EX ELECT ORALI
BIBLIOTHECA SERENIS
VTRIVSQ BAVARIÆ
DVCVM.
MDCC XLVI

2628.

<36632248030010

<36632248030010

Bayer. Staatsbibliothek

Turrom mit 249

Rohr

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Fortsetzung des Vollständigen Hauß-haltungs-Rechts,

Darinnen die Nützlichsten

Rechts-Lehren,

Welche

Nicht allein bey der Land- und Feld-Wirthschafft

überhaupt,

Sondern auch

Bey deren Kauffung, Verkauffung, Pachten und Verpachten

der Güter, bey dem Acker-Bau, der Viehzucht, Gärtnerey, Jagten, Wäldern ꝛc. Handel und Wandel

nebst andern

Oeconomischen Materien

vorgetragen werden.

Allen denjenigen so Land-Güter besitzen, oder zu administriren haben, zum grossen Nutzen zusammen getragen

von

Julio Bernhardt von Rohr,

Hoch-Fürstl. Sächsis. Merseburgischen Land-Cammer-Rath und Dohm-Herrn.

LEIPZIG, 1734.

Verlegts Johann Christian Mattini,

Buchhändler in der Grimmischen Gasse.

BIBLIOTHEK
STAATS
MÜNCHEN

Mein Leser,

DUrch die Gnade GOttes habe ich den Zweck, den ich mir bey Ausarbeitung des vollständigen Haußhaltungs-Rechts vorsatzte, nunmehro erreicht; Wie ich mich dabey bemühet, Gelehrten und Ungelehrten, die ihren Pflichten und Umständen nach sich um die Hauß-Wirthschafft-Rechte bekümmern müssen, einigen Dienst zu leisten, jenen, daß sie dasjenige was sie in vielen andern Schrifften erst mühsam zusam, men suchen müssen, an einem Orte vereiniget antreffen diesen aber, damit sie das, was meistens in der Lateini-

schen Sprache abgefaßt, in der Teutschen lesen können also ist auch diese Schrifft von dem Publico so wohl aufgenommen worden, daß der Herr Verleger auf einen anderweitigen Druck müssen bedacht seyn. Binnen der Zeit da die erstere Auflage in der Welt herum gesendet worden, habe ich von manchen hieher gehörigen Schrifften, die neu herausgekommen, Nachricht erlanget, welche damals noch nicht das Tages-Licht erlanget, so sind mir auch sonst einige Dissertationes, ob sie mir gleich den Titeln nach bekannt gewesen, in die Hände gerathen, welche ich bey der ersten Ausarbeitung nicht können habhafft werden. Ich habe demnach geglaubet, denen Liebhabern der Land- und Feld-Wirthschafft einige Gefälligkeit zu erzeigen, wenn ich ihnen auch diese neu darzu gekommenen Materien zum Lesen und Gebrauch übergäbe. Es hat der Herr Verleger nebst mir vor gut befunden, daß die Fortsetzung dieser Materien in einen besondern Band eingeschlossen würde, damit diejenigen Liebhaber, welche sich mit dem Vollständigen Haußhaltungs-Recht allbereits versorget, nicht Ursach fänden sich zu beschweren, als ob sie, wenn die erstere Auflage, wie es wohl sonst bey andern Schrifften gewöhnlich, gar starck vermehret worden, ein Buch, welches in den meisten Stücken mit dem erstern vor einerley zu achten, und sie allbereits bezahlet, zum andern mahl kauffen müsten; Bey dieser Fortsetzung

habe

habe ich mich eben der Mode bedienet, wie bey der erstern Arbeit. Ich gebe diese Schrifft so wenig als die erstere vor meine eigene Ausarbeitung aus, und bekenne gar gerne, daß diese Capitul meistentheils Uebersetzungen anderer Schrifften. Ich habe mich bemühet den weitläufftigen Vortrag der andern, so viel als möglich kurtz zusammen zu ziehen, das unnöthige weg zu lassen, und mir angelegen seyn lassen diese Materien in einer reinen Teutschen und deutlichen Schreib-Art vorzutragen; Inzwischen hab ich mir doch auch hin und wieder die Freyheit genommen, von denen Meynungen meiner Autorum, die ich hierbey zum Grunde gelegt, abzugehen, einige Sätze nach meinen eigenen Gedancken einzurichten, und sie mit Gründen, die ich hierzu vor dienlich erachtet, zu bestärcken. Am Ende eines jeden Capituls ist, die Schrifft desjenigen Autoris der mir seine Materialien darzu hergegeben, angeführet, solte es ein oder zweymahl unterlassen seyn, so ist mir dieses, weil es nicht aus Vorsatz sondern Versehung geschehen, als ein Menschlicher Fehler anzuschreiben. Bey Eintheilung der Materien bin ich, so viel als möglich, der Ordnung der Bücher des Vollständigen Haußhaltungs-Rechts gefolget, jedoch wird man bey dieser Arbeit von mir nicht verlangen können, daß die Bücher und ihre Capitul ihrer Grösse nach einander gleich proportionirt seyn solten, indem ich die Materien bey dieser Fortsetzung nicht

allezeit nach meiner freyen Willkühr erwehlen können, sondern sie nehmen müssen, wie ich sie gefunden, und wie ich geglaubt, daß sich ihre Ordnung meiner Absicht und der Nothwendigkeit der Sachen nach am besten schicken möchte. Es ist mir nicht unbekannt, daß einige, die von meinen Schrifften nichts anders gesehen, als das Vollständige Haußhaltungs-Recht, nebst der Sammlung von allerhand Haußwirthschaffts-Contracten, und sich auch sonst überhaupt um die Wissenschafften und Bücher wenig zu bekümmern pflegen, in den Gedancken stehen, auch wohl gegen andere, die mit ihnen von gleicher Gemüths-Beschaffenheit, gedencken, die von mir geschriebenen Bücher bestünden in nichts anders, als entweder in Uberseꝛungen, oder in Sammelung frembder Gedancken; Bey einigen rühret dieses Urtheil aus Unwissenheit her, bey andern aber aus einer thörichten Mißgunst und Lieblosigkeit, es wollen auch wohl einige mit Fleiß eine gewisse Art einer Verachtung und Verunglimpffung damit vereinigen. Doch diese guten Leute thun mir schlechten Schaden damit. Obschon ihr Anführen der Wahrheit gemäß wäre, und das gemeine Wesen hätte ein Zwantzig Jahr nach einander meine Uberseꝛungen und Sammlungen eben so wohl aufgenommen, als sie durch die Gnade GOttes, der ich alles zuschreibe, meine bißherigen Schrifften, die ich selbst, wann ich sie gegen die von vielen andern Autoribus abgefaßten halte, vor schlecht und ungelehrt an-

sehe,

sehe, so würde ich mich dennoch gar sehr erfreuen, daß ich durch meine Arbeit die Ehre GOttes, und die Glückseligkeit meines Nächsten einiger Maßen mit befördert hätte, und ich würde eben so ehrlich bleiben, als zuvor. Mancher Autor hätte eine nützlichere Arbeit verrichtet, wenn er frembde Gedancken zusammen getragen, oder aus den ausländischen Sprachen etwas Gutes in das Teutsche übersetzt hätte, als so, da er mit seinen eigenen ausgeheckten Grillen die Buchläden auf eine unnöthige Weise beschweret, und mit seinen Lehr-Sätzen in dem gemeinen Wesen mancherley Unheil anrichtet. Jedoch die Falschheit dieses Urthels, als ob ich ein blosser Collector oder Uebersetzer wäre, wird von denen, so den Gelehrten beygezehlet werden, zur Gnüge erkannt, und widerlegt sich selbsten. Wann die Nachricht von meinen Schrifften, die ich mit GOttes Hülffe im kurtzen unter die Presse geben werde gedruckt seyn wird, so können diejenigen Herren die bißanhero ihre Freude gefunden, in diesem Stücke so viel unnütze Worte zu reden, aus dieser Schrifft, daferne sie sichs anders wollen gefallen lassen, ihr die Ehre anzuthun, und sie ihres Lesens zu würdigen, gar füglich ersehen, worinnen die Arbeit meines bißherigen Bücher-Schreibens bestanden, und welche Schrifften aus meiner eigenen Meditation hergeflossen, ohne daß ich ein eintzig Buch dabey nachgeschlagen, denen insonderheit die Erkänntniß der Glaubens-Lehren zu Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit,

ligkeit, die erleichterte Tugend-Lehre, die Anweisung zur Zufriedenheit wie auch grösten Theils die Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen, die erleichterte Vernunfft-Lehre und einige andere mehr beyzuzehlen, und bey welchen ich hingegen, als zum Exempel unter andern bey denen Juristischen Schrifften nicht allein frembde Autores zu Rathe gezogen, sondern auch nothwendiger Weise zu Rathe ziehen müssen. Solte das Publicum die Fortsetzung wie ich wohl wünsche und hoffe, eben so gütig aufnehmen, als das Vollständige Haußhaltungs-Recht, und dem grossen GOtt gefällig seyn, mir fernerhin Gesundheit und Ruhe hierzu zu gönnen, so werde ich nicht allein zu seiner Zeit meinen Nächsten zu Dienst diese Arbeit fortsetzen, sondern auch einige zur Land- und Feld-Wirthschafft gehörige Rechts-Lehren selbst ausarbeiten; Inzwischen bediene Dich dieser Schrifft zur Ehre GOttes, zum Dienst Deines Nächsten, und Deiner eigenen Bequemlichkeit.

Merseburg, den 1. May,
An. 1734.

Zum

Inhalt derer Capitel.

Zum I. Buch.

Das I. Capitel, Von der den Kauff- und Verkauff-Contracten angefügten Lege Commissoria. 2

Das II. Capitel, Von den Reukauff so den Kauff-Contracten mit angefügt wird. 7

Das III. Capitel, Von blossen Handlungs-Vorschlägen, oder von Vorbereitung zu bündigen und schlüssigen Handlungen. 13

Das IV. Capitel, Von Punctationen. 21

Das V. Capitel, Von dem Nähergeltungs-Recht so in den Hamburgischen District auf dem Lande gebräuchlich ist. 27

Das VI. Capitel, Von dem in Thüringen gebräuchlichen Gespilde-Recht. 38

Das VII. Capitel, Von der Wiedereinlösung eines sub hasta verkaufften Gutes nach Chur-Sächsischen und Ober-Lausitzer Rechten. 48

Das VIII. Capitel, Von der Einlösung der sub hasta verkaufften Güter nach Chur-Sächsischen Rechten und von Ausrechnung der hierzu gehörigen Zeit. 53
Das IX. Capitel, Von einigen auserlesenen Cautelen so bey Pachtung und Verpachtung der Land-Güter in Obacht zu nehmen. 63
Das X. Capitel, Von der von dem Landes-Herrn geschehenen Pachtung und Verpachtung der Güter und andern Sachen. 79
Das XI. Capitel, Von dem Meyer-Recht. 89
Das XII. Capitel, Von der Pachtung und Verpachtung des Niesbrauches. 104

Zum II. Buch.

Das I. Capitel, Vom Beweiß durch Stamm-Bäume und Geschlechts-Register. 110
Das II. Capitel, Von den Erb-Verbrüderungen und Erb-Vereinigungen derer von Adel und andern privat-Personen. 120
Das III. Capitel, Von denen durch Verträge aufgerichteten adelichen Stamm-Gütern. 128
Das IV. Capitel, Von Zwang und Druck der Beamten wider die Unterthanen. 135
Das V. Capitel, Von dem Recht der Landes-Herrn über ihre widerspenstige Bauern, die sich insonderheit der Huldigung widersetzen. 144
Das VI. Capitel, Von der obrigkeitlichen Aufkündigung

gung der Landes-Huldigung und des Gerichts-Schutzes. 154
Das VII. Capitel, Von den zulässigen Handlungen der Gemeinden. 164
Das VIII. Capitel, Von den Verbrechen gantzer Gemeinden. 174
Das IX. Capitel, Von denen Rüge-Gerichten. 189
Das X. Capitel, Von den Vergleichen der Bauern, insonderheit nach den Nieder-Sächßl. Rechten. 204
Das XI. Capitel, Von Auszügen der Bauersleute. 209
Das XII. Capitel, Von letzten Willen der Land-Leute. 224
Das XIII. Capitel, Vom Recht der Leibeigenen in der Ober-Lausitz. 234
Das XIV. Capitel, Vom Recht der Wendischen Bauern in der Nieder-Lausitz. 245

Zum III. Buch.

Das I. Capitel, Vom Recht des Wald-Spahns. 256
Das II. Capitel, Vom Recht der Häuser. 261
Das III. Capitel, Vom Recht der Fenster. 274
Das IV. Capitel, Von der gemeinen Wand. 279
Das V. Capitel, Vom Recht der Trauffe. 285
Das VI. Capitel, Von der Weite oder Zwischenraum zweyer nahe an einander liegenden Häuser. 288
Das VII. Capitel, Von baufälligen und wandelbahren Häusern. 296
Das VIII. Capitel, Von Feuersbrünsten. 300

Das IX. Capitel, Vom Recht der Brandstädte. 304
Das X. Capitel, Von dem Recht der adelichen Güter in Sachsen. 312
Das XI. Capitel, Von Verschenckung der unbeweglichen Güter sonderlich nach den Sächs. Rechten. 327
Das XII. Capitel, Von Anvertrauung unbeweglicher Güter. 339
Das XIII. Capitel, Von den wahren Eigenthums-Herrn als einen unrechtmäßigen Besitzer. 344
Das XIV. Capitel, Von Spolio, oder von der Werffung aus der Possess. 350
Das XV. Capitel, Von Liquidations-Process bey der Gegen-Nutzung. 363
Das XVI. Capitel, Auf was vor Art die Lehn-Güter als allodial-Güter præscribirt werden. 370
Das XVII. Capitel, Von der Vermuthung daß ein Grundstück allodial sey. 377
Das XVIII. Capitel, Von der gerichtlichen Lehns-Reichung der unbeweglichen Güter in Sachsen. 385
Das XIX. Capitel, Von den Anschlägen der Güter, und was dabey in Obacht zu nehmen. 405
Das XX. Capitel, Von Sattel-freyen Bauer-Gütern, und derselben unterschiedenen Arten. 420
Das XXI. Capitel, Von dem rechtmäßigen Besitzer eines Bauer-Gutes nach Sächsischen Rechten. 441
Das XXII. Capitel, Von dem Bauern-Lehn und Schupff-Lehn. 456
Das XXIII. Capitel, Von Vereinzelung und Zergliederung der Bauer-Güter. 474

Das XXIV. Capitel, Von der Dorff-Straßen-Gerechtigkeit. 483
Das XXV. Capitel, Von der Dorff- oder Gemeinde-Herrschafft und Gemeinde-Recht. 487
Das XXVI. Capitel, Von den Handwerckern auf den Dörffern. 499
Das XXVII. Capitel, Von der Ermäßigung der ungemeßnen Dienste. 503
Das XXVIII. Capitel, Von dem Näher- oder Vorzugs-Recht der Herrschafften, so ihnen in dem Churfürstenthum Sachsen in Ansehung der Dienste bey ihren Unterthanen Kindern zustehen. 518
Das XXIX. Capitel, Von Besichtigung der Land- und Herrschafftlichen Grentzen. 532
Das XXX. Capitel, Von dem Roß-Dienst-Gelde oder Anschlag der Ritter-Pferde. 546
Das XXXI. Capitel, Vom Recht der Abzugs-Gelder. 561
Das XXXII. Capitel, Von der Schwedischen Contribution. 571
Das XXXIII. Capitel, Von der Verjährung der Steuern und anderer obrigkeitlichen Anlagen-Freyheit. 583
Das XXXIV. Capitel, Vom Recht der wüsten Güter in Sachsen. 595
Das XXXV. Capitel, Von Steuer-Anschlägen. 609
Das XXXVI. Capitel, Von der Revision der Steuer-Anschläge. 627
Das XXXVII. Capitel, Von Erb- und Gerichts-Büchern.

chern. 639
Das XXXVIII. Capitel, Ob ein Gerichts-Herr seine Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten könne belangen. 650
Das XXXIX. Capitel, Von Verpachtung der Gerichte. 660
Das XL. Capitel, Vom Recht der Amts-Folge oder Nacheyle. 670
Das XLI. Capitel, Von Malefiz- und Freyß-Zeichen. 680

Zum IV. Buch.

Das I. Capitel, Vom Recht der Getraydig-Deuben. 696
Das II. Capitel, Vom Winckel- Reinen- und Rangen-Recht. 702
Das III. Capitel, Vom Recht des Decem oder Zehendens. 708
Das IV. Capitel, Vom Recht der Raupen und Heuschrecken. 717

Zum V. Buch.

Das I. Capitel, Vom Recht der Blumen. 734
Das II. Capitel, Von Uberhang der Früchte. 744

Zum VI. Buch.

Das I. Capitel, Fortsetzung des Wiesen-Rechts. 754

Das

Das II. Capitel, Von der Unbefugniß die Hutungen als Aecker zu tractiren, und dieselben umzureissen. 759

Das III. Capitel, Von denen Haupt-Mängeln der Pferde, sonderlich nach den Sächsischen Rechten. 764

Zuch VII. Buch.

Das I. Capitel, Vom Recht der Windbrüche. 780
Das II. Capitel, Vom Recht der Klapper-Jagden. 789

Zum VIII. Buch.

Das I. Capitel, Vom Recht der Ufer. 800
Das II. Capitel, Von den besondern See- und Schiff-Rechten. 812
Das III. Capitel, Von denen zu führen verbothenen Schiffs-Gütern und Waaren. 823

Zum IX. Buch.

Das I. Capitel, Von Gasterey-Ordnungen. 834
Das II. Capitel, Von denen mit Silberglette verfälschten Weinen. 843

Zum X. Buch.

Das I. Capitel, Von Berg-Wässern. 854

Zum

Zum XI. Buch.

Das I. Capitel, Vom Recht der Meilen. 864
Das II. Capitel, Von denen Wegweisern, Armen und Meilen-Säulen in Sachsen. 876
Das III. Capitel, Von Unterhaltung gemeiner Wege und Straßen. 881
Das IV. Capitel, Von der Schuldigkeit des Ausweichens auf den öffentlichen Land-Strassen. 886

Zum

Zum Ersten Buch:

Von

Contracten überhaupt,

Kauffung / Verkauffung und

Verpachtung der Güter.

Das I. Capitel.

Von der den Kauff- und Verkauff-Contracten angefügten Lege Commissoria.

§. 1.

DEr in den Römischen Rechten also benannte Lex Commissoria ist ein den Kauff- und Verkauff-Contracten angehängtes pactum, nach welchen beyderseits Contrahenten einig worden, daß, im Fall die Zahlung versprochener massen nicht erfolgte, der gantze Kauff gäntzlich aufgehoben und annulliret seyn solte. Es braucht nicht des Unterschiedes zu erwehnen, worinnen es von den andern pactis, so man den Kauff- und Verkauff-Contracten anzuhängen pflegt, unterschieden sey, indem dessen Natur und Beschaffenheit aus der Erklärung alsobald in die Augen fällt.

§. 2. Man kan eben nicht sagen, daß dieses pactum an und vor sich selbst vor unbillig anzusehen, es ist der Natur des Kauff-Contracts gar nicht zuwider, es gereicht zur Sicherheit des Käuffers, und zur Erhaltung Treue und Glaubens. Diesemnach kan man es in geringsten nicht vor eine Erfindung des Römischen Rechts achten, sondern vielmehr des natürlichen Rechts, und der gesunden Vernunfft. Es muß aber dieses pactum, wann es seine gehörige Krafft erweisen, und den gantzen Contract trennen soll, seine requisita haben. Auf Seiten des Verkäuffers muß die Erklärung seines Willens mit gantz deutlichen Worten abgefast seyn, z. e. die Worte müssen so lauten: **Es soll der Kauff krafftloß, nichtig, ungültig, und vor so viel als nicht behandelt und abgeschlossen**

sen geachtet seyn. Es ist auch einerley, wann sie nur durch eine höchstnothwendige Folge daraus fliessen, ob sie schon ein wenig anders lauten solten, z. e. wo das Geld nicht bezahlt wird, so soll dem Verkäuffer frey stehen, die verkauffte Sache wieder zu vindiciren, und solche an einen andern zu verkauffen. Zweydeutige und dunckle Worte aber sind hierzu nicht genung, z. e. die verkauffte Sache soll wieder restituirt werden, wieder zurück fallen, u. s. w. Hat sich der Verkäuffer solcher Worte bedienet, so achtet man solches vor kein pactum Legis Commissoriæ, sondern bloß vor eines das ihm ähnlich ist. Der geschlossene Contract wird auf diese Weise nicht so gleich, und ipso jure getrennet, sondern bloß, daß man berechtiget sey, eine Klage aus dem Contract anzustellen, damit die Sache bey nicht bezahlten Gelde wieder zurück falle. Der Richter muß bey diesen Fall implorirt werden, daß er den Käuffer durch rechtliche Mittel anhalte, die verkauffte Sache mit allen Nutzungen zu restituiren, Stryck ad Compend. Lauterbach. Tit. de Lege Commiss.

§. 3. Ist ein Handel zu eines Nutzen eingerichtet worden, so beruhet die Cassirung und Vernichtigung desselben von der Willkühr dessen, dem sie zu Gefallen verstattet ist, arg. L. 41. ff. de minor. & L. penult. C. de pact. Um deswillen stehet dem Verkäuffer die Wahl zu, ob er den Legem Commissoriam ausüben, und den Kauff vernichtigen, oder ihn in seinen Würden und Stande lassen, und lieber auf das interesse klagen will, daß ihm das Geld nicht bezahlt sey. S. L. 2. ff. de Lege Commiss. Es würde ungeziemend seyn, wann der Käuffer durch verzögern sich verbessern und dieses erhalten wolte, daß der Kauff, wann er ihm nicht etwan so vortheilhafft schiene, als er ihm erstlich vorgekommen, solte vernichtiget werden, arg. L. 1. ff. de eo, quod certo loco. Der Verkäuffer muß aber doch seinen Willen also mäßigen, daß er den Käuffer mit seiner Wahl nicht so gar lange aufhält, ob er den Kauff will vor genehm halten, oder vernichtigen. So bald der Tag kömmt, muß er sich erklären was er thun will, L. 4. §. 2. ff. de Lege Commiss. Ist die Wahl geschehen, so kan er keine Veränderungen damit vornehmen, und wieder davon abgehen. Hat er nun nach den bestimm-

ten Tage das Geld bekommen, oder nur einen Theil davon, oder interessen vom Gelde gefordert, so glaubet man, daß der Verkäuffer sich seines Rechts begeben.

§. 4. Ob der Käuffer nach diesen Lege Commissoria durch Anbiethung des Geldes wider des Verkäuffers Willen den Verzug hiedurch gleichsam wieder ersetzen könne, ist unter den Rechts Lehrern streitig. Einige die es bejahen, halten davor, daß auf diese Weise eine Ersetzung des Verzuges geschehen könnte, wann der Käuffer vor des Verkäuffers Erklärung das Geld mit den Zinsen offerirt hätte. S. L. 4. C. de pact. int. empt. & vendit. & L. 38. ff. de minor. Andere hingegen halten die gegenseitige Meynung der Wahrheit vor gemäßer, weil die Contrahenten sich ausdrücklich erkläret hätten, daß die Sache, wo das Geld an den gesetzten Tage nicht bezahlt würde, ungekaufft seyn solte, und Käuffer könnte es nachgehends durch offerirung des Geldes wider des Verkäuffers Willen vor sich nicht ändern. Ich halte davor, daß die purgatio moræ nicht zuzulassen, wann dem pacto Commissorio ein gewisser Zahlungs-Tag vorgesetzt und bestimmt ist, ist aber dergleichen pactum ohne præfigirung eines gewissen Tages geschlossen worden, so ist dem Käuffer erlaubet, biß auf die Kriegs-Befestigung den Verzug wieder gut zu thun.

§. 5. Die Würckung des gegenwärtigen pacti Commissorii bestehet nicht darinnen, daß sie den vollständig geschlossenen Contract suspendiren solte, sondern daß der Kauff und Verkauff rückwärts gleichsam vernichtiget werde. Der unter dieser Clausul kaufft, maßt sich alles an wie ein Eigenthums Herr L. 5. ff. de Lege Commiss. er gewinnet die Früchte, L. 5. ff. de Leg. Commiss. er träget die onera ab, er nimmt die Gefahr über sich, L. 2. ff h. t. er verpfändet, er maßt sich desjenigen an, was ihm durch Anschwemmung des Wassers zugefallen, er verpachtet die gekauffte Sache u. s. w. Entstehet aber diese den gantzen Contract wieder auflösende condition, so fällt der gantze Kauff über den Hauffen, und die Uebergebung des Eigenthums wird wieder getrennt. L. 2. ff. de Leg. Commiss. L. 19. ff. de usurpat. & usucap. Es wird eben so angesehn

gesehn als ob von Anfangs gleich nichts geschlossen wäre, der Käuffer höret also bald auf Herr davon zu seyn, als ob er nimmermehr dergleichen gewesen, und der Verkäuffer erlanget das Eigenthum seiner verkaufften Sache wieder zurück, ohne daß es einer neuen Ubergabe brauchte.

§. 6. Es hindert auch nichts, daß sonst den Römischen Rechten nach, das Eigenthum nicht durch pacta, sondern durch die usucapion und Ubergabe auf andre gebracht wird, L. 20. l. de pact. dieses fehlet bey denen auflösenden pactis, bey welchen das jus in re von dem Ubergebenden vorbehalten, oder in gewissen Fällen aufgelöset ist L. 32. ff. de usufr. L. 20. ff. de pact. dotal. dergleichen pacta hafften auf der Sache selbst, sie modificiren das Recht des Empfängers, und reserviren dem Ubergeber das jus in re entweder schlechterdings oder unter Bedingung. Es ist demnach der Wahrheit allerdings gemäß, daß bey entstehender Bedingung das Eigenthum auf den Verkäuffer wieder zurückfalle, und er das Recht erlange solches zu vindiciren, er auch um des Verkauffs willen eine Klage anstellen könne. Es darff einen auch nicht wunderbahr vorkommen, daß, da der Kauff- und Verkauff-Contract unkräfftig geworden, dennoch eine Klage aus dem Verkauff-Contract statt finde. Bey dem Kauff und Verkauff muß man mehr auf das sehen, was geschlossen, als was gesagt worden. Nun hat man aber verabredet, daß der Verkäuffer dem Käuffer nicht verpflichtet seyn solte, dafern das Geld nicht an einen gewissen Tag bezahlet würde, nicht aber, daß die gantze Verbindlichkeit des Kauffs und Verkauffs auf beyden Seiten erloschen seyn solte.

§. 7. Wie nun die Rechte itzt angeführter maßen dem Verkäuffer unterschiedene Klagen mitgetheilt, also haben sie hingegen solche dem Käuffer gäntzlich verweigert. S. L. 6. §. 1. ff. d. C. E. V. ob er schon etwas als einen Reukauff oder einen Theil des Kauff-Geldes bezahlet. Ein saumseliger und zaudernder Käuffer, da er nicht Richtigkeit hält, verlieret beydes so wohl das Geld, so er drauf gegeben, als auch den Theil der bezahlten Summe, und Verkäuffer behält es von rechtswegen. L. 6. pr. ff. de Leg. Commiss. L.

25. ff. de hæredit. petit. Eine andere Bewandniß hats mit der addictione in diem, da die Wiedererstattung der arrhæ und des Kauff-Geldes geschicht, wegen ermangelnder Schuld des Käuffers, die bey unsern pacto, von welchen hier die Rede gantz deutlich, und nicht zu entschuldigen ist. Inzwischen ist es doch billiger, wenn der Verkäuffer sein Recht nicht mit so grosser Schärffe verfolgt, inmassen nicht allzeit dasjenige, was die Gesetze erlauben, vor vollkommen gerecht anzusehen.

§. 8. Ob nun schon die Clausul des Legis Commissoriæ mehrentheils nur den Kauff- und Verkauff-Contracten angefüget wird, so hindert es doch auch nicht, daß man nicht dieselbe bey den andern Verträgen solte appliciren können, z. e. wo du nicht dieses oder jenes binnen der verglichnen und abgeredeten Zeit bewerckstelligest oder abträgest, so soll der gantze Vergleich hierdurch annullirt, und über den Hauffen geschmissen seyn. Wo in den Gesetzen kein Verboth des Legis Commissoriæ anzutreffen, so kan man glauben daß er zugelassen, und das Verboth ist alsdenn von dem, der es anführt, zu beweisen. Also findet man ebener maßen diese Clausul bißweilen bey den transacten: Solte auch iemand unter beyderseits *transigen*ten allen denen anietzo verglichenen Puncten überall, auch nur in einen und den andern nachzuleben sich verweigern, so soll dieser *transact* hiermit null und nichtig, auch der andere Theil ferner daran nicht verbunden, sondern ihm frey gelassen seyn, so fort, als wenn niemahls einiger Vergleich getroffen, sein Recht völlig zu *prosequi*ren. Bey Auslassung dieser Clausul müste man auf den Fall der Widerklage zu Trennung des Handels eine gewöhnliche Klage anstellen. S. Stryck. de Cautel. Contract. Sect. VIII. c. 7. §. 23. Endlich ist es nicht weniger gebräuchlich, daß den Pacht- und Verpacht-Contracten mit angefüget wird, daß sie bey nicht erfüllter Bedingung *null* und nichtig seyn sollen. S. D. Hildebrands Dissertat. de Lege Commissoria.

Das II. Capitel.

Von dem Reukauff, so den Kauff-Contracten mit angefüget wird.

§. 1. Der Reukauff ist dasjenige verglichene Geld, so die Contrahenten unter sich als eine verglichene Straffe ausmachen, damit der Contract hiedurch destomehr befestiget, und keinen die Freyheit ertheilt wird, nach eigenen Gefallen wieder davon abzugehen. Von diesen Reukauff findet man in den alten und neuen Gesetzen der Teutschen unterschiedene Verordnungen. Das Würtenbergische Land-Recht redet hievon in drey Capiteln. Die Worte „des ersten in II. Theil Tit. 9. sind folgende: Ob wohl keiner von „getroffenen Contract, ohne sonderbahre Ursachen abtreten soll, ie„doch, wann der Kauff mit gewisser Maaß, Condition oder Ge„ding getroffen, oder so Anfangs insonderheit abgeredet worden, „daß die Kauff-Vergleichung in Schrifften beschehen, und verbünd„lich aufgerichtet werden solle, so mag jeder Theil, ehe und zuvor „solche condition und Geding vollzogen, oder die Schrifft aufge„richtet, besiegelt, und allerdings verfertiget, wohl wiederum da„von stehen: obschon zu Anfangs nicht ausdrücklich bedingt, daß „sonsten der Kauff nicht gelten solle. Doch wo eine arrha oder Hafft„Pfennig auf den Kauff gegeben, oder Weinkauff getruncken wor„den, soll der Käuffer, wo er abtreten will, den Hafft-Pfennig ver„lohren haben, wie auch den gantzen Weinkauff allein bezahlen. „So aber der Verkäuffer begehrte vom Kauff abzustehen, soll er dem „Käuffer, neben Bezahlung des Weinkauffs den Hafft-Pfennig „doppelt wieder hinaus zu geben, und zu erstatten schuldig seyn, „und von unsern Amtleuten dazu angehalten werden. Wo aber „beyde Theile sich nicht allein des Kauff-Schillings halben mit ein„ander vereiniget, sondern auch das erkauffte Gut dem Käuffer „überantwortet, und zu handen gestelt, soll der Kauff für kräfftig „und beständig gehalten werden, also daß kein Theil mehr davon ab-

„treten

„treten kan, es habe gleich der Verkäuffer das Geld schon darum „empfangen oder nicht.

§. 2. Das andere gehört zu der addictione in diem, nachdem er dessen doppelte Natur unter der conditione suspensiva oder resolutiva angeführt hatte, so wird in den II. Tit. mit angefügt, was aber einer einmahl in Aufschlag erhalten, und ihm heimerkant, da er den Hafft-Pfennig gegeben, oder Weinkauff darüber getruncken worden, soll ihm auch bleiben, und ferner kein Aufschlag darüber geschehen. Das dritte handelt von der nothwendigen insinuation des Verkauffs der unbeweglichen Güter, die innerhalb vierzehn Tagen geschehen muß, allwo folgendes stehet: Da aber die insinuation noch nicht beschehen, und nach Verfließung der vierzehn Tagen den einen oder andern Contrahenten der Reukauff ankommen, soll zwar denselben von dem Contract wieder abzuweichen, doch gegen Verlierung, oder respective doppelter Erstattung des Hafft-Pfennigs und Bezahlung des Weinkauffs (wie oben bey den 9. Titul. §. doch wo, fol. 270. gemeldet) unbenommen seyn. Aber nach Verfließung der vierzehn Tagen soll keinen Theil von abgeredten Contracten abzuspringen zugelassen, sondern solcher Contract (ungeachtet unterlassener insinuation) allerdings für kräfftig gehalten und noch insinuiret werden.

§. 3. Die Hamburgischen Statuta disponiren hievon folgendergestalt Part. II. Tit. 8. §. 10. Ein Kauff und Verkauff kan in dieser guten Stadt auch wohl ohne Gottes-Pfenning beständiglich getroffen werden, wann aber derselbe ergangen, ist der Kauff dadurch destomehr bekräfftiget. In den anno 1586. revidirten Lübeckischen Rechte Tit. VI. §. 6. Wenn einer auf gethanen Kauff, Pacht, Miethe, oder Dienst den Gottes-Pfennig oder arrham giebt, so ist solches alles kräfftig, es wäre denn, daß also fort, bald und ehe sie sich scheiden, in continenti arrha wiederum zurück gegeben oder gefordert würde. In einer andern Collection so anno 1586. von Ioachim Kollio zu Hamburg herauskommen, lieset man in den artic. 109. Wol den andern einen Gifft, einen Gades Penninck, up einen Korp, dat ys also stede, also hebbe he den Wyn-

Korp

Korp gegeven ydt sy denn, dat erer einer den Penninck wedder geve, eder de andere synen wedder eschede, ehe dat se syck gantz tho einem Ende schededen.

§. 4. In der alten Reformations-Ordnung der Stadt Worms so anno 1513. gedruckt worden, wird erstlich angeordnet, daß der Verkauff der unbeweglichen Güter nicht eher seine Würcklichkeit erreichen soll, als biß der Contract in Schrifften verfasset, und in Gerichten bestätiget ist. Hernach ist dieser Zusatz mit dabey: Doch so Weinkauff oder ein Gottes-Heller, das man nennet arrham, auf den Kauff gegeben wäre: Will dann der Käuffer abtreten, soll er verlieren den ausgegebenen Weinkauff oder Gottes-Heller. Will aber der Verkäuffer hinter sich, und den Kauff nicht halten, der soll zweyfältigen Weinkauff, oder den empfangenen *arrham* herauszugeben schuldig seyn, und aus Richters Amt dazu gehalten werden.

§. 5. Der Natur der Sache, und den teutschen Gebräuchen kommt noch viel näher, was das Churpfältzische Land-Recht verordnet Part II. Tit. VII. §. 21. So ein Kauff beschehen, und der Käuffer darauf Weinkauff-Geld oder Gottes-Pfenning angegeben hätte, aber solcher Kauff hernacher zerschlagen, und nichtig erkandt würde, soll solch Geld wieder erstattet werden. Mit dem Recht der Stadt Worms stimmet das Preussische Recht überein IV. Buch Tit. VI. artic. 7. §. 3. So ein Kauff geschehen, und Weinkauff, wie gewöhnlich zu geschehen pflegt, darüber getruncken, oder ein Hafft-Pfennig, das man arrham nennet, auf den Kauff gegeben wäre: So denn der Käuffer abtreten wolte, soll er den Wein- oder Leykauff, oder Hafft-Pfenning verlohren haben. So aber der Verkäuffer begehret von Verkauff zu stehen oder den nicht halten wolte: So soll er dem Käuffer den Weinkauff oder arrham und Hafft-Pfenning doppelt herauszugeben, und zu erstatten schuldig seyn, und aus Richterlichen Amte dazu gehalten werden.

§. 6. Es ist in der That mit diesen arrhis unter den teutschen Rechts-Gelehrten eine sehr grosse confusion; einige Compilatores

der teutschen Rechte vermischen die Gebräuche der Teutschen mit den Römischen, und wollen jene aus diesen erklären, welches aber zu nichts anders als zu lauter Dunckelheit und Unordnung dienet. Die Quelle der confusion fliesset daher, daß sie die arrham, wie sie bey den Römern gebräuchlich gewesen, bald Hafftgeld, bald Weinkauff, bald Gottes-Pfennig, bald Leykauff nennen, und also die Sachen vor einerley ansehen und mit einerley Benennung belegen, da sie doch vor gantz unterschieden zu achten. S. Lauterbachs Dissert. de arrha th. 6.

§. 7. Bey unsern alten Teutschen war etwas das mit den arrhis eine grosse Verwandschafft hat, gebräuchlich, jedennoch in Ansehung einiger Würckungen gantz unterschieden, sie bedienten sich dessen theils zum Beweiß des vollzogenen Kauffes, theils zur Bestätigung des Contractes. Mehrentheils entrichteten beyde Contrahenten eine gewisse Müntze, zum Zeichen des vollzogenen Kauffes, zu dem Ende, daß solche nebst den project des Kauffes in den Gottes-Kasten als ein Zeichen des geschloßnen Contractes angesehen werden solte. Daher hat man ihn auch den Göttes-Pfenning genennt. S. Besold. Thesaur. pract. voce Armen-Kasten. Manchmahl bezahlten sie auch eine gewisse Summe Geldes nach vollzogenen Kauff zum verschmaußen, damit sie dieses Geld mit den guten Freunden, die als Zeugen bey dem geschlossenen Kauff gewesen, vertrincken konten, welches der Weinkauff genennt wurde. Hieher gehört, was Noe Meurer in der Liberey Kayserlicher auch Teutscher Nation Land- und Stadt-Rechte II. Th. f. 37. aus den Land-Recht der Grafschafft Solms excerpirt: Wenn auch solcher Verkauff oder Kauff also gescheben und geschlossen ist, so mögen Verkäuffer und Käuffer sammt ihren guten Freunden, so bey dem Kauff gewesen, darüber den Weinkauff halten, doch nicht übermäßiglich, sondern bescheidentlich, als von zwantzig biß in viertzig Gülden, ein Orth eines Gülden, von viertzig biß in achtzig Gülden zwey Orth, von hundert drey Orth, von zwey hunderten anderthalb Gülden, und also fort an, doch je höher die Kauff-Summe, desto weniger nach Anzahl

auf

auf und nieder zu rechnen, und soll hierinnen, zumahl keine Gefahr noch Aufschlag den künfftigen Abtreiber damit zu beschwehren, und die Rechnung aller Unkosten über ihn zu machen, gebrauchet werden. Da auch hierüber die Unkosten des Weinkauffes gefährlicher weise übersetzt würden, so soll der künfftige Abtreiber sich dessen vor Gerichte zu beklagen und gebührende richterliche Mäßigung darüber zu begehren, Macht haben.

§. 8. Hieraus erkennet man, was vor ein Unterschied sey zwischen dem Gottes-Pfennig, zwischen den Weinkauff der Teutschen und zwischen dem auf den Kauff gegebenen Geld der Römer. Der Gottes-Pfennig, und der Weinkauff wurden zum Zeichen des vollzogenen Kauffes gegeben: wann dieses Geld bezahlt war, so durfften die Partheyen von dem Kauffe nicht abtreten, ingleichen wurde nach erfüllten Kauffe dieses Geld denen die es gegeben hatten, nicht wieder erstattet. Wurde ein Contract um rechtmäßiger Ursachen willen getrennet, oder die Partheyen traten durch beyderseitige Einwilligung von den Contract wieder ab, oder es bediente sich einer des Nähergeltungs-Rechts, so wurde entweder gar nichts wiedergegeben, sondern ein jeder von den contrahenten verlohr dasjenige was er gegeben hatte, oder wenn auch gleich etwas wieder gegeben wurde, so wurde es nur einfach, nicht aber doppelt wieder erstattet. Dieses erfordert die Natur des negotii, dieweil beyderseits contrahenten keines daran gewonnen. Die arrhæ aber werden gegeben, daß sie nach erfüllten Contract sollen wieder gegeben oder zur Kauff-Sume mit gerechnet werden. Wird der Contract nicht erfüllt, so sind sie dem zum Gewinn, der nicht abtreten will, wollen aber beyde abtreten, so werden auch die arrhæ wieder gegeben. Wann diese Zeichen der Teutschen mit den Römischen Gebräuchen einige Verwandschafft haben solten, so scheinen sie vielmehr mit den Jahrmarckt Schmäußen, von welchen der berühmte lex 66. ff. pro socio handelt, als mit der übergegebenen arrha zu vergleichen zu seyn. Demnach erhellt gantz deutlich, was die confusion der Wörter bey den teutschen Rechts-Lehrern vor eine

Unordnung angerichtet, da diejenigen, die die teutschen Land-Rechte zusammen getragen, sich ohne Unterscheid bald des Wortes Gottes, Pfennings, und des Weinkauffs ohne Unterschied bedienet, da sie doch vor unterschiedene Sachen anzusehen.

§. 9. Nicht weniger Confusion ist auch in den Würtenbergischen Rechten mit den Wörtern Weinkauff, und Leykauff II. Theil Tit. 16. Cap. von Obligation, Anerbietung, wie auch Hinterlegung des Kauff-Schillings im Anfang. Das Wort Leykauff ist ein alt teutsch Wort: die Collectores des Würtenbergischen Rechts haben es gleichsam Leutekauff genennt, weil nemlich unterschiedene als Zeugen bey dergleichen Handlungen gewesen: ich halte davor, man hätte mehr Grund, wenn man sagte, daß man dieses Geld um deswillen Leykauff genennt, weil es zum Gebrauch der Weltlichen, das ist, der Leyen, angewendet worden, da hingegen der Gottes-Pfennig zu dem geistlichen Gebrauch gedienet. Es ist wahrscheinlich, daß der Leykauff von den arrhis, und von dem Weinkauff unterschieden gewesen. Lauterbach sagt in seiner vorhin angezogenen Dissertation §. 86. Die arrha differirt von demjenigen Gelde, so meistentheils des Verkäuffers Frau und Kindern gegeben wird, man nennet solches gemeiniglich etwas in den Kauff geben. Dieses Geld wird nicht zum Beweiß des Contracts, sondern als ein Zusatz des Kauffs-pretii der Frau und den Kindern præstiret, damit sie die Sachen die sie durch den Verkauff verlieren müssen, desto eher vergessen und sich dabey trösten können. Dieses Geld wird ebenfalls von einigen Leykauff genennt. In den Churfürstenthum Sachsen musten vor sehr alten Zeiten die Küster jährlich von ihren Dienste zwey, drey oder vier Scheffel Korn, welches Noth-Korn genennt wurde, oder etwan einen Gülden zum Leykauff der Gemeine geben, zum Schein, als solte der custos von neuen gemiethet, und bestellet werden, welchen Abzug denn die Gemeine versoffen hat. S. Luffts Repertorium, unter den Wort Kirchner p. 582.

§. 10. Ich halte auch davor, daß das Geld, welches bey dem Kauff noch über die gewöhnliche Kauff-Summe ausgezahlt worden, und des Verkauffers Frau erhalten, Haf-Geld oder Hafpfening-Geld genennt

genennt worden, weil man es den Weibern gegeben, um davor Töpffe gleichsam einzukauffen, oder weil man es in die Küchen-Töpffe geschmissen, um welche sich die Weiber zu bekümmern pflegen. Heutiges Tages pfleget man es Hand-Geld zu nennen. Dahero fehlet Wehner gar sehr in seinen observationibus unter dem Worte Haf-Geld oder Haf-Pfenning, der es durch arrham erkläret. Da andere Scribenten, welche Wehnern nachgefolget, dieses bemercket, so haben sie dieses Wort ohne Noth verbessern wollen, und es in Hafft-Geld verwandelt. Siehe Speidelii Speculum bey den Worte Hafft-Geld, allwo bey der neuen Edition am Rande die Stelle Wehneri citirt wird. Daher nennet auch das Würtenbergische Recht die arrham das Hafft-Geld. Es ist aber zu zweiffeln, ob iemahls das Wort Haft-Geld bey den Alten im Gebrauch gewesen.

§. 11. In teutschen kan man das Wort arrha mit dem Reukauff am allerbesten ausdrucken, und ist demnach, wie in vorhergehenden angezeiget, von Weinkauffe, Gottes-Pfenning, Leykauff, Haf-Geld und Heerd-Geld unterschieden. Es hindert auch nicht, daß Reukauff nur versprochen, die arrha aber bezahlet wird, wie Lauterbach am angezogenen Orte erinnert th. 77. Er hätte sich selbst können antworten, wann er nur unter den bedingten und gegebenen Reukauff einen Unterscheid gemacht hätte. Den Reukauff bedingen ist eine conventional-Strafe, so den Kauffen hinzugefüget wird. S. Thomasii Dissertat. de arrha Emtorum.

Das III. Capitel.

Von bloßen Handlungs-Vorschlägen, oder von Vorbereitung zu bündigen und schlüßlichen Handlungen.

§. 1. Die bloßen Handlungs-Vorschläge oder Tractaten der privat-Personen sind nichts anders als gewisse Verträge, die vor den Haupt-Vergleichen und Contracten vorhergehen, wodurch

ihrer zwey oder mehrere ohne den Vorsatz zu haben sich hiedurch verbindlich zu machen, ihre Erklärungen wegen der künfftigen Schliessungen und Vollziehungen der Contracte einiger massen an den Tag legen. Das Hauptwerck kommt hierbey darauf mit an, daß sich die Partheyen hiedurch nicht binden, sondern um Abwendung des Unheils, so aus einer allzugrossen Ubereilung entspringen könnte, Schritt vor Schritt gehen, und vorhero alles in reifliche und genaue Uberlegung ziehen wollen. Man zielet hierbey nichts anders ab, als daß wir einem Hoffnung geben, daß eine gewisse Sache auf diejenige Weise, nach welcher man sich mit den andern vergleichen würde, einsten auf den andern würde gebracht werden. Diese Hoffnung hält gar kein verbindliches Versprechen in sich, sondern vielmehr ein natürliches Befugniß seinen Willen und seine Gedancken wieder zu ändern. Ich habe mich hierbey nicht wollen verbinden, sondern mir die Freyheit vorbehalten, so oder anders zu handeln. Bey dieser Handlung entdeck ich die Beschaffenheit meines Gemüthes, wie es in gegenwärtigen ist, ohn allen Schein und Heucheley, und lasse es dahin gestellt seyn, wie ich in künfftigen gesinnet seyn möchte, ohne daß man mich würde vor unbeständig halten können, da es insonderheit noch sehr zweiffelhafft und ungewiß ist, ob der andere Theil die vorgeschriebene und angebothene Bedingungen annehmen würde.

§. 2. Aus dem angeführten erhellet demnach, wie so gar sehr unsere Tractaten unterschieden (1) von den wahren und ordentlichen Contracten, oder Quasi Contracten. Bey den Contracten wird eine ordentliche Verabredung getroffen, die einen gewissen Nahmen hat, nach einer gewissen Weise eingerichtet ist, von andern Contracten unterschieden, und an und vor sich selbst eine Verbindlichkeit und eine Klage zu würcken pflegt, l. 7. §. 1. & 2. ff. de pact. Ist ein solcher Handel einmahl zum völligen Schluß kommen, so kan keiner von den Contrahenten von dergleichen Handel ohne des andern Willen wieder abgehen. Dieses findet sich aber nicht bey diesen vorbereitenden Handlungen der Contracte, die nur unter der Hoffnung einer künfftigen Vollziehung geschlossen worden. Daher könnte man auch die Contracte auf Teutsch beyderseitige Verträge, die

Tra-

Tractaten aber bloße Handlungs-Vorschläge nennen. (2) Von dem pacto das man contrahiren will; obschon dieses von einem völlig geschlossenen Vertrage gar sehr unterschieden l. 30. ff. de R. C. und mit den Tractaten einiger massen übereinzukommen scheint, so sind sie doch in manchen Puncten von einander unterschieden. Bey dem pacto des contrahirens ist ein beyderseitiger auf eine Sache gerichteter Wille, und würckt zum völligen schliessen eine gültige Verbindlichkeit. S. Schilters Prax. Jur. Rom. Exercit. VIII. §. 42. 43. 44. Keines von diesen beyden zeiget sich bey den Tractaten, inmassen die pacta de contrahendo mit den Haupt-Verträgen, wenn man die Römischen Grillen bey Seite setzet, und auf das natürliche Wesen, wie es bey den Völckern gebräuchlich ist, seine Absicht richtet, in Ansehung der Würckung des Klagens mit einander übereinkommen. Von dem pacto de contrahendo kan man nach der Vorschrifft der Römischen Rechte, bey Gefahr dasjenige, was man einmahl drauf gegeben, zu verlieren, nicht gar wohl wieder abgehen, sondern wer abgehet von dem pacto wegen des Verkauffs, oder wegen des Verpachtens, kan heutiges Tages auf das Interesse belanget werden. S. Hahn. ad Wesenbec. ff. tit. de pact. Lauterbach. Conclus. forens. Ex. 8. th. 9. l. c.

§. 3. Endlich sondern sich auch die Tractaten ab (3) von einem jeden pacto nudo, wie es nach den Römischen Rechten genennet wird. Denn obschon nach Anleitung dieses Rechts ein pactum, wenn es in den bloßen Grentzen einer Verabredung stehen bleibet, keine Krafft hat künfftig zu verbinden, auch keine Klage producirt, l. 7. pr. & §. 4. ff. de pact. l. 18. ff. P. V. so muß es doch natürlicher Weise wegen des ertheilten Versprechens und wegen der gegebenen Treue und Glaubens gelten. Heutiges Tages wird nach den teutschen Gebräuchen die Condictio ex canone verstattet; Aus den Tractaten hingegentheils entspringet keine Klage, man mag es nach dem Gewissen, oder nach den äusserlichen Gerichten ansehn, wegen ermangelnder Verbindlichkeit. S. C. l. 3. X. de pact. Aus einer unvollkommenen Handlung kan keine Würckung entstehn, l. 11. C. de his quæ ut indign. (4) Von einen Versprechen.

chen. Bey diesen Vergleich erkläret sich der Wille in Ansehung einer künfftigen Schuld, mit einen gnugsamen Zeichen, um die Nothwendigkeit anzudeuten auf denselben Sinn zu verharren, so daß gar keine Reue statt findet, sondern das Versprechen um Treue und Glauben zu halten erfüllt werden muß. (5) Von einer punctation. Die Partheyen richten solche, wie die Erfahrung bezeuget, zu dem Ende auf, damit sie den Handel, wann er etwas weitläufftig geworden, hernach besser extendiren, und in ein völig Instrument bringen können. Die Partheyen haben sich schon eines gewissen verglichen, und also verbindet die punctation, insonderheit, wenn die Clausul dabey: Und soll diese *punctation*, so lange biß ein *solennes Instrument* zu Papier gebracht, zum Klagen und *excipiren* völlige Krafft und Würckung haben. S. Stryck. Caut. Contr. Sect. I. c. 6. §. 1. Den Tractaten hingegen kömmt sie näher, wann sich die Partheyen die Freyheit vorbehalten eines oder das andere hinzu zu setzen, oder zu verändern, mit folgender Clausul: Und ist inzwischen diese *punctation* errichtet, dabey sich Partheyen vorbehalten, in ein oder andern Stücken dieselben zu ändern, und noch andere Puncte biß zu ausgefertigten *Contracte* nach Befinden hinzu zu thun.

§. 4. Was die Personen anbelangt, mit welchen dergleichen Tractaten können geschlossen werden, so wird ein vernünfftiger Mann nicht leichtlich sich mit einem solchen einlassen, der sich nicht verbindlich machen kan. Was nun die Rechte wegen der Contracte erfordern, ist auch bey diesen Tractaten in Betrachtung zu ziehen. Es ist nicht nur bey den Handlungen der privat-Personen sehr wohl gethan, wann sie Tractaten vorhergehen lassen, sondern auch, wenn man mit Innungen, Gilden und gantzen Gemeinden zu thun hat. Die Tractaten können nicht allezeit in eigner Person, sondern auch durch einen Gevollmächtigten geschlossen werden, damit man aber desto behutsamer handeln und sichrer schliessen möge, so muß man allezeit auf des Gevollmächtigten speciale mandat sehen, oder ob folgende Clausul in die Vollmacht mit eingerückt: Und will alles, was mein Gevollmächtigter in meinen Nahmen thut, handelt

und

und schliesset, eben so genehm halten, als wenn es von mir selber geschehen. Die Tractaten können bey sehr vielen Handlungen Platz finden, wir wollen aber nur vornemlich deren Erwehnung thun, die sich am meisten zu unsrer Absicht schicken. Man achtet vor præliminaria des Kauffes und Verkauffes, so offt die Partheyen ohne einen gewissen und bestimmten Preiß, wegen des Kauffes oder Verkauffes einer gewissen Sache mit einander handeln; ein angefangener Handel kan nicht vor vollzogen geachtet werden. l. 29. §. 2. & 3. ff. de ædilit. Edict. l. 30. §. 1. ff. de contr. emt. Und derjenige wird nicht so gleich verpflichtet zur Vollziehung des Kauffes, der den Anschlag von einem Guthe erlanget und gefordert hat. Denn man hält davor, daß solches um deswillen geschehen, damit man seine Uberlegung besser darnach anstellen könne.

§. 5. Bey dem Pacht- und Verpacht-Contracte wird von den Rechts-Lehrern gefragt, ob Kauff-Tractaten geschlossen worden, wenn man bey dem Verpachtungs-Instrument die Clausul wahrgenommen: **Wenn das *locirte* Hauß binnen den Pacht-Jahren von *locatore*, dessen Erben, oder Erbnehmen verkaufft werden würde, *conductor* der nächste wäre, wenn er Lust zum Hause hätte.** Wo wir die eigentliche Bedeutung dieser Worte etwas genauer erwegen, so muß man gestehen, daß diese Clausul, welche gar öffters zu den Verpachtungen und Vermiethungen hinzugefüget wird, ein præparatorium mit ist des zu treffenden Verkauffes. Nach dieser Formul kan der Verkauff ohne Bestimmung des pretii nicht erfolgen §. 1. Inst. de contr. empt. es wird auch auf den Pachter oder Miether das Recht der possessionis civilis, oder daß er aus der Intention das Hauß als Eigenthümer zu bewohnen, vor sich behalten wolte, nicht gebracht, weil er solches aus einer andern causa her hat.

§. 6. Die Tractaten werden entweder mündlich vorgetragen unter denen die gegenwärtig sind, oder schrifftlich entworffen unter den Abwesenden, wiewohl auch bißweilen unter den Gegenwärtigen ein schrifftlicher Aufsatz gemacht wird, da die Partheyen die vor-

nehmsten Puncten ihres zu schliessenden Contracts entwerffen, nicht daß sie dabey beharren wolten, sondern nur ihre Gedancken gegen einander desto besser zu erklären, und eines und das andere hinzu zu setzen, oder zu corrigiren. S. Dietherv. Contin. Thesaur. Besoldian. voc. Project. Ein Instrument, wo es vollkommen verbindlich seyn soll, erfordert dreyerley Schrifft, (1) den Auffsatz oder das Concept, (2) die Bringung ins Reine, (3) dessen Vollziehung mit allen gehörigen und von den Rechten erforderten Solennitäten.

§. 7. Die erste von diesen Schrifften die vor den Tractaten vorher gehet, pfleget den Partheyen zu dem Ende communiciret zu werden, daß sie ihre Erinnerungen am Rande bemercken, was ihnen nicht anständig ist, verändern, und sich dieserwegen vergleichen können. Daher man es auch nur einen ungefährlichen Entwurff zu nennen pflegt. Hiebey fragt sichs, ob eine iede Schrifft, in der etwas corrigirt, oder zu der etwas hinzugefügt, oder bey der etwas ausgestrichen worden, vor dergleichen Tractaten anzusehen. Ein vernünfftiger Richter, wo er sein richterliches Gutachten hierbey erstatten soll, muß beurtheilen, ob sich bey den substantial- oder accidental-Puncten eine Veränderung oder correction ereignet. Ist bey den Haupt-Puncten etwas ausgelöscht, oder die correction hält ein præjudiz in sich, als wenn die Kauff-Summe an der verkaufften Sache geändert, so ist die gantze Schrifft vor verdächtig und vor bloße Tractaten anzusehen; man vermuthet von den Contrahenten mit gutem Grunde, daß sie eine solche Schrifft vor kein rein Exemplar haben halten wollen. Dieses ist noch desto unzweiffelhaffter, wenn etwas mit einer andern Hand oder mit anderer Dinte hinzugesetzt oder ausgelöscht worden.

§. 8. Ferner fragt sichs, ob die acceptation bey den Tractaten nothwendig erfordert werde? Bey dem pacto der Verehrungen, und bey solchen Fällen, bey denen das Eigenthum auf eine gehörige Weise auf den andern gebracht werden kan, wird von dem einen Parth die Ubergebung, von dem andern die acceptation erfordert, l. 58. ff. de obl. & act. inmassen das Eigenthum der Sachen durch die Ubergabe und nicht durch die bloßen pacta auf andere gebracht

wird.

wird. S. l. 20. C. de pact. Wo dieses nicht beobachtet wird, und die acceptation erfolget nicht, so kan es der Versprecher wieder zurück fodern. S. Carpz. l. 5. R. 62. Bleibet der Handel noch bey den bloßen Tractaten beruhen, so bedarff es keiner acceptation, es ist auch auf der andern Seite keine Ubergabe nöthig. Erfolget aber die Ubergabe der Sachen unter der Hoffnung des zukünfftigen Verkauffs, oder es ist ein Theil der Kauff-Summe bezahlt, so überschreiten die Partheyen die Grentzen der Tractaten, und der gantze Handel verändert sich zwar nicht in einen Kauff oder Verkauff, aber doch in ein pactum de contrahendo. Die Ubergabe ist nicht zu dem Ende geschehen, daß sie ein Zeichen des geschlossenen Contractes seyn soll, sondern die Worte der Partheyen erweisen zur Gnüge, daß bloß ein pactum de contrahendo geschlossen sey.

§. 9. Bey den Kauff- und Verkauff-Tractaten oder auch bey den Handlungen eines Pachts und Verpachts, pflegen die Partheyen entweder das Gut in Augenschein zu nehmen, oder einen Anschlag zu machen, und mit einander durchzugehen, damit sie zu Schliessung des künfftigen Contractes desto besser Information haben. Man errichtet einen solchen Anschlag alle pertinenz-Stücke des zu verkauffen- oder zu verpachtenden Gutes, über alle dessen Privilegia und onera, und über alles was zu dem Gute gehörig. Bey dem Anschlage siehet man auf die gegenwärtige Zeit, und nicht auf die vergangene, in was vor Zustand das Gut ehedessen gewesen, auch nicht auf die zukünfftige, wie es etwan, wann gewisse projecte einen glücklichen Ausgang haben solten, werden könnte. Solten aber die tractirenden Partheyen durch gewisse unrichtige und falsche Anschläge hintergangen worden seyn, so erhält der Theil, so auf eine enorme Weise lædirt worden, das remedium der Restitution. Sie haben einen solchen Anschlag vor den gantzen Grund ihres Contracts gehalten, und alles was darinnen verzeichnet gewesen, vor wahr geachtet. Wo man nun spühret, daß eine enorme læsion vorgangen, so glaubet man allezeit, daß ein Betrug des Gegners daran Ursache sey, und dazu gekommen. S. l. 5. C. de dolo malo l. 2. C. de præd. min. l. 1. C. si adv. vend. pign.

Es ist eben nicht bey allen Fällen nöthig, daß dergleichen Anschläge von eydlichen taxatoribus geschehen, es ist genung, wenn sie nur sonst ihre Richtigkeit haben, und nach eines ieden Ortes Gewohnheit eingerichtet werden.

§. 10. Ob wohl aus den Tractaten als aus einer unvollkommenen Handlung, keine Klagen nicht leicht entstehen, so würcken sie doch bey gewissen Fällen eine Exception, wann sich nemlich Cajus auf den vollzogenen Kauffs- und Verkauffs-Contract gründet, Beklagter excipirt hingegen und führet an: Es wären nur bloße Tractaten gewesen, so zu Papier gebracht, es wäre aber der Contract nicht zum Schluß gedyen. Ist die Exception entgegen gesetzt worden, so ist der Beklagte nicht allein zu hören, sondern es ist auch der Kläger, wann er so, wie es sich gebührt, erwiesen, abzuweisen, und Beklagter zu absolviren. Will man eine Klage mit effect anstellen, so muß der Contract seine Erfüllung erreicht haben. Contrahirt man in Schrifften, so ist es nicht genug, daß ein Instrument ins reine gebracht worden, sondern es muß auch mit der Partheyen Unterschrifft befestiget seyn.

§. 11. Solte aber wohl das Concept einer privat-Schrifft, so in dem Archiv eines Fürstens oder Reichs-Standtes angetroffen wird, vor ein Zeugniß eines vollzogenen Contracts, oder vor bloße Tractaten geachtet werden. Es ist jedermann bekandt, daß die Archive in solcher Autorität stehen, daß auch die privat-Schrifften, wann sie aus einem Landes-herrlichen Archiv hervorgelanget werden, einen vollkommenen Glauben verdienen. Ob schon bey einer solchen Schrifft, das datum, die Jahrzahl, der Nahme des Kaysers, die indiction, und übrige Solennitæten, ohne welcher es doch sonst nichts beweiset, fehlen solten, so hat es doch die Krafft, daß es nicht allein vor den producenten wider die Unterthanen, sondern auch wider den dritten Mann der kein Unterthan ist, ausser den territorio beweist, und weiter keinen andern äusserlichen Beweiß, sondern eine bloße recognition des Siegels erfordert. Ob nun dieses wohl seine Richtigkeit hat, so pfleget doch bißweilen bey gewissen ereignenden Umständen, ein solch aus

dem Archiv hervorgelangtes Concept die Natur der Tractaten anzunehmen, und mag zum Beweiß nicht producirt werden, wie die Juristen-Facultät zu Helmstädt anno 1711. gesprochen.

§. 12. Bey der Appellations-Instanz haben die vorhergehenden Tractaten einen sehr grossen effect. Es geschicht zum öfftern, daß die Partheyen in dieser instanz zu Beylegung der Streitigkeiten Tractaten schliessen. Hierauf wird der Lauff der fatalium interponendæ, introducendæ & justificandæ appellationis gehemmt; ob man schon nicht die rechte Zeit dabey in Obacht genommen, so kan die appellation deswegen doch nicht vor desert geachtet werden. Die præscription der fatalium ist zur Strafe der Nachläßigkeit seines Rechts eingeführt, die aber hier nicht vorhanden. arg. l. 22. C. de pœn. Jedoch scheinet bey diesen Fall rathsamer, daß der gravirte Theil die appellation zu gehöriger Zeit interponire, und die fatalia währender Vergleichs-Tractaten in Obacht nehme; inmassen die Partheyen bey einem gütlichen Vergleich der geschehenen und interponirten appellation renunciren können, weil der sicherste Weg allezeit der beste. Der Richter darff aber den Partheyen nicht nachsehen, daß durch die Tractaten des gütlichen Vergleichs und ihre exception der Proceß verzögert werde. S. Fürstl. Braunschweigische Hof-Gerichts-Ordnung Tit. 6.

Das IV. Capitel.

Von Punctationen.

§. 1. Eine Punctation ist ein von den Juristen ausgesonnenes Kunst-Wort wie die übrigen. Eigentlich bedeutet es einen Düppel, hernach einen gewissen Articul und Periodum, und endlich einen aus unterschiedenen Articuln und Perioden bestehenden Aufsatz. S. Kaysers Ferdinandi L. G. O. von anno 1555. III. Th. artic. 40. §. 2. was für Schrifften Articuls- oder Puncten-weise einzubringen. Blum. de Proceß. Camer. Tit. 63. n. 15. seq. R. A. de ann. 1654. in übrigen 52. Im lateinischen heist es minuta, welches auch in dieser Bedeutung in Teutschen bißweilen so gebraucht wird, nicht

zwar in den ietzigen aber wohl in den vorigen Zeiten. S. Reichs-Hof-Cantzley-Ordnung Ferdin. I. de anno 1559. rubr. Sonderliche Articul unsere Kayserliche Reichs-Secretarien betreffend §. was dann also/ daselbst: welche Concepten oder Minuten. Item ead. rubr. §. sie unsre Secretarii, daselbst: Die Concepte aller Hand-Briefe nicht nach den Minuten/ so ihnen von den Partheyen je zu Zeiten zugestellet werden/ &c. rubr. seq. Sonderliche Articul unsers taxators Amt und Dienst betreffend/ woselbst die Worte: Von unsern Secretarien/ so die Minuten oder Copey concipiret oder angeben/ und §. Was aber die Pergamen-Briefe betrifft/ dieselbige sollen sammt den Minuten und Concepten unsern verordnetem Registratori behändiget/ &c. ibid. rubr. Sonderliche Articul unserer Kayserlichen Reichs-Sachen betreffend/ daselbst die Worte: Er habe denn die gegen den erst gemachten Minuten/ Copey oder Concepten übersehen und gleichlautend befunden/ &c. S. Uffenbach von Kayserlichen Reichs-Hof-Rath.

§. 2. Es ist aber eine Punctation oder Punction, wie es einige aussprechen/ der ungefährliche erstere Entwurff/ welchen die Contrahenten hernach ad extendendum publicis personis übergeben/ oder die summarische Verfassung einer Sachen. Es muß nicht eine liederliche/ obenhin geschehene/ aus abbreviaturen bestehende und zusammen geschmierte annotirung der Puncten seyn, sondern sie muß aus richtigen Buchstaben und deutlichen Wörtern bestehen/ die alle ihren Verstand haben, von iedermann/ der dieser Sprache kundig/ gelesen und verstanden werden können. Sie muß die zur Sache und zum Haupt-Werck nöthigen Umstände in sich fassen/ und nichts davon ausgelassen seyn. Demnach muß man die zur Handlung gehörigen Umstände, die Art des Vergleiches/ die renunciationes der Rechte/ und überhaupt alles/ was den Partheyen helffen oder præjudiciren kan/ mit einrücken.

§. 3. Was in den vorhergehenden von den Tractaten gesagt worden/ ist auch auf die Punctation in seiner Maaße zu appliciren/ indem sie so wenig verbindet als die Tractaten/ da die Tractaten bloße Vorschläge sind/ auf was vor Art und Weise die Contrahenten

ten künfftig schliessen wollen, so werden sie ja hiedurch nicht obligirt. Solte auch eine in Schrifften verfaste Punctation von den Partheyen unterschrieben seyn, so ist es doch nicht genug hiedurch zu erweisen, daß die Vollziehung geschehen sey, da man aus den Inhalt erkennt, daß die Partheyen mehr willens gewesen einen neuen Tractat zu schliessen, als daß sie solchen allbereits vollzogen gehabt.

§. 4. Die bloße præparation zeiget nicht die gäntzliche Vollziehung an, sondern nur den Willen und den Vorsatz künfftighin zu contrahiren; die Worte müssen zwar eine Würckung haben, aber nicht eher, als wenn sie deutlich und ordentlich vorgetragen werden. Aus der bloßen Punctation vermuthet man nicht, daß der Contract vollzogen sey, und wer dieses vorgiebet, muß es beweisen. Einige stehen in den Gedancken, es sey alsdann vor keine bloße Punctation mehr anzusehen, wenn ein Notarius unten am Ende dazu gesetzt, actum an diesen Ort. Dieses diente statt der Unterschrifft des Notarii, und man vermuthete hieraus die publication des Instruments, wo aber diese Clausul ermangelte, so wäre es nicht so wohl vor einen Contract, als vielmehr vor eine punctation zu achten; ich halte davor, daß es nicht so wohl auf diese Clausul ankommt, als vielmehr auf die übrigen Umstände und auf die intention der Contrahenten.

§. 5. So offt als unterschiedenes zusammen zu einer Handlung erfordert wird, so ist nicht genug, wenn eines oder das andere nur erfüllet, sondern es muß alles seine gehörige Richtigkeit erlanget haben, inmaßen man eine Handlung nicht vor vollzogen achten kan, so offt als noch etwas zu vollziehen übrig ist. Bey einen zweiffelhafften Fall vermuthet man nicht, daß die Partheyen ihren Handel in Schrifften hätten schliessen wollen, es müsten denn einige Muthmaßungen vorhanden seyn, daraus erhellete, daß die Partheyen wider die Natur des Contracts, in Schrifften hätten contrahiren wollen, z. e. wenn beyde Partheyen oder nur eine davon sich erkläret, daß sie in Schrifften contrahiren wolte, oder die Vergleichs-Puncte erstlich schrifftlich aufgesetzt worden, als wie es bey den Friedens-Schlüssen zu geschehen pflegt. Man hat zu mercken, daß

ein

ein anders sey, in Schrifften contrahiren wollen, und wieder ein anders, wollen, daß ein Contract in eine Schrifft verfast werde. Bey einen ungewissen Fall vermuthet man allezeit, daß die Schrifft, sie mag seyn dazugekommen zu welcher Zeit sie immer wolle, nur bloß um des Beweises willen dazugefüget worden. Bey Beurtheilung einer völlig vollzogenen Schrifft hat man insgemein folgende Regeln. (1) Wann sich die Theile ausdrücklich so vergleichen, daß der Handel durch Schrifften vollzogen werden soll. (2) Wann die Gesetze die Schrifft ausdrücklich als eine nothwendige Forme den Contracten vorschreiben. (3) Wo durch Gewohnheiten und statuta die Schrifft zu validirung der Contracte nothwendig erfodert wird.

§. 6. Die Personen die in dem Standte sind, eine Punctation aufzusetzen, sind alle diejenigen, die sich sonst den Rechten nach gegen andere verpflichten können, und denen die Gesetze die Schliessung der Contracte nicht verwehren. Nach den Reichs-Abschiede von anno 1551. §. diesen zu begegnen, wird den Juden verbothen, wegen ihrer abscheulichen wucherlichen Zinße keine Verschreibung oder Obligation vor jemand anders, als vor der ordentlichen Obrigkeit, darunter der contrahirende Christ gesessen, aufzurichten, und in eben diesen §. Da aber einige Verschreibung aufzurichten von nöthen, so soll dieselbe von der Obrigkeit des Ortes verfertiget werden, und da sie diesen entgegen eine Verschreibung hinführo aufrichten liessen, soll dieselbe krafftloß, nichtig und unbündig seyn, und kein Richter darauf erkennen.

§. 7. In Ansehung der Sprache in der eine Punctation abgefast wird, gilt es gleich, ob sie Lateinisch oder Teutsch sey, wann nur beyde Partheyen derselben kundig sind. Heutiges Tages wird in Teutschland in allen Gerichten unter denen Handlungen der privat-Personen die teutsche Sprache vorgezogen. Es ist bereits zu den Zeiten Kayſers Rudolphi II. auf den Reichs-Tage zu Nürnberg anno 1272. einmüthig beschlossen worden, daß man in Cantzeleyen, vor Obrigkeiten und Gerichten, und in Verbriefungen, der lateinischen Sprache Gebrauch solte abthun, und hingegen alle

Freyheits-Briefe, Befehle, Instrumente, Testamente, Verträge, Wehrschafften und dergleichen, alles in der gemeinen teutschen Sprache zur Feder bringen und beschreiben.

§. 8. Ferner ist es einerley, ob eine Schrifft auf Pergament oder Papier geschrieben werde, wann nur die Materie rein, und nicht befleckt ist, denn sonst erweckt sie einen ziemlichen Verdacht der Falschheit wider sich. Ubrigens verstehet es von sich selbst, daß die Handlung, darüber eine Punctation aufgerichtet werden muß, aufrichtig, ziemlich, und nicht verbothen seyn muß. In der Policey-Ordnung Rudolphi von anno 1577. Tit. 35. von Buchdruckern ist disponiret §. 7. So wollen wir dasselbige anschlagen auf solche Gedinge und *Pacten* (daß nemlich den Gläubigern frey stehen solte, auf den Fall, daß ihre Schulden ihnen nicht bezahlet würden, die Nahmen der Schuldner öffentlich anzuschlagen, und sie zu *infami*ren) den Verschreibungen einzuverleiben, hiermit gäntzlich verbothen und aufgehoben, auch allen und ieden Obrigkeiten in ihren Gebieth, mit ernstlicher Straffe gegen diejenigen, so hernach des Anschlagens sich gebrauchen würden, zu verfahren befohlen haben.

§. 9. Auf die Unterschrifft kömmt gar viel an, und eine Schrifft erhält von der contrahenten Unterschrifft ihre Krafft, inmaßen solche wider den unterschreibenden völlig beweiset, wann er sich als principal und haupt-Person unterschrieben, ein anders ist es, wo die Unterschrifft nur durch einen andern autorisirt wird, daher setzen die Zeugen gemeiniglich dazu: welches ich als dazu erbethener Zeuge geschehen zu seyn bekenne, und mich dessen zum Gezeugniß unterschrieben habe, doch mir und meinen Erben ohne Schaden. Der Zeugen Unterschrifft ist nicht bey allen Handlungen nöthig, sondern es ist genug, wenn es die haupt-Personen, als die contrahirenden Theile unterschrieben. Die Umstände des Ortes und der Zeit machen eine punctation vollständiger, und gewisser, indem sie sonst ausser diesen general und ungewiß ist. Wo der Tag ermangelt, so bemercket man aus diesem Handel eine Unvollkom-

menheit, und die ohne Jahr und Tag verfertigten Instrumenta erweisen nichts, zumahl unter den privat-Personen, weil bey den Instrumenten auf die Umstände der Zeit gar vieles ankömmt, wie kan der dritte Mann sonst erweisen, daß eine Sache geschehen, wenn der Tag nicht mit ausgedrückt. Die Hinzusetzung des Monaths ist so nöthig nicht, wenn der Tag und die Zeit sonst aus andern Umständen allbereits erhellet, als an dem Weynacht-Feste, am Johannis-Fest, u. s. w. die Hinzusetzung des Ortes will ebenfalls zur accurateſſe gehören, und macht eine punctation verdächtig, wo solcher ausgelassen.

§. 10. Bey einer punctation, wo sie den Gesetzen nach vor gültig angesehen werden soll, muß nichts radirtes noch ausgestrichenes seyn, sondern alles wohl gelesen werden können. Man hat hiebey darauf zu sehen, ob sie an einem Haupt-Orte, darauf das Haupt-Werck ankommt, oder sonst an einer Stelle, bey der es nicht gar viel zu bedeuten hat, ingleichen ob es eine mäßige oder ziemliche rasur, nach dem Unterschied der Umstände bringt die rasur auch unterschiedene Würckungen zu wege. Bey Ubergebung der punctation an die Partheyen oder sämmtlichen interessenten, muß man behutsam handeln, damit man insonderheit, wo es das Haupt-Werck anbetrifft, nichts dazu setze noch davon thue.

§. 11. Hat eine punctation ihre gehörigen und zu Rechts-beständigen requisita, so ist kein Zweiffel, daß ein verbindliches Recht daraus erwachsen könne. Wie nun sehr viel und mancherley objecta und mancherley Verträge in eine punctation verfasset werden können, also können auch sehr viele Klagen daraus entspringen, und darnach angestellet werden. Dafern sie eine gewisse und unbedingte Schuld in sich fassen, und mit gehöriger Unterschrifft und Besiegelung versehen, so können sie ebenfalls den instrumentis guarentigiatis beygezehlt werden, und kan eine summarische Klage ad recognoscendum daraus angestellt werden, wie etwan folgende ein Muster davon abgeben kan:

Die in copia beygelegte Punctation sub A. besaget mit mehrern, was maßen Cupes Wendehalß sich eines gewissen Unterhalts

halts auf dessen Leben mit mir verglichen, welche Punctation wir auch zu mehrer Festhaltung, beyden Theiles benebst denen hierzu erbethenen Beyständen eigenhändig unterschrieben, und mit unsern gewöhnl. Petschafften bedrücket. Nachdem aber derselbe Zweifels-frey aus eigennütziger Verleitung eines andern, so ihn etwan zärtlicher zu halten Vertröstung gethan haben mag, rückfällig werden, und weder seine Gelder noch andere mobilien, wie er doch versprochen, mir überzahlen, und ausantworten will, als bitte ihn auf einen eigenen Termin mit mir vorzubescheiden, zur Recognition ermeldter Punctation (welche ich ihm in termino zu dem Ende in Originali vorzulegen erböthig:) anzuhalten, und nach deren Erfolg in Rechten zu erkennen und anzusprechen: Daß berührter Wendehalß es bey der einmahl getroffnen Abhandlung allenthalben unverbrüchig bewenden zu lassen, mir seine Gelder und andere mobilien abgehandelter maßen ohne fernern Verzug auszuzahlen, und zuzustellen schuldig sey, desuper implorando nobilissimum officium judicis.

Man setzet ihnen diejenigen Exceptiones entgegen, die man sonst bey den andern Verträgen zu opponiren pflegt, als der Falschheit, des Betruges, u. s. w. Siehe ein mehrers von dieser Materie in D. Petri Mülleri Dissertation von Punctationen.

Das V. Capitel.

Von dem Nähergeltungs-Rechte, so in dem Hamburgischen District auf dem Lande bräuchlich ist.

§. 1. In dem Hamburgischen District findet zweyerley Recht statt, als das Stadt-Recht, welches den Bürgern und Einwohnern der Stadt vorgeschrieben, und das Land-Recht, so die Einwohner der Flecken und Dörffer auf dem Lande verpflichtet. Dieses wird zwar in den I. Artic. des Land-Rechts besonders angeführet, und begreifft unter sich die Undersaten wanhafftig in den Billwer-

der, Utschlag, Ostenwerder, Mohrwerder und Finckenwerder, Mohrborgzaten, Barge und Spaden-Lande, iedoch sind nicht alle Einwohner hierunter mit begriffen, inmassen die in denen Harn und Horner-Ländern allernächst an der Stadt wohnhafft sind, hierunter nicht mit begriffen werden; man ist bisweilen in der Ungewißheit, ob man das Stadt- oder Land-Recht bey diesen *applici*ren soll.

§. 2. Das Nähergeltungs-Recht, welches auch sonst das Näher-Recht, oder Einstands-Recht genennt wird, ist ein entweder durch die Gesetze oder Vergleiche zuwege gebrachtes Recht, vermöge welches einige bey den Verkauff einer Sache den Vorzug prætendiren können. Das durch Vergleich erlangte Näher-Recht würckt so viel, daß der erstere Verkäuffer, der sich dieses Recht vorbehalten, bey der noch nicht übergebenen Sache den Vorzug vor einen Fremden zueignen und bitten kan, daß vielmehr ihm die Sache als dem auswärtigen, da er erböthig ist eben so viel davor zu bezahlen, überlassen werde, sie ertheilet aber im geringsten nicht das Befugniß, die Sache von dem dritten Besitzer, dem sie allbereits übergeben, wieder zurück zu fodern, sintemahl die Vergleiche so viel nicht vermögen, daß eine Klage wider den dritten Besitzer angestellet werden könne, sondern sie verbinden nur den der etwas versprochen. Eine andere Bewandniß aber hat es mit dem Näher-Recht so aus den Gesetzen erwachsen. Solches theilet nicht nur das angeführte Recht mit, sondern giebet auch Fug und Macht, die Sache von dem dritten Mann, an welchen sie allbereits gekommen, wieder zu revociren, weil die gesetzliche Verordnung weit stärcker ist, als die Verbindlichkeit der Vergleiche.

§. 3. Es ist dieses Recht, so aus der Liebe, die man seinen nächsten Bluts-Freunden schuldig ist, oder auch aus einer besondern Zuneigung gegen gewisse Personen seinen Ursprung herleitet, ein sehr altes Recht, und findet man in den Gesetzen und Statutis der ältern und neuern Völcker Spuhren hiervon. Insonderheit sind unsere Teutschen iederzeit sehr besorget gewesen, daß die Stamm- und Erb-Güter bey der familie verbleiben möchten. Es sind aber solche vor

einer-

einerley anzunehmen, nach den bekandten Satze: **Was einmahl in den Stamm gekommen, muß bey dem Stamme bleiben.** Hieher zielet auch das Chur-Fürstlich Sächsische Recht P. II. C. 12. **Stamm-Güter sind solche Güter, welche der *Donator* nicht selbst *acquirirt*, oder erlanget, sondern die von seinen Vorfahren, als Groß-Vater und dergleichen gewonnen, und von denselben ihren Ursprung haben.** Ingleichen P. II. Const. 31. **Jedoch, daß unter Stamm-Gütern diese verstanden werden, die nicht von Eltern allein, sondern von Groß-Eltern gekommen.** Nach den Hamburgischen Rechten heissen sie Erb-Güter P. III. Tit. I. §. 7. Und wird dißfalls für Erb-Gut gehalten und genennet, nicht allein, was iemand von seinen Eltern oder nächsten Freunden durch tödtliche Fälle angeerbet, sondern auch, mit was Guthe die Eltern ihre Kinder, oder die nächsten Freunde ihre nächsten Erben bey deroselben Vollmacht berathen und ausgesteuret haben. Aber was sonsten aus sonderlicher Gunst und Zuneigung gegeben wird, oder durch Vernunfft und sorgfältige Arbeit von iemand erworben, das darff man für kein Erb-Gut nehmen oder halten.

§. 4. Die Gesetzgeber haben iederzeit davor gesorget, daß die unbeweglichen Güter nicht so leicht veräussert werden möchten als die beweglichen. Nach den Churfürstlich Sächsischen Rechten P. II. Const. 12. heist es: **Wie denn aus eben diesen Ursachen das Sachsen-Recht, so von unbeweglichen Gütern redet, auf die beweglichen nicht zu erstrecken.** Nach den Hamburgischen Rechten hat man das alte teutsche Recht behalten, und die freye disposition davon zwar über die auf andre Weise an sich gebrachten Güter, keinesweges aber über die erblichen verstattet. Also ist in dem P. III. Tit. I. artic. 4. ausdrücklich versehen: **Ferner mag ein iglicher, er sey gesund oder kranck, doch bey guter ungeschwächter Vernunfft in seinen Testament, welches er obgesetzter massen verordnet, seine wohl gewonnenen Güter, nach Abziehung der Schulden hingeben, wie und welchen er will, ohn einigen Einspruch und Hinderung, aber von Erb-Gut ist niemand, vermöge dieser Stadt-Rechten, ohne seiner nechsten**

Erben Erlaubniß oder Bewilligung zu testiren bemächtiget, sondern dasselbe seinen rechten Erben ungeschmälert zu lassen schuldig. In der That stimmt zwar das Hamburgische jus statutarium mit dem alten Sachsen-Recht überein, iedoch ist es in diesem Stück von ihm unterschieden; daß dem Besitzer der auf andre Weise an sich gebrachten Güter die disposition gantz freywillig überlassen ist, er mag gesund oder kranck seyn, welches aus den Gründen des Römischen Rechts noch dazu kommen: Denn nach den Sächsischen Rechten war ein Schwacher und Krancker nicht mehr in den Stande etwas wegzuschencken.

§. 5. Die Verordnungen des alten Rechts werden noch weiter erläutert in den artic. V. Tit. I. P. III. Stat. Hamburg. hätte auch iemand Erb-Gut empfangen, und dazu Gut gewonnen, so soll und mag er seinen rechten Erben zukehren, so viel er zu Erb empfangen, oder mehr, ob er will, und das übrige hinwenden und geben, wohin es ihm beliebet und gefällig ist: Mit diesen Rechten stimmt auch das Lübeckische überein, als welches wegen der an sich gebrachten Güter in 1. Buch Tit. XX. artic. 3. also disponirt: Hat ein Mann wohl gewonnen Guth, es seyen liegende Gründe, oder stehende Erbe, welches ihm in den obersten Stadt-Buche als erkaufft Gut zugeschrieben stehet, der mag damit seines Gefallens gebahnen, nicht anders als mit seiner fahrenden Haabe, doch so ferne er zu Wege und Stege gehet, und seiner Sinnen und Gliedmaßen mächtig ist, nach Lübischen Rechten; Bey den Erb-Gütern aber heist es art. 6. Solch Erbgut mag man ohne der Erben Erlaubniß nicht *alie-niren*, es erforderte denn solches die äuserste Ehehaffte Noth. Dem nun das Erb-Gut zugehöret, muß bey seinem Eyde, daß er sonsten kein ander Gut habe, dazu er greiffen könne, versichern. Wenn solches geschiehet, so haben die nächsten Erben den Kauff daran, wenn sie wollen, doch vor so viel Geld als Fremde dafür geben wollen.

§. 6. Das Näher-Recht, wie es in dem Hamburgischen district auf dem Lande gebräuchlich ist, leitet also seinen Ursprung aus

den

den alten Sächs. Rechten, die in dem vorhergehenden angeführet worden, und auch aus dem Lübeckischen Recht. Man hat in den Hamburgischen statutis hiebey den Unterschied behalten unter den Erb-Gütern und unter denen, die auf andre Art erworben sind, und diese nicht, so der freyen disposition überlassen als jene, daher auch dem Näher-Recht nicht so wohl Platz gegeben bey diesen als wie bey jenen. Das Lübeckische Recht erläutert das Lüneburgische Statutum P. II. Tit. 4. in folgenden Worten: Wird ein Hauß, Buden, Garten, Pfannen, Wispel, oder ander auf unser Sültze gelegenes Gut, so der Besitzer zuvor nicht selbst Kauffs-Weise an sich gebracht, sondern das durch Erbfall an ihn kommen ist, verkaufft, so hat der nächste Bluts-Freund, der in absteigender Linie (auch biß ins vierdte Glied einschließlich) demjenigen verwandt, von welchen solch Gut anfänglich herkommen ist, gute Macht und Fug, innerhalb Jahr und Tag, nach geschehener Auflassung, es sey ihm gleich vorher das Gut zu kauffen angebothen worden, und er sey innerhalb Landes gewesen oder nicht, in den Kauff zu treten, und den fremden Käuffer gegen Erlegung des angegebenen und abgeredeten Kauff-Geldes davon abzutreiben, und ist hierinnen kein Unterscheid, ob die Kinder von Vater abgetheilt, oder noch in seinen Gewehren sind. Verkaufft auch ein beerbter Mann seiner Frauen Erb-Guth, in den Fall sind der Frauen Kinder, und da die nicht geneigt in den Kauff zu treten, ihre der Frauen, aber nicht des Mannes nächsten Bluts-Freunde biß in das angezeigte vierdte Glied niederwerts einschließlich, der Näher-Geltung befugt, und hat dißfalls allezeit der nächste verwandte Bluts-Freund den Vortritt.

§. 7. In den alten Rechten war die Veräusserung der Erb-Güter unter den Lebendigen mit vielen Schwürigkeiten verwickelt, nach den neuen Hamburgischen Rechten aber hat man deren Verkauff, und wenn solcher auch auffer dem Nothfall seyn solte, eine etwas mehrere Freyheit verstattet. Also ist verordnet in den II. Theil Tit.

VIII.

VIII. artic. III. der Hamburgischen Statuten: Wer sein Erbe, es sey Brau- oder Wohn-Haus, so er geerbt, befreyet, oder auch mit seinem wohl gewonnenen Gelde an sich gebracht, verkauffen will, der soll es zuförderst durch zween erbgesessene Bürger, den beyden seiner nächsten Freunden, dar sein Gut auf fallen mag, an*præsenti*ren, und wann die es nicht begehren, denen verkauffen, so das meiste dafür geben wollen. Mit diesem Text stimmet auch der 61. Articul des Land-Rechts überein.

§. 8. Bey dem Hamburgischen Edicto Successorio verspürt man einen Unterscheid unter den Rechten so die Stadt-Leute angehen, und die dem Landmann publicirt sind. Bey jenen wird nichts weiter erfordert, als daß die Güter den beyden seiner nächsten Freunde angebothen werden, nach den Hamburgischen Statutis P. II. Tit. VIII. §. 3. Man verstehet solches gemeiniglich von zwey Anverwandten, so wohl der väterlichen als mütterlichen Linie, jedoch so, daß wenn ihrer mehrere in einem Grade sind, ihnen solches ebenfalls offerirt werden muß, weil sie in gleichen Recht stehen. Wollen sie sich nicht eines Vorzuges bey den Kauff bedienen, so ist es alsobald vergönnt die unbeweglichen Grundstücke an auswärtige zu verkauffen. Hieraus ist zu schliessen, daß das Edictum Successorium nach den Hamburgischen Rechten in der Stadt cessire, dem sie sonst bey den Nähergeltungs-Recht einen Platz vergönnen. S. Carpz. P. II. C. 49. def. 7. Berlich. P. II. concl. 39. n. 30. Doch ist es auf dem Lande zu admittiren, indem in den 61. Articul des Land-Rechts überhaupt angeordnet, daß die unbeweglichen Güter Vater und Mutter und den nächsten Bluts-Freunden zufallen sollen, daher kan man nicht glauben, daß die weitern ausgeschlossen seyn solten, wann die nähern sich ihres Rechts nicht bedienen wollen. S. Stryck de succeſſ. ab intest. Diff. VI. C. 3. §. 37.

§. 9. Mit dem Nähergeltungs-Recht, so aus der Nachbarschafft entspringet, hat es eine etwas andere Bewandniß, als mit dem, so durch die nahe Anverwandschafft oder Bluts-Freundschafft zu wege gebracht wird. Es findet dieses nur auf dem Lande statt,

und

und nicht in Hamburg selbst, weil besondere Umstände vorhanden, warum es sich besser auf die Land- als auf die Stadt-Güter appliciren läst. Man hat sich hierbey vorzusehen, daß man nicht das Gespilde-Recht und dieses Nähergeltungs-Recht mit einander verwechsele, inmassen sie zwar gar nahe übereinstimmen, inzwischen aber doch von einander unterschieden. Jenes kömmt noch öffterer vor als dieses. Das Gespilde-Recht erfordert zwar die Nachbarschafft, bleibet doch aber nicht eintzig und allein dabey stehen, sondern erfordert auch daß der verkauffte Theil, mit denjenigen, den der zurücknehmende besitzet, vorher zugleich mit ihm vereiniget gewesen, und einige Jahre darauf, von ihm durch die Theilung oder auf andere Weise abgesondert worden. S. Eckhart de retractu territor. C. I. §. 6. Daher wird es auch das Gespilde, das ist, so viel als das gespaltene Gut genennet, und in dem lateinischen das Jus congrui, weil es congruum, das ist, wohlgethan, geziemend und anständig ist, daß die getheilten Güter wieder vereiniget werden und zusammen kommen, sowohl wegen des Abtrages der öffentlichen onerum, welche auf diese Weise gar öffters eine confusion leiden, als auch wegen der Nachbarschafft, die unterschiedene Beschwerden nach sich ziehet. So dieses requisitum ermangelt, so kan das Näher-Recht nicht ausgeübt werden. S. Cothmann Vol. IV. cons. 42. n. 3. Das Näher-Recht der Nachbarschafft verstattet dieses Recht bloß den Nachbarn, ohne consideration einer vorhergehenden Vereinigung. Einige machen auch noch diesen Unterscheid, daß dieses Recht bloß bey denen mit einem der benachbarten Stadt-Gütern, das Gespilde-Recht aber bey denen angrentzenden Land-Gütern vorkäme, und wollen dieserwegen aus dem l. 4. §. 10. ff. fin. regund. eine Folgerung ziehen. Andere aber stehen in den Gedancken, dieser Unterscheid rührte aus den Römischen Rechten, und liesse sich auf die Teutschen Rechte nicht gar wohl appliciren, es widerspräche ihn auch die Erfahrung, sintemahl das Gespilde-Recht an viel Orten auch auf die Stadt-Güter appliciret würde.

§. 10. Es läst sich solches am allerbesten erweisen aus dem offt

angezogenen 61. Articul des Hamburgischen Land-Rechts, in welchem das Näher-Recht dem nächsten Nachbar verstattet wird, da he up watert. Damit aber die wahre Beschaffenheit dieses Rechts, und daß sich solches nur vor die Land-Grundstücke schicke, erhelle, so ist zu wissen, daß die Grundstücke, denen dieses Recht mitgetheilet, und in dem 1. Articul angeführet werden, fast eintzig in den Wiesen bestehen, und daher die Marsch-Länder genennet werden. Bey diesen Wiesen fliessen theils der Elb-Strohm, theils die Bille vorbey, gehen nach der Stadt zu, vereinigen sich endlich mit einander, und fliessen ins Meer. Offt trägt sichs zu, daß diese Ströhme im Früh-Jahr oder im Winter bey zu schmeltzenden Schnee und Eise, oder bey häuffigen und starcken Regen-Wetter, auf beyden Seiten die Ufer übersteigen, und den Marsch-Ländern mit ihrer Uberschwemmung beschwerlich fallen. Dieses empfinden insonderheit die niederwärts nach der Stadt zu liegenden Grundstücken, indem es gar natürlich ist, daß noch über die Uberschwemmung sich das Regen-Wasser aus den obern Feldern insonderheit bey ihnen sammlet, welches die Besitzer hiervon mit Gedult ertragen müssen. Diese Beschwerung wird um deswillen in den Römischen Rechten eine natürliche Dienstbarkeit genennet, als deren Beschaffenheit allezeit mit sich bringet, daß die niederwärts liegenden Grundstücken, das Wasser der obern auf sich nehmen müssen. l. 1. §. 22. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Diese Beschwerung erweiset sich alsdenn am allermeisten, wenn das Wasser ein wenig abnimmt, und anfängt sich in den natürlichen Schrancken seiner Ufer zu erhalten. Denn obschon die obern Grundstücke hierdurch desto eher austrocknen, so werden doch die niedern Wiesen desto schwerer des Wassers, welches sie bey diesen Fall von den oberwärts gelegenen erhalten, entlediget. Es sind über dieses durch diese Grundstücke viel Gräben gezogen, in welchen das Wasser mit Hülffe der hierzu erbauten Mühlen um dasselbe von den niedern Grundstücken abzuführen, geleitet wird, aber auch diese incommodiren die Besitzer der niedern Grundstücke, wann die Nachbarn unter einander nicht einig, und mit zusammen gesetzten Kräfften das Wasser durch Hülffe der Wasser-Mühlen abtreiben,

indem

indem sonst der obere dem unterwärts liegenden viel Verdruß zuziehen kan, bey Abtreibung des Wassers auf seine Grundstücke; sie pflegen daher zu sagen, der oberste Nachbar mahlet dem untern das Wasser auf den Leib, zu dessen fernerer Fortbringung.

§. 11. Die Römischen Rechtsgelehrten haben zwar davor gehalten, daß diese Beschwerung durch eine commodität wieder compensiret würde, weil die fette und beste Erde von den obern Grundstücken auf die niederwärts liegenden zugleich mit hingeschwemmt würde. Doch diese raison läst sich nicht allenthalben insonderheit auf die in der Ebene liegenden Felder appliciren, ob sie wohl inzwischen zeiget, daß es gar billich sey, daß die Besitzer der niedern Grundstücke vor ihr Ungemach auch wiederum einiges Vortheils theilhafftig werden. Dieses hat eben unsere Vorfahren ohne Zweifel darauf gebracht, daß sie dem Nachbar des niederwärts liegenden Grundstücks, so nach der Stadt Hamburg zu lieget, das Näher-Recht vergünstiget. Die Grundstücke selbst werden nach dem Lauff der Ströhme geschätzet, weil sie nun durch sie, nach der Stadt zu gehen, und sich endlich in das Meer ausschütten, so werden sie die obern Wüsten genennet, in Ansehung derer, die gegen die Stadt zu liegen, diese aber in Ansehung der obern, allezeit die niedern. Daher kommt es, daß dieses Recht nur dem niedern Grundstück mitgetheilet; nicht aber dem obern, es muß auch um des willen nach den Worten unsers Articuls der Verkauff nur dem niedern Grundstück denunciret werden, nicht aber dem obern, welches die Worte anzeigen, **da he up watert**, das ist, dessen Grundstück, von dem benachbarten Grundstück nach geschehener Uberschwemmung das durch die Gräben geleitete Wasser aufnehmen muß.

§. 12. Durch folgendes Exempel wird die Sache deutlicher werden. Titius will seinen Acker verkauffen, er hat zwey Nachbarn, einen niederwärts liegen, denn dessen Grundstück Stadtwärts zu lieget, und einen der auf der andern Seite höher lieget, und in Ansehung des Verkäuffers an die übrigen Aecker anstößt. Ein ieder von ihnen will sich der Nachbarschafft wegen des Näher-Rechts

anmassen. Es fragt sich, welcher von ihnen wohl vorzuziehen? Wo man dem statuto gemäß sprechen will, so muß man solches dem Eigenthums-Herrn des niederwärts liegenden Grundstücks zuerkennen, weil er in der That derjenige ist, da he up watert, sogar, daß wann dieser nach geschehener denunciation sich seines Rechtes nicht bedienen will, auch nicht einmahl der Eigenthümer des oberwärts liegenden Ackers, wann er um das Näher-Recht Ansuchung thut, zu hören ist, sondern vielmehr abzuweisen. Also ist gesprochen worden in Sachen von Campe wider Wichmann d. 1. Maji, anno 1656. daß, weil Kläger den Beklagten über die Hand liegt, Kläger nicht befuget den Kauff zurück zu treiben, sondern der getroffene Kauff bey Würden seyn soll. So hat auch den 21. Martii 1643. der obere Nachbar um eben der raison willen die abschlägige Antwort erhalten.

§. 13. Wie nun dieses Recht bloß dem Herrn des niederwärts liegenden Grundstücks ertheilet ist, also kommt es dem Pachter eines Land-Gutes eigentlich nicht zu, sondern es ist bloß Verpachters Willkühr überlassen. Ferner ist der Nießbraucher ebenfalls auszuschliessen, als welcher nicht Herr ist, auch den niederwärts liegenden Acker in seinen Nahmen nicht besitzt, sondern es stehet dieses dem Eigenthümer zu. Ein antichretischer Gläubiger ist noch eher dazu zu lassen, denn ob er schon nicht der Eigenthums-Herr davon ist, so ist er doch befugt sich in vielen Stücken der Rechte des Eigenthums anzumassen.

§. 14. Es scheinet dieses Nähergeltungs-Recht zwar bloß auf diejenigen Oerter eingeschränckt zu seyn, die in den 1. Articul des Land-Rechts angeführet werden, und denen es ins besondere mitgetheilt, nichts destoweniger läst es sich doch auch auf andere Oerter applicirен, bey denen gleiche Umstände vorhanden. Es sind aber die Oerter, die den 1. Articul nicht mit einverleibet, die Gegenden, so die Hamm- und Hörnerländer genennt werden, und mit der Stadt Benachbarte, so daß sie sich ebenfalls dasselbe gar wohl anmassen können, wie aus besondern præjudiciis erhellet. Also wurde anno 1706. den 2. Nov. von den Assessoribus des Gerichts, welches das

Noth-

Noth-Gericht genennet wurde, gesprochen: In Sachen *Hieronymi* Jordans Klägers *contra* das Amt der Knochenhauer im alten Schrange, beklagte, haben die Hamm und Hörner-Land-Leute gefunden, daß das Gehöffte des Klägers wieder in den vorigen Stand als es vorhin gewesen, von den Beklagten gebracht, und die Scheide gleichfalls in den vorigen Grentzen *reduci*ret werden soll. Wolte Beklagte es denn hiernächst verkauffen, so soll es schuldig seyn solches von hier den Kläger als seinen Nachbarn auszu*præsenti*ren mit Erstattung der Unkosten. Ingleichen ward *anno* 1652. den 23. Martii folgendes Urthel gesprochen. In Sachen Johann Bostelmann Kläger, *contra* Johann Spitzenberg Beklagten, haben die Hamm und Hörner-Land Leute gefunden, wird Johann Spitzenberg beweisen, daß er Klägern vorhin das Land zu kauffen anbiethen lassen, und daß Kläger das Land zu kauffen nicht begehrte, alsdenn soll der mit Friedrich Schultzen getroffner Kauff bey Würden seyn.

§. 15. Wo die nahen Anverwandten mit dem Nachbar zugleich zusammen kommen, so sind jene diesen vorzuziehen, obschon einen so wohl als den andern die Sache zu offeriren ist. Einige sind anderer Gedancken. Der seel. Stryck behauptet, es wäre keinen der Vorzug zu gestatten, sondern man müste entweder denjenigen vor andern hören der zuerst käme, oder bey einer so zweiffelhafften und ungewissen Sache es auf die Entscheidung des Looßes ankommen lassen. Manche wollen den Nachbar vorziehen, weil das in Ansehung der Sache ihm vergünstigte Recht real wäre, ein solches würde aber vor das stärckste unter allen gehalten. S. hiervon mit mehrern des Herrn Geheimen-Rath Böhmers Dissertation de fundamento retractus duplicis in agris Hamburgensium usitati.

Das VI. Capitel.

Von dem in Thüringen gebräuchlichen Gespilde-Recht.

§. 1. Das Recht des Gespildes oder das Gespälte hat seine Benennung daher erhalten, weil die Güter hierdurch zertheilet, oder gespalten werden. Daher heist in Thüringen ein getheilt Gut auch ein gespält Gut. In Schwaben heist dieses Recht die Theilloſung, S. Würtenbergisch Land-Recht II. Theil Tit. 16. von Loſungen. Es ist aber das Recht des Gespildes eine Art der Näher-geltung oder des Vorkauffes, nach welchen der Besitzer den Theil, der vor diesen von den gantzen Land oder Stadt-Gut abgerissen worden, von dem auswärtigen Käuffer zu dem Ende wieder zurück fordert, daß derselbe Theil mit seinem gantzen oder mit dem Cörper wieder vereiniget werde.

§. 2. Mit diesen Recht kommt fast derjenige Vorkauff überein, der in dem Würtenbergischen Recht die Zinßloſung genennet wird, da der Zinßmann als Besitzer die von dem Zinß-Gut vor diesen veräusserten Stücke wieder zurück fordert, item wann diejenigen Stücke, so unter einen gestanden, und hernachmahls dem Erbzinß-Gute durch Kauff oder Tausch abgerissen worden, zur Ergäntzung des Lehn und Zinßes wieder zusammen gebracht werden. Obschon einige vorgeben, daß derjenige Verkauff, so das Gespilde genennet wird, insonderheit bey den Stadt-Gütern vorkäme, die Zinßloſung aber bey den Land-Gütern, so lehret doch die praxis das Gegentheil. Das Gespilde-Recht ist erstlich durch Gewohnheit eingeführt, und nachgehends durch die Landes-Gesetze der grossen Herren approbirt worden. S. Würtenbergische Landes-Ordnungen II. Theil Tit. 16. Sächsisch-Gothische Landes-Ordnung II. Theil Cap. II. Tit. 14. §. und demnach die Länderey, woselbst, da des verkaufften und zertrennten Gutes etwas feil wird, soll derjenige, in dessen Gut es gehört, und etwan das Gespild hat, den Vor-

kauff

kauff vor andern daran haben. Daß dieses Gewohnheits-Recht in gantz Teutschland eingeführt, kan man eben nicht sagen, aber in Thüringen ist es gar sehr gültig. S. Supplementum Speidelio-Besoldianum, unter dem Worte Thüringische Gewohnheiten. n. 5.

§. 3. Die Gelegenheit zu Einführung des Gespilde-Rechts scheinet wohl diese gewesen zu seyn. Da vor diesem die Cörper der Güter durch die Erbfolge unterschiedener Erben, oder durch den Verkauff, in unterschiedene Theile getheilet wurden, und diese Theilung so wohl den mancherley Besitzern der Theile, als den Zinß-Herrn selbst in Ansehung der Zinßen-Dienste, und anderer Rechte und præstationen mancherley Verdruß zuwege brachte, so haben sich so wohl die Grund-Herrn selbst als die Besitzer der zertheilten Grundstück angelegen seyn lassen, die veräufferten Theile wieder in ein corpus mit einander zu vereinigen: wie nun vielleicht anfänglich diejenigen, die solche besondere Grundstücke verkauffen wolten, die gerne dazu liessen, die das übrige corpus besassen, so ist mit der Zeit das hieraus erwachsene Recht durch die offtmahlige Gewohnheit, und darauf erfolgten Urthels-Spruch so bestätiget worden, daß man den Verkäuffer wider seinen Willen zwang, Krafft des Gespildes den Acker, Garten, die Wiesen ꝛc. vor eben den Preiß dem Besitzer des Gutes oder grössern Stücks abzutreten.

§. 4. Da so wohl privat-Personen als dem gesammten gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Güter beysammen bleiben und nicht zerrissen werden, so wird die Veräusserung und Zertheilung der Güter in vielen Landes-Ordnungen und Statutis der Städte verbothen. Also disponiret unter andern die Würtenbergische Landes-Ordnung in II. Theil Tit. 16. rubr. von Zinslosungen: Wenn sich in Erbtheilungen oder auch durch *Contracte* vielmahls begiebt, daß die Huff- und Erblehn Güter, oder die auch sonsten ewige Grund-, Boden- und Urban-Zinß geben, erheblicher Ursachen wegen zu vertheilen, oder sonst (welches zwar ohne sondrer bewegenden Ursachen nicht geschehen soll,) zu *alieni*ren nicht vergunt wird: So wollen wir, daß in dergleichen Fällen solcher Stück Innhaber iederzeit (es wäre

wäre gleich deshalben etwas anbedinget oder nicht) die Verlosung zusammen haben sollen. Eben diese Vereinigung der Güter ist auch in den vorigen Jahren in der Grafschafft Schwartzburg durch ein Edict den Beamten und Unterthanen angedeutet, und in einen besondern Rescript mit folgenden formalien bestätiget worden: Immittelst verbleibet es nichts destoweniger bey berührten *Decret* so weit, daß die Vereintzelung der Güter, wegen der Herrschafftlichen Frohnen so viel immer möglich, und ohne den äussersten Nothfall Amts wegen nicht allein zu verhüten, sondern auch wann die Müde Amts-*Consens* ver*alienirte* eintzelnen Stücke weiter zu verkauffen, solche zu denen gantzen Gütern, wenn sie darein bescheinlich gehörig, zu bringen seyn.

§. 5. Diese Art des Vorkauffes so das Gespilde genennt wird, verdienet vielmehr Gunst als Haß, zwar nicht wegen der raison die man insgemein vorzubringen pflegt, daß sowohl den Landes-Herrn als privat-Personen daran gelegen, daß der Nachbar die benachbarte Grundstücke überkommt, auch nicht etwan einen beschwerlichen und zänckischen Nachbar dazu kommen läst, damit ihm nicht des Nachbars wegen eine Beschwerlichkeit zugezogen werde, inmassen dieses etwas zufälliges, es kan der Nachbar eben so leicht gut als böse seyn, sondern vielmehr um deswillen, weil die Vereinigung und Ergäntzung der in Stücke zertheilten Güter, sowohl den Landes-Herrn als privat-Personen zuträglich, und also um deswillen favorabel ist. Oeffentlich ist sie nütze, weil die unter viel zertheilten Steuern und Gaben, Dienste und præstationes vereiniget, und die unter einem jeden stehenden Güter wieder zusammen gebracht werden. Also wird der Obrigkeit die Abfoderung der Steuern und Contributionen leichter, dem Lehn- und Zins-Herrn die Abfoderung der Erb-Zinßen, Frohnen und Dienste. Ueberdiß ist die wieder Zusammenbringung dem Zins-Mann selbst, als dem Besitzer des grösten Theiles zuträglich; wo bessere Felder, Wiesen u. s. w. bißweilen ohne Beschwerden von dem Gute veräusert, und besonders distrahiret werden, so kan das übrige nicht so wohl

gebauet

gebauet werden, und bleibet offt ungebauet liegen, weil die besten Stücke von dem Gute wegkommen, werden aber die zertheilten Felder mit dem gantzen wieder vereiniget, so kan man das Anspänner-Gut besser anbauen und die onera davon abstatten.

§. 6. Wie weit sich das Gespilde-Recht erstreckt, und in welchen Fällen es statt findet, kan man aus denen Statutis und Gebräuchen eines jeden Ortes erlernen. Mehrentheils findet diese Art des Vorkauffes bey dem Kauff und Wiederkauff statt, wenn des verkaufften und zertrennten Gutes etwas feil wird. S. Sächs. Gothaische Landes-Ordnung 2. Th. Cap. 2. Tit. 26. §. Der auch ꝛc. In dem Würtenbergischen Recht kömmt bey einer andern Art der Veräusserung die Zinslosung vor. S. Würtenbergisches Land-R. 2. Th. Tit. 26, rubr. von Zinslosungen, daselbst zu vertheilen oder sonst zu alieniren vergunt wird. Sonst wollen die Rechtsgelehrten nicht, daß das gewöhnliche Vorkauffs-Recht bey dem Vertausch-Contract vorkommen soll. S. Richter decis. 76. n. 179. weil es etwas verhaßtes und der Freyheit des Eigenthümers zuwider wäre. l. 21. C. de mandat.

§. 7. Zum andern cessiret das Gespilde-Recht, wann einem ein Theil des Gutes durch ein Testament oder andern letzten Willen, z. E. Vermächtniß-weise überlassen worden, und dieses wegen des faveur der letzten Willen, ob man schon diese Art der Veräusserung in einem Statuto gar wohl verbiethen kan: zum dritten bey einer nothwendigen und unvermeidlichen Veräusserung, wenn z. E. die Güter den Gläubigern statt der Bezahlung übergeben oder sub hasta verkaufft werden: viertens bey den Geschencken, transacten, und andern dergleichen Arten der Veräusserungen.

§. 8. Wer einen Theil eines Gutes, oder nur einige Morgen Acker oder Grundstücke, als Aecker, Wiesen, Garten, Weinberg, u. s. w. davon verkauffen will, in welchen dem andern das Gespilde Recht zustehet, so muß er vorerst um die Einwilligung des Erb-, Lehn- und Zins-Herrns zur Veräusserung Ansuchung thun, sintemahl ihm, wie in vorhergehenden angezeigt, gar viel daran gelegen, daß nicht die

Zinsen und Dienstleistungen in unterschiedene Stücke zertheilet werden. Hierauf muß er den mit Titio zu schließenden Verkauff-Contract ihm denunciren entweder wegen der Nachbarschafft, wo nemlich das Vorkauffs-Recht nach derselben Platz findet, oder nach dem Gespilde-Recht, da er vor einen auswärtigen Käuffer den Vorzug hat. Damit man wegen des Vorkauff-Rechts vieler Streitigkeiten überhoben seyn möge, so haben die Statuten und Gewohnheiten solchen Vorzug an vielen Orten nothwendig gemacht. Der geschehene Verkauff ist nicht nur zu denunciren, sondern auch alle dessen Umstände und qualitäten, zu bemercken, damit derjenige, dem das Gespilde-Recht zukommt, gewisse Nachricht davon habe.

§. 9. Wie aber, wenn der andere weiß, daß ein dem Vorkauff unterworffenes Gut veräussert werde, ist denn die denunciation nichts destoweniger nöthig? Allerdings; die denunciation gehört zum Wesen der Handlung, und die blosse Wissenschafft ist nicht hinlänglich. Da aber die denunciation theils solenn, öffentlich und gerichtlich, theils aber nicht solenn und aussergerichtlich ist, die entweder der Verkäuffer oder ein anderer in seinen Nahmen thut, so fragt sichs, ob eine solenne und gerichtliche denunciation præcise nothwendig ist? Ich halte nicht, sondern wo nicht ein gewisser modus der denunciation zur forme vorgeschrieben, so ist nichts daran gelegen, wie sie geschehen, wann sie nur durch Zeugen oder durch ein ander document erweißlich gemacht wird, iedoch wird es eingeschränckt, wann entweder ein statutum oder eingewurtzelte Gewohnheit eine solche Art und Weise der denunciation vorgeschrieben. In der Graffschafft Schwartzburg hat man in dem vorigen Seculo, um der Proceße und Streitigkeiten, so die bißher gebräuchlichen aussergerichtlichen denunciationen erreget hatten, überhoben zu seyn, folgende Forme durch ein von der Regierung an die Stadt-Räthe abgelaßenes Rescript eingeführet, demnach bißanhero wahrgenommen worden, welchergestalt wegen des Näher- und Gespilde-Rechts zwischen Käuffern und Verkäuffern, und deren Anverwandten, und Feld-Nachbaren viel Gezänckes, Hader und Streitigkeiten auf

dem

dem Lande unter andern daher entstanden/ alldieweil die *alienatores*, und Verkäuffer demjenigen, welchen an ein und andern Gute oder Stück das Näher-Recht oder Gespilde gebühret/ nicht vorhero angezeiget oder eine richtige Antwort und Erklärung erwartet/ überdiß jezuweilen die Beamten mit Ausfertigung der Kauff- oder Tausch-Brieffe sich übereilet/ und die sämmtlichen *interessenten* über den vorseyenden *Contract* gegen einander nicht gehöret; Also soll zu Verhütung unnöthigen Streites/ und Kostspildiger *Processe* hinfürders ein jedweder *alienator* oder Vorkäuffer Krafft dieses *Decrets* schuldig und verbunden seyn/ demjenigen/ welcher an dem Gute oder einzeln Stück/ so an einen Fremden ver*alien*irt war/ dem soll/ entweder der nahen Anverwandtniß/ oder des Gespildes halber das Näher-Recht zukömmet/ jedesmahl vor das Amt oder Gericht, darunter die Güter gehörig/ zu *citi*ren/ und seine Erklärung/ ob er des *prætendir*ten und erwiesenen Näher-Rechts oder Gespildes sich gebrauchen/ und das *pretium* so ein Fremder zu geben/ ohne Betrug/ *Simulation* und Gefährde versprochen/ auch erlegen/ oder seinem Rechte *renunci*ren wolle; Würde nun hierauf von denselben wie billig/ eine gerichtliche Erklärung ersolgen/ so soll der Beamte/ oder Gerichts-Herr dieselbe fleißig *registri*ren/ und es allerdings dabey bewenden lassen/ hierauf der *Contract* geschlossen und ausgefertiget werden. Dafern aber diese vorgeschriebene Forme des gerichtlichen Anbiethens und Erklärung nicht *observi*rt worden/ soll dasjenige, was etwan deswegen zwischen denen *interessenten* dieses *puncti* halber *extrajudicialiter* abgeredet/ zu Vorkommung unnöthigen Gezänckes und *disputi*rens ehe nicht gültig und kräfftig seyn/ es werde denn solches in Beyseyn derer gesammten *interessenten* auf obberührte masse vor Gerichte wiederhohlet/ und in des Amts oder Gerichts *Protocoll* einverleibet. Begehren demnach in Namen des Hochgebohrnen ꝛc. Unsers gnädigen Grafen und Herrn/ ihr wollet euch in dem euch anbefohl-

nen Amte fürohin allerdings darnach achten, und denen Amts-Unterthanen und Dorffschafften zu derer Wissenschafft hievon behörige Nachricht ertheilen.

§. 10. Ist die denunciation geschehen, und es hat sich einer erkläret daß er nicht kauffen will, so kan dieser zu dem Vorkauff nicht wieder zurück schreiten. S. Carpzov. Juris Forens. p. 2. C. 32. def. 1. Ob er schon vorgiebt, daß er die Umstände des Contracts nicht gewust, genug daß ihm das Haupt-Wesen des Contracts, und der wahre Preiß angedeutet worden. Er mag sichs selbsten und seiner Leichtgläubigkeit beymessen, daß er nicht vorher alles erforschet, sondern die renunciation übereilet. Mævius limitirt dieses p. 3. decis. 253. n. 9. dafern nicht der andere dasjenige was er hätte exprimiren sollen, aus List und Boßheit verschwiegen.

§. 11. Die deutliche und specifique denunciation des Contracts muß an denjenigen geschehen, dem die freye administration seines Vermögens zustehet. Dafern einer also noch ein pupille oder minderjährig ist, so gebraucht er der autorität eines tutoris oder Curatoris, inmassen diese Personen ohne ihre autorität ihren Zustand nicht verschlimmern können, pr. Inst. de auct. tut. Es fragt sich aber, ob eine Frau, die keinen curatorem hat, sich nicht ihres Gespilde-Rechts mit effect begeben könne? Nach dem Sächs. Rechte scheinet dieses zu läugnen zu seyn, weil sie in den Sächs. Gerichten mit den minorennen verglichen wird. S. Carpzov. p. 2. C. 15. def. 33. n. 10.

§. 12. Dafern einer Krafft des Gespilde-Rechts einen Acker, Garten, Wald oder Wiesen, von dem Käuffer, der solches Recht verneinet, wieder zurück fordern will, so kömmt ihm als Klägern der Beweiß zu. Er muß aber zweyerley beweisen, (1.) daß das Gespilde-Recht an dem Orte, in welchem das zurück zu fordernde Grundstück gelegen, beobachtet werde. Da die Gewohnheit res facti ist, so wird sie nicht vermuthet, sondern muß erwiesen werden, wo sie nicht notorisch, oder durch eine ausdrückliche Verordnung bestätiget, da es denn schon genug, daß sie angeführt werde; (2.) daß das verkauffte halbe oder viertel Gut mit der andern Helffte oder

Theil

Theil ein corpus gewesen, oder daß das einzelne streitige Stück zum gantzen Gute, der halbe oder viertel Acker zum gantzen gehöre. S. Richt. decis. 76. n. 59. woselbst die Worte: Da nun euren Bericht nach *Titius* an obbemeldten Erbstücken allenthalben das Gespälte, also daß seine und diese Güter eines Lehnes und Zinses, und zuvor zusammen gehörig gewesen.

§. 13. Man vermuthet, daß der Theil von dem gantzen abgezogen, wenn sie einen Lehn- und Zins-Herrn haben, und in dem Erb-Buche unter einem item stehen. Richt. decis. 76. n. 59. woselbst, inmassen auch beyderseits Wiesen und Länderey einen Zins-Herrn *recognosciren*. Und weiter, weil solche Gärten unterschiedliche Lehn-Herrn haben. Bey dergleichen Streitigkeiten verdienet ein Zinsbuch völligen Glauben, dafern es nur seine gehörigen requisita hat, davon an einen andern Ort gesagt worden.

§. 14. Es fraget sich, wann ihrer unterschiedene zusammen kommen, die einige Theile, so sonst von dem Gute abgezogen worden, besitzen, und sich des Vorkauff-Rechts bedienen wollen, ob sie alle zuzulassen, bey diesen Fall ist derjenige vorzuziehen, der vor andern das gröste Stück besitzt. Diese Meynung wird in der Würtenbergischen Landes-Ordnung p. 2. Tit. 16. approbirt §. und wann, woselbst: Wann etzliche an solchen getreiten Hof-Lehn, Hub oder Zins-Gütern Theil hätten, und in einem Flecken oder Marckung da der verkauffte Theil gelegen, bürgerlich wohneten, soll derjenige, so den grössesten Theil daran besitzet, die Verlosung zu dem dazu gehörigen und verkaufften Theil oder Stück haben. Sonsten aber da dem, welcher den geringen Theil erst berührtes Hof-Hub oder theilbaren Gutes, darein der veränderte Theil oder Stück auch gehörig und zinsbar, in Händen hat, in deren Zwängen und Bännen darinen das veränderte Gut lieget, soll denselben vor den andern, so gleichwohl den mehrern Theil besitzt, aber ausserhalb der Marckung verbürget ist, der Vorzug mit der Losung gestattet werden, wie dann in solchen Fall, da die Zinß und Marcklosung zusammen kommen, die zweyfachen *jura* und Gerech-

tigkeiten, dem einfachen billig zu *præferiren* und vorzuziehen.

§. 15. Wie aber, wenn unterschiedene concurriren, die gleiche Theile besitzen, die mit dem gantzen Cörper zu vereinigen? da allen ein gleiches Recht zustehet, so sind sie zwar zuzulassen, jedoch so, daß die Losung statt hat, und demjenigen der zurück zu fordernde Theil zugeschlagen werde, dem das Looß wohl will. Ferner fragt sichs, wie wird es aber gehalten, wann unterschiedne Güter zugleich verkaufft werden, die einige Stücke Feldes betreffen, die einer nach dem Gespilde-Recht wieder zurück ziehen kan, findet denn das Vorkauffs-Recht auch bey diesen Fall Platz? Ich halte ja, damit es nicht auf diese Weise in des Verkäuffers Macht beruhe, zum wenigsten per indirectum das Recht, so einem andern nach den Statutis oder Gewohnheiten zukommt, zu entziehen, inmassen eines sein Zustand wider unsern Willen durch den andern nicht zu verschlimmern ist. Es ist auch dieses in den Würtenbergischen Rechten eingeführt. S. Landes-Ordnung in vorher angezognen titul. §. wir verodnen, woselbst: Wenn viel Güter zu einem gesamten Kauff hingegeben werden, darunter allein etzliche mit andern Güter zinsbar, oder etzliche begriffen, dazu niemand eine beweißliche Loosung hätte, verordnen wir, daß denjenigen, so zu dergleichen Gütern insonderheit die Loosung haben, nicht zu verwehren, allein solcher Güter und Stücke dazu sie die Loosung haben, von solchen gesammten Kauff herauszuziehen, und sich in selbigen Stücken ihrer Loosungs-Gerechtigkeit zu gebrauchen. Und auf den Fall solche Stücke oder Güter insonderheit nicht angeschlagen, und derentwegen zwischen dem Käuffer und *retrahenten* so selbige auszulösen befugt, des rechten Werths halber Streit vorfiele, sie sich auch hierüber nicht vergleichen können, sollen alsdenn solche Güter entweder durch unsere Amtleute und Gerichte, oder durch besondre von denenselben hierzu verordnete unpartheyische und beeydigte Schätzer gewürdiget werden.

§. 16. Hiebey fragt sichs ferner: wenn unterschiedene bey den

Gespilde aus unterschiedenen Gründen concurriren, dieser prætendirt einen Vergleich, jener allegirt die nahe Anverwandschafft, noch ein andrer berufft sich auf das Gespilde; welchen unter diesen soll man nun vorziehen? Ich halte davor, daß in Ansehung des durch Vergleich zu wege gebrachten Vorkauffes, derjenige vorzuziehen, der sich auf das Recht des Gespildes gründet, als welches favorabler. S. Richter führet p. 2. decis. 16. n. 96. eine andre raison an, damit auch nicht der Drittmann durch sein contrahiren mir mein Gespilde-Recht entziehen könne, welches seine Richtigkeit hat; Und also ist in Jena anno 1630. gesprochen worden: Wann gleich *Titius* ihm den Verkauff an der Länderey auf begebende Veränderung zugesagt hätte, dennoch dieweil euch, und nicht gemeldten *Titio* das Gespilde daran zuständig, und ihr dieselbe Länderey ietzo gekaufft, und neben den Verkäuffern dem Fürstlichen Amte solchen getroffnen Kauff angemeldet, so werdet ihr bey denselben geschlossnen Kauff billig beschützet.

§. 17. Ist das Gespilde-Recht gehörig erwiesen worden, so muß der Vorkäuffer nicht nur die rechtmäßige und gantze Summe, da auch nicht einmahl ein eintziger Pfennig dran fehlen muß, sondern auch die zur Zeit des Contracts darauf gegangne Unkosten, wie auch die nützlichen und höchst nothwendigen dem Verkäuffer offeriren, und wo ers nicht annehmen will, das versiegelte Geld gerichtlich niederlegen. S. Carpz. jurispr. for. p. 2. C. 33. Richter p. 2. decis. 76.

§. 18. Mit dem Gespilde-Recht kommt die Marcklosung überein, die in der Würtenbergischen Lands-Ordnung gegründet ist. Es ist diese eine Art des Vorkauffes, da die Bürger oder Einwohner einer Stadt, von einen auswärtigen, der ein in den Stadt- oder Dorff-Fluhren gelegenes Gut oder Stück Feld gekaufft, wieder zurück fordern, wie aus folgenden erhellet: Wir setzen und ordnen, wenn ein Bürger oder Einwohner einer Stadt oder Dorffes gegen einen ausserhalb selbiger Marckung gesessenen, ein liegend Gut, so in derselben Stadt oder

Dorffe

Dorffe Bäumen und Bezirck gelegen, verkaufft oder sonst verändert, oder auch ein liegend Gut einem ausgesessnen, an der Bezahlung heimgeschlagen wird, daß alsdenn ein ieder so in derselben Stadt oder Dorff bürgerlich seßhafft, wo nicht andere eine bedingte oder ältere Losung hätten, im Jahr die Losung dazu haben soll. S. Ahasveri Fritschii Tractat von Gespilde-Recht.

Das VII. Capitel.

Von der Wiedereinlösung eines sub hasta verkauften Gutes nach Chur-Sächsischen und Ober-Lausitzischen Rechten.

§. 1. Die Römischen Gesetze wissen nichts von dem Wiedereinlösungs-Recht, und lassen auch nicht einmahl den Wiederkauff der öffentlich sub hasta verkauften Güter zu, ob auch schon eine doppelte Summe davor gebothen werden solte. Aber die Sächsischen Rechte verstatten solches dem Schuldner und seinen Erben, insonderheit den Kindern, dafern sie nur dem Vater succediren, aber nicht, wenn sie sich der väterlichen Erbschafft enthalten, auch nicht, wenn der Vater als Schuldner noch am Leben übrig ist. Es verstattet auch das Torgauische Edict Tit. welchergestalt die Agnaten und Mitbelehnten §. so viel erstlich die Agnaten ꝛc. auch den gesammten Mitbelehnten das Recht, das ohne ihre Einwilligung verkauffte Lehn binnen Jahres-Frist einzulösen, iedoch ist dieses Recht von dem unterschieden, von welchem hier die Rede ist, nemlich von denjenigen, so eben dieses Edict Tit. von Feilbiethen, Subhastation und Verkauffung der verholffenen Güter ꝛc. und die Chur-Sächsische Proceß-Ordnung, dem Schuldner an denen sub hasta verkauften Gütern verstatten.

§. 2. Der Termin der Wiedereinlösung laufft nach den Ober-Lausitzer-Rechten von der Zeit der beschehenen adjudication. Die Lausitzer Ordnung lehret diese Art zu zehlen gantz deutlich, in den Wor-

Worten: In alle Wege aber soll nach erfolgter *adjudication* &c. welches nicht von dem der adjudication vorgesetzten Termine, sondern von der würcklich geschehenen adjudication zu verstehen ist. Nach den Sächsischen Rechten ist diese differenz nicht recht ausgemacht. Einige grosse Juristen als Carpzov, Schwendendörfer u. s. w. behaupten, daß auch nach diesen Rechten das Jahr der Wiedereinlösung von dem Tag der adjudication an zu zehlen sey, und sind die Wittenbergischen Juristen und Leipziger Schöppen dieser Meynung beygefallen. S. Berger Electa p. 1211. seq. Die Leipziger hingegen haben davor gehalten, daß dieser Termin von dem Tage des vollzogenen Contracts oder der geendigten Subhastation an zu zehlen sey, endlich sind auch die Leipziger Schöppen und das Appellations-Gerichte dieser Meynung beygetreten.

§. 3. Die gantze Sache kommt auf die Erklärung des Worts zukommen an, der sich so wohl das Torgauische Ausschreiben als auch die Proceß-Ordnung Tit. XXXIX, §. 13. bedienet, welche so wohl zur gerichtlichen Übergabe oder adjudication, durch welche das Eigenthum auf einen andern gebracht wird, als auch zu den Recht, so der Käuffer nach vollzogner licitation erlanget, gezogen werden kan. Ob nun schon die Proceß-Ordnung §. 12. und 13. dieses Wort durch die Wörter: erblich zugeschlagen wird, zu erklären scheint, so sind doch diese Wörter zweydeutig, und können auf beyde Theile gezogen werden. Was nach der neuen publicirten Proceß-Ordnung in Ansehung dieser controvers es vor eine Beschaffenheit habe, ist ebenfalls nicht recht zu bestimmen; Sie scheinet eine Erklärung des Gesetzgebers zu erfordern, immassen das Königliche Mandat so der neuen Proceß-Ordnung vorgesetzt, die Auslegung der juristischen collegiorum verbeut.

§. 4. Nach den Sächsischen Rechten muß diese Einlösung binnen dieser Zeit würcklich geschehen, das ist, durch Bezahlung des Geldes. S. das Torgauische Ausschreiben bey den Worten, iedoch daß solches auch binnen der Jahr-Zeit würcklich erfolge. Es leistet demnach derjenige seinen Pflichten keine Genüge, der sich

nur bloß zur Einlösung und Bezahlung des Geldes offerirt, wo aber von dem Gläubiger die Bezahlung auf gewisse unterschiedliche Termine verstattet worden, so sind solche auch dem wiedereinlösenden Schuldner zu gönnen. S. Mencken ad Tit. XXXIX. §. 94.

§. 5. Die neueste Chur-Sächsische Proceß-Ordnung hat den Streit, der dem Wiedereinlösungs-Recht keinen Platz liesse, es müste denn die Bezahlung des Kauff-Geldes, oder dessen gerichtliche deposition noch vor völligen Ablauff dieser Zeit würcklich erfolget seyn, aufgehoben. Die gerichtliche deposition wird hierbey angenommen, nicht nur, wenn der Gläubiger sich weigert die Bezahlung anzunehmen, sondern auch wenn der Schuldner andre Ursachen hat, warum er dem Gläubiger die Summe entweder nicht bezahlen will, oder nicht kan.

§. 6. Die Ober-Lausitzer Ordnung verstattet dem Schuldner und gesammten Mitbelehnten die Wiedereinlösung innerhalb Jahr und Tag, sie erfordert zwar nicht, daß die Bezahlung des Geldes vor der Verfließung dieser Zeit geschehe, thut auch der würcklichen Einlösung keine Erwehnung; iedoch haben die Leipziger Schöppen gesprochen, daß auch nach diesen Rechten die Wiedereinlösung nicht statt habe, wo nicht die Bezahlung innerhalb Sächsischer Jahres-Frist geschehen. Der Gebrauch der Ober-Lausitzer Gerichte gehet von dieser Schärffe in etwas ab; Man achtet eine real oblation vor hinlänglich, obschon die Bezahlung oder gerichtliche deposition innerhalb Jahres-Frist nicht darauf erfolget. Es hat demnach der Præsident des Ober-Lausitzer Land-Gerichts in seinem an Ihro Königliche Majestät im Monath Dec. anno 1729. erstatteten Bericht, wegen dieser observanz bezeuget: es werde secundum observantiam fori nicht erfordert, daß die solutio intra annum geschehe, immassen auch in contradictorio dergestalt erkandt worden. Als daher anno 1709. wegen der Wiedereinlösung des Gutes Doberschütz zwischen G. C. V. von E. und C. S. v. R. vor Ober-Lausitzer Landes-Regierung gestritten wurde, so erfolgte das Urthel: Daß *impetrant* sich gestalten Sachen nach an der *reluition* des

Gutes

Gutes Doberschütz noch zur Zeit nicht versäumet, und wird ihm daher mit der gebethenen Benennung eines gewissen *Termini* zur Auszahlung billig gewillfahrt, welches auch nach *interponir*ter Leuterung bestätiget ward. Als auch anno 1728. das Gut Wendischen-Sohland von dem Ober-Amte und dessen verordneten Hof-Gerichten Johann Hartwig Gotthard von Nostitz und Iaenckendorff auf vorhergehende öffentliche subhastation zugeschlagen ward, und Carl Henrich von Klüx sich zu dessen Wiedereinlösung innerhalb dem Jahre offerirt hatte, der Käuffer aber behauptete daß der Schuldner von Klüx nach dem Verfluß des Jahres vor geleisteter Bezahlung zu dem Wiedereinlösungs-Recht nicht zu admittiren wäre, er auch eine Appellation hierwider eingewendet, so haben Ihro Königliche Majestät die Appellation rejicirt, und der Einlösung des Schuldners statt gegeben, wie folgendes Rescript erweiset.

§. 7. Von GOttes Gnaden, Friedrich August König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Vester Rath, Liebe Getreue: Wir haben uns geziemend vortragen lassen, was ihr wegen *reluition* des Guthes Wendisch-Sohland, und der dieserhalb zwischen Carl Henrichen von Klüx, und Johann Hartwig Gotthard von Nostitz entstandenen Irrungen unter den 6. Dec. unterthänigst berichtet. Nachdem wir nun die von dem von Nostitz hierbey eingewandte *Appellation rejici*ret, auch in der Sache ferner undienliche Weitläufftigkeit zu gestatten nicht gemeynet: Als ist unser gnädigstes Begehren, ihr wollet *Appellan*ten so wohl mit sothaner *Appellation*, als auch seinen übrigen Suchen abweisen, den von Klüx aber gegen *Restitution* desjenigen, so der von Nostitz in das Gut erweißlich bezahlet, und verwendet, zur *reluition* zu lassen, hieran ꝛc. und ꝛc. *Datum* Dresden den 14. Dec. 1729.

H. von Bünau.

Erasmus Leopold von Gersdorff.

An Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin.

Als der Besitzer wieder neue Instanz that, erfolgte das andre Rescript. Und also ward der Schuldner zur Wiedereinlösung des Lehn-Gutes gelassen. Wer nun in der Ober-Lausitz ein Gut einlösen will, offerirt sich, bevor die in Gesetzen bestimmte Frist verlauffen, zur Einlösung und Erstattung des Geldes, und ersucht den Richter, er möchte dem Käuffer dieserwegen Nachricht ertheilen. Der Richter setzt den Partheyen einen Tag an, entweder vor geendigten fatali oder nach dessen Verfliessung. Ist der Tag gekommen, so bezahlet der Schuldner das Geld, und præstiret das übrige was die Lausitzer Ordnung vorschreibet.

§. 8. Wer nach dem Ober-Lausitzer-Recht ein Gut wieder einlösen will, erstattet auch dem Käuffer die Unkosten wieder. S. Lausitzer-Ordnung bey den Worten: auf welchen Fall dem ersten licitatori die vorgenommene scheinliche Besserung für einiger Abtretung auf moderation der Aemter zu gestatten. Statuta von Budißin: auf welchen Fall demjenigen, dem das Gut adjudicirt worden, die erweißliche Besserung, ehe und bevor die restitution geschiehet, auf gerichtliche moderation wieder erstattet werden soll. Es restituiret also der einlösende Debitor die höchstnothwendigen und nützlichen Unkosten, und also auch die Lehnwaare, iedoch præstiret er nicht dem Herrn auf das neue die Lehnwaare, weil man hie die Einwilligung des Herrn nicht braucht, und durch diese Einlösung kein neuer Kauff zu wege gebracht, sondern die Sache in den ehemahligen Zustand gesetzt wird.

§. 9. Das Torgauische Ausschreiben, und die Chur-Sächsische Proceß-Ordnung Tit. XXXIX. §. 13. befehlen, daß diese restitution auf den Fall geschehen soll, wenn der Schuldner einen Käuffer darstellt, der einen höhern Preiß offerirt; So soll auch auf dem Fall, wenn nach angenommenen Gute ein anderer was mehr darum geben will, dem Gläubiger die scheinliche Besserung, und was er ins Gut gewandt, wiederum erstattet werden. Die Ausleger pflegen dasjenige, was von einem Käuffer der bessere Umstände offeriret, verordnet, auch auf den Schuldner zu extendiren.

§. 10. Nach der neuesten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung stehet auch demjenigen der es zuerst angenommen, frey, ob er die Ubermasse, die der andere Käuffer offeriret, herausgeben, und das Gut selbst behalten, oder solches ohne Erstattung der meliorationen abtreten will. S. von dieser Materie Rivini de debitore bona sub hasta vendita reluente, Troppanegeri de jure reluendi feudum sub hasta venditum, Conradi de jure reluendi bona sub hasta vendita, eiusque præsertim spatio legitime computando, it. D. Griebners præcipuæ differentiæ juris Saxon. Elector. & Lusat. Superior. in luitione fundi sub hasta venditi.

Das VIII. Capitel.

Von der Einlösung der sub hasta verkaufften Güter nach Chur-Sächs. Rechten und von Ausrechnung der hierzu gehörigen Zeit.

§. 1. Dieses Wiedereinlösungs-Recht ist eine den Schuldnern von den Gesetzen vergönnte Wohlthat, vermöge welcher sie berechtiget sind, die sub hasta verkaufften öffentlichen Grundstücke innerhalb sechs Monaten, wann sie eben das Geld davor offeriren, wieder an sich zu bringen, wann der ausschreibende Richter solches entweder einem licitatori der darauf gebothen, verkaufft, oder bey einem ermangelnden licitatore den Gläubigern an statt der Bezahlung hingegeben. Dieses Wiedereinlösungs-Recht leitet seinen Ursprung aus besondern Land-Rechten, und kommt nirgends vor als an den Orten, in welchen das Sächs. Recht in Schwange gehet. S. Mencken ad O. P. S. T. 39. §. 90. Wo man auch gleich bey den auswärtigen etwas, das diesen ähnlich ist, antrifft, so ist es doch, wo man sie beyde recht gegen einander hält, von diesen unterschieden. Es ist demnach auch als ein ausserordentliches und von den andern gemeinen Rechten abgehendes Recht bey der Auslegung so viel als möglich einzuschräncken, und jederzeit in eingeschränckten Verstande anzunehmen. S. Martini ad O. P. S. T. 39. §. 15. n. 121. de Berger E.

D. F. tit. 39. O. XI. n. 2. In Chur-Fürstenthum Sachsen ist dieses Recht zuerst in der Torgauischen Ordnung von anno 1583. Tit. von feilbiethen §. damit aber ꝛc. gegründet worden, und zwar zu der Schuldner besondern Trost, welche öffters durch das harte bezeugen ihrer Creditoren, oder durch mancherley Unglücks-Fälle so herunter kommen, daß sie mit der grösten Gemüths-Beklänckung ansehen müssen, wie ihre Güter an andere gekommen, hieduech aber doch noch ein wenig aufgerichtet werden, daß sie Hoffnung haben, dieselben, wann sich ihr Zustand wieder verbessern solte, wieder zu erlangen.

§. 2. Vor der neuern Chur-Sächs. Processs-Ordnung war dem Schuldner nur bey einen Casu die Wiedereinlösung der Güter vergünstiget, wann nemlich, da man keinen licitatorem gefunden, den darauf biethenden Gläubiger der von andern nicht superirt, die sub hasta verkaufften Güter zugeschlagen werden. S. die alte Sächs. Processs-Ordnung Tit. alleg. §. 12. & 13. Carpz. P. I. C. 32. §. 59. Philippi Tr. de subhastat. Cap. IV. com. 13. n. 59. Da man nach dem Torgauischen Ausschreiben wegen des auswärtigen Käuffers nicht gewiß genung war, ob er vor der Wiedereinlösung sicher wäre, so ist in der alten Chur-Sächs. Processs-Ordnung dem Schuldner die Wiedereinlösung wider ihn mit deutlichen Worten entzogen worden, so daß der Fremde das Eigenthum der sub hasta angeschafften Sache, so bald die real adjudication geschehen, auf eine unwiderrufliche Weise erlangen, und sich wider den wieder einlösenden Schuldner mit der Ausflucht der nicht statt habenden Klage beständig schützen konte. S. Suendend. ad Fibig. n. 529. p. 1066. nicht weniger hat vorher die Wiedereinlösung wider den creditorem cessirt, denn nach vorhergehender gerichtlichen taxation, die subhastirten Güter, wann sich kein Käuffer gezeiget, der eine grössere Summe offerirt hätte, an statt der Bezahlung übergeben und zugeschlagen worden. In der neuen Processs-Ordnung aber wird das Wiedereinlösungs-Recht auf zwey Casus gebracht, bey dem einen, wenn in dem licitations termine, und da nur ein licitator vorhanden, der Richter ihm um einen billigen Preiß die subhastirten Güter verkaufft, wie aus

den

den Worten erhellet: Wofern aber in dem zur *licitation* angesetzten *termino* sich nicht mehr als ein *licitante* finden solte, so hat der Richter mit demselbigen sich eines billigen Preißes vor das *subhastirte* Gut zu vergleichen, und ihm solches, als obgedacht, nichts destoweniger zuzuschlagen. Bey dem andern Casu, der gantz neu, wann sich kein licitator offerirt, und der Richter nach vorhergehender taxation dem Gläubiger die Güter statt der Zahlung hingiebet, nach den Worten, oder auch da gar kein licitant vorhanden seyn möchte, denen creditoribus an statt ihrer Forderungen auf vorhergehende Würckung es um ein billiges in solutum zu geben; da hingegen in beyden Fällen ꝛc. Es ist aber das Wiedereinlösungs-Recht auch in den ersten Fall auf diese Weise extendirt, daß wenn einem eintzigen licitatori, der sich allein angebothen, die Sache zugeschlagen worden, kein Unterschied zwischen einen Gläubiger und einen auswärtigen soll beobachtet, sondern wider diesen so wohl als wider den Gläubiger, die Freyheit die Wiedereinlösung vorzunehmen, ertheilet werden, wie aus den Worten erhellet, **es sey nun selbiger** (*Licitant*) **ein Gläubiger, oder ein Fremder.**

§. 3. Was die Person anlangt, so nach den Sächs. Rechten dieses Einlösungs-Rechts fähig ist, so findet man hierinnen nichts neues angeordnet. Hat ein Schuldner noch vor seinen Absterben durch rechtmäßiges Anerbiethen die Wiedereinlösung allbereits angefangen, und seine Erben solicitiren dieserwegen, so kommt ihnen, sie mögen auch gehören zu welcher Art sie wollen, das Befugniß zu, die angefangene Wiedereinlösung zu Stande zu bringen. Etwas ungewisser aber ist es, ob die Erben nach des Schuldners Tode zu hören seyn, wenn sie bey fort währender Wiedereinlösungs-Zeit darum Ansuchung thun. Vielehalten davor, daß auch bey diesen Fall das Recht des Schuldners auch auf die fremden Erben gebracht werde. S. Mangil. de subhastat. qu. 10. n. 7. Philippi de subhast. Cap. IV. com. 13. n. 37. Der Grund dieser Meynung soll darinnen bestehen, daß in der Nov. XLVIII. der Erbe vor einerley Person mit dem verstorbenen gehalten werde, und alle auch die persönlichen Rechte die dem

ver-

verstorbenen zugestanden, auf ihn gebracht werden, sie müsten denn bloß personal seyn. Es würde also unbillig seyn, da sie die Bezahlung nothwendig zu thun hätten, wenn man ihnen die Wohlthat der Wiedereinlösung entziehen wolte, indem die Worte generaliter heissen: Damit auch der Schuldner hierdurch destoweniger beschweret, soll ihme frey stehen ꝛc. Nichts destoweniger scheinet die Meynung derjenigen vorzuwalten, welche die fremden Erben gantz und gar ausschliessen, und bloß des Schuldners Kindern und deren Erben die Freyheit der vorzunehmenden Wiedereinlösung zuschreiben. Die natürliche Billigkeit, aus welcher doch das gantze jus statutarium wegen dieser Wohlthat der Wiedereinlösung herfliest, favorisiret hierinnen den Kindern mehr als den fremden Erben. Jedoch fällt dieser Vortheil weg, wo die Kinder der väterlichen Erbschafft sich einmahl begeben; Sie können nachgehends, und ob sie dieselbe schon durch Hülffe des inventarii antreten solten, zu dem Wiedereinlösungs-Recht nicht gelangen. Also führet Rivinus in seinen Enunciatis bey dem XXXIX. Tit. der Proceß-Ordnung n. 62. & 63. aus den Appellations-Gerichts-Protocollo folgendes an: *Appellant* will sich des *juris reluendi* an dem väterlichen Eisenhammer gebrauchen, und erkläret sich des Vaters Erbe *beneficio inventarii* zu seyn, weil er aber in *Actis fol. 94.* der väterlichen Erbschafft *renunciret*, und deswegen ein *curator litis*, der den *creditoribus* geantwortet, verordnet worden; so gehet es nicht an, daß einer in *passibus utilibus* sich des *beneficii inventarii* bedienen, in *odiosis* aber und wenn es zur Bezahlung der Schulden kommt, sich als Erbe nicht wolle finden lassen.

§. 4. Derjenige dem der Schuldner alle seine Rechte abgetreten, kan sich ebenfalls dieses Rechts nicht bedienen, sintemahl er als ein Fremder angesehen wird a. l. 42. ff. de admin. & peric. tut. l. 196. ff. d. R. I. obschon einige anderer Meynung sind. Es erkennet ja ein jeder, wo die cession der Wiedereinlösung vor gültig geachtet werden solte, daß sich alsdenn der casus schwerlich zutragen würde, da ein höher und stärcker bietender Käuffer sich offerirte, und

das

das Vorzugs-Recht dem ersten Käuffer entzogen wurde: S. Svend. ad Fibig. p. 1065. n. 529. Es ist diesen auch die Torgauische und alte Chur-Sächsische Proceß-Ordnung zuwider, nach der klaren dispositon: Es soll dem Schuldner frey stehen, das Gut innerhalb Jahres Frist selbst wieder an sich zu lösen, und sollen auch keine simulationes und Schein-Käuffe hierbey vorgehen, wodurch die Freyheit den Drittmann zum Vortheil wieder einzulösen, gäntzlich entzogen wird. Ist einer durch Unglücks-Fälle in Schulden gerathen, und kan ohne sein Verschulden nicht bezahlen, so ist ihm vergunt zu Abwendung des öffentlichen Gefängnisses sich der betrübten rechtlichen Wohlthat, nemlich der Abtretung der Güter zu bedienen. Und es ist auch diesen, wenn er in bessere Umstände gerathen solte, oder sonst woher Geld geborget bekommen kan, unverwehrt, bey denen durch die Einlösung erlangten Gütern, das beneficium competentiæ zu geniessen.

§. 5. Die Wiedereinlösung findet so wohl nach dem Torgauischen Ausschreiben, als auch nach beyden Proceß-Ordnungen bloß statt, bey den unbeweglichen und nicht bey den beweglichen Gütern. S. die neueste Proceß-Ordnung Tit. XXXIX. §. 10. in den Worten: **Wenn in unbewegliche Güter die Hülffe zu vollstrecken.** Die der Einlösung vorgeschriebene Zeit war sonst jährig, und man stritt darüber, ob das Jahr nach den Römischen oder Sächsischen Rechten gerechnet werden solte, da einige dieser, und die andern jener Meynung beypflichteten. Es ist aber dieser Streit durch die XI. Chur-Fürstliche Sächsische Decision aufgehoben, und die Wiedereinlösungs-Zeit auf ein gewöhnliches Jahr eingeschränckt worden, nach den Worten: **Daß hinführo die *reluition* binnen solcher Jahres-Frist, oder 52. Wochen verstattet, nach Ablauff aber derselben nicht zugelassen werden soll.** Die neueste Chur-Sächsische Proceß-Ordnung hat die Wiedereinlösungs-Zeit noch mehr eingeschränckt, damit ein allzu langer Termin den Gläubigern oder auch dem ersten Käuffer nicht allzu beschwerlich fallen möchte, und dem Schuldner zur Wiedereinlösung

6. Monath Frist verstattet; wo diese vorbey gestrichen, ist der Schuldner nicht mehr zu hören, und der erste Käuffer kan sicher seyn, daß ihm das Gut zugeschlagen werde. S. §. 19. der angezogenen Proceß-Ordnung.

§. 6. Binnen dieser Zeit muß die Einlösung auf eine solche Weise geschehen, daß nemlich eben die Summe Geldes wieder erstattet werde, nach welcher die unbeweglichen Grundstücken des Schuldners, die entweder von den Richter sub hasta verkaufft, oder vorher taxirt, dem Gläubiger statt der Bezahlung übergeben worden. Das Torgauische Ausschreiben und die alte Chur-Sächsische Proceß-Ordnung erforderten schon die würckliche Anbietung des Geldes, in den Worten: iedoch, daß solches auch binnen der Jahr-Zeit würcklich erfolge, und alle *Simulationes* und Schein-Käuffe hierbey vermieden werden ꝛc. Es hat aber die gantz neue Chur-Sächsische Proceß-Ordnung, um allen Zweiffel zu heben, gantz deutlich anbefohlen, daß entweder die Bezahlung des Kauff Geldes, oder dessen gerichtliche depoſition noch vor völligen Ablauff dieser Zeit würcklich erfolgen soll. Es ist dieses auch gantz billig, denn wo die blossen Worte hinlänglich seyn solten, so würde der Gläubiger oder fremde Käuffer immer in Ungewißheit stehen, und der Schuldner könte die Bezahlung frey verzögern.

§. 7. Die zur Wiedereinlösung bestimmte Summe muß im baaren Gelde bestehen, daher werden weder Pfänder noch Bürgen, ob sie schon tüchtig seyn solten, vor hinlänglich gehalten, es ist auch nicht genug wann an statt des Geldes eine andere Sache, ob sie schon eben so viel werth sey, offeriret wird, l. 4. §. 3. ff. de re judic. Das Geld ist nach dem Werth der Müntze, in welchem es zur Zeit der sub hasta geschehenen Verkauffung gestanden, zu bezahlen l. 1. pr. ff. d. contr. empt. da der wiedereinlösende Schuldner sich eben der Rechte und Bedingungen bedienet, die der Gläubiger oder erster Käuffer zur Zeit des darauf Biethens sich angemaßt, so ist auch, wenn die Sache vor baar Geld gekaufft worden, bey der Wiedereinlösung keine particulier Bezahlung anzunehmen. Ist aber bey der licitation die Bezahlung des Geldes auf gewisse ter-

mine

mine versprochen, so muß der wiedereinlösende Schuldner diese termine auch in Obacht nehmen. arg. l. 2. C. de pact. int. empt. & vendit.

§. 8. Ist die Wiedereinlösung gehörig unternommen worden, so werden die Gläubiger und der erstere Käuffer verbunden, dem Schuldner das Grundstück oder Gut in eben der qualität wieder zu geben, in welcher solches ihnen übergeben. S. Rivin. Tit. 39. Enunc. 66. Haben sie aus Nachläßigkeit oder Boßheit einen Schaden zugefügt, und dasselbe verschlimmert, so müssen sie den Schaden wieder ersetzen. S. Suend. ad Fibig. p. 1073. jedoch kömmt dem wiedereinlösenden Schuldner nicht zu, von demjenigen, dem das Gut zugeschlagen worden, Rechnung zu fordern, inmassen er sich der Nutzungen von dem Tage an, da der Kauff zu Stande kommen, auf eine unwiederrufliche Weise zueignen kan. Wem das Gut adjudicirt, der kan sich auch nach dem Eigenthums-Recht aller Früchte und Nutzungen anmassen, §. f. I. de off. jud. l. 2. in f. C. de pact. int. empt. & vend. Dem Wiedereinlösenden stehen auch die Früchte zu, die noch auf dem Felde sind, und als ein Stück des Gutes angesehen werden müssen, l. 44. ff. de rei vend. ingleichen dasjenige was durch Anschwemmung oder auf andere Weise zu dem Gute gekommen.

§. 9. Bey der Wiedereinlösung muß der Schuldner auf seiner Seiten auch wieder etwas davor præstiren. Vor allen andern sind die Unkosten hierbey in Betrachtung zu ziehen, die der Besitzer des Gutes inzwischen auf das Gut gewandt. Insonderheit erstattet der wiedereinlösende Schuldner die nothwendigen und unvermeidlichen Unkosten, die er selbst daran gewendet, wo er das Gut beständig innen gehabt hätte, und ohne welche es in einen weit schlimmern Zustand gedyen wäre. Uberdieses bezahlet er auch die nützlichen Unkosten wieder, die nicht um die Einbringung der Früchte ausgegeben worden, sondern zum stets währenden Nutzen des Gutes, und um der melioration willen. Die Wiederbezahlung der nützlichen Unkosten und der meliorationen ist auch nicht in der neuen Proceß-Ordnung dem wiedereinlösenden Schuldner erlassen wor-

den, nach den Worten: auch demjenigen der es zuerst angenommen, frey stehen, ob er die Übermaß, die der andere Käuffer *offeri*ret, herausgeben, und das Gut selbst behalten, oder solches ohne Erstattung der *melioration*en abtreten wolle. Diese Worte reden nicht von der restitution des Gutes, welche an den wiedereinlösenden Schuldner geschicht, sondern von der Übergabe die an denjenigen geschehen muß, der es höher kaufft, und dem nach der alten Proceß-Ordnung die Wiedererstattung der meliorationen gantz deutlich auferleget wurde, nach den Worten: Ingleichen soll = = dem Gläubiger die scheinliche Besserung und was er ins Gut gewandt, auf Ermäßigung wieder erstattet werden: Daß nun solches von dem Allerdurchlauchtigsten Gesetzgeber geändert sey, erhellet gantz deutlich aus den Worten: Gestalt wir hiemit dasjenige, was dißfalls in unserer *Proceß*-Ordnung *b. t.* enthalten, dergestalt erläutert und geändert haben wollen. Man muß auch sehen, daß nicht allzu grosse Unkosten auf das Gut gewendet werden, aus der intention, um den Zustand des Schuldners, der Hoffnung hat das Gut wieder einzulösen, schwer zu machen, denn sonst könte eine solche unnöthige Wiedererstattung mit gutem Fug abgeschlagen werden.

§. 10. Es ist etwas streitig, von welchen Tage an die Zeit der Wiedereinlösung zu rechnen sey; da die neueste Chur-Sächs. Proceß-Ordnung hievon nichts bestimmet, so muß man sehen, wie man den Sinn des Allerdurchlauchtigsten Gesetzgebers aus andern sichern principiis erreichen möge. Ihrer viele behaupten, man müste von dem Tage anfangen, da die würckliche adjudication geschehen wäre. Sie gründen sich hierbey hauptsächlich auf die Worte des Torgauischen Ausschreibens, *Tit.* von feilbiethen, *subhastation* ꝛc. und auf die Worte der neuesten Chur-Sächs. Proceß-Ordnung: Wann dem Gläubiger auf seine vorhergehende *licitation* das Gut zukommt, und glauben, daß durch diese Worte die Zeit der Wiedereinlösung gantz deutlich bestimmt werde, nemlich von der Zeit an da die subhastirten Güter an den Creditorem gekommen, (2) geben sie vor, die adjudication wäre richterli-

cher

cher Ermäßigung überlassen, ob er selbige zuerkennen, oder dem Gläubiger abschlagen, und nach vorhergehender Schätzung es zu einer andern subhastation kommen lassen wolte, daher könte auch der Gläubiger vor der adjudication nicht gewiß seyn, ob er die subhastirten Güter vor das gesetzte pretium erhalten würde oder nicht. (3) urgiren sie den favorem des Schuldners, dem die Wohlthat der Wiedereinlösung vergönnet wäre, sie meynen er würde gar zu sehr eingeschränckt, wenn die Zeit der Wiedereinlösung gleich von der licitation an solte gerechnet werden, dieses wäre den Rechten zuwider, als welche wolten, daß favorable Sachen weitläufftig ausgeleget werden solten. l. 64. §. 1. ff. de condit. & demonstr. l. 19. C. de lib. & posth.

§ 11. Andre hingegen halten diese Gründe vor unerheblich und antworten auf das erste, was die Bedeutung des Wortes zukommt, auf welches sie sich nach Anleitung der Sächsischen Texte beruffen, so wäre bekannt, daß nicht allzeit dasjenige, so einem erb- und eigenthümlich zugehöret, darunter verstanden würde, als von welchen es vielmehr hieße, daß es uns zustünde, sondern gar öffters dasjenige, so wir zu fordern berechtiget wären, und das wir in den künfftigen mit Grund hoffen könten. Sie sagen die Worte: **Wenn dem Gläubiger auf seine vorgehende** *licitation* **das Gut zukömt**, gäben die beste Auslegung ab; indem sie den Casum, da das Gut durch die licitation an den Gläubiger gekommen, ausdrücklich anzeigten, so zielten sie nicht auf das Recht des Eigenthums, sondern des erforderten Licitations-Rechts, oder nach der neuern Churs-Sächsischen Proceß-Ordnung §. 19. wenn der Richter sich mit dem Gläubiger eines billigen Preißes vor das subhastirte Gut vergliechen. Bey den andern Punct, nemlich bey der richterlichen Ermäßigung erinnern sie, daß sie bloß dem wiedereinlösenden Schuldner nutzen könne, und stünde es ihm frey die decretirte oder vollzogene adjudication zu erwarten. Der Schuldner solte vielmehr von dem Tage der geendigten subhastation an, bey welcher der Richter auch acquiesciren könnte, wachsam seyn, und Sorge tragen, daß entweder das Kauff-pretium wieder erstattet, oder ein

Käuffer, der mehr böthe, offerirt würde. Da die neue Proceß-Ordnung ausdrücklich den Richter anbefiehlet, daß das um einen billigen Preiß an den Gläubiger verkauffte Gut, ihm auch frey zugeschlagen werden soll, so cessiret die richterliche Willkühr, einen weitern und neuen Verkauff sub hasta vorzunehmen, und man kan auch in Zukunfft zu derselben nicht gelangen, es müste denn innerhalb der Zeit nach den verstatteten adjudications-Termine die Bezahlung des Geldes unterlassen werden. Bey den dritten Punct, daß nemlich die favorablen Sachen zu erweitern und nicht einzuschräncken wären, sagen sie, daß die application dieser Regel über die massen dunckel, schwehr und ungewiß wäre; was dem einen günstig und ihm Vortheil zuwege brächte, wäre dem andern hingegen verhaßt, und schädlich, wie unterschiedene Rechtsgelehrten und unter andern der sel. Herr Geheimde Rath Thomasius gar wohl ausgeführt hätten.

§. 12. Wir haben in den vorhergehenden angeführt, daß das Wiedereinlösungs-Recht insonderheit bey zwey Fällen verstattet würde, als bey den einen wenn der Richter ein subhastirt Gut einen verkaufft, da nur ein eintziger licitator vorhanden, er mag ein Gläubiger oder Fremder seyn, und bey den andern, wenn niemand licitirt, und das Gut nach vorhergehender taxation den Gläubigern statt der Bezahlung hingegeben wird. Bey jenen Fall ist der Contract vollzogen, und der licitator hat ein persönlich Recht daraus erlangt, so bald der Richter und licitant sich des pretii wegen mit einander verglichen, wie aus den Worten erhellet: **So hat der Richter sich mit denselbigen eines billigen Preißes vor das Gut zu vergleichen.** Bey dem letztern Fall aber, alsobald da der Richter decretirt den Gläubigern das Gut statt der Bezahlung zu übergeben. l. 4. C. de Evict. So bald man nun bey den licitations-Termine, wenn entweder keiner, oder doch nur ein eintziger licitator vorhanden, von einen von den beyden Nachricht überkommt, daß das Gut entweder dem licitatori müste verkaufft, oder den Gläubigern in solutum gegeben werden, und der Richter hat eines von diesen beyden decretirten, so erlangt entweder der Käufer

fer oder die Gläubiger das Recht des Gutes theilhafftig zu werden, und der Richter wird hinwiederum verbindlich solches durch die adjudication zu übergeben, es wäre denn, daß sie sich bey der Bezahlung saumselig erwiesen, und also selbst hinderten, daß die adjudication nicht geschehen könnte.

§. 13. Diesemnach giebt der Tag der vollbrachten subhastation die Zeit der Wiedereinlösung, weil er der Tag ist, an welchen der Contract vollzogen worden, und wo er verflossen, so erlangt man das Befugniß, das Wiedereinlösungs-Recht auszuüben. So fänget sich auch nach dem Torgauischen Ausschreiben, und der alten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung, die Zeit der Wiedereinlösung von den verlauffenen Subhastations-fatali an, und diese Meynung ist auch von den Sächsischen Rechtsgelehrten und Gerichten approbiret, und in dem Appellations-Gerichte zu unterschiedenenmahlen darnach gesprochen worden, daß man also die Veränderung einer einmahl recipirten Meynung nicht leicht vermuthen kan. S. Rivini ad O. p. §. ad Tit. XXXIX. §. 93. und D. Conradi *Diss. de jure reluendi bona sub hasta vendita ejusque præsertim spatio legitime computando.*

Das IX. Capitel.

Von einigen ausertesenen Cautelen so bey Pachtung und Verpachtung der Land-Güter in Obacht zu nehmen.

§. 1. Den Pacht- und Verpacht-Contracten werden mancherley Pacta, Clausulen und Cautelen angehänget, mit welchen ein ieder von den Partheyen seinen Nutzen befördern, und hingegen Schaden abwenden will. Die Quelle aller Clausulen und Cautelen ist, daß Verpachter Pachtern anhalte, zu demjenigen, zu dem er der Natur des Contracts nach sonst nicht verbunden, Pachter aber sich bemühe das von sich abzuwenden, zu dem er der Natur des Contracts

tracts nach, sonst verpflichtet. Es ist aber hier bloß die Rede von denjenigen zufälligen Dingen, die ohnbeschadet der Haupt-Puncte des Contracts verändert werden können.

§. 2. Nachdem nun das rechtliche Hülffs-Mittel aus dem L. 2. C. de rescind. vendit. nicht nur bey dem Kauff und Verkauff, sondern auch bey allen andern Contracten wo beyderseitige und gleiche præstationes zu entrichten, statt findet, so hat Verpachter auch hiebey seine Absicht dahin mit zu richten, daß Pachter diesen beneficio in specie renuncire. Es scheinet, obschon einige widersprechen wollen, bey der Verpachtung destoweniger Zweiffel übrig zu seyn, weil sie sich auf eben die Rechts-Regeln fundirt, als der Kauff- und Verkauff-Contract. Diese Meynung ist auch in Praxi gegründet. S. Carpzov. O. P. c. 34. d. 10. Der gedencket, daß im Monath Augusto anno 1622. also gesprochen worden: da ihr nun was recht erweisen und darthun würdet, daß berührtes Gut zur Zeit des geschlossenen Pachts mehr denn noch eines so hoch genützet werden können, und ihr also im Pacht über die Helffte eures Gebührnisses, verkürtzet worden. ꝛc. So wäret ihr, daß solcher Pacht aufgehoben, oder aber der Mangel des rechten Pacht-Geldes ersetzet würde, zu suchen wohl befugt. V. R. W.

§. 3. In den l. 56. locati &c. 3. §. fin. X. eod. ist bey dem Fall des nicht bezahlten Pacht-Geldes verordnet, daß Pachter nach Verflieſſung zweyer Jahre, und wo das Pacht-Geld alle viertel Jahre abzutragen, nach zwey viertel Jahren ausgetrieben werden solte, und zwar durch privat-autorität, auf folgende Weise: Solte auch conductor alle Quartale die versprochene Post der 500. Thaler nicht richtig abtragen, soll dem Verpachter frey stehen, ihn sofort aus dem verpachteten Gute eigenmächtiger Weise zu expelliren. Doch diese Cautel ist eben nicht gar rathsam, indem Verpachter, der seinen Pachter wider Willen eigenmächtiger Weise ausjaget, in die Straffe des Edicti D. Marci l. 13. S. quod metus caus. und l. 17. C. unde vi verfällt. Es würde auch eine Unordnung in dem gemeinen Wesen machen, wenn Pachter nicht weichen, sondern sich mit Gewalt in dem possess des Pachts erhalten

wolte.

wolte. Zu dem Ende sind die Gerichte eben eingesetzt, und Obrigkeiten geordnet, daß sich die Unterthanen nicht selbst helffen sollen.

§. 4. Daß Verpachtern an denjenigen, was Pachter von seinen Sachen in das Land-Gut führen und schaffen lassen, keine heimliche hypothec zustehe, ist nach den Römischen Rechten unzweiffelhafft. S. l. 7. D. locat. & l. 5. C. eod. Deßwegen muß sich Verpachter mit der Cautel helffen, daß er sich durch ein ausdrückliches pactum eine hypothec constituiren läst. S. Stryck in Caut. Contr. Sect. II. c. 9. §. 7. in den Churfürstenthum Sachsen, nachdem durch die neue Proceß-Ordnung alle heimlichen hypothequen gantz und gar abgeschafft worden, S. Proceß-Ordnung Tit. 45. §. 4. muß er sich eine besondere gerichtliche hypothec verschreiben lassen, wann er sich einstens des Pfands oder Vorzugs-Rechts bey den eingebrachten oder eingeführten Sachen bedienen will. Inzwischen wird doch in dieser neuen Ordnung das jus retentionis bey den erwachsenen Früchten, und den andern Sachen des Pachters, die er in das Gut geschafft, Verpachtern nicht entzogen, so lange sie nemlich in seinen Gütern sind. Diese Auslegung erfordern die Worte l. c. nach Unterschied der Fälle.

§. 5. Diese Disposition ist auch sonder Zweiffel auf den Unterpachter oder den anderweitigen Pachter mit zu extendiren, denn da die eingebrachten Sachen des ersten Pachters dem Verpachter nicht verpflichtet sind, so kan der Eigenthümer des Land-Gutes an den eingebrachten Sachen des Affter-Pachters eine hypothec prætendiren, l. 24. §. 1. d. locat. Inzwischen ist dem ersten Verpachter gar sehr zuträglich, wann er die Affter-Verpachtung entweder gantz und gar zu Anfang bey Straffe verbeuth, oder sie doch zum wenigsten nicht anders als mit seiner Einwilligung geschehen läst, etwan auf folgende Weise: Solte auch hier Pachter währenden Pacht-Jahren das Gut einem andern sublociren wollen, soll ihm solches anderer Gestalt nicht frey stehen, als wann vorher der subconductor ihm, dem primo locatori anständig, und neue Versicherung bey Verpfändung aller seiner Güter wird ge-

stellet haben. S. Mev. p. II. dec. 101. inmassen ordentlicher Weise niemand verwehrt die gepachtete Sache an einen andern wieder zu verpachten, entweder um eben den Preiß, um einen grössern oder kleinern. Verpachtern ist dieses desto mehr anzumuthen, weil solches zu seiner grösten præjudiz gereichen würde, wann die Affter-Verpachtung an eine solche Person geschähe, so die vindication derselben Sache sich anmassen wolte, oder der Hauswirthschafft gantz und gar nicht kundig wäre.

§. 6. Ferner ist Verpachtern auch die Cautel zu recommandiren, daß er den Pachter dahin anhalte, daß er alle Unglücks-Fälle über sich nehme, die ungewöhnlichen und gantz ungewöhnlichsten, zwar nicht überhaupt, sondern wann einige Sorten vorher ausgedrückt worden, z. E. es verpflichtet sich auch der Herr Pachter alle Unglücks-Fälle, als Wetter- Hagel- Feuer- Wasser-Schäden, Mäuse-Fraß, grosse Dürre, und wie sie ferner Nahmen haben mögen, allein zu tragen, und dißfalls keine remission oder Erlaß der Pacht-Gelder zu fordern. Die General-Renunciation und Ubernehmung der Unglücks-Fälle, wann nicht eine besondere Erzehlung selbiger vorhergegangen, wird von keiner grossen Würckung seyn, arg. l. 40. S. de jure fisci; es wird einer nicht davor stehen dürffen, es müsten denn durch eine besondere Convention dieselben Ursachen seyn ausgedrückt worden.

§. 7. Verpachter muß auch gleichergestalt davor beforget seyn, daß Pachter den übrigen exceptionibus renuncire, und solche in der lateinischen Sprache nicht benennen, als welcher die Pachter mehrentheils unkundig sind, denn sonst würde ihn dieses wenig oder gar nichts helffen. Es wird aber zu aller renunciation erfordert, daß derjenige, so renunciren will, genau wisse, was ihm vor Recht zustehe, dem er renunciren will, denn sonst würde ihn solches wenig oder gar nichts helffen. Es ist nicht undienlich, wann Verpachter die beschehenen renunciationes auf folgende Weise acceptiret. Massen Herr Verpachter den von Pachtern geschehenen Verzicht obiger Rechts-Wohlthaten hiermit in bester Forme Rechtens *acceptiret*, auch anderergestalt nicht als ver-

vermittelst sothaner *Renunciation* den *Contract* geschlossen haben will. Denn da auf diese Weise die Renunciation durch ein pactum geschicht, so ist sie desto stärcker, und kan ihr nicht so leicht zu nahe getreten werden.

§. 8. Wie vorsichtige Verpachter, die mit einem Pachter, der eine reiche Frau erheyrathet, contrahiren, zu sorgen pflegen, daß seine Frau mit auctorität und Einwilligung des Curatoris sich zugleich mit ihm verpflichten, oder vor dem Mann, nach vorhergehender eydlichen Renunciation der authenticæ si qua mulier Cod. ad Sct. Vellej. sich gehörig verbürge, also können sie den legem Commissoriam zu dem Contract mit hinzufügen. Wo sie sich befürchten, daß die versprochene *Caution* nicht zu rechter Zeit bezahlet werden möchte; würde aber Pachter den Rest des *stipulirten* Vorstandes binnen *dato* und vier Wochen nicht erlegen, soll der getroffene Pacht-*Contract null* und nichtig seyn.

§. 9. Es ist auch ausgemachten Rechtens, daß der Pachter, wenn etwan der Verpachter eine patrimonial-Gerichtsbarkeit hat, seiner jurisdiction doch nicht unterworffen, solte sich schon Verpachter dieses mit ausdrücklichen Worten vorbehalten haben. Dergleichen reservation gehet bloß auf die Bauern, nicht aber auf Pachters Person, als der mit Verpachtern vor gleich angesehen wird, und mit ihm einerley forum hat. Von der Wieder-Verpachtung ist bekannt, daß man glaubet, daß selbige allezeit mit eben den Bedingungen geschehen, nach welchen sie zu Anfang geschlossen worden. Wenn nun Verpachter den Pacht-Zins der verpachteten Sache etwan erhöhen will, so muß er sorgen, daß er bevor der Pacht gäntzlich geendiget ist, mit Pachtern auf das neue paciscire, um ein stärcker Pacht-Geld an ihn zu bezahlen. Denn wo er schweigt, und Pachter bleibt mit Wissen und Willen des Verpachters nach geendigten Contract in dem Gute, so ist alsdenn bey der Sache nichts mehr zu thun, und es scheinet, daß der Pachter vor das anfänglich versprochene Pacht-Geld wieder auf das neue gepachtet habe. S. l. 13. §. 11. D. locat. und l. 7. C. eod.

§. 10. Endlich ist auch nicht undienlich, wann Verpachter die Wechsel Clausul dem Contract mit anfüget. Es fragt sich, wenn Verpachter die Worte: nach Wechsel-Recht, in dem Contract mit setzen lassen, ob er wohl disfalls wider den Pachter zu klagen berechtiget. Der sel. Hr. Ludovici stehet zwar in der Einleitung zum Wechsel-Proceß C. XI. §. 1. in den Gedancken, daß dieses in geringsten nicht angehe, und man könnte bey einem contractu bilaterali niemahls nach Wechsel Recht klagen, ich halte auch davor, daß seine Meynung ausser Sachsen in richtiger observanz sey. In Sachsen aber verhält es sich anders. S. verneuerte Chur-Sächsische Proceß-Ordnung §. 9. da der Wechsel-Proceß nicht allein unter Kauffleuten statt findet, sondern auch unter allen die Wechsel-Briefe ausgestellt, oder sich sonst nach Wechsel-Recht verschrieben.

§. 11. Wie nun Verpachter bey Schliessung der Pacht-Contracte auf alle Wege auf seiner Hut ist, also muß auch Pachter hinwiederum auf seiner Seite alle mögliche Vorsichtigkeit ergreiffen. Insonderheit muß er, dafern er mit einen von Adel oder mit einen Vasallen contrahiren will, den grösten Fleiß anwenden, daß er zu Ende des Contracts den Vorstand wieder annehmen und erlangen möge. Denn wo dieser etwan keine Lehns-Erben hat, und das gepachtete Lehn-Gut fällt etwan an den Ober-Lehn-Herrn, oder an die Agnaten, oder in Sachsen an die Gesammt-Häuser wieder zurück, so stehet wider diesen, als welche ihr Successions-Recht nicht von dem letzt verstorbenen, sondern von den ersten acquirenten oder anders woher haben, wegen der caution dem Pachter keine Klage zu, sie sind auch nicht verbunden, den Contract wo er noch nicht geendiget, fortzusetzen: Hört das Recht des gebenden auf, so endiget sich auch das Recht des annehmenden. arg. l. 31. D. de pignor. Es ist demnach vor Pachtern nichts mehr übrig, als daß er in Ansehung der Schäden und des interesse wider die Land-Erben die den Verstorbenen repræsentiren, seinen regreß nimmt. Haben sie nun nichts in Vermögen, so kan er auch nichts fordern. Demnach muß er den Contract nicht eher zu seiner Vollkommenheit gedeyen lassen, als biß der Dominus directus und die gesammten Mitbelehnten

lehnten ihren Consens darein gegeben, und ihm über dieses eine hypothec in dem Lehn constituirt worden. Hat er diese erlanget, so ist er sicher, und wo der Verpachter verstorben, kan er das jus retentionis wegen des erlangten juris civilis so lange exerciren, biß ihm völlige Satisfaction geschehen; iedoch bedarff es dieser caution in geringsten nicht, wann Lehn-Erben oder Kinder vorhanden, immassen diese der väterlichen Handlung nicht zuwider seyn, noch das Lehn Gut von den allodio absondern können. S. II. Feud. 45. & 51. §. filius. Daher muß auch der Sohn die von dem Vater zugezogene Schulden ohne Unterschied bezahlen.

§. 12. Ferner muß ein künfftiger Pachter anfänglich genau nachfragen, ob der, mit welchen er einen Contract zu schliessen gesonnen, mit vielen Schulden beschweret sey, wo er hievon benachrichtiget, muß er sich lieber des contrahirens enthalten, zumahl in Sachsen, da bey entstandenen Concurs der Pacht- und Verpacht-Contract alsobald vor erloschen gehalten wird, und der Pachter muß sich in den Concurs mit einlassen, ob er schon das Pacht-Geld voraus bezahlet, oder sich einer gerichtliche hypothec constituiren lassen. S. die erleuterte Chur-Sächs. Proceß-Ordnung, Tit. 39. §. 4. bey den Worten: **inmassen denn auch** ꝛc.

§. 13. Da es sich auch zutragen kan, daß der Verpachter bey währenden Contract das verpachtete Gut an einen andern verkaufft, und der Pachter von dem neuen Käuffer ausgetrieben wird, nach dem bekandten Sprichwort: Kauff gehet vor Miethe, wie in Praxi mehr als zu wohl bekandt. S. Brunnem. ad l. 9. C. de loc. Das Recht des neuen Käuffers also stärcker, so ist vor den Pachter rathsam, daß er sich zu dem Ende nicht nur eine hypothec constituiren lasse, sondern auch mit deutlichen Worten ein pactum de non alienando in das Instrument des Contracts mit setzen lasse. Alsdann erlangt er ein jus reale, welches ihn wider den neuen Käuffer, der nur ein persönlich Recht hat, in völlige Sicherheit setzt. S. Carpz. P. II. c. 37. D. 4. Obschon der Käuffer Krafft des l. 9. C. de loc. den Pachter austreiben kan, so darff er doch nicht so schlechterdinges weichen und ausziehen, sondern kan

den Verpachter, wenn er von den Contract zurück treten will, auf Interesse, und zur Ersetzung des Schadens, den er durch den allzuzeitigen Wegzug und Aufkündigung des Pachts erfahren, belangen, l. 24. §. 4. D. loc. Richt. decis. 81. n. 2. & dec. 82. n. 9. allwo er anführt, daß von den Leipziger Schöppen gesprochen worden: **es mag sich der Miether seines Schadens an seinen Vermiether erholen.** Pachter muß also hierbey vorsichtig seyn, daß er nicht ohne protestation wegen Wiedererlangung seines interesse ausziehe, und aus dem Pacht trete. S. Men. resolut. illustr. p. 26.

§. 14. Uberdieses pflegen die Verpachter gemeiniglich die Sache die sie verpachten wollen, ungemein zu loben, und durch unmäßiges loben zugleich die Pachter zu hintergehen. Es handelt demnach ein Pachter gar weißlich, wenn er sich den Anschlag geben läst, denselben fein auf das genaueste durchgehet, und zu seiner grössern Sicherheit, bevor er den Contract schliesset, von dem Verpachter unterschreiben läst, denn so kan er, wo er nachgehends gewahr wird, daß Verpachter aus Boßheit eines und das andere ausgelassen, desto eher erweißlich machen, daß Verpachter bößlich mit ihm gehandelt.

§. 15. Verpachter befördert noch vielmehr seinen Nutzen, wenn er bald zu Anfang das pactum commissorium zu dem Contract mit fügt, daß dafern Verpachter auf seiner Seite solchen nicht erfüllen solte, und das versprochene innerhalb einer gewissen Zeit nicht leisten, der Contract hiedurch an und vor sich selbst null und nichtig seyn soll. Aus diesem pacto gewinnet er auch noch dieses, daß er sich die Nutzungen, die er unterdessen gezogen, auch zueignen kan, und dem Verpachter nichts davor bezahlen darff. Dieses ist die Würckung des besagten legis commissoriæ nach den Römischen Rechten, und hat nichts unbilliges bey sich. Pachter kan sich auch auf dem Fall, wenn er den Contract nicht erfüllen solte, eine willkührliche Straffe von Verpachtern bedingen, wodurch er sich denn von der Last des Beweises entlediget.

§. 16. Es ist zwar ausgemachten Rechtens, daß mit der verpachteten

pachteten Haupt-Sache, auch die Nebenstücke, und Pertinentien zugleich und vor verpachtet zu achten, so daß sich auch der Pachter des juris patronatus, dafern Verpachter damit investiret, und solches nicht ins besondere ausgenommen, bedienen, und bey dem Absterben des Priesters bey währenden Pacht-Contract einen andern præsentiren, und beruffen kan. S. c. 7. X. de jure patronatus, und Carpz. p. II. c. 37. d. 22. der anführet, daß auf requisition des Raths zu Leipzig also gesprochen worden. Habt ihr das Gut etliche Jahre um einen gewissen Pacht ausgethan: Dafern ihr nun mit ausdrücklichen Worten das jus patronatus nicht ausgenommen ꝛc. so stünde solches dem creditori oder Pachtmann zu, und würde demnach ein neuer Pfarrer anjetzo von ihm billig vociret.

§. 17. Uberdieses muß sich auch Pachter darinnen vorsehen, daß er gar keine Unglücks-Fälle über sich nimt, sie mögen den gewöhnlichen oder ungewöhnl. Unglücks-Fällen beyzuzehlen seyn, sintemahl er nicht verbunden ist solche nach der Natur des Contracts über sich zu nehmen. Ein solcher ohngefährer Fall hat durch keine menschliche Klugheit weder vorher gesehen noch abgewendet werden können. l. 4. C. de peric. tut. Hierzu kommt noch dieses, daß Verpachter streitet wegen Erjagung eines Vortheils, Pachter aber wegen Vermeidung eines Schadens, und also ist auch um deswillen dieses sein Zustand weit favorabler. Denn wo Verpachter gleich das Gut selbst gehabt, so hätte er ausser allen Zweiffel den Schaden empfunden gehabt, S. l. 14. §. 1. D. depositi. Und also muß Verpachter Pachtern schadloß halten, und ihm das Pacht-Geld erlassen, wenn das Korn bereits abgemeyet, oder eingefahren worden, weil es eine gleiche Bewandniß hiermit hat. Es stehet auch nicht in Wege, daß Pachter, da er die Früchte von Grund und Boden einmahl in das Haus geschafft, derselben Eigenthum geworden, und eine Sache gewöhnlicher Weise ihren eigenen Herrn verdirbet, dieses ist nicht anders zu verstehen, als daß der Pachter in Ansehung der Unkosten und des interesse nichts fordern kan.

§. 18. Was unter den gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unglücks-Fällen zu verstehen, ist unter den Rechtsgelehrten ziemlicher massen streitig, noch ungewisser aber ists, was unter den ungewöhnlichen und allerungewöhnlichsten zu verstehen sey. Einige sagen, ein ungewöhnlicher casus wäre derjenige, der sich sehr selten und fast gar nicht zutrüge, als etwan in hundert Jahren einmahl, der allerungewöhnlichste aber, der etwan in tausend Jahren einmahl entstünde. Da aber die Landes-Gesetze hiervon nichts erwehnen, so ist deren Beurtheilung der Richterlichen Ermäßigung überlassen, arg. l. 1. §. 2. D. de jur. del. Der Pachter muß keinen exceptionibus, oder rechtlichen ihm zukommenden Wohlthaten renunciren, oder wenn Verpachter dieses urgiret, und den Contract nicht anders vollziehen will, die renunciation der exceptionum nur so generaliter abfassen, weil er hierdurch nicht so gar scharff wird verbunden werden, als wenn er ins besondere unterschiedenen exceptionibus und rechtlichen Wohlthaten renunciret hätte, welchen hernachmahls die general-Clausul mit angefügt ist. arg. l. 4. §. 4. D. si quis caution. in jud.

§. 19. Da auch die Erfahrung bestätiget, daß die Gemeinschafft eine Mutter oder Gelegenheit zu Zänckereyen sey, so muß sich einer der ein Land-Gut pachten will, sehr wohl vorsehen, daß er dem Verpachter nicht die Freyheit gebe, in dem verpachteten Gute zu bleiben, sondern ein pactum wegen des Ausziehens, bey währenden Contract ausdrücklich dazu setze, und zugleich paciscire, wann ihm etwan ein Schaden begegnen solte, es mag sich nun dieses von ohngefehr, oder durch Verpachters Schuld oder auf eine andre Weise ereignen, ihm solcher ohne alle Weitläufftigkeit nach seiner eigenen liquidation, die er eydlich bestärcken würde, wieder gut gethan werde.

§. 20. Daß wegen der Unkosten von den Rechtslehrern mancherley disputen erreget werden, hat seine Richtigkeit; der l. 55. §. 1. D. loc. disponiret zwar deutlich genug, daß die höchstnothwendigen und nutzbaren Unkosten wieder gefordert werden können, aber nicht die interessen dieser Unkosten. S. Carpz. p. II. c. 37. d. 26. & 27.

Weil die Gesetze sich über diesen Punct nicht recht deutlich genung erklären, so ist am besten, wann sich die Partheyen dieserwegen vergleichen, und in pactis ausmachen wie es hiermit gehalten werden soll.

§. 21. Aus dem Pacht-Contract entspringen zweyerley Klagen, die so wohl Pachter gegen Verpachtern, als Verpachter wider Pachtern anstellen kan. Des Pachters Klage ist dahin gerichtet, daß ihm Verpachter den Gebrauch der Sache überlassen, die auf die Sache verwandten nützlichen und höchstnothwendigen Unkosten wieder erstatten, den aus Boßheit oder Nachläßigkeit verursachten Schaden ersetzen und alles übrige leisten soll, was die Natur des Contracts und die angefügten pacta erfordern. Der Verpachter ist Pachtern nicht allein zur blossen Ubergabe der Sache verbunden, l. 15. §. 1. D. loc. sondern ihm auch den Gebrauch und den Genuß davon biß auf die verglichene Zeit gedultig zu gönnen, und alles dasjenige, so ihm daran hinderlich ist, aus dem Wege zu räumen schuldig. l. 25. D. loc. Wird Pachter durch ein unrechtmäßiges Verfahren des Verpachters gehindert, der gepachteten Sache zu geniessen und zu gebrauchen, ja wenn Verpachter die Nutzungen selbst heben solte, oder die verpachtete Sache einen andern zur Nutzung überlassen, so ist er pflichtig Pachtern nicht nur das Pacht Geld zuerlassen, sondern muß ihm auch noch dazu vor das interesse stehen. l. 15. §. 8. D. loc. l. 33. in fin. eod. Diese Handlung des Verpachters bestehet nicht nur in Thun, sondern auch in Unterlassen, als, wenn er einen gewissen Unglücks-Fall oder sich ereignenden Schaden, durch Vorsichtigkeit, Klugheit und Arbeit hätte können abwenden, solches alles aber unterlassen, und sichs also selbst beyzumessen hat. Der aber dasjenige nicht præstiret, wozu er verbunden, wird vor einen Betrüger angesehen, weil es auch der natürlichen Billigkeit zuwider ist, daß Verpachters Betrug einem Pachter auf alle Weise schade. arg. l. 7. ff. de dolo malo. und es über die Masse unbillig ist, daß einer aus des andern facto prægravirt werde, l. 22. & 27. D. de negot. gest. so verurtheilen sie ihn auch in diesem Fall zur præ-

stirung des interesse. S. Mevius de pensionariis qu. 3. n. 35. Jedoch muß dieses interesse das doppelte Pacht Geld, so die gantze Pacht-Zeit über versprochen worden, nicht übersteigen. l. 112. C. de sent.

§. 22. Hat ein Drittmann den Schaden zuwege bracht, so muß man sehen, ob Verpachter solchen habe verhindern können oder nicht, in dem ersten Fall hat eben dieses statt, was in dem vorhergehenden §. gesagt worden, er ist nemlich dem Pachter zum interesse verbunden, weil er Ursache dazu gegeben, l. 13. §. 7. D. locat. bey dem letztern Fall ist er pflichtig ihm das Pacht-Geld zu erlassen, und zwar nach proportion der Zeit und des Hindernisses, da er den Genießbrauch der Sache nicht haben können. S. l. 33. eod. Dieses ist auch Rechtens, wenn sich der Schaden durch einen ungefähren Zufall, als, durch eine Feuersbrunst, allzu grosse Truckenheit u. s. w. ereignet. Verpachter darff ihm sodann nicht vor das interesse stehen, sondern muß ihm bloß das Pacht-Geld erlassen, wenn es Pachter noch schuldig, oder es ihm wiedergeben, wann er ihm solches schon bezahlt hat. Carpz. P. II. c. 37. d. 14.

§. 23. Hierbey fragt sichs, wie der erlittene Schaden von Pachtern erweißlich und liquid gemacht werden könne. Wo er die Cautel, deren wir in dem vorhergehenden Erwehnung gethan, vor Augen gehabt, so wird der Schaden gar leichtlich erweißlich zu machen seyn; da aber solcher fehlt, wie es insgemein zu geschehen pflegt, wie muß man denn procediren, wenn Verpachter litem negative contestirt, daß der Schaden in Ansehung der quantität erwiesen werde. Man muß hierbey einen Unterscheid machen, ob sich der Schaden durch Verpachters Boßheit oder unrechtmäßiges Verfahren zugetragen, oder durch zuthun eines dritten oder durch einen ohngefähren Unglücks-Fall. Bey dem erstern Fall kan unter sichern Umständen das juramentum in litem veritatis statt finden, l. 4. §. 1. S. de in lit. jur. als welches allezeit bey den judiciis b. f. wo eine Boßheit oder grobe Nachläßigkeit begangen worden, vorkömmt, und von dem Richter so öffters deferiret wird, als die wahre Schätzung der Sache nicht anders erwiesen werden kan. l. 7. §. ult. ff. eod.

eod. Der Richter condemniret den Beklagten eben so hoch, als Kläger in litem geschworen, ja es kan sich auch Kläger gar dazu offeriren.

§. 24. Bey dem Fall, da man eine austreibende Gewalt gebraucht, hat das juramentum Zenonianum Platz, welches vom Käyser Zenone in l. 9. C. unde vi eingeführt, vermittelst welches derjenige, so Gewalt ausgestanden, wo er nicht alles beweisen kan, auf vorhergehende von dem Richter beschehene Schätzung, nach Beschaffenheit der Personen und des Handels, durch einen Eyd den Werth der Sachen die er verlohren, anzeigen kan, zu deren Bezahlung der Beklagte nachgehends condemnirt wird. Kläger liquidiret erstlich den Schaden, hernach muß er auf vorhergehende moderation und interlocut-Urthel folgender Weise schweren, daß die libellirte Summe auf 600. Rthl. zu mäßigen. Würde nun Kläger, daß die von ihm erlittenen Schäden unter obige Summe der 600. Rthl. sich nicht belauffen, schweren, inmassen vor allen Dingen zu beschehen: So ist Beklagter solcher Summe &c, die Unkosten hingegen so auf ꝛc. zu mäßigen, schlechterdings zu erstatten schuldig. S. des Herrn von Werners jurisprud. formular 148. Da man aber hier über des Richters moderation nicht schweren darff, und sich der casus fast nicht zutragen kan, daß Kläger unter solcher schweren könte, so könte einer objiciren daß dieser Eyd vergeblich und überflüßig wäre. Dem sey nun aber wie ihm wolle, so ist diese Forme von den Gesetzen einmahl vorgeschrieben, und wird also erfordert. Dieser Eyd kömmt auch in Sachsen vor, nach dem XXX. Tit. der neuesten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung §. 2. inmassen der Verminderungs-Eyd wegen seines allzugrossen Mißbrauchs in Sachsen abgeschafft worden.

§. 25. Dieses verhält sich so, wenn ein sehr grosser Betrug bey dem Verpachter mit unterläufft, wo aber dieser ermangelt, muß der Beweiß ohne Zweiffel durch Zeugen angestellt und vorgenommen worden, jedoch ist Pachter nicht bloß verbunden bey diesen Fall den Schaden zu beweisen, sondern es kan auch Verpachtern das eydliche Jurament deferirt werden. Die delation des

Juraments hat bey allen Sachen statt/ auch bey dem Verbrechen/ wenn bürgerlich geklaget wird, es ist einerley/ ob es ein eigenes, oder ein fremdes Factum, ob einer einen Schein der Wahrheit vor sich hat/ und beweiset oder nicht/ daß der deferens den Eyd vor Gefährde erst ablegen muß. Es wird demnach ein Pachter, der mit einem rechtschaffnen Verpachter zu thun hat/ und verlangt daß der Proceß in kurtzer Zeit geendiget werden soll, wider die Regeln der Klugheit nicht verstossen/ wann er sich der delation des Juraments bedienet/ die aber doch nach den Tit. XIIX. §. 1. alsobald in den Klag-libell geschehen muß/ insonderheit in den Chur-Fürstenthum Sachsen/ wo Krafft der erneuerten Proceß-Ordnung alle reservationes mentales bey den Eydes-Leistungen verbothen.

§. 26. Daß der Pacht- und Verpacht-Contract auf der blossen Einwilligung bestehe/ und die Schrifft zu dessen Haupt-Wesen nicht erfordert werde, ist ausser allen Zweiffel. Inzwischen wird doch meistentheils über diesen Contract von den Partheyen ein Instrument aufgerichtet. Da der beyderseitige consens das Hauptwerck dieses Contracts ist, so kan auch Verpachter zu demjenigen mit verpflichtet werden, was er zwar durch pacta versprochen, aber in dem geschriebenen Pacht-Contract nicht angetroffen wird. Es trägt sich auch gar öffters zu, daß Verpachter in den Pacht-Contract viel Clausulen mit einrückt, z. E. daß er vielen exceptionen renuncirt, mancherley Unglück-Fälle über sich nimmt/ die den Pachter gar sehr graviren/ und zwar in der lateinischen Sprache; es fragt sich also/ ob dergleichen Clausulen einigen effect hinter sich lassen. Wo der Pachter der Lateinischen Sprache kundig/ so hat dieses seine Richtigkeit, wo er aber solche nicht verstehet/ und von Verpachtern, der den Pacht-Contract aufgesetzt, die Erklärung der lateinischen Wörter unterlassen worden, so kan dergleichen renuntiation der exceptionen, oder die Ubernehmung der Unglücks-Fälle dem Pachter auf keinerley Weise schädlich seyn.

§. 27. Der Verpachter stellet hingegentheils wider Pachtern eine Klage an, um die Sache nach geendigten Gebrauch zu restituiren/ den aus Boßheit und einiger Nachläßigkeit verursachten

Schaden

Schaden zu ersetzen, und das versprochene Pacht-Geld zu bezahlen. Da diese Klage aus dem Contract entspringet, so können solche die Erben anstellen, sie ist auch wider die Erben gerichtet. l. 10. C. de locat. Pachtern stehet hier kein Vorzugs-Recht zu, daß er Verpachtern zwingen könte, daß er ihm das Gut, vor einen andern, ob er ihn schon eben das Geld offeriren wolte, lassen solte. arg. l. 32. C. de loc. Es hat Verpachter wohl zu überlegen, wann er diese Klage anstellen will, ob er auch auf seiner Seite dem Contract ein Genügen geleistet, und sein Versprechen erfüllet; denn sonst wo er aus dem Pacht-Briefe executive klaget, und der Pachter nach vollzogener recognition wegen der noch nicht erfolgten Erfüllung excipirt, so wird der processus executivus alsobald suspendirt, und dem Kläger oder Verpachter der Beweiß des von Beklagten ihm negirten implementi nach folgenden interlocut-Urthel auferleget: Dieweil Beklagter den Pacht-*Contract sub* ⊙. *recognosci*ret, dagegen aber *exceptionem non impleti contractus oppon*iret: So hat es noch zur Zeit dabey sein Bewenden, und ist Klägern, daß er seines Ortes den *Contract* erfüllet, zuförderst, binnen Sächsischer Frist, Beklagtens gegen Bescheinigung, Eydes-*Delation* und andere rechtliche Nothdurfft binnen ebenmäßiger Frist, vorbehaltlich beyzubringen schuldig. S. Carpz. P. I. c. 10. d. 18.

§. 28. Dieses alles ist nun so wohl innerhalb als ausserhalb Sachsen schon längst gebräuchlich gewesen, es ist aber auch noch auf das neue in der verneuerten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung §. 4. in dem Anhang p. 307. wiederhohlet worden, und zwar noch mit einen gewissen Anhange. So mag auch aus einem Instrumento contractus bilateralis gar wohl executive geklaget werden, iedoch ist, wann der exceptioni non adimpleti contractus darinnen nicht ausdrücklich renunciret, oder das implementum, ingleichen die existentia conditionis nicht ebnermassen durch ein richtiges document sogleich zu dociren, zuförderst, da Beklagter die Erfüllung des Contracts, oder der condition negiren würde, auf Beweiß und Gegen-Beweiß deswegen zu interloquiren, und

biß dahin der processus executivus in suspenso zu lassen, dagegen ꝛc.

§. 29. Wegen der Pertinenz-Stücken giebt es ein Hauffen disputen und Weitläufftigkeiten, da der Verpachter öffters saget, diese Felder gehörten nicht mit zu dem Lehn-Gut, sondern zu dem allodio. Hier muß Verpachter seinen Satz auf alle Weise beweisen; hernach muß man sehen auf was vor Art die Partheyen contrahirt haben. Denn wo die Worte des Contracts also lauten: Es verpachtet Titius sein Ritter-Gut N. per aversionem und überhaupt mit allen dazu gehörigen Haushaltungs-Gebäuden, Aeckern, Wiesewachs und Teichen, und allen andern pertinentien, alsdenn ist kein Zweiffel, daß nicht auch dergleichen Felder solten zugleich mit verpachtet seyn, und vor pertinenz-Stücken angesehen werden, wegen der Schluß-Worte, und allen andern *Pertinentien*, zumahl wo Pachter zu Anfang des *Contractus* sich einiger dieser Grundstück und zwar ohne Widerspruch des Verpachters, bedienet.

§. 30. Endlich fragt sichs, ob auch noch zuletzt, wo der Verpachter zu Anfang des Contracts bey der Taxirung des Viehes, und Feldwerckzeuges, einen unverpflichteten Actuarium zu seinen Secretarium mit dazu gezogen, ob hernach das von ihm aufgerichtete Inventarium bey etwan entstandenen Processt, vor ein vollständig und gerichtlich document, dem vollkommen Glauben beyzumessen, angegeben werden könte? Ich halte nicht. Die gerichtlichen Actuarii sind durch ein Jurament, und zwar in Gegenwart der Zeugen zu verpflichten, sonst sind alle ihre Handlungen unkräfftig, null und nichtig. S. Werner Part. IV. Obs. 203. Carpz. in Proc. Tit. II. a. 4. n. 66. Weil nun dieses zur Forme vorgeschrieben, so vermag auch nicht das hernach dazu kommende Jurament eines ungeschwornen Actuarii dergleichen Handlungen, die vorher als null und nichtig anzusehen, wieder convalidiren oder ihnen eine Krafft und Gültigkeit zuwege bringen. S. Bœhmeri *Selecta quædam capita circa locationem & conductionem prædiorum rusticorum.*

Das

Das X. Capitel.

Von der von dem Landes-Herrn geschehenen Pachtung und Verpachtung der Güter und andern Sachen.

§. 1. Ob dem gemeinen Wesen mehr mit der Verpachtung oder Administration der Nutzungen von sich gebenden Stücke geholffen sey, ist allerdings eine Entscheidung würdige Frage. Ihrer viele ziehen diese letztere Weise der erstern vor, (1) meynen sie, es fiel ja iedermann alsbald in die Augen, daß das gemeine Wesen einen grössern Vorthel aus der Administration als aus der Verpachtung zöge, indem der Vorthel, den der Pachter genösse, dem Fisco zu gute käme, (2) behaupten sie, daß der Mißbrauch der Rechte, und die Unterdrückung der Unterthanen, und übrigen Mitbürger, von dergleichen Verpachtungen fast gar nicht abzusondern, immassen die Pachter nur bloß vor ihr privat-interesse besorget seyn würden, welches aber bey der Administration nicht so leicht zu befahren, (3) glauben sie, daß der Pachter die gantze Zeit über, da er die Sache Pachtweise innen hätte, in geringsten nicht vor die Erhaltung der Sache bedacht seyn, sondern sie vielmehr zu Grunde richten würde: Was aber das erste anbelangt, so ist es nicht gegründet, daß der Vorthel den der Pachter zöge, dem Fisco bey der Administration zufiel, indem der Administrator, der von dieser Bedienung leben wolte, solchen als ein salarium zöge. Gesetzt auch, daß der Pachter einen grössern Nutzen davon trüge, als der Administrator bey seiner Besoldung, so kan das gemeine Wesen ihm solchen doch nicht mißgönnen, weil es ihn ohne einen Pachter doch auch nicht würde bekommen haben. In Ansehung des andern Puncts wegen der Unterdrückung der Unterthanen, und der allzugrossen Schärffe, kan man denselben durch gute Ordnungen schon vorbeugen, und so wohl als bey der Administration heylsame Vorschrifften ertheilen.

§. 2. Bey Verpachtung der gantzen Aemter pflegen folgende Clausulen mit eingerückt zu werden: Daß bey Erforderung der verpachteten Gefälle und Nutzungen, auch Gebrauch der dazu eingeräumten Dienste, die Amts-Unterthanen, Zins- und Dienst-Leute wider die Erb-Bücher, Zins- und Dienst-Register auch wohl hergebrachte *observanz*, oder sonst in andere Wege, unter was Scheine es geschehen könte, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und unnachbleiblicher willkührlicher Straffe nicht beschweret, noch bey Erschüttung des Zins-Geträides, in Vormessen und Abstreichen vervortheilet, sondern hierunter dem Herkommen gemäß allenthalben nachgegangen werden soll, noch sie hiermit nicht zu übertreiben, und da ein und andere Unterthanen aus wahren *notorischen* Unvermögen nicht *præcise* auf die fälligen *termine* mit dem Gelde und Geträid-Zinsen aufkommen, und innen halten könten, deren Zustand nach in etwas Gedult zu haben, ihnen hierzu leidliche Fristen zu setzen, und sich zu deren *ruin* und Verderben auch gar zu Verstossung der Güter durch Gebrauch scharffer *Executionum* nicht zu übereilen, sondern vielmehr denen Verarmten zur *conservation*, wie auch den neuen Anbauern zur Beförderung ihres Vorhabens bedörffenden Falls, mit Geträide, Vieh, und anderer Nothdurfft Vorschuß-weise gegen billiges *interesse* auszuhelffen, und unter die Arme zu greiffen ꝛc. auch der Unterthanen Wohlfarth, Aufnehmen und Erhaltung, treulich wahrzunehmen, und zu befördern.

§ 3. Auf eben die Weise wird auch bey Verpachtung der besondern Stücke, als der Mühlen, u. s. w. vor die Mitbürger, die mit Pachtern zu thun haben, gesorget, daß er sich an dem wie es hergebracht, begnügen lasse, die Mahl-Gäste befördern, und ihnen bescheidentlich begegnen soll. Wo auch die Landes-Gesetze, als z. E. gewisse Mühlen-Ordnungen hierinnen etwas gewisses vorschreiben, so sind auch dieselben Vorschrifften anzunehmen, und zu respectiren. Uberdieses kan man auch noch alle Jahre, um den Pachter

desto besser in Zaume zu erhalten, und ihn zu seiner Pflicht und Schuldigkeit anzuweisen, auf Pachters Unkosten gewisse Visitationes vornehmen. Bey den letztern Stück, da man nemlich einwendet, als ob Pachter die Sachen in äussersten ruin setzen würde, kan man ebenfalls vernünfftige Gegen-Anstalten treffen, und allen besorglichen Unheyl vorbeugen. Man kan tüchtige Caution von ihm fordern, daß sie die Gebäude, die Grundstücke u. s. w. in geringsten nicht verschlimmern, sondern solche in eben dem Zustande als sie dieselben erhalten, wieder zurück geben wollen. Man kan in den Pacht-Vergleichen ihnen dißfalls Ziel und Masse vorschreiben, wie sie sich bey diesen oder jenen Punct verhalten sollen, und sie zu einer conventional-Straffe verpflichten.

§. 4. Wie wir nun dieses, was dergleichen Pächten entgegen stehet, aus dem Wege geräumet, so wollen wir auch noch eines und des andern Vorthels Erwehnung thun, der sich bey dergleichen Verpachtungen zeiget, und den Nutzen der Administration übertrifft. Zum ersten vermuthet man mit gutem Grunde, daß ein Pachter vor die Sache, davon er vermittelst Contracts eine Zeitlang die Nutzungen ziehet, noch weit besser sorgen werde, als ein Administrator, der sein jährliches und beständiges Salarium überkommt, und solche Sache als eine fremde und ihm nichts angehende ansiehet. Hieraus fliest der andre Nutzen, daß von einen Pachter grössere und beständigere Nutzungen zu vermuthen, als von einen Administratore, es ist auch dieses schon Vorthels genug, daß das gemeine Wesen hierdurch dahinter kommt, auf wie viel Einkünffte sie bey diesen oder jenen Stück des Jahrs Staat machen, und solche als gewiß vorher sehen, und ausrechnen kan. Drittens, ist es ferner eine grosse Bequemlichkeit, wenn man nicht nur von den gewissen und beständigen Nutzungen Nachricht hat, sondern auch die Zeit accurat weiß, binnen welcher man sie heben und sie zu den nöthigen Ausgaben destiniren kan, welches bey der Administration nicht so richtig ist, da entweder ein ungefährer Zufall dieselben unterbrechen oder die ermangelnde Gelegenheit die Früchte alsobald ins

Geld zu setzen, sonst eine Hinderniß in den Weg legen kan. Hierzu kommt (4) auch noch dieses, daß ein Eigenthums-Herr durch seinen Administratorem die rechten Vortheile einer Sache gar selten so eigentlich erfahren kan, als wie durch die Verpachtung, indem die Pachter sich auf das fleißigste angelegen seyn lassen, alle Nutzungen sie mögen auch stecken wo sie wollen, so viel als nur möglich, zu observiren, und herauszuziehen. Zum fünfften wagen diejenigen Pachter, denen eine Sache auf eine etwas lange Zeit verpachtet wird, noch eher ein Stücke Geld, um die Verbesserung bey einer Sache vorzunehmen, und zu Stande zu bringen, als die Administratores, denen, ob sie es schon gerne thun wolten, von ihren Vorgesetzten gar selten die Erlaubnis ertheilet wird, ein gewiß Stück Geld um eines ungewissen Ausgangs willen dran zu setzen. Wo man nun dieses alles in gehörige Erwegung ziehet, so findet man, daß bey manchen Umständen eine vernünfftige und wohl eingerichtete öffentliche Verpachtung einer Administration noch vorzuziehen sey.

§. 5. Was nun die Verpachtung der Stücke anbetrifft, so von den Landes Fürsten verpachtet werden können, so sind dieselben in manchen Stücke von den Rechten und Gütern der privat Personen unterschieden, und in unterschiedene Classen zu bringen. Überhaupt gehöret alles hieher, was einen ungewissen Vortheil unter sich begreifft, und von dem gemeinen Wesen des Landes-Fürstens Willkühr überlassen worden. Unter andern geben die wüsten und ungebaueten Aecker und Grundstücken ein sehr altes Exempel ab, von demjenigen so man an privat-Personen auszuthun und zu verpachten pfleget, wenn die Landes-Herrn die Unkosten selbst nicht dran wenden wollen, solche zu bauen, und zu cultiviren, es mögen nun solches vor Grundstücken seyn was vor welche es wollen. In Franckreich sind solche durch die Königlichen Edicta Heinrichs des II. und Carl des IX. stets während verpachtet. S. Choppin de Doman. Franc. lib. III. Tit. XVIII.

§. 6. Obschon sonst die Monopolia eine gar verhaßte und dem gemeinen Wesen nicht gar vorträgliche Sache, so kan doch bey manchen

manchen Fällen die Verpachtung eines Monopolii mit gar gutem Grunde geschehen, wenn z. E. ein Erfinder mit vielem Gelde, und mit grossem Fleiß eine dem gantzen Lande höchst ersprießliche Erfindung an den Tag gebracht, oder die übrigen Mitbürger nicht in Stande sind, so viel Unkosten dran zu wenden, und ihrer wenige vor die gantze Stadt hinlänglich sind, ihrer viele aber einander nur Schaden thun würden; ingleichen bey dem Fall, wenn ein Landes-Herr viel und lange Jahre die Nutzungen von einer Sache mit Ausschliessung der Unterthanen gantz allein gezogen. Also haben die Nußischen Kayser die Schenck-Gerechtigkeit gantz allein an sich gebracht, und überlassen solche wieder Verpachtungs-weise an andere. Die Könige in Franckreich massen sich den Verkauff des Saltzes gantz allein an. u. s. w.

§. 7. Da so wohl die Erb- und eigenthümlichen, als auch die Lehnstücke verpachtet werden können, weil durch die Verpachtung das Eigenthum davon auf andere nicht gebracht wird, ll. f. 9. l. 39. ff. locat. so fragt sichs, in wie weit ein Lehnstück von dem Fürsten wohl verpachtet werden könne. Daß das nutzbare Eigenthum eines Lehns, so an den Eigenthums-Herrn bißweilen zurück fällt, bey diesen Contract mit begriffen sey, ist gar kein Zweiffel, ob aber auch die Rechte des Dominii directi auf den Pachter mit zugleich übergehen, ist eine andere Frage; In dergleichen von dem Fürsten geschlossenen Contracten werden die Lehn mehrentheils ausgenommen, und zwar nach Veranlassung unterschiedener Gründe. In Ansehung der dem wahren Ober-Eigenthums-Herrn versprochenen Treue scheinet es gar hart vor den Vasallen, und ungeziemend vor den Herrn, wo der Vasalle pflichtig seyn solte, dem Pachter eben die Treue zu leisten als seinem Herrn. Da überdieses das Recht des Domini directi auch darinnen mit bestehet, daß er in Ansehung des Lehns gewisse præstationen von dem Vasallen abfordern kan, die entweder auf die Erweisung der Ehre und des respects, oder auf einen gewissen Geld-Vortheil abzielen, so will es sich auch dieserwegen nicht recht thun lassen. Die respectueusen Dienstleistungen müssen über die Person des Herrn nicht gehen, es würde

dem Vasallen treflich beschwerlich fallen, wann er über seinen Lehn-Herrn noch mehrern dergleichen Ehre erweisen solte, diese Ceremonien schicken sich auch nicht recht zum verpachten. Die Geld præstationen sind entweder gewiß oder ungewiß, jene wo sie einmahl in Richtigkeit gesetzt, können zwar verpachtet werden, diese aber wo nur bey gewissen Fällen Unkosten daran zu wenden, sind über die Person des Herrn, und des Vasallen nicht zu erstrecken, indem der Zustand des Vasallen wider den Vergleich schlimmer und härter werden könte.

§. 8. Wo durch des Fürstens Freygebigkeit das Befugniß eine gewisse Handlung oder Kunst auszuüben, und zwar gantz allein, und mit dem Verboths-Recht einer privat-Person oder gantzen Gemeinde vergünstiget worden, so fragt sichs, ob dasselbe jus prohibendi auch dem Fürsten in Wege stehe, daß er demungeachtet selbiges nicht bey seiner eignen Sache solte ausüben, oder dessen Ausübung einen andern verpachten können. Wie nun bey dieser Frage die Vergünstiguns-Formul den gantzen Entschuldigungs-Grund hergeben muß, also hat man hierbey darauf mit zu sehen, ob das Verboths-Recht, um andere von der Ausübung dieses Rechts auszuschiessen, so schlechterdings ertheilet sey, oder ob auch noch ein durch Geld zuwege gebrachtes pactum mit dazu gekommen, in welchen der Fürst dieses besondere erstattete Recht so weit extendirt, daß er es selbst nicht ausüben, auch den andern in geringsten nicht auf keinerley Art und Weise verstatten wolte. Obschon bey dem erstern Fall das Verboths-Recht den andern Mitbürgern die natürliche Freyheit verwehrt, dieses Recht auszuüben, so kan es doch wider denjenigen nicht statt haben, von dem es vergünstiget worden, und der der beschehenen concession ungeachtet sich seines Rechts doch nicht begeben. Kommt aber bey dem letztern Fall ein besonderes mit dem Landes-Herrn geschlossenes pactum dazu, so verbindet es ihn allerdings, dergestalt, daß er solchen nicht entgegen treten kan, dafern er sich nicht will nachsagen lassen, daß er ungerecht gehandelt. Hierdurch werden die Fragen entschieden, in wie weit ein Fürst berechtiget sey, die Brau-Gerechtigkeit und den Bierschanck

auf

auf seinen eigenen Gütern/ unbeschadet des Rechts der Städte, oder die Ausübung eines gewissen Handwercks oder einer gewissen Kunst/ wider die confirmirten Innungs-Articul, oder eine manufactur, oder die Anrichtung einer Apothecke, Verkauff des Saltzes, und dergleichen wider die vorher verstatteten Privilegien andern Unterthanen und neuen Einwohnern zu verstatten/ oder sie auch den Pachtern zu überlassen.

§. 9. Da auch die Besorgung der Kirchen-Güter dem Landes-Herrn zustehet, so ist ihm auch so wohl deren Veräusserung als Verpachtung überlassen. Daher findet man auch, daß in den 28. General-Articul der Chur-Fürstl. Sächs. Kirchen-Ordnung disponiret: Daß die Pfarr-Güter, da es dem Pfarrer nützlich, mit Vorwissen und Bewilligung unserer, als des Landes-Fürsten *Permutation* oder Auslassung geschehen soll. Die solennität und vorhergehende Untersuchung, ob es zuträglich, die bey dem Verkauff der Kirchen-Güter erfordert wird, will ebenfalls bey deren Verpachtung nöthig seyn, indem beyderley Contracte sich fast auf einerley Regeln gründen. Wo sich nun die Priester, Superintendenten oder Beamten eigenmächtiger Weise unterfangen, dergleichen Güter zu verpachten, so wird eine solche Verpachtung, als die bloß dem Kirchen-Rath eines Fürstens vorbehalten, meistentheils annullirt. Also gedencket Carpzov in seiner jurisprud. Consist. tit. 19. l. 2. d. 304. daß also rescribirt worden: Wann denn daraus zu befinden, daß der Pacht-*Contract* der Pfarr-Güter zu W. mit unsern Wissen und Bewilligung, wie es der *28. General*-Articul erfordert, nicht geschlossen, und daher an sich selbst nichtig, als ꝛc. allwo noch ein mehrers von dieser Materie zu finden.

§. 10. In den besondern Landes-Gesetzen wird die Verpachtung gewisser Rechte einigen privat-Personen bisweilen untersagt, weil zu befürchten, daß sie sich der ihnen hierdurch verstatteten licenz zum Nachtheil des gemeinen Wesens, und der andern Mitbürger mißbrauchen würden. Also kan in Franckreich die den Unterthanen von den Königen Lehns-weise überlassene jurisdiction an andere nicht verpachtet werden. S. Choppin. de Doman. Franc. Lib.

II. Tit. IX. Es können auch das jus Patronatus, die Jagd-Rechte und die übrigen so temperirt werden, daß sie einer fremden Willkühr weder durch Verpachtung noch auf andere Weise ohne Unterscheid überlassen bleiben. Ob nun schon bey einen gemeinen Wesen ein solch Gesetze vorhanden, so privat-Personen die Verpachtung gewisser Rechte entziehen solte, so kan doch dieses nicht auf den Fürsten, er mag Verpachter oder Pachter seyn, applicirt werden, sondern er ist befugt in beyden Fällen, die Sache oder das Recht, dessen Verpachtung in den Landes-Gesetzen verbothen wird, entweder zu verpachten oder zu pachten. Bey der Verpachtung schreibet er seinen Unterthanen Ziel und Maaß vor, aber nicht sich selbst; Bey der Pachtung aber würde man dem respect, so man dem Landes-Herrn schuldig ist, zu nahe treten, wo man die Mißbräuche, die man bey dergleichen Fällen bey den Unterthanen wahrnimmt, ihm beymessen wolte.

§. 11. Diesemnach fällt bey einen Landes-Herrn, wenn er einen Pachter abgeben will, so wohl in Ansehung der Sachen als der Rechte, alles dasjenige Verboth weg, welches sonst privat-Personen in dem Wege stehet, und derjenige delinquirt nichts, der so wohl bey dem jure Patronatus, bey den Jagden u. s. w. mit den Fürsten der sonst dergleichen Verpachtung verbeuth, einen Contract schließt. Es ist auch kein Zweiffel, daß die Sachen, die dem Landes-Fürsten gantz allein zustehen, von ihm nach seinen eigenen Gefallen verpachtet werden können, inzwischen geschicht es doch öffters, daß bey den Verpachtungen der allgemeinen Sachen, und insonderheit der Aemter, viel Sachen ausgenommen, und unter den Nahmen der reservatorum Pachters Willkühr entzogen werden. Es ist besser, wenn man eine Sache demjenigen, von dem man besorget, daß er solcher zur Unterdrückung der andern mißbrauchen werde, gleich zu Anfang des Contractes entzeucht, als wenn andere, da sie einmahl vergünstiget worden, Schaden darüber leyden, oder sie, wann ein Proceß wegen der eviction darüber erreget worden, doch endlich ungewiß werden. Auf diese Weise kan sich der Landes-Herr der Unterthanen Dienst bißweilen gantz frey bedienen, wenn in dem Amts-

Distrikt Wege zu machen, oder zu repariren, oder dem Lande zum Besten, nur Gebäude zu errichten, oder es sonst eine andere wichtige Angelegenheit erfordern will. Jedoch ist dieses Recht nicht so vollständig den Pachtern zu überlassen, weil man besorgen muß, daß auf diese Weise einen Unterthanen und Mitbürger eine Art eines imperii über einen andern Mitbürger verstatttet würde. Daher findet man bey dergleichen öffentlichen Verpachtungen gar öffters folgende restriction: Daß er die Dienste der Unterthanen nicht weiter, als zu denen verpachteten Amts-Revenüen benöthiget, zu fordern berechtiget seyn soll. Ob nun schon auch bißweilen fremde Dienste verpachtet werden können, wenn man über den andern zu gebiethen hat, oder die Convention dieses verstatten will. l. 25. 27. de oper. libert. l. 3. de usu & usufr. leg. so muß doch diese Verpachtung die Verbindlichkeit dessen der die Dienste leistet, nicht überschreiten.

§. 12. Uberdieses giebt es noch viel andere Sachen, die sich nicht gar sicher verpachten lassen, wann die verpachteten Sachen entweder keine Fructus naturales oder civiles von sich geben, oder derjenige der sie heben soll, wird hierzu vor unfähig gehalten, oder es ist sonst dabey zu besorgen, daß andern Schaden hiedurch entstehen möchte. Also werden die Kirchen und das jus patronatus von dergleichen Verpachtungen ausgeschlossen, weil man keine gewisse Nutzungen von ihnen ziehen kan, und sie sich eigentlich nicht zu den Sachen schicken die sich verpachten lassen. Wo nun dergleichen Sachen dem Contract bißweilen einverleibet werden, so ist es nicht davor anzusehen, als ob sie selbst einzeln verpachtet würden, sondern man schläget sie überhaupt zugleich mit den andern an. Zuweilen trägt es sich zu, daß bey Verpachtung der Aemter ein wohl begüterter Mann das stärckste licitum thut, welches nicht so gar wohl auszuschlagen, der aber dabey in den studiis wenig oder nichts gethan. Nachdem nun bey einen solchen Pachter die jurisdiction über die massen schlecht besorget seyn würde, so pfleget man bey dergleichen Fällen entweder einen andern gelehrten und erfahrnen Mann zu substituiren, der die jurisdictionalia besorget, oder man sondert von dem Pacht-Contract die jurisdiction gantz und gar ab, und

träget

träget sie einen andern auf, diesen aber überläst man die Oeconomie und die andern jura. S. Chur-Fürstl. Sächs. Proceß-Ordnung, Tit. II. §. 1. & 3.

§. 13. Die Jagd, Bau- und Landfuhren lassen sich auch nicht gar wohl an privat-Personen verpachten, inmassen zu besorgen, daß die Unterthanen hierbey gar zu sehr mitgenommen werden möchten. Eine gleiche Bewandtniß hats mit der perception der Geld-Busse, theils weil die Unterthanen hierbey dem Geitz, und der Unterdrückung der Pachter unterworffen bleiben würden, theils auch weil dem Landes-Herrn selbst die Gelegenheit wird entzogen werden, sie zu erlassen, und Gnade zu erzeigen. Es ist auch kein Zweiffel, wenn denen, so die jurisdictionalia gepachtet, die Geld-Busse bißweilen mit überlassen seyn solte, daß diejenigen inzwischen doch nicht mit darunter begriffen seyn, die ein Amtmann bey einer ander weitigen Gelegenheit, als Commissarius causæ zu heben pfleget, oder die der Landes-Herr Krafft seiner Landesherrlichen Hoheit bey Verwandlung der Landes-Verweisungen, der Staupenschläge, u. s. w. welches den Unter-Richtern nicht vergünstiget, sonst auferleget. Ueberhaupt hat man sich vorzusehen, daß unter dem Vorwand dieses Contracts auf keinerley Art und Weise die Würckungen der Landesherrlichen Macht in den gemeinen Wesen gehindert werden, ob auch schon die gewöhnlichen præstationes der Unterthanen bißweilen mit verpachtet sind, so muß ein solcher Contract doch nicht der Gnaden-Bezeugung oder öffentlichen Freygebigkeit eines Fürsten in Wege seyn. Wo nun ein Landes-Herr seinen durch Feuers-Brünste, Kranckheit, oder andere Unglücks-Fälle verarmten Unterthanen bey den jährlichen præstationen etwas erlassen wolte, so wird gar klüglich vorhero disponirt: Daß wenn durch Befehle denen Amts-Unterthanen *Remisse* und Befreyungen am Geld, Geträide, und andern *Præstationen* wiederfahren solte, dem Landes-Herrn, was sie betragen, sich an Pacht-Geld nach der Anschlags-*Taxe* kürtzen zu lassen, freystehen solle. Uber dieses ist es auch nicht gar rathsam, die Einkünffte, die an und vor sich selbst gewiß sind, und jährlich ohne Zusatz oder Verminderung gehoben

hoben werden, dem Pachter zu überlassen, indem der Endzweck, welchen die Verpachtung nach den vorhergehenden angerathen, bey diesen cessiren. S. D. Rechenbergs Dissert. de locatione conductione quæ fit a Principe.

Das XI. Capitel.

Von dem Meyer-Rechte.

§. 1. Das Meyer-Recht ist ein gewiß Befugniß so einem Pachter aus einem gewissen Pacht-Contract, der zwischen ihm und seinen Eigenthums-Herrn geschlossen worden, zustehet, sich der gepachteten Sache nach der Art und Weise zu bedienen, wie sie sich unter einander verglichen, und dem Eigenthums-Herrn dasjenige was er ihm versprochen, zu bezahlen; Zu dem objecto dieses Rechts gehören Land-Güter, Felder und andere Grundstücke, auch Höfe und andere Gebäude. Wo die Verneuerung dieses Contracts nicht ausdrücklich wieder gesucht wird, so hält man solche heimlicher Weise wieder vor verneuert. Bißweilen wird auch die Verneuerung ausdrücklich ausgemacht, und gesucht, wie aus dem Mandato manutenentiæ, so anno 1658. d. 24. Sept. in Sachen Wilcken Borst, und Consorten wider den Amtmann Ludolff Behling aus der Cantzley zu Hildesheim an Herrn Drosten und Amtmann zu Peina abgelassen worden, erhellet: „Gleichwie wir nun hieneben „und sonsten der Sachen Umständen erfunden, daß die an Seiten „der Meyer etwan einbringende Caution gedachten Amtmann aus „denen in hierbey kommender Schrifft angeführten Ursachen nicht „aufgedrungen werden können, auch obgedachter Meyer, weil (1) nach „Verfliessung der Meyer-Jahren die Bemeyerung nicht allein nicht „wieder gesuchet ꝛc.

§. 2. Obschon sonsten die Schrifften bey den Contracten eben von keiner Nothwendigkeit seyn, und dieses insonderheit bey dem Pacht-Contract seine Richtigkeit hat, l. 24. C. locat. l. 14. ff. eod.

so bedienet man sich ihrer doch mehrentheils bey diesen Meyer-Recht, und richtet den Vergleich entweder bloß auf die contrahirenden Personen ein, oder zugleich auch mit auf die Erben. Der Eigenthums-Herr des Gutes ist insonderheit zu zweyerley verpflichtet. Erstlich muß er ihm den Nießbrauch desselben verstatten. l. 33. ff. de locat. conduct. er muß ihn in die possess setzen, in so weit als sich dieselbe vor dem Pachter schickt, und ihm die Sache übergeben mit allen zubehörigen Schiff und Geschirren, und was ihm bey seinen Gebrauch unvermeidlich ist. Zum andern muß er dem Pachter den bequemen Gebrauch davon verstatten, damit er in den Stand gesetzt werde, alle vor ihm gehörige Nutzungen zu heben. Daher muß er die Häuser, die Schütt Böden, die Oefen u. s. w. lassen ausbessern und zu recht machen, und ihm in allen beystehen und hülffreiche Hand leisten.

§. 3. Solte der Pachter bey diesen Contract über die Helffte verletzet worden seyn, so kan er sich ebenfalls darüber beschweren, und nach der Aehnlichkeit die bey dem Kauff-Contract statt findet, Ansuchung thun, daß entweder der gantze Contract aufgehoben, oder ihm sonst Satisfaction geleistet werde. Also gedencket Carpz. p. 2. c. 34. D. 14. Daß anno 1622. also gesprochen worden: Da ihr nun, wie recht, erweisen und darthun würdet, daß berührtes Gut zur Zeit des geschlossenen Pachtes mehr denn noch eins so hoch genützet werden können, und ihr also in solchen Pacht über die Helffte euers Gebührniß verkürtzet worden ꝛc. so würdet ihr, daß solcher Pacht aufgehoben, oder aber der Mangel des rechten Pacht-Geldes nochmahls ersetzet würde zu suchen wohl befugt. V. R. W.

§. 4. Ob man sich aber nach geendigten Pacht, und da die Früchte der verpachteten Sache allbereits consumirt worden, dieses rechtlichen Hülffs-Mittels noch bedienen könne, darüber sind die Rechtsgelehrten noch nicht einig. Ihrer viele behaupten, daß dem betrogenen auch bey diesen Fall zu helffen sey, inmassen die Klage dieses Gesetzes auf ein dreißig Jahr dauert, da hingegen die Pächte mehrentheils nicht so lange continuirten, und von den Früchten

vermuthete man auch, daß sie nicht über drey Jahr aufbehalten würden.

§. 5. Wie nun bloß der Gebrauch der Sache auf Pachtern transferirt wird, also kan der Pachter durch diesen Contract das Eigenthum der gepachteten Güter nimmermehr erlangen, und ob der Pacht schon auf lange Zeiten wäre geschlossen worden. S. Hahns Observat. ad Wesenbec. Tit. locat. num. 8. Damit nicht unnöthige Streitigkeiten hierüber entstehen, oder den Pachtern etwan der appetit ankomme, die Grundstücken nach und nach endlich gar an sich zu ziehen, so ist an denjenigen Orten in Nieder-Sachsen, wo das Meyer-Recht eingeführt, gar heylsamlich versehen, daß die Verneuerung dieses Contracts nach Verfliessung gewisser Jahre geschehen müsse. Also ist in dem Fürstl. Braunschw. Land-Tags-Abschied zu Saltzdahlen von anno 1597. §. zum neunzehnden disponirt: Damit auch den Guts-Herrn ihr *utile dominium* nicht *intervertiret*, noch aus Meyer-Erbzins-Güter, nach Langheit der Zeit gemacht werden, daß alle und iede Meyer, und ihre Erben iederzeit, nach Verfliessung neun Jahr, die Güter von neuen Meyers-weise annehmen, und an den Oertern, da gute Aecker und der Zinß nicht zu hoch, vor iede Hufe einen Thaler, der Endes aber da böse Aecker, oder die Zinsen sehr hoch seyn, vor iede Hufen nach Gelegenheit einen halben oder Orts-Thaler den Gerichts-Herrn.

§. 6. Die Meyer Güter haben fast eine gleiche Beschaffenheit mit den Laaß-Gütern, sie mögen nun schlechterdings auf eine gewisse Zeit seyn verpachtet worden, oder mit dem pacto, daß die Verneuerung dieses Vergleiches auf neun Jahre geschehen soll. Dieses erhellet sowohl aus denen ietzt angezogenē Worten des Land-Tags-Abschiedes: Damit den Guts-Herrn ihr utile Dominium nicht intervertiret, noch ans Meyer-Erb-Zins Güter gemacht werden, als auch daher, daß die Meyer durch eben denselben Recess wegen nicht bezahlten Pacht-Geldes ausgetrieben, ihre Güter nicht verschencket, vermacht, verpfändet, noch sonst veräussert werden können. Sie können auch sonst ausgetrieben werden, wo sie in denen ih-

nen vergünstigten Gütern und Grundstücken übel gewirthschafftet/ oder dieselben verschlimmert/ oder auch der Herr sie zu seinen eigenen Gebrauch nöthig hat. S. Fürstl. Braunschw. Land-Tags-Abschied zu Saltzdahlen de anno 1597. in den Worten: Sondern sie sind auch solcher Abmeyerunge sonsten/ vermöge der gemeinen beschriebenen Rechte/ in diesen Fall/ wann nemlich sie die Guts-Herrn/ die Güter zu ihrer eigenen Nothdurfft zu gebrauchen vorhaben ꝛc. und Inhalts nach gesetzter Ordnung den Meyer nach geendigten Meyer-Jahren/ und darauf vorgangener Lose/ und Wardierung seiner Bau-Besserung/ gar/ geil und dergleichen nothwendig auch nützlich angewandte *melioramenta* der Gebühr bezahlen/ ingleichen dem Landes-Fürsten oder andern Gerichts Herrn/ wie auch der Landschafft *interessenten* die daran zustehende und hergebrachten Unpflichten/ an Dienstschätzung und dergleichen/ wie das Nahmen hat/ unweigerlich thun und leisten werden/ bemächtiget/ und berechtiget. S. Land-Tags Abschied zu Gandersheim in den Worten: Es sey denn/ daß jemandes er sey wes Standes er wolle/ das Gut gegen weitere Leistung der davon zu jederzeit gegangener schuldigen Pflicht zu seinen selbst eigenen Behuff gebrauchen will/ welches alles bey den verpachteten Gütern statt hat/ wie aus dem/ was unten vorkommt/ weiter erhellen wird.

§. 7. Wie der Meyer berechtiget ist/ das Grundstück auf alle Weise zu nutzen/ also muß ihm der Eigenthums-Herr in geringsten nicht an dessen Gebrauch hinderlich seyn/ und wo ers thut/ muß er sich mit Recht auf die Klage/ so der Meyer wider ihn anstellt/ einlassen. Es kan sich eine Hinderniß bey dem Gebrauch ereignen/ entweder ohne Verpachters Zuthun/ oder durch seine Schuld; ohne sein Zuthun/ entweder durch einen unversehenen Zufall/ oder durch den dritten Mann. Dafern sich ein Unglücks-Fall zuträgt/ als Feuers Brunst/ Hagelschlag/ u. s. w. so muß ihm der Herr des Gutes an den Pacht-Geld entweder etwas erlassen/ oder ihm nach proportion des Schadens und der Zeit wieder etwas herausgeben/

ben, wo es schon voraus bezahlt worden, l. 33. ff. locat. S. Fürstl. Stifft Hildesheim Policey-Ordnung artic. 149. bey den Worten: dabey gleichwohl Heerzug, mercklicher Mißwachs, Hagelschlag, und Mäuseheerung, wann die Meyer den Guts-Herrn solches zeitlich angemeldet und *avisiret*, und dieselben deshalben den Augenschein eingenommen, beobachtet und in *consideration* gezogen werden. Dieser Nachlaß geschiehet der Billigkeit nach, obschon kein Vergleich dieserwegen vorhergegangen, noch der Pachter sich dieserwegen ausdrücklich *prospicirt*. S. Carpz. p. 2. C. 37. D. 14.

§. 8. Der Herr des Gutes ist verbunden den Pachter schadloß zu halten, ihm den verursachten Schaden zu ersetzen und auch die verwandten und verlegten Unkosten wieder zu geben. Man hat hierbey zu betrachten, ob sich der Schaden zuträgt aus Boßheit des Verpachters oder aber durch seine Nachläßigkeit. Bey jenem Fall muß er vor das gantze interesse hafften, bey diesen Fall aber wird untersucht, wie groß der Gradus seiner Nachläßigkeit sey, und in wie weit er schuld sey, oder nicht, da denn die Sache durch richterliche Ermäßigung geschätzt und entschieden wird. Der Verpachter muß dem Pachter die Unkosten wider geben, die er zu stetswährenden Gebrauch der Sache angewendet, es wäre denn, daß sich beyde auf eine solche Weise mit einander verglichen, daß der Pachter die meliorations-Kosten tragen soll, sintemahl nichts gemeiner ist, als daß sorgfältige Haus-Väter mit ihren Pachtern so paciscren, daß sie entweder durch Bäume-Pflantzen, fleißiges Düngen, oder auf andere Art ihre Güter und Grund-stücken verbessern sollen. S. Fürstl. Braunschw. Land-Tags-Abschied zu Saltzdahlen de anno 1597. bey den Worten: Und Inhalts nach gesetzter Ordnung dem Meyer nach geendigten Meyer-Jahren, und darauf vorgangener Lose und Warderung seine Bau-Besserung gar, geil und dergleichen, nothwendig auch nützlich angewandte *meliramenta* der Gebühr bezahlen. Es ist nichts dran gelegen, ob es der Eigenthums-Herr gewust

oder nicht gewust, inmassen die Wissenschafft oder Unwissenheit das Recht hierbey in geringsten nicht verändert.

§. 9. Wo also bey den Feldern Gebäude sind, so ist der Pachter nicht verbunden von dem seinigen die Gebäude zu decken, oder die Brunnen zu reinigen, oder die Fenster und Thüren machen zu lassen. Wo er nun dergleichen machen lassen, und diese Verbesserungen dauren länger als die Pacht-Zeit, so kan er von dem Eigenthums-Herrn die verlegten Unkosten wieder fordern. Der Pachter ist berechtiget, vor die höchst nöthigen und unvermeidlichen Unkosten, die er verlegt, so der Pacht-Zinß schon bezahlet ist, die ihm versprochene Unkosten von dem Verpachter abzufordern, oder das jus retentionis an der verpachteten Sache auszuüben, wo er den Pacht-Zinß allbereits bezahlt. l. 5. de impens. in rem dot. fact. l. 14. de dol. except. Jedoch kan er das Gut nicht unter den Schein der noch nicht erweißlich gemachten meliorationen an sich behalten, sondern muß weichen, wenn der Guts-Herr parat ist durch Bürgen zu caviren, daß er ihm alle Verbesserungen bezahlen wolte. Ob der Herr des Gutes verbunden sey, dem Pachter in Ansehung der Steuern und Gaben, die er an die Obrigkeit vor ihn bezahlet, und wegen der andern gravaminum dieser Art schadloß zu halten und ihm satisfaction zu leisten, ist unter den Rechtsgelehrten streitig; ich halte aber davor, daß es unnöthig sey, sich hierbey lange aufzuhalten, immassen diese und andere dergleichen Puncte in den Pacht-Contracten gemeiniglich ausgemacht werden, es ist auch am besten, wann dieselben allen und jeden dergleichen Puncten ihr gewisses Ziel und Maaß geben, so braucht es hernach keines langen Streitens.

§. 10. Der Pachter hat sich viererley Pflichten zu unterziehen, 1) muß er vor allen andern den Pacht-Zinß entrichten, es müste sich denn ein casus ereignen, da ihm solcher entweder gantz und gar oder doch zum Theil nachzulassen wäre. In Ansehung der Zeit muß man sich darnach richten, wie die Contrahenten dieserwegen unter einander einig worden; ist nichts ausgemacht, so richtet man sich nach der observanz und Gewohnheit des Ortes und der Gegend; wo aber auch diese nichts entscheidet, so ist es am natürlichsten und billigsten, daß

daß der Pacht-Zinß zu Ende des Jahrs, wann der Pachter das Jahr über das Grundstück genutzet, abgetragen werde. Hiemit stimmt überein die Fürstl. Stifft-Hildesheimische Policey-Ordnung artic. 149. Wir gebiethen und befehlen auch unsern Drosten, Beamten und Bedienten hiermit gnädigst, einem ieden Guts-Herrn, auf dessen gebührliches Ansuchen in befindlicher Nachläßigkeit des Meyers, ohne Ansehen der Personen, auch ohne allen Verzug, *partialit*ät oder *affect*en zu dem seinigen zu verhelffen, zu erforderden Nothfall mit den gewöhnlichen Zwangs-Mitteln gegen die saumhafften Meyers zu verfahren, und dieselben alsofort auf der Guts Herrn beschehenes Ansuchen und Erfordern, wann die Meyers zwischen *Michaelis* und *Martini* die schuldige Zinsen nicht einliefern, dahin anstrengen, daß sie ihre klagenden Guts Herrn vorm Advent befriedigen, immittelst aber von den eingeerndteten Früchten an andere Oerter nichts verparthieren. Wo der Pacht-Zins nicht richtig bezahlet wird, so kan der Pachter von dem Eigenthums-Herrn angetrieben werden. l. 56. ff. locat. l. 3. C. eod. Dahin gehört das oben angezogene Mandatum manutenentiæ in den Worten: auch obgedachter Meyer (3) mit Lieferung der jährlichen Zins-Gefällen und Dienst-Gelder nicht zugehalten, sich selbsten der Meyer für verlustig gemacht, und daher die Ländereyen mehr gedachten Amtmann, als Guts-Herrn anheim gefallen ꝛc. Dieses gehet auch an, obschon bey dem Pacht-Contract das pactum dazu gesetzt worden, daß er ihn nicht austreiben wolte, bey einer nahmhafften Straffe, inmassen dieses nach der Natur des Contracts verstanden wird, dafern er nur zu seiner Zeit den Pacht-Zinß bezahlt. Zœs. ad ff. Tit. locat. n. 37. Solte auch gleich das pactum wegen des nicht Austreibens durch einen Eyd bestätiget seyn. S. Fürstl. Braunschw. Land-Tags-Abschied zu Saltzdahlen in den Worten: Da sie aber in Entrichtung der Zinse ein, zwey oder mehr Jahre säumig oder kein Marckgebung Korn lieffern ꝛc. wann deswegen zuvor bey den Beamten oder andern Gerichts-Herrn gebührlich aber vergeblich

geklа-

geklaget worden, seyn die Guts-Herrn der Abmeyerung halber nicht allein nicht zu verdencken ꝛc. ꝛc.

§. 11. Eigenmächtiger Weise kan der Verpachter den Meyer nicht aus dem Gut treiben, inmassen solche durch eigene auctorität geschehene Austreibung zu mancherley Unordnung Anlaß geben würde, und muß iederzeit der Richter hiebey implorirt werden. Dieser ist sodann verbunden dem klagenden Theile beyzustehen, und die justiz zu administriren. Also disponirt die Fürstl. Stifft-Hildesheim. Policey-Ordnung in dem artic. 149. Da aber auch die Einlieferung der schuldigen Zinse alsdenn noch nicht erfolget, soll den klagenden Guts Herrn ohn allen Verzug mit Erlaubnis des Ausdreschens, mit Einlager, Auspfänden, oder dergleichen Hülffs-Mittel die Hand gebothen werden. Dafern aber der verweigerten Amts-Hülffe halber gegen den einen oder andern unsern Drosten, Beamten, Bedienten, Beschwerung und Klagen vorkommen solten, ꝛc.

§. 12. Bey den Concurs-Processen genüssen die Herrn des Gutes in Ansehung ihres Pacht-Geldes ansehnliche Privilegia, die doch in den Nieder-Sächsischen Gegenden an einem Orte immer anders sind, als an dem andern. Also wurde d. 11. Sept. 1651. aus der Hildesheimischen Cantzeley folgendes Rescript an die Beamten ertheilt: in den Worten: So kommen auch fürs andere allerhand *Querelen* und Klagen ein, daß bey vorgehenden Wardirungen und *distraction* der Meyer-Güter *in concursu creditorum*, und eingeholten Urtheilen den Guts-Herrn zuweilen zu kurtz geschehen und denselben andere *præferiret* werden wollen. Wann aber solches den gemeinen Rechten und Land-*Constitutionen* zuwider, so werdet ihr solches bey vorfallender Begebenheit in Acht zu nehmen, und das Werck dahin zu richten wissen, daß die Guts-Herrn geistlich und weltlich allemahl andern *creditoribus* in Bezahlung ihres *restiren*den Zins-Korns *præferiret* und fürgezogen werden, wornach ihr euch zu achten. Hildesheim den 22. Sept.

§. 13. Solches bezeuget auch das attestat, welches aus ermeld-

„meldte Cantzeley auf folgende Weise abgefaſt ward. Demnach „uns Stifft-Hildesheimiſche verordnete Vice-Cantzler und Rä„the ꝛc. der Herr Abt des Kloſters zu Sanct Michael hieſelbſten „zu erkennen gegeben, daß in Schuld- und Priorität-Sachen wey„land ſeines geweſenen Coloni und Meyers Henning Lindners zu „Bockernb creditor ein Urthel eingeholt, und publicirt, worin„nen gemeldtes Kloſter, als der Guts-Herr wegen nachſtändiger „Meyer-Zinſen in der Ordnung weit, und zwar decimo loco laut „dabey übergebenen Extracts herunter geſetzt, und alſo denſelben „andere (wiewohl mit dem Anhange, wann berührtes Kloſter herbey„bringen, und beweißlich machen würde, daß die Guts-Herrn „vermöge uhralten üblichen Gebrauchs auch Landes-Conſtituti„onen, auch andern creditorn vorzuziehen, mehr beſagtes Kloſter „damit zu hören, und ſeines Ortes unter denſelben zu bezahlen wä„re,) vermeyntlich præferiret werden wollen, mit Bitte, weil das „Kloſter einer Declaration über angezogenen üblichen Gebrauch, auch „Landes-Conſtitution, nemlichen, ob und welchen daſſelbe von dem „in ordine vorgeſetzten creditori vorzuziehen, benöthiget, unſere „Gemüths-Meynung hierinnen eröffnen, und ſolche in forma pro„bante ſich deren in dieſen paſſu weiters habend zu bedienen, ihm Ab„ten, zukommen laſſen möchten, und dann dieſes Ortes kein anders „obſervirt und hergebracht, als daß die Guts-Herrn allen cre„ditorn (nur allein die Dienſtbothen und deren Liedlohn, wie auch „die Begräbniß-Koſten ausgenommen) vorgezogen werden, auch „die Beamten in allen und jeden Aemtern ſich darnach zu richten, „hiebevor anbefohlen worden. Als iſt hierüber gegenwärtiger „Schein unter den Stifft-Hildesheimiſchen-Cantzley-Secrete mit„getheilt. Hildesheim den 27. Januarii 1653. Liborius Bundrock.

§. 14. „Der Amtmann in Steuerwald hat eben dergleichen „bezeuget von einer Gewohnheit, die in ſeinem Amte iſt, folgender „Weiſe: Demnach Herr Amtmann Ludolff Behling von mir be„hufigen Schein begehrt, was vor eine obſervanz in den bey hie„ſigen Amte ventilirten Concurs-Sachen in puncto prioritatis

„hergebracht, und dann aus deren ſinter anno 1643. und alſo von „der Zeit des Stiffts Extradition, dieſes Ortes ausgeübten Con„curs-Acten, als in ſpecie Heinrichen Lampens ꝛc. und deren viel„mehr in continenti erhellet, daß vermöge eingelangter Urtheile und „Rechte die Guts- und Eigenthums-Herrn die nächſte Stelle nach „dem Landes-Fürſten, Liedlohn, Begräbniß-Koſten, und alſo vor „allen andern creditorn erhalten. Als wird der Wahrheit zu Steu„er ſolches Krafft dieſes atteſtiret, und beurkundet. Steuerwald „den 27. Novemb. anno 1665. L.S. J. Bocholtz, Amtmann.

Hiernach haben auch die Rechtsgelehrten zu Jena dem Amtmann Johann Bocholtz folgendes reſponſum ertheilt:

Unſere freundliche Dienſte zuvor, Ehrenveſter, wohlgelahrter, günſtiger Freund,

Auf eingewandte Leuterung, deſſelben perſecution und ferner Einbringen in Schuld und priorität Sachen, Heinrich Störern, creditorn, N.N. N.&c. Leuteranten, an einen, des Kloſters Eſcherd Leuteratens an andern Theile, ſo ihr uns zugeſchicket, und unſer Rechts Berichtung darüber gebethen, ſprechen wir vor Recht: Daß die Dienſtbothen Jacob Oelern, Heinrich Haſtorff, und die Magd Catharina die obſervanz, daß in Stifft-Hildesheim Cantzeley-Befehls ſub N. 35. de dato 1. Febr. ao. 1655. und des ſub Num. 9. in Läuterungs Acten beygelegten atteſtats mit Lit. A. bezeichnet, zur Gnüge beygebracht, dannenhero werden ſie wegen ihres erweißlichen Liedlohns vor allen andern creditorn bezahlet, und weilen auch das Kloſter Eſcherd ſo wohl vermöge des jetzo gedachten Churfürſtlichen Cöllniſchen Hildesheim. atteſtats lit. A. als auch aus dem Extract lit. B. Stifft Hildesheim. verordnete Herrn Räthe an die Beamte in Stifft ergangenen Schreibens de dato den Septemb. 1651. dasjenige ſo ihm zu beweiſen obgelegen, und es ſich angemaſt, zur Gnüge erwieſen und beygebracht, ſo iſt es eingewandter Läuterung ungeachtet, bey der in des am 13. Februarii 1653. publicirten Urthels gemachten Ordnung billig zu laſſen. Letzlich wird auch Ludolff Buſchmann laut ſeiner ſub num. 22. beygelege-

gelegten Obligation als ein blosser chirographarius bezahlt. V. R. W.

§. 15. Dieses Urthel wurde nachgehends in den Steyerwaldischen Gerichten publiciret, und von der Juristen-Facultät zu Helmstädt anno 1661. bestätiget. Was in den Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg disfalls vor eine Gewohnheit sey, lehrt der Land-Tags-Abschied de dato Wolffenbüttel am 27. Ian. ao. 1619. in den Worten: Sonsten auch die Übermasse in Hopffen legen nicht verstatten, und bey der Wardirung, sonderlich da die vielen Hopffen Kuhlen zum affectirten Gewinn, und dem Guts-Herrn zum Nachtheil in Neulichkeit etwas geringer angeschlagen, auch die wardirte und aufkommene Gelder nicht in Aemtern behalten, noch nach Gunst ausgetheilet, sondern den etwan befundenen Creditorn, oder wem dieselben sonsten gebühren, nach eines ieden priorität in der Müntze und Sorten wie dieselben erleget, zugeeignet, dabey auch die Guts-Herrn im Gute Acht genommen, und wegen etwan nachstehenden Zinsen andern vorgezogen werden. Und so ist auch gesprochen worden den 26. Maji anno 1662. nach den Worten des Urthels: In entstandener *Concurs*-Sache Heinrich Witterling genannt Müllers, Einwohners zu Bornumb, *Creditorn in Actis* benannt, ist von uns Fürstlichen Braunschw. Lüneburgischen verordneten *Vice*-Cantzlern und Räthen zu Recht erkandt, daß Beklagter den Gebrüdern Engelnstadt, als Guts-Herrn dieses Hofes und Güter, die vermöge eingegebener und von dem Beklagten gestandener *liquidation specificirte* 959. Gülden erst bezahlen, nachgehends und wann diese befriediget worden. ꝛc.

§. 16. Der Pachter muß das gepachtete Gut im guten Stande zu erhalten suchen, damit es auf keinerley Weise verschlimmert werde. l. 40. ff. eod. l. 23. de R. I. Er muß also den Dünger nicht aus dem Hofe schaffen, er muß die Gräben lassen räumen, Brücken, Wege und Stege ausbessern lassen, an statt der ausgegangenen Bäume andere an deren Stelle wieder setzen. So darff er auch die ihm aufgetragenen und übergebenen Güter nicht zertheilen, ver-

eintzeln, seinen Kindern assigniren oder veräussern, sondern sie den Eigenthums-Herrn oder seinen Erben gantz und unzertheilt wieder überantworten. S. Fürstl. Stifft-Hildesh. Policey-Ordnung. artic. 82. artic. 83. artic. 84. artic. 85. artic. 89. artic. 94. Hieher gehört das oben angeführte mandatum manutenentiæ bey den Worten: auch (obgedachter Meyer) zum andern verschiedene Länderey von ernandten Meyer-Höfen der Policey-Ordnung schnurstracks zuwider verpfändet, und versetzet ꝛc. so sehen wir nicht, wie bey so beschaffenen Sachen ernandten Meyers Suchen gewillfahret, und der Amtmann Behling in Administration und Cultivirung der Länderey beeinträchtiget und betrübet werden könne. Iung. d. Fürstl. Braunschw. Land-Tags-Abschied zu Saltzdahlen von anno 1597. in den Worten: Da sie aber in Entrichtung der Zinße ein, zwey, oder mehr Jahr säumig, oder kein Marckgebig-Korn lieffern, oder die Güter ihren Töchtern zur Aussteuer mitgeben, oder andern verpfänden, verkauffen, vertauschen, oder sonst in fremde Hände kommen, oder auch in andere unziemliche Wege beschweren, oder aber auch verwüsten und gantz ausmergeln würden, wann deswegen zuvor bey den Beamten und andern Gerichts-Herrn gebührlich aber vergeblich, geklagt worden, seyn die Guts-Herrn der Abmeyrung halber nicht allein in oberzehlten Fällen nicht zu verdencken. ꝛc.

§. 17. Die Erben der Pachter sind noch vielweniger berechtiget eine Theilung vorzunehmen. Denn obschon die Theilung in l. ult. C. de reb. alien. non alien. unter den Arten der Veräusserung nicht recensirt, bißweilen auch gar leicht verstattet wird, l. ult. C. comm. divid. so ist doch die Theilung bey fremden Sachen gar gefährlich, weil es auf diese Weise nach einer Veräusserung schmeckt, l. 17. C. de prædiis & aliis rit. minor. Wie sie nun die Güter nicht veräussern mögen, also können sie auch ihr Recht ohne des Eigenthums-Herrn Einwilligung einen andern nicht abtreten, damit nicht diesen wider seinen Willen ein andrer Meyer obtrudirt werde, iedoch wird ihm nicht verwehret, die Sache, die er gepachtet, einen andern wieder zum Gebrauch zu geben und wieder zu verpachten,

ten, und die Einwilligung des Eigenthums-Herrn wird nicht dazu erfordert. l. 38 §. 21. de V. O.

§ 18. Ferner ist er nicht berechtiget die Gestalt und das äuserliche Ansehen der Grundstücke zu verändern, daß er zum Exempel aus den Weinbergen Felder, oder aus den Gärten etwas anders machen könte, wo es der Eigenthums-Herr nicht erlauben solte. Hierüber disponirt auch die Fürstl. Stifft-Hildesh. Policey-Ordnung artic. 87. daselbst, niemand soll hinführo ohne Vorwissen und Belieben der Guts- oder Eigenthums- ingleichen der Zehend-Herrn, auch derjenigen, so wegen der Hut und Weide interessiret, von dem zehndbaren Lande, Gärten oder Wiesen machen, bey Straffe zehen Floren. Aus eben diesen Grunde fliesset auch, daß der Meyer keine neue Beschwerung, sie bestehe nun worinnen sie wolle, auf das Gut wider seines Herrn Willen annehmen und auf das Gut legen kan. l. ult. C. de reb. alien. non alienand. Uber dieses muß er biß ans Ende des Pachts in dem Gute bleiben, und wo er ohne eine rechtmäßige Ursache aus dem Gut sich weg begiebt, und dasselbe verläst, muß er dem Eigenthums-Herrn den gantzen Pacht bezahlen. l. 24 § 2. ff. locat. und ihn dieserwegen schadloß halten, und wo ers nicht thut, so kan er hierzu angehalten und verklagt werden. Endlich muß der Meyer nach geendigten Pacht-Contract die Sache dem Eigenthümer wieder geben. l. 48. §. 1. & § pen. I. de locat. Es wird aber solcher geendiget (1) durch ihren beyderseitigen Widerwillen. §. ult. l. quib. mod. toll. Oblig. (2) Durch Verfliessung der bestimmten Zeit, inmassen dasjenige, was auf eine gewisse Zeit eingeschränckt, und verstattet worden, nach derselben wieder aufhört. Es darff keiner den andern auspachten oder mit den Pacht-Geld übersetzen. Also disponiret die Fürstl. Stifft-Hildesh. Policey-Ordnung artic. 133. Niemand soll den andern hinterlistig abmeyern, bey Straffe 5. Thaler, iedoch den Guts-Herrn dadurch nicht benommen seyn, ihre Länder und Güter demjenigen, so das meiste biethet, zu vermeyern. Wenn nun die Verpacht-Zeit zum Ende läufft, so geben einige den Rath, daß derjenige, so in dem heimlichen Wiederpacht nicht bleiben will, vor geendigten Pacht-

Contract in Ansehung der künfftigen zu seiner Erklärung thun soll. Bey den Frießländern soll es hergebracht seyn, daß der Eigenthums-Herr, der sich der verpachteten Sache selbst bedienen oder solche veräussern, und an einen andern wieder verpachten will, solches dem Meyer vor dem ersten Ianuarii noch anmelde. In dem Fürstl. Braunschw. Land-Tags-Abschied ist folgendes versehen, in den Worten: sondern sie sind auch solcher Abmeyerunge sonsten, vermöge der gemeinen beschriebenen Rechte in diesem, wenn nemlich die Guts-Herrn die Güter zu ihrer eigenen Nothdurfft zugebrauchen vorhabens, ꝛc. und Inhalts nachgesetzter Ordnung dem Meyer nach geendigten Meyer-Jahren, und darauf vorgegangener Lose ꝛc.

§. 19. Wird dieser Contract geendiget durch die rechtmäßige Aufkündigung, so daß er nicht allein weichen muß wenn die Pacht-Zeit geendiget, sondern auch noch vor geendigter Pacht-Zeit. Jedoch muß diese Aufkündignng mit raison und auf eine redliche Weise geschehen, daß der Meyer nicht hiedurch in allzu grossen Schaden gesetzt werde. Es kan sich dieses insonderheit bey drey Fällen ereignen, (1) wenn der Meyer den Eigenthums-Herrn seinen versprochenen Meyer-Zins nicht alle Jahr richtig abträgt, (2) wo er sich bey seinem Pacht liederlich, nachläßig, und wie ein schlimmer Hauswirth bezeiget, (3) wo der Eigenthums-Herr seine Güter verkaufft, da denn nach dem bekandten Sprichwort Kauff vor Miethe und Pacht zu gehen pflegt.

§. 20. Verpachter muß ihm auch bey Zeiten die Aufkündigung thun, und ihn nicht über Hals und Kopff herausjagen, er muß ihm die raisons entdecken, warum er genöthiget würde eine Veränderung zu treffen, damit er sich darnach richten möge, und wisse, daß es Verpachter nicht aus Haß und böser intention thue, betrügerisch an ihm zu handeln, so wird er denn hernach auch desto eher nachgeben, er muß ihm auch die meliorationes gut thun, und zwar ohne Abzug und Aufenthalt, so viel als erweißlich gemacht werden kan, daß er dem Guts-Herrn zum besten Gelder ausgegeben.

§. 21. „Nachdem der König in Dännemarck erfahren, daß die

„Guts-

„Guts-Herrn in der Grafschafft Oldenburg ihre Meyer mit neuen „Beschwerungen so beleget, daß der König fast selbst seine Præsta„tionen, so die Meyer an ihn zu entrichten hatten, darüber nicht bekom„men konte, so hat er folgendes Rescript dieserwegen an seine Cam„mer-Officianten ertheilen lassen. Als sonsten bekandter massen „in den Grafschafften viele Unterthanen an auswärtige Guts-Herrn „bemeyert, theils auch mit der Leibeigenschafft verpflichtet seyn: so „wollet ihr von allen Königlichen Unterthanen, so viel deren von an„dern und nicht von Ihro Königl. Majest. als Landes-Herrn die Meyer „oder veste Höfe in Besitz haben, uns ein richtig Register mit Spe„cificirung eines jeglichen jährlichen Abgiffts, und was sie biß dato „an ihre Guts-Herrn schuldig seyn, so bald möglich ü„bersenden, und weil die Erfahrung gewiesen, daß diese Guts„Herrn ihre jährlichen Intraden mit angelegentlichen Fleiß und ri„gueur dergestalt exigiret, daß für Ihro Majestät wegen der Ein„künffte öffters ein leeres Nachsehen geblieben, ja die Guts-Herrn „selbst andern von Ihro Königl. Maj. den Unterthanen verliehenen „moderation in den Abgifften profitiren, zumahl sie durch diß „Mittel desto füglicher zu ihren Geldern, wovon sie keinen Abschlag „gethan, gelangen können, als hat er bey den Beamten die ernstliche „Verfügung zu thun, daß die Unterthanen von ihren Guts-Herrn „über die Bezahlung der Meyer-Pflichten dieselben anstrengen, so „viel thunlich verschonet werden, und in Stande bleiben mögen, für „allen andern Abgifften, die præstanda an Ihro Königliche Maj. „Register völlig zu præstiren.

§. 22. „In den Braunschweigischen Landen wurde anno 1703. „wegen Lösung der neuen Meyer-Brieffe ein Rescript publicirt, daß „über der Verordnung von anno 1597. da alle und jede Meyer, „damit denen Guts-Herrn ihr utile Dominium nicht interverti„ret, und aus Meyer-Gütern nach Länge der Zeit Erben- oder Zins„Güter gemacht werden möchten, jederzeit nach Verfliessung neun „Jahr die Güter von neuen Meyer-weise annehmen, und nach der „dabey exprimirten Determination die neuen Meyer-Zettel lösen „sollen, auf das schärffeste, und mit Nachdruck solte gehalten wer„den,

„den, und ohngeachtet ein oder der andere Meyer in denen vormah-
„ligen beschwerlichen Krieges-Zeiten, und nachhero die neue Bemey-
„rung nicht gesucht, und also in præscriptione perpetuæ coloniæ
„sich fundiren wolten, dergleichen præscription, weil dem colono
„das seinen Guts-Herrn an solchen Gütern zustehende Recht nicht
„unbekanndt seyn können, dawider nicht statt haben, sondern al-
„le diejenigen, so entweder unter diesen, oder einigen andern Vor-
„wand hierunter bißher säumig gewesen, längstens binnen vier Wo-
„chen nach Publication des Edicts bey Verlust der Meyerstatt bey
„ihren Guts-Herrn sich einzufinden, und sich von neuen bemeyern zu
„lassen schuldig seyn sollen. S. Struv. von Meyer-Recht.

Das XII. Capitel.

Von der Pachtung und Verpachtung des Niesbrauches.

§. 1. Ordentlicher Weise können alle Sachen gepachtet, und verpachtet werden, man mag sie in übrigen den beweglichen oder unbeweglichen beyzehlen, iedoch müssen sie sich (1) zum Handel und Wandel schicken, (2) muß deren Pachtung und Verpachtung in den Landes Gesetzen und auch in den statutis nicht verbothen seyn, und (3) müssen sie auch ausdauren und sich durch den Gebrauch nicht verzehren. Ob sich nun der Niesbrauch zum Pachten und Verpachten schicke, wollen wir ietzund untersuchen. Die Rechtslehrer machen mehrentheils einen Unterscheid unter dem Recht des Niesbrauches, und unter dessen Nutzungen. Das Recht des Niesbrauchs kan nicht verpachtet werden, noch auf den Drittmann extendirt, weil es gleichsam mit dem usufructuario auf das beständigste vereiniget. Wo man sich des Niesbrauchs gantz und gar begeben, und solchen auf einen dritten gebracht, so gehet der Niesbrauch verlohren, und der Eigenthümer empfindet auf eine solche Weise Schaden, wo dieses gelten solte, und also verfällt er lieber auf den Eigenthümer wieder zurück. Die Nutzungen, welcher sich der Niesbraucher mit gutem Fug anmassen kan, mag er auf eine zuläßige Weise auf den andern transferiren. §. 1. Inst. de usu & habit.

bit. l. 12. §. 2. ff. de uſufr. l. 38. & 67. eod. So lange der erſte Niesbraucher lebt, der den Niesbrauch veräuſſert, ſo lange behält der Empfänger dieſe Bequemlichkeit; iſt er aber todt, ſo hört es auf, denn wo des Gebenden ſein Recht aufgelöſet, ſo wird auch des Empfängers Recht reſcindirt.

§. 2. Der Pacht- und Verpacht-Contract iſt in übrigen von dem Niesbrauch darinnen unterſchieden, daß bey jenen der Gebrauch der verpachteten Sachen in eine Zeit von gewiſſen Jahren eingeſchloſſen, und die Summe des Geldes, die hievor abgetragen werden muß, der verpachteten Sache gleich ſeyn muß. Bey dem Niesbrauch aber verhält es ſich in dieſen Stück anders. Bey den Pacht und Verpacht wird weder die Sache ſelbſt, noch das Eigenthum davon, noch die poſſeſſ, noch die ſervitut, noch ein ander jus in re auf den andern gebracht, ſondern dem Pachter nur die Freyheit verſtattet, ſich der gepachteten Sache zu gebrauchen. Der Niesbrauch wird entweder von Geſetzen oder von Menſchen vergünſtiget. Die Geſetze thun ſolches bey gewiſſen Fällen mit ausdrücklichen Worten; die Menſchen ſo den Niesbrauch einem andern übergeben, ſind entweder richterliche oder privat-Perſonen, jene thun es bey den Muthſcheinungen, dieſe aber entweder bey den Handlungen unter den Lebendigen, oder in Anſehung des Todes.

§. 3. Wir finden zwar, daß der Verpachtung des Niesbrauches einige Geſetze in den Römiſchen Rechten in Wege ſtehen. S. §. fin. Inſt. de uſufr. l. 66. ff. de jur. dot. l. g. C. de uſufr. Doch dieſe Geſetze werden nur von demjenigen Fall, wann der Niesbrauch, der auf den Drittmann gebracht worden, über die Perſon continuiret werden ſoll. Sonſt würde die Abtretung des Niesbrauchs zum Nachtheil des Eigenthümers geſchehen, und die Sache würde in einer ſtetswährenden ſervitut verbleiben. Wo der ceſſionarius, oder derjenige, an den der Niesbrauch abgetreten worden, vermerckte, daß er in kurtzen ſterben würde, ſo würde er vielleicht den Niesbrauch einem andern abtreten, und auf dieſe Weiſe könte es ſo beſtändig fortgehen, und der Eigenthümer könte groſſen Schaden darüber leiden. Die ceſſion durch Verpachtung oder Verkauff

der Nutzungen auf die gantze Lebens-Zeit des abtretenden, ist vergönt, und hievon reden die allegirten Texte nicht. Der usufructuarius kan zwar den Niesbrauch so verpachten, daß er an seinem Ort, und in seinen Nahmen die Nutzungen hebet, und vor sich behält, er kan sich aber nicht des ihm gleichsam anklebenden Niesbrauchs so begeben, und auf den andern transferiren, daß der andere nach seinem ihm eigenthümlich zustehenden Recht, so lange er lebet, die Nutzungen heben solte. S. Carpzov. p. 2. Const. 47. def. 9. Daher haben auch die Schöppen zu Jena anno 1690. also gesprochen: Dieweilen aber disfalls aus den Umständen erscheinet, daß die Wittbe bloß den Gebrauch des ususfructus an Severium überlassen, dergleichen in den Rechten zuläßig ꝛc. S. Linckers Decis. 972.

§. 4. Es fragt sich, ob der Niesbraucher den Pachter, der mit dem Eigenthümer contrahirt, vertreiben könne, weil der usufructuarius kein Successor universalis ist, und um deswillen die facta des antecessoris und des Eigenthümers præstiren muß. S. Paulus in l. 59. §. 1. de usufr. Die singulares sind in diesen Stück von den universalibus gar besonders unterschieden, daß die allgemeinen die Handlungen des Verstorbenen vor genehm halten müssen, weil sie in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen zu treten pflegen. Die Singulares bedienen sich nicht dieses Rechts, iedoch succediren sie in die res singulares, und also sind sie nicht verbunden ihres antecessoris Handlungen vor genehm zu halten, und einfolglich dürffen sie auch nicht vor die Verpachtung ihres antecessoris stehen, sondern sind berechtiget vor der gesetzten Zeit ihren Pachter auszutreiben.

§. 5. Die Pachtung und Verpachtung endiget sich nicht ordentlicher Weise mit dem Tode des Verpachters, sondern gehet auch mit auf die Erben, nach dem Antheil der Zeit die noch übrig ist, inzwischen leidet diese Regel auch ihre Ausnahmen. Dieses Recht welches ihm an der verpachteten Sache zustunde, z. E. bey der die er mit seiner Frau zum Heyraths-Gut mit bekommen, bey den Lehns-Sachen, bey dem Niesbrauch u. s. w. endiget sich mit des Verpachters Tode, so daß nicht einmahl Verpachters Erben den

Pachter

Pachter zu Ersetzung des Schadens verpflichtet, auch seine successores nicht einmahl gehalten seyn den Verpacht zu continuiren, ob sie gleich Erben des Verpachters worden, sintemahl er sichs selbst zu imputiren hat, daß er dergleichen Pacht auf eine lange Zeit geschlossen. Also hat die Facultät zu Wittenberg im Monath Januario anno 1698. einer Wittwe, deren Güter von dem Mann verpachtet worden, folgendes responsum ertheilt; Es ist der von dem Ehemann geschlossene Pacht-Contract nach dessen Absterben erloschen, und Klägerin, wenn sie auch dessen Erbe worden, keinesweges daran gebunden.

§. 6. Es sind so wohl Pachters als Verpachters Erben schuldig, den von ihrem antecessore geschlossenen und vollzogenen Contract zu halten, sie müsten denn rechtmäßige Ursachen der Austreibung dieserwegen anzuführen wissen. S. Rudinger Cent. 3. obs. 14. n. 4. Der Grund warum diese Contracte müssen gehalten werden, bestehet darinnen, weil wir (1) nicht vor uns selbsten, sondern vor unsere Erben contrahiren, l. 13. C. de contr. stipul. (2) weil der Erbe der Nachfolger, in alle Rechte und Verbindlichkeiten die der Verstorbene gehabt, §. 6. I. Locat. wo der Pachter innerhalb der Pacht Zeit verstorben, so succedirt sein Erbe in den Pacht nach eben dem Recht, und (3) ist nach den Sächsischen Rechten die ausdrückliche Sächsische Constitution vorhanden 37. p. 2. woselbst gesagt wird: Ob nun gleich der Text des Sächsischen Rechts (welche der Text in den Sächsischen Land-Recht, III. Buch artic. 71. S. Schilter. Exerc. 13. §. 14. biß auf 18.) sich bey etlichen dafür ansehen lässet, als solten des locatoris Erben, die von ihren Vorfahren beschehene location zu halten nicht schuldig seyn. So wird dennoch hinwiederum solcher Text gemeiniglich nicht von des locatoris eigenen, sondern von andern als des Weibes Gütern verstanden, und demnach haben unsere Verordneten geschlossen, daß solches alles beydes, also in hæredibus locatoris & conductoris, in Fällen, wie es die gemeinen Kayserlichen Rechte verordnen, zu sprechen und zu erkennen seyn, dabey wir es auch bleiben lassen.

§. 7. Der Vasalle ist nicht berechtiget, das Lehn-Gut ohne Vorwissen des domini directi zu veräussern, welches er doch verpachten darff, ob es schon auf eine etwas lange Zeit geschiehet, es

müste denn ein gewisser dolus darzwischen kommen; dieser Contract stringirt nicht den dominum directum, die Agnaten und Mitbelehnten. Wann einer Wittwe ein Leibgedinge bestellet wird, das ist ein Niesbrauch der alle Nutzungen des Lehn-Gutes absorbirt, wer soll nun wohl die Ritter-Dienste davon thun, sollen es die Agnaten thun, denen das Eigenthum davon zustehet, oder die Wittwe, die den Niesbrauch hat. In Jena ist anno 1631. gesprochen worden, daß die Wittwe schuldig wäre diese Dienste zu thun, und zwar wegen der raison, die in den l. 27. §. 3. de usufr. enthalten ist; iedoch ist sie nicht anders schuldig die Ritter-Dienste von der Frucht-Geniessung zu bestellen, als wenn sie von den Gütern darüber ihren Unterhalt haben kan. S. Struv. obs. feud. p. 67.

§. 8. Die Kirchen-Güter, deren Eigenthum und Niesbrauch der Kirche zustehet, und deren Nutzungen dem Kirchen-ærario gehören, kan man zwar den Päbstlichen Rechten nach verpachten, iedoch so, daß dieselbe Verpachtung nicht auf stets geschiehet, welches in den Päbstlichen Rechten ausdrücklich untersagt. S. C. 5. X. de reb. Eccles. alien. Es hat auch einiger massen seinen Grund; denn obschon durch pachten und verpachten das Eigenthum nicht transferirt wird, so könte doch dieses gar leicht zur Veräusserung Gelegenheit geben, wann z. E. die documenta verlohren gehen, einer von dem Contracte nichts wüste, und daher der Kirche grosser Schaden zuwachsen könte. Die Protestanten sind hierinnen behutsamer, sie bestimmen eine gewisse Zeit, nach welcher die Kirchen-Güter von iemand gepachtet werden können. In dem Chur-Fürstenthum Sachsen sind sechs Jahr gesetzt, und darff sich keine Verpachtung über dieselbe Zeit erstrecken. Ist eine Kirche durch dergleichen Verpachtung verletzt worden, so kommt ihr zu die Wiedererstattung in den vorigen Standt, und kan keine Verjährung hierwider eher statt finden, biß viertzig Jahr verflossen.

§ 9. Bey Verpachtung der real Servituten hat man darauf zu sehen, ob sie zugleich mit dem Gute und Grundstücke auf den sie hafften, und solche von andern abfordern kan, mit verpachtet, oder besonders und ohne dasselbe. In den erstern casu gilt die Verpachtung, aber nicht in dem letztern l. 44. Loc. conduct. S. D. Stippers Diss. de locatione conductione usufructus.

Zum

Zum Andern Buch:

Von denen nöthigsten bey einer Land-Haushaltung vorkomenden Personen.

Das I. Capitel.

Vom Beweiß durch Stamm-Bäume und Geschlechts-Register.

§. 1.

VIncherley Umstände und Begebenheiten des menschlichen Lebens erfordern, daß zu Erhärtung der Wahrheit der Beweiß durch Stamm-Bäume und Geschlechts-Register geführet werden muß. Dieser Beweiß ist aber nicht einerley Art, sondern leidet viele Eintheilungen, nach dem Unterschied der Art des Beweises: Wo er sich auf historische fundamenta gründet, heisset er der historische, wo er sich aber der gesetzlichen Hülffs-Mittel bedienet, wird er der juristische genennt, und beyde sind wiederum gerichtliche oder ausser-gerichtliche. Der gerichtliche geschiehet vor dem Richter mit Beobachtung der gerichtlichen Solennitäten bey Ubergebung der Beweiß-Articul, der ausser-gerichtliche aber nicht vor dem Richterstuhl, sondern ausser denselben, und zwar ohne gerichtliche Weitläufftigkeiten bey den Handlungen die sich bey Hofe oder sonst in der bürgerlichen Societät ereignen, z. E. bey den Ritter-Spielen und Turniren, bey den Beförderungen zum Canonicaten, bey der Societät der Iohanniter oder andern Ritter, bey der Aufnahme zum Burgmann, S. Killinger de Ganerb. castror. disc. XIX. n. 10. ingleichen bey dem Beweiß des Schlesischen Adels: Bey allen diesen Fällen müssen die Turnier-Ritter Stifftsmäßig und untadelhafften vierschildigen Adels seyn wollen, ihren Adel und Helm von vier Ahnen aufweisen können. S. Myler ab Ehrenbach in Gamolog. Princip. cap. V. n. 38. 40. 42. Zu diesen ausser-gerichtlichen genealogischen Beweiß gehört auch derjenige, der bey den adelichen Fideicommissen, oder Majorats-Gütern vorkommt, bey welchen einer erweisen muß, daß er der älteste aus der Familie sey. S. Knipschild de Fideicommiss. Famil. nob. C. VII. n. 57. Und bey Austheilung der Stipendien, die

an

an eine gewisse Familie/ nach dem Grad der nächsten Anverwandschafft vorzunehmen. S. Harprecht. Resp. 96. n. 51. 64. 80. & seqq.

§. 2. Dieser genealogische Beweiß gründet sich entweder auf Muthmassungen/ oder auf die Wahrheit. Jenes geschicht durch wahrscheinliche argumenta, als durch das Gerüchte/ durch die Benennung/ und durch die Zeugen vom Gehör. S. Mascard. de Probat. Vol. I. Concl. 410. & 411. Gilhausen in art. judic. cap. VI. part. I. de probat. §. 146. Dieser wird aber durch die gehörigen Hülffs-Mittel/ dadurch man die Wahrheit an Tag bringt/ zu Stande gebracht/ als aus dem Beweiß einer vorhergehenden rechtmäßigen Ehe/ aus der Bejahung und Geständnis der Eltern und der Kirchen-Matricul l. 29. D. de probat. aus den Belehnungs-Brieffen/ aus dem Zeugnis der andern Personen/ die entweder freywillig oder der Gewohnheit des Ortes nach/ wie dergleichen Gebrauch in Engelland unter den Vornehmsten beobachtet zu werden pfleget/ bey der Geburt mit gegenwärtig gewesen. S. neu-eröffneten histor. Bilder-Saals. Tom. V. p. 691. und 694. Hieher gehört ebenmäßig der Beweiß aus Brieffen/ dadurch die Fürsten andern ihres Standes die Vermehrung ihrer Familie kund thun. S. Seckendorffs teutschen Fürsten-Staat p. 176. und endlich die Zeugnisse der vornehmsten Standes-Personen/ oder der Gevattern/ oder die pacta der Familie.

§. 3. Die Würckung dieser Beweise ist nicht allzeit überein/ inmassen einige völligen andere aber nur halben Glauben zu wege bringen. Jenes geschicht/ wenn der Richter alsobald so viel Beweiß erhält/ als zur Entscheidung der Sachen/ und zur Erkentniß der Familie vonnöthen/ damit es keine weitere Erforschung der Wahrheit bedürffe. S. Cothmann Vol. IV. resp. XIX. n. 16. Der letztere aber/ wenn dem Richter zwar einiger Beweiß dargestellt wird/ der doch aber nicht sufficient die Streitigkeit durch ein Urthel zu heben/ sondern noch andere Hülffs-Mittel zum Beweiß erfordert.

§. 4. Der Beweiß durch Stamm-Bäume muß auf gehöri-

ge Weise geschehen, wie er entweder nach den gemeinen Rechten, oder nach den besondern Statuten und Observantien vorgeschrieben wird, als bey den Turnieren, bey den Beförderungen zu geistlichen Dignitäten, bey den hohen Stifften oder andern Collegiis und Societäten. S. Myler ab Ehrenbach in Gamolog. Princip. c. V. n. 38. Wo sich wegen des Alterthums einer Familie oder derselben Rechten ein Streit entspinnet, so ist der Beweiß hievon den Gesetzen und der Billigkeit gemäß einzurichten, hierzu dienen insonderheit die Stamm-Bäume, aus denen man die nähern oder weitern Gradus der Bluts-Freunde erkennen kan.

§. 5. Dieser gerichtliche Beweiß muß von den streitenden Theilen an den Richter geschehen, nicht aber an den Gegner. S. L. 12. ff. in fin. de prob. Daher haben sie nur davor zu sorgen, daß der Richter, der die Wahrheit der streitigen Sache in Zweiffel ziehen will, glaubwürdig informirt werde, nicht aber sie selbst untereinander, L. 3. §. 1. & 2. ff. de testib. nemlich wegen der Streitigkeiten, die sich über des Alterthum des Geschlechts, und der Nähe der Grade bey den successionen und Erbschaffts-Fällen entspinnen, und zwar nach rechter Sippzahl.

§. 6. Der auſſer-gerichtliche Beweiß durch Stamm-Bäume geschicht nicht an den Richter, sondern an Gegentheil, oder an andere, die einen Beweiß wegen des alten Geschlechts verlangen, als wie es sich bey den Turnieren und Ritterspielen, bey der Aufnahm in den Iohanniter-Ritter-Orden, und in die Societät der Edelleute des Friedbergischen Schlosses zu ereignen pflegt. Eben dieses findet auch Platz bey den Fideicommissen der adelichen Familien, die nur den ältesten zustehen. Der Beweiß durch Stamm-Bäume betrifft entweder die Untersuchung des nähern oder weitern Gradus, wenn unterschiedene Erben einer Familie hierüber streiten, oder den Adel und dessen Alterthum, oder den Besitz der adelichen Lehn-Güter, so nur denen von Adel zu verstatten, oder auch andere Vorzüge.

§. 7. Dieser Beweiß muß gehörig, und so beschaffen seyn, daß auch dasjenige, was erwiesen werden soll, seine Richtigkeit daraus

aus erlanget. S. L. 21. C. de probat. Daher hilfft producenten ein Stamm-Baum nicht, der nicht gantz accurat zu seiner Familie gehört. S. L. B. de Lyncker Cent. VI. resol. 538. Die angegebene Genealogie auch an ihr selbst, wie derjenige Besitzer des Gutes dargethan, ist unrichtig, und man weiß nicht, ob die darinnen befindlichen Personen zu dem pacto gehörig, oder es gar eine andere Familie sey ꝛc. Ferner muß dieser Beweiß gewiß seyn, inmassen ein zweiffelhaffter nichts hilfft.

§. 8. Die Zeit, binnen welcher der auſſer-gerichtliche Beweiß durch Stamm-Bäume zu Stande zu bringen, kan man nicht so gar genau bestimmen, sie müste denn in statutis oder in der observanz ausgemacht seyn; sonst wird es dem Gutachten der interessenten überlassen, was sie vor eine Zeit dem Beweiß durch Geschlecht-Register überlassen wollen. Der gerichtliche Beweiß hat seine von den Gesetzen bestimmte Zeit, als nemlich von der Krieges-Befestigung an, biß zum Schluß der Sache, und publication des Urthels, cap. 15. 36. & 55. X. de testib.

§. 9. Wie nun die Stamm-Bäume solche Mittel sind, wodurch die Verwandschafft der Personen und ihre Grade vor Augen dargestellt werden, also ist es auch ihrer Natur und Beschaffenheit gemäß, daß man von einen gewissen allgemeinen Stamm-Vater anfange, damit man sehen möge, um den wie vielten Grad die Personen, so unter einander streitig sind, von einander entfernet. S. L. 10. §. 9. ff. de grad. & affin. So viel nun als Personen vorhanden, so bey diesen Stamm-Bäumen ausgedrückt, so viel Beweiße der Wahrheit werden auch erfordert oder vorausgesetzt.

§. 10. Bey Anführung der Genealogien muß man behutsam verfahren, und alle die Umstände, worauf sie sich gründen, wohl erwegen, damit sie mit gehörigen Zeugnißen und allen Hülffs-Mitteln der Wahrheit wohl befestiget und verwahret seyn. Diese Hülffs-Mittel sind aber unterschiedlich; einige werden nur von denen genealogischen Scribenten hergeholt, die nach den Unterschied der autorum mehr oder weniger glaubwürdig sind, andere sind mit

grosser accurateſſe durch die Einwilligung berühmter adelichen Familien zu Stande gebracht, welche als rechtmäßige documenta sowohl in Gerichten als auſſer denſelben zum Beweiß gehörig, producirt werden. S. Cothmann. Vol. IV. reſp. XIX. n. 16. und Wehner in obſerv. pract. bey dem Wort: Stamm-Bücher; noch andere werden aus den öffentlichen Archiven hervorgelangt, und dieſe verdienen allerdings öffentlichen Glauben.

§. 11. Soll den hiſtoriſchen Zeugnißen eines Stamm-Baumes Glauben beygemeſſen werden, ſo müſſen ſie aus glaubwürdigen Büchern, Diplomatibus und öffentlichen Archiven hervorgelangt, und eine ſehr lange Zeit über vor richtig erkannt worden ſeyn; wo aber die aus den Hiſtorien und Chronicken geſammleten und in den Gerichten producirten Stamm Bäume mit den gehörigen fundamenten nicht verſehen, ſo müſſen andere Hülffs-Mittel darzu genommen werden, und achtet man ſie ſo lange vor wahr und richtig, biß das Gegentheil davon erweißlich gemacht wird. Die Stamm-Bäume und Geſchlechts-Regiſter werden vor ſehr glaubwürdig angeſehen, wann ſie aus den Lehns-Curien gelangt und von allen Agnaten vor richtig erkannt worden, wann ſie ſich auf Belehnungs-Briefe und auf die Receſſe der Familien gründen, oder auch auf alte und richtige Stamm-Bücher, zumahl wo ſich die Zeugniße der Kirchen-Pfarr- und Tauff-Bücher, der Adels Briefe und Geburts-Scheine, oder der nächſten Anverwandten, die eine genaue Kundſchafft der Perſonen haben, damit vereinigen. Um deswillen pfleget man bey denen von Adel eine ſo ſtarcke Anzahl der Pathen und Tauff-Zeugen zu erwehlen, damit bey den erforderten Geburts-Scheinen ein rechtmäßiges Zeugniß deſto eher abgeleget werden könne.

§. 12. Bey dem Beweiß des Adels pfleget man ſich auch gewiſſer Zeugen zu bedienen; man erwehlet hierzu nicht eben bloß Rittermäßige Perſonen, ſondern auch andre ehrliche und glaubwürdige Männer. Was ihre Anzahl anbelanget, ſo ſind auch ihrer zwey hierzu ſchon genug. S. Forſter de hæred. ab inteſt. lib. III. cap. 30. n. 22. wann ſie nur Grund ihrer Wiſſenſchafft anzuzeigen wiſſen.

Uber

Uber die Zeugen wird der genealogische Beweiß befestiget durch die notorietät, wann nemlich eines Adel so kundbar, daß es keines weitern Beweises bedarff, indem einer ohne iemandes Widerspruch beständig vor einen von Adel gehalten worden, oder wann einer erweiset, daß so wohl seine Anherrn und Vorfahren als er, andern Adels-Genoßen gleich, auf die Ritterspiele und angesetzten Land-Täge beschrieben worden. Ist einer durch Urthel und Recht als ein Edelmann erkannt, so muß er nicht nur bey denen, die seinen Adel bißher streitig gemacht, sondern auch bey iedermann davor erkannt und respectiret werden.

§. 13. Bey Beförderung der genealogischen Beweise werden auch Muthmassungen und Anzeigungen zugelassen, und achtet man sie so lange vor Wahrheit, biß ein anders erhellet, insonderheit wenn von denjenigen die Rede ist, so nicht also gleich in die Sinnen fällt. Man nimmt also hiebey seine Zuflucht zu der fama, zu der gemeinen opinion der Leute, zu den Wagen der Familie, zu mancherley Gemählden und Schrifften, zu Steinen, Mauren und Epitaphiis, und wodurch man etwan einige Nachricht erlangen kan, dieses findet so lange Platz, biß man sichere genealogische Fundamenta an die Hand geben kan. In Ansehung dieses gerichtlichen oder ausser-gerichtlichen Beweises durch Stamm-Bäume und Geschlechts-Register hat man auch dieses noch zu mercken, daß derjenige so durch einen Stamm-Baum sein Recht ausser Gerichten klar und deutlich erweist, die Erklärung seines Rechts überkommt, der aber dem Richter in Gerichte wegen seines Rechts beglaubte Nachricht giebt, in petitorio zu gewinnen pflegt. Der in Gerichten oder ausser Gerichten nur wahrscheinlicher Weise und durch die genealogie sein Recht befestiget, ist so lange in der possess seines Rechts zu lassen, biß Gegentheil ein anders lehret. S. Mascard. de Probat. Vol. I. Concl. 411. n. 15. & 16.

§. 14. Ob nun schon eine genealogie, so der angeführten Hülffs-Mittel zum Beweise ermangelt, nichts beweiset, weil diese von privat-Personen niedergeschriebene Beschreibung der Geschlechter und Auffsatz der Personen keinen sonderlichen Glauben zu wege

bringen kan, l. 10. ff. de testib. so hat es doch eine gantz andere Bewandniß mit den genealogien die von privat Personen gesammlet, und fleißig continuirt worden, dafern sie nur durch die gemeinschafftliche Einwilligung der Bluts-Freunde und Anverwandten vor richtig erkandt wird: Man beschuldiget sie alsdenn nicht leicht einer Falschheit, und glaubt nicht daß die Anverwandten durch diese ihre angewandte Mühe ihre Freunde in Streitigkeiten und disputen setzen wollen, sondern sie vielmehr aus allen dergleichen Zwistigkeiten herausreissen, und ihnen vorbeugen wollen; Uberdieses hat man auch die Vermuthung, daß die Bluts Freunde die beste und genaueste Erkäntniß von der Familie haben müssen.

§. 15. Hat es mit den Stamm-Bäumen nach angeführter Weise seine Richtigkeit, so bedienet man sich ihrer mit Nutzen so wohl in Beweise des alten Adels als auch bey der admission zu den Stifftes- und Dom-Herrn Stellen, wann erweißlich gemacht, daß nicht nur ihre Eltern, sondern auch ihre Vorfahren allbereits adelich gewesen, und in dergleichen Rittermäßigen officiis gestanden. Die Gewohnheiten und observantien in Teutschland bringen mit sich, daß niemand dazu gelassen wird, als der auf väterlicher und mütterlicher Seite guten alten Adels ist: Zu dem Ende sind eben die Stiffter von den alten Kayfern etabliret worden, daß die berühmten adelichen Familien dadurch conserviret werden sollen. Bey diesen Fall zehlet man sowohl die väterlichen als mütterlichen Ahnen, und müssen beyde untadelhafft seyn; S. Linckens Diss. de probat. per insignia. Cap. III. p 110. Nach dem Unterschied der Stiffter werden die Ahnen auch auf verschiedene Weise gezehlet, in manchen acht erfordert, als vier auf der mütterlichen Seite, und vier auf der väterlichen, in andern aber gar sechzehn.

§. 16. Diese Gewohnheit Teutschlandes erstreckt sich auch auf die Ritterspiele und Turniere, die eben zu dem Ende angestellt, daß der Adel zun Krieges-Ubungen geschickter werden soll. S. Linck. Comment. ad Tit. Decret. de Torneament. Bey diesen hat es eben die Würckung, indem nur diejenigen, so erweißlich Ritter- und Turnier-mäßig sind, dazu gelassen werden. In Teutsch-

land

land ist man in Zehlung der Ahnen bey diesen Fällen weit schärffer, als in andern Ländern. In Pohlen ist es genug, wenn man erweiset, daß der Vater ein Edelmann gewesen, nach der Verordnung des Königs in Pohlen Alexandri. In Franckreich wird nach den Gesetzen des Königs Francisci I. der Vater und Groß-Vater in Betrachtung gezogen, aber bey uns müssen sechzehen auch wohl gar zwey und dreysig Ahnen gezehlet werden, inmassen man an einen Hofe in diesen Stück immer delicater ist, als an einen andern.

§. 17. Wer zum Burgmann in Friedberg aufgenommen werden soll, muß ebenfalls seinen Adel von Vater und Groß-Vater her erweißlich machen, inmassen solche Schlösser dem Adelstande eigentlich gewidmet. Der Beweiß des Adels ist hier besonders nöthig, weil die Rheinischen Edelleute, denen das Schloß Friedberg zuständig, hiedurch die andern von dessen Besitz ausschliessen wollen. S. Killing. l. c. n. 14. & 18. Nicht weniger ist in Schlesien vor dreyhundert Jahren das Ritter-Recht eingeführt, da vermöge der observanz keiner zu diesem tribunal gelassen wird, er habe denn alle seine vier Ahnen und Schilder erwiesen. S. Myler. ab Ehrenbach Gamolog. pers. illustr. cap. V. n. 42.

§. 18. Ein besonderer Beweiß durch Stamm-Bäume erweiset sich auch darinnen, daß keine andern in den höchsten Reichs-Gerichten auf die Grafen- und Ritter-Bäncke placirt werden, als die von guten alten und ächten Adel. Also macht das Reichs-Hofraths Gerichte zwey Bäncke aus, als die Ritter-Banck, und die Gelehrte-Banck. Zur Grafen- und Herren-Banck gelangen keine andern, als die von Fürsten, Grafen oder Frey-Herrn abstammen, zur Gelehrten aber, die in der Rechtslehre eine besondere ausnehmende Wissenschafft erlanget, sie mögen in übrigen adelichen oder unadelichen Geschlechts seyn.

§. 19. Ferner giebt ein rechtmäßiger durch richtige Stamm-Bäume geschehener genealogischer Beweiß Gelegenheit zum Vorzug des Zeugnisses bey den Lehns-Gerichten derer von Adel, und würcket eine Ausschliessung der gemeinen und unadelichen. Wobey adjudicirung eines adelichen Lehns ein adelicher Vasalle und

ein gemeiner concurriren, so schleust jener diesen in Gerichten aus, inmassen die von Adel das völlige Lehn-Recht genieſſen, die gemeinen Vasallen aber nicht. Wer zum Heerschild nicht gebohren ist, der mag es nicht gewähren. II. feud. 34. §. si autem.

§. 20. So schafft auch eine ordentlich und accurat abgefaßte genealogische Deduction einen grossen Nutzen bey dem Beweise der Lehns-Successionen; es ist solche bey diesen Fällen, es mag nun die Rede seyn von der Succession durch Linien, oder ohne Linien, die nothwendigste und kräfftigste. S. Schilter in Comment. de natura successionis feudi Cap. III. & IV. Findet die Succession durch Linien bey den Lehns-Gütern Platz, so muß man auf die Nähe der Linien sehen. Wo aber die Succession ohne der Linie nicht gegründet ist, so werden zum Beweise der nähern Grade die schemata, so von der Person des letzten verstorbenen Vasallen herzunehmen seyn, erfordert. S. Stryck. de Success. ab intest. Diss. III. cap. II. §. 12. Es ist demnach anzurathen, daß die genealogien der berühmten adelichen Geschlechter accurat eingerichtet werden, sintemahl bey den Fällen, die sich bey den streitigen Lehns-Successionen ereignen, die beste Zuflucht zu denselben zu nehmen.

§. 21. Man bedienet sich der accuraten genealogischen Stamm-Bäume bey den sämmtlichen Mitbelehnschafften, und deren Beweiß, wenn man sich verglichen, daß die Belehnungen nach gemeiner Sippzahl, oder nach der prærogativ der Grade eingerichtet werden sollen. In einigen Provintzien, als in Sachsen, wird die gesammte Mitbelehnschafft vor so nothwendig erachtet, daß bey deren Ermangelung die agnaten auch nicht einmahl in einen alten Lehn succediren. S. Stryck. in E. l. Tr. cap. XII. q. 44. Sind nun mehr agnaten über ein gewiß Lehn mit belehnet, so werden diese nicht alle zu der Lehnsfolge gelassen, sondern nur der, so nach den Stamm-Baum erwiesen daß er der nächste sey.

§. 22. Mit den fideicommissen der berühmten adelichen Familien, und der Zueignung der Majorats-Güter hat es eine gleichmäßige Beschaffenheit; es erhält solche derjenige, so aus dem

Stamm-

Stamm-Baum erweisen kan, daß er der ältiste in der Familie sey, es vergleichen sich vielmahls berühmte Geschlechter, daß gewisse Güter den nächsten und ältisten aus der Familie zufallen sollen. S. Stryck in Tr. de succeff. ab inteft. Diff. VII. cap. 11. 12. Dergleichen Verträge werden unter den adelichen Geschlechtern zu dem Ende aufgerichtet, daß die Güter bey der Familie erhalten werden, und die Familie dadurch in guten Ansehen verbleiben möge.

§. 23. Endlich findet der genealogische Beweiß auch statt bey dem Nähergeltungs-Recht. Erweiset einer durch den Stamm-Baum den nächsten Grad, so wird dieser in den Kauff-Contract allen andern vorgezogen. S. Struv. Syntagm. jur. Civ. Exerc. 23. ad Tit. 11. de Lege Commiffor. Wo bey manchen Familien gewisse ftipendia auszutheilen sind, unter diejenigen, so zu der Familie gehören, so müssen die Stamm-Bäume und Geschlechts-Register hierbey ebenfalls nachgeschlagen werden, damit man daraus erkennen möge, wer von ihnen wohl der nächste hierzu seyn, und auch das nächste Recht haben möge. Also wird es auch gehalten, wann bey einigen Fällen nach den Willen des Verstorbenen gewisse Stamm-Güter auf den Fall, da der gantze männliche Stamm ausgestorben, auf die Töchter oder Cognaten zurück fallen sollen.

§. 24. Der Beweiß durch Stamm-Bäume äussert sich auch bey dem Verbrechen der Blutschande; je näher die Grade, je schwerer und härter sind auch die auf dieses Verbrechen gesetzten Straffen. Also wird dieses Verbrechen auf eine andre Weise bestrafft unter den Verschwägerten, als nemlich mit der Landes-Verweisung oder Staupenschlag, auf eine andere Weise unter den Ascendenten. Die letzte Würckung des genealogischen Beweißes erweiset sich bey Ablegung des Zeugnißes in bürgerlichen Sachen, sintemahl bekannt, daß nicht alle so schlechterdings zu Ablegung desselben zugelassen, sondern auch einige wegen ihrer nahen Anverwandschafft und Bluts-Freundschafft, als nicht recht vollgültige Zeugen, verworffen werden. S. D. Hildebrands Dissert. **vom Beweiß durch Stamm-Bäume und Geschlechts-Register.**

Das II. Capitel.

Von den Erb-Verbrüderungen und Erb-Vereinigungen derer von Adel und andrer privat-Personen.

§. 1. Eine Erb-Vereinigung ist ein Vergleich, so den alten Gebräuchen der Teutschen nach, unter denen von Adel und andern privat-Personen mit der Bedingung aufgerichtet wird, daß dafern die Erben der einen Familie gantz abgegangen, die Erben der andern Familie in die von jener zurück gelassenen Güter succediren. Daß die unmittelbaren Edelleute des H. Römischen Reichs in den Schwäbischen, Fränckischen, und Rheinischen, Creysen dergleichen Successions-pacta unter sich aufrichten können, ist wohl ausser allen Zweiffel. S. Myler ab Ehrenbach, Stryck de S. A. I. und andere Autores. Ob aber dergleichen den mittelbaren Edelleuten freystehe, wird von den meisten geläugnet, iedoch ohn allen Grund, inmassen kein eintziges Reichs-Gesetze vorhanden, welches den höchsten Standes-Personen diese Freyheit allein zuschreibe, denen mittelbaren Edelleuten aber oder denen privat-Personen entzöge, und also ist es ihnen unverwehrt, gewisse Gesetze unter sich vorzuschreiben und auszumachen, wie sie einander in ihren Gütern succediren wollen. Nichtweniger ist dieses ungegründet, wenn einige vorgeben, es wäre ihnen zwar unverwehrt, dergleichen Erb-Verbrüderungen unter sich aufzurichten, sie müsten sich aber zu Ehren der Reichs-Fürsten der Benennung der Erb-Verbrüderungen enthalten: Ich sehe aber nicht warum? Wer wolte doch läugnen, daß den mittelbaren Edelleuten und andern privat-Personen die Macht und Gewalt über ihre Kinder nicht eben so wohl zustehen solte als den Reichs-Fürsten, daß sie nicht eben so wohl und auf eben die Weise heyrathen schlüssen und Testamenta machen können, als wie sie. Da sie nun bey ihren Handlungen, die ihnen mit den Fürsten den natürlichen Rechten nach gemeinschafftlich sind, auch einen gemeinschafftlichen

lichen Nahmen behalten, so halte auch nicht davor, daß ihnen das Wort Erb-Verbrüderung oder Erb-Vereinigung streitig gemacht werden könte.

§. 2. Dieser Art Verträge werden zu dem Ende geschlossen, daß durch dieses Hülffs-Mittel die Freundschafft, der Glantz und Ruhm der Familien, den sie von ihren Vorfahren erhalten, befestiget, und so viel als durch rechtmäßige Weise geschehen kan, auch noch dazu vermehret werde, inmassen dem gemeinen Wesen nicht allein zur Zierde, sondern auch zum Nutzen gereicht, wenn alte berühmte und angesehene Familien in keinen Verfall gerathen, sondern in guten Stande bleiben. Hiezu kommt auch noch dieses, daß die Güter nicht in die Hände derjenigen gerathen, die solcher unwürdig sind, sondern mit den Familien vereiniget werden, die sich in der Welt einen guten Nahmen gemacht, und besondre Verdienste erworben.

§. 3. Das Haupt-Werck der Erb-Verbrüderungen bestehet in der Einwilligung der Contrahenten, und derer, denen einiges Nachtheil dabey zuwächst, und sonst einig Recht hätten, ihren Widerspruch hierbey zu thun, welches aus verschiedenen Ursachen entstehen kan. Aus diesen fundament wird auch die Kayserliche Confirmation erfordert, wann die Ständte des Heil. Römischen Reichs dergleichen Erb-Verbrüderungen ihrer Fürstenthümer und andern Lande wegen unter einander aufrichten wollen, und wo diese bey Seite gesetzt wird, so verlieret ein solch Pactum, der Meynung vieler Rechtsgelehrten nach, gantz und gar seine Krafft. S. Carpzov. de Confratern. §. 38. n. 32. Myler ab Ehrenbach de Princ. & Stat. Imp. P. 1. C. 25. §. 15. Wird in Ansehung der Lehn-Güter eine Erb-Vereinigung unter denen von Adel und andern privat-Besitzern geschlossen, so muß der Lehns-Herr seine Einwilligung mit dazu geben. Jedoch gehört dieses eben nicht zu den Haupt-Wesen der Erb-Verbrüderung, sondern es ist nur wegen der Beschaffenheit der Güter, um welcher willen man sich vergleichen will, nöthig. S. Stryck de S. A. I. d. Diss. §. 18. Man kan demnach diese Regel machen, bey

welchen Fällen die Einwilligung des Herrn zur Veräusserung erfordert werde, bey denselben Fällen ist sie auch zur Erb-Vereinigung nöthig. Die Einwilligung des Lehn-Herrn ist wegen des dominii directi zur Veräusserung eines alten und neuen Lehns erforderlich, immassen ihm wider seinen Willen kein andrer Lehnmann aufgedrungen werden kan. Vorzeiten konte zwar ein Vasalle wider den Vorbewust des Lehn-Herrn ein Lehn veräussern, in den Verordnungen Kayfers Lotharii II. und Friderici I. ist ihm alle diese Freyheit zur Veräusserung entzogen worden; der Herr muß ausdrücklich darein willigen, es betrifft dieses eine Sache von grossen præjudiz, weil er in der That einen neuen Vasallen hiedurch bekommt.

§. 4. Aus eben diesen Grund muß die Einwilligung der Agnaten und sämmtlichen Mitbelehnten eingeholet werden, damit es nicht zu ihren Nachtheil gereiche, noch dem Recht, welches sie durch die gesammte Mitbelehnschafft erhalten, zuwiderlauffe; es gilt aber auch hier die Regel: So offt als der consens der Agnaten und gesammten Mitbelehnten zur Veräusserung erfordert wird, so offt ist er auch zur Erb-Verbrüderung nöthig, und hieraus fleust, daß ihre Einwilligung zur Erb-Verbrüderung wegen eines neuen oder bloß erblichen Lehn gar nicht nöthig ist, weil er auch nicht einmahl zur Veräusserung erfordert wird. Um deswillen bedarff es auch nicht der Einwilligung des Vasallen, dem eine Anwartschafft vergünstiget. Wo unter denen von Adel, oder andern privat-Personen eine Erb-Verbrüderung aufgerichtet wird, und solche versprechen einander unter dergleichen Bedingungen das Recht der Erbfolge, so braucht es weder der Käyserlichen noch der Landesherrlichen Einwilligung und Bestätigung, indem ein jeder freye Macht hat, mit dem Seinigen nach Gefallen zu schalten und zu walten. Wegen dieser freyen Willkühr gebraucht es auch nicht einmahl der Obrigkeitlichen Bestätigung, wo nicht ein anders durch Statuten oder Gewohnheiten eingeführt. Also muß in Sachsen die Obrigkeitliche Bestätigung dazu kommen, wann die Veräusserung der unbeweglichen Grundstücken gültig seyn soll. Weil nun bey diesen Vertrag; wenn der Fall da ist, die Sache so wohl als durch die

Ver-

Veräusserung auf einen andern gebracht wird, so halte auch davor, daß daselbst die Obrigkeitliche Bestätigung zu diesen Vertrag nöthig sey.

§. 5. In Ansehung der wesentlichen Stücke, so bey der Erb-Vereinigung vorfallen, müssen wir noch sehen, ob es nöthig, daß dieselben eydlich bestärcket werden? ich halte nicht davor, sintemahl die Contracte aus der eydlichen Bestätigung keine neue Krafft überkommen. Obschon den Römischen Rechten nach zu einigen Successions-Verträgen die eydliche Bestätigung kam, so erlangten sie doch hierdurch nichts destoweniger keine Kräffte, weil den Römern alle Vergleiche wegen der künfftigen Succession unrechtmäßig schienen, und also nach ihren Rechten verbothen waren. So wird auch zu der Erb-Vereinigung nicht allezeit erfordert, daß sie auf der einen Seite des Contrahenten eben so eingerichtet sey als auf der andern, sondern dieses beruhet auf dem bloßen Vergleich der sich vertragenden Theile. Nach den Gewohnheiten der Teutschen findet man deren von beyderley Art, so wohl solche, da beyde Theile einander die gegenseitige Succession versprochen, als auch andere die auf den einen Theile zur Erbfolge Hoffnung geben. Dergleichen einseitiges pactum haben die Marggrafen von Brandenburg anno 1323. mit den Hertzogen von Pommern geschlossen. S. Chytræus Chron. Sax. Lib. I. Cap. V. Krafft dieses Vertrages hat der Churfürst zu Brandenburg, nachdem die Pommerische Linie ausgegangen, in den dreyßigjährigen Kriege um das Hertzogthum Ansuchung gethan, und solches auch nach dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß anno 1648. endlich erhalten.

§. 6. Durch diese Vergleiche erlangen die paciscenten ein Recht zu fremden Gütern, derselben künfftighin theilhafftig zu werden, und inzwischen das Recht einer heimlichen Verpfändung. Wenn nun die andere Familie erloschen, so fallen dieser nachgehends die Güter durch Erbschaffts-Recht zu. In gegenwärtigen haben sie eine Anwartschafft drauf, und mit allerseits Leibes- oder Lehns-Erben ein ewiglich gleiches Recht. S. Muscul. de pact. Confratern. th. 51 & Myler ab Ehrenbach de Princip. & Stat. P. I. C. 25.

§. 19. Hieraus flieſſet nun von freyen Stücken, daß die Veräuſſerung dieſer Güter von dem einen Theil nicht unternommen werdrn kan. Denn eben zu dem Ende werden dieſe Vergleiche geſchloſſen, daß die Güter bey der Familie der paciſcenten erhalten werden, damit einer den andern bey Ermangelung der Erben darinnen ſuccediren möge, es wäre denn, daß die Veräuſſerung bey dieſem pacto ausdrücklich ausbedungen, weil alsdenn der Vergleich die Richtſchnur geben muß; es pflegen daher die paciſcenten gerne offt dieſe Formul unter einander auszumachen: **Doch mit dieſen Bedingen, daß wir und unſere Erben Titio, und ſeinen Erben keine Hinderung und Eintrag, da er oder ſie ſolches Gut anderwerts ver*alieni*ren, thun wollen.**

§. 7. So kan auch keiner von beyden Theilen die in den Erb-Verbrüderungs-Vertrag gebrachten Güter verpfänden, ſintemahl durch die Verpfändung, wofern der Schuldner nicht bezahlt, mehrentheils zur gäntzlichen Veräuſſerung ein Weg gebahnet wird, und wer ſeine Einwilligung giebt in die Verpfändung, ſcheinet auch in die Veräuſſerung zu conſentiren. Durch dieſes pactum, welches in Anſehung der Lehn-Güter geſchloſſen wird, kan ſo wohl den Manns- als Weibes-Perſonen proſpiciret werden, und wird meiſtentheils hiedurch eine gewiſſe portion frey gelaſſen, welche in Ermangelung der männlichen Erben, die übrig geblieben, denen Weibes-Perſonen oder denen andern aus der Familie, an welche die ſucceſſion kömmt, bezahlen müſſen; dieſe portion iſt mehrentheils die Helffte der Güter. Anno 1659 ward zwiſchen Tirio und Sempronio folgender Vertrag geſchloſſen, den ich zur Erleuterung hier mit anführen will: Titius, ſo einen Sohn Cajum, und eine Tochter Tulliam hat, gehet mit dem Sempronio wegen ſeines adelichen Gutes eine Erb-Verbrüderung ein, dergeſtalt, daß, wenn der Titius und deſſen männliche Leibes-Lehn-Erben verſtürben, und alſo berührtes Gut an Sempronium fallen würde, ſo dann dieſer die Helffte des wahren Preißes, ſeinen des Titii Land-Erben, welche die auch ſeyn würden, auszahlen ſolte, biß dahin der Sempronius des Titii Land-Erben, das jus retentionis auf angeregtes adeliche

Gut

Gut bekennen wolte. Nach Ableben des Titii überkömmt dessen Sohn Cajus solches Lehn-Gut, inzwischen verheyrathet sich dessen Schwester, und verläst nach ihren Ableben einen Sohn Tullium. Der Cajus aber verstirbt auch, nachdem er das Gut etzliche 30. Jahr besessen, und verläst keine Lehn-Erben, sondern nur eine Wittwe und Tochter, die Lucretiam und Terentiam, bey welchen Fall entstehet die Frage, ob Titius durch diesen Vergleich vor seine Erben, die sonst ohne testamentliche Verordnung succediren würden, oder aber vor die Erben des letzten Besitzers habe sorgen wollen? und wird in folgenden hievon gehandelt werden.

§. 8. Die Rechtsgelehrten disputiren darüber, ob bey einen zweiffelhafften und ungewissen Fall zu vermuthen, daß der erste paciscirende durch die Benennung seiner Land-Erben allen seinen Erben ohne einigen Unterscheid der Grade, oder bloß den Erben des letzten Besitzers habe prospiciren wollen. Bey einen dergleichen casu hat die Juristen-Facultät zu Halle ao. 1712. im Monath Augusto folgendergestalt gesprochen: So können wir nicht finden, wie die Geschwister von *M.* als des ersten *paciscentis* Tochter-Kinder, sich als Mit-Erben zu den halben Werth des Gutes *N. legitimi*ren können, indem zugeschweigen, daß vieler *DD.* Meynung nach *in successione feudali fœmina semel excluſa, semper excluſa maneat*, wiewohl solches einige auf dem ledigen Anfall in Zweiffel ziehen, und *fœminam licet semel excluſam*, dennoch, wenn sonst keine *descendenten* vorhanden, wiederum *ad feudum admitti*ren, ehe man könne sagen daß es dem Lehns-Herrn wiederum zufalle, dennoch hierüber fast kein Zweiffel ist, daß des letzten Besitzers Tochter, deren vorher verstorbenen Vaters Bruder oder Schwester Töchter vorzuziehen seyn, inmassen hier gnug zu seyn scheinet, daß die Güter dem letzt Verstorbenen rechtmäßig zugefallen, welche nachgehends den natürlichen Rechten nach auf dessen Kinder kommen würden. Dahero diejenigen *ad qualemcunque successionem* nur zu *admitti*ren seyn, welche sonst *bonorum ab ultimo defuncto relictorum hæredes* seyn könten. Und ob wohl

der *primus paciſcens* den *quæſtionir*ten halben Werth ausdrücklich vor seine Land-Erben zu bezahlen sich *reverſir*en lassen, dennoch der *caſus* bey dessen Leben sich nicht zugetragen, sondern all sein *jus*, wegen des Gutes *M.* auf dessen Sohn, und von denselben auf den letztern *poſſeſſorem* ohnstreitig *devolvir*et worden, von dessen ohne Leibes-Lehns-Erben erfolgten Tode, der Land-Erben Befugniß allererst den Anfang nimmt, und also diejenigen hierinnen zu *præteri*ren, welche dessen Land-Erben seyn ꝛc.

§. 9. Bey eben den casu hat die Juristen-Facultät zu Giessen in Junio ao. 1713. gesprochen. *P. P.* auf die erste Frage: Ob die Geschwister von *N.* mit zu der *paciſci*rten Helffte des Gutes gelangen können oder nicht? Die *Rationes decidendi* waren bey diesen *Reſponſo* folgende: (1) weil das *jus repræſentationis* in der geraden Linie *in infinitum* statt hat, (2) weil man vermuthet, daß die Eltern ihre Kinder mit gleicher *affection* lieben, und unter diesen wider die Enckel, unter welchen so wohl die gesunde Vernunfft als auch die gemeinschafftliche Liebe der Eltern, und die Verordnung der Gesetze eine Gleichheit anräth. *Nov. 22. Cap. 48.* inmassen es hart wäre, wenn man von der Ordnung der natürlichen Liebe abgehen wolte, es ist vielmehr zu vermuthen, was an wahrscheinlichsten, daß nemlich der Groß-Vater in Ansehung der Verwandschafft und des Geblütes, unter den allgemeinen Worte seiner Land-Erben alle die von seinen Kindern abstammen, verstanden, und ihnen ein gleich durchgehendes *Succeſſions*-Recht gönnen wollen, (3) weil man mit guten Grunde glaubet, daß die mit andern *paciſci*ren, nicht allein sich selbst, sondern auch ihre Erben haben bedencken wollen.

§. 10. Wenn man aber die Umstände, so in ſpecie facti und beygelegten Manual-Acten etwas genauer erweget, und zwar daß (1) durch des Herrn M. und dessen übrigen Söhnen sel. Tod das Lehn auf den jüngsten Sohn devolvirt worden, welcher ultimus poſſeſſor des Lehns gewesen und anno 1708. gestorben, da denn

der

der casus sich erst ereignet/ daß das Lehn nunmehr auf die Mitbelehnten von M. gefallen/ so kommt es nun darauf an, wer nach dieses letztern Vasalli Tode die Land-Erben seyn; Gleichwie nun des letzten Besitzers leibliche Tochter, als ihres Vaters einzige allodial-Erbin ihres patrui & amitæ defunctæ Tochter und Enckel ausschliesset, so behält sie auch billig das Lehn-Gut, jure retentionis, und geniesset dasselbe so lange, biß die mitbelehnten Herrn von M. ihr das pretium, was dieses Gut, nach Absterben ihres Vaters sel. Werth gewesen/ zur Helffte abgetragen, alsdenn sie facta solutione denen bemeldten Mitbelehnten solches auszuhändigen und abzutreten gehalten ist, massen (2) in successione ab intestato allezeit auf den letzten Verstorbenen zu sehen/ welcher nemlich hie der nächste sey. l. 2. §. 4. & 6. ff. de suis & legit. hæred. Man vermuthet von einen iedweden/ daß er seine Verordnung und seinen Willen nach den gemeinen Rechten eingerichtet. Es ist (3) ebenmäßig aus den Worten des Revers Land-Erben, welche die auch seyn werden, abzunehmen, daß der primus paciscens sein Absehen nicht gehabt auf damahlige seine Kinder so an Leben gewesen, sondern auf die Land-Erben, welche alsdenn seyn würden, wann das feudum apert worden, und den Mitbelehnten zufallen würde, welches (4) dadurch destomehr bestärckt wird, weil in dem Lehns-Revers das pretium des halben Lehns-Guts auf den Todt des letzten Besitzers bey abgehenden Manns Stamm restringiret worden, daß es die Mitbelehnten in den Preiß zahlen solten, was es alsdenn werth sey, und wann (5) der Manns-Stamm 100. 200. und mehr Jahre, wie geschehen könne, gerechnet, und continuiret hätte, so wäre dieses pretium des halben Lehns den weitläufftigsten Seiten-Verwandten zugefallen, daß man wohl nicht einmahl proximitatem ratione des primi paciscentis beweisen, und daraus die verwirrtesten Processe sich entspinnen können, welches auch die raison, daß man in der Succession bey den Majoraten, Primogenituren und fideicommissen die proximität des letzten verstorbenen Besitzers in Betrachtung zu ziehen hat. (6) Eben dieses wird auch bey der Lehnsfolge in Obacht genommen, so daß derjenige/ so den letzten verstorbe-

nen

nen Besitzer am nächsten gewesen, auch den übrigen vorgezogen wird.

§. 11. Hieher gehöret auch folgendes responsum, so von der Juristen-Facultät zu Helmstädt abgefast worden. P. P. Dieweil (1) *in præsenti* nicht von des *paciscentis*, sondern des letzt verstorbenen Lehn-Besitzers Verlassenschafft der Streit erhoben, folglich (2) dieses hinterlassene Frau Wittwe und Tochter, als nächste Landes-Erben, sowohl *vigore* des *Reverses*, als auch des von dem sel. Erblasser errichteten Testaments sich zu solcher *Succession legitimi*rt haben, dannenhero ihnen (3) das *jus retentionis* und Nutzung des Gutes billig allein hat müssen eingräumet werden, anerwogen (4) *Impetranten N. N.* ein solches noch nicht dargethan, noch (5) daß sie des letzt verstorbenen Lehns-*Possessoris* Land-Erben seyn, zu erweisen vermögen, als kan ihnen auch (6) der *Compossess* in desselben Nachlaß nicht zugestattet werden, noch vielweniger (7) aus den *Revers Impetranten* einiges *Successions*-Recht zustehen, weil dieses *pactum* nichts mittheilt, sondern geschicht nur unter dieser Bedingung, wann die *paciscirenden* zur Erbschafft werden gekommen seyn. Da nun (8) *impetrante ad petendam hæreditatem ultimi Vasalli defuncti fundatam intentionem* nicht haben können, als seyn sie auch (9) *a limine judicii* abzuweisen. S. D. Streits Dissertation de pacto Confraternitatis inter Nobiles aliosque privatos moribus usitato.

Das III. Capitel.

Von denen durch Verträge aufgerichteten Adelichen Stamm-Gütern.

§. 1. Die durch Verträge aufgerichteten adelichen Stamm-Güter oder fideicommissen, sind diejenigen Güter, so einen gewissen Besitzer übergeben werden, mit dem Bedinge, daß sie nach seinem Tode entweder dem Seniori oder einem andern aus der Familie heim-

heimfallen sollen. Sie werden zu dem Ende angeordnet, daß die adelichen Familien hiedurch in Flore und guten Stande erhalten werden sollen, und in keine Abnahme des Vermögens kommen mögen. Diese fideicommissen können zwar auch in Testamenten angerichtet werden, es ist aber doch besser, wann sie in gewissen Verträgen disponirt werden; denn es ist bekannt, daß sie vielen und mancherley Streitigkeiten unterworffen, und die Stiffter können in den Vergleichen alles was sie von den Nachkommen beobachtet wissen wollen, deutlich ausdrücken, welches sich bey den fideicommissen, die durch Testamente bestätiget werden, mit so wenig Worten nicht thun läst, 3) ist auch zu bemercken, daß die Freyheit zu testiren in den Gesetzen treflich eingeschränckt. §. 1. & seq. In quæ test. fac. poss. so, daß aus keinen andern Testamente einige fideicommisse zu præstiren, als bey dem alle Solennitäten in Obacht genommen worden; hingegentheils dependiren die Vergleiche von der freyen Einwilligung der Partheyen, 4) können die in letzten Willen verlassenen fideicommissen auf mancherley Weise geändert und wiederruffen werden, die aber durch Vergleiche aufgerichtete hinwiederum nicht.

§. 2. Einige stehen in den Gedancken, man könte durch keinen Vergleich solche fideicommissa anrichten, die in Ansehung aller Güter statt hätten, sondern sie wären nur gültig bey gewissen besondern Stücken, immassen die Rechte diejenigen Vergleiche, die der gantzen Erbschafft oder nur eines Theils wegen getroffen würden, zu mißbilligen pflegten. Jedoch die raison dieses Grundes ist falsch; es ist ja niemand verwehrt, sich in der Verordnung des letzten Willens und auch bey den Vergleichen nach Gefallen Gesetze vorzuschreiben; und wie man das Befugniß hat, alle seine Güter wegzuschencken, l. 35. §. 4. & l. 5. 6. de donat. so kan man sie auch durch ein pactum auf seine Familie bringen, so, daß sie biß an den Tod in eines Eigenthum verbleiben. Wolte man schon einwenden, die Freyheit zu testiren würde durch ein solch pactum entzogen, so wird solche doch ebenfalls durch die Wegschenckung aller Güter benommen.

Diesennach kan man allerdings behaupten, daß durch ein pactum einer adelichen Familie ein allgemeines fideicommiß zuwege gebracht werden könne, dafern nur der Stiffter keine Söhne hat, als deren legitima auf diese Weise beschweret werden kan; sind gleich Töchter da, so können sie ausgestattet werden, damit sie ihren Stand gemäße Heyrathen antreffen.

§. 3. Bey diesen Vergleichen kommt das Hauptwerck auf den Consens der Partheyen an, iedoch muß man hierbey nicht eben præcise auf die Worte der Contrahenten sehen, sondern vielmehr auf ihre Intention und Absicht. Da bey den fideicommissen von dieser Art alles auf die Erhaltung des Glantzes und Ansehens der Familien abzielet, so muß man hierbey nicht das geringste unterlassen und verabsäumen, was nur einiger massen dahin zielet, obschon die Worte des Vergleiches ein wenig anders klingen.

§. 4. Alle diejenigen, die fähig sind eine wahre Einwilligung zu ertheilen, können diese fideicommissen anrichten. Was die Wetbes-Personen anbetrifft, so ist kein Unterscheid, sie mögen verehliget seyn oder nicht, wo sie nur bey jenen Fall den Männern weder bey dem eingebrachten Heyraths-Gut noch sonst præjudiciren, und in Sachsen einen Curatorem mit darzu ziehen; über dieses müssen sie auch befugt seyn ihre Güter nach ihren Gefallen zu administriren.

§. 5. Diese fideicommissen werden denen agnaten zuerkannt, die nach einer gewissen Ordnung zur Succession geruffen werden, welche Ordnung doch meistentheils in den Vergleichen ausgedrückt wird. Wo einiger Zweiffel entstehet, muß man mehr auf diejenigen sehen, in deren Ansehung der Stiffter zu Errichtung eines solchen fideicommisses bewogen worden. Ordentlicher Weise werden sie allen agnaten zuwegegebracht, es müsten denn einige ins besondere davon abgehalten und ausgeschlossen werden. Uberdiß werden die aus einer unehlichen Verbindung erzeugten Kinder nicht zugelassen.

§. 6. Obschon einige bewegliche Güter, als, ansehnliche Bibliothecken u. s. w. nach Art der fideicommisse tractirt werden können, so machen doch eigentlich die unbeweglichen Grundstücken das objectum der fideicommissorum aus, die contrahenten ziehen

zwar

zwar alle und jede Nutzungen aus ihnen, jedoch müssen sie dieselben in ihren Standt und Eigenthum erhalten, und den Todt derer, die sie constituirt, erwarten. Gefällt es den contrahenten, daß auch einige Güter alsobald auf die Familie gebracht werden, so können sie den agnaten so fort übergeben werden, dafern einige darunter bedürfftig, und zeiget sich hierbey kein Hinderniß, warum dergleichen nicht geschehen möchte, inmassen ja ein jeder berechtiget mit dem Seinigen nach Gefallen zu schalten.

§. 7. Wenn nun die dem fideicommiß unterworffene Güter nichts destoweniger von einen von den contrahenten veräussert werden, was ist denn alsdenn wohl zu thun? Hier muß man sehen, ob einige Güter überhaupt und unbestimmt, z. E. ein Gut, das einer noch ankauffen wird, oder ins besondere gewisse Güter, zum fideicommiß gezogen worden. Bey diesen Fall müssen diejenigen, denen daran gelegen ist, auf ihrer Hut stehen, und auf das Leben und Bezeugen des fideicommittenten Acht haben, ob Gefahr zu fürchten, daß die Güter möchten fortgehen oder nicht. Ist keine Gefahr vorhanden, so ist die Sache an sich klar, daß sie verbunden zur Erfüllung der Versprechen L. 7. ff. §. §. seqq. de pact. §. 2. I. de donat. wie auch ihre Erben. Ist aber dergleichen Gefahr zu befürchten, so kan ihm eine hinlängliche caution abgefordert werden, so daß allzeit so viel als einer zu præstiren schuldig, in Sicherheit verbleibet, denn sonst würde die Familie hintergangen und ihres Rechts entsetzt werden.

§. 8. Sind einige besondere Güter verpflichtet, und der paciscirende veräussert sie mit Wissen und Willen, und boßhaffter Weise, so muß man eben dieses sagen was unten von der Veräusserung des agnaten, auf welchen die Erbfolge gekommen, gesagt worden, wann auch einer oder der andere von den contrahenten dieses über sich nimmt, und durch Veräusserung dergleichen Güter den Vergleich bricht, so ist er nicht unbillig aus deren possess zu setzen, und sie sind nachgehends den nächsten agnaten einzuräumen.

§. 9. Ist der Tod der paciscenten erfolget, so erlanget die Familie alsobald das Eigenthum der Güter, indem die durch einen

Vergleich zu wege gebrachten fideicommissen eben die Krafft und Würckung haben, als die in dem letzten Willen verordnet worden. Ist die Erbschafft nachgehends angetreten worden, so muß der Erbe nicht nur die dem fideicommiß unterworffne Güter, sondern auch die Nutzungen und was inzwischen verbessert worden, und zu den Gütern gekommen, gewähren. Die Erben haben sich demnach vorzusehen, daß sie nicht durch Verzögerung in Schaden gerathen.

§. 10. Zu den fideicommissen gelangen vornemlich die Agnaten, das ist diejenigen Anverwandten, die von Vater und durch lauter Manns-Personen abstammen, als der Bruder, der von eben dem Vater gezeuget, des Bruders Sohn, Enckel u. s. w. des Vatern Bruder, des Vaters Bruders Sohn, des Vaters Bruders Enckel u. s. w. Sind einige unmündige darunter, so ersetzen die Vormünder und Curatores ihren Mangel. Ist die Ordnung der Erbfolge ausgedrückt, so muß man sie allerdings in Obacht nehmen, und dem nachkommen, was einmahl verglichen ist, und so lange als noch ein eintziger von der gantzen Familie übrig ist. Dafern nun ausgemacht, daß aus der in drey Linien bestehenden Familie allezeit drey Agnaten die Güter administriren sollen, so muß, wenn eine davon ausgegangen, nichts destoweniger von den beyden annoch florirenden, der dritte adjungirt werden; denn daß dieses die intention der constituenten gewesen, erhellet zur Gnüge daraus, daß zu Anfang drey Administratores bestellet worden; wenn nun einer behauptet, daß die Administration nach den Abgang der einen Linie von der Familie den administratoribus der andern beyden Linien zu überlassen, ohne daß der dritte noch dazu gesetzt werde, so muß er dieses erweißlich machen.

§. 11. Dieses erweiset nichts, wofern verglichen, daß nach tödtlichen Abgang aller Agnaten von der einen Linie, das fideicommiß mit allen seinen Nutzungen den andern beyden noch übrigen anheim fallen solten, oder wann eine und die andere ausgangen, bey der dritten verbleiben; Denn hieraus folget nichts anders, als daß alle Güter des fideicommisses bey der Familie verbleiben, obschon einige Linien ausgegangen, und nicht auf die Erben der abge-

gestorbenen Linie zu bringen, wo etwan nähere vorhanden, es erfolget aber hieraus durchaus nicht, daß deswegen drey Administratores zu bestellen. Das Gegentheil vielmehr, und daß allezeit drey dazu zu nehmen, erhellet aus den fundamental-Brieffen des Conventional-fideicommisses derer von Löwen zu Bieberach, die also lauten: Daß der älteste Stammes-*Agnat* (welcher nemlich um die Mit*administration* Ansuchung thut) vor allen wahr machen und beweisen solle, daß er, und kein anderer, der nächste Stammes-*Agnat*, und ausser des letzt verstorbenen Linie, oder *NB.* daß dieselbe abgestorben, und er aus denen beyden, oder allenfalls der letztern, der älteste *Successor*, also ihm durch Abgang des erstorbenen, der rechtmäßige *accessus* gemacht worden sey, und da sichs also befindet, sollen die ältern *Administratores* solchen zu ihnen ziehen.

§. 12. Ist die Successions-Ordnung in dem Vergleich nicht ausgedrückt, so muß sie nach der Vorschrifft der Römischen Rechte, wie sie sonst, wenn kein Testament vorhanden, nach einander succediren, eingerichtet werden, so, daß alle hiezu zu lassen, die aus der Familie der constituenten erzeuget, und zwar alle zugleich, wenn unterschiedene von diesen Grade vorhanden, denn es wird auch den gemeinen Rechten nach der nähere dem weitern vorgezogen. l. 2. §. 2. ff. de suis & leg.

§. 13. Damit die Familie in Sicherheit gesetzt werde, daß die Güter nicht zustreuet, veräussert oder vermindert werden, auch sonst nichts betrügliches noch dem fideicommiß nachtheiliges vorgehe, so muß derjenige dem das Gesetze oder der Vergleich die Succession zuerkannt, bevor er zu der würcklichen Verwaltung gelassen werde, caution bestellen, daß er nicht nur nach der verglichnen und ihm vorgeschriebenen Weise die Güter der Familie erhalten, sondern sie auch wieder zurück geben werde und wolle. Haben sich die contrahenten wegen der Art und Weise der caution nicht vereiniget, so muß sie hinlänglich und zwar durch Bürgen bestellet werden. l. 1 ff. satisd. cog. Dafern aber diese nicht zu haben, ist eine andere anzunehmen. L. 27. C. de Episc. aud. Erzeigen sich die nähern

Anverwandten in Abforderung der caution einigermassen nachläßig, so ist kein Zweiffel, daß auch die weitern darum Ansuchung thun können.

§. 14. Ist nun der völlig in die possess gesetzte Agnate aller Nutzungen theilhafftig worden, die aus der administration des Gutes fliessen, so muß er auch nothwendig die auf den Gütern hafftenden Beschwerungen über sich nehmen. Er muß die Gebäude und alles in guten Stand erhalten, er muß alle Steuern und Gaben, sie mögen zu den ordentlichen und gewöhnlichen oder zu den aussерordentlichen gehören, richtig abführen, auch die auf den fideicommiss hafftenden Proceße forttreiben lassen.

§. 15. Der Besitzer eines fideicommisses ist verbunden alles dasjenige in Obacht zu nehmen, was einem guten Hauswirth sonst zukommt, er muß Sorge vor die Güter tragen, und nicht das geringste thun, was den Vergleichen oder der Natur der fideicommisse zuwider ist. Ein Administrator eines fideicommisses ist ordentlicher Weise um seines hohen Alters oder schwachen Leibes-Constitution willen seiner Administration nicht zu entsetzen, es müste denn seyn, daß er an Leibes- und Gemüths-Kräfften so elend wäre, daß die Familie dieserwegen in grossen Schaden gesetzet würde, denn alsdenn wäre er zu entsetzen, zumahl wo er sich seiner Schwachheit wegen gar nicht wolte erinnern lassen.

§. 16. Obschon die fideicommissa ordentlicher Weise der Veräusserung nicht unterworffen, so giebt es doch einige Fälle, bey welchen solche Platz findet, als wenn sie z. E. gar wenig Nutzen schaffen, und mehr zu erhalten kosten, als sie einbringen; auf diese Weise ist es den Pflichten eines Haus-Vaters gemäß, wann er solche veräussert; es hat dieses statt, obschon keine Noth den Besitzer obligiren solte, es ist genug, daß er auf diese Weise vor den Nutzen und die Bequemlichkeit der Familie besorgt ist, jedoch muß er das Geld, so er aus den veräusserten fideicommissarischen Sachen gelöset, wieder zu einem Theile des fideicommisses anlegen. S. L. 70. §. 3. ff. de Leg. 2. Wo neue Güter wieder angeschafft werden, muß der Besitzer vorsichtig seyn, daß er solche procurire, welche

welche einträglicher als die ersten, damit ihm in keinem Stück einige Schuld beygemessen werden möchte, und er in allen Stücken als ein sehr fleißiger Administrator befunden werde.

§. 17. Ferner sind sie der Veränsserung unterworffen, wann einige aus der Familie so herunter kommen, daß es ihnen an nöthigen Nahrungs-Mitteln gebricht, oder wann die Güter, von denen die sie constituirt, mit solchen Schulden behafftet, daß sie dieselben gar nicht mehr retten können. Doch ist dieses bloß zu verstehen von denjenigen Schulden, die zu der Zeit, da das fideicommiss constituirt, gemacht worden, wo aber die fideicommittenten die Schulden nachgehends gemacht, so kan dieses den Agnaten kein Nachtheil zuziehen, inmassen ihnen die Freyheit entzogen, über die Güter zu disponiren, dieselben zu verpfänden, oder mit Schulden zu beschweren; die Gläubiger haben sichs beyzumessen, daß sie nicht sicherer contrahirt, und die Beschaffenheit der Contrahenten untersucht. Wo bey einigen Fällen eine Veränsserung vorgenommen werden soll, muß eine gehörige Untersuchung vorhergehen und ein richterlicher Ausspruch darauf erfolgen. Siehe mit mehrern hievon Wildvogels Dissert. von denen durch Verträge aufgerichteten adelichen Stamm-Gütern.

Das IV. Capitel.

Von Zwang und Druck der Beamten wider die Unterthanen.

§. 1. Das Verbrechen des Zwanges und Druckes der Beamten wird auf mancherley Art und Weise gegen die Unterthanen ausgeübet, und zwar (i) bey den Contracten, wann sie nemlich von den Unterthanen bewegliche oder unbewegliche Güter käufflich an sich bringen, oder andere dergleichen Verträge errichten. Alle Handlungen dieser Art sind in den bürgerlichen Römischen Rechten gantz und gar verbothen, damit nicht die Unterthanen aus Furcht wider ihren Willen zu diesen verleitet werden möchten. S. l. 1. C. de

de Contract jud. und ein Beamter, der sich dergleichen unterstehet, wird von dem Verbrechen des Zwanges nicht loßgezehlet, l. 46. ff. D. contrah. empt. und wenn ein Richter etwas kaufft oder dem andern lehnet, so erwecket er gleich den Argwohn wider sich.

§. 2. Unterschiedene Rechtsgelehrten behaupten, dasjenige, was die Römischen Gesetze von dem verbothenen Kauff lehrten, gienge nur die Römischen Obrigkeitlichen Personen an, die auf dem Lande bestellt gewesen, und nicht in den Städten, sintemahl jene in den Provintzien vielmehr Gelegenheit hätten, die Leute zu drucken, und ihre autorität zu erweisen, als diese. Man findet auch, daß an einigen Orten in Teutschland denen Römischen Verordnungen in diesen Stück nachgefolget worden. Also soll in Straßburg ein Statutum vorhanden seyn, daß der Stadt Straßburg Amtleute und Vögte auf dem Lande, keine Güter in dem Amte, darinnen sie gesetzet sind, gelegen, an sich kauffen, oder entlehnen sollen. S. Extract der Stadt Straßburg Ordnungen von Contracten, welches in den Decret so anno 1678. in Ansehung des juris retractus abgefast worden, in specie auf die Amt-Schreiber extendirt wird. Ein gleiches erhellet auch aus der Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Ordnung so von Hertzog Johann Friedrichen anno 1674. publiciret worden. Und als uns nicht unbekannt, das theils Beamte sich mit vielen Ackerbau beladen, solches aber allerhand nachtheilige Mißbräuche nach sich ziehet, dahero denn solches in denen alten Amts-Ordnungen nicht unbillig verbothen worden. So wollen wir zwar noch zur Zeit biß zu unserer weitern Verordnung geschehen lassen, daß diejenigen Beamten, so eigne Güter in denen ihnen anvertrauten Aemtern besitzen, dieselben behalten mögen, jedoch mit diesen ausdrücklichen Bedinge, daß unsre Amts-Unterthanen mit Bestellung derselben keinesweges nicht einmahl Bittsweise, oder für Erlegung des Dienst-Geldes beschweret, oder auch die gemeine Weyde mit mehrern Vieh, als sie den Winter über mit ihren eigenen Futter ausbringen können,

betrieben werde. Was aber sonsten ein oder der andre an Meyer- oder Pacht-Gütern an sich möchte gebracht haben, deren soll er sich innerhalb Jahres-Frist abthun, und ohn unser *Special*-Bewilligung dieselbe so wenig länger behalten, als dergleichen fürters an sich erhandeln, noch einige Aecker von wüsten Meyer-Höfen ohne mehr besagten unsern gnädigsten *Consens* unter den Platz nehmen, so lieb ihn ist, bey seinen Diensten gelassen zu werden, auch sonsten andere willkührliche Straffe zu vermeiden.

§. 3. Dieses Verboth gehet auch nach den Würtenbergischen Land-Rechte I. Theil Tit. 75. fol 212. §. allerley ꝛc. auf die öffentliche subhastation, und wird den obrigkeitlichen Personen den Richtern und andern dergleichen auch verwehret, daß sie nicht einmahl durch einen andern dergleichen thun dürffen. S. Speidel. Spec. juris sub voc. Amtleute.

§. 4. **Zum andern**, wird dieses Verbrechen begangen, wenn ein Beamter, da er seine Commission und Execution verzögern, oder etwas gelinder dawider handeln will, von einen Theil überredet, wo er ihm so viel Geld bezahlte, so wolte er ihn diese oder jene Gefälligkeit erzeigen. Ein solcher Richter, der sich nicht scheuet dergleichen Mißhandlung zu begehen, handelt wider GOtt, von dem er seine Gewalt bekommen, Röm. 13. er handelt wider die Gerechtigkeit, indem er das Recht drehet, wider seine vorgeschriebene Pflicht und Schuldigkeit, und auch wider seine Vorgesetzten. **Zum dritten** zeiget sich dieses Verbrechen bey denen Beamten, wann sie um des Geldes und der interesse willen die Straffen erlassen. **Zum vierdten** hat auch dieser Casus einige Verwandtschafft, wann die Beamten wissen daß der citirte nicht erscheinen werde, und fordern einen ohne alle raison durch Straff-præcepta um Geld zu schneiden, vor Gerichte.

§. 5. **Zum fünfften**, wann sich die Beamten anstellen, als ob sie Herrschafftliche ordre vorzuweisen hätten, und in Nahmen der Herrschafft Geld oder andere Sachen von den Unterthanen heraus

placken, und solche in ihren eigenen Nutzen verwenden. Zum sechsten, wenn sie die Unterthanen zwingen, daß sie das Getreide, so sie entweder vom vorigen Jahre schuldig geblieben oder gegen Aufmasse geliehen, nach einer ungewöhnlichen Unfruchtbarkeit des vorhergehenden Jahres, und nach dem sehr erhöhten Getreide-Preiß in natura abtragen müssen, oder nach dem Preiße, den es damahls gegolten. Es hindert auch nicht, wenn gleich die creditores vorgeben, daß sie das Getreide vor einen höhern Preiß kauffen müsten, oder wenn sie es behalten und zu rechter Zeit bekommen hätten, daß sie es vor einen gleichen Preiß hätten verkauffen können, und also durch solche Verweigerung in sehr grossen Schaden gerathen. Denn sie mögen sichs selbst imputiren, daß sie die Abforderung biß auf diese Zeit aufgeschoben oder gegen Aufmaaß ausgethan, insonderheit weil man hier, wie in Darlehn, und mehr als in andern Contracten eine wucherliche Boßheit vermuthet, und solche auch desto eher zurück zu halten hat. Diese Boßheit wird daher desto grösser, weil diese Wucherer ietzund solch Getreide mit der Aufmaasse fordern, welches sie doch vorher um einen geringen Preiß gekaufft hatten, und bey gegenwärtiger Theurung den armen Leuten abschlagen, das Korn gegen Landübliche Aufmaasse zu lassen oder auszuthun, und præcise den Preiß verlangen, darinnen das Getreide ietzund steht, wider den allgemeinen Grundsatz, daß derjenige, so die Beschwerung hat, auch den Vortheil haben müsse. Es müssen also die creditores auf bessere Zeiten warten, und das Korn zusammt der Aufmaasse gegen eine neue Aufmaasse biß zu vorstehender Erndte stehen lassen, oder den Werth des entrichteten oder schuldigen Getreides mit einigen interesse nach Recht und Billigkeit, welches der Ober-Richter insonderheit zu entscheiden hat, annehmen. S. Reformirte Policey Ordnung de anno 1577. Tit. 19. §. 2. item de anno 1548. Tit. 17. §. 2.

§. 6. Zum siebenden, wird diesen auch mit beygezehlt, wenn die Beamten die Unterthanen nicht allein zwingen, daß sie entweder ihnen überhaupt an Victualien, Flachs oder andern Sachen dasjenige zum Verkauff überlassen, welches sie sonst nicht zu veräussern

äussern gesonnen, und gerne vor sich übrig behielten, sondern auch solches noch dazu um einen wohlfeilen Preiß verkauffen, bloß damit sie diese Herrn zu ihren Freunden und gütigen Richtern behalten. Andreas Rauchbar führet in seinen Quæstionibus Qu. 22. p. 2. unter andern ein Exempel an von einen gewissen Amtmann, der die Unterthanen durch Gefängniß und Geld-Straffen dahin bringen wolte, daß sie die Lebens-Mittel, die sie auf das Schloß trugen, ihm zuvor zum Verkauff anbiethen solten, ehe sie solche anderwerts hintrügen. Nachdem sich aber die Unterthanen an dem Chur-Fürstlich Sächsischen Hofe gar höchlich darüber beschwerten, so wurde diese Vermessenheit dem Amtmann auf das schärffste untersagt, und er muste von diesen ungerechten Zumuthen abstehn. Carpz. führet in I. Tr. Part. 2. Const. 51. def. 10. in Sachen der Gemeinde zu Gleina folgendes responsum an, so anno 1631. gesprochen worden: Ob wohl für Lehn- und Gerichts-Herrn, euch bey einer gewissen Straffe auferleget, daß alle *Victualien* so ihr an Eyern, Butter, Gänsen und dergleichen zu öffentlichen feilen Kauff traget, ihm zuvor anbiethen, und den Vorkauff daran iedesmahl vor andern verstatten sollet, so möget ihr doch solches zu thun wider euern Willen nicht angehalten werden, sondern ihr seyd des gethanen Gebothes ungeachtet, die *Victualien* eurer Beliebung noch zu verkauffen wohl befugt. V. R. W. Döppler in seinen getreuen Rechnungs-Beamten Part. 2. c. 1. n. 170. Inzwischen ist nur dieses zu verstehen, wenn aus solchen Kauff oder Handel ein Vortheil gesucht wird, und nicht dahin zu erstrecken, wenn die Herrschafft es vor ihre Hofstadt oder Haushaltung vonnöthen hat, sintemahl alsdenn aus der Treue und Liebe eine Verbindlichkeit entstehet, dem Mangel ihrer Vorgesetzten zu Hülffe zu kommen, und dem Gerichts-Herrn stehet alsdenn das Recht zu, die Unterthanen zum Verkauff zu zwingen, wann ers ihnen nur, was recht ist, bezahlt.

§. 7. **Zum achten** beflecken sich die Beamten mit diesem Verbrechen, wann sie die Unterthanen von einer Mühle abhalten und zu einer andern zwingen, sintemahl die Unterthanen, ob sie schon die

herrschafftliche Mühle eine sehr lange Zeit besucht, deswegen doch nicht in Zukunfft gezwungen werden können, daß sie allezeit da mahlen müssen. S. Hartm. Pistor. obs. 200. und Petr. Müllers Dissert. de molendinis bannalibus von Zwang-Mühlen. Eine Mühle zu besuchen ist eine freywillige Handlung die auf eines jeden bloßen Willkühr beruhet, l. 88. §. 5. ff. de leg. 2. §. 1. & l. 18. ff. deprecar. was aber auf eines freyen Willkühr beruhet, kan durch die Verjährung nicht aufgehoben werden, so kan auch zu keiner Zeit aus denjenigen, was ohne Entgeld geschicht, ein Recht erwachsen. S. Besold. in Thesaur. Pract. voc. Zwang-Mühlen, es müste denn seyn, daß die Bürger und Einwohner sich bey diesen Verboth eine sehr lange Zeit beruhiget, und dergleichen Verboth, daß die Unterthanen auf keiner andern Mühle mahlen solten, aus der Beamten eigennützigen Liebe herfliessen.

§. 8. Neundtens wird diesen Verbrechen mit beygezehlt, wann die Beamten, welche von den Amts-Gefällen eine gewisse Summe den Fürstlichen Creditoribus auszahlen müssen, die gehörige Zahlung aus unrechtmäßigen Ursachen so lange verzögern, biß ihnen ein gewisser Antheil an Gelde oder an der Schuld versprochen worden. Diese methode ist heutiges Tages ziemlich gebräuchlich, so, daß sie offt eigenmächtiger Weise einen Theil davon als ein Stück ihrer Besoldung fordern oder an sich behalten, und sich hernach zu ihrer Entschuldigung auf andre dergleichen Exempel beruffen; doch die Redlichkeit erfordert das Gegentheil, und die observanz ist des Nahmens einer Gewohnheit unwürdig, welche die Bedienten um ihres Eigennutzes willen anführen.

§. 9. Zehndens ist es als ein straffbares Verbrechen anzusehen, wann die Beamten die Keuschheit fremder Weiber in Versuchung führen wollen. Diejenigen machen sich allerdings sehr strafffällig, welche die Weiber, so ihren Gerichten unterworffen, auf eine unverschämte Weise an sich ziehen wollen, l. un. C. si qua c. præd. potest. so, daß derjenige Beamte, der nur den Vorsatz hat eine fremde Frau auf eine unzüchtige Weise an sich zu bringen, schon Straffe verdient, geschweige dann, wann er seinen gottlosen Vorsatz allbereits zu Werck gerichtet.

§. 10.

§. 10. Es könte manche Boßheit der Beamten verhütet werden, wann die grossen Herrn ihnen gewisse jährliche erkleckliche Besoldungen ausmachten, davon sie sich und die Ihrigen ehrlich ernähren und fortbringen könten, und ihnen hingegen die accidentien so viel als nöthig einschränckten, so hätten sie nicht solche Gelegenheit die Unterthanen nach ihren Gefallen zu schätzen und um das Geld zu bringen. Der Herr von Seckendorff erkennet dieses ebenfalls in seinen Fürsten-Staat, wenn er sich in den III. Theil und dessen IV. Cap. also vernehmen läst: Damit die Rechnungs Bedienten destoweniger Ursache zur Untreue haben, dazu manchen die Gelegenheit des in Händen habenden Einkommens und die Armuth verleitet, werden ihnen billig solche Besoldungen gemacht, auch eine und die andere zuläßige Ergetzung und zufällige Gebühren von dieser oder jener Verrichtung, daß sie damit nothdürfftig hinkommen können. Ein Arbeiter, der das seinige hindansetzen und den gemeinen Wesen Dienste leisten muß, ist ja seines Lohnes werth. Diese Besoldung muß aber aus der Herrschafften eigenthümlichen Gütern und Einkünfften bestellet werden und nicht von den Gütern der Unterthanen. Es dauget auch nicht gar viel, wann den Beamten ein Theil der Straff-Gelder gelassen wird, weil sie alsdenn nicht der Fleiß antreibet die Straff-Gelder einzu*cassi*ren, sondern die eigene Begierde ihren Vortheil zu haben. S. Speidel. Spec. voc. Besoldung. Daher kommt es auch nachgehends, daß einige bloß ihren affecten und Geitze nachhängen, und in das Gelacke hinein straffen, damit sie ihre Beutel brav spicken, und wenn sie schon vorgeben, daß sie dasjenige, was sie thun, Amts-halber thun, so ist es doch lauter Eigennutz. Manche lassen sich wohl gar verlauten, daß die Geld-Straffen das Jahr über GOtt Lob und Danck ein ehrliches getragen, als ob GOtt an den Boßheiten der Menschen, die von Teuffel herrühren, einen Gefallen hätte. Caspar Ziegler sagt in seinem Tractat de jure mulctandi Cap. 10. n. 79. Dieses sind die rechten Bauern-Schinder, welche denen armen Unterthanen die Haut über die Oh-

ren herabziehen / dieselben biß auf den Grad schinden und ihnen das Marck aus den Beinen saugen. Es giebet solche unbarmhertzige Beamten, die sich von den Unterthanen bey Bezahlung der Straff-Gelder nicht einen eintzigen Pfennig abziehen lassen / und wenn sie ihnen gleich vor die Füße niederfielen.

§. 11. Wo die Beamten in kurtzer Zeit zu grossen Reichthum gekommen / die doch ihrer Besoldung und ihren andern Einkünfften nach ordentlicher Weise nimmermehr so viel gesammlet noch vor sich gebracht haben können / so kan eine Herrschafft mit guten Grunde Erkundigung einziehen / woher sie das Vermögen erlangt / obschon sonsten die Rechte ordentlicher Weise das beste von einen jeden zu vermuthen pflegen.

§. 12. Wo das Verbrechen des Zwanges und Druckes der Beamten untersucht / und bestrafft werden soll / so geschicht solches entweder durch den Weg der Anklage oder der Inquisition. Der Gebrauch der Anklage kommt heutiges Tages nicht sonderlich vor / der Inquisitions-Proceß hingegen / da der Richter ex officio wider die Beklagten inquirirt / obschon kein Ankläger vorhanden l. 13. ff. de offic. Præs. ist desto bekannter und öffterer. S. Brunnemann de Inquis. Proc. cap. 1. n. 20. so daß er nach einer allgemeinen Gewohnheit fast vor das ordentliche Hülffs-Mittel gehalten wird. S. Carpzov. in Tr. von Inquisition und Rechts-Processen. Diesemnach kan heutiges Tages ein Richter durch die Special-Inquisition biß auf das Urthel und dessen Vollstreckung wider den / der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht / procediren.

§. 13. Der aber einen Beamten dieses Verbrechens wegen anklagen / und zur Verurtheilung bringen will / muß vorhero gewiß wissen was er thut / inmassen einen der Beweiß oblieget / daß dieses Verbrechen würcklich begangen worden / l. 6. C. de dolo malo l. 16. l. ult. C. de probat. l. 18. §. 1. ff. de probat. & præsumt. Der Beweiß / dessen man sich wider solche Beamten bedienet / muß vollständig / deutlich und Sonnen-klar seyn / insonderheit / wo eine criminal-Klage angestellet wird. Der Beweiß wird bey diesen Proceß vollführet (1) durch Zeugen / sie müssen aber gehörig

ex-

examinirt, tüchtig und redlich seyn, so daß nichts wider sie zu erinnern noch einzuwenden; Daher werden diejenigen hierbey nicht zugelassen, die einsten von denselben Richter rechtmäßiger Weise in das Gefängniß geleget worden, oder die eine Klage wider den Beamten eingegeben, weil diese alle verdächtig sind, (2) durch des Klägers Eyd. S. Mascard. de Probat. Vol. I. Concl. 166. num. 2. & 3.

§. 14. Bevor der Richter zur Tortur oder zum Urtheil schreitet, muß der Beklagte so wohl bey den Anklagen als Inquisitions-Proceß mit seinen Defensionen gehöret werden. S. Artic. 47. der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung. Und nicht allein der Beklagte, sondern es werden auch seine nächsten Bluts-Freunde und Anverwandten zu dem Ende citirt, daß ihnen von den Vermuthungen und Anzeigen wider ihn Nachricht ertheilet werde. Bey den Römern muste ein Beamter, wenn er sein Amt niedergeleget, funfzig gantzer Tage nebst seiner Familie in der Provintz bleiben, damit er inzwischen denjenigen, die Klage wider ihn erhoben, Rede und Antwort geben konte. l. un. C. ut omnes judices tam civil. &c. wo er sich nun binnen dieser Zeit aus der Provintz begeben, und eine Klage wider ihn erhoben worden, daß entweder er selbst oder seine Bedienten den Unterthanen etwas abgedrungen, so wurde er verurtheilt, es vierfach wieder zu ersetzen. S. Brunnemann. l. 1. C. ad L. Jul. Repet. Die geringern Beamten konten auch bey währender administration wegen des Zwanges und Druckes belanget werden, aber nicht die höhern. S. l. 4. C. ad L. Jul. Repet. heutiges Tages kan bey uns ein jedweder Beamter verklagt werden, und zwar zu allen Zeiten, so wohl bey währender administration als hernach.

§. 15. Damit dieses Verbrechen nicht unbestrafft bleibe, so wie es der Nutzen und die Nothwendigkeit des gemeinen Wesens wohl erfordert, l. 51. §. 2. ff. ad L. Aquil. und andere an der Bestraffung ein Exempel nehmen, l. 1. C. ad L. Jul. Repet. so haben die Gesetze dergleichen Missethätern gewisse Straffen zuerkannt, welche aber nach dem Unterschied des Verbrechens unterschieden. Uberhaupt muß derjenige,

der

der überzeuget ist, daß er seinen untergebenen etwas abgedrungen, die ihnen mit Gewalt abgenommene Sache nicht allein wieder erstatten, sondern wird auch noch über dieses durch richterliche Ermässigung ausserordentlich bestrafft. l. 3. C. de cond. ob turp. caus. Wenn bey den Römern aus den Edicto de calumniatoribus geklagt wurde, so wurde der Verbrecher angehalten innerhalb Jahres-Frist das abgedrungene vierfach, nach Verfliessung eines Jahres aber einfach wieder zu ersetzen.

§. 16. Was Brissonius von dem Verbrechen des Ehebruchs gemeldet, daß es nemlich in Franckreich fast gantz und gar nicht bestrafft würde, könte man auch fast von den Zwang und Druck der Beamten in Teutschland sagen, es geschicht gar selten daß ihre Boßheiten an Tag kommen, und noch seltener daß sie nach der Schärffe, und nach ihren Verdiensten bestrafft werden. Jedoch pflegt es bisweilen zu geschehn, daß wider eigennützige Beamten Inquisitionen und Commissionen angestellt werden, da sie denn, nachdem sie ihres Verbrechens überwiesen werden, theils um Geld bestrafft, und von ihren Aemtern gesetzt, theils wohl gar ins Gefängniß, und in Ketten und Bande geleget werden. S. Schragii Dissert. von förchterlicher Gewalt Beamter Personen, und Goclenii von Zwang und Druck der Beamten.

Das V. Capitel.

Von dem Recht der Landes-Herrn über ihre widerspenstige Bauern, die sich insonderheit der Huldigung widersetzen.

§. 1. Es kan zwar wider die Bauern, wo sie sich in einen oder dem andern widerspenstig erweisen, der Verdacht der Aufruhr und der Empörung ordentlicher Weise so wenig fallen als auf die andern Unterthanen, inmassen sie eben so wohl wie sie vor Glieder des gemeinen Wesens anzusehn, und mit den übrigen ein gleiches Recht genüssen, ausser wo in einen und dem andern die Gesetze, und Obser-

Observanzen einige Ungleichheit etwan einführen, die ihren Umständen nach vor billig anzusehn, und ihnen zu keiner allzu grossen Last oder Unterdrückung gereicht. In den alten Römischen Gesetzen haben sie einen besondern favorem, sie werden die unschuldige und ruhige Bauerschafft genennt. l. 3. C. de defensor. Civil. Die Gesetze verstatten ihnen wegen ihres Feld-Baues, dadurch alle Menschen ernehret werden müssen, eine besondere Sicherheit wider alle Vergewaltigungen. S. Avth. agricultores C. quæ res pignori. Daher hat man sie auch in den Befehdungs-Zeiten, womit Teutschland heimgesucht worden, vor allen andern Ständen beschützet. S. Datt. de P. P. l. 1. Cap. 16. num. 49. 73. seq. Sie genüssen besondere Privilegien, die Renatus Choppinus in einen eigenen Tractat vorgestellet. Diesemnach solte man von ihnen eben sowohl alles gute præsumiren als von den übrigen Mitständen und Unterthanen, und sie wegen ihrer schlechten und unschuldigen Lebens-Art von allen Betrug entfernet halten.

§. 2. Ob nun zwar wohl dieses in den vorigen Zeiten bey ihnen mag Platz gefunden haben, so muß man doch bekennen, daß es mit den Bauern nach der ietzigen Beschaffenheit der Zeiten eine gantz andere Gestalt gewonnen. Ihr portrait findet man gar fein abgeschildert in des Herrn Hönns Betrugs-Lexico p. 36. unter dem Articul **Bauern**, und schreibet er insonderheit wider ihre Betrügereyen folgende Hülffs-Mittel vor, (1) daß man ihnen, die gemeiniglich schlau und voller List sind, nicht weiter traue, als man mit Augen siehet, und mit Händen greiffet, (2) daß, so bald man hinter den Betrug eines Bauern kommet, solches der Obrigkeit hinterbringen und denselben nach Proportion des Verbrechens mit einer Geld-Busse exemplarisch abstraffe, auch (3) durch die bestellten Marckmeister alle untüchtige zu Marck gebrachte Victualien und dergleichen hinweg nehmen lasse. (4) In denen Landes-, Dorff-, Marckt- und Zehend-Ordnungen allen solchen Unfug und Vervortheilungen zuvorkomme.

§. 3. Man findet ja wohl endlich auch auf den Dörffern unter

den Bauern einige redliche und tugendhaffte Leute, so daß das bekannte Sprichwort: der beste Bauer ist ein Schelm, nicht allein vor einen unchristlichen, sondern auch falschen Satz anzusehen, so ist doch deren Anzahl gegen die übrigen sehr geringe, und die meisten sind grobe und boßhaffte Leute. Die meiste Ursache ihrer Boßheit rührt her von der schlechten Kinder-Zucht, und daß man in dem gemeinen Wesen hievor nicht solche Sorgfalt trägt, als man wohl billig tragen solte; So sind auch die nachläßigen Priester und Schulmeister an dem ungeschlachten und lasterhafften Wesen der Bauern sehr schuld, und wird man allezeit finden, daß an denjenigen Orten, wo fleißige und gewissenhaffte Priester und Schulmeister angetroffen werden, die sich nicht allein in Lehren und Unterrichten alle ersinnliche Mühe geben, sondern auch ihren Zuhörern und Untergebenen mit einen exemplarischen Leben vorleuchten, die Bauern weit gesitteter seyn als auf den andern Dörffern, wo der Pfarr und Schulmeister mit den Bauern in die Schencke zu Biere gehen.

§. 4. Der Bauern unruhiges und zur Aufruhr geneigtes Gemüthe erhellet sonderlich aus den vielen Aufruhren und Tumulten die sie in Teutschland von anno 1491. erreget. Der Bauern-Krieg, der zuerst in Schwaben gegen das Ende des 1524ten Jahres entstand, saßte gantz Teutschland in Brand und Flammen, und wurde, da er sich in den Sommer des folgenden Jahres zu legen schien, durch die Raserey Thomä Müntzers, und anderer Schwärmer, wieder verneuert. Hievon kan ein mehrers in des Herrn Webers Dissertation so zu Gießen anno 1707. herauskommen, und rusticus seditiosus genennet wird, nachgelesen werden. Anno 1633. erregten die Bauern in Suntgau und Brißgau wider die Schwedischen Soldaten einen Aufstand, wovon man bey dem Pufendorf in seinen rebus Suecicis mehr Nachricht findet, lib. 55. §. 22. Anno 1705. erregte sich in Bayern ein Tumult. Was die Bauern in den Busecker-Thale in dem Fürstenthum Hessen-Darmstadt, vor Händel erreget, ingleichen in dem Amte Hoingen, in der Grafschafft Solms Braunfels, hat Herr Grollmann in seinen Tractat de mutat. oper. ausgeführt.

§. 5. Die

§. 5. Die Widerspenstigkeit der Bauern ist nicht von einerley Art, einige widersetzen sich gewissen neuerlichen Diensten, die ihnen wider das Herkommen angesonnen werden, oder neuen und ungewöhnlichen Abgaben, die man ihnen abfordert, andere aber auch so gar der Landes-Huldigung ihrer Ober-Herrn, und dieses entweder gäntzlich, oder doch so lange, biß ihre vermeyntliche Beschwerden abgethan und ihnen in allen und jeden Satisfaction geleistet worden. Die Hülffs-Mittel derer man sich wider die widerspenstigen Bauern bedienet, sind verschiedentlich, und hat man hierbey vor allen andern die Teutschen Gesetze, Rechte und Gewohnheiten in Obacht zu nehmen, weil aus den Römischen Gesetzen, so sich vor unsere Teutschen Verfassungen auch in diesen Stück nicht sonderlich schicken, gar schlechter Trost zu nehmen. Sie werden auch in manchen Teutschen Provintzien insonderheit von den Land-Ständen und Land-Leuten nicht gar sehr respectiret, und möchten an manchen Orten noch mehr dergleichen Antworten ausfallen, als wie Kreidemann in seinen Tractat von des Teutschen Adels Stand und Rechten, Quæst. 28. §. 14. anführt. Es habe der Land-Schreiber zu Frauenfeld in der Schweitz ihm erzehlet: auf eine Zeit seyn die Amt-Leute beysammen gesessen in Gericht, da sey eine Parthey kommen, mit einem Doctor und Advocaten von Costantz, der habe eine Klage und Vortrag gethan, eine Erbschafft betreffend, und habe allegirt Bartolum, Baldum, und mehr andere Autores, da sey der Land-Amtmann dem Doctor in die Rede gefallen und gesagt, hört ihr Doctor, wir Eydgenossen fragen nicht nach dem Bartolo und Baldele und andern Doctoren, wir haben sonderbare Land-Brüche und Rechte. Naus mit euch Doctor, naus mit euch, der gute Doctor habe müssen abtreten, und sie Amtleute hätten sich eines Urtheils verglichen, den Doctor wieder eingefordert, und ein Urtheil gegeben wider den Bartolo und Baldele und wider den Doctor von Costantz.

§. 6. In Bestraffung der widerspenstigen und der Huldigung sich widersetzenden Unterthanen, pflegen die Landes-Herrn die Regeln der Klugheit in Betrachtung zu ziehen, und erstlich die gelin-

dern Mittel zu versuchen, bevor sie zu den schärffern schreiten. Wo aber auf einen groben Klotz ein harter Keil zu setzen, so fragt sichs vorerst, ob diejenigen Privilegia so eine Gemeinde erhalten, es sey nun durch einen Vergleich oder Begnadigung, oder Wiedervergeltung, in den Fall, da der concedirende Richter seyn kan, wegen einer hartnäckigten Gehorsams-Verweigerung, ihr durch ein Urthel und zwar auf stets entzogen werden können. Vor Auflösung dieser Frage ist zu gedencken, daß wo man einer Gemeinde ein Verbrechen beymessen will, folgendes dazu erfordert werde, (1) müssen alle diejenigen die eine Stimme bey der Gemeinde haben, nach der gewöhnlichen Weise zur Consultation beruffen worden seyn, (2) müssen sie auch würcklich sich berathschlaget haben, und ihre Einwilligung dazu gegeben, (3) bringt es die gesunde Vernunfft mit sich, daß wo einer als ein Rebell bestrafft werden soll, der blosse Vorsatz, der im Gemüthe gefast worden, an und vor sich selbst nicht genug sey, sondern es muß auch zu einen Ausbruch der äusserlichen Handlungen gekommen seyn, (4) hat man ferner bey Entziehung einer solchen Wohlthat zu bedencken, ob sie nur die einzelnen aus der Gemeinde angehe, oder die gantze Gemeinde. Diese von der letzten Art können einer Gemeinde auch auf stets noch viel eher entzogen werden, als die erstern. Solte aber ein wichtig Verbrechen eine besondere exemplarische Straffe erfordern, und das Band der Gemeinde getrennet werden, so ist kein Zweiffel, daß auch die Privilegia, welche die einzelnen Mit-Glieder angehen, den Schuldigen durch Urthel entzogen werden können, massen ihnen in diesen Fall wohl gar das Leben selbst genommen werden kan. Hieher gehört das Urthel des Käyserlichen Reichs-Hofraths in Sachen Burg Gravenroth und Consorten wider die Burg Friedberg so anno 1719. d. 17. Julii publicirt worden, deme mit annectirt: Da klagende Dörffer eine weitere renitenz bezeugen, würden Ihro Käyserliche Majestät bewogen werden, die Carber-Marcker Gemeinschafft gar zu dissolviren. S. die Collection der merckwürdigen Reichs-Hofraths-Conclusorum part. I. pag. 200. Inzwischen ist es freylich der Billigkeit gemässer, daß der

Ge-

Gebrauch der immunitäten und Privilegien nur auf eine Zeitlang suspendirt werde. S. die kurtze Beschreibung der zwischen dem Fürstl. Haus Hohenzollern und dessen Unterthanen, bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht streitigen freyen Pürsch-Gerechtigkeit pag. 68. allwo von den Käyserlichen Commissariis der Gebrauch eines Diplomatis über die immunität auf zehen Jahr suspendirt worden, mit den Worten: **es soll der zu ihren nichtigen Behuf mißbrauchte *immunit*ät- und Freyheits-Brief auf zehen Jahr lang dergestalt *suspendi*rt seyn, daß selbige nach Erlegung der *ordinai*ren Frohn-Gelder, solche Zeit über, die alten ohngemessenen Dienste dem Fürstenthum *præsti*ren sollen.**

§. 7. Zum andern fragt sichs, ob den hartnäckigten Bauern, ohnbeschadet der Gerechtigkeit, das Ausziehen anbefohlen werden kan? Dieses ist allerdings zu bejahen. Denn ob es schon schwer und der christlichen Liebe zuwider scheint, die Unterthanen auszujagen, und es den Obern leichter ankommt, einen oder den andern Dienst des Unterthanen zu entbehren, als daß der Bauer Haus und Hof und alles das Seinige verlassen muß, so bringet es doch der allgemeine Ruhestand des gemeinen Wesens mit sich, daß eine Landes-Obrigkeit, wann nichts helffen will, sich dieses Hülffs-Mittels bedienet. Wenn manche Bauern sehen solten, daß sie so gar leichte wegkämen, so würde dieses zu gar übeln Folgen Anlaß geben, und andere dürfften sich nachgehends auf dieser ihr Exempel beruffen.

§. 8. Ferner fragt sichs, ob den widerspenstigen Bauern, wenn sie in ihrer Widerspenstigkeit verharren, eine Leib- und Lebens-Straffe zuerkannt werden möge? Ich halte davor, daß gar sehr viel daran gelegen, zu untersuchen, ob einer oder mehrere, oder eine gantze Gemeinde die Bewegungen erreget, ingleichen ob sie nur in den Schrancken des bloßen Ungehorsams stehen blieben, oder Aufruhr und Lärmen angefangen, oder ob es wohl gantz und gar zu einer öffentlichen Rebellion ausgeschlagen. Da bey diesen letztern Falle Verbrechen der beleidigten Majestät begangen worden, so kan auch mit gutem Fug die Todes-Straffe zuerkannt werden, iedoch so, daß, wenn eine gantze Gemeinde vor schuldig erkannt worden, insonderheit die Rä-

delsführer vor andern gestrafft werden. Der gantzen Gemeinde aber werden nach den Unterschied der Umstände entweder die Güter entzogen, oder es wird bey der Bestraffung eine Losung unter ihnen vorgenommen, wen es betrifft. S. Pufendorff de I. N. & G. lib. 8. cap. 3. §. 28. Wo dergleichen passus durch den Weg des Rechts ausgemacht werden solle, so nimmt man in den Heil. Römischen Reiche seine Zuflucht zu den höchsten Reichs-Tribunalien und die remedia petitoria & possessoria mit zur Hand. S. Ludolph System. jud. Cameral. Part. I. §. 10.

§. 9. In der Schweitz haben wir von solchen widerspenstigen Bauern, die sich der Huldigung widersetzen, das neueste Exempel an den Bauern zu Wilchingen, die sich von anno 1717. an, viele und lange Jahre nach einander geweigert dem Canton Schafhausen die Huldigung abzustatten. Die Gelegenheit zu dieser Streitigkeit ist folgende: Es hat der Canton Schafhausen anno 1371. den Flecken Wilchingen von dem Freyherrn von Kreuchingen um eine gewisse Summe Geldes erkaufft; es ist auch dieser Kauff-Contract von dem Römischen König Sigismundo anno 1418. und von eben diesen Kayser anno 1433. bestätiget worden; in eben diesen Jahr ertheilte der Canton Schafhausen in einen darüber aufgerichteten Instrument die Versicherung, daß sie ihre Rechte ohn einige Verneuerung beschützen wolten. Der Canton Schafhausen hat diesen Flecken gewisse Vögte vorgesetzt, die in real- und personal-Sachen das Recht gesprochen, und hat man von ihren Urtheilen nach Schafhausen appellirt, er hat alle Landes-herrliche jura gantz ruhig darinnen ausgeübt, und wie billig und gewöhnlich die Huldigung ihnen abgefordert.

§. 10. Wie nun die Kayser in den vorigen Zeiten hin und wieder in Teutschland nach freyer Willkühr gewisse Land-Grafen bestellet, also hat es in den folgenden Zeiten bequemer geschienen, gewissen vornehmen Familien die Rechte der Land-Grafen unter einen gewissen Lehns nexu zu verstatten; Auf diese Weise ist das Land-Gerichte in Kletgau, in welchen das Dorff Wilchingen gelegen, der Familie der Grafen von Sultz von dem Kayser überlassen worden.

den. Eben diese Familie erlangte auch die dignität eines Richters auf dem Gerichte zu Rothweil; Nachdem nun die männliche Linie dieses Hauses anno 1687. ausgestorben, so hat das Fürstliche Haus Schwartzberg durch eine Heyrath mit einer Gräfin von Sultz von derselben Zeit an diese dignität erlangt, und besitzt sie noch. Wie sich nun allenthalben gar leichtlich unter den Nachbarn der jurisdiction wegen Zwistigkeiten entspinnen, also hat auch das Land-Gerichte in Kletgau anno 1452. dem Canton Schafhausen Verdrießlichkeiten erreget, da es die Wilchinger in bürgerlichen Sachen zu ihren Gerichten mit ziehen wollen. Die Wilchinger schützten zwar incompetentiam fori vor, aber vergebens, denn der Ausgang lehrte, daß die Wilchinger contumacirt wurden, und gar in die Acht erkläret. Schafhausen unterlies zwar nicht ihre Unterthanen nach Möglichkeit zu beschützen, erhielten auch so viel, daß das von dem Land-Gerichte zu Rothweil aus Uebereilung gesprochene Urthel cassiret, und das Gerichte selbst in die Acht erklärt wurde. Da anno 1563. die Bedienten des Grafens von Sultz die Grentzen des Blutbannes so extendiren wolten, daß es der bürgerlichen jurisdiction zum grossen Abbruch gereichte, so hat Schafhausen auf das neue seine Rechte wider dergleichen Neuerungen tapffer vertheidiget, und ist die Sache endlich dahin gediehen, daß anno 1582. die gantze bürgerliche jurisdiction durch einen Transact dem Canton Schafhausen lediglich zugeeignet worden, wegen des Blutbannes aber hat man sich so verglichen, daß Schafhausen dem Blutrichter die Missethäter alsdenn erst übergeben dürffen, wenn das Verbrechen entweder durch die Tortur, oder durch andern rechtmäßigen Beweiß gehörig erwiesen worden. Der Kayser hat nun zwar diesen Vergleich bestätiget, man hat aber auch hiedurch nicht den Saamen aller Zwistigkeit gäntzlich gehoben, sondern es haben sich nachgehends wieder neue disputen hervorgethan. Endlich hat man sich bemühet, diesen Streit durch eine Affter-Belehnung zu endigen ao. 1656. Das Gräfliche Haus hat von dem Kayser als Domino directo die Einwilligung erlanget, die Republiquen Zürch und Schafhausen mit denen in Ansehung dieses Grades biß hieher streitigen Rechten vermittelst eines

Kauff-

Kauff-Contracts wieder zu belehnen, damit nun nicht einstens vorgeschützet möchte werden, daß dem Verkäuffer die Landesherrliche Hoheit zugestanden, und er sich derselben wieder begeben, so haben die Käuffer in das Kauff-Instrument die Landes-Ober- und Herrlichkeit, wie auch die Exemtion vom Land-Gericht deutlich mit einrücken lassen, welches auch anno 1657. durch einen Neben-Recess ausdrücklich mit bestätiget worden.

§. 11. Von der Zeit an hat der Streit zwar aufgehört, die Wilchinger haben geruhet, und sind den Befehlen ihrer Obern gehörig unterworffen gewesen. Der Ausgang hat aber gelehrt, daß es nur eine verstellte Ruhe gewesen. Denn da der Senat zu Schafhausen anno 1717. einer Wittwe, die in den Flecken Wilchingen wohnte, das Schenck- und Gastirungs-Recht auf ihr Ansuchen verstattet, so nahmen die Wilchinger dadurch Gelegenheit sich zu widersetzen, und gaben vor, daß sie bereits anno 1463. diese Rechte nebst der Schencke von einer adelichen Frau an sich gebracht, und also Schafhausen nicht berechtiget solches an andere wieder zu überlassen. Es ist aber aus den natürlichen und bürgerlichen Rechten bekannt, daß einer, ob er sich gleich in den Besitz einer Mühle, Schencke u. s. w. befindet, hiedurch kein Recht erlanget, es andern zu verwehren, daß sie nicht auch eine Mühle, Schencke u. s. w. aufrichten, sondern daß, wo sich einer ein Verboths-Recht zuwege bringen will, dazu erfodert wird, daß dem andern ein würcklich Verboth geschehen, und er sich nach der in den Gesetzen bestimmten Zeit dabey beruhiget. S. Consilia Marburgensia Vol. 4. Consil. 38. n. 10. 11. 16. 20. 32. Werners P. 1. Obs. 87. Obschon den Wilchingern dieserwegen kein Recht zugestanden, der von dem Rath geschehenen Concession zu widersprechen, so hat doch die Wittwe, um den Neid der Gemeinde zu vermeiden, die erlangte Concession in die Hände des Senats resignirt. Der Canton hat der geschehenen renunciation beygepflichtet, daß er auch den Wilchingern auf diese Weise bezeugt, mit was vor Gelindigkeit er mit ihnen umgienge.

§. 12. Sie wurden aber hiedurch vielmehr aufgeblasen, und

wolten

wolten um die Satisfaction nicht so wohl Ansuchung thun/ als solche vielmehr vorschreiben/ weigerten sich den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd abzulegen/ und bathen, daß ihre Rechte und Privilegia möchten bestätiget werden, sie verdreheten das anno 1433. aufgerichtete Instrument, und urgirten, die Republic hätte ihnen versprochen ihre Freyheiten zu vertheidigen, da sie nun diesen Versprechen zuwider gehandelt, und die verlangte Satisfaction nicht erhalten können, so meynten sie, sie wären von aller Treue des Gehorsams loß, und suchten sich einen andern Richter, den sie ihren Gedancken nach erwehlen könten wo sie wolten. Ob nun schon der Senat vorgab, sie hätten die Wilchinger, wie aus den vorhergehenden erhellet, an sich gekaufft, ihnen auch mit allen Glimpff versicherten, sie wolten ihren Klagen, so bald sie sich nur wieder zum Gehorsam würden gewendet und den Huldigungs-Eyd abgeleget haben, abhelffliche Maasse geben, so war doch der Pöbel so tolle, daß auf keine Weise etwas bey ihnen auszurichten war. Wie nun endlich alle gelinde Mittel nichts verfangen wolten, so muste man eine Parthey Soldaten abschicken, um die Widerspenstigen wieder zur raison zu bringen. Hierauf wandten sich unterschiedene von den Wilchingern in die benachbarten Dörffer des untern Kletgau, so dem Fürsten von Schwartzenberg gehört, und beklagten sich, daß sie wider die anno 1433. ihnen beschehene Zusage und wider das Kauff-Instrument allzu hart beschweret würden, sie gaben vor, das Lehn würde verschlimmert, und die jurisdiction der Schwartzenbergischen Lehns Curie wäre gegründet. Inzwischen glaubte der Senat, daß nach dem unter den Herrn der benachbarten Länder eingeführten Rechten die Widerspenstigen nicht anzunehmen, sondern vielmehr zurück zu weisen wären. Das Schwartzenbergische Ober-Amt in Thuringen replicirte, daß die Wilchinger vor dem Kauff des offt ermeldten Unter-Lehns Unterthanen der Grafschafft Sultz gewesen; Da man sich nun in dem oben erwehnten pacto verglichen, daß die Wilchinger mit neuen Beschwerden nicht zu graviren, so solte man die unterdrückten nicht allein hören, sondern auch ex officio untersuchen,

ob, dafern diese convention aus den Augen gesetzt würde, das subfeudum einigen Schaden erlidten oder die gethanen Versprechen violiret worden.

§. 13. Die weitere Untersuchung aller dieser gravaminum und was vor rechtliche Mittel dagegen gebrauchet worden, kan man nebst allen zu dieser Historie gehörigen Documenten in des Herrn D. Waldschmids Dissert. *de jure imperantium in rusticos refractarios homagium inprimis denegantes*, nachlesen.

Das VI. Capitel.

Von der obrigkeitlichen Aufkündigung der Landes-Huldigung und Gerichts-Schutzes.

§. 1. Die obrigkeitliche Aufkündigung der Landes-Huldigung und Gerichts-Schutzes entstehet, wenn entweder die höhern oder unter-Obrigkeiten ihren Unterthanen, Einwohnern und Angesessenen aus rechtmäßigen Ursachen anbefehlen, daß sie wider ihren Willen mit Verkauff ihrer Güter oder ohne denselben, das Land, die Stadt, das Dorff, oder die Gerichte räumen sollen. S. Carpzov. Prax. Criminal. P. III. quæst. 109. n. 51. & 59. Sie wird eingetheilt in eine rechtmäßige und unrechtmäßige. S. Zahn. Ichnograph. Cap. 77. (2) in die, so durch ein öffentlich Verbrechen veranlast, und bey welcher kein öffentlich Verbrechen vorhergehet, iedoch aus gerechten Ursachen anbefohlen wird, als wegen des Unterschiedes der Religion, wegen einer Aergernis anrichtenden Ehe, die z. E. von einen Ehebrecher, oder boßhafftigen Verlasser unternommen wird, oder wegen einer verbothenen Handthierung und Gewerbe, (3) in eine solche, da einer aus einem gantzen Lande wandert, da man nur einen Ort, ein Dorff, und eine jurisdiction räumen muß.

§. 2. Die Gerechtigkeit dieser obrigkeitlichen Aufkündigung ist sattsam gegründet, wann sich solche Fälle ereignen, da sich die Unterthanen weigern, den ihrer Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu leisten, oder sonst den allgemeinen Ruhestand, auf welchen doch in der Republic gar sehr vieles ankommt, stöhren, es sey nun daß

sie

sie den andern an ihren Leben, Gesundheit, oder Ehren, Vermögen und Freyheit angreiffen. Wie nun die Landes-Obrigkeiten vor das Heyl ihrer Unterthanen besorgt seyn müssen, also sind ihnen auch alle die Mittel zu erlauben, wodurch sie ihre Unterthanen zur raison bringen können. Die Worte des VII. Articuls der Josephinischen Capitulation disponiren klar: **Massen denn auch Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zugelassen, und erlaubt seyn solle, nach Verordnung der Reichs-*Constitutionum*, bey ihren hergebrachten Fürstlichen *juribus*, selbsten und mit *assistenz* der benachbarten Stände auch wieder ihre Unterthanen sich zu *manuteni*ren und sie zum Gehorsam zu bringen.**

§. 3. Demnach sind sie befugt, die aufrührischen Unterthanen ohne des Kaysers Vorbewust, durch die Gewalt der Waffen zu bändigen und unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen, sie können sie auch befundenen Umständen nach in die Acht erklären und aus ihren Gebieth jagen. Nicht weniger können sie auf eben solche Weise wider die verfahren, die Gold und Silber, silberne Gefäße, wichtige Ducaten, das Rheinische Gold u. s. w. aus dem Reich führen, oder sich auch wegen falscher Müntze verdächtig machen. S. R. A. de anno 1559. §. Nachdem auch. R. A. de anno 1594. §. Dieweil auch durch die Ausführer. Deputations-Abschied von anno 1571. §. Aber damit den ꝛc. Nach der Vorschrifft des 15. und 19. Articuls der Carolinischen Capitulation wird eben so wider die Unterthanen verfahren, welche die Steuern, die Accise und andere dergleichen öffentliche Landes-Præstationen nicht abtragen wollen; wo sie wider das obrigkeitliche Verboth, um ihre Rechte zu erhalten, bey dem Kayser einkommen wollen, so sind sie von den Reichs-Gerichten abzuweisen. S. Capitulat. Leopold. Artic. 3. Woselbst: **nicht leicht gehört, sondern *a limine judicii* ab- und zu schuldiger *parition* an seinen Landes-Fürsten und Herrn gewiesen werden,** und R. A. de anno 1654. §. 105. daselbst: **Den Unterthanen und Bürgern, wider ihre Obrigkeit die *Processe* nicht leichtlich zuerkennen, sondern vorhero um Bericht zu schreiben.** S. Capitulat. Leopold. Artic. 18. und Iosephin. Artic. 17. Carolin. Art. 19. Wann

auch Land-Ständte und Unterthanen wider ihre Obrigkeit. S. Schüz in Colleg. Publ. de statu rei Roman. Vol. II. Exerc. II. bey den Worten: Dafern aber die Landsassen und Unterthanen sich unterfangen würden, wider gedachte ihre Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern ꝛc. an andere Potentaten und *Republiquen* ꝛc. sich zu hängen oder derselben Schutz zu begehren, anzunehmen und zu gebrauchen, so sollen sie, die Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern berechtiget seyn, sich selbst, oder auf Bedürffen mit *assistenz* ihrer benachbarten Ständte, wider solche ihre ungehorsame und widersetzliche Unterthanen bey ihrer wissentlichen Befugniß zu *manuteniren*. Es ist demnach gar kein Zweiffel, daß sich nicht die Landes-Obrigkeiten mit Austreibung solcher boßhaffter und widersetzlicher Unterthanen solte helffen dürffen.

§. 4. Ob und wie weit und unter was vor Umständen die Landes-Obrigkeiten in dem heiligen Römischen Reich ihre Unterthanen unter dem Vorwand der Religion austreiben können, und ihnen andeuten das Land zu räumen, ist nach den Reichs-Gesetzen gar sehr streitig, und wird insonderheit bey den gegenwärtigen Zeiten bey Gelegenheit des Saltzburgischen Auszuges in starcke Untersuchung gezogen. In den Religions-Frieden von anno 1555. §. 24. ist ausdrücklich disponirt: Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände, Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen *Confession* anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Reiches Landen, Fürstenthum, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern an andere Ort ziehen, und sich niederthun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug auch Verkauffung ihrer Güter ꝛc. zugelassen und gewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten ohnnachtheilig zugelassen seyn.

§. 5. Den Reichs-Fürsten wird zwar an und vor sich selbst nicht verwehrt, Krafft des ihnen als Landes-Herrn zuständigen Rechts die Juden in ihre Lande auf- und anzunehmen. S. Güldne Bulle.

Cap.

Cap. VIII. und Policey-Ordnung von anno 1548. und 1577. Tit. von Juden und ihren Wucher, woselbst stehet: setzen, ordnen und wollen wir, daß niemand hinführo Juden aufzunehmen, oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von uns und dem heiligen Römischen Reich *Regalia* haben oder insonderheit derhalben *privilegi*rt seyn; es ist auch ihre Aufnehmung an und vor sich selbst weder dem Gewissen, noch den Völcker-Rechten, noch dem Endzweck der christlichen Religion zuwider; inzwischen aber sind die Stände in Teutschland jederzeit berechtiget, dieselben, wo sie sich den Vorschrifften ihrer Gesetze nicht gemäß bezeugen, aus dem Lande zu schaffen.

§. 6. Den unter-Obrigkeiten und Beamten von mancherley Gattung lieget ebenfalls ob, so wohl als den hohen Landes-Obrigkeiten Sorge zu tragen, daß unnütze und böse Unterthanen, welche wie die räudigen Schaafe die andern anstecken, aus dem Lande geschafft, und aus den Gerichten gewiesen werden, L. 13. ff. d. Offic. Præsid. darum sind sie befugt, unterschiedene von diesen Gesindel aus den Gerichten zu weisen, als: starcke und gesunde Bettler. S. Policey-Ordnung von anno 1548. und von anno 1577. Tit. von Bettlern und Müßiggängern. Hieher gehört die Churfürstl. Sächs. Kirchen-Ordnung Tit. von Ehesachen, rubr. von der Straf der Unzucht und des Ehrbruchs, in den Worten: Die gemeinen Weiber sollen in Städten, Dörffern und Flecken nicht geduldet, und die, so über beschehenes Geboth ungehorsamlich bleiben, und in ihrer Unzucht fortfahren werden, sollen auch öffentlich des Landes verwiesen werden. Dergleichen findet man auch in der Policey-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg, Cap. 69. §. 5. & 6. So setzen und wollen wir doch, daß, welcher in stehender Ehe eine ledige Weibes-Person beschläfft, des Landes ewig verwiesen, die ledige Weibes-Person aber, es sey eine Dirne oder Wittwe, in dem Lande nicht geduldet werden soll. S. Stryck. in U. M. ad ff. Tit. de interdict. & relegat. §. 3. Zahn. in Ichnograph. municipal. Cap. 77. n. 10. Eine ebenmäßige Beschaffenheit hat es mit

den Land- oder Spitzbuben, Seegensprechern, Beschwerern, Kuplern und Huren-Wirthen. S. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Carl. des V. artic. 123. und andern solchen Gesindel, die der Stadt, Dorffs, und anderer Gemeinde Rechte vor unfähig geachtet werden, Berlich. p. 1. decis. 65. n. 8. haben eure Unterthanen und sonderlich etliche aus ihnen sich vor den andern viel Muthwillens unterstanden, und die andern von gebührlichen Gehorsam abgehalten, ihnen auch verbothen, euch die Pflug-Frohne zu leisten, und haben hierüber euch, an ungebührlichen Enden, als vor den Schösser, da sie doch wohl gewust, daß er keine Bothmäßigkeit über euch gehabt, ohne Ursach verklagt, so habt ihr wohl fug, ihnen von wegen solcher ihrer Untreu und Ungehorsam aufzuerlegen, daß sie ihre Güter, so sie unter euch haben, verkauffen, und in andere Ort sich begeben sollen. Carpz. Pr. Crim. part. III. quæst. 131. n. 55. Ertels aurea prax. de jurisdict. inferior. Cap. 19. observat. 7. Richters Decis. 93. n. 9. 10. & 11. daselbst: So wird zwar erwehnte Funckin des Gefängnisses auf eine gewöhnliche Urphede nunmehro erlediget, und ihr wegen starcken Vermuthungen des verübten Diebstahls, eure Gerichte zu meiden, nicht unbillig auferleget. Bißweilen lassen die Gerichts-Herrn ihre gantz hartnäckigten Bauern von der Gemeine ausschliessen, und Wuhn, Wasser und Weyde verbiethen; Sie dürffen mit dero Rossen und Viehe weder auf die gemeine Weyde treiben, noch auch den gemeinen Brunnen besuchen, zu dessen Anzeigung schlägt man ihnen einen grossen Pfahl vor das Haus. S. Wehner in observ. practic. voce Weydgang.

§. 7. Die Handwercker bedienen sich Krafft ihrer Innungs-Articul der Freyheit, diejenigen von ihren Zünfften auszuschliessen, die entweder das Handwerck nicht recht erlernet, oder in die Anzahl der Meister nicht aufgenommen worden, oder sich auch ihrer Zunfft unwürdig bezeuget. S. Adrian Beyer von der Zünffte Zwang Cap. 6. §. 1. 2. & 3. n. 188. und 191. daselbst: Zum siebenden soll kein Gesell, der nicht wohn- und seßhafftig ist unter einer Obrigkeit,

keit, ohn Erlaubniß des Handwercks, auf Schlössern, Kirchstädten oder Dörffern arbeiten. So ein solcher gewandert kömmt, soll er bey uns nicht zugelassen, sondern für untüchtig gehalten werden, biß so lang er sich mit dem Handwerck deshalben vertrage. Welches man auch einem jeden Lehrjungen in seinen Abschiede, sich darnach zu richten habend, genugsam unterrichten soll. So disponiret auch der R. A. von anno 1577. Tit. 38. §. daselbst: Und welcher Meister-Sohn oder Geselle, solch obgemeldt Ansehen, Erkäntniß und Verträge nicht annehmen noch halten wolte oder würde, der soll im Reich teutscher Nation, in Städten und Flecken ferner zu arbeiten, und solch Geschenck oder ohne Geschenck Handwerck zu treiben nicht zugelassen, sondern ausgetrieben und weggeschafft werden.

§. 8. Beyderley Räumung der Gerichte, sie mag nun von der hohen Landes-Obrigkeit oder von dem Unter-Richter angedeutet werden, geschicht entweder mit dem anbefohlnen Verkauff der Güter oder ohne denselben. Die letztere geschiehet von denen, die eine unterschiedene in dem Heil. Römischen Reich zwar tolerirte aber in demselben Lande nicht gewöhnliche Religion bekennen, und daher ausziehen müssen. Hieher gehöret auch dasjenige Ausziehen, so den schuldigen Theile bey dem Fall einer geschehenen Ehscheidung anbefohlen wird, wann ihm die Freyheit zu einer anderweitigen Ehe unter den anbefohlnen Wegzuge verstattet, ihm auch weder der Verkauff seiner Güter noch die Zurückkunfft an denselben Ort oder in dieselben Gerichte des Handelns wegen untersagt, sondern ihm nur der beständige Auffenthalt zu Vermeidung des Aergernißes verwehret wird. Die Räumungen der Gerichte ohn angesonnenen Verkauff der Güter bestätiget Richter mit folgendem præjudicio decis. 93. n. 9. Daß dem Verhafften mit Ernst auferlegt wird, wegen seines vielfältigen *diffami*rens und unbefugten Beginnens, alsbalden aus diesen Fürstenthum sich anderswohin zu wenden, in Verweigerung dessen wird er billig weggeschafft, und andre unnachläßige Straffe zu meiden bedrauet. Und ferner,

daß

daß zu Abwendung des Aergernißes und Verhütung allerley Ungelegenheit und Schadens der gemeldten Gruberin, jedoch ohne öffentliche Verweisung sich der Roßburgischen Gerichte gäntzlich zu enthalten und daselbsten nicht betreten zu lassen, nach geleisteten Urpheden nicht unbillig auferlegt wird.

§. 9. Das Ausziehen, so mit dem Verkauff der Güter vergesellschafftet, hat nur alsdenn statt, wann es wegen eines begangenen Verbrechens der Halsstarrigkeit, Widerspenstigkeit oder Aufruhrs vergesellschafftet, nach der neuern Churfürstl. Sächsischen Constitution II. Th. Constitut. 8. in den Worten: Da aber ein Unterthaner die Pfande aus seines Herrn Gerichten entführet und desselben jurisdiction eximirt, derselbige, so ers in Meynung transferendo jurisdictionem gethan, soll mit ziemlicher Geld-Buße oder Gefängniß gestrafft werden. Es möchte auch der Frevel und die Verbrechung dißfalls so groß seyn, daß der Gerichts-Herr Macht hätte, dem Verbrecher aufzuerlegen, zu verkauffen, und sich aus seinen Gerichten, die er ihm entziehen wollen, zu wenden, welches auch also nach Gelegenheit der Umstände erkannt werden soll. S. Berlich. Part. I. decis. 65. n. 8. Richter decis. 98. n. 5.

§. 10. Daß die höhere Obrigkeit berechtiget sey, ihren Unterthanen die Räumung der Oerter mit oder ohne Verkauff der Güter anzubefehlen, ist ungezweiffelten Rechtens, es fragt sich aber, ob auch die Unter-Obrigkeiten solche mit Bestand des Rechtens andeuten können, die keine Ober- noch Criminal-Gerichte haben. Die meisten Rechts-Lehrer ziehen solche mit zu den Ober-Gerichten, weil sie eine Art einer Landes-Verweisung zu seyn scheinet. S. Sächsische Landes-Ordnung von anno 1555. Tit. was zum Ober-Nieder- oder Erb-Gerichten gehörig, daselbst: was hohe Brüche seyn, welcher Strafte Hals, Hand und andere Leibes-Straffen, oder auch Verweisung betrifft. Carpz. Prax. Crimin. p. 3. qu. 109. n. 31. S. des Herrn von Lynckers Cent. 6. decis. 575. woselbst: Obwohln einen Unterthanen, wegen Ungehorsams und Widersetzlich-

setzlichkeit seine Güter zu verkauffen und sich anders wohin zu wenden auferlegt, oder wann er sich dazu selbst nicht anschickt, zur subhastation derselben geschritten werden kan, wie solches dieser Landen unter denen, so die Ober-Gerichte haben, indem solches einer Relegation ähnlich ist, nicht ungewöhnlich, decis. 93. n. 1. allwo er sagt, daß die Landes-Verweisung an die Stelle der bey den Römern gewöhnlichen deportation gekommen, und von dem, welchen die Ober- und Hals-Gerichte zustünden, zuerkannt werden müste, nach den Worten des daselbst angeführten præjudicii, da einen das Seine zu verkauffen, und sich anders wohin zu wenden, oder die Verweisung soll auferlegt werden, so ist solche Sache an den Ober-Richter zu weisen. Man kan nichts gewisses hievon sagen, indem die gantze jurisdictions-Materie grösten Theils von der observanz dependirt. Ausser Sachsen wird sie nicht selten von den Unter-Richtern dictirt. S. Richter decis. 95. n. 12. und Ertels aur. prax. jurisdict. infer. Cap. 19. obs. 7. Indem die Unter-Richter Macht bekommen, nach den Gesetzen Recht zu sprechen, so ist ihnen auch nicht zu verwehren, daß sie die Unterthanen, die ihnen nicht parition leisten wollen, und in dem gemeinen Wesen Unordnung anrichten, zu Vermeidung des Aergernisses, aus ihren Gebiethen und Gerichten weisen dürffen.

§. 11. Ferner fragt sichs, in wie weit eine solche Weisung aus den Gerichten ihre Würckung wohl erweiset, ob derjenige der aus einer Stadt, einen Dorffe, oder andern Gerichts-Ort gewiesen, deswegen aus dem gantzen Lande gewiesen, so daß er sich an keinen Ort desselben Landes aufhalten dürffe. Obwohl an einigen Orten bey diesen Fall sich ein kleiner Unterscheid erzeigen möchte, so hat es doch wohl überhaupt seine Richtigkeit, daß wer aus dem einen Gerichts-Ort verwiesen, deswegen auch aus dem gantzen Lande verwiesen sey. Ferner fragt sichs, was es damit vor Beschaffenheit habe, und wie weit sich wohl die Würckung des Weisens aus den Gerichten erstrecke. Wann unterschiedene jurisdictiones sich an einen Orte mit einander vereinigen, als die Landes-Fürst-

liche Hoheit, die hohe Freys und Centh, wenn einem die Ober-Vogtheylichkeit, oder Mittel-Vogtheylichkeit zustehet, einem andern die kleine Vogtheylichkeit, und noch ein anderer die geistliche jurisdiction exercirt. S. Caspar Leipold de Concurrent. jurisdiction. quæst. 12. Wo eine Krafft der ihm zustehenden jurisdiction einen Unterthanen der eine andere Religion bekennet, aus seinen Gerichten verweiset, so kan der andere Gerichts-Herr ihm in der execution seiner Gerichtsbarkeit nicht hinderlich seyn, wie es ihm denn auch nicht verwehret werden kan, daß er nicht so wohl als jene die jurisdiction in denen ihn angehenden Sachen ausüben solte. Der Herr der Ober-Gerichte ist so wohl berechtiget die Verbrecher auszutreiben, als derjenige der mit den Unter-Gerichten belehnet ist. S. Cocceji disp. de concurs. plurium jurisdiction. in uno loco §. 28.

§. 12. Obschon diese Räumung der Gerichte in dem Stück mit der Landes-Verweisung überein zu kommen scheinet, daß diese so wohl als die verwiesenen an dem Orte, an welchen sie bißher gewohnt, sich nicht mehr aufhalten dürffen, so ist doch die Ursache, um welcher Willen die Räumung der Gerichte anbefohlen wird, von jener gar sehr unterschieden. Denn wo diese etwan wegen des Unterschiedes der Religion bloß angesonnen wird, so hat sie mit der Landes-Verweisung gar keine Gemeinschafft. Der auf diese Art vertriebene kan nicht nur seine Güter behalten, sondern auch um sie zu administriren ab- und zureißen, daferner nur nicht intentirt, beständig an einen Ort zu bleiben. S. Inst. Pac. Westphal. Artic. V. §. 12. versic. 36. Nicht weniger können diejenigen, so wegen einer verbothenen Ehe aus den Gerichten weichen müssen, ebenfalls ihres Handels und Gewerbes wegen bisweilen hinkommen, ob sie schon nicht beständig daselbst wohnen dürffen. Ist einen aber wegen eines begangenen boßhafften Verbrechens, zu Vermeidung des Aergernisses, oder um die Verführung zu verhindern, eine dergleichen Landes-Huldigung und obrigkeitlicher Schutz aufgekündiget worden, so dürffen sich dergleichen Personen nicht einmahl um ihres Handels und Gewerbes willen daselbst aufhalten, wiewohl hier

vor

vor allen Dingen auf das Urthel, in welchen die emigration decretirt ist, seine Absicht zu richten. S. Richters decision 93. n. 9. Daß zu Abwendung allerley Aergernisses und Verhütung des Schadens, der gemeldten Gruberin, iedoch ohne öffentliche Verweisung sich des Rasenburgischen Gerichts gäntzlich zu enthalten, und daselbst nicht betreten zu lassen, nicht unbillig auferleget wird. Daher ists ein anders, wo einer in der Stadt etwan bloß von der Ausübung eines Handwercks, oder auf dem Dorffe von einem Gemeinde-Recht ausgeschlossen wird. S. Adrian Beier de jur. prohibend. cap. 6. §. 2. & 3. Ertel. in aur. prax. cap. 19. obs. 6. So giebt es auch bey den Handlungen, um welcher willen einer die Gerichte räumen muß, einen gewaltigen Unterscheid, ob einen bey der obrigkeitlichen Aufkündigung der Landes-Huldigung und des Gerichts-Schutzes der ehrliche Nahme vorbehalten sey worden oder nicht, wie wohl die gegenwärtige Räumung der Gerichte ist ein gelinder remedium, als eine öffentliche und schimpfliche Landes-Verweisung; ist solche einen aber wegen einer schändlichen Mißhandlung angedeutet worden, so schadet sie ebenfalls der Renommée. Hieher gehört das 69. Capitul der Hertzoglich-Magdeburgischen Policey-Ordnung, darinnen disponirt: So setzen, und wollen wir doch, daß welcher in stehender Ehe eine Weibes Person beschläfft, des Landes ewig verwiesen, die ledige Weibes-Person aber, es sey eine Dirne oder Wittwe, in Lande nicht geduldet werden soll. Stryck in U. M. ad ff. Tit. de interdict.

§. 13. Endlich fragt sichs auch noch zuletzt, ob die, welche auf diese Weise die Gerichte räumen, ohne Abzug und Nachsteuer fortziehen sollen. Ob es nun wohl erstlich anscheinen will, daß das Abzugs-Geld nur denjenigen abzufordern sey, die von freyen Stücken wegziehen, nicht aber denen, so gezwungener Weise die Gerichte räumen müssen; so wird dennoch der observanz nach an den meisten Orten auch denen so der Religion halber oder aus anderer Ursachen willen die Gerichten räumen müssen, dasselbe abgefodert. S. R. A. von anno 1555. §. 24. in den Worten: Wo aber unsere,

der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständte Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen *Confession* anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständten des Heil. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen und sich niederthun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlich billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuern, wie es eines jeden Ortes von Alters her löblich hergebracht und gehalten worden ist, unverhindert männigliches zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn. Ein mehrers hiervon siehe in D. Hildebrands Dissertation von Obrigkeitl. Aufkündigung der Landes-Huldigung und Gerichts-Schutzes.

Das VII. Capitel.

Von den zuläßigen Handlungen der Gemeinden.

§. 1. Eine Gemeinde ist eine aus unterschiedenen theils mehrern, theils wenigern Menschen bestehende Anzahl, die sich zusammen vereiniget, daß sie um guter Ordnung und zu Beförderung des gemeinen Bestens willen, unter einer gewissen Aufsicht und Regierung ihren gemeinschafftlichen Nutzen stetswährend befördern wollen. In den Römischen Rechten wird das lateinische Wort universitas, so in teutschen durch Gemeinde ausgedruckt wird, in unterschiedener Bedeutung genommen. S. L. 1. ff. quorum bonorum. L. 1. ff. d. rei vindic. Cajus L. 2. Inst. L. 1. ff. de interdict. L. 70. ff. de usufr. Es giebt zwar auch freye Gemeinden, die niemand unterworffen, und vor sich selbst ein corpus ausmachen, doch von diesen ist hier die Rede nicht, sondern von denen, die einer Landesherrlichen Bothmäßigkeit unterthan.

§. 2.

§. 2. Es wird eine Gemeinde als eine stetswährend aufgerichtete Societät angesehen; die Würckungen, die sich nun bey den Mitgliedern einer Gemeinde ereignen, in so weit sie aus deren Veränderungen herfliessen, sind eben vor solche zu achten, als die aus der Natur einer immerdaurenden Societät herrühren. Ob sich nun alle die Mitglieder der Gemeinde verändern solten, und andere an deren Stelle kommen, so wird sie doch nicht hiedurch vor verändert gehalten, und behält auch deswegen einerley Nahmen, und wenn auch ein einziger davon solte übrig seyn. Solte eine Gemeinde ein gewisses beständiges Amt gehabt haben, so ist es ihr stets zu lassen, wenn sie auch nur auf einigen wenigen Mitgliedern beruhen solte. Es verdienet daher der sel. Carpzov eine Erinnerung, der in den Part. I. C. 13. seiner definitionum def. 10. in den Gedancken stehet, daß man eines neuen Syndicats-Instruments benöthiget sey, wenn der gröste Theil der Einwohner eines Fleckens oder Dorffes Todes verfahren.

§. 3. Wie man einer Gemeinde so wohl als einzelnen Personen einen Verstand beylegen kan, also kan sie sich nicht weniger mancherley Irrthümer schuldig machen. Ihr sämmtlicher Wille und Schluß ist aus der Einwilligung der unterschiedenen Mit-Glieder der Gemeinde zusammen gesetzt. Mit diesen Sätzen des natürlichen Rechts stimmen auch die Römischen Rechte überein. In den L. 5. ff. de Decretis ab ordine faciendis wird einer Gemeinde das Recht zugeschrieben decreta zu machen, welche nichts anders sind, als gewisse dispositiones, die zu den öffentlichen Statu einer Stadt gehören, und also ohne die Einwilligung grwisser obrigkeitlicher Personen nicht errichtet werden können. Der L. 15. ff. ad Sct. Macedon. behauptet, daß eine Gemeinde einen andern ein Darlehn anbiethen könne, und also leget er ihr ja ausdrücklich das Vermögen bey in etwas einzuwilligen, weil bey dem Darlehn ohne Consens auf den empfangenden nichts gebracht werden kan.

§. 4. Eine Gemeinde kan zwar irren, weil sie aber doch aus unterschiedenen und mehrern Mit-Gliedern bestehet, die einander beyräthig sind und grössere assistenz leisten, auch durch ihre Unsterblichkeit eine weit grössere Erfahrung überkommen mag, als ein-

zelne Personen, so ist sie auch den Irrthum nicht so gar leicht unterworffen. Um dieser Ursachen willen trauet man ihr nicht so leicht als wie andern privat-Personen zu, daß sie ihre Einwilligung in einen gewissen Handel geben, contrahiren, und sich eines Verbrechens theilhafftig machen werde. Sie hat in allen Stücken eine weit bessere Vermuthung vor sich, als privat-Personen.

§. 5. Die willkührlichen Handlungen werden von einer Gemeinde nicht so leicht und so geschwinde expedirt, und sind daher jederzeit einigen Schwürigkeiten unterworffen. Um deswillen wird auch eine Gemeinde nothwendig veranlast, daß sie ihre negotia eben so wohl als die minderjährigen andern zur Besorgung auftragen muß. In den Römischen Rechten findet sich unter den Rechten der Gemeinden, und der minderjährigen eine sehr grosse Aehnlichkeit. S. L. 4. C. quibus ex causis majores in integrum. So wird ihr nicht weniger als den minderjährigen vergünstiget, um die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Ansuchung zu thun. S. L. 3. C. de jure Reip. Es verstehet sich in übrigen von selbsten, daß dieses bloß von den Gemeinden zu verstehen, die nicht als freye anzusehen, inmassen unter freyen Völckern keine solche restitution, als wie sie in den Römischen Gesetzen beschrieben wird, statt findet. Eine kleine Gemeinde, die durch ihre sämmtlichen Mit-Glieder alle ihre negotia besorget, bedarff auch keiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, indem bey solchen die raison wegfällt.

§. 6. Die Einwilligung der sämmtlichen Mit-Glieder einer Gemeinde in eine gewisse Handlung, ist entweder würcklich vorhanden, oder man fingiret nur, daß sie vorhanden sey. Das erstere begibt sich, wenn alle Mit-Glieder einer Gemeinde ihren consens erweisen, das letztere aber, wenn das gröste Theil darein consentirt, da die übrigen, die zur Gemeinde gehören, ihren consens verweigern. So wird ebenfalls vor einen vermutheten consens gehalten, wenn durch ein gewiß negotium ihr Vortheil zu wege gebracht wird. Wer wolte wohl zweiffeln, daß sie bey diesen Fall nicht eben so wohl als andere privat-Personen in die Beförderung ihres Nutzens solte consentirt haben.

§. 7.

§. 7. Die sämmtlichen Mit-Glieder einer Gemeinde sind in Ansehung der gemeinschafftlichen zu der Gemeinde gehörigen Güter berechtiget, ihre Einwilligung zu geben: Es muß aber bey diesen und andern dergleichen Handlungen der gröste Theil seinen Consens darein geben. Den natürlichen Rechten und der gesunden Vernunfft nach, hält man denjenigen Theil vor den grösten, der den andern an der Zahl übertrifft, den Römischen Rechten nach aber hat es eine andere Bewandniß damit. Aus den L. 3. & 4. ff. quod cujusque univers. nomine, und aus den L. 3. ff. de decretis ab ordine faciendis, ist bekannt, daß bey den Römern verordnet gewesen, daß nicht weniger als zwey Theile der Gemeinde beysammen seyn sollen; wo nun von diesen zwey Theilen der Gemeinde die meisten in etwas willigen, so wird dieser ihr consens vor den einmüthigen consens der gantzen Gemeinde geachtet. In den natürlichen Rechten ist dieses Gesetz nicht gegründet, weil die Vernunfft hierbey auf eine so gewisse und bestimmte quantität, als wie die Römer gethan, nicht zu sehen pflegt.

§. 8. Die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der vermutheten Einwilligung deren wir in den vorhergehenden §. Erwehnung gethan, fliesset meines Erachtens aus der Natur der Societät. Die sämmtlichen Mit-Glieder der Gemeinde verlangen einen gemeinschafftlichen Endzweck. Dieser kan nicht erhalten werden, wann nicht die Gemeinde gewisse Contracte und Handlungen schleust, so den consens der eintzelnen Mit-Glieder zu ihrer Vollziehung nothwendig erfordern. Da der consens der gantzen Gemeinde aus dem consens der mehrern zusammen gesetzt, so müssen auch diejenigen, aus denen die Gemeinde bestehet, allzusammen in etwas einwilligen. Wie man aber den allgemeinen consens der sociorum nicht erfordern kan, weil alle Mit-Glieder der Gemeinde entweder sehr selten, oder fast niemahls einig sind, also wird man diejenige Art der Einwilligung, da man eine conformität von allen Meynungen verlanget, fast nie, oder doch sehr selten überkommen.

§. 9. Unter denen so den consens der mehrern mit helffen ausmachen, muß keiner gefunden werden, dem es entweder an natürlichen

lichen oder bürgerlichen Vermögen fehlet zu consentiren. Es ist aber in den Römischen Rechten eine sehr bekannte Sache, daß die Pupillen von der Erklärung ihrer Einwilligung ausgeschlossen werden. Daher muß man auch bey den Gemeinde-Handlungen auf ihren Willen nicht sehen. Sie können die Grösse der Anzahl der consentirenden weder vermehrern noch vermindern, und es ist einerley, ob sie darein willigen oder nicht, es giebet den Handlungen kein grösser Gewicht, entziehet ihnen auch nichts. Der Consens des schwächsten Theiles ist auch nicht hinlänglich; es kan also der transact der Gemeinde, der von dem kleinern Theile geschlossen worden, weder den abwesenden noch den Nachfolgern schaden.

§. 10. Obschon diese Meynung ihre Richtigkeit hat, daß der grössere Theil dem kleinern bey der Societät prævaliren muß, so kan man doch denen nicht gar wohl beypflichten, die in den Gedancken stehen, daß alle Mit-Glieder in der That und Wahrheit bey einer Gemeinde consentirten, wenn der grössere Theil derselben consentirte, inmassen die angeführte raison, weil es die *socii approbirt*, wo man sie in genaue Betrachtung ziehet, nicht recht Stich hält, ein anders ists zu erdichten, daß die übrigen Mit-Glieder consentirt, oder ihre Einwilligung verlangen, ein anders aber ists in der That und Wahrheit consentiren. Es kan eines gar wohl ohne das andere seyn.

§. 11. Den Rechten nach werden mehr als zwey dazu erfordert, wo man den vorgesetzten Endzweck erreichen will. Denn sonst würden ihre Handlungen sehr selten zu einen erwünschten Ende kommen, es würde einer hie, der andere da hinaus wollen. Gesetzt auch daß des einen seine Meynung weiser und vernünfftiger wäre, und also der Vernunfft gemässer, daß die Meynungen gewogen, als gezehlet würden, so folget deswegen doch nicht, daß die Wichtigkeit der Stimmen, ihrer Anzahl vorzuziehen sey. Es würden auf diese Weise aus einer Streitigkeit gar sehr viel andere erwachsen, es würde ein jedweder glauben daß seine Meynung die weiseste und vernünfftigste wäre, und also fast niemahls zu einem Schluß zu gelangen seyn. Um grösser Übel zu verhüten, muß man also mehr auf die

Anzahl

Anzahl der Stimmen, als auf ihre Wichtigkeit sehen. Dieses hat ohne Zweiffel den Verfasser des Römischen Satzes bewogen, daß ihrer drey ein Collegium ausmachten. S. L. 85. ff. d. Verb. sign.

§. 12. Da die Einwilligung der meisten vor die Einwilligung der gantzen Gemeinde geachtet wird, so kan auch der grössere Theil dem schwächern, so nicht darein willigen will, Nutzen und Schaden zu wege bringen, jedoch muß man den consens des grösten Theiles nicht so weit extendiren, daß er die den einzelnen Mit-Gliedern der Gemeinde zustehenden Rechte ihnen nach Gefallen solte entziehen können, und kan dieses um desto weniger geschehen, wann es die Gemeinde aus der intention thut, daß dem einen von den Mit-Gliedern Schaden zugefüget werden solte.

§. 13. Bey diesen Umständen würde man mit gutem Grunde die Einwilligung des grösten Theils von der Gemeinde vor null und nichtig declariren, iedoch findet auch eine solche Vermuthung nicht so gar leicht statt. Wo die intention den übrigen zu schaden aus der meisten ihren consens erhellen solte, so halten die Rechte dergleichen Handlung nicht vor genehm, ob sich schon die Gemeinde einen besondern Vortheil hieraus versprechen solte. Es fraget sich also, was bey folgenden casu wohl Rechtens sey. Es hat sich öffters zugetragen, daß durch die Gewalt eines reissenden Bachs, der bey einen gewissen Dorffe vorbeyfließt, eine grosse Menge Steine auf ein Gemeinde-Grundstück ausgeworffen worden, welche die Mit-glieder der Gemeinde zu ihren mancherley Nutzen angewendet, die Gemeinde verwehret ihnen dieses in geringsten nicht, sondern läst es ihnen vielmehr gar wohl zu. Da aber nachgehends einer sein Ufer auf eine gar zuläßige Weise verbauen wolte, und dem andern Mit-Nachbar, die Hoffnung eines grossen Theiles der Anschwemmung des Erdreichs, auf welches er schon lange gerechnet hatte, entzog, so brachte dieser, weil er bey der Gemeinde in gar grossen Ansehen stand, es dahin, daß der gröste Theil der Gemeinde sich vereinigte, daß der Gebrauch der Steine weiter hin nicht frey gelassen werden

solte. Es erkennet aber ein jeder / daß diese Entscheidung und dieser Schluß der Gemeinde ungerecht gewesen.

§. 14. Es stehet den Gemeinden frey ihre Einwilligungen entweder selbst oder durch andere zu erweisen / auch ihre Handlungen auf diese Weise zu expediren. Sie können solches entweder einen allein oder mehrern auftragen / und also nach Gefallen Syndicos, Administratores, oder wie sie weiterhin genennt werden mögen / erwehlen. Diesen von dem grösten Theil der Gemeinde erwehlten Gevollmächtigten stehet Krafft dessen / was in vorhergehenden angeführt worden / nicht weniger Macht zu / als wenn sie von der gantzen Gemeinde bestellt wären.

§. 15. Auf solche Weise schliessen die Gemeinden Contracte / die so wohl zur Veräusserung als zur Erlangung der Güter gehören / sie transigiren / sie kauffen / verkauffen / vertauschen u. s. w. und bezeugen ihren Willen hierbey so wohl in Schrifften als ohne Schrifften. Werden die Handlungen der Gemeinden in Schrifften vollzogen / so ist es eben nicht nöthig / daß die sämmtlichen Mitglieder der Gemeiude die Unterschrifft bewerckstelligen; es hat hierbey eben die Bewandniß als mit der Einwilligung.

§. 16. Hat eine Gemeinde gewisse packta, die eine Verbindlichkeit bey sich führen / übernommen / so muß die gantze Gemeinde mit ihren Gütern davor hafften, und bey Leistung des interesse alles nach ihren Vermögen thun / was ihnen von den Rechten zuerkannt wird. Es müssen nicht nur die Glieder der Gemeinde, welche zur Zeit des Contracts dabey gewesen / davor stehen / sondern es müssen auch die Nachfolger vor die zulässigen Handlungen ihrer Vorfahren antworten und dieselben vor genehm halten.

§. 17. Eine Gemeinde kan ebenfalls wie privat-Personen belanget / und der Proceß wider sie angestellet werden. Wie nun die Citation das vornehmste Stück davon ist / also kan solche gar wohl wider sie decretirt werden. Die Art der Citation ist eben nicht so gar sehr unterschieden von der / welcher man sich gegen die einzelnen Personen zu bedienen pflegt / wenn man nur dieses ausnimmt / daß es eben nicht nöthig ist bey diesen Citationen die Nahmen aller aus

der

der gantzen Gemeinde darzu zu setzen, weil die raison dieses requisiti bey den Gemeinden wegfällt. Man hat hierbey nicht diejenige Unordnung zu befürchten, welche die Auslassung der Nahmen bey den privat-Personen zuwege bringen kan, weil eine Gemeinde durch ihre allgemeine Benennung von den andern gar leicht unterschieden wird.

§. 18. Nachdem eine Gemeinde citirt worden, so muß sie sich auch vor den Richter gehörig stellen, und auf die Anforderung dessen, der die Citation ausgebracht, gehörig antworten, wo sie es unterläst, so wird sie wie die privat-Personen contumacirt, angeklagt, und bey anhaltender Widerspenstigkeit endlich bestrafft. Nach den Römischen Rechten erfolgte zu Anfangs und zwar aus den ersten Decret die mission wider alle diejenigen, die den Befehl der Obrigkeit nicht Folge geleistet. S. L. 1. 2. ff. quibus ex causis in possessionem eatur, und also auch wider die Gemeinde, und nach dieser die mission in die Güter der hartnäckigten Gemeinde aus den andern Decret. S. l. 7. §. 1. 2. ff. quibus ex causis in possessionem eatur.

§. 19. Einer Gemeinde stehet der Wille und das Befugniß zu, andere zu belangen, und kan demnach Klägers Stelle vertreten; wo sie einen verklaget, so muß sie dem foro desjenigen, den sie verklaget, folgen. Da in einer Gemeinde ebenfalls viel elende und mitleydens-würdige Personen angetroffen werden, so ist es ihr nach den Römischen Rechten vergunt, den Unter-Richter zu übergehen, und den Beklagten vor das Fürstliche Consistorium oder vor das Regierungs-Collegium zu fordern.

§. 20. Wie alle Theile des Processes auf eine Gemeinde fallen, also kan und muß sie sich auch allen Handlungen des Willens unterwerffen, die vor der Citation vorhergehen, und nachfolgen, und demnach kan sie auch den Eyd vor Gefährde fordern und ablegen. S. L. 2. §. 5. C. de jurejur. propter calumniam dando. Es kan zwar die gantze Gemeinde, wann sie will, sich durch einen Eyd verbindlich machen, es ist aber schon genung, wenn er nur von dem grössten Theil der Gemeinde abgeleget wird, inmassen der mehreste Theil

der Mitglieder von der Gemeinde vor die gantze Gemeinde geachtet wird. S. L. 2. §. 5. C. de jurejur. calumn. Ob man auch schon eben nichts böses von ihr vermuthend ist/ so kan sie sich doch der Ablegung eines solchen Eydes in geringsten nicht weigern.

§. 21. Die vor Gerichte streitenden klagen entweder/ oder werden verklaget. Bey jenem Fall führen sie etwas wider Gegentheilen an/ da nun solches nicht an und vor sich selbst vor Wahrheit geachtet wird/ so muß es durch den Beweiß allererst seine rechte Krafft und Stärcke überkommen. Hieraus siehet man/ daß der Beweiß ein wesentlicher Haupt-Theil des Processes sey/ der sich ebenfalls bey den Gemeinden appliciren läst/ es muß derselbe auch eben so vollständig seyn/ als wie er bey den Processen der privat-Personen gefordert wird.

§. 22. Die Art des Beweises ist in geringsten nicht von den andern unterschieden. Die Gemeinden beweisen ebenfalls durch Zeugen/ Urkunden/ Eydes-Delation, Geständniß des Gegentheiles u. s. w. Der Beweiß durch Zeugen wird so tractirt/ daß man hierbey diejenigen aussucht/ zu denen man das Vertrauen hat/ daß sie die Wahrheit werden sagen wollen und können. Man gründet sich also nicht auf das Zeugniß derer die ein besonder interesse dabey haben/ und hält die Mit-Glieder der Zeugen von der Gemeinde/ wenn ihr sämmtlicher Vortheil mit darunter versirt/ vor untüchtig.

§. 23. Der von der Gemeinde durch Zeugen unternommene Beweiß muß vollgültig seyn. Ist er nicht durch hinlängliche und genugsame Zeugen unterstützt so muß er noch auf andere Weise ergäntzet werden: Bey dem unvollständigen Beweiß werden von den Zeugenführer/ über die angeführten Zeugen auch noch das juramentum suppletorium hinzugefügt. Daß solches einer Gemeinde deferiret werden könne/ ist aus den L. 3. C. de R. C. klar. Wie nun einer aus der Gemeinde, vor die gantze Gemeinde nicht geachtet werden kan, also muß das juramentum suppletorium, wann es der Gemeinde deferirt ist, nicht von einen, sondern von der gantzen Gemeinde præstirt werden. Es ist aber hierbey schon genug, wann es nur der gröste Theil der Gemeinde ableget.

§. 24.

§. 24. Ob nun schon die einzelnen privat-Personen zu dem juramento suppletorio um deswillen nicht leicht gelassen werden, weil sie bey diesen Eyde Zeugen in ihrer eigenen Sache werden könten, so kan doch eine gantze Gemeinde noch eher dazu gelassen werden, als einzelne Personen, inmassen das einer Gemeinde deferirte juramentum suppletorium entweder von der gantzen Gemeinde oder doch deren grösten Theil præstiret werden muß, und diese hat noch bessere præsumption vor sich als privat-Personen.

§. 25. Nach vollführten Beweiß wird das Urthel wider die Gemeinde gesprochen, und dieselbe entweder von etwas loß gesprochen oder zu etwas condemnirt, und angehalten. Ein Urthel ist ein Theil des Processes, und also erweiset es in Ansehung der gemeinschafftlichen Güter, nur ordentlicher Weise seine Kräffte wider die Gemeinde, bey gewissen Fällen wird es aber auch auf die Güter der einzelnen Personen extendirt. Ein jedes Urthel welches durch rechtmäßige Mittel von den streitenden Partheyen nicht angegriffen wird, erlanget nach Verfliessung von zehen Tagen seine Krafft Rechtens, und wird vor Wahrheit erkannt. S. L. 25. ff. de stat. hom. L. 3. ff. de agnosc. & alend. lib. es mag nun wider eine Gemeinde oder wider privat-Personen publicirt worden seyn.

§. 26. Da die res judicata nichts anders ist, als das nach Verfliessung von zehen Tagen bestätigte Urthel, so kan jene in Ansehung des objecti von diesen nicht unterschieden seyn, und man kan ex re judicata nicht mehr erlangen als aus dem Urthel. Die Execution ist diejenige Handlung zu der der Uberwundene angetrieben wird, denjenigen Folge zu leisten, was ihnen Urthel und Recht zuerkennt. Daraus folget daß alle diejenigen, wider welche das condemnatorische Urthel gesprochen wird, der execution unterworffen seyn. Da eine Gemeinde verurtheilet werden kan, so mag auch die Execution wider sie decretirt werden, und sie kan auch wider diejenigen, wider welche sie Klage erhoben, die Execution erlangen.

§. 27. Die Execution ist eine Folge der rei judicatæ, und

also des Urthels, und mag wider deren Inhalt nicht extendirt werden. In so weit aber mag die Execution wider eine Gemeinde statt finden, als das Urthel, und die res judicata wider sie gerichtet wird. Da aber das Urthel und die res judicata sich ordentlicher Weise nur auf die gemeinschafftlichen Güter erstreckt, und bloß bey besondern Fällen in Ansehung der particulier-Güter seine Kräffte erweiset, so sind jene ordentlicher Weise, diese aber nur bey den ausgenommenen Fällen der Executions-Handlung unterworffen. S. D. Heimburgs Dissert. de eo, quod circa facta universitatum licita justum est.

Das VIII. Capitel.

Von den Verbrechen gantzer Gemeinden.

§. 1. Daß gantze Gemeinden, wo sie sich gewisser Verbrechen schuldig machen, eben sowohl als eintzelne privat-Personen zu bestraffen, hat seine Richtigkeit, und ist von den Herrn Gundling in einer eigenen Dissertation de universitate delinquente ejusque pœnis, gar wohl ausgeführt worden. Es fragt sich aber hierbey hauptsächlich, ob eine verbrechende Gemeinde, wann es auf die Zuerkennung der Straffe ankommt, als eine Gemeinde überhaupt anzusehn, und also nur einmahl in corpore bestraffet werden könne, oder ob die eintzelnen Mitglieder der Gemeinde Mann vor Mann die Straffen ausstehen müssen. Die Sache läst sich an besten durch ein Exempel erläutern. In den Hertzogthum Braunschweig ist ein Gesetz, welches verbeuth, daß keiner als ein Einwohner und einheimischer des Landes aufgenommen werden soll, der nicht vorher dem Landes-Herrn mit einen Eyd verpflichtet worden, und erkennt den, der einen Unvereydeten aufgenommen, eine Straffe von drey Gold-Gülden zu. Es trägt sich zu, daß eine gewisse Gemeinde die ein Gemein-Haus besitzt, einen auswärtigen Mann zur Wohnung überläst, die Eydesleistung ihm aber nicht abfordert. Die Obrigkeit wie sie hievon benachrichtiget wird, inquiriret in das factum und dictiret zu ihren grossen

Vor-

Vortheile eine Geld-Busse von drey Rheinischen Gold-Gülden nicht der gantzen Gemeinde, sondern denen einzelnen aus derselben. Diese widersprechen dieser Abforderung, beschweren sich gewaltig darüber, und geben vor, daß sie allzusammen durch gemeinschafftlichen Beytrag zu Bezahlung dieser drey Rheinischen Gold-Gülden verbunden wären. Die Sache war vielen Zweiffel unterworffen. Die Verbrecher bedienten sich des Inhalts des Gesetzes 1. pr. §. ult. si familia furtum feciſſe, nach welchen bey einen von der Familie begangenen Diebstahl nur eine eintzige Straffe bezahlet wird. Es antwortete aber die Obrigkeit, nach der Erklärung Julii Clar. lib. 8. §. 2. furtum n. ult. und des Gothofredi Anmerckung bey dem Buchstaben K. dieses alles hätte zwar seine Richtigkeit, wenn bürgerlich geklaget würde, fände aber bey der peinlichen Klage, oder bey den Straff-Fällen keinen Platz. Inzwischen sprachen doch die Helmstädtischen Rechtsgelehrten in Monath Novembr. des 1728ten Jahres vor die Gemeinde, und bestraffte sie nur überhaupt und einmahl, weil das Verbrechen nur von einen moralischen Cörper durch eine eintzige Handlung und durch einen gemeinschafftlichen Rath und Schluß begangen worden.

§. 2. Die Worte des angezogenen responsi waren folgende: Wird Unterricht verlanget, ob der Pachter, ehe er das auf der Gemeinde Grund und Boden stehende Back-Haus bezogen, sich bey den Gerichten zu Ableistung des Erb-Huldigungs-, ingleichen des Hintersassen-Eydes einfinden sollen. Da nun die Fürstl. Braunschweigische Landes-Ordnung deutlich befiehlt, es soll sich niemand an einen Orte niederlassen, er habe denn dem Landes-Fürsten die Erb-Huldigung geleistet, auch soll niemand Häuslinge annehmen, ohne der Obrigkeit Bewilligung, bey 3. Mfl. Straffe; So hat der neue Pachter das Back-Haus nicht beziehen sollen, er habe sich denn vorher bey des *Sempronii* Gerichten, den Erb-Huldigung- und Hintersassen-Eyd abzulegen angemeldet. Folget die Frage, ob die Gemeinde, und zwar jeder besonders in die bey voriger Frage gemeldete Straffe der Mfl. verfallen. Nun

ist zwar wegen der Straffe selbst kein Zweiffel, und scheinet es auch, ob sey ieder die 3. Mfl. zu erlegen schuldig, da die Gemeinde nicht so wohl als eine Gemeinde, sondern vielmehr als *singuli* bey einen *delicto considerir*et werden. Alldieweil aber hier eigentlich ein *delictum* begangen worden, auf welches die Landes-Ordnung mehr nicht als 3. Mfl. Straffe setzet, mithin das *delictum* und die Straffe nach Anzahl der Personen zu *multiplici*ren, viel zu hart seyn, auch wider die Gesetze, welche *in delictis* und *pœnis benigniorem interpretationem* so vielfältig anbefohlen, lauffen würde, hiernächst die Rechte alsdenn, wenn ihrer viel nur ein *delictum* begehen, die Straffe von ihnen insgesammt als von einer Person einzutreiben anbefehlen; So ist die Gemeinde, und zwar insgesammt um 3. Mfl. zu bestraffen.

§. 3. Dieses was in den vorhergehenden von einer eintzigen der gantzen Gemeinde zuerkennenden Straffe gesagt worden, gehört noch mehr zur privat-Satisfaction, daß nemlich derjenige, der durch solches Verbrechen beleidiget worden, sie nur einmahl suchen könne. Weil es aber doch gar beschwerlich, mit einer gantzen Gemeinde, und mit ihrer vielen zu streiten, so ist den beleidigten zu verstatten, wider einen oder dem andern aus der Gemeinde eine Klage anzustellen. Sie haben alle verbrochen, und da sie nun als einzelne belanget werden, wiederfähret ihnen nichts unrechts. Es findet auch hier die rechtliche Ausflucht der Theilung oder der unterschiedenen litis consorten keinen Platz. S. L. II. §. 2. ff. ad Leg. Aquil. Also ist in Wittenberg anno 1710. in Monath October gesprochen worden: Hat ein Innungs-*Collegium* 2. Meister ihres Mittels, *Titium* und *Mævium*, welche sich untereinander geschimpffet, vorladen, und als *Mævius* zu erscheinen sich mit spöttischen Worten geweigert, denselben durch 2. andere Meister sagen lassen; sie hielten ihn dafür, wofür ihn *Titius* gescholten. Weshalben *Mævius* die beiden Groß-Meistere *injuriarum* belanget, auch, als diese zwar erschienen, sich aber auf die Klage nicht eingelassen,

die-

diesen Bescheid erhalten, daß Beklagte sich *sub pœna confessi & convicti* einzulassen, und Klägern die Unkosten zu erstatten schuldig. Weil nun die Groß-Meistere sich wider diesen Bescheid eines *remedii suspensivi* bedienet, so begehret derselbe zu wissen, ob die Beklagten sich auf die Klage einzulassen schuldig gewesen, und da sie es nicht gethan, eine *reformatoriam* des ihnen widrigen Bescheides zu hoffen haben. Ob nun wohl das gantze Handwerck in einem dißfalls ausgestellten Scheine sich zu den Worten, welche dem *Mævio* hinterbracht worden, bekennet, die Groß-Meistere auch solches gantze *Collegium* keinesweges *repræsentiren*, sondern nur *membra* desselben sind; folglich es das Ansehen gewinnet, ob müsten nicht diese, sondern die sämmtliche Innung verklaget, und zur Einlassung angehalten werden. Dieweil aber dennoch *in delictis nomine universitatis commissis singula membra* sich des *delicti* theilhafftig gemacht, hiernächst demienigen, so von ihrer vielen zugleich beschimpffet worden, frey stehet, einen jeden von selbigen absonderlich zu belangen, diesemnach *Mævius* wegen des ihm von den sämmtlichen Handwercks-Meistern erwiesenen Schimpffes die beyden Groß-Meister insonderheit zu verklagen, wohl befugt gewesen. So hätten dieselben sich billig auf die erhobene Klage einlassen sollen und mögen, da sie solches nicht gethan, sich keiner *reformatoriæ* des gegen sie ertheilten Bescheides getrösten. Jedoch ist dem Beleidigten die freye Wahl zu überlassen. Denn wo er die gantze Gemeinde lieber belangen will, so stehet es ihn allerdinges frey. Siehe hievon ein mehrers bey Carpzov. P. 4. C. 42. def. 10.

§. 4. Hat ein gantz Collegium verbrochen, wenn es ein boßhafftig Verbrechen ist, so werden die einzelnen in solidum belanget, ist es aber nur aus Schuld und Nachläßigkeit geschehen, so findet das beneficium divisionis statt. Dieses ist gegründet in den L. 7. de magistr. conveniend. ingleichen in den L. 1. quo quisque ordine conveniatur. Bey folgenden zeiget sich die appli-

plication. Es hatte der Rath eines Städtgens in der Marck die Aufsicht über den allgemeinen Kasten-Vorsteher, sie hatten sich aber hierbey nachläßig bezeuget, und die Rechnungen nicht bey Zeiten von ihm abgefordert. Endlich hatte er sich mit grossen Schadens des gemeinen Wesens gantz und gar um das Seine gebracht, es war keine Hoffnung vorhanden, daß man wieder etwas von ihm erhalten möchte. Die Obrigkeit wurde subsidiarisch belanget. Die Rechtsgelehrten in Wittenberg standen in der Meynung, daß nicht der Magistrat, wie er in gegenwärtigen bestellet wäre L. 23. C. de decurionibns, sondern vielmehr diejenigen, die zur Zeit der begangenen Nachläßigkeit in den Rath gewesen, oder ihre Erben, und zwar nicht in solidum, sondern nach gewissen proportionirten Antheilen zu belangen, es erfolgte daher anno 1711. in den Monath Januario folgendes Urthel: **Daß die Klage angebrachter massen nicht statt habe. V. R. W.**

§. 5. Die rationes decidendi waren folgende: Es hat Kläger wegen einiger von den Jahren 1702. und 1703. rückständigen Zinse-Gefällen wider den Rath zu Havelberg, unter den Vorwand, als ob dieser in seiner über dem zur Einnahme solcher Gefälle verordneten Zinse-Meister haben den inspection sich sehr nachläßig erwiesen, Klage erhoben. Alldieweil aber nicht der jetzige Rath, sondern die in den Jahren 1702. und 1703. gewesene Raths-Personen oder deren Erben angeklaget werden müssen, wobey doch Klägern nicht frey stehet, einen jeden von ihnen in solidum zu belangen, in Erwegung, daß den magistratibus, cum ex negligentia in officio commissa conveniuntur, das beneficium divisionis deutlich in Rechten verstattet wird. So haben wir, daß die Klage angebrachter massen gegen den jetzigen Rath nicht statt habe, erkannt.

§. 6. Auf eine andere Weise aber wird erkannt, wann die Obrigkeit bey administration der öffentlichen Güter einen dolum begangen; alsdenn müssen diejenigen, die daher belanget werden, in solidum antworten, und das beneficium divisionis hilfft ihnen nichts. Hieher gehört das responsum der Helmstädtischen Rechtsgelehrten, so in den Monath Ianuario anno 1717. gesprochen ward:

Wird

Wird zu wissen verlanget, ob Bürgermeister, Cämmerer und Rathsherren einer Stadt, um daß sie und ihre Vorfahren, die zur Cämmerey des Rathhauses gehörigen Güter und Schuldforderungen *nulliter* veräussert und *in solutum* hingegeben, diesen Schaden zu gleichen Theilen, oder nach *proportion* ihrer *salariorum*, oder auf was vor Art sonst ersetzen müssen. Nun werden zwar erwehnte Personen sonder Zweiffel auf das *beneficium divisionis provoci*ren, und daß ein jeder von ihnen entweder zu gleichem Theil, oder *pro rata* seines *salarii* belanget werde, begehren; Dennoch aber und dieweil Bürgermeister, Cämmerer und Rathsherrn, *Administratores* der gemeinen Stadt- und Cämmerey-Güter sind, gleichwohl die Macht selbige zu veräussern vor sich nicht haben, folglich durch solche Veräusserung widerrechtlich und gegen ihre Pflicht handeln, hiernächst die *Administratores* und obrigkeitlichen Personen, wenn sie in ihren Amte durch Unternehmung einer unrechtmäßigen Handlung, oder sonst durch Betrug Schaden zufügen, bey dieserhalb gegen sie angestellten Klage das *beneficium divisionis* nicht haben, sondern, wie auch in andern *delictis* Rechtens, ein jeder von ihnen *in solidum* verhafftet ist; Diesemnach mögen Bürgermeister, Cämmerer und Rathsherren zwar wegen desjenigen, was ihre Vorfahren im Amte gehandelt, gar nicht belanget werden, da hingegen muß ein jeder von ihnen, welchen die Cämmerey, Bürgerschafft oder hohe Obrigkeit dißfalls in Anspruch nehmen will, vor das, was sie selbst *delinquiret*, und *nulliter* zum Schaden der Cämmerey gehandelt, *in solidum* hafften.

§. 7. Die in einem Collegio als Successores in den Aemtern nachfolgen, werden ebenfalls als zur Ersetzung pflichtige angesehen, wo durch ihr Verbrechen etwas auf sie gekommen. Das Exempel ist dieses. Ein Collegium, so wegen eines vor Zeiten begangenen spolii ietzund von den spoliatis erst belanget worden, opponirte die Ausflucht der nicht gehörigen Klage, und verwieß den

Kläger mit seiner Klage auf derjenigen Erben, so das spolium sonst unternommen hatten. Die Helmstädtischen Rechtsgelehrten legten in Monath November anno 1716. dem gegenwärtigen Collegio die Nothwendigkeit auf zu antworten, und sprachen: daß die Klage wider die Nachfolger statt hätte, iedoch nicht weiter als sie hierdurch bereichert worden. Diese Meynung kommt nicht allein mit den bürgerlichen Römischen Rechten, sondern auch mit der natürlicheu Billigkeit überein, und ist in der Regel gegründet, daß niemand mit des andern Schaden sich bereichern soll.

§. 8. Mit den Collegiis hat es die Bewandniß, daß dasjenige was der gröste Theil vornimmt und beschliest, eben davor angesehen wird, als ob es von allen beschlossen worden. L. 36. ff. de Re judicat. Diese Regel gilt nicht nur bey den Unter-Gerichten, sondern auch bey den Obern. S. Seckendorffs Teutschen Fürsten-Staat II. Th. Cap. 6. n. 5. Es kan demnach der Director den Widerwillen seiner Collegen nicht bey Seite setzen, sondern muß sich vielmehr nach der meisten ihrer Meynung reguliren, ausser dem handelt er unrecht wider seine Collegen, wider den Willen des Fürsten, wider das bonum publicum, und wider die natürliche Ordnung der Collegiorum. S. Zieglers dicasticem Civ. l. 42. §. 30. Solte auch schon der Præses wahrnehmen, daß die von den meisten behauptete Meynung unbilliger und ungegründeter wäre, so vermag er die seinige doch nicht vorzuziehen. Wo ihm dieses frey stünde, würde sich die gantze Ordnung des Collegii zutrennen. Was ist aber zu thun, wann die Meynung des stärcksten Theiles ein Verbrechen in sich faste, so mit den Göttlichen Rechten, mit den Gesetzen, mit dem Willen des Landes-Herrn, und mit der Wohlfahrt des gemeinen Wesens nicht übereinstimmte. Es ist auch bey diesem Fall der Præses des Collegii nicht verbunden durch eigenmächtige autorität das Decret, und den Schluß des gantzen Collegii aufzuheben. Kan die Sache Verzug leiden, so muß man sie an den Fürsten gelangen lassen, und der Entscheidung gewärtig seyn; Wo aber die Umstände keinen Verzug leiden, oder das Collegium hat keinen Obern, z. E. der Senat einer freyen Republic, alsdenn

muß man exequiren was der gröste Theil beschlossen hat, iedoch mit der præcaution, daß man bey Ablegung seines voti auf alle Weise bey einer solchen Gelegenheit seinen dissensum bezeuge.

§. 9. Diesemnach kan man dem Præsidi eines Collegii, ein unrechtmäßiges Decret eines Collegii, oder dessen grösten Theiles unmöglich beymessen, so er durch seinen Wiederspruch nicht zu hindern vermocht. Folgender casus ist notabel. Ein gewisser General, dem der Fürst einen aus vier Obristen bestehenden Krieges-Rath zugegeben, berufft sie, da ihn der Feind über den Hals kommt, zusammen, und berathschlaget, was bey der Sache wohl zu thun sey. Die Räthe erklären einmüthig, es wäre das allerbeste expediens, wann sie sich alle zusammen mit der Flucht salvirten. Der General als Anführer ergreifft die Flucht, obschon die Armée zuwider, und zum Fechten parat ist. Wie er zu dem Fürsten wieder zurück kommt, wird er angeklaget, und unterschiedene Zeugen aus der Armée sagen wider ihn aus, man hätte dem Feind widerstehen, und einen herrlichen Sieg davon tragen können, wo der General lieber hätte fechten als fliehen wollen. Da sich nun der General auf das Decret seines Collegii berufft, so kommen die Acta nach Helmstädt zum Verspruch Rechtens, die nach Anleitung folgender Gründe in Monath Junio anno 1727. den Beklagten loßgesprochen: Wird der *General* Oddo beschuldiget, den ihm zum beschützen angewiesenen Post ungebührlich verlassen, und dadurch die im Lande erfolgte Unordnung, und den dem Landes-Herrn zugewachsenen Nachtheil verursacht zu haben. Es kommt also auf die Frage an, ob die Umstände so beschaffen gewesen, daß die auf dem Post gelegenen Völcker dem herannahenden Feinde nicht widerstehen können, sondern zu *Conservi*rung der bey sich gehabten *Artillerie*, der *regulie*ren *Milice*, der Vestung *Verona*, und der freyen Strasse nach Meyland sich nothwendig *retiri*ren müssen. Nun scheinet es zwar, ob wäre hierauf mit nein zu antworten, in Erwegung daß die abgehörten Leute von der Land-*Miliz* bezeugen, man habe zur Zeit der *retirade* noch keinen

Feind gesehen, das Land-Volck sey noch in guter Anzahl, wohl bewehrt, und zu fechten freudig und bereit gewesen, und daß nach Innhalt des am 22. Augusti gehaltenen *Protocolls* eine grosse Anzahl dieses Land-Volcks sich noch eine Zeit da zu verbleiben erkläret, auch das Hornische Regiment sich *desperat* zu wehren Mine gemacht, und die eigentliche Anzahl der herannahenden Feinde ungewiß, und unbekannt gewesen. Alldieweil aber besage der *Protocollen*, und von sämmtlichen *Commandeurs* an Hochfürstliche Durchlauchtigkeit abgelassenen Schreiben genugsame Kundschafft von Annäherung der Feinde eingezogen worden, hiernächst der *General* Oddo Krieges-Rath gehalten, und denn die *raisons* der *retirade* von den 4. übrigen mit *consultir*enden Personen einmüthig gebilliget, und vor erheblich gehalten worden, welcher einmüthige *Consens* den *General* vollkommen entschuldiget, wenigstens die Übereinstimmung dieser 4. Personen bey dem Krieges-Rath statt eines Zeugnisses von Nothwendigkeit der *retirade* dienen muß, und weit grössern Glauben verdienet, als die Aussage der aus dem Mittel der Land-*Miliz* abgehörten Personen, inmassen ohne diß bekannt, daß ein *commandi*render *Officie*rer es unmöglich allen seinen Untergebenen zu Dancke machen kan, sondern diese allezeit etwas zu tadeln finden, und zuweilen die mit der grösten Klugheit *concerti*rte und zu Erhaltung des gantzen Landes abzielende langsame *consilia* und *retira*den von der gantzen *Armée* unverständig *blami*rt werden. So halten wir dafür, daß der *General* Oddo seine Unschuld genugsam dargethan, mithin von der angestellten *fiscali*schen Klage zu entbinden sey.

§. 10. Es trägt sich bißweilen zu, daß eine zweiffelhaffte und auf beyden Seiten wahrscheinliche Meynung, in den Collegiis ventilirt wird, und davon man eine nothwendig erwehlen muß. Bißweilen wird aber nicht das beste, sondern wohl das schlimste erwehlet, und diese Wahl gewinnet nachgehends einen sehr unglücklichen

lichen, und dem gantzen Lande höchst schädlichen Ausgang. Es finden sich alsdenn genug Richter und Urtheiler, welche mit dem unbesonnenen Pöbel die gefasten Rathschläge nach dem Ausgang beurtheilen, und dem Collegio den unglücklichen Schluß, als eine grosse Sünde vorrücken. Es ist auch nicht zu läugnen, daß bißweilen solche rationes vorgebracht werden können, welche erweisen, daß ein Collegium mit grösserer Vorsichtigkeit eine andere Meynung hätte ergreiffen, und also Gefahr und Schaden vermeiden können. Inzwischen hat es doch nur wider die Regeln der Klugheit verstossen, und kan zu keiner Straffe gezogen werden. Es würden diejenigen, so in den Collegiis sässen, wahrhafftig übel genug dran seyn, wenn sie um eines jeden geringen Fehlers willen bestraffet werden solten. Die wenigsten würden auf solche Weise unschuldig seyn und frey ausgehen. Ein anders wärs, wenn eine Betrügerey mit unterliefe, oder eine so arge Nachläßigkeit, die ihr gleich wäre, oder eine Unerfahrenheit in der Kunst, zu der sich die membra des Collegii bekennen, u. s. w. Demnach haben die Helmstädtischen Rechtsgelehrten bey dem vorhergehenden Casu gesprochen: **Es wird dem *General* wenig helffen**, daß er anführet, er habe kein Commando gehabt, sondern sey den übrigen Commandeurs bloß als ein Rathgeber beygefügt worden, nachdem Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit, durch die am 15. August. 1726. renovirte vorige ordre, dasjenige, was sie an 6. August wegen des Commando über die Eingesessnen befohlen gehabt, wiederholt, hiernächst der General selbst sich nicht als einen blossen Rathgeber aufgeführet, sondern laut protocolli mit der Land-Miliz als ein Commandeur gehandelt, und bey dem gehaltenen Kriegs-Rath gleichsam das Directorium geführet; inmassen er auch bey Anfang dieses Processes das obgehabte Commando deutlich genug zugestanden, und zuletzt nur vermuthlich auf Angeben seines Consulenten, auf die Gedancken gerathen, aus Ableugnung dieses Puncts seine Defension herzuleiten, welches jedoch, wenn auch sein Vorgeben der Wahrheit gemäß, gantz vergebens seyn würde, in Erwegung, daß ein Fürstlicher Rath, der aus Boßheit, lacheté, und Unwissenheit

senheit einen schädlichen Rath giebt, eben so hart, als ein anderer in dem ihm anvertrauten Amt sündigender Diener gestrafft wird.

§. 11. Es ist zu Anfangs gesagt worden, das eine gantze Gemeinde, dessen Mit-Glieder in das Verbrechen gewilliget, delinquiren und deswegen gestrafft werden, man vermuthet aber, daß die Einwilligung des gantzen Collegii auch alsdenn dazu gekommen, wann die übrigen Mit-Glieder, welche von Anfang in die Begehung des delicti nicht gewilliget, jedoch aber den Schluß des Collegii, wann sie solchen erfahren, vor genehm gehalten. L. I. §. 14. de vi & vi armata C. 15. X. de restitutione spoliatorum. Z. E. es werden einige Mit-Glieder eines Collegii untereinander einig, die zu den allgemeinen Besten gewidmeten Einkünffte unter sich zu theilen, zu verschlucken und zu verschmaussen, sie vollziehen diesen Schluß, und geben denen, die nicht darein gewilliget, doch einen Theil davon, oder admittiren sie zu ihren Schmausereyen. Diese ob sie schon den gottlosen Schluß mißbilligen den Schein und den Worten nach, so lassen sie sich doch in der That die Theilung nicht mißfallen, und nehmen, ohne sich dawider zu regen, die præsente an. Hiedurch machen sie sich fremder Boßheit theilhafftig, werden dessen Mitgenossen, und zur Straffe mit verpflichtet. Hieher gehört der L. 4. de vi & vi armata. Aus eben diesen rationibus ist zu schliessen, daß auch die Nachfolger in Collegiis, die sonst vor die Verbrechen ihrer Vorgänger eben nicht gehalten sind, nach dem L. 23. C. de Decurionibus, doch hafften müssen, wann sie in Nahmen des Collegii, das von ihren Vorgängern begangene Verbrechen gebilliget, inmassen hiedurch das Verbrechen continuiret wird.

§. 12. Daß einem beschuldeten Collegio die Wohlthat der Abtretung der Güter zukomme, ist gar kein Zweiffel. Es ist dieses in den L. 7. §. 1. quod cujusque universitatis klar gegründet, da man die Schuld, die eine Gemeinde schuldig, den einzelnen Mitgliedern derselben nicht zurechnen kan. Hieraus schliessen gar viel Rechtsgelehrte, daß um einer Stadt-Schuld willen deren einzelne Mitglieder weder belanget noch condemniret werden, noch der execution auf der einzelnen ihr Vermögen gewärtig seyn können.

Inzwi-

Inzwischen kan doch die execution auf die gemeinen Güter geschehen, sind diese nicht hinlänglich, so wird die Gemeinde, obschon deren Mitglieder sehr reich sind, durch eine cession die in gegenwärtigen geschicht, nicht befreyt, biß sie andere gemeinschafftliche Güter erlanget. S. Brunnem. ad rubr. D. de cessione bonorum n. 5.

§. 13. Eine andere Bewandniß hat es mit den Schulden die aus einen delicto herrühren. Bey diesen finden alle Wohlthaten, auch die cessio bonorum keinen Platz, so, daß man in Ermangelung des Geldes auch zu einer Bestraffung des Leibes gelangen kan. L. ult. de in jus vocando. Daher wird bey den Verbrechen einer Gemeinde, wann die gemeinen Güter nicht hinlänglich seyn, die execution in die privat-Güter der einzelnen Mitglieder resolvirt. Folgendes Exempel giebet eine Erleuterung. Eine gewisse Stadt war einem auswärtigen Handwercks-Collegio Geld schuldig, und in der Bezahlung saumselig, dem Collegio verdroß die Verzögerung, weil es erkannte, daß es ein mühsamer Proceß seyn würde, wenn man mit einer Stadt, die einen andern Fürsten unterworffen war, streiten wolte, es bemächtigte sich der Güter eines gewissen Bürgers aus derselben Stadt, und nahm dasjenige, was sie der gantzen Stadt schuldig war, und zwar wider alle Jura. S. Novella 52. C. 1. c. un. de injuriis in 6. Recessu imper. de anno 1570. §. 84. Der Bürger verklagte das Collegium, und erhielte gar leicht, daß es condemniret wurde. Da aber die execution geschehen solte, und die gemeinschafftlichen Güter nicht hinlänglich waren, so that der Obsieger Ansuchung, daß sie in die Güter der privat-Personen vollstreckt werden möchte. Das Collegium schützet sich mit der Wohlthat der Abtretung der Güter, wiewohl vergebens, sintemahl aus den Verbrechen die einzelnen Personen in solidum verpflichtet werden. L. 7. de magistratibus conveniendis. Demnach hat man folgendes responsum ertheilet: Ist das Gerber- und Schuh-Amt zu Hildesheim von Kayserl. Reichs-Hof-Rath in 2879. Rthlr. *condemniret*, und die *Execution* davon der Stifft Hildesheimischen Regierung aufgetragen, auch von dieser bereits

reits der Anfang mit öffentlichen Anschlage des Schuh-Amtes-Hauses gemacht worden. Nachdem nun obbesagten Amtes Vermögen lediglich in diesen Hause, und einen zu Lemgo rückständigen Capitale bestehet, beydes aber zu Abfindung gedachter Schuld-Post nicht zureichet, als wird zu wissen begehret, ob die jetzigen Meister, Vorsteher und übrigen Mitglieder des Gerber- und Schuh-Amtes schuldig das *residuum* zu bezahlen, auch deshalben mit *arrest* beleget werden, oder nicht vielmehr durch Abtretung des Amt-Hauses und der zu Lemgo habenden Forderung sich von weitern Anspruche befreyen können. Ob nun wohl *in debitis collegiorum* und *universitatum*, nach klarer Verordnung der Rechte *singula membra* keinesweges *obligiret* seynd, folglich die *execution* nicht in deren Vermögen, sondern in die dem gantzen *Collegio* zustehende Güter geschehen muß, und wenn selbige nicht zureichen, das *beneficium cessionis bonorum* statt findet; Alldieweil aber die Glieder des Gerber- und Schuh Amtes *ex duplici capite* verhafftet sind, theils *ex quasi contractu*, wegen der vorhergegangenen *litis contestation*, theils auch und zwar hauptsächlich *ex delicto*, indem die *arrestirung* der Wippermannischen Zinsen statt einer fremden an der Stadt Lemgo habenden, und den Wippermann gantz nicht angehenden Forderung in den Rechten höchlich verbothen ist, und vor ein straffbares *spolium* geachtet wird, bey welcher Bewandniß, und da *in obligationibus ex delicto singuli in solidum obligiret* seynd, auch das *beneficium cessionis bonorum* hinwegfällt; so können die jetzigen Glieder des Gerber- und Schuh-Amtes die gantze Wippermannische Post von den ihrigen zu zahlen angehalten, auch dieserhalben und zwar mit gar gutem Fug mit *arrest* beleget werden.

§. 14. Ob die Vereinigung eines Collegii ohne des Landes-Herrn autorität und Vorbewust vor ein Verbrechen anzusehen oder nicht, ist streitig, und wollen es einige nach dem Inhalt des L. 3. §. 1. de collegiis & corporibus davor ansehen. Ob nun schon diejenigen

jenigen Collegia, die durch Landes-herrliche autorität bestätiget worden, von weit grösserer Ehre und Ansehen sind, so kan man doch wohl nicht sagen, daß wann eines dergleichen ohne des Fürstens Vorbewust etabliret, vor ein Verbrechen zu achten, wann der Nutzen und die Wohlfarth der Gemeinden es erfordern will, der jurisdiction und den Ansehen der übrigen von dem Fürsten aufgerichteten Collegiorum hiedurch nicht das geringste entzogen wird, und es auch der Beschaffenheit und Vorschrifft der Landes-Gesetze nicht zuwider ist. Es hat ja mit den Gemeinden eben die Bewandniß als mit den einzelnen Personen, was ihnen in den Gesetzen nicht verbothen, ist ihnen erlaubet, ohne daß sie dieserwegen bey dem Landes-Herrn Anfrage thun dürffen. Ein anders wäre es, wann ein solch Collegium aufgerichtet würde, das den Landes-herrlichen respect oder seinen interesse zuwider lieffe, alsdenn wäre die Aufrichtung eines solchen Collegii allerdings vor straffbar zu achten.

§. 15. Bißweilen wird die Verjährung von undencklichen Zeiten her vor den geheimen Willen eines Landes-Fürsten gehalten, und ist es eben so viel als ob er seine deutliche Einwilligung hierzu gegeben. S. L. 1. §. 42. L. 3. §. 4. de aqua quotidiana L. 18. §. 1. de aqua & aqua pluviæ C. 1. de præscriptionibus in 6. Es haben also die Rechtsgelehrten in Helmstädt in den Monat Martio anno 1720. gar wohl gesprochen: Klägere die Pfännerschafft zu Halle, machen sonder Zweiffel von alten Zeiten her, ein *Collegium* aus, und wenn es auch an ausdrücklicher Bestätigung des Landes-Herrn fehlte, so kan gleichwohl dessen vieljährige *patientia*, und *tacitus consensus loco expressæ confirmationis* seyn.

§. 16. Bißweilen werden vor Verbrechen angesehen da doch keine vorhanden, wenn gantze Gemeinden, oder Collegia, sie mögen nun aus Gelehrten oder Ungelehrten bestehen, bey monarchischen und despotischen Regierungen, sich in allen Stücken den Willen des Landes-Herrn unterwerffen, und seinen Gebothen und Verbothen blinden Gehorsam leisten sollen, es mögen selbige dem Gewissen, den von GOtt vorgeschriebenen Gesetzen, den Grund-Ge-

setzen des Reichs, und dem Wohlstande des gantzen Landes zuwider lauffen oder nicht, und dieselben tragen Bedencken solchen blinden Gebothen schnurstracks parition zu leisten; Es finden sich alsdenn Leute, so dieselben bey einen solchen Bezeugen einer Rebellion, eines Ungehorsames und Verbrechens der beleidigten Majestät beschuldigen, und solche bey den Landes-Herrn auf alle Weise anschwärtzen, da deñ nachgehends theils wider die einzelnen Mit-Glieder der Collegiorum, theils und insonderheit aber wider deren Præsides und Häupter, und welche die übrigen an Ansehen, an Muth, an Klugheit, und Wichtigkeit der Vorstellungen übertreffen, gar scharffe ordres vollstreckt werden: Das Verfahren des jetzigen Königs in Franckreich wider sein Parlament giebet bey diesen Satz die beste Erleuterung ab. Bey solchen Fällen müssen treue Diener und Unterthanen, die Pflichten die sie GOtt im Himmel, dem HErrn aller Herren, und den König aller Könige, die Pflichten die sie ihren Landes-Herrn und ihrer von GOtt ihnen vorgesetzten Obrigkeit, wann sie auch schon nicht den gütigen, und gelinden, sondern auch den wunderlichen beyzuzehlen wäre, die Pflichten die sie dem Vaterland, und ihren Mit-Ständen und Mit-Bürgern schuldig sind, in genaue Betrachtung ziehen, und dabey auch die Liebe die sie ihrer eigenen Glückseligkeit, und der Erhaltung ihres Leibes und Lebens nach zu beobachten haben, wohl erwegen, die Furcht gegen GOtt, die Ehre gegen den Landes-Herrn, und die Liebe zu seiner eigenen Erhaltung bey gehöriger application der Regeln der Klugheit, so viel als nur möglich seyn will, mit einander vereinigen; Wo aber die Pflichten zusammenstossen, müssen sie GOtt mehr gehorchen, als den Menschen, und sich mehr vor den HErren fürchten, der Leib und Seele in die Hölle verderben kan, als vor denen die nur tödten können, wie in diesen Stück die christlichen und ehrlichen Saltzburger allen christlichen Unterthanen mit guten Exempel vorgehen. S. D. Leysers Dissertation von dem Verbrechen gantzer Gemeinden und Collegien.

Das IX. Capitel.

Von denen Rüge-Gerichten.

§. 1. Man findet so wohl in den Städten als auf den Dörffern mancherley Policey- und Rügen-Gerichte, welche allerhand Laster und Gebrechen, die sich bey den Unterthanen zutragen, denunciren, theils auch untersuchen und bestraffen müssen. Sie heissen auch sonst Züchten-Gerichte, Frevelthädigungs-Gerichte und Cent-Gerichte. Sie sind mit gewissen Statutis, Ordnungen und Vorschrifften versehen, auf was vor Art sie hierbey procediren sollen. Zu der Landes-Ordnung des Hertzogthums Würtenberg findet man eine gar weitläufftig abgefaste Politische Censur- und Rüge-Ordnung.

§. 2. Rügen heist eigentlich eine begangene Mißhandlung offenbahren, und gehöriger Orten angeben, oder auch wohl Amtswegen vor sich selbst erkundigen, damit solche gebührender massen, um Erhaltung eines frommen, züchtigen und erbaren Wandels möge gestrafft werden, und einen Rügen nennet man den, der entweder vermöge seines Eydes und seiner Pflichten, oder doch als ein guthertziger Unterthan und Biedermann zur Förderung gemeiner Erbarkeit und Nutzens eine Mißhandlung fürnimmt. S. Würtenbergische Landes-Ordnung. Tit. CXXXI, §. 4. So heist auch derjenige ein Rüge, der ex officio bey einen Verbrechen inquirirt, und dasselbe bestrafft. S. Besold. Speid. in lexicis jur. publ. unter dem Worte Rügen. Diese Richter wurden vor diesen Rüge-Graven genennet, als inquisitions-Richter. S. Gryphiander Tract. de Weichb. Sax. Cap. 71. n. 7. & seqq. Nach den Würtenbergischen und Sächsischen Rechten heissen sie Rüge-Richter. Obschon ihr Amt von der vorigen Censur der alten Römer gar sehr unterschieden, und sie ihrer Macht und Würde nach weit geringer als jene, so kommen sie doch darinnen mit ihnen überein, daß sie sowohl als jene sich sollen angelegen seyn lassen, die Sitten zu verbessern.

§. 3. Die Censur oder Rüge-Gerichte sind also diejenigen Gerichte, welche nach einer gewissen Vorschrifft wider die Verbrechen, die so wohl den Regeln des Christenthums als auch den Landes-Gesetzen nach verbothen, und den Ruhestand des gemeinen Wesens stöhren, auch Unordnung und Aergerniß anrichten, inquiriren, wo sie von keiner grossen Wichtigkeit sind, solche bestraffen, die Haupt-Verbrechen aber bey dem Ober-Richter denunciren. S. Landes-Ordnung Tit. CXV. §. ult. Damit es allenthalben ehrlich und ordentlich zugehe.

§. 4. Die Laster so die Rüge-Richter untersuchen und bestraffen, greiffen entweder die Pflichten an, die man GOtt oder seinen Nächsten oder aber sich selbst schuldig. Den Lastern, so zu der ersten Tafel gehören, ist unter andern mit beyzuzehlen, I.) der Aberglaube, oder falsche Glaube, da irrige Religions-Sätze, die nicht zu den drey in heiligen Römischen Reiche geduldeten Christlichen Religionen gehören, vertheidiget, und ausgebreitet werden. S. Landes-Ordnung. Tit. CXXXII. §. 2. de Judæis. S. auch Landes-Ordnung Tit. XXVII. von Zigeunern, Novella V. Friderici des Hertzogs zu Würtenberg, unter dem Titul Fürstliches Ausschreiben an die Amtleute untern dato den 8. Junii 1607. die Wiedertäuffer, und derselben Haab und Güter betreffend. II.) die Gotteslästerung, von welcher man in der Würtenbergischen Landes-Ordnung zwey Titul antrifft, als in den LXXXIX. Titul, da sie unter die öffentlichen Haupt-Verbrechen gezogen wird, und hernach in Rüge-Zettul Tit. CXXII. den Rüge-Richtern wird anbefohlen, daß sie dieses Laster fleißig rügen sollen. Von diesen Laster, wie auch von dem leichtfertigen oder falschen Schweren und Fluchen, und dessen Bestraffung findet man ein mehrers in des Lauterbachs different. jur. Com. & Würt. in cauf. criminal. cap. XVI. Dischherr in Besold. Thesaur. pract. adauct. verb. Gotteslästern.

§. 5. III.) Die Zauberey, Hexerey, Segensprechen, Wahrsagen, Teuffels-beschweren, von welchen die Landes-Ordnung ebenfalls handelt in den XC. Tit. und solche wiederholt in Rüge-Zeddul unter den rügigen Lastern Tit. CXXII. §. 1. 2. 3. & 4. Sie-

he auch hievon mit mehrern die Gegencinanderhaltung des gemeinen Rechts mit dem Würtenbergischen C. XVII. IV.) Die muthwillige Versäumung oder Verachtung der heiligen Predigt des Wortes GOttes und der hochwürdigen Sacramenten. Denn obschon niemand wider seinen Willen zur wahren Tugend und zur Gottesfurcht angehalten werden kan, so wird doch von christlichen Obrigkeiten mit gutem Grunde anbefohlen, daß niemand die von GOtt vorgeschriebenen Mittel, dadurch man in seinen Glauben gestärcket und in seinen Christenthum unterrichtet wird, muthwilliger Weise verabsäumen, und dadurch andern ein Aergerniß anrichten soll. S. die Würtenbergische Landes-Ordnung gleich bey dem Anfang Tit. von GOttes Wort und Predigten zu hören, und im Rüge-Zeddel Tit. CXXI. vom Wort GOttes und Besuchung der Predigten.

§. 6. Die Laster, so einen ehrlichen Bidermann unanständig sind, oder wider Zucht und Erbarkeit streiten, sind I) der Ehebruch; von der Straffe dieses Lasters handelt nicht allein der Tit. XCIV. der Würtenbergischen Landes-Ordnung, und die neueste Constitution I. §. den Ehebruch 16. & seqq. sondern sie wird auch in Rüge-Zeddul CXXVI. §. 1. als ein ruchbares Laster angegeben. Hieher gehört auch, was von der Straffe des Ehebruchs, der Blutschande, der Sodomiterey und andern dergleichen aufgezeichnet. II) Der Concubinat, hievon siehe die Landes-Ordnung Tit. XCV. §. 1. & 2. & Tit. CXXVI. §. 2. Denn obschon der Concubinat weder in den bürgerlichen Justinianischen Rechten verbothen, arg. Tit. ff. de concubinis & Tit. C. de naturalibus liberis & l. 5. C. ad Sct. Orphil. da es ausdrücklich eine zulässige Gewohnheit genennet wird, noch in den Canonischen, siehe C. Concubinæ 5. cum cap. sequ. caus. 32. q. 2. auch in Praxi und in der Observanz nicht gantz und gar abgeschafft, zumahl unter grossen Herrn, siehe C. I. A. XXV. Tit. 7. so ist er doch in den Würtenbergischen Rechten, wie auch in den Sächsischen aus wichtigen Gründen den Unterthanen gantz und gar verbothen worden. S. Harprecht ad §. 1. Inst. de patr. potest. Carpz. Crim. p. 2. q. 70. subq. & jurispr. Eccles. lib. 2. Tit. 14. def. 238.

§. 7. III.) Oeffentliche und beständig anhaltende Unzucht der Weibes-Personen. S. Würtenbergis. Landes-Ordn. Tit. XCV. §. und ob sich Tit. CXXVI. §. und von Leichtfertigkeit. In den Justinianischen Rechten ist zwar auf dieses Laster keine Straffe gesetzt l. 13. §. 2. ff. ad L. Iul. de adult. weil die damahligen Gesetzgeber geglaubet, daß solche leichtsinnige Dirnen nicht würdig wären, daß sich die Gesetze um sie bekümmern solten. l. 29. in fin. C. eod. Die Straffe ist heutiges Tages willkührlich. Nach den Sächsischen Rechten ist gemeiniglich die Landes-Verweisung darauf gesetzt. S. Carpzov. def. for. p. 4. Const. 28. def. 1. & pr. Crim. p. 2. qu. 70. subqu. 3. & 4. Nach den Würtenbergis. Rechten muß eine Verwarnung vorhergehen, und wo die Besserung nicht erfolget, wird die Landes-Verweisung alsdenn erstlich vollstreckt.

§. 8. IV.) Die einfache Hurerey, die den Würtenbergischen Rechten nach bey den Manns-Personen mit acht Tagen Gefängniß, bey den Weibes-Personen aber mit viertägigen Gefängniß bestrafft wird. S. Landes-Ordn. Tit. XCV. §. Wann auch 4. Nach der neuesten ersten Constitution §. und anfänglich 2. wird sie bey beyden mit 14. Tagen Gefängniß bestrafft. Wo eine ehrliche Jungfrau geschändet wird, so muß ihr das Ehren-Kräntzlein bezahlt werden. S. Const. §. So aber 5. S. auch die Straßburgische Policey-Ordnung und die neueste Constitution 2. §. Jungfrauen-Schänder. Hieher gehören alle diejenigen, die bey allen diesen Verbrechen mit Rath und That Dienste leisten, als Huren-Wirthe, Kupler und Kuplerinnen, von welchen der gantze XCVI. Tit. in der Würtenbergis. Landes-Ordn. nachgesehen werden kan. Siehe die Worte aus den Tit. CXXVI. auch die Unterschleiffe dazu geben oder die Jungen verkuppelt und zusammen mithalten. Nach den Justinianischen Rechten werden diese Verbrecher so bestrafft, daß sie ihre Rechte verlieren bey den Personen die sie beschimpffet, ihrer Ehren und Würden verlustig und ins exilium geschickt werden. S. l. penult. & ult. C. de spectac. l. 12. de Episcop. audient. In Kayser Carls des V. peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, welche sich darauf beziehet, wird die Straffe des Prangers,

des

des Staupenschlages und der Abschneidung der Ohren vorgeschrieben. Das Würtenbergische Recht extendirt diese Straffe gar biß an den Tod Tit. XCVI. §. solches 2. & §. und so 4. & Novell. Const. 1. §. und so fern 26. womit das Sächsische Recht übereinstimmt. S. Carpzov. def. for. part. 4. Const. 29. & pr. Crim. p. 2. q. 71.

§. 9. Weil das Laster der Trunckenheit jetzt erzehlte Gebrechen entweder zu entzünden oder doch gar sehr zu stärcken pflegt, also ist es von wohlgesitteten Völckern jederzeit auf das strengeste und schärffeste verbothen worden. Nach den Römischen Rechten werden zwar die in der Trunckenheit begangenen Verbrechen gelinder bestrafft, l. 11. §. 2. ff. de pœnis l. 12. pr. inzwischen wird doch das Laster der Trunckenheit an und vor sich selbst vor etwas schändliches und straffbares geachtet. In den heil. Römischen Reiche ist es in unterschiedenen sanctionen verbothen, als in den Reichs-Abschied von anno 1500. Tit. von den Zutrincken 28. in den Reichs-Abschied zu Cöln 1512. Tit. von GOttesläſtern 3. §. desgleichen in den Reichs-Abschiede von ao. 1530. und von ao. 1548. Tit. von Zutrincken 8. und Reichs-Abschied von anno 1577. Tit. 8. Hieher gehört das Edict Kayſers Maximiliani, daß die Trunckenbolde mit Schimpff von den Aemtern sollen ausgeschlossen werden. Die Würtenbergische Landes-Ordnung bestrafft die Zechbrüder und die dazu geholffen, um einen Gülden, oder um zwey Tage Gefängniß. *Tit.* von Zu- und Volltrincken, und andern Zechen. S. Straßburger Policey-Ordnung Tit. 7. in der Gast-Ordnung §. 3. 4. & ult.

§. 10. Die übrigen Laster, so der Erbarkeit zuwider, sind (1) die überflüßige Pracht und Verschwendung in Kleidern, meublen u. s. w. wie auch in Gastereyen u. s. w. Die alten Römer haben dieserwegen erstlich heilsame Verordnungen publicirt, nachgehends aber hat dieses Laster so zugenommen, daß Tiberius gezweiffelt hat, ein dienliches Hülffs-Mittel dawider auszufinden. S. Tacit. 3. annal. Cap. 52. & seqq. In den Reichs-Abschieden trifft man gar vieles hievon an, als in den Reichs-Abschiede zu Augspurg von anno

1500. Tit. von Uberflüßigkeit der Kleider, und andern, R. A. de ao. 1530. von ao. 1548. und von ao. 1577. Tit. 9. und folgenden; Was zeigen sich nicht in gantz Teutschland allenthalben vor Policey-Ordnungen, Kleider-Ordnungen, Hochzeit-Kindtauff-Gast-Mahlzeit-Ordnungen, es ist nur zu beklagen, daß die wenigsten davon beobachtet werden. Bey der Würtenbergischen Landes-Ordnung sind hievon folgende Titel: als der C. von Hochzeiten und Schenckungen, der CI. von Tauff-Suppen, Schencken und Kindbetterin-Mählen, Tit. CII. von Fastnacht-Küchlein und Butz-Kleidern, Tit. CIII. daß alle Gastereyen, und zusammenlauffen der Kirchweyhen fürter abseyn sollen. Hieher gehören die Worte des Rüge-Zeddels Tit. CXXXI. §. item da 3. dazu wider die Landes-Ordnung, Hochzeit-Schencken, und verbothene Täntze gehalten. Tit. CV. von unordentlicher und köstlicher Kleidung. Tit. CVI. CVII. CVIII. und CIX. in der Straßburger Policey-Ordnung. S. Tit. IV. V. VI. VII. VIII.

§. 11. Der Geitz der durch die wucherlichen Contracte ausgeübet wird. Bey den Römern wurde den Censoribus aufgetragen, Acht zu haben, daß im Wucher nicht excedirt würde. S. Fenestell. lib. de magist. Pop. Rom. cap. 17. Die von den folgenden Kayfern dieserwegen ergangene Verordnungen findet man in den Tit. Cod. Just. de usuris & Nov. Justiniani 121. und 138. in der Novella Leonis 83. Diesen ist mit beyzuzehlen der Titulus de ædilitio Edicto, in so weit als die Betrügereyen der Käuffer und Verkäuffer dadurch gehindert werden. Von wucherlichen Contracten handeln die Reichs-Abschiede von anno 1500. Tit. 30. de anno 1532. Tit. 7. von anuo 1548. Tit. 17. von anno 1551. §. wiewohl 78. von anno 1577. Tit. 17. Aus der Würtenbergischen Landes-Ordnung gehört hieher der Titul von wucherlichen und andern verbothenen Contracten und Handthierungen, und der Titul von schädlichem Fürkauff LVII. welche alle in dem Rüge-Zeddel wiederholt werden. Tit. CXXX. und Tit. CXXXI. §. 1. S. auch die Titul von gemeinen Landmessen, Gewicht und Ehlen LXVIII. mit den folgenden,

und

und aus den Rüge-Zeddel Tit. CXXXI. §. item mit verkauffen, 2. Straßburger Policey-Ordnung Tit. X. §. 11. und 12.

§. 12. Mit diesen haben auch die bösen, gewinnsüchtigen und verbothenen Spiele und Wettungen eine ziemliche Verwandschafft, und ist man in wohlbestellten Republiquen jederzeit mit Fleiß darauf bedacht, solche wo nicht gantz und gar abzustellen, jedoch so viel als nur möglich, einzuschräncken. In den Justinianischen Rechten hat man hievon die Titul ff. & C. de aleatoribus & alearum lusu. Nach den Päbstlichen Rechten verlieret ein Bischoff, wenn er spielet, seine geistliche Würde, und den andern wird verbothen weiterhin keine Gemeinschafft mehr mit ihm zu haben. In dem Reichs-Abschied von anno 1570. Tit. Artickel auf die teutschen Knechte §. es soll auch, ꝛc. wird den gemeinen Soldaten untersagt, auf Bog zu spielen. Nach den Würtenbergischen Rechten wird ein Spieler nach Beschaffenheit der Umstände drey Tage mit Wasser und Brod, oder an seinem Leibe, oder auch mit Gelde bestrafft. Landes-Ordnung Tit. von Spielen und Wetten XCVIII. Nach den Sächsischen Rechten siehe Carpz. Pr. Crim. p. 3. q. 134. subqu. 2. Straßburger Policey-Ordnung Tit 12. per tot. Was bey den Spielen so wohl in Ansehung des Gewissens, als auch sonst der natürlichen Erbarkeit und des Wohlstandes zu dulten, abzustellen, oder zu verbiethen, davon wird bey den Moralisten weitläufftig gehandelt.

§. 13. Die Schmähungen, das Hadern, Balgen, Rauffen, Schlagen und dergleichen, stöhren gewaltig die Ruhe des gemeinen Wesens: In den Justinianeischen Rechten findet man hievon nicht nur den Legem Corneliam, die Edicta der Prætorum, sondern auch viel Verordnungen der Kayser. In den teutschen Rechten ist der Land-Friede zu unterschiedenen mahlen hoch vergonnt worden; Aus den Würtenbergischen Rechten ziehet man hieher den Tit. XCII. wie es in Fried nehmen und gebiethen, auch gegen den Friedbrechern gehalten werden soll, der Tit. XCIII. von Frevlern Tit. XCI. von Todtschlag, Tit. CXXIV. Friedebieten. S. Straßburger Policey-Ordnung Tit. 18. §. 3. biß auf den §. 13.

§. 14. Es giebet auch V.) einige Arten der Ungerechtigkeit bey welchen nicht nur den beleidigten verstattet wird, andere anzuklagen, sondern auch den Richtern und Obrigkeiten angedeutet, genau acht zu haben, daß ein ieder bey dem seinigen erhalten werde: In der Würtenbergischen Landes-Ordnung hat man hievon den Tit. XCVI. von Feld und andern Diebstahl und wie der gestrafft werden soll, der sich auf den Tit. von Diebstahl, aus Kayser Carls des V. peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung beziehet. Siehe auch den Tit. CLXVII. von Früchten und Nutzen auf den Felde, wie und wann damit Diebstahl gebraucht werde.

§. 15. Hiermit ist auch die Betrügerey der contrahenten verwandt, die mit falchen Maassen und auch sonst begangen wird. S. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. artic. 113. Nach den Würtenbergischen Rechten ist es allen vergunnt dieses Verbrechen zu rügen. Tit. CXXII. §. item wo. Was ein rechtes Maaß zu nennen, wird weitläufftig gelehret in dem General-Titul von gemeinen Landmaaß, Eych, Gewichte und Ehlen, von den LXVIII. Titul an, biß auf den LXXX. Die die Müntzen boßhaffter Weise verfälschen, der Handlung und dem gantzen Lande hierdurch Schaden zufügen, müssen ebenfalls nach der Würtenbergischen Land-Ordnung Tit. gemeiner Rügung CXXXII. §. item ob 5. gerüget werden. S. auch hievon in ff. und Cod. ad L. Cornel. de falsis, in den Reichs-Abschieden de anno 1524. de anno 1551. und de anno 1566. de anno 1570. de aò. 1594. wie auch die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. artic. 3. Diese müssen nach der Würtenbergischen Land-Ordnung Tit. gemeine Rügung CXXXII. §. item ob 5. ebenfalls gerüget werden. Nicht weniger müssen diejenigen angezeiget werden, welche Diebes-Dietriche verfertigen, solche andern zuschantzen oder selbst bey sich tragen, Tit. CXXXII. §. item wo 9. Da die Verrückung der Marcksteine eine grosse Unordnung in dem gemeinen Wesen zu wege bringet, so sind die Verrücker solcher Grentzmarcken ebenfalls als boßhaffte Leute zu rügen und anzuzeigen.

§. 16. Dieses sind die allgemeinen Pflichten, so die Unterthanen, in so weit sie als gute Bürger in dem gemeinen Wesen, und als

Christen

Christen anzusehen, zu beobachten haben. Nun wollen wir noch etwas weniges von den besondern erwehnen, die die Unterthanen nach der gewöhnlichen Ordnung als Geistliche, Weltliche, und als Hausväter zu bemercken haben. Die Schuldigkeit der Priester erfordert, daß sie das Wort GOttes rein und lauter ihren Zuhörern vortragen, nach der Aehnlichkeit des Glaubens, und die daraus gezogenen Lehren, nach der Vorschrifft der symbolischen Büchern sich dabey aller unnützen Streitigkeiten enthalten, und zugleich ihren Zuhörern mit einen guten und exemplarischen Lebens-Wandel vorgehen. In den päbstlichen Rechten findet man von den Pflichten der Priester sehr vieles in den Tituln de officiis Clericorum, und den Tituln de ætate, qualitate & ordine præficiendorum, iedoch das wenigste hievon schickt sich auf unsere Evangelisch-Lutherische Priester. In den Justinianischen Rechten handeln der l. 10. l. 31. des Tituls de Episcopis & Clericis, wie auch der folgende Titul de Episcopali audientia hievon. Damit nun dieser Pflicht ein Gnüge geleistet werde, so hat die hohe Landes-Obrigkeit allerdings hohe Ursache davor besorgt zu seyn. S. Carpzov. jurisprud. Eccleſiaſt. lib. 1. Tit. 3. def. 29. §. 8. & sqq. Daher lesen wir in der Würtenbergischen Landes-Ordnung Tit. 1. Wir haben nachfolgende Ordnung vorgenommen, damit unsere von GOtt befohlne Unterthanen durch unsere verordneten Pfarrherrn, Prediger und Kirchen-Diener mit Fleiß zu dem Worte GOttes gezogen, und ihrer Seelen Heyl und Seligkeit gefördert werden möge, und Tit. 89. von Gottes-Lästern §. und erstlich 3. Es sollen alle unsere Prediger, Pfarrherrn auch andere Kirchen-Diener in ihren Predigten das Volck fleißig warnen. Item Landes Ordnung Tit. von Zauberey XC. §. 2. Derowegen ordnen und befehlen wir, daß unsere Pfarrherrn und Kirchen-Diener das Volck zu gelegener Zeit berichten sollen. Reichs-Abschied de anno 1530. Tit. von Warnung auf der Cantzel aller vorgemeldten Gotteslästerung und Schwüre halber und N. A. de anno 1548. Tit. 8. von Zutrincken § wir wollen 3.

§. 17. Die Pflichten der Zuhörer erfordern über dasjenige, was wir in den vorhergehenden von den allgemeinen Christen-Pflich-

ten angeführt, daß die Kirchen-Güter in baulichen Wesen und ihren ordentlichen Zustande erhalten werden, damit den Kirchen-Dienern ihre Besoldung und Deputate davon abgetragen werden mögen. Also wird in der Würtenbergischen Landes-Ordnung Tit. gemeiner Rügung CXXXII. vorgeschrieben: Wer wüste, daß den Kirchen und Pfarrherrn an ihren Zinsen, Gülten und Gütern ichts abgienge, der solle das rügen und anbringen bey seinē Pflichten und Eyden. S. Carpzov. jurispr. Eccles. lib. 3. Tit. 8. def. 100. n. 14. & lib. 2. Tit. 21. def. 327. n. 10.

§. 18. Obschon unsern Rüge-Richtern im geringsten nicht die Macht und das Befugniß zustehet, wie etwan vor diesen bey den Römern die Censores hatten, so ist doch kein Zweiffel, daß die hohen Landes-Obrigkeiten davor zu sorgen haben. Also findet man in der Cammer-Gerichts-Ordnung fast den gantzen ersten Theil mit der Bestellung der Cammer-Gerichts-Personen angefüllt. S. auch R. A. von anno 1566. §. Nachdem 72. und folgenden, von anno 1570. §. Dieweil 50. und folgenden. In den Würtenbergischen Landt-Rechte Tit. von Gerichten, und mit was Personen sie zu besetzen, 2.) und von Amt der Stabhalter und Richter, 3) wie Stadt-Amt- und Gericht-Schreiber *qualificirt* seyn sollen, 6) von des Stadt-Amt- oder Gerichts-Schreibers Verrichtung bey den Rüge-Gerichten. In der Landes-Ordnung kommt eben dergleichen vor, als in den VI. Tit. Tit. IX. Tit. XIV. von Gotteslästern LXXXIX. §. würden 9. Siehe auch Tit. CXII. von den Personen so zu solchen Rüge-Gericht verordnet und darunter gebraucht werden. CXXXIII. wer und wie man die Laster angeben soll.

§. 19. Die Unterthanen sind schuldig durch die Landes-Huldigung ihre Liebe, Treue und Gehorsam gegen ihre Ober-Herrn zu erweisen. Von der Landes-Huldigung siehe die Würtenbergische Landes-Ordnung Tit. II. Von Bürger-Recht, und den Tit. III. Form der Erbhuldigung, und der V. Tit. Von der Dienst-Knechte Huldigung. Ein Theil der Unterthanen Pflicht bestehet darinnen, ihrer Herrschafft Frommen, Nutzen und Bestes zu schaffen, und ih-

ren

ren Schaden hingegen zu warnen und zu wenden Tit. III. So wird auch den Amtleuten, die in Ansehung des Landes-Herrn den Unterthanen beyzuzehlen, Tit. VII. vorgeschrieben, wie unsere Amtleute, unser Ober- und Herrlichkeit und unsere Communen das ihre handhaben sollen. Bey dem Rüge-Zeddel Tit. 131. so die Verbrechen zu rügen haben, werden nicht nur die Gerichts- und Raths-Personen genennt, sondern auch die gemeinen Knechte und Unterthanen. In den 133. Tit. wer und wie man die Laster angeben soll, wird allen Unterthanen angedeutet, daß sie die Laster angeben sollen, nicht nur als fromme Christen, aus göttlicher und brüderlicher Liebe (s. §. 1.) sondern auch, wo hohe nahmhaffte Verwürckungen seynd, bey ihren Pflichten und Eyden, die geringen Ubertretungen und Unthaten, als guthertzige Unterthanen und Biederleute ꝛc. S. §. 3. Sie müssen nicht nur die Verbrechen anzeigen, sondern auch das übrige schädliche. S. Tit. gemeiner Rügungen 132. §. item wer 8. S. Lindenspühr in Comment. über die Fürstl. Würtenbergische Lands-Ordn. h. t. Vom Rüge-Gerichte n. 3. & seqqu.

§. 20. Das andere, so von den Unterthanen erfordert wird, ist der Gehorsam. In der Huldigungs-Formul wird solcher mit den Worten erfordert: alles dasjenige zu thun, das dann getreue und gehorsame Unterthanen ihren natürlichen Fürsten und Herrn zu thun schuldig und verpflicht seyn sollen. Die Bestraffung der ungehorsamen und ohne Erlaubniß ihrer Obern abziehenden Unterthanen ist das Gefängniß, die Aufzeichnung und confiscation der Güter. S. Tit. XXII. daß niemand ausser Landes fremden Herrn ohne Erlaub zuziehen soll, und in folgenden Titeln, der ausgetretenen und ungehorsamen Güter sollen aufgeschrieben werden. S. Kayser Carls des V. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung artic. 206. S. auch im Rüge-Zeddel Tit. gemeine Rügung §. 7. Item welche ausgetreten wären, es wäre um groß oder kleine Sachen wegen, die soll man anzeigen. Die Unterthanen, die das nicht anzeigen, was sie anzeigen sollen, werden ebenfalls des Ungehorsams schuldig erklärt. Sie werden als ungehorsame und Mitverhenger solcher bösen Laster, nach Gestalt der Sachen an ihren

Leibern

Leibern und Gütern gestrafft. S. Landes-Ordnung Tit. wer und wie man Laster angeben soll / §. würden 8. welcher an solchen allen säumig / fahrläßig und ungehorsam erfunden wird / der wird mit dem strengen Wegen ungnädiglich angesehen. S. Beschluß der Lands-Ordnung §. wir meynen 3. hieher ist auch der letzte §. des Tituls der gemeinen Rügung zu ziehen.

§. 21. Die dritte Unterthanen-Pflicht ist die Ehrerbietung gegen die Obrigkeit. In der Huldigungs-Formul der Würtenbergischen Ordnung Tit. 3. wird sie zwar nicht mit ausdrücklichen iedoch mit generalen Worten angezeigt, alles dasjenige zu thun / das dann getreue und gehorsame Unterthanen ihren natürlichen Fürsten und Herrn zu thun schuldig.

§. 22. Bey dem Haus-Stande kommen die Pflichten der Haus-Väter vor / welchen die Verschwendung und die Verabsäumung des Haus-Wesens zuwider sind. Aus der Würtenbergischen Landes-Ordnung gehört hieher der XLVI. von den unnützen Haus-Haltern, Verschwendern und Geilern ihrer Haab und Güter, in Rüge-Zeddel Tit. CXXVII. verschwenden, wird anbefohlen, zu rügen, so jemand das Seinige üppiger, geydischer Weise verthät, und verschwendet. Das Vorkauffs-Recht, oder das Recht die an der Familie verkaufften Güter zu wiederruffen, und einzulösen, stehet den nächsten Bluts-Freunden zu / nach den Hebräischen Rechten Lev. 25. vers. 25. und folgenden, nach den Päbstlichen C. Constitutus 8. nach den Lehn Recht C. Titius 2. feud. 26. nach den Cammer-Recht Caut. 2. obs. 19. und Sächsischen. S. Carpzov. def. forens. Part. 2. Const. 31. Hiermit stimmet auch die Würtenbergische Land-Ordnung überein Tit. XVIII. Wie unsere Flecken der Güter halben in ihren Marckungen liegend gegen einander die Losung haben sollen. S. Tit. XVII. und Tit. XX. und was von der nicht Veräusserung oder nicht Theilung der Lehn / Zinß / und anderer Hof-Güter geordnet ist ll. feud. 52. & 55. und Würtenbergische Land-Ordnung Tit. XVI. Daß niemand keine Lehen oder theilbar Gut ohne Erlaubniß zertrennen soll. Dieses ist nicht nur der Obern / sondern auch der besitzenden und geniessenden Familie wegen eingeführt.

§. 23.

§. 23. Die Landes-Gesetze bekümmern sich auch um die Pflichten so die Herrschafften ihren Bedienten, und diese hinwiederum ihren Herrschafften zu leisten haben, jedoch muß man bekennen, daß die bürgerlichen Gesetze mehr Regeln den Bedienten als den Herrschafften vorschreiben. Die alten Römer haben schon ernstliche Sorge getragen, daß das Gesinde nicht etwan allzuhart, unbarmhertzig und sclavisch gehalten werden möchte. S. l. 1. und 2. ff. de his qui sui vel al. jur. sunt. Man hat in allen wohlbestellten Republiquen gewisse Gesind-Ordnungen. S. Straßburger Policey-Ordnung tit. IV. Aus der Würtenbergischen Landes-Ordnung gehören die beyden Titul hieher tit. XLVIII. Von Arbeitern, Taglöhnern, und denenjenigen so das Feld bauen, und XLIX. von Dienst-Knechten, Mägden und Ehehalten. Diesen kan man auch beyfügen tit. LV. vom Handwercks-Gesellen und Jungen, und den §. 6. des CXXIII. Tituls. Item wo die Ehehalten ihren Herrn, Meistern und Frauen mit abtragen oder sonst untreulich dienten. Es wäre nöthig, daß fast an allen Orten diese Gesinde-Ordnungen so wohl als die übrigen Policey-Ordnungen in Ansehung des Lohnes und der übrigen Umstände nach der Beschaffenheit der jetzigen Zeiten eingerichtet würden. In den Braunschweigischen darf kein Bürger dem andern sein Gesinde, unter was Schein und Gestalt es immer geschehen möchte, abspannen oder abwendig machen, noch mit dem Lohn oder andern Gaben versteigern, auch dasjenige, so allbereit gedienet, nicht annehmen, er habe denn zuvor von desselben vorigen Herrn oder Frauen, wie sie sich verhalten, vernommen. S. Privilegia und Ordnungen der Henrichstadt p. 40.

§. 24. Um die Pflichten der Ehegatten bekümmern sich die Landes-Gesetze am allerwenigsten, und diese Sorgfalt wäre doch vor allen den andern am nothwendigsten; Man überläst diese Bemühung meistentheils den Vermahnungen der Geistlichkeit, und der Entscheidung des Consistorii, wann es zur Klage kommt, wo die Policey-Gesetze den unartigen und lasterhafften Ehegatten Ziel und Maaße vorschreiben, und bey besondern Fällen besondere Straffen ausdrückten,

so würde mancher Ehegatte eher zur raison gebracht werden als so/ der sich bey dem andern das Hertze abfressen und seine Tage in Unzufriedenheit zubringen muß. In der offt angezogenen Würtenbergischen Landes-Ordnung disponiret hievon der letzte §. des CXXIII. Tituls. Welche oder welcher ihre eheliche Weiber/ oder Mann freventlicher und muthwilliger Weiß übel halten ꝛc.

§. 25. An der Auferziehung der Kinder ist dem gemeinen Wesen gar sehr viel gelegen. Denn wie die gegenwärtige Kinder-Zucht/ so ist auch die künfftige Beschaffenheit der Bürger. Da nun die gantze Glückseligkeit der Republic mit darauf beruhet/ so solte man solche nicht bloß/ wie es zu geschehen pflegt/ den privat-Eltern überlassen/ zumahl denen die öffters höchst unverständig/ lasterhafft und unwissend sind/ sondern man solte sich auch angelegen seyn lassen/ öffentliche Sorgfalt davor zu haben. In der Würtenbergischen Land-Ordnung Tit. I. §. Es soll 2. wird anbefohlen/ daß insonderheit alle Hausväter und Hausmütter ihre Kinder/ Knechte und Mägde/ sammt andern Hausgenossen/ an den Sonn- und Feyertagen die Predigt und Catechismum zu hören/ anhalten sollen; und in Rüge-Zeddel Tit. CXXXI. von GOttes Wort und Besuchung der Predigten §. auch 3. Man soll angeben/ so Hausväter und Hausmütter ihre Ehe halten/ Knechte/ Mägde/ an Sonn- und Feyertagen zur Predigt nicht schicken oder anhalten/ besonders auch ihre Kinder zu dem Catechismo nicht ziehen/ und die zur Zeit/ da der Catechismus gehalten/ gefährlich vagiren/ und sonsten umlauffen würden lassen. So solte man auch den Eltern bey Straffe verbiethen/ daß sie nicht die Kinder von der Schule abhalten solten/ da es sonst/ zumahl auf den Lande und auf den Dörffern/ gar offt zu geschehen pflegt/ daß sie die Kinder des Winters in die Schule schicken/ des Sommers aber zu Hause und bey ihrer Arbeit behalten/ denn/ daß sie dasjenige was sie des Winters über bey ihren Lehrmeistern gelernet/ im Sommer wieder vergessen. Ferner solte man allenthalben/ als wie allbereits in einigen Provintzien gar nützlich angeordnet ist/ auch darinnen ein Einsehen haben/ daß nicht die gemeinen Leute ihre Kinder ohne Unterscheid

zu den studiis anhielten, da doch die wenigsten hievon die hierzu nöthige Fähigkeit besitzen, es werden hernach nichts als Stümper und Verdorbene halbgelehrte, die doch sonst, weñ sie eine andere nützliche Profession gelernt hätten, ihr Glück weit besser in der Welt würden gemacht haben. Von den Handwerckern S. in der Würtenbergischen Land-Ordnung tit. LV. und die neue Verordnung Johann Friederichs Hertzogs zu Würtenberg von anno 1608. auch eine andere von anno 1618. §. So viel ꝛc.

§. 26. Von der Pflicht so die Kinder gegen ihre Eltern zu beobachten haben, S. die Würtenbergische Land-Ordnung, und die Worte des Rüge-Zeddels Tit. 123. §. 5. Da die Kinder ihre Eltern unehrlich, schimpfflich und verächtlich halten oder denselben abtragen würden. In der Grafschafft Oldenburg ist von dem König in Dennemarck Friedrich den IV. a. 1715. gar löblich angeordnet, daß die Kinder fleißig zu ermahnen, damit sie sich nicht unterstehen, ihre Eltern mit Worten zu beschimpffen, zu schelten, ihnen zu fluchen, mit Schlägen zu drohen, die Hand wider sie zu zucken, ihnen thätliche Hand anzulegen, sie zu stossen, zu schlagen, oder zu verwunden, und die der Warnung uneachtet, dergleichen vornehmen, sollen mit dem Halseisen, Gefängniß zu Wasser und Brod, Zuchthauß, Pranger, Landes-Verweisung, Staupenschlag und Abhauung der Hand, womit die That geschehen, gestrafft werden. Es wird allen und jeden Bedienten anbefohlen, fleißige Nachfrage insonderheit bey den Kirchen-Visitationen zu thun, ob ungehorsame und wider diese Verordnung handelnde Kinder in jedes Ortes Districten oder Kirchspiele vorhanden, und solche gehöriger Orten anzugeben, welches denn auch die Eltern selbst, vornemlich Verwandte, Nachbarn, Knechte und Mägde, die dergleichen Unternehmen der Kinder gesehen, wissen oder erfahren, solches bey der ordentlichen Obrigkeit anzugeben. S. L. Herborts Diss. von Rüge-Gerichten.

Das X. Capitel.

Von den Vergleichen der Bauern, insonderheit nach den Nieder-Sächsischen Rechten.

§. 1. Bey den Bauer-Contracten haben die Notarii keinen sonderlichen Nutzen, weil die Beamten mehrentheils ihre Stelle vertreten, die pacta errichten und solche bestätigen müssen, und wo sie nicht von ihnen confirmiret werden, so fallen sie über den Haufen. Also findet man in der Verordnung des Hertzogs zu Braunschweig Friderici Ulrici folgendes: Daß nun hinführo alle und jede Ehestifftungen, Kauff-Brieffe, Theilungs-*Recesse* und Verträge unter der Bauerschafft auf dem Lande, entweder von unsern *Officir*ern und Beamten aufgerichtet und beschlossen, oder doch so bald dieselben von den Partheyen betheidiget und beliebet, den Beamten offenbahren, und den Amts-Büchern, um künfftiger Nachrichtung willen, um billige Gebühr, darinnen eine Maaße gehalten, und die Armuth nicht über Billigkeit zu beschweren, einverleibet werden. S. Braunschw. Lands-Ordn. artic. 15. Wo aber keine Aemter vorhanden, so muß dieses alles vor dem Gerichts-Herrn, der von diesen Handlungen Nachricht haben muß, verrichtet, und in die Gerichts-Bücher eingetragen werden. S. den Wolffenbüttelischen Recess von anno 1619. §. X. am Ende.

§. 2. In der Resolution, so den Lüneburgischen Landständen anno 1686. ertheilt worden, wird behauptet, daß hier dasjenige statt haben müste, was in der Zellischen Policey-Ordnung artic. 11. 23. 29. disponirt, und wird noch hinzugefügt: Da aber Guts-Herrn vorhanden, sollen die Ehestifftungen vorher von denselben, und zwar jedesmahl demjenigen, deren Guts-Mann der Bräutigam ist (wann zuförderst auch der Braut Guts-Herr wegen des aus seinen Hofe *promittir*ten Braut-Schatzes seinen *Consens* wird ertheilt haben) nach der Güter Zu-

stand

stand behandelt, und darauf vor den Aemtern und Gerichten in die Amts- oder Gerichts-*Protocolla* gebührend eingeschrieben werden. In der Resolution, die den Staaten der Provintz Hoye anno 1697. ertheilet worden, ist versehen: Daß der adelichen und freyen Guts-Herrn Meyer- und Köther-Kinder und Töchter-Männer, oder deren Eltern, Vormünder und nächsten Verwandte, ihr Anliegen wegen *constituir*enden Brautschatzes, Gegen-Vermächtnißes und Leibgedinges auch anderer kindlichen Abfindung und Auslobung ihren Guts-Herrn vortragen und denenselben, was und wie viel zu geben, *determini*ren lassen. Wann solches geschehen, und denen Beamten es schrifftlich zur *ingross*irung gereicht, die so dann und nicht ehender die *ingross*irung in das Amts-Buch verrichten. Vor die Einschreibung und Übergebung der Ehestifftung wird nach dieser Ordnung von einen Bauer ein Rthaler, von einem Costäten aber und andern die in erweißlicher Armuth stehen, vier und zwantzig Groschen ausgezahlt. Dieses aber, daß nemlich die Ehe-Pacta den Acten mit einverleibet werden, ist deswegen verordnet, daß die Beamten beurtheilen können, ob auch die Ausstattungen und das übrige, so aus den Gütern zu entrichten ist, über dasjenige, was geschehen kan und geschehen soll, gehen möge.

§. 3. Nachdem ein paar Personen ungleichen Geschlechts in die ehliche Societät getreten, so ist unterschiedenes zum Nutzen der Familie anzuschaffen, zu verkauffen und zu vertauschen. Daß in Sachsen nicht einen jeden frey stehe, die Bauer-Güter an sich zu bringen, ist in diesen Tractat in einen besondern Capitul ausgeführet. So siehet man ebenfalls daß man in andern Ländern die Bauer-Güter auf diejenigen bringt, die vor andern tüchtig und willig sind, die darauf hafftenden Bauer-Dienste zu verrichten, und die gehörigen præstanda an die Obrigkeiten abzugeben. S. den Saltzdalischen Recess §. 19. dessen Verordnungen auch in dem Bischoffthum Hildesheim gültig sind. Bißweilen sind auch gantz wüste Güter, die noch von den fatalen Zeiten des dreyßigjährigen Krieges noch her sind. Nachdem nun den gemeinen Wesen daran gelegen,

daß die Dörfer und Städte angebauet, und die Unterthanen vermehret werden, so werden die neuen Unterthanen auch durch mancherley Vortheile und Belohnungen zu den Anbau der wüsten Güter angetrieben. In den Churf. Hanöverischen Corpore juris findet man dißfalls mancherley nützliche Verordnungen. S. Cap. 18. p. 745. Wie denen von Adel in den Brandenburgischen Landen vergünstiget sey, zu ihrer Gelegenheit etliche Bauern auszukauffen, wann sie ihnen ihre Güter nach den rechten Werth bezahlen, ist in der Verordnung des Chur-Fürstens zu Brandenburg Iohannis Georgii, von anno 1527. zu lesen.

§. 4. Ordentlicher Weise kan zwar niemand zu dem Verkauff des Seinigen gezwungen werden, es stehet auch einem jedweden frey, an wem einer das Seinige verlassen will, inzwischen ist es doch an den meisten Orten hergebracht, daß die Bauern schuldig sind, ihren Gerichts-Herrn dasjenige was sie benöthiget sind, vor andern anzubiethen, auch ihnen, wann sie ihnen eben das, was andere offeriren, davor geben wollen, vor andern zu lassen. In der Ordnung des Amtes Giebichenstein §. 43. wird verbothen, daß niemand ohne ausdrücklichen schrifftlichen *Consens* des Amtes, einige Saat, oder auf den Halmen stehende Feldfrüchte verkauffen solle, bey 8. tägiger Gefängniß, oder einer empfindlichen Geld straffe.

§. 5. Nicht weniger ist an vielen Orten mit gar guten Grunde eingeführet, daß die Bauern ihre Dienste, bevor sie dieselben an andere verdingen, ihren Herrschafften anbiethen müssen; es ist dieses auch gantz billig, und der Unterthanen Schuldigkeit gemäß; inzwischen müssen ihnen ihre Herrschafften ein billiges Lohn davor entrichten. In einem Chur-Märckischen Recess von anno 1572. ist verordnet: welche Unterthanen in unsern Landen Kinder haben, die sie zu ihrer Arbeit selbst nicht bedürffen, und zu Dienste bringen wollen, sollen sie vor allen andern ihrer Herrschafft zu Dienste anbiethen, und gönnen um billigen Lohn; wo aber die Herrschafft deren nicht bedürfftig, alsdenn mögen sie dieselben nach ihren Gefallen bey andern zu Dienste

bringen und bestellen. Dieses findet auch statt in den Hertzogthum Magdeburg nach der Constitution des Administratoris Augusti von anno 1650. S. seine Bauer-Gesinde- und Handwercke-Ordnung cap. VII.

§. 6. Bey Besäung der Felder ist in Obacht zu nehmen/ daß in den meisten Policey-Ordnungen die Saat-Gemeinschafft um die Helffte oder einen gewissen Antheil Saamen verbothen/ zumahl wo mit Bürgern contrahirt wird/ es schadet dem Feldbau/ wenn das Stroh/ so zur Füttrung des Viehes und in Dünger zu gebrauchen/ anders wohin geschafft werden soll. Nicht weniger ist auch in vielen Landes-Ordnungen verbothen/ das Vieh um die Helffte zusammen zu setzen/ wo es nicht mit Bewilligung der Obrigkeit geschicht. S. cap. 11. weil aus der Gemeinschafft hernach nichts als Uneinigkeit zu entspringen pflegt.

§. 7. Ob nun schon unter dem Land-Volck sowohl als unter den Stadt-Leuten mancherley Contracte geschlossen werden/ so ist doch wohl keiner stärcker als der Darlehn/ indem die mancherley Abgaben/ die vielen præstanda, und die dazu kommenden Unglücks-Fälle/ die Bauern gar öffters nöthigen/ daß sie ihre Zuflucht zu andern nehmen und von ihnen Geld erborgen müssen. Manche verfallen auch durch ihr liederliches Leben und böse Hauswirthschafft in Schulden. In den Wolffenbüttelischen Landen werden die Bauern-Schulden in Hof- und Land-Schulden eingetheilt/ davon jene aus dem Guthe/ diese aber aus dem Dorffe bezahlt werden. Da nun die alte teutsche Treue und Redlichkeit schon längst in Entwohnheit gekommen/ so hält man sich heutiges Tages in Geld- und Schuld-Sachen mehr an die Pfänder als an die Worte/ weil man bey jenen mehr Sicherheit findet/ als bey diesen/ und die Pfänder ein jus reale zu Wege bringen/ welches auch bey dem Concursu creditorum eine besondere prærogativ ausmacht.

§. 8. Den Bauern pflegt die Bürgschafft ohne gehörige richterliche Erkänntniß mehrentheils verbothen zu werden/ weil ihnen grösten Theils unbekannt/ was sie wohl auf sich hat. In den Ertz-Bißthum Bremen dürffen sie nach der Verordnung des Ertz-Bischoffs

Chri-

Christophori nicht allein vor sich und ihre Erben Bürgen setzen, sondern können auch ihren Gläubigern an denen beweglichen und unbeweglichen in denselben Hertzogthum gelegenen Gütern eine hinlängliche hypothec constituiren. Ausserdem aber ist ihnen gröstentheils nicht nachgelassen, die unbeweglichen Güter der Bauern ohne Gerichtliche Concession zur hypothec zu geben. S. Magdeburgische Policey-Ordnung von anno 1688. cap. 49. Bey den Bauern ist auch nicht ungewöhnlich Geld auf unbesamet Land Ahets-weise in die Braack auszuthun, so daß den Gläubigern der Gebrauch der Felder statt der Zinsen concedirt wird, biß die fremden Schulden, so die Schuldleute zugezogen, ausgezahlt. Es stecket hierbey allerdings mit ein pactum antichreticum, welches auch aus dem Protocoll von anno 1650. des freyen Gerichts zu Bethmar erhellet. Es ist aber zu mercken, wenn das antichreticum durch den ausdrücklichen Willen des Schuldners unbestimmter Weise vergünstiget, daß alsdenn dem Gläubiger verstattet, derselben Sache frey zu genüssen, und sich aller Nutzungen, ob sie schon die Maaß der Zinsen übertreffen solten, zuzueignen.

§. 9. Wenn ein Bauer zugleich unterschiedenen mit Schulden verwandt, so hafftet nach der Constitution Georgii Wilhelms von ao. 1685. wegen Wiederbezahlung des den Landleuten und Unterthanen vorgeliehenen Saate und Biedkornes davor des debitoris Saat und gantze Haabseligkeit verpfändlich, es werden keine andern privilegirten Schuldforderungen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, wenn es auch mit des debitoris Gütern gar zum Concurs gerathen, præferiret, S. auch das Edict ietzt ermeldten Hertzogs von anno 1685. und dessen Erleuterung von eben diesen Jahre und die Constitution des Ertz-Bischoffs Heinrichs von wucherlichen Contracten. In der Tax-Ordnung Ferdinandi Ertz-Bischoffs zu Paderborn ist disponiret, daß von vorgeliehenen Korn nicht über ein Viertheil zum Vorthel genommen werden soll, ingleichen in den Land-Recessen von anno 1654. und dem Edict Anton Ulrichs von anno 1694. daß die Guts-Herrn ihren Meyern nothdürfftig mit Saat und Biedkorn aushelffen, oder ihnen credit verschaffen

schaffen sollen bey Verlust ihrer Pächte. S. cap. VI. des Herrn D. Goebels Tractat *de jure & judicio rusticorum fori Germanici.*

Das XI. Capitel.

Von Auszügen der Bauersleute.

§. 1. Unter den Bauersleuten ist es eine gar gewöhnliche Sache, daß sie sich bey dem Verkauff ihrer Güter, es mögen nun dieselben an ihre Kinder oder an auswärtige fallen, wegen gewisser alimenten oder andrer Abforderungen einen jährlichen Auszug als Käuffer ausbedingen. Und also ist ein Auszug ein auf dem Gute hafftendes Recht, so bey der völligen Ubergabe des Gutes nahmentlich ausgenommen worden, wodurch der Besitzer verpflichtet wird, dem andern alle Jahr biß auf seine Lebens-Zeit etwas gewisses zu entrichten. Wenn man beurtheilen will, ob es zu den Rechten der Sache oder der Personen zu zehlen, hat man vornemlich auf die Worte der Contrahenten und auf den geschlossenen Contract seine Absicht zu richten; es ist ein grosser Unterscheid, ob die Worte mehr auf die Person als auf die Sache gehn. Also bringen die Worte: **Doch will ich mir jährlich aus dem Gute 6. Scheffel Korn ꝛc. ausgedungen haben**, ein jus reale bey dem verkaufften Gute zuwege, die Clausul hingegen, **er wolle sich aber von Käuffern jährlich 2. Scheffel Korn ausgedungen und geliefert haben**, greiffen mehr die Person an. Inzwischen würcken sie doch nichts destoweniger auch ein jus reale, wann des Auszuges Meldung geschicht, weil dieser an und vor sich selbst zu den Rechten der Sachen gehört, wo auch des Auszuges nicht Erwehnung geschähe, und hingegen der Grundstücke, von welchen es abgegeben werden solte, Meldung gethan würde, so wäre es auch einerley, z. E. hingegen **will sich Verkäuffer jährlich 4. Scheffel Korn ꝛc. so Käuffer auf seinen besten Acker erbauet, und ihm zuwächst, ingleichen zwey Schock von besten Obste, aus dem hintern Gärtgen, so ihm GOtt bescheret, ausgedungen haben.**

§. 2. Der Auszug kommt mit dem Recht des Nießbrauchs überein, wann sich der Verkäuffer jährlich entweder die Helffte, oder den dritten oder einen andern Theil der Früchte vorbehält; denn daß sich das Recht des Nießbrauches auch theilen lasse, ist gantz klar. S. l. 5. ff. d. usufr. Ist nun dieser Theil von den Contrahenten selbst bestimmet worden, so hat es seine Richtigkeit, wird aber gar nicht Erwehnung gethan des Theiles, sondern der Auszug nur so gemacht, er wolle sich einen Antheil von denen Früchten zum Auszuge hiemit vorbehalten haben, so wird gemeiniglich bey einen zweifelhafften Fall die Helffte von den Früchten darunter verstanden l. 43. ff. d. usufr. Dieses alles ist so wohl von den Früchten eines gantzen Gutes überhaupt, als von den Nießbrauch eines Stückgen Ackers zu verstehen, indem sich die Verkäuffer offt denselben zum Gebrauch vorbehalten. Hinwiederum ist es nichts ungewöhnliches, daß eine Kuh, die entweder auf die eigene Unkosten des Verkäuffers oder Käuffers gefüttert werden muß, ausgezogen wird.

§. 3. Nach der neuern Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung ad Tit. 39. §. 11. werden die Rechte der Auszüge den Dienstbarkeiten und reel Beschwerungen gleich gerechnet, so, daß sie auch nicht einmahl durch die subhastation erlöschen, wie denn auch dieses in den anno 1726. d. 28. Febr. promulgirten Mandat auf das neue bestätiget worden, unter den Worten: Nachdem aber unsere erleuterte Proceß-Ordnung *Tit. 39. §. 11.* klare Maaße giebt, daß die Auszüge denen *servitutibus* und andern *oneribus realibus*, so *per subhastationem* nicht *expiriren*, gleich zu achten ꝛc. So haben wir an den Schul-Verwalter zu Meißen nach der Beylage *reſcribiret*, und begehren hiermit an euch, ihr wollet euch in Zukunfft darnach achten, und den Auszug gleich denen *servitutibus*, welche *per subhastationem* nicht erlöschen, ansehen. Die Rechte der Auszüge werden demnach heutiges Tages nicht unbillig, in Ansehung des Schuldners, wo persönliche Beschwerungen und Dienstbarkeiten, mit beygezehlt.

§. 4. Der Auszug wird eingetheilt (1) in einen eigentlichen, den sich der Verkäuffer selbst vorbehält, und in einen fremden, wenn

er

er nemlich vor die Frau ausgemacht wird, l. 53. §. 2. ff. d. act. emt. vend. (2) in den der ohne Entgeld zu wege gebracht wird, aus bloser affection, als: einer armen Frauen, arg. l. 5. §. 1. de his qui ef. fud. oder einen kränklichen Sohn als ein prælegatum, und in denjenigen der durch Geld acquirirt wird, als zu einiger Wiedervergeltung des eingebrachten Heyraths-Gutes. (3) in den der durch Vergleiche ausgemacht, und in Testamenten bestimmt ist. (4) in einen freywilligen, der auf den freyen Willkühr der Partheyen beruhet, arg. l. 21. §. 6. de act. emt. und in den nothwendigen, der einen den Rechten nach an und vor sich selbst zukömmt. (5) in den gerichtlichen und aussergerichtlichen, nachdem der Richter vor gut befindet, dem einen das Eigenthum, dem andern aber den Auszug zuzuerkennen, oder die Partheyen selbst nach eigenen Gefallen ohne Zuthun des Richters darüber disponiren. Daher ist er auch entweder einfach und untheilbar, wenn er einen allein zugesprochen wird, oder theilbar, wann z. E. Mann und Weib den Auszug zugleich erhalten. Bißweilen ist der Auszug auch mit gewissen Bedingungen umzäunet, z. E. mit der Bedingung, so lange sie Wittwe verbleiben, und nicht wieder heyrathen wird.

§. 5. Ob es schon gar sehr selten zu geschehen pfleget, daß ein Richter einen den Auszug zuerkennen solte, so kan sich dieser casus doch bißweilen zutragen. Insonderheit findet dergleichen transact bißweilen Platz, wenn ihrer zwey über ein Gut streiten, und der Streit endlich so geschlichtet wird, daß einer das Gut, der andere aber den Auszug erhält, am allermeisten aber wird es in Contracten ausgemacht. Wie nun ein jedweder Eigenthümer seine Sachen, dieselbe nach denen ihm gefälligen Bedingungen auf einen andern bringen kan, l. ult. C. de pact. also ist auch dasjenige, was bey der Ubergabe verglichen worden, vor gültig anzusehen. l. c. 48. ff de pact. Bey der Ubergabe des Eigenthums ist das Gut den neuen Besitzer in Lehn und Würden zu reichen, es wird einer auch nicht eher seines Eigenthums verlustig, biß dieselbe erfolget. Wenn sich nun also schon bey den Veräusserungs-Contract die Partheyen des Auszuges wegen verglichen, bey der Ubergabe selbst aber,

die einige Zeit hernach geschehen, entweder aus Unvorsichtigkeit oder Irrthum nichts weiter davon erwehnet, so kan man doch nicht eigentlich sagen, daß alsdenn ein reservatum reale geschehen wäre, inmassen das Gut noch biß dato in Ansehung desselben Auszuges dem Verkäuffer gehört, und der Vergleich selbst ist der Fortschaffung und Uberbringung des Eigenthums nicht so nahe verwandt, als das pactum, welches alsobald bey der Handlung der Ubergabe geschlossen wird. Inzwischen kan es doch dieselbe Würckung zu wege bringen, daß der Verkäuffer aus den Kauff-Contract eine Klage wider den andern erheben kan.

§. 6. Bey den Kauff-Contracten kommen diese Auszüge am allermeisten vor. S. das Churfürstl. Sächs. Mandat de anno 1681. in den Worten: **durch unvortheilhaffte Kauffe und mit gewissen unziemlichen Auszügen.** In Harprechts Consiliis Vol. III. Cons. 38 findet man, daß dergleichen pactum einen Kauff-Contract angefüget worden. Daß Venditor sein Lebenlang bey Käuffern bleiben, auch dieser in Nothfällen und erfolgenden Kranckheiten ihn warten und pflegen solle. Nach den Churfürstlichen Sächs. Rechten wird die gerichtliche Lehns-Auslassung und Reichung in Lehen und Würden dazu erfordert, sintemahl kein dinglich Recht ohne richterliche Einwilligung und Bestätigung heutiges Tages zu wege gebracht wird. Es braucht zwar keiner eigentlichen Bestätigung, die auf den Auszug gerichtet wäre, sondern es ist genug, wenn der in Schrifften abgefaste Contract, dem das pactum des Auszuges mit angehängt, von den Richter angenommen, bestätiget und in die öffentlichen Handels-Bücher eingetragen wird. Bey einigen Gerichten wird der Auszug nicht zum Kauff geschrieben, sondern in eine besondere Registratur gebracht.

§. 7. Bey den Bauern ist auch ein gewisser Schenckungsactus nicht unbekandt, der auf Art des Auszuges zu geschehen pflegt, zumahl zwischen Eltern und Kindern, als welche letztere hiedurch auf eine geheime Weise der väterlichen Gewalt erlassen werden. Es kan auch bey Bezahlung der Schulden eingerichtet werden, wenn ein Gut, das mehr werth ist als die Schuld-Post betärgt,

trägt, dem Gläubiger statt der Zahlung mit dem Beding übergeben wird, daß dem Schuldner statt des übermäßigen pretii, welches er sonst wieder geben müste, ein gewiß Auszuges-Recht verbleibet. Wiewohl ich glaube, daß sich dieser casus bey den Bauern gar selten ereignen wird. Endlich wird auch der Auszug nach dem Exempel des Niesbrauches und anderer dergleichen Rechte in Testamenten und Codicillen verlassen, und hiedurch so wohl ein jus reale zu wege gebracht, als wenn es unter den Lebendigen geschehen wäre, sintemahl man heutiges Tages gewisse jährliche Einkünffte hat, welche, wenn sie vermacht worden, auf den unbeweglichen Grundstücken hafften, und sich nach Art der Dienstbarkeiten verhalten.

§. 8. Die vornehmste Würckung des Auszugs-Rechts bestehet darinnen, daß sie auf den Gute das jus reale des übergebenden erhält, das Eigenthum des empfangenden aber einiger massen einschränckt, und ist sie hierinnen den andern Dienstbarkeiten und Beschwerungen der Güter gleich zu rechnen. Es entstehet aber auf einen Gute niemahls eine Dienstbarkeit und ein Niesbrauch, ohne einen jure reali, so daß allenthalben, wo nur des Auszuges Erwehnung geschicht, nicht cörperliche Dinge, sondern Rechte darunter verstanden werden, als wie wenn heutiges Tages gewisse Einkünffte vermacht werden, so achtet man davor, daß das Jus reale sie zu heben, ebenfalls hiedurch auch vermacht sey. S. Stryck. us. mod. lib. 32. T. 2. p. 966.

§. 9. Die sich einen gewissen freyen Auszug bedingen, z. E. freye Herberge, Wohnung und Aufenthalt, nebst gewissen ihnen vorbehaltenen Einkünfften des Gutes, sind nicht berechtiget, dieses Recht auf einen andern zu bringen, es zu verpachten, oder zu verkauffen, als welches mehr zu dem Niesbrauch gehört, zumahl wo mit dem Käuffer gar einerley Wohnungs Plätze zugleich gebrauchet werden, wie sie sich denn bißweilen zur Herberge und Auffenthalt Käuffers Wohnstube, die Helffte bey den Ofen und die halbe Hölle, zur Lagerstadt aber Käuffers Schlaff-Kammer ausmachen.

§. 10. Wo einem von einen Bauer die Wohnung, der Auf-

enthalt und freye Herberge unter den Nahmen des Auszuges vermacht wird, so kan sich derselbe auf dem Gute dasjenige nicht anmassen, welches sonst den andern, die das Recht des Gebrauchs oder Niesbrauchs haben, zukommt, sondern muß mit der bloßen Wohnung zufrieden seyn. Da dergleichen Auszüge, zumahl die auf die Wohnung und den Aufenthalt ankoñen, mancherley Streit und Dispüten erregen, so pflegen sich die Bauern bey ihren Auszug mehrentheils folgender gestalt zu prospiciren: Solte aber Käuffer und Verkäuffer sich nicht mit einander vertragen können, so soll Käuffer dem Vater jährlich zwantzig Thaler an statt dessen reichen, oder wann Käuffer und Verkäuffer sich nicht mit einander in einer Stube vertragen können, so will Käuffer dem Verkäuffer und seiner Frau ein Stübigen vor sein Geld bauen, und jährlich eine Klaffter Brennholtz, ein Schock Reißig-Gebund und eine Fuhre Kohlen geben und anführen.

§. 11. Ob nun schon das Recht des Ausziehens præcise nach den vorgeschriebenen Gesetze des Auszuges eingeschräncket, so, daß er nicht daraus schreiten darff, so ist ihm doch auch zugleich alles dasjenige, ohne welches er das Recht des Auszuges nicht bequem ausüben kan, heimlicher Weise mit verstattet, und von den Rechten beygeleget; Hieher gehört, daß er berechtiget ist, zu den ausgezogenen Felde zu gehen und zu fahren u. s. w. Jedoch ist ihn nicht vergönnt bey dem Auszug der Herberge sich des Ofen-Blasen-Wassers, der aufgehängten Hand-Quehle, oder der andern Eß- und Trinck-Geschirre, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, ohne Vergünstigung des Wirths zu bedienen, indem sie dem Auszugs-Recht eigentlich nicht beyzuzehlen. So dürffen sie auch nicht aus Schuldigkeit bey Käuffers Feuer kochen, waschen und backen.

§. 12. Wenn eine Auszugs-Wittwe um die portionem statutariam anhält, so kan sie nicht gezwungen werden, den ihr verlaßnen und ausgemachten Auszug in die Gemeinschafft von ihres Mannes Erbschafft mitzubringen, obschon sonsten nach der XX. Chur-Sächsischen Constitution p. 3. alle von dem Mann erworbene Güter,

auch

auch die Vermächtniße nicht einmahl ausgenommen, dahin gebracht werden müssen. S. Carpzov. ad cit. Const. def. 29. sintemahl nur diejenigen Güter der collation unterworffen, die sie bey ihres Mannes Lebzeiten erworben, in geringsten aber nicht diejenigen, die sie entweder bey währender Gemeinschafft der Erbschafft oder nach der Theilung der Erbschafft erlangt, oder schon verthan. Hierzu kommt noch, daß der Gewinn des Auszuges, welcher in allen Stücken die Bedingungen, wenn nemlich der Auszugs-Mann leben bleibt, in sich hält, auf eine gar ungewisse Hoffnung gegründet. Also hat die *Facul*tät zu Leipzig im Monat *Julio anno 1725.* auf Anfrage J. A. R. folgender gestalt gesprochen: Hat H. K. Einwohner zu G. *anno 1717.* seinem Sohne A. K. sein Bauer-Gut vor 1000. fl. verkauffet, wobey Verkäuffer den darinnen verschriebenen Auszug, der zu Gelde angeschlagen, ohngefehr auf 50. fl. hoch geschätzet werden kan, sich bedungen, mit dem Anhange, daß nach seinem Tode besagter Auszug, Verkäuffers Mutter verbleiben solte; nachdem nun Hans K. d. 19. Martii dieses Jahrs verstorben, und zu seinen Erben vorgemeldten Sohn, auch eine Tochter Maria, verehlichte L. benebst dieser beyder Mutter Dorothea genannt, verlassen, so will, wann die letztere den vierdten Theil der Erbschafft ließen solte, ob sie auch den gedachten Auszug mit zu *conferi*ren habe, Zweiffel entstehen. Ob nun wohl nach Anleitung der Chur-Fürstlichen Sächsischen *Constitution XX. p. 3.* eine Wittwe, wenn sie *portionem statutariam* erwehlet, alle ihre eingebrachte, anererbte und andere Güter in die gemeine Theilung zu bringen schuldig ist, dergestalt, als ob die verwittibte K. auch den zu fordern habenden Auszug entweder *in natura*, oder so viel er an Gelde beträget, mit zu *conferi*ren habe, scheinen möchte. Dieweil aber dennoch *regulariter* nur solche Güter, welche bereits *acquiri*rt worden, der angeregten *Collation* unterworffen seyn, hingegen der Vortheil, so der Wittwe des Auszuges halber zuwachsen kan, nur in einer ungewissen Hoffnung, wann sie nemlich zur Zeit, da

er

er gefällig/ noch am Leben seyn wird/ bestehet/ daneben auch sonst ordentlich diejenigen *bona*, so entweder währender *communione*, oder gar nach beschehener Theilung erst erworben werden/ nicht *conferi*ret werden dürffen/ nach mehrern Inhalt der zugeschickten Beylage und eurer Frage. So ist die verwittibte K. falls sie aus ihres Ehemanns Vermögen den vierdten Theil erwehlen solte, den ihr verschriebenen Auszug zu *conferi*ren nicht verbunden. V. R. W.

§. 13. Die Beschwerungen/ so die Auszugs-Leute angehen/ sind nach den unterschiedenen Arten des Auszugs-Rechts ebenfalls unterschieden. Wer also eine Kammer über der Stube zur Lagerstatt, oder eine freye Wohnung und Herberge in gantz neuen Häusgen zum Auszug besitzt/ muß alles, wie es einen guten Hauswirth zukommt, wohl in Acht nehmen/ arg. l. 68. pr. ff. de usufr. und also den durch seine Schuld zugezognen Schaden ersetzen/ und die mäßigen Unkosten tragen/ arg. l. 13. ff. de expens. in rem dot. fact. Die grossen aber und die zur steten Erhaltung der Sache nöthig sind/ gehören vor den Eigenthümer des Gutes. Wie nun der Auszugs-Mann/ der sich auf dem verkaufften Gute ein besonder Auszugs Häusgen erbauet/ die Beschwerungen hievon allein über sich träget/ der Herr des Gutes aber dieselben ebenfalls von seinen Hause oder Giebel bezahlet/ also muß der Eigenthümer/ wann die Auszugs-Wohnung erloschen/ sie nachgehends doppelt bezahlen. Hingegen ist derjenige Auszugs-Mann von allen und jeden Beschwerungen gantz und gar frey/ der sich mit des Käuffers eignen Wohnung behilfft/ auch mit seinen freyen Tisch/ so gut als Käuffer mit den Seinigen die Kost geneust.

§. 14. Da die Auszüge aufkommen/ so bemühen sich die Bauern gar sehr den personal-Beschwerungen zu entziehen. S. die Worte des Mandats von anno 1681. Und dadurch nicht allein des völligen Lehn-Geldes/ sondern auch des Haus-Genossen-Zinses und Dienste zur Ungebühr sich zu entbrechen. S. auch das Mandat von anno 1709. Nachdem aber dieses improbirt wird/ so wird in denselben Mandaten den Auszugs-Leuten anbe-

anbefohlen, daß sie das völlige Lehn-Geld, den Haus-Genossen-Zins, das Schutz-Geld erlegen, und auch die Hand-Fronen thun müssen. Wo sie sich auf den verkaufften Gute gewisse Häusergen aufgebaut, so werden sie in Ansehnng der abzutragenden Steuern und Gaben, und der zu leistenden Dienste als Häusler heutiges Tages angesehen, die übrigen aber als Haus-Genossen. S. Mandat de anno 1709.

§. 15. Die Cotsassen müssen Hand-Dienste verrichtenmit Getraidig abschneiden, ingleichen auf den Dörffern derer von Adel mit Lehn und Erbdreschen, Heumachen, Mistbreiten, Mistladen, Verrichtung der Schutz-Tage, jagen, mit Schippen und Spaden zusammen kommen. Jedoch sind die alten 60. jährigen Leute von diesen Beschwerungen billig frey, ingleichen die sich lahm, elend und gebrechlich befinden. S. Mandata von ao. 1681. und 1709. So ist auch in den Churfürstl. Sächs. Rescript von ao. 1710. den 7. Junii folgendes anbefohlen worden:

Liebe getreue, ihr erinnert euch allergehorsamst, was wegen der Häusler und Haus-Genossen-Dienste untern 27. Jun. vorigen Jahres vor Verordnung ergangen, gleichwie nun darauf unterschiedene unsere Unterthanen eingekommen, und mit beweglicher Vorstellung ihres kümmerlichen Zustandes, und anderer dabey vorfallenden Umstände obangeregte Verordnung wenigstens nur dahin zu mildern, allerunterthänigst gebethen, damit die alten *miserablen* Personen, welche über 60. Jahr alt, oder lahm und nichts mehr verdienen können, *eximi*rt werden möchten, und denn ohne dieses in den an *12. Julii anno 1681.* ausgegangenen *General*-Befehlige, die Eltern, so über 60. Jahr alt, oder sonst gebrechlich sich befinden, ausdrücklich *excipi*rt sind, wohin auch obangezogene Verordnung allerdings zu *limiti*ren und zu verstehen ist; Als befehlen wir hiermit, ihr wollet euch darnach achten und bey denen Unterthanen des euch anvertrauten Amtes in Einforderung des Schutz-Geldes, wie

auch Haus-Genossen-Zinsen und Dienste sothanen Unterschied halten. Wornach ꝛc.

§. 16. Wie nun in Ansehung der Dienste, diejenigen Einwohner, die ihr eigen Feuer und Heerd haben, von denen die solches nicht haben, allenthalben abgesondert werden; also kommen mit diesen letztern überein, die mit den Eigenthümern an einen Tische aus einer Schüssel essen, und nicht eigen Feuer und Rauch halten. Dergleichen Auszugs-Leute sind wie die Haus-Genossen den Quatember-Steuern nicht unterworffen, sondern nur schuldig zur Erleichterung und Bey-Hülffe der Gemeinde einen und andern mäßigen Beytrag zu thun. S. Mand. von anno 1716. den 16. Jul. §. 12. Zu den Quatember-Catastris, bey den Worten: die Haus-Genossen können zwar. Cod. August. p. 1835.

§. 17. Die andere Würckung auf Seiten des Besitzers des Gutes ist diese, daß er hiedurch verbunden wird, den Auszug an rechten Ort, zu rechter Zeit und in der gehörigen Weise zu entrichten. Dieses Laster streckt sich auf alle die künfftigen Besitzer, und gehet auch nicht einmahl bey der subhastation aus. S. die erledigte Proceß-Ordnung ad Tit. 39. §. 11. bey den Worten: die Auszüge, und das Mandat von anno 1726. Die Last des Auszuges gehet nicht allein auf alle die Eigenthümer, sondern auch auf die Pachter und Miethleute, und zwar ohne allen Unterschied der Personen, so daß so wohl der Bürger, wenn er einen Käuffer abgiebt, als auch der Bauer zu den real-Beschwerungen des Auszuges verbunden ist. S. Extract aus den Ausschuß-Tag Abschied von 1. Augusti 1683. Cod. Aug. Tom. 2. wie aber wegen der Beschwerung des Auszuges in den Verkauff nichts erwehnet wird, so kan der Käuffer, der dieserwegen hintergangen worden, vermöge des Kauff-Contractes eine Interessen-Klage anstellen, und wo er wegen Leistung des Auszugs-Rechts belanget wird, muß die unvermuthete Beschwerung in consideration gezogen werden l. 41. & l. 39. ff. de act. emt. vend.

§. 18. Der Auszug muß zu rechter Zeit und an gehörigen Orte geleistet werden. Was die Zeit anlanget, so muß der Schuldner

die

die in dem Vergleich bestimmte oder ihm sonst vorgeschriebene genau in Obacht nehmen, wenn er sich nicht will nachsagen lassen, daß er betrügerisch handle, oder unnöthigen Verzug verursachet. Der Ort ist dasjenige Gut, auf welchen das Auszugs-Recht hafftet, und muß der Auszugs-Mann daselbst warten, und um sein Recht Ansuchung thun. Wo nun dem Auszugs-Mann Wohnung und Kost, oder nur bloß ein Auszugs-Häusgen nebst dem Besitzer des Gutes vermacht oder durch Vergleich ausbedungen worden, so darff ausser den Grentzen des Gutes nichts gesucht werden. Daher sind auch die præstationes des Auszuges, die in Früchten, in Getraide, in Käsen und andern dergleichen jährlichen Abgaben bestehn, in dem Gute abzufordern. Inzwischen ist es nicht eben nöthig, daß die ausgezogenen Früchte und Einkünffte in dem Gute verzehret werden, sondern es kan sie auch der Auszugs-Mann an einen andern Ort schaffen, wo er nur nicht vermöge des Auszuges auf demselben Gute wohnhafft seyn muß. Dem Schuldner des Auszuges kan es ja gleich viel seyn, ob er die Früchte auf diesen Gute oder an einen andern Orte verzehret. Dem Schuldner des Auszuges sind die Unkosten des transports ordentlicher Weise nicht zuzuerkennen, es geschicht aber auch bißweilen, daß die Auszugs-Leute sich folgendes ausbedingen: **Und solte Verkäuffern nicht länger anstehen in Guthe zu bleiben, so soll Käuffer den Auszug folgen lassen, wohin sie sich wenden.**

§. 19. Wo der Auszugs-Mann in seinen Rechten gehindert oder aufgehalten wird, so ist er befugt eine doppelte Klage wider den Schuldner des Auszuges anzustellen, als eine real-Klage, die das Gut angehet, und eine personal-Klage, die wider die Person gerichtet. Die Klage wider die Person wird alsdenn erhoben, wenn das Recht des Auszuges noch nicht gerichtlich constituiret, sondern die Sache nur noch bloß in den Terminis eines blossen Vergleichs beruhet, und es darauf abzielet, daß der andre das Gut mit der Beschwerung des Auszuges bekommen soll, und den Contract gerichtlich confirmiren lassen will. Diese Klage ist demnach nicht nöthig bey dem vermachten Auszugs-Recht, wenn die Erbschafft angetreten und das

legatum præstiret werden soll, indem alsobald durch den Todt dessen der ein Testament abfast, das jus reale auf den, der ein Vermächtniß zu hoffen hat, gebracht wird.

§. 20. Ist das jus reale des Auszuges vollkommen ausgemacht, so findet die Actio realis und zwar Petitoria oder Possessoria statt. Bey dem Petitorio kan sich der Auszugs-Mann mit gutem Fuge der Confessorischen Klage bedienen, durch welche man sich allerhand jura realia zueignen kan, ob sie wohl eigentlich zu Behauptung der Servituten eingeführt. Es kan der Auszugs-Mann diese Klage nicht allein wider den Käuffer und seine Erben als Besitzer erheben, sondern auch wider alle die übrigen Besitzer des Gutes. Denn wer das Gut innen hat, ist auch zu dieser Beschwerung verbunden. Nicht weniger ist der Auszugs-Mann befugt aus einen Instrumento Contractus bilateralis, oder da in dem Documento eine condition zu befinden, executive zu klagen, iedoch setzet man dieses dabey mit zum voraus, daß alle und iede Umstände des Auszugs-Rechts, um derentwillen geklaget wird, daraus deutlich kundbar zu machen. Sonst muß er den Processum ordinarium anstellen, wenn er insonderheit wieder den dritten Besitzer des Gutes eine Klage erhebet. Also ist in Sachen des Ausgedünges M. M. St. wider M. St. in der Juristen-Facultät zu Wittenberg anno 1716. im Monath April gesprochen worden: Daß Beklagter nach anderweit vorhergehender Ladung zu erscheinen und auf die erhobene Klage *sub pœna confessi & conv.* von Mund aus in die Feder sich einzulassen, und zu antworten schuldig. V. R. W.

§. 21. Der possessorischen Rechts-Mittel kan sich der Auszugs-Mann ebenfalls bedienen, um die Possess des Auszugs-Rechts zu verfolgen. Wo also der Auszugs-Mann auf die eine oder andere Weise in dem Besitz des Auszugs-Rechts gestöhret wird, so kan er wider den, der ihm daran hinderlich ist, eine Klage erheben aus den interdicto uti possidetis, um die Possess zu erhalten. Ist er aber gar aus der Auszugs-Wohnung geschmissen worden, und der ausbedungene Auszug verweigert, so kan er nicht unbillig zu Wieder-

erlan-

erlangung des Verlohrnen seine Zuflucht nehmen zu dem interdicto unde vi, oder zu der actione spolii, oder zu dem remedio ex Canone redintegranda C. 3. qu. 1.

§. 22. Das Recht des Auszuges endiget sich 1) durch den Tod des Auszugs-Mannes, aber nicht durch das Absterben des Schuldners oder Besitzers. 2) Durch den gäntzlichen Untergang des Gutes. Dieser casus wird sich in unsern Landen wohl gar selten zutragen, hingegen ist er an den See-Oertern, wo die häuffigen Uberschwemmungen bißweilen einbrechen, gar wohl möglich. Wo ein Recht auf einen gewissen Grundstück hafftet, so muß dasselbe Recht, wann das Grundstück ausgehet, wohl auch nothwendiger Weise mit erlöschen. Ist aber nur etwan ein Baum, von welchen dem Auszugs-Mann der Niesbrauch vorbehalten, verdorret, und er schläget wieder aus, so bleibet dem Auszugs-Mann das Recht des Auszuges auf dessen Wurtzeln beständig hafften. 3) Gehet das Recht des Aufenthalts und der Wohnung verlohren, wann der Auszugs Genoß wider die natürliche Erbarkeit, Diebes-Gesindel oder lose Betteln aufnimmt. Da nach den Römischen Rechten den Nachbarn vergünstiget, daß sie die unkeuschen Weibes-Bilder aus der Nachbarschafft treiben sollen. S. Nov. 14. C. 1. §. 1. so stehet noch vielmehr dergleichen dem Herrn eines Gutes frey, wann er Nachricht hat, daß sich solch Pack in einer Stube und Kammer bey dem Auszugs-Mann aufhält; jedoch muß der Herr des Gutes dieses nicht vor sich thun, sondern es muß Richterliche Erkäntniß dazu kommen. S. das Rescript de anno 1709. ad mens. Sept. wider das schändliche Laster der Unzucht. Cod. Aug. P. 1. p. 1519. Wo man den bürgerlichen Rechten nachgeht, so ist kein Zweiffel, daß eine Auszugs-Wittwe, wann sie sich leichtfertig und unkeusch aufführet, des von ihren Mann ihr verlaßnen Auszugs-Rechts verlustig wird. l. 1. & auth. iisdem pœnis C. de secund. nupt. Nach den Sächsischen Rechten aber erhellet das Gegentheil durch den ausdrücklichen Text im Land R. 1. Buch artic. 5. Ein Weib mag mit Unkeuschheit ihre weibliche Ehre kräncken, ihr Recht verleust sie aber nicht, noch ihr Erbe. Wo die Auszugs-Frau innerhalb des Trauer-

Jahrs Unzucht begehet, so verlieret sie nach den gemeinen Rechten ihr Auszugs-Recht, nach den Sächsischen Rechten aber behält sie es.

§. 23. Wird das Auszugs-Recht entweder nach einen gewissen Jahr des Alters eingerichtet, oder nach einer gewissen Bedingung, so lange sie nemlich Wittbe verbleibet, so gehet dasselbe nicht eher zu Ende, biß diejenigen Umstände ihre abhelfliche Maasse erreicht. Diese Bedingung, so lange als eines Wittber oder Wittwe verbleibet, beruhet auf der freyen Willkühr der Partheyen, und wird ordentlicher Weise nicht mit darunter verstanden. Auf dem Dorffe Obergolis bey Dresden an der Elbe ist durch eine besondere Gewohnheit eingeführt worden, daß das Recht des Auszuges durch die anderweitige Heyrath ausgehe.

§. 24. Sonst pflegt sich das Auszugs-Recht ordentlicher Weise biß auf das Leben des Auszugs-Manns zu erstrecken, welches auch aus der gewöhnlichen Formul der Bauern geschlossen wird, jährlich auf Lebenlang. Uberdieses hat es eine grosse Verwandschafft mit den Dienstbarkeiten, und kommt mit dem in den Römischen Rechten verstatteten Rechte des Niesbrauchs gar sehr überein. Zur Erleuterung einiger in dem vorhergehenden vorgetragenen Sätzen werden folgende præjudicia dienen. Es wurde in Sachen M. F. wider Hans P. in Monath Maj. anno 1726. gesprochen: Daß Beklagte ihres Einwendens ungeachtet den *libel*lirten Auszug, und was davon bereits verfallen, Klägers *Principal*en zu entrichten schuldig. V. R. W.

Die rationes decidendi waren folgende:

Dieweil der geklagte Auszug in Kauff-*Contracte fol.* 19. auf der Klägerin Lebe-Zeit, richtig abgehandelt worden, und also aus einem verbindlichen *pacto* herrührt, dabey anjetzo weder darauf, daß sie sich wieder verheyrathet, noch daß besagter Auszug statt der *alimenten* gereichet werde, indem er dahin nicht *restringi*ret, zu sehen. So ist von uns wie in Urtheil ꝛc. Leipzig den 22. Maj 1726.

Nach eingewandter Leuterung hat die Juristen-*Facul*tät zu Wittenberg in Monath Octobr. gesprochen, daß es

der

der eingewandten Leuterung ungeachtet bey dem *fol. 45. seq.* befindlichen, und am 17. Junii dieses Jahres *publici*rten Urthel billig bleibet, iedoch mit dieser Erklärung, daß Beklagter den angezogenen Dorff-Gebrauch, daß, wenn gleich in deren Käuffen einer Mutter ein Auszug auf Lebenslang versprochen, solcher dennoch, dafern sie sich verheyrathet, sofort wegfalle, gestalten Sachen nach, und weil der *judex loci fol. 6. b.* solcher mit Meldung gethan, zu erweisen nachzulassen, er ist aber auch damit binnen Sächsischer Frist behörig einzukommen, und die Articul auf Rechts verwährte Zeit zu richten schuldig. V. R. W.

Da es nachgehends in die Appellations-instanz kam, so wurde daselbst ao. 1727. in Monat Dec. folgender gestalt decretirt: Daß die eingewandten *appellationes* in ihre *formalien* beständig und zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen, der *materialien* halber erscheinet aus denen *Act*en und derer Partheyen rechtlichen Einbringen so viel, daß, was Klägers *appellation* betrifft, in ersterer *instanz* übel gesprochen und wohl *appelliret*, derowegen Beklagter den angezogenen Dorff-Gebrauch, daß wenn gleich in denen Käuffen einer Mutter ein Auszug auf Lebenslang versprochen, solcher dennoch, dafern sie sich verheyrathet, alsofort wegfalle, zu erweisen, gestalten Sachen nach, nicht nachzulassen, sondern es nunmehro bey dem am 17. Junii des jüngst abgewichnen 1726. Jahres eröffneten und in *Vol. No. I. fol. 45. seqv. Act. I. Instant.* befindlichen Urthel, nicht unbillig bleibet, dahingegen Beklagtens *Appellation* anbelangend, in angeregter *instanz* wohl gesprochen und übel *appelliret*, und wird diese Sache an vorigen Richter billig *remittiret*, unter folgenden *rationibus decidendi*: Was der *f. Appellation* anlanget, ist dieserhalb *reformatorie* erkannt, dieweil nicht nur in Hans P. Kauffe der Auszug ohne *restriction* denen Eltern, und also auch der Fr. Lebenslang *fol. 3. Act. No. I.* versprochen worden, sondern hierüber nach P. des ältern Tode, bey den in *Act. sub A. fol. 41.* Hans P. der jüngere ohne

alle

alle *reservation* den in seinen Gute verschriebenen Auszug der Mutter abzustatten versprochen/ und dagegen diese 200. fl. an den rückständigen Kauff-Geldern fallen lassen/ hiernächst/ daß als sie nach der Zeit hinwieder geheyrathet/ jenes nicht *alteriren* mag/ zumahl in dergleichen Fällen/ *secundum l. 4. ff. de us. & habit.* sowohl der *legirte usus fructus*, als auch die Wohnung/ dem nachgelassnen Weibe/ wenn sie gleich anderweit verheyrathet/ unverkürtzet bleibet/ wodurch denn zugleich derer Kinder Vormündere *appellation*, um so vielmehr unerheblich wird/ und auf die von ihnen angegebene Gewohnheit/ wenn gleich solche recht beständig wäre/ dennoch in gegenwärtigen Falle nicht angezogen werden kan, zu geschweigen *fol. 6. Act. No. I.* der *judex* erster *instanz*, solches nicht einmahl *attestiret*/ sondern nur seine Meynung darüber eröffnet hat. vid. D. Krausens Diss. von Auszügen der Bauersleute.

Das XII. Capitel.

Von letzten Willen der Land-Leute.

§. 1. Obschon einige von den Rechtsgelehrten die leibeignen Unterthanen in manchen Stücken mit den Römischen Rechten vergleichen wollen, und sie daher so wohl als jene von der Aufrichtung eines Testaments ausschliessen/ so behaupten doch hinzegen andere mit bessern Grunde/ daß die Verordnung der Römischen Gesetze auf sie nicht zu appliciren/ und unsere leibeigenen Bauern in Teutschland aller Rechte fähig zu achten/ von welchen sie nicht durch besondere Statuta und Gewohnheiten ausgeschlossen werden. S. Lauterb. in Controv. Jur. posit. Vol. 4. thes. 40. & 79. Dafern sie nur nicht über die Grundstücken/ die sie in Ansehung ihres Herrn, sondern über die andern Güter/ die sie eigenthümlich innen haben/ disponiren. S. David. Mes. in Tract. von Zustand und Abforderung der Bauers-Leute.

§. 2.

§. 2. Bey der Frage, ob die insinuation eines Bauern-Testaments vor Gerichtsstelle geschehen soll, oder ausser derselben, so ist zu wissen, daß bey jenen Fall die blosse Gegenwart des Richters genug ist, dafern nur ein Actuarius dazu gezogen wird, decis. Elect. 45. bey diesen Fall aber muß der Richter, dafern derjenige, so seinen letzten Willen aufsetzen will, verhindert wird, um Leibes Schwachheit willen in Person bey ihm erscheinen, mit den Schöppen und Beysitzern zu den testirenden gehen, und das Testament von ihm annehmen. Ist dem Richter wegen eines gewissen Hindernisses nicht vergunt, bey der Handlung des Testaments zu seyn, so kan er zwey oder drey abschicken, die die insinuation annehmen müssen. Carpz. P. 3. Const. 3. defin. 20. Jedoch wird einem Schöppen das Testament ausser gerichtlich nicht gültig insinuirt.

§. 3. Dem Richter und Schöppen an und vor sich selbst kan kein Testament auf eine gültige Weise insinuirt werden, inmassen ihnen keine jurisdiction zustehet, diese insinuation aber den gerichtlichen Handlungen beyzuzehlen. Sie halten keine Acta, und also kan auch keine insinuation bey ihm geschehen. S. Finckelth. Observ. 75. num. 7. Jedoch hat dieses seine limitation 1) wenn der Herr oder der Edelmann den Schultzen mit den Schöppen abschickt, daß sie statt seiner das Testament von einen andern annehmen, 2) wenn die Gerichtsbarkeit dergleichen Personen Amts wegen vergünstiget, es ist auch kein Unterschied, ob sie sich auf die Obere oder Untere jurisdiction beziehen, inmassen die insinuation bey einen jeden dergleichen Richter statt findet l. 19. C. de testam. es gehört zu den willkührlichen Handlungen, denen sich ein jeder Richter unterziehen kan.

§. 4. Da man auf den Dörffern den Mangel der Personen vermuthet, so darf der Erbe nicht beweisen, daß der testator mehr als fünff Zeugen auf dem Dorffe nicht angetroffen, sondern es ist genung, wenn der Notarius oder testator in seinen letzten Willen vorgiebt, daß er in Ermangelung mehrerer fünff Zeugen dazu genommen. Ein solch Testament behält auch seine Krafft,

wenn der testator 6. Zeugen finden können, und nur 5. dazu genommen. Wenn ein Bauer ein Testament zwischen seinen Kindern gemacht, so ist es schon genug, wenn es der testator unterschrieben, oder zwey Zeugen dabey gegenwärtig sind. S. Carpz. Part. 3. Const. 4. def. 19. So wollen ebenfalls zwey Zeugen nöthig seyn, wenn ein Landmann in seinen Testament den milden Stifftungen etwas vermacht. S. Carpz. Part. 3. Const. 4. defin. 33. Also haben die Leipziger Schöppen in Sachen Hansen Wilhelms von Heiligen in Monath Januario anno 1634. gesprochen. P. F. So seynd solche *legata* (ausser den 200. Reichsthalern der Kirchen zu Neunheiligen, jedoch, wann zuvor die beyden Zeugen solch *legatum* mit ihren Eyde bestärcken werden) vor beständig nicht zu achten. V. R. W.

§. 5. Obschon den Päbstlichen Rechten nach das Testament eines Landmanns gültig ist, wann es vor dem Pfarrer und zweyen Zeugen aufgerichtet wird, so hat es doch den Sächsischen Rechten nach eine andere Bewandniß damit, wie aus folgenden Urthel erhellet, welches in Monath Februario anno 1689. in dem Leipziger Schöppenstuhle auf Anfrage D. B. eines Jurispractici zu L. gesprochen worden: B. P. Als ihr uns einen letzten Willen benebenst eine Frage zugeschickt, und euch des Rechtens darüber zu belernen gebethen habt. Demnach sprechen wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht, hat Adam Schröter am 19. Septembr. *anno 1684.* zu Horburg in Beyseyn des Pfarrers, und dreyer anderer Zeugen seinen letzten Willen *nuncupiret*, darinnen er das Ehelweib Annen, Christoph Frauenheims Tochter zur *Universal*-Erbin *instituiret*, seiner Schwester Even, ietztgedachten Frauenheims Ehefrau aber 50. Gülden, und ihren ältesten Sohne Christian Frauenheimen, die überbliebenen Kleider beschieden, auch das Fürstliche Amt Skeuditz solche *dispositon* zu *confirmiren*, und nach seinen Tode darüber zu halten gebethen, dannenhero nach dessen Absterben die Wittwe angeregtes Testament, wie es der Pfarrer und Zeugen zu Papier

pier gebracht, und unterschrieben, nicht allein bey ietzt bemeldten Amte *insinuiren*, sondern auch darauf in ihren sowohl der beyden *legatarien* Beyseyn *publiciren* lassen, nach dessen Erfolg aber der Erbschafft sich angemaaßt, und Christian Franckenheimen die verschafften Kleider ausgeantwortet: Als nun dieselbe hierauf sich anderweit verheyrathet, und bald hernach mit Leibes-Schwachheit beleget worden, hat sie gleichfalls einen letzten Willen aufgerichtet, und ihren Vetter Christoph Frauenheimen zu einen, und den Ehemann anderer Ehe, Hanß Schrötern, zu zweyen Theilen, zum Erben *instituiret*. Diesemnach will anietzo nach derselben tödtlichen Hintritt ihres ersten Mannes Schwester Eva, als einige Erbin ab *intestato* ihres Bruders Erbschafft suchen, und Hanß Schrötern, weil er seiner Frauen Erbin worden, in Anspruch nehmen. Ob nun wohl zu Erhaltung des Testaments, darinnen Anna, Adam Schröters und hernach Hanß Schröters Eheweib, zu Erben eingesetzt zu befinden, angeführet werden will, daß nach Anleitung der geistlichen Rechte ein *testamentum rusticorum coram Parocho & duobus testibus* gültig, diese *disposition* auch in denen Sächsis. Landen eingeführet sey. Dieweil aber dennoch *regulariter in terra imperii* und absonderlich in dem Churfürstlichen Sächsischen Landen diese Verordnung nicht *recipirt* ist, sondern vermöge gemeiner Rechte zum wenigsten fünff Zeugen zu einen Testament erfordert werden, und daß zu Horburg eine andere Gewohnheit, wodurch sonsten diesfalls die *Observanz* der geistlichen Rechte eingeführet werden kan, vorhanden sey, nicht zu befinden, noch Eva Franckenheimin durch Annehmung derer ihr *legirten* 50. Gülden oder sonsten das Testament iemahls *agnosciret* hat, nach mehrern Inhalt der Beylagen und eurer Frage. So ist auch angeregter Adam Schröters letzter Wille zu Recht nicht beständig, sondern Eva Franckenheimin ist dessen Verlassenschafft bey Hanß Schrötern, soweit er seines Weibes Erbe worden, zu suchen wohl befugt. V. R. W.

§. 6. Solte aber die vorher erwehnte Verordnung des Päbstlichen Rechts an einen oder dem andern Orte durch eine langwierige und zu Recht verjährte Gewohnheit approbiret worden seyn, so hat es eine andere Beschaffenheit damit; dergleichen findet sich in einigen Sächsischen Provintzien ausser dem Chur-Fürstenthum, insonderheit in Thüringen. S. Coler. l. 1. Dec. 35. und Richter Part. I. Dec. 28. num. 10. der auch zugleich ein gewiß attestat, so der Schöppenstuhl zu Jena sub dato den 10. Octobr. 1641. auf Anfrage Georgii Kartungs zu Altenburg ausgestellt, mit anfügt: „Demnach von uns in Junio des vergangenen 1640. Jahres in „streitiger Testaments-Sache zwischen Melchior und Peter Stötznern „beyden nachgelassenen Wittben, auf die aus dem Fürstlichen Amte Altenburg eingeschickten Acta, der von Melchior Stötznern „als einen Bauersmann auf dem Dorffe aufgerichteter letzter Wille, nach Verordnung der Canonischen Rechten, und vermöge „langwieriger observanz, auch von vielen Jahren her in diesen „Landen hergebrachten Gewohnheit, für kräfftig, und zu Recht beständig geachtet worden, hergegen der Schöppenstuhl zu Coburg „auf die dahin gesandte Leuterungs-Acta in verschienen Junio dieses noch lauffenden 1714. Jahres ein widriges gesprochen, auch des „Testatoris Wittwe, vermittelst solchen Ausspruchs den Beweiß „angeregter Observanz, und Gewohnheit zuerkandt, wozu aber „derselben Curator George Kartung sich nicht schuldig erachtet, „und dahero von uns nur bloß einen beglaubten Schein, der angezogenen Gewohnheit halber, dessen er sich bey bevorstehender prosecution seines wider berührten Coburgischen Urthels eingeworffenen Leuterung zu seinen Behuff zu gebrauchen, ihm zu ertheilen gebeten, als haben wir ihme Kartungen der Wahrheit zu Steuer dergleichen wiederfahren zu lassen, kein Bedencken getragen, bezeugen darauf, wie die verordnete Dechant und andere DD. des Fürstl. Sächsischen Schöppenstuhls allhier, daß vermöge vorhandener guter „und untadelhaffter Nachrichtung, in die 60. und mehr Jahre, von „unsern Antecessoribus selig, iedoch nicht ausser den Fürstlichen „Sächsischen Thüringischen Landen, nach disposition der Canonischen

„nischen Rechte in cap. cum esses X. de Testam. daß nemlich der „Bauerleute Testamenta und letzte Verordnungen, wenn sie auf „den Dörffern vor einen Pfarrer und zweyer Zeugen, oder in Man„gelung des Pfarrers vor vier Zeugen aufgerichtet, vor gültig zu „achten, so wohl auch nachgehends von uns iederzeit also ge„sprochen, inmassen denn nicht allein weyland Herr D. Matth. „Colerus sel. gewesener Ordinarius allhier in seinen länger denn „vor 30. Jahren in öffentlichen Druck ausgegangenen decisioni„bus Part. I. decis. 35. von solcher Gewohnheit nicht wenig bezeu„get, sondern auch ermeldten Curatori belaubte Abschrifft etlicher „in dergleichen Fällen eine zeithero verfasten, und unsers Wissens „von niemand angefochtenen Urtheil, so viel man deren in der Eyl „aufsuchen mögen, auf sein Bitten mitgetheilet wird. Urkund„lich haben wir unser Insiegel hierunter fürdrücken, und unter un„sers Actuarii Handschrifft diesen Schein wissentlich ausantwor„ten lassen. So geschehen Jena den 10. Octobr. 1641.

§. 7. Da die alten Gebräuche eben so viel gelten, als das geschriebene Recht l. 32. ff. d. LL. l. 2. C. quæ sit long. consuet. also halte davor, daß diese Verordnung der Päbstlichen Rechte an einigen Orten annoch im Schwange sey, dafern nur folgendes mit dabey concurrirt, 1) daß der Pfarrer an dem Orte, wo ein Testament zu Stande kommt, mit zugegen sey; nicht ein ieder Kirchen-Diener kan diese disposition gültig machen, sondern die Pfarr-Kinder müssen vor ihren Pfarrer testiren, wie aus den Cap. 10. X. de Testam. gantz deutlich erhellet; ist er aber nicht zugegen, so müssen zwey andere Zeugen statt seiner substituiret werden, und kan das Testament eines Bauern bey des einen Zeugen Gegenwart nicht bestehen. 2) Müssen noch über den Pfarrer zwey oder drey andere glaubwürdige Personen als Zeugen dazu kommen. Den Päbstlichen Rechten nach werden auch Weibes-Personen von dergleichen Zeugnißen nicht zurück gehalten, weil die Weibes-Personen den natürlichen Rechten nach zu Bezeugung der Wahrheit eben so tüchtig sind, als manche Manns-Personen. 3) Müssen die Zeugen dem Leibe und Gemüthe nach gegenwärtig seyn, und auf die Verordnung dessen, der

seinen letzten Willen auffsetzt, sehr aufmercksam sich bezeugen, inmassen die blosse Gegenwart der Zeugen nicht genung ist, ihre ausdrückliche Einladung wird eben nicht verlanget, inmassen solche zu den Testaments-Solennitäten gehörig. S. Richter Dec. 28. num. 2. & 3.

§. 8. Vor des testatoris Tode erweisen die Testamente keine Würckung, so, daß ihm vergünstiget wird das Testament zu verändern und von seinen ersten Willen abzutreten l. 4. ff. de adim. leg. obschon die clausul dem Testament angefügt seyn solte, daß er nimmermehr von seiner disposition zurück gehen wolte, inmassen sich niemand dergleichen Gesetz vorschreiben kan, l. 22. ff. de leg. 3. & l. 55. ff. de leg. 1. wann auch schon der testator des erstern Testaments uneingedenck wäre, oder das erstere mit einem Eyde bestätiget, oder in dem andern des erstern keine Erwehnung gethan hätte. l. 27. C. de testam. Nach dem Tode ist ein Testament als ein Gesetz anzusehen, l. 1. C. de SS. Eccles. und führet in Ansehung des Erben die Nothwendigkeit mit sich es zu erfüllen, kan auch durch kein Fürstlich Rescript entzogen werden. l. 10. C. de testam.

§. 9. Zur Erlangung der Erbschafft bedienet man sich so wohl der remediorum petitoriorum als possessoriorum. Zu den petitoriis gehöret die Ansuchung um die Erbschafft, da die in den Testament bestimmten Erben, und auch ihre Erben, wider den, der auch die allergeringsten Erbschaffts-Stücke als Erbe oder Besitzer innen hat, l. 9. & seqq. ff. de hæred. pet. oder sich auch aus Boßheit um seine Possess bringen lassen, eine Klage anstellen, damit der Kläger als Erbe declariret, der Beklagte aber zur restitution der gantzen Erbschafft verurtheilt wird. l. 10. §. 1. l. 25. §. 18. ff. d. l.

§. 10. Ein Remedium possessorium ist das interdictum quorum bonorum, durch welches man die possess überkommt, der zum Erben rechtmäßiger Weise eingesetzt worden, bedienet sich dessen wider den, der als Erbe oder als possessor besitzt l. 1. pr. ff. & l. 2. C. eod. damit ihm der Besitz der Erbschaffts-Stücke exhibirt werde. S. Schwendend. in summar. Act. Exposit. c. 3. n. 19.

§. 11. Hierbey fragt sichs, ob der Lex F. C. de Edict. D. Hadr.

Hadr. toll. bey einen auf dem Land gemachten Testament statt finde, so daß einer executive daraus klagen könne. Ich halte davor, daß ein Unterscheid zu machen unter einen schrifftlichen, und mündlich ausgesprochnen Testament, jenes ziehet die Execution alsobald nach sich, bey diesen aber wird wieder ein Unterscheid gemacht, ob es ein nuncupativum explicitum oder implicitum sey; das erstere wird entweder publicirt, oder nicht publicirt: ist es publicirt, und die Zeugen dieserwegen examinirt worden, so daß sie auf eine gewisse und unstreitige Weise davon Nachricht haben, so ist nicht zu zweiffeln, daß der Erbe executive daraus klagen könne. S. Richter. ad l. F. C. de Edict. D. Hadr. toll. num. 148. ein anders aber ists, wenn dessen Publication oder Zeugen-Examen ermangelt, es müste denn das gerichtliche Geständniß des Gegentheils vorhanden seyn. Finden sich mehr Besitzer der Erbschaffts-Stücke, so müssen sie alle des Inhalts des Testaments geständig seyn, sonst kan des einen Geständniß den andern nicht præjudiciren. S. Brunn. ad l. F. C. de Edict. D. Hadr. toll. Das letztere aber, nemlich das implicitum, wann es von den Verstorbenen wörtlich ausgesprochen, nachgehends in Schrifften verfast, und ein Instrument darüber aufgerichtet worden, so daß man von des testatoris Willen völlig Nachricht hat, bringet zu wege, daß auch dieses remedium statt findet. S. Lauterb. de testam. nuncup. thes. 33.

§. 12. Die Testamente werden auf mancherley Weise angefochten, und sind entweder von Anfang null und nichtig, oder werden durch die folgende Zeit ungültig. Anfänglich wird ein Testament vor null und nichtig geachtet, entweder wegen der Unfähigkeit dessen, der den letzten Willen aufgesetzt, l. 4. & 8. ff. qui testam. fac. poss. oder wegen der nicht genungsamen Erklärung des Willens, wo nemlich einer aus Boßheit, Irrthum oder Furcht zum Testament verleitet worden. S. Struv. jurispr. l. 2. t. 15. §. 1. Carpzov. Part 3. Const. 5. def. 8. & 9. §. 11. In Ansehung ihrer innerlichen Beschaffenheit, oder ihrer äusserlichen Umstände. Wegen ihrer innerlichen Beschaffenheit, wenn gar kein Erbe eingesetzt worden arg. l. 3. ff. qui in testam. delent. oder die rechtmäs-

sigen

sigen Erben mit Stillschweigen übergangen, und nicht gehörig enterbet worden, §. 1. & 5. I. de Exhæred. lib. l. 30. ff. de liber. & posth. wodurch denn das Testament so ungültig wird, daß weder die legata noch übrigen Puncta bestehen können. l. 17. ff. de inj. nupt. & irrit. fac. test.

§. 13. In Ansehung der äusserlichen Forme ist ein Testament null und nichtig, wann die in den l. F. C. de Testam. vorgeschriebene Solennitäten nicht dabey beobachtet worden, als wenn ein Mangel der Zeugen vorhanden, oder in einen geschriebenen Testament ihre Unterschrifft ermangelt, l. 4. ff. de Testam. l. 12. C. eod. bey welchen Fall auch nach den Codicill-Recht aus dem Testament nichts gegeben wird l. 29. C. de fideicommiss. es wäre denn, daß die clausula codicillaris wäre dazugesetzt worden, jedoch kan diese Clausul nicht salviren, wann die Kinder oder Eltern übergangen worden. arg. l. 13. ff. de inoffic. testam. l. 36. ff. de leg. 3. Also haben die Leipziger Schöppen gesprochen in Sachen M. S. an einem E. M. M. L. am andern Theil in Monat April. anno 1686.

§. 14. Nach der Zeit oder ex post facto wird ein Testament unkräfftig entweder ipso jure, das ist, an und vor sich selbst, oder durch das richterliche Amt, pr. Inst. quib. testam. infirm. ipso jure oder an und vor sich selbst, wann ein Testament gebrochen, oder vernichtiget, und krafftloß wird. Den Römischen Rechten nach wird es gebrochen, wann der testator in eben dem Zustande bleibet, und nur die Testaments-Rechte geschwächt worden. Es wird aber ein Testament unkräfftig, wann die Sachen in die Umstände gerathen, daß sie keinen Ausgang gewinnen können, welches geschicht, wenn ein Erbe ermangelt, da er entweder nicht Erbe seyn wollen oder nicht Erbe seyn können, l. 9. §. 2. ff. de liber. & posth. l. 1. ff. de inj. nupt. & irrit. fac. testam. oder der Aufsetzer des Testaments in den Bann gethan, oder aller seiner bürgerlichen und Stadt-Rechte verlustig worden, §. 4. I. quib. mod. testam. infirm. er müste denn vor dem Tode seinen vorigen Stand überkommen, wodurch denn das Testament wieder seine Krafft erlangt, daß der Erbe seine Erbschafft, nachdem die possessio bonorum angestellt worden,

den/ theilhafftig werden kan. l. 6. §. 12. ff. de inj. nupt. & irrit. fac. testam.

§. 15. Mit Zuthun des Richterlichen Amtes wird ein Testament entkräfftet durch die Querelam inofficiosi, vermöge welcher Klage diejenigen Personen/ die aus des Verstorbenen Erbschafft ihre legitimam oder ihren gesetzten Pflicht-mäßigen Antheil zu fordern haben/ und unrechtmäßiger Weise ausgeschlossen oder übergangen worden/ Ansuchung thun/ daß das Testament cassirt/ und ihnen hingegen die Erbschafft zu Theil werde. Dieses geschicht entweder nach Art einer Exception l. 8. §. 3. l. 13. ff. de inoffic. testam. wann der Erbe in der possess ist l. 8. §. 3. oder auf Art einer Klage. Solche wird von denjenigen angestellt, die nothwendiger Weise als Erben hätten sollen eingesetzt werden, iedoch ohne rechtmäßige Ursache gantz und gar enterbet worden, §. 1. & 4. Inst. de inoffic. testam. wider einen ieden in den Testament bestimmten Erben/ und wider alle diejenigen, die aus den Testament die Erbschafft als Erben oder Besitzer innen haben, oder die den Erben succediren oder statt der Erben sind/ damit das Testament cassiret, und nach dessen cassation Kläger als Erbe declariret, Beklagter aber zu Wiedererstattung der Erbschafft mit den Früchten und Nutzungen, die er würcklich eingehoben, auch einheben können und sollen, angehalten werde l. 3. C. de hæred. petit. l. 21. §. 2. ff. eod. Heutiges Tages findet diese Querel alsdenn erst statt/ wo man wahrnimmt, daß Kinder und Eltern der Undanckbarkeit wegen enterbet worden, und der eingesetzte Erbe ist nicht im Stande gewesen solche erweißlich zu machen Nov. 115. Cap. 3. denn sonst, wo man den Erben, den man von GOtt und Rechtswegen einsetzen sollen/ mit Stillschweigen übergangen, oder die Ursache der Undanckbarkeit nicht ausgedrückt worden, ist das Testament an und vor sich selbst null und nichtig/ und wird also nicht durch die bekandte Querel des testamenti inofficiosi, sondern durch das remedium nullitatis angefochten. S. Ioh. Brunnem. ad pr. Inst. de inoffic. testam. Stryck in not. ad §. 6. eod. Die Landes-Rechte in Teutschland setzen diesen Materien/

welche von den Römischen Rechten theils in generalioribus, theils auch bißweilen auf keine recht geschickte Weise vorgetragen werden, eine accuratere Ziel und Maaße. S. D. Philippi Dissertation vom letzten Willen der Land-Leute.

Das XIII. Capitel.

Vom Recht der Leibeigenen der Ober-Lausitz.

§. 1. Wie in dem VIII. Capitul des II. Buchs die von den Churfürsten zu Sachsen anno 1651. cofirmirten Articul der Ober-Lausitzer Leibeigenschafft allbereits angeführt worden; Also werde in diesen diejenigen Anmerckungen, die zu deren Erleuterung gehören, vortragen. Mit den Lausitzer Bauern, hat es die Bewandniß, daß man sie weder den Römischen Knechten, noch den Leibeigenen, dergleichen in Pohlen, in der Pfaltz, in den Niederlanden und in einigen Frantzösischen Provintzen angetroffen werden, beyzehlen kan, ob sie schon mit den Römischen Knechten einige Aehnlichkeit haben. Sie sind ein Uberbleibsel der alten Wenden, und werden von den Teutschen Bauern so wohl durch die Sprache als Kleidung und mancherley Gebräuche unterschieden. S. Goldastus de Regn. Bohem. Lib. IV. C. 13. n. 5. Es haben auch die Teutschen, um sich von den andern abzusondern, sonst in ihre Geburts-Brieffe pflegen zu setzen, daß sie Teutsch und nicht Wendisch gebohren.

§. 2. Wann sie sich durch gewisse Verträge ihren Herrschafften unterwürffig und leibeigen machen, so ist nätzlich, daß gewisse Verbindungs-instrumenta, die man auf Teutsch Ergeb-Brieffe zu nennen pflegt, darüber aufgerichtet werden, damit die Herrschafften auf den Fall des Widerspruchs etwas aufzuweisen haben. S. Leisers jus Georgic. l. 2. c. 7. Daß diese Unterthanen, mit sammt den Grund und Boden verkaufft werden können, ist der Ober-lausischen Leibeigenschaffts-Ordnung gemäß; Es fragt sich aber,

aber, ob ein Gerichts-Herr sie ohne dem Grund und Boden verkaufen kan; und hierbey ist ein Unterscheid zu machen, ob es geschiehet mit Einwilligung deren die verkaufft und veräussert sollen werden oder nicht. Bey dem erstern Fall ist die Veräusserung gültig, bey dem letztern aber nicht, sondern es ist dem Unterthan, der auf diese Weise verkaufft werden soll, vergönnt, seine exceptiones dawider anzuführen; Also ist den 8. Novembr. 1697. in dem Ober-Land-Gerichte zu Bautzen in Veräusserungs- und Vertauschungs-Sachen H. J. von Muschwitz auf Hermsdorff und H. von Heldrich gesprochen worden:

Daß Beklagtens Pfleg befohlen ihres Vaters *factum* ihres Ortes zu *præsti*ren, und er also den *libelli*rten Unterthanen Klägern abfolgen zu lassen, schuldig. Würde aber der Unterthan sich dessen weigern, und seine *exceptiones* dawider vor dem Churfürstlichen Sächsischen Ober-Amte, woselbst die Sache nunmehro rechtshängig, vorbringen, so wäre er billig zu hören, und ergienge so dann ferner in der Sache was recht ist.

§. 3. Da in Ansehung der gemessenen und ungemessenen Dienste zwischen Herrschafften und Unterthanen vielfache Streitigkeiten entstehen, so werden in der Lausitz dieselben vermieden, weil die Unterthanen meistentheils gemeßne haben, die die Schösser und Verwalter ihnen zu gesetzter Zeit vorhero ansagen müssen. Wo die Leibeigenen in einer Zeit von dreysig oder viertzig Jahren ihren Herrschafften keine Dienste geleistet, so können sie durch diese Verjährung die Freyheit von Diensten erlangen. S. Engelbrecht de operis rustic. §. 112. Also hat man den 6. Decembr. anno 1697. in dem Bautzner Ober Land-Gerichte gesprochen in Sachen der Gemeinde zu Biela, wider ihre Herrschafft:

Daß *impetranten* ihres Vor- und Einwendens ungeachtet die völligen Hof-Dienste zu leisten verbunden; Sie könten und wolten denn, daß sie an dem Tage, da sie das gemeine Zech-Hüten haben, von den Hof-Diensten befreyet, und deßfalls *in præscripta possessione constituir*t seyn, binnen Sächsischer Frist erweisen.

Es findet aber diese Verjährung nicht eher statt, als wenn die Dienste angesagt worden, der andre aber widersprochen, und die ansagende Herrschafft nachgehends es so lange Zeit gut seyn lassen, S. Stryck. Annotat. ad Lauterb. Tit. de oper. serv. inmassen sie sonst zu allen Zeiten noch hätten können abgefordert werden.

§. 4. Wo eine Herrschafft vor die Fröhnen eine gewisse jährliche Summe Geldes genommen, sie aber nachgehends in natura wieder abfordern will, so ist bey diesen Fall ein Unterscheid zu machen, ob sie durch einen gewissen jährlichen Abtrag gantz und gar redemirt worden, oder nur bey einen erheischenden Nothfalle auf eine Zeitlang in Geld verwandelt, bey jenen Fall kan sich eine Herrschafft nicht wieder zur Abforderung der Dienste wenden, aber wohl bey diesen, wie solches durch ein Urthel, so in Sachen Syndicen der Gemeine zu Wehrsdorff Klägern contra ihre Herrschafft Bekl. in der Bautznischen Ober-Amts-Regierung d. 23. August. 1702. gesprochen worden, bestätiget: Daß Klägere ihres Einwendens ungeachtet die völligen Landüblichen Dienste hiesigen Landes Gebrauch nach gegen Zurückhaltung der angekündigten Dienste Gelder zu verrichten schuldig. Ausser dem stehet einer Herrschafft nicht frey, die Dienste in Geld zu verwandeln, wenn es nicht die Nothwendigkeit erfordert und richterliche Erkäntniß dazu kommt, oder die Unterthanen eine sehr lange Zeit über allbereit an statt der Dienste eine gewisse Geld-Summe abgetragen.

§. 5. Diese Dienste sind in den Gütern der Herrschafften abzustatten, wo aber die Pachter der Adelichen Güter sie bey Erbauung ihrer eigenen Häuser abfordern wolte, so sind die Unterthanen hiezu nicht verbunden, wie in der Ober-Amts-Regierung zu Bauzen den 11. Jan. 1704. nach Pulsnitz gesprochen worden. Die Dienste dürffen nicht von einen Ort auf den andern gezogen werden. l. 20. §. 1. & l. 21. ff. de oper. libert.

§. 6. Die Leibeigenen in der Oberlausitz können zwar wie andere freye Leute nach Gefallen Contracte schlüssen, wo sie aber in

wichtigen Sachen gültig und der rechtlichen Würckungen fähig seyn sollen, bedürffen sie der Confirmation ihres Gerichts-Herrn. Es erhellet solches aus dem Urtheil, so in der Ober-Amts-Regierung zu Bautzen gesprochen worden, in Sachen Barthel Nartschicks zu Goßig, und Matthes Nartschicks Wittwe: Daß vor allen Dingen *ad Acta* zu bringen, ob und von wem der obangezogene zwischen Barthel Nartschicken, und seinen Sohn aufgesetzte Kauff-Brief zur Herrschafftlichen *Confirmation* vorgetragen worden, und ob solche auch erfolget, worauf ꝛc.

§. 7. Vermöge der Ober-Lausitzischen Ordnung müssen die Unterthanen zwar ihre Herrschafften, bevor sie sich verehligen wollen, Ehren-halber darum begrüssen, es ist aber dieser Consens in geringsten nicht wie etwan die Einwilligung der Eltern vor ein wesentlich Stück einer Heyrath anzusehen, welches folgender Extract eines Königlichen Rescripts in Sachen Jacob Röders zu Taschendorff wider den Decanum in Bautzen de dato Dresden d. 9. Jan. 1711. erhellet: Allermassen ihr aber in euren Bericht selbst anzuführen wisset, solches auch die Unterthanen-Ordnung nach ihren Inhalt weiset, daß die Herrschafften von denen Unterthanen, wann sie heyrathen wollen, zwar Ehren-halber und aus unterthäniger Ehrerbietung begrüsset werden sollen, die Erlangung ihres *Consensus* aber nicht eben ein *Essential*-Stück zu *Sponsalien* sey, und also, wenn dieselben sonst beständig und dawider nichts erhebliches anzuführen, der Mangel des Herrschafftlichen *Consensus* dieselbe nicht zu *annulli*ren vermag, ja da auch gleich die *Contrahenten* selber deswegen davon wieder *reflir*en wolten, solches in ihrer Willkühr nicht mehr stehet noch denselben zugelassen wäre; Als begehren wir gnädigst, ihr wollet dem *Decano* nochmahlen Deutung thun, solche Eh-Vollziehung, wenn sonst das versprochene richtig gewesen, nicht länger aufzuhalten, sondern er, wenn ja was wegen seiner nicht gesuchten Einwilligung in der Verheyrathung von seinen Unterthanen versehen worden, dieselben darum vielmehr mit einer leidlichen Straffe ansehen möge ꝛc.

§. 8. Wie den Unterthanen nicht frey stehet ohne den Willen und Vorbewust ihrer Herrschafften aus ihren Gütern zu gehen, also können sie auch nicht die Herrschafften aus ihrer jurisdiction herausschmeissen, es müste denn eine rechtmäßige Ursache obhanden seyn. S. Manzius in decis. Palat. qu. 19. n. 16. Es ist demnach die Gewohnheit der Mecklenburgischen Ritterschafft allzu hart, vermöge welcher sie ihre Bauern nach Gefallen aus ihren Gütern treiben, und dieselbe wieder an sich nehmen können. In der Ober-Lausitz ist denen von Adel vergönnt, ihre Unterthanen, iedoch mit ihrer Einwilligung, von einem Gut auf das andere zu setzen, wie aus folgenden responso erhellet, welches a 1706. auf requisition C. G. von Gerßdorff auf Mittel-Hertwichsdorff gesprochen worden: Weilen 2) einer Herrschafft gar wohl zugelassen, einen und den andern Unterthanen, von einen seiner Güter oder Vorwerg, mit dessen Einwilligung auf sein ander Gut zu setzen, ohn daß er selbigen einen Loß-Brieff zu geben hat, indem sie darnach, wie zuvor seine Unterthanen verbleiben; Als ist des ietzigen Besitzers des Gutes Weigersdorff Anspruch zu denen zu Gröditz sich befindenden Unterthanen, Martin und George Junckerten zu Recht nicht genugsam *fundi*rt, sondern ihr euch damit, daß zu der Zeit, als ihn das Gut Weigersdorff verkaufft worden, diese Gebrüdere keine Unterthanen mehr allda gewesen, in Vormundschafft beständig zu schützen.

§. 9. Wie die Unterthanen durch einen gewissen so genannten Loß-Brief ihrer Unterthänigkeit wieder loß werden, wird in den IV. Artic. der offt angezognen Ordnung gelehret. Wo die Herrschafft den Unterthanen vor die Ausfertigung des Loß-Briefes allzuviel abfordert, und sie sich dieserwegen nicht mit einander vereinigen können, so muß der Richter dieses Geld determiniren, wie den 13. Februarii 1706. in Sachen Christoph Friedlusts, und der Herrschafft zu Cunnewitz gesprochen worden. An manchen Orten ist auch noch über dieses das Abzugs-Geld eingeführt.

§. 10. Bey den Concurs-Processen sind die Schuldner berechtiget den Unterthanen die Freyheit zu ertheilen, es muß aber mit

der

der Creditorum Einwilligung geschehen, sonst ist diese Freylassung unkräfftig. Also hat man den 23. Apr. 1712. gesprochen an die Herrschafft zu klein-Dachsa:

Wegen der andern loßgelassenen Unterthanen aber, welche die Loß-Briefe und *Præsumtion*, daß sie solche eher, als ihr das Gut klein-Dachsa erhalten, vor sich haben, hat die *intendirte Citation* in euern Gerichte noch zur Zeit nicht statt. Wären aber *indicia* zugegen, daß ein oder der andere gleichmäßig den Loß-Brief *pendente Concursu & subhastatione* von dem von Nostitz erhalten; So möget ihr denselben durch Hülffe der Herrschafft, wo er sich befindet, zu Beschwörung der Zeit, wenn er den Loß-Brief wahrhafftig erhalten, wohl anhalten lassen, und denn, wenn die Loßlassung sich ungebührlich befindet, die *remission* des Unterthanen in eure Gerichte mit Bestande Rechtens fordern.

§. 11. Die Loß-Briefe gehen eigentlich auf den Vater und nicht auf die erwachsenen Kinder, die ihre eigene Haushaltung angerichtet, ein anders ists mit denen die sich in väterlicher Gewalt befinden. In den ietzigen Zeiten werden die Worte in die Freylaß-Briefe mit gesetzt: Als will ich N. N. als Herrschafft zu N. meinen bißherigen Unterthanen N. N. nebst seinen Weibe und in väterlicher Gewalt habende Kinder der Unterthänigkeit, womit sie mir bißhero verwandt gewesen, erlassen, und sie Krafft dieses davon loßgezehlt haben.

§. 12. In den V. Art. u. 5. der Unterthanen-Ordnung ist disponirt, daß die Freylaß-Briefe nicht über ein Jahr gelten sollen, ihre gehörigen Würckungen zu erweisen, von der Zeit an, da sie ertheilt worden, sondern daß ein ieder Herr, wann er nach Verfliessung eines Jahres wahrnimmt, wie der frey und loßgelassene Unterthan sich noch keinen gewissen Sitz noch beständig Gewerbe erwehlet, sondern bloß den Müßiggang nachhängt, ihn wieder zu holen freye Macht haben soll. Es müssen demnach in den ietzigen Zeiten die Unterthanen, wann sie um ihre Loßlassung Ansuchung thun, anzeigen, an welchen Ort sie sich wollen niederlassen, oder welchen

Herrn

Herrn sie Dienste leisten wollen, worauf denn die Freylaß-Briefe auf denjenigen Herrn, den der Unterthan anzeiget, gerichtet werden. Diesen Briefen wird auch öffters mit angefügt: Jedoch soll er vermöge der Unterthanen-Ordnung sich binnen Jahres Frist anderswo seßhafft zu machen schuldig seyn. Hat ein Unterthan nach erlangten Freylaß-Briefen in einer Stadt das Bürger Recht erkaufft, ob er sich schon nicht mit unbeweglichen Grund-Stücken ansäßig gemacht, noch sich daselbst niedergelassen, so kan er doch von seinen vorigen Herrn nach einen Jahr nicht wieder zurück gefordert werden, wie den 9. Septembr. 1698. in Sachen N. C. von Uchtriz contra die Gebrüdere von Döbschitz auf Marggliſa gesprochen worden: Daß gestalten Sachen nach Klägers Suchen nicht statt habe.

§. 13. Da diese Unterthanen sich gar öffters, wie in den V. Art. der Unterthanen-Ordnung angeführet wird, durch die Flucht in ihre Freyheit versetzen wollen, so haben sich so wohl die Advocaten, die von ihnen zu Beylegung ihrer Streitigkeiten mit den Herrschafften angenommen werden, als auch andre vorzusehen, daß sie diesen Leuten weder mit aufrührischen Worten noch auf andre Art sie in ihrer Boßheit verstärcken, noch zu dem davon lauffen Gelegenheit geben, wo sie nicht empfindliche Straffen dieserwegen zu gewarten haben wollen, deswegen ist auch in den Jurament, welches die Advocaten zu Bautzen in der Ober-Amts-Regierung vor ihrer immatriculation abzulegen haben, ausdrücklich enthalten: Daß sie die Unterthanen nicht verhetzen noch aufwiegeln, auch nicht ihnen in offenbahr unbilligen Sachen *assistiren*, sondern wenn sie ein *dubium* bey der Sache finden, ob sie nemlich *salva conscientia* dienen können, es an die Aemter berichten, und Weisung erwarten sollen.

§. 14. Die Straffen, so man denen, die zur Flucht oder zum Aufruhr Gelegenheit geben, zuerkennen pfleget, sind nach den Unterscheid der Verbrechen unterschieden. Also ist 1707. in den Monat Iulio Christoph Klelingen wegen einiger aufrührischen Worte eine 14tägige Gefängniß-Straffe oder zwey Neu-Schock, und Hans Hartmann ein dreywöchentliches Gefängniß oder drey Neu-Schock zu-

zuerkannt worden, welche Straffe wider einige Lindauische Unterthanen im Monat Octobr. 1711. durch ein Urthel aus den Leipziger Schöppenstuhl, da eine aufrührische Handlung zugleich mit beygetreten, biß auf ein sechswöchentliches Gefängniß oder 6. Neu-Schock erstreckt worden. Die sich unterstehen, die Unterthanen würcklich aufzuwiegeln, müssen sich durch ein Jurament reinigen, und wo sie sich dessen weigern, werden sie auf den Festungs-Bau condemniret, wie in der Ober-Amts-Regierung zu Bautzen gesprochen worden, welch Urthel nachgehends den 7. Septembr. 1710. durch ein Rescript bestätiget worden.

§. 15. Ein Advocate ist nicht berechtiget, die Unterthanen, welchen er bedienet seyn soll, Krafft der Gerichtsbarkeit seiner Herrschafft, zusammen zu beruffen, damit er wegen der Streitigkeiten bey denen er ihnen als Advocate beyräthig seyn soll, von ihnen information einziehen könne. Also hat man den 9. Novembr. 1702. in der Ober-Amts-Regierung gesprochen in Sachen der Unterthanen des Closters Marienthal, in welchen Urthel dem Advocaten zugleich auferlegt, daß er solte gewisse Syndicos bestellen lassen, und durch dieselben wegen der Streitigkeiten Nachricht einziehen.

§. 16. Was die flüchtigen Unterthanen anbetrifft, so ist ausgemachten Rechtens, daß ein Herr sie so lange sie in der Flucht sind, verfolgen, und eigenmächtiger Weise unter seine Bothmäßigkeit wieder bringen könne, er mag sie antreffen wo er will. S. Menc. von Zustand der Bauern qu. 4. n. 3. und l. un. C. de colon. Es ist aber hierbey wohl zu mercken, daß eine solche Verfolgung nicht anders zugelassen, als wenn Gefahr bey dem Verzug ist, und kein Richter habhafft zu werden, weil dieses nur ein ausserordentliches Mittel, welches nicht zu gebrauchen, wenn ein ordentliches vorhanden. S. Gail l. 2. de pac. publ.

§. 17. Weiß man aber nicht, wohin sich ein solcher flüchtiger Unterthan verkrochen, so werden an alle richterliche und obrigkeitliche Personen offene Briefe wider ihn abgefast, daß sie ihn, wo sie ihn antreffen, alsobald der Herrschafft, und auf das Gut, von

welchen er gelauffen, wieder zurück schicken. Alsdenn muß eine jede Obrigkeit Fleiß anwenden einer Herrschafft hierinnen hülffreiche Hand zu leisten. l. 2. C. de serv. fugit. So ist auch bey diesen Fall ein gar zuträglich Mittel, wenn die ordentliche Obrigkeit durch ein öffentlich Edict, oder auch von der Cantzel allenthalben bekandt macht, daß einer davon gelauffen, und einen jeden ersuchet, wo sie von den flüchtigen Unterthanen etwas erfahren, der Herrschafft Nachricht davon zu geben. S. Menc. von Zustand der Bauern qu. 4. n. 24.

§. 18. Kan ein Unterthan, der sein Gut boßhafftiger Weise verlassen, durch kein Hülffs- und Zwang-Mittel wieder zum Gehorsam gebracht werden, so ist er nach den V. Articul n. 6. der obbemeldten Ordnung, öffentlich zu citiren, wo er sich nicht stellet, sondern bey der Hartnäckigkeit verbleibet, in Bann zu declariren, und seiner Güter zu confisciren, wie man in Sachen der Aebtißin von Closter Marienthal unter den 14. Junii 1701. gesprochen: Als gehet mein Gutachten und Weisung dahin, daß dieselbe, wenn die abwesenden Unterthanen, nach vorhergehender gebührender *Edictal-Citation*, nicht gehorsamlich erscheinen, und ihre *absentiam*, und bißheriges Aussenbleiben, wie zu Recht genugsam *purgiren*, und *justificiren*, mit Einziehung derselben Erbschafften oder andern Zustandes, nach Anweisung der Landes-Ordnung *de anno 1597. artic. 3.* In Fall aber ꝛc. gar wohl verfahren kan. Sind die requisita dieses Processes nicht in gehörige Obacht genommen worden, und die Herrschafft hat die Güter eines flüchtigen ohne vorhergehende Citation weggenommen, so muß sie der Herr wieder zurück geben, wie gesprochen worden in Sachen Christoph Petzolds wider die Herrschafft zu Cunnewitz bekl. den 14. Febr. 1703. Daß Beklagter vermittelst eines *Inventarii* oder eydlichen *Specification* derer Friedlustischen Kinder zu sich genommenes Vermögen, sammt den Werth des verkaufften Gartens, denselben zu berechnen und auszuantworten schuldig.

§. 19. Die Klage, den flüchtigen Unterthanen wieder zurück

zu fordern, kömmt einem jeden Herrn zu, der sein Recht wider den Unterthanen oder den rechtmäßigen possess erweißlich machen kan, und findet statt wider den wahren Besitzer eines andern Unterthanen, inmassen in der Unterthanen-Ordnung verbothen, daß kein Herr solche flüchtige Unterthanen auf und annehmen solte, sie möchten auch seyn von was vor Beschaffenheit sie wolten, bevor sie Freylaß-Briefe aufzuweisen hätten, sie solten ihnen auch keine Hülffe leisten, sondern sie mit ihren Weibern und Kindern ohne Ausflucht und Widerspruch restituiren. Wo der andere sich dessen boßhaffter Weise weigert, und doch überzeuget ist, daß er ihn ohne Ursach aufbehält, so muß er nicht nur den verlauffenen Unterthanen, mit allen, was er mit sich gebracht, restituiren, sondern auch dasjenige, was er inzwischen versäumt, wieder gut thun, und alles interesse ersetzen.

§. 20. Bißweilen entspinnet sich auch ein Streit zwischen den Herrn und den Unterthanen, wegen der Gaben die er ihnen auflegt, da es sich öffters zuträgt, daß die Unterthanen aus Furcht und Gehorsam sich zu deren Abtrag bereitwillig finden lassen. Wo sich die Unterthanen fernerhin weigern sie zu bezahlen, und sich mit den gemeinen Rechten schützen, so muß der Herr, wann er wider sie klagen will, nicht aus dem Possessorio momentaneo klagen, sondern den rechtmäßigen Possess anführen; Also ist gesprochen worden in Sachen der Unterthanen zu Cunnewitz, und Gottfried Wiedemann in Monat Junio 1705. und ist zwar Beklagter bey dem ersten Punct, die Subrepartition und Eintheilung bey denen Einquartirungen nach denen Rauchfängen zu machen wohl befugt, iedoch hat er von seinen Vorwerge und den Martin Scholtzischen Guthe sein Contingent nach der Höhe darauf hafftenden Rauchfänge, und so viel nicht von denen darin ausgesetzten Gärtnern und Hausleuten beygetragen wird, der Gemeinde zu Cunnewitz Ordonantz-mäßig beyzutragen, er könte und wolte denn, daß er dißfalls in richtiger Possess vel quasi (wodurch das Possessorium ordinarium verstanden wird) der Execution, was das Vorwerg anlanget, constituirt sey, wie recht darthun und erweisen. Da nun um deß-

willen der Beklagte den Beweiß über sich genommen, und der Kläger die interrogatoria übergeben, so ward den 24. Septembr. 1705. auf folgende Weise gesprochen: **Daß Beklagter und *Producent* dasjenige was ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemaßt, nicht erwiesen, dahero es bey dem an 20. Junii dieses Jahres *publici*rten, Bescheide dißfalls schlechterdings verbleibet; Und** auf gleiche Weise in Sachen der Gemeinde zu Döbra und Skaßke Klägere und dasiger Herrschafft Bekl. in Monat Martio 1715. **Es könten und wolten Beklagte denn binnen Sächsischer Frist die *possessionem legitimam* wie recht erweisen.**

§. 21. Wann die Erb- und Gerichts-Herrn ihrer Pflichten gantz und gar vergessen, die Zinsen und Abgaben die sie von vielen Jahren her entrichtet, erhöhen, ihre Unterthanen, die sie bescheiden und vernünfftig tractiren sollen, nicht anders als das Vieh halten, und sie mit neuerlichen Diensten so belästigen, daß sie nebst den ihrigen fast verhungern und crepiren müssen, alsdenn können diese Leute bey denen Höhern Klage erheben, und Ansuchung thun, daß ihnen die Herrschafften ihre alten Rechte und Gerechtigkeiten lassen, und dasjenige, was sie ihnen zur Ungebühr an neuerlichen Dingen abgefordert, wieder erstatten, und sie in den vorigen Stand setzen.

§. 22. Es kan sich hiebey zutragen, daß wo sie ihrer Herrschafften Grausamkeit erweißlich gemacht, so daß sie Gefahr des Lebens, oder sonst einen unüberwindlichen Schaden daher zu gewarten hätten, die Herren bißweilen ihrer Gerichtsbarkeit entsetzet, und die Unterthanen von ihrer Dienstbarkeit befreyet werden. Da man aber von den Herrschafften iederzeit das beste vermuthet, so kan diese Entziehung der Dienste nicht eher statt finden, biß (1) eine Erinnerung und Warnung vorhergangen (2) eine Bedrohung der Strafe geschehen und (3) eine boßhafftige Hartnäckigkeit des Beklagten vorhanden. S. Schachers Diss. de hominibus propriis Lusatiæ superioris.

Das XIV. Capitel.

Von den Wenden.

§. 1. Die Wenden, wie sie heutiges Tages in den Brandenburgischen, Mecklenburgischen, insonderheit aber in den Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, und in dem Königreich Böhmen angetroffen werden, sind Uberbleibsel von den alten Venedis, die vor diesen sich zwischen der Elbe und Saale und in Böhmen niedergelassen. Sie hiessen auch sonst Sorbi, und saget M. Reinh. Reinecc. Steinh. de Misn. origin. p. 88. Es hindert gar nicht, daß Ditmarus Bischoff zu Merseburg, welcher unter Kayser Henrico II. gelebt, anzeiget, daß Meissen von den Sclaven oder Wenden Luminacia, von den Böhmen Syrbia sey genennet worden, und p. 96. und 97. In dem vergleichen sich die Scribenten, daß diese Wenden in Meissen den besondern Nahmen gehabt, daß sie Sorabi genennet worden. Was sonsten dieses Volcks für eine Gewalt müsse gewesen seyn, weiset das genugsam, daß sie neben Meissen die Ober-Lausitz und ferner den gantzen Strich biß an die Elbe und Saale einbekommen. Micrælius gedencket in Pomer. Lib. II. n. 18. daß durch das Ausziehen der Vandalorum, durch die Grausamkeit des Attilæ, und die Uneinigkeit der Teutschen endlich den Sclaven und Wenden oder der Sarmatischen Nation die Thüre gar weit aufgethan worden, aus denselben hätten sich die Wiltzer und Lutitier oder Lötzer in Pommern und Marck gesetzt, die Soraber oder Sirsen in Meissen und Böhmen, die Obotriten in Mecklenburg.

§. 2. Die Sorber kan man nicht vor Vandalos achten, wie doch unterschiedene Autores in diesen Gedancken stehen, da sie entweder durch das Ansehen einiger vornehmen Historicorum, oder durch die Anverwandtschafft der Wörter, oder weil die Venedi die Sitze der ehmahligen Vandalorum bezogen, verleitet worden, und daher zu mancherley Irrthümern in den Geschichten Gelegenheit gegeben. Die Vandalos achtet man mit gutem Grund vor teutsche

Völcker, so wohl ihren Ursprunge als auch ihrer Sprache nach. So sind auch die Serber (insgemein Wendi genannt) mit denjenigen Wenden, die ins besondere und recht eigentlich also genennt werden, in geringsten nicht zu verwechseln. Diese haben ihren Sitz zwischen den Dänen und Mecklenburgern, daher auch die Hertzoge von Mecklenburg vor diesen die Herren der Wenden tituliret worden, welchen Titul heutiges Tages der König in Dännemarck und der Chur-Fürst zu Brandenburg führen. Helmoldus führet in seinem Chronico Slavorum Lib. I. Cap. 2. unterschiedene Gattungen der Venedorum an, als die Pomeranos, Wilzos, Lutitios, Circipanos, Kissinos, Redarios, die Reder-Wenden, Obotritos, Rugos, Sorabos, die Zorber-Wenden. Bangertus gedencket in der Anmerckung, obschon alle diese Nationen von den Venedis abstammen, die in die Gegenden der Vandaler gekommen, so hat es doch der Gebrauch in den folgenden Zeiten mit sich gebracht, daß nur der Obotriten und Wagrier ihre Heerführer die Herrn der Wenden genennt worden.

§. 3. Es ist aber deswegen nicht überhaupt zu glauben, daß diejenigen, die man Lusatos und Serbos nennet, ihren Ursprung oder Nation nach, Sorabi oder Vendi seyn, sintemahl die alten Einwohner von Teutschland (welche nach der Aehnlichkeit der Vandalorum in Pommern und der Bojorum in Böhmen ihre Sprache nicht gäntzlich verlernet, sondern solche in den folgenden Zeiten je mehr und mehr excolirt) mit den Lusikern und anderen, deren Unterscheidung heutiges Tages weder nöthig noch möglich ist, vermengt gewesen. Micrælius saget in seinen Pommerlande unter andern im II. Buche: So ist die wendische Sprache hier ins Land kommen, daß die teutsche niemahls daraus gehoben ist; ja ich kan nirgends finden, daß die vandalische Städte an der See iemahls gantz slavonisch oder wendisch gewesen wären, und den Gebrauch der teutschen Sprache nicht beybehalten hätten.

§. 4. Wenn man fraget, zu welcher Zeit doch eigentlich die Wenden in das Land kommen, so ist es schwer eine Antwort zu geben, weil die Wenden nicht eben mit Gewalt hereinbrachen, sondern sich all-

allgemach mit den Pommern vermischten, eben wie sie mit den Preussen gethan haben, und insonderheit da diese Länder von Einwohnern leer waren, haben sie gut machen gehabt, und ist eine Slavonische und Wendische Familie nach der andern hereingangen.

§. 5. Ob die Wendische Sprache vor eine neue oder sehr alte zu achten, von welchen Völckern sie eigentlich aufkommen, und mit was vor Wörtern sie vermischt worden, ob mit den Wörtern der alten teutschen Völcker oder der ausländischen, ist nicht so gar leicht zu bestimmen. Dieses ist gewiß, daß die Sorabische mit der Polnischen und Böhmischen eine grosse Verwandschafft hat, eben als wie die Morgenländischen, die Ebräische, Chaldäische und Arabische mit einander übereinkommen, oder die Mitternächtischen, als wie die Teutsche, Schwedische, und Englische, oder die Abendländische, als die Spanische, Italiänische und Frantzösische. Inzwischen ist doch die Wendische Sprache so wie sie heutiges Tages ist, in Ansehung der Polnischen und Böhmischen vor eine besondere Sprache anzusehn, inmassen sie von diesen so wohl in Ansehung der Materie als Forme gar sehr unterschieden.

§. 6. Sie führet ungemein viel Consonantes bey sich, und ist ebenfalls wie die andern Sprachen nach den Unterschied der Gegenden in ihren dialecto unterschieden. In der Niederlausitz trifft man einen andern dialectum an, um Lüben, einen andern um Guben, noch einen andern um Cotbuß und ist der Cotwitzer derjenige, dessen man sich am meisten bey dem Gottesdienst zu bedienen pflegt. die Sprache der Oberlausitzer- und Niederlausitzer-Wenden ist so sehr von einander unterschieden, daß die Einwohner mit Mühe und Noth einander verstehen können, jene soll mit der Sclavonischen an meisten übereinstimmen. Heutiges Tages fänget das Ansehn der Wendischen Sprache gar sehr zu fallen, so daß die Landes-Obrigkeiten sich je mehr und mehr angelegen seyn lassen, durch Anlegung teutscher Schulen sie auszurotten, und in Vergessenheit zu bringen. In den vorigen Zeiten aber ist sie in sehr grossen Ansehn gestanden, und meldet Micrælius in seinen Pommerlande L. II. C. IV. Wir wissen daß die Sarmatische Nation allgemählig so mächtig worden, daß

sie nicht allein das grosse und kleine Reussen, sondern auch das gantze Burgunder Land, da ietzunder die Pohlen wohnen, und ferner die Wallachey, Bulcharey, Servey, Podollien, Litthauen, Croatien, Dalmatien, Mähren, Böhmen, Schlesien und die gantze Wendische Marck Illiricum mit ihrer Sprache erfüllet. Man kan auch nicht läugnen, daß sie in Griechenland überhand genommen, und allda mächtig worden seyn. Wie denn noch heutiges Tages die Wendische Sprache allda allenthalben, und insonderheit an der Ottomanischen Pforte in Gebrauch seyn soll. Kayser Otto der Grosse hat sich selbst auf diese Sprache geleget, und sie gelernet. So findet man auch in unterschiedenen alten Kayserlichen Gesetzen, daß die Stände des Heil. Römischen Reichs sich auf dieselbe appliciren sollen. S. Goldast. in Comment. de Regn. Bohem. l. 4. c. 16. nnd David Chytræi Chron. Saxon. in Vandal. p. 37.

§. 7. Die Sitten und Gebräuche der Soraber in den ältesten Zeiten sind uns gäntzlich unbekannt. Die Geschichtschreiber der mittlern Zeiten haben ihre Lebens-Art mehr auf eine allgemeine als besondere Weise beschrieben. Sie erwehlten keine eigene Sitze, sondern zogen bald hier, bald da herum, nachdem sie entweder die Noth wegen der Victualien und vor das Futter vor ihre Pferde und vor ihr ander Vieh dazu trieb, oder raison funden den Feinde zu weichen oder ihn zu verfolgen. Sie führten ihr gantz Vermögen mit sich herum, waren stets in marchiren und Lagern und gute Soldaten. S. Dubravius Histor. Bohem. Lib. I. Ob sie schon im Kriege viel ausstehen musten, so erdulteten sie doch die strapazzen des Krieges aus Liebe vor ihre Freyheit willig und gern. Sie waren treflich arbeitsam, nahmen mit schlechter Kost vorlieb, und was andere vor beschwehrlich achten, war ihnen angenehm. S. Witekind. l. 2. annal. Saxon. Micrælius leget ihnen in den andern Buch seines Pommer-Landes ein treflich Lob bey, wenn er von ihm schreibet: Weil die Wenden das Lob haben, daß sie sittsame und gewissenhaffte Leute sind, wie die Heneter also Philippus Melanchthon beschreibet, so hat sich ihr Wandel selbst andern Völckern angenehm gemacht, und ist ihre Sprache bald weit auskommen.

§. 8.

§. 8. Was die Sitten der heutigen Wenden in der Nieder-Lausitz betrifft, so findet man eines und das andere gute an ihnen. Sie haben vor die Kirchen und vor die Priester eine grosse Ehrerbietung, sind ihren Herrschafften, zu denen sie sich einmahl in die Dienste begeben, ziemlich treu, sind dabey überaus arbeitsam, harter Kost und grosser strapazzen gewohnt, und übertreffen darinnen die Teutschen. Man findet aber dabey sehr viel abergläubisches Wesen an ihnen, so daß in ihren Gebräuchen überaus viel heydnisches noch steckt, sind zum lärmen und schreyen, tantzen und springen fast noch geneigter als die Teutschen Bauern, halten ungemein viel auf ihre Sprache und alten Gebräuche, und suchen dieselben so viel als nur immer möglich ist, beyzubehalten. Gegen diejenigen die von ihrer Sprache etwas verstehen, und mit ihnen einiger massen reden können, sind sie freundlich und diensthafftig, gegen die andern aber undiensthafftig und tückisch, wo sie nicht etwan die Unterthänigkeit oder die Furcht vor den Straffen davon abhält, so machen sie sich eine Freude wo sie einem andern etwas zum Verdruß und Possen thun können.

§. 9. In den alten heydnischen Zeiten haben sie den wahren GOtt angebethet, welchen sie Belibogh, das ist, den weisen GOtt genennet, mit denselben aber auch zugleich den schwartzen, oder den Satan, welchen sie Zarnibogh hiessen, ingleichen allerhand Bäume, und andere unbelebte Dinge. Dubravius meldet von ihnen in seiner Böhmischen Historie des I. Buchs aus Procopii Historia Gothica, daß sie den GOtt, der den Blitz zeuget, und HErr aller Dinge wäre, unterschiedene wilde Thiere geopffert, und geglaubet, daß er ihnen durch dieses opffern gnädig seyn würde.

§. 10. Nachdem nun die Sachsen sich zu den christlichen Glauben gewendet, so sind auch die Wenden in den IX. Jahr hundert nach Christi Geburt zu den Christenthum bekehret worden. Weil ihnen nun die Legenda des heiligen Viti geprediget ward, so verehrten sie nach einer abergläubischen Weise erstlich den heiligen Vitum als einen Götzen, und wie dieser in den folgenden Zeiten zerstöhret ward, nachgehends als einen Patron. Dubravius meynet,

daß daher die Slavonische Formul: Vitei, Vitei ihren Ursprung herleite, damit sie einen Fremden oder einen Freund eines Slaven aufnehmen, als ob sie ihn in Nahmen des heil. Viti gratulirten. Wie nun das Licht des heil. Evangelii in Teutschland aufgangen, so sind zu den Hußiten Zeiten die Wenden fast die ersten mit gewesen, so die päbstische Finsterniß verlassen, und die Evangelische Religion angenommen, welche auch GOTT beständig, und biß an das Ende der Welt unter ihnen und unter den Teutschen erhalten wolle.

§. 11. Wie nun die Sorber-Wenden alle Arbeit, strapazzen und Beschwerlichkeit willig über sich nahmen, also konten sie hingegen sich unmöglich zur Dienstbarkeit entschlüssen. Daher haben sie sich von dem allererstenZeiten an bemühet, der Herrschafft anderer und dem monarchischen Regiment so sie über sich dulden solten, zu entgehn, und hingegen in der Democratie oder Aristocratie zu leben. Sie waren aus freyen Geblüte entsprossen, und war ihnen daher wider die Natur sich andern unterwürffig zu machen. Dieses war auch eben die Ursache, warum sie die GOtt und ihren Kayßern gegebene Treue so öffters brachen, und sich und ihre Nachkommen dadurch unglücklich machten. Micrælius sagt in Pomerania l. 2. n. 5. Die Wagrier hielten so fest über ihren alten Aberglauben und Freyheit, daß sie keine Gelegenheit bey sich verabsäumeten, bey der sie das Römische Joch abschütteln konten, u. Dubravius in seiner Böhmischen Historie L. I. aus der Procopio: Die Nationen der Slavinorum lassen sich nicht von einen eintzigen Menschen regieren, sondern sind bereits von sehr alten Zeiten her gewohnt in ihrer Freyheit zu leben, und wegen allerhand Angelegenheiten die einigermassen wichtig und bedencklich scheinen, gemeinschafftl. Berathschlagungen anzustellen.

§. 12. Wie nun das Römische Reich auf die Sächsischen Kayser fiel, so sind sie von Kayser Henrico dem Vogelsteller, und Ottone dem Grossen gantz und gar untergedrückt worden, und dem Römischen Reiche einverleibet. Daher findet man auch in einigen Schrifften unter seinen Bildniß folgende alte teutsche Verse:

Wend, Dän, Sorb, Böhmen, Marcomann,
Delmantz macht ich mir unterthan.

Von den Geschichtschreibern wird Gero als der erste Regent in der

Lausitz

Lausitz angegeben, und lieset man auch unter seinen Bilde an einigen Orten folgende teutsche Verse:

Zu Lausitz erster Fürst was ich
Dreyßig Wendische Herren tödtet ich.

Was nun die übrigen Lausitzer Regenten anbetrifft, so ist in den folgenden Zeiten eine stets währende Veränderung damit vorgangen; Bald haben die Könige in Böhmen die Lausitz besessen, bald die Marg-Grafen zu Meissen, bald die Marg-Grafen zu Brandenburg, biß es endlich von den Königen in Böhmen beständig an das Haus Sachsen gekommen, wobey es auch GOtt erhalten wolle.

§. 13. Man lieset in einen diplomate Friderici Junioris de dato Prag anno 1289. über einen mit König Wenceslao in Böhmen getroffnen Tausch, daß er sich Principem terræ Lusatiæ nennet, so wird auch die Niederlausitz in den Privilegio in corporationis Caroli IV. d. d. Prag 1370. Principatus Lusatiæ titulirt, mit welchen Kayſers Wenceslai Privilegium Sprembergense d. d. Prag Domin. Esto mihi 1412. item ejusd. Privil. Lusat. de anno 1411. Ferner Kayſers Sigismundi Privil. Spremberg. d. d. Breßlau am Tage S. Antonii 1438. S. Alberti Privil. Sprembergense an Dienstag nach aller Heiligen 1438. it. Kayſers Ladislai simile Privil. am Tage Purific. Mariæ 1454. und Kayſers Georgii I. Spremberg. Privil. d. d. Prag an Dienstag Reminiscere 1460. darinnen concordiren, daß in allen diesen Urkunden die Niederlausitz mit ausgedrückten Worten ein Fürstenthum genennet wird.

§. 14. Die Wenden in der Nieder-Lausitz haben mit den andern teutschen Unterthanen einerley Rechte gemein. In den alten Zeiten ereignete sich dißfalls einiger Unterscheid. Also verboth Kayſer Henricus auceps bey Straffe des Bannes, daß kein Teutscher sich mit einer Wendin verheyrathen solte. Fabritius in Memor. Saxon. L. 2. ad an. 1006. Es blieb aber solche inhibition nicht lange in valor, sondern als der Slavische Fürst Mystibour an. 1000. um Hertzog Bernhards Tochter warb, darüber aber aus diesen principio durch den Korb fiel, welches er hernach mit Feuer und Schwerdt rächete. S. Helmold. Chron. Slav. Lib. I. Cap. 16. sind dergleichen Heyrathen promiscue wieder vrrstattet worden,

iedoch mit dem Unterscheid, daß die Kinder iederzeit denen teutschen Eltern, sie mögen Vater- oder Mutter-Stelle gehabt haben, niemahls aber den wendischen gefolget. Daher auch das so genannte Wigmans-Recht von dem Ertz-Bischoff dieses Nahmens zu Magdeburg gestaufft, dessen das Sächsische Land-Recht L. III. Art. 73. gedencket, nach welchen die Söhne und Töchter nicht des Vaters, sondern der Mutter Condition annehmen müssen, wenn dieser teutscher Nation gewesen; Endlich ist der Unterscheid zwischen teutschen und wendischen Leuten mit der Zeit verloschen, daß man nun von undencklichen Zeiten her nicht mehr weiß, welches eigentlich wendische Familien gewesen seyn möchten, sintemahl weder der Nahme noch die Sprache dißfalls vor ein Kennzeichen zu achten, da sonsten die grösten adelichen Familien, von deren teutscher Ankunfft man zuverläßig versichert ist, weil sie wendische Nahmen führen, und der Sprache öffters gar kundig sind, in hunc censum fallen möchten, solchergestalt haben auch die Rechte, so intuitu der Wenden eingeführt gewesen, ihren Abfall erhalten.

§. 15. Es werden so wohl die wendischen als teutschen Bauern in der Nieder-Lausitz ordentlich in 4. Classen eingetheilt: nemlich 1) in Bauern oder Hüffner, welche ein gantzes Huffen-Gut besitzen, und zu dessen Bestellung Pferde halten, auch damit über ihre Zinsen gantze Dienste thun müssen, und gemeiniglich auf hundert Gülden Schatzung gerechnet werden, wiewohl dieses quantum der Schatzung nicht durchgehends gleich, sondern an viel Orten etwas geringer ist. 2) in Halb-Hüffner, welche nur ein halbes Huffen-Gut besitzen, und zu dessen Bestellung geringere Gespann halten, die Helffte der Zinsen geben, auch nur halbe Dienste thun, und an den meisten Orten auf 50. Gülden Schatzung stehen. 3) in Gärtner oder Cossäten, welche ein Häuslein nebst einen Garten besitzen, und über ihren Zinß mit der Hand dienen, auch zuweilen von 50. zuweilen nur von 28. Gülden Schatzung steuern, und endlich 4) in Büdner, welche eine bloße Bude ohne Feld und Garten haben, und bey gewissen Diensten etwas weniges zinsen, auch zur Schatzung beytragen müssen. Hierzu kommen noch die Hausgenoßen, welche mit der Obrigkeit Consens sich Mieth-weise unter derselben aufhalten, und dafür

ein

ein Schutz-Geld geben, auch etzliche Stücken Flachs spinnen müssen, sind aber nur subditi temporarii, und werden durch die habitation, wofern sie nicht etwas eigenes annehmen, nicht leibeigen. Ausserdem sind obstehende 4. Classen der Bauern, so viel die Proprietät und Unterthänigkeit betrifft, in einerley Grade.

§. 16. Die Unterthanen in der Marck und Nieder-Lausitz werden an vielen Orten nur mit einem Handschlag verbunden. S. Müller in Praxi rerum forens. March. resol. 98. n. 30. 33. es wäre aber öffters wohl mehr als eine Beeydigung nöthig, weil viele aus ihnen, aus eiteln Wahn der Freyheit, ihrer Pflicht vergessen, und öffters aus nichtigen Ursachen die Flucht ergreiffen. Damit nun die Straffe des Meyneydes wider einen entlauffenen Unterthanen statt finde, wird erfordert, daß er die Unterthanen-Pflicht würcklich abgeleget habe, auch dabey genugsam verwarnet, und informiret sey, was ein Eyd, auch dessen Straffe, und wie derselbe folglich müsse heilig gehalten werden, welches Kayser Carl der V. in der peinlichen H. G. Ordn. Artic. 107. einen gelehrten Eyd nennet. Denn zumahl bey wendischen Volck und in specie in der Nieder-Lausitz ist solche Lehre und Erklärung hochnöthig, weil die Wenden sich gerne mit æquivocation und reservationibus mentalibus behelffen.

§. 17. In den Marggrafthum Nieder-Lausitz ist hiebevor gewöhnlich gewesen, die aufrührischen Unterthanen zur emigration und Verkauffung ihrer Güter zu adigiren, inmassen aus nachfolgenden von dem Land-Vogt, Freyherrn von Promnitz in Sachen der Gemeinde zu Niemaschkleba contra den Rath zu Guben mense Majo 1603. aufgerichteten Recess erhellet, ibi: Anlangend die 4. Unterthanen, Godatz, Jirichen, Prinik und Kaßagk genannt, weil von denselben die Gemeine rebellisch und aufrührisch gemacht, so wollen Ihro Gnaden, sie andern zum Abscheu darüber, durch gefängliche Hafft in gebührende Straffe nehmen, und daraus eher nicht entledigen, sie haben denn zuvor *Caution* oder Bürgschafft bestellet, daß sie zwischen hier und nächstkünfftige *Michaelis* ihre Güter verkauffen, und mit andern Wirthen besetzen wollen. Nach der Zeit ist so wohl allhier als auch jezuweilē in der Ober-Lausitz auf die Landes-Verweisung erkannt worden.

§. 18. Nachdem aber die Bauern in der Nieder-Lausitz sich nicht gar viel daraus machen, so ist zu unterschiednen mahlen die löbliche Juristen-Facultät zu Wittenberg, an statt der Verweisung und Gefängniß, auf die Straffe des Prangers und der Züchtigung mit Ruthen, gefallen, und findet man im II. Theil der Observat. forens. Werneri folgendes Responsum: **Weil die Landes-Verweisung mehr dem Gerichts-Herrn, der dadurch einen Unterthanen verlieret, zum Schaden, als den Unterthan, der dadurch seine Freyheit erlanget, zur Straffe gereichet, und die Gefängniß-Straffe von denen verstockten *delinquenten* mehr vor eine Ruhe von ihrer Dienstbarkeit, als vor eine Straffe geachtet wird, und daher beyde schlechten *effect* thun, so sind die Verbrecher nach Befindung der Umstände auf vorhergehendes rechtliches Erkäntniß mit anderer Straffe, des Prangers und Züchtigung mit Ruthen zu belegen, welches in Wahrheit nicht ohne Nutzen seyn würde, wenn nur darauf durchgehends erkannt werden wolte.**

§. 19. Die Einwohner der Dörffer in der Nieder-Lausitz nehmen aus alter Gewohnheit niemand unter sich ein, wann er nicht vorhero bey der Gemeinde sich abgefunden, und ihnen ein gewiß Stück Geld bezahlt, sie haben sich daneben per speciem executionis angemast, demjenigen, so dißfalls in der Abzahlung säumig gewesen, alle utilia communia zu versagen, auch wann sie mit Tode abgangen, ihnen die Begleitung zu Grabe denegirt. Man findet vor nöthig ex ratione politica den Unterthanen hierinnen ein wenig nachzusehen, weil sonst die Haus-Genossen, wenn es allzuleicht wäre, überall unterzukommen, bald hie bald da herum vagiren, und nirgends eine beständige Wohnung nehmen möchten.

§. 20. Nebst andern Rechten die den Wenden überblieben, ob sie schon von Gerone und andern Marggrafen in der Nieder-Lausitz sehr gedemüthiget worden, hat man ihnen auch facultatem testandi gelassen, dahero den Wendischen Unterthanen mit Vorwissen und Consens ihrer Herrschafft über ihre Güter durch den letzten Willen zu disponiren, auch noch heut zu Tage nicht verwehret werden kan. S. M. Ioh. Georgii Krügers Dissert. de Sorbis, von den Wenden. Iulii Sidonii Anmerckungen über die Nieder-Lausische Landes-Ordnung.

Zum

Zum Dritten Buch:

Von den Land-Gütern überhaupt und einigen darauf vorkommenden Rechten.

Das I. Capitel.

Vom Recht des Wald-Spans.

§. 1.

Die Verrichtungen der Zimmer-Meister bey Errichtung der Gebäude und bey Zurechtmachung des Bau-Holtzes bestehen in folgenden. Sie müssen 1) das Bau-Holtz fällen, nachgehends 2) den Giebel oder Wipfel abkürtzen, 3) die Schaale oder Rinde jedoch ohne Abhauung der Späne abbringen, und mit Bloch- oder Band-Aexten nebst der Schaale die grossen Späne abschlagen, 4) es beschlagen, zimmern, ausarbeiten, 5) abbinden und 6) aufrichten. Obschon alle diese Arbeiten nicht bey allen vorkommen, so findet man doch, daß diejenigen, die man in einigen Ländern Wald- und Zimmer-Meister zu nennen pflegt, alles dieses zugleich unternehmen. Die Zimmerleute so das gefällte, abgewipfelte und abgeschälte Bau-Holtz zimmern und ausarbeiten, halten sich vor Zimmer-Recht, die andern aber vor Wald-Recht, die geschickt sind das Bau-Holtz in den Walde recht zu beurtheilen, es zum Nutzen des Bau-Herrn zu fällen, und allbereits in dem Walde mit abwipfeln und sonst es zu Bau-Holtz bequem zu machen, sintemahl die Gelegenheit des Ortes nicht allenthalben verstatten will, daß es aus dem Walde auf der Axt an einen andern Ort geschafft werde.

§. 2. Wann die Zimmerleute mit ihrer Zimmer- oder Bind-Axt das Holtz behauen, so nennen sie dieses Wald-Rechten, oder dem Holtze dem Wald-Span nehmen; Binden sie es mit der Zwerch- oder Creutz-Axt ab, und zimmern es mit dem Schlicht-Beil aus, so entstehet daraus das Bau-Holtz, wie es zu mancherley Gebäuden genommen werden kan. Auf was vor Art und Weise nun das Bau-Holtz eigentlich beschlagen werden soll, wenn es zu einem Bau vor tüchtig erkannt wird, kan man nun überhaupt so gar eigentlich nicht sagen, sintemahl man auf die Absicht des Bau-Herrn, und auf die Breite des Gebäudes, oder wie viel Spannung man zum

Ge-

Gebäude habe, seine Gedancken zu richten hat. Wo sich ein Streit hierüber entspinnet, so kommt hierbey das meiste auf das Gutachten erfahrner und verpflichteter Zimmer-Meister an. Daher geschah es auch, daß die Partheyen, als sie in Sachen der Anspänner zu Tannenhayn und des Gerichts-Herrn Hanß Dietrichs von Schönberg wegen der Bau-Fuhren anno 1709. vor der Dresdnischen Landes-Regierung einen Vergleich traffen, sie die Art und Weise des zu zimmernden Bau-Holtzes nicht ausdrucken wolte; Die hieher gehörigen Worte des Recesses lauten folgendergestalt: und sollen ihnen vorhero die kiefernen Bäume, so nahe als möglich, angewiesen, wie auch benebst den Eich-Bäumen, welche letztere die Anspänner aus des Gerichts Herrn eignen, oder auf Verlangen andern Gehöltzen abzuholen schuldig sind. *NB.* Auf solche Weise, wie es der Zimmermann zu dem vorhabenden Bau nöthig und zuträglich finden wird, waldrechtet werden.

§. 3. Bißweilen vergleichen sie sich auch deutlich wegen der Art und Weise, als wie anno 1719. zwischen Carl Gottlob von Röner und der Gemeinde zu Grohwitz und Borcken geschahe. Es sollen und wollen *Impetra*ten die Anspänner zu Grohwitz und Borcken *Impetran*ten dem von Röner das Bau Holtz aus der Anneburgischen Heyde, oder wenn es darinnen nicht zu erlangen, von denen nächst gelegenen Orten, und zwar das Balcken-Holtz, Schwell-Holtz, Saul-Holtz und die Ziegelsparren *NB.* dergestalt bewaldrechtiget anführen, daß es auf allen Seiten recht viereckigt werde, und auf denen Ecken keine Ründung bleibet, auch in Hofe mit der Axt nur noch abgerichtet, und mit den Beile gebeilet werden darff, das Schaal- oder Röhr-Holtz hingegen sammt den Rüststangen, und Klötzern zu Bretern und zu Latten, welche zu Ziegel- oder zu Strohdächern gebrauchet werden mögen, führen sie unbewaldrechtiget an. In einer andern Sache versprachen die nach Nieder-Jahne gehörigen Anspänner ihren Herrn Wilhelm Friedrich von

Thumhern anno 1722. Das Balcken-Saul- und Stuben-Holtz, desgleichen die Ziegelsparren anders nicht als wenn es auf *Impetratens* des Erbherrn Kosten so weit bewaldrechtiget, daß es nur noch bebeilet werden darff, hingegen Rüststangen, Schaal- oder Röhr-Holtz, wie nicht weniger die Strohsparren unbewaldrechtiget anzuführen, iedoch daß diese letztere an Stamm-Ende über zwey Dresdner und ein Viertel, und höchstens noch 2. Zoll drüber nicht starck, auch über 5. biß 36. Ellen nicht lang seyn sollen.

§. 4. Die Forst-Officianten pflegen an unterschiedenen Orten den Abraum, das abgestorbne Holtz, die Windbrüche, und anders dergleichen, welches sie Stamm-Recht nennen, statt ihrer Besoldungen sich zuzueignen und in ihren Nutzen zu verwenden; Wie aber dieses zu mancherley Unterschleiffen Gelegenheit geben kan, also ist es in vielen Forst-Ordnungen mit gutem Grunde verbothen. S. die Königl. Polnische und Chur-Fürstl. Sächsis. Resolution wegen Abstellung der in Forst und Holtz-Sachen eingerissnen Mißbräuche de anno 1698. §. 34. Sonst stehet aller Abraum dem Herrn des Waldes zu, und beruhet es auf seiner Willkühr, ob er denselben dem Käuffer überlassen will, oder nicht, wann nur der Verkäuffer des Holtzes sich dieserwegen bey Zeiten erklärt. Den Forst-Rechten nach ist es bißweilen gantz wohlgethan, daß der Abraum geräumet werde, ehe man den Stamm abführet, als wie in der Gräflichen Hohenloischen Jagd- und Forst-Ordnung versehen, Tit. 22. Siehe auch die Bayrische, Artic. 29. Es befiehlet auch dieselbe in den 22. Tit. Es sollen die Wipffel, Aeste und alle Affter-Schläge, von den bewilligsten Bauhöltzern so in unsern Waldungen gefället, uns allein zuständig seyn, und so bald Klaffter-weise aufgemacht, und wo wir deren nicht bedürfftig, verkauffet werden. Die Würtenbergische Forst-Ordnung disponiret von Bau-Holtz, es soll forthin niemand gestattet werden weder Häuser, Keltern, Scheuern oder ander Gebäude ꝛc.

§. 5. Der Unterscheid unter dem Waldspan und unter dem Bau-

Holtze

Holtze ist nicht nur bey den Zimmerleuten und dem gemeinen Mann, sondern auch unter den Rechtsgelehrten und in den Gesetzen bekañt und in Obacht zu nehmen. Denn wer wolte doch wohl die Wipffel, Aeste, die Schaale u. s. w. den Bau-Holtz mit beyzehlen, da sie vielmehr zu den Brenn-Holtze gehören, und zu nichts nütze als sie dem Vulcano aufzuopffern. Wie nun die Rechte den Bau-Sachen gar sehr favorisiren, also findet man, daß die Landes-Gesetze zur Errichtung und Ausbesserung der Gebäude viel heylsames verordnen; Demnach werden die Appellationen in Bau-Sachen nicht ohne Unterscheid angenommen, nach der erleuterten Sächsischen Proceß-Ordnung ad Tit. I. §. 6. Müssen sie ohn Geräusche und besondre Weitläufftigkeit ausgemacht werden, die Rechte verstatten den Gläubigern die zur Ausbesserung der Gebäude Gelder vorstrecken, einen sehr besondern Vorzug, und räumen den freyen Platz, den der Eigenthums-Herr nicht bauen will, entweder dem gemeinen Wesen oder einen ieden der Lust zu bauen hat, ein, sie achten die Unkosten, die zu Aufrichtung und Ausbesserung der Gebäude angewendet werden, vor höchst nothwendig, oder vor nützlich, und erklären sich sonst auf alle Weise, was dem gemeinen Wesen dran gelegen, daß die Gebäude in baulichen Wesen erhalten werden. Die Landes-Fürstlichen Verordnungen, wenn sie den Unterthanen die Baufuhren anbefehlen, sind vor die Errichtung der Gebäude sehr geneigt, so daß dieselben auf das schleunigste und ohne einig Hinderniß sollen bewerckstelliget werden. Also ersiehet man aus der Chur-Fürstlich-Sächsischen Constitution de anno 1555. Tit. von Bau-Frohnen, daß ein Land durch ansehnliche und wohlgebauete Schlösser einen besondern Nutzen und Zierde erlange. So werden auch die Holtzfuhren von den Baufuhren gantz eigentlich und wohl unterschieden.

§. 6. Uberdieses ist schon vorlängst durch den Gebrauch eingeführt, daß wenn der Gerichts-Herr eine confessorische Klage wider die Bauern anstellet, oder sie wider ihn eine negatorische erheben, daß er in beyden Fällen dem Beweiß nicht entgehen kan, dadurch er erweiset, wie er befugt sey, sich dieses Rechts anzumassen,

und diese oder jene Dienste den Unterthanen abzufordern. Es ist aber alsdenn der Gerichts-Herr nicht allein des Beweises überhoben, sondern es wird auch die Widerspenstigkeit der Bauern bestrafft, wenn ihnen die Landes-Gesetze zu wider, und die Frohnen zuerkennen. Also hat die Juristen-Facultät zu Wittenberg auf Ansuchen der Merseburgischen Regierung anno 1724. im Monat December in Sachen der Gemeinde zu Schlettau wider Christoph Sacken folgender gestalt geurtheilet: Daß Beklagter sich an den ihm zuerkannten Beweise zwar versäumet, nichts destoweniger aber Klägers *Principal*en des von ihren beschehenen Vorwendens ungeachtet, bey verspürter Unsicherheit der Diebe und Räuber, und so lange die Gefahr vorhanden, den Rittersitz zu Beuchlitz zu bewachen schuldig ꝛc. Es ist dieses Urthel nachgehends, ohngeachtet daß von den Unterthanen eine Leuterarion eingewendet worden, von den Leipziger Schöppen im Monat Augusto 1725. bestätiget worden. Viele Puncte wegen Anführung des Bauholtzes, das entweder ungezimmert oder bloß zu Stützung der alten Gebäude angeführt werden muß, und andere dergleichen, sind in den Landes-Gesetzen nicht recht ausgemacht, und muß man meistentheils hiebey die Recesse in Betrachtung ziehen, wie sich die Partheyen dieserwegen verglichen oder was sie einander in selbigen versprochen.

§. 7. Es ist zwar gantz richtig, daß die Unterthanen zu den Baufuhren ihr Zug-Vieh und ihr eigen Werckzeug nehmen müssen, und daß der Schaden, wo sie welchen leyden müssen, über sie gehet; es hat aber ein Gerichts-Herr die Billigkeit hierbey gewiß in Betrachtung zu ziehen, damit sie nicht allzusehr belästiget werden, wo sie mit ihren schwachen Wägen und Geschirren unbeschlagne Schwellen, Säulen und Ziegelsparren führen sollen; wo ihnen aber dergleichen über ihre Kräffte angesonnen würde, und sie leyden hierbey Einbuße, so ist es gewiß die gröste Billigkeit, daß der Herr ihnen einen Theil des Schadens ersetze. Sind gleich die Wägen und Geschirre in noch so guten Stande, so hat man doch auch auf die Zeit zu sehen, da sie mit Aufladung der gantz grünen Bäume, bevor sie austrocknen, erschreckliche Zeit verderben, sich biß in die Nacht herumplacken und viel versäumen.

§. 8.

§. 8. An sehr viel Orten wird den Zimmermeistern bey Verlust ihres Tagelohns verbothen, daß sie weder von dem Abraum noch von dem Bauholtze etwas mit sich nach Hause schleppen; so ist auch in einigen Städten als ein alt hergebrachtes accidens eingeführt, daß die Stadt-Baumeister den Abraum bekommen. S. D. Ioachim Iacob Reineccii Dissertation von dem Waldspan.

Das II. Capitel.

Vom Recht der Häuser.

§. 1. Nach den Römischen Rechten erlanget derjenige das Eigenthum des Hauses, auf dessen Grund und Boden das Haus erbauet worden. S. §. 29. I. de R. D. L. 7. §. 10. ff. de A. R. D. Jedoch ist hierbey ein Unterscheid zu machen, ob einer von seinen eigenen Bau-Materialien auf seinen Grund und Boden ein Gebäude aufrichtet, oder von seinen Materialien auf einem fremden Platze, oder von des andern Holtze und Steinen auf seinem eigenen Grunde und Boden, oder von fremden Bau-Materialien auf einer fremden Stelle. Wo einer bey dem ersten Falle in den Seinigen und zwar von seinen eigenen Bau-Materialien ein Haus oder ander Gebäude aufführt, so ist wohl kein Zweiffel, daß man sich des Eigenthums des Hauses alsdenn vollkommen anmassen könne, die Römischen Gesetz-Geber möchten dieses in ihren Gesetzen decidirt haben oder nicht. Führt einer bey dem andern Falle von seinen Materialien auf einer fremden Stelle ein Haus auf, so stehet das Haus alsdenn demjenigen zu, dem der Platz ist. §. 30. I de R. D. L. 27. §. 12. L. 28. ff. de R. D. Wenn einer bey dem dritten Falle auf seiner Stelle von fremden Materialien ein Haus erbauet, so erlangt zwar der bauende als Herr der Stelle das Eigenthum des erbauten Hauses l. 39. ff. de R. V. jedoch ist der Herr der Materiæ alsdenn berechtiget eine Klage anzustellen. Erbauet einer bey dem letzten Falle ein Haus von fremden Bau-Materialien auf einem fremden Grund und Boden, so wird alsdenn der Herr des Bodens auch Herr des

Hauses, und derjenige dem die Bau-Materialien zugehört, kan wider den Herrn der Stelle keine Klage erheben.

§. 2. Man solte in den gemeinen Wesen vor die Errichtung der Gebäude mehr Sorge tragen, als so nicht zu geschehen pfleget; man hat in den öffentlichen Landes-Gesetzen anzubefehlen, daß das benöthigte Bau-Holtz zu rechter Zeit von 1. Octobr. an, biß den 1. Martii, ehe der Safft wieder in die Bäume tritt, gefället, auch die Unterthanen dahin gehörig angewiesen werden, daß wann sie Bau-Holtz vor sich zu hauen haben, sie solche Zeit ebenmäßig beobachten. So ist auch einige Aufsicht nöthig, daß den Bau-Materialien an Dach- und Mauer-Steinen, Kalck, Dielen, Latten u. s. w. eine öffentliche billige Taxe gesetzt werde, und dieselben jederzeit in einen jeden districte zu erlangen seyn mögen.

§. 3. Weil gar offt ausländische und ungeschickte Bau- und Werck-Meister zu den Gebäuden gebrauchet werden, welche die Arbeit von der Hand schlagen, und wann sie ihren Lohn haben, damit aus dem Lande gehen, man aber, wenn ihre Arbeit hiernächst untüchtig befunden wird, an denselben sich nicht erholen kan, so sind die einländischen, wenn sie ihnen an Tüchtigkeit gleich sind, den ausländischen vorzuziehen, damit man, wann einer oder der andere aus Boßheit oder Versehen sich bey dem Bau nicht wohl aufgeführet, selbigen zu dessen Erstattung um so viel leichter anhalten könne.

§. 4. An etzlichen Orten ist bey Erbauung der öffentlichen Gebäude anbefohlen, daß so bald ein solcher Bau zu seiner völligen perfection gebracht worden, eine Commission anzuordnen, um den Bau zu besichtigen, auch zu untersuchen, ob alles dem eingesandten Riß und Anschlage gemäß verfertiget, auch tüchtig und untadelhafft gemacht, ob die in Anschlag gebrachte Materialien insgesamt dazu verbraucht, item ob unter den alten Bau-Materialien noch etwas brauchbar gewesen, auch ob und wozu dasselbe verwandt worden, oder noch vorhanden, und ob die in Rechnung gebrachten Bau-Kosten insgesamt richtig befunden worden.

§. 5. In den Städten und Flecken hat man bey Erbauung der

Häuser

Häuser dahin mit zu sehen, daß der Bequemlichkeit und Freyheit der Gassen und Strassen auf keinerley Weise einiger Abbruch geschehe. Also ist es nicht vergunt einen Gang über die Gasse zu bauen, daß man in das obere Stockwerck eines gegenüber gelegenen Hauses, welches auch einen eigenthümlich zugehört, desto bequemer kommen möchte, oder eine Cloac auf die Gasse anzulegen, oder die Gossen aus den Küchen so anzurichten, daß die vorbeygehenden davon begossen und beflecket werden möchten. Die mit Stacketen eingefasten Gärtgen vor den Fenstern sind nicht zu dulten, dafern der Breite der Strassen und der Bequemlichkeit der Reisenden hiedurch etwas abgehet.

§. 6. Wer auf eine alte Stelle ein Haus setzet, hat nicht eben nöthig in allen Stücken die alte Forme des Gebäudes in Obacht zu nehmen, wie der L. 12. §. 1. P. de ædif. Priv. besagt, jedoch muß er seinen Bau auch so einrichten, daß er dem gemeinen Wesen nicht dabey schade, und seinen Nachbar wider seine erlangten und hergebrachten Gerechtigkeiten keine præjudiz zuziehe. Sonst hat die gemeine Regel allerdings statt, daß ein jedweder auf seinen Grund und Boden bauen kan, was und wie er will, und wenn auch gleich alle die vorigen Besitzer dergleichen nicht gethan hätten, oder den andern einiger massen geschadet wird, dafern der andere nur nicht Grund hat, ihn mit Beystand der Gesetze zu widersprechen, denn wer sich seines erlaubten Rechts gehörig bedienet, beleidiget niemand L. 9. ff. de S. U. P.

§. 7. Diese Regel findet auch bey folgenden Fällen ihre Ausnahme, 1) wann durch das Bauen den öffentlichen Gebäuden ein Schade zugefügt wird, da denn ein solch Haus der Befindung der Umstände nach wohl gar eingerissen werden kan, 2) wann in einem Gesetze oder Statuto eine gewisse Forme vorgeschrieben, oder durch die Gewohnheit das Gegentheil eingeführt L. 6. C. de Serv. & aqu. 3) wo dem andern in seinem Hause dasjenige gantz und gar entzogen wird, dessen Gebrauch ihm doch die Natur hat theilhafftig machen wollen; Also kan ich zwar durch mein bauen auf den Meinigen des andern seins Fenster verfinstern, ihm hingegen aber doch auch nicht

das Licht gantz und gar benehmen, 4) wann wir durch unser bauen auf des andern sein Gebäude etwas bringen, welches zuvor nicht gewest, L. 17. pr. ff. si Servit. vend. l. 25. ff. de damn. infect. 5) wo einer nicht des Nutzens wegen, sondern zum Possen bauet, L. 2. ff. de Oper. pub. Nov. 63. c. 1. 6) wo eine Dienstbarkeit und Gerechtigkeit zu wege gebracht. L. 15. ff. de S. U. P. Daher muß man bey den bauen allezeit auf die besondern Statuta, Gewohnheiten, den allgemeinen Nutzen des Ortes, und das einem andern zustehende Recht mit sehen.

§. 8. In Ansehung der zu erbauenden Häuser kommen verschiedene Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten vor, als das Recht höher zu bauen. Die Gerechtigkeit, daß der andre nicht höher bauen darff, die Dienstbarkeit eine Last des fremden Gebäudes zu tragen, die Dienstbarkeit und Beschwerlichkeit, daß man des andern Fenster nicht verbauen darff. Das Befugniß, höher zu bauen, ist ein Recht, vermöge welches der Nachbar leyden muß, daß ich mein Hauß höher bauen darff, und er hingegen solches weder durch Gegenbauen noch auf eine andre Art verwehren darff. Sie findet alsdenn Platz, wann in einem Statuto eine gewisse Höhe vorgeschrieben, über welche mir nicht vergunt, wider des Nachbars Willen höher zu bauen; so bald nun der Nachbar einwilliget, daß ich wider den Inhalt des Statuti dieselbe Höhe überschreiten darff, so bald erlang ich die Gerechtigkeit höher zu bauen. Andre legen dieses Recht anders aus, und sagen, das Befugniß höher zu bauen wäre ein Recht, vermöge welches ich den Nachbar zwingen könte, daß er höher bauen solte. S. Bachov. Bartol. Carpzov. P. II. C. 41. D. 13. Doch die erstere ist vernünfftiger und mehr gegründet. S. Lauterbach. in Coll. Th. Pract. Tit. d. S. U. P. § 5. Struve in S. I. C. Exerc. XIII. th. 12. Schilter ad ff. Exerc. XVIII. §. 5.

§. 9. Die Dienstbarkeit, daß man nicht höher bauen darff, ist ein Recht, vermöge welches dem Nachbar verwehrt wird, sein Gebäude höher aufzuführen. L. 32. ff. de S. U P. Denn obschon einer der natürlichen Freyheit nach berechtiget ist, so hoch zu bauen als er nur selbst will, ja wie die Doctores reden, biß an den Himmel hinan,

hinan, so kan ihm doch diese Freyheit durch eine gewisse Dienstbarkeit entzogen werden. S. Men. ad jus Lubec. Lib. III. Tit. XII. artic. 7. Die Dienstbarkeit eine Last zu tragen, ist, da des Nachbarn Waud oder Seule eine Last von unserm Hause mit tragen muß. L. 31. ff. de S. U. P. Bey dieser Dienstbarkeit muß der Herr, der diese Beschwerlichkeit erdulten muß, die Wand oder Seule ausbessern lassen, der andere aber, dessen Hauß diese Dienstbarkeit abfordert, muß das Haus inzwischen, weil die Wand oder der Pfeiler reparirt wird, stützen lassen. L. 8. pr. ff. si serv. vindic.

§. 10. Das Fenster-Recht ist eine Gerechtigkeit, vermöge welcher mir frey stehet, in des andern Wand oder Mauer Fenster einzubrechen, und mir dadurch Licht zu schaffen, L. 4. ff. d. S. U. P. es muß dieses in einer andern Wand geschehen, denn in meiner eigenen Wand oder Mauer kan ich machen was ich will, ohne den andern darum zu befragen; jedoch kan der andre auf den seinigen mir wieder entgegen bauen, dem neuen Gebäude die Fenster verdunckeln, und die Aussicht in des andern Hof oder Garten verhindern, wenn ich aber die Gerechtigkeit habe, daß meiner Aussicht nicht geschadet werden soll, so kan er mir alsdenn nicht die Fenster verwehren, durch welche ich auf seinen Grund und Boden sehen soll, L. 4. ff. de S. U. P. denn dieses ist der Gerechtigkeit eines freyen Aussehens gemäß, daß ich in meiner Wand Fenster anlegen darff, die mir der andre durch sein Gegenbauen nicht verdunckeln kan. Philippi Ul. Pract. Inst. Lib. II. Stryck in Disp. de jure æmulat. c. 2. n. 49.

§. 11. Wem der Nießbrauch des Hauses zustehet, der geneusset alle Einkünffte daraus, L. 7. ff. d. usufr. er bedienet sich desselben so wohl zum Nutzen und zu seiner Bequemlichkeit als auch zur Nothwendigkeit und Bedürffniß, nach Beschaffenheit der Sache, die eirlen zum Nutzen und Gebrauch übergeben, L. 13. § 4. ff. de usufr. und nach Ermäßigung des Richters, er bedienet sich aller der Hülffs-Mittel um zu seinen Nießbrauch zu gelangen, L. 1. §. 1. ff. si usufr. petat. er kan einen andern das Haus verpachten, L. 9. §. 1. ff. locat. er kan alles dasjenige verwehren, wodurch er in seinen Nießbrauch

beeinträchtiget wird. Wie er nun aber alle Bequemlichkeiten aus den Nießbrauche ziehet, also ist er auch mit Recht allen Beschwerlichkeiten und Beschwerungen unterworffen, inmassen es nicht recht ist, daß derjenige, der den Vorthel geneust, auch allen Beschwerungen entzogen seyn soll. L. un. §. pro secundo in fin. C. de caduc. toll. Daher muß auch der Nießbraucher das Haus in baulichen Standte erhalten, mit mäßigen Unkosten es ausbessern, und andere onera über sich nehmen, L. 7. §. 2. ff. de usufr. er bezahlet die ausgeschriebenen ordinair- und extraordinair-Steuern und Gaben, Einquartirungs-Gelder vor die Soldaten u. s. w. L. 7. ff. de publ. & vectig.

§. 12. Ist einem der bloße Gebrauch des Hauses vergünstiget, so kan man sich dessen mit seiner gantzen Familie bedienen L. 2. §. 1. ff. de us. & habit. obschon die Familie so weitläufftig wäre, daß sie das gantze Haus einnähme, und den Eigenthums-Herrn ausschlösse. L. 15. pr. ff. de us. & habit. Ist der Gebrauch eines Hauses einer Wittwe vermacht, so kan sie nachgehends, wenn sie sich verehliget, zugleich mit dem Mann darinnen wohnen. L. 4. §. 1. ff. eod. Der Gebraucher kan entweder umsonst Gäste in sein Hauß aufnehmen, oder auch Miethleute, wo er es nur auch zugleich selbst bewohnt, und ehrlich mit ihnen lebet, so, daß er keine verdächtigen Leute bey sich aufnimmt. Solte auch schon die Familie des Gebrauchers so gar weitläufftig nicht seyn, daß sie das gantze Haus einnehmen könte, so kan doch der Eigenthums-Herr der leidigen Gemächer sich deswegen nicht anmassen. Inzwischen ist er doch nicht berechtiget, den Gebrauch des Hauses zu verkauffen oder zu vermiethen, und auf keinerley Weise auf einen andern zu bringen, L. 11. ff. de us. & habit. sondern er kan sich nur dessen vor sich bedienen, indem ihm der Gebrauch bloß in Ansehung seiner überlassen, der nach dem Unterscheid der Personen unterschieden zu seyn pflegt. L. 12. ff. de us. & habit. Der Gebraucher trägt alle Beschwerungen, erhält das Haus in Dach und Fach, und bezahlt davon alle Steuern und andere Abgaben.

§. 13. Ist ein Haus, worauf eine Verpfändung hafftet, abgebrannt,

brannt oder niedergerissen, so bleibet dieselbe auch auf der bloßen Stelle. L. 16. §. 2. ff. de pign. & hypoth. Eben diese Bewandniß hat es auch, wann ein Haus auf einer verpfändeten Stelle niedergerissen wird. Etwas besonders bey den Häusern ist in Ansehung des Pfandes, daß nemlich ein stillschweigend Pfand-Recht erlangt wird, wenn man einen Gläubiger zu Reparirung des Hauses Geld vorgestreckt, obschon bey dem Darlehn weder eines Pfandes noch einer hypothec Erwehnung geschehen, so, daß ein solcher Gläubiger den andern Gläubigern, die eine erstere hypothec haben, vorgezogen wird. L. 1. in quibus causis pign. L. 5. ff. qui pot. in pign. Nov. 97. C. 3.

§. 14. Ein ieder Eigenthümer ist zwar berechtiget, sein Haus frey und nach eigenen Gefallen zu veräussern, es giebt aber doch einige Fälle, bey welchen es ihm in den Gesetzen verbothen. Also wird einem Mann nach dem Römischen Lege Julia verwehrt, sein Haus, dessen Eigenthum durch das Recht des Heyraths-Gutes auf ihn gekommen, zu veräussern. S. L. 4. ff. de fund. dot. L. un. §. & cum Lex C. de rei ux. act. So kan auch ein Mündling ohne Vollwort des Vormundes sein Haus nicht verkauffen. §. ult. I. quib. alien. lic. vel non.

§. 15. In dem letzten Willen kan einen ein Haus nicht allein Erbschaffts-weise, sondern auch Vermächtniß-weise zugeeignet werden. Bey einem vermachten Hause aber ist ein Unterscheid zu machen, ob einen ein Haus zur Wohnung vermacht worden, oder nur das Recht und die Vergünstigung darinnen zu wohnen. Ist einen das Haus als eine Wohnung destinirt, so hält man davor, daß einen das völlige Eigenthum vermacht sey, ist einen aber nur die bloße Bewohnung des Hauses zugedacht, so hält man davor, daß einen das bloße Wohnungs-Recht verstattet sey. S. Brunnem. ad L. 13. C. de usufruct. & habit. Hernach ist auch ein grosser Unterscheid, wann einen ein Haus schlechterdings vermacht, oder ein Haus mit allen darinnen vorhandenen meublen und Hausrath. Ist einen ein bloß Haus vermacht, so wird einer der meublen und des Hausraths nicht eher theilhafftig, als biß solche von dem, der den letzten Willen

aufgesetzt, nahmentlich ausgedrückt worden. L. 14. ff. de supell. leg. Ist einen ein Haus mit dem inventario vermacht, so bekommt einer nur die meublen die zu dem Hause nothwendig gehören, nicht aber diejenigen, die dem Haus-Vater sonst eigenthümlich zustehen; ist einen aber ein Haus vermacht mit aller und ieder seiner Zubehörung, wie es stehet und lieget, oder ein Haus mit seiner völligen Einrichtung, so bekommt einer alles, was der Haus-Vater darinnen gehabt.

§. 16. Bey den Vermächtnißen wird einen entweder dasjenige Haus vermacht, welches dem Testament-Macher eigen gewesen, oder ein fremdes und dem Drittmann zugehöriges, oder dasjenige, welches dem, dem es vermacht worden, vor dem sonst eigen gewesen. Bey dem Fall da des Testament-Machers oder Erbens Haus vermacht wird, bleibet das Vermächtnis in seiner Krafft, §. 4. I. de Legat. und der Erbe muß es übergeben und verschaffen, inmassen ein Vermächtnis eine Art eines Geschencks so von dem Verstorbenen verlassen worden, und von den Erben præstiret werden muß. Ist einen ein fremdes Haus vermacht, und der Verstorbene hat es bey seiner letzten Verordnung gewust, so muß der Erbe dasselbe Haus an sich bringen, und dem andern gewähren, kan ers aber nicht an sich handeln, muß er ihm den Werth davor gut thun. §. 4. I. de Leg. L. 30. §. f. ff. de Leg. 3. Ein anders ists, wo ers nicht gewust, denn wo er vielleicht gewust hätte, daß das Haus einen Fremden zustünde, so hätte ers nicht vermacht. Stehet das Haus demjenigen der das Vermächtnis überkommen soll, allbereit zu, zu der Zeit da das Vermächtnis errichtet, so ist das Vermächtnis unnütze, und er bekommt weiter nichts, als was er allbereits hat. §. 10. I. de Leg. Das Vermächtnis erlanget auch keine neue Krafft, wenn das Haus bey Lebzeiten dessen, der den letzten Willen aufgesetzt, veräussert worden, denn was zu Anfang ungültig ist, kan in den folgenden Zeiten zu keiner Gültigkeit gelangen, L. 41. §. 2. ff. de leg. 1. Junct. t. t. de Reg. Caton. es müste denn unter der ausdrücklichen Bedingung vermacht seyn, wenn das Haus demjenigen, dem es vermacht worden, aus den Händen wieder käme.

§. 17.

§. 17. Dieses alles hat seine Richtigkeit, wenn man von dem Willen des Verstorbenen nach gewissen Zeichen und nach einer gewissen Beschreibung Nachricht hat, was er vor ein Haus eigentlich gemeynet habe, wann er z. E. das Haus vermacht, darinnen er gewohnt. Ist aber überhaupt nur ein Haus vermacht worden, so fragt sichs, was vor eines soll wohl übergeben werden. Hierbey ist ein Unterscheid zu machen, ob der Verstorbene ein Haus hat, oder keines. Bey dem Fall da er keines hat, wäre das Vermächtnis mehr lächerlich, als nützlich, L. 71. pr. ff. de Leg. 1. bey jenen Fall sind die Erben gezwungen ein Haus von denjenigen, die der Verstorbene gehabt, dem es vermacht worden, zu übergeben: Man muß aber hiebey doch allezeit auf die Person des Erhalters des Vermächtnißes mit sehen; ist dieser ein Bauer, der Verstorbene aber ein Edelmann gewesen, und hat grosse und geringe Häuser hinterlassen, so bekommt er zum Vermächtnis nicht eben ein kostbares und magnifiques Haus, sondern ein solches, wie es sich vor seinen Stand und andere Umstände schickt. Wenn man nun also weiß, was er vor ein Haus haben soll, so muß ihm der Erbe solches verschaffen mit allen Zubehörungen. §. 19. I. de Leg.

§. 18. Ein ieder hat so viel Freyheit über sein Haus zu disponiren, als derjenige, dem vor dem das Eigenthum darüber zugestanden, gehabt hat, inmassen niemand mehr Recht auf den andern bringen kan als er vor diesen selbst gehabt. L. 54. ff. d. R. I. Also gehen die auf der Sache liegenden Beschwerungen auf einen ieden Besitzer, ist nun das Haus verpfändet, oder einer gewissen Dienstbarkeit unterworffen, so geht das Pfand-Recht und diese Dienstbarkeit mit fort, es mag dieses Haus bekommen wer nur will. L. 23. §. 2. ff. de S. R. P. Will das Haus einfallen, so kan der Herr von der Obrigkeit angehalten werden, es entweder zu repariren oder an dessen Stell ein neues zu erbauen, L. 7. ff. de offic. Præt. inmassen zur Zierde der Städte und Flecke gehört, daß die Häuser wohl gebauet seyn. Von den baufälligen Häusern wird unten in einem eigenen Capitul ein mehrers gesagt werden.

§. 19. Es ist gantz richtig, daß man einen ein Haus zu einen

gewissen Gebrauch lehnen kan, z. E. eine Hochzeit darinnen zu halten, oder auch zur Wohnung, L. 1. §. 1. ff. Commod. iedoch muß vor diesen Gebrauch kein Haus-Zins gegeben werden, indem das Darlehn seiner Natur nach ohn Entgeld seyn muß. §. 2. I. d. t. Bey diesen Contract ist fast alles dasjenige in Obacht zu nehmen, was bey der Vermiethung eines Hauses vorkommt, ohne daß des Mieth- und Haus-Zinses Erwehnung geschicht. Stryck. C. C. Sect. II. c. 2. §. 2. Wie nun der Vermiether den Miethmann vor der Zeit nicht austreiben kan, L. 3. C. de locat. also kan auch derjenige, der auf eine Zeitlang einem ein Haus gelehnet, und erlaubet, den Gebrauch des gelehnten Hauses vor geendigten Gebrauch nicht wiederruffen, er müste es denn um einer neuen und wichtigen Ursache willen selbst vonnöthen haben, als welche heimliche Bedingung allezeit mit darunter verstanden wird.

§. 20. Ob schon ein ieder, der fähig ist, einen Contract zu schliessen, ordentlicher Weise berechtiget ein Haus käufflich an sich zu bringen, so vermögen doch die Statuta einiger Städte, daß die von Adel in denselben sich keine bürgerlichen Wohnhäuser zulegen dürffen. Bey manchen Fällen kan auch einer zum Verkauff seines Hauses gezwungen werden, 1) wenn es der allgemeine Nutzen und die Nothwendigkeit erfordert, als wenn z. E. gewisse Plätze nöthig sind die Kirchen oder andre gemeine Gebäude zu erweitern und zu vergrössern, oder wenn das Residentz-Haus des Landes-Herrn grösser zu machen, oder wenn Festungs-Wercke anzulegen, oder wenn die Gassen allzu enge und dieselben zu erweitern, 2) wenn einen von dem Verstorbenen in dem Testament anbefohlen worden das Haus zu verkauffen, L. 49. §. 8. & 9. L. 60. ff. de Leg. 1. 3) wo einer das Haus nicht ausbessern will, so daß der Commune ein grosser Schade hiedurch zugezogen werden könte. Wie nun aber einer bey manchen Fällen zum Verkauff gezwungen wird, also wird auch bißweilen der Verkauff verbothen. Also darff einer den Römischen Rechten nach von den Pfeilern, Marmorn oder andern Sachen eines Hauses zu dessen übeln Ansehen oder Ruin nichts verkauffen noch entziehen. L. 52. ff. de contr. empt. L. 2. C. de ædif. priv.

§. 21.

§. 21. Nach geschlossenen Contract ist der Käuffer verbunden zu Bezahlung des Kauff-Geldes, der Verkäuffer aber zur Ubergabe des Hauses, und die Gefahr der gekaufften Sache gehet ordentlicher Weise über den Käuffer. Jedoch werden in den Rechten einige Fälle ausgenommen, da der Verkäuffer die Gefahr über sich nehmen muß, 1) wenn man sich ins besondere so verglichen, daß der Verkäuffer die Gefahr tragen soll, L. 1. pr. ff. de peric. & commod. 2) wenn ein Betrug oder nachläßiges Versehen vor den ungefähren Zufall vorhergegangen, §. 3. I. eod. 3) wenn der Verkäuffer saumselig ist in übergeben, 4) wenn der Verkauff nicht auf eine gewisse Sache eingerichtet, sondern entweder auf diese oder jene, als: ich verkauffe dir dieses oder jenes Haus, wo das eine gleich wegbrennt, so muß das andre dennoch gut gethan werden, L. 34. §. 6. ff. de contract. empt.

§. 22. Soll der Kauff und Verkauff zu seiner Würcklichkeit gedeyen, so muß der Verkäuffer der Eigenthums-Herr des verkaufften Hauses seyn. Stehet das Haus dem Verkäuffer nicht zu, so kan der Käuffer nicht Herr des Hauses werden, inmassen der Verkäuffer nicht mehr Recht auf den Käuffer bringen kan, als er selbst dran hat. L. 54. ff. de R. I. Der Verkäuffer wird durch die Ubergabe nicht entbunden, der aus dem Kauff-Contract entspringenden Klage; wenn sich der rechte und wahre Eigenthums-Herr des verkaufften Hauses anmassen will, so nimmt der Käuffer seinen regreß wider den Verkäuffer, und dieser muß ihm die eviction leisten, L. 1. ff. de evict. L. 2. §. 2. ff. de act. empt. obschon der Verkäuffer die Gewehrs-Leistung nicht versprochen.

§. 23. Ein Mieth-Contract eines Hauses bestehet in der Einwilligung, ein Haus um einen gewissen Mieth-Zinß zu miethen. L. 14. ff. locat. Mehrentheils pflegt die Zeit dazu gesetzt zu werden, wie lange der Miethmann in den gemietheten Hause sich aufhalten soll. L. 24. §. 2. ff. locat. Dieser Zusatz bringt dieses mit sich, daß den Vermiether nicht frey stehet, den Miethmann vor der geendigten Mieth-Zeit aus den Hause zu treiben, und daß der Miethmann vor derselben Zeit nicht ausziehen darff, L. 3. C. de locat. es müsten sich

denn

denn neue und wichtige Ursachen ereignen, dergleichen sind von Seiten des Vermiethers, 1) wann er erweißlich machen kan, daß er des Hauses zu seinen eignen Gebrauch selbst benöthiget, 2) wann der Vermiether den Hauszinß innerhalb zwey Jahren nicht entrichtet, obschon dieses in den Contract nicht ausgedrückt, 3) wann der Vermiether das baufällige Haus in bessern Standt setzen will, 4) wann sich der Vermiether in den gemietheten Hause übel bezeuget, da er entweder liederliche Leute darinnen beherberget, als Diebes-Gesindel, Huren-Pack u. s. w. oder sonst des gemietheten Hauses mißbrauchet.

§. 24. Auf Seiten des Miethmanns werden folgende Ursachen vor erheblich geachtet, um welcher Willen er vor der geendigten Zeit ausziehen kan, 1) wenn die Fenster des gemietheten Hauses von dem Nachbar verfinstert werden, L. 25 §. 2. ff. locat. 2) wann das Haus einfallen will, L. 33. ff. de damn. infect. 3) wann der Vermiether die Thüren und Fenster nicht in brauchbaren und guten Standt setzen will, L. 28. §. 2. ff. locat. 4) wo der Miethmann den Einfall der Feinde und Spitzbuben zu besorgen hat, 5) wann ein Haus mit einer tödtlichen Seuche angesteckt, arg. L. 27. §. 1. ff. locat. 6) wann ein Haus mit Gespenstern beunruhiget, und was dergleichen Ursachen, aus welchen eine rechtmäßige Furcht wegen obschwebender und bevorstehender Gefahr entspringen kan, mehr seyn mögen.

§. 25. Da nun der Miethmann von dem Vermiether vor der gesetzten Zeit nicht ausgetrieben werden kan, so fragt sichs, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum des vermietheten Hauses auf einen andern kömmt, ob derselbe Nachfolger wohl verbunden ist den Contract des vorigen zu erfüllen, oder vielmehr den Miethmann vor der Zeit aus dem Hause werffen kan? Man muß bey dieser Frage einen Unterscheid machen unter den der als Erbe zu dem Hause kommt, und unter den der durch den Contract das Eigenthum des Hauses erlangt. Der Erbe kan den Miethmann nicht ausjagen, sondern muß den von dem Verstorbenen geschlossenen Contract erfüllen, L. 10. C. de locat. der Käuffer aber ist in geringsten nicht hiezu verbunden.

Daher

Daher heist es auch: Kauff gehet vor Miethe L. 9. C. L. 25. §. 1. ff. locat. Hingegentheils hat der Miethmann bey diesen Fall den regreff wider den Vermiether, um ihm den Schaden zu ersetzen, den er davon empfindet, daß er des gemietheten Hauses sich nicht so lange und so bequem bedienen kan. L. 33. ff. locat. Ob zwar ordentlicher Weise einem ieden Miethmann vergönnt einen andern an seine Stelle zu verschaffen, dafern er sich nicht eines andern mit seinen Vermiether verglichen, so muß doch die Vermiethung auf eben die Art und nach eben den Gesetzen und Bedingungen geschehen, als der erstere Mieth-Contract mit dem Vermiether geschlossen worden.

§. 26. Die Gerichte werden zwar heutiges Tages an besondern öffentlichen Oertern gehalten, es giebet aber doch auch Fälle, da eintzele Richter, als Bürgermeister, Amtleute, bey manchen Stücken der Administration der Justitz ihre expeditiones zu Hause vornehmen können. So sind auch die Fürstlichen Commissarii berechtiget, ihre Commissiones, wenn nicht eigene und besondere Commissions-Stuben dazu verordnet, in ihren Häusern vorzunehmen, und die Partheyen dahin vorzuladen und zu bescheiden. Ebenmäßig verstatten die Rechte, daß einige Personen die als Zeugen angegeben, oder auch bey andern Fällen, ihr Eyd in den Privat-Häusern ablegen mögen. Solchen werden beygezehlt vornehme und in grossen Characteren stehende Ministri und Officianten, insonderheit von Adel, (2) honette und vornehme Weibes-Personen, (3) sehr alte schwache und matte Leute Lib. 15. ff. de jurejur. (4) mit Kranckheiten beladene, Lib. 8. ff. de Test. (5) manche hochschwangere und blöde Weibes-Personen die sich vor den öffentlichen Gerichten etwan scheuen. In den Preußischen Landrechten haben folgende Personen die Freyheit vor den Commissariis zu schweren, und können dieserwegen nicht an öffentliche Gerichts-Stellen gebracht werden, als Grafen, Baronen, Edelleute, Doctores, Licentiaten, Bürgermeister, Rathsherrn, die Geistlichen, alte betagte Männer,

die das 70. Jahr passirt, schwache und kränckliche u. s. w. Pr. L. R. Lib. 1. Tit. XXXV. Artic. 4. §. 2.

§. 27. Bißweilen werden auch so gar die Urthel, die sonst in öffentlicher Gerichts-Stätte publiciret werden, in den Häusern gesprochen, insonderheit, wenn ein Richter in einem Privat-Hause das Recht spricht, oder ein abgeordneter Commissarius ist. Befindet sich der eine oder andere Theil durch ein gesprochen Urthel gravirt, so kan er dieserwegen eine appellation an den Ober-Richter einwenden, und diese kan entweder an Gerichtsstelle oder in des Richters Privat-Hause/ oder Secretarii eingewendet werden, oder auch wo man des Richters nicht habhafft werden kan, vor dem Notario und Zeugen. S. Berlich. P. I. Concl. 50. n. 55. Carpz. P. I. C. 20. An einigen Orten wird es aber verwehrt, daß die an die höchsten Gerichte eingewendten Appellationes auf diese Weise angebracht werden können.

Das III. Capitel.

Vom Recht der Fenster.

§. 1. Daß einem ieden seinem Eigenthum und der natürlichen Freyheit nach vergünstiget sey seine Wand zu eröffnen, und ein Fenster in dieselbe zu machen, ist bekandten Rechtens. Also hat der Leipziger Schöppenstuhl in Sachen Johann Anshelms zu Leipzig im Monat November anno 1629. gesprochen: hat vorbemeldter euer Nachbar in seiner Wand und Kammer ein Fenster machen lassen, ꝛc. Wenn er nun gleich dadurch in euren Hof sehen kan, ꝛc. So mag ihm doch solches von euch nicht gewehret, noch er das Fenster wieder abzuschaffen angehalten werden. V. R. W. Es hindert auch nichts, daß diese Aussicht in des andern seinen Hof dem Nachbar über die Massen beschwerlich fällt, indem er dadurch Gelegenheit finden kan, alles zu observiren, was in des Nachbars Hof geredet wird, oder sonst darinnen vorgehet, wo es ihm nicht gelegen, so kan er ja allezeit durch

Gegen-

Gegenbauen oder auf andere Art dieses verwehren, daß er ihn in seinem Hof nicht sehen darf. Also hat die Jenaische Juristen-Facultät im Monat Augusto anno 1607. gesprochen, auf Anfrage Adam Stollens in Blanckenburg: Ist durch euer hinter-Haus vor Alters ein Lufft-Fenster in eures Nachbars hinter-Hof gangen, und wollet mehr Fenster dahin bringen, ꝛc. Ob nun wohl euer Nachbar allein aus diesen Ursachen, daß man dadurch in euren hinter-Hof sehen könne, euch zu verhindern sich unterstehet, dennoch so er nichts anders und erhebliches vorzuwenden hat, so seyd ihr dessen ungeachtet, euren Gefallen nach andere Fenster machen zu lassen, befugt; Aber doch ist euren Nachbar dieselben neuerbauten Fenster zu verbauen unbenommen. V. R. W. Also haben die Leipziger Schöppen gesprochen in Sachen Johannis Anshelms, zu Leipzig im Monat November anno 1629. Wenn er nun gleich dadurch in euren Hof sehen kan, ꝛc. So mag ihm doch solches von euch nicht gewehret, noch er das Fenster wieder abzuschaffen angehalten werden: es ist euch aber durch Aufführung eines Gebäudes auf euren Hof solchen *Prospectum* zu verbauen unbenommen. So ist auch bey fast einen gleichen Casu in der Juristen-Facultät zu Helmstädt gesprochen worden: Daß Kläger an dem Orte, da bevor nach eingenommenen Augenschein und Ausweisung der Zeugen Aussage, das ietzo in Streit gezogene Fensterloch gewesen, dasselbe ferner zu haben befugt, gleichwohl aber Beklagten in den seinen aufzubauen nicht benommen. V. R. W. S. D. Richter.

§. 2. Der Satz, daß einem ieden frey stehe in den seinigen nach Gefallen Fenster einbrechen zu lassen, leidet auch seine Einschränckungen. Also findet es nicht Platz, (1) wenn es durch eine aufgelegte Dienstbarkeit und Beschwerung verwehret wird, sintemahl durch einen beyderseitigen Vergleich zuwege gebracht werden kan, daß ich auch nicht einmahl in meiner eigenen Wand wider des Nachbars Willen ein Fenster machen darf. Daß ein solcher Vergleich gültig sey, ist gantz richtig, da nemlich dem Nachbar daran gelegen,

daß er nicht von allen gesehen werde. (2) Wo man dem Nachbar unter einer gewissen Straffe versprochen, daß man in der Mauer seines Hauses kein Fenster anlegen wolle, (3) wodurch das Gesetz, Statutum oder Gewohnheit ein anders eingeführt. l. 1. C. de ædif. priv. & l. 11. ff. de Serv. urb. præd. Gleichwie andere Sachen die den natürlichen Rechten nach freystehen, auf mancherley Weise entzogen verhindert und eingeschräncket werden können; Also ist kein Zweifel, daß es mit diesen eine gleiche Bewandniß habe. l. 12. de ædif. priv. Wo Statuta ermangeln, ist dieses Richterlicher Ermäßigung zu überlassen, (4) wo es zu Geringachtung des Nachbarn oder ihm zum Possen geschiehet, welches aber doch bey einen zweifelhafften Fall nicht vermuthet wird. So ist es auch, wo man es thut dem Nachbar zu schaden, l. 1. §. 12. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend. inmassen man ihm dieses verstatten kan, und es unbillich ist, daß ein Nachbar dem andern nachstellen solte. l. 3. ff de just. & jur. Dieses muß aber durch den Richter nach Beschaffenheit der Umstände ermäßiget werden, wo man dem andern zum Schaden bauet, kan man es ihm auch in seinem eigenen Grund und Boden verwehren. Also ist anno 1629. in Monat November in Sachen Johann Anshelms zu Leipzig gesprochen worden: Ob nun wohl ein ieder in seinem Eigenthum auch mit Nachtheil des Nachbarn zu bauen, und seiner Beliebung nach mit den Seinigen zu gebahren befugt: Da aber solches von bemeldten euren Nachbarn allein zu dem Ende geschehen wäre, damit euch und euren Hause grosser Schade und Ungelegenheit zugezogen würde, so wäre mehr berührter euer Nachbar den Brunnen wiederum abzuschaffen pflichtig. V. R. W.

§. 3. Die Einbrechung eines Fensters ist auch nicht zu gestatten, wenn sie um einer unerbarn Ursache willen geschiehet, daß man nemlich aus diesen Fenster in des andern Hof oder Scheune steigen will etwas zu mausen, oder sonst unzüchtige Handel vorzunehmen. Cœpolla Tr. de S. R. & ll. Ingleichen wo einer an Römisch-Catholischen Oertern eine Mauer an einen Nonnen-Kloster hat, und ein Fenster in derselben machen läßt, sich entweder an den

An-

Anblick der Kloster-Nonnen zu ergötzen, oder sie in ihrer Andacht zu stöhren.

§. 4. Obschon ein ieder der natürlichen Freyheit nach seine Fenster ordentlicher Weise in seiner Mauer eröffnen darf, so wird doch hiedurch dem Nachbar in geringsten nicht verwehret, auf seinen Grund und Boden ein Gebäude entgegen zu setzen, und des andern seine Fenster zu verbauen, wenn er sie schon hundert und mehr Jahre also gehabt. Also hat die Juristen-Facultät zu Leipzig anno 1607. gesprochen: Es ist euch aber durch Aufführung eures Gebäudes auf euren Hof solchen *Prospect* zu erbauen unbenommen. V. R. W.

§. 5. Nach eben dieser Freyheit ist es mir auch unverwehrt auf meine Mauer ein gewiß höltzern Fenster, so man Balcon zu nennen pflegt, anzulegen, und dasselbe auf meinen Grund und Boden heraus zu bauen, so weit als sich meine Trauffe erstrecket, l. fin. ff. & gloss. ibid. de serv. urb. præd. aber nicht weiter, indem des Nachbarn sein Boden frey seyn muß, und es nicht vergunt ist, einen fremden Grund und Boden zu überbauen, es müste denn ein Recht der Beschwerung darauf hafften. Wo ich meine Glaß Fenster noch mit eisernen Stäben verwahren will, und dieselben über meine Trauffe nicht erstrecke, so kan mir der Nachbar ausser eines ihm zustehenden Rechts nicht verwehren, solche eiserne Stäbe an den Fenstern zu führen. Ist aber einmahl dergleichen beschwerliches Recht der Dienstbarkeit zuwege gebracht, daß ich dergleichen mit eisernen Stäben verwahrte Fenster führen muß, so ist es mir nicht allein verwehrt solche wieder weg zu nehmen, sondern ich muß sie auch, wo sie zerbrochen oder durch das Alter ruiniret seyn solten, auf meine eigene Unkosten wieder in bessern Stand setzen lassen. l. 33. ff. de serv. urb. præd.

§. 6. Ob wohl einem iedweden ordentlicher Weise frey stehet, seine Fenster nach Gefallen an seinem Hause anzulegen, sie mögen von Holtze, Glase oder Papier seyn, offen oder zu, indem ein ieder auf den Seinigen nach seinen Gefallen bauen kan, l. 24. ff. de damn. infect. so darf doch dieses nicht geschehen, wann eine Beschwerung

drauf hafftet, daß die Fenster offen bleiben sollen, damit der Nachbar von den Fenstern das Licht auffangen und sehen möge in seinen Hause, l. ff. de serv. urb. præd. eben so ist es, wenn sie unter einander ausgemacht, daß die Fenster sollen zu bleiben, damit man nicht in des Nachbars Haus sehen möge. Bey diesen Fällen wird die natürliche Freyheit nach Gefallen zu bauen unterbrochen. Also vergleichen sich die Nachbarn gar öffters mit einander, daß zwar dem einen vergunt seyn soll ein Fenster in seiner Wand zu haben, es soll aber mit Glaß-Scheiben zu seyn. Es begiebt sich dieses gar öffters unter ein Paar Brüdern, die ein Haus mit einander theilen, z. E. Cajus und Titius die Brüder theilen ihr väterliches in der Erbschafft ihnen zugefallnes Haus, Cajus bekommt den hintern Theil des Hauses, welches etliche Fenster hat, die auf des Bruders Titii Hof zugehen, Titius vergleichet sich mit seinem Bruder Cajo, daß er die Fenster zwar behalten, sie aber mit Glaß-Scheiben besetzen soll. Ein solcher Vergleich ist gültig, und Cajus muß nicht nur diese Fenster halten, sondern auch Krafft der zuwege gebrachten Dienstbarkeit und Beschwerung sie, wenn sie zerbrochen, wieder ausbessern und ergäntzen lassen.

§. 7. Nach den Römischen Rechten ist es zwar nicht vergunt in seinen Keller ein unterirrdisches Fenster anzulegen, so daß man aus denselben das Licht bekommen möge, l. 8. & 9. C. de serv. & aqu. wann das Fenster nemlich nach den öffentlichen Strassen gerichtet; heutiges Tages aber findet man in den grösten Städten der Gewohnheit nach fast allenthalben das Gegentheil, und es ist einen ieden vergönnt von der Gasse das Licht in seinen Keller aufzufangen, es müste denn wegen gewisser Umstände eine besondere Ausnahme vorkommen. l. 3. C. de ædif. priv. Jedoch sind solche Anstalten dabey vorzukehren, daß weder Menschen noch Thiere durch ein solch Loch einigen Schaden leiden.

§. 8. Es ist kein Zweifel, daß einer mit allen Recht eine injurien Klage zu erwarten hat, wo einer auf des andern Glaß-Fenster etwas ehrenrühriges mahlet, oder mit einen spitzigen Demant hinein schreibet, sintemahl dieses Verbrechen einen Pasquill gar sehr

ähnlich,

ähnlich, als welches ebenfalls zu der Kundschafft derjenigen gelanget, die es so lange lesen oder betrachten, biß die Glaß-Scheibe zubrochen, oder heraus genommen worden.

§. 9. Die Fenster-Rechte können auf mancherley Weise durch die Verträge, Statuta der Städte und Gewohnheiten entweder gantz und gar entzogen oder verringert werden. S. D. Krausens Diss. de jure fenestrarum; Wer von dieser Materie einen vollständigen Tractat lesen will, kan des Leuchtens Schrifft de jure fenestrarum nachschlagen.

Das IV. Capitel.

Von der gemeinen Wand.

§. 1. Die gemeine Wand oder Scheide-Wand wird diejenige Mauer genennet, die des Nachbars Haus von dem Haus des andern Nachbars unterscheidet, und absondert. Man achtet eine Mauer vor gemeinschafftlich (1) aus der Auflegung der Balcken. Denn wo ein Balcken in eine Maueer eingeschoben, und zwar über deren Helffte, so vermuthet man, daß die Wand desjenigen sey, der ihn eingeschoben, übersteiget sie aber nicht die Helffte, so wird sie vor gemeinschafftlich gehalten. Menoch. 6. præsumpt. 74. n. 10. Haben nun gar ihrer zwey die Balcken aufgelegt, so wird die Gemeinschafft noch viel eher vermuthet; iedoch ist hiebey der Unterscheid zu mercken, der in Ansehung der Würckungen von grossen Nutzen ist, und daher allezeit in Obacht zu nehmen. Der eingezogene Balcken bohret entweder von beyden Seiten die Mauer über die Helffte durch, und alsdenn ist sie vor ungetheilt zu achten, oder nicht über die Helffte, und alsdenn ist die Mauer in diesen Fall getheilt. S. die Reform. Pol. von Worms §. So aber einer Balcken. (2) Durch die Mauer-Löcher oder Blind-Fenster; Denn wo sie nur auf der einen Seiten stehen, so vermuthet man daß die Mauer desjenigen sey, auf dessen Theil sie sind, dafern nicht ein ander Zeichen zum Gegentheil erhellet. Stehen sie aber auf beyden Seiten,

so

so wird die Mauer vor gemeinschafftlich gehalten. arg. l. 1. §. 6. ff. d. ædil. edict. Dergleichen Zeichen werden auch mehrentheils durch die Maurer angefügt, damit man wissen könne, welchen von den Nachbarn die Mauer zustehe.

§. 2. Die Wand wird ebenmäßiger Weise vor ungetheilt gehalten, wenn die Fenster oder Schwibbögen, auf beyden Theilen über die Helffte gehen, gehen sie aber zur Helffte, so wird sie nach einer gewissen Theilung vor gemeinschafftlich geachtet. l. 29. ff. d. A. R. D. (3) Löchern andere Fenster eine gewisse Mauer durch, so ist sie gemeinschafftlich, wird aber nur ein solch Fenster auf der einen Seite angetroffen, so schreibet man die Mauer demjenigen zu, auf dessen Seite das Fenster eingebrochen, inmassen solches ordentlicher Weise in einer fremden oder gemeinschafftlichen Mauer nicht hätte geschehen können. Hat aber der Nachbar auf der andern Seite auch Fenster die durch die gantze Wand gehen, oder ein ander diesen gleiches Zeichen, so wird die Mauer vor ungetheilt gemeinschafftlich gehalten, und das eine Zeichen würckt so viel als das andere. (4) Führt die Mauer eine Aufschrifft bey sich, daß sie von einen von den Nachbarn auf seine Unkosten erbauet, so vermuthet man daß die Mauer sein eigen, und nicht gemeinschafftlich sey. l. f. ff. d. oper. publ.

§. 3. (5) Glaubet man daß das Eigenthum der Wand demjenigen zustehe, der sein Geschlechts-Wappen darauf mahlen lassen. Menoch. n. 5. ingleichen (6) dem der gewisse Deuchel oder Schläuche in die Wand ziehen lassen, durch welche der Rauch oben über das Haus in die Höhe steiget, oder die Unreinigkeit von unten herunter in das Cloac fällt, es müste denn in Gegentheil ein ander Zeichen wieder vorhanden seyn, (7) geben auch die in der Wand steckenden Röhren ein Anzeichen um dergleichen Fragen zu beurtheilen; Und (8) hält man die Wand vor gemeinschafftlich, wo auf deren beyden Seiten eiserne Ringe angetroffen werden, an welchen man die Pferde anzubinden pflegt, siehet man sie nur auf der einen Seite, so stehet man das Eigenthum demjenigen zu, auf dessen Seite sie eingeschlagen. Das (9) Zeichen nimmt man von den Bech-Pfannen

her,

her, und das (10) von den Trägern oder Truckstangen, daran man das Leingewand trocknet, oder sonnet, und es ist hiebey nichts gelegen sie mögen von Eisen oder Holtze seyn, ingleichen kommt es bey diesen und andern dergleichen Werckzeugen eben nicht darauf an, daß sie in der Mauer würcklich angetroffen werden, sondern es ist schon gnug, wenn man die Löcher in der Mauer gewahr wird, daß vor diesen dergleichen darinnen gewesen.

§. 4. Der (11) Beweißthum ist, wenn man entweder zu beyden Seiten oder auf der einen Kreck- oder Hefftsteine siehet, darin die Geländer zu den Weinreben zu unterhalten eingelegt werden, dergleichen Steine findet man fast aller Orten an den benachbarten Wänden, ob sie schon eben nicht zu Unterhaltung der Wein-Geländer eingeleget, (12) ist auch ein gar gewöhnliches Zeichen, wenn die Mauer in dem Untertheile etwas dicke, nach dem Obertheile aber etwas dünner und schwächer ist, und zu deren bessern Unterhaltung hin und wieder einige Pfeiler angebracht, man achtet alsdenn, daß die gemeine Wand denjenigen zugehöre, gegen welchen die Pfeiler gerichtet.

§. 5. Aus diesen und andern dergleichen Zeichen ist nun zu beurtheilen, ob die Wand vor gemeinschafftlich zu halten, oder einem eigenthümlich zustehe; es kommt hiebey hauptsächlich auf das Gutachten der erfahrnen Werckmeister an, als der Mäurer, Zimmermeister, Steinmetzen u. d. g. Dieser ihrer Aussage, insonderheit wenn sie eydlich geschicht, ist nun Glauben beyzumessen, und werden allezeit in Streit-Fällen bey dergleichen Besichtigungen solche Leute mit dazu gezogen.

§. 6. Obschon aus den vorhandenen Mauer-Löchern oder Fenstern die Gemeinschafft der Wand vermuthet wird, so ist doch diese Art des Beweises nicht vor gnugsam zu erkennen, wenn ein Fenstergen oder dergleichen Zeichen gantz heimlich und ohne des Nachbars Vorbewust gemacht worden, wenn z. E. das benachbarte Haus eine Zeitlang nicht bewohnet gewesen, denn so hat der Nachbar gute Gelegenheit gehabt diese und andere dergleichen Zeichen anzubringen; Und

also ist dieses Zeichen nicht gantz und gar vor untrüglich/ insonderheit/ wenn die Löcher oder Blind-Fenster nur eingespitzt oder eingehauen und nicht in der Mauer eingebunden seyn. Hierbey fraget sichs/ wo dergleichen Zeichen nur an den einen Theil der Wand angetroffen werden/ ob dieses Recht der gantzen Wand zuzuschreiben sey? Ist die Mauer zu einerley Zeit aufgerichtet/ so beurtheilet man eben dieses von der gantzen Mauer/ was man dem einen Theile zuschreibt/ an welchen die Zeichen vorhanden; ist sie aber zu unterschiedenen Zeiten einige Schuh in die Länge erstreckt/ so hört bey den neuen Theil das Recht auf/ den Balcken entweder nach dem Recht der Gemeinschafft oder der Beschwerung und Dienstbarkeit einzuziehen/ inmassen dieses gleichsam ein neues Gebäude/ welches vorhero nicht gewesen/ und ist dahero bloß in dem Theile gemeinschafftlich/ in dem die Zeichen angebracht/ und in keinen andern. Daher kan man auch unterscheiden und beurtheilen/ ob eine Mauer unterschiedenen gemeinschafftlich sey; ist sie zu einerley Zeit in die Länge aufgeführt/ so ist sie allen gemein und zugehörig/ die um sie herum Häuser haben/ ist sie aber zu unterschiedenen Zeiten aufgerichtet/ so ist sie bloß an demjenigen Orte gemeinschafftlich/ an welchen gewisse Zeichen des Eigenthums angetroffen werden.

§. 7. Was es vor Bewandniß hat mit der in die Länge aufgeführten Wand/ gilt auch von demjenigen Fall/ da einer zu einer oder zu unterschiedenen Zeiten höher gebauet. Denn es ist nichts neues/ daß eine Mauer nach dem untern Theile zu gemeinschafftlich ist/ nach dem obern Theile zu aber einen gewissen Nachbar eigenthümlich zuerkannt wird. Es geschicht bißweilen/ daß die Mauer von unten her dicke und zu beyden Seiten mit Blind-Löchern oder andern Zeichen versehen/ biß etwan an die Helffte der Mauer oder drüber/ allwo es hernach einen Absatz giebt/ und die Mauer dünner wird/ und sich biß an den Gipffel des Hauses erstreckt/ und dem eigenthümlich zugehöret/ dessen Last darauf ruhet.

§. 8. So offt als durch eine gewisse Handlung entweder dem Nachbar oder der gemeinschafftlichen Wand ein Schade zuwächst/ so offt ist dergleichen Handlung vor verbothen zu achten/ und kan

von

von dem Nachbar verwehret werden; wenn aber hingegen durch eine gewisse Anstalt bey der Mauer der Nachbar nicht allein nicht beeinträchtiget wird, sondern auch dem gemeinen Wesen eine Bequemlichkeit dabey entstehet, so kan dergleichen auch wider des Nachbars Willen vorgenommen werden. Es ist dem Nachbar nicht vergönnt an der gemeinschafftlichen Wand Röhren zu haben, es mögen Rauch- oder Wasser-Röhren seyn, sintemahl die Wand durch jene gar zu sehr ausgedorret, durch diese aber genäßet und verderbet wird. Noch viel weniger ist es vergunt ein Feuer an der gemeinschafftlichen Wand zu machen, denn wenn die Rauch-Röhren nicht einmahl gedultet werden, weil die Wand hiedurch gar zu sehr ausgedörrt und erhitzt wird, wie viel weniger das Feuer selbst, es müste denn mäßig, und die Mauer so dicke seyn, daß die Wand auf keinerley Weise hiedurch etwas zu besorgen hätte. Jedoch ist einen ieden Nachbar vergönnt, einen Camin an der gemeinschafftlichen Wand anzubringen, und zwar so, daß wenn er nach einer gewissen Theilung gemeinschafftlich ist, ein ieder die Mauer biß zur Helffte aushöhlen kan, dieweil sich sein Theil so weit erstreckt. Ist aber die Mauer ungetheilt, so kan auch die Höhlung über die Helffte vorgenommen werden.

§. 9. Den Nachbarn stehet nicht leichtlich frey an einer gemeinschafftlichen Wand einen Ofen oder Back-Ofen anzubringen, l. 19. de S. P. U. & l. 28. ff. comm. div. es müste denn ein oder zwey Schuh Raum zwischen der gemeinen Wand gelassen werden. So ist es auch nicht verstattet ein Cloac an derselben anzulegen, damit der Nachbar von der Unreinigkeit und dem Gestanck keine Beschwerlichkeit noch Verdruß zu gewarten habe. Aus Besorgniß dieser Beschwerlichkeit ist an viel Orten verordnet, daß ein Raum von drey Schuhen zwischen den Keller und Cloac gelassen werden soll. Also disponiret ein Statutum in Straßburg: **Wo ein Keller ist und will sein Nachbar ein Prophey machen, der soll des Grundes drey Schuh dick darzwischen lassen, ist icht der Grund gut; ist aber der Grund nicht gut, soll er ihn mit guten Leimen verschlagen.** Haben sich aber die Nachbaren dieserwegen

verglichen, oder der Nachbar büsset nichts dabey ein, wegen der Dicke der Mauer, oder die Gewohnheit des Ortes bringt ein anders mit sich, welche man vor allen andern in Betrachtung zu ziehen hat, so kan auch ein Abtritt alsdenn angelegt werden.

§. 10. Aus vorher angeführten Gründen erhellet, daß keiner von den Nachbarn wider des andern Willen die gemeinschafftliche Wand mit einer Dienstbarkeit beschweren kan, l. 2. ff. de S. P. U. inmassen des einen Handlung dem andern keine præjudiz zuziehen darf, l. fin. ff. d. Sct. Silan. es wird zwar dergleichen Dienstbarkeit gelten, in Ansehung dessen der sie versprochen, und sich anheischig dazu gemacht, daß ihm nemlich nicht vergunnt seyn soll die Mauer höher zu bauen, sie wird aber in Ansehung des andern von keiner Krafft seyn, sondern er wird dem ungeachtet doch befugt seyn die Wand höher zu bauen. Wo bey einer gemeinschafftlichen Wand etwas zu bauen, so erreget sich in Praxi ein Hauffen Streitigkeit, auf wessen Unkosten die Wand soll gebauet werden, ob auf beyder Unkosten oder nur auf des einen. Ist die Mauer nach einer untheilbaren Weise gemeinschafftlich, so kan auch der Bauende die Unkosten von dem andern Mit-Nachbar nicht wieder abfordern, wann er gewust, daß die Mauer gemeinschafftlich. l. 7. §. 12. ff. d. A. R. D. Eine andere Bewandniß aber hat es, wann nemlich der andere, wann der eine die Mauer überbauet hat, auch noch drauf bauen will, oder wann der erstere die Mauer nur höher aufgeführt, der andre auf die erhöhte Mauer noch etwas setzen will; er kan alsdenn nicht eher etwas noch darauf anbringen oder überbauen, als biß er die Helffte der Unkosten an denjenigen der den erstern Theil wegnehmen will oder gebauet, bezahlt hat.

§. 11. Folgende Rechte stehen den Nachbarn frey an einer gemeinschafftlichen Wand auszuüben, (1) ist es erlaubet die baufällige Mauer auch wider des Nachbarn Willen auszubessern und in baulichen Stand zu setzen, l. 12. ff. Comm. div. iedoch wird derjenige, der sie am tüchtigsten machen will, vorgezogen, wann sie alle beyde hierbey zusammen kommen, (2) kan einer von den Nachbarn die Wand übertünchen oder mit Farben bemahlen lassen, (3) können hölzerne

Treppen

Treppen dabey angelegt werden, die man nachgehends wieder wegnehmen kan, (4) können Wein- oder ander Baum-Gelender dabey angelegt werden. (5) Nach den Römischen Gesetzen ist es auch vergunt, weil die Bäder bey den Römern sehr gebräuchlich waren, ein Bad an dergleichen gemeinschafftlichen Mauer anzulegen; heutiges Tages aber kommt dieses gar selten vor, es würde auch ziemlich bedencklich seyn, und von dem Mitnachbar eine starcke Contradiction erreget werden, wenn man dergleichen bauen wolte, inmassen die Mauer, wo sie nicht sehr starck und wohl verwahrt wäre, in Gefahr gerathen würde, theils wegen des Feuers, theils auch wegen der Nässe und des Ausbrodens Schaden zu leyden. S. D. Scherbaums Diss. de pariete communi ejusdemque jure.

Das V. Capitel.

Vom Recht der Trauffe.

§. 1. Bey dem Recht der Dachtrauffe wird dem Nachbar entweder gewehret, daß er seine Trauffe anders wohin lencken, und in seinem Hofe auffangen darff, oder er ist verbunden unsere Trauffe auf seinen Grund und Boden zu leiten. Bey dem Recht des Auffangens der Trauffe müssen wir das Regenwasser so von des Nachbaren Dache abfliest, in unserm Hause oder Hofe leyden. Wo diese Beschwerung nicht eingeführt, so stehet ordentlicher Weise niemand frey, das Wasser von seiner Dachtrauffe über des Nachbarn Haus oder Hof zu leiten. l. 1. pr. ff. d. S. U. P. Obschon die Tropffen, die von unsern Dach herabfallen, das Dach des Nachbarn nicht berühren, l. 22. §. 4. ff. quod viaut clam. Ordentlicher Weise ist einem ieden vergunt auf dem seinigen zu bauen und anzulegen, wie einer will, inzwischen ist doch diese Bau-Freyheit nicht so weit zu erstrecken, daß dem Nachbar hierdurch ausdrücklich geschadet werden solte, l. 1. §. 11. ff. de aqua & aqu. pluv. arc. nun wird aber durch die Dachtrauffe dem Gebäude des Nachbars allerdings Schaden zugefügt, indem die Wände hiedurch aufgeweicht, und

allerhand andere Beschwerlichkeiten nach und nach zugefügt werden, da doch sein Haus oder Hof von aller Dienstbarkeit und Beschwerung biß an den Himmel frey seyn muß. l. 8. C. de servit. l. ff. de S. U. P. Es kan auch der Bauherr bey diesen Umständen mit guten Grunde von dem Nachbar angehalten werden, daß er das von dem Dache herabfallende Wasser, durch gewisse Röhren an einen andern Ort wieder zurück in seinen eignen Hofe, oder auf die öffentliche Strasse führen muß.

§. 2. Hierbey ist zu mercken, daß derjenige von den Kosten des Legens der Rinnen frey seyn muß, der die Rinnen auf seinen Gebäude trägt; es müste denn dieselbe zwischen zwey Häusern so geleget seyn, daß sie beyden Nachbarn gleichen Vortheil und Schaden zu Wege brächte, alsdenn ist sie der Billigkeit nach gemeinschafftlich, und die Rinne ist durch gemeinschafftliche Unkosten wieder auszubessern, dafern nicht ein besonder Statutum vorhanden ist. Wegen des Schadens, so aus dem Abfall des Regenwassers entstehet, ist allbereits in den Decemviral-Gesetzen vorgebeuget worden, l. 21. ff. de statu liber. und in den Sächsischen Gesetzen ist ausdrücklich verordnet, daß niemand mag seinen Trauff hangen in eines andern Hof. S. Land-Recht 2. Buch artic. 49. und Weichbild artic. 124.

§. 3. Dafern nun bey iemand das Recht der Dachtrauffe in eines andern Hofe oder Hause zu wege gebracht ist, der kan sich billig dieses Rechts nach Gefallen bedienen, der Nachbar aber, dessen Hof oder Haus diese Dienstbarkeit schuldig, kan wider die schuldige Dienstbarkeit nicht entgegen bauen, sondern es ist ihm mit Recht zu verwehren. S. Carpzov. l. 1. Resp. 69. & 70. er darff auch nicht an denselben Ort hinbauen, wo die Dachtrauff des Hauses, welche sich dieses Recht wider den Nachbar anmaßt, hinfällt, l. 20. §. 3. ff. de S. U. P. sondern muß so viel Raum lassen, als ihm genung zu seyn düncket, damit die Dachtrauff recht fallen und gehörig aufgefangen werden könne. Es kommt bey dergleichen Streitigkeiten sehr vieles an auf den Augenschein, und die Ermäßigung des Richters. In dem jure Mindano findet man folgendes hievon

dispaniret: Wenn einer einen Tropffenfall und Abfluß in eines andern Hofe oder Platz hat, ist er billig dabey zu schützen, da aber der Nachbar einen Giebel dagegen aufbauen wolte, so soll er so viel weichen, als das Loth von dem Tropffenfall mit sich bringt, daß derselbe ohne Schaden vor den Giebel bequemlich niederfallen könne, wofern er aber ein Dach dahin setzen wolte, soll er mit seinen Tropffenfall weichen, so weit, daß der frey bleibe, und der seine für des Nachbarn Tropffen niederfalle. S. D. Crusius ad jus Mindanum lib. I. Tit. 15. artic. 15.

§. 4. Derjenige, dem das Trauff-Recht in eines andern Hofe zustehet, ist nicht berechtiget einige Veränderung damit vorzunehmen, weñ also die Trauffe um einen Schuh hinunter fällt, so kan er sein Dach nicht vergrössern oder erweitern, daß die Rinne um zwey Schuh herunter falle, weil es scheinet, daß er die Trauffe an einen andern Ort anlege, indem sie anders wohin fällt, als sie nach den einmahl eingeführten Recht fallen solle. Hiedurch wird die Beschwerlichkeit dessen, der dem andern dienen muß, vergrössert, indem ihm der freye Platz seines Hofes, den er sich durch Verstattung eines Schuhes vorbehalten, beschweret wird. l. 20. §. 5. ff. de S. P. U. Also ist anno 1663. in Sachen Herrn D. S. und H. K. gesprochen worden: Daß Beklagter, die auf seine Windbreter genagelten Schindeln entweder weg zu thun, oder denen Wetterbretern gleich weg zu schneiden, ingleichen die von seinen Dache herab gemachte küpfferne Röhre dem Bleye nach richten zu lassen schuldig. Jedoch kan er die Trauffe zurück leiten, und in einen engern Platz treiben, auf die Art fängt sie ie mehr und mehr an auf seinen Hof zu fallen, die Beschwerlichkeit wird erträglicher, und der Zustand dessen, der damit beschweret worden, immer besser.

§. 5. Dieses findet auch bey den öffentlichen Plätzen und Gebäuden statt, als welche nicht weniger als die privat-Häuser frey seyn müssen. l. 2. §. 35. ff. ne quid in loc. publ. Daher ist es auch nicht vergunt, die Trauffe auf eine öffentliche Gasse zu richten, l. 17. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. es müsten denn die Statuta oder Gewohnheiten des Ortes, oder die Vergünstigung des Oberherrn, des Fürstens

stens oder Raths ein anders mit sich bringen, welche Vergünstigung aber nach der vorgeschriebenen Weise zu reguliren, und mit eines andern Nachtheil nicht zu verstehen, sondern in so weit als die Dachtrauffe ohne dem Drittmann Schaden zu thun, nach den öffentlichen Plätzen zu gerichtet werden kan. l. 4. C. de emancip. lib. Man vermuthet niemahls, daß der Landes Fürst einen wolle Schaden zufügen, dieweil er sich selbst an die Gesetze zu binden pflegt. l. 4. C. de leg. Wir wollen folgenden Fall setzen: Titius bauet an öffentlicher Strasse ein Haus, so daß seine Dachtrauffe um einen Schuh auf die Gasse fällt. Sein Nachbar C. hat daselbst einen Keller unter der Erde, und bekommt von der öffentlichen Strasse das Licht durch das mit Eisen verwahrte Fenstergen. Titius kan demnach seine Dachtrauffe nicht weiter erstrecken, damit nicht das Regenwasser in des Nachbars Keller hinunter lauffe mit dem grossen Schaden des Kellers, und also sein Zustand verschlimmert werde. l. 2. §. 16. ff. ne quid in loc. publ.

§. 6. Unter den öffentlichen Oertern sind die Gottes-Aecker auch nicht auszuschlüssen. Wo einer demnach an einen Kirchhofe wohnte, und die Dachrinne fiele auf ein Grabmahl, das dadurch gantz verunstaltet und verderbet würde, so könte er von den Vorstehern der Kirche mit guten Grunde angehalten werden, dieselbe anders wohin zu leiten, daß sie keinen Schaden mehr thun könte. S. D. Christian Thomasii Dissertation vom Recht der Trauffe, und Petri Müllers de Interstitio prædiorum a Thes. XXIX. ad Thes. XXXIV.

Das VI. Capitel.

Von der Weite oder Zwischenraum zweyer nahe an einander liegenden Häuser.

§. 1. Es ist dem gemeinen Wesen gar viel daran gelegen, daß nicht allein auf dem Lande bey den Aeckern sondern auch in Städten bey den Häusern der allgemeinen Sicherheit und des Friedens wegen,

gen/ und um mancherley Streitigkeiten vorzukommen/ gewisse Grentzen gesetzt werden; es bleibet deswegen noch Ungewißheit genug übrig/ und findet man in allen Gerichten viel Processe/ die sich in Ansehung der Gebäude entspinnen. Die Bestimmung gewisser Weiten zwischen den Häusern hat auch ihren besondern Nutzen bey den Feuers-Brünsten/ damit dieselben desto eher gedämpffet/ und gelöscht werden mögen. Daher sind die Römer/ wie aus ihren Gesetzen erhellet/ über die massen besorgt gewesen/ damit gewisse öffentliche oder sonst vornehme und solenne Gebäude/ die sie Insulen zu nennen pflegten/ von den andern abgesondert und an einen eigenen Ort erbauet würden. Diesen Insulen waren gewisse Vorsteher und Wächter vorgesetzt/ welche so wohl bey Tag als Nacht vor ihre Sicherheit besorget seyn musten.

§. 2. Der Zwischenraum dieser Insulen betrug dritthalb Schuh in die Breite/ und scheinet seine Bestimmung noch aus dem Gesetz der 12. Tafeln her erhalten zu haben. Heutiges Tages beurtheilt man die Schuhe nach den Unterschied eines jeden Landes oder einer jeden Stadt/ und ist es wahr was Iacob Meier in seinen Compendio geometrico practico p. 3. sagt. Was das Schuh-Maaß anbelanget/ ist bekannt/ daß kein Land noch Stadt sey/ die nicht ihr eigen Schuh-Maaß oder Werck-Schuh habe/ und ist eben deßfalls nichts schlimmer/ daß nicht nur die Feld-Messer/ sondern auch ein jeder Meister/ welcher des Schuh-Maaßes sich gebraucht/ unterschiedliche Schuhe/ welche doch mit einander gar nicht überein kommen/ haben/ welches denn nicht allein in Feld-Messen/ sondern auch in allen/ meistentheils aber in dem Bauwesen grosse Irrungen/ Fehler und zum öfftern Gespän verursacht.

§. 3. Nach den Sächs. Rechten ist zwar kein gewisses Maaß der Weite zwischen zwey Häusern vorgeschrieben/ sondern es wird überhaupt in Land-Recht II. Buch artic. 40. anbefohlen/ daß ein jedweder so bauen soll/ damit nicht seine Traufe auf des Nachbarn Hof falle/ so sollen auch die Oefen/ Gänge/ das sind Wassergerinne und Schweinställe drey Füsse von des

Nachbars Zaun stehen / welche Bestimmung an einigen Orten auch auf andere Gebäude *extendi*rt wird. In mancher Stadt sind zwey Werck-Schuhe vorgeschrieben. Also haben die Schöppen zu Halle den 27. Nov. anno 1652. Caspar Heißen auf dem Neumarckt folgendes responsum zugefertiget: Ob wohl ein jeder insgemein auf seinen Grund und Boden zu bauen befugt nach seinen Belieben, alldieweil aber solches bey Erbauung einer Mauer oder Hauses dahin zu verstehen, daß bey der Mauer seines Nachbarn ein Werck-Schuh, bey einem Hause aber zwo Werck-Schuh Erdreichs dazwischen sollen liegen bleiben, so ist auch Caspar Heißen dergleichen zu thun verbunden. V. R. W.

§. 4. In vielen Städten ist gebräuchlich, daß zwischen zwey benachbarten Häusern gewisse Schlippen gelassen werden, damit man theils durch sie zu öffentlichen und privat-Gebäuden gelangen, theils auch andere Bequemlichkeit durch sie erhalten möge. Einige hat man des Wassers wegen, die man Wasser-Schlippen zu nennen pflegt, in welchen sich das von den Dach-Trauffen herabfliessende Wasser versammlet, andre aber der Feuers Brünste wegen, die man Feuer-Schlippen nennt. Wo dergleichen vorhanden, darf man sie durch bauen nicht wegnehmen, und hat der Rath zu Halle dieser wegen den 30 Mart. anno 1667. folgendergestalt gesprochen: In irrigen Bau-Sachen P. B. und E. W. wird von E. E. Rath auf vorhergegangene *Ocular inspection* dieser Bescheid ertheilt, daß weil sich in der Besichtigung befunden, daß der streitige Ort eine Feuer-Schlippe sey; So ist Beklagter nicht befugt eine Blancke dahin zu setzen. Und in Sachen M. G. und H. M. M. den 1. Sept. anno 1666. weil bey eingezogener Besichtigung sich befunden, daß der zwischen M. G. Haus und H. M. M. jetzige Gärten nach der Wüste auf den Schlamm gehende Platz vor diesen eine gemeinde dem *publico* zustehende Feuer-Schlippe gewesen, so ist solcher Platz dem *publico* ferner zu lassen, und die Schlippe vermittelst einer absonderlichen Blancke in vorigen Stand

zu setzen / und soll der dazu gehörige Schlüssel einen Nachbarn nach E. E. Raths Ermessen zugestellt / damit auf bedürffenden Fall solche Schlippe alsofort eröffnet werden könne. Privat-Personen ist es also nicht erlaubet diese Zwischenräume mit Mauern zu umgeben / oder zu verschliessen / damit nicht der freye Eingang zu den Häusern verwehret werde / insonderheit zur Zeit der Feuers-Brünste / als wie in Sachen Herrn A. S. und H. A. S. d. 16. Jul. 1669. decidirt worden / daß beyde Theile die gemeine Feuer-Schlippe und Zugang binnen 8. Tagen lang zu eröffnen schuldig / so sind auch die in die Schlippen gebauten Cloacken abzuschaffen.

§. 5. Die Wasser-Schlippen begreiffen bißweilen einen breitern Raum in sich als zwey Schuh / der aber ebenfalls nicht durch bauen zu schmählern / sondern der bauen will / muß die vorige alte Forme behalten / weil es hiermit eben die Bewandniß hat / wie mit den Rechten der Dienstbarkeiten l. 11. in princ. ff. d. S. P. U. l. ult. C. de servit. & aqua. Bey den Schlippen hat man sich bey den bauen in acht zu nehmen / daß des Nachbarn Mauer oder Wand nicht einigen Schaden leyde / und von dem Wasser angegriffen oder verderbet werde. l. 16. in fin. princ. ff. d. S. P. U. Also hat anno 1665. d. 22. Sept. der Rath zu Halle gesprochen in Sachen Herrn F. P. und B. K. So ist Beklagter zwischen *Dato* und *Michael.* bey 10. Rthl. Straffe die Schlippe nach Gelegenheit der Nachbarn Gebäude / damit denselben an Schwellen kein Schaden geschehe / etwas tieffer zu graben / selbige zu pflastern / in der Mitten eine Gosse zu verfertigen / und also das Wasser abschüßig / bey dem Secret hinaus zu führen schuldig. Es ist einer auch nicht befugt einen Damm wider den Abfluß des Wassers aufzurichten / als wie in Sachen H. K. und D. S. den 18. Aug. 1663. gesprochen worden / So ist Beklagter den an seinen hinter-Gebäude in der wüsten Schlippen gemachten Damm wieder abzuschaffen schuldig.

§. 6. Der Gebrauch / zu dem die Schlippen von Anfangs her gewidmet / kan nicht geändert werden / arg. 18. in princ. ff. de act.

emt. als wie in Sachen N. N. wider J. S. und W. L. den 19. Jan. 1678. gesprochen worden: Es seynd aber *imploraten* den *judicato* von 16. Augusti und der darauf am 13. Sept. vorigen Jahres abgelassenen Verordnung schuldige Folge zu leisten verbunden, und dahero die Schlippe zu andrer Nothdurfft, denn wozu solche von Alters her gewidmet, anzuwenden und zu gebrauchen nicht befugt. Gestalt ihnen solches hiermit nochmahls bey 20. Marck Straffe untersagt wird. So wurde auch den 18. Maji 1678. verwehret in dieser Schlippe eine Cloac zu haben, und gesprochen: Daß Beklagter seine an des Klägers Mauer und über die gemeine Wasser-Schlippe gebauete Heimlichkeit wieder wegzubringen schuldig. Wo man aber einen heimlichen Abtritt allbereits daselbst antrifft, so muß derjenige der solchen erbauet, fleißige und genaue Vorsorge tragen, damit nicht dem Nachbar einiger Schade hiedurch zuwachse, oder auch des Gestancks wegen den vorbeygehenden ein übler Geruch darüber zu wege gebracht werde. l. 2. §. si quis cloacam ff. ne quid in loc. publ. So hat der Rath zu Halle den 18. Aug. 1677. in Sachen Herrn W. W. und Herrn E. G. gesprochen: Daß die in der zwischen dem Schülers Hole und der Schmeer-Strasse gelegnen Schlippe befindliche Cloac gestalten Sachen nach in ietzigen Stande zwar zu lassen, es seynd aber die Besitzer derselben den am 26. Jun. an Sie ergangenen *præcepto* Folge zu leisten, und bey Vermeidung der darinnen enthaltenen Straffe die Schlippe zur Sommers-Zeit alle acht Tage, zur Winters-Zeit aber nach Ablauff vierzehn Tagen ausräumen, auch ieder an seinen Orte pflastern zu lassen, daß der Unflath seinen richtigen Abfluß habe, und sonst die Schlippe zu aller Zeit dergestalt rein zu halten pflichtig, daß denen Klägern dadurch kein Ungemach zustosse.

§. 7. Einige Rechts-Lehrer werffen die Frage auf: Wem denn der Zwischenraum, oder die Schlippen, so zwischen zwey Häusern angetroffen werden, eigentlich zugehöre, ob demjenigen, der solchen liegen lassen, oder allen beyden? Ich halte davor, daß sie dem

zu-

zustehen, der sie liegen lassen, wenn ihm der Platz vorhero zuständig gewesen, denn was einmahl unser ist, kan ohne unser Zuthun nicht eines andern werden, und der Nachbar ist nicht befugt mit unsern Verlust etwas von dem unsrigen an sich zu bringen, l. 11. ff. d. R. I. l. 28. in fin. ff. ad Sct. Trebell. l. 167. ff. d. R. I. wo man aber in Ungewißheit stehet, welcher von den Nachbarn diesen Raum liegen lassen, so ist dieser Platz vor gemeinschafftlich anzusehen. Es ist mehrentheils die Regel, daß man sich des Haus-Platzes in so weit anmassen könne, als die Dachtrauffe zu fallen pflegt. Mævius räth an in seinen Commentario über das Lübeckische Recht, lib. 3. Tit. 12. artic. 13. n. 2. 3. & 4. daß ein iedweder der zuerst bauen wolte, und gesonnen einen gewissen Theil des Raumes zu verlassen, vorsichtig seyn solte, daß er in seiner Mauer oder Wand einen Stein anbringen liesse, der sich über dieselbe Mauer oder Wand in so weit erstreckte, als der Raum beträget, dessen sich einer begeben will. Ist aber der Raum gemeinschafftlich, und wird von beyden Nachbarn gelassen, alsdenn kan ein iedweder von den Nachbarn seine Steine hervorragend haben, damit erhelle, daß ein iedweder diese Schlippe von seinen Grund und Boden liegen lassen.

§. 8. Bey der Frage, ob den Nachbarn vergönnt, in seiner Mauer oder in seiner Wand einen Ausgang zu machen, dadurch er zu dem ihm gehörigen Platz gelangen kan, ist ein Unterscheid zu machen nach den unterschiedenen Fällen. Hat der Nachbar sein Haus also gebauet, daß die Trauffe davon auf seinen Grund fällt, so kan er auch wohl auf derselben Seite, in so weit er glaubet, daß der Grund und Boden seine sey, eine Thüre anlegen, um daraus auf seinen Platz zu kommen. Ist der Grund und Boden nicht seine, sondern muß dem andern benachbarten Hause eine Dienstbarkeit leisten, dessen Dach-Trauffe er auffangen muß, so kan er ebenfalls einen Ausgang anbringen, denn wem die Dienstbarkeit zustehet, von dem glaubt man auch daß er den Zugang dazu habe, um sie zu conserviren. l. 1. ff. si ususfr. pet. Inzwischen muß er in beyden Fällen dieselbe Thüre oder den Ausgang verwahren, damit nicht dem Nachbar einiger Schaden hiedurch zuwachsen könne. Also ist

in Halle gesprochen worden in Sachen Herrn W. E. G. wider J. S. und W. E. den 19. Ian. 1678. Weil aus denen *Actis*, und der Partheyen mündlichen Vorbringen so viel erscheinet, daß die in der Schlippe *quæstionis* befindliche Blancken und Thüren befundenen Umständen nach, schlechterdings zu der Besitzer und ihrer Häuser Verwahrung dienen; So seynd dieselben auch in ihren ietzigen Stande zu lassen. Und in Sachen Herrn F. P. und B. K. den 22. Septembris 1665. ingleichen ist er die Thüre in der Schlippe, weil man leicht daran hinauf übersteigen kan, besser und zwar mit Bretern zu verwahren pflichtig. Und in dem Ende eben dieses Urthels, die hinterste Thüre bey dem Secret nach der Wüste wird Beklagten zwar zu seiner Nothdurfft gestattet, er ist aber selbige mit einer tüchtigen Thüre, und mit einem blinden Schloße, damit denen Nachbarn kein Schade daraus entstehe, zu verwahren pflichtig. Berührt (3) die Dach-Trauffe denselben Grund und Boden gantz und gar nicht, so ist auch zu vermuthen, daß man ihm nicht gestatten könne eine Thüre zu haben, weil er zu denselben Grund und Boden der nicht sein eigen, sondern eines andern ist, nicht kommen kan, und ist auch wider des Eigenthums willen keine Dienstbarkeit schuldig.

§. 9. Einen Keller kan ein jedweder auf den Seinigen anlegen, wo er nur nicht einen öffentlichen Grund wider des Nachbarn Haus untergräbt, denn wie der Platz von oben zu biß nach den Himmel frey seyn muß, l. fin. princ. ff. de servit. l. 8. C. de ædif. priv. also muß er auch unter der Erde frey seyn. l. 13. §. si constat. 1. ff. comm. præd. Heutiges Tages ist ein jedweder befugt einen Keller zu graben, wenn auch gleich kein Zwischenraum von des Nachbarn Wand gelassen wird, jedoch so, daß nicht der Grund von des Nachbarn Hause oder Mauer darüber zu schanden gehe. l. 24. §. fin. ff. de damn. inf. l. 6. C. de metallar.

§. 10. Nicht weniger ist einem jeden erlaubt auf seinen Grund und Boden einen Cloac zu haben, wann es nur ohne des andern Nachtheil geschehen kan. Nach den Römischen Rechten soll sie so

viel

viel Zwischenraum von dem Hause haben als es an der Tieffe beträgt. Doch wird dieses nicht mehr sonderlich in Obacht genommen, und man kan einen Abtritt anlegen, ohne auf diesen Zwischenraum zu sehen, insonderheit, wenn er mit Steinen wohl geschlossen, daß die Gauche oder der Unflath die benachbarte Mauer nicht angreiffen kan. Nach den Sächsischen Land-Rechten l. 2. artic. 51. Weichbild artic. 122. und 124. müssen die Cloacken drey Schuh von des Nachbarn Mauer weg seyn. Das Mündische Recht verordnet, lib. 1. Tit. 15. artic. 5. Die *Privat* oder Heimlichkeiten sollen an den Kirch-Höfen und gemeinen Strassen nicht näher denn auf fünff Füsse, und denen Nachbaren auf drey Füsse an der Erde gebauet werden. Mævius behauptet lib. 3. Tit. 12. artic. 10. daß der Raum von drey Füssen nicht allein von des Nachbars Hause gelassen werden müsse, welches er bewohnt, sondern auch von seinen gantzen Grund und Boden, es möchte nun ein Stall darauf stehen, oder ein Garten, oder ein Hof. Daß die Disposition des Sächsischen Rechts auch noch heutiges Tages in Sachsen in Obacht genommen werde, bezeuget Carpz. part. 2. Decis. 108. n. 16. wo folgendes præjudicium: Da H. K. zwischen dem Bau und euren Grund und Boden 3. Füsse breit Raum gelassen, so ist er solchen Bau oder Cloac abzuthun nicht schuldig. Wer ein Cloac hat, so nach einer freyen Land-Strasse zu angeleget, muß Sorge tragen, daß es fleißig gereiniget werde, damit nicht der Gestanck die Lufft anstecke, und den vorbeygehenden einen Eckel errege l. 17. §. 2. ff. si serv. vindic. Wer die Dienstbarkeit und Beschwerung eines Abtritts auf seinen Grund und Boden erleyden muß, ist deßwegen nicht verbunden, dasselbe, wenn es angefüllt, ausräumen zu lassen, dafern es nicht ausdrücklich ausgemacht.

§. 11. Wer auf den Seinigen einen Zaun anleget, hat eben nicht nöthig einen Raum dazwischen zu lassen, er kan ihn so anrichten, daß die Absprößlinge von seinen Holtz auf seinen Grund und Boden fallen, und dem Nachbar keinen Schaden zufügen. Bey Errichtung einer Mauer oder Lehm-Wand hat es eine andere Beschaffenheit, denn da muß man wegen der herunter fallenden Steine

oder Holtzes einen Weg lassen, damit es weggeschafft werde, und dem Nachbar keinen Schaden thue. l. 8. §. 5. ff. si serv. vindic. Nach den Sächsischen Land-Rechten muß derjenige der da zäunet, die Aeste von den Zaun-Ruthen in seinen Hof kehren, damit man erkenne, daß der Zaun ihm zuständig sey. S. Zobel ad Land-Recht II. Buch artic. 10.

§. 12. Die Schwein-Koben müssen nach den Sächsischen Rechten drey Schuh von des Nachbaren Wand wegstehen, Land-R. 2. Buch artic. 51. damit nicht die Wand von der stetswährenden Feuchtigkeit verderbe, l. 13. ff. de S. U. P. inmassen niemand befugt, dergleichen auf dem seinigen zu thun, daß den Nachbarn ein übler Geruch hierdurch zugezogen werde. Das Mündische Recht verordnet. l. 1. Tit. 15. artic. 5. Es soll keiner seinen Schwein-Koben an seines Nachbarn Wand, Mauer, oder Haus setzen, sondern davon eine Elle oder zwo Füsse weichen, ingleichen soll auch keine Mistgrube geordnet werden, sie seynd denn zwo Füsse abgelegen, daß der Unflath dazwischen an der Mauer nicht stehen bleibe.

Das VII. Capitel.

Von baufälligen und wandelbahren Häusern.

§. 1. Es ist dem gemeinen Wesen gar sehr daran gelegen, daß die baufälligen und wandelbahren Häuser in bessern Stand gesetzt werden. Es gereicht nicht allein den Städten zur Zierath und zum bessern Ansehen, sondern auch den Bürgern zur Nahrung. Daher haben auch die höhern und niedern Obrigkeiten von den ältesten Zeiten biß ietzund an beständig Sorge getragen, daß der Ruin der alten Häuser möchte verhütet und statt der einfallenden neue und tüchtige Häuser an deren Stelle gesetzt werden. Sie haben nicht allein durch mancherley Befehle und Verordnungen einen iedweden zum Bau der neuen Häuser aufgemuntert, sondern auch die Aufbauer mit vielen Privilegiis dieserwegen begnadiget. Bey den

Römern gehörte es zu den Amte der Curatorum Reipublicæ, daß sie Sorge tragen musten, damit die niedergerissenen Häuser von den Eigenthums-Herrn wieder aufgebauet würden. l. 46. in pr. ff. de damn. inf. So musten auch die Land-Vorsteher die Gebäude besichtigen, und die Herrn anhalten dieselben auszubessern oder gar niederzureissen, wo sich aber einige hiebey weigerten, musten sie dieselben durch gebührende Zwangs-Mittel dazu anhalten. l. 7. ff. de Off. Præf.

§. 2. Ein Landes-Herr kan mit guten Fug anbefehlen, daß die Besitzer der alten und baufälligen Häuser, wann sie entweder ihres Unvermögens wegen nicht im Stande sind, dieselben zu bauen, oder sie aus Eigensinn nicht bauen wollen, sollen genöthiget werden, sie an andre zu verkauffen, die sie besser aufbauen können. Es ist aber auch billig, daß man den Eigenthümern der Häuser auf alle Weise beyzuspringen sucht, damit sie aus den gemeinen Stadt-ærario dasjenige was ihnen fehlet, ihre alten Häuser auszubessern oder wieder neu aufzubauen, zur Zubusse bekommen mögen, und solte man billig in allen grossen Städten gewisse Cassen haben, aus denen man den ehrlichen Mitbürgern, welche gut zu wirthschafften pflegen, auf einige Jahre gegen billige Verzinsung gewisse Capitalien vorsetzte, die sie nachgehends, wenn ihr Bau zu Stand gebracht, wieder abtragen könten.

§. 3. Es ist insonderheit auch fleißige Vorsorge zu tragen, daß durch die alten und baufälligen Häuser weder den andern Gebäuden noch Menschen oder Vieh einiger Schade zugezogen werde, entweder durch Feuers-Gefahr, wenn die Balcken an den Feuer-Mauern oder nahe an den Oefen so morsch sind, daß sie von der Hitze, wenn sie ein wenig starck, wie Zunder anglimmen, oder die Gebäude bey starcken Sturmwinden gantz und gar über den Hauffen schmeissen möchten, und müssen die Besitzer bey diesen Fällen billig Caution dieserwegen bestellen.

§. 4. Bey den Bau der alten Häuser hat man seine Absicht fernerweit dahin mit zu richten, daß nicht bey deren Ausbesserung

oder neuen Aufbauung altes und halbmorsches Holtz unter das neue mit genommen, und dasselbe inwendig oder sonst hie und da mit angebracht, mit Steinen verkleidet, oder mit Kalche übertünchet werde, sintemahl dieses ein Betrug, wodurch dem gemeinen Wesen mancherley Nachtheil zuwächst. Dergleichen Gebäude werden nachgehends gar öffters vor gantz neue verkaufft, und die Käuffer werden des Betruges gar öffters zu spat innen, wenn sie sehen, daß das alte Holtz will anfangen zu faulen, und die Häuser an solchen Orten anfangen zu sincken.

§. 5. Es ist überaus wohl gethan, daß man in einigen grossen Städten, wo das Policey-Wesen in guter Ordnung gehalten wird, ein eigen Bau-Amt hat, welches Vorsorge tragen muß, damit so wohl die neuen als alten baufälligen Häuser auf eine solche Weise repariret und gebauet werden, wie es der Vorschrifft der Landes-Gesetze und der Oberherrn gemäß ist, damit nicht ein iedweder unvernünfftiger oder eigensinniger Bauherr durch seine besondern Einfälle oder auch ein unerfahrner oder interessirter Baumeister durch seine Unwissenheit und Eigennutz Unordnung anrichten möge.

§. 6. Man findet hin und wieder in Teutschland so wohl in den grossen Städten als auch auf dem Lande einige wüste Gebäude, die mit der Zeit immer baufälliger werden, und endlich zuletzt gar in ihre eigene Ruinen verfallen, weil sie in den Ruff sind, daß sie von Gespenstern bewohnet würden, und sich niemand wagen will, in dieselben einzuziehen. Man könte aber solche in dem gemeinen Wesen schon nutzen, wenn man sie zur Beförderung der Ehre GOttes anwendete, und Armenhäuser, Wayßenhäuser, Schulen und andere dergleichen nützliche und öffentliche Gebäude daraus machte. Wenn GOtt alle Tage fleißig darinnen angeruffen würde, so würde der böse Geist schon weichen müssen.

§. 7. Wie die Rechte allenthalben den Bau der alten baufälligen Häuser zu befördern pflegen, also tragen sie auch in alle Wege Sorge, daß diejenigen, so zur Ausbesserung dergleichen Gebäude Geld vorschiessen, vor andern zu Widererlangung dieser Capitalien

Hoff-

Hoffnung haben/ und auf das geschwindeste befriediget werden. Also haben die Churfürstlich-Sächsische Schöppen zu Leipzig anno 1652. an Wolffgang von Brandenstein zu Oplingen folgender Gestalt rescribirt: Es haben zween Gesellen ein gemein Gut mit einander/ und als dasselbe nothwendige Besserung und *refection* bedurfft/ hat der eine den andern zum offtermahlen derowegen ersucht/ daß er seinen Theil zu solcher nothwendigen *refection* legen/ oder bauen helffen wolte/ nachdem er aber von ihm nichts hat erlangen mögen/ sondern derselbige solches allezeit verlässet/ und sich des Wider-Rechts geweigert/ hat der eine Gesell zu nothdürfftiger Erhaltung solches seines und seines Gesellen gemeinen Gebäudes/ und damit dasselbe nicht gar eingienge/ sein Geld ausgeleget/ und *communi nomine* dasselbe *reficiret*/ hat nun der andere sein Geselle innerhalb vier Monden seinen Antheil des ausgelegten Geldes ihm nicht entrichtet/ so stehet in seinen Gefallen/ das verbauete Geld vermittelst der Hülffe von ihm zu erlangen/ oder er mag sich zu seinen Antheil des Gutes halten und dasselbe *vindiciren*. V. R. W.

§. 8. Nachdem wegen der wüste liegenden Güter und Gebäude in Ansehung der Landes-Fürstlichen Steuern und Herrn-Gefälle/ auch sonst mancherley Unrichtigkeiten erwachsen/ so hat man Sorge zu tragen/ daß dieselben in eine richtige inventur und obsignation gebracht/ und ihnen Curatores verordnet werden. Also befahlen der Land-Graf zu Hessen-Darmstadt Ludwig anno 1663. an/ wir verordnen und befehlen Krafft dieses gnädigst/ daß unsere gesammte Beamten in unsern Aemtern/ und also keiner allein vor sich/ sondern mit Zuziehung unserer Unterbenannten/ die unser *Patent*, Verordnung nicht allein vermittelst offenen Glockschlages so bald öffentlich verlesen/ sondern auch anschlagen lassen/ so dann nach beschehener *Publication* desselben mit Zuziehung etzlicher unpartheyischer von solchen Sachen den besten Bericht habenden Personen aus den Schöppen-Stühlen und Gerichten/ alsobald/ innerhalb den

nächsten vierzehenden Tag hernach, über alle *vacante* und Herrnlose auch sonst wüstliegende Gebäude, zumahlen auch deren sich niemand annimmt, noch auf Erinnern annehmen, oder sonst sein Recht derentwegen beybringen will, *Curatores* ansetzen, dieselben beeydigen und bestätigen, und denn Anstalt machen sollen, daß alle solche Güter und Gebäude, so viel man deren erfahren kan, denen Rechten und Unserer Fürstlichen Landes Ordnungen, und dem Herkommen gemäß, *in Inventaria* und Verzeichnissen gebracht, diejenigen *Creditoren* so sich entweder Krafft obgedachter *publicirten* Fürstlichen *Edicten* und *Proclamaten* eine Zeither angemeldet, oder so viel man deren sonst gewiß seyn wird, zu sich vors Amt auf einen gewissen *Termin peremptorie* erfordert, dieselben zu *Specificirung* und *Liquidirung* ihrer *prætendirenden* Schulden und Foderungen, vor ihnen, unsern sämmtlichen Beamten mit Zuziehung ermeldter Personen, aus den Schöpffen- oder Gerichts-Stühlen, angewiesen, dasjenige, was sie *liquidiren*, ihnen mit Gütern entweder vermittelst gewöhnlicher *subhastation*, und offener Feilbiethung, oder wo sich keine Käuffer finden, alsdenn vermittelst ordentlicher Zuschatzung in billigen Werth *adjudicirt*, und folgends sie *creditores* zu Abtragung der auf solchen Gütern hafftenden Gebühren angehalten werden. S. D. Geiers Dissert. von baufälligen Häusern, ob und was gestalt jemand zu Reparirung seines wandelbahren Wohnhauses möge angehalten werden.

Das VIII. Capitel.

Von Feuers-Brünsten.

§. 1. Daß eine durch Boßheit erregte Feuers-Glut ein solches Verbrechen sey, welches an Abscheulichkeit allen den übrigen gleich, ist gar kein Zweiffel. Vielen andern Missethätern, als Die-

ben,

ben, Räubern, Mördern, Ehebrechern u. s. w. kan man noch einiger massen aus dem Wege gehen, wann man sich entweder in seinem Hause aufhält, oder sonst in allen Stücken wachsam und auf seiner Hut ist, vor einen Mordbrenner aber kan sich kein Mensch und der klügste Hauswirth nicht vorsehen, dieser kan auf eine gantz heimliche Weise bey Tag und Nacht allzeit Gelegenheit finden, sein böses Vorhaben ins Werck zu setzen. Darum sind auch wichtige Gründe vorhanden, daß diese Bösewichter vor allen übrigen auf das schärfste bestrafft werden.

§. 2. Die wachsamen Römer haben auch allbereits in diesen Stück das Heyl des gemeinen Wesens besorgt, da sie den Mordbrennern die Todes-Strafe zuerkandt. S. Marcianus lib. XIII. Institutionum in leg. 1. princ. ad L. Cornel. de Sicar. Ulpian. lib. XVIII. ad Edictum in leg. X. eod. In den Gesetzen der alten Teutschen, sonderlich in den Capitularibus der Fränckischen Könige, die Lindenbrogius herausgegeben, findet man vieles, von den Strafen derer so die Gebäude anzünden. Der Haupt-Sitz aber ihrer heutigen Bestraffung lieget in den XXV. Capitel von Kaysers Caroli IV. Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, da es heist: **die boßhafftigen überwunden Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.** Unter den Römischen und Teutschen Gesetzen ist hierbey dieser Unterschied, daß die Römer die Würde und den Stand der Missethäter einiger massen in Betrachtung zogen, die Teutschen hingegen verordneten, daß sie alle ohn Unterschied und auf einerley Weise musten bestrafft werden. So wurden auch diejenigen bey den Römern etwas gelinder bestrafft, die nur eine Hütte auf dem Lande angesteckt, als die in den Städten Feuer anlegten, doch dieser Unterschied wird heutiges Tages und zwar mit gutem Grunde nicht geachtet. Sind die erregten Feuers-Brünste in den Städten gefährlicher und richten mehr Unheyl an, so sind sie hingegen auch auf den Dörffern und auf dem Lande desto leichter.

§. 3. Nach den alten Sächs. Land-Rechten sollen alle Mörder und die den Pflug berauben, oder Mühlen, oder Kirchen, oder

Kirch-Höfe, und Verräther und Mordbrenner, oder die ihres Herrn Bothschafft werben zu ihren Frommen, oder von eines andern wegen, die soll man alle Radebrechen; Und bald darauf folget: Der einen Mann fähet, oder schlägt, oder raubet oder brennet, sonder Mord-Brandt, oder Weib, oder Mägde nothzöget und Friede bricht, und die in Oberhurerey begriffen worden, den soll man allen die Häupter abschlagen. Doch findet eine solche harte Straffe nicht Platz, wenn das Verbrechen nicht vollzogen, sondern einer durch die Reue zurück gehalten worden, oder auch ein anderer ein Hinderniß in Weg geleget, alsdenn kommt es bloß auf eine ausserordentliche Straffe an.

§. 4. Wo die Straffe zuerkannt werden soll, so muß auch die Boßheit erweißlich seyn. Wo also ein rasender Mensch Feuer angeleget, kan er mit der Todes-Straffe nicht angesehen werden. arg. l. IX. §. 2. de leg. Pompej. de parricidiis. Mit den unverständigen Kindern die noch in ihren minderjährigen Alter sich befinden, hat es eine fast ebenmäßige Beschaffenheit. Nachläßigkeit und Versehen kan zwar der Boßheit nicht gleich geschätzet werden, jedoch verdienen sie ebenfalls, wenn sie gar zu arg sind, ihre Straffen. Hieher gehören, wenn einer zwar in seinen eignen Feuer machen lassen, dabey aber ohne Noth eine solche Glut erwecket, so daß daraus gar leicht Schaden erwachsen können, wenn z. E. an denselben Ort viel Holtz, Stroh, oder andere dergleichen dürre Materien herum gelegen, ingleichen wo einer zur ungewöhnlichen Zeit als zur Nacht-Zeit oder bey reissenden Sturm-Winden Feuer hält, oder aus Leichtfertigkeit mit Schiessen, mit Schwermern, mit Racketen, u. s. w. Unvorsichtigkeit erzeigt, oder auch trunckener Weise mit den Lichtern und Fackeln überall herum läufft, u. s. w. Dafern nun bey dergleichen Fällen Unglück mit den Feuer vorgehet, so haben auch diejenigen die dergleichen veranlasset, nach den unterschiedenen Arten ihres Versehens, und nach den mancherley Graden der Nachläßigkeit ebenfalls ihre Straffen zu erwarten.

§. 5. In den Städten fehlet es ja wohl an guten Feuer-Ord-

nungen

nungen nicht, es solte und könte aber doch manches noch dabey verbessert werden, man soll insonderheit bey dem gemeinen Wesen Sorge tragen, daß ein ieder Haus-Vater ein Exemplar von einer Feuer-Ordnung in seinen Hause hätte, theils damit er daraus ersehen möchte, auf was vor Art er durch menschliche Vorsichtigkeit einer besorglichen Feuers-Gefahr entgehen könte, theils auch wie er bey einen würcklich entstandenen Feuer seine Mitbürger-Pflicht beobachten solte. So weiß hingegen der zehnde Bürger nichts von einer gedruckten Feuer-Ordnung, mancher hat sie auch wohl nicht einmahl gesehen und gelesen.

§. 6. Uber dieses wäre auch wohl gethan, wie unterschiedene vor das Policey-Wesen patriotische gesinnte Männer erinnert, wenn man nicht allein Feuer-Ordnungen noch specieller ausarbeitete, als bißanhero noch nicht geschehen, sondern auch besondre Stadt-Ordnungen entwürffe, inmassen bey dem Retten der Mobilien, wie man fast bey allen Feuers-Brünsten sehen kan, die gröste Unordnung sich ereignet, und viel Leute durch den Diebstahl und die Boßheit der andern, die dem Feuer entgehen, in die äuserste Armuth hiedurch gesetzt werden. Allen diesen Unheyl könte abgeholffen werden, wo man vorhero, als wie man bey den Löschen zu thun pflegt, gewissen ehrlichen Leuten das Retten der Sachen auftrüge und ihnen eine gewisse Ordnung vorschriebe, wenn und auf was vor Art sie sich dabey verhalten solten.

§. 7. Insonderheit ist dieses ein groß Gebrechen, daß man auf dem Lande und auf dem Dörffern so gar schlecht vor die Feuer-Ordnungen besorgt ist; wo auf den Dörffern ein Feuer auskommt, so rennt ein iedes wohin es will, und nicht wohin es soll; Die Beamten oder Gerichtsherrn die dabey commandiren, schlagen und prügeln, fluchen und turniren auf die Leute loß, und wissen manchmahl selbst nicht, wie sie die Anstalten gehörig und weißlich einrichten sollen. Wo man aber vorhero, ehe sich noch ein Unglück ereignet, gewissen Leuten Instructionen ertheilte, wie sie sich dabey verhalten, wohin sie sich wenden, und was sie dabey thun solten, so würde alles viel ordentlicher gehen, ein ieder würde den ihm bestimmten

stimmten Platz einnehmen, und hierbey würde mehr ausgerichtet werden, als bey dem confusen commandiren welches ins Gelacke hinein geschiehet.

§. 8. Man solte auch den armen Dörffern und Flecken, die ohne fremde Beyhülffe vor sich nicht in dem Stande sind, sich gute und tüchtige Feuerspritzen und ander dergleichen Feuer-Geräthe anzuschaffen, besser beyspringen, man könte entweder eigene Collecten dazu ausschreiben, oder besondre Lotterien anlegen lassen, oder auch wohl andern piis causis die in Uberfluß Capitalien besitzen, etwas entziehen, damit jener ihr Reichthum dieser ihren Armuth in etwas zu statten käme. Mit Ausgrabung der Brunnen, und Versorgung des Wassers hat es eine fast ebenmäßige Beschaffenheit; man findet allenthalben manche Oerter, die so schlecht mit Wasser versehen sind, daß sie bey einer entstandenen Feuers-Glut zum löschen gar nicht Anstalten machen können.

§. 9. Die jährlichen Visitationes die man zu unterschiedenen Zeiten wegen der Feuers-Gefahren anzustellen pfleget, solten auch mit mehrern Ernst und Fleiß auf dem Lande und in den kleinen Flecken vorgenommen werden, es ist nicht gnug, daß man, wie es meistentheils zu geschehen pflegt, nur bloß nach den Feuermäuern siehet, ob dieselben in guten Stande, sondern man solte allenthalben genauere Erkundigung einziehen, ob denn wohl die in den Feuer-Ordnungen vorgeschriebenen und ausgedrückten Puncte gehörig beobachtet würden. So solte man es auch nicht auf gewisse Zeiten ankommen lassen, sondern die Einwohner ohne Unterscheid der Zeit überfallen, wie sie es in ihren Häusern der Feuers Gefahr wegen hielten, und ob sie die von ihren Vorgesetzten in den Policey-Ordnungen vorgeschriebenen Puncte beobachteten, und zwar dieses zu der Zeit, da sie solches am allerwenigsten vermuthend wären.

Das IX. Capitel.

Von Recht der Brandstädte.

§. 1. Was durch die Brandstädte angedeutet werde, ist einen ieden bekandt, daß sie nemlich nichts anders sind, als diejenigen

gen Plätze, auf welchen ehedem Häuser gestanden, die aber durch die Glut des Feuers in die Asche geleget worden. Es ist einerley, ob sie durch einen ungefähren Zufall, als durch das Einschlagen des Blitzes, oder aus Schuld der Einwohner, oder Nachbaren weggebrandt, oder auch aus Boßheit der Menschen angesteckt worden, genug, wenn ihre vorige Gestalt durch das Feuer gantz und gar verändert worden.

§. 2. Die Frage, ob einer, dem sein Haus weggebrandt, zu dessen Wiederaufbauung gezwungen werden könne, scheinet zwar dem ersten Ansehen nach zu verneinen zu seyn, indem ein iedweder mit dem seinigen machen kan, was er will, man findet aber doch das Gegentheil in den bürgerlichen Gesetzen mit guten Grunde angeordnet. Es gehöret allerdings zur Zierde der Städte, daß sie durch wüste Brandstätte nicht verstellet werden, l. 2. C. d. ædif. priv. überdieses ist auch den Nachbaren dran gelegen, daß die abgebrandten Häuser wieder aufgebauet werden, wenn ihnen nemlich ein gewisses Recht an den benachbarten Häusern zustehet. Diesemnach ist eine Obrigkeit gar wohl befugt, nach Erkäntniß der Umstände die Herrn der abgebrandten Häuser zu den Auf-Bau zu zwingen, und die Widerspenstigen durch rechtliche Hülffs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen.

§. 3. Hierbey fragt sichs, wenn das zum Heyraths Gut mitgegebene Haus weggebrandt, über wem der Schade gehet? Bey der Auflösung dieser Frage muß man einen Unterschied machen, ob dasselbe ungeschätzt, oder geschätzt mit übergeben worden. Bey dem erstern Fall träget die Frau den ungefähren Zufall L. 26. 29. ff. solut. matrim. und ergehet sie als Frau an. Bey den letzten Fall aber, wenn das Haus oder ein anders Heyraths-Stücke um ein gewiß Geld angeschlagen worden, kommt allerdings das Eigenthum davon, als nach einen geschlossnen Kauff auf den Mann, L. 18. ff. de jur. dot. Eben die Beschaffenheit hat es auch, wenn eine Sache die aus Maaß, Zahl und Gewichte bestehet, zum Hey-

raths-Gut mit gegeben wird, alsdenn erlangt der Mann das Eigenthum davon, und nimmt die Gefahr über sich.

§. 4. Wo der Mann das mit der Frau überkommne und weggebrandte Haus wieder aufbauet, so kan er ausser Zweiffel die Unkosten davon wieder fordern L. 1. §. 2. ff. de imp. in res dot. inmassen diese Unkosten das Heyraths-Gut, welches an und vor sich selbst den Rechten nach wieder ersetzet werden muß, verringern, daher ist auch der Mann berechtiget, das wieder aufgebaute Haus so lange zu behalten, biß ihm der Unkosten wegen Satisfaction geschehen, L. unic. §. 1. C. de rei uxor. act. Ist einem ein Haus vermacht worden, und es brennt ab, so überkommt doch der andere, dem das Vermächtniß geschehen, die Brandtstelle; Wird einem aber eine Brandstätte vermacht, und sie wird nachgehends bebauet, so muß ihn der Erbe das Haus gewähren. Ein anders wäre es, wenn der Testamentmacher binnen der Zeit seinen Willen auf eine andre Art erklährte.

§. 5. Die auf einem unbeweglichen Grundstücke einmahl haffende Dienstbarkeit bleibet beständig auf denselben, ob das Haus schon durch die Glut verzehret seyn solte, indem die Sache doch beständig einerley bleibet, ob schon die Forme des Hauses verändert ist; mit der persönlichen Dienstbarkeit aber, als wie mit dem Recht des Nießbrauches hat es eine andere Bewandniß, denn wo dieser einem auf einem gewissen Hause zuerkannt wird, und das Haus brennt weg, so bleibet er auch nicht auf der Brandstelle §. 3. J. D. usufr. und erlöschet so, daß er auch nicht einmahl, wenn das Haus wieder aufgebauet wird, zum Vorschein kömmt. l. 36 pr ff. d. usufr. l. 10. § 1. ff. quemadm. usufr. amitt. Jedoch muß man hierbey billig einen Unterschied machen unter den Nießbrauch aller Güter, und der einzelnen Sachen. Wo einen also der Nießbrauch aller Güter verlassen wird, so muß dem andern dennoch der Nießbrauch des Hauses zugestanden werden, ob es schon weggebrandt, Lib. 34. §. 2. ff. de usufr. sintemahl bey dem allgemeinen Nießbrauch keine eintzige Sache ausgenommen wird.

§. 6. Wird eine hypothec auf einer Brandtstätte bestellet,

so

so dauret sie auch nachgehends auf dem auf derselben Stelle erbauten Hause L. 16. §. 2. ff. d. pign. Die Stelle gehet ja hiedurch nicht unter, sondern wird noch vielmehr vermehrt §. 3. I. d. R. D. und das Recht des Gläubigers um ein grosses verbessert. Ein gleiches Recht wird auch bey dem Fall observirt, wenn eine hypothec auf einen Hause hafftet, ist das verpfändete Haus gleich weggebrandt, so bleibet doch noch die hypothec auf dem Grund-Platze L. 16. §. 2. ff. d. pign. Ferner gehört zu den Verpfändungs-Rechten, daß diejenige, so zur Ausbesserung und Erhaltung eines Hauses Geld vorgestreckt, nicht allein auf denselben Hause eine heimliche hypothec überkommt, sondern auch noch das Vorzugs-Recht, vermöge welches er allen Gläubigern, auch denen, die eine ältere und ausdrückliche hypothec haben, vorgezogen wird. L. 1. ff. in quib. caus. pign. vel hypothec. tac. Dieses privilegium ist also noch vielmehr demjenigen mitzutheilen, der zu wieder Aufbauung eines abgebrandten Hauses Gelder vorschiest; hierbey wird nicht allein vor die Zierde und das Aufnehmen der Städte gesorget, sondern auch vor die Schuldner. Soll dieses privilegium statt finden, so muß das wieder aufgebaute Haus, zu der Zeit, da die Schuld gefordert wird, annoch vorhanden sey. S. Struv. Exerc. 44. th. 49. Denn der Gläubiger geneust dieses Vorzugs-Recht nicht in Ansehung der Stelle, und ziehet man bey diesen Fall mehr die Sache selbst als den Ort in Betrachtung. Ob schon die hypthec auf der Brandstelle noch dauret, so hat doch dieses Vorzugs-Recht, welches dem Hause selbst und dessen Erbauer mit beygelegt wird, mit denselben Recht nichts gemeinschafftliches. Wenn daher ein paar creditores zusammen kommen, davon dem einen eine heimliche oder ausdrückliche hypothec auf dem Hause zustehet, der andre aber bey den abgebrandten Hause zu desselben Ausbesserung Gelder vorgeschossen, so ist die Eintheilung und Absonderung unter ihnen auch einzurichten, daß der erstere in Ansehung der Stelle, wann sie geschätzt worden, vorgezogen wird, der andre aber bey der Grundfläche eine prærogativ erhält, wie die Herrn Rechtsgelehrten in Jena auf Anfrage des Raths zu Mühlhausen d. 8. Nov. ann. 1691. gesprochen,

wie folget: Hierauf sind die Gläubiger in folgender Ordnung zu bezahlen/ (1) Christoph Müller/ *tut. nom.* Hans Christoph Stockens Kinder mit 100. fl. restirender Kauff Gelder sammt den verfallenen *interesse*, welche vermöge Kauffs-Brieffes *sub dato* den *28. Augusti 1684.* auf des Schuldners Haus bey dessen Verkauffung unterpfändlich versichert worden/ und zwar so viel zu solchen 100. fl. Capital und Zinsen die Baustätte und deren Werth hinreichig/ mit den übrigen wird er nach denen *hypothecariis immediate* vor Bastian Heiligstetern befriediget. (2) Burgermeister Gabriel Richter zu Langensaltze mit 50. Thl. Capital/ so er *ann. 1690. d. 1. Martii* zu wieder Auferbauung des Hauses hergeliehen/ Krafft stillschweigenden Unterpfandes *cum privilegio.* Und Burgermeister Plattner/ mit 119. fl. 3. gl. so er *anno 1689.* ohne Verzinßung hergeliehen. V. R. W. Dieses Vorzugs-Recht kommt auch demjenigen zu der die nöthigen Bau-Materialien/ als Holtz/ Steine u. s. w. hergegeben/ wie vorermeldte Jenische Rechtsgelehrten ebenfalls gesprochen.

§. 7. Das Erbzins-Recht dauert auch nachdem das Haus weggebrandt/ auf der Brandstell/ sintemahl es der Billigkeit gemäß/ daß der Erbzins-Mann diesen Schaden über sich nehme/ weil ihm auch alle und iede Nutzungen vorbehalten/ und muß er dennoch auch allen Schaden/ den er ausser den Untergang der Sache erfährt/ über sich nehmen. Lib. 10. d. R. I. Daher folget/ daß der Erbzins-Mann/ nachdem das Haus weggebrandt/ nichts destoweniger den gewöhnlichen Zins abtragen muß. Was die Bezahlung der Steuern und Gaben anbetrifft/ so können dieselben von einer wüsten Brandstelle nicht wohl gefordert werden/ inmassen sie als Ausgaben anzusehen/ die wegen der Nutzungen der Gebäude herrühren/ es müste denn einer gar aus Boßheit sein eigen Haus anstecken/ daß er der Steuren und Gaben/ die er von dem Hause zu entrichten hätte/ hiedurch entlediget werden solte.

§. 8. Es fragt sich/ ob man wohl befugt sey zwey Brandstätten zusammen zu ziehen/ so daß nachgehends bey den Wiederaufbauen

aus

aus zwey benachbarten Häusern nur ein Haus werde? Ich halte davor, daß solches, wo deßfalls an einen Ort kein Statutum vorhanden, vor erlaubt zu achten, inmassen dem gemeinen Wesen hiedurch nichts abgehet, und die öffentlichen Abgaben nicht gemindert werden. Bey den persönlichen Beschwerden, als Wachen aufziehen, Reinigung der Gassen, u. s. w. siehet man nicht darauf, wie viel Häuser einer besitzt, und wo einer zwey Häuser als eines bewohnt, so erträget er auch nur von dem einen die Beschwerde. Mev. ad jus. Lubec. lib. III. T. 6. a. 16. n. 5.

§. 9. Der vorhergehenden Frage ist eine andere nicht unähnlich, ob einer privat-Person wohl freystehe aus einer wüsten Brandstelle einen Garten zu machen? Es scheinet zwar, daß ein iedweder die Freyheit habe mit den seinigen nach Gefallen zu schalten und zu walten, und also nach Belieben mit seinem ehemahls erbauten Hause eine Veränderung vorzunehmen; es leidet aber doch auch seine verschiedene Einschränckungen, wenn nemlich den Benachbarten in Ansehung eines gewissen Rechts oder erlangten Servitut eine præjudiz hiedurch zugezogen werden solte, oder wenn in Statuten oder von der Obrigkeit eine gewisse Anzahl und Art und Weise der Gebäude vorgeschrieben. Es beruhet auch überhaupt nicht in der freyen Willkühr der Bürger, daß sie dergleichen ohne Vorbewust ihrer Obrigkeit unternehmen solten, inmassen dem gantzen gemeinen Wesen dran gelegen, daß die Städte nicht allein an Gebäuden, sondern auch an Bürgern und Einwohnern zunehmen. L. 2. C. de præd. & om. reb. nav.

§. 10. Wer eine alte Brandstelle wieder aufbauet, muß in allen Stücken sich nach den Platz und Maaß, nach welchen das alte Haus eingerichtet gewesen, reguliren, und wo es einer unterläst, so muß er sich gefallen lassen, wenn ihm der Nachbar, der durch den neuen Bau auf die eine oder andre Weise beeinträchtiget wird, dieses neuen Baues wegen bey der Obrigkeit verklaget. Dergleichen Streitigkeiten ereignen sich sehr öffters, wenn alte Brandstellen wieder aufgebauet werden.

§. 11. Wenn ein verkaufftes Haus wegbrennet, so gehet die

Gefahr ordentlicher Weise über den Käuffer, denn er ist nun einmahl als Eigenthums-Herr des Hauses anzusehen, und er muß die ungefähren Zufälle über sich nehmen, weil er auch allen Nutzen von der verkaufften Sache vor der Ubergabe zu erwarten hat, iedoch sind folgende Ausnahmen hierbey, (1) wenn man sich gleich Anfangs bedungen, daß der Vergleich schrifftlich vollzogen werden soll; Weil bey diesen Fall der Contract nicht vor vollkommen geachtet wird, bevor er niedergeschrieben, so hat auch die Gefahr auf den Kauffe nicht gebracht werden können. l. 4. C. de per. rei vend. (2) Wenn der Verkauff so eingerichtet, ich verkauffe dir dieses oder jenes Haus, brennet das eine schon weg, so muß doch das andere præstiret werden; die Gefahr des erstern kommt auf den Verkäuffer, des letztern aber auf den Käuffer: Sind sie nun alle beyde drauf gangen, so muß das Geld davor bezahlt werden, weil doch das eine der Gefahr des Käuffers überlassen. l. 34. §. 6. d. contr. empt. (3) Wo der Verkäuffer die Gefahr über sich genommen. §. 3. I. d. empt. vend. (4) Wo der Verkäuffer den Verzug unnöthiger Weise verursacht. Carpz. p. 2. C. 26. d. 25.

§. 12. Wie aber, wenn ein Haus unter einer gewissen Bedingung verkauffet worden, und dasselbe brennet weg, weil die Bedingung noch nicht erfüllt, über wen gehet alsdenn wohl der Schade? Der Juriste Paulus sagt in l. 8. pr. de per. & com. rei vend. man müste bey dergleichen Verkauff darauf sehen, ob die Sache gantz und gar oder nur zum Theil wegen und untergangen sey. Gehet die gantze Sache unter, weil die Bedingung noch hinhänget, so soll nach dem angezogenen l. 8. der Schaden des Verkäuffers seyn, ist es aber ein Verlust, der sich nur an einen Stück ereignet, so trägt ihn der Käuffer. Der Grund des Unterschiedes besteht darinnen, daß bey einem Bedingungs-weise geschlossenen Verkauff, in Ansehung des nur an einen Stück geschehenen Schadens, die Bedingung gegen die Zeit des Contracts zurückgezogen wird, und wenn nun die Bedingung nachgehends entstehet, so fingiren die Rechte, daß der Kauff so anzusehen, als wenn er von Anfang ohne Bedingung geschlossen worden. Dieses findet aber nicht Platz bey

dem

dem gäntzlichen Untergang einer Sache, inmassen ja die Sache alsdenn nicht übergeben und der Kauff nicht geschlossen werden kan. Zu was vor einen Untergang das Wegbrennen eines Hauses gehöre, ob zu einen allgemeinen, oder besondern, scheinet nicht so recht klar und ausgemacht zu seyn; einige stehen in den Gedancken, es wäre nur einem particulier-Schaden beyzuzehlen, indem die Brandstätte und der Grund-Platz als ein Theil des Gebäudes doch noch übrig wäre, und also müste Käuffer den Schaden des weggebrandten Hauses über sich nehmen; ich halte aber davor, daß der Billigkeit und den Gesetzen gemäßer, wenn man dergleichen Schaden dem gäntzlichen Untergange beyzehlte. Obschon nicht zu läugnen, daß die Brandstätte noch übrig, welche ein Theil des Hauses, l. 98. §. 8. d. solut. und daß nach weggebrandten Hause die hypothec noch auf der Brandstätte verbleibet, l. 16. §. 2. de pign. wie auch der auf dem Hause liegende Erbzinß; so findet doch dieses nur alsdenn statt, wenn der meiste Nutzen des Creditoris auf der zurückgelassenen Brandstelle beruhet, als bey Verpfändungs Erbzinß Rechten u. d. g. ist aber das unter Bedingung verkauffte Haus verbrandt, so hat der Creditor keinen Nutzen mehr von derselben Stelle, und man kan auch nicht sagen, daß die Sache nur bey diesen Fall verschlimmert worden, welche gäntzlich entzogen und weg ist, da doch in dem angezogenen l. 8. stehet; wenn die Sache vorhanden, ob sie schon in schlechten Stand gediehen, so muß man sagen, daß der Käuffer den Schaden empfinde. Das Wort, daß sie schlechter oder verschlimmert worden, gehet nur einen Theil des Hauses an, so daß, wenn nur ein Theil durch das Feuer verzehrt, die Gefahr über den Käuffer gehet, ist aber alles mit einander weagebrandt, muß der Verkäuffer den Schaden über sich nehmen. Daß nach diesen Unterschiede gesprochen worden, bezeuget Carpzov. p. 2. C. 26. d. 21. 22. wie aus folgenden Worten erhellet: **So mag euer Abkäuffer, wenn auch gleich die *Condition* erfüllet würde, den Schaden, so durch die entstandene Feuers-Brunst an euren verkauften Hause geschehen, über sich gehen zu lassen, und euch die Kauf-Gelder zu entrichten nicht gezwungen werden.**

§. 13. Ein Vormund ist allerdings verbunden das weggebrandte oder eingefallene Haus des pupillen in bessern Stand zu setzen, und muß ihn der pupille dieserwegen Schad-loß halten, man muß aber hierbey einen Unterschied machen unter einer unvermeidlichen, und unter einer nützlichen Ausbesserung. Jene kan er ohne vorhergehende Richterliche Erkänntniß unternehmen, weil es einmahl seinen Amt, und seinen Pflichten gemäß ist. Bey dieser aber muß der Richter, unter dem das Haus gelegen, ein Decret ertheilen wegen der Umstände des Baues, des Hauses, und alles dessen was dem anhängig ist.

§. 14. Wo zur Zeit einer Feuers-Brunst, um eine gantze Stadt zu retten, und in Sicherheit zu setzen, das Haus des Nachbarn eingerissen wird, so ist der Schade des niedergerißnen Hauses durch gemeinschafftlichen Beytrag der Nachbaren wieder zu ersetzen, inmassen es die gröste Billigkeit erfordert, daß der Schade, der aus Liebe vor die andern verursacht worden, von den andern auch wieder ersetzet werde.

Das X. Capitel.

Von dem Recht der Adelichen Güter in Sachsen.

§. 1. Gleichwie in den alten Zeiten in Teutschland der Adel seinen Ursprung gröstẽ Theils aus den Kriegen hergeholt, und er nach proportion der Verdienste die er sich im Kriege erworben, von Kayfern und andern grossen Herren belohnet worden, also hat man auch Sorge getragen, daß die Lehn-Güter auf niemand anders als auf Rittermäßige Leute gebracht werden möchten. So verordnet das alte Sächsische Land-Recht Cap. II. Pfaffen und Frauen, Bauern und Kauffleute und alle rechtlose, und die nicht von Ritters-Art vom Vater, und vom Eltern Vater gebohren seynd, die sollen Lehn-Rechts darben. Welcher Herr aber dieser einen ein Gut zu Lehn leihet, von dem haben sie wohl

Lehn-

Lehn-Recht an den Gut, sie erben es aber nicht an ihre Kinder. Die Sachsen haben dieses Recht sehr lange an sich behalten, da sie die gemeinen von den Lehns-Gütern ausgeschlossen, endlich hat aber doch die Observanz nach und nach eingeführt, daß auch die von bürgerlichen Stande der Lehn- und Ritter-Güter theilhafftig worden.

§. 2. Es giebt auch einige Provintzen in Teutschland, in welchen die gemeinen biß dato noch von dem Besitz der Lehns-Güter ausgeschlossen werden, als in der Oberlausitz, in Pommern. S. Tarnovius de feudis Meclenburgicis P. I. cap. 2. Sect. 2. §. 24. In Schlesien in den Hertzogthum Glogau wird nach einer Verordnung, von dem König Uladislao den Rittern zwar zugelassen, ihre Lehn-Güter zu veräussern, ihnen aber doch zugleich untersagt, daß sie solche nicht an einen Geistlichen, bürgerlichen oder einen andern der nicht auf beyden Seiten von alten adelichen Geblüthe ist, bringen sollen. In der Marck Brandenburg ist in vorigen Seculo ein Gesetz publicirt worden, daß nicht die adelichen Lehn-Güter Acker- und andern schlechten Leuten conferirt werden solten. Hierbey fragt sichs, ob ein Lehn-Herr wohl berechtiget, wann seine Lehn-Curie einen bürgerlichen wider die Landes-Gesetze, mit einem adelichen Lehn belehnet, eine solche Belehnung zu revociren? Man kan zwar unterschiedenes anführen, um eine solche Belehnung zu erhalten, weil die Lehns-Curie die Person des Fürsten selbst vorstellt, und er also ohne Verminderung seines Fürstlichen respects die Handlung seines Lehn-Hofes nicht gar füglich trennen kan, und es überdiß scheinet, daß die Lehns-Curie von seinen Lehn-Herrn eine freye Gewalt bekommen, bey dergleichen Handlungen nach Gefallen zu procediren. Inzwischen kan man einen Lehns-Herrn doch nicht die Freyheit absprechen, dergleichen investitur zu revociren. Die Lehns-Curie hat lediglich von den Lehns-Herrn ihre freye Macht und Gewalt bekommen, und also ist sie an seine Verordnungen und an die Landes-Gesetze gebunden; wo sie nun die Grentzen ihrer Vollmacht überschritten, oder wider die Landes-Gesetze peccirt, so ist

der Lehns-Herr auch nicht schuldig ihre Handlungen vor genehm zu halten. Also haben auch die Rechtsgelehrten zu Helmstädt in Ansehung eines Processes der über dergleichen Frage in Berlin ventilirt worden, in Monat Iunio anno 1718. gesprochen: Es bleibet Klägern das letzte *argument* übrig, daß nemlich die Lehns-Cantzeley vor sich nicht befugt gewesen, der Beklagten Vater, als einen Acker- oder doch schlechten Mann, mit einem adelichen Gute zu belehnen. Zwar scheinet es etwas hart zu seyn, daß Beklagte, welche sich auf die *autorität* dieses vornehmen Königlichen *Collegii* verlassen, folglich nebst ihren Vater in *bona fide* gewesen, viele Jahre in ruhigen Besitz gestanden, die Belehnung richtig ausgewürcket, und alle *præstanda præstiret*, nunmehr einen andern weichen, und das Gut abtreten sollen. Allein da Seine Königliche Majestät sich sattsam erklärt, daß sie diese von dero Lehns-Cantzeley widerrechtlich geschehene Belehnung nicht genehm halten wollen; So müssen Beklagte sich dem Willen Sr. Königlichen Majestät unterwerffen, und Klägern, deme hochgedachte Seine Majestät dero Recht überlassen, das Gut gegen Empfahung dessen, was sie und ihr Vater darauf verwendet, abtreten.

§. 3. Nicht weniger streiten einige, ob man die Güter der adelichen bey einen zweiffelhafften Falle vor Lehns- oder allodial-Güter achten soll. Nach dem Ausspruch II. fend. 26. §. 1. soll man ein Gut vor allodial ansehen; iedoch diese Vermuthung schickt sich nicht recht zu den Zeiten Teutschlandes, die wir medium ævum zu nennen pflegen; Damahls waren wo nicht alle iedoch die meisten Güter Lehn. Nun præsumiret man iñer gerne dasjenige was am meisten ist. Modestinus Pistoris sagt in Consilio 22. n. 6. So giebt die qualitas personarum, daß die Güter mehr vor Ritter-Güter, denn vor Erbzinß- oder Bauer-Güter zu achten, alldieweil beyde, der Verkäuffer nnd Käuffer von Adel seynd, und die von Adel in diesen Landen gemeiniglich Ritter- und Mann-Lehn-Güter und nicht Erbzinß- oder Bauer-Güter zu kauffen, und zu besitzen pflegen. Eine solche Bewandniß hatte es zu seiner Zeit damit; nachgehends aber

haben

haben sich die Sachen gewaltig geändert, und viel adeliche Güter die Natur des allodii angenommen, so daß die Vermuthung der allodialität sich zu unsern Zeiten über die massen wohl schickt.

§. 4. Nach den alten Zeiten wird den Rechten der adelichen Güter mit beygezehlet, daß sie ihre Höfe mit einer Mauer verwahren können, die so hoch ist, als ein auf den Pferde sitzender Mann reichen kan. So sagt der Verfasser des Sachsen-Spiegels 3. Buch artic. 66. **Man mag wohl befesten einen Hof mit Zeinen oder mit Stecken, oder Mauern, als ein Mann reichen mag auf einen Roß sitzende.** Der teutsche Glossator füget den Worten des Sachsen-Spiegels: auf einen Roß sitzend ꝛc. noch dieses mit an: Hierbey mercke, daß dieses Recht um der Ritterschafft willen gesetzt ist: Denn dieselben mögen sich, als hoch sie auf einen Roß mit einen Schwerdt reichen mögen, befesten. Und dis soll ihr Maaß seyn.

§. 5. Ob es denen von Adel erlaubet sey, um ihre Rittersitze Gräben und Wälle anzulegen, wird von den Rechts-Lehrern gefraget? Wo es einige von Adel bloß um des Wohlstandes Willen thun, oder nur zu ihrer Vergnügung, und sich in übrigen in allen Stücken als treue Vasallen gegen ihren Landes-Herrn erweisen, so wird ihnen nicht leicht verwehrt werden, wann sie um ihre Rittersitze nicht allein Gräben, sondern auch nach Art der Festungen Wälle anlegen; Wo aber etwas gefährliches dahinter stecken solte, so würde alsdenn der Fiscal bald hinterher seyn, und der Festungs-Bau würde ihnen sodann in kurtzen gewehret werden.

§. 6. Aus dem Sachsen-Spiegel und dessen 3. Buch artic. 42. und 44. erhellet, daß zu den Carolingischen Zeiten die Beschaffenheit der Leibeigenen, und die Bauer-Fröhnen nicht aufgehoben worden, sondern noch sehr lange nach derselben Zeit gedauert; iedoch hat dieses auch seine Richtigkeit, daß die Beschaffenheit der Bauern nach den Carolingischen Zeiten in etwas besser und erträglicher wieder geworden. Inzwischen folget es doch nicht, daß sie deswegen in ihre völlige Freyheit versetzet worden wären. Da man nun glaubt, daß die Sache in dem Zustand geblieben, in dem sie gewesen, und man nicht leicht eine Veränderung vermuthet, dieselbe

auch, wo sie in facto bestehet, erwiesen werden muß, so glaube, daß nicht allein in dem Chur-Fürstenthum Sachsen, sondern auch in andern Ländern, die sich sonst des Sachsen-Rechts bedient, die Vermuthung vor die adelichen Gütrr sey, daß nemlich die Bauern ihnen Dinste zu thun schuldig, und also wider der Bauern ihre Freyheit. Also ist von der Juristen-Facultät zu Helmstädt in Monat Februario anno 1715. gesprochen worden: Es *urgi*ren die Veltheimischen Dienst Leute sonderlich, daß die Einwohner des Landes Sachsen zu Zeiten der *Carolingorum* durchgehends vor freye Leute erkläret, und die Dienstleistungen nachgehends wiederum, iedoch nur aus guten Willen der Bauern eingeführt worden, demnach, da eine Sache nach den Rechten in ihren ersten Stande geblieben zu seyn vermuthet wird, die *præsumtion* auch hier *pro libertate contra præstationem serviriorum* statt finden müsse. Alldieweil aber die den Sachsen von *Carolo M.* ertheilte Freyheit sich weiter nicht erstreckt, als, daß diese Völcker dem den Schwaben aufgebürdeten Joch der Fränckischen Gesetze, und jährlichen dem *fisco regio* zu entrichtenden *tribut* nicht unterworffen worden, sondern als Bundes-Genossen der Francken nach ihren eigenen Rechten, und unter ihrer absonderlichen Obrigkeit gelebet: da hingegen der bey dieser *Nation* von alten Zeiten her eingeführte Unterscheid und Eintheilung in freye und eigene oder Dienst-Leute niemahlen aufgehoben worden, sondern so wohl vor und zu, als nach den Zeiten des *Caroli* in beständigen Gebrauch geblieben, wie denn in den alten Rechten, sonderlich in den Sachsenspiegel, der Lasten, eigenen und Dienst-Leute, auch Tagwercken öffters Meldung geschiehet, bey welcher Bewandniß, und da deren Zustand in folgenden Zeiten zwar ein wenig leidlich worden, der Unterschied aber selbst und die *Obligation* zu dienen biß auf diese Stunde beständig blieben, die Befreyung hingegen von den Diensten in *facto* bestehet, demnach erwiesen werden muß, die *præsumtion* vielmehr wider die Bauern *pro servitiis contra libertatem ex pristina & perpetua conditione eorum* statt hat ꝛc. §. 7.

§. 7. Es scheinet zwar etwas ungewiß, ob die Bauern wohl schuldig seyn, die Materialien zu Errichtung einer Mauer, die um das Schloß eines Rittersitzes geführet werden soll, zu holen, jedoch ist diese Frage in der Chur-Sächsischen Landes-Ordnung von anno 1555. Tit. von Bau-Frohnen in Sachsen entschieden worden: Demnach setzen, wollen und verordnen wir, daß hinführo die Unterthanen in unsern Landen schuldig seyn sollen, ihren Erb-Herrn zu den Gebäuden ihrer Rittersitze Baufuhren zu thun. Ob nun schon diese Texte bloß von dem Rittersitze reden, so halte ich doch davor, daß sie sich auch gar wohl auf die Mauer *applici*ren lassen, da zumahl die Schlösser und adelichen Gebäude zu der Zierde eines Landes gar viel mit beytragen. Wie denn in der Chur-Sächsischen Constitution LII. P. 2. gesagt wird: Dadurch auch, wie vor Augen, viel stattliche Rittersitze und Gebäude in unsern Landen zu Beßerung derselben erbauet und aufgebauet.

§. 8. Ob nun schon ausser allen Zweifel, daß die Unterthanen schuldig sind, allerhand Bau-Materialien als Kalck, Steine, Holtz zu Erbauung der Gebäude anzuführen, so ist doch das Grundgraben, das Kellerräumen, die Anführung des Holtzes so noch nicht beschlagen, und anders dergleichen, nicht mit darunter zu verstehen; In den Chur-Sächsischen judiciis wird nach der Billigkeit und Befindung der Umstände bißweilen eines und das andere davon temperirt. Also wurde ann. 1707. in den Dresdnischen Appellations-Gerichte gesprochen: Daß *Appellat*ens *Principal*en nicht allein die zu dem bey *Appellant*ens *Principal*en Rittersitze vorhabenden Schuppenbau benöthigte 4. eichene Säulen, so weit solche nun beschlagen in die Erde eingegraben werden müssen, sondern auch das Bau-Holtz, welches derselbe etwann bey fernern Gebäuden zu seinen Rittersitz unbeschlagen gebrauchet, gleichfalls anzuführen verbunden. Wo aber die Bauern entweder durch Vergleich oder Verjährung zur Grundfeste verbunden, so müssen sie auch daselbst die Erde auswerffen, auch die Löcher hin und wieder mit der

Erde zuwerffen. So wurde in Wittenberg gesprochen auf Anfrage Hans Philips von Greisingen zu Bundenfelß in Monath Januario anno 1684.

§. 9. In dem Churfürstenthum Sachsen sind die Unterthanen schuldig auch noch über ihre gewöhnlichen Dienste auf den Rittersitzen Wache zu thun, und zwar (1) zu Kriegeszeiten, (2) bey gefährlichen Läufften wegen der Mordbrenner, Diebes-Banden, und (3) wo die Herrschafft sich wegen gewisser Feinde etwas zu befürchten hat. Bey den Wachen muß ihnen die Herrschafft Käse und Brod reichen lassen, es wäre denn, daß die Observanz oder gewisse Vergleiche ein anders ausgemacht hätten. Es giebet über dieses auch noch andere Fälle bey denen die Unterthanen schuldig die Wachen zu thun, es lassen sich aber solche nicht wohl überhaupt determiniren, und muß man hiebey die Erb-Register aufschlagen, als welche klare Maasse geben, wenn die Wachen zu thun. Bißweilen müssen sie nicht nur von den Männern, sondern auch von den Weibern verrichtet werden, auch sind die Wittwen nicht einmahl ausgeschlossen. S. II. Theil der Churfürstlichen Constitution 51. sollen die Leute.

§. 10. Es stehet den Bauern nicht frey wider den Willen ihrer Herrschafft, statt ihrer, andere Personen zu den Wachen oder andern Diensten zu schicken, sie könten sonst ungetreue, faule, ungeschickte, unwissende, oder der Herrschafft unangenehme Leute schicken. Also haben die Königlich-Polnischen und Churfürstlich-Sächs. Commissarien decidirt in Sachen des Obristens von Lüttichau wider dessen Unterthanen.

§. 11. Da es sich in dem Churfürstenthum Sachsen gar öffters zuträgt, daß die Eltern der Dienste ihrer Kinder nicht benöthiget, und die Kinder sich doch nicht bey andern in Dienste begeben wollen, so hat das Churfürstlich-Sächsische Appellations-Gericht anno 1706. der Herrschafft die Macht gegeben, daß sie entweder ihre Kinder zwingen sollen, daß sie der Herrschafft dienen, oder ihnen Geld geben müssen, wie aus folgenden Worten des Urthels erhellet: Daß, wenn einige von Appellatens Kindern, deren sie in ihrer

Haus-

Haushaltung nicht benöthiget, bey ihnen denen Eltern, oder auch bey andern aufliegen, die meiste Zeit mit Müßiggang zubringen, und nur etwan in der Erndte, oder sonsten bißweilen etwas arbeiten, und die Hauswirthe mit unbilligen Lohn übersetzen, Appellatens Principal dieselben auftreiben, oder monathlich mit 1. fl. zu belegen, wohl befugt, wie denn gleichfalls derer Unterthanen Kinder, wenn dieselben sich bey Fremden in Dienste einzulassen gemeynet, entweder selbst oder durch ihre Eltern bey den Gerichts-Herrn, darunter sie gebohren und gezogen, welcher aber, ob er sie brauche oder nicht, alsofort, und ohne Auffenthalt sich zu erklären hat, zuförderst sich anzubiethen, jedoch bey demselben wider ihren Willen zusammen länger nicht als auf zwey Jahr zu dienen; ferner die Gerichts-Personen diejenigen, so in der Gemeinde etwas, so des Gefängnißes würdig verbrochen, auf besagten Gerichts-Herrns Begehren zur Hafft zu bringen schuldig.

§. 12. Die adelichen Herrschafften nehmen sich offt vor, daß sie die Unterthanen Dienste in Geld verwandeln, und statt der Dienste Geld nehmen. Man hat hierbey darauf zu sehen, ob ein Landes-Gesetz oder Vergleich vorhanden, so die Unterthanen entweder zu Leistung der Dienste oder zur Bezahlung des Geldes verpflichtet. Wo dergleichen vorhanden, so stehet die Wahl bey den Unterthanen, als die unsere Rechte allzeit den Schuldner überlassen. S. C. 70. d. R. I. in 6to L. 10. §. ult. de jur. dot. Es hat aber eine andre Bewandniß, wenn die Bauern zwar die Dienste von Anfang gethan, hernach aber der Herrschafft auf ihr Verlangen das Geld eine lange Zeit bezahlt. Solte dieses auch schon eine sehr lange Zeit geschehen seyn, so bleibet dieses dennoch auf Seiten der Herrschafft eine freye und willkührliche Sache. Die Verjährung einer langen und sehr langen Zeit findet hier auch keinen Platz, und entziehet dem Herrn in geringsten nicht sein Recht, wie in einen ähnlichen Casu Carpzov. P. 2. C. 4. def. 4. und Mevius P. 8. dec. 66. zeigen. Auf diese Weise ist auch in Monath Februario anno 1715. gesprochen worden von der Juristen-Facultät zu Helmstädt: Dieweil die vorgeschützte *præscription* in keine Betrachtung zu ziehen

ist.

ist/ da Klägern die freye Wahl und *arbitrium*, entweder die Dienste oder das Geld zu nehmen/ zugestanden/ und aber nach den Gesetzen/ und der einstimmigen Meynung der Rechtsgelehrten in *rebus arbitrariis* und *meræ facultatis* der Ablauf von mehr als 1000. Jahren in geringsten nicht *attendi*rt wird/ wenn nicht erwiesen werden kan/ daß der/ so die freye Macht gehabt/ sich derselben einmahl gebrauchen wollen/ daran aber von dem andern verhindert worden/ und nach solcher geschehenen Verhinderung über die rechts verwehrte Zeit stille gesessen/ wohin auch das *a locatione conductione* hergeleitete *Argument* gehöret/ als worinnen ungezweiffelten Rechtens/ daß der *locator*, ungeachtet er das Gut dem *conductori* gegen Entrichtung des jährlichen Pachts sehr lange Zeit gelassen/ dennoch den *Contract* allemahl wieder aufruffen/ und das Gut wieder zurück nehmen könne/ wie denn dieses gleichfalls nicht ausser Augen zu setzen/ daß das Gut/ wozu Beklagte gehören/ grossen Theils wüste gelegen/ und demnach der Dienst-Herr die Dienste nicht gebrauchen/ folglich sich derselben nicht verlustig machen können. l. 34. §. 1. & L. 38. de servitut. præd. rust. welche Meynung von den Leipziger Schöppen in einen der gegenwärtigen Sache gantz gleichen Casu bey Carpzovio p. 2. C. 4. def. 4. behauptet wird. So halten wir dafür/ daß des von Veltheim Dienst-Leute den würcklichen Dienst/ wenn er an dessen Stelle nicht Dienst-Geld annehmen will/ zu leisten schuldig.

§. 13. Doch dieses was ich ietzund gesagt/ hat nur alsdenn seine Richtigkeit/ wann man Nachricht hat daß die Dienste von Anfang nicht gethan worden. Solte man aber Geld über Menschen-Gedencken bezahlet haben/ und die Summe davon nicht geändert worden seyn/ so halte davor/ daß diese præstation, die man in stehend Erbe Dienst-Geld zu nennen pflegt, von der Herrschafft nicht geändert, noch die Dienste selbst gefordert werden können. Es erfordert dieses die Billigkeit, und die Natur einer undencklichen Verjährung. Nach dieser Meynung haben auch die Helmstädter in Monath Septembr. anno 1716. gesprochen: Es wird zwar

der

der Guts-Herr sonder Zweiffel vorschützen, es könne daraus, daß seine Vorfahren lange Zeit her statt der Dienste, Dienst-Geld genommen, keine Verjährung erzwungen werden, sondern es stehe ihn allemahl frey, sich seines Rechtes zu gebrauchen, und die Dienste selbst zu fordern; Alldieweil es aber mit den unsern *Consulen*ten obliegenden Diensten eine gantz sonderbahre, und zwar diese Beschaffenheit hat, daß solche wegen der weiten Entlegenheit des Ortes nicht wohl *in natura* geleistet werden können, und deshalben gleich Anfangs zu Gelde angeschlagen worden, also die *Consulent*en so wohl dadurch als durch die verfloßene undencklichе Zeit, in welcher sie allezeit einerley Dienst-Geld entrichtet, ein *jus quæsitum* erlangt, von welchen abzugehn, und etwas mehrers zu *accordi*ren sie nicht schuldig seynd ꝛc.

§. 14. Ob ein gewiß Grundstück Lehn oder Erbe sey, und wenn es vor ein Lehn zu achten, ob es ein beschocktes oder freyes Lehn-Stück zu achten, ist gar öffters in Sachsen streitig. Es war einstens ein Disput wegen einer Mühle, der agnate gab sie vor ein pertinenz-Stück des Lehns aus, die Wittwe aber vindicirte sie als ein allodium. Jener brachte unterschiedene wichtige Gründe vor, diese aber nur den eintzigen, daß nemlich eine mit Steuern und Gaben beschwerte Mühle kein Stück eines adelichen Lehns seyn könte. Dieser Casus ward nun in Monath Augusto anno 1711. von den Herren Wittenbergern folgender Gestalt decidirt: Will derselbe wissen, ob die auf des Herrn Grafens von Wolfframbsdorff einen Ritter-Gute stehende Mühle Lehn oder Erbe sey. Wiewohl nun 200. Steuer-Schocke auf solcher Mühle hafften, und aber bekandten Rechten nach *regulariter* dergleichen *onera* den Lehn-Gütern nicht aufgebürdet werden, also, daß mehr besagte Mühle nicht auf des Lehens Grund und Boden stehe, sondern zum Ritter-Gut erkaufft, und folglich Erbe sey, zu vermuthen; Dieweil aber dennoch in unsern Landen viel Lehn-Güter an statt der Ritter-Dien-

ste gewisse Schocke versteuern, dergleichen *feuda* auch *jure communi* nicht unbekandt, und *vulgo censualia* genennet werden, überdiß die Mühle, wenn solche gleich Anfangs ein Erb-Stücke gewesen, dennoch durch die Einrückung in den Lehn-Brief *qualitatem allodii* verlohren, und die Eigenschafft des Lehns angenommen; So ist besagte Mühle vor Lehn zu achten. Ein gleiches responsum ward in Monath Ianuario anno 1715. in Helmstädt gesprochen: Daß Beklagte das streitige Gut *pro allodio* angeben will, solches hat gantz keinen Grund, indem sie nicht allein selbst zu Anfang des *Processes* es für ein Lehn-Gut erkandt, sondern auch ihr erster Ehemann, von welchen sie doch alles ihr Recht herleitet, folglich auch dessen Handlungen genehm halten muß, es *sub qualitate* eines Lehn Gutes erkaufft, und Lehns-herrlichen *Consens* dieserhalben ausgewürcket, dawider ihr denn das Vorgeben, daß viel besagtes Gut *contribuable*, nicht zu statten kommen mag, weil dergleichen *irregulaire* Lehn-Güter, von welchen an statt der Ritter-Dienste, oder auch nebst denenselben gewisse *onera* und *pensiones* entrichtet werden, nicht unbekandt seynd, und insgemein *feuda censitica pensionaria &c.* heissen.

§. 15. Die Ritter-Güter sind von den Einquartirungen frey; weil sie Ritter-Dienste leisten, und also der stetswährende Aufenthalt der Rittermäßigen Leute sind, so können sie nicht wohl der Beschwerung der Einquartirung unterworffen seyn. Diese Befreyung ist fast in gantz Teutschland durch Gewohnheit eingeführt, und auch in den Churfürstenthum Sachsen durch die Gesetze bestätiget worden. Also findet man in der neuverfasten Königlich-Polnischen und Churfürstlich-Sächsischen Kriegs Verfassung von anno 1697. artic. 4. Von der Einquartirung soll so wohl in Städten als auf dem Lande niemand, als der Adel, und dessen adeliche Güter, derer possessoren ꝛc. verschont werden. In übrigen, wenn sie als Mit-Glieder eines gewissen Dorffes oder einer Gemeinde anzusehen, und sich der gemeinschafftlichen Nutzungen bedienen, so können sie auch den gemeinen Nachbar-Recht nicht entgehen, welches in Bestel-

lung

lung der Kirchen-Aecker, Aufrichtung und Erhaltung der gemeinen Gebäude und Zäune, Leistung der Fuhren zu Abholung des Predigers, Küsters, Schmiedes und Hirtens, auch Anführung der Schmiede-Kohlen, und Heu, und Holtzes vor dem Hirten, und andern dergleichen mehr bestehet.

§. 16. Ferner sind die adelichen Besitzer der Ritter-Güter frey vor Entrichtung des Zolles, in Ansehung desjenigen so auf ihren Lehn-Gütern gewachsen ist, ob sie es auch schon verkauffen wollen, wann sie nur dieserwegen einen freyen Paß-Zettul erhalten. S. c. 9. Erörterung der Landes-Gebrechen, in den Worten: **Befehlen wir hiemit unsern Zoll- und Geleits-Einnehmern, daß sie dasjenige, so die einländischen von Adel, und andere so Ritter-Güter besitzen, vor ihre Haushaltung und Besserung der Ritter-Güter bedürffen, als Wachen, Bauholtz, Vieh und andere Materialien, auch da sie an ihren eigenen erwachsenen oder sonsten in der Haushaltung erlangten Früchten, als Getraidig, Wollen, Butter, Käse, und dergleichen zu Marckte bringen, jedoch auf ihre *Patenta* oder Paß-Zettel frey durchkommen lassen** ꝛc.

§. 17. Es gehört zwar zu den Rechten aller Güter, auch so gar der Bauer-Güter, daß die in solchen gewachsene Früchte frey verkaufft werden dürffen; jedoch ist in den Churfürstenthum Sachsen bey den Ritter-Gütern dieses etwas besonders, daß da die Bürger und Bauern gezwungen werden, die auf ihren Gütern gezeugte Wolle in der nächsten Stadt an die Tuchhändler zu verkauffen, die von Adel hingegen von dieser Nothwendigkeit befreyet, und berechtiget sind, ihre Wolle und das übrige zu verkauffen an wen sie wollen. S. Churfürstl. Sächs. Mandat von anno 1617. und von ann. 1626. welche Verordnung auch wiederholt in der Resol. grav. de anno 1661. Tit. von Justitien-Sachen §. 106.

§. 18. In Sachsen haben die wenigsten Güter die hohe Jagd, sie müste denn einem oder dem andern aus besonderer Landes-Fürstlicher Gnade seyn vergünstiget worden, wohl aber die mittlere und nieder-Jagd. Auf manchen Gütern ist es auch hergebracht, daß die

Besitzer an statt der hohen Jagd, die etwan in den alten Zeiten auf denselben mag gewesen seyn, von der Landes-Herrschafft ein gewisses Jagd-Geld bekommen. Wo das Jagd-Regale wider den Landes-Herrn solte præscribirt werden, so gehört eine Verjährung von undencklichen Zeiten dazu. Ob zwar einige in Zweiffel stehen, als ob sie bey dem Jagd-Regali nicht Platz hätte, so ist doch das Gegentheil weit mehr gegründet, es haben auch die Herrn Helmstädter nach dieser Meynung in Monat Octob. anno 1715. gesprochen wie folget: Es gründet sich Beklagter wegen des ihm zustehenden aber von klagenden *Adjuncto fisci* in Zweiffel gezogenen Jagd-Rechts, auf einen von seinen Vorfahren über Menschen Gedencken hergebrachten, und ruhig *exercirten* Besitz, hat auch solchen nach allen *requisitis* durch die abgehörten Zeugen dergestalt beygebracht, daß dagegen so gar von Klägern selbst, mit Bestand nichts eingewendet werden mag. Zwar sieht er daher ein *dubium* zu machen, daß Beklagter keinen Titul der erlangten *possess* beygebracht. Aber wer die Natur der *immemorial-præscription* kennt, und weiß, daß man von deren Anfang keine Nachricht haben müsse, der siehet wohl, daß es eine *contradictio in adjecto* seyn würde, den Titul, welcher eigentlich der Grund und Anfang des Besitzes ist, von einer solchen *præscription* zu erweisen. Da nun bey dieser Bewandniß selbiger Zweiffel hinwegfält, so bleibet noch der einige übrig, ob durch die *præscriptionem immemorialem* die *regalia*, darunter nach den heut zu Tage eingeführten *principiis* die Jagd mitgerechnet wird, *acquirirt* werden könne. Es läugnen zwar solches einige Rechtslehrer, doch deren Meynung läufft der natürlichen Billigkeit, den ausdrücklichen Rechten, ingleichen der bißher durchgehends eingeführten *praxi* zuwider; demnach haben wir kein Bedencken getragen, Beklagten bey der Jagd Gerechtigkeit zu schützen, und von der angestellten Klage loßzuzehlen.

§. 19. Die meisten Ritter-Güter in Sachsen sind mit dem jure patronatus versehen; wann aber zwischen dem Landes-Herrn, dem

dem die hohen Bischöfflichen Rechten zustehe, und dem adelichen Besitzer eines Ritter-Gutes dieserwegen ein Streit entstehet, so fragt sichs, vor wen man mehr und eher præsumiren müße? Ich halte davor, daß man einen Unterscheid zu machen habe, unter den höhern und obern Patronat, und unter den, welches das niedere und gewöhnliche genennt wird. Jenes begreifft die Bestätigung der erwehlten und præsentirten Kirchendiener, die Aufsicht über sie, Bestellung der Superintendenten u. s. w. unter sich, und ist der hohen Landes-Obrigkeit in geringsten nicht zu entziehen, es müste denn ein und ander Recht durch eine undenckliche Verjährung seyn erlangt worden. Dieses aber können sich die von Adel ebenfalls gar wohl anmassen, und bey einem zweiffelhafften Fall ist die Vermuthung hierinnen vor den Besitzer des Ritter-Gutes. Also haben auch die Juristen zu Helmstädt in Monat Junio anno 1716. gesprochen: Es beschweret sich Kläger, daß Beklagter von der wegen des *juris patronatus* über Körbelitz anbestellten Klage loßgesprochen worden, da doch Königliche Majestät als Landes-Herr und *Archiepiscopus* die rechtliche *præsumtion* vor sich habe. Alldieweil aber die *præsumtion*, ob sey in *dubio* der Bischoff und Landes-Herr *pro Patrono* zu achten, zwar, so viel das *jus patronatus majus superius* und *regium* betrifft, ihre Richtigkeit hat, hingegen bey dem *jure patronatus minori, inferiori* und *vulgari*, davon allhier der Streit ist, keine statt findet, als welches *in Ecclesia nonlibera* viel eher dem Eigenthümer des Ortes zuzustehen vermuthet wird ꝛc.

§. 20. Das jus Patronatus kan zwar als eine geistliche Sache nicht verhandelt werden, wenn es nicht den Schein des Verbrechens einer Simonie haben soll, iedoch wird es bey dem Verkauff eines Ritter-Gutes nebst andern Rechten zugleich mit auf den Käuffer gebracht. Damit nun aller Schein der Simonie vermieden werden möge, so wollen viele Rechtslehrer ausdrücklich, daß es nicht mit in den Anschlag gebracht werden soll. S. Ziegler ad Lancellot. Lib. I. Tit. 28. §. 13. Bey einigen Gewißen-losen Patronis bringt es allerdings etwas ein, als die bey Besetzung ihrer Pfarrern bißweilen

weilen ansehnliche Præsente annehmen, damit nicht die Kirchen-Patroni, wie es zu Zeiten zu geschehen pflegt, das Recht des Patronatus mißbrauchen, so erfordern die Gewohnheiten das votum des Superintendentens, und die Einwilligung bey der Wahl des Predigers, S. Carpzov. jurisprud. Consist. lib. 1. def. 37. doch dieses ist nichts mehr als ein votum negativum. Der Superintendent hat nur die Freyheit aus rechtmäßigen und erheblichen Ursachen zu widersprechen. arg. can. 32. XVI. qu. 7. Will nun der Superintendent ohne Ursache den von dem Kirchen-Patron offerirten Priester nicht annehmen, so kan der Patron das ihm hiedurch erwiesene Unrecht rächen.

§. 21. Es stehet zwar denen von Adel nicht gar wohl an, wann sie sich bürgerlicher Nahrung anmassen, es ereignen sich aber doch bißweilen allerhand Umstände, da manche, denen ihre Eltern nicht so viel gelassen, daß sie Standes-mäßig leben können, aus Noth gezwungen werden, einige Ausnahme von dieser Regel zu machen. Wo nun einige mit Landes-Fürstlicher Bewilligung sich solcher anmassen, so kan ihnen solches nicht gewehret werden, wie die Herren Wittenberger in Monath Januario anno 1711. gesprochen.

§. 22. Ferner ist der Chur-Sächsischen Ritterschafft unbenommen, dafern sie selbst keine Brau-Häuser haben, bey ihren Nachbar, oder sonsten nach Gelegenheit, so viel sie zu ihren Tisch-Trunck bedürfften, oder so viel sie sonsten berechtiget, gegen Erlegung eines billigen Zinses zu brauen.

§. 23. Das Recht des Archivs stehet zwar sonst den Landes-Herrn allein zu; inzwischen haben doch die Besitzer der Ritter-Güter ein Recht das diesen ähnlich, und einigermassen damit verwandt, daß nemlich die von ihnen verwahrten Schrifften einen sehr grossen Glauben verdienen. Also leget das Reichs-Cammer-Gericht, denen Geschlechts-Registern, in welchen die Familien beschrieben werden, einen völligen Glauben bey. Wegen der Zinß-Bücher, Erb- und Gerichts-Register ist noch ein grosser Streit unter den Rechtsgelehrten. Einige trauen solchen Büchern in den Streitigkeiten mit den Bauern keine Treue noch Glauben zu, andere hingegen schrei-

ben ihnen einen sehr grossen Beweißthum zu. Die Gründe beyderseitigen Partheyen stellet Carpzov vor Lib. I. Resp. 61. er folget zwar der ersten Meynung, und verneinet, daß diese Bücher Glauben verdienten, wenn nicht bey deren Verfertigung die Solennität, die er in den 62. Responso vorschreibet, beobachtet worden, endlich gestehet er doch in den 63. Responso, daß dergleichen Bücher, ob sie schon nicht verfertiget worden, bewiesen, wenn sie nur noch durch einige Hülffs-Mittel befestiget würden, welchen er auch das Alterthum mit beyzehlt.

§. 24. Die Ritterschafft ist berechtiget, in Ansehung ihrer Ritter-Güter auf denen Land- und Ausschuß-Tägen wegen der Landes-Berathschlagungen zu erscheinen; es ist dieses ein vermischtes Recht, so wohl ein jus reale als ein persönliches; es kommt den Besitzern der Ritter-Güter zu, aber nicht anders, als wenn sie von alter adelicher Ankunfft; iedoch geschicht auch in diesen Stück bißweilen eine Ausnahme von der Regel, wann sich einige von ihnen, bey deren Adel eines und das andere noch zu erinnern wäre, bey der Landschafft grosse meriten gemacht, oder von der hohen Landes-Obrigkeit secundirt werden. S. D. Leysers Diss. de juribus prædiorum nobilium in primis Saxonicorum.

Das XI. Capitel.

Von Verschenckungen der unbeweglichen Güter sonderlich nach den Sächsischen Rechten.

§. 1. Nach den Teutschen, insonderheit nach den Sächsischen Rechten sind die Verschenckungen ziemlicher massen eingeschränckt gewesen, und hat man einen Unterscheid gemacht zwischen den beweglichen und unbeweglichen Gütern. Das Land-Recht schrieb der Wegschenckung der beweglichen Güter in 1. Buch artic. 52. folgende Forme vor, alle fahrende Haabe aber giebt der Mann wohl ohne Laub der Erben in allen Städten, und an allen Orten, und lässet, und verleihet sein Gut, allein daß er sich also vermöge,

möge, daß er begurt mit einen Schwerd und mit einen Schild auf ein Roß kommen möge von einen Stein oder Stock einer Daum Ellen, (i. e. halben Ellen) hoch ohne Hülffe; also doch, daß man ihn das Roß, und den Stegreif halte. Wenn er das nicht thun mag, so mag er sein Gut weder vergeben, noch verlassen, noch geliehen, dadurch ers iemand entfremde, der es wartend wäre nach seinen Tode. Mit dieser Verordnung stimmt auch fast das Alemannische Land-Recht überein Cap. 379. wie folgende Worte lauten: Alldieweil sich der Mann also verwalten mag, mit einen Schwerd, und mit einen Schild auf ein Roß kommen mag, von einen Stamm oder Stock, der einer Daum Ellen hoch ist, ohn eines andern Mannes Hülffe, doch soll man ihn das Roß heben, und jeden Stegreif, die will er das mag gethun, uud geryten mag, alles weges eine Myle, so mag er gethun mit sinen fahrenden Gut was er will, und alsbald er das nicht gethun mag, so mag er weder geben noch lyhen, noch lassen, noch thun, das iemand schadet, die seines Gutes wartten seynd. Daß diese Forme nur bloß bey den Ritterlichen Personen beobachtet worden, kan man aus dem teutschen Glossario in Weichbild artic. 20. num. 30. und auch aus der Glosse des Lehn-Rechts Cap. 31. num. 8. nicht undeutlich wahrnehmen. Die bürgerlichen musten zu Fuße gehen mit einem Schwerd umgeben; es hieß, sie müsten zu Ringe und Gedinge gehen, das Schwerd zucken, und wieder einstecken. Die Bauern musten einen Umgang eines Morgen lang den Pflug ziehen. Die Weibes-Personen musten in die Kirche gehen, die zum wenigsten ein zwantzig Ruthen von ihren Häusern entfernt war, oder vor dem Richter der diese donation bestätigen muste, so lange stehen, biß sie bestätiget war. Die in Bette lagen, konten nichts verschencken was über 5. Schillinge werth war, sie mochten Manns- oder Weibes-Personen seyn. S. Weichbild artic. 65. oder wie es in dem Glossario heist über den 65. artic. num. 6. nicht mehr als was sie mit der Hand begreiffen, und über das Bett-Bret reichen mögen. S. Franzk. lib. 2. Ref. 12. num. 15.

§. 2.

§. 2. Obschon diese Solennitäten in unsern Landen schon längst zur Entwohnheit gekommen, so daß heutiges Tages ein ieder, der in unsern Landen nach der Anleitung des Römischen bürgerlichen Rechts ohne diese Solennität seine beweglichen Güter wegschencken kan. S. Carpzov part. II. Const. defin. 11. num. 4. Dafern nur die Verschenckung über fünff hundert Rheinische Gold-Gülden ist, nichts destoweniger zeigen sich doch in einigen Ländern nach particulier statutis einige Uberbleibsel dieser Solennitäten. Also lieset man in den Cöllnischen statutis artic. 2. p. 14. Wer einig sein Erbe oder Erbrenthen binnen der alten Mauern in unser Stadt ꝛc. in Testamenten/ oder Vermächtnissen vergeben oder besetzen will, der soll ungehaltē/und ungeleitet 7. Füße lang gehen, als das von Alters her gewöhnlich gewesen ist/ es wäre denn Sache, daß er einige kündliche und offenbahre Lähmde hätte/ darum daß er nicht 7. Fuß gehen könte/ sondern Argliſt. Hieher gehört auch das Lübeckische Recht. l. 1. Tit. 10. artic. 3. Hat ein Mann wohl gewonnen Gut/ der mag damit seines Gefallens gebahren/ so ferne er zu Wege und Stege gehet/ und seiner Sinnen und Gliedmaß mächtig ist/ nach Lübischen Rechte; welches auch in einen besondern statuto in den Lübischen Vogthey-Rechten also ausgedruckt wird: Wenn ein Mann so redlich ist seine Sinne und mächtig seiner Glieder, daß er ein Marck Pfund löthigen Goldes heben und böhren kan von einer Stadt auf die andere, so mag er sein wohl gewonnen Gut geben wem er will. Ferner wird in der Ober-Lausitz nach einer sehr alten Gewohnheit die in dem Privilegio Königes Ferdinandi von anno 1544. und in der Churfürstl. Sächsischen Lehns-Ordnung de anno 1652. §. wir lassen, bestätiget ist, zur Veräusserung der Lehn-Güter noch heutiges Tages erfordert, daß der Vasalle bey Ermangelung der männlichen Erben, von der Leibes-Stärcke sey, daß er in einen Schuß-freyen gantzen Küraß oder Rüstung über den gantzen Leib, sammt einen langen, guten Pantzer-mäßigen Schwerd, einem Feind-müthigen Hengst, mit einem tiefen zum Küraß

raß gehörigen Sattel von ebener Erde, ohne einigen Vorthel und Beyhülffe beschreite, und vor dem Land-Vogt den Vorritt thue. Daß es aber aller dieser Solennitäten zur Veräusserung der Lehns-Güter in der Ober-Lausitz nicht bedürffe, wenn der Vasalle Kinder hat, die des Lehns fähig sind, erweiset Herr Bastineller in Dissert. de Privileg. Ferdinandi ad mediatos utriusque Lusatiæ Vasallos non extendendo §. 4. lit. C.

§. 3. Damit nach den Sächsischen Rechten die unter den Lebendigen geschehene Verschenckung der unbeweglichen Güter vor gültig erachtet werde, so muß sie erstlich vor den Gerichts-Acten geschehen, und vor dem Richter, unter dem die Güter gelegen. Daß aber diese gerichtliche Autorität bey Verschenckung einer unbeweglichen Sache unter den Lebendigen erfordert werde, wenn das Eigenthum davon alsobald auf einen andern gebracht werden soll, geschiehet um deswillen, dieweil ausser der Ubergabe der Sache, welche nach den Römischen Rechten, wenn sie ihre gehörigen requisita hatte, schon vor zulänglich erkandt wurde §. 40. I. de R. D. den Sächsischen Rechten nach die Gerichtliche Auflassung noch dazu kommt. Diese resignation begreifft dreyerley in sich, (1) muß der Veräusserndе sein Recht Gerichtlich resigniren, Land-R. 2. Buch Artic. 30. (2) das unbewegliche Grundstücke gerichtlich übergeben, oder gestehen, daß es schon ausser gerichtlich und begeben gewesen, (3) muß die Gerichtliche investitur drauf folgen.

§. 4. Man hat hierbey einen Unterschied zu machen, unter den Sächsischen gemeinen Rechten, und unter den Churfürstlichen. Nach den gemeinen Sächsischen Rechten wird die gerichtliche investitur nicht erfordert, als bey der Verschenckung der Güter, die man von seinen Vor-Eltern erhalten. S. Land-Recht I. Artic. 82. Weichbild Artic. 20. In den Churfürstenthum Sachsen aber ist die Sache wegen der 61. Decision gantz klar, allwo überhaupt verordnet, daß das Eigenthum der unbeweglichen Güter ohne gerichtliche resignation und investitur auf andere nicht gebracht werden soll. S. des Herrn von Werner Observ. Part. IX. Obs. 39. Die blosse Auflassung des Eigenthums bringt nicht zu wege, daß es deswe-

gen

gen auf andere gebracht werden könte, sondern es wird, wie in den vorhergehenden gesagt, die Ubergabe vornemlich dazu erfordert. S. §. 40. I. d. R. D. l. 20. C. d. Pact. Wo diese nicht dazu kommt, so ist die gerichtliche investitur vergebens. Die Worte ermeldter 61. Decision zeigen solches gar deutlich an: **Daß hinführo eine *extrajudicial*-Ubergabe, und Einräumung eines unbeweglichen Stück Gutes nicht vor genugsam zu halten.** Hieraus lernet man, daß sie zwar allein nicht hinlänglich sey das Eigenthum ohne gerichtliche Auflassung auf einen andern zu bringen, jedoch sey sie nothwendig, und könne ohne sie kein dominium transferirt werden. S. Berger. Disquis. de Util. usuc. in probat. Dom. Wenn nun einem in Sachsen eine unbewegliche Sache von dem Eigenthums-Herrn bey Lebzeiten zwar geschencket und übergeben worden, es ist ihm aber das Eigenthum nicht gerichtlich dabey aufgelassen, dem stehet zwar das rechte Eigenthum davon nicht zu, jedoch kan er wider den letztern, dem diese Sache von eben dem der sie ihm geschencket auch verehret worden, die actionem Publicianam anstellen.

§. 5. Die gerichtliche Auflassung der weggeschenckten Sache nimmt deswegen doch nicht die Natur der gerichtlichen insinuation an sich, so daß, dafern die unbeweglichen Grund-Stücken nicht mehr denn 1000. thlr. betragen, auch die ausser-gerichtliche bey Lebzeiten geschehne Wegschenckung des unbeweglichen Grund-Stücks seine Krafft hat, und das Eigenthum der weggeschenckten Sache wird transferirt. Es ist zwar bekandt, daß die Wegschenckung der mobilien, die über 1000. thlr. ausmachen, gerichtlich zu insinuiren, ist sie aber unter dieser Summe, so kan sie auch ausser gerichtlich bestehen, doch in Sachsen hat es mit der Wegschenckung der unbeweglichen Güter die bey Lebzeiten geschiehet, eine andere Bewandniß. Bey dieser wird überhaupt erfordert, daß solche, die Grund-Stücken mögen von Wichtigkeit seyn oder nicht, in die Gerichts-Acten eingetragen, und bey dem Richter, unter dem die Grund-Stücken gelegen, vorgenommen werde. S. Coppen Observ. 99. num. 18. inmassen die resignation und gerichtliche

investitur hierbey höchst nöthig. S. Carpzov. Lib. V. Resp. 57.

§. 6. Ferner wird den Sächsischen Rechten nach zu einer gültigen Verschenckung der unbeweglichen und beweglichen Güter erfordert, daß der wegschenckende nicht von solcher Unpäßlichkeit, daß er bettlägerig sey. S. Schneidw. ad Artic. 52. Lib. 1. Land-Rechts num. 4. in fin. Jedoch der heutigen Observanz nach, können so wohl gesunde als krancke in Sachsen und ausser Sachsen auf eine gültige, und zu Recht beständige Weise wegschencken. S. Richter Part. 1. Decis. 22. num. 44. 45. Die Stelle aus dem Land-Recht verstehet man von dem Casu, wenn der Patiente den rechten Gebrauch seiner Sinnen nicht mehr besitzt. S. Stryck in Us. mod. Part. 4. pag. 64.

§. 7. Uber diß muß auch noch die Einwilligung der Erben dazu kommen, wann die Wegschenckung der unbeweglichen Sache, die bey Lebzeiten geschehen, gültig seyn soll. In dem I. Buch des Land-Rechts artic. 52. stehet. Ohne der Erben Laub mag kein Mann sein eigenes vergeben, und in der Glosse bey Num. 5. über den 52. Articul lesen wir: Die Sachsen haben unter sich das Recht, daß wer nichts vergeben will, möge solches thun, dieweil er Leibes halben wohl selber noch gebrauchen möchte, denn wer sein Gut alsdenn erst vergiebt, da er es nicht mehr geniessen kan, der vergiebt nicht das Seine, sondern das seiner Erben ist; jedoch werden in diesem Text des Land-Rechts in den I. Buch Artic. 52. da der Erben Einwilligung vonnöthen, verstanden, 1) unbewegliche Güter, denn alle fahrende Haabe giebt der Mann ohne Laub der Erben, wie in den Artic. 2. stehet, 2) die Stamm-Güter, die nicht durch eigenen Fleiß erworben. Nach den Churfürstlichen Rechten leidet diese Verordnung des gemeinen Rechts, welche disponirt, daß die Stamm-Güter nicht anders als gerichtlich und mit Einwilligung der Erben veräussert sollen werden. S. Land-R. I. Buch Artic. 52. die Auslegung, daß die unbeweglichen Stamm-Güter ohne der descendenten Consens bey Lebzeiten nicht weggeschenckt werden können.

§. 8. Bey der unter den Lebendigen geschehenen Wegschenckung

der

der unbeweglichen Güter, deren Eigenthum auf andere gerichtlich gebracht wird, und durch die Belehnung erworben werden muß, muß derjenige, dem sie geschencket werden, obschon die Verehrung auſſer gerichtlich geschiehet, solche annehmen. Inzwischen kan doch der Annehmer des Geschenckes, wo er abwesend ist, einen Gevollmächtigten setzen, der das Geschencke nach des abwesenden Vollmacht annimmt. Es ist zwar nicht leicht zu vermuthen, daß einer, es sey auch wer es wolle, ein Geschenck ausschlagen werde, weil aber doch die Annehmung in facto bestehet, so ist es allzeit besser, wann sie von demjenigen, der sie allegirt, deutlich erwiesen wird, und zugleich daß die von den Gesetzen vorgeschriebenen Handlungen hierbey in Obacht genommen worden. Wie denn auch dieses eintzige noch nicht genug ist, wann der Annehmer weiß, daß die Verehrung geschehen, oder daß er um die ihm verehrte Sache nach dem Tode des Schenckers angesucht, sondern er muß gleich zu Anfang gehörig erweisen, daß die Annehmung entweder in Person oder durch einen Procuratorem gehörig geschehen. S. Werners Observ. forens. part. 1. obs. 15.

§. 9. Wie die in Ansehung des Todes-Falles geschehene Wegschenckung überhaupt von allen geschehen mag, die berechtiget sind, einen letzten Willen aufzusetzen, arg. l. 7. §. ult. de donat. auch wohl bißweilen von denen die gar kein Testament machen können, als von den Söhnen die noch in väterlicher Gewalt stehen. S. l. 25. §. 1. de mort. caus. donat. von den Wucherern. arg. l. 42. de pœn. junct. ult. Cap. de usur. in 6. Also geschiehet sie in Sachsen in Ansehung der unbeweglichen Güter gleichfalls gültiger Weise; jedoch muß die äusserliche und innerliche Art und Weise, die der auf den Todes-Fall geschehenen Verehrung vorgeschrieben ist, hierbey gehörig beobachtet werden. Diese bestehet in der Annehmung dessen der gegenwärtig ist, l. 38. ff. de mort. caus. donat. oder solche durch einen Procuratorem annehmen läst; eine Weibes-Person brauchet hierbey keinen Curatoren arg. l. 31. §. 2. geschiehet sie an einen abwesenden, so wird sie als ein Vermächtniß oder fideicommiß. erhalten l. 77. §. 26. de Leg. Jene, als die äusserliche Forme erfordert,

daß sie öffentlich geschehe als vor Landes-Fürstlicher-Regierung, arg. l. 31. C. de Test. vor den Acten, und dieses wiederum entweder vor Gerichts-Stätten oder auſſer Gerichten, oder auch privatim vor fünff Zeugen, l. ult. C. de mort. caus. donat. die bey dem Wegschencker gegenwärtig gewesen und ihn gesehen und gehöret haben l. ult. C. de Codicill.

§. 10. Diese auf den Todesfall geschehene Wegschenckung kan niemahls vor vollzogen geachtet werden, wann nicht der Todesfall des Verehrers erfolget ist. l. 32. ff. de mort. caus. donat. Wenn der Wegschencker die weggeschenckte Sache den andern übergeben, so scheinet es zwar zweiffelhafft, inmassen es das Ansehen gewinnen will, als ob er auf den andern wo nicht das Eigenthum, iedoch die possess gebracht habe, inzwischen achtet man doch davor, daß es der andere bloß unter der Bedingung gethan, wann er nemlich sterben solte, l. 32. §. 8. ff. wo nun die Furcht und Gefahr des Todes aufhöret, so fällt auch diese Wegschenckung von selbst weg. Durch die Ubergabe wird das Eigenthum der auf den Todesfall weg geschenckten Sache nur wiederruflicher-weise auf den andern gebracht, und das Eigenthum kan auf mancherley Weise wieder zurück fallen, als (1) wann es ihm gereuet, (2) wann er die weggeschenckte Sache wieder auf einen andern bringt, (3) wann der Annehmer des Geschenckes vor den Verehrer verstorben, (4) wann der Verehrer der Gefahr entgangen. Bey allen diesen Fällen löset sich der Schenckungs-Handel auf, und der Verehrer erlangt das Eigenthum wieder, l. 29. & 32. ff. dict. tit. es müste denn die Wegschenckung und Ubergabe so eingerichtet seyn, daß sie bey keinen Fall wieder zurück gefordert werden könte. S. D. Textoris part. 1. disp. 22. de donat. mort. caus. per claus. annex: irrevocabili §. 9. & 10. p. 367. Obschon den Sächsischen Rechten nach die Weibes-Personen und minores ohne Curatoribus auf den Todesfall wegschencken können, so können sie es doch nicht thun unter der Clausul, daß sie es nicht wiederruffen könten. S. Ludvvell. Tract. de ult. volunt. part. 2. p. 431. Es stehet also dem wegschenckenden oder übergebenden die vindication zu, wann der Todesfall nicht erfolget.

§. 11.

§. 11. Daß in Sachsen ein Ehemann der Erbe sey der beweglichen Güter, die von der Frau verlassen worden, nicht aber der unbeweglichen, ist bekandt genug. Es fraget sich nun, wenn sie das Eigenthum der unbeweglichen Grundstücken auf den Mann bringen will, ob sie durch Schenckung solches thun könne? Man kan nicht läugnen, daß den Römischen Rechten nach die Geschencke unter den Ehe-Gatten verbothen worden, damit sie nicht durch die allzu grosse Liebe und Freygebigkeit einander um das ihrige brächten, l. 1. ff. de donat. int. vir. & uxor. über dieses waren die Ehetrennungen bey den Römern vergönnet, und man besorgte, daß auf diese Weise der Ehestand noch viel leichter zugehen würde, wenn derjenige nicht fleißige und reiche Geschencke austheilte, der doch in Stande wäre solches zu thun. In den alten Sächsischen Rechten findet man fast eben dergleichen Verordnung in 1. Buch Artic. 31. drum mag kein Weib ihren Manne geben, an ihren eigen oder an ihren fahrenden Haabe, daß sie es ihren rechten Erben entwende nach ihren Tode, denn der Mann mag an seines Weibes Gut kein ander Gewehr gewinnen, denn als er zu dem erstern empfing mit ihr in Vormundschafft; nach den heutigen Sächsischen Rechten aber sind die Eheleute befugt auf eine gültige Weise einander zu beschencken, und kan die Frau dergleichen gar wohl thun, wañ sie sich zu dieser Handlung einen besondern Curatorem ausmacht, durch dessen Autorität sie ihren Mann schenckt und solches nachgehends gerichtlich insinuiren läst. S. Carpz. part. 2. Const. 13. num. 25. defin. 26. Von den Handlungen, die gerichtlich geschehen, glaubet man, daß Ubereilung und Betrügerey entfernet seyn. Die Wegschenckung der unbeweglichen Güter, so daß das Eigenthum alsobald auf andere gebracht werde, kan nicht anders geschehen als gerichtlich, vor dem Richter unter den die Güter gelegen; So kan auch eine Weibes-Person mit Bestand vor Gerichten nichts effectuiren, wenn es auch schon zu ihren Vortheile gereichen solte, ausser mit einen Curatore. S. §. 3. der neuern Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung. Ausserdem aber soll denen Weibes-Personen allerseits allein etwas, wenn es auch gleich zu ihren Besten gereichen könte, vor Gerichten zu handeln nicht nachgelassen seyn.

§. 12.

§. 12. Ferner möchte man fragen, wenn ein Weib unbewegliche Güter bey Lebzeiten an ihren Mann auſſer gerichtlich geschenckt, und zwar mit Einwilligung des besonders hiezu niedergesetzten Curatoris, und mit Beobachtung der übrigen Solennitäten, die sonst zu einer auſſergerichtlichen Wegschenckung erfordert werden, iedoch so, daß man zur gerichtlichen Ubergabe und Bestätigung nicht gelangen können, ob dem Mann wohl ein Recht zustehe, wider die Erben der Wegschenckerin zu klagen, daß er die geschenckten Güter überkommen möchte. Um deswillen scheinet es einiger massen bedencklich, weil dasjenige, was von der gerichtlichen Autorität gesagt worden, als eine vorgeschriebene Weise in Obacht zu nehmen, und daß das bloſſe Wegschencken unter den Ehe-Gatten verbothen; wo aber die Wegschenckerin vor den, dem etwas verehret worden, ohne es zu wiederruffen und ihren Widerwillen zu erweisen, Todes verfahren, so ist der Mann alsdenn allerdings berechtiget wider die Erben der Wegschenckerin aus diesen Verehrungs-Vergleich aber auch schon von dem Richter noch nicht bestätiget ist, eine Klage anzustellen, um die unbewegliche Sache gerichtlich zu übergeben, (1) wird die Schenckung überhaupt durch den Tod des Schenckers bestätiget, obschon die weggeschenckten Sachen nicht würcklich übergeben worden. S. Novell. 162. Cap. I. § 1. Struv. Exercit. 30. thes. 30. (2) wird auch der Erbe durch das Wegschencken der verstorbenen Person mit verpflichtet. S. argum. l. 49. d. O. & A. Dafern nur der Erbe durch des verstorbenen Wegschencken, es mag solches bey Lebzeiten oder auf den Todesfall geschehen seyn, nicht so viel verlieret, daß er hierdurch um den Theil, der ihm sonst von GOtt und Rechts wegen gebührte, kommen solte, l. 1. C. de inoff. donat. sonst kan der Erbe wegen des unrechtmäßig geschehenen Geschencks, eine Klage erheben, und Ansuchung thun, daß das Geschencke wieder aufgehoben werde, l. 2. Cod. de inoff. donat. durch die angestellte Klage wird nicht das gantze Geschencke aufgehoben, sondern nur dasjenige wieder zurück gefordert, was der legitimæ fehlet. Bey diesen Fall kan statt einer Cautel dienen, wenn der Ehemann, dem von seiner Frau etwas verehrt

ehrt worden, Sorge trägt, daß die Frau die Schenckungs-Handlung durch ein Jurament bestätige, alsdenn behält es seine Krafft, ob wohl nicht nach den bürgerlichen Römischen Rechten, iedoch nach den Sächsischen. S. de Berger Oecon. jur. pag. 276. Auf diese Weise können so wohl bey Lebzeiten als auf den Todes-Fall von der Frau und von dem Mann die unbeweglichen Güter gegen einander verschencket werden, wenn man die gehörigen Solennitäten dabey beobachtet. Auf Seiten des Mannes ist dieses noch etwas besonders, was in den L 16. Cod. de donat. inter vir. & uxor. disponirt ist. Wenn ein Ehemann von seinem Gelde in Nahmen der Frau Grund-Stücken ankaufft, so wird solches vor so ein deutliches Anzeigen eines Geschenckes angesehen, daß der Mann, der das Geschenck läugnet, erweisen muß, wann die emancipirten Kinder sich der Mutter Erbschafft zueignen, daß er unter seiner Frauen Nahmen die Grund-Stücken nicht an sich gebracht, um ihr solche zu schencken, sondern hätte sich hierbey nur bloß ihres Nahmens bedienen wollen.

§. 13. Da die unbeweglichen Güter bißweilen ihre gantz besondern Eigenschafften haben, indem einige als dotal, andere als paraphernal, noch andere als Lehn-Güter oder geistliche Güter oder Erbzinß-Güter anzusehen, also machen sie nach ihren besondern qualitäten besondere objecta der Schenckungen aus, und können bey manchen Fällen gantz und gar nicht, bey andern aber nur auf eine eingeschränckte Weise weggeschenckt werden. Also kan die Frau von den Gütern, die sie ihren Mann zum Heyraths-Gut mitgebracht, sie mögen ihn nun bloß Anschlags- oder auch Verkauffs-Weise zugetheilt seyn, nichts verschencken, weil der Mann bey dem letztern Falle das völlige Eigenthum der Güter bekommt, so daß er sie nach Gefallen veräussern kan, bey den erstern Fall aber nur bloß das bürgerliche Eigenthum, so daß er sie administriren darf, und ist mit dieser administration das Befugniß sich der Einkünffte anzumassen zugleich vereiniget. Von den paraphernal Gütern kan die Frau um deswillen nichts wegschencken, weil dem Mann heutiges

Tages in denselben der Nießbrauch zustehet. Bey den übrigen, die sie sich ihrer freyen Willkühr vorbehalten, kan sie nach Gefallen schalten und walten, es mögen bewegliche oder unbewegliche Güter seyn.

§. 14. Bey den Lehns-Gütern ist die Verschenckung auf den Todes-Fall um deswillen nicht zuläßig ll. f. 9. weil sie denjenigen Sachen beyzuzehlen, darüber einer nach seinen letzten Willen nichts disponiren kan, inmassen dieses dem Lehns-Herrn nachtheilig, welchen kein Vasall wider seinen Willen über den Hals gesetzt werden kan. Struv. cap. 9. thes. 1. in fin. es müste denn an einen solchen geschenckt werden, dem ohndem die Lehns-Folge zustünde, wiewohl bey diesem Falle der andere, der das Geschenck erhält, des Lehns nicht nur durch die Wohlthat des Schenckers, sondern vielmehr durch sein eigen ihm zustehend Recht theilhafftig wird; Es ist dieses so gegründet, daß auch die Verehrungen die den Kirchen oder geistlichen Stifftungen geschehen, ungültig sind, sie müssen andern Leuten das ihrige nicht entziehen. Werden die Vasallen, wenn sie in den geistlichen Stand treten, der Lehn die sie bißher in Besitz gehabt, hiedurch verlustig. S. C. 1. de feud. fœmin. C. 1. de mil. Vasall. qui arma bell. depos. So ist ihnen noch vielmehr eine Erlangung des Lehns, wider des Lehns-Herrn Einwilligung zu versagen. Ein Vasall kan unter den lebendigen (inter vivos) nicht anders verschencken, als mit Einwilligung des Lehns-Herrn, wenn es ein neu Lehn ist, und auch mit Einwilligung der Lehns-Vettern, wann es ein alt Lehn ist, ll. feud. 39. diese Verehrung wird auch den Arten der Veräusserung mit beygezehlt. Der Consens der nächsten Lehns-Vettern ist um deswillen nöthig, weil ihre interesse hauptsächlich mit darunter versirt, die Einwilligung des Lehns-Herrn aber deswegen, damit er nicht einen Vasallen bekomme, der ihm nicht recht anständig. Hieher gehört das Mandat Churfürstens Ioh. Georg. I. zu Sachsen von anno 1622. bey Titio in teutschen Lehn-Recht p. 608.

§. 15. Wie die Erbzinß-Güter ohne des Erbzinß-Herrn Vorbewust nicht verkaufft werden können, weil ihm das näher-Recht daran zustehet, l. ult. C. de jur. Emphyteut. also ist auch der Erbzinß-Mann, ob er schon den Erbzinß wegschencken kan, nicht befugt

ohne

ohne Einwilligung des Herrn sein Recht Schenckungs-Weise auf einen andern zu bringen, sondern er muß es dem Herrn denunciren. S. de Berger part. 2. C. 63. Es hindert auch nicht, daß bey diesem Fall, da das Erbzinß-Gut durch Verehrung auf einen andern kommt, das Recht des Vorzuges oder Vorkauffes nicht ausgeübet werden kan, und also die denunciation nicht so nöthig scheinet. Es ist dieses nicht die eintzige raison, daß man die Einwilligung des Herrn erfordere, sondern man verlangt solche deswegen, damit der Herr wissen soll, was er in Zukunfft vor einen Erbzinß-Mann bekommen werde, und wo er etwas mit raison an dessen Person auszusetzen findet, die Veräusserung verwehren könne. Diese raison hat nun in beyden Fällen Platz, es mag nun der Erbzinß durch Geschenck oder durch Verkauff auf den andern kommen. S. de Werner Obs. forens. Part. 3. Obs. 235. Wie nun die Einwilligung des Domini directi nicht erfordert wird, wann die Eltern den Erbzinß an ihre Kinder und Enckel verkauffen, so fällt auch bey diesem Fall das jus protimiseos weg, 1) weil die Eltern die Güter ihren Kindern um einen wohlfeilen Preiß zu überlassen pflegen, 2) weil das Erbzinß-Gut doch auf sie fallen würde, wann sie ohne testamentarische Verordnung versterben solten. S. D. Albini Dissertat. de eo, quod juris est circa donationem bonorum immobilium inprimis jure Saxonico.

Das XII. Capitel.

Von Anvertrauung unbeweglicher Güter.

§. 1. Einige Rechtsgelehrten stehen in den Gedancken, man könte die unbeweglichen Grund-Stücken einen andern nicht gar wohl zur Verwahrung anvertrauen, inmassen es mit denselben eine gantz andere Bewandniß hätte als mit den beweglichen Gütern, sie stünden ja allen Leuten offen, und also könte man niemand zumuthen daß er sie verwahren solte, die Häuser, Gärten, und Felder könten auch nicht wie die meublen gestohlen werden, und deswegen bedürffte

es auch keiner besondern Aufsicht. Sie behaupten, es wäre weit sicherer, wenn man einem die Vollmacht auftrüge über ein gewiß Haus, Garten u. s. w. daß er solches fleißig in Augenschein nehmen und Erkundigung einziehen solte, ob sich noch alles in guten Zustande befinde, als wenn man es ihm bloß anvertraute und zur Verwahrung übergäbe, bey einem depositо stünde man nur vor den Betrug, und vor die gröste Nachläßigkeit, trüge man einen aber etwas Vollmachts-weise auf, so müste er allen nur ersinnlichen Fleiß dabey anwenden. In den Römischen Rechten fände man kein Exempel von der Verwahrung unbeweglicher Grund-Stücke, sondern alle Texte ordneten nur bloß von den beweglichen Sachen.

§. 2. Dem sey nun wie ihm wolle, so behaupten doch andere mit guten Grunde, daß auch die unbeweglichen Güter einen andern zur Anvertrauung übergeben werden können. Es kan ja niemand unbekandt seyn, daß auch die unbeweglichen Güter verdorben werden und Schaden leyden können, wo nicht iemand drüber gesetzt, der sie so zu sagen in Verwahrung erhält, es können die Schlösser abgeschmissen, Thüren und Fenster weggetragen, Pflantzen und Bäume ausgehoben werden. In Ansehung der Sachen ist kein Unterscheid, die raison die einen bewegt, daß man eine bewegliche Sache einen andern aufzuheben giebt, kommt auch gar öffters bey den unbeweglichen Grundstücken vor. Es ist ein bloßer Wort-Streit, ob ich es ein depositum nenne oder eine Ubergebung einer Sache zum Aufheben, wie es bey den beweglichen Gütern gebräuchlich, oder eine Anvertrauung wie bey den unbeweglichen, ist einerley. Mit den unbeweglichen Gütern hat es eben die Bewandniß, daß man solche eines andern Treu und Glauben überlassen kan, in den Rechten findet man ja dißfalls keine Verbothe, was aber nicht verbothen, ist vor zuläßig zu achten.

§. 3. Das depositum der unbeweglichen Güter wird auch dadurch bestätiget, daß das interdictum unde vi bey solchen die zur Verwahrung anvertrauet worden, statt findet. S. l. 1. §. 3. ff. de V. & vi armata. Zudem so können ja dergleichen Grundstücken sequestrirt werden, es ist dieses allenthalben bekandten Rechtens, und

kommt

kommt in der täglichen Praxi vor. S. l. 21. §. ult. ff. de Appellat. l. 5. C. quor. appell. non recip. l. un. C. de prohib. sequestr. pecun. cap. un. X. de sequestr. possess. Daß aber die Sequestration vor eine Art eines depositi anzusehen, hat seine Richtigkeit. Sie sind auch nicht weiter von einander unterschieden, als daß bey einer Sequestration mehrentheils eine streitige Sache vorkommt, bey dem deposito aber keine dergleichen. Dieses bringet aber keinen wesentlichen Unterscheid zu wege, genung, daß in beyden Fällen die Haupt Absicht darinnen bestehet, daß die Sache so viel als möglich verwahret, und einem andern, in dessen Treue und Sorgfalt man ein gutes Vertrauen setzt, anvertrauet werde. Es würde ja dem, welchen etwas zur Anvertrauung übergeben worden, ein besonder præjudiz zugezogen werden, wann er bey der unbeweglichen Sache mehr verpflichtet seyn solte, als bey der beweglichen; es ist aber niemand ohne Noth zu mehrern anzuhalten. Die Rechte sind mehr geneigt einen zu befreyen als zu verbinden, zu geschweigen, daß das Amt dessen, der etwas verwahren soll, welches doch ohne Entgeld, und freywillig geschehen solte, einen auf diese Weise in der That schädlich seyn würde. S. Harprecht in Comment. ad §. 3. Inst. quib. mod. re contr. obl. n. 18. Vinn. ad eund. §. n. 1. Lauterbach Colleg. Theor. Pract. Tit. depositi §. 10. & Comp. Jur. pag. 278.

§. 4. Das depositum oder die Anvertrauung einer unbeweglichen Sache kan ebenfalls wie die Verwahrung der beweglichen eingetheilet werden, in ein willkührliches, welches durch das freye Belieben der Partheyen veranlaßt wird, und in ein nothwendiges und unvermeidliches, welches aus Nothfall herrührt, wenn z. E. ein Haus wegen obschwebender Gefahr eines Tumults, einer Feuers-Brunst u. s. w. übergeben werden soll. arg. l. 1. §. 12. ff. de pos. Ist einem ein Gut überhaupt anvertrauet worden, ohne daß ins besondere der darinnen enthaltenen Sachen Erwehnung geschehen wäre, als der Pflantzen, Bäume, der Geschirren, des Ackerzeuges u. s. w. so sind dieselben dem unerachtet mit darunter zu verstehen, indem die Neben-Sachen die einer Haupt-Sache mit ange-

fügt, mit den Haupt-Sachen gerne vereiniget werden. S. arg. §. 26. I. derer. divis.

§. 5. Bey den requisitis dieses Contracts kommt eben nichts besonders vor, es bestehen aber solche überhaupt darinnen, (1) daß die Sache zu Anfang übergeben worden, und zwar vornemlich der Verwahrung und Anvertrauung wegen, (2) daß sie ohn Entgeld angenommen, sonst würde sie fast dem Mieth-Contract ähnlich seyn. l. 1. §. 8. & l. 9. ff. deposit. iedoch kan wohl einige Belohnung zur Erkäntlichkeit davor ausgesetzt werden. l. 1. §. 24. ff. de vi bonor. raptor. Durch die Ubergabe wird weder das Eigenthum noch die possess des unbeweglichen Gründstücks auf den andern gebracht, und die Würckung bestehet darinnen, daß derjenige, der das Haus, Garten u. s. w. zur Besorgung überkommen, verbunden ist, so viel als möglich darauf acht zu haben, und es in specie wieder zu restituiren. S. §. 3. Inst. quib. mod. re contr. oblig. wann es derjenige der es dem andern anvertrauet, verlangen wird. Uberdieses ist auch der Ubergeber verbunden, denjenigen, der mit Besorgung des Grundstückes Mühe hat, schadloß zu halten.

§. 6. Aus dieser Handlung entspringen zwey Klagen, der Anvertrauer ist befugt den Verwahrer zu verklagen, wann er sich etwan in Güte weigert, das unbewegliche Grundstück ihm wiederum einzuräumen. Sind mehrere Erben vorhanden, und der Verstorbene hat das Haus einem andern anvertrauet, so stehet zwar allen diese Klage zu, L. 1. §. 36. ff. deposit. weil sich aber das Haus doch nicht theilen läst, so wird es an einen übergeben, der darum Ansuchung thut, und sattsame Caution bestellt, dasjenige was über seine portion ist, wieder herauszugeben. L. 1. §. 39. in fin. ff. deposit. Hat einer ein Grundstück unterschiedenen zugleich anvertrauet, so kan die Klage wider alle und iede samt und sonders erhoben werden. L. 1. §. 43. ff. deposit. Hat es einer aber auf gemeinschafftliche Gefahr deponirt, so müssen die einzelnen ein ieder nach seinen Antheil davor hafften, L. 21. §. 1. ff. Commod. sie müssen denn alle einen dolum begangen haben.

§. 7. Bey dieser Klagr wird bey einer willkührlich geschehenen An-

Anvertrauung und Übergabe auf einfach geklaget, bey einer Anvertrauung aber, die durch den Nothfall veranlaßt worden, auf doppelt, wann z. E. ein Haus zur Zeit des Tumults einen andern zur Beforgung überlassen, und der andere der die Aufsicht darüber gehabt, will es nachgehends läugnen oder aus Boßheit nicht wieder heraus geben. L. 1. §. 1. ff. depositi. Das Verbrechen des Meineydes und der Betrügerey nimmt nachgehends zu, und es ist gefährlich bey dergleichen Fall keine Treue noch Glauben zu halten.

§. 8. Der andere muß nicht allein die Sache wieder heraus geben, sondern auch zugleich alle Nutzungen und Verbesserungen. L. 1. §. 24. ff. depositi. Hat man einen einen Garten übergeben, so muß er auch die Früchte restituiren, hat man einem ein Gut oder Vorwerg anvertrauet, so muß auch zugleich das eiserne Vieh, welches zu dem Gut gehörig, mit heraus gegeben werden; Und wo sich einer bey restitution des Hauses oder Gutes säumig erwiesen, so muß er auch noch dazu die interessen gut thun. S. L. 32. §. 2. ff. de usur. Hat der Anvertraute dem Ubergeber nur bloß den Gebrauch der unbeweglichen Sache überlassen, so können die Zinsen nicht gar wohl gefordert werden, es müste denn auch hiebey eine Saumseligkeit vorgegangen seyn. Ist das anvertraute Haus durch des andern Boßheit oder Nachläßigkeit in einen schlimmern Zustand gedyen, oder gantz und gar eingegangen, so ist der, der es hat verwahren sollen, verbunden, entweder den angezeigten und geschätzten Schaden zu ersetzen, oder auch die Schätzung des gantzen Hauses zu præstiren. L. 1. §. 16. ff. depositi.

§. 9. Vor eine mittelmäßige Nachläßigkeit stehet der Verwahrer ordentlicher Weise nicht, er müste denn eine Belohnung zur Erkenntlichkeit erhalten haben, weil alsdenn ihr beyder interesse darunter verlirt, L. 5. §. 2. ff. Commod. oder das depositum müste auf andere Weise ihnen beyderseits zu Gefallen entstanden seyn, oder (3) der Verwahrer müste das ihm anvertraute Haus bewohnen, oder müste sich (4) zu dem deposito angebothen haben. L. 1. §. 35. ff. depos. Der ungefähre Zufall gehet über den, der es dem andern anvertrauet, L. 1. c. depos. es müste denn der Verwahrer

durch

durch einen Vergleich solchen über sich genommen, oder durch seine Verzögerung veranlast haben. l. 12. §. 1. ff. eod. Hierüber aber sind die Rechts-Gelehrten ungleicher Meynungen, ob bey einer gemeinschafftlichen Gefahr, wann z. E. ein Tumult oder Feuers-Gefahr zu besorgen das anvertraute Haus dem eigenen vorzuziehen. Der gemeinen Meynung nach wäre hierbey ein Unterscheid zu machen, ob das anvertraute Haus mehr werth wäre, als das eigene, iedoch könte der Verwahrer bey diesen Fall, da er sein eigen Haus hätte müssen zurück setzen, von dem andern das pretium davor fordern. Des sel. Herrn Stryckens Meynung kommt mir hierbey an billigsten vor, als welcher in seinen Tractat de Cautel. Contract. Sect. II. Cap. 3. §. 2. ohne Unterscheid behauptet, derjenige dem etwas in seine Verwahrung übergeben worden, wäre in geringsten nicht schuldig, bey gefährlichen Zeiten seine eigenen Sachen mit dem Rücken anzusehen, und die fremden zu salviren; keine raison verbünde einen dazu, daß er um seines Nächsten Nutzen zu befördern, bey seinen eigenen Vermögen Einbuße leyden solte.

§. 10. Bey der actione contraria klaget derjenige, dem ein unbeweglich Grund-Stück anvertrauet und zur Aufsicht übergeben worden, wider den andern, der es ihm übergeben, damit er dieserwegen Schadloß gehalten werden möchte. L. 5. pr. ff. depos. Hieher gehört, wenn er in das Haus oder in den Garten, oder in das Feld einige nothwendige und unvermeidliche Unkosten gesteckt, arg. L. 12. pr. & L. 23. ff. eod. Der Verwahrer muß alles nach seinen äussersten Vermögen in Obacht nehmen. S. D. Sahmens Dissertat. **Von der Anvertrauung unbeweglicher Güter.**

Das XIII. Capitel.

Von den wahren Eigenthums-Herrn als einen unrechtmäßigen Besitzer.

§. 1. Durch den wahren Eigenthums-Herrn verstehe ich denjenigen, dem das rechte Eigenthum der Sache zustehet, und den man weder

weder durch Erdichtung noch durch einige Vermuthung davor ansiehet. Ein unrechtmäßiger Besitzer ist der, der gewiß weiß, daß die Sachen die er besitzt, oder deren Gebrauch einen andern gehöre, und dem ungeachtet, und wider des andern Willen sie beständig fort besitzen, und sich solche zueignen will. S. l. 2. §. 1. l. 7. §. 4. ff. pr. emt. l. 3. §. 22. de acqu. vel. amitt. possess. Um das Wesen eines unrechtmäßigen Besitzers auszudrücken, ist es nicht genug, daß man sagt, daß es ein solcher sey der da weiß, daß die Sache dem Eigenthum eines fremden unterworffen, sondern er muß sie auch zugleich wieder besser wissen und Gewissen als die seinige besitzen und sich ihrer mit des andern Verdruß anmassen wollen. Der etwas von einen andern gelehnet, gemiethet, oder in Verwahrung hat, weiß auch wohl, daß die Sache eines fremden sey, er wird aber deswegen nicht gleich zu einen unrechtmäßigen Besitzer, wann er nicht den Vorsatz hat, sie als die seinige zu behalten, und den andern darum zu bringen.

§. 2. Der rechte Eigenthums-Herr kan bey unterschiedenen Fällen einen unrechtmäßigen Besitzer abgeben, und zwar erstlich bey den Kauffe, wie aus folgenden casu zu ersehen. Cajus kauffet Iavoleno einen Garten ab, dem er auch ohne Verzug das Geld davor bezahlet; wie der Verkäuffer Iavolenus sein Geld bekommen, ist er saumselig und zauderhafftig in der Ubergabe, und maßt sich über dieses nach seinen Gefallen vor der Ubergabe der Früchte des verkaufften Gartens an. Wo man nun fragen solte, ob Iavolenus der Verkäuffer der die Ubergabe des Gartens ohne raison aufhält, den verkaufften Garten rechtmäßiger Weise besässe, so müste man solche verneinen. Obschon der Verkäuffer vor der Ubergabe noch vor den wahren und rechten Herrn derselben Sache angesehen wird, so ist er doch verbunden die Sache zu übergeben, und zwar mit allen Früchten und Nutzungen, sie mögen von der Natur, oder von Menschen herrühren, wie sie zur Zeit der Ubergabe bey der Sache anzutreffen gewesen, es mag ihm nun die gantze Kauff-Summe entweder völlig bezahlet, oder doch angebothen worden seyn, oder

er sonst auf andere Weise auf eine bündige und ihm beliebige Art Satisfaction oder Versicherung wegen der Bezahlung erhalten haben. l. 5. §. 18. ff. l. 53. ff. de C. E. V. §. 41. Inst. d. R. D. So entstehet auch die aus den Kauff-Handel entspringende und auf die Ubergabe der Sache, ihrer Früchte und Nutzungen wider den Verkäuffer gerichtete Klage, so bald der Contract vollzogen, obschon das Geld von dem Käuffer noch nicht bezahlt worden, §. 1. & arg. §. 3. Inst. de act. emt. & vend. l. 13. C. de act. & emt. oder der Verkäuffer vor der Ubergabe der verkaufften Sache dieselben Nutzungen genossen. Wo nun der Verkäuffer bey der Ubergabe säumig ist, so muß er auch vor die Früchte stehen die da hätten können gehoben werden, l. 21. vers. quemadmodum ff. de hæred. vel act. vend. inmassen er von derselben Zeit an die Sache wider des Käuffers Willen innen behält, und deswegen vor einen unrechtmäßigen Besitzer angesehen wird §. 35. Inst. d. R. D.

§. 3. So kan ebenfalls der rechte Herr bey den Mieth-Contract einen unrechtmäßigen Besitzer abgeben, wie aus folgenden casibus erhellen wird: Lucius verspricht durch einen geschlossenen Mieth-Contract Sejo den Gebrauch eines Pferdes um einen gewissen Mieth-Zinß; Wie nun der Vergleich zu seiner Richtigkeit gedyen, so will er Sejo das Pferd nicht übergeben, und verweigert es ihm stets boßhafftiger Weise; es fraget sich also, ob Lucius, der die Ubergabe des vermietheten Pferdes verweigert, solches von derselben Zeit an rechtmäßiger Weise besitze? und wird beantwortet mit nein. Obschon durch die Vermiethung auch nach geschehener Ubergabe, weder das Eigenthum, noch die wahre possess transferirt wird, l. 39. ff. Locat. conduct. l. 8. §. fin. ff. d. contrah. emt. wenn sie auch gleich auf eine lange Zeit geschlossen wäre, und also der Vermiether der wahre Eigenthums-Herr der Sache verbliebe. arg. L. 10. C. de Loc. &. cond. l. 8. ff. mandat. So ist doch bey Vermiethung der Sachen der Vermiether verbunden, seinen Miethmann die Sache præcise zu übergeben l. 33. ff. loc. cond. und ihm das Befugniß zu ertheilen, sich der an ihn vermietheten Sache zu bedienen. Weigert sich nun Verpachter oder Vermiether, die ihm einmahl

mahl abgemiethete Sache zum Gebrauch zuzustellen, so behält er sie wider des Pachters oder Miethers Willen an sich, und ist also vor einen unrechtmäßigen Besitzer zu achten. S. Lauterb. Comp. jur. Tit. loc. cond. p. 382. circ. fin. & Stryck. ad eund. p. 503.

§. 4. Der andere hieher gehörige Casus ist folgender. Accius verpachtet an Mevium ein Bauer-Gut, und zugleich mit demselben eine Heerde Schaafe, die er seinen Gebrauch überläst, eine Zeitlang drauf läst er die gantze Heerde Schaafe heimlich wieder wegtreiben und anderwärts in seinen Gehefften einschliessen. Hier fragt sich nun wieder, ob Accius, da er den einmahl versprochenen und ausbedungenen Gebrauch der verpachteten Heerde Schaafe zurück nimmt, und dem andern hinterzieht, solches auf eine rechtmäßige Weise thue? Diese Frage ist ebenfalls wie die andern zu verneinen. Obschon Accius nach Anleitung dessen, was wir in dem vorhergehenden angeführet, durch Verpachtung der Heerde Schaafe nicht aufhört, der Eigenthums-Herr davon zu verbleiben, so ist er doch auch verpflichtet die verpachtete Sache zum Gebrauch zu übergeben, und muß dem Pachter an der Uebergabe und derselben Gebrauch nicht hinderlich seyn, oder widrigenfalls vor alles interesse stehen. l. 15. §. 8. l. 33. in fin. ff. loc. cond. Diesemnach hat Accius gleichsam einen Diebstahl des Gebrauches und der possess begangen, da er eine Heerde Schaafe, die er von dem Mevio durch vorhergehende Pachtung zum Gebrauch überlassen, wiederum an sich behalten, und ist also in diesen Stück einen unrechtmäßigen Besitzer gleich, ob er schon in übrigen der rechte und wahre Herr der Schaafe ist. arg. §. 16. & 10. Inst. de Obl. quæ ex del. nasc.

§. 5. Bey Verborgung der Sachen kan der wahre Eigenthümer auch einen unrechtmäßigen Besitzer abgeben, wie folgender casus erweißlich macht. Sempronius borget an Titium zu seinen Hochzeit-Solennitäten unterschiedenen Hausrath, nimmt aber solchen gleich den ersten Tag und zwar ohne alle Noth auf eine ungestüme Weise wieder zurück, und ohne daß er den Vorsatz hätte, den Schaden den er Titio durch solches unzeitiges Zurückfor-

dern veranlaſt hätte, wieder zu vergüten. Daß nun Sempronius dieſen zur Unzeit wieder zurückgeforderten Hausrath, den er vorher an Titium auf ſein beſchehenes Anhalten, verborget, rechtmäſſiger Weiſe beſitze, wird wohl kein Recht und Billigkeit liebender Menſch behaupten können. Es hat freylich ſeine Richtigkeit, daß durch das Wegborgen, weder das Eigenthum noch die wahre poſſeſſ auf den andern gebracht wird, l. 8. & 9. ff. Commod. l. contr. der verborgende behält die Freyheit die weggeborgte Sache von einen ieden Beſitzer abzufordern, und ſich ſolche zuzueignen, und verbleibet alſo ihr eigentlicher Herr. Carpzov P. 2. Conſt. 26. d. 8. n. 7. Inzwiſchen muß er doch nicht dem andern den Gebrauch der weggeborgten Sache zur Unzeit entziehen, er müſte denn können erweißlich machen, daß er über alles Vermuthen ſolcher inzwiſchen ſelbſt benöthiget worden. Da es aber Sempronius gethan, ſo hat er einen Diebſtahl des Gebrauchs begangen, indem er den zur Hochzeit-Solennität verborgten Hausrath zur Unzeit wieder an ſich genommen. Bleibet er gleich der wahre Eigenthums-Herr davon, als welches ihm kein Menſch diſputirlich machen wird, ſo wird er doch auch in dieſen Fall zu einen unrechtmäßigen Beſitzer.

§. 6. Endlich kan ſichs auch in Pfändungs-Sachen zutragen, daß der wahre Eigenthums Herr zu einen unrechtmäßigen Beſitzer wird, wie folgender caſus an Tag leget. Cajus erhält von Mevio hundert Reichsthaler als ein Darlehn, und übergiebt ihm zur Sicherheit der von ihm creditirten Poſt ein Pfand, nimmt es ihm aber nachgehends heimlicher Weiſe; Es fraget ſich nun, ob denn wohl Cajus die an Mevium Pfand weiſe übergebene Sache, nachdem er ihm ſolche heimlich wieder entzogen, rechtmäßiger Weiſe beſitzt? Ich halte nicht. Behält der Schuldner gleich das Eigenthum der verpfändeten Sache §. 10. Inſt. de Oblig. quæ ex del. naſc. ſo hat doch der Gläubiger einmahl an denſelben Pfande, welches ihm zur Sicherheit der Schuld Poſt, die er bey einen andern ſtehen hat, übergeben worden, einmahl ein dinglich Recht erlanget, l. 30. ff. de nox. act. l. 19. pr. ff. de damn. infect. welches ihm wider ſeinen Willen nicht mag entzogen werden, und deſſen Würckung in dem

Rechts

Recht des an sich behaltenen, des Vorzuges und der Veräusserung bestehet. Ob nun schon Cajus der rechte Eigenthümer des an Mevium übergebenen Pfandes verbleibet, so ist er doch in diesen Stück vor einen unrechtmäßigen Besitzer anzusehen, wenn er ihm solches heimlich wieder weg practicirt.

§. 7. Man kan es zwar bey einer Sache, die einem eigenthümlich zugehört, nicht eigentlich einen Diebstahl nennen, inzwischen ist es doch eine Entwendung und Entziehung eines Rechts, so einem andern zuständig ist. Der Schuldner stihlt wohl nicht eigentlich das an seinen Gläubiger übergebene Pfand, iedoch beraubet er den andern seines Rechts, das ihm bey dieser Zeit an der Sache zustehet. Die Rechte nennen diese Entwendung einen Diebstahl der possess, §. 1. Inst. d. furt. Es wird hiebey nicht der Werth der entzogenen Sache, sondern das interesse des creditoris verdoppelt, wie hoch nemlich das Pfand versetzet ist. Es ist also ein grosser Unterscheid, ob ein fremder ein Pfand wegnimmt, oder der Schuldner selbst; bey dem erstern Fall wird der Werth der verpfändeten Sache verdoppelt, bey dem letztern Fall aber die Summe mit den Zinsen. l. 87. ff. de furt. Bey jenen casu muß der Gläubiger den Vortheil, den er durch die Klage des Diebstahls erlanget, zum Capital schlagen, und den Uberrest dem Schuldner restituiren, l. 22. pr. ff. d. pignorat. act. welches aber bey dem letztern Fall gantz anders ist, da es der Gläubiger behält. l. 74. ff. de solut. l. 79. ff. d. furt.

§. 8. Bey dem Gläubiger ist dieses etwas besonders, daß er bey den erstern Fall dem Schuldner den Vortheil wieder erstatten muß. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denen, die des interesse wegen auf den Diebstahl klagen, als bey einen Pacht- und Miethmann, l. 6. ff. locat. l. ult. §. 3. C. de furt. der Grund des Unterschiedes ist dieser, daß der creditor von dem Pfande nichts percipiren darff, sondern es nur der Sicherheit wegen bey sich hat, l. 35. §. ult. ff. d. pignor. act. Hat er nun durch die Klage des Diebstahls sein creditum erhalten, so kan er nichts weiter prætendiren, und giebet den Uberrest billig wieder zurück; die andern aber, als wie der Pacht- und Miethmann oder dem etwas gelehnet

worden, haben den Gebrauch der entwendeten Sache, und daher noch nicht Satisfaction erlangt, ob sie schon die Sache selbst wieder bekommen, wo sie nicht auch in Ansehung des ihnen entzogenen Gebrauchs einige Vergütigung erhalten.

§. 9. Diese in den vorhergehenden angeführte Sätze können auch auf andere Arten der Contracte gezogen werden, bey welchen der rechte Eigenthümer die possess der Sache einem andern unrechtmäßiger Weise entzeucht, als bey den Erbzinß-Contract, bey den Societäten, bey den Vertausch-Vergleichen und andern dergleichen, es mag aber an diesen genug seyn.

Das XIV. Capitel.

Von dem Spolio, oder von der Werffung aus der Possess.

§. 1. Ein spolium entstehet, wenn ich einen andern aus der possess seiner Sache setze, dieselbe ohne richterliche Erlaubniß ergreiffe, und solcher statt des andern mir zueigne. Die Erben desjenigen, dem seine possess ist entzogen worden, sind ebenfalls befugt die spolien-Klage anzustellen, L. 1. §. 44. de Vi & Vi armat. aber nicht wider den, der auf obrigkeitlichen Befehl den andern aus der possess gesetzt, wie denn bey einem dergleichen casu die Helmstädtischen Rechtsgelehrten anno 1716. aus folgenden rationibus gesprochen: Es wollen so wohl Klägere als Beklagte die *rationem decidendi* des letzt gegebnen Bescheides, worinnen die *actio spolii* aberkandt worden, theils darinnen, daß die Beklagte den streitigen Garten zur Zeit der Krieges-Befestigung nicht mehr in Besitz gehabt, also *actione spolii* nicht belanget werden können, theils darinnen, daß der Klägere Vater solchen Besitz bereits zwey Jahr vor seinem Tode verlohren gehabt, demnach besagte *action* auf seine Erben nicht *transmitti*ren möge, setzen. Allein unserer Meynung nach ist keines von diesen beyden die eigentliche Ursach des wider die Kläger aus-

ausgefallenen Bescheides. Denn was die erste betrifft, so muß *actio spolii*, wenn man sie gleich nicht *tanquam personalem ex delicto descendentem*, sondern *tanquam realem* ansehen wolte, dennoch *ex analogia juris* wider den *spolian*ten, der das *spolium* veräussert, also zu besitzen *dolose* aufgehöret hat, und in den Rechten *pro ficto possessore* geachtet wird, statt haben. Die zweyte vermeintliche *ratio decidendi* ist noch weniger erheblich, indem der Kläger Erblasser, wenn er wahrhafftig *spoliirt* worden, zwar die *possession* des weggenommenen Gartens nicht auf seine Erben bringen können, wohl aber *actionem spolii*, wie denn in Rechten nicht ungewöhnlich ist, daß die Sache selbst nicht auf die Erben kommt, sondern nur die daraus fliessende *action*, dergleichen Exempel *in tutela, mandato, societate* vorfallen. Sondern die eigentliche *rationem decidendi* geben der Klägere eigene Zeugen an die Hand, welche aussagen, daß *ex autoritate* des Amtmanns Reichhelms der Garten an den von Hückeborn verkauffet, und der Gemeinde von dem Amte bey Straffe anbefohlen worden, das Heu aus dem Garten wegzutragen. Dieses zeiget sattsam den Ungrund der angestellten *spolien*-Klage, indem die Gemeinde darinnen, was sie mit Genehmhaltung ja auf Befehl ihres Amtmanns gethan und thun müssen, kein *delictum* oder *spolium* begehen können. Dieser letztere Satz leidet doch auch seinen Abfall, wann der Befehl durch falsche Bitten erhalten worden, inmassen ein solch rescript oder dergleichen Befehl den spoliirenden von der spolien-Klage nicht befreyet l. 6. pr. C. unde vi. Also haben die Herrn Helmstädter in Monath Januario anno 1725. gesprochen: Ob wohl der Amtmann die Pfändung nicht eigenmächtig, sondern auf eingeholten Befehl der die hohe Landes-Herrschafft vorstellenden Churfürstl. Cammer vorgenommen. Alldieweil aber der Befehl der Churfürstlichen Cammer auf einseitige ungleiche Vorstellung des Amtmanns, ohne die Unterthanen dabey zu hören, ergangen, also erschlichen und ungültig ist, demnach Klägern nicht in Wege stehet; So ist die von *Sempronio* angestellte *spolien*-Klage wohl gegründet. §. 2.

§. 2. Die Wiedererstattung des spolii höret alsdenn auf, wenn der allgemeine Nutzen einer Stadt, Dorffs oder andern Gemeinde die restitution verhindert, wie aus folgenden casu erhellet. Iodocus hatte einen gewissen Bau auf der öffentlichen Land-Strasse angebracht, und solchen ein gantz Jahr ruhig innen gehabt. Endlich reisset die Stadt, deren Einwohner sich dieser Strasse bedienen musten, das Werck ein, und macht es dem Boden gleich. Iodocus stellte eine spolien-Klage an; Die gebrauchte Gewalt konte nicht geläugnet werden, es war aber so gleich erweißlich zu machen, daß der niedergerissene und eingeebnete Bau einen Theil der öffentlichen Land-Strasse eingenommen, und solche verschlimmert. Da nun das petitorium bey so gestallten Sachen gantz deutlich war, und der allgemeine Nutzen nicht verstattete, daß die Strasse wegen der von der Stadt gebrauchten Gewalt eingehen solte, so haben die Helmstädter Rechtsgelehrten in Monath Junio anno 1715. die spolien-Klage zurück gewiesen: Daß Beklagte von der angestellten Klage zu entbinden, Kläger auch den Graben ferner hinauf zu werffen nicht berechtiget, in übrigen die beyderseits verursachten Unkosten gegen einander aufzuheben seynd. V. R. W. *Rat. decid.* Es hat Kläger *actionem spolii* angestellt, und sich über die von Beklagten gewaltsamer Weise geschehene Zuwerffung seines Grabens beschweret. Beklagte können des *facti* selbst nicht in Abrede seyn, geben aber vor, daß sie dessen zur Erhaltung ihres Weges und *defension* ihres Rechtes, und *possession* wohl befugt gewesen. Weil nun *causa spolii* gantz unklar, so ist die Bischöffliche Regierung bewogen worden, zu besserer Entscheidung der Sache auf den Beweiß einiger in das *petitorium* lauffenden Puncten zu *interloquiren*. Solchen Beweiß hat Kläger unternommen, aber es erhellet aus der *Relation* der *Commissarien*, daß die Grufft worinnen der Graben gemacht ist, ein Theil des ordentlichen Land-Weges sey, und daß besagter Graben dem Wege Nachtheil bringe, auch denselben gar unbrauchbar machen könne. Bey diesen Umständen lieget die *causa petitorii*, und

die

die Gerechtsamkeit des beklagten Raths an Tage, folglich haben wir nicht nöthig befunden, über der angestellten *spolien*-Klage zu erkennen, sondern seynd Beklagte völlig zu *absolvi*ren, und Klägern das Recht einen Graben aufzuwerffen abzusprechen, gleichwohl aber, da denselben zu Anstellung der *spolien*-Klage einige Ursache gegeben worden, die Unkosten zu *compensi*ren bewogen worden.

§. 3. Es kan einer ein spoliator seyn, ob er schon den andern aus der possess nicht gesetzt, noch die Beeinträchtigung in der possess anbefohlen, noch solchen, da sie geschehen, gewust, sondern es ist genug, wann er selbige vor genehm gehalten. L. 1. §. 14. de vi & vi arm. L. 152. §. 2. de Reg. jur. Durch die Genehmhaltung verstehe ich nicht so wohl eine Einwilligung die man mit Worten dazu gegeben, als vielmehr eine solche die in der That geschicht, wenn man nemlich Vortheil daraus ziehet. Es kan einer eine gewisse That den Worten nach mißbilligen, und doch ein spoliator seyn, wie folgendes Exempel erweißlich macht. Es ward einen Vormund, der sich in Nahmen seiner pupillen ein Haus zueignen wolte, die Exceptio spolii entgegen gesetzt, weil sich jemand in dasselbe Haus eingeschlichen, und in Nahmen der pupillen die Compossess ergriffen. Der Vormund erwiederte, daß weder er noch seine pupillen dieses anbefohlen, oder vor genehm gehalten, sondern daß der Mensch von der pupillen Stieff-Vater abgeschickt sey. Der Betrug erwieß sich aber gantz deutlich. Der Mitbesitzer gab vor, daß er statt der pupillen die possess hätte, und wäre gesonnen ihnen Vortheil zu schaffen, und ihr interesse zu befördern. Der Vormund hieß ihn auch nicht herausgehen; In Helmstädt ward aber in Monat April 1717. folgendes Urthel gesprochen: Es seynd Beklagte, ehe und bevor Kläger der vorgeschützten *Exceptioni spolii* durch Ausschaffung des in das Haus gesetzten Kerles abgeholffen, sich weiter in dieser Sache nicht schuldig einzulassen. V. R. W. Rat. decid. Es ist die Exceptio spolii zu erörtern, wider welche Kläger vorschützet, es sey das spolium, wenn es ja wahrhafftig, nicht von

seinen unmündigen, sondern deren Vater begangen worden, wannenhero es das Ansehen gewinnet, ob hätte diese Exception gar übergangen werden sollen; demnach aber und dieweil Kläger sich nur hinter seiner unmündigen Vater, der jedoch nichts in seinen, sondern alles in seiner Kinder Nahmen thun muß, verstecken will, woraus denn eine augenscheinliche Maliz hervorleuchtet; So haben wir zu förderst auf selbige Exception erkandt.

§. 4. Es ist bekandt, daß die spolien-Klage, welche das päbstliche Recht eingeführt, zwar alles in sich fasse, was das alte interdictum unde vi begriffe, iedoch in gewissen Stücken noch besser als dieses interdictum sey. Das interdictum unde vi wurde nicht wider den dritten Besitzer ertheilt, l. 7. de vi & vi armat. aber wohl die spolien-Klage. C. 18. X. de restitutione spoliatorum. So findet auch das interdictum unde vi nicht Platz wider die Personen, denen man Ehrerbietung und respect schuldig ist, l. 7. §. 2. de obsequ. parent. l. 1. §. 43. de vi & vi armat. die spolien-Klage aber kan angestellt werden, wenn ein Geistlicher ausser Gerichten von seinen Ertz-Bischoff spolirt worden, und in vorigen Stand wieder gesetzt werden muß. Woraus dann einige mit guten Grunde schliessen, daß sich auch die Bürger der spolien-Klage wider ihre Obrigkeit, die gewaltsamer Weise verfährt, bedienen können. Die Helmstädtischen Rechtsgelehrten haben bey einen dergleichen casu in Monath Ianuario anno 1725. also gesprochen: Haben *Sempronius* und *Wolgastus* ihren vorgesetzten Amtmann deshalben, daß er sie von ihren Meyer-Gütern wöchentlich zwey Tage, dem Erb-Register und ihrer bißherigen *Possession* zuwider, zu dienen zwingen wollen, auch zu diesem Ende ihr Vieh gepfändet, *Actionem spolii* belanget. Entstehet demnach die Frage, ob diese *spolien*-Klage Rechts befugter massen angestellet worden, also der Amtmann das Vieh wieder herausgeben müsse. Nun wird zwar der Amtmann der *spolien*-Klage unterschiedenes entgegen setzen, insonderheit daß das *interdictum unde vi*, und die mit derselben übereinkommende *spolien*-Klage gegen ihn als der Klägere Obrigkeit, wegen des ihm schuldigen *Respects* keine

keine Statt finde. Es gewinnet diesemnach das Ansehen, ob habe die angestellte *spolien*-Klage keine Statt, und der Amtmann guten Fug das abgepfändete Vieh innen zu behalten. Alldieweil aber die in den *Canonischen* Rechten, und *moribus* gegründete *actio spolii* viel weiter, als das alte *interdictum unde vi* gehet, auch viel grössern *favorem* als dasselbe hat, und so gar *contra tertium possessorem* statt findet, hiernächst eine Obrigkeit, welche ihre Unterthanen ohne rechtmäßige *causæ cognition*, und vorhergehenden *Proceß* aus der *possession* setzet, *pro privato* geachtet wird, und nach ausdrücklicher Verordnung der Rechte *actione spolii* belanget werden kan; So ist die von *Sempronio* und *Wolgasto* angestellte *spolien*-Klage wohl gegründet, und der Amtmann das gepfändete Vieh wieder herauszugeben schuldig.

§. 5. Einige stehen in den Gedancken, daß diejenigen, denen das Verbrechen des spolii beygemessen wird, hiedurch wo nicht gar unehrlich würden, iedoch an ihrer Renommée einen besondern Schand-Fleck bekämen; Jedoch die spolien-Klage, und das interdictum unde vi, welche fast mit einander übereinkommen, infamiren nicht. l. 13. ff. de vi & vi armata. Bißweilen kan ein spolium ohne Boßheit und Betrug ausgeübt werden, wenn man nemlich glaubt, daß man eine Sache rechtmäßiger Weise besitze, und dieselbe nicht so wohl einen andern entziehe, als vielmehr das seinige beschütze. Daher kan der spolien-Kläger die Umstände des Ortes, der Zeit u. s. w. gar wohl auslassen. Dieses ist nur nöthig bey dem Anklagen, l. 3. pr. de accusationibus, bey den injurien- und andern schimpflichen Klagen, l. 7. pr. de injuriis, aber nicht bey den übrigen. Also haben die Herrn Wittenberger in Monath Iulio anno 1709. nach folgenden Gründen gesprochen: Ob gleich Beklagte Klägern fürnemlich *exceptionem obscuri libelli*, indem darinnen keine eigentliche Zeit des begangenen *spolii* ausgedrucket worden, entgegen setzen. Alldieweil aber die Ausdrückung der Zeit nur *in actionibus directe famosis*, dergleichen aber *actio spolii* nicht ist, erfordert, sonsten aber *impune* ausge-

lassen wird. So haben wir mit Ubergehung der *Exception obscuri libelli*, auf Beschein- und Gegen-Bescheinigung billig erkandt.

§. 6. Obschon das possessorium summariissimum mit den interdicto unde vi, und der spolien-Klage gar offters mit einander vermischt und verwechselt wird, so sind sie doch gar sehr von einander unterschieden. Das Possessorium summariissimum ist dem interdicto unde vi substituirt worden, und ist wie jenes bloß auf die Erhaltung der possess gerichtet l. 1. §. 1. uti possidetis; es beschützt den gegenwärtigen Besitzer, und verweist die Frage wegen einer rechtmäßigen und ältern possess, wo sie weitere Untersuchung bedarff, in ein ander Gerichte, das interdictum unde vi und die spolien-Klage gehet auf die Wiedererlangung der verlohrnen possess. Bey den possessorio summariissimo ist der Besitzer ungewiß, und also Gefahr zu besorgen, daß nicht die Partheyen zum Streit kommen möchten. Es ist demnach unverzüglich auszumachen, wer Besitzer seyn soll. Bey dem interdicto unde vi ist derjenige, von dem man sagt, daß er den andern mit Gewalt herausgeschmissen, in gegenwärtigen gewiß in der possess, die Gefahr des Streites ist schon vorbey, und es braucht nicht solches Eilens, als das interdictum uti possidetis. Man kan nicht sagen, daß bey der spolien-Klage geschwinder procediret werde. Dieses hat zwar seine Richtigkeit; Doch diese Geschwindigkeit ist geringer als die bey dem possessorio summariissimo gebraucht wird. Bey diesem werden auch die von Notariis verfertigten Zeugniß-rotuli zugelassen/welches iedoch in dem Churfürstenthum Sachsen geändert ist, Gegentheil wird zum Examen der Zeugen nicht citirt, der Gegen-Beweiß, wo er nicht freywillig und bey Zeiten offerirt wird, wird verabsäumet, die Appellation und übrigen remedia suspensiva verworffen, welches alles sich bey dem interdicto unde vi und der spolien-Klage anders verhält.

§. 7. In Helmstädt hat man in Monat Majo anno 1715. bey einen solchen casu folgendergestalt gesprochen: Haben die Rostschen Erben, die ihnen von Veit Keinem vorenthaltene Aecker

ohne

ohne Widerstand in Besitz genommen, bestellet, auch vier Wochen lang ruhig behalten. Weil aber Veit Keine endlich vor den Stadt-Gerichten dieserhalb Klage erhoben, so entstehet die Frage, ob bey dem angestellten *judicio possessorio summariissimo* die Rosischen Erben oder Veit Keine sich eines obsiegenden Ausspruches zu getrösten habe? Nun wendet zwar Veit Keine wider besagte Erben ein, es hätten dieselben ihn in seiner ruhigen und etliche Jahr lang auf den streitigen Aeckern *exercirten possess turbiret*, und dadurch wider den *L. 13. quod metus causa* und *L. 7. C. unde vi* gehandelt, wannenhero er zu Anstellung des *interdicti unde possidetis*, oder *possessorii summariissimi* bewogen worden, auch ein obsiegliches Urtheil darinnen erhalten müste; um so viel desto mehr, da einige Rechtslehrer mit dem *Menochio de retinenda possessione remed. 3. n. 35.* in den Gedancken stehen, daß auch derjenige, welcher nicht mehr in Besitz ist, sondern von seinen *Contrapart* gewaltsamer Weise daraus gesetzt worden, nichts destoweniger obangeführtes *remedium* anstellen könne. Alldieweil aber das *interdictum uti possidetis*, oder wie es heut zu Tage genennet wird, *processus possessorius summariissimus*, nur denjenigen, welcher noch würcklich besitzet, und in seinen Besitze angefochten und *turbiret* wird, nicht aber den, so die *possession* verlohren hat, zukommt, als welcher letztere das *interdictum unde vi*, oder *possessorium ordinarium* anstellen muß, hingegen Veit Keine dadurch, daß er die Rosische Erben den Besitz der streitigen Aecker nicht allein ergreiffen, sondern auch 4. Wochen lang ruhig *continuiren* lassen, seine vormahls gehabte *possess* ohne Zweifel verlohren, demnach vermittelst eines *remedii recuperandæ possessionis*, oder *possessorii ordinarii* solche wieder zu erlangen suchen sollen, gleichwohl aber in seiner den 4. *Maji* dieses Jahres übergebenen Schrifft *n. 3.* ausdrücklich bezeiget, er *versire* ietzo lediglich in *possessorio summariissimo*, dessen Eigenschafft darinnen bestehet, daß derjenige, welcher den letzten *actum possessorium* ruhig *exercirt*, in dem Besitz so lange, biß der *Con-*

trapart in possessorio ordinario oder *petitorio* ein anders ausgeführet, geschützet werde, wobey denn auf die *vitia possessionis*, ob nemlich der gegenwärtige Besitzer seinen Besitz *vi, clam* oder *precario* erhalten, gar nicht gesehen, sondern dieses alles *ad possessorium ordinarium* erwiesen wird; So haben die Rosischen Erben bey den angestellten *possessorio summariissimo* sich eines obsiegenden Ausspruches zu getrösten.

§. 8. Da das possessorium summariissimum von der spolien-Klage, wie in den vorhergehenden angezeigt ist, gantz und gar unterschieden, so würde es sehr wunderlich heraus kommen, wenn man beydes in einem Klag-libel mit einander vereinigen wolte, da doch beydes auf eine gantz verschiedene Weise gebethen und gesucht werden muß. Es wäre also gantz ungereimt, wenn man anführte, ich bitte, daß ich in der possess beschützet und Gegentheil um solche mir zu restituiren angehalten werde. Es ist aber auch eine gewisse Art einer Beraubung oder Vergewaltigung, da die possess nicht entzogen, sondern nur gestöhret wird, als wenn z. E. einer einen Acker besitzt, der andere des Nachts hinein dringet, die Früchte abmähet, und wegführet. Ohne allen Zweifel ist bey diesen Fall eine Beraubung der Feld-Früchte vorgangen, jedoch der Besitz des Ackers nicht entzogen worden. Ein ander dergleichen Exempel kommt bey den Pfändungen vor, wie dieselbe erleidet, der erfähret zwar eine Verrückung, und Stöhrung in der possess, aber keine Entziehung, es müste denn einer nach geschehener Pfändung sich beruhigen und aufhören sein Recht auszuüben. Wo er sich nun nicht beruhiget, kan er das possessorium summariissimum anstellen, und die spolien-Klage mit dieser vereinigen. Ist die possess erwiesen, so ist auch zugleich das spolium erwiesen, arg. L. 1. §. 23. de vi & vi armata. und der Richter fällt sodann sein Urtheil über beydes.

§. 9. Also haben die Helmstädter in Monat *Majo anno 1716.* gesprochen: Es gewinnet das Ansehen, ob sey die von dem Kloster eingewandte *Apellation*, da dessen Vorgeben nach die *JCti Ienenses* nicht auf das gar nicht *in litem* gebrachte *possessorium summariissimum*, sondern auf die angestellte *spolien-*

Klage

Klage hätten sprechen sollen, allerdings zuläßig. Alldieweil aber die *Appellation in possessorio summariissimo* weder nach den gemeinen noch Chur-Mayntzischen Rechten statt hat, und denn gegenwärtiger *Process* lediglich das *possessorium summariissimum* betrifft, inmassen die Partheyen eigentlich darüber streiten, wer von ihnen die letzten *actus possessorios* der streitigen Holtzung *exerciret*, wie denn auch in dem *Libelle* selbst über *turbation* der *possession* geklaget wird, und das vermeyntliche *spolium* selbst eben der *actus turbativus* ist, welcher zur Anstellung gegenwärtigen *Processes* Gelegenheit gegeben, über dieses das *interdictum unde vi*, und die mit selbigen meistentheils überkommende *spolien*-Klage anderer gestallt nicht statt findet, es sey denn daß derjenige, so *spoliirt* worden, seine zu Zeit des vorgegangenen *spolii* gehabte *possession* klärlich darthue, folglich das *possessorium summariissimum* vor der *spolien*-Klage ausgemacht werden muß, und wann jenes nicht erwiesen wird, diese von selbst hinwegfällt; So hat die eingewandte *appellation* keine statt.

§. 10. Eine Beschwerlichkeit ist dabey, die aus dieser Vereinigung, auf den Obsieger redundirt; als nemlich die appellation und andere remedia suspensiva, welche sonst bey den possessorio summariissimo gar nicht statt haben. S. Linck. C. si de momentanea possessione, und die neuere Chur-Sächsische Proceß-Ordnung Tit. 35. §. 1. wann die Wiedererstattung des *spolii* dem Urthel einverleibet, so können sie nicht ausgeschlossen werden, inmassen dergleichen Urthel die Gräntzen des *possessorii summariissimi* überschreitet; Also haben die Helmstädter gesprochen im Monat Oct. ao. 1721. aus diesen rationibus. Es bemühen sich zwar Klägere die Zuläßigkeit, der von Beklagten wider das letztgesprochene Urthel eingewendeten *remediorum suspensivorum* zweiffelhafft zu machen, unter dem Vorwand, daß die Rechte dergleichen *remedia in possessorio summariissimo* gäntzlich verbiethen. Allein da der gegenwärtige Streit nicht allein *de retinenda possessione*, sondern zugleich *de restitutione* des weg-

genommenen Holtzes ist, und denn das *Punctum restitutionis* eigentlich *ad possessorium summariissimum* nicht gehört, folglich dieser *Proceß* etwas mehr, als das blosse *possessorium summariissimum* betrifft, so haben wir obgedachte *remedia* zugelassen.

§. 11. Einige lassen zwar die exceptionem spolii in einer jeden Sache zu, ob sie schon mit ihr nicht verwandt ist, und zwar gar recht, nach den c. 2. pr. X. de ordine cognitionum, jedoch verstattet die Natur des possessorii summariissimi diese Ausflucht nicht. Es schliesset selbiges alle Verzögerungen aus, die nur unbeschadet der Sache weg bleiben können; über dieses gehöret die restitutio spolii zu den interdicto unde vi, welchen der Processus summariissimus nur den Weg bahnet. Der præparatorische Proceß ist aber mit dem Principali nicht zu verwechseln. Also haben wieder die Herrn Helmstädter in Monath Februario anno 1719. gesprochen, aus diesen rationibus: Noch ist die von Beklagten vorgeschützte *Exceptio spolii* zu erörtern. Weilen aber Kläger das *possessorium summariissimum* angestellet, und, daß er in würcklichen Besitz der Dienste zu fördern stehe, behauptet, folglich vor Erörterung dieses *processus possessorii* man nicht wissen kan, ob Kläger zu pfänden befugt gewesen, oder ob er ein *spolium* darunter begangen; So haben wir auf diese *Exception* kein Absehen richten können.

§. 12. Die Exceptio spolii kan auch in dem Wechsel Proceß statt finden. S. Franckens Institutiones juris cambial. Lib. II. Tit. 14. §. 1. sequ. und Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß cap. 10. §. 2. Also haben die Herrn Wittenberger gesprochen in Monat Ianuario anno 1711. Ist *Titius* nebst zwantzig bewährten Männern in des Fürsten zu *Cajetan* Cammer-Gut, *Tusculanum*, mit Einschmeissung und Übersteigung der Mauern eingefallen, und hat den dasigen Verwalter *Sejum* mit würgen, schlagen, stossen auch sonst übel *tractiret*, endlich aber auf einen Wagen setzen, und davon führen lassen; und nachdem er ihn in eines andern Herrn Land gebracht, allda in ein *privat*-Gefängniß geworffen, von dannen er ihn nicht eher, als biß er

Titium

Titium wegen einer Schuld-Forderung/ darüber dieser einen Wechselbrief in Händen zu haben vorgiebt/ befriediget/ loß lassen will. Entstehet also die Frage/ ob *Titius* hieran nicht Unrecht gehandelt/ und *Sejus* zuförderst in das Gut *Tusculanum* wieder eingesetzet/ auch ehe solches geschehen/ und ihm die verursachten Schäden und Unkosten erstattet worden/ sich der *Recognition* des Wechselbriefes entbrechen könne. Ob nun wohl *Titius* das Wechsel-Recht vermöge dessen ihm/ seinen Schuldner in Hafft zu setzen/ und darinnen so lange biß er seiner Forderung halber vergnüget/ zu halten vergönnet/ vorschützen möchte/ hiernächst die Rechte/ daß ein vorgelegter Wechselbrief alsofort *recognosciret*/ oder eydlich *difficirt* werden soll/ verordnen. Demnach aber und dieweil solches Wechsel-Recht nicht durch angemaste *privat*-Gewaltthätigkeit/ sondern vermittelst obrigkeitlicher Hülffe ausgeübet werden muß/ dahingegen *Titius* gantz ohne gerichtlichen Beystand gewesen/ und sich lediglich seiner eigenen Macht/ und unrechtmäßigen Gewalt gebrauchet/ ferner ein durch einen Land-Friedens-Bruch vergewaltthätigter nach Inhalt der Reichs Gesetze/ vor allen andern Dingen in seinen vorigen Stand zu setzen ist/ weiter ein *spoliatus* oder *dejectus* sich/ ehe und bevor er nicht völlig *restituiret*/ auf keine von dem *violento dejectore* erhobene Klage/ oder gemachte Forderung einlassen darff/ welches allhier um so viel desto mehr/ da ausser der *dejection* die *incarceration* dazu kommen/ statt finden muß; So ist *Sejus*, ehe und bevor er so wohl die *restitution* in das Gut *Tusculanum*, als auch die Erstattung der verursachten Schäden und Kosten erhalten, den Wechselbrief zu *recognosciren* nicht verbunden.

§. 13. Es wird zwar in den C. 2. pr. X. de ordine cognitionum der Exceptioni spolii nur zugeschrieben/ daß der/ so beeinträchtiget worden/ vor der Wiedererstattung seinen Vergewaltiger nicht antworten darff/ es ist aber doch dahin nicht zu ziehen/ daß/ wenn der

Proceß wegen des ſpolii ſchon anderwärts anhängig, derſelbe Exceptions weiſe in ein ander Gerichte gezogen werde. Wenn nun derjenige ſo Gewaltthätigkeit erfahren, die ſpolien-Klage allbereits in den Gerichten des Vergewaltigers angeſtellt, hernach aber von eben demſelben vor ſeinen Richter aus einer andern Sache belanget wird, kan er ihm wohl die Exceptionem ſpolii entgegen ſetzen? Ich halte nicht. Es iſt der juſtiz nichts hinderlicher, als wenn einerley Sache zu einer Zeit bey unterſchiedenen Richtern ventilirt wird. S. l. 10. C. de judiciis. Dieſemnach haben die Helmſtädter Rechtsgelehrten in Monath Iulio anno 1718. eine Replic der litis pendenz wider die Ausflucht des ſpolii aus folgenden Gründen zugelaſſen: Es iſt zwar nicht ohne, daß die *cauſa poſſeſſorii* vor dem *petitorio* ausgemacht, und ein *ſpoliatus*, ehe er ſich auf die Haupt-Sache einläſſet, und zuförderſt *reſtituirt* werden müſſe, und gewinnet es alſo das Anſehen, ob ſey Beklagte, welche ohne das in *poſſeſſorio* bereits obſiegliche Urtheil erhalten, ehe dieſe zur *Execution* gebracht werden, nicht ſchuldig, auf das *petitorium* zu antworten, alldieweil aber Beklagte ſelbſt die *cauſam poſſeſſionis* und *ſpolii* bey einen andern Gerichte anhängig gemacht, und vor ſelbiges den *Proceß* darinnen bißher fortgeſetzet, folglich ihr, da ſie die Sache *per modum exceptionis* hieher ziehen will, *replica præventionis* und *litis pendentis* in Wege ſtehet, geſtalt denn dieſes die *limites jurisdictionis* zweyer *judiciorum* nicht wenig *turbi*ren, und die Sachen *confus* machen würde, wenn man dasjenige, was in einem würcklich *ventili*rt wird, in das andere zu ziehen verſtattete, überdieſes nicht abzuſehen iſt, was der Beklagten daraus, wenn ſie die *Execution*, die in *poſſeſſorio* ausgeſprochenen Urtheile bey dem Rath ſuchet, und indeſſen allhier ihre Einreden gegen Johann Tengens väterliche *diſpoſition* einbringet, vor Nachtheil zuwachſen könne; So haben wir voriges Urthel beſtätiget, die Unkoſten iedoch, weil Beklagte in *poſſeſſorio* wohl gegründet zu ſeyn ſcheinet, und daher gegenwärtiges *remedium* einzuwenden Gelegenheit genommen,

gegen

gegen einander aufgehoben. S. D. Leyseri Dissertatio de spolio.

Das XV. Capitel.

Von Liquidations-Processe bey der Gegen-Nutzung.

§. 1. Da an einen sichern Credit-Wesen so gar viel in der Welt gelegen, aber auch nichts gemeiner ist, als die Leute aufzusetzen und zu betriegen, so hat man Ursache, auf allerhand Mittel bedacht zu seyn, daß die Gläubiger gesichert seyn mögen. Man hat wahrgenommen, daß die schrifftlichen Versicherungen, und die bestellten Bürgen nicht mehr recht hinlänglich seyn wollen, und endlich angefangen sich an die Pfänder zu halten, weil man an den Pfändern mehr Sicherheit hat, als an den Personen. Alles was sich veräussern läst, kan man zur Verpfändung übergeben, nicht allein diejenigen Sachen aus denen man keine Nutzung ziehen kan, sondern auch diejenigen, von denen man gewisse Früchte und Einkünffte heben kan. In Ansehung der Früchte und Nutzungen setzet es öffters Disputen, ob der Gläubiger verbunden, solche so bald er sie gehoben, anzuzeigen, heraus zu geben, gantz oder zum Theil zu behalten. Da die Rechte wegen der Geld-Zinsen unter den contrahenten mancherley Vergleiche erlauben, so ist auch wegen der Früchte und Nutzungen die aus den unbeweglichen Grund-Stücken gehoben werden, das pactum antichreticum eingeführet worden, daß nemlich erlaubet seyn solte, an statt der Zinsen die Früchte zu geniessen. Mevius meldet in seinen Tractat von wucherlichen Contracten, daß solches in Teutschland sehr gewöhnlich sey P. 1. Cap. 5. §. 6. n. 8. Es scheinet aber öffters gar wucherlich, wann die Masse der erlaubten Zinsen überschritten wird, daher muß denn das übrige dem Capital mit angerechnet werden, und aus den Rechnungen und deren Beweiß erkennet man, was es damit vor eine Beschaffenheit habe, und also ist der liquidations-Processe entstanden.

§. 2. Es kommt hierbey hauptsächlich auf die Ablegung der Rechnungen an. S. Carpz. P. II. Const. 40. def. 41. und hat man

bey allen liquidations-Processen, auf Seiten des Gläubigers zu sehen, 1) auf das unbewegliche Grund-Stück, 2) auf die Früchte und Nutzungen, und 3) auf die Unkosten. Es ist schon beschwerlich genug, daß der creditor, dafern er sich nicht verdächtig machen will, alles aufnotiren muß, wo er sich der Früchte ohne Unterscheid anmassen wolte, so könte er wie der Eigenthums Herr alles nach Gefallen consumiren, und hätte weder zu seiner eigenen noch zu anderer Leute Nachricht vonnöthen Rechnung darüber zu führen. S. Gryphiander. Oecon. legal. lib. 2. c. 3. §. 33. seqqu. Es ist nicht genung, daß er bey seinen Rechnungen etwas nur so bloß überhaupt ansetzt, sondern es muß alles gantz speciel beschrieben und aufgemerckt werden, und zwar in guter Ordnung; wo die Ordnung nicht beobachtet wird, vermuthet man einen Betrug. Es muß alle Jahre geschehen, auch in denjenigen in welchen gar nichts einkommen. Es ist nicht genug daß einer sagt, er hätte in den Jahr gar nichts eingehoben, sondern er muß auch Rede und Antwort geben, wegen seiner Unschuld, wegen der nicht eingehobenen Früchte, und wegen des Zustandes der verschlimmerten Güter. Die Nutzungen des Grundstücks sind auf ein jedes Jahr zu rechnen, und gegen die interessen in Vergleichung zu stellen, nicht aber nur so überhaupt anzuschlagen.

§. 3. Einige stehen in den Gedancken, indem ein Gläubiger einen jährlichen Auffatz der Früchte verfertiget, so wäre es nicht genug, daß er die würcklich gehobenen Nutzungen anzeigte, sondern er wäre verbunden auch vor diejenigen zu stehen, die er hätte geniessen sollen, und können. Denn obschon sonst derjenige, der keinen Verzug veranlast, oder kein unrechtmäßiger Besitzer wäre, vor nichts weiter hafftet, als in so weit er reicher geworden; und was einen des Verdachts eines unrechtmäßigen Besitzes erledigte, befreyte einen auch von der Verurtheilung vor diejenigen Früchte mit zu stehen, die einer hätte geniessen sollen und können, so solte einer doch bey diesen Fall insbesondere verbunden seyn, auch vor dieselben Rede und Antwort mit zu geben, und zwar wegen der Verordnung des l. 3. C. de pignorat. act.

§. 4. Die aufgezeichneten Unkosten müssen bey diesen Proceß klar machen, was und wie viel der Gläubiger empfangen, inmassen

sen man von den Nutzungen nichts eher sagen kan, biß die Unkosten abgezogen worden. Hieher gehören nicht allein die Unkosten die auf die Früchte verwandt worden, sondern auch die man an der Sache selbst angewendet, ingleichen die Steuern und Gaben, und was der creditor sonst bezahlt. S. Klock. de Contrib. Cap. II. num. 137. Also ist er gar wohl berechtiget, solche von der Summe der gehobenen bey der liquidation abzuziehen. Der Gläubiger bringt sie in Rechnung, weil er das Grund-Stück besessen hat, und so wohl die Nutzungen gehoben, als die Gelder ausgegeben. Auf Seiten des Schuldners ist es leichter zu rechnen, denn man setzet hier zum voraus, daß das Capital liquid sey, denn sonst wäre es wieder eine neue Beschwerlichkeit vor den creditorem der die creditirte Post beweisen müste.

§. 5. Was die Zinsen anbetrifft, die von den Früchten jährlich abzuziehen, so müssen es solche seyn, die von den Landes-Gesetzen erlaubet werden, und zwar in den Churfürstenthum Sachsen fünffe von hundert. Bey der Art und Weise der Abrechnung, so rechnen einige die bey währender anti-chresi gehobenen Nutzungen schlechterdings auf der einen Seite, addiren sie die den schuldigen Capital schuldigen Zinsen, und ziehen diese von einander ab, jedoch mit dieser neuen Beschwerung des creditoris, daß wenn es mit dem Pfande etwan lange währen solte, die Einkünffte der einzelnen Jahre zwar gerechnet werden, die Zinsen aber nicht über das alterum tantum. Aus folgenden casu kan man es etwas deutlicher erkennen.

Auf das Gut ist geliehen 10000. Reichsthalr.
jährlich Früchte 800. jährlich interesse 500. Thalr.
thut in 24. Jahren an Früchten 19200. Thalr.
an interesse biß aufs alterum tantum 10000. Thalr.

dazu Capital	10000. Thalr.
hat Creditor zu fordern an Capital und interesse	20000. Thalr.
empfangen an Früchten	19200. Thalr.
Rest des Capitals, so Debitor noch zu zahlen	800. Thalr.

§. 6. Andere aber und insonderheit diejenigen, die specifice bemercken was in einen iedweden Jahre an Nutzungen ist, schwatzen zwar nichts von dem altero tanto, bringen aber doch durch eine andere und mühsamere Rechnung zu wege, daß nicht die Zinsen über das alterum tantum steigen und lauffen können. Sie rechnen alle Jahre biß auf einen Pfennig zusammen was der andere aus dem Gut genossen, ziehen hievon erstlich die schuldigen Zinsen ab, und hernach auch was von Früchten und Nutzungen übrig ist, von Capital, damit also das gantze Capital des Jahrs verringert werde, und also auch, wie es nothwendig hieraus folget, die interessen des künfftigen Jahres geringer werden. S. Stryck Us. mod. Tit. de pignor. act. §. 8. Hiedurch geschiehet es noch viel leichter als auf die vorhergehende Weise, daß alles umgekehrt wird, und daß der, so vorher ein Gläubiger war, nunmehr ein Schuldner wird, und der vorher schuldig war, kan nicht nur behaupten, daß die verpfändeten Güter nunmehr frey seyn, sondern auch in Ansehung der Ubermasse noch dazu einen Vortheil haben. Je ein fleißiger Hauswirth der Gläubiger ist, und ie grössern Nutzen er aus dem Gut zu ziehen weiß, ie geschwinder bringt er zu Wege, daß er seines Capitals verlustig wird.

§. 7. Dieser Verdrüßlichkeit wegen haben die armen Creditores denen Schuldnern unterschiedene renunciationes vorgeschrieben, und geglaubet, daß sich ein ieder seines Rechts begeben könne. Also ist eine allgemeine renunciation, daß die Früchte zu dem Capital nicht sollen geschlagen werden, sondern völlig bey dem Creditore verbleiben, iedoch die DD. verwerffen solche, als eine die auf eine offenbahre Weise wucherlich, betrügerisch und unbillig wäre. S. Stryck de Caut. Contr. Sect. II. c. 4. §. 36. Eine andere ist die renunciation der Exception wegen abzulegender Rechnungen, aber auch diese wird verworffen. S. Müller ad Struv. Exc. 19. th. 52. lit. K. Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Cautel, daß man dem Creditori schlechterdings Glauben zustellen wolle, was er in Ansehung der Früchte und Nutzungen anzeigen würde. S. Carpz. P. I. C. 32. d. 29. Ja sie wollen auch nicht einmahl die re-

renunciation zulassen, daß einer nicht gehalten seyn solte wegen der Nutzungen die man hätte heben können und sollen, sondern bloß von denen, die man würcklich gehoben. S. Stryck c. 1. §. 24. Alle diese renunciationen sollen ungültig seyn, ob sie auch schon gerichtlich geschehen wären. S. Gail. Lib. 2. obs. 4. n. 1.

§. 8. Damit der Zustand des Creditoris nicht allzuschwer und sauer werde, so haben die Rechtsgelehrten bey dieser liquidation mancherley distinctiones ausgesonnen. Einige machen einen Unterscheid unter der Gegen-Nutzung die auf eine gewisse Zeit einschränckt, so daß der Gläubiger das Gut einige Jahre gebrauchen möge, damit die Schuld-Post nach deren Verfliessung erloschen sey, und das Gut als gantz frey an den Eigenthums-Herrn wieder zurückkomme, und unter der beständigen, da der Gläubiger das Gut statt der Zinsen nutzet unbeschadet des Capitals. Andere machen einen Unterscheid unter der heimlichen und ausdrücklichen Gegen-Nutzung. Jene nennen sie, wenn der Schuldner schlechterdings das Geld, der Gläubiger aber das Pfand bekommt, ohne daß sie sich besonders wegen der Zinsen oder Nutzungen vergleichen, und diese wenn sie einen besondern Vergleich troffen, daß er statt der Zinsen die Nutzungen völlig einheben soll. Noch andere distinguiren unter den gewissen und ungewissen Nutzungen. Sind die Nutzungen gewiß, so erfordern sie einen Gegen-Nutzungs-Proceß, aber nicht bey den ungewissen. Uberdieses ist auch eine distinction die gar öffters hierbey vorkommt, unter einer sehr grossen und gar mäßigen Ubermaße, bey jener soll der Proceß der Gegen-Nutzung statt finden aber nicht bey dieser. Da aber die Gesetze dieses nicht determiniren, so kan man nicht absehen, wie solches ohne eine vorhergehende liquidation bestimmet werden kan. Einige meynen, daß bey diesen pacto antichretico oder Gegen-Nutzungs-Vergleich gar nicht herauszukommen, und rathen also lieber an, daß alles, was sonst in diesen pacto auszumachen ist, in einen andern Vergleich gebracht werde, insonderheit in einen Kauff- und Wiederkauffs-Contract. Sie behaupten, daß bey einer ieden wahren antichresi der liquidations-Proceß sehr nothwendig sey, damit man sich nicht einer wucher-

wucherlichen Boßheit theilhafftig mache, bey einen Wiederkauff rühmen sie als einen besondern Nutzen, daß der Käuffer, das ist der Gläubiger alle Früchte gewinnt, und dennoch nicht schuldig ist, sie zu dem Capital mit zu rechnen, ob sie schon die gebührende Art der Zinsen gar sehr übersteigen, ja obschon der Werth und die Summe weit geringer ist, als die Schätzung des also verkaufften Gutes, da die Verletzung biß auf die Helffte bey den Käuffen erdultet wird. S. Berlich. P. 2. concl. 1. & 2. Was bey allen diesen distinctionen vor Unordnung herrsche, und was die Rechtsgelehrten hierwider zu erinnern haben, kan in D. Pragemanns Dissertation de Processu liquidationis in antichresi, mit mehrern nachgelesen werden.

§. 9. Nach den Römischen Rechten sind die Darlehne ohne Zinsen, und die Pfänder ohne Gebrauch, inmassen sie nur zur Sicherheit des credits übergeben werden. Hat nun der Gläubiger ein Pfand erhalten, der Gebrauch ist ihm davon nicht erlaubet, die Zinsen auch nicht anderswoher versprochen worden, so kan sich der Gläubiger weiter an nichts halten, als an das Pfand. Bey einem Pfande das keine Nutzungen von sich giebt, setzt es keine Schwürigkeit, es werden aber auch andere Sachen, von welchen jahrliche Früchte zu erwarten, übergeben, wo man nun diese wolte so müssig liegen lassen, so würde nicht nur das gemeine Wesen darunter mit Schaden leiden, sondern die verpfändeten Sachen würden auch selbst verschlimmert werden. Daher muß der Gläubiger und Pfandes-Innhaber die Sache nicht zu seinen eigenen Nutzen verwenden, sondern die Nutzungen, wie ein guter und fleißiger Haus-Vater einheben, und auffsetzen. Der Liquidations-Processt ist hierbey nöthig, daß die Früchte und Nutzungen in Rechnung gebracht, und dem Schuldner entweder restituirt, oder von dem Capital und nicht von den Zinsen, die nicht versprochen sind, abgezogen werden; Und dieses will der l. 1. 2. & 3. C. de pignor. act. Daß die Nutzungen zur Schuld und zu den Zinsen mit gerechnet werden, wird nicht so wohl verstattet, weil in allen diesen Gesetzen ausdrücklich die Rede von einen schlechten Pfande; hat nun der Gläubiger von

den

den Früchten und Nutzungen seine Schuld-Post wieder zurück erhalten, so wird das Pfand alsofort von der Verbindlichkeit befreyet, und kan von dem Creditore nicht distrahirt werden l. 1. C. de distract. pign. Hat es der Schuldner veräussert, so biethet der Käufer nichts weiter an, als dasjenige, was noch von denen abgezogenen Nutzungen übrig ist.

§. 10. Wenn man des Herrn D. Pragemanns Dissertation de Processu liquidationis in antichresi von Liquidations-Processe bey der Gegen-Nutzung daraus ich dieses, was ich in den vorhergehenden angeführet, herausgezogen, ein wenig durchgehet, so findet man, daß bey dieser materie unter den Römischen Rechten, unter den Teutschen Gesetzen und unter der Praxi der Rechtsgelehrten eine sehr grosse Unordnung herrsche, da einige auf dieses principium fallen, andere aber wieder auf ein anders, da sind ein Haufen unnöthige limitationes und restrictiones bey den Regeln, und opiniones DD. den opinionibus der DD. zuwider.

§. 11. Meines Erachtens kan man bey dieser materie das meiste was die Römischen Gesetze und die Rechtsgelehrten hievon raisonniren, entbehren. Wir wissen ja, daß heutiges Tages den Reichs-Abschieden, und den Landes-Gesetzen nach billige Zinsen allenthalben in Teutschland erlaubet seyn, und daß auch ein jedes pactum, wann es den göttlichen und natürlichen Rechten nur nicht zuwider, und sich mit den Landes-Gesetzen harmoniren läst, zu halten ist, die Römischen Gesetze mögen davon disponiren was sie wollen. Es können also bey den casu, da ein Schuldner seinen Gläubiger ein Stück Gut, oder ein ander unbeweglich Grund-Stück Verpfändungsweise übergiebt, die Bedingungen auf beyden Seiten so billig eingerichtet werden, daß so wohl der Schuldner als auch der Gläubiger dabey bestehen können. Vor eine kleine Unbilligkeit ist man nicht so gar sehr besorgt, die Rechte und Richter bekümmern sich eben nicht so genau um die Kleinigkeiten, wann nur in den Hauptsachen nichts versehen wird, und die jura derjenigen, die besonders privilegiret sind, und vor welche die Gesetze sonst zu sorgen

pflegen, hierbey nicht verletzt werden. Wann dergleichen Conventionen nachgehends den hohen Landes-Regierungen zur Confirmation eingeschicket werden, so hat es damit seine Richtigkeit.

§. 12. Solte auch gleich der Schuldner oder Gläubiger hierbey in einen oder den andern ein kleine præjudiz zugezogen werden, so muß man doch bedencken, daß es mit deren guten Genehmhaltung geschiehet, und daß sich auch ein ieder, dessen, was die Gesetze sonst einem zu gute eingeführet, wieder begeben kan, es verliret auch hierbey eines ieden eigene Bequemlichkeit und Vortheil mit darunter. Nachdem dem gantzen gemeinen Wesen dran gelegen, daß dergleichen casus, die bey der Abrechnung der Gegen-Nutzungen vorzufallen pflegen, in rechte Ordnung gesetzt werden, so solte man in den teutschen Landes-Gesetzen gewisse Regeln deßfalls vorschreiben, und diejenigen Fälle, bey welchen nach Anleitung der einander zuwiderlauffenden Verordnungen einige Ungewißheit zu vermuthen, durch Landesherrliche autorität entscheiden, so würde es aller der wunderlichen distinctionen die wir in den vorhergehenden angeführt, nicht gebrauchen, und welche doch die Sache nicht ausmachen, die opiniones der DD. würden müssen bey Seite gesetzt werden, die Partheyen würden sodann ihre Vorschrifft erlangen, und die Richter erkennen, was sie vor rechtmäßig oder unrechtmäßig würden achten sollen.

Das XVI. Capitel.

Auf was vor Art die Lehn-Güter als allodial-Güter præscribiret werden.

§. 1. Es ist gar kein Zweiffel, daß ein Lehn-Gut nach der Aehnlichkeit und Gleichheit der andern Rechte und unbeweglichen Grundstücke durch Verfliessung einer gewissen Zeit verjähret werden könne, inmassen alle requisita einer Verjährung hierbey zusammen kommen. Zum ersten ist das objectum an und vor sich selbst hierzu fähig, weil ein Lehn dem menschlichen Handel und Wandel

nicht

nicht so schlechterdings entzogen, sondern nur in so weit, daß die Veräusserung nicht eher erfolgen kan, als biß die Einwilligung des Lehns-Herrn und der agnaten gesucht und erhalten worden. II. Feud. 9. 42. Zum andern kan der Besitz einer Lehn-Sache auf eine redliche und rechtmäßige Weise von den privat-Personen behalten, und von dem einen auf den andern gebracht werden, daß es also mit dem Grunde einer formalen præscription allerdings seine Richtigkeit hat. Dieses ist nicht nur von den cörperlichen Lehn-Sachen zu verstehen, sondern auch von den uncörperlichen, und von den Rechten, die mit oder ohne ein Lehn-Gut pflegen ausgeübt zu werden.

§. 2. Daß ein Lehn-Gut durch den langen Besitz einer Zeit erlanget, und seiner Beschaffenheit wiederum getrennet und aufgelöset werden könne, ist gewiß. Wie viel Zeit aber eigentlich dazu erfordert werde, ist unter den Rechtslehrern streitig. Einige wollen zwar behaupten, daß ein zehn oder zwantzig Jahr zu Einführung einer Verjährung einer Lehns Sache hinlänglich wären. S. Rosenthal Synopſ. J. F. cap. 9. Conc. 97. und Clarus in §. feudum an. 19. Da aber diese Art der Verjährung einer sehr langen Zeit, darauf man sonst in dem bürgerlichen Recht acht hat, in dem Lehns-Recht gantz und gar unbekandt ist, und also dieselben Schrancken der Zeit sich hieher nicht gar wohl schicken wollen, so muß man aus den Longobardischen Rechten den terminum untersuchen. Da man nun nach diesen Rechten eine lange Zeit durch eine Zeit von dreyßig Jahren ausdrückt, so glaube ich auch, daß ein Lehn durch eine dreyßigjährige Zeit præscribirt werde. S. Struv. Synt. J. Feud. cap. VIII. thes. 12. Stryck. Exam. J. F. cap. II. th. 17.

§. 3. Bey der Verjährung eines Lehns sind insonderheit zwey Fälle gar wohl von einander zu sondern. Es will entweder einer durch die Verjährung eine neue Lehns-Beschaffenheit einführen, und die Beschaffenheit des allodii in Lehn verändern, wovon Bocerus handelt, de præscrip. feudi, oder es will ein Besitzer durch die præscription die Beschaffenheit des Lehns auslöschen; und die natürliche Freyheit des Lehns præscribiren, so daß aus einem Lehn wieder ein allodial-Stück wird, und die Sache wieder in ihren

vorigen Zustand zurückfällt/ den sie vor der Lehns-investitur gehabt.

§. 4. Was nun diese itzt vorgetragene Frage anbelangt/ so halte ich davor/ daß solche Bejahungs-weise zu entscheiden sey. Es erhellet dieses (1) aus der Natur der correlatorum, daß eine Sache auf eben die Weise wie sie entstanden, auch wieder aufgelöset werden könne/ (2) aus dem reciprocirlichen Recht des Lehns-Herrn und des Vasallen; Wie der Lehns-Herr befugt ist sein nutzbar Eigenthum an dem Lehn wider den Vasallen zu præscribiren, so ist der Vasalle dieses ebenermassen berechtiget/ (3) erweiset solches die Natur und Beschaffenheit der possess, inmassen eine Sache/ die nach der Würckung der Verjährung, eine zu recht bewährte Zeit über/ als eine allodial-Sache besessen worden, aufhört eine Lehns-Sache zu seyn/ (4) kommt noch dazu/ daß man der natürlichen Freyheit gerne günstig ist/ der durch eine solche Verjährung des Lehns in ein allodium gar sehr geholffen wird.

§. 5. Da sich die gantze Verjährung auf eine geheime Veräusserung gründet, so erfordert man vornemlich die Einwilligung derer, die sonst ausdrücklich in die Veräusserung einwilligen sollen. Hernach wird so offt aus einen Lehnstück ein allodium, als einer im Lehn als ein Erbe mit Wissen und Willen des Herrn auf eine redliche Weise nach der in den Lehn-Rechten bestimmten Zeit/ und Gebräuchen in Besitz gehabt. Es ist demnach nicht eine iede Possess hinlänglich, sondern eine allodialis die sich daraus zeiget, wenn der Besitzer dem Herrn der die Lehns-Dienste abfordert/ solche iedoch in guter Meynung und nicht boßhaffter Weise verweigert/ und vorgiebt daß sein Lehn von Natur frey/ und keinen Lehns-Qualitäten unterworffen sey/ und der Lehns Herr beruhiget sich also hierbey. S. Carpz. I. Resp. 84. Schulz. de feud. cap. 9.

§. 6. Hierwider könnte zwar eingewendet werden (1) daß der Vasalle das Lehn nicht in seinen sondern vielmehr einen fremden Nahmen besäße, nicht als Herr/ sondern als Vasalle/ bey welchen Fall keine Verjährung Platz fände. l. 2. l. de præscript. vel. 40. ann. (2) Der Vasalle handelt nicht redlich/ er besäße eine fremde Sache wissent-

wissentlich, eine betrügerische und boßhaffte Meynung aber verhindert die Verjährung, und obschon nach den bürgerlichen Rechten die Possess einer sehr langen Zeit bey der mala fide erhalten wurde, so wäre es doch den päbstlichen Rechten nach gantz anders. S. C. 3. de Reg. l. in 6to. Es läst sich aber auch hierauf antworten: Obschon der Vasalle das Lehnstück nicht in seinen sondern einen fremden Nahmen besitzet, wenn aber der Vasalle sich weigert dem Herrn, dem das dominium directum zustehet, die Dienste und Treue weiterhin zu leisten, so läufft alsdenn die Verjährung wider den Herrn, weil ihm seine Wissenschafft und Gedult schädlich ist. l. 10. ff. si serv. vindic. Und also stehet der Vasalle nicht mehr in mala fide, in betrügerischen Gedancken, weil man in der Meynung ist, als ob der Herr sich seines Rechts begeben, und den Vasallen aus dem nexu gelassen.

§. 7. Wir wollen also den Fall setzen, wenn ein Vasalle ein Lehn-Gut ohne Einwilligung des Herrn veräussert; bey der Sache selbst kommt kein Mangel vor, das die Verjährung verhindern könnte, sondern bey der Person, inmassen das Verbrechen des Diebstahls hierbey nicht statt findet, weil es ein unbeweglich Grundstück, so nicht gestohlen werden kan, §. 1. I. de usucap. auch nicht das Verbrechen der Gewaltsamkeit, weil der dominus directus durch eine solche Veräusserung nicht alsobald seines Rechts entsetzt wird, sondern allererst durch die Verjährung einer sehr langen Zeit ausgeschlossen. Wird nun die Sache auf einen solchen Besitzer gebracht, der in dem Stande ist es auf eine redliche Weise zu besitzen, so stehet der Verjährung nicht das geringste in Wege, und zwar so, daß aus dem Lehn ein allodium wird, weil der Besitzer die Sache nicht als ein Lehn- sondern allodial-Stücke, und wie sein eigenes besitzt. Die Lehns-Eigenschafft erlöscht demnach durch die in den Gesetzen bestimmte Zeit, wenn der dominus directus dieses weiß, und dazu still schweigt, der Besitzer überkommt das völlige Eigenthum, wann es der Herr zugegeben, daß eine Sache auf diese Weise so lange solte besessen werden dürffen. S. Struv. Synt. Jur. Feud. Cap. 18. thes. 3. n. 1. & seqq.

§. 8 Es kan nicht nur ein auswärtiger possessor bonæ fidei ein Lehn als ein Erb-Gut verjähren, sondern es findet auch die Verjährung zwischen dem Lehns-Herrn und Vasallen statt. Es sind aber hierbey zwey Fälle von einander zu unterscheiden. Erstlich kan der Lehns-Herr das nutzbare Eigenthum wider den Vasallen verschreiben, und wann nun die Lehns-Qualität durch die consolidation erloschen, so erlanget er das völlige und erbliche Eigenthum der Sache. Dieses gehet an, wenn der Herr nach dem Recht des völligen Eigenthums das Lehnstück, so bey ermangelnden Successore offen worden, in guter Meynung einnimmt, sich dessen anmaßt, und solches, da der Vasalle als nächste Lehns-Folger schweigt, und nicht widerspricht, eine in den Gesetzen bestimmte Zeit über rechtmäßig besessen. S. Struv. Synt. Feud. cap. 15. aphor. 3. Es fänget aber diese Zeit an zu lauffen von der angefangenen possessione bonæ fidei, und ist kein weiterer titulus oder Art und Weise wie er solche überkommen mehr nöthig, inmassen die Nachläßigkeit des Vasallen, daß er innerhalb solcher Zeit sein Recht verabsäumet, an statt des tituli ist, durch welchen er das Recht des allodii auf den Besitzer bringet. Es wird aber eine solche Verjährung verhindert, wann (1) der Herr betrügerischer Weise mit Gewalt oder heimlich die possess des noch nicht vacanten Lehns sich anmaßt, (2) wann der Vasalle protestirt, durch rechtmäßiges Ansuchen um die Belehnung, oder sich auf andere Art die ihm zukommende Rechte vorbehalten. S. Rosenth. Synopf. Jur. Feud. cap. 6. concl. 82. & seqq.

§. 9. Bey dem andern casu kan der Vasalle sein dominium directum wider den Herrn verjähren. Bey diesen Fall wird bona fides und die Verfliessung der Zeit ins besondere erfordert, ingleichen daß einer die Sache als ein allodium besitzt, und die Beschaffenheit der possess durch ein besonder factum zu wege gebracht werde. Hiezu ist die blosse intention des besitzenden Vasallen nicht genug, indem einer die causam seiner possess durch das blosse Gemüth nicht ändern kan. l. 2. C. de præscript. 30. annor. Es ist auch nicht genug, daß man binnen einer so langen Zeit die Dienste unterläst,

oder

oder sie nicht abfordert/inmassen dieses eine Sache, die einiger massen in der Willkühr des Herrn beruhet und deswegen keine Verjährung macht. S. Gebhard. de Præsc. cap. 3. §. 2. sondern der Vasalle muß aus guter Meynung, dem Herrn dem das dominium directum zustehet, die possess seines Rechts vel quasi entziehen, durch Verweigerung der Dienste, oder durch verneinen, daß es ein Lehnstück sey, und der Lehns-Herr muß die gantze in den Gesetzen bestimmte Zeit über sich dabey beruhiget haben. S. Stryck Exam. jur. feud. cap. XI. qu. 18.

§. 10. Ob nun schon diese Verjährung ordentlicher Weise bey allen Lehnen durch eine Zeit über von dreißig Jahren absolvirt wird, und die Texte überhaupt ohne Unterscheid reden, so fragt sichs doch nicht ohne Grund, ob auch bey denselben Fällen dreißig Jahr hinlänglich seyn, wo sonst den gemeinen Rechten nach eine Zeit von viertzig Jahren, oder eine undenckliche Zeit erfordert wird, als wie bey der Verjährung wider eine Kirche oder wider das gemeine Wesen. Einige schlüssen zwar, daß bey diesen Fall wegen der Generalität des Textes eine dreißig jährige Zeit hinlänglich sey. S. Stryck Exam. jur. feud. cap. XI. qu. 8. Man behauptet aber mit bessern Grunde, daß diese Verjährung der dreißig Jahre in geringsten nicht bey jenen Lehn-Gütern statt finde, wieder das gemeine Wesen, oder wider die Kirche, §. 4. ll. feud. 26. & per avth. quas actiones C. de SS. Eccles. sondern hierbey wird eine Zeit von viertzig Jahren erfordert. Rosenth. Synops. jur. feud. cap. 6. concl. 78. n. 7. Weil aber in den Lehn-Rechten von Verjährung der öffentlichen Sachen oder der Kirchen-Sachen nichts disponirt ist, so muß man sich hierinnen nach den gemeinen Recht reguliren, welches bey diesen Fällen eine Zeit von viertzig Jahren erfordert. Hierbey hat man auch zu mercken, daß bey derselben Verjährung nöthig, daß die Jahre geendiget seyn und das letzt angefangene nicht vor geendiget geachtet werde.

§. 11. Ferner fraget sichs weiter, von welcher Zeit an fängt sich denn die Lehns-Verjährung wider eine Kirche an? Bey diesen Fall wird von den Rechtslehrern folgender Unterscheid gemacht. Es

wird

wird entweder die Verjährung wider eine Kirche durch die Handlung des Prælaten fundirt, wann er etwan eine Kirchen-Sache ohne Solennitäten veräussert, und alsdenn läufft die Zeit der præscription, von der Zeit an, da der Prælate gestorben, oder von seinem Amte abgetreten, Can. 10. cauſ. 16. qu. 3. iedoch so, daß die Zeit der sedis vacanz abzuziehen ist. Cap. 4. & 5. X. de præscript. Da ein Dom-Capitul die Acta seines Prælaten, der entweder noch lebet oder residirt, nicht leicht vernichtigen kan, und bey einer sedis vacanz kein procurator der Kirche vorhanden, so wird dieselbe Zeit billig nicht mit gerechnet, weil innerhalb solcher nicht hat können geklaget werden. Ist aber durch die Handlung eines Drittmanns eine Sache als allodial auf den Besitzer der es nach einer guten Meynung besitzt, gebracht worden, so fängt sie alsdenn an zu laufen von der Zeit der angefangenen possess l. 1. §. f. C. de ann. except.

§. 12. Man könte hier einwenden, daß obschon die Verjährung einer geistlichen Sache vergünstiget worden, so schien doch die ordentliche Verjährungs-Zeit von dreißig Jahren genung zu seyn. Weil hier nicht das völlige sondern bloß das dominium directum wider eine Kirche zu verjähren wäre, so brauchte man nicht viertzig Jahr. S. Stryk. Exam. jur. feud. cap. XI. qu. 8. Man kan hierauf antworten: Diese raison könte schlüssen, wann eine allodial-Sache der Kirchen als ein Lehn zu præscribiren wäre, alsdenn wird die Sache nicht gantz und gar von der Kirche abgerissen, sondern sie verbleibet wegen des Lehns-nexus, zum Theil in den Gütern und dem Eigenthum der Kirchen, wo aber eine Lehn-Sache der Kirche als ein allodium præscribirt wird, so wird alsdenn dieselbe Sache dem Eigenthum der Kirche gantz entzogen, daß also viertzig Jahre nöthig sind.

§. 13. Aus der Praxi ist bekandt, daß auch Landesherrliche Regalien, als das jus collectandi, Consistorial-Rechte u. d. g. theils von privat-Personen, theils von gantzen Gemeinden und Städten verjähret werden können. Stryck us. mod. Vand. de jurisdict. l. 1. §. 19. & sequ. Was aber die Zeit anlangt, so ist ein Unterscheid zu machen, ob sie wider den Landes-Herrn præscribirt werde, oder

wider

wider eine privat-Person. Bey der Verjährung wider einen Landes-Herrn wird eine Zeit von undencklichen Jahren erfordert, bey der præscription aber wider eine privat-Person ist eine ordentliche Zeit schon hinlänglich.

§. 14. Nach den Sächsischen Rechten wird ein Lehn in dreissig Jahren præscribirt, und der Zusatz des bürgerlichen Rechts von einen Jahr 6. Wochen und 3. Tage ist hierbey unnöthig. Wie nun bey den allodial-Stücken nach der Krieges-Befestigung dem Kläger seine Klage biß auf viertzig Jahr von der Zeit an, da die letzte cognition gewesen, bestätiget wird. l. fin. C. de præscr. 30. vel 40. ann. Also findet dieses ebenfalls Platz bey dem foro feudali, so daß eine Klage, die eines Lehnes wegen angestellt, und durch die Krieges-Befestigung perpetuirt worden, nicht in dreißig, sondern allererst in viertzig Jahren præscribirt wird.

Das XVII. Capitel.

Von der Vermuthung daß ein Grundstück allodial sey.

§. 1. Es ist eine gantz wohlgegründete Vermuthung der Rechtslehrer, daß ein Gut und Grundstück eher Erbe als Lehn sey, in Anführung der raison aber dieses Satzes fehlen unterschiedene. Die alten Glossatores die allezeit etwas mit fremder autorität behaupten wollen, führen an, das feudum würde von der glosse eine servitut genennt, nun behaupteten die Rechtslehrer aber einmüthig, daß bey einen zweiffelhafften Fall die Sache als frey, und die nicht einen andern als dienend unterworffen wäre. Doch diese raison ist nicht die vornehmste/ sondern nur eine erleuternde und von einen Gleichniß hergenommen. Obschon ein Lehn in dem Stück mit der servitut übereinkommt, daß sie ein jus in re davon dem andern das nutzbare Eigenthum zustehet, so ist es doch nicht eigentlich wie die servitut ein Recht in einer fremden Sache, weil der dominus di-

rectus an den Eigenthum des Lehn-Gutes mit Antheil hat. Uberdiß wird eine zweiffelhaffte Sache durch eine andere zweiffelhaffte wieder erleutert; wo man in Ernst den Grund erforschen will, warum die Güter bey einen zweiffelhafften Fall vor allodial zu achten, und, weiß ihn nicht, der wird eben so wohl in die raison inquiriren, warum die Grundstücke bey einen zweiffelhafften Fall vor frey zu halten. Zu dem ist auch die raison wegen Vermuthung der Freyheit um anderer Ursachen willen nicht accurat, sondern die Vermuthung der allodialität gehet noch weiter als die Vermuthung der Freyheit. Denn wo beyde Vermuthungen einander zuwider sind, und gleichsam an einander stossen, also daß der die servitut prætendirt, in deren possess sich befindet, der wird auch in possessorio obciniren, und der die Vermuthung der Freyheit vor sich hat, wird das petitorium anstellen müssen; Obschon die Vermuthung der Freyheit ihn in dem petitorio von der Last des Beweises befreyet, und solche Last auf den Beklagten transferirt.

§. 2. Die Vermuthung der Freyheit ist der Natur der Sachen gar sehr gemäß, dieses ist am natürlichsten, man siehet allezeit auf dasjenige, was am meisten, und gar sehr öffters zu geschehen pflegt, die Errichtung der Lehne kommt auf menschliche Handlungen an. Siehet man auf den Ursprung des Eigenthums, so erkennet man, daß ein iedweder sich einer Sache auf eine solche Weise angemast, daß sie frey seyn soll, und daß er nach Gefallen damit schalten könne, und ihn kein anderer einige Last und Beschwerlichkeit darauf legen soll. Will nun ein anderer vorgeben, daß dieses ein Lehnstück sey, so muß er es beweisen, weil die Lehns-Beschaffenheit von der erstern Natur der eigenthümlichen Stücke abgehet. Alle Güter der privat-Personen sind erstlich allodial gewesen, und die meisten sind auch in dem Zustand geblieben, obschon nachgehends vieler ihr Zustand durch die Lehns-Beschaffenheit verändert worden, und also vermuthet man auch noch heutiges Tages mit guten Grunde, daß die Güter mehr allodial als Erb-Güter seyn.

§. 3. Die privat-Personen die Güter besitzen, von deren allodialität allhier die Rede ist, sind entweder Bauern, oder Bürger, oder

Edel-

Edelleute. Was nun die Bauern anbelangt, so sind ihre Güter allerdings vor keine Lehn-Güter sondern allodial-Güter anzusehen in weitläufftigen Verstande, ob sie schon damit belehnet, und solche in einen besondern Verstande allodial-Güter genennet werden. In der That sind es Erbzinß- oder Zinß-Güter, oder doch solche, die mit ihnen in einiger Verwandschafft und Aehnlichkeit stehen, und also auch nicht einmahl uneigentliche Lehne, indem die Leistung der Ritterdienste, bey ihren Bauern-Zustand auch nicht einmahl auf sie fällt. Daher heist es in dem Sächsischen Lehn Recht: alle die nicht von Ritters-Art von Vater und Mutter gebohren sind, sollen Lehn-Recht darben, welches auf die gemeinen Gebräuche Teutschlands gehet, und auch nicht einmahl auf die Sachsen allein einzuschräncken; daher wird es auch in dem Allemannischen Lehn-Recht wiederhohlt: Pfaffen und Bauern sollen Lehn-Rechts darben. Ob man schon nachgehends von diesen alten Teutschen Gebräuchen abgegangen, so halte ich doch davor, daß dieses nicht von den Bauern, sondern vielmehr von denen bürgerlichen Standes-Personen zu verstehen sey. Einige von den Rechtsgelehrten behaupten, daß die Bauern nicht allein berechtiget Lehn-Güter zu erwerben und anzunehmen, sondern auch andern zu geben; wo die Rede ist von den ordentlichen, ächten und gewöhnlichen Lehn-Gütern, so ist dieser Satz den alten Longobardischen, den Teutschen Lehn-Rechten und der täglichen praxi zuwider, wo man es aber von den Bauer-Lehnen verstehet, so läufft die gantze Frage auf eitel Wort-Streite und auf uneigentliche Redens-Arten heraus.

§. 4. In Ansehung der bürgerlichen, so findet sich zwar schwerlich iemand, der daran zweiffeln solte, daß ihre Grundstücke, in Städten, oder ihre Häuser vor allodial zu achten wären, inzwischen sind doch viel Betrachtungs-würdige Gründe in Wege, die anrathen, daß man, wo man auf die Gebräuche der Teutschen sehen will, ihre Wohnhäuser und Grundstücke vor feudal achten solte. Siehet man auf die meisten Städte in Teutschland, so findet man, daß es noch heutiges Tages gebräuchlich, daß das Eigenthum der verkauffen Häuser auf den andern nicht gebracht wird, es müste

denn das Eigenthum gerichtlich transferirt worden seyn, und der Verkäuffer sein Eigenthum gerichtlich resignirt haben, welche Resignation noch biß auf den heutigen Tag in vielen Städten die Lehns-Auflassung genennt wird. Vor diesem hat der Richter des Ortes oder der Grafe, wie es sonst hieß, den Käuffer in Nahmen des Kayſers oder Hertzogs über die verkauffte Sache belehnet, und es erfolget auch noch heutiges Tages die Belehnung, wenn der Eyd der Treue abgelegt worden. Die mit ihren Wohnungen belehnten Bürger, sind ihrer Herrschafft ebenfalls zu Krieges-Diensten pflichtig, ob wohl nicht zu Ritter-Diensten zu Roß, wie die Ritter, daß sie ihr wie die Edelleute ausserhalb Landes folgen müsten, iedoch zu Fuß, daß sie die Städte wider die Anfälle und Belagerungen der Feinde vertheidigen müssen. Nach den ältesten Teutschen Lehns-Rechten heissen sie Burg-Lehn oder Bürger-Lehn. S. Vetus autor de benefic. pecul. Tit. de urbano benefic. p. 163. sequ.

§. 5. Die Bürger-Lehne scheinen in den alten Zeiten in dem Stücke von den allodial-Gütern unterschieden gewesen zu seyn, daß nur diese bey Ermangelung der männlichen Personen auf die Weibes-Personen kamen, die Bürger-Lehne aber nicht, und also differirten auch die Bürger- und Bauer-Lehne nach andern Umständen, daß die Bauer-Lehne wie in den vorhergehenden allbereits angemerckt worden, nur in uneigentlichen Verstande so geheissen, die Bürger-Lehne aber von der Natur der Lehns-Güter mehr participirt, und also zu der Classe der feudorum impropriorum haben müssen gezogen werden. Da man so wohl die Bürger- als Bauer-Lehne den adelichen Lehnen entgegen saßte, und sie sämmtlich mit den Nahmen der gemeinen oder Pöbel-Lehne belegte, so erhellet hieraus, daß wenn man die feuda plebeja in uneigentlichen Verstande also nennet, solches insonderheit von den Bauer-Lehnen zu verstehen. Wenn nun nach den ietzt angeführten die Bürger-Lehne ihre erstere Natur an sich behalten hätten, so müste man nach der allgemeinen Regel von den Vermuthungen behaupten, daß auch die Stadt-Gebäude noch heutiges Tages bey einen zweiffelhafften Fall vor Lehns- und nicht vor allo-

allodial-Güter anzusehen wären. Nachdem man aber angefangen das Justinianeische Recht von Universitäten in die Stadt-Gerichte zu ziehen, so hat sich die Erb-Folge bey den allodial-Gütern der Bürger so geändert, daß eine durchgehends gleiche Succession bey Manns- und Weibes-Personen eingeführt, und zugleich den Bürgern die vor die Erhaltung und Beschützung ihrer Stadt nicht streiten wollen, zugleich verstattet worden, andere Soldaten an deren Stelle zu substituiren; und also fienge man an auch die Weibes-Personen zur Succession der Häuser zu admittiren, wann sie Soldaten an die Stelle schafften; Es änderte sich demnach das gantze Wesen der Städte, und sie verfielen von der erstern feudalität nachgehends in die allodialität.

§. 6. Daß die Güter der Edelleute in Teutschland als allodial angesehen worden, wenn man den alten Zustand in Teutschland betrachtet, und wie besagt die so genannten freyen, die heutiges Tages Ritter heissen, iederzeit gewesen ihre Freyheit zu behaupten, und unter den Königen zu erhalten, ist aus den Teutschen Geschichten bekannt. Nachdem sich aber in den folgenden Zeiten die Natur und Beschaffenheit der Güter verändert, und die præsumtionen auch nach denselben hätten verändern sollen, so ist Wunder, daß die Rechtsgelehrten nicht darauf gefallen, und den Satz gemacht, daß die Güter derer von Adel mehr vor Lehns- als vor allodial-Güter zu halten wären. Es sind ja allbereits von einigen Jahrhunderten her, wo nicht alle, iedoch die meisten Ritter-Güter von denen allodial-Herrn aus unterschiedenen Gründen theils den Hertzogen und andern Fürsten, theils den Bischöffen offeriret und übergeben, und von ihnen wieder als Lehn-Güter angenommen worden. Nun vermuthet man, wie ich zu Anfangs erinnert, allezeit dasjenige, was am meisten zu geschehen pflegt. Es waren aber in den vorigen Zeiten unterschiedene Ursachen vorhanden, warum so viel allodial-Güter als Lehn-Güter andern offeriret wurden, als: theils die unruhigen, kriegerischen und Befehdungs-Zeiten, die Furcht vor den mächtigern, ihre erlangte protection wider die fremden Vergewaltigungen, das Verlangen, das nutzbare und von andern dependi-

rende Eigenthum zu behalten, da sie doch nicht im Stande waren, das völlige Eigenthum zu conserviren, und die abergläubische Hochachtung vor die Geistlichen u. s. w. Wolte man auch gleich diese Meynung, daß die meisten Lehne feuda oblata wären, als ungewiß bey Seite setzen, so hat doch dieses seine Richtigkeit, daß die meisten Güter deren von Adel, es komme auch diese Veränderung her woher sie nur wolle, Lehns-Güter und nicht allodial-Güter seyn, und wo man die Vermuthung, wie in den vorhergehenden angezeiget, von denjenigen nehmen soll, was meistentheils zu geschehen pflegt, so muß man auch heutiges Tages von den meisten Ritter-Gütern vermuthen, daß die Lehn, und nicht Erbe seyn.

§. 7. Einige als wie Menochius, und andere Rechtslehrer stehen in den Gedancken, daß auch ein Schloß mit der Gerichtsbarkeit, eine Grafschafft und Marg-Grafthum bey einen zweifelhafften Fall vor allodial zu achten. Doch die Regel von der Vermuthung der allodialität gilt nur bey den Gütern der privat-Personen; die öffentlichen Landes-Gebiethen, und insonderheit unsers Teutschen Reichs, gehören gar nicht hieher. Diese können weder allodial noch Lehn genennet werden, in so weit sie der Kayser besitzt, theils weil das Reich auf die Erben nicht gebracht wird, theils weil der Kayser das Teutsche Reich mit denen dahin gehörigen territoriis unmittelbahr durch die blosse Wahl überkommt. Sind diese Landes-Gebiethe Stück-weise von den Kaysern an andere überlassen worden, so vermuthet man, ob man auch schon auf das blosse Eigenthum dieser Theile siehet, daß sie mehr vor Lehn, als vor Erbe anzusehen, weil die meisten Güter, so die Kayser von Anfang der Fränckischen und Teutschen Monarchie an verstattet haben und noch verstatten, unter der Leistung der Treue und mit der Belehnung überlassen werden. Nun geschicht aber die præsumtion nach denjenigen was gemeiniglich geschicht.

§. 8. Was es nun vor Bewandniß habe mit den Reichs-Territoriis, eben die Beschaffenheit hat es auch mit den Regalien, daß diese nicht allodial sondern auf gewisse Masse Lehn seyn müssen. Die Regalien sind Theile der Majestät und der höchsten Landes-Obrigkeit.

keit. So wenig als nun jene können veräussert werden, so wenig auch diese. Gesetzt auch daß ein Reich völlig könne alienirt werden, und auch würcklich und in der That veräussert werde, und auf ein ander Volck oder Fürsten gebracht, als auf den Uberwinder, alsdenn würde der Fürst das mit der Landesherrlichen Macht veräusserte Reich mit eben den Recht besitzen, nach welchen er bißher sein Reich besessen, das ist weder als Lehn, noch eigentlich, sondern nur uneigentlich als allodial. Bekommt nun der veräussernde die Regalien mit dem territorio, so fängt er allerdings an, solche nach Art und Weise eines Lehns zu besitzen. Gedenckt etwan ein Fürst seine Regalien an den Unterthanen zu überlassen, so kan diese concession nach Art einer Veräusserung nicht statt finden, indem der Unterthan nicht als ein Unterthan der Majestät fähig ist, und die Majestäts-Rechte von der Majestät selbst nicht abgesondert werden können, die nichts anders ist, als ein Inbegriff solcher hohen Rechte. Ein König, wo er die Regalien veräussert, und sie auf den Unterthanen transferirt, würde aufhören ein König zu seyn, und der Unterthan ein Unterthan.

§. 9. Dieses was in den vorhergehenden angeführet worden, verhält sich auch gleichergestalt mit dem Regali einer ieden jurisdiction, sie mag nun der hohen oder niedern Gerichtsbarkeit beygezehlt werden. Da sie auf die Verwaltung der Justiz abzielt, und ohne dieses Regale kein gemeines Wesen in Ordnung und Ruhe bestehen kan, so ist sie auch den höhern Regalien beyzuzehlen, und kan ohne Verminderung der höchsten Gewalt weder auf einen auswärtigen, noch auf einen Bürger des gemeinen Wesens, und Unterthanen nach allodial-Recht gebracht werden. Bey der Administration dieses Regalis hat kein Volck in Gebrauch gehabt, die Weibes-Personen zu den richterlichen functionen zu lassen, weil die Verwaltung der Gerechtigkeit vor andern herrliche Gemüths-Gaben erfordert, und besondern Verstand, den man bey den weiblichen Geschlecht nicht so antrifft. Da nun auch die männlichen Erben ordentlicher Weise nicht allezeit die requisita vernünfftiger Richter an sich haben, so folget daraus, daß auch der Regierungs-

Kunst

Kunst zuwider seyn würde, wo man das Regale der jurisdiction einer gewissen Obrigkeit conferirte, mit dem Befugniß und der Macht, es auf andere Erben zu bringen, sie möchten männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn.

§. 10. Da die meisten adelichen Güter angefangen Lehns-Güter zu seyn, und die wenigsten allodial geblieben, so erhellet aus dem vorhergehenden, daß man die Güter derer von Adel, welchen die jurisdiction angefüget ist, vor Lehns-Güter zu achten habe, und diese præsumtion hat noch viel mehr statt bey den Grafschafften, die nebst dem Regali der jurisdiction auch noch andere Regalia haben, inmassen nicht so gar viel Exempel angeführt werden können, daß Grafschafften als Erb- und Weiber-Lehne wären conferirt worden, und die Regalien niemahls nach allodialitäts-Recht von den Grafen als Unterthanen hätten besessen und acquirirt werden können. Von den Hertzog- und Fürstenthümern ist noch viel weniger Zweiffel.

§. 11. Die Regalien in einen districte, und die in denselben gelegenen Güter werden vor abgesonderte Sachen angesehn, so daß ordentlicher weise weder die Regalien vor accessoria der Güter, noch die Güter vor accessoria der Regalien anzusehen. Da es sich aber doch auch zutragen kan, daß die Regalien mit den district eines öffentlichen territorii und den Gütern der privat-Personen zugleich mit vergünstiget werden, so ist klar, daß man bey einen zweiffelhafften Fall eher vermuthen müsse, daß die privat-Güter Anhangs-Stücke der Regalien und des öffentlichen territorii seyn, und also Lehnstücke, als daß die Regalien und öffentliche territorium Anhangs-Stücke der privat-allodial-Güter seyn. Denn zu geschweigen, daß man bey einen zweiffelhafften Fall eher glaubet, daß eine schlechtere Sache ein Anhangs-Stücke einer edlern und bessern sey, als diese von jener, so können die privat-Güter nach aller Geständniß Lehn-Güter seyn, und das öffentliche territorium, und die Regalien können doch nicht von privat-Personen als allodial-Güter besessen werden. Es wäre aber eine sehr thörichte Sache, wenn man nach einer politisch-unmöglichen Sache, oder die sich doch über die massen selten zuträgt, seine præsumtion einrichten solte.

Hier-

Hieraus folget wiederum, wo ein Graf in seinen Belehnungs-Briefen nicht nahmentlich über alle Regalien belehnet worden, sondern nur einige in den investitur-Briefen ausgedrückt, und er in derselben Grafschafft einige allodial-Güter besitzt, daß alsdenn die nicht mit Nahmen ausgedruckten Regalien bey einen zweiffelhafften Fall, mehr vor accessoria der übrigen anzusehen, deren die Belehnungs-Briefe ausdrückliche Erwehnung thun, als daß sie accessoria der allodial-Güter seyn solten.

§. 11. Dieses was ich in den vorhergehenden angeführt, ist ein Auszug aus des sel. Herrn Geheimden-Raths Thomasii Dissertation de præsumtione allodialitatis. Er gehet zwar hierinnen seiner Gewohnheit nach in vielen Stücken von den Meynungen der übrigen Rechtsgelehrten ab, inzwischen sind doch sehr viel Wahrheiten darinnen enthalten, der Leser mag alles prüfen, und das beste behalten.

Das XVIII. Capitel.

Von der gerichtlichen Lehns-Reichung der unbeweglichen Güter in Sachsen.

§. 1. In den alten Zeiten hatte man bey der Lehns-Reichung der Güter in Sachsen mancherley solennitäten, die in den Römischen Rechten gantz und gar unbekandt sind. Die alten Sächsischen Gesetze erforderten, daß die contrahenten zu Wege und Stege oder zu Ringe und Gedinge gehen mochten, und ihr Schwerd ohne Mannes Hülffe ausziehen, auch so lange für dem Gedinge und Banck stehen, biß sie die Gabe gethan haben. S. Land-R. 1. Buch artic. 52. ingleichen musten die Bauern in Stande seyn einen Morgenlang einen Umgang pflügen zu können, und den Weibern, zu der Kirchen so zwantzig Ruthen von ihren Hause gelegen, zu gehen, und in dem Gerichte, so lange biß sie die Gabe verrichtet haben zu stehen. Es scheinet, daß diese solennitäten insonderheit

in Ansehung der Zinß- und Erbzinß-Güter aufkommen, heutiges Tages sind sie, was die Gesundheit und Kräffte des Leibes anbetrifft, abgeschafft, inmassen auch die Krancken durch Procuratores, die mit specieller Vollmacht hierzu versehen, die Lehns-Reichung erhalten können.

§. 2. Bey den heutigen Zeiten wird zu den Belehnungs-solennitäten die Lehns-Auflassung und Empfangung ingleichen die Einschreibung in das Stadt-Buch erfordert. In Leipzig erscheinen die Partheyen vor dem sitzenden Rath, zeigen ihren Contract an, entdecken ihren Willen, wegen Ubergebung des verkaufften Grundstücks, und bitten daß die Auflassung der Lehn gerichtlich geschehen möge; wo sich nun ihren Ansuchen niemand wiedersetzt, auch dem Drittmann kein præjudiz hiedurch zugezogen wird, so wird von dem Rath eine solenne Cession und Recognition beschlossen; von den vornehmern geschicht solche mit Darreichung der Hand, von den geringern aber, wenn ihnen der regierende Bürgemeister oder dessen Substitute den Stab darreichet und sie an solchen greiffen. Hierauf geschiehet die Einschreibung in das Stadt-Buch, welche von dem Stadtschreiber verrichtet wird.

§. 3. Diese Solennitäten scheinen insonderheit zu dem Ende eingeführt zu seyn, daß die Contracte durch sie bestätiget und erwiesen werden, und die auf dem verkaufften Grundstücke hafftenden Beschwerungen so lange dem Verkäuffer folgen, biß sie dem Käuffer zugeschrieben worden, und er wegen der Art und Weise des Besitzes desto sicherer seyn möge. S. Land-R. 1. Buch artic. 34. Gloss. in Weichbild artic. 20. num. 27. Durch diese Lehns-Reichung wird auch von den obrigkeitlichen Personen verhütet, daß nicht unbewegliche allodial-Grundstücke ohne der interessenten Vorbewust auf eine heimliche und erschlichene Weise veräussert werden.

§. 4. In Sachsen wird also bey der Veräusserung der unbeweglichen allodial Grundstücke dreyerley erfordert, (1) die gerichtliche Ubergabe, inmassen ausgemachten Rechtens, daß daselbst die aussergerichtliche Veräusserung der unbeweglichen allodial-Güter

ter nicht gültig. S. Weichbild artic. 60. am Ende, (2) die gerichtliche Auflassung, es ist nicht genung, daß die verkaufften oder sonst veräusserten unbeweglichen allodial-Güter gerichtlich übergeben, und dem neuen Besitzer angewiesen werden, sondern es muß auch die vor dem gehörigen Richter beschehene Auflassung des Eigenthums vorher gehen. S. Land-R. 2. Buch artic. 30. (3) die ausdrückliche Annehmung und Belehnung des neuen Besitzers, wo diese nicht erfolget, so kan er nicht eher vor den rechten Herrn davon gehalten, noch der Rechte des Eigenthums theilhafftig werden.

§. 5. Es bestehet demnach die Haupt-Würckung dieser Belehnung darinnen, daß das völlige Eigenthum hierdurch auf den Käuffer gebracht wird, wiewohl auch nicht zu läugnen, daß sie in Ansehung des interesse des gemeinen Wesens ihren besondern Nutzen leistet; hierdurch können die gewissen Besitzer der unbeweglichen Grundstücke von der Obrigkeit ersehen, und ihre Proportionirung der Abgaben nach denselben bemercket werden. Daher werden auch die Pflege und Dienste, so von dem Gute zu leisten, in Zukunfft nicht von dem Verkäuffer gefordert, wenn die Auflassung und Belehnung geschehen; hierdurch kan man auch erkennen, welcher sich von den Unterthanen anseßig gemacht, und wo ein ieder wohnhafft sey.

§. 6. Wo eine gerichtliche Ubergabe nicht vorher gehet, und die Lehns-Reichung unterwegens gelassen wird, so wird der, an den die unbeweglichen allodial-Grundstücke verkaufft worden, vor den Eigenthums-Herrn nicht gehalten, noch der eigenthümlichen Rechte in allen theilhafftig, welches man daher gar leicht wahrnehmen kan, wenn des Käuffers Gläubiger mit dem Verkäuffer bey eben dem verkauften Grundstück concurriren, da die gantze Kauff-Summe von dem Käuffer noch nicht bezahlt worden, da denn der Verkäuffer vor allen hypothequen und Privilegien des Käuffers Gläubigern vorgezogen, und als vor den Eigenthümer angesehen wird. S. Proceß-Ordnung Tit. 42. §. und in Summa so offt einer das, was ihm eigenthümlich zustehet, fordert, es belange

gleich bewegliche oder unbewegliche Güter, soll es ihm vor allen andern Gläubigern zugestellet werden. Also ist in Leipziger Schöppenstuhl in Sachen Joach. und Hansen der Arnst Gläubigere, wider Mich. Stummen anno 1634. gesprochen wordrn: Weil nicht zu befinden, daß Käuffern dem Schuldner Hansen Arnsten das Haus iemahls in Lehn gegeben, wodurch denn biß zu völliger Abstattung des Kauff-Geldes Verkäuffers Kindern und Erben das *dominium* vorbehalten worden; So werden dieselben vor allen andern Gläubigern wie die immer Nahmen haben mögen, billig befriediget. Es müste denn einer eine so wohl gerichtliche als aussergerichtliche ausdrückliche hypothec auf seinem Guthe oder Hause haben, bevor der Käuffer als Schuldner solches gekaufft, der daher dem Verkäuffer selbst vorgezogen wird. S. gerichtliche Proceß-Ordnung Tit. 42. in pr. vers. So auch einer etwas verkaufft & §. gleiche Meynung. Ist aber unsere Belehnung oder gerichtliche cession und recognition an den Käuffer geschehen, so kan sich der Verkäuffer keine priorität wider des Käuffers Gläubiger bedienen, sondern er concurrirt mit ihnen zu gleicher Zeit, so daß der erstere an der Zeit, auch mächtiger an Rechten, und den übrigen ohne Unterscheid vorgezogen wird, es müste sich denn der Verkäuffer bey dieser unserer Belehnung das Eigenthum oder die hypothec, biß das Geld ausgezahlt worden, ausdrücklich vorbehalten haben.

§. 7. Was hat es aber vor Bewandniß, wenn der Verkäuffer der unbeweglichen allodial-Güter sich vor das übrige Geld durch einen privat-Vergleich eine hypothec ausdrücklich vorbehält, iedoch nicht vor dem Rath? Ob nun schon in unsern Gerichten zu der Würckung dieser Verpfändung erfordert wird, daß solche von dem Raths-Collegio geschehen unter dem die Güter gelegen, und in die öffentlichen Gerichts-Acten eingetragen werde. S. Const. Elect. 23. p. 2. so erläst doch die praxis der Sächsischen Gerichte bey diesen Fall, die autorität des Senats. Also ist gesprochen worden in Sachen D. I. R. S. zu Dresden in Monat Martio anno 1633. Und es befindet sich, daß das erkauffte Haus biß zu gäntzlicher

licher Bezahlung der Kauff-Summen zum Unterpfand dafür verschrieben worden. Wann nun gleich über solche Verpfändung kein ausdrücklicher gerichtlicher Consens ertheilt worden wäre. Dieweil aber dennoch bewährter Rechtsgelehrten Meynung nach, dergleichen hypothequen, so in verkaufften Gütern wegen des hinterfälligen Kauff-Geldes vorbehalten worden, wenn sie gleich auch nicht gerichtlich confirmiret, noch aufgerichtet worden, zu Recht kräfftig und beständig seyn. Die Würckung unsrer investitur kan man auch endlich darinnen erkennen, wann ihrer zweyen eine unbewegliche allodial-Sache überhaupt verkaufft worden, so behält derjenige, dem die Cession oder unsere Investitur zuerst geschehen, die verkauffte Sache, ob sich schon der andere deren possesses eher bemächtiget, inmassen sie an statt der Ubergabe ist.

§. 8. So bald der Verkauff richtig und vollzogen worden, muß auch der Käuffer so wohl den bürgerlichen als Sächsischen Rechten nach, die Gefahr, oder den ungefähren Zufall, den keine menschliche Klugheit vorher sehen können, über sich nehmen, l. 2. §. 6. vers. si eo tempore ff. de administr. rer. ad civit. pert. inmassen ihm auch die Nutzung alsobald zugehört, l. 11. ff. de pericul. & commod. rer. vend. obschon vermittelst unserer Belehnung die Sache nicht gerichtlich übergeben worden. Also ist an. 1633. in Sachen Reginen, Johann Jahnens zu Pönig Wittwen, in Monat Majo in den Leipziger Schöppenstuhl gesprochen worden: **Hat euer Ehemann ein Haus vor und um 550. fl. erkaufft, und an sich gebracht, darauf auch allbereit 113. fl. baar gezahlet. Und es ist solches Haus, nachdem die Kayserlichen Soldaten die gantze Stadt in Brand gesteckt, zugleich mit verbrandt, und in die Asche gelegt worden. Ob nun wohl gedachter euer Ehemann berührtes Haus niemahls in *Possess* und Lehn bekommen, und also das *dominium* daran noch zur Zeit nicht erlanget. Dieweil ihr aber dennoch nicht in Abrede seyn könnet, sondern gestehen müsset, daß der Kauff einmahl richtig geschlossen worden. So ist auch euer Ehemann und nunmehr desselben Erben den durch die Feuers-Brunst ent-**

standenen Schaden zu tragen, und des Verkäuffers Erben die *restir*enden Kauff-Gelder abzustatten und zu bezahlen schuldig. V. R. W. Dieses hat in so weit seine Richtigkeit, daß auch der Käuffer weder auf das interesse noch auf die Wiedererlangung des bezahlten Geldes wider den Verkäuffer eine Klage anstellen kan, sondern es müssen vielmehr der Käuffer und seine Erben angehalten werden, daß das noch nicht bezahlte Geld dem Verkäuffer oder seinen Erben ausgezahlt werde. S. l. 5. §. fin. ff. d. rescind. vendit.

§. 9. Der Käuffer muß zwar alsobald bey diesen ohne Bedingung geschlossenen Kauff den ungefähren Zufall auf sich nehmen, iedoch hat dieses nur statt, wo des Verkäuffers Betrug oder Schuld sich mit dem ungefähren Zufall nicht vereiniget, und der Verkäuffer keine Verzögerung macht, durch diese solenne Lehns-Reichung die Sache zu übergeben; ein anders wäre es, wo die Sache durch des Verkäuffers Betrug oder Schuld, oder wegen eines verborgenen Fehlers, der schon vor Schließung des Contracts vorhanden gewesen, umkommet, so muß auch alsdenn der Verkäuffer den ungefähren Zufall auf sich nehmen. Also haben die Leipziger Schöppen in Monat Majo anno 1632. in Sachen Martini Schwartzens zu Leipzig gesprochen: Ob wohl sonsten vermöge der Rechte, nach geschlossenen Kauff den Schaden des verkaufften Gutes der Käuffer, wann auch gleich die *tradition* und Übergabe noch nicht erfolget, zu tragen schuldig. Da aber dennoch eure Verkäufferin euch das verkauffte Haus auf euer Ansuchen in Lehn zu geben sich geweigert, und dergestalt in *mora tradendi* gewesen ꝛc. So wäre sie auch den durch berührte Feuers-Brunst entstandenen Schaden zu tragen, und euch das ausgezahlte Kauff-Geld wieder zu erstatten schuldig. V. R. W.

§. 10. Bey einen unter Bedingung geschlossenen Kauff, wenn die Bedingung noch nicht erfüllt, und die Lehns-Reichung nicht dazu gekommen, muß der Verkäuffer ordentlicher Weise die Gefahr oder den ohngefähren Zufall über sich nehmen, wenn die Sache gantz

und

und gar untergangen/ und verdorben. l. 8. ff. de peric. & commod. rei vend. l. pen. C. eod. Hingegentheils aber nicht/ wo sie nur zum Theil verschlimmert/ welcher besondere Schade nur bloß auf den Käuffer geht. Der Grund dieses Unterscheides bestehet darinnen/ dieweil es bey einen unter Bedingung geschlossenen Kauff in Ansehung der Verschlimmerung der Sache/ die Bedingung eben so considerirt wird/ als ob sie gleich von Anfang nicht vorhanden gewest wäre. Die zu Grunde gegangene Sache kan nicht weiter übergeben werden/ und also bey diesen Fall der Kauff niemahls zu Stande kommen. Also ist in den Leipziger Schöppenstuhl in Sachen Michaelis Findeisens und Hans Pantzschens zu Eyteritzsch in Monat December anno 1631. gesprochen worden: Als ihr uns *Copien* eines *subhastations*-Scheines und Vergleichung mit A. B. bemerckt/ zugeschickt/ und euch u. s. w. Hat in verschiedenen Monat *Iunio*, Zacharias Mauraufs Wittib/ mit ihren Stief-Kindern euren Mündlein/ das Erbe nach Dorfs Gebrauch getheilet/ und ihres verstorbenen Ehemanns Bauer-Gut daselbst/ um 400. fl. darum es *subhastiret* werden solte/ wann sich niemand finden würde/ der ein mehrers geben wolte/ vor deren Land-Gerichts-Herren allhier/ mit Einwilligung ihres *Curatoren* käuflichen anzunehmen sich erklärt/ worauf die *subhastation* ergangen; ehe und zuvor aber die letzte *Proclamation* erfolget/ sind nicht allein die Churfürstlichen Reuter in selbiges Gut einquartiret worden/ sondern es ist auch nachmahls der Feind da hinein gerathen/ von welchen allerseits an Pferden/ Viehe/ Getraidig und Hausrath in die 600. fl. Schade geschehen. Ob nun wohl/ ehe und zuvor die *condition* sich ereignet/ und also der Kauff vollkommen gewesen/ gedachter Krieges-Schaden erfolget/ welchen Inhalts der Rechte/ der Verkäuffer zu tragen schuldig. Dieweil aber dennoch solches allein von dem *total*-Schaden/ und gäntzlicher *ruin* des verkaufften Stück Gutes zu verstehen/ die *deterioration* und Verringerung des Stück Gutes/ darunter gegenwärtiger Kriegs-Schaden zu ziehen/ auch in

den-

venditione conditionali vor der *tradition* dem Käuffer zuwachsen thut. So hat mehr gedachte Wittbe als Käufferin mit ihren Fürwenden sich nicht zu behelffen, sondern sie ist den Schaden für sich zu tragen schuldig. Dieweil aber dennoch solches allein von dem *total*-Schaden, und gäntzlicher *ruin* des verkaufften Stück Gutes zu verstehen, die *deterioration* aber und Verringerung des Stück Gutes, darunter gegenwärtiger Krieges Schaden zu ziehen, auch in *venditione conditionali* vor der *tradition* dem Käuffer zuwachsen thut. So hat mehr gedachte Wittbe als Käufferin, mit ihren Fürwenden sich nicht zu behelffen, sondern sie ist den Schaden für sich zu tragen schuldig.

§. 11. Beschadet der reservation des dominii muß auch der Käuffer den allgemeinen Untergang der verkaufften Sache über sich nehmen, wo er nemlich die Bezahlung verzögert, und die zur Zahlung bestimmten Termine vorbey streichen lassen, welches aus Haß gegen denjenigen der so gar saumselig ist, eingeführt, damit er die Gefahr hievon übernehmen möge. S. l. 2. C. de peric. & commod. rei vend. l. 14. §. 1. ff. depositi. Also ist an. 1638. auf Anfrage Christian Germans zu Meissen in dem Leipziger Schöppenstuhl gesprochen worden: Ob nun wohl Verkäufferin wegen der Angelder ihr das *dominium* vorbehalten, daher der Kauff-*Contract pro conditionali* zu achten, in welchen Fall das *periculum* Verkäuffern zuwächset. Dieweil aber dennoch ihr als Käuffer mit vollständiger Abstattung des letzten *Termins* der Angelder in *mora* gewesen; So mag gestalten Sachen nach, obgedachter Brand-Schaden über die Verkäufferin nicht gehen, sondern ihr seyd denselben vor euch zu tragen, und die rückständigen Angelder und Tagezeiten der Verkäufferin, weil sie sich der *actione personali exemto expresse* nicht begeben, nochmahls zu bezahlen schuldig. V. R. W.

§. 12. Wie ein Vasalle, ob er schon mit Einwilligung des Herrn ein Lehnstück einen andern verkaufft, nach den Sächsischen Rechten das nutzbare Eigenthum der Lehns-Sache auf einen andern nicht trans-

transferiren kan, bevor er seinen Herrn die Lehn aufgelassen, also kan auch nach den Sächsischen Rechten das Eigenthum eines unbeweglichen allodial-Stücks auf einen andern nicht gelangen, wenn nicht der Herr als Verkäuffer die Lehn gerichtlich aufläst, inmassen durch Unterlassung dieser resignation das volle Eigenthum bey dem Verkäuffer bleibet, und dem Käuffer bringt nichts mehr zuwege, als daß er bloß die Sache an sich behält. S. Berlich. Part. I. Concl. 64. num. 52. Wo daher die gerichtliche Auflassung nicht vorher gangen, so ist es eine Hinderniß, daß das Eigenthum, ob einer schon von dem Verkäuffer in das Gut eingeführt worden, vermittelst unserer investitur auf den Käuffer nicht kommen kan.

§. 13. Wo die Kinder als Miterben in der Gemeinschafft eines unbeweglichen allodial-Grundstückes verbleiben, welches durch die Folge ohne Testament durch Erbschaffts-Recht auf sie gekommen, und nur eine Theilung der Stücken vornehmen, so kan die gesammte und sonderbahre Lehn von ihnen nicht gefordert werden, dieweil in der That die Personen der Besitzer bey dieser Theilung nicht geändert werden, sondern nur erklärt und bestimmet. l. 2. ff. de condit. Instit. l. 25. §. 1. ff. d. V. S. Es erlangen also die Theiler durch diese Theilung kein neues Eigenthum, sondern es wird nur dasjenige, so die Miterben vor dem ungetheilt besassen, nach gewissen portionen unter ihnen ausgetheilt; es kan auch diese Theilung nichts weniger als eine Veräusserung genennet werden: Wo es nun Wahrheit ist, daß die Erben von der abstammenden Linie, als die Kinder, wenn sie noch in der Gemeinschafft leben, nicht schuldig sind um die Belehnung eines unbeweglichen allodial-Stücks Ansuchung zu thun, so könte es leicht scheinen, daß wo einer von den Erben und Kindern bey noch fortwährender Gemeinschafft verstorben, die übrigen nicht gehalten wären, bey derselben Erb-portion die sie von dem Verstorbenen erhalten, um unsre Belehnung und um die Auszahlung der Lehnwaare Ansuchung zu thun, dieweil das Eingenthum bey diesen Fall zwischen ihnen noch nicht gesondert und getheilet ist. Also wurde anno 1630. in Sachen George Baltzers und Johann Bern-

hards von Fitzer in dem Leipziger Schöppenstuhl gesprochen: Und es hat sich begeben, daß unter denen Kindern und sämmtlichen Miterben eines und das andere verstorben. Da nun solches ehe und zuvor sie sich in der Eltern Güter getheilet, geschehen wäre, so möchten die überlebenden Kinder wegen der verstorbenen Antheile, weil sie nochmahls in gesammter Belehnung der väterlichen Güter gewesen, Lehnwaare zu geben nicht angehalten werden. Wird aber die Theilung unter den Kindern und Erben die ohne Testament succediren, so angestellt, daß der eine allein das gantze unbewegliche allodial-Stücke behält, und den übrigen durch Geld oder andere bewegliche oder uubewegliche Erbschaffts-Stücke Satisfaction geschichet, so können diejenigen die ein gantz unbeweglich allodial-Grundstück erhalten, um unsere Lehnsreichung Ansuchung thun, und müssen sie die Lehnwaare hievon entrichten, dieweil es scheinet daß die Erben bey diesen Fall mehr verkauffen als theilen. Solches geschiehet noch vielmehr bey dem Fall, wann einer von den Kindern und Miterben, die ohne Testament succediren, nach geschehener Theilung des andern Erb-portionen käuflich an sich bringt, oder sie sonst auf andere Weise erlangt, inmassen der Miterbe nach geschehener Theilung vor einen auswärtigen geachtet wird; wird die Belehnung durch die Theilung gebrochen, so wird es an dem andern Theile vor eine neue acquisition geachtet. Also ward von den Leipziger Schöppen in Sachen Hansen Wolffens von Gleichen an. 1605. in Monat April gesprochen: Haben zween Brüder ihres Vaters Güter unter sich getheilet, worauf der jüngste dem ältesten die liegenden Gründe um 200. Gülden wiederum abgekaufft. So seyd ihr von Käuffern solcher Güter wegen Lehnwaare zu fordern wohl befugt. V. R. W.

§. 14. Was hat es aber damit vor eine Bewandniß, wo einem von den Kindern von Vater oder Mutter ein gewiß unbeweglich allodial-Stücke durch den letzten Willen zuerkandt wird, kan er denn wohl um unser Belehnung und um die Auszahlung der Lehnwaare Ansuchung thun? Es scheinet, daß man dieses nicht affirmi-

ren

ren könne, inmassen bey diesen Fall zu vermuthen, daß die Eltern vor ihre Kinder als Kinder bloß in Ansehung der Succession gesorget, und nicht so wohl verkaufft als vielmehr aus ungleichen Theilen eine Theilung vorgenommen, auch mehr auf die Kindschafft als auf Verdienste gesehen. Um dieser præsumtion willen hat auch der Schöppenstuhl zu Leipzig in Sachen M. Andreæ Coltens, Pfarrers zu Lausitz in Monat Octobris an. 1633. also gesprochen: Hat Christoph Umlauff in Beyseyn dreyer Zeugen seines Gutes wegen unter seinen Kindern Verordnung gethan, und dasselbe seinen beyden Töchtern um 100. fl. zuschreiben lassen, auch darneben ihnen etwas vor den andern Erben zu voraus vermacht. So seyn bemeldte Töchter von dem väterlichen Gute, gestalten Sachen nach, einiges Lehn-Geld zu geben nicht verpflichtet.

§. 15. Wenn noch bey Lebzeiten der Eltern den Kindern gewisse unbewegliche allodial-Grundstücke verkaufft, verschencket, oder durch eine andre Art der Veräusserung, den Tausch ausgenommen, auf sie gebracht werden, so müssen auch die Kinder billig um deren Lehnsreichung anhalten, oder die Lehnwaare entrichten, es müste denn ein ausdrücklich statutum und eine sehr eingewurtzelte alte Gewohnheit ein anders erfordern, inmassen die Eltern bey dieser Veräusserung die Sache den Kindern als auswärtigen concediren. Uberdieses ist es auch gantz richtig, daß die Erben bey der aufsteigenden Linie bey allerhand Arten der Successionen um die unbeweglichen allodial-Erbschaffts-Stücke Ansuchung thun, und die Lehnwaare davon entrichten müssen, inmassen das Eigenthum auf sie nicht ipso jure verfällt, und sie auch in der erstern Belehnung nicht mit begriffen sind. Also ist anno 1634. von den Leipziger Schöppen auf Anfrage Hansen Wolffen zu Kostitz gesprochen worden: Hat euer Unterthane Nicol Gaudlitz sein hinterlassenes Bauer-Gut dem Amts-Brauch nach zum halben Theil auf seine Tochter, und die andere Helffte auf die Wittbe gebracht und verfällt; nach der Tochter Tod aber ist das gantze Gut der Mutter allein zukommen. So ist auch die Mutter das gantze Gut

von euch in Lehn zu nehmen, und die gebräuchliche Lehnwaare davon zu entrichten schuldig. Mit den Seitwärts verwandten Freunden hat es eine ebenmäßige Beschaffenheit.

§. 16. Da unsre Lehnsreichung ordentlicher Weise nicht allein durch den Tod dessen, der das nutzbare Eigenthum gehabt, dem sie vergünstiget worden, geendiget wird, sondern auch von allen Erben die Kinder ausgenommen, dafern sie ihnen nicht durch ein ausdrücklich statutum oder sehr alte und verjährte Gewohnheit besonders auferlegt ist, in Ansehung der beweglichen allodial-Stücke gesucht werden muß, so fragt sichs, ob nicht die Erben selbst zusammen einen Lehnträger ausmachen müssen, der um diese Lehnsreichung Ansuchung thut? Ich halte ja, dafern nur der Richter oder die Obrigkeit drein williget, und einen solchen Lehnträger zuläst, denn sonst kan sie wider seinen Willen nicht gebethen werden. Also haben die Leipziger Schöppen anno 1607. auf Anfrage N. N. gesprochen: Daß ein ieglicher seinen Antheil in Lehn zu nehmen, und der Lehn Herr P. von K. einen Lehnträger zuzulassen nicht schuldig. V. R. W. Weil die Erben, welche diese Belehnung in eigener Person nicht empfangen, sondern einen Lehnträger constituiren, die Obrigkeit oder den Richter zu verachten scheinen. Es ist auch sonst bekandt genug, daß eine Obrigkeit aus der Ansuchung um die Lehn einen besondern Nutzen hat, wegen Entrichtung der Lehnwaaren die ihr sonst entzogen oder verringert werden würde, wo er selbst einen Lehnträger zulassen solte, weil man vermuthet, daß diese Belehnung so lange dauern, als der Lehnträger zu leben scheinet. Ferner fragt sichs, ob die Erben selbst von der Obrigkeit angehalten werden können, daß sie um Ansuchung der Lehn einen aus sich ausmachen, und zum Lehnträger bestätigen? Ich halte nicht, weil sie sich in eigener Person stellen können, und das interesse der Erben hauptsächlich hierbey mit versirt. Denn wo deren mehrere vorhanden, die das unbewegliche allodial-Stück nach gewissen Portionen besitzen, und Herren davon sind, so sind die Erben verbunden nach des einen Abgang der Portion des Verstorbenen zu recognosci-

cognoſciren, und vor dieſelbe um die Lehnsreichung Anſuchung zu thun, und die Lehnwaare hievor zu entrichten, wie die Leipziger Schöppen auf Anfrage Baſilii Kindes, und Conſorten zu Prinſtelwiz in Monat Ianuario ao. 1616. geſprochen: Hat *Baſilius* Kind, wie er mit Tode abgangen, drey Aecker Holtz und Wieſen, ſo Martin von Helldorff, zu Kiritzſch zu Lehn rühren, auf euch und euren Bruder *Eraſmum*, als ſeine beyden Söhne, gebracht, und verfället, und ihr habt bald nach eures Vaters Abſterben bey gemeldten Helldorff die Lehn gebethen, und das gebräuchliche Lehn-Geld entrichtet, darauf er euch insgeſammt die Lehn gereichet, und mitgetheilet. Und es hat ſich hernach begeben und zugetragen, daß euer Bruder *Eraſmus* auch Todes verblichen, und drey Söhne nach ſich verlaſſen, welche wegen des halben Theiles an berührten drey Aeckern, Holtz und Wieſen, ſo von ihren Vater auf ſie kommen, die Lehn geſucht, nach mehrern Inhalt eurer Fragen. So iſt der Lehn-Herr, gegen Entrichtung der gebührenden Lehnwaare ihnen insgeſammt die Lehn mitzutheilen ſchuldig, und ſie mögen einen Lehnträger unter ſich zu verordnen nicht gedrungen werden. V. R. W.

§. 17. Ein anders iſts, wo der Lehnträger ſtirbet, alsdenn müſſen ſie alle in Anſehung des gantzen unbeweglichen allodial-Stücks um die Belehnung Anſuchung thun, und die Lehnwaare davon entrichten, wie ebenfalls der Schöppenſtuhl zu Leipzig in Monat October ao. 1615. auf Anfrage G. H. und Conſorten geſprochen: Habt ihr und eure Miterben George Neumann zu K. zum Lehnträger verordnet, und von R. von B. *anno 1608.* eure anererbte Güter in Lehn nehmen laſſen, und es hat ſich begeben, daß abgewichenen *1613.* Jahres gedachter Neumann mit Tode abgangen, ſo ſeyd ihr die Lehn von neuen zu ſuchen, und die gebräuchliche Lehnwaare zu entrichten ſchuldig. V. R. W. Wenn nun der Lehnträger noch am Leben iſt, und ſein Principal, oder der Herr des unbeweglichen allodial-Stücks iſt verſtorben, ſind denn wohl deſſen Erben pflichtig bey Lebzeiten des

Lehnträgers um die Belehnung der Sache Ansuchung zu thun, und die Lehnwaare davon zu entrichten? Ich glaube, daß dieses zu bejahen, inmassen der Curator hier nichts anders ist, als ein Gevollmächtigter, S. Berlich. Part. I. decis. 22. num. 4. dessen Vollmacht durch den Tod des Herrn als Principals erlöschet. Also haben auch die Schöppen zu Leipzig ao. 1616. auf Anfrage Henrichs von Uchteriz auf Medewitz gesprochen: Hat L. von M. zu Schwangdorff sein Gut so unter euren Gerichten lieget, und von euch zu Lehn rühret, durch einen Lehnträger zu Lehn nehmen lassen, und kurtz verrückter Zeit verstorben. Ob nun wohl der Lehnträger noch am Leben, und die Lehn seiner Person halber nicht erloschen, dieweil aber dennoch das Gut ihm nicht zuständig, er auch dasselbe nicht für sich, sondern wegen gedachtes L. von M. in Lehn genommen; So sind auch L. von M. hinterlassene Erben ihres Vaters Gut wieder in Lehn zu nehmen, und das gewöhnliche Lehn-Geld zu entrichten schuldig. V. R. W. Dieses findet auch Platz bey den Verkauff der unbeweglichen allodial-Grundstücke, deren Belehnung durch den noch lebenden Lehnträger gebethen und acceptirt worden, bey welcher wegen der wahren Veräusserung der neuen Besitzer, Herr oder Käuffer selbst, oder durch einen andern Lehnträger um die Belehnung ansuchen muß.

§. 18. Was nun das ober-Eigenthum oder nutzbare Eigenthum der unbeweglichen allodial-Stücke anbetrifft, so kan dasselbe bey den Städten nicht leicht geändert werden, weil die Stadt-Räthe immer zu dauern scheinen, obschon deren Mitglieder wegen der jährlichen neuen Raths-Veränderung und Aufführung einigermassen verändert werden; inzwischen ändert sich doch nicht dieser Veränderung wegen unsere Belehnung bey dem Herrn des nutzbaren unbeweglichen allodial-Stücks, dem sie vergünstiget worden, inmassen diese Veränderung die possess und das Eigenthum des nutzbaren allodial-Eigenthums-Herrn in geringsten nicht über den Hauffen wirfft. Dieses verhält sich auch so auf den Dörffern, wenn sich eine Veränderung bey der Person des Edelmanns oder

domini

domini directi ereignet, wann nemlich entweder seine Söhne nach des Verstorbenen Abgang succediren, oder das Recht des dominii directi, wird Contracts-weise oder auf andere Art veräussert, da man denn nicht sagen kan, daß unsere Lehnsreichung bey dem nutzbaren Eigenthums-Herrn des allodial-Stücks, so ehedem von dessen Vorfahren übergeben worden, und durch Bezahlung der Lehnwaare geendiget sey, wegen der ausdrücklichen Churfürstlich-Sächsischen Verordnung in Ansehung der verbothenen Abforderung der Lehnwaare, S. die Churfürstl. Sächs. Constitution I. Tit. von der Lehnwaare, so wegen gewisser raisons noch nicht publicirt worden, iedoch gar öffters allegiret wird, bey den Vers; **wann der Lehn-Herr stirbet oder das Gut verändert, so soll keine Lehnwaare gefordert oder gegeben werden.**

§. 19. Ferner ist hier zu mercken, daß, obschon die Gewohnheit auf vielen Dörffern eingeführt, daß die Verneuerung der Lehnsreichung von den succedirenden dominis directis insgesammt gesucht werden muß, und dennoch auch die Lehnwaare bezahlt, sie dennoch nicht gesucht werden müsse, wann die succedirenden domini directi die Rittersitze theilen, und das dominium directum über den einen Rittersitz in Ansehung der unbeweglichen allodial-Stücke dem einen cediren. Denn wo der dominus directus des unbeweglichen allodial-Grundstücks verstirbt, und verläst unterschiedene Söhne, oder welches einerley ist, Brüder, die bey dem gemeinschafftlichen Besitz der von dem Vater oder Bruder zurückgelassenen Rittersitze, von den nutzbaren Herrn der unbeweglichen allodial-Grundstücke oder von den Unterthanen die Verneuerung der Belehnung und die Lehnwaare gefordert haben, und sie theilen nachgehends in kurtzer Zeit drauf die Rittersitze unter sich, so kan von demjenigen, dem nur ein blosser Rittersitz übergeben worden, die Verneuerung der Belehnung und die Auszahlung der Lehnwaare nicht wieder gefordert werden, inmassen es nicht genug ist, eine Gewohnheit überhaupt zu erweisen, sondern es muß auch erweißlich gemacht werden, daß diese oder jene Gewohnheit bey diesen oder jenen casu, wovon die Rede ist, vorhanden sey. S. die zu unterschiedenen

mahlen

mahlen angeführte Churfürstl. Sächsische Constitution Tit. von der Lehnwaare, Vers: Wann der Lehn-Herr stirbet, oder das Gut verändert, oder seine Kinder sich theilen, so soll keine Lehnwaare gefordert oder gegeben werden. Also haben die Leipziger Schöppen auf Anfrage J. R. in Monat Augusto an. 1624. gesprochen: Ist Nickel von Hahn zu klein Zschocher vor wenig Jahren mit Tode abgangen, und hat eine Tochter, beneben etlichen Erb- und Lehn-Gütern hinter sich verlassen, die Lehn-Güter vermöge der gesammten Hand auf seine beyden Brüder Hans Heinrichen, und Otten von Hahnen, das Erb-Gut aber auf seine hinterlassene Tochter verfället, welch Erb-Gut ihr hernach von der Tochter Vormunden an euch erkaufft, dasselbe von obgedachten beyden Brüdern, Hans Heinrichen und Otten von Hahn in Lehn genommen, und ihnen das gebührliche Lehn-Geld entrichtet; Ob nun wohl der jüngste Bruder Otto von Hahn, nachdem er das Lehn-Gut angenommen, von euch wieder Lehn-Geld fordert, nach mehreren Inhalt eurer Frage; So seyd ihr doch in diesen Fall einig Lehn-Geld, vermöge der Rechte zu entrichten nicht pflichtig, es könte dann ermeldter Otto von Hahn, wie recht, herweisen und darthun, daß des Ortes durch eine beständige Gewohnheit hergebracht, und über rechts verwährte Zeit, in und allewege, wenn ein Bruder von dem andern das Lehn-Gut erkaufft, oder annimmt, oder sonsten Veränderung in *persona dominii* geschehen, von dem Besitzer eures Gutes Lehn-Geld gegeben, und unverbrüchlich als gehalten worden, dessen genösse er auf solchen Fall billig. V. R. W.

§. 20. Es fragt sich, ob unsere Lehnsreichung allzeit geendiget wird, wann mit dem Herrn des nutzbaren Eigenthums eine Veränderung vorgehet? Ist einer bey einen gäntzlich vollzogenen Contract vermittelst unserer Lehnsreichung der völlig nutzbare Eigenthums-Herr geworden, und dieser tritt nachgehends mit eben dem Contrahenten von dem Contract ab, und stellt ihm die Sache

wieder

wieder zu, so ist die erste Belehnung geendiget. Will nun der andere contrahente der völlige Herr des nutzbaren Eigenthums wieder werden, so muß er selbst Ansuchung thun um unsre Lehnreichung, und die Lehnwaare entrichten, inmassen mit dem Herrn des nutzbaren Eigenthums eine Veränderung vorgehet, und man kan von dem einmahl vollzogenen und geschlossenen Contract nicht abgehen, daß nicht ein neuer Contract daraus entstehe. arg. l. 2. & 3. ff. de rescind. vendit. Daher ist auch kein Wunder, daß wegen der darauf folgenden Trennung die Belehnung wiederum gesuchet, und die Lehnwaare ausgezahlt werden müsse. Hartm. Pistor. lib. I. quæst. 50. num. 13. Also haben die Schöppen zu Leipzig in Sachen Leonhard Fischers zu Teuben in Monat Octobr. an. 1630. gesprochen: Habt ihr euer Bauer-Gut, Hansen Reicharten um eine gewisse Summe Geldes käuflichen zugeschlagen, und in Lehn reichen lassen, davon Käuffer auch das Lehn Geld richtig erleget, nachdem ihr aber auf beyden Theilen von Kauff wiederum abgestanden, und Käuffer gegen Wiederempfahung des ausgezahlten Kauff-Geldes, euch berührtes Gut wiederum abgetreten, hat der Lehn-Herr abermahls von euch Lehnwaare gefordert ꝛc. So seyd ihr solche geforderte Lehnwaare abzurichten schuldig, und habt euch gestalten Sachen nach mit euern Einwenden, daß nemlich der Lehn-Herr von Käuffern einmahl allbereit Lehnwaare empfangen, beständiger Weise darwider nicht zu behelffen. V. R. W.

§. 21. Wo ein unbeweglich allodial-Stück unter einen Wiederkauffs-Vergleich gekaufft worden, und der Käuffer hat sich nach unserer Lehnsreichung mit dem Verkäuffer wegen des Preißes verglichen, daß ihm die Sache ohne Beschwerung und dem Wiederkauffs-Contract gantz und frey wieder gegeben werden soll, so ist alsdenn in Ansehung des dazu gefügten Preißes die Lehnwaare zu bezahlen. S. Berlich. Part. I. decis. 53. allwo ein responsum aus dem Leipziger Schöppenstuhl vorhanden: Habt ihr von Peter

ter Andreassen ein Gut auf den Wiederkauff, um 650. fl. erkaufft und nachdem derselbe es wieder einlösen wollen, euch mit ihm verglichen, daß er euch solch Stück Gut gar erblichen gelassen, deswegen ihr ihm noch 160. fl. herausgegeben, so seyd ihr dieser Übermasse wegen euern Lehn-Herrn das gebührliche Lehn-Geld zu entrichten schuldig. V. R. W.

§. 22. Bey einen wegen ausdrücklicher Bedingung unvollständigen und unvollzogenen Contract ist unsere Lehnsreichung so lange nicht geendiget, als die Bedingung nicht erfüllet ist, dieweil bey einen unvollzogenen Contract das Eigenthum auf den andern nicht gebracht werden kan, bevor die Bedingung erhalten und erfüllet ist, diesemnach kan auch der Käuffer nicht angehalten werden, vor dem Ausgang der Bedingung um die Lehnsreichung der gekaufften Sache anzusuchen, vielweniger ist ihm die Lehnwaare abzufordern, die nur nach der Ubergabe des Eigenthums vor die neue Belehnung entrichtet wird. S. l. ult. C. de jur. emphyt.

§. 23. Wann ein Käuffer gesonnen den Contract zu trennen Krafft des l. 2. C. de rescind. vendit. so daß der Verkäuffer die Sache wieder annehmen muß, so kan er alsdenn, dafern unsere Lehnsreichung noch nicht geschehen, nicht angehalten werden, bey noch währenden Processt, dieselbe zu suchen, biß er geendiget; ist sie aber vor dem entstandenen Processe geschehen, so endiget sie sich auch zugleich mit dem Processt, wenn der Verkäuffer die Sache annehmen muß. Inzwischen ist doch bey diesen Fall die hievor allbereits bezahlte Lehnwaare von der Obrigkeit wieder zu erstatten, und um dieser Trennung willen solche weder Verkäuffern noch Käuffern abzufordern, obschon die Belehnung geschehen. Also haben die Leipziger Schöppen gesprochen in Sachen Caspar Meschens zu Linda in Monat Junio anno 1627. Ob ihr wohl Adam Lauben euer Bewehr-Gut um eine gewisse Kauff-Summe zugeschlagen, und das Geld von ihm allbereit angenommen, da ihr aber dennoch euern Vorgeben nach ex beneficio l. 2. C. de resc. vendit. obbemeldten Kauff umstossen, Käuffer auch den rechten Werth des Kauff-Geldes nicht erfüllen, sondern euch das Gut wieder

der abtreten würde ꝛc. ꝛc. So möchtet weder ihr noch Käuffer dißfalls den Lehn-Herrn einige Lehnwaare zu entrichten angehalten werden. V. R. W.

§. 23. Wann die Güter durch Permutation und Umwechselung verändert werden, so gebühret dem Herrn keine Lehnwaare, da aber Geld mit zugegeben wird, davon hat man Lehnwaare von dem Besitzer zu fordern. So die noch nicht publicirte Churfürstl. Sächsische Constitution Tit. von der Lehnwaare. Dieses verhält sich ebenermassen, wann ein unbeweglich allodial-Grundstück als ein Heyraths-Gut mitgegeben wird, weil aber doch diese Güter Gewinns-weise auf die Kinder kommen, und eine wahre Veräusserung dabey vorgehet, so kan auch unsre Belehnung gesucht werden. Wo ein Vater seiner Tochter die er aussteuert, ein Gut mitgiebt, ist sie oder ihr Mann Lehn-Geld zu geben nicht schuldig, und wiewohl dieses etliche limitiren, wann der Vater sonsten andere Güter gehabt, davon er die Tochter aussteuern könte, daß dißfalls die Lehnwaare zu geben sey, so seynd doch unsre Verordnete um obgedachter Ursachen willen einig, daß es den Rechten, gemäßiger und billiger sey, dißfalls indistincte keine Lehnwaare zu nehmen.

§. 24. Endlich sind auch einige von den Rechtsgelehrten der Meynung, daß unsre Belehnung durch Verfliessung einer gewissen Zeit geendiget werde, wenn nemlich der neue Käuffer oder Besitzer der unbeweglichen allodial-Sache nicht um die Lehnreichung Ansuchung thäte, so wäre er nachgehends nicht weiter zu hören, sondern würde seiner Belehnung verlustig. Also ist an. 1622. in Wittenberg auf Anfrage Alexandri von Miltiz auf Schenckenberg gesprochen worden: Hat der Rath zu Delitzsch eine Wassermühle in Naundorff liegen, in welcher euch die Gerichte oberst und niederst, so wohl das Lehn zuständig: So nun des Raths bestätigter gewisser Lehnträger verstorben, und von Rath innerhalb gebührender Jahres Frist das Lehn anderweit nicht gesucht worden, auch warum es verblieben, keine rechtmäßige Ursache angezogen werden mag, so hat sich ermeldter Rath

daran versäumet, ihr seyd aber solch Lehnstück selbst anzunehmen nicht befugt, sondern den Rath derentwegen zuförderst ordentlicher Weise anzuklagen schuldig. V. R. W. Aus dieser Meynung erhellet auch, wenn ein Besitzer eines unbeweglichen allodial-Stücks innerhalb Jahres Frist um die Verneuerung der Belehnung nicht ansucht, daß die Obrigkeit oder der Gerichts-Herr befugt sey eine Klage wider ihn anzustellen, damit ihm entweder sein Grundstück entzogen oder auf andere Art bestraffet werde. Diese Klage kan einer vor den Dorff-Schultzen und Schöppen anstellen. S. Berlich. Part. 2. concl. 199. Diese Meynung leitet ihren Ursprung aus den Lehn-Rechten, weil ein Vasalle binnen solcher Zeit bey den Lehnstücken um Verneuerung der Belehnung Ansuchung thun muß. l. feud. 22. 2. Andere halten davor, daß man bey den Bestraffungen, wohin die Entziehung des unbeweglichen allodial-Stücks zu ziehen, von den Lehnstücken auf die Erbschaffts-Stücke in geringsten nicht folgern könne, arg. c. odiosi de R. I. in 6to. Dem Besitzer ist wegen unterlassener Ansuchung um die Belehnung das seinige nicht zu entziehen, sintemahl ein ausdrücklich Gesetze, ohne welches sein Recht niemand entzogen werden könnte, hier ermangelt. S. Berlich. P. I. decis. 68. Inzwischen kan doch einen, der so nachläßig gewesen, um die Belehnung Ansuchung zu thun, eine willkührliche Geld- oder Gefängniß-Straffe zuerkannt werden, weil doch dieses einigermassen eine Verachtung der Obrigkeit anzeiget. So gedencket Carpzov I. Resp. 86. num. 7. 8. & 9. daß die Schöppen zu Leipzig in Sachen Wolffen Ehrenfrieds von Radstock in Monat. Iunio ao. 1624. also gesprochen: Ob wohl etliche eurer Unterthanen, so ihre Erbzins-Güter von euch zu Lehn haben, auf begebende Fälle, nach ihrer Eltern und Vorfahren Absterben, binnen Jahr und Tag die Lehn nicht gemuthet, so haben sie sich doch dadurch der Güter gestalten Sachen nach nicht verlustig gemacht, sie werden aber gleichwohl derowegen willkührlichen, entweder in 10. Tage lang mit Gefängniß, oder ein ieder um 3. neue Schock in Straffe genommen. V. R. W.

§. 25.

§. 25. Wenn der neue Besitzer, bevor er noch selbst um die Belehnung bey der Obrigkeit Ansuchung gethan, einen andern hinwieder das unbewegliche allodial-Stück verkaufft, so wird es nachgehends gantz und gar eingezogen. S. Modest. Pistor. p. 4. quæst. 133. Weil sich die Entziehung der Sache nicht so wohl wegen der nicht gesuchten Belehnung zuträgt, als daß die unbewegliche allodial-Sache ohne Einwilligung der Obrigkeit verkaufft worden. Inzwischen muß man doch bekennen, daß sich heutiges Tages in unsern Sächsischen Gerichten fast kein solcher casus zuträget, da man einer unbeweglichen allodial-Sache wegen, einer ohne Vorbewust und Einwilligung der Obrigkeit geschehenen Veräusserung verlustig werden könnte, inmassen sie nicht würcklich veräussert, und ihr Eigenthum auf einen andern gebracht werden kan, wann nicht eine gerichtliche Auflassung und Lehnsreichung vorher gegangen. Läst nun die Obrigkeit eine solche Auflassung geschehen, so wird nachgehends niemand sagen können, daß die Veräusserung ohne Vorbewust der Obrigkeit geschehen sey. S. Deckers Tractat von der gerichtlichen Lehnsreichung der unbeweglichen Güter in Sachsen.

Das XIX. Capitel.

Von den Anschlägen der Güter, und was dabey in Obacht zu nehmen.

§. 1. Die Anschlagung eines Gutes ist nichts anders, als eine Untersuchung und Determinirung des rechten Werthes eines Gutes. Der Anschlag aber ist der Werth selbst der durch die Schätzung heraus gebracht wird. Die Güter werden entweder gerichtlich, oder auſſer-gerichtlich angeschlagen. Die gerichtliche Anschlagung ist, die von den Gerichten entweder ex officio oder auf Anhalten eines oder beyden streitenden Partheyen geschiehet; Diese findet bey mancherley Fällen statt, als (1) wenn Güter an Zahlungs statt hingegeben werden, (2) bey gerichtlichen Theilungen, (3) bey Bestimmung der Aussteuern, so adelichen Töchtern und

Schwestern aus den Lehnen gebühret, wann deshalben Streit entstehet, (4) bey Abfindung eines Brudern oder Vettern aus den Lehnen, wann sie sich darüber nicht vergleichen können, (5) bey Berechnung der Güter, davon die Einnahme und Ausgabe nicht richtig verzeichnet worden.

§. 2. Die gerichtliche Anschlagung geschiehet entweder von dem Richter selbst, oder von denen Deputirten und Commissarien, denen er solches aufgetragen. Wo er solche selbst unternimmt, so muß er sich an den Ort hinbegeben, der in Anschlag gebracht werden soll, alles in Augenschein nehmen, sich nach allen Umständen genau erkundigen, andere erfahrne mit dazu ziehen, und die Stücke selbst taxiren, oder die von andern gemachte Taxe billigen oder verbessern. Wo eine Sache auf den Augenschein ankömmt, so muß ein Richter selbst die Besichtigung bewerckstelligen, und darff sich in diesen Stück auf fremde Augen nicht verlassen. S. Ruland de Commiss. p. 1. l. 1. c. 1. mon. 15. sq. Scheinemann de oc. Inspect. th. 9. Nachdem aber ein Richter wegen überhäuffter Verrichtungen nicht alles selbst besorgen kan, so wird diese Untersuchung bißweilen andern erfahrnen Leuten aufgetragen.

§. 3. In einigen Provintzien wird in den Landes-Gesetzen und Statutis eine gewisse Art vorgeschrieben, auf was vor Art die Anschlagung vorgenommen werden soll. Also bezeuget solches von der Marck Brandenburg Wehner in obs. Pract. voc. Anschlag der Güter, Speidel. in spec. voc. Anschlag der Heerschafften. So soll auch in dem Hertzogthum Bremen folgender modus, den sie das Ritter-Recht zu nennen pflegen, bestimmet seyn, wenn nemlich die von Adel in denen zu ihrer Familie gehörigen Gütern die Succession suchen, und dieserwegen unter einander streitig sind; es soll solche Taxirung oder Wardirung durch vier Freunde von beyderseits innerhalb zwey Jahren geschehen, und wofern sie sich darüber nicht könten vergleichen, so sollen sie einen unpartheyischen von Adel, der ein gesessener dieses Ertzstiffts zum Obmann kiesen und zu sich nehmen, und welchem Theile derselbe alsdenn beypflichten wird, dabey soll es bleiben. S. Mevius p. 1. D. 29.

§. 4.

§. 4. An einigen Orten Teutschlands hat man geschworne æstimatores. Wo aber in den Landes-Statutis keine gewisse Personen zu Taxirung der Güter verordnet seyn, da mögen nach Belieben andere dazu erwehlet werden. Man hat aber so viel als möglich dahin zu sehen, daß solche Leute genommen werden, die aufrichtig, und von unsträflichen Wandel, (2) in einer öffentlichen Bedienung stehen, (3) gute Haushälter seyn, selbst Land-Güter besitzen, oder von dem Werth der Güter gute Wissenschafft haben, (4) die des Gutes so taxirt werden soll, Nachbarn seyn oder doch in der Gegend wohnen, und (5) in Rechnungen sich zu schicken wissen. In Schätzung der geringen Güter, oder der Bauer-Güter, erwehlet man gemeine Leute, mit Zuziehung der Gerichts-Schöppen, und wo man Häuser in Anschlag bringen will, muß man erfahrne und unpartheyische Zimmerleute, Mäurer und Steinmetzen dazu nehmen.

§. 5. Die Commissarii so die Partheyen vorschlagen, müssen von den Gerichten zu der Taxirung authorisiret werden, ohne welches sie keine gültige Taxe verrichten können; wann sie sich weigern, die Schätzung über sich zu nehmen, oder vorhero versterben, sind andere an ihre Stelle zu erwehlen. Ohne erhebliche und bescheinigte Ursachen müssen sie sich der Commission nicht entbrechen; Falls aber einen und dem andern einige rechtmäßige Ursachen dazu bewegen, so gebühret ihm das Commissoriale alsofort wieder zurück zu geben; Unterläst einer solches, und nimmt die Commission einmahl an, resigniret aber solche zur Unzeit, so ist er ad interesse gehalten, es sey denn daß er wichtige Ursachen darzu gehabt hätte. Oeffentliche Personen so zu Schätzern ernennet worden, können zu Verrichtung der Taxe auch wohl wider ihren Willen angehalten werden.

§. 6. Weil die Æstimatores nicht viel anders sind als Zeugen, die von dem Werth einer Sache ihre Wissenschafft ablegen, keinen Zeugen aber ohne einen Eyd Glaube beygemessen wird. So sind die Doctores der einhelligen Meynung, daß die Æstimatores vor der Æstimation eydlich angeloben müssen, daß sie bey der Anschlagung

gung überall legal, und aufrichtig verfahren, und das Gut dergestalt taxiren wollen, wie sie glauben, daß es nach den gemeinen Preise, nicht mehr auch nicht weniger werth sey. Dieses Juramẽt ist eben kein juramentum veritatis sondern credulitatis, vermöge welches sie schweren, daß sie ehrlich und gewiß glauben, und davor halten, daß diese Sache, deren Schätzung sie über sich genommen, so viel werth sey.

§. 7. Dafern sich aber unter den Schätzern Cavaliers oder andere im Lande angesehene Leute befinden, so pfleget man ihnen dieses Juramẽt zu erlassen, und man ist zufrieden, wann sie nur bey adelichen Ehren, bey Cavaliers Parole u. s. w. versichern, daß sie hierbey nach Möglichkeit, und nach ihren Pflichten alles und iedes beobachtet, was sie nur haben beobachten sollen. Also bezeuget auch Ertel in seiner aurea Praxi p. 31. weil wie obgedacht bey Schätzung der hochgültigen Land-Güter gemeiniglich ꝛc. von der Ritterschafft und fürnehmen Fürstlichen Officiers gebraucht werden, welche sich auf dergleichen Land-Güter am besten verstehen, und aber denenselben in andern Kundschafften, absonderlich in Bayern und Oesterreich ein leiblich Eyd nicht auferleget werden mag, so seynd sie auch der Schätzung halber als in einer civil- und bürgerlichen Sache, mit keinen Juramẽt zu beladen, sondern bey ihrer Legalität und Unverwerfflichkeit ungekränckt zu lassen, aber bey Schätzung anderer geringen Bauer-Güter, Häuser und Grundstücken, wozu gemeine Leute unter Bürgern, Werckleuten und Bauern, als in dieser Sache mehr erfahren, gezogen werden, ist es des Eydes halber billig mit ihnen zu halten, wie auch sonst, wann sie Zeugniß und Kundschafft geben müssen. So fällt diese Eydes-Leistung auch weg, wann die Partheyen die Eydes-Leistung nicht scharff erinnern, oder den Commissariis den Eyd erlassen.

§. 8. Wenn nun diese rechtmäßigen und verordneten Taxatores unter einander uneinig sind, so fragt sichs, ob ein Richter wohl befugt sey andere auf das neue zu erwehlen, so die Sache vornehmen, oder was sonst seinen Pflichten hierunter gemäß sey. Man findet bey den DD. hierbey mancherley verschiedene Meynungen.

S. Ru-

S. Ruland de Commiss. C. 11. n. 15. seqqu. Ich halte davor, daß dieses die sicherste Meynung sey, die es der richterlichen Willkühr und Ermäßigung überläst, welchen Commissariis er nach seinen Gewissen beyzupflichten habe. So meldet auch Ertel in seiner aurea Praxi p. 30. Es ist ein festgesetzter Schluß, daß absonderlich bey Vergantung dergleichen hochgültigen Güter, der Richter auf den Anschlag, und unpartheyische taxation etlicher in diesen Geschäffte wohlerfahrner Männer das Auge werffen, und sein Urtheil einrichten müsse, dergestalt, daß wessen Schätzung ihn vernünfftiger und verständiger zu seyn scheinet, dieselbe vor einer andern den Vorgang habe, und ihr nachgelebet werde.

§. 9. Wenn die Commissarii sich zusammen gethan, alle Qualitäten, Gerechtigkeiten, Abnutzungen und Intraden auch Abgänge, defecte und onera des Gutes wohl consideriret, sich wegen des Werths vereiniget, und dem Judici committenti förderlichst davon Relation abgestattet, so müssen sie auch bey ieden Punct, die Ursachen so sie bewogen, dieses oder ienes so hoch oder so geringe anzuschlagen, deutlich anzeigen. Weil bey Anschlagung der Güter öffters wegen Inhalt der Aecker zu Regulirung der Aussaat Zweifel vorkommen, die Holtzungen auch gemeiniglich, sonderlich, wenn sie groß sind, oder nach der Anzahl der Aecker angeschlagen werden sollen, einer Vermessung bedürffen, so hat man in diesen Fall nöthig Landmesser dabey zu adhibiren. Die die Ausmessung verrichten sollen, müssen nicht allein aufrichtige und unverdächtige Leute seyn, sondern auch vor der Vermessung einen cörperlichen Eyd schweren, daß sie dieselbe aufrichtig verrichten wollen, sie müsten denn allbereits vereydet seyn. Es können die Landmesser, zumahl wenn es fremde sind, von der Güte und Beschaffenheit der Aecker nicht genugsame Wissenschafft haben, und also sind ihnen gewisse Leute zuzuordnen, die des Landes kundig seyn, und bey der Vermessung sofort bey ieden Acker die Qualität des Landes aussagen können, welche nicht weniger als die Landmesser vor der Vermessung zu vereyden.

§. 10. Sind Güter in Anschlag zu bringen, davon man keine

accuraten Register der jährlichen Einnahme und Ausgabe hat, so muß man die Pertinentzien, Qualitäten, Nutzbarkeiten und Gerechtigkeiten aus der Zeugen Aussage erlernen, und daraus nach der jährlichen Nutzung eine Taxe formiren. Man muß aber so viel als möglich solche Zeugen hierzu nehmen, die entweder in dem Gute, so taxiret werden soll, oder doch in der Nähe wohnen oder gewohnt haben, und von dessen Einkünfften und Beschaffenheit gute Wissenschafft haben; kan man solche ausfündig machen die vorher das Gut gepachtet, und solchergestalt die eigentliche Aussaat so wohl als den Zuwachs wissen, so ist es desto besser.

§. 11. Man hat die steigenden und fallenden Nutzungen von den gewissen Einkünfften wohl abzusondern; Mit diesen kan man eher durchkommen, dieweil sie fast alle Jahre beständig überein bleiben, jene aber sind desto schwerer in Anschlag zu bringen. Man pfleget hierbey mehrentheils ein zehn, zwantzig oder mehr Jahre, nachdem der Nutzen davon offt oder langsam fällt, zusammen zurechnen und das totum mit so viel Jahr-Zahlen zu dividiren, um zu wissen, was es ein Jahr in das andere ertragen mag, darnach wird solches zu Capital geschlagen.

§. 12. In Ansehung der einzelnen Stücke die zu schätzen und zu beurtheilen, hat man folgendes dabey in obacht zu nehmen. Bey den Wohn-Gebäuden hat man sich genau zu erkundigen, ob nicht allein so viel Zimmer ausgebauet, als zur nothdürfftigen Bewohnung eines Besitzers eines solchen Ritter-Gutes nöthig sind, sondern ob sie auch noch sich in guten Stande befinden, daß der künfftige Herr nicht alsobald nöthig habe mit den Bauen einen Anfang machen zu lassen, und müssen sich daher die Commissarii keine Mühe verdriessen lassen, in Kellern und auf den Böden sich allenthalben umzusehen, um zu erfahren, wie es um das Fundament des Hauses, und um das Dach stehe. Sind die Gebäude allzu weitläufftig, so werden sie von manchen Hauswirth eher vor eine Beschwerlichkeit als vor eine Bequemlichkeit eines Ritter-Gutes gehalten. Ferner muß man zufragen, ob die Unterthanen schuldig sind bey den Wohn- und Forwergs-Gebäuden, die Pferde- und Handfröhnen zu leisten,

ob

ob Bau-Materialien an Holtz und Steinen in der Nähe oder ob sie von fremden Orten herbey geschafft werden müssen, ob auf dem Gute ein Kalch-Ofen und Ziegelscheune vorhanden, u. s. w.

§. 13. Einige halten auch vor nöthig, daß die Länge und Breite der Hoflage, darauf die Zimmer, Ställe, Scheunen und andere Gebäude stehen, gemessen und verzeichnet werde, sie wollen die Gebäude beschreiben, nach der Länge, und von wie vielen Gebunde es sey, nach der Breite und nach der Höhe, wie viel Stockwerck es betrage, sie lassen auch die Anzahl der Stuben und Cammern in dem Wohnhause anmercken, u. s. w. andere aber lassen diese so gar besondern Umstände aussen, bey manchen Gütern findet sich offt, daß entweder der Rittersitz eingegangen, und nicht bebauet, oder daß die Bauer-Höfe nicht besetzet seyn, sondern die Stellen wüste liegen; weil nun solche Stellen doch nicht gantz ohne Nutzen, so pfleget man sie bey der Anschlagung der Güter nach der Gelegenheit des Ortes gleichfalls auf ein gewisses zu taxiren.

§. 14. Bey den Gärten pfleget man der Observanz nach einen Unterscheid zu machen unter geringen und grossen, so daß die geringen Kohl- und andere Gärten bey Anschlägen übergangen und zur Haushaltung ausgesetzet, grosse Gärten aber, sonderlich, wenn viel Obst-Bäume darinnen stehen, davon das Obst verkaufft werden kan, in Anschlag gebracht werden. Bey den Obst-Gärten hat man zu notiren, ob sie mit Plancken, Bretwänden, Zäunen u. s. w. wohl verwahret seyn, daß Menschen und Vieh nicht leicht hinein kommen können, oder ob sie frey und offen stehen, an welchen Orten sie gelegen, ob sie von Wasser überschwemmet werden oder nicht, mit was vor Sorten und mit welchen Bäumen sie besetzt, wie viel Aecker sie in sich halten, oder wie solche nach Proportion der Aussaat des Gutes angeschlagen, ob die Obst-Bäume in Garten noch gut, und tragbar, ob in den Gärten gnügliche Gräserey vor das Rind-Vieh vorhanden, ob das Obst zu verlooſen, und mit Nutzen anzubringen; weil die Obst-Nutzungen unter die steigenden und fallenden gehören, so muß man entweder von glaubwürdigen Leuten, oder aus den Rechnungen erfahren,

wo die Hausväter und Hausmütter in Aufschreiben accurat gewest, wie die unterschiedenen Arten des Obstes in ein zehn biß zwölff Jahren nach einander gerathen, daß man ohngefähr wisse, was man sich in dem künfftigen zu versprechen habe.

§. 15. **Bey den Wiesen** hat man in Erwegung zu ziehen, wie viel Aecker Wiesewachs zum Gut gehören, und ob sie guten gewüchsigen Bodens, morrastig oder trocken, sauer oder süsse, Roß- oder Schaaf-Futter tragen, ob sie ein, zwey oder dreymähig, ob sie der Gefahr der Schwemmung unterworffen, oder nicht, wie viel Fuder sie ohngefehr in einen Jahr an Heu und Grummet tragen, ob sie aus einen Bach gewässert werden können, ob Haarstrang, Berstschilff und andere schädliche Kräuter darauf anzutreffen, oder gut, süß und zart Kälber-Futter, ob sie an einander liegen, daß sie wohl von der Herrschafft beforget werden können, oder aber zerstreuet, ob ein eigener Wiesen-Vogt auf dem Gute bestellet, ob sie noch mehr Heu haben, denn sie in der Hauswirthschafft brauchen, oder ob sie noch welches kauffen müssen, was die Unterthanen Dienste dabey sind, mit dem Hauen, Trocknen, Führen, und Abladen des Heues.

§. 16. **Bey dem Ackerbau**, wie viel Aecker nach allen drey Arten bey dem Gute anzutreffen, wo sie gelegen, und mit was vor Feld-Früchten sie besäet werden; Man muß die Stücke selbst in Augenschein nehmen, ob sie in einen schwachen Boden, oder in Sande, in leihm- thon- oder steinigten Erdreich gelegen. Die Getraide-Register muß man von ein zehn biß zwölff Jahren durchgehen, um zu sehen, was die Schocke ein Jahr in das andere zu rechnen an Scheffeln gegeben: man muß sich erkundigen, ob die Scheuern und Korn-Böden in guten Stande, wie viel an Deputat Korn weggegeben werde, ob auch das Getraide wieder zu versilbern und ins Geld zu setzen, ob es andere von der Stelle wegholen, oder ob es verführet werden müsse, ob die Unterthanen schuldig die Mistfuhren zu thun, und denselben unterzubreiten, ingleichen die Felder zu besäen, zu bestellen, das Getraide zu hauen, einzuführen auf und abzuladen. Auf einigen Ritter-Gütern müssen die Unterthanen das

Kraut

Kraut stecken, und begiessen, wenn es die Herrschafft verlanget, solches ausschneiden, einmachen, und aus den Scheuern in die Keller tragen, oder wohin man es haben will, solches hobeln und eintreten, ingleichen die Rüben und Möhren ausnehmen, solche abschneiden, in die Keller, oder auf die Böden tragen, oder wohin man sie sonst haben will, nicht weniger den Hanff rauffen und einrösten, solchen wieder herausnehmen und aufstauchen, daß er trocken werde, ihn ausdreschen und reine machen, die Körner auf den Boden tragen. Auf manchen Gütern müssen die Fröhner auch so gar die Woche ein paarmahl die Ställe ausmisten.

§. 17. **Bey den Weinbergen**, ob und wieviel und in was vor Grösse derselben zum Ritter-Gute eigenthümlich gehören, wie viel Wintzer darauf gehalten werden müssen, und was deren jährlicher Unterhalt an Lohn und Deputat, ob der Berg auf allen Seiten tüchtig vermacht, daß weder Vieh noch Menschen nicht so gar leicht hineinkommen können, oder ob die Vermachung so liederlich, daß sie in kurtzen über den Hauffen fällt, und mit vielen Unkosten wieder reparirt werden muß, ob er in einer solchen Gegend gelegen, da eine gute Sorte Wein, die in Ruff ist, zu wachsen pflegt oder nicht, ob er so situirt daß ihn die Sonne wohl treffen und zeitigen kan, und ob er vor kalten mitternächtischen Winden gesichert sey, ob er gantz nahe an einen Walde liege, daß die Raupen und das andere Ungeziefer ihn viel eher anfallen können als wenn er weit davon entfernt, mit was vor Gelegen und Arten Holtzes er versehen sey, ob auch allenthalben bey den Weinstöcken gute und tüchtige Pfähle anzutreffen, oder ob es meistentheils nur kurtze Strümpgen und an viel Orten dieselben gantz und gar fehlen, ob es eichene oder fichtene Pfähle, ob die Gelender in guten Stande, ob sie allenthalben mit Latten beschlagen und befestiget, ob die Unterthanen schuldig gewisse Fröhnen auf die eine oder andere Weise dabey zu thun.

§. 18. **Bey den Teichen**, wie viel derselben vorhanden, mit was vor Arten Fischen sie besetzet werden, und wie viel Schock in einen ieden gesetzet werden können, ob ihr Grund thonigt, leimicht,

oder kiesicht, ob die Fische wohl darinnen wachsen, ob sie Zugang von Feldern haben, ob sie besäet werden können, ob sie mit guten tüchtigen Dämmen verwahret, oder der Gefahr des Ausreissens unterworffen, ob besonderer Satz und Streck-Teiche, ob Forellen-Teiche zu machen, ob Fischhälter in der Nähe vorhanden, und solche mit gesunden Wasser versehen, auch zur Winters-Zeit, wegen der warmen Quellen sich offen halten, ob ein eigener Teich-Vogt darüber bestellet, und was er zu Lohn bekomme, ob die Unterthanen schuldig bey den Teichfischen gewisse Fröhne zu thun, oder eine gewisse Anzahl an Karpffen um ein gewisses Geld von der Herrschafft abzunehmen? Bey der wilden Fischerey, ob sie in Seen oder Ströhmen bestehe? wie hoch die Herrschafft daran berechtiget? ob ein Fischer gehalten werden müsse? und was derselbe jährlich bekomme? was vor Sorten Fische anzutreffen, ob den Unterthanen ein gewisser district zu fischen zugelassen, und ob sie schuldig dieselben in die nächste benachbarte Stadt, oder sonst wohin zu verführen?

§. 19. Bey der Viehzucht, wie viel Stück Kühe auf dem Ritter-Gute und den Forwergen können gehalten werden? wie viel Schaafe des Winters über in der Fütterung und des Sommers in der Trifft nothdürfftig zu erhalten, ob und wie viel Ziegen gehalten werden können, wie viel Pferde, Schweine, Gänse ꝛc. auf dem Rittersitz ohne die Bauer-Hufe, ob das volle Inventarium davon bey dem Gute vorhanden, oder was daran fehle? ob und wie viel Rind-Vieh oder Schaaf-Vieh des Sommers über das ordinaire Dorff-Vieh auf die Weyde genommen und fett gemacht werden könne? ob gute Weyde vor Rind-Vieh und Pferde vorhanden? ob die Weyde gesund oder ungesund, und ob das Vieh öffters auffstößig oder nicht, ob gute Winter-Trifften und gute Schaaf-Trifften vorhanden? ob von den angrentzenden Dörffern auch Weyde-Geld gegeben werde? oder ob dieses Gut andern etwas geben müsse? und (da eines von beyden ist, wie viel gegeben werde?) wie viel jährlich von einer Kuh an Butter und Käse davon gegeben werde; wie viel Gesinde auf das Vieh in der Haushaltung ernehret werden müsse, ob der Kuh- und

Schwein-

Schwein-Hirte aus dem gantzen Dorffe, oder von Hofe gehalten werde u. s. w. die Hüner, Enten, Tauben, wie auch die Bienen werden gar selten in die Anschläge mit gebracht, indem ihre Abnutzungen gar ungewiß und mißlich sind.

§. 20. Bey dem Brau-Wesen ist zu bedencken, ob das Ritter-Gut die Brau- und Schenck-Gerechtigkeit habe, oder nur zum Tischtrunck zu brauen befugt sey, wie viel Schencken sie mit Bier zu belegen haben, und was die Unterthanen davon der Herrschafft abnehmen müssen, worinnen der Bier-Vertreib bestehe, ob Braun- oder Weißbier gebrauet werde? wie offt gebrauen, und wie viel Gerste oder Weitzen zum Bier geschüttet werde? was sonst vor Unkosten dabey aufzuwenden? ob Hopffen-Berge vorhanden? was vor Gelege darinnen, und ob der erbaute Hopffen zum Lager-Bier tüchtig, wie viel dessen jährlich erbauet, und ob zum Brauen gnüglich erlanget, oder noch zugekauffet, oder von Uberschuß verkauffet werden könne.

§. 21. Bey den Gehöltzen hat man zu consideriren wie viel Acker Holtz bey dem Ritter-Gute, und muß man auch dieselben wenn es recht accurat seyn soll, ausmessen lassen, was vor Arten Holtzes, und ob es einen sehr gewüchsigen Boden habe, wem die Jagden und Trifften darinnen zustehen, ob es verödet oder in gebührlichen Stande gehalten worden. In Pommern und einigen andern Ländern wird die Höltzung nach Morgen- und Ruthen-Zahl insgemein in vier Classen gesetzt, und kommt in der ersten das Maß-Holtz als Eichen und Buchen, in der andern das Fichten- und Tannen-Holtz, in der dritten die Ellern, Bircken, Espen ꝛc. und in der vierdten das Busch- oder Strauchwerck. Solten auch einige Oerter seyn, da verschiedene Gattung Holtz untereinander stünde, als z. E. Eichen und Fichten, oder Eichen und Ellern u. s. w. so sind davon besondere Classen zu machen. Bey dem Eichen-Holtze kan auch zugleich notirt werden, ob die Eichen groß oder klein, alt oder jung, und ob sie überall gleich dicht stehen; Bey dem Fichten-Holtz aber, ob es groß und zu Dielen, oder sonst zum Bauen könne gebraucht werden; Und bey den weichen Holtze, ob Espen, grosse Ellern und

Bandstöcke vorhanden; Ob es zu Grentz-Holtze dienlich, und ob es in gewisse Hauungen eingetheilt werde, inmassen es an einigen Oertern in gewisse Hauungen eingetheilt, so daß alle Jahre ein gewisser district gantz kahl abgehauen, und wann der letzte abgehauen worden, bey dem ersten wieder angefangen werden könne, welches in 18. oder 20. Jahren zu geschehen pfleget.

§. 22. Ferner hat man zu fragen, ob das Holtz so beschaffen, daß ohne dessen Untergang Bau-Holtz verkaufft, Grentz-Holtz zum Verkauff darinnen geschlagen, und zu Brenn-Holtz vermiethet werden könne? und (falls davon verkaufft oder vermiethet werden könte) wie viel jährlich vermiethet oder verkaufft werden könne, was die Klaffter hart oder weich Holtz auf der Stelle gelte, wenn sie von andern weggeholt wird? ob Kohlen, Pott- oder Weyd-Asche gebrandt werde? Um das wie vielste Jahr Mast zu werden pflege, und wann welche ist, wie viel Schweine darinnen fett gemacht werden können? 3) ob der Prediger, der Küster, die Bauern, Müller, Coßaten, Hirten und andere Leute Frey-Schweine, und zwar nicht aus freyen Willen der Herrschafft, sondern von Rechtswegen einbekämen, und (da dieses) 4) wie viel derselben ein ieder einbekäme, ob ein Holtz-Vogt oder Förster vorhanden, und was wohl desselben Deputat oder Lohn sey, ob junge Gehege und Heisterkämpe zugepflantzt werden, an statt der verdorreten und ausgegangenen Bäume, und ob sie mit Dornen dergestalt verwahret, daß sie weder von zahmen Vieh, noch von dem Wildpret abgeschneitelt werden können, ob Jäger oder Schützen gehalten werden, und was sie an Deputat oder Lohn bekommen, ob die Nutzungen von den Jagden mehr einbringen als die Unkosten des Jägers, der Netze und Hunde betragen?

§. 23. Bey den Diensten, wie viel Anspann-Dienste zum Ackern, Egen, Mist und Getraide, auch Heu und Grummet einführen, von den Unterthanen geleistet werden, auch ob sie bey dem einführen selbander zum auf- und abladen dienen? ob die Unterthanen gewisse Tage mit Gras- und Getraidemähen dienen, oder gewisse Felder und Wiesen schneiden und mähen, oder ob sie bey der-

gleichen

gleichen Diensten einen gewissen Lohn bekommen? ob die Unterthanen alle Hand-Dienste in der Heu- und Getraidig-Erndte verrichten? ob sie alle nöthige Bau-Materialien laden und anführen? ob sie Jagd-Dienste mit Führung des Zeuges, und der Netze, auch selbst mit jagen leisten und das Zeug und Netze wieder zu Stell auf des Ritter-Gutes Grund und Boden bringen? ob von den Anspann- oder Pferdnern, Schnittern, Mäh- und allerley Dienste gegen oder ohne Lieferung der Kost geleistet werden? ob der Zehnd-Schnitt eingeführet? ob Erb-Schnitter, Erb-Drescher vorhanden die alles Getraide oder ein gewisses ausdreschen, was sie davor zu Lehn haben, oder was die Lohn-Drescher wöchentlich bekommen, wie viel sie jährlich dreschen? ob Hausgenossen-Dienste mit einkommen und erfordert werden? ob so wohl der Dienste als Erbzinsen halber ein richtig beschwornes, unstreitig Erb-Register vorhanden, um alles dessen was die Unterthanen zu præstiren verbunden, versichert zu seyn? ob die Unterthanen die zu verkauffen haben, die Victualien anbiethen müssen? ingleichen Inquisiten bewachen und in peinlichen Fällen die Unkosten tragen. Ob Zwang-Gesinde auf dem Gute.

§. 24. **Ferner in Ansehung der Unterthanen**, wie viel Land ein Bauer und Halb-Bauer vor diesen gehabt und ietzo habe, und 2) wie viel ein ieder an Weitzen, Rocken, Gersten, Hafer und Erbsen aussäen könne? wie viel Morgen Landes die Coßaten haben, und 3) ob solche Landung von dem Ritter-Lande oder Hof-Acker genommen? ob die Bauer-Höfe Kauff-Höfe seyn, und wie theuer sie vor Alters seyn gekaufft worden, was ieder Bauer, Halb-Bauer und Coßate an Mühlen, Korn, Geld-Pacht, Gänsen, Rauchhünern, und sonsten zu geben schuldig sey? ob die Bauern und Coßaten der Herrschafft auch Garn spinnen, und da sie solches thun müssen, wie viel sie spinnen? ob es flächsen oder wercken Garn, ob es von der Herrschafft Flachs und Werck oder von ihren eigenen gesponnen werde? ob die Herrschafft, wenn ein Bauer verstirbet, auch etwas gewisses bekomme? ob die Bauern an Victualien, Federn, oder sonsten etwas geben müssen, wann der Herrschafft Töchter oder

Schwestern ausgesteuert werden? ob die Bauern den Zehnden an Füllen, Kälbern, Schaafen, Schweinen, Korn, Bienen, Gänsen und Hünern geben? ob die Bauern und Coßaten Kopff- und Vieh-Steuern geben, und wie viel, und an wen sie solche liefern? ob die Bauern die Contribution selber abtragen, oder ob die Herrschafft etwas zu Hülffe geben? und da (das letztere) wie viel sie zu Hülffe geben müsse? ob die Bauern sich selbst conserviren können, oder ob ihnen jährlich mit Saat- und Brod-Korn ausgeholffen werden müsse? wie viel ein Bauer oder Coßate neben der Contribution an Dienst-Gelde geben könne?

§. 25. Die Gerichtsbarkeit ist vor allen andern auch mit bey einen Gute in Betrachtung zu ziehen, und muß man sich genau erkundigen, ob das Gut nur die Erb- und Nieder-Gerichte habe, oder mit der völligen ober und hohen Jurisdiction versehen sey; es gehört dieselbe unter die steigenden und fallenden Nutzungen, und ist sie nicht gar leicht in Taxe zu bringen. Man schätzet die Jurisdictionalia ohngefehr nach ihrer Erträgniß, und nimmt wegen ihrer Ungewißheit zehn, zwantzig oder mehr Jahre zusammen, nachdem der Nutzen davon offt oder langsam fällt, bringt dieses in eine Summe, und dividirt das totum mit so viel Jahrzahlen, um zu wissen was es ein Jahr in das andere zu rechnen, ertragen mag, darnach solches zu Capital geschlagen. Man kan von dieser Materie weitläufftiger nachlesen D. Grassens Dissertation von der Art und Weise der Jurisdiction, hohe und niedere Gerichte in Anschlag zu bringen.

§. 26. Es ist auch nicht unrecht, wann man sich nach folgenden Puncten erkundiget, ob das Ritter-Gut ein Cammer-Gut ehemahls gewesen? ob es ein Lehn- Erb- und allodial-Gut, oder unterschiedene Stücke davon zum allodio, andere aber zum Lehn gehörig. Mit wem man des Kauffes halber zu thun habe? ob Lehns-Vettern und Mitbelehnte oder iemand mehr dabey concurriren, und deren Consens zu erlangen? ob ein gewisses Inventarium constituiret, und wie hoch dasselbige in Anschlage? ob Hypothequen und andere Schulden darauf hafften? was vor Documenta von alten und neuen Lehn- und Kauff-Briefen, Saal-Büchern,

gerichtlichen Acten/ Protocollen/ Instrumenten von Frey-Briefen/ Erb-Vereinigungen und Theilungen in Originali vorhanden u. s. w. ob es einem fideicommisso oder einen Pacto de retrovendendo unterworffen? ob viele Processe darauf hafften? ob ein jährlicher Erbzins davon gegeben werden müsse.

§. 27. Von dem Anschlage sind nun abzuziehen das Gesinde-Lohn/ wie solches gewöhnlich und iedes Ortes eingeführt/ was auf dasselbe zur Kost zu verwenden/ die Besoldung vor die Haushaltungs-Bedienten/ und deren Deputate/ die Unkosten/ so auf der Erndte an Mäher- Harcker- und andern Lohn zu verwenden/ ingleichen an Kost der Fröhner. In Fall kein Brenn- und ander Holtz bey dem Ritter-Gute/ wie viel dessen jährlich zu erkauffen/ und in die Haushaltung nöthig/ was zu jährlicher Conservation des Rittersitzes/ Forwergs-Gebäuden/ Mühlen/ Reparatur der Brücken und Wege/ Zäune/ Schiff und Geschirres nöthig/ in Fall keine Materialien darzu/ und sonderlichen Bau-Holtz oder zu Verzäunung Weyden und Strauch-Holtz vorhanden. Endlich was an Vieh/ Schiff und Geschirr/ an Inventarien und völliger Besetzung des Gutes ermangelt/ nach iedes Ortes gewöhnlichen Preiß. Was zur Vieh- und Schwein-Zucht/ auch Schäferey/ ingleichen Feder-Vieh zur Fütterung an allerhand Korn nöthig/ und aufzuwenden. Ferner an oneribus was an Ritter-Pferden darauf hafftet/ ingleichen Kirchen-Erbzinsen und deren Capitalien/ Besoldung der Geistlichen und Schuldiener an Gelde und Getraide oder sonst; Steuer-Schocke und Quatember-Steuern/ auch Proviant- und Fourage-Lieferung/ Einquartirung bey Stand und March-Quartiren u. s. w. ingleichen die Lehn-Pferde und was an einen oder andern Orte sonst an Ritterdiensten geleistet werden muß.

§. 28. Wenn nun alle diese Defecte zusammen gerechnet und von dem Quanto des Capitals abgezogen werden/ so ist dasienige was übrig bleibet/ der Werth und die Taxa des Gutes. Ein mehrers von dieser Materie findet man in des Herrn Schweders gründlicher Nachricht von gericht- und ausser-gerichtlicher Anschlagung der Güter nach den jährlichen Abnutz/ was

dabey nicht allein von Richtern, *Commissarien*, *Notarien*, Feldmessern, Zeugen und Partheyen, sondern auch *ratione modi* so wohl insgemein, als in *specie* in den Hertzogthum hinter-Pommern und Fürstenthum Camin in obacht zu nehmen, dessen ich mich auch bißweilen mit bedienet. Nebst diesen kan man des Waldeckischen Cammer-Raths gründlicher *information* von Amts-, Verwalt- und Berechnungen zugleich mit aufschlagen.

Das XX. Capitel.

Von den Sattel-freyen Bauer-Gütern, und derselben verschiedenen Arten.

§. 1. Sattel-freye Güter werden in den Braunschweigischen und benachbarten Ländern diejenigen genennt, die von den Bauer-Diensten zwar frey, in übrigen aber allen Beschwerungen so das gemeine Wesen ihnen auferlegt, unterworffen sind. Sattel-Lehne sind aber nichts anders als männliche Lehne, die dem Lehns-Herrn mit einem Pferde und Krieges-Diensten verpflichtet, oder die statt der Lehnwaare dem Lehns-Herrn zur Zeit der neuen Belehnung ein mit Sattel und Zeug geziertes Pferd præsentiren. Der Sattel-Hof und ein Sattel-Lehn oder ein Roß-Dienst-pflichtiges Gut ist also wie das grössere von dem kleinern von einander unterschieden. Ein formular eines Lehn-Brieves über einen Sattel-Hof findet man in Lünigs Corp. jur. feud. German. Tit. III. p. 815. da ein Vasalle belehnet wird mit dem Sattel-Hofe samt 3. Orten Feld, 8. Aeckern Wiesewachs, allen Puschholtz an den Wiesen und Bergen ꝛc. Am Ende heist es: Reichen und leihen = = solche Güter = = zu besitzen und zu gebrauchen, und zu geniessen, die auch wie sichs gebühret, zu verdienen, und dem Lehen, so offt die zu Falle kommen, rechte Folge zu thun, und sich damit zu halten wie solche Lehn Güter alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist. So lieset man auch bey eben diesen Autore wie ao. 1699.

von

von Carolo Bischoffen zu Oßnabrück ein anderer Bauer in der Lehns-Curie mit dergleichen Gut belehnet worden: Wir Carl.. thun kund, daß wir auf unsern gemeinen Land Tagen belehnet haben und hiermit belehnen Jürgen Albing .. in Dienstmanns statt, und allermassen er dasselbe von unsern Vorfahren am Stifft zu Lehen empfangen und getragen ꝛc. Mit diesen sind die Lehn-Krüge, Bürger- und Bauer-Lehne in Ober-Sachsen einigermassen verwandt.

§. 2. Was nun den Ursprung der Sattel freyen-Güter anbetrifft, so scheinen sie gröstentheils von den verwüsteten Gütern hergekommen zu seyn. Wann die von Adel Bauer-Güter an sich brachten, oder die wüsten Aecker mit ihren Gütern vereinigten, welche den allodialen gleich geachtet worden, so wurden sie von den Lehns-Herrn hin und wieder denen von Adel zu Lehn mitgetheilt, iedoch behielten sie die Beschwerungen, denen sie erst unterworffen waren, ob sie schon von einen von Adel besessen worden. In der Braunschweig-Lüneburgischen Schatz-Ordnung de anno 1619. findet man hievon folgendes: Zehndens, gleich als viele von unserer Ritterschafft und andere gantze und halbe Meyer, auch Kohthöfe, davon hinbeführo Land-Schatz, und andere Schatzungen gegeben, an sich gebracht, und unter die gemeinen Dorffschafften zu *contribui*ren sich verweigert, auch theils Meyer abgetrieben, und die Güter zu ihren Sitzen genommen, theils auch Gnaden-Verschreibungen von uns verlanget, so soll zwar denselben, welche in gewisse Rolle gesetzet werden sollen, solche Abforderung von denen Dorffschafften dißfalls zugelassen, dieselbige aber, so wohl die so Meyer-Güter bey ihre Sitze genommen, oder nehmen werden, schuldig seyn, an statt der beyden Land-Schatzungen, so wohl Hufen als Schaaf-Schatz von ieder Hufen, die sie zu solchen Höfen gebrauchen, zwey Reichsthaler zu dem ersten Land-Schatz eines für alles zu erlegen; was aber andere Güter, die sie verpachtet, auch Zehnten betrifft .. auch hierin Fräulein-Reichs-Creyß- oder andere *extra-ordinai-*

re Steuern nicht begriffen seyn, sondern da die künfftig angeleget, sonderlich dazu *contribui*ren werden ꝛc.

§. 3. Wie nun die von Adel diese Güter überkamen und ihre Arme sich eher zu Führung der Schwerdter und anderer Krieges-Waffen schickten als zu den Karsten und Hacken und die Bauer-Dienste durch andere verrichten wolten, so thaten sie dieselbe an andere Lehnträger aus, und bemühten sich inzwischen diesen Gütern die Freyheit zu wege zu bringen. Sie wurden auch hierinnen ihres Wunsches theilhafftig. Bißweilen trug es sich zu, daß diese Güter durch Pfand-Recht oder Wieder-Kauff andern Bürgern oder Bauern zu Theil wurden, und hernach auf die von Adel wieder zurück fielen; hievon ist in den Saltzthalischen Recesse folgendes disponirt: Wann derer von Adel Rittermäßige Güter, welche von Alter, biß sie Bürgern oder Bauern versetzt oder wiederkäuflich ausgethan worden, von Herren-Diensten beweißlich frey gewesen, hernach von ihnen wieder eingelöset worden, sollen dieselbigen ihre vorige Freyheit wieder erlangen, und so lange sie bey ihnen ohnversetzet und ohnverkauffet bleiben, behalten; Da aber solche Dienst-Freyheit nicht zu beweisen, als werden davon die Dienste nach wie vor billig geleistet. Es wäre denn, daß solche Stücke, (1) als freye Güter in ihren alten ohnverdächtigen Lehn-Brieffen von 50. und mehrern Jahren ausdrücklich zu befinden. (2) Und sie dieselbigen zu ihren eigenen habenden adelichen Sitzen, oder freyen Sattel-Höfen glücklich gebrauchen wolten, auf welchen eintzigen Fall allein und sonst nicht, haben die von Adel nach beschehener Wiederlösung ohne fernern Beweißthum die Dienst-Freyheit billig zu genüssen, welche sonderliche Dienste bedinget, oder sonsten von Alters beständig hergebracht haben, die sollen vermöge aufgerichteten Vertrages und alten Herkommens dabey bleiben. In dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede de anno 1601. artic. 46. findet man dieses fast mit eben den Worten wiederholt.

§. 4. Daß in den Hertzogthum Braunschweig deren Bauern

Affter-

Affter-Lehn von denen von Adel übergeben werden, erhellet aus folgenden Worten des Saltzthalischen Recesses de ao. 1597. artic. 29. Den Affter-Lehn Leuten, so denen von Adel Lehnwaare zu entrichten schuldig, soll es bey nachfolgender Taxe billig gelassen werden. Nemlich von einer Huffen Landes, wenn es gut Acker ist, fünff Thaler, wenn er aber nicht gut ist, drey oder vier Thaler, von einen Zehnden der dritte Theil eines Jahres Aufkunfft, von einer Marck Geldes einen Ortsthaler, von einen Brunswygischen in Lehn-Briefe verschriebenen Scheffel Kornes einen halben Thaler, von einen Koht-Hofe, da nichts bey ist, einen halben Thaler. Es ist eine unnöthige Frage, die insgemein aufgeworffen wird, ob die Bauern der Lehn-Güter fähig sind, da doch ihnen in dem 2. Capitul des Sächsischen Lehn-Rechts dergleichen vergünstiget wird, da es heist: Welcher Herr einen Bauern ein Gut zu Lehn leihet, von dem haben sie wohl Lehn-Recht an dem Gute, sie erben es aber nicht an ihre Kinder. Der Kayser Carolus der Grosse hat in dem Reichs-Saal-Buche, so in Wien verwahrlich aufbehalten wird, die Belehnungen der Bauern gebilliget. Daß auch den rebellirenden Bauern in Sachsen und Schwaben bevor der Land-Friede geschlossen worden, Affter-Lehne von den Grafen concedirt worden, erhellet aus dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel.

§. 5. Uberhaupt ist zu mercken, daß es in dem Hertzogthum Wolffenbüttel dreyerley Arten der Land-Güter giebt. Erstlich sind die adelichen freyen, die auch Roßdienst-Pflichte genennet werden, die der Ritter-matricul einverleibet, deren Besitzer eine gewisse in der matricul bestimmte Summe Geldes auszahlen, und bey Ausstattung der Fürstlichen Princeßinnen das ihrige mit beytragen müssen, wie anno 1708. geschah, da die Ritterschafft mit den übrigen Land-Ständen der Princeßin Elisabeth Christinen als Braut des ietzigen Römischen Kaysers eine Summe von 40000. Gülden verehrten.

§. 6. Die andre Classe machen die Sattel-freyen Güter aus, welche den schrifftsäßigen ordentlicher weise beygezehlt werden. Einige

nige von ihnen waren auch vor diesem Amtsäßig, welche zwar von andern Diensten befreyet waren, iedennoch musten sie einige Bauerreißen und Fuhren über sich nehmen. Wie nun aber alle Güter mit einigen Diensten mehr oder weniger beschweret sind, nachdem ihre Herrschafften vor ihre Rechte und deren Beybehaltung besorgt, oder gegen ihre Unterthanen gütig gewesen, also sind auch die Sattel freyen-Güter mehrern oder wenigern Beschwerungen unterworffen.

§. 7. Zu der dritten Art gehören alle Amtsäßige pflichtbare Güter, die allerhand onera abtragen müssen. Deren Besitzer sind (1) Meyer oder volle Ackerleute, (2) Halb-Meyer l. Halb-Spänner (3) Kothsassen oder Brinck-Sitzer. In der Braunschweig-Lüneburgischen Schatz-Ordnung findet man folgende formul: Unsern Diensten, und andern Landsassen so adeliche Freyheit haben, und unter der von der Ritterschafft Taxe contribuiren, item: Diejenige in Flecken und Dörffern, es seyn volle Ackerleute, Halb-Spänner oder Kohtsassen, item: ein Ackermann oder Vollmeyer, item: ein Halb-Spänner oder Groß-Kohtsasse, so Pferde zum Acker-Bau und die gemeine Weyde betreibet, item: die geringen Kohtsassen welche nicht Pferde halten.

§. 8. Viele behaupten, daß die Sattel-freyen-Güter von keinen andern Diensten und Beschwerungen befreyet, als von den Bauer-Fröhnen und zwar aus folgenden Gründen: (1) weil man iederzeit bey den Gütern die gewöhnlichen öffentlichen Beschwerungen vermuthet, inmassen das gemeine Wesen derselben nicht entbehren kan, (2) wer von den gemeinen Wesen auf eine sichere Weise Nutzen ziehen will, muß auch die Beschwerungen der Republic über sich nehmen, (3) bezeuget die tägliche Erfahrung, daß die Sattel-freyen Güter allen ordinairen Landbeschwerden, die Dienste ausgenommen, iederzeit unterworffen gewesen, und (4) erhellet solches gantz deutlich aus dem angeführten Saltzthalischen Recesse.

§. 9. Die den Sattel-freyen-Gütern eine völlige Freyheit zuschreiben, wenden ein, daß diese Güter sich von weit ältern Zeiten her schrieben, die Bauer-Fröhnen hingegen wären weit neuer und

also könten die von ihnen entledigten Güter keine besondere Art der Güter ausmachen; Daß aber die Bauer-Fröhnen eben so gar neu nicht seyn, kan aus unzweiffelhafften Zeugnissen erhärtet werden. Sie erinnern (3) Sattel-freye Güter wären diejenigen die nichts als Ritter-Dienste leisteten. Allein es muß ihnen alsdenn diese qualität, daß sie Ritter-Güter seyn, besonders seyn mitgetheilt worden.

§. 10. Wenn nun ein Zweiffel vorwaltet, ob ein Sattel-freyes Gut die völlige Freyheit geneust, so ist solches von dem der es anführt, zu beweisen; ich halte aber nicht davor daß das blosse Eintragen in die Ritter-Matricul den völligen Beweiß abgiebt, inmassen dergleichen Matriculn nicht ohne Mängel zu seyn pflegen. Eine andere Frage ist, wo einer, der nicht von Adel, erweist, daß dem Ritter-Gut, welches er besitzt, die Freyheit von allen oneribus zustehe, ob er sich dieser Freyheit rühmen könne; ich glaube daß man dieses mit gar guten Grunde behaupten könne. Diese immunität rühret nicht von der Person oder von dem Adel, sondern von dem Lehn-Gut, damit er nicht mit einer doppelten Last beschweret werde; wie auch in Gegentheil einer von Adel, wenn er ein Bauer-Gut überkommt, contribution bezahlen muß.

§. 11. Wo einer von Adel ein eigentlich so genanndtes Sattel-freyes Gut, das von Bauer-Fröhnen entlediget, in denjenigen Ländern, in welchen der Saltzthalische Recess von anno 1597. seine verbindliche Würckung hat, von den Bauern erlangt, so muß er beweisen, daß denselben Gute die Freyheit ehedem zugestanden. Hieraus erhellet, daß wider diese immunität allzeit die Vermuthung ist. In den Saltzthalischen Recesse sind zwey Fälle ausgenommen, da kein Beweiß erfordert wird, (1) wenn dergleichen Güter in richtigen Belehnungs-Briefen, die von 50. und mehr Jahren her, von Zeit dieses Recesses an ausgestellt worden, als freye ausdrücklich angegeben werden, (2) wenn einer von Adel diese Güter selbst beziehen, und solche anbauen will.

§. 12. Es fragt sich, nach was vor einer Verjährung einer si-

cher seyn könne, der ein von Bauer-Fröhnen freyes Gut zu Lehn hat? ich halte davor daß eine Zeit von dreißig Jahren hierzu genugsam sey. Was aber die Befreyung von allen und ieden Beschwerungen anbetrifft, so meynen einige, daß eine dreißigjährige Zeit hinlänglich hierzu sey, andere aber, die das gemeine Recht vor Augen haben, glauben, daß selbige hierbey gar nicht statt finde, inmassen keine Verjährung wieder die Freyheit von tributen hier zugelassen würde.

§. 13. **Meyerdings-Güter** heisset man in den Braunschweigischen diejenigen Bauer-Güter, die einen von einer Kirche oder von einen Kloster erblich zugeschlagen sind, daß er einen jährlichen Zinß davon entrichte. Sie sind einen besondern z. E. von einen Abte niedergesetzten Gerichte unterworffen, und ihre Besitzer genüssen in Ansehung ihrer dispositionem eine grössere Freyheit, als die blossen Meyer die den Fürstlichen Aemtern unterthan. Die Meyer-Güter und Meyerdings-Güter sind auf gewisse masse von einander unterschieden. Die Meyer-Güter kommen den Pachten und Verpachten näher und gehen von der stetswährenden Uberlassung die nach den Gebräuchen einiger Länder eingeführt, in den Wolffenbüttelischen Landen ab, welches der Saltzthalische Recess §. 19. bezeuget. Daß den Guts-Herrn ihr utile dominium nicht zu intervertiren, und aus Meyer-Gütern nach Langheit der Zeit Erb- oder Zinß-Güter zu machen. S. auch die Verordnungen Rudolphi Augusti, und Anton Ulrichs. Hieher gehört Henrici Julii Constitution de anno 1593. in welcher die Meyer-Güter fremde Güter genennet, und den eigentlichen Gütern entgegen gesetzt werden. Daß es in dem Bremischen und Verdischen eben dergleichen Bewandniß habe, bezeuget eine von den Bremischen Ständen an den Statthalter in Pommern anno 1666. abgelassene Schrifft, darinnen folgendes gelesen wird: Ein ieglicher Mensch dependiret von seinen Guts-Herrn, und hat desselbigen Güter nicht zu seinen Eigenthum, sondern nur zum Meyer-Recht in Gebrauch, wovon er sich ernehret, und einen jährlichen canonem zu entrichten schuldig.

§. 14. In den Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Landen

Landen ist nach einer neuen Verordnung versehen, daß keiner aus einen Erb-Meyer-Hofe ein Pacht-Gut machen soll, und daß, wo diese Veränderung von den Herren vor ein 40. Jahren geschehen, diese Handlung zu vernichten sey. Also disponiret der IX. Articul angezogener Verordnung. Als auch sich vielfältig, insonderheit in Fürstenthum Göttingen findet, daß die Gebäude auch wohl öffters das gantze oder ein grosses Theil des übrigen *inventarii* dem Guts-Herrn zustehet, und der Hof nebst deren dazu gehörigen *Pertinentien* von Knechten und Mägden *administrirt*, oder an einen Bauersmann vermiethet wird, welcher iedoch zu allen Zeiten von dem Guts-Herrn herunter gesetzt, und einen andern eingethan oder in *Administration* genommen wird, und denn ein solcher *modus* so wohl dem *publico*, als dem *privato* Guts-Herrn sehr schädlich ist, indem keine beständige Familie bey einen solchen Gut sich fest setzen, noch das *Publicum* wegen seines *interesse* einer gewissen Familie sich versichern kan, überdas ein solcher *Pater familias* bey trüben Zeiten, weil er nichts eigenes hat, gar leicht davon gehet, und das Gut ohne *Cultur* liegen läst, der Guts Herr nebst den grossen *onere* der Unterhaltung der Gebäude und *Conservation* des *inventarii* bey einen schlimmen Haushalter seines Zinses wegen nicht sicher ist; da im Gegentheil bey einen Meyer, dem die Gebäude und das *inventarium* gehören, diese Güter dem Guts-Herrn wegen seines Zinses *pro cautione* hafften, so wollen wir hoffen, es werde ein ieder Guts-Herr alle solche und andere Umstände wohl überlegen, dem Exempel unserer Cammer, welche mit unserer gnädigsten *approbation* die Gebäude und *inventarium* an die Meyer verkaufft, und in weidlichen *Terminen* bezahlen läst, und ihnen ein *jus perpetuæ coloniæ*, oder Erb-Meyer-Recht, wie es in Fürstenthum Calenberg giebet, zu folgen, und es mit ihren Meyer-Höfen auch also zu machen von selbst geneigt seyn: wiewohl ihnen und zwar denenselben, welche in langjähriger *possession* sind, deswegen in ihren Rechten zu *præjudiciren*,

und sie dazu *per legem* zu *obligi*ren nicht gewidmet seyn: hinführo aber soll niemand Macht haben, aus einen Erb-Meyer-Hofe einen solchen Hof zu machen, welchen der Guts-Herr selbst *administri*ren / oder iemand *per contractum locationis* und *conductionis* einthun, die Gebäude selbst aufrichten, und das *inventarium* vor sich darauf anschaffen könne: sondern es muß ein solcher Hof *in perpetuum* mit einen solchen *colono* der ein Erb-Meyer-Recht daran erlanget, besetzt werden. Als auch in denen letztern 40. Jahren eine solche Veränderung ein oder ander Orts vorgenommen, und aus einem Erb-Meyer-Hofe ein solcher Hof gemacht seyn solte, den ein Guts-Herr selbst *administri*rte, oder auf wenig Jahre verpachtete, wird solches hiermit vor *null* und nichtig erklärt, und ist der Guts-Herr schuldig binnen 2. Jahren hinwieder einen solchen *colonum* darauf zu setzen, welcher ihm das *inventarium* bezahle und ein Erb-Meyer Recht daran erlange. Die Meyerdings-Güter besitzt einer erblich, und ihre freye *disposition* hierüber ist den Besitzern überlassen, so daß sie dieselben an andere verpachten, verpfänden, verkauffen und ihren Töchtern zum Heyraths-Gut mitgeben können.

§. 15. Der Possess der Meyer-Güter bestätiget das Hertzogliche Amt, unter dem sie gelegen. Wo einer aber Meyer-Güter, die innerhalb oder ausserhalb des Bischoffthums Hildesheim gelegen, überkommt, es sey nun durch Erbschafft oder durch Pfand-Recht oder auf andere Art, so muß die immission vor den Meyerdings-Gerichten geschehen, entspinnen sich aber Streitigkeiten hierüber, so nimmt der Groß-Vogt, oder derjenige Meyerdings-Vogt, dem dieses aufgetragen wird, das negotium über sich. Die Beamten, unter denen die Meyerdings-Güter situirt, haben gar keine jurisdiction über sie, und sind nicht berechtiget in Ansehung ihrer eine immission oder execution anzuordnen, geschweige denn daß sie die unter den Meyerdings-Leuten geschlossenen Verträge solten bestätigen können.

§. 16. Den Besitzern der Meyerdings-Güter stehen einige ob

wohl

wohl nicht alle völlige Freyheiten zu; Daher werden auch nicht die Freymann, wie man sie in dem Bischoffthum Hildesheim nennt, zu den Meyerdings-Gütern gelassen, als von welchen Gütern eine Henne und andere præstationen abgegeben werden müssen, sie wolten denn solche Güter durch Substituten administriren lassen. Kein Freymann ist dem Heergewette oder der Gerade unterworffen, sondern er befreyet sich mit dem freyen Zins. Dergleichen Freydings-Höfe giebt es in dem Amt Steuerwalde, deren Besitzere Freymann genennt werden, und die zu Erhaltung ihrer Freyheit des Jahres zweymahl in dem Hause des Grafens zu grossen Giessen ihre Zusammenkunfft halten, den einen nach dem Oster-Fest, den andern zwey Wochen nach Michaelis. Der oberste Frey-Grafe ist der Amtmann zu Steuerwalde; an diesen werden auch die appellationen gerichtet, und dürffen nachgehends nicht weiter gehen.

§. 17. Wo einer in diesen Hertzogthum ein Meyer-Gut anbauen will, so muß er dem Saltzthalischen Recesse nach, de anno 1597. §. 19. an den Orten da gut Acker und der Zins nicht zu hoch, von ieder Hufe einen Thaler, der Ends aber, da böse Aecker, und die Zinse sehr hoch seyn, von ieder Hufe nach Gelegenheit einen halben oder einen Ortsthaler dem Gerichts-Herrn vor die neue Meyer-Zettel zu Weinkauff geben.

§. 18. Eine Verpfändung in ein Meyer-Gut kan ohne des Guts-Herrn Einwilligung und gerichtliche Bestätigung nicht geschehen, vielweniger kan etwas davon ohne des Herrn Vorbewust, verkaufft oder sonst veräussert werden, und wo es geschicht, so wird der Besitzer seines gantzen Rechts verlustig, und der Notarius, der über diesen Contract ein Instrument aufrichtet, wird in dem Hertzogthum Wolffenbüttel seines Amtes entsetzet. Ein Meyerdinger hingegen hat völlige Freyheit über seine Güter zu schalten, sie zu verschencken, zu verkauffen, zu verpfänden, und seinen Töchtern zum Heyraths-Gut mit zu geben, daher sie auch väterliche Erb lande genennt werden; iedoch muß dieses alles vor den Meyerdings-Gerichten bestätiget werden, dafern ein neuer Besitzer anders recht gesichert seyn will. Es sind zwar die über diese Güter

auſſergerichtlich geſchloſſene pacta gültig, ſie müſſen aber doch um beſſerer Richtigkeit willen vor den Gerichten nochmahls wiederhohlt, und niedergeſchrieben werden. Daher ſind die Formuln bekandt: es muß dem Gute der Friede gewürcket werden, es muß vor öffentlichen Gerichte, und offnen Meyerdings-Buch, oder Protocollo gerichtlich der Anſatz geſchehen.

§. 19. Die Meyer-Güter werden in dem Hertzogthum Braunſchweig erhalten, wenn ſich einer als ein fleißiger und rechtſchaffener Hausvater bezeugt, den vorgeſchriebenen Geſetzen Folge leiſtet, und alle neun Jahre um die Verneuerung ſeines Contracts Anſuchung thut; inſonderheit aber wo der Zins zu rechter und gehöriger Zeit abgetragen wird. Der Meyerdinger bleibet hingegen bey ſeiner Poſſeſſ geſichert, wo er nur alle Jahre ſein Geld bezahlt, und wo er geſonnen mit ſeinen Gütern einige Veränderung vorzunehmen, ſolches gerichtlich confirmiren läſt.

§. 20. In den Wolffenbüttelischen Landen hat man unterſchiedene Verordnungen wegen Reunion der Pertinentien, ſo iſt auch in den Hanöveriſchen Churfürſtenthum verordnet, daß wo eine Veräuſſerung ohne des Richters Einwilligung geſchehen, dem Beſitzer frey ſtehen ſoll, das veräuſſerte wieder an ſich zu bringen, iedoch daß er den gegenwärtigen Beſitzer ſein Geld wieder davor gebe. Der Fall iſt auch ausgenommen, wo ſich einer über 50. Jahr in einer ſichern und ruhigen Poſſeſſ befunden, und anzeigen kan, wie er auf eine redliche Weiſe dazu gekommen. Bey den Meyerdings-Gütern braucht es dieſer vindication nicht, ſondern wer einmahl etwas auf eine rechtmäßige Weiſe überkommen, bleibet Herr davon.

§. 21. Nach den Saltzthaliſchen Receſſe von anno 1597. artic. 19. wird der Meyer ſeines Rechts verluſtig, wenn er drey Jahr und drüber hingehen läſt, bevor er ſeinen Zins abträget, wenn er nicht tüchtig und rein Getraide entſchüttet, wenn er ſeine Güter ſeinen Töchtern zur Mitgabe übergiebt, oder ſie verkaufft, verpfändet, vertauſchet oder ſonſt veräuſſert, wo er ſie wüſte und ungebauet liegen läſt. Jedoch müſſen die Herren ſie vorher bey den Beamten verklaget haben, und ſie müſſen nicht gehorſam geweſt ſeyn; hier-

auf

auf werden sie ausgewiesen/ und müssen anderswo hinziehen. Die Herren müssen ihnen bey den Abzug die Unkosten wieder erstatten/ die auf den Anbau der Gebäude und Felder verwendet worden. Damit nun dieses desto besser und accurater geschätzet werde/ so sind aus drey unterschiedenen Gerichten drey des Landwesens wohlerfahrne Hauswirthe zu erwehlen/ und zu vereyden/ die die Felder und Gebäude in Augenschein nehmen/ wegen des eigentlichen Werths ihr Urthel fällen/ und alsdenn ihr Gutachten in Gegenwart der Partheyen gerichtlich zum Protocoll bringen.

§. 22. In den Churfürstlich-Braunschweigischen Landen wird es mit der Absetzung eines Meyers folgendergestalt gehalten. Wann der Abtrag der Feld-Früchte oder des Geld-Zinses vor Martini nicht erfolget, oder der Meyer verdorben und untauglich Getraide gicbt/ so müssen die Beamten und Gerichtshalter nach den §. 8. der Churfürstlichen Cantzley-Ordnung procediren, erlanget dieses noch nicht seine Würckung/ so wird durch gerichtliche autorität so viel Getraide ausgedroschen, als dem Herrn sonst von dem Meyer jährlich geschüttet werden muß. Wird die Schuld nach drey Jahren nicht abgetragen/ so ist dem Herrn vergunt am Tage Thomæ den Meyer anzukündigen/ daß er sich anderswo niederlasse/ und den Meyer-Hof/ weil er denselben nicht gebührend administrirt, einen andern einräumen soll. Will er noch nicht ausziehen/ so wird er durch Zuziehung des Amtes ausgeworffen.

§. 23. Wo der Meyerdinger in Abtragung des Erben-Zinses nachläßig ist/ so werden seine Güter in Kummer gelegt/ biß der Zins völlig bezahlet. Bezahlet der Schuldner alsdenn noch nicht/ so werden sie ausgepfändet; hat einer aber in zwey oder drey Jahren den Zins nicht entrichtet/ so können sich die Herren so lange an das Gut halten/ biß die alten Schulden mit den neuen abgetragen. Sind auf diese Weise drey Jahr verflossen/ und die Schulden noch nicht bezahlt/ so können sich die Herrn die Güter selbst erblich zuschreiben lassen/ und mit einen bessern Meyer versehen.

§. 24. Wo einer wegen der Meyerdings-Güter vor dem Amte/ unter dem sie gelegen/ um Contracte zu schliessen erscheinet/ und

stellet

stellet sich nicht dieserwegen vor den Meyerdings-Gerichten, so wird er hierüber zur Straffe gezogen. Wo einer um die Meyerdings-Gerichte zu hintergehen, Geld auf solche Güter creditirt, oder sie kaufft, und doch nicht innerhalb Jahres-Frist den Meyerdings-Gerichten anzeiget, und sich in der Possess bestätigen läst, so fällt so wohl das Gut als das daraus gelößte Geld an den Herrn zurück.

§. 25. Bey Bestellung der Gerichte kommt erstlich der Abt vor, in dessen Abwesenheit der Pater Kellner, der ausdrücklich dazu abgeordnet, hernach der Oberschreiber, alsdenn die Schöppen, die von den Bauern dazu genommen werden, sie werden die Nothen item die Erben genennet, und ist es hoch verpönt, sie zu schimpffen. Als einst ein Advocate ein von diesen Schöppen ausgesprochen Urthel ein Bauern- und Gevatter-Urthel, ein höchst passionirtes und gantz partheyisches Bauern-Urthel genennt hatte, so wurde in der Leuterungs-Instantz decretirt: Wegen der in den Productis sub A. & B. wider die Authorität und Erbarkeit derer Nothen (i. e. scabinorum) und von diesen bekleideten icht und rechten Meyerdings eructirter heßlicher injurieuser Zapffungen, ist Leuterant in eine, dessen Advocatus in zwey, und der Procurator in eine Tonne Brühan fällig zu urtheilen. V. R. W.

§. 26. Ist nicht einer selbst in Stande vor den Meyerdings-Gerichten zu erscheinen, um sein Gut zu verkauffen, zu verpfänden, oder sonst zu veräussern, so muß er einen andern mit einer gantz speciellen Vollmacht versehen, der in seinen Nahmen sich der Handlung vor den Gerichten gebührend unterziehet. Es werden bey diesen Gerichten Advocaten und Procuratores zugelassen, und der Processus ordinarius wird in allen Stücken dabey in obacht genommen, so kan man sich auch des beneficii appellationis und leuterationis bedienen.

Von den Probstings-Gütern.

§. 27. Ein Probstings-Gut ist ein von Fröhnen freyes Bauer-Gut, so der von den Fürsten den Pröbsten zu Lehn gegebenen Gerichtsbarkeit unterworffen, deren Besitzer einen jährlichen Zins bloß dem Probst und Decano, damit sie ihre Ober-Herrschafft dabey erken-

erkennen mögen, abtragen. Diese Güter haben zwar mit den Meyerdings-Gütern einige Anverwandtschafft, kommen aber doch nicht völlig mit ihnen überein, wie aus folgenden erhellen wird.

§. 28. Die Probstings-Männer geniessen mit ihrer Familie gantz besondere Privilegia, die ihnen von dem Fürsten vergünstiget, sie können hinziehen, wohin sie wollen, auch in die Handwercks-Zünffte und Collegia der Gelehrten mit gezogen werden. Machen sie nun an auswärtigen Oertern ihr Glück nicht, so wie sie sich wohl eingebildet, so mögen sie wieder zurück kommen, und der Probstings-Rechte theilhafftig werden. Von Bauer-Frohnen sind sie frey, wann sie nur den Pröbsten so wohl den geistlichen als weltlichen und dem Decano einen jährlichen Zins bezahlen, und den Herrn unter welchen sie wohnen an vier Tagen des Jahrs gewisse Fuhren oder Handdienste thun, so die Borg-Veste genennt werden.

§. 29. Besitzt einer ein Probstings-Gut, und entrichtet einen andern Herrn eine Henne, zum Zeichen daß er seiner Gerichtsbarkeit unterworffen, so verliehrt er sein Probstings-Recht, ist auch nicht in Stande solches seinen Erben als frey zu lassen, sondern einer von seinen Agnaten erlangt die Possess davon. Will ein auswärtiger des Probstings-Rechts theilhafftig werden, und sich diese Privilegia mit Geld zu wege bringen, so muß es mit des Præpositi Einwilligung geschehen. Damit aber allen einheimischen Zwistigkeiten vorgebeuget werde, so ist es nicht vergunt, daß die alten bey den jungen zugleich mit wohnen, oder sich gewisse Leibgedinge ausmachen.

§. 30. Der jährliche Zins so den Pröbsten und Decano zu entrichten, wird in den Oldenburgischen Statutis folgendergestalt bestimmt: Van der Hufe Landes over der Fusen einen Brunswickschen Frodingk, aber uff düße Seit der Fusen ein Puntt dar tho uff dat Hues Lechtenberge Sporen-Gelt, van der Hove Land Probesting-Gudes einen Hymten Habern, dartho einen eigen Schillingk Brunswicks. Der Zahlungs-Tag ist der Sonntag vor den Michaelis-Fest; sind sie nicht in Stande die Summe aufzubringen, so bitten sie bey den Herrn um Aufschub.

Zahlet er nachgehends dennoch nicht, so wird er von den Probstings-Vogt ausgepfändet, biß die Herrschafften dieserwegen ihre gehörige Satisfaction erhalten.

§. 31. Verstirbt ein Probstings-Mann ohne männliche Erben, so erlangt der Probst die Possess des Gutes vier Wochen nach seinen Tode, iedoch muß er sich vorhero mit den Anverwandten von der mütterlichen Seite, oder mit den Spillhabern erst abfinden, wo sie etwas aus des verstorbenen Gütern zu fordern berechtiget. Hierauf kan der Probst des verstorbenen Güter entweder selbst annehmen und anbauen, oder sie an einen andern Probstings-Mann austhun; Verläst aber ein Probstings-Mann eine oder mehr Töchter, so tritt diejenige, die einen andern Probstings-Mann ehliget, in alle die väterlichen Güter und Rechte. Wer durch Erbschaffts-Recht, durch Kauff oder auf andere Art ein Probsting-Gut überkommt, der zahlet dem Gericht ein gewiß Geld aus, welches die Umsaat genennt wird; in den gantz alten Statuten findet man hievon folgendes: **Den Herrn, Ampte und Vogede gehöret van Ummesate, den Herrn, den Probesthen, ein halb Stövicken Wins, vorn Uthmanne ein Stövicken, dem Richter ein verorden Schillingk, dem Vogede ein verorden Schillingk, dem Nothen eine halbe Tonne Beers.**

§. 32. Wenn ein Vater einige von seinen Töchtern an diejenigen so nicht Probstings-Leute sind, verehliget, so können sie der Probstings-Freyheit nicht wieder theilhafftig werden, sie sind auch nicht berechtiget, etwas von den Probstings-Gütern zu besetzen, es können auch ihre Kinder in solche Güter nicht succediren, sie müsten denn durch Heyrathen die sie mit Probstings-Männern geschlossen, zu ihrer vorigen Freyheit wieder gelangen. Verstirbet ein Probstings-Mann in den ledigen Stande, und er hat funffzig Jahr und drey Wochen darinnen zugebracht, so ist der Probst berechtiget sich seiner Güter anzumassen; iedoch kan sie der nächste Agnate wieder einlösen.

§. 33. Wenn ein verehlichtes Paar, die alle beyde Probstings-Leute sind, ein verpfändet Gut, vor ein gemeinschafftlich Geld wieder

der einlösen, und der Mann verstirbt ohne Erben, so wird der Frau das Geld, welches sie mit dazu gegeben, wieder erstattet, iedoch muß sie sich vorhero mit ihren Mann vor den Probstings-Gerichten erkläret haben, daß sie die verpfändeten Güter wieder eingelöset. Etwas besonders ists, daß wo einer vor dem Tage Jacobi einen Probstings-Mann auf ein Probstings-Gut Geld vorstrecket, der Gläubiger vor dem darauf folgenden Michaelis-Fest die Zinsen nicht abfordern könne. Der Grund hievon ist ohne Zweifel dieser, daß ein Schuldner vor der Erndte mit diesen Gelde nichts gewinnen noch wuchern könne.

§. 34. So ein Probstings-Mann seinen auswärtigen oder Uthmann, dem die Probstings-Rechte nicht zukommen, wider des Probstes Wissen und Willen ein Probstings-Gut verkaufft, so verliehrt er entweder die verkauften Güter, oder wird nach Befindung der Umstände um 10. Braunschweigische Marck bestrafft. Den Probstings-Leuten wird dieser Verkauff auch nicht verstattet, iedoch dürffen sie ihre Güter verpfänden so hoch sie nur können. Mit den Probstings-Mann, der die jährliche Bezahlung des Pfennig-Zinses so er an den Probst und den Dechant zu thun hat, auf drey Jahr verzögert, wird zwar etwas gelinder verfahren, iedoch werden alle Probstings Güter, die er bauet, mit Arrest beleget, wo er aber den Herrn nicht Satisfaction leistet, so muß er sie ungebauet liegen lassen, und den Probst noch überdiß 10. Gülden bezahlen. Die Schöppen erhalten zu ihren Labsahl eine Tonne Bier. Wo einer dem Urthel des Probstes nicht parition geleistet, sondern ihn zuwider gehandelt, wird er von dem Probst bestrafft.

§. 35. Die Probstings-Gerichte werden so wohl von geistlichen als weltlichen zur Lehn gegeben, nachdem der abgehende Bischoff entweder in einen geistlichen oder weltlichen Monat verstorben, und der neue um die Belehnung gebethen. Die Olsburgische Probstey ist vor dessen von den Pabst oder den Bischoff zu Hildesheim zu Lehn gegeben worden. Der weltliche Herr aber über diese Probstey ist zu iederzeit einer von den Braunschweigischen Fürsten gewesen, der zu Wolffenbüttel residirt, und wird genennt ein Coterlehn. Die-

Diesen Probstings-Gerichten sind des Jahrs drey Tage bestimmt, als 1) Sonntag nach Trinitatis, 2) Sonntag nach den Fest Michaelis, 3) Sonntag nach den H. drey Könige Fest. Der Ort wo die Gerichte gehalten werden, ist die Olsburgische Kirche oder Kirch-Hof. Alle Streitigkeiten so über diese Probstings-Güter entstehen, dürffen nirgends anders als vor den Probstings-Gerichten entschieden werden. Der Probstings-Vogt muß die Partheyen drey Tage vor den Gerichten citiren lassen, damit sich ein ieder auf das, was daselbst tractiret werden soll, desto besser gefast machen möchte. Der Beklagte wird dreymahl citirt, und wo der Kläger, da der Beklagte mit seinen Advocaten zum drittenmahl erscheinet, boßhafftiger Weise aussen bleibet, und den Beklagten also ohne raison vorfordern lassen, so wird der Beklagte so lange von der Klage entbunden, biß ihn der Kläger die Reise- und Zehrungs-Kosten wieder erstattet. Es wird aber keinen Kläger erlaubet, eine Klage vor den Gerichten anzustellen, wo er nicht erst von dem Probst und den Richtern Vergünstigung erhalten, und gewisse Procuratores oder Vorsprecher und Achts-Leute wie sie genennt werden, mit sich genommen.

§. 36. Wann ein Probstings-Mann ein gewiß Probstings-Gut aus Unwissenheit oder andern Zufällen aufhört zu besitzen, so lauffen einen gegenwärtigen nach den alten Statuten der Olsbrugischen Probstey von anno 1527. Jahr und Tag, einen abwesenden aber zehn Jahr, bevor die Verjährung Platz findet. In den Statutis von anno 1600. so dem Hertzog Henrico Julio zur Bestätigung übergeben worden, sind einem gegenwärtigen 15. einem abwesenden aber 20. Jahr vergönnet.

Von den Lat- und Hägermanns-Gütern.

§. 37. Die Lat und Hägermanns-Güter, wie sie in dem Braunschweigischen genennet werden, kommen ihrer Natur nach den Erb- und Erben-Zins-Gütern am nächsten, als welche unter dem Bedinge einer jährlichen Zins-Abtragung zur recognition des Eigenthums verstattet, daß man ihrer genüssen, und einigermassen darüber disponiren möge. Es erhellet dieses aus einem Sächsischen

sischen Glossatore, der sagt: Ein Laße ist der, so auf Zins-Güter sitzet, den man davon weiset, (das ist, wo er wider den Contract gehandelt) oder es ihm um einen gewissen Zinß lassen mag. Und so ist es auch mit den Hägermanns-Gütern bewandt, nur daß sie in vielen Stücken die Natur der Lehne annehmen, und grössere Freyheit haben.

§. 38. Die Laß Güter fallen, wo kein Testament gemacht worden, auf die nächsten von der absteigenden Linie und auf die Seiten-Verwandten. Hieher gehören die Worte des Sächsischen Glossatoris: Ein Laße ist ledig, so lange er lebet, wenn er aber stirbt, so belehnet der Herr seine Kinder aufs neue damit, und theilet mit ihnen. Doch ist dieses letztere in Entwohnheit kommen, und bey einem sich ereigenden Todesfall wird nur die Lehnwaare den Herren bezahlt. Sind aber Ehestifftungen, Testamenta und andere dergleichen Verordnungen vorhanden, und werden nicht vor mangelhafft befunden, so bleiben sie in ihrer Richtigkeit, und die Weiber welche sonst ausgeschlossen werden, und nur auf ihre Lebzeiten die alimenta daraus bekommen, erhalten alsdenn die ihnen in Testament zugeschriebenen Güter ebenfalls, wo sie vorher das gehörige entrichtet. Die Leib-Züchtere oder andere descendenten welche sonst des Eigenthums der Laß-Güter nicht fähig sind, oder als Stamm-Erben das Eigenthum an den Gütern nicht bekräfftigen können, sind auch nicht in Stande sie auf eine bündige Weise zu verpfänden oder zu veräussern, ohne nur biß auf des Niesbrauchers Leben.

§. 39. Der zurückgebliebene Ehegatte, der des verstorbenen Ehegattens Laß-Güter nur Niesbrauchs-weise, und auf Lebens-Zeit innen hat, wo er nicht in Testament das Eigenthum davon erlangt, ist nicht verbunden, die von dem Verstorbenen gemachten Schulden aus der Leib-Zucht zu bezahlen, sondern der Blut- oder Stamm-Erbe muß den Gläubigern aus der angetretenen Erbschafft Satisfaction thun, es wäre denn daß der Erbe als Eigenthümer, dem übrig gebliebenen Ehegatten sein Erbschaffts-Recht abtreten wolte, bey welchen Fall dieser verpflichtet ist die Schulden zu tilgen.

Wer sich den Nutzen belieben läst, muß sich auch zu den Beschwerlichkeiten entschlüssen, und niemand mit des andern Schaden reicher werden.

§. 40. Wer Laß-Güter nach Erb-Zinß- oder Pfand-Recht bauet, muß gewisse Zinsen, Steuern und Abgaben davon entrichten. Nach der Verordnung der Laß-Statuten des Wintzenburgischen Amts empfängt der Herr der Laß-Güter zu seinem Zinß von ieden Morgen zwey Himpten Getraide, an Korn, einen halben an Weitzen, und an Hafer auch einen halben, wie auch eben so viel von einen Morgen Garten, Wiesen und Hofes. Ein Hägermann ist weit besser dran, dieser ist nicht dem Abtrag eines jährlichen Zinses unterworffen, sondern wenn ein solcher, den man auch einen Köhrmann zu nennen pflegt, mit Tode abgehet, so geben die Erben von einer Hufe Land zum Köhr eine Kuhe, wozu alle die Hägermänner, so unter des Köhrmanns seiner Hufe Land beschrieben, mit concurriren, bringet es also öffters ieden in 20. und 30. Jahren auch wohl länger, nicht 6. Marien-Groschen.

§. 41. Die Laß-Güter können von dem Herrn dem das nutzbare Eigenthum dran zustehet, auf einen andern nicht gebracht werden, es wäre denn vor den Laß-Gerichten die Auflassung davon geschehen. Es ist zwar vor dem an einigen Oertern der Gebrauch gewesen, daß sie ohne Vorwissen des Laß-Gerichts verpfändet worden; es ist aber dieser Mißbrauch anno 1654. von dem Wintzenburgischen Land-Trosten und Amtmann durch eine besondre Verordnung abgeschafft worden, und ausdrücklich versehen, daß derjenige, so gesonnen die Laß-Güter zu veräussern, den Gerichten vorhero Nachricht ertheilen, und die Verpfändung in das Gerichts-Protocoll eintragen lassen soll.

§. 42. Wird eine in ein Laß-Gut beschehene Verpfändung in das Gerichts-Protocoll eingetragen, so werden 14. gr. davon bezahlet, die zu den Gerichts-Kosten mit gerechnet werden. In der vorangezogenen Wintzenburgischen Verordnung von anno 1654. ist bey willkührlicher Straffe angeordnet, daß keiner die Laß-Güter höher verpfänden soll, als sie der Gewohnheit nach gekaufft oder

ver-

verkaufft werden können, so daß vor einen Morgen Acker zehn Gülden, vor einen Morgen Hof-Raums, Garten oder Wiesen zwantzig Gülden genommen werden können. Hat man auf einen verpfändeten Morgen Acker mehr creditirt, oder er ist gar verkaufft worden, so wird so wohl der Pfandschilling als die Kauff-Summe vor null declarirt.

§. 43. Es ist niemand zugelassen, die Laß-Güter von den Grundstücken, zu denen sie in den Steuer-Buch geschrieben sind, abzusondern, oder mit einen andern Grundstück zu vereinigen, es wäre denn daß es einen oder den andern im Nahmen des Amtes um Armuths willen verstattet würde, damit der Besitzer zu Kräfften kommen möchte, etwas wieder zu sammlen, und die Felder besser anzubauen, oder auch bey dem Fall, da der Besitzer seinem Herrn den jährlichen Zinß nicht abträgt, und der Herr gezwungen wird ihn aus dem Gut zu werffen, und das ledig gewordne Gut einen andern auf eine Zeitlang zu verpachten, dafern nur der neue tüchtiger und getreuer erfunden wird.

§. 44. Ist bey einen Laß-Gut, das der Herr des nutzbaren Eigenthums zu veräussern gedenckt, eine hypothec constituirt worden, so muß der Herr des nutzbaren Eigenthums sich mit dem hypothecarischen Gläubiger erstlich vergleichen, oder wird willkührlich bestrafft. Wann ein Laß-Gut durch einen rechtmäßigen Contract auf einen andern gebracht worden, und noch keine gerichtliche Bestätigung dazu kommen, so muß der nächste Erbe, oder Zeuge, der bey dem geschlossenen Contract mit gewesen, wo der veräussernde sich vor Gerichten nicht stellt, damit er sehen soll, wie dem Käuffer die veräusserte Sache zugeschlagen wird, und der Contract durch glaubwürdige Zeugen erweißlich zu machen, der Auftracht und Verlassung in Nahmen des alienanten verrichten. Ist das letzte Lat Gerichte gehalten worden, und einige Güter werden gekaufft und verkaufft, so muß der Contract vor dem nächsten Lat-Gerichte aufgetragen und verlassen werden, wird es unterlassen, muß es auf folgenden Lat-Gerichte mit doppelter Gebühr geschehen, es müste denn von einem oder dem andern contrahenten der Aufschub biß auf das folgende Gericht gebethen und erhalten worden seyn.

§. 45.

§. 45. Wird etwas von den wahren und rechtmäßigen Herren den Lat-Gerichten auf andere gebracht, so muß man denselben Contract sich gefallen lassen, es wäre denn, daß einer oder der andere von den Bluts-Freunden oder Stamm-Erben innerhalb Jahr und Tag seine Bluts-Freundschafft erweiset, und um die Trennung des Verkauffs Ansuchung thut, hierauf ist dem ehemaligen Käuffer das bezahlte Geld mit allen Unkosten und Verbesserungen wieder zu bezahlen, und dem Verkäuffer die von einem auswärtigen ausgesprochene Summe abzutragen.

§. 46. Ubergiebt einer heimlicher Weise ein Hägermanns-Gut einen andern entweder nach Pfand-Recht, oder Ausstattungs- oder Verkauffs-weise, und läst den geschlossenen Contract von dem Herrn nicht bestätigen, so wird er seines Rechts so ihm auf den veräusserten Gute zustehet, verlustig. Es ist auch etwas besonders, daß wo einer ein Hägermanns-Gut entweder verpfänden oder verkauffen will, daß er solches zuerst den nächsten Anverwandten, hernach seinen Herrn oder dem Kloster, wo dem Abt das dominium directum darüber zustehet, und denn endlich auch einen auswärtigen offeriren muß, wo er vorerst des Edelmanns oder Abtes Einwilligung hierüber erhalten. Es erhellet also, daß vorher ermeldten Personen das Vorkauffs- oder Nähergeltungs-Recht an dergleichen Gütern zustehe. Wird ein Hägermanns Gut getheilt, so wird derjenige des Hägermanns-Rechts theilhafftig, der den Zins, oder die Köhr dem Herrn bezahlet.

§. 47. Wer von den Laß-Gütern etwas boßhaffter Weise verpfändet, verkauffet, oder auf andere Weise veräussert, ist mit willkührlicher Straffe anzusehn, nach den Saltzthalischen Recess de anno 1597. er wird seines ehemahligen Rechts verlustig, und die Verpfändung oder der Verkauff vor null und nichtig declarirt. Die Lat-Güter sind bloß den Lat-Gerichten unterworffen, und die hierüber erregten Streitigkeiten sind nirgends anders als vor denselben zu untersuchen und zu entscheiden. Das Gerichte selbst wird alle Jahre in dem Amte Wintzenburg den Freytag vor Pfingsten gehalten, der dasige Amtmann præsidirt bey diesen Gerichte,

sammlet

sammlet die Vota, und fällt das Urthel. Es wird alles summarisch dabey tractirt, es müste denn eine gewisse Streitigkeit seyn, die über den Begriff der Bauer-Richter wäre, bey welchen Falle die Partheyen mit ihren Sachen an das Amt verwiesen werden, welches alsdenn ihr gehöriger Richter ist.

§. 48. Wo von den Lat-Gerichten in Ansehung der Lart-Güter von dem Amtmann, oder dem Lat-Richter als einen hiezu ebenfalls bestimmten Richter, ein Urthel gesprochen worden, so werden keine appellationes oder andere rechtliche Mittel dawider zugelassen. Die sich dem Urthel nicht unterwerffen, und sich denselben in Worten oder in der That widerspänstig erweisen, werden mit willkührlicher Straffe angesehen. Die so wohl vor sich als vor andere die Lat-Felder bauen, müssen sich jährlich vor die Gerichte stellen, die sich spat zu denselben einfinden, und vor geendigten Gerichte wieder abtreten, werden das erstemahl um 5. Groschen bestrafft, das andremahl um zehen, das drittemahl ihrer Lat-Güter verlustig, oder nach Befindung der Umstände wohl noch mit schärfferer Straffe angesehen. S. hievon mit mehrern des Herrn Prof. Göbels Tractat **von Sattel-freyen Meyerdings-Probstings-, und Lat-Gütern.**

Das XXI. Capitel.

Von dem rechtmäßigen Besitzer eines Bauer-Gutes nach Sächsischen Rechten.

§. 1. Ein rechtmäßiger Besitzer eines Bauer-Gutes nach den Sächsischen Rechten ist eine Person, die ihren Stand und ihrer Geburth nach ein Bauer ist, die den Sächsischen Rechten nach allein vor fähig geachtet wird, nach vorhergehender Auflassung und erfolgender gerichtlicher Investitur, die Bauer-Güter zu besitzen, zu erhalten, wider andere zu beschützen, und auf andere zu bringen, und die gehörigen præstanda an die Obrigkeit davor zu erlegen. Der

Grund- und Haupt-Sitz hievon lieget in dem Churfürstl. Sächsischen Mandat von 25. April. anno 1623. in die Churfürstl. Aemter ergangen wegen der Bauern, Zins- Dienstbaren- und Erb- wie auch deren Mann- Lehn-Güter, daß sie an niemand als Bauern veralieniret, noch auch sonst vereinzelt werden sollen.

„Lieber Getreuer, uns kommen allerhand Klagen ein, daß die „von Adel, auch Bürger in Städten, und andere so nicht Bau„ersleute seyn, sehr in Brauch haben, die Zins-Dienstbaren- und „Erb-Güter in unsern Aemtern und Dorffschafften, durch Käuffe „oder andere Mittel an sich zu bringen, von welchen hernach die „Zinsen- Dinste und andere schuldige Abrichtung in guten nicht zu „erlangen seyn, sich auch wohl aus denselben Gütern, und sonsten „mehr Genusses und Rechts, als dem Bauersmann nachgelassen, „unterfangen sollen. Und ob wohl weyland die hochgebohrnen „Fürsten, Herr Augustus, Unser geliebter Groß-Herr Vater, „Anno 1561. und Herr Christian, der andere, Unser freundlicher „lieber Bruder und Gevatter, beyde Hertzogen und Churfürsten zu „Sachsen, löblicher und christmilder Gedächtniß anno 1609. durch „sonderbahre ernstliche General-Befehle solches weiter nicht zu ver„statten angeordnet, auch die Amts-Bestallungen hierinnen klare „Masse geben; So vermercken wir doch, daß es von etlichen unsern „Beamten eine Zeit her wenig in Acht genommen worden.

„Weil wir aber gemeynet seynd, darob festiglich nochmahls „halten zu lassen; Als Befehlen Wir dir, du wollest hinführo, „ohne Unser Vorwissen, und ausdrücklichen unterschriebenen Be„fehlich die Erb-Güter in Unsern dir befohlnen Amte keinen andern, „die seyn wer sie wollen, als Bauersleute zu verkauffen, und zu be„sitzen gestatten. Mit den Mann-Lehn-Gütern, welche die Bauern „innen haben, es gleichergestalt also halten, auch nicht nachgeben, „daß die Besitzer der Erb- und Lehn-Güter dieselben uns unersucht „verwechseln, vereinzeln, verpfänden, oder anderer Gestalt beschwe„ren, auch du deines Theiles hiezu niemand dessen Vorschub thun, „noch dich dergleichen selbst anmassen; So wohl auch denen von „Adel, wie vor dessen geschehen seyn soll, nicht nachlassen, diejenigen

Erb-

„Erb-Güter, so von ihnen zu Lehn gehen, aber in unsern Gerichten „gelegen, uns auch mit Diensten, Steuern und Folgen zugethan, „wenn die verkaufft werden, selbsten als die Lehns-Herrn in die Con- „tracte zu treten, und andern unsern Unterthanen, so darum ge- „handelt, die Lehen zu verweigern, und also unter diesen Schein der „blossen Lehen die Erb-Güter an sich zu bringen, in Erwegung, daß „sodann hiedurch unsern Aemtern, der Gerichten Dienste, Steuer, „Folge, und anderer Pflicht halber allerhand Zwiespalt und Un- „richtigkeiten zu entstehen pfleget; und uns diejenigen, so sich dessen „ohne Unser Vorwissen unterstehen werden, iederzeit neben ausführ- „lichen Bericht zu Unserer ferneren Verordnung nahmhafft machen. „Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dresden den 25. „Aprilis anno 1623.

§. 2. Daß die Bauer-Güter auf diejenigen, die nicht Bauern sind, nicht transferiret werden sollen, ist in Sachsen nicht erstlich anno 1623. anbefohlen worden, sondern daß auch solches schon lange vorher geschehen sey, erhellet aus folgenden Königl. und Churfürstl. Sächsischen Mandat des Allerdurchlauchtigsten Friedrich Augusti.

Lieber Getreuer, obwohlen wie dir nicht unbekandt seyn kan, durch unterschiedene ergangene *General*-Befehliche und zwar *de annis 1561. 1609. 1623. 1669.* und *1683.* ernstlich angeordnet, auch solches hernachmahls zum öfftern wiederhohlet worden, daß die Erb-Bauer-Güter, in unsern Aemtern und Dorffschafften ohne ausdrücklichen Befehl an niemand anders, als Bauersleute überlassen werden sollen; So haben wir doch bißher wahrgenommen, daß die Bürger und andere Personen, so nicht Bauersleute sind, sehr in Gebrauch haben, bey *subhastation* dergleichen Bauer-Güter sich dazu als Käuffer anzugeben, und darauf zu *licitiren*, wodurch denn nicht nur der Bauersmann dergleichen, weil er in *prætio* allzu sehr übersetzt zu werden pfleget, zu thun abgeschreckt, sondern auch hernach, wenn diese Güter von Bürgerstandes und andern Personen würcklich erstanden, dem Lande die

Mannschafft entzogen, auch unsern Aemtern die *Exactio* der Gefälle, und Dienste schwer gemacht, und bey denen Gemeinen vielerley Schwierigkeit verursacht wird. Wenn wir aber solches so schlechterdings länger zu gestatten nicht gemeynet sind, sondern vielmehr in Zukunfft bey *subhastir*ungen der Bauer-Güter diese Ordnung gehalten wissen wollen, daß anfänglich keine Person bürgerlichen Standes, zu denen *licitationibus admittir*t, sondern wenn nach beschehenen öffentlichen Anschlage solcher Güter sich niemand von den Bauern dazu meldet, auch von denen sämmtlichen Amts-Richtern, daß kein Bauer vorhanden, der das Gut anzunehmen willens, *Attestata* zu denen *Subhastations-Act*en gebracht, zuförderst davon allerunterthänigster Bericht erstattet, und darauf *Resolution* erwartet werden soll, ob dergleichen Güter *de novo generaliter* zu *subhastir*en, und alsdenn erst bürgerlichen Personen zuzulassen seyn möchten? Als ist hiemit unser Befehl, du wollest dich darnach achten, und künfftighin bey dem dir anvertrauten Amte und *subhastation* der Bauer-Güter nach diesen *modo* verfahren; Woran ꝛc. *Datum* Dresden am *27. October 1714.*

J. F. Reinhardt.
Joh. Friedrich Lucius. S.

An Amts-Vogt zu Oschatz,
Joh. Paul Vockeln.

§. 3. Die Gründe, warum es in Sachsen nicht zugelassen, daß die von Adel und auch andre Leute Bauer-Güter nicht an sich bringen dürffen, bestehen vornemlich in folgenden. 1) Sie sind mehrentheils widerspenstiger und saumseliger, mancherley Dienste zu verrichten, und die gewöhnlichen præstationes abzutragen, 2) sie extendiren gemeiniglich die ihnen verstatteten Nutzungen mehr als die Bauern, 3) sie übersetzen bey den subhastationen die Bauern in den licitiren allzusehr, 4) sie verursachen den Gemeinden mancherley Beschwernissen, und bringen gar öffters eine Vermischung der juris-

risdiction zu wege, wie aus folgenden Rescript des Churfürstens Iohann Georgens II. Höchstseligster Gedächtniß erhellet.

„Lieber Getreuer, wiewohl unsere in GOtt höchstselig- ruhenden „Herrn Vorfahren mit sonderbahren Vorbedacht, durch ernste Ge- „neral-Befehle zum öfftern angeordnet, daß nicht nur die zinsbaren „und dienstbaren Erb-Güter in denen Aemtern und Dorffschafften, „ohne ausdrücklichen Befehl an niemand andern, als Bauersleute „vererbet, und mit den Mann-Lehn-Gütern, welche Bauern besessen, „gleichergestalt es also gehalten, sondern auch nicht nachgegeben „werden solte, daß weder die Besitzer der Erb- oder Lehn-Güter „dieselben unersucht, verwechseln, vereintzeln, verpfänden, oder „anderer Gestalt beschweren, noch vielweniger die von Adel diejeni- „gen Erb Güter, so von ihnen zu Lehn gehen, und unter der Aemter „Gerichten gelegen, auch mit Diensten, Steuern, Folge, dahin „verwandt, wenn sie verkaufft würden selbsten als die Lehn-Herrn „in die Contracte treten, und andern so darum gehandelt, die Lehn „verweigern, und also unter den Schein der blossen Lehn, die Erb- „Güter an sich bringen möchten. So ist doch solches bey etlichen „Aemtern eine Zeither schlechterdings in Obacht genommen, und „denenselben durch diese Zulässigkeit, sintemahl sich die von Adel, „und Bürger mehr Genies und Rechts, als den Bauersmann „verstattet, unterfangen, der Gerichten, Diensten, Steuern, „Zinsen, Folge und anderer Pflicht halber, allerhand Nachtheil „und Unrichtigkeit zugezogen worden. Wie wir nun aber nicht ge- „meynet, hierunter weiter nachzusehen; Also haben wir die dißfalls „von höchstgedachten unsern Herrn Vorfahren wohl erwegend ge- „than Anordnungen Krafft dieses verneuern wollen. Und begehren „hiermit befehlende, du wollest bey dem dir anvertrauten Amte, „ohne unser Vorwissen und ausdrückliche Concession niemanden „wer der auch sey, dergleichen förderhin mehr zu thun gestatten, „oder dich selbsten wie unterschiedlich geschehen, dessen anmassen, „sondern so sichs begäbe, daß ein oder der andere solches vornähme, „uns deinen unterthänigsten Bericht hievon also erstatten, und dem,

„was wir hierauf resolviren werden, gehorsamst nachleben. An „dem ꝛc. Datum Dresden an 17. Dec. anno 1669.

Friedrich Adolph von Haugwitz/
Johann George Zimmermann.

Unsern Amtmann Joh. Sebastian Weisenbergen/ zu Oschatz.

§. 4. Es wird also vor allen andern denen von Adel verwehrt Bauer-Güter an sich zu bringen/ damit sie den gewöhnlichen Beschwerden nicht entzogen werden/ weil sie und ihre Kinder sich zu der Bauer-Arbeit nicht schicken. Sie können sich auch nicht einmahl bey den Bauer-Gütern die unter ihrer Gerichtsbarkeit gelegen/ des Vorzugs- oder Vorkauffs-Rechts anmassen/ weil in den vorher angezogenen Mandat ausdrücklich stehet/ daß nicht nachgegeben werden soll/ daß die von Adel diejenigen Erb-Güter an sich bringen möchten. Hieraus ist nun zu schliessen/ daß einen adelichen Gerichts-Herrn vor einen auswärtigen Käuffer/ der ein Bauer ist/ kein Vorzug zustehe. S. Andr. Rauchb. P. I. Qu. 22. Das Vorkauffs- und Vorzugs-Recht findet allenthalben bey den Bauer-Gütern nicht statt/ es müste denn durch des Landes Gewohnheit und observanz oder Verjährung ein anders eingeführt seyn. S. Carpzov P. Constitut. 37. def. 7.

§. 5. Der Churfürst zu Sachsen Iohann Georg III. hat auch den Beamten bey Straffe der Confiscation der Güter und bey Verlust ihrer Aemter verbothen/ keine dergleichen Güter an sich zu bringen. S. Mandata Generalia d. d. Bautzen d. 24. Dec. 1680. und 3. Jan. 1681. wie aus folgenden Worten erhellet: Also hätten wir/ was die verbothene Anmassung der Güter belanget/ genugsam Ursach und Fug gehabt/ solche zu denen Aemtern einzuziehen/ und die Verbrecher mit andern Ernst anzusehn/ gleichwohl aber denenselben unsere Gnade auch hierunter vor diesmahl erzeigen/ und sie dahin bescheiden wollen/ daß sie angeregte Güter binnen Jahres-Frist/ an tüchtige Besitzer Bauerstandes bringen/ oder deren unfehlba-

ren

ren *Confiscation* gewarten, in Zukunfft bey Verlusts des Dienſts und Guths dergleichen ſich gäntzlich enthalten.

§. 6. Daß die Herrn Geiſtlichen bey unterſchiedenen Rechts-Articuln vor andern eine beſondre prærogativ genüſſen, iſt eine gar bekandte Sache, inzwiſchen ſtehen ſie doch auch unter den allgemeinen Verboth mit, die Bauer-Güter käuflich an ſich zu bringen. Als daher der Amtmann zu Eulenburg Johannes Kelau von Churfürſten Iohann Georgen den III. gnädigſt entſchieden ſeyn wolte, wie er ſich bey der Confirmation der verkaufften Bauer-Güter gegen die Käuffer bezeugen ſolte, ſo wurde d. 25. Julii von Torgau aus 1681. an ihn reſcribirt; Du wolleſt dem hierunter ausgelaſſenen *Mandat* ohn Unterſcheid der Perſonen und Dienſte gebührend nachgehen. Nun ſcheinet zwar die Churfürſtl. Sächſiſche Kirchen-Ordnung in Wege zu ſtehen Tit. von Freyheiten der Kirchen-Diener §. zu den, in den Worten: Wofern ein Kirchen-Diener ꝛc. und bürgerliche oder andere Güter ſeinen Weib und Kindern zu Troſt erkauffen wolte, das ſoll ihm ohne beſondere Ehehaffte Urſachen nicht verſaget werden. Da aber an dieſen Ort der Bauer-Güter keine Erwehnung gethan wird, ſo iſt dieſe Vergünſtigung bloß von den Stadt-Gütern zu verſtehen, und auf die Bauer-Güter nicht zu *extendi*ren.

§. 7. Es iſt auch den übrigen bürgerlichen Perſonen nicht ſo ſchlechterdings ohne Unterſcheid erlaubet, die Bauer-Güter zu kauffen. Dieſer Streit ward inſonderheit zu Dresden anno 1683. auf den Land-Tags-Convent rege gemacht, da den Bürgern anbefohlen ward, die erlangten Bauer-Güter wieder zu verkauffen. Sie führten darüber bey dem Churfürſten unterthänigſte Beſchwerden, und ſupplicirten auf das demüthigſte, daß ſie in dem poſſeſſ dieſer Güter verbleiben möchten, und wuſten inſonderheit folgendes vor ſich anzuführen, 1) die Bürger wären niemahl zu dem Kauff ſolcher Güter gelaſſen worden, 2) dieſes oder jenes Gut würde noch von dem dreißigjährigen Kriege an ungebaut liegen, wo es die Bürger nicht zum Anbau wieder gebracht hätten, 3) die Gebothe der

Bür-

Bürger bey den subhastationen wären einmahl in den Patenten vor tüchtig und gültig erkandt worden, 4) sie hätten solche auf eine redliche Art, und durch Erbschaffts-Recht überkommen, 5) alle Steuern und Gaben davon abgetragen, 6) es würde dem gemeinen Wesen gar viel entgehen, wenn sie noch wüste und ungebauet liegen soltenꝛc. es verhofften demnach die Deputirten der Städte, Churfürstliche Durchlauchtigkeit würden sie hierbey schützen. Es wurde ihnen auch nicht alle Hoffnung abgeschlagen, wie aus der Churfürstlichen Antwort, so er ihnen auf dem Land-Tag ertheilen ließe, erhellet §. 11. Die Verkauffung der Bauer-Güter in deren Amts-Dorffschafften an Bürgerstandes Personen betreffend, wollen Ihro Churfürstl. Durchl. weiter Erkundigung einziehen, das Werck nach Nothdurfft untersuchen, und sich so dann mit gnädigster *Resolution* nach Befinden herauslassen. Wie nun dem Ansuchen der bürgerlichen Personen einigermassen statt gegeben ward, so decretirten der Churfürst d. 1. August 1683. folgendergestalt: Wegen Verkauffung der Bauer-Güter an Bürgerstandes Personen, seynd Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit gegen die Städte des gnädigsten Erbiethens, daß um derer von ihnen angeführten Ursachen willen, diejenigen, welche dergleichen Güter anietzo in Besitz haben, dabey nochmahls zwar ungehindert verbleiben mögen, gleichwohl aber davon die darauf hafftenden *onera* und Dienste, gleich andern Bauers-Personen und Inwohnern, bey Vermeydung schleuniger *Execution* ohne Verstattung bißhero angemasten weitläufftigen *Proceß* abzutragen, und zu verrichten schuldig seynd, und daß inskünfftige mit der *alienirung* der Bauer-Güter an Bürgerstandes Personen, weil dadurch dem Lande die Mannschafft, und der daher entspringende Vortheil entgehen will, dergleichen anderer Gestalt nicht, als mit Vorbewust und *Consens* Seiner Churfürstlichen Durchlauchkeit zugelassen, zumahl keinen Gerichts-Herrn, wider seinen Willen, an statt eines Bauern, eine Bürgerstandes-Person *obtrudiret*, auch wenn solche

biß-

bißher von Bürgern beſeſſene Bauer-Güter zu *alieni*ren vorkommen, hinwiederum an keinen andern, als an Bauersleute verkauffet werden ſollen.

§. 8. Eben dieſes general-Verboth erſtreckt ſich auch wider gantze Gemeinden der Bürger oder Collegia. Da nun der Rath zu Torgau von dem Amtmann daſelbſt bey der ſubhaſtation einer in dem Dorffe Weidenhayn gelegenen Schencke zu der licitation gelaſſen worden, ſo hat es das Königliche und Churfürſtlich Sächſiſche Rent-Cammer-Collegium nicht wohl aufgenommen, wie aus den Reſcript erhellet ſo d. 30. Julii 1726. wider den Amtmann zu Torgau D. Johann Chriſtian Frauendorffen abgelaſſen worden: In übrigen N. N. die wider das *Generale* vom *27. October 1714.* beſchehene *admiſſion* des Raths zu verweiſen hat; und obſchon Ihro Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchlauchtigkeit dem Rath zu Torgau die *adjudication* dieſer Schencke unter gewiſſen Umſtänden zuließ, ſo *reſcribi*rte doch die Dresdniſche Landes-Regierung in eben der Sache *d. 1. Aug. 1726.* an den Amtmann wie folget: In Fall aber der Rath auf ſolche maſſe es nicht annehmen wolte, ſolches anderweit *ſubhaſti*ren, und dabey niemand der nicht Bauerſtandes iſt, zulaſſen, N. N. aber, daß er dieſes Gut ohne vorgängige Anfrage *adjudici*rt, verweiſen.

§. 9. Dafern aber unter den Käuffern einer von Adel und ein Bürger zugleich mit concurriren, ſo ſind dieſe letztern, wenn ſie auch weniger als die erſtern darauf biethen, jenen vorzuziehen, S. Barthi Hodoget. p. 427. allwo man ein gantz Reſcript findet, ſo ao. 1711. aus dem Rent-Cammer-Collegio abgefaſt worden. Es iſt auch hierbey wider die intention des Durchlauchtigſten Geſetzgebers kein Unterſcheid zu machen unter den Bauer-Gütern, und unter den geringen Hütten, die von allen Abgaben gantz und gar frey ſind, inmaſſen das an den Amtmann zu Eulenburg Köhlau d. 25. Julii 1681. abgelaſſene Mandat hier klar widerſpricht, in den Worten: Beſcheiden wir dich hiermit, du wolleſt dem hierunter ausgelaſſenen

lassenen *Mandat*, ohne Unterscheid der Personen dienstgebührend nachgehen. Es hat dieses einmahl seine Richtigkeit, daß ein ieder der nicht ein Bauer ist, von dem Kauff der Bauer-Güter, sie mögen groß oder klein seyn, abgehalten wird, auch nicht darauf *licitiren* darff, es müste ihm denn solches der Landes-Herr erlaubet haben.

§. 10. Den angeführten Mandaten wird auch die Verpfändung der Zins- und Lehn-Güter untersagt. S. Const. Elect. 23. P. 2. Decis. Nov. 31. es stimmt überein in den Worten: Daß der Orten, da Sächsisch Recht gehalten. Uberdies ist bey Constitution der hypothec in obacht zu nehmen, daß bey den Zins- und Lehn-Gütern so wohl die Einwilligung des domini directi, als des ordentlichen Richters mit zu adhibiren. S. die alte Churfürstliche Sächs. Proceß-Ordnung Tit. 46. §. würden sichs auch. Die Besitzer der Bauer-Güter müssen sich auch aller Auflegung der onerum enthalten, und obschon die Bauern unter sich disponiren, daß sie eine Beschwerde des einen Gutes auf das andere legen solten, so ist doch derselbe Vertrag ungültig, dafern nicht die Einwilligung des Superioris dazu kömmt. L. 23. C. sine censu & reliquis. In den Mandat Churfürstens Johann Georg III. so von dato Budißin d. 7. Januar. 1681. an den Amtmann zu Leipzig abgangen. S. Tom. II. Corp. jur. August. p. 27. wird den Besitzern solcher Stücken und Gütern wer dieselben auch seyn mögen, die Leistung der Dienste und Entrichtung derer darauf vorhin gehafteten Gefälle angedeutet, sie auf die gesetzten Tage und Termine dazu anzuhalten ꝛc. solche unsere Verordnung auch denen Amts-Unterthanen damit sie sich mit Verrichtung der Hofefuhren, und anderer Dienste, darnach achten, zu richten, zu erkennen geben. Wie die Zertheilung und Veräusserung der Bauer-Güter vor unzuläßig zu achten, ist in einen eigenen Capitul ausgeführt.

§. 11. Ob es schon wie aus den vorhergehenden erhellet den Landes Gesetzen nicht gemäß, daß andere Personen als Bauern Bauer-Güter an sich bringen mögen, so hat es doch eine gantz andere Bewandniß damit, wenn ihnen der Landes-Herr solches durch dispen-

dispensation vergünstiget. Als anno 1712. in Sachen Andreen Oehmichens/ ingleichen Hans Fichtners/ in dem Dorff Bennewitz einige zweiffelhaffte Fälle bey dem geheimden Consilio in Dresden/ und bey dem hochlöblichen Rent-Cammer-Collegio vorfielen/ so wurden in dem Königlichen Rescript folgende rationes mit angeführt: Nun sind wir zwar derer von unsern in GOtt ruhenden Vorfahren ertheilten Verordnungen/ nach welchen die Bauer-Güter bey denen von Bauerstandes verbleiben sollen/ wohl erinnert/ befinden auch diejenigen motiven/ so dazu Anlaß gegeben/ allerdings erheblich. Nachdem aber gleichwohl dem Landes-Herrn bey dergleichen Gesetzen iedesmahl frey verbleibet/ befundenen Umständen nach zu dispensiren/ inmassen auch in dem unter den 25. April. 1723. dieserhalb ergangenen General-Befehl das Verboth anders nicht geschehen/ als auf die Fälle/ da ohne des Landes-Herrn Vorwissen/ und ausdrücklich unterschriebenen Befehl die Erb-Güter in denen Aemtern an andere/ als Bauersleute zu verkauffen und zu besitzen verstattet worden.

§. 12. Die Gründe die einen Landes-Herrn zur dispensation bewegen können/ kan man zwar in keine gewisse Claßen bringen/ inmassen sie von seiner freyen Willkühr dependiren/ und er selbigen nach seinen eigenen Gefallen Ziel und Masse setzen kan/ nichts destoweniger wird doch folgendes mit dabey in Betrachtung gezogen: Als 1) wüste/ unfruchtbare und öde liegende Güter/ 2) der Mangel anderer Käuffer/ 3) wenn in Concurs-Sachen die Bauer-Güter zum præjudiz der andern creditorum um einen sehr geringen Preiß verkaufft würden/ die Edelleute und Bürger aber wolten ein weit mehrers darauf biethen/ 4) wann die Bauer-Güter viel und lange Jahre von denen die nicht Bauern sind/ besessen worden. 5) der unglückselige Zustand des Käuffers/ der entweder durch Brand oder andere fatalitäten um alle das seinige gekommen/ und nicht weiß/ wo er unterkommen soll/ auch dabey nicht so viel in Vermögen hat/ daß er sich andere Güter zulegen kan. Eben diese Dispensation ist auch zu suchen/ so offt als um eine Theilung der Pertinenz-Stücke, und proportionirte Auferlegung der onerum anzusuchen

§. 13. Was die wüsten Güter anlanget, so ist d. 21. Augusti 1721. in Sachen Johann Heinrich Müllers unter dem Amte Hohenstein, unter andern aus dem Dresdnischen Rent-Cammer-Collegio rescribiret worden: Allermassen aber unsern *interesse* vorträglicher, die Anbauung wüster Güter zu befördern, als selbige öde zu lassen; So finden wir kein Bedencken, dafern nicht sofort Personen Bauernstandes vorhanden, die ein gleiches in *quanto & quali* zu *præsti*ren erböthig, den Suchen statt zu geben. In Ansehung des 2) und 3) kan ein gewiß Rescript so in Sachen Michael Weisens d. 9. Martii 1695. an den Amtmann zu Eulenburg ergangen, Zeuge seyn: Weil nun alsobald dergleichen Käuffer, so das Gut bezahlen kan, nicht zu finden seyn möchte, *Supplicant* auch nicht allzu grossen Schaden leiden dürffte, so seynd wir gestalten Sachen nach gnädigst zufrieden. Was das 4te anlangt, so dienet folgendes in Sachen Magdalenen Salome von Vollhard einer gebohrnen von Dachrodt, *ao. 1699. d. 20. Augusti publici*rte *Rescript* zur Erläuterung. Nachdem aber ermeldtes Gut von langen Zeiten her, so wohl Adel- als Bürgerstandes Personen nach einander besessen, *Supplicant*in auch ohnlängsthin zu Groß-Zschopa gäntzlich abgebrandt, und sonst nirgends keine Wohnung hat, sich auch zu allen *præstandis* willigst erbothen; Als befehlen wir hierdurch, du wollest, wenn sie einen in Dorffe angesessenen dem Amtmann anständigen Lehnträger vor allen Dingen verschaffet, auch nebst ihren *Curatore*, daß sie alle und iede *præstationes*, solche bestehen worinnen sie wollen, ohne einige Verweigerung iederzeit willigst zu leisten, dem Amte gewöhnliche *Revers* ausstellet, angeregten Kauff, gestalten Dingen nach, gehöriger massen *confirmi*ren, und das Gut in Lehn reichen. Ist die *Dispensation* auf diese Weise erhalten worden, so wird derjenige so ein Bauer Gut an sich zu bringen sucht, dem Amtmann *præsentir*t, die *Reversation* wegen schuldiger Verrichtung der Dienste, und Entrichtung der *præstation*en werden *extradi*rt, der Unterthanen-Eyd wird abgeleget, und um die Belehnung sodann Ansuchung gethan. §. 14.

§. 14. Hierbey fragt sichs, ob einer von Adel oder ein Bürger von dem Kauff oder licitation eines Gasthofes oder einer Schencke wohl abzutreiben sey? Man muß dieses verneinen, inmassen die Schencken und Wirthshäuser vor Städt-Güter zu achten und nicht vor Land-Güter, da sie zum Gebrauch des Wohnens, und des Treibens, des Handelns und Wandelns wegen insonderheit aufgebauet, und nicht des Feldbaues halber. Hierbey kan man sich auch auf ein Königlich-Polnisches und Churfürstlich-Sächsisches Rescript beziehen, so den 27. Sept. anno 1714. dem Amtmann zu Grossenhayn, Döbeln, in Sachen Meißners eines Handelsmanns der Diendorfischen Schencke wegen ertheilet worden. Weil man bey diesem Grundstücke das Haupt-Gut eine Schencke und also das von dir *allegirte General-Mandat* hieher nicht zu ziehen ist. Jedoch ist dieser Fall nicht so wohl der dispensation als vielmehr einer rechtlichen Auslegung beyzuzehlen, welche so offt statt findet, als die Umstände die ein verbiethend Gesetze erfordert, in der That nicht erscheinen. Einen rechtmäßigen Besitzer eines Bauer Gutes kan man nicht bloß daraus erkennen, wenn der Kauff-Contract, der über ein Bauer-Gut unter einen von Adel, Bürger u. s. w. und einen Bauern geschlossen worden, bloß von dem Amtmann confirmirt wird, inmassen die an die Amtleute dieserwegen ertheilte Rescripte allzu deutlich besagen: Du wollest keinen andern hinführo ohne unser Vorwissen, zu verkauffen und zu besitzen verstatten.

§. 15. Inzwischen sind die Beamten nicht berechtiget, die Kinder der verstorbenen Bauern, wo sie eine andre Lebens-Art ergreiffen, von dem Besitz der Bauer-Güter, so ihre Eltern ihnen verlassen, auszuschlüssen, inmassen die Kinder als Erben in alle diejenigen Rechte treten so ihren Eltern gewesen. Es wurde also bey einen dergleichen streitigen casu, der sich bey Johann George Züchsern, so in die mütterlichen Güter die in dem Dorffe Kittlitz unter das Amt Mühlberg gehörig, gelegen, ereignet, als man bey Königlicher Majestät dieserwegen Entscheidung suchte, von potentissimo d. 26. Julii 1713. rescribirt: Damit wir uns nun eines gewissen *resolviren*, ist hiermit unser Befehl, du wollest, ob das Gut

durch Erbschafft an Jüchsern gekommen, oder was es sonst damit vor eine eigentliche Bewandniß hat, auch ob er sich daselbst wesentlich und beständig aufzuhalten gesonnen, deinen anderweitigen pflichtmäßigen Bericht in aller Unterthänigkeit erstatten, worauf denn Jüchser zu dem ruhigen *possess* seines Bauer-Gutes gelangte.

§. 16. „Der Revers von welchen in vorhergehenden gedacht „worden, den man nach geschehener dispensation ausstellen muß, „wird folgender Gestalt abgefast: Demnach auf ergangenen Aller„gnädigsten Befehl N. N. Bauer-Gut mir eigenthümlich zuge„schrieben worden: so verreversire Allergn. anbefohlener massen ich „Endes benandter mich hiermit, und in Krafft dieses dahin, und „verspreche, daß ich das Clausische Gut zu Laugenbrück selbst be„ziehen, und würcklich bewohnen, auch allenthalben, gleichwie ein „Bauersmann præstanda præstiren, und deshalben einen ange„sessenen Lehnträger bestellen, auch bey weiterer Veräusserung des „Gutes dasselbe an niemand anders als einen Bauersmann verkauf„fen will. Der Lehnträger ist statt des mandatarii, der alles über sich nimmt, und verrichtet, was zu verrichten ist, l. 50. §. fin. ff. mand. und wo er das seinige nicht in Obacht nimmt, muß er vor das interesse stehen. Sie können auch dasjenige über sich nehmen welches sonst den Fleiß einer erwehlten Person erfordert, als das Richter-Amt. Also hat der Schöppenstuhl zu Leipzig in Sachen eines von Adel des Herrn von Nehrhof zu Holderberg in Monat Januario anno 1725. gesprochen: Daß er das Richter-Amt, welches auf seinem Gute hafftet, entweder selbst, oder durch eine andere Person zu verwalten schuldig. Jedoch muß ihm der andere dabey alles restituiren und wieder gut thun, was er um seinetwillen ausgegeben und verleget.

§ 17. Die Lehns-Reichung kan durch den Lehnträger gebethen und ihm auch concedirt werden. Es ist die Lehns-Reichung eine Solennität, die den Römischen Rechten unbekandt, in den Sächsischen Rechten aber eingeführt ist, da das Eigenthum der unbeweglichen Güter auf Seiten des Verkäuffers durch Verlassung der

possess,

posseſſ, auf Seiten des Käuffers aber durch gerichtliche recognition auf den andern gebracht wird. So lange die gerichtliche Auflassung nicht erfolgt, kan der neue Besitzer nicht der rechte Eigenthums-Herr genennt werden, und geneuſt auch nicht das Recht des Eigenthums. Siehe hievon das Capitul von der Lehns-Reichung der unbeweglichen Güter in Sachsen.

§. 18. Zu denen hieher gehörigen Klagen gehören die actio emti venditi l. 13. §. 3. ff. d. action. emt. die redhibitoria l. 21. 27. 29. §. 1. die æstimatoria, l. 2. Cod. de ædilit. in factum, wegen eines dem Contract angehängten Versprechens, und condictio ex lege. Die Rechtsgelehrten gehen hierbey in unterschiedene Meynungen, ob nach dem den 25. April anno 1623. an die Beamten abgelassenen Mandat, darinnen unter andern verbothen, daß die besondern Veräusserungen nicht zugelassen werden sollen, eine Klage wider den dritten Besitzer statt finde. Die Leipziger Rechts-Collegia verneinen es, und Rivinus behauptet, eine solche Klage wäre gleich von Anfang zu versagen, damit man nicht viele Jahre mit Verdruß und Schande der Richter und processirenden Partheyen streiten müste. S. Tit. V. ad ordin. Proceſſ. Enunc. 27. Er gründet sich darauf, daß kein Verboth vorhanden, wegen distrahirung die pertinentien, der Grundstücken, welche zugleich eine nothwendige Ergäntznng der abgerissenen Stücke mit dem Gute anbefehlen solte. Ob nun schon das Churfürstliche Mandat von 25. April der nothwendigen Ergäntzung der abgerissenen pertinenz-Stücke nicht Erwehnung thut, so muß man doch dieses aus einen andern lege suppliren. S. Carpz. P. II. Constit. 46. def. 8. n. 17. deswegen wird in der alten Chur-Sächsischen Proceſſ-Ordnung inhibirt, daß nicht die beschockten und steuerbahren Bauer-Güter, von welchen gewisse Zinsen, Dienste und tribute abgetragen werden müssen, getheilet werden sollen, und zwar um keiner andern Ursache, als daß nicht die Land Güter vermindert werden. Diese raison ist so weitläufftig und allgemein, daß sie auch dem Käuffer eines Bauer-Gutes zum wenigsten heimlicher Weise die Freyheit giebt, die besonders veräusserten Stücke zu aller und jeder

Zeit wieder zu revociren. In Bergers supplem. seiner E. D. F. p. 1. Tit. V. observ. 9. pag. 102. findet man ein præjudicium in Sachen Hans Blanckens, contra Caspar Hoffmann und Consorten, so von der Juristen-Facultät zu Wittenberg herrühret. Der an die Beamten in angezogenen Mandat von anno 1623. ertheilte Befehl, daß die Land-Güter nicht zertheilet werden sollen, deutet an, daß der gantze Handel von dem Landes-Herrn gemißbilliget und verbothen werde. S. Horn Class. XI. Resp. 41. pag. 660. Hiezu kommt, daß das Steuer-Mandat ausdrücklich anbefiehlet, die schon vorhin zertrennten Güter entweder wieder zusammen zu bringen, oder doch die abgetheilten von Haupt-Gütern mit Schocken nach rechter proportion zu belegen.

§. 19. Es mangelt wegen Vereinigung der pertinentien kein Gesetz, und diejenigen erreichen die intention des Gesetz-Gebers, welche die condictionem ex lege verstatten, um die abgesonderte Stücke mit dem Haupt-Gut wieder zu vereinigen, welches die Wittenbergischen Rechts-Collegia beständig beobachten. Man findet hievon mancherley præjudicia in des Herrn Bergers P. I. supplem. ad Elect. discept. for. pag. 102. ingleichen Philocalia jur. Resp. 35. Wernherr P. I. Obs. 333. Sie extendiren diese condictionem auch so gar so weit, daß sie solche einen Käuffer verstatten wider einen Verkäuffer, damit er das übrige auch verkauffe, oder was er verkauffet mit wieder erstatteten Gelde wieder annehme. S. D. Tenzels Dissert. de legitimo prædii rustici possessore Saxonico.

Das XXII. Capitel.

Von dem Bauern-Lehn und Schupff-Lehn.

§. 1. Die Bauern-Lehne sind solche Wohlthaten, wodurch die Besitzer der Bauer-Güter und deren männliche descendenten von denen gewöhnlichen præstationen gegen zu leistender Treue, Kauf-Geldes, Lehnwaare, Lehn-Pferdes, Schultzen-Dienste ꝛc. vermittelst

mittelst eines ertheilten Lehn-Briefes dergestalt belehnet werden, daß das Lehn nach Abgang der Lehns-Erben an den Lehn-Herrn wieder zurück falle, dem zu Folge bey sothanen Lehn, erstlich der Lehn-Herr und die von selbigen verliehene Wohlthaten, darnach auf den Lehnsmann, und dessen Pflichten wie auch Caducität und Rückfall derselben acht zu haben seyn wird.

§. 2. Die Bauern sind zwar mehrentheils von dem Besitz der Lehn-Güter ausgeschlossen worden, theils weil man sie als knechtische Leute vor unfähig gehalten, die Waffen zu führen, und sich in Kriege hervor zu thun, theils auch weil man sie um des Feldbaues Willen, zu den Krieges-Diensten nicht hat wollen ziehen lassen. Inzwischen findet man doch auch in den alten und neuen Zeiten in unterschiedenen Ländern Nachrichten von dem Bauern-Lehne. In der Kayserlichen Bibliothec zu Wien wird ein Reichs-Zahl-Buch des Longobardischen Reichs von Kayser Carolo M. aufbehalten, in welchen der Belehnung der Bauern Meldung gethan wird, so hat man auch ehedessen die Longobardischen Bauern bey dem Reichs-Lehn-Hof der Lehne vor würdig erklärt. Bey den Meyländern wurde ein Bauer-Lehn cum curia verkaufft. ll. feud. 42. §. 1. Es irren sich demnach diejenigen Rechtsgelehrten, die vorgeben, als ob man in den Longobardischen Lehn-Rechten keinen eintzigen Text fände, daraus erhellete, daß bey den Longobarden ehemahls die Bauer-Lehne in Gebrauch gewesen.

§. 3. Hieher gehören die Schultzen Bauer-Güter in Sachsen, die mehrentheils Lehn-Güter sind. S. Leiser. in jur. Georg. l. 1. c. 27. p. 137. und Schilter in Dissert. de Landsassis. Daß man in den Braunschweigischen unterschiedene Bauer-Lehne und Affter-Lehne habe, erhellet aus den mancherley dißfalls abgefasten Verordnungen. In den Clevischen sind die Dienstmanns-Lehne unter den Bauer-Lehnen mit begriffen. In Pommern aber hat man keine Bauer-Lehne, weil die Bauern daselbst mehrentheils leibeigen sind. Die Frantzosen und Engeländer haben ebenfalls ihre Bauer-Lehne. S. Coutumes de la Prevoté & V. Comtè de Paris, avec des notes

tes de Mr. Mouliner p. 68. Coutumes du bailliage de Sens chapit. des fiedts & profits feude aux. Cooq. Inst. juris Anglic. p. 27. Landlords Con. l. c. 1. 2.

§. 4. Nicht weniger können die Bauern der Affter-Lehne theilhafftig werden, inmassen unter den Lehnen und Affter-Lehnen fast gar kein Unterscheid, ausser daß jene von dem Ober-Lehn-Herrn, von dem sie vornemlich dependiren, diese aber von dem mittlern Lehn-Herrn, der sie von dem obern unter dem Bedinge und Gesetz der Treue erhalten, davor erkandt werden, und also entstehet aus ihnen gleichsam ein doppeltes Band. Es ist auch nicht in Wege, wie einige davor halten, daß dem Herrn ein schlimmerer Vasalle möchte substituirt werden. Denn man muß hierbey nicht auf diejenige Eigenschafft sehen, welche denen von Adel oder auch andern in Ansehung der Ehre einen Vorzug zu wege bringt, sondern auf die Fähigkeit, Treue und Gehorsam, die dem Herrn nach der Vorschrifft des Lehn-Contracts geleistet werden muß, die bey den Bauern so wohl statt finden als bey den Edelleuten. Uberdieses wird der Vasalle durch die Affter-Belehnung von dem Bande, womit er dem Lehns-Herrn verbunden, nicht befreyet, und also kan ihm auch aus einer solchen Affter-Belehnung keine præjudiz zuwachsen.

§. 5. Das alte Sächsische Lehn-Recht will zwar nicht zugeben daß den Bauern Lehne ertheilet werden solten. S. c. 2. in princip. und der alte Autor de beneficiis den der Herr Geheimde Rath Thomasius vor einigen Jahren wieder auflegen lassen. Es ist aber daselbst die Rede von der Lehnsfolge in die adelichen Lehn-Güter, zu welcher die Geistlichen, die Bauern, die Kaufleute und die Weibes-Personen ordentlicher Weise nicht gelassen werden, indem sie zu Tractirung der Waffen unfähig sind. Inzwischen haben sie doch nach den alten teutschen Lehn-Rechten durch eine besondre Willens-Erklärung des Lehn-Herrn von gemeinen Leuten erlanget, und auf die Erben gebracht werden können, nach der Weise und nach dem Recht derjenigen die den 6ten Schild führen. Es mag auch endlich in den alten Zeiten mit den Lehnen vor eine Beschaffenheit gehabt haben, was da wolle, weil sie damahls als lauter Krie-

ges-

ges-Lehne angesehen worden, und die Bauern so wohl als die Weibes-Personen zu Führung der Waffen untüchtig geachtet, so ist man doch heutiges Tages gröstentheils davon abgegangen, da man ietzund allerhand Art Leute zu den Lehn-Gütern läst, sie von den Krieges-Diensten befreyet, und solche durch andere verrichten läst. Ob nun schon die gemeinen Lehne mit der ursprünglichen Beschaffenheit der Lehne nicht recht übereinstimmen, so sind sie doch eben auch dem Wesen der Lehne an und vor sich selbst nicht zuwieder. Warum solte nicht auch den Bauern ein Lehn um der Treue und Unterthänigkeit willen als eine Wohlthat können concedirt werden, und der Lehns-Herr sich das Ober-Eigenthum davon vorbehalten.

§. 6. Die Bauern sind nicht befugt, ohne ein Verbrechen der felonie zu begehen, die Lehnsstücken zu verschlimmern oder sie ohne die Einwilligung des Lehns-Herrn erlangt zu haben, zu veräussern, es müste denn ein erblich Lehn seyn, oder seiner Natur nach so beschaffen, daß es durch hergebrachte Gewohnheit oder entrichteten Vergleich veräussert werden könte. S. Neustadius de feudis Hollandicis c. 2. §. 2. Wer in beyden Fällen verbricht, wird seines Lehns verlustig. Hat aber er nur das Lehn verschlimmert, so wird er um den Theil, den er verschlimmert, bestrafft. Ist es ein alt Lehn, so müssen bey der Veräusserung auch noch die Agnaten ihre Einwilligung dazugeben, sonst wo sie nicht darein willigen, oder sie seyn die allodial-Erben des veräussernden, können sie das Lehn wieder zurück fordern. Struv. consil. feud. V. Eiben. de felonia §. XV.

§. 7. Den Bauern ist es auch verwehret über ihre Lehne weder bey Leb-Zeiten noch durch den letzten Willen zu disponiren, sondern müssen sie denen lassen, auf welche sie nach den Lehns-Gesetzen und Gebräuchen sonst verfallen. In den Lehn-Rechten ist l. 2. f. 8. gantz ausdrücklich versehen, daß keine Verordnung des verstorbenen in einen Lehn gültig sey, dafern nicht diejenigen so ein Recht daran haben, dabey consentirt. S. Gailius l. 2. obs. 135. n. 12. 145. n. 13. Von der Lehnsfolge findet man unterschiedenes in Stryckens oper. de success. ab intestato. der freyen Schultzen-Lehne. Die freyen Lehn-Schultheissen-Gerichte kommen weder in der

Marck noch in Sachsen auf die collaterales, ob sie schon von dem, der sie zuerst erlangt, ihren Ursprung herleiten, dafern sie nicht zugleich damit belehnet sind. Schepliz prompt. jur. Tit. 4. §. 15. n. 3. Obschon in den Braunschweigischen Landen bey den Bauer-Lehnen über die Kinder, auch die von der Seiten-Linie abstammenden, dazu gelassen werden, werden sie schon nicht zugleich mitbelehnet, so werden doch keine vor fähig dazu erklärt als die ehelich gebohrnen, auch nicht einmahl diejenigen, so durch eine nachfolgende Ehe legitimirt sind.

§. 8. Wie es mit der Sucession in der Marck Brandenburg bey den Bauer Lehnen gehalten werde, erhellet aus folgender von denen Chur-Märckischen Landständen anno 1712. gethanen aller unterthänigsten Vorstellung:

„Es ist nicht allein in hiesigen Märckischen, sondern auch in „andern Landen mehr bekandt, daß die feuda ignobilia oder ru„stica, Lehn-Schultzen-Gerichte gar nicht ordentlicher Lehns Art „seyn. Daher auch auf Absterben eines solchen Lehn-Schultzens „der Succession halber es nicht nach Lehns-Gewohnheit gehalten, „sondern einen der Söhne das Lehn gereichet wird, die übrigen „aber abgefunden, und sey nicht mit investiret, oder zur gesam„ten Hand genommen worden. Ob nun wohl daraus leicht zu ur„theilen, wie es auf den Fall zu halten, wann der Besitzer des „Schultzen-Gerichts ohne Söhne verstirbet, und nur Brüder oder „Brüders Söhne verlässet? daß nemlich diese zu excludiren, und „das Lehn-Schultzen-Gerichte vor den Lehn-Herrn heimfalle, zu ach„ten, auch hiebevor nie daran gezweiffelt worden, daß solches dem „Rechte, und der Landes-Gewohnheit conform, zumahlen der „Schepliz P. 3. T. 3. §. 10. referirt, daß man schon 1593. so zu spre„chen gewohnet; So scheinet es doch, daß man ietzo in Zweiffel ge„rathen wolle, was solchen falls Rechtens sey, und ob der Lehn„Herr von des verstorbenen Lehn-Schultzens Bruder angestren„get werden könne, ihm das Lehn-Schultzen-Gericht, woraus er „einmahl abgefunden, nothwendig wieder zu Lehn zu geben.

„Weil aber solches nach vorangeregter Landes-Gewohnheit „nicht

„nicht statt haben kan, und dadurch dem Lehn-Herrn widrige, „und unanständige Vasallen obtrudiret würden, die er schon ver„möge zuständiger Wahl unter des Schultzen Söhnen declariret, „es auch wie uns nicht anders wissend, in Ew. Königl. Majestät „Aemtern, wo Lehn-Schultzen seynd, noch täglich also gehalten „wird, und nur darauf ankommt, und beruhet, daß Ew. Kö„nigl. Majestät diese Landes-Gewohnheit durch ein publicirendes „Edict bestätigen, und dergestalt zu iedermanns notiz gedeyen „lassen. Also haben Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst „ersuchen wollen, Sie wollen Allergnädigst geruhen, durchs ge„bethene publique Edict zu sanciren, daß es iedesmahl wie vorhin, „also auch hinfort, wegen der Schultzen-Lehn dergestalt gehalten „werden solte, daß, wann der Lehn-Schultze ohne Söhne ver„stirbet, selbiges dem Lehn-Herrn heimgefallen geachtet, und die„ser nicht gehalten seyn solle, des verstorbenen Bruders Söhnen das „Lehn hinwieder zu geben, sondern ihm frey stehen, davon ander„weit zu disponiren. Es würde dadurch vielen besorglichen pro„cessen auch allen neuerlichen zum præjudiz des gesammten Lan„des entstandenen particulier opinionen vorgebeuget werden kön„nen, dahero wir um so viel mehr der festen Zuversicht in tiefster „Unterthänigkeit leben, Ew. Königliche Majestät werden unsern „allerunterthänigsten Suchen Allergnädigst deferiren ꝛc.

§. 9. „Der Lehns-Eyd, wann der Lehnmann zugleich ein Schultze, „pflegt folgender zu seyn: Ich N. N. schwere GOtt, dem Allmäch„tigen, nachdem ich von N. zum Schultzen und Lehnsmann ange„nommen und bestätiget, daß ich den Durchlauchtigsten Fürsten und „Herrn, Herrn N. Meinen gnädigsten Herrn, wie auch den N. „und dessen Nachkommen als meinen Lehnsherrn will getreu, hold, „und dero Befehlichshabern gewärtig seyn; ihren Schaden nach „meinen höchsten Vermögen helffen abwenden, wissentlich keinen „zufügen noch zufügen lassen, vielmehr ihre Ehre, Nutzen und Be„stes allewege schaffen und befördern. So wohl auch deren Ge„richte und Schöppenstuhl allhier nach meinen besten Verstande, „als einen Schultzen gebühret, vorstehen, alle Irrungen so vor mich,

„und meinen zugeordneten Schöppen kommen, der Billigkeit nach „richten, den armen so wohl als den reichen Recht sprechen, und „solches alles nicht unterlassen, weder um Freundschafft, Feindschafft, „Geschenck, Haß, oder einiger anderer Ursach willen, dadurch „Meine gnädige und günstige Obrigkeit könne verkürtzet oder die „Gerechtigkeit untergedrückt werden, und mich allewege, als einen „getreuen Unterthanen, Schultzen und Lehnsmann gebühret, ver„halten. So wahr mir GOtt helffen soll, um Christi willen.

§. 10. „Der Lehn-Brief wird folgendergestalt eingerichtet: „Wir N. als Herrn, Inhaber und Besitzer des Stifftes N. ur„kunden, und bekennen hiermit vor uns und unsere Nachkommen, „und sonst iedermänniglich, daß wir nach tödlichen Abgang Jo„achen N. Ackersmann zu N. Andreas N. auch Ackersmann da„selbst, welcher durch Heyrathen des Joachim N. nachgelaßner „Witwen das Gut an sich gebracht, aus guten Willen einträch„tiglich, recht und redlich, einen Wispel Roggen, und einen Wispel „Gersten, so als Lehn an uns verfallen, ihm und seinen rechten männ„lichen Leibes- und Lehns-Erben, heute dato zu rechten Lehn, als „Lehns-Macht und Gewohnheit ist, und wie es sein Vorfahrer Jo„achim N. vor ihm besessen und von uns zu Lehn gehabt, hinwie„der überlassen, und verliehen haben. Leihen demnach hiermit, „und Krafft dieses gedachten Andreas N. und seinen rechten männ„lichen Leibes- und Lehns-Erben solch freyes zu Lehn; iedoch sollen „er und seine rechten männlichen Leibes- und Lehns-Erben von uns, „und unsern Nachkommen obberührtes Stifftes, so offt es noth „seyn wird, solch freyes zu rechten Lehn zu empfangen und gewöhn„liche Lehnwaare dafür zu geben, auch nichts ohne unsern Consens „davon zu vertauschen, zu versetzen, oder zu verkauffen, jährlich „aber von seinen Gute drey Marck, und was die Register besagen, „zu liefern, und uns zu gehorsamen verpflichtet; wir aber wollen „ihn und seinen rechten männlichen Leibes- und Lehns-Erben „Krafft dieses Lehns-Briefes dessen eine rechte Gewähr seyn. Des „zu Urkund haben wir unser Insiegel wissentlich hierunter drücken, „und von unsern N. unterschreiben lassen, so geschehen N. den - - „des ein tausend, sechshundert und ein und zwantzigsten Jahres.

§. 11.

§. 11. „Bey denen Schultzen-Lehen pflegen mehr Freyheiten „und der Lehn-Brief folgendergestalt eingerichtet zu seyn. Wir N. „N. vor uns und unsere Nachkommen, bekennen hiermit, und in „Krafft dieses Briefes vor männiglich, daß, nachdem N. ohne Hin„terlassung männlicher Leibes- und Lehns-Erben ohnlängst verstor„ben, wir dessen hiebevor in Jahr N. mitbelehnten Bruder N. und „dessen männlichen Leibes- und Lehns-Erben zu einen rechten Lehn „geliehen haben, das Lehn-Gut und Schultzen-Gerichte, in unsern „Dorffe N. mit 4. freyen Hufen, und zweyen Pacht Hufen, nebst „einer freyen Schäferey, und auf den Kruge jährlichen Zins 4. gr. „2. pf. von ieder Tonne, was er führet, dazu auch den halben Sey, „und halb frisch Bier, wann er selber brauet, ingleichen 4. Nösel „Bier, wann er solches fasset, und dafür soll er den Krüger behülf„lich seyn, drey Böthen, und die halbe Pfanne in Würden zu hal„ten, wenn sie fehlhafftig werden. Auch verleihen wir denselben „allen Zehend auf dem Kruge von dem Vieh, und ein Rauch-Huhn, „dazu auf N. Hofe 12. Pfennige und ein Huhn, auf N. Hofe 12. „Pfennige und ein Huhn, dazu von allen drey vorgenandten Kosten „allen Zehnd an Vieh und an Korn, und den Mühlen-Teich, an „beyden Ufern von der Mühle an in den See allewege zu genieſſen „zu seinen Besten. Item den dritten Pfennig von den Brüchen, wenn „sein Gerichte wird gerühret, und angeruffen. Ingleichen den drit„ten Pfennig an den Beut-Gelde, und den dritten Pfennig an der „Auf- und Abfarth. Dafür giebt uns derselbe alle Jahr auf Sanct „Michaelis-Tag 40. Groschen für ein Lehn-Pferd, und 40. Gro„schen für die sogenandte zwey Pacht Hufen, und 8. Groschen von „den sogenandten Mühlen-Teich. Verspricht auch hiernächst uns „und unsern Nachkommen iederzeit treu, hold und gewärtig zu seyn, „unser Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwen„den, und so offt es nöthig, die Lehen nehmen und empfangen zu „lassen, uns auch davon geben und pflegen soll als obberührt, und „solches Lehn-Rechtens und gewöhnlich ist. Urkunden ꝛc.

§. 12. In denen Königlich-Preußischen und Chur-Märckischen Aemtern sind die Schultzen- und Bauern-Lehne gegen Entrichtung

eines

eines perpetuirlichen jährlichen Canonis aufgehoben, und ins Erbe versetzt, vermöge folgender Ordnung. Nachdem Seine Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr, Allergnädigst und Landesväterlich verordnet, daß in Ansehung der Schultzen- und Bauern-Lehn der bißherige nexus feudalis gleichwie bey denen adelichen Lehnen gehoben, die Lehns-Muthungen und Investituren, die zur alienation erforderten Consense, Concessiones und andere dergleichen Obliegenheiten eines Vasallen, mithin die aperturen und caducitäten ins künfftige cessiren, vor diese Königl. Gnade aber, welche in Ansehung dieser Lehen darin desto grösser, weil dabey kein Gesammthänder admittirt worden, sondern bey ieder Succession, wo nicht der Vasallus succedens bey der Investitur bereits männliche Leibes-Lehns-Erben gehabt, alle dergleichen auf den Fall gestanden, die bißherigen Vasalli einen ihren Lehn und davon gehenden oneribus, proportionirlichen jährlichen Canonem gleichfalls erlegen sollen. Als haben Seine Königl. Majestät dero hierunter hegende Allergnädigste Willens-Meynung und intention durch folgende declaration kund machen zu lassen vor nöthig befunden.

I. „Sollen a dato dieses an, alle und iede in dero Chur-Marck „und denen dazu gehörigen Landen belegene Schultzen- und Bauern-„Lehn ohne Unterscheid vor allodial erkläret, und denenselben die völ-„lige Qualität eines Erbe und Eigenthums beygelegt seyn, auch die „possessores freye Macht haben, dieselben als Erb-Güter zu besitzen, „und zu geniessen, auch davon als von ihren Eigenthum zu disponi-„ren.

II. „Wobey aber Seine Königl. Majestät sich diejenigen præ-„standa, so an Fuhren, Jagt und andern Diensten wie die auch „Nahmen haben mögen, von berührten Lehnen gegangen, ferner-„hin vorbehalten, wie nicht weniger sich diejenigen Schultzen-Ge-„richte, und andere dergleichen Lehen, worauf Sie Anwartung „und Expectantien ertheilet haben, ingleichen die, so auf dem „Fall stehen, reserviren. Indessen muß doch der possessor dieser „beanwarteten Lehen den zu setzenden jährlichen canonem gleich an-„dern abtragen, iedoch daß bey hiernächst erfolgender Eröffnung

„dieses

„dieses Lehnes, in Ansehung, daß der ietzige Vasalle von der allo-
„dialität wenig oder nichts profitirt hat, dasjenige so er auf die-
„sen canonem entrichtet, seinen Erben von dem, so ihn in den Gütern
„succedirt, erstattet werden.

III. „Damit auch ein iedweder seine Befugniß und possession,
„respectu der zu seinen Gute gehörenden pertinentien und Gerech-
„tigkeiten, in künfftigen Zeiten desto besser erweisen könne, sollen
„dazu die bißherigen Lehn-Briefe, zum Beweiß dienen, und eine
„geruhige 50. jährige possession dem Besitzer von allen fiscalischen
Anspruch, es sey ex capite dominii, oder sonst, völlig befreyen.

IV. „Und da durch Aufhebung des nexus feudalis alle Lehns-
„fehler nunmehro abgestellet, und die Gefahr der caducität geho-
„ben, so soll auch niemand ferner wegen eines Lehnfehlers belanget,
„oder in Anspruch genommen werden.

V. „Den jährlichen Lehns-Canon, welchen die Chur-Märcki-
„sche Amts-Cammer billig, mäßig und proportionirlich einrich-
„ten wird, wollen Seine Königl. Majestät niemahlen verhöhen, und
„wird derselbe von Trinitatis 1721. quartaliter in das Amt, wor-
„unter das Lehen gehöret, abgegeben, und der possessor des Leh-
„nes deshalb besonders quittirt. Urkundlich haben Seine Königl.
„Majestät diese ihre allergnädigste Declaration zu iedermanns
„Wissenschafft zum Druck befördern und publiciren lassen. So
„geschehen Berlin den 20. August 1721.

§. 13. Dergleichen ist auch geschehen mit denen Schultzen- und Bauer-Lehnen in der Neu-Marck und incorporirten Creysen, vermöge Allergnädigster Verordnung, wie folget:

„Nachdem Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser Aller-
„gnädigster Herr unter den 9. April. 1720. allergnädigst gewilliget,
„daß die Lehn-Schultzereyen, und Lehn-Bauern nicht mehr sub
„nexu feudali bleiben, sondern solche Güter gegen Erlegung eines
„gewissen jährlichen canonis ohne Verfolgung der bißherigen Lehn-
„barkeit vor allodial- und Erb-Güter erkläret werden sollen. Also
„hat die Neu-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer alle

„Lehn-Schultzereyen untersuchet, und einen ieden einen gewissen ca-
„nonem jährlich zu entrichten constituirt, da dann diese Lehn-Leute,
„die von Sr. Königl. Majestät ihnen versprochene Allergnädigste
„assecuration zu ertheilen allerunterthänigst gebethen, nemlich daß
„nunmehro ihre Güter allodial- und Erb-Güter seyn solten, und
„dieselbe mit solchen als Erb-Güter schalten und walten, pacta
„darüber aufrichten, dieselben durch Contracte oder letzten Willen
„veralienirrn könnten. Diesen zu Folge haben

I. „Seine Königl. Majestät sich allergnädigst erkläret, verspre-
„chen und versichern auch dieselben vor sich und ihre Erben und
„Nachkommen an der Cron und Chur, daß von nun an und zu ewi-
„gen Zeiten, alle und iede in der Neu Marck und incorporirten
„Creyßen belegene Lehn-Schultzereyen und Lehn-Bauer-Güter vor
„allodial- und Erb-Güter, und die qualität eines völligen Erb- und
„Eigenthums denenselben beygeleget seyn solten. Dergestalt und
„also, daß der bißherige nexus feudalis zwischen Seiner Königl.
„Majestät als Lehn-Herrn, und diesen Vasallen nebst allen davon
„dependirenden, und hiernächst weiter nicht excipirten præsta-
„tionen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, nunmehro gänz-
„lich aufgehoben, und die Possessores freye Macht haben sollen,
„dieselbe als Erb-Güter zu besitzen und zu geniessen, auch davon
„als ihren Eigenthum zu disponiren.

II. „Weil aber in denen Schultzen-Gerichten und Lehn-Bauer-
„Gütern, keine gesammte Hand statt hat, sondern nur einer von denen
„Söhnen succediren kan, so stehet zwar dem Possessori solcher Lehn-
„und Bauer-Güter frey, einen von seinen, iedoch der Krieges- und
„Domainen Cammer anständigen Söhnen, oder auch nunmehro
„seinen Töchtern oder fremden solches zu vermachen oder zu über-
„lassen; es reserviren sich Seine Königl. Majestät aber die auf den
„äussersten Fall stehende Lehn-Schultzen-Gerichte, nemlich, wann
„die ietzigen Possessores anietzo gar keine Söhne haben, oder auch
„keine hiernächst bekommen möchten, die Anwartung an solche an-
„dern zu ertheilen, indessen muß der ietzige Besitzer den versprochnen
„jährlichen Lehns-Canonem entrichten.

III.

III. „Was sonsten denen Lehn-Schultzen und Lehn-Bauern in „ihren Lehn-Briefen vor Freyheiten verschrieben, solches bleibt alles „in seiner vollen Krafft, und haben dieselben und deren Successores „solche ungekränckt stets und in allewege zu geniessen; hingegen „müssen dieselben auch alle Seiner Königl. Majestät und dero Aem„tern, wie auch dem Forste schuldige Dienste und præstationes, „nach der bißherigen observanz, nach wie vor abführen und leisten, „dann dieser versprochene jährliche Canon nur zu dem Ende entrich„tet wird, damit die Possessores von der Verfolgung der Lehn„Muthung und Belehnung, wie auch Suchung der Consense be„freyet bleiben, und keiner der caducität halber entweder aus Ver„säumung derselben belanget, und der Güter deshalb verlustiget „werden könne.

IV. Es declariren sich auch weiter bey Aufhebung dieses nexus „feudalis Seine Königl. Majestät allergnädigst, daß alle der Lehn„Schultzereyen und Lehn-Bauern halber ergangene und bißhero in „observance gewesene Edicta, sie mögen Nahmen haben wie sie „wollen, so weit dieselben das Lehn-Recht oder die Lehn-Schuldigkeit „afficiren, hierdurch gäntzlich aufgehoben, und dagegen begangene „Fehler, sie mögen seyn von was Art sie wollen, gäntzlich pardon„niret, auch von nun an und zu ewigen Zeiten niemand eines Lehn„Fehlers weiter belanget oder in Anspruch genommen werden solle.

V. „Da auch der versprochene jährliche Canon nichts anders als „ein surrogatum des bißhero aufzubringenden Lehn-Pferdes, und „zu verfolgenden Lehnen ist, so versprechen Seine Königl. Majestät „allergnädigst, daß ins künfftige kein Lehn-Pferd benebst den zuge„hörigen iemahls in natura weiter gefordert, sondern die Posses„sores der Lehn-Schultzereyen und Lehn-Bauer-Güter davon stets „und zu allen Zeiten befreyet seyn sollen.

VI. „Es erklären sich auch Seine Königl. Majestät vor sich, und „dero Nachkommen, daß dieselben diesen ietzt versprochenen und „aufgezeichneten, auch dero Beamten notificirten jährlichen Cä„nonem, niemahlen erhöhen und steigern wollen.

VII. „Die Confirmationes ihrer Verträge, Verkauffungen

„und andere Dispositiones müssen die Possessores bey der Neu-
„Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer suchen, und davor
„an Gebühren 1. Thaler 3. Groschen entrichten, welches eben die
„Krafft und Gültigkeit haben, und darauf gehalten werden soll,
„als wann Seine Königl. Majestät eigen hohen händig es unter-
„schrieben und confirmirt hätten. Urkundlich unter Seiner Königl.
„Majestät eigenhändigen Unterschrifft, und beygedruckten Königl.
„Insiegel. Gegeben zu Berlin d. 22. Sept. 1724.

Von denen Schupff-Lehnen.

§. 14. Ein Schupff-Lehn ist ein solches Lehn, welches der Lehnsmann nur Lebenslang besitzet, nach dessen Tode aber kan ein anderer, der weder ein Erbe des verstorbenen Lehnmannes, noch ihm sonsten mit Freundschafft verwandt gewesen, von dem Lehn-Herrn damit belehnet, oder da selbiger es vor gut befindet, gar eingezogen, und niemand überlassen werden, wie solches lediglich in des Schupff-Lehns-Herrns Willkühr stehet. Das Wort Schupff-Lehn soll seinen Ursprung herleiten von Schupffen oder Schuppen, welches so viel als werffen, oder springen bedeuten soll; Denn gleichwie ein Erb-Lehn, wenn solches nach beschehenen Lehn-Fall zu rechter Zeit requiriret wird, auf dessen nächsten Erben ohnstreitig transferiret werden muß: also springet in Gegentheil das Schupff-Lehn, nach des Schupff-Lehnträgers Tode gäntzlichen von dessen Erben ab, und haben selbige mit Bestande Rechtens, wenn anders der Schupff-Lehn-Herr solches nicht gestatten will, einige Lehn-Folge darauf nicht zu suchen, und können selbige gäntzlich ab, und sich solchen Lehnes zu bemüßigen, gewiesen werden.

§. 15. Die meisten Schupff-Lehne befinden sich heut zu Tage an solchen Orten, wo Leibeigene Unterthanen sind, dahero von einigen nicht ohne Grund dafür gehalten werden will, daß selbige von den leibeigenen Unterthanen den Ursprung haben, wie wohl nicht zu läugnen ist, daß selbige auch an einigen Orten von freyen Leuten besessen werden; iedoch sind diese letztern insgemein von denen ungemessenen Diensten, welche hingegen die Leibeigenen unwidersprechlich thun müssen, gäntzlich befreyet.

§. 16.

§. 16. Der Schupff-Lehn-Herr ist der Eigenthums-Herr des Lehn-Gutes, der es entweder recht eigen, oder selbsten Erb-Lehnsweise von einen ordentlichen Erb-Lehns-Herrn besitzt, selbiges aber, weil es ihm zu bauen entweder unbequem liegt, oder sonsten anderer Ursachen halber beschwerlich fällt, einen andern Bestands- oder Pacht-weise, iedoch auf Lebens-Zeit überläst, welches er, nach des Beständers Tode wiederum überkommt, und alsdenn nach eigenen Gefallen damit umgehen kan. So bestehet auch nicht weniger dessen autorität darinnen, daß ihm der Schupff-Lehnmann den Eyd der Treue ablegen und eben solchen respect erzeigen muß, als ein Erb-Lehnmann seinen Erb-Lehn-Herrn zu thun schuldig ist. Die Schupff Lehn-Herrn sind unterschiedlich, einige exerciren zugleich die hohe und niedere, andere nur die niedere, und noch andere gar keine jurisdiction über ihre Schupff-Lehnleute, und müssen die letztern des Schupff-Lehnmanns ordentlichen Gerichtsherrn bey sich ergebenden Fällen, um Hülffe imploriren; Dahero wird auch insgemein der Lehns-Revers mit Vorwissen solchen Gerichtsherrns ausgefertiget; Die erstern hingegen haben selbiges nicht nöthig, und können auf sich begebenden Fällen, wider ihre Schupff-Lehnleute, und zugleich Unterthanen selbst, ohne iemand deshalb zuförderst imploriren zu dürffen, verfahren.

§. 17. So bald einer von einen Schupff-Lehnmann angenommen worden, ist er schuldig, seinen Lehn-Herrn einen Ehrschatz, das ist, ein solches Geld, welches er demselben vor das überlassene Lehn überhaupt entrichtet, entweder alsofort baar oder in gewissen Terminen zu bezahlen. Dieser Ehrschatz wird auch von einigen Autoribus ein Erdschatz genennt, und zwar darum, weil die Erde i. e. Aecker und Wiesen geschätzet werden, und wornach man folgends die Gebühr dafür, oder besser zu sagen ein gewisses Lehn-Geld ansetzet, wiewohl das Wort Ehrschatz am gebräulichsten ist.

§. 18. Uber den Ehrschatz ist auch der Schupff-Lehnmann schuldig seiner Lehns-Herrschafft einen gewissen Geld-Zins, wie solcher entweder auf dem Lehn-Gute iederzeit Herkommens gewesen, nebst dem sogenandten Kuchel-Gefäll, an einer gewissen Anzahl

Hüner und Eyern, jährlichen abzuführen, und über dieses noch selbiger, die 4te oder 5te Garbe, von seinen erbaueten Früchten, welche insgemein die Land-Garbe genennt wird, nach ieden Ortes hergebrachten Gewohnheit zu reichen schuldig, auch überdiß noch die Contributions-Einquartirungs- und andere dergleichen Gelder, ohne des Schupff-Lehn-Herrns zuthun, abzuführen, und hat ebenfalls die Land-Garbe mit der Leibeigenschafft einige Verwandtschafft.

§. 19. Der Schupff-Lehnmann muß das Schupff-Lehn zu Dorff und Feld in baulichen Wesen erhalten, das ist, das Gebäude wenn selbiges baufällig wird, auf seine eigene Kosten repariren, oder wohl gar, wenn dergleichen reparaturen nicht mehr zulänglich sind, von Grund aufs neue aufführen, wofür aber keinesweges nach seinem Tode dessen hinterlassene Erben den Bauschilling entweder gantz oder zum Theil wieder ersetzen dürffen; Dahingegen an einigen Orten, von dem Schupff-Lehnmann bey Haupt-Gebäuden dem Lehnmann das darzu benöthigte Holtz entweder gantz, oder nur zum Theil aus Gnaden geschencket und überlassen wird.

§. 20. Die Schupff-Lehnleute dürffen mit denen Herrschafftlichen oder des Lehn-Herrns Schupff-Lehn keinesweges, als ob selbige Erb-Lehn wären, nach eigenen Gefallen disponiren, und solche so zu sagen als ein Eigenthum ohne des Schupff-Lehn-Herrns Vorwissen ihren Erben überlassen, und da solches geschicht, wird dergleichen eigenmächtiges Beginnen vor null und nichtig gehalten. Auf ein solch Schupff-Lehn kan nicht die geringste Schuld contrahirt werden, und da dergleichen ohne Vorwissen und Consens des Schupff-Lehn-Herrns geschicht, wird solche Schuld-Verschreibung vor unkräfftig erkandt, und der Schuld-Gläubiger allein an das vorhandene Eigenthum, als Fahrniß, Schiff und Geschirre, so weit dieses zulänglich ist, sich zu erholen verwiesen.

§. 21. Bey den Schupff-Lehnen ist es nicht nöthig, nach dem Tode eines Schupff-Lehn-Mannes des ledig gewordenen Lehns halber eine Requisition bey dem Schupff-Lehn Herrn zu thun, weil es in dessen Willkühr lediglich stehet, wem er solches ihm heim-

ge-

gefallene Lehn wiederum auftragen und überlassen will. Es werden zwar auch dann und wann die Schupff-Lehne, nach eines Schupff-Lehnmanns Tode einen von dessen hinterlassenen Kindern, sonderlich, wann sich ein solcher Sohn oder Tochter iederzeit wohl aufgeführet, oder wann der verstorbene Schupff-Lehnmann in solchen Schupff-Lehn-Hof viel verbauet hat, auch bey Krieges-Zeiten viel Contribution und andere dergleichen Beschwerden erleiden müssen, und es also die Lehns-Herrschafft dessen Kindern gerne noch zu geniessen gestatten will, überlassen. Allein dieses geschicht abermahl aus keiner Schuldigkeit, sondern aus einer puren Gnade des Schupff-Lehn-Herrns, welcher, wann er nicht will, von niemand dazu gezwungen werden mag. Wird nun bey Leb-Zeiten eines Schupff-Lehnmannes das Schupff-Lehen auf dessen Sohn oder Eydam von dem Schupff-Lehn-Herrn zugesagt; So geschicht solches anders nicht, als daß auf den Falle, wann nemlich der noch lebende Schupff-Lehnmann verstorben seyn wird, ihm solches allererst gegen den zu entrichten habenden Ehrschatz eingeräumet werden soll; es wolte sich denn der noch lebende alte Schupff-Lehnmann seines Rechts begeben, und dem neuen das Schupff-Lehn-Gut noch bey Zeiten überlassen, auf welchen Falle iedoch der Schupff-Lehn-Herr von diesen Contract Wissenschafft haben, und ihm selbigen, wann er zugleich Gerichts-Herr ist, confirmiren muß.

§. 22. Auf die Schupff-Lehn-Güter werden keine ordentlichen Expectanzen ertheilt, iedoch wird dann und wann von dem Schupff-Lehn-Herrn des Schupff-Lehnmanns Weibe, wann sonderlich dieselbe ein ansehnliches Vermögen in das Schupff-Lehn gebracht, und darein verwendet hat, die Vertröstung gethan, daß in Fall ihr Mann vor ihr abstürbe, alsdenn man, woferne sie wieder eine solche Heyrath und Anstand bekommen könte, welcher dem Schupff-Lehn-Herrn anständig, und dem Lehn wohl vorzustehen tauglich erfunden würde, eben nicht verstossen werden solte. So bald der Schupff Lehnmann den ihm angesetzten Ehrschatz entweder gantz oder zum Theil erleget hat, ist er seinen Lehn Herrn die Lehns-Pflicht, ebenfalls wie bey Erb-Lehnen gebräuchlich, abzulegen

schuldig, und zwar wann der Schupff-Lehn-Herr zugleich sein Gerichts-Herr ist, pfleget er solchen Eyd vor ihm, sonsten aber, und da der Schupff Lehn-Herr nicht zugleich die Gerichtsbarkeit über den Schupff-Lehnmann zu exerciren hat, auch das Schupff-Lehn selbst unter anderer Gerichtsbarkeit lieget, muß er die ordentliche Obrigkeit, solchen Eyd den Schupff-Lehnmann præstiren zu lassen, requiriren.

§. 23. Ist der Lehns-Eyd von dem Schupff-Lehnmann abgeleget worden, wird ihn so fort von dem Schupff-Lehn-Herrn ein ordentlicher Lehn-Brief darüber ausgefertiget; in selbigen werden alle und iede Aecker, auch Wiesen, Gärten und Gehölze, und was sonsten dazu gehört, ordentlich specificirt, und mit Beysetzung der Anstösser beschrieben, damit weder dem Schupff-Lehn-Herrn von dem Schupff-Lehnmann davon etwas verkaufft, noch dem letztern der Nutznieſſung halber nichts entzogen werden könne. Dagegen ist der Schupff-Lehnmann schuldig seinen Lehns-Herrn einen Revers auszuhändigen, solchen allen, was in den erhaltenen Lehn-Brief enthalten, genau nachzukommen, und wird an den meisten Orten der Lehn-Brief dem Revers von Wort zu Wort einverleibet; solcher Revers aber kan, dafern sich der Lehnmann nicht unter des Lehn-Herrn jurisdiction befindet, von seiner ordentlichen Obrigkeit nomine dessen aus und unter der autorität des Gerichts-Insiegels gefertiget werden.

§. 24. Nach dem Tode eines ieweiligen Schupff-Lehnträgers muß der ihm vorgesetzt gewesene Beamte an die Herrschafft Bericht erstatten, damit selbige mit dem Ihro heimgefallenen Gut befindenden Dingen nach disponiren, und der anderweiten Belehnung halber das nöthige vorkehren könne, da denn in solchen zu erstatten habenden Bericht von der Beschaffenheit des Lehnmanns hinlängliche Nachricht geben muß.

§. 25. Die Schupff-Lehnleute können ebenfalls ihrer Schupff-Lehne verlustig werden, und zwar so sind sie weit schärffer gebunden, als ein Erb-Lehnmann, dasjenige genau zu observiren, wozu ihn seine Lehns-Pflicht und Schuldigkeit verbindet. Es werden

aber

aber bey diesen Lehn folgende hauptsächliche Ursachen vor sufficient gehalten, wann 1) der Schupff-Lehnmann den ihm auf gewisse Termine zu erlegen angesetzten Ehrschatz nicht zu rechter Zeit entrichtet, und die jährige Schuldigkeit auf etliche Jahre aufwachsen läst, 2) wann er den inhabenden Hof oder Gebäude zu Grunde gehen läst, übel hauset, und täglich zechet, 3) die Aecker nicht anbauet, und ohne Nutzen liegen läst, und dem Lehns-Herrn die gewöhnliche Land-Garbe entziehet, 4) seinen ordentlichen Schupffs-Lehn-Herrn bevortheilet, oder wohl gar einige Aecker, Wiesen oder Gärten, von dem ihm verliehenen Schupff-Lehn zu veräussern sucht, 5) auf den Lehn-Herrn schmähet und lästert u. s. w.

§. 26. Kommt es auf die Untersuchung an, so kan bey Privirung des Schupff-Lehns der Schupff-Lehn-Herr selbst Richters Stelle vertreten, wann er zugleich Gerichts-Herr, auch das Schupff-Lehn unter dessen Jurisdiction gelegen, nichtweniger der Schupff-Lehnmann ein Unterthan von selbigen. Hat aber der Schupff-Lehn-Herr über das Schupff-Lehn weder die Gerichtsbarkeit zu exerciren, und der Schupff-Lehnmann ist auch kein Unterthan, so ist der Lehn Herr schuldig, die Klage wider den Schupff-Lehnmann bey der ordentlichen Obrigkeit, worunter die Lehnstücke gelegen sind, anzubringen, iedoch muß sich hierbey allezeit nach der iedes Ortes eingeführten unverwerfflichen Gewohnheit gerichtet werden. Es hat das Gerichte mit niemand anders als seinen ordentlichen bereits bestellten Beamten zu besetzen nöthig, will er aber noch iemand von den ordentlichen Gerichts-Personen, als Vögte, Amtmänner, Schultzen und Gerichts-Leute solchen Gerichte beysetzen, so geschicht es aus keiner Schuldigkeit, sondern nur darum, damit der Beklagte sich über eine Partheylichkeit zu beschweren nicht Ursach nehmen möge. S. in des Herrn Göbels *Tractat de jure & judicio rusticorum Cap. II. & Cap. IV.* ingleichen August Richters kurtze Nachricht von Schupff-Lehnen.

Das XXIII. Capitel.

Von Vereinzelung und Zergliederung der Bauer-Güter.

§. 1. Ich habe zwar bereits in den ersten Theile und zwar in den I. Capitul des III. Buchs von Vereinzelung der Bauer-Güter eines und das andere erwehnet, und dißfalls einige Verordnungen der Teutschen Landes-Fürsten angeführt, hier aber will ich anführen daß die Zergliederung der Bauer-Güter in Sachsen bißweilen vor genehm gehalten, bißweilen hingegen auch gemißbilliget wird. Vor allen Dingen muß man hierbey die Rechte des Landes-Herrn und des Fisci von den Rechten der privat-Personen von einander absondern. Um dieses alles besser zu erklären, will ich die hieher gehörigen Mandata anführen.

Extract aus dem allergnädigst an die Einnehmer der Land-, Tranck-, Pfennig- und Quatember-Steuern in Ertzgebürgischen Creyse de dato Dresden an. 27. Nov. 1695. ergangenen Befehlige:

Ihr wollet 9) keine dem Steuerwesen zu Schaden mit der 65. neuen *Decision* zuwider lauffende Zertheilung einiger Güter vorgehen lassen, vielmehr die vorhin schon zertrenneten wieder zusammen zu bringen suchen, oder wenigstens die abgetheilten mit Schocken von Haupt-Gut mit rechter *Proportion* belegen.

Friedrich August von Haugwitz;
Johann Balth. Groliz, S.

Extract aus dem allergnädigst an die verordneten Einnehmer der Land-, Pfennig- und Quatember-Steuer in Ertzgebürgischen Creyse de dato Dresden am 8. Febr. 1710. ergangenen Befehlige:

Letztlich ist auch bißher bey der Ober-Steuer-Einnahme wegen vormahls beschehener Zertheilung der Güter ohne mit übernommenen Beschwerungen vielfältige Klage geführet, und um Wiederzusammenbringung der abgetheilten Stücke, oder

oder Belegung derselben mit *proportioni*rten Schocken von Haupt-Gut gehorsamst angesucht worden. Wie nun dergleichen Güter-Zertheilung hiebevor ausdrücklich verbothen, also ist selbigen, iedoch zu unsern nicht geringen Mißfallen, von denen Unter-Obrigkeiten keinesweges gebührend nachgelebet, auch dabey dergestalt ungebührlich mit verfahren, und die vorgegangene Veräusserung eines oder des andern Grundstücks in denen *Catastris* nachrichtlich nicht mit angemercket, auch dadurch also verursacht worden, daß die Stücke von Steuer-Schocken und andern *oneribus* zeithero gantz frey, hingegen auf denen Haupt-Gütern die vollen Schocke hafften blieben, und diese hernach solche, wegen befundener Unerträglichkeit, wie auch aus den Mangel der Anzeige des Verkauffes *moderi*ret werden müssen. Nachdem nun hieraus dem Steuer-*ærario* grosser Schade und Abgang erwachsen, und zugezogen worden; Als ergehet dahero hiermit unser abermahliges gnädiges Begehren, ihr wollet die Gerichts-Herren, Beamten auch Räthe in Städten eures Creyses fernerweit ernstlich bedeuten, daß sie sich hinführo darn ach gehorsamlich achten, und wider selbige keine neue Zertheilung einiger Güter ohne Vorwissen und Gutbefinden der Ober-Steuer-Einnahme weiter vorgehen lassen, vielmehr die schon zertrenneten entweder wieder zusammen zu bringen suchen, oder doch die abgetheilten mit Schocken von Haupt-Gütern nach rechter *Proportion* belegen sollen; inmassen denn ihr auch darauf mit Acht zu haben, auch an diesen allen unsere Meynung zu vollbringen habt.

Haubold von Einsiedel,
Georg Friedr. Lincke, S.

Extract aus dem allergnädigst an die verordneten Einnehmer der Land- und Tranckſteuer in Ertzgebürgischen Creyse, de dato Dresden den 23. Febr. 1716. ergangenen Befehlige.

Nachdem auch 2) biß anhero wahrgenommen worden, und unterschiedene *casus* sich hervorgethan, daß nach aller

apparence viel Grundstücke von den Haupt-Gütern weggekommen, die Schocke und andere *onera* hergegen auf denen Gütern völlig geblieben, und selbige dadurch zu nicht geringen Nachtheil des Steuer *ærarii*, und derer *Contribuenten deteriorir*et worden: Als habt ihr die getreuen Stände von Ritterschafft und Städten, nicht minder die Beamten, Krafft dieses zugleich zu bedeuten, daß sie solche Zergliederung, wie untern *27. Nov. 1695.* und *8. Febr. 1710.* euch anbefohlen, nicht verstatten, auch, wo es füglich geschehen kan, und nicht deutliche *Concession* vorhanden, alles in vorigen Stand zu setzen, geflissen seyn sollen ꝛc.

Christoph Heinr. von Wazdorff,
George Heintze, S.

§. 2. Aus diesen præmittirten Mandaten sind unterschiedene Meynungen der Rechtsgelehrten hergeflossen, und hat die Juristen-Facultät zu Leipzig in Monat September ao. 1724. die particulair-Veräusserung gemißbilliget, und in ihren responso die consolidation auferlegt, folgendergestalt: Daß Bekl. Zacharien Müllern, Hans Fischern, George Grunzigen, und George Wagnern, die in denen 4. Kauff-Briefen *fol. II. segu.* ertheilten Grundstücken gegen Bezahlung der darinnen enthaltenen Kauff-Gelder abzutreten schuldig, hingegen ist Bekl. *Administrations*-Rechnung abzulegen, und Herrn-Gefälle disfalls abzutragen, in Ansehung, daß er solche Grundstücke *bona fide* frey erkauffet, nicht verbunden, er könte und wolte denn, in Sächsischer Frist beybringen, daß der Landes-Herr durch gnädigste Befehlige das angeregte Grundstücke an den damahligen Schößer zum Schloß Chemnitz, Johann Arnolden, frey und ohne Herrn-Gefälle verkauffet worden, darein gewilliget, so ist er besagte Grundstücke zu *restituir*en nicht gehalten, beyderseits aufgewandten Unkosten aber werden aus bewegenden Ursachen gegen einander *compensir*et und aufgehoben.

§. 3. Diese Materie wird auch durch folgenden casum, der

in

in dem Amte Wiesenburg ventilirt worden, gar wohl erleutert. Es hatte anno 1655. ein Einwohner des Dorffes Wiesen mit Nahmen Wolff Richtsteyger einen Theil seines Ackers und Wiesewachses so zu seinem Gute gehörig, seinen Schwieger-Sohn Hans Neidharten übergeben, und zwar mit dem Bedinge, daß er ohne Geld die zu leistenden Hand-Dienste von dem übrigen Theile des Gutes, ingleichen 3. gr. 6. pf. an statt des Zinses an dem abgetretenen Theile über sich nehmen solte, in übrigen aber wegen der Contributionen, Steuer, Schocke und Quatember eine völlige Freyheit geniessen. Dieser Handel wurde von dem Amte Wiesenburg, welches damahls dem Churfürsten schlechterdings zugehörte, mit allen Clausulen und Verträgen ratihabirt, und Johann Neidhard über dieses abgetretene Stück belehnet. Da nun nachgehends das Richtsteygerische Gut auf David Seyferten und das Neidhardtische auf George Sonntag fiel, so wolte David Seyfert, als Besitzer des Richtsteygerischen Gutes das auf diese Weise veräusserte Stück von George Sonntagen wieder zurück fordern. Dieser gründete sich auf die Sätze, daß eine particulier-Veräusserung der Bauer-Güter in den Mandaten von 20. April 1623. von 17. Dec. 1669. und von 3. Jan. 1681. verbothen wäre, er bemühete sich die gegenseitige Meynung des Herrn Rivini Tit. V. Enunc. 27. zu widerlegen, und bezog sich hingegen auf Hornii Respons. 41. S. p. 658. seiner Consult. & respons. der behauptete, daß dergleichen Veräusserung wegen des allgemeinen interesse des Landes, und Verboth des Gesetzes ipso jure unkräfftig, ja gantz und gar nichtig wäre. Er erinnerte weiter, daß der Abtrag der öffentlichen onerum von den übrigen Stück des Gutes nicht bezahlet werden könte, daferne nicht die Wiederergäntzung erfolgete, und daß das Amt Wiesenburg, so damahls von dem Churfürsten zu Sachsen absolut dependirt hätte, diese Veräusserung nicht zu bestätigen vermocht, und was im Anfang wiederrechtlich wäre, könte auch durch den Verlauff der Zeit keine weitere Krafft erlangen.

§. 4. Beklagter antwortete, Klägern stünde kein jus in re zu, und könte daher auch keine Klage Platz finden, er auch zu Wie-

derherausgebung dieses Gutes ohne Entgeld in geringsten nicht angehalten werden ꝛc. Es ward also in der Juristen-Facultät zu Leipzig in Monat Junio 1722. folgendes Urthel gesprochen: Daß Klägers Suchen nicht statt hat, er ist auch Beklagten die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig. *Ratio decidendi:* Obwohl Kläger anführet, daß sein *Præ-anteceſſor* Wolff Richtsteyger das geklagte Stück Acker und Wiese, gegen Entrichtung und Leistung der Handfrohn-Dienste und 3. gr. 6. pf. jährlichen Erbzins an Hans Neidhardten erblichen verkauffet, dadurch das Gut, welches er käuflich an sich gebracht, geschwächet worden, daß er jährlich vor Wiesewachs 10. Gulden Fütterung kauffen müsse, und dieses ein Stamm-Gut, auch die veräusserten *pertinenz*-Stücken wieder nach dem *anno 1623.* und *1681.* ergangenen gnädigsten Befehlen zusammen gebracht werden solten, dahero daß Beklagter gegen Erlegung des damahligen Kauff-*pretii* Diensten, Acker und Wiesen, Klägern abzutreten schuldig sey, es sich ansehen lässet; demnach aber und dieweil Kläger nicht anders besagtes Gut als *titulo ſingulari* und als ein *tertius* und mit denenjenigen Stücken, so ihm verkaufft, an sich gebracht, und weder er, noch seine Vorfahren solches als ein Großväterliches Gut besessen, auch der Acker und Wiese *titulo oneroſo* an Beklagten als *tertium* kommen, und die angezogenen Befehle nur denen Beamten auferlegen, daß sie die Veräusserung nicht geschehen lassen sollen, aber dieselben nicht *annulliren*, daher solches Bekl. da er diesen Acker und Wiesen in Lehn genommen, nicht nachtheilig, und daß Kläger anderwerts zur Fütterung, Wiesewachs kauffen muß, nicht in *Conſideration* zu ziehen ist, dergestalt Klägern kein *jus agendi* zustehet, so ist wie in Urthel enthalten billig erkandt. *Sign.* Leipzig den *11. Junii 1722.* Der Kläger wandte wider dieses Urthel eine Leuterung ein, und brachte folgende gravamina vor, 1) er suchte das veräusserte Stücke des Gutes nicht aus dem fundament es wieder einzulösen, daß es Großväterliche Güter gewesen, sondern

aus

aus der condictione ex lege, da dieses Rechts-Mittel den Besitzern der Grundstücken als actio in rem scripta zukäme, obschon niemahlen das Eigenthum davon erlangt worden. S. Horn. Consult. & respons. Class. II. Resp. 41. n. 2. und es wäre genug, daß die Handlung wegen des Verboths des Fürstens einer Nullität zu beschuldigen, 2) schützte er zum gravamine die autorität des berühmten Juristens des Hornii vor, inmassen er sein responsum mit Einwilligung der Wittenbergischen Rechtsgelehrten ertheilet, und könte demnach Kläger um dieser Ursache willen in die Unkosten nicht verurtheilet werden.

§ 5. Beklagter hingegen urgirte das ermangelnde remedium concludendi, da Kläger kein Gesetz vor sich anzuführen wüste, so könte ihm auch keine Klage aus dem Gesetze, sondern nur aus dem Hornio einigermassen zu statten kommen, es wäre zwar gewiß, daß die Verkäuffe ohne Geld verbothen wären. tit. C. sine censu & Brunnem. l. 27. C. de Eviction. Dec. noviss. 65. Jedoch müste man die Rechte des Landes-Fürstens von den Rechten der privat-Personen unterscheiden, was einen Landes-Fürsten zustünde, wäre deswegen nicht alsobald privat-Personen erlaubt, man fände auch nirgends, daß auf solche Contracte eine Straffe der nullität stünde, daher wäre auch in Ansehung gegen dem Fürsten und dem fisco bey Wiedersuchung der abgerissenen Stücke die Verbindlichkeit, daß der Besitzer des veräusserten Stückes des Gutes, dasselbe entweder zum feilen Kauff ausbiethe, um das erstere Gut zu consolidiren und wieder zusammen zu bringen, oder die proportionirten onera davon über sich nehmen soll, wo eines davon ausgelassen wird, kan das Klag-Libell nicht bestehen. S. Ahasveri Fritschii de jure congrui. Ziegler de Jure Majestat. L. II. cap. 4.

§. 6. Auf diese Weise hat auch die Juristen-Facultät zu Leipzig in Monat Augusto anno 1700. gesprochen: Hat *Titius* zwey Aecker und eine Wiese bißher in Besitz gehabt, deren Abtretung anietzt von *Cajo* verlanget wird, dazu aber derselbe sich nicht verstehen will; Ob nun wohl *Cajus* vor sich anführet, daß ermeldte Grundstücke hiebevor zu seinen vor einiger

ger Zeit an sich erhandelten wüsten Gut gehörig gewesen, und ihm also, daß solche wieder dazu gebracht werden, daran mercklich gelegen, gestalt er auch *Titio* das davor bezahlte Kauff Geld wieder zu geben erböthig wäre: Dennoch aber und dieweil, dem Anziehen nach, letzt gedachte Güter bereits *anno 1640.* verkaufft, und biß ietzo von *Titio* als über Rechtsverwehrte Zeit besessen, folglich das Eigenthum auf selbige beständig gebracht worden, bey welcher Bewandniß *Cajus* mit keinen solchen Recht, Krafft dessen er den ietzigen Besitzer zu *restitution* angeregter Grundstücke beständig belangen könne, versehen, noch dergleichen aus der anerbothenen Wiederbezahlung des Kauff Geldes, als welches *Titius* wider seinen Willen anzunehmen nicht schuldig, zu schliessen: So ist auch mehr gedachter *Titius* obgemeldte zwey Aecker, und eine Wiese *Cajo* abzutreten nicht pflichtig ꝛc. Kläger könte aus dem *l. 29. 30. ff* und *l. 5. C. de leg.* nichts vor sich anführen, daß nemlich ein Vergleich, wenn die *privat*-Personen von der vorgeschriebenen Forme der Gesetze abgehen, an und vor sich selbst und alsofort vor nichtig zu erklären, sintemahl es sich gar leicht hierauf antworten ließe, daß nemlich eine Handlung, die in Ansehung des einen oder andern Stücks vor nichtig zu achten, doch nicht deswegen wegen der andern Stücke über den Hauffen geschmissen werden könne, da zumahl eine Handlung nicht selten in ihrer Krafft bleibet, obschon wegen der wiederrechtlich unternommenen Art und Weise eine Straffe zuerkandt wird.

§. 7. Es erfolget also das Urthel aus der Juristen-Facultät zu Wittenberg: Nunmehr aus denen *Acten* und der Partheyen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß Klägers Suchen noch zur Zeit gar wohl statt habe, er auch Beklagten die verursachten Unkosten zu erstatten nicht schuldig, sondern vielmehr dieser auf die erhobene Klage nach anderweit vorgehender gebührender Ladung *sub pœna confessi & convicti*, sich einzulassen, und zu antworten verbunden. *Mens. April 1723.*

RA-

Rationes decidendi.

Obwohl Beklagter vermeynet, daß erstlich die Mandate, worauf Kläger seine Klage gründet, die Veräusserung derer zu denen Bauer-Gütern gehörigen pertinentien nicht annulliren, sondern nur denen Beamten, daß sie solche nicht geschehen lassen sollen, auferlegen, hiernächst auch selbige bloß auf die Churfürstlichen Aemter, nicht aber andere Gerichtsbarkeiten gehen, da hingegen das Amt Wiesenburg nicht ein Churfürstlich, sondern ein Hertzoglich-Hollsteinisches Amt sey, und endlich selbige auch die Wiedereinlösung gegen Bezahlung des Werthes præsupponiren, dessen sich aber Kläger weigern wollen. Dennoch aber und dieweil 1) ex lege prohibitiva nullitas alienationis von sich selbsten folget, indem das factum des Beamten, der die alienation contra legem geschehen lassen, solche nicht validam machen kan, hiernächst es allerdings darauf ankommen wird, ob zu der Zeit, da die angezogene Mandata herausgekommen, Wiesenburg nicht noch ein Churfürstlich Amt gewesen, und jene auch an dasselbe ergangen, welches Kläger in seinen Beweiß auszuführen, allings erböthig, folglich diese Exception, daß es ietzo eine andere Obrigkeit habe, Beklagten von der Einlassung auf die Klage nicht befreyen kan, in übrigen was Bekl. vor die prætendirten Grundstücke bezahlet haben wolle, oder Kläger denselben wieder zu bezahlen schuldig sey, ebenfalls noch in altiori indagine beruhet, so ist von uns gesprochener massen billig erkandt worden.

§. 8. Beklagter urgirte nach eingewandter Leuterung das erstere, und behauptete, daß das Recht eines Fürsten von dem Recht der privat-Personen nicht abzusondern. Kläger that dergleichen, und wolte, daß die Theile der Güter mit den Haupt und Stamm-Gütern wieder zu vereinigen. Beklagter excipirte weiter, daß die angezogenen Mandata bloß auf die Churfürstlichen Aemter und nicht auf die übrigen jurisdictionen giengen. S. Werner P. 3. Obs. 144. p. 421. Beklagter brachte auch vor, der Kläger wäre ein besonderer successor, dem nicht mehr Recht zustünde, als er von seinen an-

teceſſor bekomme, es stünde ihm die Ausflucht der Verjährung in Wege, die auch wider den Fiscum eines Fürsten gegründet wäre. Nach langen Streiten erfolgte endlich in Monat Nov. 1723. aus dem Schöppenstuhl zu Leipzig das Urthel: Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden, daß es bey dem an 30. Junii des abgewichenen 1724. Jahres eröffneten fol. 30. befindlichen Urthel zu lassen V. R. W. Mens. Novembr. 1723.

Rationes decidendi.

Obwohl David Seyfert, daß der vorige Besitzer seines Gutes, Wolff Richtsteyger das libellirte Stück Acker und Wiese, gegen Entricht und Leistung derer auf dem Guth hafftenden Hand-Frohnen nur 3. gr. 6. pf. jährlichen Erbzins an Hans Neidhardten erblich eingeräumet, diese Stücke aber vormahlen zum Haupt-Guthe gehöret, er hingegen ohne selbigen auf diesen nicht auskommen könne, gleichwohl nach dem vormahls ins Land ergangenen Mandat de anno 1623. die von denen Haupt-Gütern abgekommenen Grundstücken hinwiederum zu selbigen gebracht werden sollen, und wenn dergleichen Käuffe vorgegangen, dieselben dahero ob legem prohibitivam vor unbündig zu achten, um so vielmehr er künfftig bey seinen Beweise darzuthun gedencke, daß bey Promulgation angezogener gnädigsten Befehlige das Amt Wiesenburg ein Churfürstlich-Sächsisches Amt gewesen, anzuführen gewust. Hierüber die Churfürstl. Sächsische neue 65. Decision disponiret, daß, wenn dergleichen Grundstücken von einen Guthe ohne Übernehmung der Steuern, und anderer Obrigkeitlichen onerum verkauffet worden, solches vor ungültig geachtet werden soll; auch endlich bey einer Verjährung unter andern bey dem, der sie anziehet, bona fides erfordert wird. Dieweil aber dennoch ein Kläger an den libellirten Grundstücken gar kein Recht hat, noch sich dazu, als Succeſſor singularis des Richtsteygerischen Gutes legitimiren kan, und jene ihm niemahlen mit verkauffet worden, noch er zu Richtsteygers descendenten sich ziehen, und ein Großväterliches Gut daraus erzwingen mag, das angezogene gnädigste Mandat hingegen von der würcklichen annullirung dergleichen Kauff nicht handelt, noch das

jus

jus privati aufhebet, sondern hauptsächlich nur jus Principis & fisci concernirt, und dadurch die Vermengung der onerum zu hindern suchet, hingegen jus partis nicht aufhebet, auch wenn gleich solches an die Churfürstlichen Aemter allein ergangen, und damahlen Wiesenburg annoch ein dergleichen Amt gewesen, dennoch da die Obrigkeit des Ortes den Kauff approbirt und confirmirt, nunmehro a tertio um so viel weniger revociret werden mag, gleich auch in der Dec. Electorali 65. die angezogene Ungültigkeit dergleichen Käuffe bloß auf die Steuern und andere onera und also nur auf das interesse publicum restringiret, das jus partis hingegen keinesweges darinnen aufgehoben, zu geschweigen, auch allhier Beklagter den streitigen Acker und Wiese titulo oneroso und mit darauf gelegten Erbzins und Frohnen überkommen, und daß es würcklich pertinenz-Stücke von Klägers Gut gewesen, nirgends dargethan, über solches auch ihm exceptio præscriptionis entgegen stehet, und nach seinen eigenen Geständniß fol. 4. an die siebentzig Jahr vorbey gegangen, daß jene bereits von seinem Guthe abgekommen seyn sollen, wobey denn von Beklagtens Seiten bona fides, zumahlen er nicht primus acquirens, zu præsumiren, und ohnedem das jus agendi darauf nicht gerichtet. So ist von uns billig erkandt worden.

Das XXIV. Capitel.

Von der Dorff-Straßen-Gerechtigkeit.

§. 1. Die Dorff-Straßen-Gerechtigkeit, von welcher hier die Rede, ist ein gewisser von der Gerichtsbarkeit abgesonderter Gebrauch, so den Herrn des Dorffes zustehet, daß sie mehrentheils in der Mitten des Dorffes auf einen gewissen breiten und langen Raum nach der Quantität der Hufen, die sie besitzen, entweder etwas Lein oder ander Getraide hinsäen dürffen, und dadurch ihren hauswirthschafftlichen Nutzen befördern, iedoch so, daß sie der Straße des Nachbars nicht nachtheilig fallen. Es ist ihnen demnach nicht ver-

gunt an statt dieses Getraides Häuser hinzusetzen, oder Bäume hinzupflantzen, die beständig da bleiben solten, inmassen hierdurch den Wegen der Nachbaren, so aus den Bauer-Höfen gehen, geschadet werden würde. Es geschicht bißweilen, daß zwey oder mehr Herrschafften in einen Dorff wohnen, welche sich zwar von rechtswegen so viel Stücke von der Straße gegen ihre Bauer-Höfe zu, anmassen, als sie Hufen auf denselben Dorffe besitzen, es könten aber leicht die gegen über gelegenen Bauer-Höfe dieses oder jenes Herrn einige Beschwerlichkeit empfinden, wo einer von denselben Herrn verstattete, daß auf den breiten Dorff-Raum entweder Häuser gebauet, oder Bäume gesetzet würden. Der Nutzen und Gebrauch dieses Raumes muß zwar allen Herrn des Dorffes gemeinschafftlich seyn, iedoch so, daß nicht einer vor den andern alle den Nutzen alleine ziehe.

§. 2. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf der Dorff-Strasse, und der Genuß eines gewissen Rechts auf derselben sind wohl von einander abzusondern. Wie nun eines andern jurisdiction mich an dem Gebrauch meiner Sache nicht hindern kan, also behalte ich auch den Gebrauch meines Antheils an der Dorff-Strasse, ob mir schon die Gerichtsbarkeit an demselben Orte nicht zustehet. Derjenige aber dem die Strassen-Gerichte zukommen, hat die allgemeine Gerichtsbarkeit auf allen Oertern des Dorffes auch auf den öffentlichen auszuüben. Daher kan einer von Adel Krafft der universal-jurisdiction, auch diejenigen bestraffen, die auf den Gottes-Aeckern und in den Kirchen etwas verbrochen, inmassen der Ort dem Verbrecher kein privilegium ertheilte.

§. 3. Dieses an der Dorff-Straßen zustehende Recht können sich die Bauern nicht anmassen, sondern bloß die Herrschafften der Dörffer, so daß eine iede den Raum der Straße die ihren Bauer-Höfen gleich gegen über ist, einnimmt, und die andere an ihren Orte nicht beeinträchtige noch stöhre. Dafern eine von den Herrschafften ihren Bauer-Hof einen andern verhypothecirt, der solchen innen behält, so kan dieser Gläubiger in Ansehung des Bauer-Hofes kein Recht auf der Dorff-Strasse prætendiren, sondern

dieses

dieses verbleibet den Herrn, iedoch so daß dem Wege des Nachbaren hierdurch nicht geschadet werde. Die raison aber warum die Bauern und Unterthanen dieses Dorff-Straßen Rechts nicht theilhafftig werden können, ist diese, weil sie selbst vor einen Theil dieses Grundstücks mit angesehen werden. S. l. 22. in fin. C. de agric. & censit. wann aber die Herren von diesen Recht participiren, so haben sie dieses Recht nach der Quantität der Hufen, denn so viel als einer an Hufen besitzt, so viel Theile kan er sich auch hievon zueignen, es wäre denn, daß sich die privat-Personen eines andern verglichen, als welcher Vergleich denn nachgehends zum Grund anzunehmen.

§. 4. Da nun die Herrschafften nach der quantität der Hufen oder in Ansehung eines besondern Vergleiches sich dieses Dorff-Straßen-Rechts anmassen, so sind sie befugt entweder Lein oder Getraide an denselben Ort hinzusäen. Einige alte Juristen zustreiten sich, ob der Lein unter dem Getraide mit zu verstehen, und behauptet einer hievon diese Meynung, ein anderer wieder eine andere, ich halte aber dieses vor einen in Praxi unnöthigen Streit.

§. 5. Die Bauern sind zwar nicht berechtiget, wie ich in dem vorhergehenden angeführt, vor ihre Höfe auf der Straße Lein zu säen, es kan aber doch wohl bisweilen seyn, daß sie dieses Recht an einigen Orten durch eine sehr alte, beständige und verjährte Gewohnheit erlanget, inmassen gar kein Zweiffel, daß diese Gerechtigkeit auf der Dorff-Strasse Lein zu säen, so wohl als wie andere Rechte und uncörperliche Sachen durch die Verjährung einer sehr langen Zeit zuwege gebracht werden kan, dafern nur dasjenige hierbey beobachtet wird, was die Rechte bey dergleichen Fällen sonst zu bestimmen pflegen.

§. 6. Man kan hierbey so wohl als bey den andern Rechten die actionem confessoriam anstellen wider denjenigen, der uns in dem Besitz dieses Rechts hinderlich seyn will, und bitten daß uns dieses Recht nebst dessen freyen Gebrauch zugesprochen werden möge, und Beklagter zugleich zur Bestellung der Caution angehalten werden. Die Caution wird zu dem Ende abgefordert, da-

mit nicht einer in dem auf der Dorff-Straße ihm zukommenden Recht weiterhin turbirt werde, und muß daher hinlänglich und annehmlich seyn.

§. 7. Die Actionem negatoriam erheben diejenigen, die einen andern dieses Dorff-Straßen Recht, so er ihren Bauern-Gütern gegen über ausüben will, absprechen, und bitten, daß Beklagten eine fernere turbation untersaget werde. Bey dieser Beeinträchtigung kommt es nicht bloß auf die Worte, sondern vielmehr auf die That und Sache selbst an.

§. 8. Wird einer in dem Besitz offtermeldten Rechts gestöhret, so kan er sich des interdicti utilis uti possidetis bedienen, um dadurch die Quasi possess der uncörperlichen Sachen zu erhalten. l. fin. ff. uti possid. l. fin. ff. de serv. Es ist aber dasselbe zweyerley, summarium oder plenarium; das summarium, wann der Richter ohne einigen Verzug untersucht, welcher sich von den streitenden in der possess befindet, biß wegen der possess selbst völliger erkandt worden, es wird auch sonst summariissimum genandt; Bey dem plenario wird wegen der possess weitläufftiger gestritten, und die processualische methode mehr dabey in Obacht genommen: Man nennet es auch sonst possessorium ordinarium.

§. 9. Dem Landes-Herrn ist allezeit unverwehrt um des allgemeinen besten des Landes willen den alten und vor langer Zeit gebräuchlichen Weg zu verlassen, und einen neuen Weg durch die Felder der Unterthanen und also auch durch die Dorff-Straßen einzuführen und anzuordnen; Jedoch ist es auch in diesen Fall billig, daß den Unterthanen der hierdurch zustehende Schaden wieder ersetzet werde. Der allgemeine Nutzen ist so sehr in Betrachtung zu ziehen, daß das privat-Interesse billig hierüber weichen muß. Es können sich auch sonst mancherley Fälle ereignen, daß die hohe Landes-Obrigkeiten mit dieser Dorff-Straßen-Gerechtigkeit einige Veränderungen vorzunehmen genöthiget werden. Es kan bißweilen rathsamer seyn, daß bey den grossen allenthalben heutiges Tages einreissenden Holtz-Mangel mitten auf die Dorff-Straßen so wohl zum Nutzen der Herrschafften als der Unterthanen allerhand theils

fruchtbare, theils wilde Bäume hingepflantzt werden, wenn sonst sich Mangel an Raum befindet, und man keinen bequemern Platz dazu ausfündig machen kan. Nicht weniger kan ein Landes-Herr um sein interesse zu befördern, anordnen, daß neue Häuser auf eine solche Dorff-Straße, wo gnugsamer Raum dazu vorhanden, angebauet, und die Anzahl der Unterthanen hierdurch vermehret werde. Jedoch ist bey diesen und andern dergleichen Fällen die Billigkeit allezeit in Obacht zu nehmen, und den Herrschafften, welche dieses Rechts einmahl rechtmäßiger Weise theilhafftig worden, einige Compensation hievor zu gönnen. S. Schack von der Dorff-Straßen-Gerechtigkeit.

Das XXV. Capitel.

Von der Dorff- oder Gemeinde-Herrschafft und Gemeinde-Recht.

§. 1. Nachdem einen ieden Gerichts-Herrn frey stehet, mancherley Gesetze unter Bedrohung nahmhaffter Straffen zu publiciren, und an öffentlichen Oertern bekandt zu machen, so ist auch ein Gemeinde- oder Dorffs-Herr berechtiget, Gemeinde-Ordnungen, Ge- und Verbothe abzufassen, sie zu verändern und gantz und gar aufzuheben, wie es der Gemeinde Nutzen, Sicherheit und Ruhestand erfordert, iedoch so, daß der hohen Landes-Obrigkeit an ihren Recht nichts entzogen werde. Bey diesen Gemeinde-Sachen kommt sehr vieles auf die Gewohnheiten und Observanzen an, und also hat man sich in Abfassung der Ordnungen hauptsächlich hiernach zu reguliren, inmassen es nicht selten zu geschehen pflegt, daß dasjenige, so an dem einen Orte vor heylsam und löblich geachtet wird, an dem andern als etwas schädliches und gefährliches anzusehen. Bey allen diesen Handlungen muß man auf den Nutzen der gantzen Gemeinde seine Haupt-Absicht richten, und alles privat-interesse bey Seite setzen.

§. 2. Der Materien, worüber Gemeinde-Ordnungen abgefas-

set

set werden, giebt es viel und mancherley, als zu Ausbesserung der Wege, Abforderung der Detzen, Hochzeiten, Täntze und anderer Gelacke, heimliche Zusammenkünffte, welche gantz und gar verbothen, weil sie meistentheils zu der Herrschafften Schaden gereichen, und Gelegenheit geben, daß die Herrschafften beurtheilet werden, oder sonst eines und das andere machinirt wird, wodurch nachgehends üble Folgerungen erwachsen; es verfallen demnach dergleichen unruhige Unterthanen und zwar mit allen Recht wo sie wider ihrer Herrschafften Wissen und Willen zusammen kommen, in die Gefängniß, Straffen oder Geld-Bussen. Haben sie nöthig zusammen zu kommen und sich über etwas zu berathschlagen, so muß solches mit Vorwissen der Herrschafft, und in Beyseyn der Dorff-Richter und Schöppen geschehen.

§. 3. Ferner findet man in den Dorff-Ordnungen Vorschrifften wegen der Kirmessen, wegen nicht Beherbergung verdächtiger Personen, Zusammenforderung der Gemeinde, Verwehrung und Löschung der Feuers-Brünste, der Vieh-Trifften, der Vieh-Seuchen, wegen Flachses oder Hanffs, wegen des Dreschens, wegen Austreibung des Viehes, Besoldung des Vieh-Hirtens und andere dergleichen.

§. 4. Die Gesetze sind von keiner Krafft, wo ihnen nicht Folge geleistet wird. Da nun der Dorff- oder Gemeinde-Herr nicht allenthalben selbst zugegen seyn kan, so ist es nicht allein nützlich, sondern auch höchstnothwendig, daß er andere officianten unter sich hat, die ihm beystehen und die Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit mit anweisen helffen. Dieses sind nun nicht allein die Gerichtshalter, sondern auch die Hauptleute, Schultheissen, Schöppen, Vögte, Dorffs- und Bauer-Meister, wie man sie nach den Unterscheid der Oerter zu nennen pflegt. Sie werden aus den Gliedern der Gemeinde erwehlet, um dasjenige zu expediren, was in Nahmen der Herrschafften und der Gemeinden zu verrichten ist.

§. 5. Bey diesen Bedienungen siehet man mehrentheils, daß man einheimische dazu nimmt, und die in der Gemeinde mit unbeweglichen Grundstücken angesessen. An vielen Orten werden sie

mehren-

mehrentheils den Walpurgis Tag dazu erwehlet, wenn die Gemeinde zusammen kommen, und zwar durch die meisten Stimmen; weil die Gemeinde von ihrer Beschaffenheit und von ihren Lebens-Wandel die beste Nachricht haben muß, so vermuthet man auch von ihr, daß sie einen verständigen, gewissenhafften und ehrlichen Mann dazu erwehlen werde, der seine Pflicht in allen Stücken beobachtet. Der hierzu erwehlte muß das ihm angetragene Amt, wo er nicht wichtige Verweigerungs Ursachen anzuführen weiß, annehmen, und den Herrn vorgestellet werden, damit er ihn nach dessen erkandter Tüchtigkeit bestätige, und eydlich verpflichte. Wird ihm das jurament erlassen, so muß er doch an Eydes statt angeloben, daß er in der Gemeinde Nahmen alles ehrlich verrichten, den Vortheil der Gemeinde so viel als möglich besorgen und ihren Schaden verhüten helffen wolle, auch was durch seine Schuld und Nachläßigkeit verschlimmert und verabsäumet worden, durch seine eigene Unkosten wieder ersetzen.

§. 6. Worinnen das Amt der Dorffs-Hauptleute und Vierer eigentlich bestehe, läst sich eben nicht in gewisse Classen einschräncken, indem solches nach den Unterschied der Oerter und observanten unterschieden. Vor allen Dingen müssen sie aber ihre Kräffte anstrecken, damit die Glieder der Gemeinde den Dorffs- und Gemeinde-Ordnungen genau nachleben. So müssen sie auch die Gemeinde, wenn es eine allgemeine oder besondere Nothwendigkeit erfordert, entweder durch Blasen oder durch das Anschlagen mit der Glocke, oder durch einen gewissen Frohnen an die Kirche oder in das Gemeinde-Haus, oder an einen andern Ort hinberuffen, und die Straffen von denjenigen, die nicht erscheinen, eincassiren, es wäre denn daß sie ihres Aussenbleibens wegen rechtmäßige Ehehafften anzuzeigen wüsten. Die eingetriebene Geld-Busse wird in einen gewissen hierzu destinirten Kästgen verwahrlich aufbehalten, welches keiner ohne des andern Mitnachbaren Nachricht und Vergünstigung aufmachen darff, und zu der Gemeinde Nutzen, als zu Ausbesserung der Strassen,

sen, Anschaffung der Brand-Leitern und andern dergleichen Feuer-Geräthig angewendet.

§. 7. Den neu erwehlten Officianten sind die Gemeinde-Ordnungen und das Gemeinde-Büchlein zu übergeben, in welchen die Nachrichten so die Gemeinde angehen, eingezeichnet, nebst den Rechnungen, documenten und andern dergleichen. Wo es Sachen von einiger Wichtigkeit betrifft, so ist ihnen vergunt, nach ihren Gefallen einige von der Gemeinde zu sich zu fordern, daß sie ihnen in einen und den andern beyräthig seyn. Insonderheit können die Schultzen oder Vierer vergünstigen, daß in der Gemeinde eine Miststäte angeleget werde; Damit aber die Land-Strassen hiedurch nicht geschmählert werden, oder die Miststäte vergrössert werde, so muß der hiezu vergünstigte Ort verzäunet, oder sonst unterschieden werden. Sie ordnen auch das Räumen der Bäche und Gräben an, und darff sich niemand dieser Arbeit entbrechen, oder er muß an statt seiner einen andern tüchtigen Mann schaffen. S. hievon mit mehrern in Philoporchi klugen Beamten, P. II. Tit. 38. §. 39.

§. 8. Die Erfahrung bezeuget öffters, daß auch die verpflichteten Officianten die ihnen anvertrauten Güter zu einen gantz andern Nutzen als zu dem sie gewidmet sind, anwenden, und auf mancherley Weise zustreuen, man hat demnach wohl Ursache, besorgt zu seyn, daß die Verwaltung der Gemeinde-Güter ihrer discretion nicht lediglich überlassen werde, sondern daß vielmehr die Herrschafft alle Jahre in Gegenwart der Gemeinde von den Dorffs-Vierern und Hauptleuten die Gemein-Rechnungen abfordere, inmassen ausgemachten Rechtens, daß ein ieder, der fremde Güter verwaltet, auch zu Ablegung der Rechnungen verbunden. S. Imhofs Sendschreiben an einen Beamten in Fränckischen Creyß gesessen. Die Herrschafft muß die Rechnungen durchgehen, die Einkünffte und Ausgaben gegen einander untersuchen, und ob wohl hausgehalten, und alles getreulich hierbey in Obacht genommen worden, entscheiden. Wo sie aus Nachläßigkeit etwas verabsäumet, oder sie erweisen sich sonst trüglich, so müssen sie nicht allein, was sie der Gemeinde

entzogen, wieder ersetzen, sondern werden auch noch dazu bestrafft, oder nach Befindung der Umstände ihrer Aemter entsetzet.

§. 9. Mit der Abnahme der Rechnungen, die der Gemeinde-Herr wegen Verwaltung der Gemeinde-Güter, von den Officianten erfordert, hat auch die Abnahme der Gotteshaus- oder Kirchen-Rechnungen einige Verwandtschafft, die er jährlich mit Zuziehung des Priesters, des Superintendens, und anderer Personen, die nach der Observanz der Oerter hierzu gezogen werden, zu verrichten hat. Er ist auch in allewege verbunden, den Nutzen der Kirche zu befördern, und muß darum reden, wenn er gewahr wird, daß die Kirchen-Capitalien nicht sicher genug stehen, oder sonst nicht wohl damit hausgehalten wird.

§. 10. Hieher gehört auch die Aufrichtung gemeiner Dorff-Schulen, obschon dieses eigentlich in das Kirchen-Recht oder jus patronatus mit einzufliessen scheinet, so ist es doch an einigen Oertern, zumahl in Francken, durch die Gewohnheit eingeführt, daß der Gemeinde-Herr sich dessen auch berechtigen kan. Er kan also, wo es gebräuchlich, den Dorff-Schulmeister setzen, und muß einen solchen Mann dazu erwehlen, der der Schul-Jugend mit einen tugendhafften Lebens-Wandel vorgehet, und in seiner information deutlich und fleißig ist. Damit nun der Schulmeister zu einen grössern Fleiß und zu mehrer accurateſſe angetrieben werde, so muß der Gemeinde-Herr nebst den Priester fleißig visitation in der Schule halten.

§. 11. Die Bestellung der Nachtwächter ist ebenfalls zu besorgen, welche auf der gantzen Gemeinde Unkosten geschehen muß. Ihr Amt bestehet darinnen, daß sie bey nächtlicher Weile in der Gemeinde herum gehen, und laut ausruffen müssen wie viel es geschlagen, auch dabey genau Acht haben, wo sich etwan eine Feuersbrunst erreget, oder Diebe einbrechen wollen. Man hat daher bey einigen Gemeinden die löbliche Anstalt, daß solche Nachtwächter geharnischt und gepantzert herum gehen müssen, damit sie in Nothfall bey einer jählings entstehenden Feuersbrunst, alsobald in Stande seyn, ein in Flammen stehendes Haus desto leichter niederzureissen, und sich bey dem Feuer desto eher zu wagen.

§. 12. Hieher gehört die Setzung der Gemeinde-Frohn-Bothen, Gerichts-Dienern, Amts-Knechten, Schergen, Büttel ꝛc. welche so wohl als die andern verpflichtet seyn müssen, sie bekommen vor ihre Dienste nicht allein freye Wohnung, etwas Getreide, und eine gewisse Besoldung, sondern auch nach der observanz der Oerter vor das Eisen schliessen ein gewiß Geld, und von den Straffen bißweilen den dritten auch wohl den zehenden Pfennig. Obschon ihre Bedienung vor eine einigermassen befleckte Lebens-Art geachtet wird, so kan man sie doch deswegen nicht vor unehrlich halten. S. Würtenbergisch Land-Recht P. I. f. 53. So können auch ihre Söhne und die ihre Wittben heyrathen, von den Handwercks-zünfften nicht ausgeschlossen werden, es müsten denn an manchen Orten ausdrückliche Verordnungen dieserwegen vorhanden seyn, als die Blut-Schergen und Galgen-Knechte, die man hiervon ausschließt, die Fluhrer oder Feld-Schützen werden zu dem Ende bestellt, daß sie Tag und Nacht acht haben müssen, damit weder bey Tage noch Nacht von den Früchten der Felder oder Aecker etwas entzogen werde, und welche sie dieses Verbrechens schuldig befinden, müssen sie auch pfänden und der Obrigkeit nachgehends anzeigen.

§. 13. Die Gemeinde-Herrn müssen über allerhand Maaße gehörige Aufsicht führen, damit es bey kauffen und verkauffen allenthalben richtig zugehe, und daher alle Jahre, oder wann sie es sonst von der Nothwendigkeit befinden, die Müller- und Becken-Metzen besichtigen, und sorgfältige Fleisch Beschau anstellen, damit nicht etwan finnichtes, inficirtes, oder wohl gar abgestorbenes Fleisch verspeiset werde. So ist auch den Würckungen der Gemeinde-Herrschafft mit beyzuzehlen, daß gewisse Feldmesser, Schieder, Marckungs-Untergänger, oder Umgänger und Schätzmänner verordnet werden. Ein Gemeinde-Herr kan von ihren Messen und Ermessen nicht leicht abgehen, inmassen ihnen als in ihrer Kunst verständigen völliger Glaube beyzulegen. Es müssen solche vernünfftig und eines unbescholtenen Lebens Wandels seyn, und dabey ihre Wissenschafft wohl verstehen. Diesemnach muß man sie vorhero examiniren, und damit aller Verdacht von ihnen desto eher entfernet

fernet werde/ gehörig verpflichten. Der Gemeinde-Herr ist nicht nur vor die Setzung der Grentzsteine besorgt/ sondern auch befugt/ diejenigen so die Grentzsteine verrucken/ es sey mit reiten/ überackern/ fahren/ übermehen/ überzäunen/ nach Beschaffenheit der Umstände willkührlich zu bestraffen/ und in die Unkosten/ die auf die neue Setzung der Grentzsteine verwendet werden/ zu condemniren. Solte aber ein allzugroß Verbrechen in diesen Stück seyn begangen worden/ so kan der Cent-Richter nach den 114. Articul der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung den Verbrecher entweder an Leben/ oder mit Landes-Verweisung/ oder mit Staupenschlägen bestraffen.

§. 14. Da die Unterthanen gar selten ihre Handlungen nach den Gesetzen anstellen/ sondern die ihnen vorgeschriebenen Landes- und Dorff-Ordnungen gar öffters übertreten/ und dadurch die gemeine Ruhe stöhren/ so daß sie mit Gefängniß oder mit anderer Straffe beleget werden müssen/ so fragt sich/ ob der Gemeinde-Herr ein Narren-Haus oder Korb/ da man die Frevler/ die sich mit hüten, übertreiben/ weiden/ Obst stehlen/ grasen, fischen oder auf andere Weise vergehen/ in das Wasser fallen läst, aufrichten könne? Ich halte davor/ daß man hierbey folgenden Unterscheid in Betrachtung zu ziehen habe; wo einer auf der Gaße, in Dorff/ auf der Gemeinde/ auf den Gemeinhause/ Tantz-Platze u. s. w. etwas begehet/ das einer Straffe würdig, so kan er die delinquenten mit guten Fug einstecken lassen/ ein anders aber/ wo sie ausser der Gemeinde in einen Hause so einer andern jurisdiction unterworffen, etwas verbrechen. Der Gemeinde-Herr muß aber wohl zusehen, daß die Straffe dem Verbrechen proportionirt sey, und daß nicht dem delinquenten an seinem Leibe oder Gesundheit Schade zugezogen werde.

§ 15. Wo sich die Unterthanen denjenigen was in der Gemeinde-Ordnung einmahl ausgemacht ist/ nicht unterwerffen wollen/ und durch keine Geld Bussen zu zwingen sind/ so kan er sich nachgehends schärfferer Mittel bedienen/ sie zur raison zu bringen/ er verbeuth ihnen die Straßen/ Gaßen/ gemeine Weyher/ Wiesen, Waid/ verschläget oder verpflocket ihnen das Haus/ kommen sie heraus/

so pfändet er ihnen das Vieh auf den Gaßen. S. Wehners Observ. Pract. voc. Waidgang. Nicht weniger wird die Pfändung des Viehes vorgenommen, wo sie den Gemeinde-Gütern Schaden zufügen, wenn z. E. ihr Vieh den Gemeinde-Feldern oder Gärten beschwerlich fällt, wenn sie ohne Noth die gemeine Straßen verlassen, Schlupff-Wege suchen, und auf die Felder und Wiesen fahren, oder die Bäume und Sträucher beschädigen, in die Gärten steigen, das Obst draus holen, die gewöhnlichen Steuern und Abgaben nicht entrichten wollen.

§. 16. Obschon sonst die privat-Durchsuchung der Häuser in geringsten nicht vergunt, so ist doch bey manchen Umständen dem Gemeinde-Herrn unverwehrt, daß er durch gewisse hiezu verordnete Gerichts-Frohnen oder andre Bedienten die Häuser der verdächtigen Unterthanen kan durchsuchen lassen, wann er Nachricht hat, daß sich liederliche Metzen, Zigeuner, Landstörtzer, unnützes Herrnloses Gesindlein und abgedanckte Soldaten heimlich darinnen aufhalten. Nicht weniger bekümmert er sich um die Aufrichtung der Schieß-Hütte, oder Schützen-Stätte. Er muß sich aber behutsam hiebey aufführen, daß es nicht etwan dem Landes-Herrn zum præjudiz gereiche, auch nicht an Sonn- und Fest-Tägen oder sonst zu ungelegener Zeit vorgenommen werde, und die Unterthanen bey ihren Feldbau und Hauswesen hierbey zurück gesetzt werden.

§. 17. Er führet die Aufsicht über die Gemeine-Bäder, Gemeine-Schmidten, Wirthshäuser, Mühlen, Kirchhöfe, Gemeinde-Häuser, Gemeine-Brunn. Sendschreiben n. 1. p. 32. Weil dem gantzen gemeinen Wesen gar viel hieran gelegen, so muß der Gemeinde-Herr fleißige Besichtigung anstellen, daß sie in baulichen Stande erhalten und von ihren Einwohnern nicht ruinirt, die Bier- und Wein-Maaße nicht verfälschet werden, daß die Gemein-Schmiede mit liederlicher Arbeit die Gemeinde nicht berücken oder mit allzustarcken Lehn übersetzen. Insonderheit ist eine jährliche Mühl-Beschau nöthig, und eine Untersuchung der Mühlsteine, Beuteln, Kappen, des Wasserlauffs und des übrigen was zur Entdeckung der Betrügereyen der Müller dienet, und muß man bey

dieser

dieser Arbeit gewisse geschworne Wasser- oder Mühl-Grafen ingleichen Mühl-Beschauer die des Mühl-Wesens kundig und erfahren sind, mit dazu ziehen.

§. 18. Damit die Gemein-Schmiede und Bader desto accurater und wachsamer seyn mögen, und den Einwohnern hülffreichere Handleistung thun, so ist in vielen Gemeinden versehen, daß sie von der Gemeinde nach Proportion der Güter die ein ieder besitzt, etwas von Getraide, Holtz oder Gelde empfangen. Dem Gemeinde-Brunnen darff niemand einigen Schaden zuziehen, und wo ein Unfug dabey geschicht, oder er sonst auf die eine oder andere Weise beschädiget wird, so muß nicht allein derjenige, so ihm Schaden gethan, den Schaden wieder ersetzen, sondern er ist auch noch dazu mit Straffe zu belegen. Hieher gehöret auch die Feuer-Beschau die des Jahres ein oder zweymahl mit Zuziehung des Dorffs-Schultzens und Dorff-Meisters wegen des allgemeinen daraus erwachsenden Nutzens gantz unvermuthet vorgenommen wird. Es werden hierbey die Feuerstäten, Schlöter, Caminen, Back- Hafner- Schmiedöffen, und Badstuben, auf das genaueste visitirt, zu mehrer præcaution werden den Gemeinden gewisse Feuer-Ordnungen vorgeschrieben, es wird anbefohlen, daß ein ieder Leitern, Hauen, Seile und Wasser-Geschirre, und in Sommer zu dürren Zeiten gantze Fässer mit Wasser angefüllt in Bereitschafft haben muß; es wird bey Straffe verbothen, daß niemand mit einer brennenden Tobacks-Pfeiffe, oder mit einen angezündeten Licht ohne Laterne in den Ställen und Scheuern herum gehen darff, so dürffen auch keine Schleissen, Holtz, Flachs, Hanff in der Stube auf die Oefen zum Dörren, oder Heu, Stroh, Asche und Kohlen zu den Feuerstäten geleget werden.

§. 19. Vielen Gemeinde-Herrn kommt nach den unterschiedenen Rechten, Gewohnheiten und Observanzen der Oerter der Kirchweyh-Schutz zu. Diesen zehlet man bey 1) die Ausruffung des Fried-Geboths, welches durch den Gerichts-Diener oder Amts-Knecht vor den Wirthshäusern oder unter der Linden, oder auf der Gemeinde nach geendigten Gottesdienst an denen hiezu gewidmeten

meten Oertern zu geschehen pflegt. In Franckenlande wird es mit Trommeln und Pfeiffen ausgeruffen, und werden Schaarwächter mit dazugenommen, damit alles Lärmen und Gezäncke dabey verhütet werde, welches um diese Zeit gar gewöhnlich zu seyn pflegt, 2) der Bann Wein oder Bier auszuschencken, 3) die um diese Zeit gewöhnliche Aufstellung allerley Krämereyen, vor welche ein gewiß Stand- oder Laden-Geld bezahlet wird, 4) das Befugniß Mayen-Bäume aufzurichten, offene Täntze zu halten und aufzuführen, Scholler-Platz, Kugel-Plätze zu machen, Kleinode zum Spiel aufzusetzen, Spiel-Tische, Glücks-Häfen zu halten u. s. w.

§. 20. In einigen Provintzien als wie in Franckenlande und anderswo ist das Einzieh- oder Einzug-Geld gebräuchlich, vermöge welches diejenigen die sich bey einer Gemeinde einkauffen, und derselben Rechte und Privilegien theilhafftig werden wollen, der Gemeinde oder denen Herrn ein gewiß Einzieh- oder Einzug-Geld entrichten müssen. Dieses Geld ist von dem Abzug-Geld dem Nachsteuer-Recht, dem Frey-Geld, Abschoß ꝛc. von welchen in diesen Buch an einen andern Ort gehandelt worden, gar sehr unterschieden.

§. 21. Dem Gemeinde Herrn ist die Setzung einer Anlage oder Steuer in gewissen Gemeins-Nothwendigkeiten ebenfalls zuzuschreiben. Die gemeinen Anlagen oder Steuern gehören hieher nicht, inmassen diese ein Zeichen und eine Würckung einer Landesherrlichen Hoheit seyn. Hier aber ist nur bloß die Rede von den gemeinen Anlagen, die ein Herr von der gantzen Gemeinde als derselben Oberhaupt in Ansehung besonderer Angelegenheiten abfordert, wann z. E. Gemeine-Wege, Brücken und Brunnen zu repariren, Gemeine-Teiche und Gräben zu schlemmen, die Zäune auszubessern, neue Gebäude aufzurichten, und andere dergleichen Gemeine-Stücke mehr in bessern Stand zu setzen. Keiner aus der gantzen Gemeinde kan sich dergleichen gemeinschafftlichen Anlagen entbrechen, sondern es muß ein iedweder das Seinige dazu beytragen, iedoch alles nach Proportion der Häuser und Grundstücken die er besitzt.

§. 22. Die Dienste machen das vornehmste aus sowohl wegen

gen des grossen Nutzens, als auch wegen der besondern Bequemlichkeit, welche die Herrschafften davon zu genüssen haben. Nach dem Unterschied der Oerter erlangen sie unterschiedene Nahmen. In Bayern heissen sie Scharwercke, in Oesterreich, Robold, in Schwaben und Francken aber und andern Orten Frohn-Dienste. Wie sie eingetheilet werden, und was sonst in Ansehung ihrer in Obacht zu nehmen, ist in besondern Capiteln dieses Tractats allbereits abgehandelt worden. Zu den Rechten eines Gemeinde-Herrn gehört noch ferner das Befugniß unterschiedene Bücher zu halten, daraus so wohl die Unterthanen, als Herrschafften besondre informati•n erlangen, als Grund-Bücher, in welchen der Gemeinde-Rechte, obligationen, Præstationen, Stifft, Gild, Graß-Geld und dergleichen eingetragen werden, Schuld-Bücher darinnen man die schuldigen Capitalien und interessen einträgt, Straff-Bücher und Straff-Register, welche die Straffen in sich fassen, Lager oder Marck-Bücher die den Grundstücken, Gärten, Wäldern, Feldern, Hutungen und Wiesen ihre Marcke und Fluhren bestimmen.

§. 23. Obschon die Brau-Gerechtigkeit den gemeinen Rechten nach bloß den Städten zukommt, inmassen sie den einträglichsten Einkünfften der Städte beygezehlet, und mehrentheils vor eine bürgerliche Nahrung geachtet wird; so darff man doch daher nicht schliessen, als ob ein Gemeinde-Herr nicht dergleichen auch berechtiget wäre; wo es hergebracht, so ist ihm ebenfalls vergunt Braustädten, und Schenckstädten in der Gemeinde anzurichten, und Bier zu brauen, das gebrauene Bier nachgehends nach seinen Gefallen zu verzapffen, an andere Schencken auszuthun, und sich auf mancherley Weise einen Nutzen damit zu schaffen.

§. 24. Der Gemeinde-Herr kan vermöge seiner jurisdiction allerhand Handwercker deren er benöthiget ist, als Schneider, Schuster, Zimmerleute, Maurer, Becker, Fleischer, Leinweber, Tischer u. s. w. in seine Gemeinde aufnehmen, wie dieses in Franckenlande an sehr viel Orten gebräuchlich ist; so muß er auch, damit niemand

Unrecht wiederfahre, sondern vielmehr ihre Arbeit der Gemeinde zuträglich sey, Auffsicht über sie führen, iedoch kommt ihnen nicht zu Handwercks-Zünffte aufzurichten, und Handwercks-Lehr-Briefe und Articul zu ertheilen.

§. 25. Die letzte Würckung des Gemeinde-Rechtens ist das Recht allerhand Küh- Schaaf- und andre Hirten zu bestellen, so daß mehrentheils derjenige der das Recht hat den Hirten-Stab zu verleyhen oder mitzutheilen, vor den Gemeinde-Herrn geachtet wird. S. Linck. Dissert. de Vogtej. Cap. 4. §. 10. Der Gemeinde Hirte wird entweder von dem Herrn, oder von den verordneten Vierern zu rechter Zeit bestellt, daß sie auf den Gemein-Feldern, Wiesen und Höltzern das gemeine Vieh treiben und hüten sollen. Er bekommt ein gewiß Lohn entweder an Gelde oder an Getreide, welches eine Hirten-Schütte genennet wird. S. Friedrich ad Besold. bey diesen Wort. Wo einer von der Gemeinde an Entrichtung seines Pfründ-Geldes und was ihm an Befriedigung des Hirtens gebühret, saumselig ist, so muß er Straffe geben, und sich auch wohl eine Zeitlang der Hutung enthalten. An einigen Orten ist es gebräuchlich, daß der Hirte dem Herrn eine Fastnachte-Henne zum Zeichen seines Gehorsams und seiner Unterthänigkeit übergeben muß.

§. 26. Hieher gehören auch die Gemein-Weyden und Hütungen. An einigen Oertern hat man eigene Vieh-Weyden vor die Kühe, andre vor die jungen Kälber, noch andre vor das Schmahl-Vieh, für das Mast-Vieh, ingleichen Roß-Weyden bey Tag und Nacht. Die gemeinen Wiesen, Holtzungen, Aecker und Anger stehen der gantzen Gemeinde zu, und darff sich keiner aus der Gemeinde unterstehen den andern etwas zu entziehen, oder ihnen an seinen Hütungs-Recht hinderlich zu fallen. Es ist fleißig Sorge zu tragen, daß kein krancke s oder angestecktes Vieh auf die Hütungen komme, daß bey der Gemeinde ein Reut- oder Heerde-Ochse gehalten werde, den die Gemeinde das Jahr über nach der Reyhe füttere, daß kein verschnittener Ochse, der das Vieh stöst, für den Hirten geschlagen werde, und daß ein ieder seinen Kühen wenn sie um sich

stossen,

stossen, die Hörner abschneide, also daß einer ungefehr einen Daumen möge drauf legen. S. die Mögeldorfische und Großreuthische Gemeinde-Ordnung, und L. Teufels Dissert. die Dorff- oder Gemeinde-Herrschafft und Gemeinde-Recht.

Das XXVI. Capitel.

Von den Handwerckern auf den Dörffern.

§. 1. Da man sich in den ältern Zeiten in unsern Teutschland mehr um die Waffen als um die Wissenschafften, Künste und Handwercke bekümmert, so sind auch die Handwercker in gar schlechten Ansehen gestanden, und es ist alles gantz unordentlich dabey gewesen. Man überliesse sie bloß den Knechten, und es war fast ein ieder sein eigener Schneider und Schuster. Nachgehends sind sie mehr geehret worden, und schreibt man sie heutiges Tages ehrbare Handwercks-Leute, ehrbare Zünffte, ehrliche Handwercker, ehrenhaffte Meister, erbare Gesellen.

§. 2. Das Aufkommen der Handwercker und Künstler hat das Aufkommen der Städte ungemein befördert, und haben sich die Städte lange Zeit bey der Freyheit erhalten, daß sie die Handwercker nur bey sich haben dulten dürffen; Endlich haben sich die hohen Landes-Obrigkeiten nach Anleitung unterschiedener Bewegungs-Gründe gefallen lassen, gewissen Dörffern auch einige Handwercker zu verstatten. Bey einigen hat es die unvermeidliche Nothwendigkeit zuwege gebracht, weil sie von den Städten allzuweit entfernet, bey andern die Grösse und Weitläufftigkeit, und die zahlreiche Anzahl ihrer Einwohner, die ohne Handwercker nicht beysammen leben noch ihre Wirthschafften mit Ordnung und Bequemlichkeit fortsetzen könten, noch bey andern die Vorbitten ihrer Obrigkeiten, die bey der Landes-Herrschafft in besondern Gnaden gestanden, und also dieser Vergünstigung theilhafftig worden, und was vor mehrere Ursachen seyn, die zur Anrichtung der Handwercker auf den Dörffern etwas mit beygetragen.

§. 3. Ob nun schon mit guten Grunde einigen Dörffern nach Beschaffenheit der Umstände einige Handwercker verstattet worden, so haben doch wie billig die Handwercker in den Städten einigen Vorzug, und die auf den Dörffern sind ziemlich eingeschränckt; Daher dürffen auch diese keine Lehrjungen annehmen, keine Gesellen fördern, und eigene Innungen anrichten, sondern müssen es mit den Zünfften in den Städten halten, sie dürffen ihre Anzahl nicht vergrössern, und müssen mit den vergönnten zufrieden seyn. In der Churfürstlich-Sächsischen Constitution von anno 1482. findet man bereits verordnet: der Handwercker halber, daß etliche Prælaten, und von der Ritterschafft die Handwercker auf den Dörffern halten, und den Städten ihre Nahrung dadurch entzogen. Es soll niemand, welches Standes, Würden und Wesen er sey, auf keinem Dorffe, das darauf sonderlich nicht gefreyet, keinen Handwercks-Mann setzen, noch sein Handwerck einen Tag da treiben lassen, anders dann in einen Dorffe, das den Städten über ein Viertel Weges entlegen. Da mag man den armen Leuten zu gute einen Schmid und einen Leinweber, doch der nichts anders dann den armen Leuten, und grobe Dinge zu ihrer Nothdurfft Arbeit haben. Welcher Dorffs-Herr anders verhienge, soll darum in unsere Ungnade und Straffe verfallen, und die Gemeine des Dorffes in zehn Gulden zur Busse. S. hievon mit mehrern Baiers Tractat von Zünffte-Zwange.

§. 4. In den 35. Capitel der Magdeburgischen Policey-Ordnung lieset man in den 29. §. gleichergestalt, folgendes: Ein ieder Handwercks-Mann soll sich in einer Stadt häuslich niederlassen: in denen Dörffern aber keine Handwercker, dann Schmiede, Zimmerleute, Böttcher, Schneider, Leinweber und Rademacher gedultet werden. Anno 1688. ward angeordnet, daß sich niemand, der mit Höcke-Wahren handelt, in den Dörffern aufhalten, Kleinigkeiten aber den armen Leuten zu verkauffen, denen Krügern freystehen solle. Ferner ward anno 1697. versehen, daß kein Pfuscher in Sattler- und Riem-

Arbeit

Arbeit sich auf den Dörffern aufhalten soll. Und wiederum anno 1712. daß auf den Dörffern keinen Leinweber freystehen soll, gantze wüllene oder andere Zeuge zu verfertigen.

§. 5. Den Schulmeistern wird an vielen Oertern in den Kirchen-Ordnungen ausdrücklich vergünstiget, gewisse Handwercke zu treiben, wann sie dergleichen erlernet, und zwar zu einiger Compensation ihrer Besoldung, indem sie an den meisten Oertern solche schlechte Einkünffte haben, daß sie sich mit ihren Weibern und Kindern ohne andere Zubusse nicht einmahl kümmerlich davon nehren können. Die Stadt-Meister sind also in geringsten nicht befugt, die Schulmeister und Küster auf den Dörffern, wenn sie ihre Handwercke treiben, als Pfuscher aufzuheben, zumahl wenn sie zunfftmäßig sind, und ihre Handwercke treiben nach der Art und Weise, wie es ihnen in den Kirchen-Ordnungen nachgelassen. S. §. 3. Artic. V. Brückner de templorum custodibus.

§. 6. Ob wohl in den Kirchen-Ordnungen nicht ausgemacht, was vor Handwercke den Schulmeistern zu treiben nachgelassen werden soll, so ist doch den natürlichen Rechten gemäß, daß solche Professionen und Handthierungen zu erwehlen, die der Republick nützlich, und nicht sündlich. Denn wenn z. E. ein Cartenmacher um einen Schulmeister Dienst ansuchte, und seine Profession dabey fortsetzen wolte, so würde ein solcher wohl mit dem grösten Recht abzuweisen seyn, ob er gleich die übrigen requisita hätte, indem das Cartenmachen eine solche nichtswürdige Profession, dadurch GOttes Ehre, und der wahre Nutzen der Republick in geringsten nicht befördert wird; es würde auch der Herr Præceptor hiedurch seinen Schülern mit keinen guten Exempel vorgehen, 2) die nicht mit einen allzugrossen Geräusche und Getöse vereiniget, als Schmiede, Böttcher u. s. w. indem die Schulmeister insgemein nahe bey den Priestern wohnen, und also ein solcher strepitus den Predigern nicht gar convenient und angenehm seyn würde, 3) das nicht mit einigen Gestanck und Unflath vermischt; es würde sich diesemnach nicht gar wohl schicken, wann ein Schulmeister einen Weißgerber, Lohgerber u. s. w. abgeben solte, indem das Schul-Gebäude von den

übelriechenden Ausdünstungen dieser Materialien so durchräuchert seyn würde, daß es hernach den Schul-Kindern nicht anders als schädlich seyn könte. S. §. 9. des III. Capitels des II. Buchs meines Ober-Sächsischen Kirchen-Rechts.

§. 7. Nach der Chur-Sächsischen Landes-Ordnung ingleichen nach dem Ausschreiben von Churfürst Augusto de anno 1555. in Articul von Brauen, Schencken, und andern bürgerlichen Nahrungen, welche Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen Augustus in der General-Accis-Ordnung von anno 1705. wieder bestätiget, wird einen ieglichen Dorffe, das den Städten ein Viertel Weges entlegen, erlaubet, einen Schmied zu halten, es mag aus wenig Häusern oder aus viel Feuerstäten bestehen. Es ist aber von den Obrigkeiten dahin zu sehen, damit nicht aus Geitz, Unvorsichtigkeit und Unwissenheit in Bauen, die Schmiedestäte auf solche Art angeleget werde, daß die Dörffer hierdurch in Feuers-Gefahr gerathen. Es ist ohne ihren Vorbewust keine neue Schmiedestäte zu erbauen, oder eine alte wieder anzurichten und zu verändern. So hat man ebenmäßig wegen des iemehr und mehr einreissenden Holtz-Mangels zu sorgen, daß die Dorff-Schmiede, welche sich der Stein-Kohlen erhohlen können, dieselben zu ihren Bedürffniß gebrauchen, und das Holtz hierdurch ersparen.

§. 8. Da die so genannten Pfuscher sich gerne auf die Dörffer machen, so hat man in den gemeinen Wesen dahin zu sehen, daß auch auf den Dörffern das Treiben des Handwercks keinen erlaubet werde, als wer dasselbe gehörig erlernet, und vor tüchtig erkannt worden; Die also nicht vor zunfftmäßig erkläret, und es mit keiner Innung in der nächsten Stadt halten wollen, sind auf den Dörffern nicht leicht zu dulten, es wäre denn, daß eine hohe Landes-Obrigkeit einen und den andern durch besondere Dispensation erlaubte, daß er eine gewisse Kunst oder Profession, die er verstünde, ob er sie gleich nicht zunfftmäßig erlernet, auf den Dörffern treiben möchte. Gleichwie mit mancher Handwercks-Gesellen grossen Schaden und Ruin gnugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil

so

so wohl wegen Verfertigung unterschiedlicher gantz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützlicher Meisterstücke, nebst dabey excedirenden unnöthigen Unkosten in Zehrungen und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken, der Meisterführer und theils Obrigkeiten selbst, machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden; Also ist eines ieden Ortes Obrigkeit zu überlassen, in wie weit sie auf den Dörffern und in Städten einen und den andern armen Menschen, der in der That seiner Geschicklichkeit wegen in seiner Kunst und Profession ein Meister ist, ob er gleich seines Armuths wegen nach den Schlendrian nicht Meister werden kan, erlauben wolle, daß er seine Profession vor sich fortsetzen möge. S. Ludwigs Dissert. von Handwerckern auf den Dörffern.

Das XXVII. Capitel.

Von der Ermäßigung der ungemeßnen Dienste.

§. 1. Die Frohn-Dienste können auf unterschiedene Weise ungemessen genennt werden, als erstlich ihrer gantzen Art und Beschaffenheit nach, wenn die Unterthanen thun müssen was man sie heisset, und also volle Land-übliche Dienste verrichten, oder der Zeit nach, wenn sie z. E. die gantze Woche über alle Tage zu Hofe gehen müssen. Bißweilen ist wohl ausgemacht, daß sie an gewissen Tagen gewisse Dienste verrichten müssen, es ist aber nicht eigentlich bestimmt, welche Arten der Dienste mit darunter begriffen, z. E. man weiß wohl daß sie auf eine ungemeßne Weise Bau Holtz und Wein-Fuhren thun müssen, es ist aber zweiffelhafftig, ob die Wegführung des Schuttes, und der Wein-Pfähle mit darunter soll verstanden werden. Hieher gehört ebenfalls wenn gestritten wird, ob unter den Jagd-Diensten das Halten und Aufziehen der Jagd-Hunde mit begriffen sey, ingleichen wenn sie die Felder ausdüngen sollen, ob sie auch wohl zu den Mist-Fuhren anzuhalten.

§. 2. Es sind bey den ungemeßnen so wohl als bey den gemeßnen

meßnen die Umstände in Betrachtung zu ziehen, und zwar erstlich der Umstand der Personen, so wohl auf Seiten der Herren so die Dienste abfordern, als auf Seiten der Fröhnenden. Z. E. hieher gehört, wenn die Unterthanen zwar verbunden zu Erbauung eines Rittersitzes die Bau-Fuhren zu thun, es ist aber hernach noch eine Frage, ob sie wohl zu den Bau-Fuhren angehalten werden können, wenn die Söhne sich nach dem Tode ihres Vaters in das Gut theilen, und an unterschiedenen Orten einige neue Wohnhäuser aufbauen wollen. Was die Unterthanen und Fröhner anbelangt, so sind ordentlicher Weise alle diejenigen so Bauer-Güter besitzen, und sich durch kein Privilegium, Verträge, langwierige Gewohnheit oder Verjährung wegen der Freyheit schützen können, zu Leistung der Dienste verbunden; ich sage ordentlicher Weise, inmassen auch diejenigen, die gar keine Felder noch Land-Güter besitzen, schuldig sind, die Fröhnen abzustatten; man muß demnach hierbey auf die Gewohnheit eines ieden Ortes, auf die Observanzen und Verträge seine Absicht richten. Hierbey fragt sich auch, ob der Unterthanen ihre Weiber, und Kinder zu den Diensten anzuhalten, und ob sie solche durch gewisse Substituten verrichten können.

§. 3. Uber die Personen muß man auch die Zeit in Erwegung nehmen, wie lange sie nemlich und von welcher Stunde des Tages an sie ihre Fröhnen abstatten müssen, ob des Nachts, oder von Aufgang der Sonnen biß zu deren Untergang, ob an Feyertägen u. s. w. Uber dieses ist die Beschaffenheit des Ortes in Obacht zu nehmen, an welchen sie gethan werden, ob bloß auf dem Gute, oder ausserhalb des Gutes, ob auch auf den neuerkaufften Ritter-Gütern? Wegen ihres Handwercks-zeuges, Wagen und Geschirres entstehen ebenfalls mancherley Fragen, z. E. wenn sie über ihren Frohnen zubrechen oder verderben, oder ihnen von Räubern und andern bösen Leuten genommen, oder sonst vergewaltiget werden, wer den Schaden hierbey über sich nehmen oder solchen gut thun soll. Diesen allen kan man auch noch den Umstand der Erbarkeit mit hinzu fügen, indem es bißweilen geschehen kan, daß schändliche, wunderliche und unerlaubte Dienste den Unterthanen abgefordert werden,

welche

welche entweder die natürlichen oder doch die Landes-Gesetze verbiethen. Die Veränderung der Dienste erreget ebenfalls bißweilen einen Zweifel. Wenn sie z. E. zum Flachs rauffen verbunden sind, und es ist kein Flachs gesäet worden, so fragt sichs, ob sie statt des Flachses den Toback abbrechen, müssen. Hieraus erhellet, daß die ungemeßnen Dienste in Ansehung dieser Umstände gar sehr zweifelhafft werden können, und daß die Herrschafften, ob sie schon ungemeßne Dienste haben, solche dennoch nicht auf eine gantz übermäßige Weise erstrecken dürffen. Man hat nicht darauf zu sehen, was die Bauern thun können, wenn sie alle ihre äussersten Kräffte anspannen, sondern was sie thun können, daß sie auch bey ihrer Hauswirthschafft nicht darüber zu Grunde gehen.

§. 4. Die ungemeßnen Dienste bedeuten also diejenigen Fröhnen der Unterthanen, deren Beschaffenheit, Mannigfaltigkeit, quantität und andre Umstände noch nicht sattsam klar und ausser Zweifel gesetzt sind: Ihre Ermäßigung kan folgendergestalt erklärt werden, daß sie nemlich eine von der hohen Landes-Obrigkeit beschehene Einschränckung seyn, damit nicht die Bauern durch die übermäßige Dienste ausser Stand gesetzt werden, vor sich und die ihrigen zu sorgen, und ihren Herrschafften künfftig hin Dienste zu leisten. Es geschicht also die Einschränckung allezeit in der Beschaffenheit, quantität oder in den Umstand der zweifelhafft ist, von welchen in vorhergehenden §. gesagt worden, und kan folgendes Decret so in Sachen C. W. D. v. T. zu Plotha wider die Pferdner daselbst ao. 1703. aus der Königl. Polnischen und Churfürstlich-Sächsischen Landes-Regierung ertheilet worden, hierinnen zu einem Exempel einiger Erleuterung dienen. Als haben wir aus Landes-Fürstlicher Macht nach vorhergegangener gnüglichen Untersuchung, solche Bau-Fuhren, der mit einlauffenden Umstände halber, auf zwey Tage wöchentlich hiermit *moderi*ret, und herabgesetzet, auch haben diese Weisung gethan, daß dieselben eigentlich zum Bau, und zu nichts anders gebrauchet, nur auf die Ritter-Guts-Gebäude verrichtet, mit nichten

aber auf steuerbare *allodial*-Güter, oder andere nicht auf deu Lehn-Grunde und Boden, sondern auf der Gemeinde-Baustätt: stehende Gebäude erstrecket, auch die Heu- und Schneide-Erndte, sammt der Bestell-Zeit ausgenommen, die Fuhren ferner nicht eher, als wenn würcklich gebauet wird, gefordert, solche weder *anticipirt*, noch zusammen gesparet, und nachgeholet, vielweniger in Geld-Abgabe oder andere Dieste verwandelt, die Bau-Materialien von denen Orten, wo sie am nächsten in gleicher Güte zu erlangen, angeschafft, und denen Pferdnern dergleichen Dinge, so sie mit ihren Geschirr nicht vergewältigen können, anzuführen, nicht angemuthet, auch die wüsten liegenden Bauer-Güter förderlichst an andere Besitzer gebracht werden sollen. Ubrigens ist es bey den untern *20. Julii 1665.* getroffenen Vergleiche gelassen, und haben beyde Partheyen diesen allen unverbrüchlich nachzuleben. Urkundlich haben wir dieses *Decret* mit unsern Cantzley-*Secret* bedrücken, und beyden Partheyen leden ein *Exemplar* davon zustellen lassen. So geschehen Dresden an *9. Januarii anno 1703.*

§. 5. Es ist demnach die Entscheidung der hohen Landes-Obrigkeit ein Mittel, die ungemeßnen Dienste einzuschräncken, und ihnen Ziel und Maaße zu setzen, iedoch nach vorhergegangener Erkänntniß und Untersuchung, dafern man sich nicht aus den Vergleichen, Verträgen und Gewohnheiten Raths erhohlen kan. Daher hat sich in dem Churfürstenthum Sachsen die Entscheidung der zweiffelhafften Bauern-Frohnen der Churfürst selbst vorbehalten in der Landes-Ordnung de ao. 1555. Tit. Bau-Fuhren §. wo und an, in den Worten, wollen wir auf Ansuchen, welches auch in der 52. Constitution von Churfürst Augusto wiederholet, bey den Worten: Aber in den Fällen, derowegen *moderation* von nöthen ist, sollen sie solche Sachen an unsere Regierung *remittiren*, da wir Inhalts der Landes-Ordnung darüber selbst Weisung thun lassen. Decis. El. noviss. 33. §. anlangend. Also erfolgte in Sachen A. A. Freyherrn von L. wider seine Unterthanen

thanen, als sich diese wegen der übermäßigen Frohnen bey der Landes-Herrschafft beschwerten, und der Herr sie bey währenden Proceß zu deren Leistung zwingen wolte, nachstehend Rescript: Allermassen wir nun, daß durch unerträgliche Fröhnen und Dienste die Unterthanen *ruini*rt werden, keinesweges geschehen lassen können, und dem *F.* von *I.* nicht gebühret hätte, vor Austrag der Sache die Unterthanen zu denen Fröhnen und Diensten *quæstionis* anzustrengen; Also begehren wir hiermit, ihr wollet ihm, und seinen Gerichts-Verwalter, daß sie vor Erörterung der Sache die Unterthanen zu einen mehrern als sie nach denen Landes-Gesetzen zu thun schuldig, nicht anhalten, sondern *commissari*scher Entscheidung zuförderst gewarten sollen, andeuten.

§. 6. Das fundament, um die ungemeßnen Dienste der Bauern zu mäßigen, kan man aus denen Römischen Gesetzen nicht nehmen, inmassen es mit den Römischen Knechten und Freygelassenen gantz eine andere Bewandniß gehabt, als mit unsern ietzigen Bauern in Teutschland, und muß man daher andere Gründe zusammen suchen. Erst muß man die Beschaffenheit der Bauern in Betrachtung ziehen, ob ihrer viel oder wenig sind, ob sie reich oder arm, ingleichen die Zeit, damit in Abforderung der Fröhnen auch einige proportion beobachtet werde, und sie in ihren Hauswesen nicht dabey gantz zurück gesetzt werden. Zum andern muß man zu den besondern observanzen und den specialen statutis eines Landes seine Zuflucht nehmen, drittens die allgemeine Gewohnheit eines Landes ansehen; also sind in Sachsen an einigen Orten gemeßne an andern aber ungemeßne Dienste, in der Marck Brandenburg aber vermuthet man nach der alldasigen Gewohnheit derselben Provintz allezeit ungemeßne; vierdtens muß man sich nach denen zwischen Herrn und Unterhanen getroffenen Vergleichen richten, inmassen ja den Unterthanen frey stehet, sich und ihre Güter ihren Herrschafften zu verpflichten, und ihren Zustand zu verschlimmern, l. 22. C. de agric. & censit. und auch den Herrschafften unverwehrt ihnen gewisse Dienste zu erlassen. Als sich zwischen der Gemeinde

zu Cradefeld, Graßdorff, und Portitz und Frauen Sophien Elisabeth von Döringen ein Proceß entsponnen, da diese die Bau-Fuhren ohne Unterscheid forderte, die Unterthanen aber sich auf einen gewissen transact nemlich auf den Leutscher Anschlag beriefen, in welchen man sich wegen gewisser Ermäßigung der Dienste verglichen hatte, beriefen, so wurde von den Leipziger Schöppen in Monat Martio anno 1663. gesprochen: Daraus so viel zu befinden, würde Beklagte durch einen *Curator* die *sub A. fol. 24.* befindliche *Registratur* gebührlichen *recognosci*ren, massen ihr zu thun oblieget, so seyn Klägern die geforderten Pferd-Hand-Bau- und andere Dienste anderer Gestalt nicht, als auf Maaße und Weise des vorigen Besitzers Heinrichen von Leutschens unterschriebene Anschläge, Erb-Register und Kauff-Briefe besagen, zu leisten schuldig, und werden demnach des Arrestes ohne Verzug billig erlassen.

§. 7. Fünfftens muß man vor allen Dingen die Billigkeit überhaupt hierbey vorwalten lassen. Man muß der Härte und Unfreundlichkeit der Herrschafften nicht so viel nachgeben, daß die Unterthanen darüber ruinirt werden, sondern die Dienste sind so zu mäßigen, daß sie es ausstehen können. Es trifft wohl allerdings bey sehr vielen ein, was ein gewisser Autor schreibet: „Da muß „der arme Mann immer fürspannen, und zwar nicht allein den Herrn „selbst, sondern iezt die Frau, bald eine Jungfrau und Schlüsse„rin, denn iemand fremdes wegführen oder wiederholen. Jezt „einen Artzt, denn einen Juristen, etwan auch wohl einen Juden, und „will man bißweilen mit den Pferden so der arme Mann hat, nicht „zufrieden seyn, da sollens Schecken, Schimmel, Rappen, Blaßen oder einerley Farbe seyn.

§. 8. Zum ersten sind diejenigen ungemeßne Dienste zu mäßigen, die in Ansehung ihrer Quantität und Grösse zweiffelhafft sind. Wo also in den Landes-Ordnungen nicht ausgemacht, wie viel Tage die Unterthanen Dienste thun, und wie viel Meilen sie fahren sollen, so ist dieses der Entscheidung des höchsten Gesetz-Gebers in Lande vorbehalten. Wo nun diese Quantität nicht bestimmet, so fragt sichs,

wie

wie viel Fuhren, Dienste oder Tage den Unterthanen abgefordert werden sollen. Uber die Verträge und Gewohnheiten muß man auch noch erwegen, ob die Unterthanen über diese Frohnen gantz untüchtig werden, ihren eigenen Hauswesen vorzustehen, oder nicht. Es ist also eine Herrschafft, der die Bauern oder Unterthanen ungemeßne Dienste schuldig sind, nicht befugt dieselben die Woche über auf 6. Tage zu extendiren, dieweil die Unterthanen auf diese Weise gar keine Zeit übrig behalten, sich mit nöthiger Kost zu versehen und die ihrigen zu versorgen, welches insonderheit zur Erndte-Zeit in Obacht zu nehmen, denn auch die ungemeßnen Dienste ihre gewissen Schrancken haben, und nach der Billigkeit einzurichten. Also ist einen gewissen Rescript so in Carpzovs responsis allegirt C. 1. §. XIV. n. 1. folgende Clausul eingerückt; Jedoch *salvo jure* auch dergestalt, daß dieselben an Bestellung ihrer eigenen Haushaltung nicht gehindert, auch bey bevorstehender Erndten-Zeit, damit verschonet werden mögen. conf. decretum in C. Taubenheim contra die Pferdner zu Plotha C. 1. §. IX. bey den Worten: Wir haben solche Bau-Fuhren der mit einlauffenden Umstände halber auf zwey Tage wöchentlich hiermit *moderiret*, und herabgesetzet ꝛc. it. Die Heu- und Schneide-Erndte sammt der Bestellzeit ausgenommen. In der Marck Brandenburg, da die Unterthanen mit ungemeßnen Diensten doch sehr belästiget sind, wird den Unterthanen in der Heu-Erndte ein zwey Tage biß drittehalb Tage freygelassen, damit sie ihre Früchte einbringen, und ihr Hauswesen besorgen können. Hierbey fragt sichs auch, ob eine Herrschafft den Unterthanen wohl auferlegen kan, daß sie bey den Wegfahren laden, nnd auf den Rückweg wieder laden müssen. Man muß vor allen Dingen zufragen, ob gewisse Verträge vorhanden, nach welchen die Sache zu entscheiden. Also wurde unter andern in einen Vergleiche zwischen den Gerichts-Herrn Christian von Klengel zu hohen Prießnitz und Ober-Glauche folgendes verabredet: Daß wenn der Gerichts-Herr und dessen Nachkommen, oder künfftige Besitzer einige Bau-Fuhren von denen Unterthanen zu Bau-Diensten oder sonsten zu anderer Bedürffnüß

von nöthen haben, und fordern würde, so dann ihnen eine Fuhre von zwey, dritthalb oder drey Meilen, zum Exempel nacher Leipzig, Torgau, Wurtzen, Delitzsch, Bitterfeld hin und her zwey Fuhren für einen Tag angeschlagen werden, und im Hinfahren auch nothwendige Dinge an Getraidig, *Victualien*, Hausrath und dergleichen mit aufzuladen, und an Ort und Stelle zu bringen, auch auf und abzuladen schuldig seyn sollen.

§. 9. Es ist also bey diesen und andern dergleichen Fällen gar kein Zweifel, daß die Unterthanen nach der Vorschrifft eines gewissen Vergleichs diese Dienste thun müssen, so daß sie in der Marck Brandenburg auf den Rückwege unterschiedene was zum essen und trincken nöthig, herbeyführen, iedoch müssen sie nicht eben mit allzu grossen Lasten als mit schweren Fassen Bier belästiget werden. Wo besondere Verträge ermangeln, so sind die Bauern, ob sie schon ungemeßne Dienste schuldig sind, dennoch nicht verpflichtet die Lasten wegzuführen, und hinwiederum andere herbey zu schaffen. Es ist auch die Beschaffenheit der Personen, wie viel ihrer nemlich sind, welche Dienste thun müssen, in Bestimmung der Fuhren einigermassen in Betrachtung zu ziehen, dahin gehören die Worte in der Policey-Ordnung von ao. 1585. Tit. **Bau-Fuhren** §. **wo und an welches: wollen wir auf Ansuchen sie beyderseits nach Gelegenheit der Gebäude, der Leute Vermögen und Anzahl** ꝛc. **entscheiden, und solche Bau-Fuhren mäßigen lassen.** Wenn z. E. nur zwey Pferdner in einen Dorff, der Herr aber ungemeßne Dienste hat, so müssen sie innerhalb einer gewissen Zeit, gewisse Fuhren thun, solche aber nicht alle Tage zu gleicher Zeit leisten, denn sonst würden sie ja ihr Vieh ruiniren, und könnten gar nicht vor sich und die ihrigen sorgen. Sind gewisse Vergleiche vorhanden, so braucht die Sache keiner weitern Entscheidung, z. E. 4. Bau-Fuhren zwischen Martini und Lichtmeß.

§. 10. Die Bauern und Unterthanen müssen ordentlicher Weise nach den offt angeführten Landes-Ordnungen die Bau-Fuhren thun, ob aber unter diesen Worte ohne Unterscheid alle und iede Dienste zu ver-

verstehen, welche nur einigermassen zu den Gebäuden gezogen werden können, ist nicht so gar ausgemachten Rechtens. Die rationes decidendi geben sich gar leicht, wenn man nur bemerckt, was die zur Errichtung der Gebäude nöthigen Fuhren seyn, als welche hauptsächlich nur darinnen bestehen, daß die Bau-Materialien herbeygeführet werden, damit so dann die Gebäude ohne Hinderniß errichtet werden mögen. Was nun hiezu nicht gehört, sind sie auch nicht schuldig anzuführen, wo man sich nicht eines andern verglichen. Ordentlicher Weise müssen sie die Pferde-Fröhnen thun zu den Gebäuden die würcklich in der Hofreuthe, nicht aber ausser derselben gelegen. Dec. El. 33. §. **Anlangend**, bey den Worten, **die Forwergs-Gebäude.** Also wurde gesprochen in Sachen Herrn Keesens wider die Pferdner zu Zöbigker, welche des Jahrs nach den Recess 4. Tage Bau-Fuhren thun müssen, der Erb-Herr aber die 4. Bau-Fuhren zu den vorhabenden neuen Bauderer Herrschafftlichen Gebäude bey zwey neu Schock Straffe oder 14. Tage Gefängniß seinen Unterthanen auferlegte, und diese hiedurch beschweret, das remedium Leuterationis ergriffen, und zum gravamine anführten: daß er diese Fuhren nicht zu der Hofreuth selbsten, sondern zur Erweiterung der Hofreuth zu einen Stück Grund und Boden, so er von der Gemeinde gekaufft, verlangete, und sie ausser der Hofreuthe solches zu thun nicht schuldig; da sie es aber nicht erwiesen, sprach die Juristen-Facultät zu Leipzig in Monat Maji 1719. **Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, in Erwegung, daß die angesonnenen Bau-Fuhren zu einem Gebäude, welche ausserhalb des Ritter-Gutes Grund und Boden gelegen, erfordert würden, angeführt, nicht zu befinden, bey der** *fol. 1. b.* **befindlichen Auflage billig zu lassen.**

§. 11. Wo in der Landes-Ordnung gedacht wird, daß die Unterthanen schuldig die Bau-Fuhren zu den Gebäuden zu thun, so kan sie die Herrschafft, ob sie schon ungemeßne Dienste haben, ordentlicher Weise nicht anhalten, auch den Schutt von den eingefallenen Wohnhause abzuführen, inmassen dergleichen Gesetze in sehr engen Verstande

zu erklären. Daher sind auch die Unterthanen nicht schuldig, Pflaster-Steine anzuführen, wo nicht diesfalls besondere Verträge vorhanden. Obschon diese Dienste ungemessen seyn können in Ansehung der quantität, so sind sie es deswegen doch nicht gleich der qualität wegen. Offterwehnte Bau-Dienste erstrecken sich nicht auf die Anführung der Bretklötzer, ingleichen der Plancken zu Vermachung der Gärten, ob sie schon schuldig, die Breter anzuführen. Ferner gehen sie auch nicht auf das Anführen der Tapeten, weil diese bloß zur Zierath eines Gebäudes gehören, nicht aber zu den Bau selbsten, oder auf das Anführen der Ziegel-Erde, die Anführung der Erde zur Umschüttung des Füllmundes wieder das Abspielen des Wassers, der ungebrandten Kalcksteine, des Büttner Holtzes, der Hopffenstangen, Hurdenstangen, Pferde- und Kuh-Krippen und Reuffen.

§. 12. Mit den ungemeßnen Hand-Diensten hat es eine gleichmäßige Beschaffenheit, als welche ebenfalls die gantze Woche über oder alle 6. Tage über nicht abgefordert werden können, auch nicht an Fest- und Feyer-Tägen, ausser bey den äussersten Nothfällen. Will eine Herrschafft ihre Unterthanen mit allzuvielen Bothschafft-lauffen, oder mit Tragung schwerer Bürden gar zu sehr belästigen, so ist ihnen allerdings Erleichterung zu schaffen, damit sie in Stande erhalten werden, fernerhin Dienste zu leisten. So ist auch nicht diese Art der Hand-Dienste alsobald auf eine andere zu extendiren. Daher hat auch der Churfürst von Sachsen als sich die Amtsassen des Amtes Leipzig, über die Beamten beschwereten, daß sie nemlich ungewöhnliche Dienste von ihnen verlangten, als Geräthe waschen, stärcken, klären, Bad- und andre Stuben heitzen, die Ställe ausräumen, den Tünger aufladen und wegführen, in der neuen Erledigung de anno anno 1661. Tit. von Cammer-Sachen §. zum sechsten decidirt: Daß wir niemand über die Gebühr, und was von Alters her nicht bräuchlich gewest, beschweret, sondern männiglich bey alten Verträgen, Erb-Registern und Herkommen ruhig gelassen wissen wollen, und bey den Worten: Befehlen ernstlichen denen von Adel, und unsern mittelbahren Unterthanen, dergleichen ungewöhnliche und ihnen

nicht

nicht zukommenden Dienste keinesweges ferner anzumuthen/ noch andern solches zu thun zu verstatten, sondern sie allerseits bey ihren gewöhnlichen Frohnen ohne Neuerung verbleiben zu lassen.

§. 13. Das Hauptwerck kommt hierbey auf Vergleiche an/ wie Herrschafften und Unterthanen dieserwegen mit einander einig werden; Also versprechen die Unterthanen N. von B. zu P. ao. 1704. in einem besondern Vertrage ao. 1703. über ihre ordentliche Hand-Fröhnen auch noch folgende/ Korn hauen, Dreschen, Heu machen/ Mist breiten/ das Sommer-Getraidig aufharcken/ und einbinden/ Breter/ Schwarten, Latten und Pfosten an gewisse Oerter tragen/ das gebrauete Getränck an Bier und Kofent/ so wohl Wein auf die Wagen schroten, und in Keller aufs Lager bringen/ das Holtz in die Küche machen/ den angeführten Sand zu den Brauhaus-Wege auf- und abladen/ den auf denen Misthöfen derer Güter N. und N. befindlichen Schutt und Kießsand auf- und abladen/ zu denen Lehnen und Säulen des Schlos-Berges die Säulen-Löcher machen/ und Hand-Dienste darzuthun/ zu denen auf dem Schloß befindlichen vier Börnen die benöthigten Röhren aus und einziehen/ das angeführte Bau-Holtz zu neuen Gebäuden zusammen auf einen Hauffen bringen/ das Bau-Holtz von alten eingerissenen zu N. N. und N. wegschaffen/ und nahe an das Gebäude/ wo es angeführet wird/ bringen. Bey Aufführung einiger Gebäude den Grund graben/ das Wasser/ wenn ein Bottig oder Rinne zu Löschung des Kalches gesetzt wird/ in solchen bringen/ den Schutt und Sand oder Kies/ so viel dessen bey Ausfüllung in denen Gemächern oder dergleichen Gebäuden auch Kellern benöthiget/ dahin tragen und ausfüllen.

§. 14. Ferner können sie nicht angehalten werden zu Einreissung der Gewölber, Wegschaffung des Schuttes, Schlagung der Pfähle zum Rost/ Verschlagung und Aushauung der Bäume.

Wenn die Unterthanen gleich schuldig sind den Mist zu breiten, so in Herrn Hof und in Schaafstall gemacht wird, so sind sie doch nicht schuldig den Schlamm aus den Teichen auf den Feldern herum zu breiten, weil der Schlamm, wenn er schon zum düngen gebraucht wird, vor Mist nicht zu achten, die servitia stricti juris, und eines vor das andere nicht substituiret werden mag. Uber dieses, wenn die Unterthanen gleich verbunden sind Jagd-Hunde zu ernehren und aufzuziehen, so können sie doch nicht angehalten werden, solche heilen zu lassen, wenn ein Hund von einen Schwein oder sonsten verletzet, oder einen andern zu schaffen, da sich einer ohne ihr Verschulden verlauffen.

§. 15. Uberhaupt hat man bey Entscheidung zweifelhaffter oder ungemeßner gewöhnlicher Dienste in Obacht zu nehmen, ob die ungemeßnen bloß der quantität der Grösse nach, oder auch der qualität und Beschaffenheit nach davor anzusehen. Ist es das letztere, so muß man insonderheit, wo Verträge ermangeln, diejenigen Arten einer Herrschafft zueignen, die an denselben Orten gewöhnlich, es müste denn ein offenbahrer Mißbrauch die Unterthanen beschweren. Sind aber die Arten bestimmt, und es ereignet sich ein Zweifel über ihre Ausdehnung, so kan man dieselben Arten auf diejenigen extendiren, die eben so viel bedeuten, oder ohne welche man das Gut nicht recht nutzen kan.

§. 16. Es dürffen die Unterthanen nicht andre an ihrer statt zu Verrichtung der Fröhnen abschicken, wenn die andern nicht so tüchtig sind, denn sonst würde die Herrschafft die Dienste nicht so erhalten, wie es sich gehörte; Jedoch können die Weiber auch dabey angenommen werden, wo sie nur in Stande sind, die Dienste zu verrichten, das zuschnittne Holtz vor die Oefen zu tragen, sie müssen aber nicht zu solcher harten Arbeit angestrenget werden, der sie nicht sattsam gewachsen. In den kleinen Städtgen müssen die Bürger so Pferde halten, zu den geistlichen Gebäuden auch die Fuhren mit thun. Auf den Dörffern müssen die Pferdner die Fuhren, die Gärtner und Häusler aber zu den geistlichen Gebäuden die Hand-Arbeit thun. Jedoch ist das Stacken, Latten, Kleben und Decken nicht mit darunter zu verstehen. S. Horn. Disput. de præstat. paroch.

§. 17.

§. 17. Was die Zeit anlanget, so fangen sich die Dienste ordentlicher Weise von Aufgang der Sonnen an, und dauren biß zu deren Niedergang, iedoch ist dieses mit einiger moderation zu verstehen, daß sie nemlich in Sommer dauren von früh 6. Uhr an biß wieder um 6. und zur Winters-Zeit von früh 8. Uhr an biß Nachmittags um 4. damit sie durch übermäßige Dienste an ihrer Gesundheit nicht Schaden leiden. Die Unterthanen haben in Nothfall die Dienste nicht zu vermeiden, ausserdem aber bleiben sie auf Sonn- und Feyertägen mit Diensten billig verschont. Die Pferdner müssen ihre Dienste so bestellen, daß sie in Sommer zu Mittage zwey Stunden, und zur Winters-Zeit eine Stunde nur ausspannen. In Ansehung der Weite der Oerter ereignen sich ebenfalls disputen, an welchen Ort sie eigentlich gerichtet, und wie weit die Unterthanen gehen oder fahren sollen. Wo die Unterthanen Holtz oder andre Bau-Materialien anführen müssen, hat man dahin zu sehen, daß sie nicht auf gar zu entfernte Oerter verschickt werden; als zwischen den Unterthanen zu Ostrau und den dasigen Gerichts-Herrn ein Streit entstand, da er verlangte daß die Unterthanen nach Quedlinburg geschickt werden solten, Eisen zu hohlen, die Unterthanen aber sich beschwerten, daß diese Fuhren ihnen allzu beschwerlich wären, so erfolgte von Dresden aus den 24. Augusti 1719. ein Rescript: Es ist hiermit unser Begehren, ihr wollet biß zu Austrag des angesetzten Vorbescheides, es mit den Bau-Fuhren bey denen Partheyen in die Wege richten, daß die Unterthanen mit ihren Geschirre in einen Tage hin und wieder zu kommen vermögen, auch die herbey geschaffte Bau-Materialien zu anders nichts als zu den Bau des Ritter-Gutes, keinesweges aber anderwärts verwendet, noch weniger verkaufset werden mögen. ꝛc. ꝛc. In der Marck Brandenburg dürffen die Unterthanen über 6. 7. und aufs höchste 8. Meilen nicht fahren, auch über 12. Scheffel Korn auf der Fuhre nicht führen. Die Bau-Materialien müssen von denen Orten, wo sie am nächsten in gleicher Güte zu erlangen, angeschafft, und denen Pferdnern dergleichen Dinge, so sie mit ihren geringen Geschirr nicht gewaltigen können,

anzuführen nicht angemuthet werden. Wo aber in der Nähe keine tüchtige Bau-Materialien zu erlangen, so müssen sie auch weiter fahren, also sprach die Juristen-Facultät zu Leipzig in Sachen Siegfrieds von Schönfeld zu Grünberg in Monat Martio 1622. Ob nun wohl die Unterthanen solche Fuhren ausserhalb Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen unsers gnädigsten Herrn Land zu thun sich verweigern, da ihr aber dennoch innerhalb Landes an keinen nähern Ort, weder Schindel-Holtz noch Ziegel antreffen könntet, so wären eure Unterthanen dergleichen zu euern fürgenommenen Bau gehörige Materialien von andern Orten auch aus der Ober-Lausitz zu holen und nach Grünberg zu führen schuldig.

§ 18. Die Umstände der Lieferung, des Lohns, des Stall-Geldes, des Geleite-Geldes, so die Unterthanen bey ihren Diensten entrichten müssen, sind ebenfalls zu bestimmen. Es beruhet dieses mehrentheils von den Observanzen der Oerter, und den besondern Verträgen. Also wird um Leipzig herum gegeben auf ein iedes Geschirr ein Viertel Hafer Leipzigisch Maaß, und ein Bündel Heu, und dann wann sie ausgespannet und abgeladen haben, eine Suppe samt Käse und Brod, desgleichen eine Kanne Bier, bißweilen ein Käse und ein Stück Brod. Uberdieses erfordert es die Billigkeit, wo die Unterthanen sich aus Armuth nicht selbst erhalten und beköstigen können, daß die Herrschafften ihnen inzwischen die alimenta reichen l. 18. 19. ff. d. oper. lib.

§. 19. Ordentlicher Weise können diese Arten der Dienste in andre nicht verwandelt werden; wann also eine Herrschafft Pferde-Dienste hätte, die das Feld bestellen sollen, so kan sie dieselben nicht wider den Willen der Unterthanen in Land-Fuhren verwandeln. Ein anders aber wäre es, wenn die Unterthanen schuldig wären, drey Tage den Hopffen zu pflücken, Eicheln zu schlagen, oder Weintrauben abzuschneiden, und es wären in denselben Jahr weder Hopffen noch Wein noch Eckern gerathen, so ist die Herrschafft alsdenn wohl befugt die gemeßnen Dienste der drey Tage in andere dergleichen so diesen ähnlich sind, zu verändern. Man muß bey die-

sen Fall einen Unterscheid machen unter den Diensten die mit den andern gar keine Verwandschafft haben, und unter denen die ihnen gleich und ähnlich sind. Da bey diesen letztern Fall die Veränderung der Dienste den Schuldner nicht beschwert, so kan man sie auch nicht mißbilligen, es wäre ja sonst unbillig, wann dem Herrn seine Dienste gantz und gar entzogen werden sollten, da in demselben Jahre von den Früchten bey denen sie Dienste thun solten, gar nichts gerathen wäre.

§. 20. Es giebet auch gewisse Ursachen, welche diejenigen, die ungemeßne Dienste schuldig sind, entschuldigen, wann sie nemlich hohen Alters, Kranckheit oder Leibes-Schwachheit wegen verhindert werden, dieselben zu leisten l. 23. §. 1. ff. d. oper. lib. sintemahl die Kranckheit ordentlicher weise eine Befreyung giebt, von denjenigen Diensten, die mit dem Leibe verrichtet werden müssen. l. 2. §. 7. ff. d. vac. mun. Da aber bey uns diese Dienste auf den Gütern haften, so müssen sie dieselben durch Substituten verrichten. So muß man ihnen auch an einigen Tagen wegen gewisser sehr nothwendigen Verrichtungen einige Nachsicht gönnen. S. Müll. Pr. March. Ref. 99. n. 86. In der Marck hat derjenige, so eine Leiche in seinem Hause zur Erde zu bestätigen hat, einen gantzen Tag frey, die, so das Grab machen, einen halben Tag, die übrigen aber, welche der Leiche folgen, haben frey, so lange das Leichen-Begängniß währet; hieher gehört auch, wenn die Coßaten Brod backen, da ihnen an einigen Orten ein halber Tag freygelassen wird, oder wenn die Frau in Sechs Wochen lieget, oder wenn eine Feuers-Brunst entstanden; Siehe folgendes præjudicium bey Richter. Dec. 78. Und es hat sich begeben, daß vor und nach dem *Decret* die Zeiten so schwer worden, daß ihr nicht eure eigne Hufen Landes, vielweniger dem von Harras etwas bestellen können, also gar, daß alles öde und wüste biß auf diese Stunde liegen verblieben, und ihr nicht einen Pfennig Nutzen schaffen können. Woferne es sichs nun euern Bericht nach verhält, so seyd ihr bey so gestalten Sachen, da ihr eure eigene Hufen Landes ohne eure Schuld und Verwahrlosung aus Armuth

und Verderben nicht bestellen können, dem von Harras die Frohnen von selbigen Hufen zu bezahlen nicht schuldig. S. D. Hœckners Dissertation von ungemeßner Dienste Ermäßigung.

Das XXVIII. Capitel.

Von dem Näher- oder Vorzugs-Recht der Herrschafften, so ihnen in dem Churfürstenthum Sachsen in Ansehung der Dienste bey ihren Unterthanen Kindern zustehet.

§. 1. Obschon sonst das Recht des Vorkauffes, des Näher-Rechts, des Einstandes, des Abtriebes, oder wie es weiter kan und mag genennet werden, nicht so wohl auf die Handlungen der Menschen, als vielmehr auf mancherley der Veräusserung unterwürfige Sachen gehet, und bey den unterschiedenen Kauff- und Pacht-Contracten vorkommt, so findet man doch in der Churfürstl. Sächsischen Landes-Ordnung de dato d. 24. Maji 1651. Tit. III. ingleichen von 22. Iunii 1661. Tit. XXIII. Cap. III. mit deutlichen Worten, daß die Durchlauchtigsten Gesetz-Geber gar wohl bedächtig disponirt, wie den Erb- und Gerichts-Herrn zu Gefallen ihren Unterthanen nicht frey stehen solte, ihre Kinder mit Uebergehung ihrer Herrschafften auswärtigen Herrn um ein gewiß Lohn in Dienste zu geben, biß sie ihren Herrschafften Nachricht davon ertheilet, und solches mit ihrer Genehmhaltung geschehen; Es kommt den Herrschafften nicht allein das Befugniß zu, ihren Unterthanen solches zu verwehren, sondern auch die Kinder, wann sie ihrer Dienste nöthig haben, und sie ihnen eben das Lohn reichen wollen, wieder zurück zu ruffen und sie zu den Vorzug der Dienste zu zwingen.

§. 2. Ob nun schon dieses unser Vorzugs- und Näher-Recht mit dem jure protimiseos und retractus, von dem die gemeinen Rechte reden, einige Verwandschafft und Aehnlichkeit hat, so ist es

doch

doch auch in vielen Stücken von demselben unterschieden. Jenes hat mit Diensten zu thun, dieses aber mit Sachen: jenes findet nur Platz wenn dergleichen Dienste von der Unterthanen Kindern an einen auswärtigen verdungen werden, dieses hat aber bey der privat-Vermiethung und Verpachtung der Sachen gar nicht statt. Jenes legt dem Gerichts-Herrn ein Recht bey, die von seiner Unterthanen Kindern an einen auswärtigen geschehene Vermiethung auf ein, zwey Jahr wieder zurück zu ruffen; wer aber nach den gemeinen Rechten eine Sache zurück fordert, erlanget deren Eigenthum auf eine unwiederufliche Weise und auf stets. Die Herrschafft die nach den Sächsischen Rechten von ihrer Unterthanen Kindern die Dienste abfordert, verspricht ihnen nicht eben den Lohn, als der fremde der sie gemiethet, sondern nur denjenigen, der nach den statutis und den Herkommen eines Ortes eingeführt, da hingegen ein anderer der das Recht des Vorkauffes ausüben will, eben das Geld bezahlen, und auch eben die Bedingungen als der vorige Käuffer ausüben muß. Dieses Vorzugs-Recht, davon in diesen Capitul die Rede ist, wird ein Kinder Dienst-Zwang genennet.

§. 3. Das gantze fundament dieses Rechts lieget in den folgenden Worten der vorhin angezogenen Sächsischen Landes-Ordnung von 24. Maji 1651. Tit. III. ingleichen von 22. Junii 1661. Tit. 23. Cap. III. So befehlen wir hiermit ernstlich: Daß hinführo der Unterthanen Kinder sich bey fremden nicht eher, sie haben sich denn bey ihren Gerichts-Herrn, darunter sie gebohren und erzogen, vor sich selbst oder durch ihre Eltern angebothen, vermiethen auf solchen Fall sie, auf Begehren ihrer Herrschafft, derselben zwey Jahr, um das in dieser Ordnung gesetzte Lohn, vor einen fremden dienen, wie auch, wenn sie nicht zu dienen, gleichwohl aber andern Leuten, um das Tage-Lohn zu arbeiten und zu dreschen pflegen, ihren Erb-Herrn ebenermassen die Arbeit oder Dreschen, um den iedlichen Ortes gewöhnlichen Scheffel oder Lohn verrichten zu lassen, schuldig seyn.

§. 4. Ein ieder erkennet, daß es mit diesen Vorzugs-Recht

in

in Sachsen gar eine besondre Bewandniß habe/ inmassen den gemeinen Rechten diese dispositon gantz unbekandt ist. Die bekante Constitution der Kayser Theodosii und Honorii in den l. 14. C. de contrah. Emtione läst sich so wenig hieher appliciren/ als die andere Constitution des Kaysers Friderici, die in den corpore juris Romani fast an dem Ende der feudorum unter der rubric alia Constitutio Friderici befindlich ist/ es ist daselbst nur bloß die Rede von dem jure protimiseos überhaupt/ welches einigen Personen bey den Fällen des Kauffes und Verkauffes des Pachtens und Verpachtens, entweder in Ansehung der nähern Anverwandschafft, oder der Societät, oder der Gemeinschafft, oder wegen anderer Betrachtungen zustehet; Zu geschweigen/ daß gar viel Rechtsgelehrten die autorität dieser Constitution, welche mit keinen dato versehen ist, und zwar nicht ohne Grund gantz und gar in Zweiffel ziehen. S. Fachinæus L. 6. Controv. 17. so daß auch Reinking in seinen Tract. de retract. Consanguin. behauptet, daß die meisten Rechts-Lehrer, welche die Observanz des juris retractus in Teutschland vertheidigen, sich hierbey nicht auf iezt angezogene Constitution Kaysers Friderici, sondern auf die Observanzen und Gewohnheiten der Oerter zu gründen pflegten.

§. 5. Wo kein Landes-Gesetz noch Observanz dergleichen eingeführt/ so ist es unbillig/ wenn die Herrschafften sich dergleichen Dienst-Zwanges eigenmächtiger Weise anmassen wollen; den armen Unterthanen ist ihre natürliche Freyheit nicht zu entziehen, viele von den Gerichts-Herrn schräncken sie so mehr als zu viel ein/ und man kan ihnen gar gerne gönnen/ wann sie von fremden Herrschafften vor die Dienste ihrer Kinder einen etwas stärckern Lohn bekommen können, als bey der Herrschafft der sie unterworffen. S. Stryck Annot. ad Lauterb. Comp. verb. locent. Es könte daher auch in dem Churfürstenthum Sachsen auf Seiten der Herrschafften den Unterthanen in Ansehung dieses Vorzugs-Rechts bey dem Dienst-Zwang ihrer Kinder nichts abgefordert werden/ wo nicht die Chur-Sächsische Gesinde/ Tagelöhner und Handwercks-Ordnung de dato den 24. Maji 1651. und zwar in III. Tit. von derer Unterthanen

Kin-

Kinder-Diensten §. 1. 2. 3. und 4. ingleichen de dato den 22. Junii 1661. Tit. XXIII. Cap. III. §. 1. biß auf den 5. dieses ausdrücklich anzeigete.

§. 6. Da in beyden Churfürstlichen Ordnungen die Uberschrifften ausdrücklich auf der Unterthanen Kinder-Dienste eingeschräncket werden, so ist es ein deutliches Anzeigen, daß der Durchlauchtigste Gesetz-Geber den Herrschafften hier so prospicirt wissen wollen, daß sie bey den Diensten der Unterthanen einen Vorzug solten zu genüssen haben, er hat ihnen eben dieses Vorzuges-Recht in Ansehung der Dienste von der Unterthanen Kindern, unter einer gewissen Art und Weise nachgelassen, welches eben die Worte dieser Sanction sattsam anzeigen: So befehlen wir hiermit ernstlich, daß hinführo aller Unterthanen Kinder sich bey fremden nicht eher, sie haben sich denn bey ihren Gerichts-Herrn, darunter sie gebohren und erzogen, vor sich selbst oder durch ihre Eltern angebothen, vermuthen ꝛc. Diese Chur-Sächsische Verordnung ist so wohl von der Magdeburgischen, die der *Administrator* zu Halle Hertzog *Augustus anno 1652.* derer Bau-Gesinde, Handwercke und Schäfer wegen §. *VII.* als auch in der Königlich-Preusischen verneuerten Policey-Ordnung Cap. 34. §. 7. unterschieden, inmassen in beyden gelesen wird, daß den Herrschafften das jus protimiseos nicht allein wegen der Dienste der Unterthanen, sondern auch wegen ihrer Kinder vergünstiget sey, wie folget: Daß nach Inhalt unsers Mandats von 26. Martii 1650. ieder Unterthan seine Obrigkeit für andern zu dreschen, auch derselben Kinder, die er zu eigener Haushaltung nicht bedarff, um das Lohn so hierdurch soll gemeldet werden, auf drey Jahr dienen zu lassen schuldig seyn soll, dergestalt, daß diejenigen, so sich hierinnen nochmahls ungehorsam erweisen, oder gar an einen andern Ort begeben würden, daselbst ausgetrieben und mit Gefängniß oder andern zureichenden Strafen und Mitteln zu demjenigen, was diese unsere Verordnung besaget, angewiesen werden sollen. Die Magdeburgische Policey-Ordnung disponiret noch et-

was anders: Daß ieder Unterthan seiner Obrigkeit/ für andern zu arbeiten/ zu dreschen/ auch derselben Kinder die er zu eigener Haushaltung nicht bedarff/ wenigstens auf drey Jahr/ auch nach Ablauff derselben den Gerichts-Herrn vor andern noch weiter um das gewöhnliche Lohn dienen zu lassen/ schuldig seyn soll.

§. 7. Die Unterthanen dürffen deswegen nicht nach Anleitung iezt ermeldter Sächsischen Landes-Ordnung also schlüssen/ weil hierinnen nicht von ihren eigenen/ sondern von ihrer Kinder Diensten die Rede wäre/ so wären sie allerdings vor frey zu achten von den Diensten/ die sie ihren Herrschafften entweder durch Vergleich oder aus Observanz zu leisten schuldig wären. Durch ermeldte Ordnung sind die ehmahligen Fröhnen der Unterthanen/ die ihre Herrschafften ihnen entweder aus einen vorhergehenden Vergleich/ oder aus einer zu Rechts hergebrachten Gewohnheit abzufordern haben/ in geringsten nicht aufgehoben worden/ sondern vielmehr bestätiget/ und auch zugleich/ was diesen Punct anlangt/ auf ihre Kinder mit erstreckt worden/ welches die Worte der angezogenen Ordnung von anno 1661. d. 22. Junii deutlich genung anzeigen: So viel diesen Punct betrifft/ lassen wir es an denen Orten/ wo gewisse Erb-Register/ Verträge/ und beständige Gewohnheit vorhanden/ wie es mit dem Dienst und Lohn/ auch wegen des Dreschens und Arbeit gehalten werden soll/ allerdings bewenden ꝛc. Dieses scheinet auch eben die meiste raison zu seyn/ um welcher willen die Herrschafften dieses Recht des Vorzuges auf die Dienste der Unterthanen selbst nicht extendiren können/ wann sie solche an einen fremden verdingen wollen/ oder allbereits verdungen haben/ weil sie schon mit ordentlichen Diensten so wohl mit Hand-Frohnen als Pferde-Frohnen beschweret/ und sich also/ wann sie sich einmahl ihrer Dienste entlediget/ in der völligen Freyheit befinden/ ihre Dienste anzubiethen und zu verdingen an wen sie wollen.

§. 8. Dieses Vorzugs-Recht/ welches die Sächsischen Landes-Ordnungen den Herrschafften in Ansehung der Kinder ihrer Unter-

terthanen beylegen, erstrecket sich in geringsten nicht auf die Kinder derjenigen, die vor keine Unterthanen anzusehen, auch nicht auf der Priester oder Schulmeister Kinder, ob sie sich schon den Bauer-Arbeiten beständig gewidmet, und ihre Dienste ums Geld andern verdingen wollen. Priester und Schulmeister können in Ansehung ihrer geistlichen Aemter die sie verwalten, in geringsten nicht vor der Gerichts-Herrn Unterthanen angesehen werden, sie haben ihnen keinen Huldigungs-Eyd abgelegt, stehen auch nicht unter ihrer jurisdiction, sondern vielmehr unter den Consistoriis. Solte aber der Priester oder Schulmeister vor seine Kinder, die sich auf dergleichen Bauer-Arbeit geleget, ein Bauer-Gut angekaufft haben, so ist gar kein Zweiffel, daß sie dieserwegen vor Unterthanen zu achten, und also auch in Ansehung dieses Dienst-Rechts oder Dienst-Zwanges ihnen gleich zu setzen, inmassen sie alsdenn wegen ihrer unbeweglichen Grundstücken, so wenig von den Diensten die auf den Gütern hafften, als von der Gerichtsbarkeit befreyet sind. S. Carpzov in Proc. Artic. III. Tit. 3. n. 27. Es ist auch gewiß, daß diese Churfürstliche Verordnung von der Unterthanen Kinder-Dienst auf die Unterthanen die auf eine Zeitlang davor anzusehen, so wohl gehen, als auf die beständigen und stetswährenden.

§. 9. Was die Kinder anlangt, so ist wegen der generalen disposition des Gesetzes kein Unterscheid, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn. Damit aber dieses Vorzugs- und Näher-Recht mit effect prætendiret werden könne, so müssen sie sich 1) in Ansehung ihrer Wirthschafft von ihren Vater nicht abgesondert haben, sondern noch in des Vaters Hause, und an seinen Brode seyn, 2) müssen sie keine andere Lebens-Art als die Bauer-Arbeit erwehlt haben, 3) müssen sie ihren vorigen Herrschafften ihre Dienste ums Geld angebothen und verdungen haben. Daß dieses alles in der Landes Ordnung insbesondre erfordert werde, erhellet aus dessen Inhalt und zwar aus dessen 1. §. Es hat sich bishero eine Widerspenstigkeit der Unterthanen gegen ihre Obern dahero ereignen wollen, daß sie ihre Kinder, ob sie schon bey der Bauer- und Feld-Arbeit beständig zu verhar-

ren, und kein ander *vitæ genus* zu erwehlen gedencken, die Eltern auch sie zu ihren selbst eigenen Haushaltungen nicht bedürffen, sondern wohl andern gedienet, oder noch zu dienen gesonnen, dennoch in ihrer Erb-Herrn Dienste einzutreten verweigern ꝛc. So befehlen wir hiermit ꝛc. aus den Worten: Vielweniger selbst eine eigene Haushaltung anstellen, erhellet, daß die Kinder wenn sie eine eigene Wirthschafft anrichten, welches meistentheils durch die Heyrath zu geschehen pflegt, selbst zu Unterthanen und zu Hausvätern und Hausmüttern werden, die Töchter aber in die Gewalt ihrer Männer treten, und daß alsdenn das Näher oder Vorzugs-Recht der Herrschafften um desto eher aufhöre, iemehr sie ihren Erb- und Gerichts-Herrn zu ordentlichen und gesetzten Fröhnen pflichtig sind. Haben sie diese geleistet, so können sie nachgehends ihre Dienste an einen fremden verdingen wie sie wollen. Was das andere anlangt, so ist ausser allen Zweifel, daß die Kinder, welche gesonnen sich auf Handwercke, Künste oder wohl gar auf Studia und Wissenschafften zu appliciren, den Feld-Bau und die Bauer-Arbeit verlassen, von dergleichen Diensten gantz und gar befreyet; wegen des dritten requisiti hat es ebenfalls seine Richtigkeit, daß diese Kinder, wenn sie andern nicht ums Lohn dienen, und hingegentheils ihren eigenen Eltern die benöthigten Dienste leisten, von den Herrschafften zu Diensten nicht gezwungen werden können.

§. 10. Bey den dritten Stück ist mit Fleiß angezeiget, daß die Kinder alsdenn verbunden seyn, Vorzugs weise ihren Herrschafften Dienste zu thun, wann sie mit deren Ubergehung solche an andere verdungen. Dieses ist ihnen in der Churfürstlichen Landes-Ordnung ausdrücklich untersaget, und hingegentheils anbefohlen, daß sie vorher die Herrschafften angehen, und ihre Dienste anbiethen sollen, wie aus den Worten erhellet. „So befehlen wir hiermit ernstlich, „daß hinführo der Unterthanen Kinder sich bey fremden nicht eher, „sie haben sich denn bey ihren Gerichts Herrn, darunter sie geboh„ren und gezogen, vor sich selbsten, oder durch ihre Eltern angebo„then, vermiethen. Wie wird es aber alsdenn gehalten, wenn der

Unter-

Unterthanen Kinder ihre Dienste den Gerichts-Herrn zuerst angebothen, und diese haben sich nicht ausdrücklich und deutlich erklärt, ob sie das Näher- und Vorzugs-Recht hiebey verlangen oder nicht? Da es über die massen unbillig seyn würde, wann die Unterthanen auf diese Weise in stetswährender Ungewißheit erhalten würden, und zugleich von andern Diensten abgeschreckt, so hat ermeldte Ordnung von ao. 1661. §. 3. den Verzögerungen der Herrschafft einen Riegel vorgeschoben, und den Herrschafften abgedeutet, daß sie innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit des geschehenen Anerbietens an, sich dieserwegen gegen ihre Unterthanen deutlich erklären sollen, wo sie es aber unterlassen, so werden sie ihres Vorzugs-Rechts verlustig, und die Kinder erlangen das Befugniß sich zu vermiethen wohin sie wollen. Die Worte hiervon sind folgende: **Da aber eines Unterthanen Sohn, oder Tochter, nach beschehenen Anbiethen von ihren Herrn nicht angenommen, oder deswegen keine gewisse Erklärung geschehen wird; Soll ihnen nach solcher Zeit, ungeachtet ihr Herr seine Erklärung ausdrücklich nicht von sich gestellet, sich an andere Oerter wohin ihnen beliebt, zu vermiethen, und Dienste anzunehmen frey stehen.**

§. 11. Es ist zwar gewiß, daß unterschiedene Herrschafften gefunden werden, die ohne Unterscheid alle Kinder, die sich in ihrer Eltern Häusern und an des Vaters Brod befinden, ihren Eltern auch in ihren Häusern mit beystehen, um deswillen zu jährlichen Diensten zwingen, weil in der offt angezogenen Churfürstlichen Verordnung de dato d. 24. Maji 1651. Tit. 1. von Dienst-losen Gesinde, Hausgenossen und Müßiggängern disponiret, daß diese Kinder, die sich in ihrer Eltern Häusern aufhalten, zu Ubernehmung der Arbeiten ernstlich zu erinnern, nach den 1. §. **Es soll eines iedes Ortes Obrigkeit in Städten und Dörffern auf die Dienst losen Hausgenossen, Einkömmlinge und Müßiggänger, so zum Theil bey denen Eltern, auf der Bärenhaut liegen, und die mehreste Zeit mit Müßiggange zubringen, fleißig Achtung geben, sie zur Arbeit und Dienst-Annehmung ernstlich er-**

mahnen; es ist aber den Worten der Gesetze und der Absicht der Gesetz-Geber gar sehr zu wider, was einige hieraus schlüssen wollen. Man kan ja nicht von allen Kindern die sich in ihrer Eltern Häusern aufhalten, sagen, daß sie deswegen auf der faulen Bärenhaut liegen, als welche nur durch dieses Gesetze von der Faulheit zum Fleiß angetrieben werden sollen. Uber dieses ist auch kein richtiger Schluß und keine wahre Folge, die Obrigkeit soll dergleichen Kindern ernstlich zureden, daß sie sich zur Arbeit und zu Diensten anschicken sollen; Also sind sie dieserwegen verbunden ihren Herrschafften jährliche Dienste zu leisten. Sie können sich ja auch in ihrer Eltern Häusern fleißig erweisen, und ihnen mit ihrer Arbeit an die Hand gehen. Es wird wohl niemand bey diesen Fall den Erb- und Gerichts-Herrn das Vorzugs-Recht in Ansehung der Dienste zuerkennen. Es kommt ihnen auch alsdenn nicht einmahl zu, wo sie andern Leuten um einen gewissen Lohn mit Dreschen und auf andere Art jährliche Dienste thun, dafern die Unterthanen nicht von freyen Stücken dazu geneigt sind, sondern die Erb-Herren müssen zufrieden seyn, wenn sie ihnen die Arbeit oder das Dreschen um den ieglichen Ortes gewöhnlichen Scheffel oder Lohn verrichten. Man kan nicht sicher schlüssen von dem Vorzugs-Recht der täglichen Dienste, auf das Vorzugs-Recht der jährlichen. Die Kinder der Unterthanen sind in ihrer Eltern Häusern eben nicht præcise zum Feld-Bau zu zwingen, sondern es ist schon genung, wenn sie ihnen sonst bey ihren Hausgeschäfften Dienste leisten, und die Zeit nicht mit Müßiggehen zubringen. Die Haupt-Absicht der Gesetz-Geber ist, daß die Kinder sich nicht der Faulheit und dem Müßiggange ergeben sollen.

§. 12. Bey diesen Vorzugs-Recht erkennet wohl ein iedweder, daß hier nicht von den Landes-Herrn, sondern von den Erb- und Gerichts-Herrn die Rede sey; Wenn nun die Unterthanen unterschiedene Herren über sich haben, so daß sie von dem einen wegen ihrer Güter und zu entrichtenden Lehnwaare, als von ihren Erb-Herrn, von dem andern aber in Ansehung der jurisdiction als von ihren Gerichts-Herrn dependiren; so entstehet ein Zweifel, ob sich denn

wohl

wohl dieser oder jener, oder auch alle beyde des Vorzuges der Dienste anmassen können, weil in der Ordnung die Worte gelesen werden: „Dennoch in ihrer Erb-Herrn Dienste einzutreten sich ver-„weigern, und hernach: Sie haben sich denn bey ihren Gerichts-„Herrn, darunter sie gehören ꝛc. Jedoch dieses ist in der Ordnung von anno 1661. Cap. III. §. 5. entschieden worden, in den Worten: **Und wollen wir drittens, daß solcher Dienst-Zwang und Lohn-Arbeit, wie solcher in unserer Ordnung enthalten, weder den Lehn- noch Ober-Gerichts-Herrn, sondern den Erb-Gerichts-Herrn geleistet werde.** Bey Bestimmung des Herrn, dem das Vorzugs-Recht der Dienste zukommen soll, muß man nicht auf den Ort sehen wo die Kinder her seyn, sondern bloß auf den Ort, wo sie wohnhafft, oder wie es in den Gesetzen heist, wo sie sich bey Zeit des Geheißes zu Dienst oder Arbeit des Dienstbothen, oder Arbeiters Eltern wesentlich aufhalten, und diesen sind demnach die Dienste zuzusprechen, nicht aber jenen.

§. 13. Wie nun die Würckung dieses Vorzuges-Rechts einzig und allein darinnen bestehet, daß der Herr bey den Diensten der Unterthanen einem auswärtigen vorgezogen werde, also haben auch die Gesetze auf alle Weise davor gesorgt, daß einige harte und unbarmhertzige Herrschafften, sonderlich wann sie an die Pachter gekommen, der Unterthanen Dienste nicht allzusehr mißbrauchen, ihre Freyheit ohne Noth einschräncken, oder sie wohl gar nach und nach gantz zu Grunde richten. Daher ist in diesen Landes-Gesetze anbefohlen 1) daß die Kinder nicht über zwey Jahr in ihrer Herrschafften Diensten aufbehalten werden sollen, 2) daß sie denen bey ihnen dienenden Unterthanen-Kindern eben den Lohn geben, welchen die Gewohnheit eines ieden Ortes hergebracht, und 3) daß sie ihnen erlauben, wo sie sich etwan bey einer ereignenden Heyrath oder auf andere Art ihren Zustand verbessern können, oder ihre Eltern inzwischen ihre Dienste selbst nöthig haben, aus ihren Diensten zu treten, obschon die in der Landes-Ordnung bestimmte Zeit der zwey Jahre noch nicht verflossen, dafern sie nur einen andern substituiren, der die Dienste des erstern Jahres völlig ausdienet.

§. 14.

§. 14. Da es sich nicht selten auf Seiten der Herrschafften zuträgt, daß sie an den Orten da viel Unterthanen und Unterthanen-Kinder vorhanden, ein Stück Geld nehmen, und davor die Unterthanen der Pflicht dieses Vorzuges- oder Näher-Rechts loßzehlen, sie gehen lassen, nachgehends aber in der Reyhe der Unterthanen fortgehen, und die folgenden Kinder zu den Diensten zwingen, so fragt sichs, ob dieses mit der Churfürstlichen Verordnung und der natürlichen Billigkeit übereinstimme? Ich halte nicht, obschon nicht gantz und gar verbothen werden kan, daß die Herrschafften von den Kindern ihrer Unterhanen vor die Dienste ein Stück Geld fordern, so ist es doch auch der Billigkeit gemäß, daß sie statt derer, die die Dienste mit Geld redimirt, andere auswärtigen, von welchen die zweyjährigen Dienste geleistet werden, miethen, damit hernach die Reyhe mit den übrigen Kindern der Unterthanen desto später herumkomme. Ausserdem ist diese unbillige Art etwas zu erwerben, und die Unterthanen gleichsam zu schätzen, welche an manchen Orten gar starck einreissen will, billig zu verabscheuen und zu beklagen, daß, da die Durchlauchtigsten Gesetz-Geber auf der einen Seite der Boßheit der Unterthanen Einhalt thun wollen, auf der andern Seite die Herrschafften sich gelüsten lassen sich solcher Verordnungen zum Schaden ihrer Unterthanen und zu Beförderung ihres Eigennutzes zu mißbrauchen.

§. 15. Die Herrschafften so bey den Diensten ihrer Unterthanen das Näher- oder Vorzugs-Recht ausüben, scheinen auch darinnen wider die Regeln der Billigkeit anzustossen, daß sie den Kindern der Unterthanen vor die Dienste, die sie ihnen zwey Jahr leisten müssen, ein so gar geringes und nicht sattsam proportionirtes Lohn aussetzen; Obschon in mehr erwehnter Ordnung das Lohn bey den Worten: um das in dieser Ordnung gesetzte Lohn, ausdrücklich und deutlich bestimmt, so muß man doch hierbey wohl erwegen, daß die Landes-Ordnungen anno 1651. und 1661. publiciret worden, und daß nicht nur alle pretia rerum von derselben Zeit an gewaltig gestiegen, sondern auch das Geld selbst in eine weit höhere Schätzung gedyen, als es damahls gewest; anno 1667. ist der Zinnische Fuß,

und

und anno 1690. der Leipziger Fuß aufkommen, nach welchen ein Reichsthaler an den Valeur um acht Groschen vermehrt worden. Wenn nun die Herrschafften den in den Landes-Gesetzen bestimmten Lohn vor der Unterthanen Dienste entrichten wollen, so müssen sie solchen nach den Werth, der anno 1651. und 1661. angenommen gewest, bezahlen. Die beständige Meynung der Rechtsgelehrten ist, daß man in Bezahlung der Schulden, und Erfüllung der Contracte nicht auf die Zeit der Bezahlung, sondern des Contracts zu sehen habe, so daß ein Schuldner, der vor dem 27. Augusti alten styli 1667. hundert Reichsthaler aufgeborget, da man das Geld angefangen nach dem Zinnischen Fuße zu prägen, gehalten sey, hundert und zwantzig Thaler mit zwantzig Groschen oder hundert und drey und dreißig Thaler nach den Leipziger Fuß wieder zu bezahlen. S. Dn. de Berger Disc. for. T. 50. obs. 3. n. 2. Woraus denn sicher zu schlüssen, daß das in den beyden Chur-Sächsischen Landes-Ordnungen von anno 1651. und 1661. gesetzte Dienst-Lohn, nicht nach den Werth des Zinnischen und Leipziger Fußes, sondern nach dem damahls gebräuchlichen zu schätzen, und ieden Reichsthaler noch ein Zusatz von acht Groschen beyzulegen. Hierbey haben aber die Unterthanen nicht wenig verlohren, daß die Herrschafften zwar das alte von Gesetzen bestimmte Lohn der Zahl nach behalten, den neu eingeführten Werth aber nur præstiren, welches gar sehr hart, und der natürlichen Billigkeit zuwider ist.

§. 16. Endlich muß ich auch noch mit wenigen der rechtlichen Hülffs-Mittel Erwehnung thun, wenn die Unterthanen und ihre Kinder ihren Herrschafften das Vorzugs-Recht bey den Diensten verweigern, oder vor der Zeit wegziehen, und ohne ihre Herrschafften drum zu begrüssen, ihre Dienste an auswärtige auf diese oder jene Zeit verdingen, oder auch wann die Herrschafften wider alles Recht und Billigkeit die Dienste ihnen zur Unzeit, in Ubermasse, und wider die Gesetze, Verträge und Gewohnheit abfordern. In der Churfürstlichen Sächsischen Landes-Ordnung von anno 1661. Cap. III. ist verordnet: So viel diesen Punct betrifft, lassen wir es

an denen Orten, wo gewisse Erb-Register, Verträge, und beständige Gewohnheit vorhanden, wie es mit den Dienst und Lohn, auch wegen des Dreschens gehalten werden soll: es allerdings bewenden, und wollen, daß solchen nochmahls unverbrüchlich nachgelebet, auch von unserer Regierung und andern Gerichten hierwieder kein *Proceß* verstattet, sondern vielmehr auf *summari*schen Verhör, so wohl Obrigkeit als Unterthanen, zur genauen *observance* beschieden werden sollen ꝛc. Es ist in der That zu wünschen, daß dieser sehr billige modus procedendi in Praxi so wohl auf Seiten der Gerichten als der Partheyen beobachtet, insonderheit auf Seiten der Herrschafften, und ihm nicht so öffters durch den offenbahren Mißbrauch zuwider gehandelt würde. Es ist in der That ein sehr grosser Mißbrauch einiger Herrschafften, welche, da sie sehen, daß in der verneuerten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung in Anhang §. 19. disponirt, daß derjenige, der sich zum wenigsten von einen Jahre her in der ruhigen Possess der Rechte und Dienstbarkeiten befindet, in dem possessorio zu beschützen sey, alsobald das possessorium summariissimum wider eine gantze Gemeinde ergreiffen, so offt sie nur das eine oder andere Mitglied der Gemeinde zu den Diensten gezwungen. Bißweilen bringen sie es auch dahin, daß die Unterthanen der Recesse und Verträge, welche in dem petitorio gegründet sind, ungeachtet, zu Fortsetzung der Dienste condemnirt werden, welches doch der Churfürstlich-Sächsischen Sanction zuwider zu seyn scheinet, als in welcher verordnet, daß beyde Theile nach den Recessen und der observanz ohne alle gerichtliche Weitläufftigkeit verurtheilet werden sollen. Es ist eine gar heylsame Erinnerung, welcher Merckelbach bey dem Klockio erwehnet, cons. 40. n. 18. daß nemlich die Remedia possessoria in dem Gewissen gar sehr gefährlich wären, es könte keine ohne Seelen-Gefahr sich eines solchen remedii bedienen, ob er schon bey diesen Fall gute fundamenta des Rechts vor sich hätte, wo er nicht zugleich versichert wäre, daß er sich mit guten Gewissen des Eigenthums anmassen könte; wo er anders handelte, begienge er eine Sünde wider Gewissen,

wissen, und wäre dem überwundenen Theile zu allen expensen, Schaden und Unkosten verpflichtet. So ermahnet auch Schilter Exerc. ad ff. XIII. §. VI. man müste sich in Acht nehmen, daß man der remediorum possessoriorum, insonderheit aber des summariissimi nicht mißbrauchte, welches geschehen könte, so offt man ohne Unterscheid und bey allen Fällen auf die possess erpicht wäre, und Gegentheilen zum processu ordinario, oder petitorio verweisen wolte.

§. 17. Unter andern Diensten, welche von einigen von Adel auf eine gar unbillige Weise bißweilen abgefordert werden, sind die Jagd-Dienste, welche die Unterthanen und Bauern ihren Edelmann und Gerichts-Herrn zu leisten schuldig erachtet werden, von solcher Beschaffenheit, daß sie nicht nur öffters Unruhe, Processe, und Ungelegenheit verursachen, sondern auch, nachdem sie bloß zum ergötzen dienen, noch eher als andere entbehret werden können, obwohl die nobiles zum Theil sothane Dienste für ein unentbehrliches Pertinenz-Stück eines Lehn-Ritter-Gutes ansehen wollen. Putoneus gedencket in den XLIV. Stück seiner Enunciatorum & consiliorum juris p. 1128. folgenden casus. Mevius ein Gerichts-Herr hätte viel darauf gehalten, und weil sich ein und der andere Unterthan zu Leistung derselben in Güte nicht bequemen wollen, hätte er wider denselben nachfolgende sich auf die possess gründende rechtliche Klage angestellt, wie nemlich ein ieder von seinen Unterthanen zu N. auf Erfordern jährlich 24. gemeßne Haasen-Jagd-Tage in denen N. Fluhren und Gerichten entweder selbst, oder durch tüchtige Leute, so Netze und Furcheln tragen können, leisten und verrichten müssen. Ob nun wohl Beklagte N. eine Unterthanin zu N. sey, indem sie zu gedachten N. mit einer halben Hufen Gut, benebst einen Stück Holtz angesessen, und dahero, gleich andern Unterthanen, die gewöhnlichen Dienste dem daselbst sich befindlichen adelichen Gute, und dessen Besitzern zu leisten schuldig; So habe Beklagte dennoch angeregte 24. gemeßne Haasen-Jagd-Tage gehörig zu verrichten bißanhero sich geweigert. Wann dann Klägern das adeliche Gut N. sammt allen Pertinentien und Zu-

gehörungen voriezo eigenthümlich zustehet; Als sey er wider Beklagten zu klagen genöthiget worden, fordere Einlassung und Antwort, zu erkennen bittende, daß Beklagte für eine Unterthanin des adelichen Gutes N. zu achten, derowegen selbige Klägern jährlich die libellirten 24. gemeßne Haasen-Jagd-Tage in denen N. Fluhren und Gerichten entweder selbst, oder durch tüchtige Leute so Neß und Furcheln tragen können, zu leisten und zu verrichten schuldig.

§. 18. Nachdem nun einige interlocute in dieser Sache gesprochen worden, so ist endlich aus dem Churfürstlich-Sächsischen Schöppenstuhl das Haupt-Urthel erfolget: Daß Kläger dasjenige so ihm zu erweisen auferlegt, und er sich angemasset, wie recht, nicht erwiesen, derowegen Beklagtens *Principal*in von der erhobenen Klage zu entbinden und loßzuzehlen, hingegen die beyderseits auf diesen *Proceß* gewendeten Unkosten gegeneinander zu *compensi*ren, und aufzuheben. Der Edelmann als Kläger hatte dieses Urthel geleutert, es wurde aber dieser vermeintlichen gravaminum unerachtet in Monat Iunio aus der löblichen Juristen-Facultät zu Wittenberg nach vorher gegangener dererselben gründlichen Widerlegung gesprochen: Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet, bey den am 20. Dec. des 1725. Jahres eröffneten Urthel billig verbleibet. S. Reinhard de jure retractus circa operas liberorum subditorum in Electorat. Saxon. dominis competente.

Das XXIX. Capitel.

Von Besichtigung der Land- und Herrschafftlichen Grentzen.

§. 1. Die Besichtigung der Länder ist eine solche Sache, die nicht allein bereits von den Römern, sondern auch den alten Teutschen von sehr vielen Jahrhunderten her, als hochnöthig erkandt worden. Die Kayser Carolus Magnus und Ludovicus Pius schickten zu dem Ende gewisse Land-Visitatores aus, die allenthal-

ben

ben nach den Rechten sehen/ und auf das Leben der Bischöffe und Grafen mit Acht haben musten. Sie erhielten desfalls ihre besondern Vollmachten und Instructionen/ und musten wo sie hinkamen/ allenthalben bekandt machen/ um welcher Ursachen willen sie in die Länder und Städte geschickt worden; sie hatten Macht Bischöffe/ Grafen und andere Unterthanen vor sich zu erfordern/ und sich nach allen Gebrechen/ die bey der Regierung vorfielen/ zu erkundigen. S. Friderich de Visit. Provinc. Cap. I. & Conring. Disput. de Iudic. Vet. Germ. th. 36. & seqq.

§. 2. Hierbey fragt sichs/ ob einen Landes-Herrn anzurathen/ daß er dergleichen Land-Besichtungen in eigener Person vornehmen/ und seine Länder durchziehen soll? Ich halte davor/ daß diese Frage zu bejahen wegen des grossen Nutzens so einem gantzen Lande hierüber zuwächst. Wir haben hiervon so manche Exempel löblicher Regenten der alten und neuern Zeiten/ die gar öffters auch in den weitläufftigsten Ländereyen in eigener hoher Person herum gereiset/ sich nach allen selbst erkundiget/ manche Laster und Boßheiten ihrer Ministres, und Unter-Obrigkeiten entdeckt/ und dadurch das Wohl ihrer Unterthanen ungemein befördert. Iacobus I. ein glorwürdiger König in Engeland ertheilet in seinen Buche/ so er ein Königlich Geschenck nennt/ unter andern heilsamen Erinnerungen und Rathschlägen so er seinen Sohn giebet/ auch dieses mit/ er soll sich nicht verdrießen lassen alle Jahr in seinen Königreich herum zu reisen/ die Klagen seiner Unterthanen selbst anzuhören/ und wo von seinen Ministris etwas versehen worden/ desto eher zu entdecken/ und vor die Abstellung besorgt zu seyn.

§. 3. Der Objectorum, die Gelegenheit zu einer Landes-Visitation geben können/ die ein Fürst entweder selbst bewerckstelliget/ oder durch seine Officianten unternehmen läst/ sind sehr viel und mancherley/ es sind Soldaten zu mustern/ Kirchen/ Schulen/ und Universitäten zu visitiren/ es sind bey den Berg-Bau/ bey den Commercien-Wesen Untersuchungen anzustellen u. s. w. unter andern/ wie der Herr von Seckendorff in seinen Fürsten-Staat P. II. Cap. 20. anführt/ gebraucht ein Landes-Fürst mit gros-

sen Nutzen das Mittel einer *Visitation*, da er in gewissen Jahren etliche seiner vertrauten Räthe und Diener befehlicht, in alle Aemter und Gerichte des Landes umher zu ziehen, die Beamten und Innhaber derselben, sammt den vornehmsten Landständen vorzubescheiden, und nach den wichtigsten Puncten, welche Landes-Fürstliche *Regalien*, gute Ordnung und richtige *Administration* der *Justiz* betreffen, zu fragen, ob denenselben nachgelebet, oder dawider gehandelt werde: da sich nun bey Obrigkeiten, Beamten oder Unterthanen Mangel und Gebrechen befinden, werden dieselben entweder sobald durch die *Visitatores*, oder der Wichtigkeit nach, auf ihren Bericht von Landes-Herrn selbst nach Befindung durch ernste Vermahnung, Anmahnung und Befehl abgeschafft, die Uberfahrung bestrafft, und Besserung in allen Ständen eingeführt.

§. 4. Nicht weniger ist dem gemeinen Wesen und einen Lande sehr zuträglich, wenn die Landes-herrschafftlichen Grentzen fleißig besichtiget, dieselben hierdurch in Ordnung erhalten, und alle Streitigkeiten so sonst aus der Nachläßigkeit entstehen könten, vermieden werden. Unsere alte Teutschen sind hierinnen ebenfalls gar accurat gewesen, als welche zu Verwahrung des Römischen Reichs Marcken und Grentzen die Marck-Grafen verordnet, so Marck-Richter und Grentz-Fürsten waren. S. Wehners Obs. Pract. sub voce Marck. Speidel. in spec. juridic. unter dem Wort Marck-Grafen. Die Marck-Grafen zu Brandenburg waren vor diesen bestellt wider die Henetos, und Obatritas, die Marck-Grafen zu Steyermarck, Mähren und Lausitz wider den Einfall der Ungarn, Sarmaten und Pohlen, die Baadischen und Hochbergischen zu Verwahrung des Rheinstrohmes wider die Gallier, die zu Meissen wider die Böhmen. ꝛc.

§. 5. Die Besichtigung der Landes-herrschafftlichen Grentzen dependirt nicht von der Willkühr der privat-Personen, sondern von der Landes-herrlichen autorität. S. R. A. de anno 1548. §. Dieweil aber gemeine, R. A. de anno 1570. §. Wenn aber im-

immittelst. Da den gemeinen Wesen ein besonder interesse hierbey zuwächst, daß nicht die Grentzen ohne der Eigenthums-Herrn Einwilligung von den Visitatoribus und ihren deputirten verändert, oder auf andere Weise zum allgemeinen Schaden verrücket werden, so muß ein Landes-Fürst, um seine Hoheit hiedurch zu behaupten, sich angelegen seyn lassen, die Grentzen des Landes, wie er sie von Alters her gefunden, oder durch Verträge mit denen benachbarten getheidigt, und eingerichtet zu erhalten, dem auch Oettinger beypflichtet de jur. limit. l. I. c. 20. Ist derowegen eine hohe Nothdurfft, daß ein Herr seines Landes Grentzen, wo sie nicht von Natur mit Bergen, Thälern, Wasserflüssen und lebendigen Merckzeichen scheinbar unterschieden, mit hohen und gewapneten Steinen wohl verwahren, und dieselben durch seine Beamten in beständigen Wesen erhalten und keinen unbefugten Eingriff thun lasse.

§. 6. Die Landes-Bann- und obrigkeitlichen Grentzen, sind zu dem Ende von den benachbarten Herrschafften und Städten gesetzt, daß die unterschiedenen territoria hierdurch getheilet und von einander gesondert sollen werden, daher werden ihnen auch mehrentheils die Landes-herrlichen Wapen angefügt, als Zeichen und Würckungen der Landes-herrlichen Hoheit, des Eigenthums und der Possess. Dergleichen Grentz-Besichtigungen werden gar öffters in den Landes-Gesetzen mancher Provintzen angeführt und anbefohlen. Also stehet in der Magdeburgischen Landes-Ordnung: So „gebiethen wir, daß unsere Aemter und andere Gerichts-Herrn ver„ordnen sollen, daß die Dorff-Fluhren, und derselben Felder, Wie„sen und Gehöltze, so zuvor nicht verreinet und vermacht seyn, in„nerhalb Jahres-Frist, nach dato, und denn alle Jahr besichtiget, „verreinet und versteinet werden sollen, ingleichen in der Sächsischen Landes-Ordnung: „Es sollen alle Jahre die ältesten und Gemeinen „ieden Ortes, die allbereit richtig verreinte und versteinte Fluhren „mit zusammen Betagung der Benachbarten, einmahl auf einen „gewissen Tag umgehen, und gebührliche Achtung darauf geben.

§. 7. Die Besichtigung der Landes-Grentzen ist zweyerley, als

a) diejenige, die mit Zuziehung der Nachbaren vorgenommen wird,

und

und als eine solenne anzusehen, und diejenige, die man vor sich selbst nach seiner privat-Willkühr ohne der Nachbaren Beytritt vornimmt, und ohne solennität geschicht. Diese letztere kan zu aller Zeit und nach Belieben bewerckstelliget werden, inmassen es einer ieden Herrschafft unverwehrt, zu gewissen Zeiten durch ihre dazu bestellten Bedienten auf die Grentzen ihres Gebiethes Acht zu haben, und allen Verrückungen und Verneuerungen der Grentzen so viel nur möglich vorzubeugen. Es kan ja keinen von den Nachbaren verdacht werden, wann sich einer in Erhaltung des seinigen wachsam bezeuget. Die solenne, zu welcher man die Nachbaren mit invitiren muß, ist von grösserer Wichtigkeit, und erfordert eine mehrere Vorsichtigkeit. Die Nachbaren müssen um deswillen stets mit dabey seyn, damit sie erkennen daß zu ihren Nachtheil nichts vorgenommen werde, und daß ihre Einwilligung alsobald da sey, wenn etwan eine Verneuerung der Grentzen vorgenommen werden solte, und also mit der Zeit bey entstehenden Grentz-Streitigkeiten ein desto unleugbarer Beweiß vorhanden, wann sie selbst bey der Besichtigung der Grentzen mit gewesen. Auf diese Weise kan auch dem in der Grentz-Beziehung und Fluhr-Begang, Vereinigung und Versteinung vorgegangenen Irrthum desto eher vorgebeuget, die Streitigkeiten vermieden, und eine friedliche und ruhige possess erhalten werden.

§. 8. Die solenne wird von der hohen Landes-Obrigkeit angeordnet. Oetinger sagt in seinen Tract. de jure limitum cap. 17. n. 47. Die Steinsetzung und Landscheidung hangen der hohen Landes-Obrigkeit an, und hat ein ieder Herr in seinem Land und Gebieth allein Macht Marcksteine zu setzen, die Untergänge zu führen, und keine ausgesessenen zuzulassen, und werden solche Anstellungen unter die actus jurisdictionales oder die obrigkeitlichen Handlungen gezehlet. Die Beschützung und Erhaltung der sämmtlichen Grentzen des gantzen H. Römischen Reichs, beruhet auf den ausdrücklichen consens des Römischen Kaysers, und der sämmtlichen Stände des H. Römischen Reichs. S. R. A. de ao. 1548. §. 98. bey den Worten: Dazu auch mittlerweil zu Erhaltung und Erbauung seiner Liebden Christlicher Grentzen und Ort-

Flecken

Flecken eine gemeine Hülffe bewilligen wollen, ingleichen §. 99. wie auch in R. A. de ao. 1559. §. 9. bey den Worten: Darauf wir denn gemeine Stände zu berührter unserer Grentz und Christlicher Ort-Flecken Erhaltung, und völlige Erbauung um ihre Hülffe freundlich und gnädiglichen ersucht. Dieses alles wird auch noch mehr in denen Frieden-Schlüssen befestiget.

§. 9. Damit nun die Besichtigung der Grentzen gehörig vorgenommen, und deren Endzweck zum allgemeinen Nutzen erreicht werde, so ist solche klugen und erfahrnen Männern zu committiren, die auf Befehl des Landes-Herrn an die Grentz-Oerter so der Besichtigung bedürffen, hinreisen. Das Recht dergleichen Visitatores zu bestellen, kommt keinesweges den Unter-Obrigkeiten, sondern der hohen Landes-Obrigkeit zu, die vor die Verwahrung und Erhaltung ihrer Grentzen besorget seyn muß. Die Aufsicht über die Grentzen ist eine Würckung einer höhern Gerichtsbarkeit, daher auch das Recht herfließt, Visitatores zu bestellen, welche denn wegen dieser ihrer öffentlichen erlangten Bedienung als Officianten des Landes-Herrn anzusehen. Es waren allbereits in den Gesetz der zwölff Tafeln drey Schieds-Männer bestellt, welche den Streitigkeiten, so sich bey dem Grentz-Wesen ereignet, ihre abhelffliche Maaße geben musten.

§. 10. Bey Besichtigung der Land-Grentzen fallen bißweilen gantze Gerichts- oder Landes-Grentz-Scheidungen vor, bißweilen auch nur gewisse Stadt- oder Dorff-Fluhren, die von denen Land-Grentzen, oder Wehren und Gerichts-Scheidungen unterschieden sind, wiewohl man nach den Gewohnheiten und observantzen vieler Oerter davor hält, daß so weit eines Landes, Stadt, oder Dorffes, Marckung oder Fluhr-Bezirck gehe, so weit auch gemeiniglich dessen Gebiethe und Gerichte zu gehen pflege. Dieses ist aber doch nicht allezeit vor eine beständige und unbetrügliche Regul anzusehen, es lieget manchmahl ein Ort oder gewisser district in eines andern Herrn Land und Obrigkeit, der doch in geringsten nicht unter dieses Herrn Obrigkeit zugehörig. Die Rechts- und Staats-Lehrer bemercken

unterschiedene Arten der Grentzen/ als 1) die Land- oder Herrlichkeits-Grentz-Scheidungen oder Land-Wehren/ dadurch die territoria von einander gesondert werden/ 2) die Gerichts-Grentzen/ welche die jurisdictionen von einander sondern/ 3) die Geleits-Grentzen/ welche das Geleit und die Geleits-Herrlichkeit in fremden Gebiethe bemercken/ sintemahl es sich öffters zuträgt/ daß einen das Befugniß zustehet in fremden Gebiethe zu geleiten/ ob einer schon daselbst weder Landes-herrliche Hoheit noch jurisdiction hat. So gedencket Merckelbach bey Klockio Vol. I. conf. 8. n. 178, wie die tägliche Erfahrung bezeugte/ daß ob wohl ein Fürst oder Stand durch eines andern Fürsten oder Standes Gebiethe zu geleiten hat/ dennoch darinnen derselbe noch nicht Landes-Fürst oder Herr sey/ 4) die Freyungs-Grentzen/ welche bestimmen/ in wie weit die Rechte der Frey-Oerter sich erstrecken sollen/ dadurch man sich wider die Boßheit der Menschen in Sicherheit setzen kan. Hieher gehörten vor diesen die zum Kampff Plätzen destinirten Oerter/ ingleichen die districte/ binnen welchen andern nicht vergunt Festungen zu bauen/ wie denn viel Reichs-Städte von denen Kayserm das besondere Privilegium erhalten/ daß andern verwehrt seyn solte/ binnen ihren Grentzen Festungen und Schlösser zu errichten/ 5) die Forst-Grentzen/ binnen welchen einer das Jagd- und Forst-Recht ausüben kan/ S. Ruland. de Commiss. L. VI. c. 3. n. 19. 6) die Zehnd-Fluhren/ welche die districte und Felder von einander sondern/ und diejenigen so Detzen zu entrichten haben/ mit einem Creutze oder sonst mit einem andern Zeichen bemercken/ 7) die Wasser-Scheidungen/ so das Recht der Fischerey anzeigen/ wie weit einer an diesen oder jenen Ort fischen soll/ 8) die Loch- und Schnuhrsteine bey den Bergwercken. S. Lohneisen von Bergwercken p. 1. Tit. von Marck und Lochsteinen. 9) die Fluhren und Marckungen der Städte/ Dörffer und Gemeinden/ welche ihre Befugnisse/ Rechte und Gerechtsamen/ die den Gemeinden/ so ihnen entweder bey den Eichel-lesen/ Gemeinde-Trifften/ oder sonsten zustehen/ andeuten.

§. 11. Die Art und Weise der Besichtigung der Landes-herrschafftlichen Grentzen erweiset sich darinnen/ daß solche entweder

mit

mit allen und ieden rechtlichen Solennitäten oder ohne dieselbe vorgenommen wird. Geschiehet sie auf eine solenne Weise, so muß die autorität des Landes-Herrn dazukommen, inmassen sie, wie zu unterschiedenen mahlen erwehnet worden, ohne dieselbe gantz unkräfftig seyn würde, weil das Landes-herrliche interesse hauptsächlich hierbey mit verlirt. Was nun die Grentzen der Dörffer und Städte anbetrifft, so werden dieselben mit Einwilligung der sämmtlichen interessenten, und des Gerichts-Herrn besichtiget. Es ist von der grösten Nothwendigkeit, sich dahin zu bestreben, daß ein territorium mit seinen Rechten erhalten, und allen Zwistigkeiten so sonst entstehen könten, so viel als nur möglich vorgebauet werde.

§. 12. 2) Müssen auch die benachbarten mit dazu gezogen werden, damit sie nicht in Zukunfft etwan Gelegenheit nehmen, die ohne ihren Vorbewust gesetzten Grentzen anzufechten oder in Zweiffel zu ziehen, überdieses können sie auch wegen einer oder der andern Umstände den Partheyen einige information ertheilen, und auch einige Exceptionen, so sie welche haben, dagegen mit anführen, und den vorwaltenden dubiis alsofort abhelfliche Maaße ertheilen. Uberdieses bringet auch die in Gegenwart der Nachbaren beschehene Besichtigung einen weit kräfftigern und stärckern Beweiß zuwege, als die in Abwesenheit der Nachbaren unternommen wird. Wo eine solche Besichtigung von der Obrigkeit den Partheyen angesagt, so wird die Gegenwart des Gegentheils vor so nothwendig angesehen, daß die Handlung ohne sie vor eine nullität zu achten. Bleibet das andere Theil aus einen boßhafften Vorsatz aus, so wird doch nichts destoweniger bey dessen Abwesenheit in Gegenwart des erscheinenden Theiles mit der Besichtigung fortgefahren, und zwar auf beyder Partheyen Unkosten, obschon bloß die eine um die Besichtigung und Ausmessung der Grentzen angesucht.

§. 13. 3) Muß man erfahrne Feldmesser zu einer solchen Besichtigung mit ziehen, die ihre Kunst wohl verstehen, denn wo sie ungeschickt sind, würde man nicht viel mit ihnen ausrichten, Gegentheil würde wider sie excipiren, und die gantze Besichtigung würde sodann auf einen sehr schwachen Grunde beruhen; Uberdieses müssen es

auch ehrliche, unpartheyische und gewissenhaffte Leute seyn, die keinen von den Partheyen besonders angehen, und sich in geringsten nicht durch Geschencke blenden lassen, daher werden sie auch mehrentheils verpflichtet, damit aller Betrug und Nachläßigkeit ihnen destoweniger beygemessen werden möge. Es ist nicht eben nöthig, wie einige davor halten wollen, daß ihrer zwey dazu gezogen werden, sondern es ist genug, daß einer dazu genommen wird, der sein Handwerck recht verstehet, und auf den man sich nachgehends vollkommen verlassen kan, 4) muß die gantze Handlung der beschehenen Besichtigung mit dem grösten Fleiß annotiret, und in die öffentlichen documenta eingetragen werden, da denn nachgehends die sämmtlichen paciscenten gewisse Grentz Recesse und Vergleiche dieserwegen mit einander aufrichten, welche denn zu stetswährenden Andencken, und zu einen festen und bündigen Beweiß in die Fluhr- und Grentz Bücher eingeschaltet werden. arg l. 7. C depos. Dergleichen documenta dienen gar sehr allen processualischen Weitläufftigkeiten vorzubeugen, welche sonst aus dem biß in Tod veränderlichen Willen der Menschen sich entspinnen könten. Damit nun dergleichen documenten Recessen und Fluhr-Büchern eine grössere Deutlichkeit und accurateße beygeleget werde, so ist in den R. A. von anno 1654. §. 51. anbefohlen: Wann es um Grentzen, Waydgang, Jagden und dergleichen *jura* und Gerechtsamkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen von nöthen, soll zu des Richters bessern *information* eine iede Parthey einen richtigen Abriß zu *produci*ren schuldig seyn, und müssen darinnen die Landes-Gerichts-Jagd-Fluhren, Hutzeichen, Steine, Gräben, Berge, Flüsse, Wälder, Thäler, Heege-Seulen, Friede-Pfähle, Bezircke, Marckungen angedeutet seyn. S. Titius de jur. Priv. Rom. Germ. Lib. VIII. c 6 §. 6.

§. 14. Wie nun die solenne Besichtigung der Grentzen bloß durch Landes-herrliche autorität vorgenommen wird, also wird auch die andere, die nicht so solenn, auf Befehl des Landes-Herrn angeordnet; ein ieder Landes-Herr der sich die Regierung seines Landes an-

ge-

gelegen seyn lässet, muß vor die Grentzen seiner Ländereyen besorget seyn, und dieselbe seinen Bedienten und Unter-Obrigkeiten auf das ernstlichste anbefehlen und recommandiren. S. Seckendorff in Teutschen Fürsten-Staat p. 2. c. 6. Um die Gewißheit bey den Grentzen zu erhalten, und der offtmahligen Veränderungen wegen die sich hierbey ereignen, den Irrungen vorzubeugen, muß man die Besichtigungen alle Jahre unternehmen. Es ist aber hierbey doch nicht eben nöthig, daß die Gegenwart der Nachbaren diese Besichtigungs-Handlung solennisire, insonderheit da ihnen durch dieselbe weder Vortheil noch Schaden zuwächst; es werden hierbey die Grentzen nicht verrückt noch verändert, sondern nur in so weit besichtiget, daß man erkennet, daß nichts veränderliches noch nachtheiliges mit ihnen vorgegangen. Inzwischen muß doch auch von dieser gewöhnlichen und ordinairen Besichtigung der Landes-Obrigkeit eine getreue und accurate relation abgestattet werden, wie selbige nach allen ihren Stücken vollzogen worden. S. Seckendorff p. 2. c. 6. n. 7. L. B. de Lyncker de grav. extrajudic. c. 3. p. II. §. 22. n. 5. & 6. Es können sich auch bey diesen privat-Grentzen bißweilen einige Fälle ereignen, daß dem Landes-Herrn an seinen Gerechtsamen, an seinen Jagden oder andern dergleichen Regalien etwas entzogen werden könte. Obschon an vielen Orten bey gewissen districten besondre Fluhr- und Feld-Schützen bestellt, die zugleich mit befehligt vor die Grentzen Sorge zu tragen, allen Schaden bestmöglichst verhüten zu helffen, und den allbereits verursachten, denen Amtleuten, Landes-Hauptleuten u.s.w. anzumelden, so ist es doch der Klugheit gemäßer, zu prospiciren, damit den Fluhr- und Feld-Schützen, die um eines kleinen Genusses willen gar leicht sich nachläßig erweisen, und durch die Finger sehen könten, nicht allzuviel zugetrauet werde.

§. 15. Wo bey Besichtigung der Landes-Grentzen einiger Beweiß zu führen, so müssen die errichteten Grentz-Recesse, Abschiede und Vergleiche hervorgesucht werden. S. von Seckendorff in teutschen Fürsten-Staat p. 2. c. 7. n. 6. die Grentzen des Landes, wie er sie von Alters her gefunden, der durch Verträge getheidi-

get und eingerichtet zu erhalten ꝛc. und ferner daß solche darbey nicht hinten angesetzt, und wider klare Verträge gehandelt werde, wo diese Verträge ermangeln, siehet man auf das alte Herkommen, auf die von Alters derer Confinen und Landes-Scheidung halber hiebevor beybehaltene Gewohnheit und Gebrauch. Mit diesen wird um grösserer Gewißheit willen der Augenschein vereiniget, ingleichen die durch geschickte und verpflichtete Künstler geschehenen Abrisse, damit die streitigen Oerter und Grentzen desto besser in die Augen fallen mögen; man erkundiget sich nach denen Grentz-Zeichen, und nimmt hierbey wohl in Obacht, daß nicht die gemeinen Güter-Scheidungen vor Landes- oder Herrschaffts-Grentzen und Scheidungen gehalten werden.

§. 16. Die übrigen Grentzen der Aemter, Städte und districte werden ebenfalls erwiesen, 1) durch den Augenschein und die damit verknüpffte Kunst-Beschreibung der Grentzen N. A. de anno 1654. §. 57. 2) durch die Fluhr-Grentz- und Lager-Bücher, ingleichen durch vorhandene Recesse und Bezircks-Briefe, 3) durch glaubwürdige Zeugen unter denen man denen, so die andern an Alter übertreffen, immer mehr Glauben zustellet als denen jüngern; diejenigen sind hiebey an besten zu gebrauchen, die nicht allein von ihren eigenen Augenschein bezeugen können, sondern auch die sich wegen der Aussage der Grentzen auf ihre Eltern und Groß-Eltern beruffen können, 4) durch die Fluhr- und Marcksteine, durch die Fluhr, Gräntz, Jagd, Heege-Seulen, 5) ist auch hierbey der allgemeine Ruff, was nemlich die Nachbaren und Einwohner insonderheit die betagten, iemahls davon gehört, nicht aus den Augen zu setzen.

§. 17. Aus den vorhergehenden erhellet zur Genüge, daß die Besichtigung der Landes-herrschafftlichen Grentzen gar sehr unterschieden von der Besichtigung der privat-Grentzen, die man Haus-Hof- und Acker-Gräntzen oder Felder-Marckungen zu benennen pflegt, indem diese niemahls auf öffentliche Landes-herrliche autorität vorgenommen wird, sondern es ist den Unterthanen unverwehrt selbige auch ohne Vorbewust des höhern vorzunehmen; es wächst der hohen Landes-Obrigkeit kein præjudiz hierdurch zu, und ein

ieder

ieder Unterthan kan das Seinige verwahren, und besorgen, so gut ihm nur immer möglich. Carpzov führet in seiner jurispr. forens. P. II. Const. 41. def. 17. accurat einen dergleichen casum an, und füget die Worte mit an: **Mögen sie deswegen in einige Strafe von euch nicht genommen werden.** Es ist dieses um desto billiger, weil dergleichen Besichtigung dem publico weniger Schaden zuwege bringt, als die Verneurung oder Setzung der Grentzen. Dergleichen decisum hat auch der Reichs-Hofrath gefällt anno 1688. in Sachen des Barons B. wider die Einwohner dreyer Dörffer. S. Ertel. pr. aur. de jurisd. inf. c. VI. observ. 8. Der Unterscheid der Besichtigung der privat-Grentzen von der Besichtigung der Land-Grentzen erweiset sich auch darinnen, daß bey jenen nach geschehener Besichtigung keine relation an den Landes-Herrn abgestattet werden darff, obschon dergleichen nöthig, wenn eine Verneuerung mit den Grentzen vorgehet, damit sie in die Erb- und Lager-Bücher eingetragen werden. arg. L. 4. ff. de cens.

§. 18. Die Würckung der Besichtigung der öffentlichen Landes-Grentzen erweiset sich in unterschiedenen Stücken, 1) in Verwahrung und Befestigung der Rechte, die mit einen eingeschränckten und geschlossenen territorio vereiniget. Ein solcher Bezirck, Land-Wehre und Fluhr verhält sich, wie ein subjectum passivum, weil die Ober-Gerichtsbarkeit und andere dergleichen Rechte auf ihm hafften, und so weit sich dessen districtus, Bezircke, und Marckungen extendiren, so weit erstrecken sich auch dessen Rechte, 2) in Erhaltung und Zueignung des Jagd- und Forst-Rechts, davon diese die Waldungs- und Holtz-Gemarck, jene aber die Waidwercks-Grentzen und Jagd-Fluhren genennt werden. Es wird zwar das Forst-Recht und Recht des Wildbannes gemeiniglich unter den Landes-herrlichen Rechten mit begriffen, es ist aber doch dieses nicht allezeit, indem es entweder durch Vergünstigung, Belehnung oder Verjährung auf andere gebracht werden kan, auch an sich selbst von der Landes-herrlichen Hoheit unterschieden, 3) in Abforderung des Zehndens, dessen man sich auf gewissen Fluhren anmassen kan.

§. 19. 4) In Zueignung der Koppel-Trifften und in Ausübung

des

des Vorkauffes in Lande und Städten, als welche Rechte ebenfalls nach ihren Grentzen entweder erweitert oder eingeschräncket werden. Knipschild sagt de Privil. Civil. Imp. Lib. II. c. 29. n. 159. um deswegen, weilen solch Marcklosungs-Recht darauf siehet, damit der Besitzer zu allen, auch personal-bürgerlichen Pflichten nicht concurriren könne. Daher auch einiger Orten das Bürger-Recht schlechterdings keinen, als denjenigen so auch daselbst wohnet, verliehen wird. S. Fin. N. G. contr. for. 543. n. 55. & 56. Also derjenige so etwan in einer Stadt wohnet, eben wohl pro cive nicht zu achten, sondern ihm dißfalls ein solcher, so das Bürger-Recht hat, in retrahendo vorgezogen wird. Lyncker gedencket auch Resp. 81. n. 20. daß das Vorkauffs-Recht an die Grentzen einer Stadt so gebunden wäre, daß diejenigen, die sich dessen bedienen wolten, nicht allein Bürger seyn müsten, sondern dabey auch würcklich in der Stadt wohnen, und wäre derjenige, welcher ausser der Stadt wohnte und das Bürger-Recht hätte, vor einen Bürger in Ansehung dieses Vorkauffs-Rechts nicht zu halten. Wiewohl die Vorstädter die das Stadt-Recht in einer Stadt geniessen, von den Vorkauff so einer Stadt vergünstiget, ob er schon auf dessen Einwohner bloß eingeschränckt seyn solte, nicht auszuschliessen, indem denen ausser der Ringmauer sich aufhaltenden Bürgern eben die Rechte beyzulegen, wann solche ihnen nicht ausdrücklich in den Statutis entzogen werden. L. 139. ff. d. V. S.

§. 20. Die Grentz-Besichtigung verwehret ferner der Stöhrung und Beeinträchtigung, die sich bey den öffentlichen Landes-Grentzen ereignen könnte, indem man nach Befindung der Sache den benachbarten Ubertretern auch durch eigenmächtige defension Widerstand leisten kan. S. R. A. de ao. 1548. §. dieweil aber gemeiner R. A. de ao. 1575. §. ferner haben wir, es erlauben, ja alle Völcker-Rechte Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Wo nun aber weder die Beschaffenheit der Kräffte, noch die Rechte ein Befugniß ertheilen sich zu schützen, und man die Stöhrer der Grentzen auch durch keinen friedlichen Vergleich, noch gerichtliche autorität bändigen, noch in Ruhe setzen kan. S. Oßnabrückischer Frieden-

Schlus

Schlus Artic. 17. §. 7. So muß man sich des Mittels bedienen, so der Herr von Seckendorff in Teutschen Fürsten-Staat Lib. 22. c. 7. n. 6. vorschlägt: Und da es nichts verfienge, auf frischer That mit geziemender Macht dawider gehandelt, da man sich aber dazu zu schwach befindet, oder grosse Ungelegenheit und Verderben der Leute daher befahret, so wird entweder die Sache an gehörigen Orten, nachdem der Gegenpart beschaffen ist, klagbar gemacht, oder zu gütlichen Vergleichung die Anlaß genommen. Unterstehen sich aber die Unterthanen oder andere auswärtige privat-Personen die Grentzsteine zu verrücken und die Grentzen zu beeinträchtigen, so werden sie bey diesen ausserordentlichen Verbrechen, mit einer empfindlichen Leibes-Straffe beleget. Man bedienet sich auch bey diesen Fall der remediorum possessoriorum, der interdictorum uti possidetis, & unde vi, ingleichen der mandatorum inhibitoriorum, de non turbando & inquietando, bißweilen auch der restitutoriorum um die Grentzen in vorigen Stand wieder zu setzen.

§. 21. Wo nun die Officianten und Beamten, denen die jährliche Besorgung der Land-Grentzen aufgetragen worden, sich bey solcher nachläßig erwiesen, und ihren Herrschafften Schaden zugezogen, und solche verjähren lassen, so fragt sichs, ob sie wohl ihren Herrschafften, um die rechtlichen Hülffs-Mittel zu verhindern, hierdurch wohl præjudiciren mögen? Ob nun schon gar sehr öffters die Handlungen der Officianten vor die Handlungen der Herrschafften angesehen werden. L. II. §. 2. ff. de instit. act. L. unic. Cod. de offic. Præfect. so scheinet es doch, daß man mit bessern Grunde diese Frage verneinen müsse. Wo die Officianten, die ihrer Herrschafften Geschäffte besorgen sollen, bey ihren Aemtern ihren Bestallungen und Instructionen nicht nachgehen, sondern sich entweder nachläßig, oder wohl gar betrügerisch dabey erweisen, so kan aus der Diener Saumseligkeit oder Betrug keine solche Verbindlichkeit erwachsen, dadurch eine Herrschafft ihrer Rechte uud Gerechtsamen darüber verlustig werden könte. S. Stryck diss. de Oblig. Princ. ex fact. Ministr. Es können dergleichen Officianten, die ihrer Prin-

cipalen und Herrschafften affairen zu tractiren habe, nicht unrecht mit den Gevollmächtigten der privat-Personen verglichen werden. Expediren sie das ihnen aufgetragene nach der Vollmacht die sie hierzu erhalten, so ist es gut, und ihre Principalen halten es sodann vor genehm. L. 5. §. 11. L. 11. §. 5. ff. de Instit. act. L. I. §. 12. ff. de Exerc act. Gehen sie aber ihren Vollmachten nicht nach und übertreten dieselben, so werden auch ihre Herrschafften hierdurch nicht obligirt. L. I. §. 12. ff. de Exercit. act. L. II. §. 5. ff. de Instit. act. Diesemnach kan eine Herrschafft aus ihren wohl erlangten und von langen Zeiten herbeygebrachten Grentz-Rechten nimmermehr gesetzt werden. Hieher gehören die Worte des Herrn von Seckendorff in teutschen Fürsten-Staat p. 2. cap. 7. §. 1. n. 3. Wo aber ein Stück des Landes schon vor langen Jahren in fremde Gewalt kommen wäre, dazu man gleichwohl Recht und Fug hätte, so gebühret dem Landes-Herrn mit möglichsten Fleiß, durch geziemende Wege wieder darnach zu trachten, und deswegen guten Rathschluß zur Güte oder rechtlicher Ausübung zu fassen. S. Harpr. Conf. Tubing. 95. n. 264. & 265.

§. 22. Die durch die Nachläßigkeit ihrer Officianten verletzten Unterthanen haben auch nicht einmahl nöthig um die Wiedereinsetzung in vorigen Stand Ansuchung zu thun, sondern ihre Handlungen sind um ihrer Nachläßigkeit willen an und vor sich selbst schon vor null und nichtig anzusehen. S. L. 4. C. in quib. caus. in integr. restit. necess. non est. L. 16. pr. ff. de minor. S. von dieser Materie mit mehrern Prof. Hildebrands Dissertation **von Besichtigung der Land- und Herrschafftlichen Grentzen.**

Das XXX. Capitel.

Von dem Roß-Dienst-Gelde oder Anschlag der Ritter-Pferde.

§. 1. Der Anschlag der Ritter-Pferde ist die Auszahlung einer gewissen Summe Geldes, durch welches die Dienste, die ein Va-

Vasalle seinen Lehns-Herrn des Lehns wegen zu leisten schuldig, geschätzet und gleichsam ersetzet werden. Sie entstehet entweder nach Anleitung der Gesetze, und aus Nothwendigkeit, oder durch Vergleich; jene findet Platz wenn entweder eine Verordnung, ein Statutum, oder auch die Gewohnheit und Observanz solche eingeführet, diese aber, wenn sich der Lehns-Herr und der Vasalle dieserwegen mit einander verglichen. Ein Vasalle wird nicht nur durch den Lehns-Pflichts-Eyd verbunden seinem Herrn, getreu, hold und gewärtig zu seyn, sondern er muß ihm auch gewisse Lehns- und Ritter-Dienste leisten. Solche werden von den andern unterschieden, so die übrigen Unterthanen ihren Herrschafften abstatten müssen, als Frohn-Dienste, Hand-Dienste, Anspänner-Dienste, Scharwercker, und wie sie weiter nach den Unterscheid der Länder und Gegenden genennet werden.

§. 2. Die Lehn- und Ritter-Dienste werden in gemeßne oder ungemeßne eingetheilt. Struv. S. I. F. c. 11. Aph. 5. n. 6. Was es damit vor Bewandniß habe, erhellet aus den Lehn-Briefen; ist darinnen ausgemacht, daß der Vasalle z. E. die Lehn mit einen zwey, oder drey Pferden bediene, oder verdiene, so ist er mit mehrern nicht zu beschweren. Bißweilen wird auch gar in die Lehn Briefe mit eingerückt, mit was vor Rüstung und Waffen er erscheinen, und mit dem Herrn zu Feld ziehen, ob er solches nur einmahl des Jahres oder so offt es ihm befohlen wird, in Vaterlande oder auch in fremden Ländern thun soll. In Teutschland wird mehrentheils in die Lehn-Register, Lehn-Urkunden und Bücher mit eingezeichnet, welcher massen der schuldige Roß-Dienst zu leisten, ob mit einen Viertel, halben, gantzen, zween oder mehr Pferden von Lehn zu dienen. Bey kleinen Ritter-Gütern werden die Ritter-Pferde in unterschiedene getheilet, da denn einer ein halbes, ein anderer ein Viertel, oder einen Fuß, und so weiter zu halten und beyzutragen pflegt.

§ 3. Ob nun schon ein Vasalle über seine gesetzten und ordentlichen Dienste nicht zu beschweren ist, so hat es doch eine andere Beschaffenheit, wenn sich ausserordentliche Nothfälle ereignen, in-

gleichen bey gewissen Solennitäten als Beylägern, Geburths- und Nahmens-Tägen, wann wegen grossen Sieg- und Freudens-Bezeugungen, Danck-Feste angestellet werden. Hier muß er sich gefallen lassen seinen Herrn zu Lieb und Ehren etwas übriges zu thun, mehrere Zeit, auch mehr Unkosten dran wenden. Zu den gewöhnlichen Ritter-Diensten pflegen die Vasallen mit folgender Formul aufgefordert zu werden. *P.P.* Weil sich die Gefahr in H.R.Reiche von Tage zu Tage besorglicher anläst, indem allerhand gefährliche *motus* und Krieges-Empörungen sich hin und wider ereignen, also, daß wir unumgänglich verursacht, und bewogen werden, (ungeachtet wir mit niemand in unguten zu thun) unsere Sachen in gute Acht zu nehmen, und auf Mittel und Wege zu gedencken, wie wir, und unsere Lande und Leute, so viel möglich, vor unbilligen und unverschuldeten Gewalt, vermittelst des Allmächtigen gnädiger Verleihung versichert seyn und bleiben möchten; Als begehren wir vor uns, und die hochgebohrnen Fürsten unsere freundlich geliebten Brüder und Gevattern. Herrn N. N. ihr wollet euch vermöge eurer Pflicht, mit den Pferden und Knechten, mit welchen uns, und genandten unsern geliebten Brüdern, auch unsern freundlichen lieben Vettern ꝛc. ihr zu dienen schuldig, also und dergestalt gefast machen, daß ihr auch ferner unser Zuschreiben, an dem Orte, dahin wir euch erfordern mögen, bey Tag und Nacht ohne Aussenbleiben erscheinet, und euch hieran nichts als GOttes Gewalt verhindern lasset. *NB.* In Fall ihr aber durch Leibes Ungelegenheit davon abgehalten würdet, nichts destoweniger eine solche Person, damit wir zufrieden seyn können, an euer Statt, samt zugehörigen Pferden und Knechten ohnfehlbar schicket, und solches nicht anders haltet, daran geschiehet unsere zuverläßige gäntzliche und gefällige Meynung.

§. 4. Den gemeßnen Diensten werden auch diejenigen mit beygezehlt, die bey den Seß Lehnen mit ausgedrückt, quasi gesetzte Lehne, die gesetzte und gewisse Dienste oder præstanda haben, in-

gleichen die bey den Burg-Lehnen vorkommen, die den Vasallen zu dem Ende überlassen, daß sie ihren Herrn in Beschützung einer Burg, oder eines Schloßes Beystand leisten solen, nichtweniger bey Hof-Lehnen so dem Lehn-Herrn in Hof-Diensten abverdienet werden; Bey den ungemeßnen Lehn-Diensten, wann sie in den Lehn-Briefen nicht nahmentlich ausgedrückt, richtet man sich nach den Muster und Fourier-Zettuln, damit man daraus erkenne, mit wie viel Pferden einer zu einer andern Zeit erschienen, damit man ietzund eben wieder mit so vielen parat sey.

§. 5. Hiebey fragt sichs, auf wessen Unkosten der Vasalle seine Lehns-Dienste verrichten müsse, ob auf seine eigene oder aus seines Lehns-Herrn Beutel? Die Rechtsgelehrten sinnen den Vasallen diese Last an, wann die Dienste oder der Feldzug innerhalb ihres Lehns-Herrn Lande geschehen soll. Struv. S. I. F. Cap. 11. Aph. ult. Kohl p. 6. n. 14. Ein anders ists, wo sie sich dieserwegen eines andern verglichen, oder die von Lehns-Herrn erhaltene Lehns-Wohlthat so gar geringe, daß diese Einkünffte zu den Lehns-Diensten nicht einmahl hinlänglich sind. S. Rosenth. C. 8. Concl. 24. n. 4. Vultej. I. Tr. 10. n. 44. Nach den alten Sächsischen Lehn-Recht C. 4. muß ein Lehnmann 6. Wochen reisen, und seinen Herrn dienen bey seiner eignen Kost; doch ist diese Verordnung durch die Gewohnheit wieder abgekommen. Der Lehnmann dienet auf des Lehn-Herrn Futter und Mahl, oder ziemliche und gewöhnliche Besoldung. S. Reinh. p. 3. Differ. 16. Zobel. p. 3. Diff. 24. n. 7. oder wie es andere exprimiren, der Herr giebt seinen Lehnleuten, wann sie bey ihm angekommen sind, und mit ihm ziehen, Futter, Mahl und Hufschlag. S. Carpz. P. 3. Const. 28. In der Erörterung der Landes-Gebrechen auf den Land-Tage zu Torgau ist ausdrücklich verordnet: Mit Auslösung derer von Adel, wann sie in die Aemter oder den Halt zu bereiten erfordert, soll ihnen auf Pferd Tag und Nacht, wo es sonst nicht seine gewissen Satzungen hat, ein halber Gülden gereichet werden. S. Chur-Fürst Augusti Ausschreiben de ao. 1555. Tit. von Auslösung derer Amtssaßen.

§. 6. Dafern ein Vasalle bey währenden seinen Lehns-Dien-

sten unglücklich ist, und sein Pferd, Rüstung u. s. w. verliehret, so wird ihm solches nach der meisten Rechtsgelehrten Meynung nicht gut gethan, sondern muß den Schaden dieserwegen selbst tragen. S. Schrad. p. 6. c. 6. n. 6. Rosenth. c. 8. Concl. 22. n. 2. & in not. lit. b. Solte er aber von den Feinden gefangen seyn, so ist der Herr verbunden nach der proportion des Vermögens, so er angewendet, ihn zu ranzioniren, insbesondere wann sie sich dieserwegen so mit einander verglichen. In der Glosse des Land-Rechts stehet, wann der Herr seinen Mann gelobet für Schaden zu stehen, dieweil er an seinen Dienst ist, und der Mann würde gefangen, wie hoch solte der Herr den Mann lösen, Resp. daß man ihn schätzen und lösen soll, nicht nach des Herrn, sondern nach des Mannes Vermögen. Reinh. diff. p. 3. diff. 9. Das Sächsische Lehn-Recht scheinet auch bey dem Fall, wenn der Vasalle bey seinen Lehn-Diensten, eines grossen Theiles seines Vermögens verlustig worden, etwas gelinder zu seyn, wann es in IV. Cap. disponirt: **Wann der Mann ein Pferd oder ichts anders seines Gutes in seines Herrn Dienst verlohren, das ihm noch nicht wieder vergolten ist, dieweiln er ist nicht schuldig seinen Herrn zu dienen, noch ihm Lehn-Rechts zu pflegen.** Wiewohl das Hauptwerck hierbey auf die observanz eines ieden Landes und Ortes ankommt.

§. 7. Die Anschlagung der Ritter-Pferde zu Gelde ist nicht allein in andern Europäischen Provintzien, sondern auch in Teutschland nach den Unterscheid der Länder gar sehr von einander unterschieden. In Sachsen wird ein ieder Pferd Ritter-Dienst vor tausend Gülden geschätzet, in der Marck Brandenburg aber vor tausend Thaler. S. Besold Thes. pract. continuat. von Lehn-Dienst. In den alten Zeiten musten die Vasallen allezeit in Person auffsitzen, wenn sie bey einer erheischenden Krieges Noth aufgefordert worden, da man aber nachgehends wahrnahm, daß allerhand Hinderniße hierbey entstunden, und daß um Geld allezeit Leute zu bekommen waren, die eben so gut, ja noch wohl bessere Dienste zu Krieges-Zeiten leisteten als manche Vasallen, so verwandelte man lieber die Ritter-Dienste in Geld.

§. 8.

§. 8. Die sogenandten Römer-Züge sind eine von den grösten Beschwerlichkeiten mit gewesen, denen sich so wohl die Lehns-Herrn als die Lehnleute in Teutschland unterziehen musten. Christian Lehmann schreibt in seiner Speyerischen Chronica II. Buch Cap. 42. §. zum achten hiervon also: „Zum achten ist der Gebrauch einge„führet worden, daß die Fränckischen Könige, obwohlen sie Italien, „Franckreich und Teutschland, nach iedes Königes Rechten, Ge„setzen und Gerechtigkeiten beherrschet, iedoch die Kayserliche Crone „von Bischoff zu Rom, aus sonderbahrer affection und Andacht, „indem sie diese Hoheit erkennet, mit stattlichen Ceremonien em„pfangen, und von solcher Crönung mit aller geziemenden herrlich„keitlichen Pomp, und stattlichen prächtigen Ansehen zu begehen, „ist von denen Ständen verabschiedet worden, daß die vornehmsten „Fürsten des Reichs mit ihren Lehnleuten den König biß gen Rom „und wieder zurück begleiten, und ein ieder Fürst nebst andern seinen „Dienern einen Marrschall, Truchseß, Schencken und Cämmerer „halten, und mit führen müssen; Solcher Zug zu Empfahung Kayserlicher Crone hat vor Alters her der Römer-Zug oder Expeditio Romana geheissen, davon sich kein Fürst in Reich noch andere Stände, so des Reichs-Lehns genossen, ohne sondere Bewilligung oder Verstattung des Königes absondern können, oder in Fall einer zurück blieben, und dem Reichs-Abschied nicht nachleben können, hat er damit das Reichs-Lehn verwürckt, und ist dessen öffentlich vor verlustig erkandt worden.

§. 9. Nach Kayserß Caroli V. Zeiten hat sich kein Kayser mehr von dem Pabste crönen lassen, und sind demnach die Römer-Züge eingestellt worden. S. Carpz. de Capitul. Cæsar. Cap. 2. num. 22. Der Nahme ist zwar theils noch beybehalten worden, man hat aber dieselben Gelder zu gantz was anders angewendet, nemlich zur Beysteuer wider den Türcken, welche denn auch nach proportion der Römer-Züge angeleget worden. S. R. A. zu Regensp. de anno 1594. Wiewohl nun Churfürsten ꝛc. woselbst eine Hülfleistung auf den einfachen Römer-Zug N. Monath zur eilenden und beharrlichen Hülffe zu erlegen bewilliget ꝛc. *an.* 1598.

§. So

§. So ist doch von ihnen, in den Worten, auf den einfachen Römer-Zug und *anno 1603.* §. nichts destoweniger aber *ibi:* den einfachen Römer-Zug noch in vier nach einander folgenden Jahren ꝛc. welche denn auch heutiges Tages noch so *continuiren*.

§. 10. Wie nun der Vasalle ordentlicher weise sich wider den Willen seines Lehns-Herrn von den Ritter-Diensten nicht frey machen kan, und wenn er die ihm angeschlagene Summe doppelt bezahlen wolte, also ist auch der Lehns-Herr nicht berechtiget vor die persöhnlichen Dienste Geld abzufordern. II. feud. 6. fin. Daß aber mit bey der Bewilligung ein anders könne ausgemacht werden, ist gar kein Zweiffel, indem sich ein iedweder des vor ihm eingeführten Rechtens begeben kan. l. pen. C. de pact. Es kan aber ein solcher Vergleich auf zweyerley Art geschehen 1) daß vor die Dienste eine gewisse Summe bezahlet werde, so offt der Lehns-Herr ihrer und seiner Mit-Vasallen Dienste wird von nöthen haben, 2) daß auch alle Jahre ein gewisser Abtrag geschehe, welcher der andern Summe, so auf einmahl bey einen Nothfall abgefordert werden könte, proportionirt ist.

§. 11. Den Abtrag an Gelde lehret bißweilen die unvermeidliche Nothwendigkeit von selbst; wann nemlich der Vasalle verhindert wird, seinen Lehns-Herrn in Person in Krieg mit zu folgen, und er auch nicht in Stande ist, einen andern an seine Stelle zu schaffen, der seinem Lehns-Herrn eben so nützlich und angenehm ist. So bringt es auch gar öffters das allgemeine Landes-interesse mit sich, daß das Geld an statt der Dienste angenommen wird. Bey den mäßigen Lehnen, die z. E. den vierdten Theil eines Ritter-Pferdes auf sich haben, ist die præstation der Dienste nicht so füglich, und hingegen der Abtrag an Gelde nach dem vierdten Theil des Ritter-Dienstes proportionirter und bequemer, es müsten sich denn unterschiedene von solchen schwächern Lehns-Leuten vereinigen, und durch gemeinschafftlichen Beytrag ein Ritter-Pferd, und einen gerüsteten Mann darstellen, wie in dem vorhergehenden bemercket ist. So kan auch noch auf andere Art bey solchen schwachen Ritter-Gütern,

wenn

wenn die Ritter-Dienste allzubeschwerlich wären, die Nutzungen und die von den Lehn zu hoffende Bequemlichkeit übersteigen solten, um des Verdrusses, und der Unbequemlichkeit überhoben zu seyn, das Geld statt der Lehns-Dienste nach Beschaffenheit der Einkünffte des Lehns gar wohl abgefordert werden. ll. F. 54. Menoch. de & A. I. Q. L. 2. cas. 214. n. 6. Rosenth. c. 8. concl. 15.

§. 12. Die Art und Weise des Anschlags der Ritter-Pferde wird nicht nach den Nutzungen des gantzen Lehns, sondern nach der Beschaffenheit der zu leistenden Dienste regulirt, daß so viel entrichtet wird, als zu Anschaffung eines gerüsteten Reuters nöthig seyn will. Man muß hierbey einen Uberschlag machen, wie viel Unkosten der Vasalle wohl vor seine Person anzuwenden hätte, ob alle oder nur zum Theil und wie weit der Lehns-Herr hierbey wohl concurrirt. Es kommt hierbey gar sehr viel an auf die Ermäßigung des Lehn-Richters, der nach fleißiger Prüfung und Erwegung aller und ieder hierbey nöthiger Umstände, seinen Ausspruch thut, wie viel wohl gestalten Sachen nach der Vasalle an Gelde zu contribuiren habe.

§. 13. Bringt es die Beschaffenheit des Lehns so mit sich, daß durch Vergleich oder durch Gesetze ausgemacht ist, daß entweder die Dienste in Person sollen abgestattet, oder aber eine gewisse Geld-Summe davor abgetragen werden, so fragt sichs, bey wem die Wahl beruhet, ob bey dem Herrn oder bey dem Vasallen. Einige behaupten, wenn dem Lehns-Herrn aus des Vasallen Gegenwart ein besonderer Nutzen zuwüchse, so wäre er alsdenn verpflichtet in Person zu dienen, ausserdem aber stünde es in des Vasallen Willkühr, ob er dienen oder einen an seine Stelle schicken, oder aber Geld geben wolte. Andere verstatten dem Herrn die Wahl ohne Unterscheid. Die meisten aber fallen doch dahin, daß dem Vasallen als dem Schuldner in diesen Stück die freye Wahl zu überlassen wäre. S. l. 10. ff. de jur. dot.

§. 14. Endlich fragt sichs, ob ein Lehns-Herr wohl befugt sey, die Dienste an einen andern abzutreten, um Geld daraus zu lösen;

einige behaupten es, und meynen es wäre einerley, ob der Lehns-Herr selbst diese Dienste genösse oder ein anderer; es würde ja dem Gläubiger vergünstiget, dem sich der Schuldner zu Diensten verpflichtet hätte, daß er solche, wo er ihrer nicht bedürfftig wäre, um ein gewiß Geld an andere verlassen könte, l. 3. ff. de usufr. leg. und also fände ja solches bey den gemeßnen Diensten noch vielmehr statt. Es verschlüge den Vasallen oder Unterthanen nichts, wenn er die Dienste thäte, zudem so gienge ja das Recht die Dienste abzufordern auf die Erben, und die Beschaffenheit aller Rechte brächte es mit sich, daß sie an andere cediret werden könten. Dem ungeachtet halten andere mit bessern Grunde davor, daß sie nicht an andere ums Geld abzutreten seyn; Die Vasallen haben bloß dem Lehns-Herrn Treue und Gehorsam versprochen, und sind demnach bloß auf seine Person gerichtet. Hierzu kommt, daß den Vasallen und Unterthanen dran gelegen, einen und nicht unterschiedene Herrn zu haben. ll. feud. 55. ll. feud. 34. So ist es auch überhaupt der Natur der Dienste zuwider, dieselben über die Grentzen des territorii zu extendiren. S. Berlich. decis 67. n. 4. Wo er von den Bauer-Frohnen folgendes præjudicium mit anfüget: Habt ihr zwey Dörffer, welche den gantzen Acker-Bau eures Ritter-Gutes über Winter und Sommer zu beschicken, Heu und Grummet zu hauen, zu machen, und einzuführen; auch Marckt- und zufällige nothdürfftige Haus- und Land-Fuhren, und sonsten andere Dienste, und andere Arbeit auf etliche Tage in Jahr zu leisten schuldig, ob ihr nun euren Bericht nach zu Bestellung eures Ritter-Gutes nach tetziger Zeit und Gelegenheit solcher Frohnen und Dienste wohl entrathen könnet, so habet ihr dennoch gemeldete eure Leute, wider ihren Willen mit solchen Frohnen an andere zu weisen nicht fug.

§. 15. Endlich ist auch dieses eine Haupt-Frage mit, ob ein Landes-Herr wohl befugt sey, die Steuerbaren Güter dem Steuer-Catastro zu entziehen, und sie davor den catalogo der Ritter-Güter einzuverleiben, daß an statt der Steuern die Ritter-Dienste

ste von ihnen geleistet werden. Diese Frage betrifft so wohl die von Adel als die gemeinen, weil die Güter derer von Adel an unterschiedenen Orten dem Steuer-Catastro ebenfalls unterwürfig, und bekandten Rechtens, daß der Adel an und vor sich selbst keine Befreyung von Steuern zuwege bringt. S. Carpz. 6. Respons. 70. n. 19. Und dieses geschicht insonderheit an den Orten wo die Vasallen nicht allein den Lehns-Eyd, sondern auch den Unterthanen-Eyd abschweren. Sie sind nicht weniger als andere Unterthanen zur Contribution verpflichtet, wie solches erhellet aus einen Rescripto des Churfürstens von Sachsen an die Weymarischen von Adel von anno 1610. in den Worten: Nun haben wir gantz gerne vernommen, daß aus unterthäniger Zuneigung zu Euxer jungen Herrschafft euch eine *Contribution* von euren Ritter-Gütern neben denen Städten und andern Unterthanen, dem alten Gebrauch und Herkommen nach verglichen. Bey Entscheidung dieser Frage muß man einen Unterscheid machen, ob zwischen den Steuern und den Ritter-Diensten eine proportion und Gleichheit sey, so daß niemand durch einige Veränderung ein Unrecht widerfahre, oder einer vor dem andern graviret werde, oder nicht; Bey jenen Falle ist kein Bedencken, daß nicht der Landes-Herr dergleichen Veränderung und Verwandlung solte können vornehmen. Bey diesen Fall aber würde man nicht recht procediren, wo es nicht mit Einwilligung der sämmtlichen interessenten geschähe, oder der daraus zu enstehende Schaden auf die eine oder andere Weise wieder ersetzet und vergütiget würde. Ein gerechter Fürst muß Gleichheit unter seinen Unterthanen erhalten, und sie über die eingeführte Weise, und alte Observanz nicht beschweren. S. Carpz. dec. 262. Rövenstr. Rechtl. Bedencken von Anlage.

§. 16. In einigen Provintzien als wie in der Ober Pfaltz soll durch Gewohnheit eingeführt seyn, daß die gemeinen Güter, so die von Adel an sich bringen, und die sonst steuerbar sind, aus allodiis zu Ritter-Gütern, hierdurch frey werden, und die Beschaffenheit der Lehne an sich nehmen. Diese Güter verlieren nun durch die neue privilegirte Person ihre ehmahlige Beschaffenheit, und

werden den Steuer-Registern gantz und gar entzogen. Ausser dieser Gewohnheit ist diese Meynung nicht zu approbiren, und ein Gut gehet ordentlicher weise mit seiner gewöhnlichen Beschwerung auf einen ieden Besitzer; Die von Adel und Vasallen werden in Ansehung dieser Güter nicht angesehen, als Vasallen, sondern als Besitzer dieser gemeinen Güter. S. Knich. de pact. investit. c. 3. §. 8. seqq. Daher wird rescribirt: Es sollen unsere Steuer-Revisores bey denen von Adel, welche neben ihren Lehen-Gütern, auch Erb-Güter besitzen, sich gebührend anmelden, solche gleichfalls in den catastrum bringen, und mit gewissen Steuer-Schocken belegen.

§. 17. Mit diesen Roß-Dienst-Geldern, oder Anschlag der Ritter-Pferde, haben auch die sogenannten Præsent-Gelder, die von den Vasallen, in Ansehung ihrer Lehne und Ritter-Güter an die Landes-Herrn abgetragen werden, eine Verwandtschafft. Sie heissen aus unterthänigster devotion bewilligte donativ- oder Præsent-Gelder, decis. Saxon. 32. weil man sie nicht als ein gewöhnlich onus ansiehet, sondern als ein Præsent so freywillig offeriret und entrichtet wird. Es haffret nicht eigentlich auf den Ritter Gütern, weil sie von den Abgaben gemeiniglich frey sind, und diese Gelder meistentheils von den Landständen auf den Land-Tägen versprochen und bewilliget werden. Die Art der offerte geschiehet meistentheils auf folgende Weise. „Damit auch Eure Churfürstl. Durchlauchtigkeit „gnädigst zu vermercken, wie wir die von der Ritterschafft vor uns, „etwas absonderliches hierbey zu thun, und Eurer Churfürstlichen „Durchlaucht gehorsamst beyzuspringen willigst seyn, so erklären wir „uns, treuer devotion und unterthänigst dahin, Eurer Churfürst„lichen Durchlaucht als ein donativ oder Præsent 200000. Gül„den von unsern Lehn- und Ritter-Gütern unterthänigst zu entrich„ten, und daß von Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ausgekauff„ten Ritter-Gütern ebenergestalt der gebührende Antheil hiezu ab„gestattet werde, dermassen einzubringen, daß es auf vorher be„nandte drey Termine als Jacobi und Martini iezt lauffenden und „auf Lichtmeße zukünfftigen Jahres eingebracht, und ferner an ge„hörigen Ort vergnüget werden soll. Hierauf erfolget denn des

„Chur-

„Churfürstens acceptation und confirmation: So wohl unsere „getreue Ritterschafft noch hierüber absonderlich zu desto mehrer Re„monstrirung ihrer unterthänigsten devotion von denen Lehn- und „Ritter-Gütern 200000. Gülden zum freywilligen donativ und „Præsent-Geld gleichfalls auf obberührte drey Termine abzutra„gen, zu ebenmäßigen effect, und daß solches auch beyderseits zu „nichts anders, als zu dieser hochnothwendigen bedachten defen„sions-Verfassung angewendet werden soll, unterthänigst bewilliget. „Solche allerseits beschehene unterthänigste Bewilligung, und „freywilligstes donativ lassen wir uns gnädigst gefallen. Metteran meldet in dem dritten Theil der Niederl. Historie in 42. Buche. Es hätten Ihro Königl. Majestät in Dennemarck ao. 1525. einen Land-Tag ausgeschrieben, dabey die gantze Ritterschafft aus Holstein erschienen, welche sammt der gantzen Landschafft bewilliget und beschlossen, daß ein ieder Pflug in gantzen Fürstenthum zur defension des Landes 6. pf. dann auch Ritter- und adel. Güter von 1000. pf. 6. dazu geben solten.

§. 18. Hieraus erhellet nun zwar, daß dergleichen Abgaben nach Art und Anzahl der Lehn-Güter meistentheils unter den Vasallen eingetheilet werden, inzwischen kan doch dieses nicht vor eine beständige und unveränderliche norme ausgegeben werden, indem die Ritter-Dienste selbst öffters nach dem Fuß der Ritter-Pferde eingetheilet werden. Wenn z. E. von der Ritterschafft eine Summe von 200000. Gülden aufzubringen ist, so pfleget die Anlage nach der Schätzung und nach den Werth dieser Dienste zu geschehen, da z. E. ein Pferd vor 50. Thl. geschätzet. Wird nun die Eintheilung so gemacht, daß ein iedweder vor die Schätzung eines Pferdes ein 20. Thl. bezahlet oder conferirt, so muß derjenige, der seinen Herrn mit 2. Ritter-Pferden dienstbar ist, zu vorher erwehnter Summe 40. Thl. herschiessen. Dieses wird confirmirt aus dem Extract des Abschiedes des Magdeburgischen Land-Tages zu Halle den 7. Martii 1599. „Zum andern haben die von der Ritterschafft 15000. „Thl. aufzubringen, und jährlich auf ein iedes Pferd Roß-Dienstes „14. Thl. iedesmahl auf Nicolai, und also nechstfolgende Nicolai

„anzufangen zu erlegen sich erbothen, und gutwillig eingewilliget, „biß oben bemeldte 15000. Thl. dadurch abgetragen und erstattet „seyn werden, haben aber dabey bedinget, daß sie durch diese frey„willige Bestimmung, ihrer adelichen Freyheit, insonderheit den „alten Herkommen nach, sich inskünfftige nicht begeben haben „wolten.

§. 19. In Ansehung der noch hinterstelligen Præsent-Gelder ist es streitig, ob solche von denen Lehns-Erben und Agnaten, oder von den Land-Erben und Töchtern auszuzahlen. Die Schöppenstühle und Facultäten haben in diesen Stück beständig wider einander gesprochen, biß endlich der Churfürst zu Sachsen Augustus in der 32. Decision solches entschieden: Es pfleget zwischen denen Lehns- und Land-Erben, welchen Theil des verstorbenen Lehnmannes hinterlassene Schulden zu bezahlen oblieget, öffters Streit zu entstehen. Wofern sich nun auch darüber, ob dasjenige unsers in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Gnaden, und uns von unserer getreuen Ritterschafft aus unterthänigster *dovotion* bewilligte *donativ* oder *Præsent*-Geld, da von denselben noch etwas rückständig, die Lehn- oder Land-Erben zu bezahlen schuldig, etwan Zweifel ereignete, wollen wir denselben diese abhelffliche Maaße gegeben, und hiermit verordnet haben, daß bemeldter Rückstand von den Land-Erben ohne Unterscheid, ob es vor oder nach des *Vasallen* Tode fällig gewesen, bezahlet; Es sey dann, daß solche Bewilligung ausdrücklich, an statt der Ritter-Dienste, und damit auf gewisse Zeit unsere Lehnleute mit Aufforderung verschonet bleiben, geschehen; welchenfalls zu unterscheiden, ob die gnädigst versprochene Verschonung bey Leben des *Vasallen* abgelauffen, oder auch denen Lehnsfolgern noch in etwas zu statten kommen, da denn erstenfalls solch zurück gebliebenes *Præsent*-Geld, abermahlen von den Land-Erben abgetragen, andern Falls aber nach *Proportion* der Zeit zwischen die Lehns- und Land-Erben vertheilt werden solle.

§. 20.

§. 20. Obschon die Lehn-Güter ordentlicher Weise von mancherley Arten der Abgaben frey sind, so findet man doch an einigen Orten, daß denen von Adel keine Exemtion von der Beschwerung der Abgaben vergünstiget ist, wtewohl sie die gewöhnliche Natur des Lehns an sich haben, und zu seiner Zeit zu den Ritter-Diensten aufgefordert werden, wann sich nemlich ausserordentliche Vorfallenheiten ereignen, als wenn z. E. eine Princeßin auszustatten, da die Fürstlichen Rent-Cammern erschöpfft, und diese Gelder als eine so genandte Fräulein-Steuer mit Einwilligung der Landstände aufzubringen.

§. 21. Was von Ausstattung der Fürstlichen Töchter gesagt worden, läst sich auch auf andere dergleichen occasionen applicixen, als wenn z. E. ein Landes-Fürst seine Printzen in fremde Länder, oder in die Campagne schicken will, und gewisser Geld-Summen dazu vonnöthen hat. Die Vasallen und Unterthanen sollen bey diesen Fällen vor selbst geneigt und bereitwillig seyn, ihren Landes-Herrn beyzustehen, und alles äusserste anzuwenden, die Unkosten herzuschiessen, die zu qualificirung junger Printzen erfordert werden. Einige achten es vor eine Cautel, daß sie eine protestation mit anfügen, und sich durch Reversalien prospiciren, daß nicht das freywillige in Zukunfft in ein nothwendiges und unvermeidliches verwandelt werde, und lassen sich solches die Landes-Herrn auch gar wohl gefallen, wie aus folgenden formular erhellet: „Demnach wir unserer getreuen Landschafft von Prælaten, Ritterschafft und Ständen, in unsern heutiges Tages publicirten „Abschiede die gewöhnlichen Reversales auszuantworten gnädigst „versprochen, als geordnen und versprechen wir uns hierdurch denen„selben sammt und sonders, daß diese ihre allerseits unterthänige „Bewilligung, und treuhertzige wohlgemeinte Gutwilligkeit ihnen, „auch ihren Erben und Nachkommen, zu keiner Erb-Pflicht ver„fänglichen Neuerung oder Nachtheil ihrer wohlhergebrachten Ge„rechtsamen gereichen, und gedeyen soll; Sondern wir sind viel„mehr des gnädigsten Erbietens, sie bey ihren Gerechtigkeiten und „Freyheiten gnädigst zu schützen, und zu handhaben, ingleichen

„die

„die ietzo unterthänigst verwilligten Steuern, zu keinem andern „Ende, als wozu sie eigentlich gewidmet, zu gebrauchen, zu Urs„kund ꝛc. An den Orten wo die Lehn- und Ritter-Güter, der col„lectation auf gewisse masse unterworffen sind, wird bißweilen „mit eingerückt: Noch hierdurch denen Erb- und Bauer-Gütern „gleich geachtet werden sollen.

§. 22. Ein gewisser hoher Reichsstand hat an. 1670. seinen Land„ständen folgende Reversales ertheilet: „Als haben wir solche ihre „getreue Gutwilligkeit zu besondern gnädigsten Gefallen auf und an„genommen, und dieweil unser Gemüth und Meynung gar nicht ist, „daß diese und dergleichen Gutwilligkeit gemeldter unserer getreuen „Landschafft zu einigen Nachtheil, oder schädlichen Einführung gerei„chen soll, so thun wir vor uns und unsere allerseits Erben und Nach„kommen, krafft dieses unsers Briefes zusagen und versprechen, daß „wir uns obberührter bewilligter Hülffe, nicht vor Recht, noch Pflicht, „oder als erblich anmassen wollen, daß auch solche ihre Bewilligung „ihnen und ihren Nachkommen an allen ihren Privilegien, Verschrei„bungen, Ubungen und Gewohnheiten, welche wir hiermit noch„mahls bestätigen, und denenselben auch allen von unsern löblichen „Vorfahren ertheilten Reversalien, und ergangenen Land-Tags„Handlungen, Resolutionen, Land-Tags-Abschieden, und be„schehenen Versicherungen in allen Puncten und Clausulen nachzu„leben, versprechen, gar keinen Schaden, Vermeidung oder Ab„bruch gebehren, und bringen solle, sondern wir und unsere Erben „und Nachkommen sollen und wollen mittler Zeit, und so lange die„se Steuer stehet, auch sonsten und nach Endigung derselben, „ausser ihrer freyen gutwilligen Beliebung, und ohne sonderliche „hochdringende Landes-Noth hinfürter zu keiner Zeit, keine Hülffe, „Steuer, oder einige andere Auflage auf unsere Landschafft legen, „vielweniger ein mehrers an Land-Tranck- oder andern Steuern, „noch auch Verpflegungs-Geldern der Garnisonen, oder andern „wie solches Nahmen haben mag, ausschreiben als wie es bewil„liget, oder der Abschied vermag, auch solches zu andern, als de„nen von unserer getreuen Landschafft benennten Fristen nicht ein-

bringen

„bringen lassen, am allerwenigsten aber durch militarische oder an„dere Execution dasjenige, was nicht bewilliget, einzutreiben, „uns von einigen Menschen bewegen lassen, und ob solches von „ihnen abgeschlagen würde, oder sie sich dazu nicht verstehen wolten, „so sollen sie damit wider ihren Eyd und Pflicht nicht gehandelt ha„ben, noch ihnen oder den ihrigen zu einiger Ungnade gereichen. „Zu Urkund haben wir dieses unterschrieben ꝛc.

Das XXXI. Capitel.

Vom Recht der Abzugs-Gelder.

§. 1. Die Abzugs-Gelder, die auch sonsten Ablösung, Abschoß, Nachsteuer genennet werden, heissen diejenigen Gelder, welche die Obrigkeit denen Unterthanen, so aus ihrer jurisdiction unter eine andere ziehen, in Ansehung ihrer Güter abfordert. Einige Rechts-Lehrer wollen den Ursprung des Abzugs-Geldes aus den bürgerlichen Römischen und aus den Päbstlichen Rechten herleiten. Ob man nun schon einige Gesetze dahin mit ziehen könte, so ist es doch gewiß, daß es mehrentheils aus den alten Gesetzen oder vielmehr den alten observanzen und Gebräuchen der Teutschen abstamme. Es soll fast in allen teutschen Provinzien in Schwange seyn. S. Besold. in Thes. Pract. voc. Abschoß. Mevius ad Jus Lubec. part. 3. Tit. 2. art. 4. n. 11. Wehner Observ. pract. voc. Nachsteuer; iedoch nimmt Dietherr. in Addit. ad Besold. d. voc. Abschoß das Bayerland aus.

§. 2. Wo es einmahl eingeführt, wird es vor gültig gehalten, und darauf gesprochen. Also lieset man in der Fürstlichen Magdeburgischen Policey-Ordnung Cap. 29. Tit. von Abzug, bey den Worten: Daß alle diejenigen unsrer Unterthanen, so aus einer unsrer Stadt, Flecken, oder Dorff in eine andre unsere Stadt, Flecken, oder Dorff weichen, und sich allda häuslich niederlassen ꝛc. obberührtes Abzuges gäntzlich befreyet

seyn, und dessen nicht von ihnen gefodert werde, es wäre denn von undencklichen Jahren an einen oder andern Orte hergebracht, daß der Abzug genommen werde, so hat es dabey sein Bleiben.

§. 3. Was den Grund dieses Abzugs-Rechts anbetrifft, wenn man denselben nach den natürlichen Rechten untersucht, so hegen die Rechtsgelehrten unterschiedene Meynungen hievon, und wollen denselben auf mancherley Weise vertheidigen. Einige meynen es wäre nicht unrecht, daß ein abziehender Unterthane seiner Obrigkeit aus Danckbarkeit von seinen Vermögen etwas abzahlte, vor den Schutz, den sie ihm bißanhero, weil er unter sie gelebet, verliehen hätte. S. Bornitius de ærar. lib. 4. cap. 7. andere glauben, die Abzugs-Gelder wären um deswillen nicht unbillig, weil die Obrigkeit von diesen abziehenden Unterthanen manche Steuern und Gaben noch hätte heben können, deren sie durch den Abzug beraubet würde. Noch andere suchen das fundament einzig und allein darinnen, weil durch das viele Abziehen der Unterthanen und das häuffige Fortschaffen der Güter die Anzahl der Unterthanen verringert, und die Krafft des gemeinen Wesens geschwächet wird, und soll demnach das Abzugs-Geld gleichsam zu einen Mittel dienen, daß das starcke Wegziehen der Unterthanen hierdurch verhindert werde. Ich halte davor, daß es gar schwer sey, überhaupt von der Billigkeit oder Unbilligkeit des Abzugs-Rechts ein Urthel zu fällen, inmassen es lediglich bey den besondern Fällen auf die besondern Umstände, wie es eingerichtet, und abgefordert wird, ankommt.

§. 4. Die Abzugs-Gelder werden nicht allein von den hohen Landes-Obrigkeiten abgefordert, als von Königen, Fürsten, Reichs-Städten, unmittelbahren Reichs-freyen die mit Landesherrlicher Hoheit versehen, sondern auch von andern mittelbahren Ober- oder Unter-Obrigkeiten, als von denen von Adel, von dem Senatu Academico, von denen Beamten, von Räthen in Städten u. s. w. Wo an einen Orte zweyerley jurisdiction anzutreffen, als Ober- oder Unter-Gerichte, so stehet das Abzugs-Geld mehrentheils demjenigen zu, der die Ober-Gerichte hat. An manchen Orten ist

wohl

wohl gar ein doppelt Abzugs Geld/ man muß dem Rathe sein gewisses zur Nachsteuer geben/ und der Ober-Herrschafft ebenfalls sein absonderlich Abzugs-Geld erlegen. S. Wehners observ. pract. voc. Nachsteuer. Dieses alles beruhet von den observanzen. Die sich einmahl in dem possess dieses Rechts befinden/ werden es schwerlich abkommen lassen.

§. 5. Dieses Abzugs-Geld erlegen alle die ausziehenden/ so wohl die gemeinen als auch die von Adel. S. Schepliz. Consuet. March. p. 3. Tit. 8. §. 25. an viel Orten auch so gar die Miethleute; ob sie schon keine Bürger sind/ so werden sie doch hierbey/ weil sie der Gerichtsbarkeit der Obrigkeit unterworffen gewesen/ vor Bürger angesehen/ l. 1. ff. ad municip. dafern sie nur freywillig fortziehen/ wenn sie sich schon auch der Veränderung der Religion wegen anders wohin begeben. S. Reichs-Abschied de anno 1555. §. Wo aber unsere/ auch der Churfürsten/ Fürsten und Stände Unterthanen/ der alten Religion oder Augspurgischen *Confession* anhängig/ von solcher ihrer Religion wegen aus unsern/ auch der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Heil. Reichs Landen/ Fürstenthümern Städten und Flecken mit ihren Weib und Kind an andere Ort ziehen/ und sich niederthun wolten/ denen soll solcher Ab- und Zuzug auch Verkauffung ihrer Haab und Güter gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuern/ wie es eines ieden Ortes von Alters her üblichen hergebracht/ und gehalten worden ist. S. Wehner obs. pract voc. Nachsteuer; iedoch ist die Abforderung des Abzugs-Geldes alsdenn sehr unbillig/ wenn die Obrigkeit wider die Grund-Gesetze des H. Röm. Reichs die Unterthanen zu einer andern Religion zwingen will/ und diejenigen die sich nicht freywillig dazu verstehen/ aus dem Lande verjagt. In der Marck Brandenburg sollen diejenigen Bauern/ die von ihren Herrn/ von denen von Adel ausgekaufft werden/ und sich anders wohin wenden müssen/ von Erlegung dieser sonst allda gebräuchlichen Abzugs-Gelder frey seyn. Also ist gesprochen worden ao. 1617. d. 8. Sept. Mit dem Abzug-Gelde aber werden sie/ indem sie nicht frey-

willig/ sondern auf Beklagtens Untersagen geräumet/ und sich anderwärts niedergelassen/ billig verschonet.

§. 6. Ob einige Personen und welche von Bezahlung dieser Abzugs-Gelder frey seyn/ ist überhaupt nicht leicht zu sagen. Man zehlet zwar insgemein hierunter nach Veranlassung der Römischen und Päbstlichen Gesetze/ die geistlichen Personen/ deren Wittwen und Kinder/ die Professores auf denen Universitäten/ Doctores und Studiosos u. s. w. Doch kan man diese Freyheit mit keiner rechten Gewißheit bestimmen/ sintemahl es auch hierbey auf die Teutschen Gesetze und Gewohnheiten ankommt. In der Magdeburgischen Policey-Ordnung Cap. 56. §. 8. sind folgende Personen von dem Abzugs-Gelde befreyet: Doch bleiben unsere Magdeburgischen Cantzley- Regierungs- Cammer- und *Consistorial*-Räthe/ und ihrer Wittwen und Kinder/ derer Kirchen/ des Dom-Capituls/ der *Prælaten*/ der Ritterschafft/ derer von Adel in Städten/ und eigenthümlicher Besitzer der Ritter und Geistlichen/ wie auch aller Prediger/ Kirchen- und Schul-Diener/ ingleichen ihrer Wittwen und Kinder Güter billig von allen Abzug frey. Bißweilen sind einige von dieser Art des Abzugs-Geldes befreyet/ sie müssen aber solches von andern Sachen hingegen erlegen.

§. 7. Es werden die Abzugs-Gelder bey unterschiedenen Fällen bezahlet/ theils wenn die Bürger und Unterthanen zwar in dem Lande bleiben/ aber doch aus einer Stadt/ Flecken oder Dorff dieses Landes in ein anders ziehen/ theils wenn sie zwar aus dem Lande ziehen/ sich aber doch in eine andere Provintz wenden/ die eben der hohen Landes-Obrigkeit, der sie erst unterwürffig gewesen/ zugehörig/ theils auch/ wenn sie sich in ein ander Land/ und unter fremde Bothmäßigkeit begeben. An manchen Orten müssen die Unterthanen Abzugs-Gelder erlegen/ wenn sie sich aus dem einen district des Dorffes in einen andern machen. Wo in manchen Dörffern unterschiedene adeliche Gerichts-Herrn angetroffen werden/ und die Unterthanen wollen ihre Erbschafft oder andern Güter aus des einen Gerichten in des andern seine transportiren/ so müssen sie gleich

Abzugs-

Abzugs-Gelder bezahlen. Also müssen auch die Bürger in Berlin Abzugs-Gelder erlegen, wenn sie mit ihren Gütern sich nach Cölln oder Friedrichswerder u. s. w. wenden wollen.

§. 8. Es ereignen sich auch zuweilen hierbey manche zweiffelhaffte Fälle, daß man nicht weiß, ob sie in den Gesetzen und Policey-Ordnungen, die von den Abzugs-Geldern disponiren, mit enthalten oder nicht; Alsdenn wird bey den Landes-Herrn um die Erklärung angesucht. Also ist anno 1699. d. 20. Julii auf beschehene Anfrage von Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Brandenburg an die Landes-Regierung zu Magdeburg folgendes Rescript ergangen: Wir haben aus Eurer gehorsamsten *Relation* von 23. Junii jüngsthin vernommen, was ihr wegen der Abzugs-Gelder, welche der *Magistrat* zu Halle, von einen Bürger zu Halle, Johann Habermaltzen, der wegen dringender Schulden sein Haus zu Halle verkaufft, und sich von dort nach Havelberg, um daselbst zu wohnen begiebt, fordert, unterthänigst berichtet, und was gestalten ihr *interpretationem avthenticam*, der Magdeburgischen Policey-Ordnung, welche eurer Meynung nach dißfalls, wann nemlich einer aus dem Hertzogthum Magdeburg sich in die Marck Brandenburg zu wohnen begeben, nicht deutlich *disponi*rte, verlanget. Alldieweilen aber bemeldte Policey-Ordnung *Cap.* 56. §. 1. ausdrücklich handelt, daß, wenn einer aus dem Hertzogthum Magdeburg sich wegbegeben, und in eine andere uns gehörige Provintz, oder gar in eine fremde Bothmäßigkeit begeben wolte, und alsdenn der Abzug gegeben werden solte, und dann in §. 3. gedachter Policey Ordnung *decidi*rt wird, wann temand in eine andere Herrschafft oder Provintz, welches nicht anders verstanden werden kan, als wenn er sich unter einer andern Herrschafft, oder nur eine Provintz, sie gehöre uns oder einen andern zu, welches eine andere Provintz ist, als die Magdeburgische, daraus er ziehet, hinzöge, alsdenn er den zehenden Pfennig zu geben schuldig wäre, dafern seine Güter über 100. Gülden werth seyn; So sehen wir keinen Zweif-

fel, wie solches anders verstanden werden könne, und wollen, daß wie gemeldet, der zehende Pfennig zum Abzugs-Gelde von denen wegziehenden, und also auch von diesen Bürger gegeben werden solle.

§. 9. Die Summe des zu erstattenden Abzugs-Geldes ist nach dem Unterschied der Oerter gar sehr von einander unterschieden. An manchen Orten wird der hunderte, der funffzigste, oder zwantzigste Theil des Vermögens bezahlt. S. Balth. Conr. Zahn in Ichnographia municipali cap. 72. n. 1. In den Fürstenthum Anhalt fordert man den zwantzigsten Theil ab, in der Marck Brandenburg den funffzehnden. S. Müller pract. March. Resol. l. n. 7. & 8. Anderswo der vierdte Theil. S. Besold. in Thesaur. pract. voc. Abschoß, in der Pfaltz, zu Franckfurt an Mayn, und zu Bamberg wird gemeiniglich der zehnde Theil bezahlet. Es ist sehr löblich, wenn die hohen Landes-Obrigkeiten die allzuhoch und ausser proportion gestiegenen und eingeführten Abzugs-Gelder in etwas mäßigen und mildern. Also haben Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg Friedrich Wilhelm anno 1685. d. 3. Febr. den in den Fürstenthum Halberstadt allzuhoch getriebenen Abzug in folgenden Rescript in etwas herunter gesetzt, und gemäßiget: Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, daß wir auf unterthänigste Vorstellung unserer Regierung, und der sämtlichen Stände unsers Fürstenthums Halberstadt, aus Landes väterlicher *Clemenz* und Vorsorge für unsere getreuen Stände und Unterthanen, die bißhero in Städten, und auf dem Lande, von einer *jurisdiction* in die andere, von einem Amte in das andere, ja von einer Nachbarschafft in die andere, und zwar in *linea ascendente & descendente* üblich gewesene, und auf den dritten Theil der Güter und Verlassenschafften sich erstreckenden Nachsteuer und Abschoß Gelder, mit guten Vorbedacht und reiffer Uberlegung der Sache, zu *Conservation*, und Beybehaltung unserer getreuen Stände und Unterthanen dergestalt *moderiret*, *declariret* und ermildert, daß nun hinführo von

denen

denen Ständen, Eingesessenen, und Unterthanen (allein die vergleitete Juden, derenhalben es bey der bißherigen *Observanz* verbleibet, ausgenommen,) an statt des dritten Pfennigs, der zehnde, *in linea ascendente & descendente* aber gar kein Abschoß, wie denn auch so wohl *ratione successionis & emigrationis*, hinführo ein mehrers nicht, vielweniger aus einen Amte, und aus einen Gerichte in das andere, gefordert werden soll ꝛc. Damit die Obrigkeit von der rechten Beschaffenheit des Vermögens der wegziehenden Nachricht erlange, so werden die Bürger und Unterthanen bißweilen angehalten, daß sie dieselben eydlich anzeigen müssen. S. Klock de contribut. cap. 18. wo sie bey dieser Anzeige einigen Unterschleiff begehen, so behaupten einige, daß alsdenn bey diesen Falle die Güter der Obrigkeit zur Straffe heimfallen sollen. S. Wehner Obs. pract. voc. Nachsteuer; welche Straffe aber meines Erachtens wohl zu hart ist.

§. 10. Bißweilen wird nach den Recht der Wiedervergeltung noch eine stärckere Summe zum Abzugs-Gelde abgefordert, wenn diejenigen, die ihre Güter in dis Land bringen wollen, in andern Ländern ein mehrers bezahlen müssen. Manchmahl verlanget man auch weniger und wohl gar nichts, wenn die auswärtigen von denen, die ihre Güter in dis Land schaffen wollen, wenig oder nichts begehren, es geschicht dieses von sich selbst, ohne daß vorher ein Vergleich dieserwegen aufgerichtet worden. Oeffters wird aber dieses in einen besondern Vergleich ausgemacht. Also haben sich Sr. Königliche Majestät in Preußen mit Sr. Churfürstlichen Durlauchtigkeit zu Braunschweig und Lüneburg, wie auch mit Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Braunschweig und Lüneburg, Zell untern 18. Sept. 1702. dahin verglichen. Daß von Seiten Sr. Königlichen Majestät wegen der Chur-Marck Brandenburg, des Hertzogthums Magdeburg, der Fürstenthümer Halberstadt und Minden, sammt denen dazu gehörigen Grafschafften, wie auch wegen der Grafschafft Ravensberg, und von Seiten Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Braunschweig und Lüneburg, wegen des Hertzogthums

Braun-

Braunschweig und Lüneburg, so viel sie davon ietzo besitzen, und Ihro hinkünfftig zufallen wird, sammt denen zu ob*specificirten* beyderseitigen Landen gehörigen Graf- und Herrschafften, von Seiten Sr. Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Braunschweig und Lüneburg-Zell, aber wegen der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg-Zellischen Antheils, hinführo und zu ewigen Zeiten kein Theil von des andern Unterthanen in benandten Landen, es seyn solche, wes Standes oder *Condition* sie immer mögen, wann selbige Gelder von verkaufften Erbe, wiederkäuflichen Gütern von Brautschatz oder Heyraths-Gut, und wo solche Gelder sonst möchten herrühren, ingleichen *mobilien* und *effecten*, als Erbschafften, *Legaten* oder wie das sonst den Nahmen haben möchte, aus einen vorerwehnter Länder in das andere *transportiren* und abholen, Abschoß oder Abzug zu fordern und zu erheben befugt seyn, sondern sothane Gelder, *mobilien*, *effecten*, Erbschafften, *Legaten*, Brautschatz und Heyraths-Gut und dergleichen von dem Abschoß und Abzug *exémt*, und befreyet, abgefolget werden sollen. So findet man allenthalben, daß einzelne Städte und Beamten dergleichen Verträge unter sich aufgerichtet.

§. 11. Was die Güter anbetrifft, von welchen das Abzugs-Geld gefordert wird, so gehet die gemeine Meynung der Rechtsgelehrten dahin, daß nicht allein der Richter solches in Ansehung der unbeweglichen Grundstücken die unter ihn liegen, prætendiren kan, sondern auch der Richter, unter dem einer wohnhafft gewesen, wegen der beweglichen Güter, so daß wenn einer an einen Orte gewohnt, und daselbst verstorben, die mobilien aber an einen andern Orte sind, so gebühret das Abzugs-Geld nicht der Obrigkeit des Ortes, wo die mobilien angetroffen werden, sondern der Obrigkeit unter der einer gewohnt; ist an dem Ort der Wohnung das Abzugs-Geld gar nicht in Gebrauch, sondern an dem Ort, wo die beweglichen Güter sind, so findet der Abzug gar keinen Platz. Wo einer im Gegentheil an einen Orte wohnet, anderswo aber verstirbet, so

stehet das Abzugs-Geld nicht der Obrigkeit des Ortes zu, wo einer verstorben, sondern wo einer seine Wohnung gehabt, und zwar aus dem Grunde, weil die beweglichen Güter allezeit ihren Eigenthums-Herrn und seiner Wohnung nachfolgen. Diesemnach sind die beweglichen Güter der Gerichtsbarkeit derjenigen Obrigkeit unterworffen, die er davor erkennet. S. Gail. L. 2. Obs. 124. n. 18. Scheplitz in Consuet. March. Part. 3. Tit. 8. §. 6. n. 2. 3. seqq. Die Kleider, das leinen Geräthe, Victualien und andere Kleinigkeiten, die sich täglich abnutzen und verzehren, sind an sehr viel Orten dem Abzug nicht unterworffen, es müsten denn an manchen Orten die Landes-Gesetze oder Gewohnheiten ein anders verordnen.

§. 12. Bey Schätzung der beweglichen Güter siehet man auf den Preiß, den der abziehende völlig davor bekommen hat, da nun aber gar öffters nicht alles verkaufft wird, sondern kostbare meublen nicht selten von einem Ort zu dem andern geschafft werden, so sind bey diesen Fall die Sachen von verständigen und erfahrnen in Gegenwart obrigkeitlicher Personen oder deren Deputirten rechtmäßig zu schätzen, damit weder der Fiscus hintergangen werde, noch die wegziehenden Schaden hierbey leiden. S. Rhet. de Sarcina emigrant. c. 4. th. 5. Bißweilen wird auch den fortziehenden verstattet, ihre Güter eydlich zu schätzen. Solte aber bey diesen Falle der schwörende einige Stücke boßhaffter Weise entweder gantz und gar verschweigen, oder sie sonst geringer schätzen, so pflegen die nicht angezeigten Güter dem Fisco schlechterdings heimzufallen, dem auch zugelassen, die weniger geschätzten Sachen um eben den Preiß zu behalten. S. Wehner Obs. Pract. voc. Nachsteuer.

§. 13. Die Abzugs Gelder werden von allen zur Erbschaffts-Masse gehörigen Gütern bezahlet, und also auch von Vermächtnißen, und muß derjenige dem etwas vermacht worden, sie abtragen, inmassen er allein von der verkauften Sache den Nutzen ziehet. S. l. 10. ff. d. R. I. wie auch von Schulden, wenn nemlich dergleichen Gelder von allen Gütern gegeben werden müssen. An manchen Orten müssen die Junggesellen und Jungfrauen, die nach Absterben

ihrer Eltern unter einer andern Herrschafft heyrathen, Abschoß geben, an andern aber sind sie davon frey.

§. 14. Ob schon alle Unterthanen, wie in den vorhergehenden angezeigt, sie mögen Bauern, Bürger oder Edelleute seyn, zum Abtrag der Abzugs-Gelder verbunden, so werden doch nichts weniger die Lehn-Güter derer von Adel ausgenommen, als welche unter den allgemeinen Gütern nicht mit begriffen werden, es mögen nun alte oder neue, oder von allodial-Geldern angeschafft seyn, weil sie alle zusammen die eigentliche Natur der Lehne an sich behalten. Jedoch sind die gantz erblichen Lehne dem Auszug unterworffen, welche auf alle Erben, auch auf die auswärtigen, und auf den übrig gebliebenen Ehegatten gehen, ohne einigen Unterschied des Geschlechts.

§. 15. Die Güter von welchen der Abzug entweder auf den Fall des Fortziehens, oder der zu transportirenden Erbschafft zu bezahlen, können von der Obrigkeit so lange mit Arrest beschlagen werden, biß dieselbe zuerkandte Summe bezahlt ist, Berlich. P. 3. Concl. 52. n. 86. so daß in dem Reichs Cammer Gericht vor die relaxation des Arrestes keine Mandata ertheilet werden, und gehöret dieser Fall unter die ausgenommenen mit. S. Rec. Imp. de ao. 1594. §. und so viel 82. bey den Worten: **Und die ihrer Eigenschafft nach wahre und in Rechten verbothene** *arresta* **genennet werden zu verstehen, und** *ad licita de jure permissa arresta*, **welche** *ratione contractus contestati, vel judicata conventionis, pacti transactionis, consuetudinis, privilegii*, **auch gewöhnlicher hergebrachter Nachsteuer, Abzug rechtmäßig erlangen, und gewöhnlichen Zoltes halben sich zutragen möchten, nicht zu** *extendiren* **sey,** item §. 84. **also auch so der Nachsteuer halben gegen den Unterthanen** *arresta* **angeleget würden.** Sonst kommt auch der Obrigkeit eine stillschweigende hypothec zu bey den Gütern, die aus dem Lande geschafft werden. S. Rec. §. de ao. 1594. §. also auch 84. bey den Worten: **Es sollen dieselbige in Erwegung der Unterthanen Güter nach Anweisung der Rechten** *tacite*, **oder sonsten alten Gebrauch und Herkommen nach vormänniglich darum verhafft,** *hypothecirt* **und** *afficirt*. Aus

den

den Worten: vor männiglich darum verhafft, erhellet zugleich, daß einer Obrigkeit bey einen entstandenen concursu das Privilegium des Vorzuges zustehe, vor den übrigen Gläubigern, und daß selbige so wohl in Ansehung dieser Gelder, als auch der übrigen öffentlichen onerum in die erste Classe der Gläubiger zu setzen. S. Mylii Dissert. von Abzugs-Geld, und Thomasii Observationes de jure detractionis.

Das XXXII. Capitel.

Von der Schwedischen Contribution.

§. 1. Wie der verstorbene König in Schweden Carl XII. anno 1706. und 1707. bey seinen Einfall in Sachsen, den Sächsischen Unterthanen einen grossen Theil ihres Vermögens abgefordert, ist eine Welt-kündige Sache. Nun kan man zwar wohl eben nicht sagen, daß es nach Art und Weise einer feindseligen Krieges-Zeit abgefordert worden, indem die Alt-Ranstädtische Convention, so Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen Fridericus Augustus, aus Mitleyden vor ihre arme Unterthanen mit ihn schlossen, ihm einiges Befugniß ertheilten, inzwischen hat doch die grosse Schärffe in exequiren und eintreiben mit einer feindseligen Gewalt eine grosse Aehnlichkeit gehabt. Es ward diese Contribution gröstentheils nach denen auf die unbeweglichen Grundstücke gelegten Schocke eingerichtet, und beobachtete man bey denen Schocken eine gleich durchgehende justiz, so daß man von einen nicht mehr bezahlte als von andern. Bey denjenigen so keine beschockten Güter besassen, theilte man den Abtrag nach der proportion ihres übrigen Vermögens ein.

§. 2. Die sich damahls in der grösten Armuth befanden, waren zwar mit den Beytrag zu verschonen, es war aber doch auch der Billigkeit gemäß daß sie dasjenige, was ihre Mitnachbaren inzwischen vor sie vorgeschossen, ihnen nachgehends, da sie zu bessern Vermögen gekommen, wieder erstatteten, inmassen nicht zu ver-

muthen, daß ihre Mitnachbaren ihnen solches Geld, welches sie aus höchstdringender Noth vor sie verlegen müssen, haben schencken wollen. l. 18. ff. de adim. leg. l. 29. ff. de donat. l. 82. ff. d. R. I. Ihre Willfährigkeit ihren in dem gegenwärtigen dürfftigen Mitnachbarn zu Hülffe zu kommen, muß ihnen deswegen nicht zu Schaden gereichen. Wie die Kirchen und Geistlichen Personen den Gesetzen nach von allerhand Abgaben befreyet, also haben sie sich auch bey der Schwedischen Contribution einer Freyheit zu getrösten gehabt. l. 6. C. de Professoribus. Doch dieses ist nur vor ihre Personen zu verstehen gewesen, indem die beschockten Pfarr- und Kirchen-Güter das ihrige ebenfalls mit entrichten müssen. Mit den Soldaten hat es eine gleichmäßige Beschaffenheit gehabt, als welche vor ihre Personen ebenfalls frey, von den Gütern aber die sie besessen, Abtrag thun müssen.

§. 3. Einige Officianten haben auf ihre beschehene Supplique durch besondere Allergnädigst erhaltene Rescripta immunität erhalten, als die Amtschreiber, sub dato Dresden, den 19. Martii 1707. die Accis Inspectores, de dato Dresden, den 30. April 1707. iedoch hat sich diese immunität auch nicht auf ihre beschockten Güter erstrecket, inmassen dieses onera sind, die auf der Sache hafften, von welchen weder die starcke Anzahl der Kinder, noch das hohe Alter, noch die meriten, noch einig ander Privilegium eine Befreyung zu ertheilen vermag; was durch ein gantz sonderbahres Recht verstattet wird, ist also einzuschräncken, daß es nicht zum Nachtheil des Drittmanns zu Werck gestellet werde; Die Portion des begnadigten ist eher dem Fürsten der diese Gnade ertheilt, mit anzurechnen, als der Gemeinde, die hierüber in Schaden solte gesetzt werden. S. Carpz. l. 4. Resp. 75. n. 23. Auf diese Weise hat die Juristen-Facultät zu Wittenberg auf Instanz C. S Gh. zu St. 1718. gesprochen.

§. 4. Die unfruchtbaren und wüsten Aecker sind sonst von allen Abtrag der, Steuern und Gaben befreyet, indem sie nichts einbringen, und es unbillig scheinet, eine Last und Beschwerung auf ein Gut oder Grundstück zu legen, davon der Besitzer keinen Vortheil ziehet, auch sonst die Beschwerungen mit den Nutzungen compensi-

pensiret werden müssen, allein es hat doch die Schwedische Contribution in diesen Stück etwas besonders eingeführt, daß sie auch die gantz wüsten Felder, und diejenigen von welchen kein Mensch mehr einige Nachricht zu ertheilen gewust, mit der grösten Schärfe zum Beytrag mit hingerissen, wenn sie nur nach der Anzahl ihrer Steuer-Schocke in der Gemeinde Steuer-Register mit eingetragen gewesen; die Schocke eines fehlenden Ackers haben von der gantzen Gemeinde und den übrigen Mit-Bürgern müssen gut gethan werden. Unter andern hat sich dieses ereignet bey dem Dorff Bloschwitz, so in der Gegend von Zehist gelegen, wegen Saupens Acker, der mit 180. Schock beschweret gewesen, und hat doch kein einiger Mensch in der gantzen Gegend anzuzeigen gewust. Es sind demnach die Gemeinden, so der übrigen Last mit tragen müssen, gewaltig beschweret worden.

§. 5. Wann ein Auswärtiger Güter besitzet in einer Stadt, in welcher er nicht wohnhafft, so scheinet es zweiffelhafft, ob er zu dem Abtrag der Schwedischen Contributionen anzuhalten. Bey Entscheidung dieser Frage sind die Steuern und Gaben die von den Personen abgefordert werden, von denen die auf den Gütern hafften, oder welche die Personen bloß um ihrer Güter willen entrichten müssen, von einander zu sondern; von jenen sind die Auswärtigen befreyet, so wohl der gesetzlichen als natürlichen Billigkeit nach, indem sie keine Unterthanen von der Obrigkeit so die Steuern ausschreibt. Mit diesen aber hat es eine andere Bewandniß, und die Rechts-Lehrer sind hierinnen unterschiedener Meynungen. Einige achten vor eine Regel daß man den fremden und auswärtigen/ die Contributionen so die andern Besitzer der Güter und Grundstücken um eines ausserordentlichen Nutzens oder Nothfalls willen entrichten müssen, nicht abfordern könne/ und setzen ihr fundament auf die ermangelnde Gerichtsbarkeit. S. L. 6. §. 5. ff. de muneribus & honoribus R. A. de anno 1512. §. Dieweil aber etliche R. A. de anno 1544. §. Damit aber solche Ordnung. S. Richter Dec. 70. n. 35. In einen von den Marpurgern gestellten Responso: Daß vermöge Kayserlicher Rechten die *forenses* und ausländischen

regulariter nicht *collectiret*, und zur *extraordinair-Contribution* gezogen werden können. Einige Doctores extendiren es auch gar so weit, daß sie meynen, man könte den Auswärtigen auch nicht einmahl diejenigen Contributionen abfordern, die zur Krieges-Zeit von den Einwohnern um die Brandschatzung zu redimiren, erleget werden müssen, wie denn Richter gedenckt, daß ao. 1636. folgendergestalt gesprochen worden. S. p. 2. Dec. 70. n. 51. Dieweil sich die Gemeinden um *Salvagardien* bemühet, und dieselben zur *defension* ihrer Häuser, die anfallenden Partheyen abzuweisen, die Plünderungen und Abnahme der Pferde, des Viehes, und andern *mobilien* in Häusern angenommen werden ꝛc. So ist auch bey so bewandten Umständen offterwehnte Gemeinde solche Auflagen auf die Feld Güter ohne Unterscheid zu machen, und von denenjenigen so bey ihnen weder Haus noch Hof, sondern nur etliche Acker in ihren Fluhr gelegen haben, zu fordern nicht befugt.

§. 6. Dem aber ungeachtet behaupten andere mit bessern Grunde, daß auch die auswärtigen bey dergleichen Fällen pflichtig ihren Abtrag mit zu thun, werden sie gleich nicht durch den blossen Besitz der Grundstücken zu Unterthanen, so werden sie doch auf gewisse Maaße mit zu Mit Bürgern, und Mitschuldnern. Es würde sonst dem gemeinen Wesen sehr schädlich seyn, Güter und Grundstücke auf die auswärtigen zu bringen, wenn sie bey solchen allgemeinen Land Fatalitäten nicht solten zur Mitleydenheit mitgezogen werden. Mit eben dem Grunde da sie zum Kirchen Bau mit beytragen, um des allgemeinen Nutzens willen, müssen sie auch zu Abwendung gemeinschafftlicher feindseliger Gefahr einen gemeinschafftlichen Beystand leisten. Die Nothfällen, die statt der Gesetze sind, legen ihnen die Last so wohl auf als den einheimischen. Gleichwie sie in friedlichen Stande einen Antheil an der gemeinschafftlichen Glückseligkeit des Landes mit nehmen, also sind sie auch schuldig die allgemeine Noth des Landes mit zu tragen, und die Beschwerlichkeit ihrer Mit-Bürger zu erleichtern; Diese Meynung ist auch um desto gewisser, wann ihre Güter in die Steuer- und Schoß-

Regi-

Register mit getragen werden. Hierdurch ziehen sie sich gleichsam eine Verbindlichkeit zu, sich den Contributionen, so angesagt werden, zu unterwerffen. Die auswärtigen Besitzer der Häuser sind schuldig die Einquartirung mit zu tragen, und die fremden Besitzer der Aecker müssen sich der Fourage-Lieferung und der Ansagung der rationen und portionen mit unterwerffen. Nach den Chur-Sächsischen Rechten hat dieses vollends keinen Zweiffel, als in welchen man nicht leicht unbewegliche Grundstücke an sich bringen kan, dafern einer nicht gerichtlich damit belehnet worden.

§. 7. Mit den auswärtigen kommen fast diejenigen überein, die mit keinen unbeweglichen Grundstücken angesessen. Wie jene die Abwesenheit ihrer Personen, also unterscheidet diese die Ermangelung der Grundstücke. Nach den Sächsischen Rechten nennet man denjenigen unpossessionirt, der keine eigenthümliche unbewegliche Güter besitzt. S. Sächs. Proc. Ordn. Tit. XIII. §. Nachdem auch. Sie sind also von den Schwedischen Contributionen frey, als welche nach der Quantität der Schocke auferlegt und abgefordert worden. Inzwischen halt ich doch auch davor, wo die Besitzer der Grundstücken nicht gewachsen wären, diese grosse Last allein über sich zu nehmen, daß alsdenn dem Ermeßen des Richters und der Obrigkeit zu überlassen, wie viel sie den übrigen nach Proportion ihres andern Vermögens zum Mit-Beytrag mit ansinnen mögen. Wo die Contribuenten gleich in den gegenwärtigen einige Beschwerlichkeit empfinden, so müssen sie sich doch dabey mit zugleich vorstellen, daß sie zu einer andern Zeit mit ihren Mit-Bürgern einen gemeinschafftlichen Vortheil mit geniessen. Wer unter den andern Mit-Bürgern mit wohnt, und nebst ihnen zugleich mit beschützet wird, ist auch verpflichtet, durch einen Theil seiner Einkünffte auf Befehl der Obrigkeit sein Vaterland mit beschützen zu helffen, und den Mit-Bürgern gemeinschafftlichen Beystand zu leisten. Die onera des Landes müssen von den Unterthanen übernommen werden, sie mögen nun entweder unbewegliche Grundstücke, oder sonst ein hierzu hinlängliches Vermögen besitzen. Daher wurden auch bey den Römern denjenigen die mit Geld wucherten, eben die Contributionen

angesonnen als den andern, die Land- und Feld Güter hatten. l. 22. § fin. ff. ad municipal. Die von Adel kommen hierbey in eine Classe mit denen die bürgerlichen Standes. a. Nov. 15. c. 5. in fin. Dieses hat man beobachtet bey einer gewissen Contributions-Sache so einen von Adel I. C. de M angegangen, und die an den Reichs-Hof-Rath gebracht worden, der denn d. 8. Febr. 1708. ein Rescript abgehen lassen, Krafft welches einer von Adel der sich in einer Stadt wohnhafft niedergelassen, ob er schon nicht possessionirt, verbunden ward, proportionirten Beytrag mit zu thun.

§. 8. Ob schon so wohl die Römischen als Teutschen Landes-Rechte denen von Adel in manchen Stücken vor denen andern mancherley Vorzüge zueignen, so findet sich doch in Ansehung dieser Contribution kein Unterscheid, sie mögen Erb- oder Lehn-Güter besitzen, oder aber beyder entbehren, von welchen Fall in vorhergehenden gesagt worden. Sonst ist nicht zu läugnen, wenn man auf die Lehn-Güter siehet, sie mögen auch besessen werden von wem sie wollen, daß sie den Rechten nach von solcher Beschwerung befreyet, theils weil ihre Besitzer bloß zu den Ritter-Diensten verpflichtet, und also zu doppelten Beschwerungen nicht angestrenget werden mögen, als welches die Rechte verabscheuen, theils daß auch die Natur der Lehn-Güter nicht verändert werde, vermöge welcher sie bloß zu personal-Dienstleistungen gewidmet sind. Es ist dieses so gegründet, daß die Lehn-Güter derer von Adel, obschon die Güter der bürgerlichen durch gewisse Land-Conventionen beschweret werden solten, dennoch nahmentlich in decreten ausgenommen werden. S. Carpz. p. 3. C. 28. d. 19. n. 14. Hierzu kommt noch dieses, daß die Schwedische Contribution auf die Schocke eingerichtet gewesen, da aber die Lehn-Güter an denen Schocken keinen Antheil nehmen, so haben sie auch zu dieser Contribution nicht mögen gezogen werden. Da aber die persönliche Verbindlichkeit ihre Besitzer nicht von allen nexu gantz und gar befreyet, so haben sie auch den Schwedischen Soldaten müssen Quartier geben, ingleichen Essen und Trincken, und auf einige Tage eine gewisse Summe Geldes reichen. Die von Adel so beschockte Güter besaßen, genossen vollends keine

Frey-

Freyheit. Es wolten sich einige adeliche Wittwen dieserwegen mit einiger immunität schützen/ sie wurden aber durch ein vorhergängiges an den Rath der Stadt P. d. 8. Martii 1713. gerichtetes Königl. decret abgewiesen/ des Inhalts: Ihr wollet *Supplicantin*nen dißfalls gleich andern Besitzern/ so beschockte Häuser bey euch haben/ *tract*iren. Die Bürgermeister und Magistrats-Personen in den Städten wollen sich sonst so wohl als die Professores auf den Universitäten den Römischen Gesetzen und der observanz sehr vieler Oerter nach bey dergleichen Fällen eine Freyheit zueignen/ es hat aber die betrübte Erfahrung bey den Schwedischen Zeiten erwiesen/ daß die wenigsten damit fortgekommen/ und haben sie so wohl als die andern Bürger Einquartirung über sich nehmen/ auch Soldaten- und defension-Geld erlegen müssen.

§. 9. Alle diese Arten der Beschwerungen/ die auf dem Eigenthum hafften/ gereichen den Verpachtern und nicht den Pachtern zur Last. S. Stryck Us. mod. ff. loc. conduct. §. 11. Es suchte also ein gewisser Verpachter/ da er zur Zeit des geschlossenen Contracts minorenn gewesen/ nachdem er majorenn worden/ um die Wiedereinsetzung in vorigen Stand vergeblich an/ weil sein Curator ehedem geschehen lassen/ daß sein Pachter von dem Pacht-Geld die ihm in Ansehung des Gutes abgeforderte Schwedische Contribution abgezogen. Es hat ein Pachter vor die Schwedischen Contributiones, Einquartirungen/ Rationes und Portiones nicht hafften dürffen/ ob er schon die casus fortuitos über sich genommen hätte/ indem nicht zu vermuthen/ daß einem Pachter ein eintziger Gedancke von dergleichen ungewöhnlichen Fällen eingekommen. S. Werners Part. 2. Obs. 420. p. 811.

§. 10. Wie die Nutzungen so wohl als die mancherley Beschwerungen und Abgaben nach vollzogenen Contract auf den Käufer fallen/ also ist nicht weniger der hæres fiduciarius verbunden/ die auf der Erbschafft hafftenden Schwedischen onera abzutragen/ l. 13. C. de act. emt. vend. l. ult. C. sine censu & reliquis, sintemahl er eben hierdurch/ da er Erbe wird/ das Erbschaffts-Recht/

und zugleich mit denselben alle daher entstehende Befugniß Klagen anzustellen/ und darauf zu antworten erhält. Dannenhero kan auch der Fiduciarius die Schwedischen Contributionen/ die er vorhero abgetragen/ von dem fideicommissarischen nicht wieder fordern, indem er auch berechtiget ist/ sich der Vortheile und des Anwachses der Erbschafft anzumassen. S. Schwendend. Exercit. Iustin. 51. 27. Daß der Käuffer nach vollzogenen Contract schuldig gewesen die Schwedische Contribution abzutragen/ hat seine Richtigkeit/ es scheinet aber etwas zweiffelhafft bey einen wiederkäuflich geschlossenen Kauffe/ weil der Eigenthums-Herr seines erlangten Eigenthums auf keine beständige Zeit versichert ist; ich halte aber doch auch davor/ daß der Käuffer/ da er einmahl vor den Eigenthums-Herrn und vor den Besitzer angesehen wird/ ebenfalls verpflichtet sey/ die Schwedischen Contributionen zu entrichten. S. Berg. suppl. p. 2. l. 42. §. 6. n. 5. p. m. 865.

§. 11. Ferner will es fast noch bedencklicher anscheinen/ wenn einer bey einen Concurs-Proceß durch die subhastation zu den Eigenthum eines Grundstückes gekommen/ ob derjenige der vor der würcklichen adjudication drauf licitirt/ diese Last über sich nehmen müsse/ da er doch vor derselben nicht zum Eigenthums-Herrn declarirt wird/ und also auch vorher nicht beschweret werden mag. Dieser casus braucht alsdenn insonderheit einer gehörigen Entscheidung/ wenn die Gläubiger und licitanten über der subhastation und adjudication mit einander streiten/ da der licitante keinen Verzug begehet/ die durch das darauf gebothene Geld erhaltene Sache völlig an sich zu bringen. Die Billigkeit bringt es in diesen Fall mit sich/ daß wie des licitanten zuwege gebrachtes Recht/ nachdem er obgesieget/ zurück gleichsam bestätiget wird/ also muß er auch von derselben Zeit an die realonera über sich nehmen; dergleichen Exempel hat sich bey den Besitzern der so genannten Zumbischen Hackenläden in der Stadt Pirne zugetragen/ welche d. 20. Martii 1705. ein subhastirtes Land-Gut überkommen/ und nachgehends/ obschon d. 9. Sept. 1716. die gerichtliche Übergabe und adjudication erst erfolget/ dennoch vor die Schwedische Contribution

§. 12.

§. 12. Die Quelle der Verbindlichkeit um die Schwedischen Contributionen abzutragen, ist das Eigenthum, es ist aber zu erwegen, ob der Eigenthums-Herr angehalten werden mag, die von seinen antecessore unabgetragenen Steuern zu bezahlen, und dienet folgender hieher gehörige casus zur Erleuterung. Es war eine gewisse Stadt N. durch die schweren und peinlichen Contributionen ao. 1706. und 1707. in solchen Verfall gerathen, daß ihre Einwohner fast nichts mehr zu leben übrig hatten, und nicht in Stande waren die übrigen ihren abgeforderten Steuern und Gaben zu bezahlen; Bey solchen Unglück wurden sie genöthiget Geld aufzunehmen, und fanden iemand der ihnen ein Capital von 6000. Thalern vorschoß, womit sie die ihnen bevorstehende Execution redimiren, und die täglich neu anwachsenden onera abtragen konten. Wie nun dis Capital zum Nutzen der Stadt ausgegeben war, und die Zeit zur Wiederbezahlung annäherte, so musten neue Anlagen erdacht werden; Bey so gestalten Sachen wurden die Besitzer der Häuser ziemlicher massen verändert, und die Häuser gedyen durch die subhastation an andere, die denn zur Wiederzusammenbringung des vorgeschossenen Capitals nichts contribuiren wolten, und schienen auch raison dazu zu haben, indem niemand als der Schuldner selbst vor seine Schuld hafften muß, und es hart scheinet solche den Successoribus die dergleichen nicht verdienet, aufzulegen. Jedoch ist es auch wieder notorisch, daß die einer Stadt abgeforderten Contributionen, so offt als das Vermögen des Raths oder einer Gemeinde hierzu nicht hinlänglich seyn will, durch die Anlagen der Bürger zusammen gebracht werden müssen, und daß ein Rath, der zu Krieges-Zeiten um die bevorstehende Gefahr von den Bürgern abzuwenden, Geld aufgenommen, solches nicht von den Stadt-Gütern wieder bezahlen darff, sondern vielmehr von den einzelnen durch Art der Anlagen zusammen bringen. Es ist demnach gar nicht unbillig, daß die gegenwärtigen Besitzer der Häuser zu diesen Capitalien das ihrige mit beysteuern, es ist ja zum ersten der ruin der Häuser und der gantzen Stadt hierdurch vermieden worden, und zum andern so sind sie auch bey solchen drangsäligen Zeiten vor ein

gar geringes Geld zu dem Besitz ihrer Häuser und ihrer Güter gekommen, und wird ihnen also der Schaden und diese Beschwerung so sie davon empfunden, durch den Vortheil den sie bey ihren wohlfeilen Einkauff davon getragen, wieder ersetzet. Zugeschweigen, daß die auf die unbeweglichen Grundstücke gelegte Schwedische Contribution ein blosses onus reale sey, und zwar ein solches, das nach Art der andern tribute auch nicht durch die beschehene subhastation vertilget wird, indem es seiner Natur nach vor immerwährend und perpetuirlich genennet wird, wie denn auf diese Weise die Juristen-Facultät zu Wittenberg anno 1709. in Monat Sept. und in Monat Dec. anno 1710. gesprochen.

§. 13. Es hilfft auch einen Käuffer sub hasta nichts, daß das in Gerichten niedergelegte Geld noch würcklich in Natur vorhanden sey, woher die vorgeschützte Zahlung bequem genommen werden könte, sintemahl diese Abgabe auf dem mit der possess vereinigten Eigenthum so hafftet, daß sie durch die Streitigkeiten, so sich zwischen den gegenwärtigen und ehmahligen Eigenthums-Herrn ereignen, nicht aufgehalten werden mag. Wo sich endlich der Käuffer beschweren solte, daß ihm hierdurch zu Weh geschehe, und die Creditores mit seinen Schaden bezahlet würden, so ist er zu der Concurs masse zu verweisen, damit man seine jura, dafern er dieselben gehörig ausgeführet, in dem designatorischen Urthel beobachten könne, wider den Fiscum aber ist er mit diesen und andern dergleichen prætensionen nicht zu hören.

§. 14. Ebenermassen wird ein Käuffer und Besitzer durch besondre Anlagen zu der Schwedischen Contribution angehalten, der ein Gut unter der gewöhnlichen Clausul von allen Schulden und Gülden frey an sich gebracht. Denn wer ein Gut unter der Bedingung kaufft, daß er die darauf restirenden Steuern und Gaben nicht entrichten soll, sondern daß der Verkäuffer davor hafften will, kan sich dieser Ausflucht wider den Fiscum nicht bedienen, als welchen durch der privat-Personen ihre Vergleiche nichts entzogen werden mag. S. L. 42. ff. de Pact. Ant. Fab. in C. l. 4. Tit. 21. def. 1. num. 4. Da insonderheit dergleichen Abgaben ledig-

lich

lich auf den Gütern hafften, und also von allen und ieden Personen abgefordert werden.

§. 15. Wenn ein Gläubiger eine Schuld-Post von seinen Schuldner wieder haben will, so muß ers durch den Weg Rechtens suchen, obschon der Tag an welchen die Zahlung versprochen worden, vorbey gestrichen, der sonst an statt des Gläubigers zu erinnern pflegt. Es wird nicht verstattet den Proceß gleich von der Execution anzufangen, sondern der Schuldner ist von dem Richter, wenn man ihm gehörige Fristen gelassen, zur Zahlung anzuhalten. Unsere Contribution so die Eigenschafft der Steuern und Gaben an sich nimmt, erleidet diesen Verzug nicht, sondern bringt die schleunigste Execution mit sich; wo einige exceptiones einen Verzug veranlassen wollen, so werden sie in die Reconvention verwiesen. Dieses in einer geschwinden Abforderung bestehende Privilegium hat solchen favorem in den Rechten, daß auch der dritte Besitzer eines Gutes oder Grundstücks dennoch vor die von dem antecessore dieserwegen zugezogene Schuld-Post stehen muß. Die Sächsischen Rechts-Lehrer verstatten zwar bey diesen Fall dem Beklagten das beneficium excessionis, und zwar die Leipziger bey dem Fall, wann eine general-hypothec zuwege gebracht, die Wittenberger aber auch bey dem Fall, wann eine special-hypothec constituirt worden. Es ist aber mit Hindansetzung aller exceptionen die Schwedische Contribution ohne Unterscheid zu bezahlen, und dieses nicht nur wegen des favoris, den alle Abgaben vor sich haben, sondern auch wegen des besondern Vorzuges mit den sie versehen. Die dieserwegen ausgemachte hypothec ist so gesichert, daß sie auch noch über das Gut, auf welchen die Schwedische Contribution hafftet, die übrigen Güter des Schuldners zu grösserer Sicherheit des gemeinen Wesens in sich begreifft, und zwar insonderheit wegen der mit beytretenden persönlichen Verbindung, welche die Besitzer der Güter nicht weniger scharff bindet, so daß sich einer von diesen Schwedischen onere nicht loß machen kan, ob er sich schon des Gutes, um welches willen er diese Beschwerung übernehmen muß, begeben wolte; wie denn

dergleichen casus zwischen dem Grafen von B. und I. S. de B. ventilirt worden.

§. 16. Die Schwedische Contribution hat ein besonder Privilegium, so mit einen grossen Vorzug vereiniget, einen Allergnädigsten Königlichen Mandat zu dancken, so anno 1707. d. 20. Julii publicirt worden, Krafft welches alle auf das Schwedische Wesen zugezogene Schulden, und alle dahin verwandte Unkosten allen privilegiis der Creditorum und ihren Vorzügen, ohne in Betrachtung zu ziehen, ob es milde Stifftungen oder Sachen der minorennen sind, vorgehen, und zwar ohne alle die geringste Einschränckung, dafern nur erwiesen werden kan, daß sie gehörig dahin angewendet worden, wohin sie angewendet werden sollen, und zwar wegen der allgemeinen Worte des Mandats, so keine andere als eine general-Auslegung zulassen: Die Creditores sollen mit ihren zu Behuf der Schwedischen Contribution, und darzu gehörigen Abgaben angewendete Dar-Lehn allen andern Gläubigern, wenn sie auch gleich ein älters Recht daran erlanget, oder sonst ihrer Forderung privilegiret sind, vorgehen. Man bemercket zwischen den Sächsischen Urthelsfassern in Ansehung dieses Vorzugs-Rechts einigen Unterscheid, indem die Juristen-Facultät zu Leipzig sich die restrictive, der Schöppenstuhl zu Wittenberg aber, und die dasige Facultät die interpretationem extensivam gefallen lassen. Es gehet auch diesen hypothecarischen Rechten, und den Privilegio des Vorzuges nichts ab, obschon der Gläubiger uni bequemerer Forderung willen zu diesen jure reali noch ein Rechts vinculum, so den Schuldner noch stärcker fesselt, und eine geschwindere execution zuwege gebracht, hinzugefügt, und einen Wechselbrief noch dazu empfangen. Da er auf eine gar zuläßige Weise die Person verpflichten können, und sich seines Rechten bedienet, so scheinet es nicht, daß er dem Schuldner hierdurch unrecht gethan, und also ist ein Privilegium, so einem Creditori mitgetheilt worden, zu seinen Schaden in geringsten nicht zu restringiren. S. D. Menckens Dissert. von der Schwedischen *Contribution.*

Das

Das XXXIII. Capitel.

Von der Verjährung der Steuern und anderer obrigkeitlichen Anlagen-Freyheit.

§. 1. Die Verjährung der Steuern entstehet, wann diejenigen die sonst schuldig sind, dieselben abzutragen, sich durch eine sehr lange Zeit, die in Gesetzen bestimmet, und vor genehm gehalten wird, und durch eine beständige possess eine Befreyung davon zuwege bringen; Unter der Benennung der Steuern werden allerhand Arten der Anlagen verstanden, sie mögen nun in übrigen Steuer, Geschoß, Hülff-Gelder, Schatzungen, Tranckſteuer, Quatember, Monath und Accise u. s. w. genennet werden. Diese Verjährung kan statt finden so wohl bey gantzen Gemeinden, als auch bey einzelnen Unterthanen, so wohl bey den ordentlichen und gewöhnlichen als bey den ausserordentlichen Abgaben, so wohl in Ansehung der gantzen Abforderungen als auch der Theil-weise geschehenen præstationen.

§. 2. Diese Verjährung gründet sich so wohl auf die natürliche Billigkeit als auf ausdrückliche Verordnungen der Gesetze. Man vermuthet, daß derjenige, so sich eine sehr lange Zeit um das ihm zustehende Recht nicht bekümmert, und dasselbe nicht urgiret, sich dessen begeben; Es ist dem gemeinen Wesen gar viel daran gelegen, daß das Eigenthum der Sachen in eine Gewißheit und Richtigkeit gesetzet werde; und eine sehr lange in den Landes-Gesetzen beliebte Zeit, bringet dem, der etwas auf eine ehrliche Weise besitzt, so viel Recht zu wege, als das Eigenthum selbst. l. 136. ff. d. R. I. Es können ja durch eine sehr lange Zeit nicht allein alle cörperliche Dinge, sondern auch alle und iede Rechte und Befugniße auf andere gebracht werden, sie müsten denn gantz besonders ausgenommen seyn, l. F. C. de long. temp. præscript. welches man aber von der Verbindlichkeit Steuern und Gaben zu bezahlen nicht sagen kan. l. 19. C. de SS. Eccles. Mit der Freyheit des Zolles hat es eine

gleich-

gleichmäßige Beschaffenheit. l. 9. §. 6. ff. de publican. Kan die Freyheit von Entrichtung der Tributen durch ein Privilegium erlanget werden, so kan man solche auch durch die Verjährung erlangen, weil ihr die Rechte eine gleiche Krafft und Würckung beylegen. l. fin. C. de fund. patrim. l. 1. C. de erogat. milit. annon. Bey der Verjährung gilt der heimlich vermuthete Wille des Landes-Herrn eben so viel als die ausdrückliche Vergünstigung eines Privilegii, arg. l. 32. ff. d. leg. und die Landes-Obrigkeit scheinet, indem sie die Tribute nicht abfordert, die Freyheit davon verstattet zu haben. Das Recht von andern Abgaben zu fordern, ist noch fast ein höher Recht, und dennoch kan durch die Verjährung eine Veränderung damit vorgehen. l. 18. §. 25. de mun. & honor. Zudem so kan auch das gantze Recht der Landes herrlichen Hoheit verjährt werden, wer wolte nun bey dem Theile ein Bedencken finden, da es mit dem gantzen seine Richtigkeit hat. S. Manz. Cent. Decis. Palatin. 49. n. 7. Christoph Winzler Tr. de Collect. Obs. 18. n. 1. Da zumahl derjenige, der von Bezahlung der Tributen frey worden, nichts destoweniger seinen Landes-Herrn in den übrigen Stücken nach unterworffen bleibet. Dieses wird auch in dem Reichs-Abschied von anno 1548. §. Und soll unser Kayserlich Cammer-Gericht bestätiget, wie folget: Ob einer des Reichs Anschläge befreyet, da werden wie in solchen Fällen recht ist, *præscribiret*, oder sonsten aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen seine Hülffe in das Reich zu thun nicht schuldig ist, und in §. wann auch ein Ausgezogener, daß ein Ausgezogener oder ausziehender Stand ausführen wolte, daß er des Reiches Anschläge, und Hülffe halber *privilegirt* seye, oder wider die Reichs-Anschläge und Hülffe *legitime præscribirt* habe.

§. 3. Hierbey fragt sichs, ob auf Seiten der Obrigkeit genug ist, wenn sie hierbey bloß gedultig, oder vielmehr saumselig ist, oder ob sie nicht noch überdieses Wissenschafft und Nachricht davon haben muß. Ob nun schon die Rechts-Lehrer bey Verjährung der uncörperlichen Sachen eine mit der Wissenschafft vereinigte Gedult des Eigenthums-Herrn erfordern, weil derjenige, der

keine

keine Nachricht davon hat, verhindert wird zu klagen. Sn. l. 2. C. de servit. & æquo. Vinn. ad §. fin. I. de S. P. U. & R. n. 4. So behaupten doch andere mit bessern Grunde, daß weder bey den uncörperlichen Sachen überhaupt, noch bey dieser Verjährung der Freyheit die Wissenschafft nöthig sey, inmassen sie aus der Verfliessung einer sehr langen Zeit allbereits vermuthet wird.

§. 4. Wann bey der Person so die Verjährung vor sich anführen will, die Quasi-possess, und der nach den Gesetzen bestimte usus entweder gantz und gar ermangelt, oder nun einiger Ursachen willen mangelhafft, oder unvollständig ist, so wird die Verjährung vergebens angezogen. Also ermangelt die Quasi-possess gantz und gar, wann zum Exempel innerhalb hundert und mehr Jahren eine gewisse Art ausserordentlicher Tributen nicht angesagt worden, und die nach einer so langen Zeit vorfallende Noth diese Ausschreibung erheischte; man würde sich sodann auf die Verjährung der Freyheit vergebens beziehen, inmassen der Rechts-Lehrer Meynung nach zu Einführung einer Quasi-possess erfordert wird, daß die Steuern und Gaben angesagt und von allen bezahlt worden, ausser dem der sich auf die Verjährung beziehet, und eine lange Rechts bewährte Zeit über nichts abgetragen. So würde auch die Possess sehr mangelhafft seyn, wann z. E. Titio wegen besonderer Verdienste gegen das gemeine Wesen die Steuern und Gaben auf zehn Jahr erlassen würden, und er also durch der Obrigkeit Gnade und Freygebigkeit diese Zeit über diesen Abtrag nicht thun dürffte, er oder sein Sohn aber wolten sich nachgehends dieses zu Nutze machen, und dieserwegen eine Freyheit prætendiren. Endlich ist auch bey diesen Fall die Possess nicht hinlänglich; wann z. E. eine Obrigkeit den Bürgern einer Stadt wegen erlidtener Feuers-Brunst die Steuern und Gaben auf ein zehn Jahr erliesse, und es trüge sich nachgehends zu, daß ein oder der andere Bürger innerhalb viertzig Jahren von Steuern und Gaben nichts bezahlt hätte, und er wolte die zehn Jahr mit rechnen, die ihm die Obrigkeit von freyen Stücken erlassen hätte, so würde er sich ohne allen Grund auf die

durch eine Verjährung erlangte Freyheit beziehen / und zwar aus der raison, weil die andern Mit-Bürger die zehn Jahr über an Steuern und Gaben nichts bezahlt hätten.

§. 5. Die Anführung der Freyheit die Verjährung ist unnütz-lich, wenn auf Seiten der Obrigkeit die Gedult ermangelt, als welche in dem l. 15. §. 1. ff. d. servit. der Anfang der Verjährung genennt wird. Ob nun schon eine Obrigkeit in hundert oder tausend Jahren ihren Unterthanen keinen Tribut abgefordert hätte, so können sie doch nicht sagen, daß sie sich durch Verjährung eine Freyheit zuwege gebracht hätten, inmassen das andere Haupt-Stück hierbey ermangelt, nemlich die Gedult der Obrigkeit um die Quasi-possess zu gründen. Man kan nicht sagen, daß die Obrigkeit ihre Gedult hierbey erwiesen, die das ihr zustehende Recht die Tribute auszuschreiben, bißhero nicht ausgeübet, von welchen sich die Unterthanen entweder insgesammt oder doch einzeln durch eine Rechts-verwährte Zeit hätten loß machen können. So kan man auch von Seiten der Unterthanen nicht sagen, daß sie sich in der Quasi-possess der Freyheit befunden, da ihnen nichts auferleget noch abgefordert worden. Durch den Nicht-Gebrauch wird man ja nicht eines Rechts verlustig. S. Mynsi. Respons. jur. decad. 8. R. 70. n. 4. und zwar destoweniger, weil das Ausschreiben der Tribute eine willkührliche Sache, die eine Obrigkeit thun oder lassen kan, die zu keiner Zeit kan verjähret werden. S. Wesenbec. ad Tit. ff. de jurisdict. n. 14. & de usucap. n. 10. Consil. 45. n. 5. Consil. 303. n. 126. allwo er also schreibet. Denn obwohl solche Indictiones und Collecten wider die Obrigkeit dadurch nicht verjährt werden, wann gleich in 100. Jahren der Landes-Fürst der keines gefordert, cum sit actus ab ejus mera facultate dependens: Dennoch weil dieser Korn-Zoll von andern Landsassen unnachläßig allerwegen, nicht aber von diesen ausländischen befreyeten Amt gefordert, als kan man sich auch dißfalls nicht behelffen.

§. 6. Soll die angezogene Quasi-possess der Freyheit erwiesen werden, so müssen nicht allein die von der Obrigkeit ausgeschriebenen Steuern und Gaben von dem, der sich auf die Verjährung be-

berufft, nicht bezahlet worden seyn, da sie doch die übrigen alle richtig gemacht, sondern es muß auch die Obrigkeit diese Widerspenstigkeit in Bezahlen eine in den Gesetzen bestimmte Zeit über erdultet haben. Was nun zu Erlangung dieser Freyheit und zur Continuation dieser Quasi-possess vor eine Zeit den Gesetzen nach erfordert werde, ist unter den Rechts-Lehrern ziemlich streitig. Ihrer viele behaupten, daß man einer undencklichen Zeit von nöthen habe, um dieser Freyheit sich anzumassen. S. Tabor. de metat. & Epidemet. p. 3. Sect. 2. n. 7. l. 6. C. de præscript. 30. l. 40. ann. & R. I. de ann. 1548. §. Wo innerhalb Menschen-Gedencken der ausgezogene Stand dem Reiche einmahl, zwey oder drey gesteuret hätte, soll solcher Stand mittler rechtlichen Erörterung der Sachen der Steuer nicht befreyet, sondern dieselbe zu reichen schuldig seyn. Einige Rechts-Lehrer sind der Meynung, daß die Freyheit auch in einer kürtzern Zeit erlanget werde, und wollen einige gar behaupten, daß dieses in zehn Jahren angehe, es ist aber gar sehr zweiffelhafft. Noch andere behaupten nach Anleitung der Römischen Gesetze, daß die immunität von den Tributen innerhalb viertzig Jahren verjähret werde, weil Anastasius in den l. 4. de præscript. 30. l. 40. ann. verordnet, daß innerhalb dieser Zeit alle und iede Rechte und Klagen, sie möchten nun privat- oder öffentliche Rechte seyn, verlohren könnten gehen. Einige gehen gar so weit, daß sie meynen, eine blosse viertzig jährige possess sey hinlänglich hierzu, obschon der Titulus oder die Ursache und Gelegenheit, durch welche man solche überkommen, hierbey ermangele, und wissen sie diese Meynung mit folgenden Gründen zu unterstützen, 1) würde dergleichen nicht erfordert bey der Verjährung der allerlängsten Zeit. l. 3. l. 4. l. 7. l. 8. §. 1. C. de præscript. 30. l. 40. annor. 2) vermuthete man aus der Verfliessung viertzig Jahre den Titulum oder die Vergünstigung des Fürstens l. f. C. de fund. patrim. und wer diese lange Zeit erwiesen, hätte hierdurch auch die Vergünstigung erweißlich gemacht.

§. 7. Dieses Freyheits-Rechts können alle und iede theilhafftig werden, die dem oneri der Steuern und Gaben sonst unterworffen seyn, als die Reichs-Stände, die Fürsten, Grafen und

Frey-Herrn, wie auch ihre Unterthanen und privat-Personen, sie mögen in übrigen Edelleute, Bürger oder Bauern seyn, l. 6. §. f. de mun. & honor. so wohl die eintzelnen, als auch gantze Gemeinden, die man vor eintzelne anzusehen pflegt, z. E. Städte, Dörffer, Klöster, Collegia, Innungen, Lehn- und Erbzins-Leute, die den Niesbrauch haben, welche wegen der Früchte und Nutzungen zu Erlegung der Tributen verbunden sind. l. 17. §. 3. de usufr. l. 13. de impens. in rem dot. fact. Die Gläubiger die mit ihren Gelde wuchern. l. 22. §. f. ad municip. l. 18. §. 23. de muner. & honor. Reichs-Anschlag de anu. 1544. §. und zu diesen christlichen milden Werck, und ann 1474. §. wer aber paarschafften. Der Verpachter, der in Ansehung seines Grundstückes oder Hauses Tribut erlegen muß. l. 36. de usur. l. 2. C. de ann. & Tribut. u. s. w.

§. 8. Die Personen wider welche diese immunität durch Verjährung erlöscht, sind alle diejenigen, die berechtiget sind Tribute auszuschreiben und solche andern abzufordern. Es wird auch des Römischen Kaysers Majestät hierbey selbst nicht ausgeschlossen. S. R. A. de anno 1548. §. **Und soll unser Kayserl. Cammer-Gericht** ꝛc. Daß selbiges nicht allein in Sachen ob ein Stand billig oder unbillig ausgezogen sey, sondern auch ob einer NB. des Reichs Anschlages befreyet, darwider, wie in solchen Fällen recht ist, præscribiret, oder sonst aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen seine Hülffe in das Reich zu thun nicht schuldig ꝛc. Wie sich das nach Gelegenheit der Sachen aus den Acten befunden, nach Ausweisung gemeiner Rechte zu erkennen, und endlich zu sprechen haben sollen, und in §. **wenn auch ein ausgezogener**, stehen auch unter andern diese Worte; **Wenn auch ein ausgezogener oder ausziehender Stand ausführen wolte, daß er wider die Reichs-Anschläge und Hülffe** *legitime præscribi*ret habe, **der solle zu solcher Beweisung zugelassen werden.** Ferner hat dieses statt wieder alle Landes-Fürsten, sie mögen geistliche oder weltliche seyn, wann sie mit Landes-herrlicher Hoheit versehen. Wider die Reichs-Städte, Land-Städte, und eine iede andere Gemeinde, iedoch wider diese letzteren nicht anders, als wenn sie erst

selbst

selbst entweder wider die Einwilligung des Ober-Herrn, oder mit dessen Vergünstigung durch ein Privilegium, durch Belehnung, oder durch eine Verjährung von undencklichen Zeiten des Rechts Tribute auszuschreiben, theilhafftig worden, sintemahl nicht ein iedweder, der mit jurisdiction versehen, deswegen gleich berechtiget ist, Steuern und Gaben auszuschreiben.

§. 9. In der Rechts-bewährten Zeit kan die immunität von allen Tributen verjähret werden; iedoch ist dieses nicht auf diejenigen zu extendiren, die zu Abwendung einer ausserordentlichen Noth und Gefahr von einem Lande, Stadt, Gemeinde oder einzelnen Unterthanen abgefordert werden. Wann z. E. bey gefährlichen Krieges-Läufften und bey ausgeschriebenen Brand-Schatzungen nicht allein Bürger und Bauern das ihrige beytragen müssen, sondern auch die Vasallen, damit ihnen die Häuser nicht über den Köpffen angezündet werden, die onera des Landes mit tragen, so kan alsdenn keiner von Adel, der vor einen guten Patrioten angesehen seyn will, diese immunität vorschützen, wie denn die Schöppen zu Leipzig in Sachen der Thums-Herren zu Franckenhausen contra die zu Zwickau von Kayserl. Krieges-Volck anno 1632. angehaltene von Adel also gesprochen, welch Urthel auch nachgehends in der Appellations-instanz bestätiget worden. S. Carpz. l. 4. Resp. 71. n. 4. Siehe auch die andern daselbst mit angefügten præjudicia n. 20. Dieses hat insonderheit statt, wenn das übrige Vermögen der Unterthanen, um die Landes-Noth abzutreiben, nicht hinlänglich seyn will, und die Unkosten durch die andern Steuern nicht getilget werden können, sie mögen nun Geschoß, Amts-Steuern, Land-Steuern oder Kreyß-Steuern genennt werden. Mynf. decad. 18. Resp. 1. n. 77. saget: Und folget also hieraus, weil die von Adel des Ertz Bischofthums M. nicht allein über rechts-verwährte Zeit, (nemlich der viertzig Jahre) sondern über alle Menschen-Gedencken zu den Reichs-Steuern (ausserhalb der Türcken Steuer) von den ihren nichts *contribuirt*, daß sie auch dißfalls eben dadurch diese Freyheit *præscribirt*, daß sie hinfürter zu den Reichs-Steuern, ausserhalb der Türcken-

cken-Steuer, von den ihren etwas zu *contribui*ren nicht schuldig seyn, und Modestinus Pistorius bestätiget solches ebenfalls Vol. I. Consil. 4. n. 34. So achte ich dafür, daß 40. Jahr von der ersten Steuer, die dem Reiche erleget worden, anzurechnen, zu Einführung solcher Verjährung und zu Erlangung der angezogenen Freyheit und *immunit*ät genugsam.

§. 10. Wo dem einen Stande des Reiches das jus subcollectandi zustehet, und er fordert die seinen Unterthanen abgeforderten Kayserlichen Steuern ein, und läst geschehen, daß einer von ihnen in viertzig Jahren nichts bezahlet, und der immunität durch die Verjährung theilhafftig wird, er bezahlet aber nichts destoweniger die Kayserlichen Steuern gantz, auch vor den Antheil des verjährenden, entweder aus seinen eigenen Vermögen oder aus den überleyen der Unterthanen, so muß er auch in Zukunfft dieselben Kayserlichen Steuern nebst der portion des verjährenden dem Reiche gantz auszahlen. Dem Reiche gehet bey diesen Fall nichts ab, und wird nur prætendirt, daß die Steuern von denselben Reichs-Stand oder von den andern Mit-Unterthanen auch vor dieselbe portion ohne sein subsidium an das Reich bezahlet werden. Auf diese Weise hat man bey einen dergleichen casu, der einen gewissen Grafen, so die Freyheit von den Kayserlichen Steuern wider den Bischoff und seine Stifft-Stände vorschützte, und denselben Bischoff betroffen, gesprochen, wie folget: Wenn es aber gleich ohne das, und solche Verjährung wider das Reich nicht möchte eingeführt werden, so stehet es doch allhier vornemlich auf den, daß mein gnädiger Herr Graf von E. dieser Steuer halber nicht mit dem Reiche, sondern mit dem Bischoff zu thun hat, und wann gleich seine Gnaden wider des Reichs Gerechtigkeit nicht solte *præscribi*ren können, so wolte doch daraus nicht folgen, daß S. G. darum auch nicht wider den Bischoff und die Stiffts-Stände *præscribi*ren könne, daß dieselben die Reichs-Anlagen, wie es von Alters Herkommen, allein tragen, und damit S. G. verschonen müssen, wie S. G. vorhin alle wege verschont blieben.

§. 11.

§. 11. Diese Art der Freyheit so durch die Verjährung erlanget wird, ist von den übrigen unterschieden, die durch ein Privilegium, durch einen Vergleich, oder durch die Gewohnheit erhalten werden. Durch ein Privilegium überkommt man eine Befreyung durch den blossen Willen, und die gantz freye Einwilligung der Obrigkeit, hier aber durch eine Verjährung, die mit dem heimlichen und vermutheten Willen der Obrigkeit durch die Verfliessung einer Zeit von 40. Jahren oder einer undencklichen Zeit zuwege gebracht wird. Zu einen pacto gehört eine ausdrückliche Erklärung so wohl der Obrigkeit die es verstattet, als auch des Theiles, welche es erhalten will, bey dieser aber der heimliche Wille beyder Theile; Von der Gewohnheit ist es in Ansehung der Würckung unterschieden; Bey jener findet die condictio ex moribus und consuetudine Platz, wenn man sie wieder vindiciren will, bey dieser aber, die durch die Verjährung erworben, die actio confessoria utilis. Nicht weniger stehet der Obrigkeit so die Befugniß hat, Gesetze zu geben, zu, die durch die Gewohnheit erlangte immunität wieder aufzuheben. l. 32. §. 1. de LL. Mit dieser aber, die einmahl verjährt ist, hat es eine gantz andre Bewandniß.

§. 12. Die einmahl durch Verfliessung der zu Recht bewährten Zeit dieser Freyheit theilhafftig worden, bleiben hernach iederzeit von der Abforderung dieser Art der Abgaben befreyt. S. l. f. C. de fund. patrim. R. A. de anno 1548. Aber die ausgezogene, als woselbst stehet, daß sie zu einiger Bezahlung nicht angehalten noch gedrungen werden, inmassen die Verjährung das Recht desjenigen, wider welchen es verjähret wird, tilget. Die Würckung der durch die Verjährung zuwege gebrachten immunität, erweiset sich insonderheit bey zwey unterschiedenen Fällen, zum ersten wird der verjährende entweder in Ansehung aller oder doch nur gewisser Güter von Bezahlung der Abgaben eximirt, und darff dieserwegen nichts weiter bezahlen, wenn die andern zur Bezahlung angehalten werden. Zum andern wird er auch nur Stück-weise von den Tributen eximirt, auf eine solche Weise, daß er nemlich nicht weiter verbunden ist, als eine gewisse Summe abzutragen, die er ein 40.

Jahr

Jahr über bezahlt, obschon die andern ein mehrers abstatten müssen. S. Mynl. decad. 15. Resp. 1. n. 82. & seqq. In Sachen der Ritterschafft des Hertzogthums Magdeburg betreffend: **Weil es in dem Ertz-Stifft Magdeburg über Rechts verwährte Zeit dergestalt ie und allewege gehalten, daß die von Adel zu der Türcken-Steuer so viel und nicht mehr als ihre Unterthanen geschossen, und dieselbe, so keine Unterthanen gehabt, ein genandtes vor Lehn-Pferde gegeben: So werden die von Adel nochmahls billig dabey gelassen, und mögen über das nicht beleget oder beschweret werden.** So haben auch anno 1687. die Schöppen zu Leipzig auf Anfrage der sämtlichen Jungnicklischen Erben gesprochen: **So ist der Rath solch *quantum* wider des Besitzers Willen zu erhöhen nicht befugt gewesen.** Nichtweniger die Juristen-Facultät zu Leipzig in eben den Jahre in Monat September. PP. **So möget ihr auch bey so gestalten Sachen zu einen mehreren, als vorige Besitzer eures Backhauses und Bancks gesteuert, mit Bestande nicht angehalten werden.**

§. 13. So einer die Befreyung von einer gewissen Art der Tributen durch die Verjährung erlangt, ist er doch deswegen nicht frey von den andern, die entweder allbereits zu derselben Zeit eingerichtet gewesen, oder die erst nachgehends angeleget worden. Die Rechte schrencken selbige auf alle Wege ein, und extendiren dieselbe nicht von einen Fall auf den andern, cap. 15. X. de præscript. wenn sich demnach einer gleich befreyet hätte von den Abgaben, die er der Unter-Obrigkeit als Bürger in der Stadt zu entrichten hätte, so entziehet er sich doch den andern, die er nach Art der Land-Steuern als ein anderer Unterthan zu zahlen hat, vergebens. Hat er sich auch durch die Verjährung von den Land-Steuern frey gemacht, so kan er doch bey denen von dem Kayser ausgeschriebenen keine Freyheit prætendiren. Da die Ritterschafft des Ertz-Bißthums Magdeburg nicht nur in 40. Jahren, sondern auch von undencklichen Zeiten her keine Land-Kreyß noch Kayserliche Steuern bezahlet hatte, nur die Türcken-Steuer ausgenommen, so wurde sie zwar durch die Verjährung wider die Städte von den übrigen Arten der

Steuern

Steuern geschützt, inzwischen aber doch zu der Türcken-Steuer angehalten. S. Mynsing. de cod. 15. Resp. 1. n. 77. §. und dieses: Weil die von Adel des Ertz-Bißthums Magdeburg zu denen Reichs-Steuern (ausserhalb der Türcken-Steuer) von dem ihrigen nichts *contribuiret*, daß sie hinfürter zu denen Reichs-Kreyß- und Land-Steuern (ausserhalb der Türcken-Steuer) von den ihren etwas zu *contribuiren* nicht schuldig.

§. 14. Hat einer die Befreyung von den Tributen in Ansehung der gegenwärtigen Grundstücken erlangt, so kan dieselbe in geringsten nicht auf andere extendiret werden, die einer nach der verjährten immunität überkommen. Die Rechte schräncken sie auff alle mögliche Weise ein, damit nicht den gemeinen Wesen einig Nachtheil hieraus erwachsen möge. c. 15. de præscript. cap. ordin. X. de R. I. in 6to. Es hat hiermit eben die Bewandniß wie mit Bezahlung der Detzen, wer in Ansehung dieser Grundstücke davon frey ist, ist deswegen nicht frey in Ansehung der Grundstücke, die er nachgehends dazu gekaufft. Wenn also einer von Adel gewisse Grundstücke an sich bringt, und solche von Bürgern oder Bauern erkaufft, so kan er in Ansehung derselben nicht eher von Tributen frey werden, als biß er die immunität darauf durch eine rechtliche und Gesetzmäßige Verjährung erhalten. S. Wehners Observ Pract. verb. Dienste. Ordentlicher Weise müssen die andern Unterthanen vor dem, der die Freyheit durch Verjährung erlangt, bezahlen, doch nicht allezeit. Man macht einen Unterscheid, ob einer die immunität von den Steuern auf eine solche Weise verjähret, daß die andern dieselbe Zeit über vor seinen Antheil auch zugleich mit bezahlt, oder ob niemand dieselbe Zeit über, da er von Tributen frey geblieben, davor der Obrigkeit etwas entrichtet. Bey diesen Fall kan die Obrigkeit keine rechtmäßige Ursache vorwenden, um welcher willen die übrigen Unterthanen, vor dem Antheil des verjährenden, solten beschweret werden, sondern er muß geschehen lassen, daß sein Antheil von der ihn schuldigen Summe des Tributs gantz und gar abgezogen werde, indem niemand verbunden des andern Last zu

tragen, wohl aber seine eigene. Bey jenen Fall wächst den übrigen Unterthanen, die bißanhero seine portion bezahlet, auch in Zukunfft die Last zu vor ihn zu bezahlen. Es scheinet, daß diejenigen, so eine so lange Zeit über vor den andern bezahlet, sich durch seine eigene Nachläßigkeit seines Rechts habe begeben wollen.

§. 15. Die dritte Würckung dieser Verjährung bestehet darinnen; Wann in einem Lande oder bey einer Gemeinde ein neu Steuer-Register solte verfertiget oder das alte wieder erneuert werden, so darff derjenige, der sich einmahl dieses immunitäts Rechts theilhafftig gemacht, nicht leiden, daß seine Güter die einmahl frey geworden, oder zu Anfang in dem Steuer Register nicht gestanden, in das neue oder verneuerte Steuer-Register eingetragen werden. Ein Landes-Herr ist ja nicht berechtiget, einen sein Recht zu entziehen. arg. l. 2. §. 10. & 16. ff. ne quid in loc. publ. Mit den frey gewordenen Grundstücken hat es eben die Beschaffenheit, als wenn sie ausser den Grentzen dessen, der die Steuern und Gaben auszuschreiben pflegt, gelegen wären. Daher beweisen auch die Steuer-Register, denen man doch sonst sehr viel Treue und ein groß Ansehen beyzulegen pflegt, und auf welche man bey Eintheilung und Eintreibung der Steuern sehr siehet, wider diejenigen, die sich in der quasi-possess dieser immunität befinden, gar nichts.

§. 16. Die vierdte Würckung ist diese, daß diejenigen, so nach jetzt beschriebener Weise die immunität von Steuern und Gaben erhalten, in Ansehung der Güter, auf welchen die immunität hergebracht, von der Abzugs-Steuer frey seyn, inmassen bey den Gütern von dieser Art die End-Ursache des Abzugs-Geldes ermangelt. Es ist solches durch Gewohnheit um deswillen eingeführet worden, damit die Obrigkeit des Ortes, die in Ansehung dieser Güter das jus collectandi bißhero gehabt, und nunmehro derselben verlustig wird, zu einiger compensation etwas wieder davor zu geniessen bekommen möge, S. Ernst Cothmann Consil. 19. n. 45. welche raison aber bey den Gütern, die durch eine rechtliche und Gesetzmäßige præscription dem juri collectandi entzogen worden, wegfällt. S. Mev. p. 2. decis. 160. n. 7.

§. 17.

§. 17. Es kan einer dieses Rechts wieder verlustig werden, wo sich einer desselben gutwillig entweder auf eine deutliche und ausdrückliche oder aber geheime Weise begeben, und sich mit seinen Gütern in das Steuer-Register einzeichnen lassen, inmassen die Rechte einen ieden die Freyheit ertheilen, sich dessen, so zu eines Faveur eingeführt worden, auch wieder zu begeben. So höret es auch auf, wenn die höchstdringende Landes-Noth es mit sich bringt, daß keiner verschonet werden soll. S. Philippi Dissert. von der Verjährung der Steuern, und anderer obrigkeitlichen Anlagen.

Das XXXIV. Capitel.

Vom Recht der wüsten Güter in Sachsen.

§. 1. Daß unter den wüsten Gütern diejenigen unbeweglichen Grundstücke verstanden werden, die vor diesen bewohnt oder angebauet gewesen, ietzund aber öde liegen, und von niemand besorget werden, ist iedermann bekandt. In den Römischen Rechten findet man hievon nichts als den Tit. 58. Lib. XI. des Codicis, daraus aber gar schlechter Trost zu holen, und also kommt es hierbey gar lediglich auf die teutschen Landes-Gesetze an. Den vornehmsten Sitz der Verordnungen was diese Materie anbetrifft, finden wir in den §. 21. und 22. der neuen Erledigungen de anno 1661. Tit. von Consistorial-Sachen. In andern Mandaten wird auch eines und das andere so hieher gehörig, theils bestätiget, theils erleutert, theils auch geändert, und accordiret das wenigste davon mit den Römischen Gesetzen. Man hat hierbey zu sehen, theils auf die wüsten Güter selbst, in so weit sie ohne Anbauer gelassen werden, zum andern was Rechtens ist, wenn sie an neue Besitzer gebracht, oder denselben adjudicirt werden, zum dritten, was die neuen Besitzer nach der Ubergabe vor privilegia genüssen sollen, und insonderheit vierdtens, ob auch von den wüsten Gütern Steuern und Gaben abgefordert werden mögen.

§. 2. Daß ein Landes-Herr überhaupt befugt sey, von seinen

Unterthanen Steuern und Gaben zu fordern, ist ein Satz, den so wohl die göttlichen als weltlichen Rechte erweißlich machen. Unser Heyland hat nicht allein befohlen, daß man dem Kayser geben soll, was des Kaysers ist, sondern ist auch den andern mit seinen heiligen Exempel selbst vorgegangen, und hat Tribut vor sich bezahlet. S. Matth. 17. v. 24. damit er den andern hierdurch kein Aergerniß gäbe. Sollen die hohen Landes-Obrigkeiten ihre Unterthanen beschützen, und das Heyl des gesammten Landes besorgen, so müssen sie auch die Mittel hierzu haben, um diesen Endzweck zu erreichen, dieses kan aber auf keine andere Weise geschehen, als wenn sie die Unterthanen durch Bezahlung des gehörigen Tributs in einen solchen Stand setzen. Ist nach den Römischen Rechten derjenige der vor einen andern gewisse Handlungen übernommen, berechtiget alle die nothwendigen und nützlichen Unkosten wieder zu fordern, die er angewendet, so daß ihn der andere schadloß halten muß, damit ihm seine vor einen andern übernommene Bemühung, keinen Nachtheil zuziehe. S. l. 2. in fin. ff. de negot. gest. l. 7. ff. testam. quemadm. aper. So sind die Landes-Obrigkeiten noch vielmehr berechtiget, ihren Unterthanen dergleichen anzusinnen. Das päbstliche Recht stimmet ebenfalls hiermit überein, wann es nemlich sagt, daß die Bezahlung des Tributs die Unterthänigkeit anzeigte, und der Unterthanen Stand den Abtrag der Steuern und Gaben mit sich brächte. S. c. 2. x. de Censibus. Dieses deuten auch die Reichs-Abschiede an. So lieset man in dem Reichs-Abschied von anno 1576. zu Regenspurg §. wenn auch ꝛc. Dahero auch bey den allgemeinen hochnöthigen Hülffs-Leistungen niemand befreyet ꝛc.

§. 3. Dieses hat nunzwar seine Richtigkeit, inzwischen halte ich davor, daß von den wüsten Gütern keine Steuern und Gaben zu fordern. Da den Unterthanen von ihren ordinairen Abgaben etwas entzogen wird, wann sie wegen Mißwachses oder wegen andrer Unglücks-Fälle, da die Grundstücke verschlimmert werden, nicht so viel Früchte erbauen können, als sie sonst bekommen, so ist es der Billigkeit gemäß, daß sie von den wüsten Grundstücken, die

gar

gar keine Früchte bringen/ auch gar nichts abtragen. Die Abgaben müssen iederzeit nach den Nutzungen proportionirt seyn. Hiermit stimmet auch überein das Sächsische Mandat wegen Steuer-Befreyung de anno 1702. d. 21. Augusti num. IV. **Wie nun auch/ so lange der Bau nicht angehet/ ein solch Stück Gut oder Haus vor *caduc* zu achten/ und keine Schocke zu vergeben.**

§. 4. Es ist etwas zweiffelhafft/ ob nicht die andern Mit-Bürger und Mit-Unterthanen schuldig sind, vor die Contributionen zu stehen, die von den wüsten Gütern zu bezahlen, wann sie fruchtbar und angebauet wären. Die Rechts-Gelehrten behaupten, daß der davon abzutragende Antheil, die übrigen Mit-Bürger und Mit-Stände ordentlicher Weise beschwere, wann nemlich eine gewisse und bestimmte Summe Geldes einer gantzen Provintz oder Gemeinde angesagt worden. Christin. Vol. 5. Dec. 91. Klock de Contribut. c. 17. n. 155. Merckelbach Conf. 5. de Tr. annex. p. 75. Dafern aber die Steuern und Gaben nur auf die eintzelnen Grundstücken in der Gemeinde geleget wären, so solte das wüste Gut die übrigen nicht graviren können. S. Klock de Contrib. c. 13. n. 72. In Sachsen wird bey den Steuern und Gaben die von den Grundstücken abzutragen/ ein Unterscheid gemacht zwischen Quatember- und Pfennig-Steuern. Die Quatember-Steuern werden einem Lande als eine gewisse Summe Geldes abgefordert/ und die übrigen Mit-Unterthanen damit gravirt, daher es auch heist/ daß man die ausgefallenen contribuenten übertrageu muß. Man beobachtet dieses insonderheit hierbey deswegen/ weil die Quatember-Steuern eine besondre Art der Steuern, die nur von Commerciis bezahlet werden/ daher man sie auch Gewerbe-Steuer nennt. Diese Art der Steuern wird hingegen nicht von den unbeweglichen Grundstücken entrichtet/ als von Feldern/ Wiesen/ Gärten und den übrigen. Da solche nun nicht in Ansehung der Grundstücken bezahlet wird, obschon Besitzer vorhanden seyn, so kan sie noch vielweniger von wüsten Gütern abgefordert werden/ sondern bloß von den Personen/ die Gewerbe treiben. S. Berg. Oec. Jur.

p. 80. not. 9. Was aber die andern Tribute anlangt, die nach den Schocken bezahlet werden, und die man Pfennig-Steuern zu nennen pflegt, so dürffen die übrigen mit deren Abtrag nicht gravirt werden. Sie werden nicht insgemein angesagt, sondern hafften auf den Grundstücken selbst, wo nun solche von ihren Besitzern und Anbauern entblöset; so kan auch von dieser Art der Tribute nichts gefordert werden, und alsdenn heist es, die Schocke werden alle caduc im catastro verführet und verschrieben. In der Erörterung der Landes-Gebrechen findet man §. 22. folgendes hievon disponirt: **Auch sollen andere benachbarte Unterthanen weder bey besagten Beamten, Gerichts-Herrn oder Pfarrern, diese wüsten Güter der Gefälle und *Contribution* halber zu übertragen nicht angehalten werden.**

§. 5. Es wird demnach durch eine grosse Anzahl der wüsten Güter einen allgemeinen Landes-ærario oder einer Cammer- und Steuer-Casse nicht gar wohl prospicirt. Nach den Römischen Rechten musten die decuriones der Städte vor die wüsten Grundstücke die keine Herrn oder Pachter finden konten, selbst stehn, damit der Fiscus keine Beschwerung davon empfinden möchte. S. Lucas de Penna ad L. I. C. de omni agro desert. oder sie wurden ihnen selbst übergeben mit dreyjähriger Freyheit; nach Verfliessung von drey Jahren musten sie Zinß und Tribut dem fisco selbst davon abstatten. Waren sie nicht tüchtig hierzu, so fiel diese Last auf die übrigen Besitzer des Ortes, und also auf das gantze Land. In Sachsen ist aber dieses nicht gebräuchlich, und findet man nirgends, daß die Magistrats-Personen oder die Aufseher der Städte damit beschweret werden solten.

§. 6. Hierbey fragt sichs, was es mit denjenigen Früchten, die ohne menschlichen Fleiß und Anbau gezeuget werden, und man natürliche zu nennen pflegt, vor ein Bewandniß habe, weil sie auf den wüsten Grundstücken bloß durch Hülffe der Natur und ohne die Beysorge der Menschen erwachsen, und zum Vorschein kommen. Man solte zwar meynen, daß sie statt der schuldigen Steuern und Gaben von dem Landes-Herrn weggenommen werden könten, da

ihm

ihm als Landes-Herrn die wüsten Güter zustünden, und er daher vor andern, die sonst aus dergleichen Gütern etwas zu genüssen hätten, mit Recht einen Vorzug haben müste. Es haben aber die Sächsischen Gesetz-Geber vor billig befunden, solche nach gewissen Antheilen unter die Gesetz-Geber, und die Geistlichen zu theilen, und ist in der Erledigung der Landes-Gebrechen Tit. von Consistorial-Sachen §. 22. folgendes hievon disponirt: Ehe aber solche wüste Güter an einen Mann gebracht werden, sollen zwischen den Beamten, Gerichts-Herrn und Geistlichen die fructus naturales, und was sonsten davon zu nutzen, pro rata getheilet werden.

§. 7. Die Gerichts-Herrn sind nicht befugt über ihren Antheil den sie von den natürlichen Früchten erhalten, ein mehrers zu fordern, und die übrigen Unterhanen sind auch nicht damit zu beschweren. Da der Landes-Herr selbst von den Steuern und Gaben nichts oder doch nicht ein mehrers genüst, als die natürlichen Früchte zureichen wollen, so wird vielweniger der, der doch weit geringer als der Landes-Herr ist, und der das seinige bloß durch des Landes-Herrn Gnade hat, etwas bekommen. Da nun den Gerichts-Herrn hierbey vor ihren Antheil Satisfaction geschehen muß, so fragt sichs nicht ohne Ursach, weil gar öffters unterschiedenes von diesen wüsten Gütern abgefordert werden kan, was doch wohl in diese ratam mit conferirt werden muß? daß ihnen erbliche Gefälle, Gespann und Hand-Dienste zustehn, ist bekandt. Solte nun von diesen allen eine compensation geschehen, so würden sie dennoch, wenn auch gleich die rata hierbey in Obacht genommen würde, mehr bekommen als die übrigen, die mit ihnen in gleichen Grad locirt werden, und einerley Privilegium genüssen. In der neuesten Erledigung der Landes-Gebrechen V. Tit. von Consistorial-Sachen wird der zurück gebliebenen Gefälle Meldung gethan, daß also zweiffelhafft scheinet, was doch wohl unter dieser Benennung eigentlich zu verstehen. Man kan aber diesen Zweiffel am allerbesten aus dem Wege räumen, wenn wir einen Unterscheid machen unter den oneribus, die von den Personen gefordert werden, und unter denen die auf den Gütern hafften. Bey diesen letztern kan man leichtlich

schlüs-

schlüssen, daß ihre Wiedererstattung aus den wüsten Gütern oder denjenigen Früchten, die natürliche genennet werden, geschehen müssen, so weit sie nemlich zureichen wollen, jene aber können nicht gefordert werden, weil sie von einer gewissen Person præstiret werden müssen. Man hat also stets zu beurtheilen, wohin die onera zu rechnen, in deren Ansehung dem Gerichts-Herrn compensation widerfahren muß.

§. 8. Was die Geistlichen anlanget, so scheinet zwar die Verordnung etwas harte zu seyn, nach welcher ihnen das Befugniß von den wüsten Gütern Detzen und andere præstationes zu fordern abgeschlagen wird, inmassen ihrer viele ohne dem in gar schlechten Gehalt stehen, inzwischen ist es doch gar deutlich in §. 21. Resol. Grav. Tit. von Consistorial-Sachen disponirt: Es hat auch die Ritterschafft Meißnischen und Thüringischen Kreyses in Unterthänigkeit gesucht, daß nicht allein die Stiffter Meißen, Wurtzen und das *Procuratur* Amt, sondern auch andere Geistlichen mit Abforderung ihres *Decem* und dergleichen *Intraden*, so sie auf gantz wüsten Gütern *prætendi*ren, nicht gehöret, sondern dißfalls *in bonis censiticis* die gäntzliche *caducität* vollkömmliche *remissionem census* nach sich ziehet, von denen *Consistoriis* abgewiesen werden möchten. Ob nun zwar unbillig, daß Kirchen- und Schul-Dienern, die ohne diß meistentheils mit keiner austräglichen Besoldung versehen, ihr sauer verdienter Lohn vorenthalten, und auch ihren Weibern und Kindern, Wittwen und Wayfen die nothdürfftigen Lebens-Mittel entzogen werden sollen. So stehet es doch in denen Fällen, da der *Decem* und andere geistliche Forderungen auf gantz *caduc*, und auf solchen wüsten Gütern, die um Geld nicht an Mann, oder sonsten zu Nutzen zu bringen, hafftet, nicht zu ändern, und geschicht denen Geistlichen und andern, so dergleichen jährliche *prætend*en genteffen, desto mehr Schaden, wenn bemeldte Güter lange unangebauet liegen, und sie ihre *Intraden* nicht gangbar machen lassen.

§. 9.

§. 9. Damit sie aber der Wohlthaten ihres salarii nicht gantz beraubet werden, so wird ihnen der daher entstehende Schaden pro rata, und so weit als die natürlichen Früchte zureichen wollen, wieder vergütet. S. §. 22. Resol. Grav. Tit. von Consistorial-Sachen. Da nun die Sachen so die Geistlichkeit anbetreffen, mehrentheils vor favorabel angesehen werden, so fragt sichs, ob in diese ratam alles, was ihnen an Beicht-Geld, Tauff-Gebühren, Begräbniß-Gebühren u. s. w. zukommt, mit gerechnet werden müsse. Daß sie von den Besitzern dieser wüsten Güter, wenn sie wieder angebauet wären, accidentien zu geniessen hätten, hat wohl seine völlige Richtigkeit, daß aber dieser favor so weit zu extendiren, glaube nicht. Der Landes-herrliche fiscus, der ebenfalls gar sehr privilegirt, könnte sonst auf gleiche Weise die Fleisch Steuern, Consumtions-Steuern, Land-Accise, Zoll und Geleite fordern, inmassen dem fisco aus allen Gütern und Grundstücken dergleichen zuwächst.

§. 10. In Sachsen ist gar öffters anbefohlen, daß die Gerichts-Herrn Sorge tragen sollen, damit die wüsten Güter an die Besitzer wieder ausgethan werden. S. Erled. der Landes-Gebrechen Tit. von Consistorial-Sachen: Befehlen auch hiermit, daß die Gerichts-Herrn auf dem Lande und Räthe in Städten sich mit Abschreibung ihrer Gefälle gleichmäßig bezeigen, solche wüsten Güter zum Anbau befördern, und bey Vermeidung ernsten Einsehens es anders nicht halten sollen. Wo sie nun können überwiesen werden, daß sie Gelegenheit gehabt dergleichen Güter an Besitzer zu bringen, so können sie nicht allein um ihrer Nachläßigkeit willen von den natürlichen Früchten, die sie sonst zu fordern gehabt hätten, nichts erhalten, sondern sind auch noch dazu schuldig, den andern *satisfaction* zu leisten. Obschon sonst die Geistlichkeit in den Rechten einen ziemlichen favorem vor sich hat, so wird doch in den §. 21. Resol. noviss. Tit. von Consistorial-Sachen, allen Beamten und andern Gerichts-Herrn anbefohlen, dahin sorgfältig zu sehen, damit die wüsten Aecker weder von Geistlichen, noch ihnen selbsten,

oder andern Leuten/ unter dem Vorwand des Decem oder anderer Forderung ausgesauget/ oder die Höltzer auf wüstliegenden Gütern abgetrieben, und solcher gestalt die künfftigen Annehmer abgeschreckt/ sondern vielmehr solche Güter in einen leidlichen Zustande erhalten/ und desto eher an einen Mann befördert werden mögen.

§. 11. Wie nun den Landes-Herrn und dem gantzen gemeinen Wesen über die massen viel daran gelegen, daß alle wüste Güter und Häuser angebauet, und mit Besitzern wieder besetzet werden/ auch kein einzig Stückgen Landes, es sey so klein als es wolle, unangebauet liegen bleibe, so werden die neuen Anbauer durch mancherley Freyheiten und Begnadigungen zum Anbau angelockt. Also ist in den Extract aus der Instruction, wornach sich die Commissarii in denen Städten zu achten, de dato Dresden an 9. Martii 1698 n 13. disponiret, die wüsten Güter/ Brandstädte und dergleichen, sollen sie an Mann zu bringen bemühet seyn, dahero auch Vorschläge thun, wie denen so solche annehmen, und aufbauen wollen, mit Privilegien, Freyheiten von Steuern und andern oneribus auf 6. Jahr, Schenckung des Meister und Bürger-Rechts, auch anderer Forderung und Schutze gegen allen Neid und Bedrückung fortzuhelffen sey.

§. 12. Bevor die wüsten Güter an andere gebracht werden, so müssen erst derselben Erben wo welche vorhanden, citirt werden/ daß sie binnen gedoppelter Sächsischer Frist erscheinen, und ihren Willen erklären, ob sie das wüste Gut selbst wieder annehmen, oder einen andern Käuffer darstellen wollen, welches auch gantz billig. Schlagen sie es aber aus, so werden die Gläubiger, die entweder aus einen Darlehn oder einer andern rechtmäßigen Ursache wegen etwas zu fordern haben/ citiret, wenn sie sich nemlich eine Specialhypothec oder ein jus reale constituiren lassen/ und befraget/ ob sie sich etwan dieselben vindiciren wollen. S. Resolut. Tit. von Consistorial-Sachen §. 21. und Mandat de ao 1689. d. 19. Nov.

§. 13. Man darff aber nicht glauben, daß die binnen gedoppelter Sächsischer Frist citirten Gläubiger und Erben, wann sie diesen Termin vorbey streichen lassen, und sich vor Gerichten nicht erkläret, ob

ob sie die Grundstücken redimiren wollen, dieserwegen unfähig werden solten, solche nachgehends zu acquiriren. Wollen sie nach geschehener subhastation drauf licitiren, so ist es ihnen unverwehrt, und sie sind nicht davon auszuschliessen. Den Erben stehet gar öffters das Näher-Recht oder das Vorkauffs-Recht zu, daß sie nemlich, wo sie anders wollen, den andern Käuffern vorgezogen werden. Von den Gläubigern ist ebenfalls bekandt, daß sie sich gar öffters so prospiciren, daß sie sich eine hypothec und ein jus reale zuwege bringen, vermittelst welches sie eine der hypothec unterworffene Sache auch von den dritten Besitzer wieder erlangen können. Um dieser rechtlichen Wohlthaten theilhafftig zu werden, ist ihnen eine gedoppelte Sächsische Frist bestimmt. Ist diese verstrichen, so ist ihnen zwar die Freyheit zu kauffen unbenommen, und sie können nachgehends nach Gefallen licitiren, sich aber doch dieser Rechts-Wohlthat nicht bedienen. Ist einen aber ein wüst Gut oder Grundstück gantz und gar adjudicirt worden, so werden die Erben und Creditores nachgehends nicht weiter zugelassen, wie in den §. 21. Resol. Noviss. Tit. von Consistorial-Sachen enthalten: Hierauf weder Erben noch Gläubigere ferner zugelassen, sondern der neue Besitzer und dessen Erben iederzeit Amts wegen dabey geschützet werden soll. In Fall sie aber solche Güter anzunehmen Bedencken tragen, oder sich binnen gesetzter Zeit nichts erklären, vielweniger einen Käuffer vorstellen, dieselben entweder *Patents*-weise, oder durch iedes Ortes Gericht alsobald *subhastiren*, und da solche iemand anzunehmen gesonnen, auf einen gewissen Tag und Ort vor sich bescheiden, Handlung pflegen, ob an statt des Kauff-Geldes etwas leidliches zu erheben, versuchen.

§. 14. Ist die öffentliche subhastation angegangen, so wird denen darauf bietenden eine so lange Zeit nicht verstattet, als den Erben und Gläubigern, welche ihrer Meynung wegen befraget werden, ob sie die wüsten Grundstücken selbst redimiren oder aber einen andern Käuffer præsentiren wollen. Diesen war eine gedoppelte Sächsische Frist vergünstiget, die subhastation aber wird in-

nerhalb 6. Wochen und 3. Tagen absolvirt. S. Carpz. P. I. Qu. c. 32. d. 40. n. 5. Ob der bey der subhastation der wüsten Güter eingeführte modus procedendi in der verneuerten Chur-Sächsischen Processl-Ordnung abgeschafft worden, oder dem ungeachtet noch beyzubehalten, ist eine etwas zweiffelhaffte Frage, und bedarff Landes-herrlicher Erklärung und Entscheidung.

§. 15. In den Subhastations- und Licitations-Termine müssen diejenigen, die das wüste Grundstück an sich bringen wollen, erscheinen, damit sie Handlung pflegen können, was und wie viel sie davor zu geben gesonnen. Man muß sich erstlich alle Mühe geben, daß die neuen Besitzer nicht gantz und gar ohne alles Entgeld dazu gelangen mögen. In den offt angezogenen §. 21. Resol. Novissl. Tit. von Consistorial-Sachen, ist disponirt: Und da jemand solche Güter anzunehmen gesonnen, und ein gewisser Tag und Ort beschieden worden, so ist Handlung zu pflegen, ob an statt des Kauff-Geldes etwas leidliches zu erheben, zu versuchen, und solches unter unsere in Aemtern bestellten Einnehmer, Gerichts-Herrn, Kirchen- und Schul-Diener, so auf dem Hause, Gute, oder Garten Forderung haben, *pro rata* auszutheilen. Solte sich aber gar kein Käuffer dazu angeben wollen, soll das Haus, Gut oder Garten demjenigen, so sich darum angiebet, ohne Entgeld, erb- und eigenthümlichen zugeschlagen werden.

§. 16. Ob die Gläubiger eine gewisse Ordnung unter sich beobachten, oder alle zusammen in einer Classe pro rata concurriren, ist eine Rechts-Frage, die unter andern zwischen Berlichen und Carpzoven gar sehr in discussion gezogen worden. Berlichs Meynung scheinet in der Resolutione Gravaminum de an. 1661. Tit Consistorial-Sachen, bestätiget zu seyn, allwo ein Unterscheid gemacht wird unter den Abtrag, so vor der Publication iettberührter Resolution, und unter dem, so nach derselben Publication schuldig worden, so daß der eine pro rata, der andere aber nach der Vorschrifft des §. 7. der alten Processl-Ordnung zu bezahlen. s. n. 5. in den Worten: Auf den ersten Fall setzen und ordnen

nen wir, daß Geschoß, Steuer, *Decem*, und andere zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener gewidmete, und biß *dato* der *Publication* auf wüst liegenden Gütern zurück gebliebene Gefälle *pro rata*, und nach *proportion* der Schuld-Forderung unter denen Geistlichen, Beamten und Gerichts-Herrn, in Ansehung die Geistlichen ihre Einkommen bey währenden Krieg guten Theils entrathen müssen, eingetheilt; nach solcher ietzt bemeldter Zeit aber, wenn alsdenn Geistl. und der Gerichts-Herr *concurri*ren, der Bezahlung halber die Ordnung, wie die Gläubiger in der neuen Gerichts-Ordnung der Reihe nach erzehlet werden, ins künfftige gehalten, iedoch auf diejenigen Sachen, so entweder verglichen, oder sonsten gerichtlichen erörtert, nicht gezogen, und nach den §. 21. und solches unter unsern Aemtern bestellten Einnehmer, Gerichts Herrn, Kirchendiener, so auf dem Hause, Gute und Gärten, Forderung haben, *pro rata*, wie oben bey dem fünfften Punct enthalten, austheilen. Inzwischen ist doch Carpzovs Meynung in Gerichten beybehalten worden, inmassen so wohl die Wittenbergischen als Leipziger Rechts-Collegia darauf zu sprechen pflegen. Es ist auch diese Meynung in der neu erleuterten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung wiederholet, und auf das neue bestätiget worden, wie folget: Hiernächst aber sollen hinführo in der ersten Classe folgende Forderungen in nachgesetzter Ordnung befriediget werden; zum achten: Die auf denen Grundstücken hafftende und andere *onera*: Schoß, Steuer, *Contribution*, *Defension*- und *Miliz*-Gelder, ingleichen *Decem*, Opffer-Pfennige, Wächter-Zins, Erbzins, Hufen-Gelder, Wach-Geld, Lehnwaare, und dergleichen, nach iedes Ortes Gebrauch und Gewohnheit und zwar allerseits ohne Unterscheid der Zeit, und *pro rata &c.*

§. 17. Damit andere zum Anbau der wüsten Güter desto eher angetrieben werden, so haben ihnen die Durchlauchtigsten Sächßl. Gesetz-Geber unterschiedene immunitäten vergünstiget. In Ansehung der Zeit lassen sie sich gar füglich eintheilen, in die vor dem Kauffe

und in die nach dem Kauffe. Dem neuen Käuffer werden alle Steuern und Gaben erlassen, die inzwischen, da die wüsten Güter keine Anbauer gehabt, zu bezahlen gewest wären: Es bezeugen solches die Worte §. 21. Resol. Grav. Tit. von Consistorial-Sachen: Hierauf haben unsere und unserer Brüder L. L. L. Beamten alle und iede aufgewachsene und biß *dato* rückständige Geld- und Getraide-Zinsen, Steuer, *Contributiones*, und andere Gefälle, wie sie Nahmen haben mögen, gäntzlich abzuschreiben, und denen neuen Besitzern, sie mögen Erben, Gläubiger oder Fremde seyn, vermittelst eines darüber ertheilten beglaubten Scheines aus dem Amt insgemein zu erlassen; befehlen auch hiermit, daß die Gerichts-Herrn auf dem Lande, und Räthe in Städten, sich mit Abschreibung ihrer Gefälle gleichmäßig bezeugen, solche wüstliegenden Güter zum Anbau befördern, und bey Vermeidung ernsten Einsehens es anders nicht halten sollen. In Ansehung der künfftigen Zeit disponiret der angezogene §. 21. folgendes: Ingleichen wollen wir uns hiermit ausdrücklichen gnädigst erklärt haben, daß die Annehmer solcher wüsten Güter und Brändstädten von Zeit der geschlossenen Handlung, von allen diesen Zinsen, Frohnen, Fuhren, Steuern, *Contributionen*, Geld- und andern Anlagen, ausser was Kirchen und Schulen betrifft, und gleichfalls von iedes Ortes *Superintendenten*, Beamten, Gerichts-Herrn, und Räthen in Städten, auf ein erträgliches zu *moderiren* ist, hinführo auf zwey, drey oder zum höchsten vier Jahre befreyet seyn, und damit allerdings verschonet bleiben sollen. In der Instruction, wornach sich die Commissarii in den Städten zu achten, de dato Dresden an 9. Martii 1698. sind eine längere Zeit, und noch andere beneficia verstattet worden: Die wüsten Güter, Brandstädte und dergleichen, sollen sie an Mann zu bringen bemühet seyn, dahero auch Vorschläge thun, wie denen so solche annehmen und aufbauen wollen, mit Privilegien, Freyheiten von Steuern, und oneribus, auf sechs Jahr, Schenckung des Meister- und Bürger-

Rechts,

Rechts, auch andere Forderung und Schutz gegen allen Neid und Bedrückung fort zu helffen. In den Mandat von Steuer-Befreyungen wegen neuen Anbaues de anno 1702. d. 21. Augusti, werden unter einer längern Zeit wiederum neue Begnadigungen verstattet. Wer ein Gut, so von der Zeit des dreißigjährigen Krieges an wüste gelegen, kaufft und anbauet, wird auf zehn Jahr von den Schocken, und auf drey Jahr von den Quatember-Steuern befreyet, und ist in den iezt angezogenen Mandate folgendes hievon disponirt: Damit nun hierinnen gebührend verfahren und zugleich der neue Aufbau bey würcklichen *caduc*en oder sonst in Abfall gerathenen Gütern und Häusern dem gemeinen Wesen zum besten befördert werden möge, so seynd wir Anfangs des allergnädigsten Erbiethens, wenn iemand ein von vorigen teutschen Kriege her wüste gelegenes Haus oder Gut, es sey in Städten oder auf dem Lande, von roher Wurtzel auf, und ausbauet, derselbe soll von solchen Stück Gut zu dem Ende der Land- und Pfennig-Steuern auf zehen, und in *Quatembern* auf drey Jahr von Zeit der Annahme an zu rechnen, befreyet, auch wenn das Haus oder Gut des Brauens berechtiget, ihm ein gewisses an Frey-Bieren, nach Beschaffenheit der Umstände ertheilet, und wenn dasselbe mit Schocken dermassen überleget wäre, daß es um deren willen bißanhero niemand anzunehmen begehret, an selbigen eine *perpetuir*liche *moderation* auf vorhergehende *commissari*sche Untersuchung nach Befinden der Beschaffenheit derer Güter sammt deren *Pertinentien* wie auch Gerechtigkeiten von Brauen, Mältzen, oder sonsten gegeben werden. Bey den andern Gütern die entweder der Feuers-Brünste wegen, um oder anderer Ursachen willen wüste gelassen worden, wird dasjenige beobachtet, was in dem vorhergehenden angeführt worden, iedoch so, daß man auf gewisse Umstände mit dabey siehet, wie sie sub num. 8. des iezt angezogenen Mandats angeführt werden: Ist bey neuen Anbau derer seithero dem vorigen teutschen Kriege in die völlige caducität gerathenen, oder nur etlicher massen eingegangenen Häuser und Güter

wohl

wohl zu unterscheiden, und zu berichten, ob ein baufälliges Haus mit forder Seiten, und hinter Gebäuden, oder ein Gut mit Wohn-Haus, Scheuern und Ställen gäntzlich niedergerissen, und alles, gleich wie die völlige caducität von Grund auf neu gebauet wird, oder was für alte Gebäude noch stehen blieben; denn wenn iemand dergleichen Haus, Gut oder wüste Stelle vorm Bau erkaufft, zu welcher Zeit der Kauff vorgegangen, und wie viel Kauff-Gelder dafür gegeben, und endlich wie viel Schocke vollen und gantzbaren Anschlages iedwedes Haus, Gut, oder ander Grundstück, so vorstehender massen mit Brand oder andern Unglücks-Fällen beschädiget ist, oder zum Anbau gezogen wird, beleget ist, als worzu andere Schocke von unbeschädigten, oder zum Bau nicht gehörigen Grundstücken keinesweges zu ziehen seyn, ingleichen wie viel der abgebrandte, oder sonst neu anbauende zu einem einfachen Quatember abzugeben hat.

§. 18. In den Chur-Sächsischen Mandat de anno 1715. sub dato den 31. Junii werden bey an Mannbringung, subhastationen, treffenden Handlung darüber, und Verschreibung solcher wüsten Güter und Häuser, oder was derenselber halber sonsten zu thun vorkömmt, alle Sportulen, Amts-Gerichts-Gebühren, oder wie es heissen mag, gäntzlich verbothen, und dem gemeinen Wesen und Besten zum Dienst alles umsonst zu verrichten und das geringste dafür nicht zu begehren, oder zu nehmen, so wohl die Kauff-Briefe, oder Adjudications-Scheine ohne Entgeld auszustellen, anbefohlen; Nicht minder befehlen sie an, daß keine neuen und höhern Beschwerungen, als die vor dem erweißlich darauf gehafftet, an Erbzinsen, Schutz-Geld oder dergleichen, etwas auf solche steuerbahre wüsten Güter, und Häuser weiter geleget werden. In den Mandat von anno 1702. d. 21. Augusti von Steuer-Befreyung wegen neuen Anbaues wird den Abgebrandten, als welche Armuths halber gar selten so gleich nach dem Brande wieder zum Anbau gelangen können, keine längere Zeit, als drey Jahre zum Anfang des Wiederanbaues nachgesehen, und wenn sodenn die Bau- oder Brand-Stelle von dem Eigenthums-Herrn nicht angebauet oder verkauffet, wird

selbige

selbige subhastirt/ und der vorige Besitzer mit seinem Eigenthum/ als dessen verlustig/ abgewiesen.

§. 19. Der/ so nicht abgebrandt/ sondern eine wüste Baustelle angenommen oder erkaufft/ muß bey Verlust der halben Freyjahre dieselbe längstens in andern Jahre aufzubauen anfangen/ und da er solches binnen drey Jahren von Zeit der Annahme unterläst/ verliert er sie gar/ und muß bey der Obrigkeit ansuchen/ solche von neuen wieder an einen Aufbauer zu bringen. Werden denenjenigen welche Brau-berechtigte Häuser von Grund auf neu bauen/ nach befindenden Umständen Freybiere concedirt/ so müssen die Begnadigten solche Freybiere zu iederzeit selbst abbrauen/ und ist davon aus der Tranckſteuer-Cassa keine baare Bezahlung zu liefern. Es stehet den Abgebrandten frey/ wenn sie zu der Abbrauung unvermögend/ oder aus andern Hindernissen dazu nicht gelangen können/ zu mehrer Förderung des Wiederaufbauens die erlangten Steuer-freyen Biere an ihre Mit-Bürger desselben Ortes zu verlassen/ hierbey hat aber die Obrigkeit fleißig Acht zu geben/ daß nicht allein der Käuffer den rechten Werth/ und so viel die Tranckſteuer austrägt/ dafür gebe/ und also der Verkäuffer/ welchen die Gnade geschehen/ solche würcklich genüsse/ sondern auch dieser das dafür erhaltene Geld zum Aufbau seines abgebrandten Hauses alsobald anwende/ und nicht etwan nachgehends den Bau liegen lasse/ oder die wüste Stelle anderwerts in solchen Zustande verkauffe/ als wodurch nicht nur das Absehen zu facilitirung des Wiederaufbauens nicht erreicht würde/ sondern es könte auch erfolgen/ daß der neue Käuffer der wüsten Stelle um Verstattung gleichmäßiger Tranckſteuer-Freyheit wiederum anhielte. S. Prof. Krausens Diss. de eo quod justum est circa prædia deserta in Saxonia.

Das XXXV. Capitel.

Von Steuer-Anschlägen.

§. 1. Nachdem in dem VI. Capitul des III. Buches des ersten Theiles des vollständigen Haushaltungs-Rechts von dem Recht

der Geschoß und Steuer-Register bereits unterschiedenes gesagt worden, und in diesen nur gesonnen bin dasjenige nachzuholen, was dort ausgelassen, so werde auch nicht nöthig haben die dort befindliche Erklärung der Steuer-Register allhier zu wiederholen. Vor erst ist in Betrachtung zu ziehen, ob die Einwilligung der Landstände zum Ausschreiben der Steuern von nöthen sey? Ob man zwar diese Frage so überhaupt nicht gleich entscheiden kan, indem das meiste hierbey auf die Gewohnheit der Länder ankommt, auch die Arten der Abgaben nicht allenthalben überein sind, so halte ich doch davor, daß der Steuer-Punct einer von den nöthigsten und gemeinsten ist, die auf den Land-Tägen vorzukommen pflegen, und daß die meisten Fürsten in Römischen Reiche solche mehr Krafft vorhergehender Verwilligung und geschehener Communication mit ihren Ständen, als aus eigener ihnen zustehender Macht ausschreiben. Die Stände verweigern sich zwar erst so viel als möglich, die ihnen abgeforderten Tribute auf so und so viel Jahre zu continuiren oder ihm die begehrte Summe so gleich zu willigen, es wird aber doch endlich durch wiederholte Remonstrationen der Landes-Herrschafften, und durch einige auf beyden Theilen gewechselte Schrifften ein solch temperament getroffen, daß entweder Landes-Herrschafften und Stände zugleich, oder doch allezeit die Landes-Herrschafften ihre intention erreichen. Hierbey werden von denen Landes-Herrn gewisse Reversalien ausgestellt, dadurch sie erweisen, daß die von den Ständen ihnen beschehene Verwilligung überaus angenehm sey, und daß solche ohne der Landstände consens über die verwilligte Zeit nicht continuiret werden solte. Der Inhalt der Reversalien bestehet mehrentheils in folgenden. PP.

„Demnach wir unserer getreuen Landschafft von Prælaten, Ritterschafft und Ständen, in unsern heutiges Tages publicirten Abschiede die gewöhnlichen Reversales auszuantworten gnädigst versprochen, als gereden und versprechen wir uns hierdurch denenselben sammt und sonders, daß diese ihre allerseits unterthänige Bewilligung und treuhertzige wohlgemeinte Gutwilligkeit ihnen auch ihren Erben und Nachkommen zu keiner Erb-Pflicht, verfäng-

„fänglichen Neuerung oder Nachtheil ihrer wohl hergebrachten „Gerechtsamen gereichen oder gedeyen soll: sondern wir sind viel„mehr des gnädigsten Erbietens, sie bey ihren Gerechtigkeiten und „Freyheiten gnädigst zu schützen und zu handhaben, ingleichen die „ietzo unterthänigst verwilligten Steuern zu keinen andern Ende als „wozu sie eigentlich gewidmet und angesetzet, zu gebrauchen, zu „Urkund ꝛc.

§. 2. Ein gewisser Stand des Reichs hat seinen Landständen anno 1670. folgende Reversalien ausgestellt: „PP. Als haben wir „solche ihre getreue Gutwilligkeit zu sondern gnädigsten Gefallen „auf und angenommen, und dieweil unser Gemüth und Meynung „gar nicht ist, daß diese und dergleichen Gutwilligkeit gemeldter un„serer getreuen Landschafft zu einigen Nachtheil, oder schädlichen „Einführung gereichen soll, so thun wir vor uns ꝛc. und unsere „allerseits Erben und Nachkommen Krafft dieses unsers Briefes „zusagen und versprechen, daß wir uns obberührter bewilligter „Hülffe nicht vor Recht noch Pflicht, oder als erblich anmassen „wolten, daß auch solche ihre Bewilligung ihnen und ihren Nach„kommen, an allen ihren Privilegien, Beschreibungen, Ubungen „und Gewohnheiten, welche wir hiermit nochmahls bestätigen, und „denenselben auch allen von unsern löblichen Vorfahren ertheilten „Reversalien und ergangenen Land-Tags-Handlungen, Reso„lutionen, Land-Tags-Abschieden und beschehenen Versicherun„gen in allen Puncten und Clausulen nachzuleben, versprechen, „gar keinen Schaden, Verminderung oder Abbruch gebehren und „bringen sollen, sondern wir und unsere Erben und Nachkommen „sollen und wollen mittler Zeit, und so lange diese Steuer stehet, „auch sonsten und nach Endung derselben, ausser ihrer freyen gut„willigen Beliebung, und ohne sonderliche hochdringende Landes„Noth hinfürter zu keiner Zeit keine Hülffe, Steuer, oder einige „andre Auflage auf unsre Landschafft legen, vielweniger ein meh„rers an Land-Tranck- oder andern Steuern, noch auch Verpfle„gungs-Geldern der Guarnisonen, oder andern wie solches Nah„men haben mag, ausschreiben, als wie es bewilliget, oder der

„Abschied vermag / auch solches zu ändern / als den von unser ge„treuen Landschafft benennten Fristen nicht einbringen lassen / an „allerwenigsten aber durch militarische / oder andere execution „dasjenige was nicht bewilliget / einzutreiben / uns von einigen Men„schen bewegen lassen / und ob solches von ihnen abgeschlagen wür„de / oder sie sich dazu nicht verstehen wolten / so solten sie damit „wider ihren Eyd und Pflicht nicht gehandelt haben / noch ihnen „oder den ihrigen zu einiger Ungnade gereichen / zu Urkund ꝛc.

§. 3. Das Recht die Steuern auszuschreiben ist ein Landesherrliches Regale, und kan ordentlicher Weise den andern Landständen nicht zukommen / es müste denn einer oder der andere ausserordentlicher Weise solch Recht entweder aus besonderer Begnadigung des Landes-Fürstens / oder durch eine Verjährung von undencklichen Zeiten her erhalten haben. Das Recht des Ausschreibens der Steuer bleibet bey dem Landes-Herrn allein / bißweilen kan aber bey der Einsammlung der Steuern einigen Landständen eine gewisse portion der Steuern / die in Ansehung ihrer Unterthanen zu bezahlen ist / concedirt werden / wie man hier und da einige Exempel hievon anzuführen weiß. Es erhellet auch solches aus dem Vertrage / welchen ein gewisser Churfürst anno 1568. aufgerichtet: Die Worte der Concession sind folgende: **So viel die Steuer anbelanget / wiewohl dieselbe uns dem Churfürsten nicht allein auf den Unterthanen unserer Lehn / sondern auch auf allen andern so in unsern Churfürstenthum gesessen / als dem Landes-Fürsten gebühren und zustehn / so haben wir doch den Grafen gnädigst verwilliget / daß es mit Erledigung derer Steuern in der Grafen Herrschafft und Gütern folgender Meynung künfftig gehalten werden soll: Nemlichen alle und iede Tranck- und Land-Steuer so ietzo angeleget / und folgends in unsern Landen von uns und unsern Erben mit gemeiner unserer Landstände Bewilligung angeleget werden möchten / sollen von der Grafen Lehn-Leuten / denen von der Ritterschafft / Geistlichen und allen andern ihrer Aemter / Städte / Flecken und Dörffern / Unterthanen / und andern**

Per-

Pertinentien, so unser Lehn seyn. Darunter denn auch sonderlich die Städte und Aemter N. N. begriffen, uns dem Churfürsten zum halben Theil gehören und zukommen, die andere Helffte aber soll Krafft dieses Vertrages bemeldeten Grafen zustehen und gefolget werden, darneben haben wir der Churfürst auf uns genommen, einen vierdten Theil von der Reichs-Anlage, wie dieselbe auf die Grafen zu N. an Steuern, Cammer-Gerichts Unterhaltung oder sonsten iederzeit erleget wird, aus unserer Helffte der Steuer folgen zu lassen, damit derselbige Theil, neben den andern drey Viertheilen dem Reich erleget oder entrichtet werde.

§. 4. Zu Verfertigung der Steuer-Anschläge sind geschickte Männer zu erwehlen, welche diesen wichtigen negotio sattsam gewachsen, und dabey redlich, und patriotisch gesinnt seyn. Insonderheit hat man bey ihnen auf folgende Stücke zu sehen, 1) Müssen sie nicht allein in den Landes-Rechten und in dem jure statutario wohlerfahren seyn, sondern auch in den natürlichen, weil sehr viele Fälle nach der gesunden Vernunfft, und nach der natürlichen Billigkeit zu reguliren, insonderheit müssen sie ihre instruction beständig vor Augen haben, damit sie allezeit dieselbe auf die vorkommenden Fälle gehörig zu appliciren wissen, 2) müssen sie eine gantz genaue Kundschafft vom Lande haben, daß sie die Tribute nach eines ieden Vermögen desto leichter einzutheilen wissen. Da nun von den einheimischen zu vermuthen, daß sie nicht allein eine bessere Kenntniß des Landes besitzen als die auswärtigen, sondern auch mehr Liebe vor das Vaterland hegen, ihre Mitbürger und Mitstände auch ein gröſſer Vertrauen zu ihnen haben, so sind die Landes-Kinder bey dieser Arbeit den auswärtigen vorzuziehen, 3) Müssen sie in der Arithmetica wohlerfahren seyn, weil sich bey ihnen alle Tage Gelegenheit ereignet, bey einen ieden die Steuer-Schocke zusammen zu rechnen, und die Rechenkunst bey Schlieſsung des Steuer-Anschlages gantz unentbehrlich ist. An vielen Orten ist die Eintheilung der Felder in gantz geringe portionen gewöhnlich. Bisweilen deponiren die Bauern gantz contrair, und fehlen entweder aus Boßheit

oder Unwissenheit in der angegebenen Zahl, und also müssen die der Arithmetica erfahrne Commissarii solche erinnern, corrigiren, und durch eine rechtmäßige calculation sie wieder zu recht bringen, 4) müssen sie auch in der Geometrie etwas gethan haben, inmassen solche bey der catastration der Felder sehr gute Dienste leistet, daß nicht den einen zu viel und den andern zu wenig geschehe. Sie dürffen eben nicht alle præcepta der Geometrie innen haben, sondern nur in so weit als ihnen zur Ausmessung der Felder und zur distribution nöthig ist. Vor allen Dingen müssen sie sich durch ein juramenr verpflichten, daß sie ihrer instruction gehörig nachgehen, und nach richtig verfertigten Steuer-Anschlage die Steuern der Billigkeit nach eintheilen, und anlegen wollen. S. R. A. de anno 1512. §. ich schwere ꝛc. 1544. §. und damit nun.

§. 5. Weil die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit vom Recht der Landes-herrlichen Hoheit gar sehr unterschieden, so sind die Schutz- und Schirm-Genossen zum Abtrag der Steuern ordentlicher Weise nicht verbunden, sie müsten sich denn durch einen besondern Vergleich hierzu anheischig gemacht haben, oder der unvermeidliche Nothfall eine Gewohnheit hierbey eingeführet haben. Wir haben dergleichen Exempel an der Reichs-Stadt Nordhausen, von welcher die Hertzoge zu Sachsen, als deren Schutz- und Schirm-Herrn, so wohl bey den Türcken-Kriege, als bey andern allgemeinen Nothfällen Steuern abgefordert, wie unter andern aus der ao. 1557. auf dem Land-Tage zu Saalfeld denen Abgeordneten iezt ermeldter Stadt ertheilten Resolution erhellet: Auf Befehlich der Hertzogen zu Sachsen, Gebrüdere, unserer gnädigen Fürsten und Herren, soll den Gesandten der Stadt Nordhausen angezeigt werden: Ihre Fürstliche Gnaden hätten des Raths gedachter Stadt Nordhausen unterthäniges Zuentbiethen zu gnädigen Gefallen vorgenommen, und nachdem ihre Fürstliche Gnaden aus den alten Schrifften, Saal-Büchern, Registern und andern befunden, auch bericht worden, daß die von Nordhausen, der Hertzogen zu Sachsen, und Land Grafen zu Thüringen (dieses Theiles) Land-Tage zu besuchen, auch wider

den

den Türcken, und in des Landes Nöthen oder zu Rettung derselben, zu helffen schuldig. Inmassen sie auch vor des mehrmahls unterthäniglich und treulich gethan hätten; Als begehrten ihro Fürstliche Gnaden, wie es denn die Landstände auf ietzigen Land-Tage unterthäniglich gerathen, sie wolten sich desselben hinfürder auch halten, inmassen sich dann ihre Fürstliche Gnaden zu ihnen nicht weniger, dann zu ihren Vorfahren gnädiglich versehen thäten, und sich davon nicht abhalten lassen ꝛc. Und dieweil es denn ihre Fürstliche Gnaden dafür hielten, daß sie sich nach Gelegenheit der ietzt vorstehenden und jüngst zu Regenspurg gewilligten Türcken-Steuer vier reißige Pferde auf acht doppel Monathe zu besolden, nicht beschweren würden, welches in einer Summa auf gemeldte acht doppel Monathe 768. Gülden austragen würde, so wolten ihre Fürstlichen Gnaden an berührten Geld dismahl mit ihnen zufrieden seyn, ꝛc. Actum Saalfeld anno 1657.

§. 6. Hierbey fragt sichs, ob auch die Juden, da ihnen Schutz und Schirm gegeben wird, in die Steuer-Anschläge mit zu bringen? Vor diesen war keinen Reichs-Stand frey gelassen die Juden aufzunehmen, oder ihnen etwas abzufordern, sondern der Juden-Zins war lediglich dem Römischen Kayser allein vorbehalten. S. Limn. ad Capitul. fol. 256. Bey den ietzigen Zeiten aber stehet die Aufnahme der Jüden und ihre collectation nicht mehr den Käyser allein zu als ein reservatum, sondern es können sich solches auch die Churfürsten und übrigen Reichs-Fürsten, die von Römisch-Kayserlicher Majestät und den Heil. Röm. Reich mit regalibus privilegiret, zueignen, S. Reform. Policey von ao. 1548. Tit. von Jüden und ihren Wucher, von an. 1577. Tit. 20. so daß heutiges Tages alle Jüden von denen die befugt sind, sie aufzunehmen, in die Steuer-Register mit getragen werden können.

§. 7. Was die armen anbelangt, so befreyet sie zwar die Unmöglichkeit und ihre höchstdringende Noth von ihrer Schuldigkeit, nach den gemeinen Sprichwort, wo nichts ist, da hat der Kayser

sein

sein Recht verlohren, inmassen ihnen dis Privilegium zustehet nach den göttlichen Rechten. S. 3. Buch Mosis 27. v. 28. nach den Römischen Rechten l. 4. §. 2. ff. de munerib. l. 6. §. 5. ff. d. offic. præt. nach den Päbstl. c. 4. X. d. cens. und nach den Kayserl. R. A. de an. 1582. §. und nach dem, bey den Worten: **Indem auch die Obrigkeit verarmte Unterthanen mit Abforderung der** *Contribution* **so viel möglich zu bedencken wissen werden**; inzwischen sind sie doch meines Erachtens in die Steuer-Auschläge mit einzutragen, und zwar zu dem Ende, daß man Gelegenheit habe Erkundigung einzuziehen, ob ihre vorgeschützte Armuth wahr oder erdichtet, ingleichen ob sie durch besondere und unvermeidliche fatalitäten und ohne ihre Schuld, oder durch ihre eigene Boßheit, und üble Wirthschafft in solchen Verfall gerathen. Liederlichen Bettlern sind keine rechtlichen Wohlthaten zu vergönnen, sondern sie vielmehr, wo sie nichts in Beutel haben, zu öffentlichen Arbeiten zu verweisen, daß ein Theil der schuldigen Steuern und Gaben auf diese Weise von ihnen abgetragen werden möchte, dazumahl der angeführte Reichs-Abschied nicht ohne Unterscheid will, daß die armen gantz und gar frey und leer ausgehen sollen, sondern es wird noch diese Einschränckung mit dazu gesetzt, daß sie die Obrigkeit so viel möglich bedencken soll. Uber dieses kan in Steuer-Sachen nicht so gar eigentlich bestimmt werden, wer eigentlich arm zu nennen, sondern es ist hierbey noch gar vieles dem Gutachten der Steuer-Commissarien zu überlassen. Es ist auch nicht unrecht, wenn dem Herrn-losen Gesinde, und den müßigen Leuten, so nicht dienen wollen, eine besondere Steuer abgefordert wird, damit sie desto leichter Herrschafften suchen, und sich mehr der Arbeit als des Müßigganges befleißigen. In der Instruction der Revisoren des Fürstenthums Weimar de ao. 1687. §. 9. findet man besonders angeordnet: **Inmassen denn auch auf diejenigen, welche bey andern wohl dienen können, sich aber lieber des Müßigganges befleißigen, und entweder bey ihren Eltern und Freunden, oder sonsten anderswo liegen,** *termin*lichen 6. Groschen zu setzen, und selbige alle richtig mit Nahmen aufzuzeichnen. Eben dieses findet man auch

in

in Fürstl. Magdebl. in Druck herausgegebenen Ordnungen und Mandaten pag. 694. Dieser modus zu contribuiren ist nicht neu, sondern bereits ao. 1448 in Sachsen gebräuchlich gewesen, als in welchen Jahre auf einen Land-Tage in Dresden geschlossen worden: **Daß müßige Leute, welche nicht eigen Gut 50. Gülden würdig, auch nicht Handwerck übeten, oder um Lohn dieneten, sollen geben einen Gülden.** Anton Weckens Dresdnische Chronicke p. 446. S. auch das Edict des Hertzogs von Sachsen Altenburg Friedrich Wilhelms von ao. 1650. wegen des vielen Wollenspinnens und dahero entstandener Mängel der Dienstbothen.

§. 8. Da eine allgemeine Regel, daß von allen und ieden unbeweglichen Gütern die Steuern zu entrichten, so fragt sichs, wenn ein Landes-Herr von privat-Personen Güter zusammenkaufft, ob dieselben nicht auch Steuerbar seyn solten? Ob man nun zwar die grossen Herrn nicht zwingen kan, daß sie dieses onus solten über sich nehmen, so wäre es doch der Billigkeit gar sehr gemäß, wann sie sich von freyen Stücken dazu verstünden. Hieher gehören die Erinnerungen, welche einen hohen Stande des Reichs von seinen Landständen anno 1689. übergeben worden: „Auch wenn die er„kauften, und an sich genommenen Häuser, Forwergen Schäf„fereyen, Aecker und andere Grundstücke, fernerhin als caduc ver„bleiben solten, würden nach ietziger Bewilligung dem ærario bey „nahe 6000. fl. jährlich abgehen, ja in Fall mit Erkauffung meh„rer beschockter immobilien continuiret werden dürffte, ein ferne„rer Verlust zu befürchten, auch auf die Maaße unmöglich durch „die Pfennige, das vormahls abgesehene Quantum zu erreichen, „wodurch aber die Last denen noch übrigen beschwerten Grundstücken „zuwachsen, und bey ietzigen ohne diß allzu hoch angestiegenen Abga„ben, die armen contribuenten noch mehr und mehr und empfindlich „graviret würden. So leben wir des unterthänigsten Vertrau„ens, Eurer ꝛc. werden oben angeführte Umstände Landes-väter„lich behertzigen, auch um solcher Willen geschehen lassen, daß we„gen derer hin und wieder erkaufften Güter, und darauf hafftenden

„Schocke dasjenige, was an denen so genandten Ord. und extra-„Anlagen, davon jährlich abzutragen ist, an dero in Steuer ha-„benden deputaten oder Zinsen abgeschrieben werde.

§. 9. Da der Adel an und vor sich selbst keine Freyheit zuwege bringt, so nehmen auch die Bauer-Güter, wenn sie von den adelichen Vasallen erkaufft werden, die Natur und die Rechte der Lehn-Güter nicht an, und werden demnach nicht frey, sondern die einmahl darauf hafftenden onera gehen auf einen ieden Besitzer. S. die Weimarische Steuer-Revisions-Instruction bey denen adelichen Dorffschafften d. a. 1688. §. 11. Sollen unsere *Revisores* bey denen von Adel, welche neben ihren Lehn-Gütern, auch Erb-Güter besitzen, sich gehührend anmelden, eine *Specification* derselben bey ihnen abfordern, solche gleichfalls, wofern sie nicht bereits in dem alten Anschlage enthalten, in das neue *Catastrum* bringen, und mit gewissen Steuer-Schocken pflichtmäßig belegen. So müssen auch die Vasallen wegen ihrer Ritter- und Lehn-Güter zu den Steuern mit Beytrag thun. Es haben zwar die Sächsischen Vasallen anno 1635. und 1636. wie auch anno 1653. und 1667. auf den Land-Tägen in Ansehung ihrer Lehn-Güter eine immunität vorschützen wollen, sie sind aber so wohl durch die deductiones der Prælaten und Städte treflich widerleget, als auch durch die decreta der Landes-Herrn, zu einer bessern Unterthänigkeit angewiesen worden. Also lieset man in der Dimissions-Schrifft des Land-Tages von anno 1653. folgendes: Was nun den fünfften Punct anreichen thut, so befremdet Seine Fürstliche Durchlauchtigkeit nicht wenig, wie doch die von der Ritterschafft abermahls auf den irrigen und gantz ungegründeten Wahn geleitet worden, als ob ihre Lehn- und Ritter-Güter der Steuer nicht unterworffen, und also Seine Fürstl. Gnaden höchstes *Regal*-Stücke zu *disputi*ren sich unterfangen dürffen, da ihnen doch das *contrarium* so wohl vor diesen zur Gnüge dargethan, als auch anietzo in Fürstlicher Regierung, aus den alten Steuer-Anschlägen, Registern und Land-Tags-*Acten* klar vor Augen gestellet worden ist,

die ältesten auch, und deren dieser Landen altes Herkommen annoch sattsam kundig, ein anders mit Bestande nicht werden sagen können, denn daß von undencklichen Jahren her, auch sie selbsten von ihren Lehn- und Ritter-Gütern, ungeachtet sie mit Pferden verdienet werden, *ordinair*-Steuern, den Anschlägen nach entrichtet, dahero diejenigen welche allererst nunmehr dergleichen Güter erhandelt, sich hierinnen besser *informi*ren lassen, und nicht also widerisch erweisen sollen ꝛc.

§. 10. Obschon einige Frey-Güter durch besondre Begnadigungen Freyheit von den Steuern erhalten, so werden sie doch in die Steuer-Anschläge mit gebracht, bloß damit man eine genaue notiz habe, was zum Frey Gute gehört, damit nicht die Besitzer diese immunität auf andre Güter mit ziehen können, zu dem Ende musten sie bey der Revision des Weimarischen Hertzogthums d 3. Nov. 1687. eine Specification dieser Güter übergeben: Fürstlicher Gesammter Cammer wegen, wird denen Vormündern der Hoffmannischen Kinder zu Ober-Weimar Krafft dieses anbefohlen, eine zuverläßige *Specification*, aller zu ihren Frey-Gute daselbst gehörigen *Pertinentien*, an Haus, Hof, Aecker, Wiesen und dergleichen aufzusetzen, und solche dem ietzigen Steuer *Revisori* A. F. K. üm daß er solche in den neuern Steuer-Anschlag, iedoch unbeschadet ihrer Freyheit, um künfftiger Nachricht willen, bringen möge, ohnfehlbar auszuhändigen.

§. 11. Die Erbauer der wüsten Baustellen haben sonst auf einige Jahre Freyheiten von Steuern zu genüssen, den Besitzern aber der Mühlen und Backhäuser will solche in dem Hertzogthum Weimar nicht gar wohl verstattet werden, wie die rationes hievon aus dem ao. 1690. in Sachen J. A. F. Beckers, abgelassenen Rescripto besagen: „Nun erinnern wir uns annoch guter massen, wie so wohl hiebevor, „als auch bißhero einen und dem andern hiesigen Bürger, wann er „ein wüstes baufälliges Haus entweder erkauffet oder ihm solches „gar geschencket worden, bey Wiederaufbauung desselben ein ꝛc.

§. 12. Was die beweglichen Güter anlangt, so sind vor allen Dingen, die auf Wechsel oder sonst auf Wucher ausgethanen Capitalien in die Steuer-Anschläge mit zu bringen. Also ist es ausdrücklich disponirt in der Instruction des Fürstenthums Weimar §. 6. **Alle werbende Baarschafften sollen in den Steuer-Anschlag gebracht werden.** Einige ziehen auch mit dahin dasjenige Geld, so auf den Kauff eines Gutes gewendet worden, bey dem man einen Wiederkauffs-Contract geschlossen. S. Richter dec. 70. n. 23. Weil die wiederkäufliche Summe vor eine werbende Baarschafft zu achten. Es scheinet aber billiger, daß solch Geld aus dem Steuer-Anschlag gelassen werde, inmassen das Eigenthum der Sache des pacti ungeachtet auf den Käuffer kommt, und er dieserwegen vor die Abgaben des Gutes doch hafften muß, und also ein doppelt onus empfinden würde. S. ein præjudicium bey dem Carpzov. 2. C. 1. def. 18. Dieweil sie aber dennoch durch den geschlossenen Wiederkauff, das Eigenthum und *dominium* des Gutes erlanget, und dannenhero alle *onera* und Beschwerungen zu tragen verbunden ꝛc. So ist sie auch für sich ob angeregte *extra-ordinair*-Steuern zu tragen und abzustatten schuldig, und es mögen Verkäuffere damit nicht beleget werden.

§. 13. Was hat es aber vor Bewandniß mit dem Gelde, so auf ein Gut mit dem pacto antichretico gewendet worden? Die gemeine Meynung gehet zwar dahin, daß ein Gläubiger der ein Pfand unter dergleichen pacto besitzt, und sich die Früchte zueignet, die Steuern und andere Abgaben bezahlen müsse, nach der Aehnlichkeit eines Niesbrauchers und eines Ehemanns in Ansehung der dotal-Sache; es hat aber mit diesen eine gantz andre Bewandniß, als mit dem Pfand inne habenden Gläubiger, weil dieser die Sache mit dem onere besitzt, vor das dem Schuldner zugehörige Capital, so würde es auch der Billigkeit zuwider seyn, daß er die Steuern und Gaben abzahlen und eine Verringerung der Zinsen oder des Capitals leyden solte. Also ist in Wittenberg gesprochen worden, in Sachen Christian Friedrich von Hoym in Monat Decembr. 1640.

1640. Seynd theils eurer Güter etlichen euren Gläubigern als ein Pfand-Schilling eingeräumet; wenn nun gleich dieselbigen Gläubiger der Nutzbarkeit, und Genießung solcher Güter sich gebrauchen; dennoch aber, und dieweil sie dadurch den Eigenthum der Güter nicht erlangt, und die Frucht-Nießung an statt der jährlichen Zinsen geschiehet, sie auch ohnedem, was sie über den schuldigen Zinß genüssen, im Sorten zu *computi*ren, und ihnen an der Haupt-Summen abkürtzen zu lassen verbunden, so mögen sie die Entrichtung der von solchen Gütern geforderten *Contribution*, und andere dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen, und über sich gehen zu lassen, mit Recht nicht angehalten werden, sondern ihr seyd dieselbe vor euch zu tragen und zu erstatten schuldig. V. R. W. Also muß der Herr des Eigenthums die Last der Collecten über sich nehmen, in Ansehung der Sache, der Gläubiger aber in Ansehung des auf Wucher ausgethanen Geldes; es müste denn das Gegentheil in einen statuto statt finden, als wie man in Fürstenthum Weimar hat, wie aus der angezogenen Instruction l. c. zu ersehen: Alle werbenden Baarschafften, ausser diejenigen, so auf gewissen *hypothequen cum pacto antichretico* hafften, indem sonst die *præstationes* doppelt geleistet würden, sollen in den Steuer-Anschlag gebracht werden. Und weiter: Was aber oben angeregte auf *hypothequen cum pacto antichretico* hafftenden Capitalien anbelanget, seynd selbige nicht wie gedacht, sondern die Güter in den Anschlag mitzu bringen, iedoch daß die Steuern von denen Innhabern *ratione præstationis* entrichtet werden, und haben diese mit dem Eigenthums-Herrn sich dißfalls zu vergleichen.

§. 14. Was von der Schätzung dieser Gelder gesagt worden, ist zu verstehen von der Baarschafft so würcklich wirbet; denn wo die Capitalien gar nichts einbringen, und die interessen wegen der Armuth des Schuldners gantz und gar nicht eingetrieben werden können, so ist auch der Unterthan zu nichts verbunden. Hieher gehört das Bedencken der Fürstlichen Weimarischen Landschafft auf die

die Land-Tages-Proposition anno 1636. Zum dritten, hält eine getreue Landschafft zwar nochmahls dafür, daß die werbenden Gelder nicht unbillig zu versteuern, weilen aber eine geraume Zeit her wegen anhaltenden verderblichen Kriegs-Wesens, schweren mühseligen und Geldlosen Läufften und Zeiten die *Creditores* fast nichts von Zinsen und Capitalien von ihren *debitor*en, Fürstlichen Rent-Cammern und Städten erlangen, und einbringen können, ja noch hierüber etliche durch gepflogene Handlung an ihren Capitalien, Abbruch und Einbusse leyden müssen, als hielten sie es auch hinwieder für unbillig und unchristlich, daß sie von denjenigen davon sie nichts erworben, sondern vielmehr Schaden erlidten, Steuer entrichten solten, darum dann mit Abforderung dergleichen Steuern, so lange biß der liebe Friede vollkömmlich bestätiget, und wiederbracht wird, und die Untersassen und *Creditores* von den ausgeliehenen Geldern wiederum einen Gewinn und Erwerb durch Einhebung der Zinsen haben und erlangen können, nicht unbillig nochmahls in Ruhe zu stehen. Sintemahl die aussenstehenden Capitalia ietziger Zeit nicht werbende, sondern fast sterbende Gelder zu nennen und zu achten. Auf welch *monitum* dann der Fürst *resolvirt*: Daß dieser Punct in der *Proposition*, auch nur auf diejenigen Gelder und Güter so *actu* und bescheinlichen werben, zu verstehen sey.

§. 15. Ferner sind in die Steuer-Anschläge mit zu bringen alle diejenigen Einkünffte, derer man durch seinen Fleiß, durch Handel und Wandel und mancherley Gewerbe theilhafftig wird. So ist ausdrücklich disponirt in der Weimarischen Steuer-Instruction von anno 1688. §. 7. Ferner sollen unsere Verordneten, alle Handel, Handwercke und Gewerbe mit einen billigmäßigen und gewissen Tax, nachdem iedes Handwerck oder Handel starck getrieben, oder das Gewerbe genützet wird, belegen, und solches dem Anschlage einverleiben. Es sind nicht allein die in der Provintz wohnhaffte Kramer und Handwercks-

wercks-Leute zu schätzen, sondern auch die auswärtigen, die dahin handeln. S. Fürstl. Sächsis. Steuer-Ausschreiben de anno 1557. unter dem Titul: Händler die in Lande nicht gesessen: Alle die welche Handel, Handthierung oder Gewerbe in unsern Landen treiben, oder ihre *factorien* und Geld darinnen haben, ungeachtet ob sie gleich darinnen häuslich nicht gesessen, die sollen ihre Handel, Geld, Zinß, Gewinste, Nutzungen oder werbend Gut, und Vermögen gleich unsern Bürgern in Lande versteuern. Bißweilen wird auch gar das Gesinde-Lohn, und Handwercks-Gesellen-Lohn mit aufgezeichnet, als wie in den Römischen Reich geschehen anno 1542. S. Reichs-Abschied von diesen Jahr. S. auch die Acta des Weimarischen Land-Tages von anno 1488. Ein teglich Gesinde, so gedinget Lohn hätte, solte den 20. Theil desselben geben, Handwercks Knechte, so nicht eigenthümlich 25. fl. würdig hätten, und üm Lohn arbeiteten, solten 4. Zinß-Groschen entrichten. Item in Steuer-Ausschreiben d. anno 1542. Soll ein ieder, er sey Knecht oder Magd, so das Jahr 2. fl. zu Lohn haben, von ieden fl. 2. Pfennige, auch diejenigen, so mehr zu Lohn haben, von fl. auch zween Pfennige, an welchen Ort sie dieser Zeit seyn, zu dieser Frist geben, welches von den Hauswirthen oder Meistern einbracht und überantwortet werden soll, doch sollen die reisigen Knechte ausgezogen und hiermit nicht gemeynet seyn.

§. 16. An einigen Orten werden auch so gar die Advocatensalaria und Gebühren mit geschätzet. Also stehet in der Instruction der Revisoren des Hertzogthums Magdeburg §. 13. Daß diejenigen *Advocaten* und *Procuratores*, so in Lande nicht angesessen, und dennoch ein grosses monatlich mit der *Praxi* erworben, nach billigmäßiger *Proportion*, davon monatlich ein gewisses zur *Contribution* geben sollen. So findet man ebenfalls in einen Weimarischen Steuer-Ausschreiben von anno 1636. Diejenige zwar in unsern Fürstenthum keine eigenen Güter ꝛc. haben, iedoch in denselben Besoldung und Gewinst ꝛc. sollen

alle-

allewege von 50. fl. ihrer Besoldung und Verdienst-Gelder auf ieden Termin einen halben fl. in die Steuer entrichten, ausgenommen diejenigen, so bey Hofe, oder auf unserer *Universität* Besoldung von uns haben, wie auch die Prediger, Schuldiener ꝛc. befreyet seyn sollen. Es gedencket auch Ziegler in seinen Tractat de jure Majestatis p. 888. daß ein Responsum zu Wittenberg darüber ausgefertiget worden, darinnen unter andern befindlich: Ihr möget aber dabey auf ihre sonst habende Nahrung, und was sie durch Bestellung ihres Kirchen- und Schul-Dienstes erwerben, kein Absehen nehmen.

§. 17. Was die Schätzung der Sachen anbetrifft, so muß man nicht auf den Preiß sehen, um welchen eine Sache erstanden worden, sondern vielmehr auf den Nutzen und Ertrag den sie zu leisten pflegt, es müste sich denn einer freywillig dieser Art der Schätzung unterworffen haben. So wurde den 18. Julii 1634. an die Directores und Ober-Einnehmer der Fürstl. Sächs. Weimarischen Landschaffts-Cassa in Sachen der Gerstenbergischen Erben rescribirt: Wiewohl nun sonsten nicht Herkommens, noch bräuchlichen, daß die Steuern nach den Kauff-Geldern angesetzt werden, dieweiln aber Willkühr Land bricht, und wir aus des Hof-Gerichts-Berichte vermercken, daß in gepflogener gütlicher Handlung der Gerstenbergische Anwalt ꝛc. verwilliget und versprochen haben soll, die angeregten Lehnstädt-Zinsen, nach Gestalt der Kauff-Summe der 1400. fl. zu versteuern, als lassen wir es dabey auch bewenden ꝛc. Die onera sind ebenfalls mit besondern Fleiß in Betrachtung zu ziehen; Also sind die Güter die so viel Erbzins geben, nicht in so hohen Anschlag zu bringen, als die andern die weniger steuern.

§. 18. Was insonderheit bey der Häuser-Taxe zu erwegen, erhellet an besten aus der Neben-Instruction der Fürstl. S. Weimarischen Revisoren sub dato 11. Martii 1687. §. 1. So viel die Häuser anbetrifft, können solche nach Befinden pflichtmässig *moderiret* werden, wobey aber zuförderst, so wohl auf die Lage, *pertinentien* und Nutzbarkeit welche durch Treibung bür-

bürgerlicher Nahrung, wie auch Vermiethung einiger Stuben, Krahm-Läden und Gewölber, oder sonsten aus denen zu ein und dem andern Hause gehörigen Gärten zu nehmen, als auch der darauf hafftenden Beschwerungen, *Reflexion* zu machen, keines weges aber auf den Raum, Bequemlichkeit, oder deren Eingebäude zu sehen seyn will. Aus den Holtze und Steinen können die Steuern nicht abgetragen werden, sondern aus den Nutzungen.

§. 19. Bey der catastration der Felder ist in Obacht zu nehmen, daß sie, da sie in Ansehung ihrer situation und Fruchtbarkeit nicht überein seyn, auch nicht einerley Art der Contribution unterwürfig seyn mögen, sondern vielmehr in gewisse Classen zu sondern. Also ist in der Weimarischen Instruction von anno 1687. §. 5. vorgeschrieben: Die Güter sollen nach iedweden Ortes Zustand in 3. oder 4. *Classes* gesetzt, und nach *proportion* der Lage und Güte, wie auch Nutzbarkeit, und Beschwerden angeschlagen werden; Uber dieses ist eine gerechtere proportion der Schätzung zu beobachten, da iedweder Acker mit gewissen Steuer-Schocken beleget wird, als wenn die Schätzung Hufen- oder viertel Landweise geschicht. Also rescribirten der Hertzog zu Weimar an den Cammer-Secretair d. 25. Octobr. 1688. „Wir haben uns von „unserer gesammten Fürstlichen Cammer gebührend fürtragen lassen, „wie man bey Durchgehung des gefertigten neuen Steuer-catastri „über das Dorff B. unter andern wahrgenommen, daß die Aecker „daselbst nicht, wie an andern Orten, in die Buchstaben geleget, „sondern selbige bey denen alten Schocken, wie solche nach denen „Hufen und viertel Landes hiebevor eingerichtet gewesen, noch fer„ner ungeändert gelassen worden. Wann aber darinnen eine ziem„liche Ungleichheit zu befinden, indem manch Viertel Landes mit „Steuer-Schocken allzu hoch beschweret, hingegen einige gar wenig „Steuer auf sich haben, und also einer von dem andern die Last „dißfalls allein tragen muß, welches gleichwohl zu verhüten, und „nach Proportion eine Gleichheit hierunter zu halten seyn will:

„Als begehren wir hiermit, ihr wollet euch, nebst den Beyschreiber „C. H. nacher besagten B. begeben, der Gemeinde daselbst dieses „unser Rescript gebührend publiciren, so dann den hierbey zurück „kommenden neuen Steuer-Anschlag, so viel die Aecker betrifft, „fleißig durchgehen, wie viel derselben insgesammt an der Zahl seyn, „richtig aufzeichnen, mit Zuziehung der hiebevor geschwornen, eine „dreyfache Acker-Lage, wovon hiernächst die besten Aecker in den „Buchstaben A. die mittlern ins B. und die geringen in das C. ge„leget werden sollen, fertigen, solche zu unsrer gesammten Fürstlichen „Cammer einsenden, anbey wie hoch ein iedweder Buchstabe zu „beschocken? euer ohnmaßgebliches pflichtmäßiges Bedencken er„öffnen, und so dann unserer ferneren Verordnung gewärtig seyn.

§. 20. Die Lehn-Güter sind zwar bey erheischender Nothdurfft, in den Ländern, wo der Landsassiat recipirt ist, einer etwas freyern Collectation unterworffen. Da aber doch die Vasallen in Ansehung ihrer Lehn-Güter zu persöhnlichen Diensten ihren Herrschafften verbunden, so sind die Lehn-Güter nicht auf eine solche Weise zu schätzen, wie die allodial. S. Mev. V. dec. 158. n. 5. Hieher gehört der Extract der Briefe, welche Hertzog Ernst zu S. Gotha an Hertzog Wilhelm zu S. Weimar ao. 1655. d. 5. Martii abgelassen: „Also „sehen wir auch gleichwohl nicht, daß man die Ritter-Güter denen „Erb-Gütern gäntzlich gleich achten soll, sintemahl unsere in GOtt „ruhende Vorfahren, stracks von Anfang, bey denen beyderseits „verfertigten Anschlägen aus vernünfftigen Ursachen, dißfalls einen „gewissen Unterscheid zwischen denen Ritter- und Erb-Gütern ge„macht haben, welcher auch gemeiniglich beobachtet, und wenn je „zu Zeiten, sonderlich bey denen verwilligten Landsteuern die Ritter„schafft auf ein höhers sich angegriffen, alsdenn in denen sonst der „Landschafft gewöhnlich gegebenen Reversalen, man absonderlich „ihre Ritter-Güter den Erb-Gütern nicht gleich machen, sondern „es bey den Herkommen bewenden zu lassen, mit gedacht.

§. 21. Dieser Satz wird limitirt 1) bey dem Fall, da die Ritter-Dienste, reisigen Knechte, Rüstungen, Zehrungen und Kleidungen in keinen Ansehen seyn, hingegen durch solche Anlage der angedrohete

drohete Schaden und andere Gefahr von ihren Gütern zugleich abgewendet wird. S. Carpz. IV. 2) Bey den Lehnen die mit reisigen Pferden gar nicht verdienet werden. S. Modest. Pist. II. Cons. 9. n. 49. Das Privilegium, so die von Adel in Ritter-Gütern haben, das haben sie nicht ratione personæ vel nobilitatis, sondern ratione servitiorum, die sie von denen Ritter-Gütern mit ihren Leibe verdienen müssen, darum, welche keine Ritter-Dienste auf sich haben, die sind auch nicht Steuer-frey. So wird es auch gehalten in den andern Sächsischen Fürstenthümern. S. Steuer-Edicta rubr. Ritterschafft. Aber alle ihre Ritter-Mann- und Erb-Lehn-Güter, so uns oder unsern Aemtern mit reisigen Pferden nicht verdienet werden, und doch in unsern Landen gelegen seyn, sollen den Erb-Gütern gleich geachtet, und in Versteurung wie Erb-Güter angeschlagen werden, nach den Weimarischen geht es auch noch weiter, sie mögen auch gleich von in- oder ausländischen geistlichen oder weltlichen Herrschafften und Lehn-Herrn herrühren, oder anders wohin mit Ritter-Diensten, Handlohn, Lehnwaare, Zins verdienet oder verrecht werden. S. hievon mit mehrern *Lynckers Diss.* von Steuer-Anschlägen.

Das XXXVI. Capitel.

Von der Revision der Steuer-Anschläge.

§. 1. Die Revision der Steuer-Anschläge ist eine wiederhohlte und auf das neue beschehene Einzeichnung der Stände, Unterthanen und ihrer Güter, damit die Vermehrung oder Abnahme der Güter eine Veränderung der Steuer-Bücher zuwege bringen, und eine allenthalben gleiche und wohl proportionirte Eintheilung der Steuern und Abgaben veranlassen möge. Bey denen zur Steuer-Revision verordneten Commissarien wird eben die Fähigkeit erfordert, als bey denen die neue Steuer-Anschläge aufrichten müssen. Es werden ihnen gewisse Beyschreiber, wie auch einige von Rath und aus der Bürgerschafft adjungirt, und auf den Dörffern die

Schultzen, Heimbürgern und einigen Aeltesten, welche die beste Nachricht geben können. Bey der Revision der Lehn-Güter ziehet man einige von der Ritterschafft dazu, die Lehn-Güter besitzen, und also die Beschaffenheit der Lehne am besten innen haben. Hieher gehört der Land-Tags-Abschied zu Weimar sub dato d. 13. Febr. 1653. allwo unter andern zu lesen: **Seind auch des gnädigsten Erbietens, weilen etliche von der Ritterschafft sich beschweret, daß ihre Lehn- und Ritter-Güter nicht mehr in dem Stande, wie** *ao. 1583.* **begriffen, daß wir auf dero ferner unterthäniges Ansuchen, eine** *Revision* **ihrer Lehn- und Ritter-Güter, mit Zuziehung etlicher von der Ritterschafft, unverlängt anordnen, und hierinnen die Billigkeit verfügen wollen.**

§. 2. Die Revisores mit den Adjunctis werden mehrentheils von denen zur Fürstlichen Cammer verordneten Räthen, die mit einer besondern Vollmacht hierzu versehen sind, constituirt, und wird gemeiniglich auf folgende Weise an sie rescribirt: „Wir haben „uns aus denen bey unserer Fürstl. Cammer befindlichen Steuer„Acten, und sonst gehorsamst referiren lassen, wie daß seithero „anno N. und also innerhalb N. Jahren keine Steuer-Revision „in unsern Fürstenthum und Landen vorgegangen, wann aber die „hohe Nothdurfft erfordert, daß dergleichen ehestens wiederum „angeordnet werde ꝛc. Als begehren wir hiermit gnädigst, Ihr „wollet förderlichst eine Instruction vor die hierzu benöthigten Re„visores (wozu tüchtige und qualificirte Subjecta, welche um die „Häuser und Güter, wie auch Handwercke und Gewerbe gute „Wissenschafft haben, und also dem Wercke wohl gewachsen seyn, „zu nehmen) aufsetzen, selbige uns vorhero in project gebührend „vortragen, und nach Beyfügung deren von uns dazu gethanen „Erinnerungen und beschehener Vollziehung, denen Revisoren aus„händigen, vor allen Dingen aber nicht allein diese, sondern auch „die übrigen Personen, welche wegen benöthigter Nachrichts-Er„theilung zu dieser neuen Revision, dem Herkommen nach, mit „zu gebrauchen (derer zum wenigsten 6. biß 8. seyn müssen, damit „sie, wann einen oder dem andern Ehehafften vorfallen, dißfalls ab-

wechseln

„wechseln können) nebst einen Beyschreiber, gewöhnlicher massen „respective vereyden, oder wofern einige, so der letztern Revision „mit beygewohnt, annoch zugegen, und ietzo dazu genommen wer„den, selbige auf hiebevorige Pflicht den Handschlag leisten lassen, „und sie allerseits zum guten Fleiß, und Treue vermahnen. In „übrigen auch euch dieses negotium dergestalt eiferig angelegen „seyn lassen, damit solches so viel möglich beschleuniget, und zu „einen glücklichen Ende förderlichst gebracht werde, inmassen euch „denn hierüber die Direction und Inspection, welche ihr euern gelei„steten theuren Pflichten und unsern zu euch habenden gnädigsten Ver„trauen nach, zu beobachten wissen werdet, Krafft dieses aufge„tragen seyn solle, wir verlassen uns solches alles zu geschehen gänz„lichen, vollbringet hieran ꝛc. und verbleiben ꝛc.

§. 3. Die Revisores werden nebst den Adjunctis zugleich durch ein besonder jurament verpflichtet, und ist der Eyd des Steuer-Revisoris folgender: Ich N. N. gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, hiermit einen leiblichen Eyd, daß ich bey dem mir ietzo aufgetragenen Steuer-Revisions-Wercke, der zugleich ausgehändigten Fürstlichen Instruction und denen darinnen enthaltenen Puncten allerdings gehorsamst nachleben, darwider in geringsten nicht handeln, sondern was nebst mir, die dißfalls zugeordneten und gleichfalls vereydeten Bürgermeister, und Bürger (Aeltesten) in einen und andern vor Recht und billig erkennen werden, alles und iedes treulichen niederschreiben, auch durch den ebenmässig verpflichteten Beyschreiber solches in das Steuer-Register richtig eintragen lassen, und dabey niemanden weder zu viel noch zu wenig thun, noch Fürstl. Gn. Herrschafft etwas zum Schaden oder Nachtheil vornehmen und unterlassen, und es weder um Freundschafft, Gunst, Gifft, Geschencke noch Gabe oder anderer Ursachen willen anders halten will, so wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum unsern HErrn Amen.

Eyd des Beyschreibers:

Ich N. N. gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß ich bey dem ietzigen Steuer-Revisions-Werck in

allen treulich handeln/ die Regiſter nach des Steuer-Reviſoris und derer zugeordneten pflichtmäßigen Ausſpruch/ richtig halten/ niemanden dabey zu viel oder zu wenig thun/ vielweniger der gnädigſten Fürſtlichen Herrſchafft zu Schaden oder Nachtheil ichtwas vornehmen oder unterlaſſen/ und das alles weder aus Freundſchafft ꝛc.

Eyd derer Zugeordneten.

Ich N. N. gelobe und ſchwere zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd/ daß ich bey gnädigſt angeordneter Steuer-Reviſion zu N. N. welcher ich/ um Nachricht zu geben/ mit beywohnen ſoll/ meine Wiſſenſchafft/ worauf ich wegen der Güter/ Häuſer/ Aecker und ſonſten von dem Reviſore und Beyſchreiber nicht nur befraget werde/ ſondern auch/ was mir/ ſo wohl von denen gemeinen/ als derer Nachbaren/ und meinen eigenen Gütern bewuſt/ treulichen eröffnen/ und ſolches weder um Freundſchafft ꝛc. verſchweigen/ ſondern die rechte lautere Wahrheit von mir ſagen will. So wahr mir GOtt helffe ꝛc.

§. 4. Uber die ietzt angeführten Perſonen werden auch noch gewiſſe Feldmeſſer mit dazu gezogen. Wo ſie allbereits verpflichtet/ ſo werden ſie nur auf ihr voriges jurament vermittelſt eines Handſchlags gewieſen/ und deſſen wieder erinnert/ damit ſie hierbey deſto mehr Fleiß und Sorgfalt anwenden; wo aber nicht/ ſo müſſen ſie vorhero ein beſonder jurament ablegen/ auf folgende Weiſe: Ich N. N. ſchwere hiermit zu GOtt einen leiblichen Eyd/ daß ich die Feldmeſſung in denen N. N. Fluhren/ an denen Orten/ allwo die zur Steuer-Reviſion deputirten Commiſſarien die Anweiſung thun werden/ treulich verrichten/ ieden Acker mit der daſelbſt gewöhnlichen N. Ehlichten Ruthen/ und zwar auf ieden Acker N. Ruthen gerechnet/ meſſen/ wie viel iedes Stück an ſothanen Ruthen halten wird/ fleißig regiſtriren/ und mich ſonſten dabey ſo verhalten will/ daß niemand in meſſen verkürtzet oder übervortheilet werden ſoll/ und davon ſoll mich keine Gifft noch Gabe ꝛc.

§. 5. Wann die Reviſores an einen Orte ankommen/ ſo müſſen ſie der Obrigkeit ieden Ortes von ihrer Ankunfft Nachricht ertheilen/

theilen, damit zu einigen præparatoriis geschritten werden möge, wie denn solches vorgeschrieben in der Instruction der Revisoren in Hertzogthum Magdeburg §. 1. Damit bey der *Revision* desto geschwinder verfahren werden könne, soll iedes Ortes Obrigkeit die Ankunfft der *Revisoren* zuvor *notificirt*, und dieselbe erinnert und angemahnet werden, daß sie ohne allen Verzug auf das genaueste untersuche, was bey dem Orte an Aeckern, Wiesen ꝛc. und wem dasselbe zuständig, auch von solchen allen eine richtige *designation*, nebenst denen in den Städten vorhandenen Bürger- und Steuer-Rollen denen *Revisoren* bey ihrer Ankunfft übergeben. 2) Müssen sie bey der *Revision* der Steuer-Register die *Syndicos* der Gemeinden mit dazuziehen, inmassen diese eines ieden Vermögen und die Beschaffenheit der Personen am besten wissen, damit die Obrigkeit eines ieden Ortes, wenn sich etwan die Unterthanen über etwas beschweren, iederzeit in Stande seyn die Wahrheit mit bezeugen zu helffen, und aus was *raison* eines und das andere geschehen sey. 3) Müssen sie durch ein öffentlich *Proclama* die sämmtlichen *interessenten* dazu *citiren*, daß sie zu gesetzter Zeit vor denen *Revisoren* erscheinen, ihre Güter anzeigen, und solche *taxiren* lassen. 4) Einen ieden ins besondere das *juramentum Revisionis* zuerkennen, wie in der angezogenen *Instruction* §. 2. *disponirt*: Wann die *Revisores in termino præfixo* ankommen, sollen sie an ieden Orte den hierbey gefügten Eyd von der Obrigkeit und *Commune* nehmen, und so wohl die Obrigkeit als *Commun* dabey verwarnen, daß sie, nach dem abgelegten Eyde eine richtige *Profession* ihres Vermögens thun. Die bey der *Revision* gewöhnliche *juraments*-Formul ist folgende: „Ich schwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich „mein Vermögen bey ietziger Revision richtig angeben, nichts an „alle dem, worauf ich befraget werde, verhalten, noch einigen Betrug oder Hinterlist suchen, sondern hierinnen mich also bezeugen „will, wie es Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu ꝛc. unsers „gnädigsten Erb- und Landes-Herrn, und des Orts Nutzen und

„Fron-

„Frommen erfordert, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges „Evangelium; 5) Müssen sie Sorge tragen, daß alle Güter und „ihr gantzes Vermögen redlich angezeiget werde.

§. 6. Die Revisores müssen sich gemeiniglich nach folgenden Puncten befragen: Was er vor unbewegliche Güter an Aeckern, Wiesen, Holtz-Marcken, Pächten, Zehenden, Teichen, Fischereyen, Gärten, Trifften, Hut- und Koppel-Weiden, Cabeln, und Gemeintheilen, Mühlen, Steinbrüchen, Theer- und Salpeter-Hütten, Krügen, Schencken, Saltzwercken, Häusern, auch jährlich stehenden Renten und andern unbeweglichen Stücken habe, und wie hoch er iedes unbeweglich Stücke Guts jährlich nutze? 2) Was er an zinsbahrer Baarschafft habe, und damit jährlich gewinne? 3) Was er ausserdem vor Gewerb und Handthierung habe, und damit jährlich nach allen drauf gehenden Kosten gewinne? 4) ob und auf was maaße die angezeigte ohnbewegliche Stücke beschweret, sonderlich aber ob Kirchen, Schulen, Hospitalien, und andere Leute zinsbahre ab- oder unablegliche Capitalien darauf haben. 5) Wie viel er bißher zu ieder Anlage gesteuert. 6) Wie viel er jährlich der Anlagen gegeben. 7) Auf was maaße die Anlagen selbigen Ortes eingerichtet. 8) Ob die Steuern iederzeit nach der Ausschreibung, so in Lande geschehen, von der Obrigkeit exigiret, und eingetrieben. 9) Oder ob unter dem Vorwand der im Lande ausgeschriebenen Steuer ein mehrers bey der Subcollectation und Eintreibung der Steuer gefordert und gehoben sey. 10) Wie hoch sich solches das Jahr betrage? 11) Ob er auch Güter, und was vor welche an einigen Orten habe, wo das Gebiethe streitig, und an keinen Orte die Steuer davon abgegeben worden. 12) Ob er von iemand Güter in Pacht habe und wie viel er davon Pacht-Geld gebe. 13) Ob er oder der Eigenthums-Herr die Steuer davon abstatte? 14) Ob er sich der bißherigen Steuer halber zu beschweren habe, und woher die Beschwerung rühre? 15) Wie viel er moventia oder nutzbares Rind- und Schaaf- auch Pferde-Vieh, so nicht zum Zug gehörig, nach seinen Vermögen und fleißiger Haushaltung halten könne? 16) Wie hoch er sein gantz Steuerbahres Vermögen auf den geleisteten Eyd schätze.

§. 7.

§. 7. Bey der Revision müssen alle Güter aufgezeichnet, accurat geschätzet und angesetzet werden. Diese Schätzung muß von erfahrnen Leuten geschehen, und die Besitzer hierzu vorgeladen werden, wie in der Instruction der Revisoren des Hertzogthums Magdeburg vorgeschrieben §. 9. In Anschlagung der Güter aber würde auf die *taxa*, so iedes Ortes üblich, zu sehen, auch iede Hufe und Acker in denen Gerichten, worunter er gelegen, und also *in loco rei sitæ* zur *peræquation* zu bringen seyn. Man muß hierbey nicht auf die Kostbarkeit und den Werth der Sache, sondern vielmehr auf die Nutzungen und Früchte sehen. Insonderheit sind bey der neuen Durchgehung des Steuer-Catastri die Vermehrung und Verminderung der Einkünffte der Unterthanen genau zu bemercken, die sich inzwischen nach der Aufrichtung des alten Steuer-Anschlages ereignet.

§. 8. Hat man nun dieses alles in Obacht genommen, so erfolget endlich die Errichtung des neuen Steuer-Registers, in welches die Personen und Güter gehörig eingezeichnet, und geschätzet werden. Dieses geschicht von den Revisoribus in Gegenwart der Obrigkeit und einer ieden Gemeinde, damit ein iedes sehen könne, daß alles ordentlich, und billig dabey zugegangen. Hierauf wird es denen Obern zur Confirmation übergeben, als welche Bestätigung dergleichen öffentlichen Constitutionen allererst eine recht völlige Krafft ertheilt, und endlich erfolget die Publication und Intimation zu der die Stadt-Räthe und Gemeinden wiederum citirt und zugleich erinnert werden, daß sie nach der Vorschrifft dieses neuen Steuer-Anschlages die auferlegten Steuer und Gaben iederzeit willig, und richtig abtragen sollen. Dafern einer oder der andere inzwischen in den Verfall seiner Güter geräth, so muß er Krafft seines einmahl abgelegten juraments solches der Obrigkeit denunciren, ingleichen, wenn er einen ungefehren Zuwachs erhält, damit sie ihn in Zukunfft etwas mehrers oder wenigers zuerkenne. S. Instruct. der Revisoren in Hertzogthum Magdeburg §. ult. Nach diesen allen soll iedes Ortes *Catastrum* eingerichtet und

von denen *Reviſoren* in Beyſeyn der Obrigkeit und *Commun publici*rt, dabey auch denen Unterthanen angedeutet werden, daß wann ihr Vermögen ſich verminderte oder verbeſſerte, ſie es nach dem Eyde, welchen ſie ietzo geleiſtet haben, der Obrigkeit ſo fort anzeigen, und darauf die Erhöhung oder Verminderung ihres Steuer-*Contigents* gewärtig ſeyn ſollen.

§. 9. Von dieſer Anzeige der Güter iſt kein Menſch zu verſchonen. S. die Inſtruction ſo anno 1687. den Reviſoribus des „Fürſtenthums Weimar ertheilet ward, weilen dißfalls ertheilter „gnädigſter Inſtruction zu gehorſamſter Folge auch die von Adel „auf dem Lande eine Specification ihres Eigenthums an liegenden „Gründen zur Steuer-Reviſion zu liefern ſchuldig; Inmaſſen auch „bey hieſiger Reſidenz Stadt anietzo geſchehen: Als wird ſich der „Fürſtl. Sächſiſche Herr N. N. hierunter nicht ausſchlieſſen, „ſondern dergleichen auszuhändigen ihm nicht entgegen ſeyn laſſen, „weshalber bey demſelben nochmahls geziemende Erinnerung und „behörige remonſtration zu thun. Wo ſich iemand unterſtehet dem Steuer-Reviſions-Werck hinderlich zu fallen, ſo erfolgen dieſerwegen ſcharffe Reſcripta. Als ſich Werther von Dennſtädt einem Reviſori des Fürſtenthums Weimar widerſatzte, ſo reſcribirte dieſerwegen der Hertzog von Weimar folgendergeſtalt d. 16. Jan. 1688. Nachdem wir aber alles was dißfalls angeführet worden, von keiner Erheblichkeit, vielmehr ſo viel befinden, daß unſer Steuer-*Reviſor* in allen ſeiner *Commiſſion* und *Inſtruction* gebührend nachgelebet; Als laſſen wir es dabey bewenden, hiermit gnädigſt begehrende, Ihr wollet ſolch Steuer-*Reviſions*-Werck nicht hindern, ſondern vielmehr, weilen es zu des Landes Beſten angeordnet, eures Ortes befördern helffen, und zu ſolchen Ende euern Unterſaſſen, auf des *Reviſoris* Begehren vor denſelben zu erſcheinen, und *Specificationes* ihrer in dem U. Felde liegenden Güter mit zur Stelle zu bringen, andeuten laſſen.

§. 10. Solten die Reviſores wahrnehmen, daß die Unterthanen bey dem Angeben ihrer Güter, Felder und Wieſen etwas

ver-

verschwiegen/ oder die Grundstücken nicht in der gehörigen Quantität und Qualität angezeiget/ so wird in Gegenwart der Unterthanen ein neuer Fluhrgang gehalten, und ein fundament oder Fluhr-Buch verfertiget/ wie in der allegirten Instruction §. 5. vorgeschrieben: Sollen auch unsre *Revisores* mercken/ daß die Unterthanen mit Angebung ihrer Güter nicht allerdings recht heraus/ und selbige ansagen wolten/ haben sie sich/ sothanen Unterschleiff vorzukommen/ sammt denen geschwornen Beysitzern/ auch benöthigten Falls der gantzen Gemeinde/ selbst auf das Feld zu begeben/ die Aecker von Stück zu Stück in Augenschein zu nehmen/ und solche/ wem sie gehören/ fleißig aufzuzeichnen. Da sich nun bey sothaner Fluhr-Besichtigung befinden würde/ daß ein und ander Stück Gut/ in der vorhero übergebenen *specification* nicht enthalten/ sondern arglistiger Weise verschwiegen worden/ ist solches mit Benennung so wohl des nicht angesagten Stück Gutes/ als dessen *possessoris*, zur Ges. Fürstl. Cammer so balden gehorsamst zu berichten/ und der Bestraffung halber fernere Verordnung zu gewarten.

§. 11. Wann ein neu Steuer-Register verfertiget wird/ so muß die gantze Gemeine hierzu contribuiren/ bey einer Revision aber machen die DD. einen Unterscheid/ ob eine general-Steuer-Revision geschicht oder nicht. Bey einer general-Steuer-Revision muß die Bezahlung aus der Landes-Cassa geschehen/ obschon einer oder andrer darum angesucht. Wo sie aber auf Veranlassung gewisser eintzelner Gemeinden unternommen wird/ so giebt iedweder Ort die Unkosten/ so auf desselben Ortes Anschlag gehen. An einigen Orten werden die Unkosten von den Straffen der Unterthanen genommen/ wann sie dasjenige/ was sie hätten anzeigen sollen/ verschwiegen. Die sich unterstehen die Steuer-Anschläge/ Rent-Zinß-Bücher u. s. w. zu verfälschen/ werden nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des V. so wohl als die andern/ die falsche Siegel und Briefe machen/ an Leib und Leben/ nachdem

die Fälschung viel oder wenig, boßhafftig oder schädlich geschicht, nach Rath der verständigen peinlich gestrafft.

§. 12. Die Würckungen der Revision der Steuer-Anschläge sind eben wie die Würckungen der Steuer-Register nicht von einerley Art, 1) wird durch die Revision der Güter und durch das einzeichnen in die öffentlichen Steuer-Anschläge auf das neue eine öffentliche hypothec und ein quasi-Consensus zuwege gebracht, die Steuern nach der quantität, als sie in die Steuer-Anschläge eingetragen, zu bezahlen. Welche Verbindlichkeit eine iede Sache insonderheit die unbeweglichen Güter so afficirt, daß sie zugleich mit ihr auf einen ieden Besitzer gehet. Wie durch die Catastration eine quasi-Obligatio personalis & realis zuwege gebracht wird, l. 4. C. de agricult. so wird auch noch vielmehr durch die Revision des Steuer-Anschlages eine dergleichen Verbindlichkeit zugezogen.

§. 13. Die andere Würckung des Steuer-Registers bestehet darinnen, daß der Revision völliger Glaube zugeschrieben wird, so daß ein ieder, der darinnen eingezeichnet, die ihm zuerkandte Summe ohne allen Verzug und Widerrede bezahlen muß, und hilfft ihm hierbey auch nichts daß er die Sache veräussert, inmassen er die Steuern vor den neuen Besitzer so lange abtragen muß, biß die Stücken dem Käuffer in dem Steuer-Anschlage zugeschrieben worden. Jedoch kan er von dem Käuffer dasjenige, was er vor ihm bezahlet, durch die Klage der negotiorum gestorum wieder erlangen, arg. l. 6. §. 3. ff. de neg. gest. Es stehet einen Besitzer nicht frey, das in das Steuer-Register eingetragene Grundstück auf einen ieden Käuffer zu transferiren den er will, und den ersten den besten zu erwehlen, inmassen den gemeinen Wesen dran gelegen, daß ein tüchtiger Käuffer ausgesucht werde, der im Stande sey die einmahl gesetzten Steuern und Gaben abzutragen. Wo dieses nicht geschicht, wird der erstere Besitzer von der Last der Steuern nicht befreyt, sondern er muß nichts destoweniger, wenn auch die Sache schon verkaufft ist, dennoch bezahlen.

§. 14. An einigen Orten werden die auswärtigen vor unfähige Käuffer gehalten; wie denn in der Stadt Ulm, in der Grafschafft Schwartz-

Schwartzburg gelegen, dergleichen ſtatutum vorhanden, S. ſtatut. artic. 3. ſo findet ſich auch ein ſolches in der Stadt Rudelſtadt. Cap. 3. ſtat §. 4. S. Fritſch von Fluhr-Rechten Cap. 8. §. 9. ſeq. Hier hat auch der Retractus territorialis ſtatt, wovon Fritſch handelt in Tractat de jure congrui Cap. 10. per tot. und die Würtenbergiſche Ordnung fol. 35. in welchen eine beſondere raiſon geſetzt wird, daß nemlich den Amtleuten, von den auswärtigen ſo Güter bey ihnen haben, in Einbringung der Steuern, Schatzungen, Reiſen, Frohnen und dergleichen, viel Irrungen und Beſchwerniß, dadurch ihre Fürſtliche Gnaden und deroſelben hochlöblichen Räthe, vielfältig bemühet werden, inskünfftige nicht begegnen. Hier ereignet ſich bißweilen ein Streit, an den Orten, wo der Landſaßiat nicht eingeführt, ob ein auswärtiger an den Ort wo er wohnhafft oder wo ſeine Güter gelegen, zu collectiren ſey. Da die Veräuſſerung der Güter an die auswärtigen nicht verbothen, ſo können die Nachbarn gar leicht mit der Zeit die in ihre Fluhr und Bezirck erkauffte Güter diſtrahiren. Hieher ſind auch die Landes-Ordnungen zu ziehen, in welchen diſponirt daß die Güter beyſammen bleiben und nicht zerriſſen werden ſollen. Alſo lieſt man in der Würtenbergiſchen Landes-Ordnung p. 2. T. 16. rubr. von Zins Loſungen: ingleichen in der Sächſiſch-Gothiſchen p. 2. c. 2. Tit. von der Frohn, Zins und anderer Güter Verkauff, Vereinzel- und Verwendung auf Ausgeſeſſene, 14. §. und dieweil. Mit dieſen ſtimmt überein die Fürſtl. Anhaltiſche Policey und Landes Ordnung *de anno 1572. Tit.* Bauer-Güter 20. §. Sonderlich aber. Alſo lieſet man in der Weimariſchen Policey-Ordnung Part. II. Tit. 44. Ingleichen wollen wir aus bewegenden Urſachen, und ſonderlich darum, daß die Land-Folge und Steuer dadurch vermindert, auch in den Zinſen nicht Zerrüttungen gemacht werden, nicht mehr verſtatten, daß unſere Aemter-Bauern, ſo ohne Mittel mit Lehn und Zinſen denſelben unſern Aemtern zugethan ſeynd, ohne erhebliche Urſachen, und unſere ſonderbahre Bewilligung denen von Adel ihre Güter verkauffen ſollen, darum ſich ein teder deſſelbigen zu enthalten wiſſen wird.

§. 15. Die dritte Würckung die aus der Revision des Steuer-Catastri herfließt/ zeiget sich darinnen/ daß die jurisdiction daher vermuthet wird/ so daß derjenige/ der bey der Revision wieder in den Steuer-Anschlag gebracht worden/ auch der Gerichtsbarkeit desselben Ortes/ wo die Revision geschehen/ sich unterwerffen muß. Jedoch wird dieser Satz in so weit eingeschränckt/ daß er nur statt findet bey einen immatriculirten/ der allezeit in das Steuer-Register gezogen worden/ denn wo er etwan von den Revisoribus aus Unwissenheit/ Irrthum/ und uncitirt in das Register mit gebracht/ so kan die Gerichtsbarkeit hiedurch nicht gegründet werden/ als welche gegen einen unwissenden und unwilligen nicht ausgeübt wird. Das Zins- und Steuer-Buch giebt auch nur einen vermuthlichen/ aber keinen völligen Beweiß/ dafern nicht andere Hülffs-Mittel sich mit diesen vereinigen.

§. 16. Die Revision des Steuer-Anschlages würcket auch dieses, daß eine solche wiederhohlte Beschreibung einen quasi-Contract zuwege bringt/ wider diejenigen/ die sich wegen der Ungleichheit der Steuern und Abgaben beschweren/ und sich auf das neue wieder einschreiben lassen/ welche Verbindlichkeit die Nothwendigkeit zu bezahlen in sich schliest. Sie gehet auf einen ieden Besitzer/ ob die Güter ihm gleich sonst aufgelassen/ und in Lehn gegeben oder zugeschrieben sind/ auch auf alte Steuer-Resten so bey vorigen Besitzern aufgeschwollen. Es müssen dem Käuffer von dem Verkäuffer die Steuer-Bücher und Steuer-Quittungen zugestellet werden/ und gilt kein zwischen Käuffern und Verkäuffern geschlossener Vergleich/ daß nicht der Käuffer sondern Verkäuffer die versessenen retardaten bezahlen wolle/ weil es dem fisco zum Nachtheil gereicht/ inzwischen ist doch der Verkäuffer schuldig/ was von rückständigen Steuern und Abgaben ausgezahlt worden/ dem neuen Besitzer zu restituiren. Also wurde rescribirt von dem Fürsten zu Weimar an den Rath zu Weimar d. 24. Octobr. 1684. in Sachen A. K.

„Und seynd die Reste von Possessore einzutreiben/ und hat sich dieser „an seinen Verkäuffer zu halten; Vielweniger ist ein Verkauff ohne einige Beschwerung gültig/ und kan durch keinen Vergleich des

vorigen

vorigen Besitzers zuwege gebracht werden / daß nicht der Käuffer oder andere Besitzer die Tribute abzahlen / daß der Verkäuffer die Steuer auf sich behalte / und der Käuffer das Stück frey besäße. S. l. ult. C. sine censu. Dieses ist auch verordnet in der neuesten 65. Churfürstl. Sächsischen Decision, allwo gefragt wird / ob ein Verkäuffer die Erb-Zinsen / Land-Steuer und dergleichen Gefälle von dem verkaufften Stück Gut auf ein andres legen / und es gantz frey verkauffen könne? Und ist decidirt: „Ob zwar einer wohl ein Stück „Gut ohne alle Schulden / Last und Beschwerung wie sie Nahmen „haben mögen / verkauffen kan: So ist doch dieses allein von Ver„pfändungen und Verkäuffern oder vorigen Besitzern darauf ge„brachten Beschwerungen zu verstehen / nicht aber auf die Steuern / „Erb-Zinsen und andere der Obrigkeit Schulden / Gefälle zu deuten / „gestalt / wir auch keineswegens hinführo geschehen lassen können / „daß entweder die Käuffer oder Verkäuffer / oder auch die Unter„Obrigkeiten und Gerichts-Herrn Geschoße / Steuer-Schock und „andere erbliche Gefälle von einen Gut anf das andere legen / und „hiedurch uns / und den gemeinen Wesen zum Nachtheil handeln.

§. 17. Die fünffte Würckung der Revision bestehet darinnen / daß man dem zu Gefallen / dessen Güter in dem Steuer-Catastro niedergeschrieben worden / vermuthet / daß er der wahre Besitzer dieser Güter sey / und bleibet man bey dieser præsumtion so lange / biß das Gegentheil erweißlich worden. Ein anders ists / wo der Drittmann der Beschreibung bey der Revision widersprochen / alsdenn wird ohne Zweifel das Eigenthum / welches bey den Drittmann war / nicht entzogen werden / und auf einen andern nicht fallen / wem es in dem Steuer-Anschlag zugeschrieben wird / ob er schon die öffentlichen Steuern abzahlet. S. D. Leysers Dissert. de Catastri Revisione.

Das XXXVII. Capitel.
Von Erb-Gerichts-Büchern.

§. 1. Die Erb-Bücher / oder Erb-Register / sind diejenigen Bücher / in welche um guter Ordnung willen alles dasjenige / was

was die Unterthanen an Diensten oder andern Præstationen ihren Herrschafften zu entrichten schuldig sind, mit Beyfügung der Zeit, und der übrigen Umstände eingezeichnet werden: Wo sie eine rechte Krafft haben und gehörig beweisen sollen, ist folgendes dabey in Obacht zu nehmen; 1) Sie müssen von einen öffentlichen Officianten, der von dem Landes-Herrn und seiner Regierung insbesondere dazu deputirt wird, in Gegenwart eines Notarii publici und zweyer oder dreyer hierzu ausdrücklich erbethener Zeugen verfertiget werden, 2) müssen die Zins-Leute und Unterthanen, freywillig ihre Zinsen, Lehnwaaren, Dienste, und das übrige, was sie ihren Herrschafften schuldig sind, ins besondere, und zwar Mann vor Mann anzeigen, damit nicht aus unordentlichen Antworten, und wenn alles untereinander schreyet, der Verstand der Worte verkehret, oder verfälschet werde, 3) muß der Inhalt dessen was von dem Notario niedergeschrieben und abgefast worden, den Zins-Leuten, Unterthanen und Bauern gantz deutlich, vernemlich und von Wort zu Wort wieder vorgelesen werden, damit diese Leute und zumahl diejenigen, die ohnedem aus ihrer Anzahl nicht so gar klug sind, alles wohl fassen mögen, und nachgehends nicht etwas falsches, welches sie durch ihr Bekäntniß nicht bestätiget, in diese Bücher eingetragen werde, 4) muß nicht allein ein iedweder durch seine ausdrückliche Einwilligung und deutliches Geständniß, seine Dienste, Steuern und Gaben ratificiren, sondern auch durch Ablegung des Huldigungs- oder Unterthanen-Eydes diese Bücher bestätigen, damit die Unterthanen durch diesen freywilligen Vergleich in Zukunfft destomehr verpflichtet werden, diesen können sie nachgehends nicht zuwider leben, werden auch nicht zu der eydlichen Verneinung gelassen, sondern es kan nachgehends so fort, als ob sie alles geständig, und Urthel und Recht bereits eingehohlet worden, die Execution wider die Widerspenstigen vollstrecket werden.

§. 2. Wo ein Instrument hierüber aufgerichtet, so müssen ein Notarius und Zeugen diese Bücher unterschreiben, und zugleich mit besiegeln. Unterläst aber ein Notarius bey dieser Handlung die Aufrichtung des Instruments, so muß er 5) nach Erwegung

der Umstände diese Gerichts-Bücher durch ein jurament bestätigen, und bezeugen, daß er alles auf das getreulichste abgehandelt, und verrichtet, da er sonst von demjenigen, so er nicht selbst gesehen, noch gehört, nicht zeugen könte. Ist kein solennes Instrument hierbey aufgerichtet, so wird den Zins-Büchern nicht Glauben beygestellt, bevor der Notarius und die Zeugen durch ein jurament erhärten, daß diese Bücher auf gehörige Weise zu Stande und in Ordnung gekommen. Also wurde in dem Churfürstlich-Sächsischen Appellations-Gerichte zu Dresden in Monat Dec. 1615. in Sachen Rudolffs von Bünau zum Wiesenstein gesprochen: Es seyn aber die *Notarien* und Zeugen, in derer Gegenwart ietzt *specificirtes* Erb Buch aufgerichtet worden seyn soll, daß die Gemeinde zu Hensdorff die in solchen Erb-Buch ihnen angesetzten und geschriebene Erb-Zinsen, Pferde-Hand-Frohnen und Dienste in ihrer der *Notarien* und Zeugen Beyseyn 1) selbst also angegeben, und 2) daß darauf den Leuten solches anderweit in ihrer Gegenwart deutlich vorgelesen, 3) dieselben sich nochmahls zu solchen Diensten bekañt, und 4) daß nach solcher Leute Bekäntniß von ihnen den *Notarien* und Zeugen solches Erb-Buch unterschrieben, und besiegelt worden, vermittelst Eydes zu erhalten schuldig. V. R. W. Wo diese erforderten Stücken bey Verfertigung der Erb- und Gerichts-Bücher in Obacht genommen worden, so werden sie vor eine avthentische und öffentliche Schrifft gehalten, und erweisen völlig wider die Unterthanen. Also haben die Leipziger Schöppen auf Anfrage der Gemeinde zu Gossa im Monat Februario anno 1632. gesprochen: Daferne dennoch selbige Erb-Bücher euch in Gegenwart des hierzu erforderten *Notarii* und Zeugen vorgelesen worden, und ihr zu denen darinnen gesatzten Diensten ein ieder absonderlich sich bekandt, und solche Bücher beliebet, darauf auch den Erb-Huldigungs-Eyd abgeleget hätte; So wäret ihr denselben allerdings nochmahls nachzukommen, und Inhalts mehr besagter Erb-Bücher Bothschafft zu lauffen schuldig.

§. 3. Ordentlicher Weise erweisen die Zins-Bücher derer von Adel und andern Herrschafften nach Art der andern privat-Schrifften, wider diejenigen, die nicht Unterthanen sind, oder vor die Obrigkeit wider die Zins-Leute, wann wegen Leistung der Dienste oder anderer Beschwerden gestritten wird, nichts, und bringen keinen sonderlichen Glauben zuwege, indem die Zins- und Gerichts-Bücher mehrentheils so geschrieben, und abgefast, daß man nicht sattsam daraus verstehen kan, zu welcher Zeit, in wessen Gegenwart, von wem und nach was vor requisitis sie verfertiget worden. Denn wo sie ohne Unterscheid beweisen solten, so würde einer ieden adel. oder andern Herrschafft frey stehen, zu ihren Vortheil und nach ihren Gefallen in diese Bücher allerhand ungewöhnliche Zinsen und Dienste einzurücken, welches doch unbillig seyn würde. Auf diese Weise würden die von Adel Zeugen seyn in ihrer eigenen Sache, welchen doch nicht zu glauben ist. l. 10. ff. & C. de test. Daher findet man auch in dem vorher angezogenen Urtheil folgende Worte: Haben eure Lehn- und Gerichts-Herrn über die gewöhnlichen Dienste, euch auch das Bothen-Lauffen angemuthet, fürgebende, daß solches in ihren Erb-Büchern also versehen, dazu ihr euch aber nicht verstehen wollet. Ob nun wohl sonsten den blossen Erb-Büchern insgemein nicht völliger Glaube zuzustellen, und dadurch die Unterthanen mit neuen Diensten zu beschweren, ꝛc. Eine andere Bewandniß aber hats mit den Steuer-Registern, Schoß- Contributions- Amts- Raths- item Saal-Büchern, insonderheit wo sie sehr alt sind, und durch öffentliche Officianten abgefaßt. Diese werden vor öffentliche und authentische Scripturen gehalten, indem sie nicht allein von verpflichteten Personen angefangen und fort gesetzt, sondern auch in den öffentlichen archiven beygelegt werden. Eine solche Schrifft aber, die aus einen öffentlichen archiv oder aus einer Cantzeley herausgenommen wird, wo sie durch die Unterschrifft eines dazu bestellten Officiantens oder Archivarii bestätiget, giebt einen völligen Beweiß, und würckt öffentlichen Glauben, ob er schon kein Notarius. Also ist von der Juristen-Facultät zu Wittenberg an den

Rath

Rath zu Stollberg anno 1612. in Urtheil gesprochen worden: Daß Raths-Bücher und Register so in *Archiven* gefunden, *proprivatis scripturis* nicht zu halten, sondern *propublicis Instrumentis* zu achten, und von euch *in rem probationis præsertim in antiquis* wohl *producirt* werden kan.

§. 4. Es fragt sich, dafern die Zins-Bücher einen Mangel haben, ob man ihnen alsdenn durch gewisse Hülffs Mittel zu statten kommen, und ihnen Glauben zustellen solle. Ich halte ja, wo der Streit eine Sache anbetrifft, die von keiner gar zu grossen Wichtigkeit, wo die Bücher sehr alt, und in einen öffentlichen Archiv gefunden werden, wenn sie von den Bauern und Unterthanen vor sich angeführt werden, und ihnen nicht widersprechen, ingleichen sehr viele darinnen enthaltenen facta der Wahrheit gemäß sey.

§. 5. Es geschicht nicht selten, daß die Zins-Bücher derer von Adel von den Unterthanen oder Bauern wegen des einen oder andern zu deren Vollkommenheit gehörigen Stückes angefochten und in Zweifel gesetzt werden. Haben die Unterthanen nun einmahl auf dieselben geschworen, so können sie solche vor Erlassung des Eydes nicht anpacken, obschon sonsten ein jurament die gehörigen Rechts-Mittel und Klagen nicht ausschließt, z. E. ein Beklagter oder Inquisit, der den Urpheden abgeleget, und geschworen, sich an den Gerichten, die ihm die Straffe zuerkandt, nicht zu rächen, braucht zum anstellen der Klage keiner relaxation des juraments. S. Caroli V. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung artic. 20. §. Es soll auch keine Obrigkeit oder Richter in diesen Fall keine Urphede helffen schützen, oder schirmen, daß der Gepeinigte seine Schmach/ Schmertzen, Kosten und Schaden mit Recht, doch alle thätliche Handlung ausgeschlossen, nicht suchen mag.

§. 6. Wenn die Unterthanen nach den Zins Büchern zu unbenannten Diensten verpflichtet, aus den Lehn-Briefen aber zu gewißen; wie soll man nun dieses Unterschiedes wegen verfahren? Bey zweifelhafften Fällen verdienen die Lehn Briefe mehr Glauben, weil sie einen stärckern Beweiß von sich geben als die Zins Bücher. Also ward ao. 1630. in Wittenberg gesprochen in Sachen des Pferdner

und Coßaten zu Werbelin: Dieweil die von Klägern in *Termino producirte* und fürgelegte Lehn-Briefe der schuldigen Dienste halber klare Maasse geben, so bleibet es auch bey denselben allerdings billig.

§. 7. Die Zinsen und andere præstationen, so die Unterthanen ihren Herrschafften schuldig sind, können auch durch ausgeschnittene Zettel und Kerb-Höltzer erwiesen werden. Denn obschon die Kerb-Höltzer den eigentlichen Nahmen eines Instruments nicht verdienen, so haben sie doch einige Aehnlichkeit mit ihnen, und erlangen mit ihnen eine gleiche Würckung. l. 29. pr. ff. de probat. In Ansehung der Krafft des Beweises dieser Kerb-Höltzer, sind die Rechtsgelehrten nicht einerley Meynung; einige legen ihnen als privat-Schrifften keinen völligen Glauben bey, andere überlassen richterlicher Ermäßigung, wie viel und wie starcker Beweiß diesen Kerb-Höltzern zu ertheilen sey; Noch andere schreiben ihnen als wie den Zins-Büchern einen völligen Glauben bey, zumahl wo sie durch den Vergleich beyder Partheyen, als der Unterthanen und Herrschafften verfertiget und geändert worden, und also erweisen sie nicht anders, als wie die Färber- und Gerber-Zeichen. Es hat demnach der Schöppenstuhl zu Leipzig ao. 1633. gesprochen: Inmassen denn auch die Zinsen und Frohnen, so immittelst allbereit erlegt und verrichtet worden, durch die ausgeschnittenen Zettel und Kerb-Höltzer, dafern solche beyde Theile allewege mit einander und zugleich richtig gehalten, zur Nothdurfft erwiesen und beygebracht werden.

§. 8. Die Gerichts-Bücher sind diejenigen Bücher, worin alle gerichtliche Handlungen, darinnen der Richter seinen richterlichen Ausspruch thut, von den Gerichtshalter oder einen andern, dem dergleichen Handlungen ins besondere aufgetragen, deutlich und accurat eingezeichnet, und eingeschrieben werden, mit Beyfügung der Zeit, binnen welcher ein iedwedes geschehen, und eingetragen worden, damit keine Unordnung daraus erwachsen möge. Es müssen nicht allein die Ober-Gerichte, sondern auch die Unter-Gerichte, ihre eigene Gerichts-Bücher haben, darinnen alle Gerichts-

Hand-

Handlungen Bey- und End-Urtheile, auch Appellationes, Heischung und Gebietung der Apostel, dazu alle Contracte, als Kauffe, Verkauffe, Ubergaben, Donationes und dergleichen, item Testamente, so die vor Gerichte gemacht und aufgerichtet würden, mit Anzeige, durch welchen Tag und in welchen Jahre solches alles zu einer ieden Zeit geschehen, fleißig geschrieben.

§. 9. Die Gerichts-Bücher müssen nicht nur gehörig verfertiget, sondern auch in allen Sachen, wo es nöthig, heraus gegeben werden, damit die Wahrheit hieraus erhellen möge. l. 2. C. de Edend. Wie die öffentlichen Acta den Partheyen gemeinschafftlich sind, also auch das Gerichts-Protocoll, welches vor einen Theil der öffentlichen Acten gehalten wird, und so wohl den streitenden Partheyen, als andern, dafern sie nur ihr interesse erweißlich machen, heraus zu geben. Der Gerichtshalter ist hierzu verbunden, inmassen seine Pflicht unter andern mit darinnen bestehet, daß er den Partheyen und zwar auf des ansuchenden Unkosten Communication davon thue, iedoch kan er nicht gezwungen werden, daß ers thun muß, wo es der Richter nicht befiehlt. Der Actuarius dependirt in allen Handlungen von dem Richter, und also darff er niemand ohne des Richters Befehl Acta oder Abschrifften mittheilen. Bey den Processachen ist kein Unterscheid zu machen, ob die Sache bürgerlich oder peinlich sey, denn wie der favor der defension allenthalben sehr groß, also muß ein Richter das Mittel, um sich zu defendiren, nemlich das Herausgeben der Acten niemahls abschlagen; Wenn z. E. von dem Unter-Richter an den Ober-Richter appellirt wird, so muß der Richter der Appellation gewiß seyn, was in der erstern instantz zwischen den Partheyen vorgangen, welches nicht anders geschehen kan, wenn nicht die Copien der Acten der erstern instantz mit überschickt werden. S. Brunnem. Proceff. Civil. Cap. 28. n. 62. Diese Constitution ist in den Sächsischen Provintzien und insonderheit in dem Churfürstenthum Sachsen durch ein ao. 1650. in Monat Julii ao. 1650. abgefaßtes Rescript geändert worden, so daß der Appellant nicht mehr nöthig hat, die Copien der Acten zu erhalten, sondern es müssen ihm die Acta der erstern instantz in Original

ohne Entgeld, damit der Unkosten geschonet werde, heraus gegeben werden. Dieses ist noch nöthiger in Criminal-Sachen, da einen andern ein Schade bevor stehet. Obschon der Beklagte oder Inquisit die Herausgebung und inspection der Acten nicht verlanget, so muß ihn doch der Richter solche aus freywilliger Bewegung offeriren, weil er auf alle Weise die Vertheidigung des Beklagten befördern muß. l. 19. ff. de pœn.

§. 10. Die Inquisitions-Acta pfleget man in den Sächsischen Gerichten nicht zu communiciren, wie aus dem contrairen sensu der Sächsischen Policey-Ordnung de ao. 1612. Tit. von Justitien-Sachen n. 5. bey der End-Worten zu ersehen: Wir können aber hiernebenst gnädigst geschehen lassen, daß den Beschuldigten die *Inquisitions-Acta*, auch wohl nach Beschaffenheit der Person, und befundener Umstände der Sachen, mit Zuziehung eines *Advocaten* in Gegenwart der Gerichte zu durchsehen nachgelassen. So pflegte auch hiernach aus dem Leipziger Schöppenstuhl fast täglich mit diesen formalibus gesprochen zu werden: So wird *Inquisiten* zu Ausführung seiner gerühmten Unschuld, damit er sich übrigens nicht zu beschweren habe, eine Monats- oder gedoppelte Monats-Frist billig mitgetheilet, ihm und seinen *Advocato* auch in Beyseyn der Gerichts-Personen, die *Inquisitions-Acten* zu durchsehen verstattet und nachgelassen, und wenn er etwas zu seiner Nothdurfft in Schrifften entweder übergeben, oder Zeugen vermittelst Eydes abhören lassen würde, wird solches von ihm auf- und angenommen, und zu den *Acten registriret*, iedoch daß es nur *summarischer* Weise geschehe, und daraus kein ordentlicher *Proceß* gemacht werden möge; Aber Abschrifft von denen *Inquisitions-Actis* seyd ihr ihm folgen zu lassen nicht schuldig. V. R. W.

§. 11. Diese Erb- und Gerichts-Bücher sind in Original zu produciren, inmassen die Abschrifften nichts beweisen, l. 22. C. de fid. instrum. ob sie schon von einem Notario vidimirt, sie erweisen alsdenn nur auf eine halbe Art, und der Erfüllungs-Eyd findet sodann Platz. Ist aber eine auf richterlichen Befehl geschehene Abschrifft

schrifft vorhanden, so hat sie mit dem Original eine gleiche Krafft des Beweises, und verdienet mit ihm gleichen Glauben. Daß aber die Gerichts-Bücher als Instrumenta publica in Originale zu produciren, ist von der Würckung des Beweises zu verstehen, daß nemlich die Originalia bey dem termino productionis aufzuweisen, innerhalb des Beweiß-Termins, wo sie aber mit den Klag-libell producirt werden, so ist es genug, wenn die Instrumenta abschrifftlich exhibirt werden. Es ist eben nicht nöthig, daß die Instrumenta gantz und völlig producirt werden, sondern es ist genug, wenn derjenige Theil, so zur Beweisung des producentens Vorgebens dienlich ist, exhibirt, und bey den Gerichten kund wird, damit nicht Gegentheil etwas darinnen antreffe, welches er wider den Producenten beweisen möge. l. 10. §. 2. ff. de Edend.

§. 12. Die Würckung der Gerichts-Bücher bestehet darinnen, daß sie einen recht völligen Beweiß abgeben, sie mögen nun von der Obrigkeit oder von privat-Personen producirt werden, l. 2. C. de testam. und bedürffen demnach keine weitern Zeugen, inmassen die Gegenwart und das Ansehen der Richter gröſſer ist, als die Gegenwart noch so vieler Zeugen. Sie gelten nicht nur in dem Gerichte in welchen sie abgefast und niedergeschrieben worden, sondern auch bey andern Gerichten. Eine gleiche Bewandniß hats mit denen aus öffentlichen Archiven herausgenommenen Instrumenten. Obschon dergleichen Schrifften nicht mit allen und ieden Solennitäten versehen, so verdienen sie doch völligen Glauben, dafern sie nur mit dem Zeugniß eines hierzu deputirten Officiantens oder Archivarii bestärcket, ja es ist auch schon genug, wenn nur eine abschrifftliche Nachricht die Einwilligung der contrahenten in sich fast; Also ist in Sachen Thomä Börners zu Rochlitz in Monat Julio anno 1660. in den Churfürstlichen Schöppenstuhl zu Leipzig gesprochen worden: Obgleich die Vergleichung, davon die übersandte Copey meldet, dem Amts-Buche nicht einverleibet, und also *authentisirt* worden, dieweil aber dennoch das erste *Concept* solcher Vergleichung dem vorigen Amts-Schösser zugestellt, er auch dasselbe mit eigener Hand *corrigirt* und verbessert,

und

und es hernacher zu etlichen *Acten* gebunden und beygelegt, allda solches auch in der Amts-Stube befunden worden, so wird durch solches beyzelegte *Concept* obberührte Vergleichung und derselben Inhalt zur Nothdurfft erwiesen.

§. 13. Diese Gerichts-Bücher verliehren ihre Würckungen 1) wo sie gantz und gar wegkommen, welches theils zufälliger Weise geschehen kan, theils aus Boßheit. Zufälliger Weise, wo sie entweder verbrennen, oder durch das Alter gantz unbrauchbar werden; aus Boßheit, wenn man sie dieblich entwendet, 2) wegen Ermangelung der Solennitäten, und anderer hierzu erforderlichen Stücke, wenn z. E. ein in Gerichten vorfallender Handel noch nicht völlig oder doch nicht in gehöriger Forme zu Stande kommen, arg. l. 9. §. 3. in fin. ff. ad exhib. welche Unvollkommenheit iedoch nicht vermuthet wird, und also zu erweisen ist, l. 18. C. de probat. 3) wo sie in Ansehung der Haupt-Handlungen oder vornehmsten und besondern Umstände einiges Irrthums, Betrügerey oder Verfälschung überzeuget werden können, so daß ein anders von den Partheyen abgehandelt, ein anders aber niedergeschrieben worden, 4) wo am Rande etwas bemercket oder dazu geschrieben worden, welches ein groß und besonder præjudiz nach sich ziehet, 5) wo sie von untüchtigen Personen abgefast, als von den Secretariis, die von den Landes-Herrn nicht bestellet, von unvereydeten Actuariis, von Notariis die in der Inquisition stecken oder sonst übel berüchtiget sind, 6) wo sie mit unterschiedenen Händen beschrieben, oder an Haupt-Orten auf eine verdächtige Weise ausgestrichen, radirt oder sonst corrigirt seyn.

§. 14. Mit den Erb-Gerichts-Büchern haben auch noch folgende einige Verwandniß, als 1) die Kirchen-Bücher, Kirchen-Matricul oder Pfarr-Herrn-Bücher, in welchen iederzeit die Nahmen der getaufften Kinder mit Vermeldung ihrer Eltern, und Pathen, wie auch der verehligten und verstorbenen eingeschrieben werden; Diesen ist iederzeit in Ansehung des Alters, der Zeit des Absterbens, und des Ehstandes ein völliger Glaube beyzumessen, so wohl als den öffentlichen Instrumenten. 2) Die Lehn-Bücher, in welche

welche alle Lehns-Handlungen eingetragen werden, als die Anrichtung, Verneuerung und Beraubung der Lehne, die Veräusserung derselben, die Mit-Belehnungen, die Consense in die Lehns-Schulden, die Lehnwaaren u. s. w. Der Lehns-Herr kan sich dieser Bücher eben so wohl wider den Vasallen bedienen, als der Vasalle wider andere privat-Personen, 3) **die Amts-Bücher**, die ebenfalls durch öffentliche autorität bestätiget, und der Aufzeichung der Einkünffte und Ausgaben der Aemter gewidmet sind, und also auch völligen Glauben verdienen, 4) **die Raths-Bücher**, die alle Handlungen des Raths in sich fassen, und wider die Unterthanen beweisen, 5) **die Handels-Bücher**, in welche das Credit und Debet eingetragen wird, die Schulden und das übrige was eingenommen oder weggegeben worden. l. 21. §. 2. ff. de depositi. Nach der gemeinen Meynung der Dd. beweisen sie nur halb, wo aber die Aussage eines eintzigen Zeugens dazu kommt, wird ihnen völliger Glaube zugestellt: wo ein andrer hieher gehöriger Beweiß ermangelt, ist der producent zu dem Erfüllungs-Eyde zuzulassen, die Formul des juraments wird insgemein folgendergestalt abgefast: Ich N. N. schwere, daß mir N. N. laut des aus meinen Handels-Buche *extrahi*rten Auszuges vor *specificir*te Cramwaaren N. N. Gülden *vel* Thaler schuldig worden, welche mein Buchhalter mit meinen Wissen und Willen, *vel* ich in mein Handels-Buch geschrieben, und ich dieselbe ohne List und Betrug anietzo mit Recht zu fordern habe, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

§. 15. Mit solchen kommen noch ferner überein, 6) **die Zunfft-Bücher**; Obschon solche Collegia aus privat-Personen bestehen, so wird ihnen doch ein besonderer Glaube zugestellt, 7) **die Straff-Bücher**, 8) **die Zoll-, Geleits- und *Accis*-Bücher**, 9) **die Wechsel-Banck**, item **Mäckler-Bücher**, welche so wohl vor den Schreibenden als wider den Schreibenden, vor den dritten und wider den dritten beweisen, auch in Ansehung grosser und beträglicher Summen, dafern sie nur so beschaffen, daß man keinen Verdacht

darauf werffen könne, und zum Gegentheil keine Vermuthungen vorhanden, 10) die Kloster-Bücher oder ihrer Procuratorum und Oeconomorum; wo diese anführen, daß dieser oder iener Zinß abgetragen worden, so ist ihnen völliger Glaube beyzulegen, insonderheit wenn sie sehr alt, und von religieusen und frommen Leuten niedergeschrieben. Ermangeln aber diese requisita, so erweisen sie nicht völlig wider den Drittmann, sondern erwecken nur eine Vermuthung, es müste denn der Procurator oder Oeconomus noch am Leben seyn, und durch einen Erfüllungs-Eyd seine gehaltenen Bücher bekräfftigen. S. Lic. Forislebens Dissert. de von Erb- und Gerichts-Büchern.

Das XXXVIII. Capitel.

Ob ein Gerichts-Herr seine Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten könne belangen.

§. 1. Obschon sonst den natürlichen Rechten zuwider zu seyn scheinet in seinen eigenen Sachen einen Richter abzugeben, so ist doch nichts destoweniger in Sachsen erlaubet, daß die Gerichts-Herrn ihre Unterthanen vor ihren eigenen Gerichten belangen dürffen, als welches Recht ihnen in den II. Titul der Churfürstl. Sächsischen Proceß-Ordn. ausdrücklich bestätiget. §. Ob wir auch wohl geschehen lassen können. Es ist dieses auch nichts neues, und findet man eben dergleichen in den Alterthümern bey andern teutschen Völckern. Dieses Rechts können sich nicht allein die von Adel anmassen, sondern auch die andern Besitzer der Ritter-Güter, es müsten denn die von bürgerlichen Stande von dem Besitz der Ritter-Güter gantz ausgeschlossen seyn, als wie in dem Marg-Grafthum Ober-Lausitz. S. Horn. jurispr. feud. Cap. III. th. 19. Nachdem auch ein Unterscheid unter den Gerichts-Herrn, inmassen einige mit Ober-Gerichten, andere aber mit Unter-Gerichten versehen, so ist hierbey die Regel als eine Richtschnur anzusehen: In welchen Sachen die Gerichts-Herren zwischen ihren Unterthanen nicht

richten

richten können, in denselben Sachen können sie auch nicht ihre Unterthanen vor ihren eigenen Gerichten nicht belangen.

§. 2. Dieses findet statt, es mag einer mit der Gerichtsbarkeit seyn belehnet worden, oder solche durch die Verjährung erhalten haben, oder auch sonst auf andere Art bloß auf ihre Personen und in Ansehung ihrer Aemter, iedoch auf eine redliche Weise ihrer seyn theilhafftig worden. Also haben die Priester an einigen Orten in Sachsen eine jurisdiction über gewisse Dörffer, und daß auch dieselben mit guten Fug ihre Unterthanen vor ihren eigenen Gerichten belangen können, erhellet aus folgenden responso der Juristen-Facultät zu Leipzig: Ist Lorentz Schlegeln, des Erb-Zinses halber, von euch schrifftliche Auflage gethan worden, und er hat zurück sagen lassen: Wann der Pfarrer zu Königsfeld sein Gerichts-Herr würde, wolte er eine Auflage von ihm annehmen, er habe an dem Amte Rochlitz Gerichts-Herrns genug, dasselbe könte ihn schützen und befehlen, aber der Pfarrer nicht. Er Lorentz hätte ietzo einen *Proceß* in Leipzig, der Pfarrer solte ihn doch helffen, wann er Lust dazu hätte, und nach Leipzig kommen da wolte er ihm schon antworten; ingleichen der Pfarrer hätte ihn einen Streit-Kopff geheissen, er möchte aber selber einer seyn; Nun verlangt ihr zu wissen, wie solcher *injurien* wegen wider ihn zu verfahren sey? Ob nun wohl angeregter Schlegel euch vor seinen Gerichts-Herrn nicht erkennen will, auch in dem Amte Rochlitz zu Erlegung eines jährlichen Schutz-Geldes sich erbothen, und dasselbe würcklich abgestattet, dannenhero, daß die gebrauchten Worte eines Theils keine *injurien* in sich hätten, andern Theils daß er bey dem Amte deshalben belanget werden müste, es sich ansehen lässet. Dennoch aber und dieweil einer Obrigkeit die Unterthanen vor ihren eigenen Gerichten, rechtlich zu belangen nachgelassen, wann die Gerichts-Banck gebührend besetzet, und alle Partheylichkeit vermieden wird, Schlegel aber durch das freywillige Erbiethen, zur Erlegung des Schutz-Geldes in Amte Roch-

litz, sich von der einmahl euch, dem Pfarrer, geleisteten Unterthanen Pflicht nicht entledigen können; und wie angeführet wird, alle übrige Königsfeldische Pfarr-Lehns-Unterthanen, sie mögen unter dem Churfürstlichen Amte, oder denen von Adel seyn, den jährigen Erb-Zins willig entrichten, auch ihr dißfalls *in possessione* über 30. 40. 50. und mehr Jahre euch befindet. So seyd ihr Lorentz Schlegeln zur Vernehmung über diese Begünstigung vorzuladen, auch sein Einwenden darauf *ad Acta* zu nehmen, und darüber erkennen zu lassen wohl berechtiget. V. R. W.

§. 3. Es scheinet etwas zweiffelhafft, ob diejenigen Gerichts-Herrn, die vor Publication der Proceß-Ordnung des Rechts, ihre Unterthanen zu belangen, sich nicht bedienet, solches dem ungeachtet doch ausüben können, inmassen ihnen die Worte: wie bißhero fast in Wege stehen wollen. Allein dieses Recht ist der patrimonial-jurisdiction anhängig, und beruhet in der freyen Willkühr der gebrauchenden, welche jura durch den Nicht-Gebrauch nicht verlohren gehen. Rauchbar. p. 2. qu. 12. Die Bauern müsten sich denn in dem Besitz der Freyheit befinden, und von ihren Gerichts-Herrn seyn erfordert worden, derselben Vorforderung aber widersprochen, und ihr Herr müste sich hierbey beruhiget haben. Denn es ist gar kein Zweiffel, daß sich nicht ein Herr seines Rechts völlig solte begeben können.

§. 4. Den Beamten in den Aemtern stehet zwar keine eigentliche jurisdiction zu, sondern sie administriren nur dieselbe; da sie aber doch heutiges Tages so wohl die voluntariam als die contentiosam nach Obrigkeitlichen Rechten ausüben, und dieselbe so beschaffen, daß sie solche auch andern auftragen können, so können sie doch zum wenigsten die Handlungen der jurisdictionis voluntariæ, die entweder gar keine, oder doch nur eine gar geringe Erkäntniß und Untersuchung erfordern, vor ihren eigenen Gerichten vornehmen, wo nemlich der Gerichts-Actuarius, und die andern Gerichts-Personen mit dabey seyn. S. Berg. ad pr. suppl. II. p 134. Hieher gehört das in dem Ober-Appellation-Gerichte anno 1712. gesprochene Urtheil.

theil. Ob ein Beamter in seiner eigenen Sache, vor dem *Actuario*, und denen Land-Gerichten ꝛc. wird in der neuesten 38. Decision behauptet, dann wann gleich daselbst von der jurisdictione patrimoniali die Rede zu seyn scheinet, so ist es doch denen Beamten nirgends verbothen, und concurriret eadem ratio. Daß ein Beamter seinem Weibe einen Curatorem in genere ad litem oder auch ad certam causam, so vor ihn ventilirt wird, bestellen könne, ist ebenfalls anno 1713. in den Appellations-Gerichte entschieden worden. Anno 1707. hat so wohl die Leipziger und Wittenbergische Juristen-Facultät als auch der Schöppenstuhl zu Leipzig ausgesprochen: Daß eine gerichtliche *Resignation* der Güter, die unter dem Amte gelegen, auch in des Amtmanns eigenen Sachen vor den Gerichts-Personen, und dem *Actuario* vor gültig zu achten. Mit den Pachtern hat es eine ebenmäßige Bewandniß, man kan dem Herrn seine Freyheit nicht entziehen, daß er seine Gerichtsbarkeit nicht einen andern überlassen solte, der Zustand der Unterthanen wird hierdurch nicht verschlimmert, und ihre *instantien* nicht vermehret.

§. 5. Die Gerichts-Herrn sind befugt, vor ihren Gerichten ihre Unterthanen ohne Unterscheid zu belangen, sie mögen seyn von was Zustand sie nur wollen, wann sie nur mit ihren Gütern unter ihnen ansessig, und ihnen mit Huldigungs-Pflichten verwandt, denn es ist bekandten Rechtens, daß auch einer von Adel einen andern von Adel entweder in Ansehung seiner Ansessigkeit, oder der gelegenen Sache, oder des geschlossenen Contracts oder begangenen Verbrechens unterwürffig seyn kan, es wäre denn, daß einer die exemtion von dem Fürsten beweisen könne. Gegen dem mir aber die jurisdiction nicht zustehet, den kan ich noch vielweniger vor meinen eigenen Gerichten belangen. Daher kan auch der Pachter eines adelichen Lehns, da er des Verpachters jurisdiction nicht unterworffen, auch vor seinen Gerichten in seiner eigenen Sache nicht verklagt werden, doch wird die Constitution des domicilii aus dem blossen Pacht nicht vermuthet, also ist 1713. in dem Dresdner Ap-

pellation-Gerichte gesprochen worden: Ob ein Pachter eines Schrifftsäßigen Gutes seine Pacht-Zeit über vor schrifftsäßig zu achten: Aff. weil er citra expressam conventionem des Verpachters Gerichtsbarkeit nicht unterworffen / sondern als æqualis mit ihm contrahiret; in delictis ist es ein anders. Da aber in dem Ort des geschlossenen Contracts verstattet wird / wider den gegenwärtigen zu klagen / so hindert auch nichts / daß nicht der Pachter solte genöthiget werden / in dem Orte des getroffenen Vergleiches oder der versprochenen Zahlung zu antworten. Carpz. 38. 2. inmassen dieses forum gantz besonders / und der Gerichts-Herr kan nicht übler dran seyn / als der auswärtige / dem eine gewisse Freyheit zukommt / aus dem Contract an diesen Orte zu klagen; Da nun aller übler Verdacht von diesen Gerichten / dafern sie anders wohl bestellet / entfernet / und der Pachter sich nicht durch ein besonder pactum von dem Gerichte befreyet / so erlanget er in dem Ort des Contracts allerdings sein forum.

§. 6. Denen die mit Gerichtsbarkeit versehen / kommt dieses Recht zu / sie mögen nun eintzelne oder gantze Gemeinden verklagen / wann nur die Gerichts-Banck recht besetzt wird. Es ist der Gerichts-Herr befugt statt der gewöhnlichen Schöppen die ihm wegen eines gewissen aus dem Procesß ihnen anwachsenden Vortheils verdächtig anscheinen / von den benachbarten an deren Stelle dazunehmen die er will / und sie zu diesen Procesß besonders verpflichten lassen. Hierbey fragt sichs / dafern eine Gemeinde oder ein Collegium ein unter der jurisdiction eines von Adel gelegenes Ritter-Gut besitzt / ob auch ein Herr dasselbe vor seinen eigenen Gerichten belangen kan? Ich glaube daß die præjudicial-Frage vor allererst zu erörtern: Ob ein Lehns- und Gerichts-Herr eine Universitatem oder Collegium wann sie ein unter seinen Gerichten und ihm zu Lehn gehendes Grundstück kauffen wollen / solche als Lehn-Leute und Gerichts-Unterthanen anzunehmen / und den Kauff zu confirmiren sich verweigern könne / worüber in dem Appellations-Gerichte ao. 1713. folgendergestalt gesprochen worden: Wiewohl einem Lehn- und Gerichts-Herrn allerdings viel daran gelegen / daß er

mit

mit einer eintzeln Person/ nur nicht mit einem *corpore*, darzu viele gehören, in denen *Servitiis* und andern *præstationibus* zu thun habe, er auch *ratione* der Lehns Fälle und derer Zwang-Dienste Abgang leydet. Dieweil aber dergleichen *personæ mysticæ* nicht *extra commercium rerum immobilium* zu setzen, und wann sie *per donationem* oder *ultimam voluntatem* dazu gelangen können, keine Ursache abzusehen/ warum sie nicht *per emtionem venditionem*, oder *permutationem* solche *acquiri*ren solten, indem derer Lehns-Fälle, jährlicher Zinsen, Frohnen, und anderer *præstation*en halber, ein Lehns-Träger bestellet werden kan, und wo auch ein weniger *commodum ex qualitate personæ*, zu hoffen, um deswillen ein *subditus* nicht so schlechterdings zu *recapiren* ist, als welches *per accidens* geschiehet. So ist man der Meynung gewesen, daß ein Lehn- und Gerichts-Herr, dergleichen Kauff zu *confirmiren*, und ein *corpus universitatis* oder *collegium* zum Lehn- oder Gerichts-Unterthan anzunehmen, so schlechterdings sich nicht entbrechen könne, in Sachen George Günthers/ und *Consor*ten *contra* Christian Stempeln. Da nun der Besitz eines Gutes ein Collegium der Gerichtsbarkeit eines Herrn unterwürffig macht, so ist auch den Gerichts-Herrn das Recht, welches unstreitig mit der Gerichtsbarkeit vereiniget ist, nicht zu versagen. Die Proceß-Ordnung redet nicht allein von solchen Unterthanen/ die in Ansehung ihrer Wohnung davor zu achten, sondern auch von denen, die unbewegliche Güter besitzen. Diesemnach stehet einen Gerichts-Herrn gar wohl zu, einen Auswärtigen der anderwärts wohnhafft, in Ansehung der unter seinen Gerichten gelegenen Grundstücke vor seinen Gerichten iedoch mit vorgängiger subsidiarisch- oder mediaten citation zu belangen. Berg. ad pr. suppl. ll. p. 44. Allwo in einen angehängten præjudicio unter andern folgendes mit zu lesen: Gestalt dann, das in ietzt angezogener *Proceß*-Ordnung befindliche Wort: Unterthanen, insgemein, und dennoch nicht allein von denenjenigen, so daselbst wohnhafftig, sondern auch von denen, welche sonst des Ortes, we-

gen

gen gewisser Grundstücke, dingpflichtig, zu verstehen, in mehrer Betrachtung, daß die *possess* dergleichen Güter eine *subjectionem realem* veranlasse, da besonders das *forum rei sitæ* zu *facilitir*ung der *execution*, dem *foro domicilii* vorzuziehen, also auch hier Klägern, die ihm dißfalls in Rechte verstattete *Election* billig verbleibet.

§. 7. Sie können ihre Unterthanen in allen Sachen vor ihren eigenen Gerichten verklagen, sie mögen der jurisdictioni voluntariæ oder den Processs-Sachen beygezehlet werden, und jene können von dem Gerichts-Herrn auch ohne Gegenwart des Gerichts-Actuarii zwischen ihm und seinen Unterthanen abgethan werden, wann sie nemlich keine Erkänntniß und Untersuchung der Sache erfordern. Bey den andern aber muß die in der Processs Ordnung vorgeschriebene Forme beobachtet werden, die vornemlich darinnen bestehet, daß bey den Fragen so die Unterthanen betreffen, und die vor den eigenen Gerichten expedirt werden sollen, der Gerichts-Actuarius mit dazu gezogen werde, der in der Unterthanen Gegenwart ins besondere zu den Gerichten verpflichtet worden, damit aller Verdacht entfernet, und die Redlichkeit der Gerichte allenthalben beybehalten werde. Ist das jurament in Gegenwart der Unterthanen nicht gehörig abgelegt worden, so kan die exceptio nullitatis entgegen gesetzt werden, und zwar so können die Unterthanen wegen dieser nullität auch noch in der Execution excipiren. S. Phil. ad Dec. nov. 38. Obs. 1. n. 29.

§. 8. Da nun die Gegenwart der Unterthanen das Hauptwerck hierbey ausmacht, und dieser von den Landes-Gesetzen vorgeschriebenen Forme durch die Vergleiche der privat-Personen nichts entzogen werden kan, in der Processs-Ordnung auch die Worte bey Antretung der Bestallung angetroffen werden, so kan der defect nicht gar wohl supplirt werden, und wenn auch des Actuarii jurament dazu kommen solte. S. Gribn. Proc. p. 8. Jedoch wird auch hierinnen nicht beständig auf einerley Art decidirt. Also ist 1714. gesprochen worden: Ob ein vereydeter *Actuarius Actus*, bey welchen dessen Gegenwart nicht nur *ad probationem*, sondern

dern *ad solennitatem* erfordert wird, hernach erstlich durch seinen Eyd *corroborir*en könne? Man hat vormahls, in Sachen *Mylii* zu Plauen, *contra Mylium pro validitate* gesprochen, wobey es auch anietzo verblieben; wiewohl einige *Doctores* das *contrarium statuir*en.

§. 9. Die Gerichts- und Proceß-Sportuln und Unkosten, die ohnfehlbar ihren Ursprung den Päbstlichen Rechten schuldig sind, sind in Sächsischen und andern Gerichten nicht ohne Grund beybehalten worden, denen imploranten wird noch einmahl so willige und schleunige Hülffe geleistet, und die unnöthigen Streit anfangen, werden hierdurch gleichsam einigermassen gestrafft, und die andern von unnöthigen Gezäncke zurück gehalten. Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 36. §. 1. So wollen wir, daß so offt befunden wird, daß ein oder das andere Theil seines Vornehmens nicht erhebliche Ursache hat, man dasselbe auf des Gegentheiles Bitte in die *Expens*en vertheile, und die nicht leichtlich *compens*ire. Hieraus ist zu ersehen, daß der Gerichts-Herr von denselben auch nicht zu verschonen, weil er hie als Parth angesehen wird, und die Expensen den Actuariis von den Richtern als ein Theil des salarii zugeschlagen werden. Wenn sie nun Sachfällig werden, müssen sie ihre Gerichtshalter bezahlen, es wäre denn, daß sie sich zu Anfang mit denselben wegen eines gewissen verglichen, weil es von der Willkühr der Gerichts-Herrn beruhet, was sie sich davon vorbehalten oder ausziehen wollen. Jedoch wird es sich so gar leicht nicht zutragen, daß sie in die Unkosten condemniret werden solten, indem die Magistrats-Personen bey den Streitigkeiten mit ihren Unterthanen mehrentheils vor ihren Unterthanen eine gute præsumption vor sich haben.

§. 10. Ordentlicher Weise wird allezeit der citirt, wider den der Proceß angestellt wird. In unsern Gerichten aber, vertritt der Gerichts-Herr niemahls die Stelle des Beklagten, sondern allezeit Klägers. Also braucht es keiner solennen Citation, sondern es ist genug, wenn den Gerichts Herrn in Nahmen der Gerichte ein Ge-

denck- oder Tage-Zettel zugeschickt wird. Nichts destoweniger wird nicht nur in Reconvention-Sachen, sondern auch bey der Convention selbst, so offt Beklagter Klägers Stelle vertritt, und die Citation auf des Beklagten instantz ausgefertiget wird, der Kläger solenniter citirt. Bey diesen Fall geschicht die an den Gerichts-Herrn ausgestellte Citation in Nahmen der Gerichte, und wird hiebey alles dasjenige beobachtet, was sonst bey andern Citationen gebräuchlich ist, iedoch werden die Worte zu Ehren des Gerichts-Herrn so wohl hierinnen als auch in den Gedenck-Zetteln etwas anders eingerichtet.

§. 11. Bey der Frage, ob der Gerichtshalter das Urthel selbst sprechen, oder die Acta vielmehr nach Verspruch Rechtens schicken soll, sind die Doctores fast alle einmüthig, daß es rathsamer sey, wenn die Acta verschickt werden, damit sich die Unterthanen destoweniger wegen einiger Gunst, Partheylichkeit, oder listigen intriquen zu beschweren Ursach haben, zumahl wo es Streitigkeiten von einiger Wichtigkeit anbetrifft. Der Gerichts-Herr muß sich des Urthelspruchs enthalten, aber nicht der Gerichts-Actuarius, dem dieses in Ansehung seines Amtes aufgetragen. Den Schöppen scheinet zwar das jurament, das sie ihrer Herrschafft als Unterthanen abgelegt, in Wege zu stehen, hingegen ist aber auch auf der andern Seite wieder zu bedencken, daß sie durch ein jurament verpflichtet ihr officium gehörig zu verwalten. Uber dieses kan ja noch allezeit dem verletzten Theil durch das remedium appellationis geholffen werden.

§. 12. Die Publication des Urthels pflegt eben wie die Citation in Nahmen der Gerichten zu geschehen. Will sich der Unterthan an dem Ausspruch nicht genügen lassen, und die Sache durch den Weg der Appellation an den höhern bringen, so ist dem Gerichtshalter, der das Urthel abgefaßt und publicirt, unverwehrt, sein Urthel als Advocate bey den höhern Gerichten zu defendiren. S. Horns Class. 9. Resp. V. bey den Worten: Hiernächst, bewährter Rechtslehrer Meynung nach, einen gewesenen Richter, sein Verfahren oder ertheilte Bescheide und eröffnete

nete Urtheil, wann die Sache in eine andere Gerichts-*Instantz* gediehen, als *Advocatus* zu vertheidigen, unbenommen.

§. 13. Die Unterthanen sind hingegen nicht berechtiget ihren Gerichts-Herrn vor seinen eigenen Gerichten zu verklagen, sondern wo sie ja gesonnen eine Klage wider ihren Herrn zu erheben, so sind sie an sein gehöriges forum, es sey nun Schrifftsäßig oder Amtssäßig, zu verweisen, damit nicht dasjenige, was die Rechte zum faveur des Gerichts-Herrn disponirt, zu seinem Nachtheil gekehret werden möge. Berg. ad Pr. Suppl. II. pag. 44. Hieraus erhellet zugleich, daß ein Gerichts-Herr, wo er in seinen gehörigen foro verklagt wird, das beneficium der erstern instantz in Ansehung seines eigenen Gerichts nicht entgegen setzen kan. Die Bürgermeister und Raths-Herrn in den Städten hingegen, wo sie in den Chur-Sächsischen Ober-Hof-Gerichten oder in den Appellation-Gerichte verklagt werden, sind nicht berechtiget das beneficium der erstern instantz mit effect zu urgiren, wo nicht insonderheit wider einige erweißlich gemacht wird, daß die erstere instantz bey den Ober-Gerichten fundiret sey, denn der Bürgermeister ist ein Unterthaner des Raths, hat also vor ihm die erste instantz, und darff ausser den casum appellationis vor das Churfürstliche Gerichte nicht gezogen werden, weil die jurisdiction dem Rath privative übergeben, und den Beklagten ausserdem das beneficium appellationis entzogen würde. Der Bürgermeister wird deswegen nicht, wie es wohl anscheinen möchte, Richter in seiner eignen Sache, indem die Bürgermeister in den Städten unterschiedene Raths-Herren und Beysitzer an der Seite haben: wo sie selbst verklaget würden, müsten sie abtreten, und die Untersuchung ihren Collegen überlassen: Die Processe werden in den Städten nicht vor den Bürgermeister und in seinen Nahmen, sondern vor dem gantzen Rath geführt.

§. 14. Der Gerichts-Herr kan sich der jurisdiction nicht entziehen, dafern nur nach Sächsischen Rechten die Sachen mit einander vereiniget, und eine aus der andern herrührt. Hat der Gerichts-Herr den *Proceß* vor seinen Gerichten einmahl angefangen, so kan den Unterthanen die also zuwege gebrachte

exceptio litis pendentiæ wider ihren Willen nicht entzogen werden. Also hat das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig gesprochen in den *Termin Luciæ ao. 1698.* in Sachen Fr. A. C. von S. wider die G. zu St.

§. 15. Es ist ausser allen Zweifel, daß sich die Unterthanen von dieser instantz durch Vergleich, oder Verjährung, oder Privilegium loßmachen können, weil es eine Sache, die den Vergleichen, und der Verjährung unterworffen. Ein Privilegium aber, daß ein Unterthan in einen gantzen Lande von allen personal-Klagen solte befreyet seyn, kan nicht bestehen, weil dadurch besorglich die justitz gehemmet, und bey auswärtigen der Credit geschwächet werden möchte. Also ist in dem Dresdnischen Appellations-Gerichte 1717. in Sachen Danckelmanns contra Eckharden gesprochen worden. S. D. Gottfr. Ludw. Menckens Dissertation de jure conveniendi subditos in proprio judicio, ob ein Gerichts Herr seine Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten könne belangen.

Das XXXIX. Capitel.

Von Verpachtung der Gerichte.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit theilet sich heutiges Tages ein in die *patrimonialem*, die an gewissen Grundstücken hafftet und in die persönliche. Diese wird als ein officium der Person vergünstiget, und gehet auch wieder mit ihr aus, jene aber ist ein Recht die Gerichtsbarkeit in einem gewissen district auszuüben, so einen von Landes-Herrn iedoch auf eine ihm unterwürfige Weise verstattet worden, sie erstrecket sich mit auf die Erben und Nachkommen, und wird bey den Ritter-Gütern und Herrschafften um ein gewisses mit angeschlagen. S. Paurmeist. de jurisdict. l. 2. c. 20. Mylerde Princ. & Mat. Imp. c. 48. §. 15. Diese Art der Gerichtsbarkeit kan auf mancherley Weise, wie andere Sachen und Rechte auf andere gebracht werden; Sie wird nicht allein durch die investitur übergeben, inmassen man dergleichen auch in gantz Schwaben, an dem

dem Rheinstrohme, und in Francken bey den allodiis findet. S. Gundling ad digesta p. 149. Kayser Rupertus hat solche Conrade von Rosenberg, ohne des Lehns Erwehnung zu thun, concedirt, wie aus folgenden erhellet: Haben Jn erlaubet, und gegünnet, erlauben und günnen Jn in Crafft diß Brieffes, und Röm. Künigl. Macht, das sie in ihren Dorff zu Sweyen, lin in sinem Begriffe, Schulteissen und Scheffen, und nemlich ein Hals-Gericht, Stocke und Galgen daselbs fürbasser meer ewiglich haben, und auch mit demselben Gericht richten und gefaren sollen und mogen, als das in andern Gerichten dabey Gewohnheit ist ꝛc. S. Schilter ad Jus feud. Alem. 642. §. 29. Ob nun schon sonst der Kayser allein die Criminal-jurisdiction zu Lehn geben können, so stehet doch heutiges Tages allen Reichsfürsten Krafft ihrer Landes herrlichen Hoheit dieses Befugniß zu, wo nicht eine besondere Ausnahme etwan erweißlich zu machen.

§. 2. Es kan so wohl die erbliche als persönliche jurisdiction verkaufft, verpfändet, und verpachtet werden, und findet man, daß dergleichen auch schon in den alten Zeiten gebräuchlich gewesen. Also gedencket so wohl Weck in der Dresdnischen Chronica p. I. Tit. 4. als Müller in seinen annalibus pag. 13. 23. 49. daß der Dresdnische Rath vor diesen weder die Unter- noch Ober-Gerichten gehabt, sondern daß ihm die Unter-Gerichte nur anno 1425. von Friderico dem Marg-Grafen zu Thüringen und Meissen, dem Sohn des Land-Grafens zu Thüringen, Balthasars, auf eine Zeitlang verpachtet worden, wie aus denen von Wecken angeführten Worten des Contracts zu ersehen. Die Grentzen dieser jurisdiction sind nachgehends von dem Churfürsten Friderico II. und seinen Bruder Wilhelmen Hertzogen zu Sachsen anno 1444. extendirt worden, biß endlich die Churfürsten Ernestus und Albertus dem Rath zu Dresden um sonderlicher Bequemlichkeit willen ꝛc. die Gerichte über Hals und Hand, Oberst und Niederst in Stadt und Vorstädten, wie die Worte lauten, anno 1484. Pacht-weise überlassen. Da nun Neu- und Alt-Dresden, oder wie es jetzund genennet wird, die Neustadt an

der Elbe mit einander vereiniget worden, so hat der Churfürst zu Sachsen Mauritius dem Rath so wohl die obere als untere jurisdiction verstattet, und zwar wiederum Pacht-weise, solche auf die herum liegenden Dörffer erstrecket, und ihnen zugleich Freyheit ertheilet, ein Weichbild aufzurichten. Zuletzt hat der Churfürst zu Sachsen Iohann Georg II. ihnen solche titulo oneroso erblich und zum patrimonio übergeben.

§. 3. Kressius bezeuget eben dieses in den Anmerckungen über den II. Artic. §. 15. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung von seinem Helmstädt, daß sie auch die Criminal-jurisdiction Pacht-weise ausübe. So führet nicht weniger Stryck in seinen usu moderno lib. 19. §. 54. ein ander dergleichen Exempel an von dem Rath der Stadt C. dem die Ober- und Unter-Gerichte vor einen jährlichen Zins von funffzig Reichsthalern, und einen Erbstands-Gelde von 500. Thalern concedirt worden. Mit der patrimoniali hat es eine gleichmäßige Bewandniß, dazumahl deren Inhaber solche nicht selbst administriren, wie vor diesen geschehen, sondern meistentheils die gerichtlichen Handlungen durch ihre Gerichts-Verwalter expediren. S. Barths Dissert. de jurisdict. quam personæ illustres & Nobiles per officiales exercent. §. Die Gerichte können zwar in den Händen der Weibes-Personen, Kinder, und anderen so der Rechte unerfahren sind, stehen, aber nicht von ihnen administriret werden, wie wohl sonst dem Gerichts-Herrn, wenn er in übrigen den Rechten gemäß verfähret, viel Handlungen der jurisdictionis voluntariæ concedirt seyn. Wer kein Gerichtshalter seyn kan, kan auch kein Pachter der Gerichte seyn; einigen wird es von den Rechten verbothen, andere werden daran verhindert. Diesen werden beygezehlet, denen die in der neuern Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung vorgeschriebenen requisita fehlen. S. Proceß-Ordn. §. 1. & 3. denen Beamten und ihren Actuariis wird solches verbothen. S. Chur-Sächsisch Mandat de 10. Junii 1696. Daß die Beamten keine Gerichts-Bestallungen ꝛc. wie auch diejenigen, so sich ausser dem Chur-Sächsischen Gebiethe aufhalten. S. Königl. Mandat d. 7. Sept. anno 1722. Daß keine

Per-

Personen, die in fremden territoriis wohnen, zu Gerichtshaltern, und Actuarien anzunehmen. Diesemnach sind diese Personen vor unfähig anzusehen, wenn sie sich in dem Churfürstenthum Sachsen zu Pachtern der Gerichtsbarkeit aufwerffen wolten, dieses alles ist aber von den Pachtern zu verstehen, welche die Ausübung der verpachteten jurisdiction selbst übernehmen wollen, und nicht von den andern, als welche ihre Gerichtshalter haben müssen.

§. 4. Hieraus erhellet, daß nicht nur der Landes-Fürst, sondern auch die privat-Personen die Gerichtsbarkeit verpachten können. Nachdem aber die Städte, welche sonst die Gerichte Verpachtungs-weise innen gehabt, sie gröstentheils heutiges Tages erblich besitzen, so scheinet daß die Ausübung der von dem Fürsten gepachteten jurisdiction mehrentheils bloß bey den Amtleuten verblieben, welchen sie heutiges Tages von den Fürsten, in gewissen districten, die Aemter genennet werden, mehrentheils verpachtet wird. Die Verpachtung des Amtes geschiehet durch eine öffentliche vorhergehende notification, auf welche hernach bey dem zur licitation gesetzten Termine die licitation folget; wer nun am meisten darauf biethet, und die annehmlichste caution offerirt, dem wird sie zugeschlagen, und auf gewisse Jahre verpachtet; Unter was vor Bedingungen und Umständen die Verpachtung geschehe, ist aus denen Amts-Bestallungen zu ersehen, wie aber die Beamten beschaffen seyn sollen, erhellet unter andern aus der Erörterung der Landes-Gebrechen-de anno 1661. Tit. von Justitien-Sachen §. 40. S. auch die neueste Proceß-Ordnung Tit. 2. §. 2.

§. 5. Die Verpachtung der von einer privat-Person geschehenen jurisdiction pflegt entweder mit dem Gut vereiniget zu seyn, auf welchen sie hafftet, oder ohne demselben zu geschehen. S. Stryck U. M. L. 19. Tit. 2. §. 67. Inmassen sie auch von dem Gut abgesondert werden mag. S. Huber in prælect. ad Tit. de jurisdict. Ist das Gut überhaupt verpachtet, so vermuthet man doch nicht daß die Gerichtsbarkeit zugleich mit verpachtet sey. S. Stryck Cautel. Contract. Sect. 2. c. 9. §. 11. Struv. Synt. Jur. feud. c. 6. aph. 18. n. 4. Es ist hier die Regel zu appliciren, man vermuthet

nicht,

nicht, daß dasjenige mit concedirt sey, was nicht ausgedrückt ist. S. auch den §. 5. des IV. Capituls des I. Buchs, des ersten Theiles meines vollständigen Haushaltungs-Rechts.

§. 6. Die Land-Güter sind von der jurisdiction unterschieden und die Gerichtsbarkeit von den territorial-Rechten, es ist auch nichts ungewöhnliches, daß einer in einer Provintz die possess und den Niesbrauch des Ortes genüst, ein andrer die Landes-Hoheit, der dritte die Landes-Fürstliche Obrigkeit, der vierdte die Wildbahn, der fünffte die Fürstliche Obrigkeit, der sechste die hohe Fraiß und Cent, der siebende, die Vogtey und Erb-Gerichte. S. Casp. Leopold. de concurrent. jurisdict. Hier fragt sichs, wenn die jurisdiction überhaupt verpachtet worden, ob deswegen alle und iede species mit darunter vor begriffen zu achten? Ich halte ja, damit keine confusionen der Gerichtsbarkeit daraus entstehen, wann der Verpachter, der dem Pachter sein Recht concedirt, dasselbe zugleich mit ihm ausüben will; der Verpachter mag es sich selbst beymessen, daß er den Contract nicht deutlicher ausgemacht und bestimmt hat. l. 39. ff. de pact. Überdiß ist es allezeit besser, wann die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit mit einander vereiniget.

§. 7. Die jurisdiction ist allezeit in Nahmen des Verpachters zu administriren, es mag nun der Verpachter ein Fürst oder eine privat-Person seyn, inmassen er allezeit das Eigenthum davon behält; dem Pachter ist nicht die Gerichtsbarkeit, sondern nur der Gebrauch davon übrig gelassen. Uberdiß ist Verpachter berechtiget, von Pachtern etwas gewisses an Gelde davor abzufordern, und zwar wo der Pacht auf eintzelne Jahre geschehen, allezeit zu Ende ieden Jahres. S. Berg. Oecon. jur. l. 3. Tit. 5. §. 24. Sintemahl es dem Willen des Verpachters gemäß scheinet, daß er an statt der Gerichts-Nutzungen etwas gewisses an Gelde erhalte. Ist von den Contrahenten dißfalls nichts gewisses ausgemacht worden, wie und worinnen die Bezahlung geschehen soll, so kan der Verpachter das Pacht-Geld nicht eher fordern, als biß die Pacht-Zeit geendiget, es müste denn nach des Landes Gewohnheit einanders her-

ge-

gebracht seyn. l. 34. ff. d. R. I. Der Pachter ist nicht nur verbunden das gantze Pacht-Geld zu bezahlen, wann er sich die gantze Zeit über der verpachteten Gerichte zu Nutze gemacht, sondern auch wann er sich bey derselben administration nachläßig erwiesen, sie auch wohl gar ohne rechtmäßige Ursache unterlassen. l. 55 § f. ff. d. Loc. cond. Es kommt hierbey hauptsächlich an auf die Vergleichs-Puncte die sie unter einander bestimmen. S. §. 6. des IV. Capituls des I. Buches meines vollständigen Haushaltungs-Rechts.

§. 8. Wie nun Pachter die onera jurisdictionis über sich nehmen muß, weil er die Nutzungen ziehet, dafern nicht durch Vergleich ein anders ausgemacht. Also muß er zum 1) die inquisitions-Unkosten mit tragen helffen. S. Sächs. Landes-Ordnung de anno 1555. Tit. von Unkosten der peinlichen Rechtfertigungen, 2) diejenigen so das Armen-Recht erlanget haben, erleichtern, 3) vor die Aufrichtung der justiz und andrer malefiz-Zeichen besorgt seyn, 4) das Hencker-Geld mit ausfündig machen helffen, es müste denn durch die Gewohnheit ein anders eingeführt seyn, daß nemlich die Unterthanen solches entweder gantz oder zum Theil mit tragen müsten, 5) den Findel-Kindern, rasenden Leuten u. s. w. Unterhalt verschaffen.

§. 9. Verpachter mag ein Fürst oder eine privat-Person seyn, so hat er sich doch auf alle Weise dahin zu bestreben, damit Pachter in dem ruhigen Besitz seines Pachtes erhalten, und allen demjenigen, so ihm daran hinderlich, verwehret werden möge; wo er solches unterläst, ist er ihm zum interesse verbunden. l. 15. & 33. ff. Loc. cond. Wo nun Verpachter das Recht die Gerichtsbarkeit auszuüben innerhalb der Verpacht-Zeit verkaufft, so wird er von dieser Verbindlichkeit, womit er dem Pachter verpflichtet ist, nicht befreyet. Pachter kan sich an den Käuffer nicht halten, sondern vielmehr den Verpachter nöthigen, das interesse gut zu thun, was ihm nemlich daran gelegen, daß er hierinnen nicht gestöhret worden. S. Mev. p. I. Dec. 54.

§. 10. Wo beyderley Arten der jurisdiction, als nemlich die

Ober- und Unter-Gerichte ohne alle Ausnahme mit verpachtet worden, so geneust der Pachter diejenigen Nutzungen, die vor der Verpachtung von den Beamten in Rechnung gebracht worden; er kan sich demnach der Commission- und Geleits-Straffen anmassen, und ob sich schon der Fürst bey dem Verpachtungs-Contract das Recht der Begnadigungen und der Verwandlungen vorbehalten, so kan sich doch der Pachter dieselben auch mit Bestand Rechtens zueignen, nicht weniger ziehet er die Hülffs- und Abzugs-Gelder, die Gerade und Heer-Geräthe, so dem Amte heimgefallen, als Stücke die ihm an statt der onerum jurisdictionis heimfallen, an sich. S. Horns Consult. Respons. & Sentent. pag. 721. und Bergers Oec. juris pag. 683. Zu Vermeydung aller disputen thut ein Pachter an besten, wann er in dem Pacht-Conrract fein deutlich ausmacht, was ihm an einen ieden Stück übrig, und zu seiner eigenen disposition übrig gelassen werden soll oder nicht.

§. 11. Was ein Pachter der patrimonial-jurisdiction sich vor emolumenta anmassen könne, ist in folgender Regel eingeschlossen: Was dem Gerichts Herrn in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit vor Nutzen schafft, fällt dem Pachter heim, dafern sie sich nicht eines andern verglichen. Er ist demnach berechtiget, 1) Gerichts-Personen nieder zu setzen, 2) hat er das Befugniß die Straffen zu mildern, und die an Haut und Haar gehen, in Geld-Bußen zu verwandeln, und zwar um desto mehr, wann noch keine bestimmte Straffe ausgemacht. Diese controvers ist vor diesen zwischen Carpzoven, Struven, und Zieglern ventilirt, nachgehends aber in der Erörterung der Landes-Gebrechen de anno 1661. §. 59. Tit. von Iustitien-Sachen entschieden worden, da man denn denen, die mit der patrimonial-jurisdiction versehen, nachgelassen, daß sie die Staupe und ewige Landes-Verweisung in eine Geld-Buße nach vorher eingeholten rechtlichen Erkäntniß verwandeln dürffen. So hat man auch denen, die mit Unter-Gerichten versehen, durch ein special-Rescript von 28. Sept. anno 1715. verstattet, das Gefängniß in Geld zu verwandeln. Jedoch wird dieses Befugniß in dem Churfürstenthum Sachsen nicht Krafft

der

der Gerichtsbarkeit sondern eines Privilegii zugeeignet, und ist bloß von einer surrogation der Geld-Buße zu verstehen, an statt der in den Gesetzen bestimmten Straffe. Derowegen kan die Straffe, die auf wider das Königliche Duell-Mandat peccirenden delinquenten gesetzt ist, von dem, dem die Ober-Gerichte zustehen, in eine Geld-Straffe in geringsten nicht verwandelt werden, wie denn die Juristen-Facultät zu Wittenberg anno 1710. in Monat December nach dieser Meynung gesprochen. S. Gribners Dissert. de his, quæ vulgo sed perperam ad jurisdict. referuntur, welches ebenmäßig von den fleischlichen Verbrechen zu behaupten, und zwar um desto gewisser, weil in den Königlichen Edicten von anno 1700. in Monat October und 1709. in Monat Sept. dergleichen ausdrücklich verordnet.

§. 12. 3) Stehet dem Pachter der patrimonial-Gerichte das Recht zu eine gewisse speciem juris fisci auszuüben, vermöge dessen derjenige, der die Ober-Gerichte hat, sich der caducen Güter, und in Ermangelung der andern rechtmäßigen Erben der Gerade und des Heer-Geräths anmassen kan. S. Carpz. in Pract. Crim. P. 3. Quæst. cog. n. 70. Seckendorff in teutschen Fürsten-Staat P. 3. C. 3. S. 9. §. 2. 4) Das Recht des Abzuges, wegen der Güter so die verstorbenen Unterthanen den Auswärtigen verlassen, und von ihnen weggeschafft werden wollen. Solches wird auch ausgeübt, wann sich die Unterthanen unter die jurisdiction einer andern Herrschafft begeben, ob sie sich schon nicht aus des Fürsten seinem Gebiethe heraus begeben. Sind unterschiedene Gerichts Herrn an einem Orte, so exercirt derjenige das Recht, dem die Ober-Gerichte zustehen.

§. 13. 5) Das Recht Gerichts-Sportuln und Geld-Bußen einzutreiben, iedoch mit diesen Unterscheid, daß die aus den peinlichen Sachen herrühren, demjenigen, dem die Ober-Gerichte zustehen, zugeschlagen werden. S. Ordn. Ernesti und Alberti &c. Tit. Was zu Ober- Nieder- oder Erb-Gerichten gehörig, und special-Mandat de anno 1624. d. 29. Junii 6) das Recht zu pfänden, 7) die Helffte der Straffen sich anzumassen, die auf die Holtz-

Deuben gesetzet. S. Mandat Churfürstens Ioh. Georgii I. von 1. Martii 1619. welche Verordnung von Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen Friderich Augusto in einen besondern Mandat von anno 1709. wiederhohlet worden, 8) den dritten Theil der Straffen sich anzumassen, womit die beleget werden, die das Bier der Steuer und andern Abgaben entziehen wollen. S. Erklärung des de dato den 15. April. anno 1702. ergangenen interims-Ausschreibens, der auf einen neuen Fuß, nach denen Faßen gerichteten Tranck-Steuer de die 20. Jan. 1703. Cap. 21. 9) den dritten Theil der Straffen von unterschlagenen Impoſten, mit dem Recht wider dergleichen delinquenten zu inquiriren. S. Ausschreiben von 17. Junii 1700. Die Abstattung derer von gewissen Stücken bewilligte Abgaben betreffend, Cap. II. 10) den vierdten Theil der Straffen, womit die beleget werden, die sich des Posthornes ohne Landes-herrliche autorität bedienen, welche letztern beyden species auch denjenigen, so die Unter-Gerichten haben, zustehen, 11) den dritten Theil der Straffe, womit der beleget wird, der ohne alle Ursach und bloß zur Verzögerung des Processes die Exception des nicht erfülleten Contracts opponirt hat. S. Anhang von der neuen Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung §. 4. 12) Bekommt der Pachter eben den Theil der Straffe, wann der Erbe aus des verstorbenen Schuld executive belanget worden, und er will nicht geständig seyn, daß er Erbe ist: Eben dieses hat auch 13) statt, wann der Schuldner bey der Wieder-Klage executive belanget worden, und er ist nicht im Stande die exception des nicht bezahlten Geldes erweißlich zu machen. Aller dieser in den vorhergehenden angeführten Vortheile kan sich der Pachter anmassen, und man vermuthet, daß Verpachter bey deren Ubergabe sich alles dessen begeben, so daß er nichts übrig behalten, als was er sich ausdrücklich ausbedungen.

§. 14. Hingegentheils ist Pachter nicht schuldig, sich folgender Rechte anzumassen. Er darff sich 1) nicht in das Kirchen-Gebeth mit einschliessen lassen. S. Rescript Churfürst *Christiani II.* daß die Obrigkeit und *Collat.* ins Kirchen-Gebeth eingeschlossen wer-

werden, d. ao. 1630. 2) ist ihm verwehrt unbewegliche Grundstücke vor seinen Gerichten zu verpfänden, oder seine Unterthanen in real- personal- und Lehns-Sachen zu belangen, 3) Statuten zu publiciren, 4) den Huldigungs-Eyd von Unterthanen abzufordern, 5) Unterthanen auf und anzunehmen. Uberhaupt daß ichs kurtz fasse, muß man hier dasjenige, was dem Verpachter der Gerichte als Gerichts-Herrn zukommt, von dem was ihm als Lehn- oder Erbzins-Herrn zustehet, wohl absondern. Diesemnach kan sich der Pachter weder der Zinsen, noch Detzen, noch andern Abgaben von den Erbzins-Leuten, oder wie sie sonst heissen möchten, anmassen, wo es ihm nicht ausdrücklich beygelegt. S. Ludwigs Tractat de Curmeden, ingleichen auch nicht 6) die Lehnwaare, noch 7) das Hauptfalls-Recht welches an einigen Orten dem Herrn in den Gütern des verstorbenen Bauern oder eines leibeigenen zustehet, 8) können der Unterthanen ihre unbewegliche Grundstücke durch die blosse Einwilligung des Pachters nicht verkaufft werden, sondern es muß allezeit des Lehn- oder Erbzins-Herrns consens dazu kommen. S. Churfürstl. Sächs. Proc. Ordnung Tit. 46.

§. 15. Da Verpachter schuldig ist dem Pachter der Gerichtsbarkeit alle und iede emolumenta die vor ihn gehören, und nicht ausdrücklich ausgenommen, zu überlassen, und ihn in geringsten nicht in deren Besitz zu stöhren, so hat auch Pachter das Recht, die Unterthanen, die ihre jurisdiction prorogiren wollen, dahin zu bringen, daß sie ihre processualischen Streitigkeiten vor ihn ausmachen sollen. Da es dem Verpachter zustehet, so kan es auch Pachtern nicht gewehret werden.

§. 16. Pachter ist zwar schuldig vor das Recht aller dieser Nutzungen sich anzumassen, den Pacht-Zins zu bezahlen, wo er aber um einer oder der andern Ursache willen gar nichts genieſſen solte, so höret auch seine Verbindlichkeit auf das Pacht-Geld abzutragen, und er kan sodann von dem Contract wieder zurück treten. S. l. 13. §. 7. l. 27. §. 1 ff. locat. cond. Ist aber Pachter nur eine gewisse Zeit über etwan verhindert worden, die Früchte der Gerichtsbarkeit zu ziehen, so muß ihm der Verpachter den Erlaß nur dieselbe Zeit über

lassen. Sind die Unterthanen bey Krieges-Zeiten etwan so gar sehr verarmt worden, daß sie gar nicht processiren können, so ist der Pachter auch von dem nexu seiner Verbindlichkeit gantz und gar frey, inmassen alle Vergleiche diese geheimen Bedingungen in sich fassen, wann die Sachen noch in eben dem Zustande verbleiben. l. 38. ff. de Solut. Uberhaupt muß man hierbey sagen: So offt als zur Zeit des Pachtes ein Stillstand der Gerichte ist, so offt ist dem Pachter von dem Verpachter ein Erlaß zu gönnen. Dieses fällt aber auch wieder weg, wann der Pachter über sich genommen, daß er nichts destoweniger das gantze Pacht-Geld bezahlen will; es thut ihm auch nichts, daß er dasselbe umsonst und so zu sagen fast ohne raison bezahlen muß: wer hat ihm geheissen, daß er ausdrücklich so contrahirt. Ist die von beyden contrahenten bestimmte Zeit geendiget, so höret beyder ihr Recht auf, und Pachter kan sich doch kein jus in re zuwege bringen, und wo die Verpachtung über 9. Jahre gedauret haben solte. S. D. Franckensteins Diss. **von Verpachtung der Gerichte.**

Das XL. Capitel.

Vom Recht der Amts-Folge oder Nacheyle.

§. 1. Das Recht der Amts-Folge oder Nacheyle, ist ein Recht so der Obrigkeit zustehet, den Unterthanen anzubefehlen, daß sie bey gewissen Angelegenheiten und öffentlichen Vorfällen ihnen oder denen die sie ihnen vorsetzen werden, nachfolgen, ihnen gemeinschafftlichen Beystand mit leisten, das bevorstehende Ubel hiedurch abwenden, und die allgemeine Sicherheit des Landes befördern sollen. In Ansehung der besondern Endzwecke, da man entweder die Boßheit gottloser Leute abwenden, oder den grausamen Wildschaden verhindern, oder andern Unglücks-Fällen durch Zusammenberuffung der Unterthanen vorbeugen will, wird die Amts-Folge auf verschiedene Weise eingetheilt, und bekommt daher unterschiedene Nahmen, als 1) die **Heeres- und Landes-Folge**, da man sich bey Krie-

Krieges-Läufften wider den Feind zu Wehre setzen will. 2) Die Amts-Folge und Nacheyle wider die Zigeuner, da man Straßenräuber und allerhand liederlich Gesindel, so das gantze Land in Unsicherheit setzen, aufheben und entdecken will. 3) Die Geleits-Folge, da man Fürstlichen und andern Standes-Personen, oder auch wohl Kaufleuten und privatis der Unsicherheit der Straßen wegen Geleits-Reuter oder Einspänniger mitgiebt, und wo diese nicht hinlänglich sind, andere die das lebendige Geleite genennet werden. 4) Die Cent- oder Gerichts-Folge, da die Unterthanen auf der Obrigkeit Befehl die Missethäter verfolgen müssen, daß sie eingehaschet und in die Gefängnitze geführt werden, und da sie nach geschehener inquisition verurtheilt worden, die gehörige Straffe nachgehends an ihnen vollstreckt werde. S. Linck. Dissert. de Centen. Cap. III. §. 2. 5) Die Jagd-Folge, da die Unterthanen bey den Jagden entweder dem Landes-Herrn zur Lust, oder auch der Noth des Landes wegen mit folgen müssen. 6) Die Feuer-Folge, wenn die Unterthanen in Feuers-Nöthen den Benachbarten beyspringen müssen.

§. 2. Uber dieses findet sich wieder wegen der Anzahl der Mannschafft so aufgebothen wird, einiger Unterscheid; Bey den gefährlichsten Krieges-Zeiten wird Mann vor Mann aufgebothen, wie der Herr von Seckendorff bemercket in seinen Fürsten-Staat II. Th. Cap. X. num. 9. bey den Worten: Solte aber des Feindes Einfall so gar schwer seyn, so müste endlich ein ieder, und also Mann für Mann, wer nur Leibes-Kräfften und Alters wegen fortkommen könte, zur Gegenwehr greiffen, zuweilen läst man es auch bey dem fünfften, zehenden, zwantzigsten, und dreißigsten Mann bewenden. Das Recht der Heeres Landes- und Herr-Folge wird mit Recht den höhern Regalien mit beygezehlet, und kan ein iedweder Unterthan bey der allgemeinen Krieges-Noth auch wider seinen Willen dazu gezwungen werden. Die DD. streiten, ob die Unterthanen bey einem solchen Fall in Person erscheinen müssen, oder ob sie an statt ihrer einen andern tüchtigen Mann substituiren müssen. Es braucht aber dieses keiner grossen Untersuchung, indem man heutiges Tages lieber Geld von den Unterthanen

nen

nen fordert, und dadurch regulirte Trouppen die wohl exercirt sind, unterhält. Wollen aber diese nicht zureichen, die feindliche Gewalt abzuhalten, so müssen die Unterthanen allerdings in Person so wie sie aufgebothen worden, mit zu Hülffe kommen, indem man wegen der Liebe zum Vaterlande, so einem ieden eingepräget, und angebohren, von ihnen mehr Treue vermuthen kan, als von fremden.

§. 3. Nachdem die andern Arten der Folgen, deren wir in dem vorhergehenden §. Erwehnung gethan, unserer gegenwärtigen Absicht zuwider sind, so will ich nur ietzund bey der Amts-Folge verbleiben. Es stehet aber solche einer ieden hohen Landes-Obrigkeit zu, die sie nachgehends an ihre Unter-Obrigkeiten als Vasallen, und Beamten wieder aufzutragen pflegt. Sie wird vornemlich wider allerhand boßhaffte Leute angeordnet, die wider den Land-Frieden und die Landes-Gesetze schwerlich verbrochen, wider die Betrüber, Stöhrer des Land-Friedens, item Friedbrüchige, Beschädiger, gefährliche reysige Räuber, Mörder, Landläuffer, Garten- und Herrenlose Knechte. S. R. A. de ao. 1559. §. und wiewohl 21. item in dem Land-Frieden de anno 1548. Tit. von aufgerichteten Land-Frieden, §. ferner haben wir. S. den Königl. Land-Frieden de anno 1490. Tit. von Nacheylen auf frischer That. Die Nacheyle und Nachjagd. S. Besold. Thes. pract. unter diesen Worte; ist von der eylenden Hülffe unterschieden, jene wird auch ausser dem territorio verstattet, diese aber muß in dem Lande selbst præstiret werden, durch jene werden die auf der Straßen Hauffen-weise herumvagirende Räuber ausgekundschafftet, zumahl wo sie sich in fremde Gebiethe begeben, und von denselben Landes-Herrn nicht mögen zurück getrieben oder im Zaum gehalten werden, durch diese aber sind die Fürsten und Reichs-Stände so zu unterstützen, daß sie die Fürsten und ihr Land wider die Stöhrer der allgemeinen Ruhe sattsam beschützen mögen. S. R. A. und Land-Fr. de anno 1548. Tit. von Herrnlosen Knechten: Alsdenn soll der Churfürst, Fürst oder Stand allen möglichsten Fleiß fürwenden, die Versammlung, Vergadung und Lauff, sie geschehen eintzig oder Rot-

Rotten-weise anzuwenden, und fürzukommen, und in Worten, und solche wie vorstehet, in der Güte oder mit der That zu trennen, und ohne männliches Nachtheil und Schaden auſſer Landes so viel möglich zu bringen.

§. 4. Hieher gehört auch die Ergreiffung derjenigen, so dergleichen boßhaffte Leute wissentlich aufnehmen, beherbergen und ihnen allen Vorschub und Hülffe thun, inmassen diese mit den Missethätern in gleichen Verbrechen sind, so wohl den natürlichen als Römischen Rechten nach. S. Pufendorff d. offic. hom. & Civ. Lib. I. Cap. I. §. 27. L. I. ff. de recept. L. I. C. de his qui latr. L. 3. §. 12. ff. d. Sct. Silanian. Es ist auch in dem Land-Frieden de anno 1495. Tit. Friedbrecher und solche Thäter besonders verordnet: Es soll auch solche Thäter und Fried-Brecher niemand hausen, herbergen äßen, trincken enthalten, Fürschub thun in seiner Obrigkeit, Eigenthum und Gebiethen, sondern dieselben annehmen, und zu ihnen mit Ernst von Amts wegen richten, ingleichen in der Erklärung des Land-Friedens R. A. de ao. 1522. Tit. VIII. Rubr. So iemands wider Recht, daselbst in den Worten: Alsdenn wider dieselben auch ihre Helffer und wissentliche Enthalter. Ferner in dem Land-Frieden R. A. de ao. 1548. Tit. VI. von aufgerichteten Land-Frieden: Daß hinführo unser keiner den andern, noch den seinen gefährlich zuschieben, zusehen, noch des andern Beschädigern, wider diesen Land-Frieden, einen Unter- oder Durchschleiff, Fürschub noch andere Vergünstigungen, wie obgemeldt, geben thun, oder gestatten, sondern gegen ihnen unverzüglich und mit Ernst nacheylen soll, wie auch R. A. de anno 1555. §. wo sich aber einer.

§. 5. Die Amts-Folge oder Nacheyle der boßhafften Menschen muß erstlich notificirt oder denuntiret werden, und die Beamten so wohl als die Unterthanen zur Verfolgung dieser Böſewichter excitirt. Es pfleget diese denuntiation nach den unterschiedenen hergebrachten Gewohnheiten eines ieden Ortes auf unterschie-

dene Weise zu geschehen. Die bekandteste ist, die so durch den so genandten Sturm- und Glocken-Streich geschicht, wenn ein Landes-Herr bey dergleichen gefährlichen und unsichern Zeiten einige auf die Wache stellt, die entweder auf den Kirchthürmen, oder andern hohen Orten die Annäherung solcher gottlosen Leute durch ein gewiß Losungs-Zeichen den andern kund thun, und sie zu deren Verfolgung excitiren müssen. S. R. A. de ao. 1548. §. 20. Ferner zu mehrer Erklärung des Land-Friedens de ao. 1522. Tit. XXVII. Rubr. Wo man Leute zu Roß und Fuß; ibi. Daß alsdenn von Stunde an, in einen ieglichen Ort eines ieglichen Zirckels Sturm geschlagen, und eine Sturm-Glocke auf die andere, so bald man die erhört, für und für angehen. Item R. A. de anno 1559. §. 23. Wofern aber die Nacheyle ꝛc. bey den Worten: Und in Fall es die Nothdurfft und Gelegenheit wolte erfordern, den Sturm- und Glocken-Streich ziemlicher massen angehen. S. Sachsen-Gothische Landes-Ordn. II. Th. Cap. II. Tit. I. Bayrische Landes-Ordn. V. Buch Tit. X. artic. 6.

§. 6. Bey Hersspruck auf dem Michels-Berge ist es gebräuchlich, daß bey einer ieden menge Leute Ankunfft gewisse Losungs- oder Kreydenschüsse abgefeuert werden, welches sie Anschiessen nennen. S. R. A. de anno 1559. §. 24. Doch soll Sturm-streichs unter dem Worte: Ausschiessung der Büchsen. Bayrische Landes-Ordnung artic. VII. Gestalten denn auch bey den Schlössern, wo man dessen Wissenschafften, mehrern und bessern Nacheylens halber, die Kreydenschüsse sollen gethan werden. S. Sächs. Gothische Ordn. unter dem Titul: Wenn durch Losungs-Schüsse, oder dergleichen Anzeigungen. An andern Orten werden Fahnen ausgesteckt. S. Erklärung des Land-Fr. de anno 1522. §. 27. bey den Worten: Und auf den Thürmen in einer ieglichen Gegend, Stadt, Schloß, Dörffern, Weylern, ein Zeichen heraus gesteckt, und darauf mit tapffern Ernst eylends zugezogen. Sächs. Ordnung bey den Worten: Insonderheit aber durch Ausstecknng gewisser Zeichen gegen den Ort, daher sie kommen, vermeldet, und kund gethan werden.

§. 7

§. 7. Was die Personen anbetrifft welchen nachzusetzen ist, so sind solchen alle Bösewichter beyzuzehlen, die sich grober Verbrechen, durch welche die Ruhe des Landes gestöhret wird, schuldig gemacht, damit sie zu ihrer wohlverdienten Straffe gezogen werden, auch die, wider welche man mit Grund vermuthet, daß sie entweder abscheuliche Mißhandlungen begangen, oder bedrohlicher Redens-Arten sich verlauten lassen, daß sie dergleichen noch begehen wolten, als alle gefährliche Reysige und Fuß-Knechte, Einspänniger, Herrenlose Gesinde, ingleichen alle Landläuffer, Placker, Hahnen-Reuter, umlauffende und gartende Knechte, Freybeuter, Straßen- und Steigsitzer, Zigeuner und andere die auf den Straßen lauern, den Bauern die Hüner, Gänse und Enten wegstehlen, und sonst auf den Straßen allerhand Lärmen und Unfug anrichten, damit dergleichen gottloses Volck aus dem Lande geschafft werde, so hat man in den alten Zeiten gar heylsame Verordnungen wider sie publiciret. S. in den Königl. Land-Frieden de anno 1459. Tit. von den Einspännigern, Herrenlosen Knechten. In dem Kayserl. und des Reichs Land-Frieden de anno 1548. Tit. von der Einspänniger Knechte wegen, it. Tit. pœn. der Friedbrecher. R. A. de anno 1555. §. alsdenn viel Reysige und Fuß-Knechte seyn. R. A. de anno 1559. §. und haben uns demnach und §. damit denn hinführo, in welchen disponiret, daß alle solche Kerlen alsofort als Land-Friedens Stöhrer, ohne vorhergängig Urthel in den Reichs-Bann verfallen sollen. Ein ieder Reichs Stand ist befugt, diese Leute, wann er sich durch sie beleidiget findet, zu verfolgen, und allenthalben, wo er sie antrifft, wegzunehmen. S. Land-Fr. de ao. 1548. Tit. von Herrenlosen Knechten, und R. A. de anno 1555. §. und damit angeregte Vergatterung, wie auch R. A. de anno 1559. §. und wiewohl in solcher. Diese Verbrechen werden so verhaßt geachtet, daß auch denen von Adel, wo sie sich auf dergleichen bösen Wegen solten betreten lassen, die ordentliche Straffe um ihres Standes willen nicht geschencket, noch gemildert wird.

§. 8. Wie nun ein ieder Reichs-Stand befugt ist dergleichen anzuordnen, also wird sie gemeiniglich von den Amtleuten, Ver-

waltern, Gewalt- und Befehlshabern, auch Pflegern und Vögten wie sie weiter genennet werden, unternommen. S. Land-Fr. de ao. 1522. Tit. Wenn eine Obrigkeit oder andere besondere Person, und R. A. de ao. 1665. §. auf daß aber ꝛc. Man hat aber alle Vorsorge zu gebrauchen, daß nicht diese Beamten durch eine vermeintliche Art der confiscation, sich entweder die Güter solcher Böswichter zueignen, oder deren unrechtmäßige Besitzer durch fleißige persuasiones disponiren, daß sie ihnen solche freywillig abtreten. Dieser Mißbrauch ist von den Churfürsten, Fürsten und andern Reichs-Ständen durchaus nicht zu dulden, sondern vielmehr nach den heilsamen Reichs- und den Land-Frieden angehenden Gesetzen auf alle Weise zu verwehren. S. R. A. de ao. 1669. § 35. Und nachdem an etlichen Orten.

§. 9. Bey der Verfolgung müssen die Beamten kein Ansehen der Personen haben, sondern gleich durch gehen, ausser dem müssen sie nicht allein den durch ihre Nachläßigkeit verursachten Schaden ersetzen, sondern werden auch noch dazu um 40. Marck löthig Goldes bestrafft. S. Erleuterung des Land-Friedens von ao. 1522. Tit. XXV. Wenn die Obrigkeiten über die Thäter, und von ao. 1521. Tit. VIII. Friedbrecher und Thäter. Und diese Verordnung findet so wohl wider die höhern als Unter-Obrigkeiten statt. Die hohen Landes-Obrigkeiten sind ja um deswillen von dem Kayser auch zugleich mit den Landes-Heer- und Reichs-Straßen belehnet, wie nicht weniger mit dem Zoll-Regali, daß sie vor die Sicherheit der Land-Straßen sollen besorgt seyn. Diese Ersetzung des Schadens aber fällt weg, wenn entweder die reisenden ungewöhnliche Abwege gesucht, oder auch den erlittenen Schaden nicht gehörig erweißlich machen können, und will man das juramentum in litem hierbey nicht passiren lassen.

§. 10. Die allgemeine Unterthanen Pflicht erfordert zwar, daß sich alle und iede bey dieser Amtsfolge und Nacheyle mit einfinden. Inzwischen sind doch einige davon auszunehmen, die entweder ihres zarten oder hohen Alters, Leibes-Schwachheit oder andern Umständen halber hievon entlediget werden. Insonderheit geniessen eine

besondere immunität die Geistlichen und andere Kirchen-Personen, sie mögen in höhern oder geringern dignitäten stehen, und dieses so wohl nach den Päbstlichen Rechten, als nach den Kirchen-Ordnungen der protestirenden Fürsten; weil die Geistlichen die übrigen Mitstände mit ihren Gebet beschützen sollen, so ist es auch wieder hingegen billig, daß die andern Unterthanen sie davor mit leiblichen Waffen beschützen. Dieses Privilegii aber haben sich ihre Söhne nicht zu getrösten, weil solches bloß den Aemtern und dignitäten anhängig, und auf andere Personen nicht zu extendiren. S. L. 68. und 196. ff. d R. I. L. 7. ff. d. except. L. 1. §. 1. ff. d. jur. immunit. Artic. 66. II. Buchs von Land-R. und Artic. 2. XIII. Buchs Reformat. zu Franckfurth in R. A. von anno 1442. Tit. wer in offenen Fehden. Mit den geistlichen Personen haben auch eine Verwandtschafft die Doctores und Professores auf Universitäten, welche man wegen ihrer Bemühung die sie in Unterrichtung der Studiosorum anwenden müssen, mit dieser Beschwerlichkeit gerne verschonet, und zehlen sie die Römischen und Teutschen Gesetze von allen dergleichen persönlichen Diensten loß, so daß sie auch vor die gemeine Sicherheit nicht wachen, noch sonst dergleichen verrichten dürffen. Ob dieses aber auch zugleich auf die Advocaten zu extendiren sey, ist unter den Rechtsgelehrten noch streitig. So viel ist doch gewiß, daß alle die honoratiores und Gelehrten der heutigen observantz nach, von dergleichen Diensten verschonet werden, es müste denn bey einen besondern Fall der Nothwendigkeit eine Ausnahme vorkommen, 3) sind die Landes-Fürstlichen Herrn Räthe und Ministri hiervon zu befreyen, als welche nicht mit Schwerd und Waffen das Vaterland beschützen müssen, sondern mit ihren heylsamen Anschlägen. L. 11. C. de Assess. &c. & Brunneman ad alleg. L. Cod. 4) Werden auch durch eigene Privilegia und besondere dispensation der Landes-Fürsten gewisse Personen davon entlediget, wie die tägliche Erfahrung ausweiset.

§. 11. Uber dieser Folge hat man in vielen Teutschen Provintzien solche Anstalten, daß man von den Unterthanen zu Krieges-Zeiten zu Abwendung eines jählingen Uberfalls, und zu einer Noth-

wehre einen Land-Ausschuß oder Land-Miliz aussucht, die das Vaterland beschützen müssen. S. Seckendorffs Teutschen Fürsten-Staat II. Th. Cap. X. n. 9. Althus. Polit. cap. XXIV. Sigon. de antiqu. Jur. Civil. Rom. cap. XV. und hat man iederzeit diejenige Republic vor glückselig gepriesen / die zu Friedens-Zeiten an den Krieg gedenckt. Daher findet man auch in den Reichs-Abschieden, daß dieses einen ieden Reichs-Fürsten frey stehe. S. R. A. de ao. 1530. §. wie wohl auch bißweilen bringt es die allgemeine Noth des Landes mit sich, daß auch diejenigen, die nicht in den Ausschus mit begriffen, den Feind mit verfolgen müssen, indem zur Zeit der Noth alle Privilegia aufhören. L. 4. C. de priv. Dom. Aug R. A. de ao. 1555 §. 34. So haben wir ꝛc. daselbst, daraus nach Gestalt der Sachen, und dieser obliegenden Zeit und Läuffte, anders nichts denn Unruhe, Empörung, Aufruhr, Verderbung und Verwüstung der Land und Leute zu gewarten ist, und R. A. de ao. 1559. §. 18. So wollen wir auch immittelst.

§. 12. Die Beamten iedes Ortes müssen der hohen Landes-Obrigkeit und ihren Officirern beystehen, und hülffreiche Hand leisten, daß sie diejenigen von den Unterthanen, die sich zum Soldaten-Wesen am besten schicken, den Officirern vorschlagen, auch wohl diejenigen, die als unnütze Erdgeschwüre anzusehen, und dem Lande nur Verdruß machen, vor andern angeben, damit das Land von solchen Bösewichtern gereiniget werde. Bey der Art und Weise der Nacheyle ist in den Landes-Gesetzen ebenfalls eine besondere Vorschrifft ertheilet; es sind zwar alle Boßhafften zu verfolgen, auch diejenigen, die man in fremden Gebiethe und auf andern Grund und Boden antrifft, iedoch müssen sie dem Richter des fremden Territorii zur Inhafftirung übergeben werden. S. Erklärung des Land-Friedens de ao. 1522. Tit. XXIV. Wenn die Thäter ꝛc. ib. Alsdenn sollen dieselben unangesehen, obgleich die Beschuldigung gewaltthätiger Thaten, oder Mißhandlung, in einer andern hohen Obrigkeit oder Person, die Hoch-Gerichte hat, und in der die Thäter und Mißhändler ereylt, betreten, oder angenommen worden sind, alle überantwortet werden sollen.

Item

Item R. A. de ao. 1559. §. 26. So nun in solcher Nacheyle ꝛc. in den Worten: Sollen der Obrigkeit und Herrschafft Gericht/ darinnen er oder sie niedergelegen, gelassen und eingestellt werden. Wehn. in observ. Pract. bey den angeführten Worte. Hieher gehört auch die Sächsische Landes-Ordnung von anno 1652. Wegen Unsicherheit auf den Straßen von Herrnlosen Gesinde: Damit aber die Flüchtigen.

§. 13. Jedoch ist es auch bißweilen durch ein besonder Privilegium, Concession oder Gewohnheit eingeführt, daß die jurisdiction auch in einem fremden Territorio ausgeübt werden darff. Also hat die Stadt Nürnberg von dem Kayser Carl dem IV. ein Privilegium von ao. 1347. in dem Titulo: Uber die Glait und Beschirmung der Reichs-Straßen/ in den §. Wir geben auch Gewalt und das Recht, daß unser Schulthaiß zu Nürnberg, wo er schädliche Räuber, oder Brenner gewahr wird, denn soll und mag er ihnen nachfolgen, von unser und des Reichs wegen, und soll die halten, und benöten mit Gewalt, oder wie er mag, ob er sie begreiffet, daß denen, die sie beschädiget haben, an Leib, und an Gut, und sonder dem Land-Recht von ihm geschehen, noch der Stadt-Recht, und mag auch die gen Nürnberg führen, ohn alle Hindrung, und soll darum derselbe unser Schulthaiß, von niemand Feindschafft haben, er sey Fürst, Herr, Ritter oder Knecht, in der Land oder Veste sie die angreiffen, und wie auch, ob schädliche Leute auf einer Veste begriffen würden, und verbothen von unser und des Reichs, und von ihren wegen, so soll der des die Veste ist, um die schädlichen Leute antworten, thät er das nicht, so soll der Richter, und die Stadt des Schadens, zu dem des die Veste ist, gleicher Weise, als zu denen schädlichen Leuten die in der Veste seyn.

§. 14. Die Amts-Folge von der in diesen Capitul gesagt worden, ist von der Gerichts-Folge in manchen unterschieden. Sie ist etwas weitläufftiger als diese, und begreifft diese mit unter sich, wem die Amts-Folge und eilende Amts-Hülffe zustehet, der kan sich

auch

auch der Gerichts Folge anmassen, aber nicht wechsels-weise. Der andere Unterscheid erweiset sich darinnen, daß derjenige, dem die blosse Gerichts-Folge zustehet, ob er schon die Missethäter in und ausser Gerichten verfolgen mag, dennoch nichts weiter befugt ist, als den ersten Angriff zu thun, und sie also nicht bestraffen kan, sondern sie dem Cent-Richter zur Bestraffung zuschicken muß, wann sie eine Leibes- oder Todes-Straffe verdienen, welches auch unter andern aus der Sächsisch-Gothischen Landes-Ordnung II Th. Tit. IX. von der Amts-, Cent- und Gerichts Folge erhellet: **So ordnen und befehlen wir hiermit ernstlich, daß der Erb-Richter nicht allein die Gerichts-Folge willig leisten, sondern auch mit angreiffen die Thäter zu Hafft bringen, und biß zur Peinlichkeit verwahren helffen sollen.** Die aber die Amts-Folge haben, können die Stöhrer des Land-Friedens und die andern Böse-wichter mit der grösten Strenge verfolgen, drittens steht die Gerichts-Folge einer ieden Obrigkeit zu, Krafft der jurisdiction, die Amts-Folge aber Krafft Landes-herrl. Hoheit. S. L. Müllers Diss. **von der Amts-Folge oder Nacheyle.**

Das XLI. Capitel.

Von Malefiz- und Freyß-Zeichen.

§. 1. Wie die Civil-jurisdiction die niedere Gerichtsbarkeit, Erb-Gericht oder Vogteylichkeit genennet wird, also heist hingegen die Criminal-jurisdiction, die Cent-Gerechtigkeit, item die hohe Freyß, sive Freyß-Obrigkeit, auch Blut-Bann, Hals-Gericht, zu Haut und Haar. S. Wehn. in obs. voce Freyß. Ihre possess wird durch gewisse Zeichen erweißlich gemacht; Nach den alten Sächsischen Rechten sollen auch so gar die Handschuhe ein Zeichen der jurisdiction gewest seyn, inmassen man sich derselben bedienet, wenn man unbewegliche Sachen, verschencken, übergeben, oder an andere abtreten wollen. S. Speidel in spec. polit. jurid. voce Handschuh. Gryphiander läst sich in seinem Tractat de

Weich-

Weichbildis art. 9. also vernehmen: Bey dem Creutz ist zu mercken, GOttes Friede von San&Peters wegen, denn zu derselben Stete sollen gehören beyde geistliche und weltliche Gerichte; das weltl. Gerichte von dem Kayser (das ist zu mercken von dem Handschuh) das geistliche Gerichte von dem Creutze. Und sey vor Alters dabey bedeutet gewesen, daß man ein groß höltzern Creutz in einer Stadt oder Flecken habe aufgerichtet, darauf eine Hand und Schwerdt gesteckt, zum Zeichen der Gerichte über Hals und Hand. S. auch Schottel in Tr. de singular. in Germ. jur. Diese Criminal-jurisdiction kan eben so wohl als die bürgerliche durch gewisse Zeichen ergriffen werden; Also kan man ein Freyß-Pfand oder Spahn aus des Thäters Thor nehmen, Stich und Wunden abmessen lassen, damit man hierdurch erweise, daß man sich in der possess vel quasi dieser Art der jurisdiction befinde.

§. 2. Man kan nicht allein diese Art der jurisdiction wie andere uncörperliche Dinge und Rechte ergreiffen, wenn man sich gewisser Zeichen bedienet, sondern sie auch hiedurch auf andere bringen, als welches die Rabensteine und Hoch-Gerichte sattsam ausweisen, inmassen hiedurch die possess der Criminal-jurisdiction nach der in gantz Teutschland eingeführten Gewohnheit sattsam angedeutet wird. Diese Criminal-Zeichen aufzurichten, und die aufgerichteten in Stand erhalten, ist nichts anders als die peinlichen Gerichte mainteniren.

§. 3. Obschon das Zeichen welches Freyß genennet wird, die peinliche Gerichtsbarkeit anzeiget, so ist es doch von derjenigen jurisdiction unterschieden, die auf die Frevel-Sachen gehet, obschon Freyß- und Frevel-Sachen bißweilen mit einander vereiniget werden. Die Francken haben sich vor diesen des Wortes Frevel bedienet, und es von Freyß unterschieden; das Wort fredum, welches heutiges Tages Frevel genennet wird, nahmen sie an vor eine Geld-Straffe, die man an den fiscum, oder die Obrigkeit vor eine begangene Boßheit bezahlen muste, daher es hieß, er muß Fredel, d. i. den Frevel oder die Straffe büssen, oder den Frieden zahlen.

§. 4. Welche die possess dieser jurisdiction überhaupt erlangen und erhalten können, sind auch um desto eher berechtiget, sich derselben nach gewissen Zeichen anzumassen. Es werden nicht nur diejenigen solcher theilhafftig, die mit Landes-herrlicher Hoheit versehen, als Reichs-Fürsten, Reichs-Städte, sondern auch die, denen sie von der hohen Landes-Herrschafft vergünstiget, und die solche durch Belehnung, privilegium, besondere Begnadigung oder den langwierigen Gebrauch erhalten. Es fragt sichs, wo einer auf einem Lehn-Gute von einen Landes-Herrn überhaupt mit den Gerichten belehnet worden, ob er sich der Zeichen der possess dieser Criminal-Gerichtsbarkeit bedienen könne? Man hat hierbey wohl zu untersuchen, ob diese Art der Gerichtsbarkeit allbereit mit dem Lehn-Gut sonst vereiniget gewesen oder nicht. Bey jenen Falle hat es allerdings seine Richtigkeit. S. Stryck in Exam. I. F. c. 8. n. 25. Vor Alters sind die Ober- und Nieder-Gerichte nicht anders denn durch das gemeine Wort Gerichte verliehen worden, welches den Verstand gehabt, daß alle Gerichte Oberst und Niederst dadurch verliehen, sind also beyde species der Gerichte dadurch angezeigt und erklärt worden, wie denn auch die benachbarten Edelleute in Hessen und anderswo dieselben Gerichte allein Krafft solcher Belehnung, auch derselben Verstand und Deutung behalten. S. Schilt. in ff. ad Tit. de jurisd. th. 10. Wo aus den Belehnungs-Briefen nichts gewisses erhellet, so muß man auf die observanz gehen, und wo ein Gut verkaufft worden, mit welchen der Gewohnheit nach dergleichen jurisdiction pfleget vereiniget zu seyn, so glaubet man auch, daß alle diese Rechte zugleich mit verkaufft worden. Sind die Worte mit allen und ieden Gerichten in dem Lehn-Briefe dazu gesetzt, so hält man davor, daß die Criminal-jurisdiction auch zugleich mit concedirt sey. S. Stryck in Exam. I. F. c. 8. n. 24.

§. 5. Die possess der Criminal-Gerichtsbarkeit kan auch von denjenigen gehörig ausgeübet werden, die sie auf keine andere Weise als durch den langen Gebrauch der Zeit, und durch eine undenckliche Verjährung überkommen. Brunnemann sagt in seinen Conl. 67. n. 2. es ist unlaugbar, daß nach gemeiner Meynung der Gelehr-

ten,

ten, alle jura und Regalia so per Privilegium summi Principis möchten erhalten werden, auch durch unfürdenckliche Verjährung, wenn sie also beschaffen, daß kein Mensch eines contrarii actus sich erinnern, und der superior, wider welchen die Verjährung laufft, dessen nicht unwissend, können erworben werden, und Lyncker gedencket in Resp. 74. n. 39. es ist kein Zweiffel, daß diese Verjährung von undencklicher Zeit an oder diese possess auch in Verjährung der Fürstl. Rechte vim tituli habe, und omnem malam fidem removire.

§. 6. Wie nun aber zur possess der criminal-jurisdiction nur diejenigen vor fähig zu achten, bey denen sie Gesetz-mäßig hergebracht, also können sich auch die andern solcher nicht anmassen, die sie nicht zu eine rechts beständige Weise erhärten können; es ist auch eben keine nothwendige Folge, daß diejenigen welche anderer Regalien theilhafftig worden, deswegen die criminal jurisdiction haben solten. Manche besitzen ansehnliche Regalien, inzwischen stehet ihnen doch nicht die Landes-herrliche Hoheit zu. Klock sagt T. I. conf. 29. n. 351. Und da gleich C. P. beyde Regalia des Zolls und Glaites in Lindauischen Territorio rechtmäßig ersessen, und derowegen künfftig in Stand Rechtens triumphiren und obsiegen solten, dennoch in Ansehen dieselbe keine Superiorität, weder über Leute noch Güter mit sich bringen, so könte doch wenig die gesuchte Landes-Fürstliche Obrigkeit daraus erhärtet, oder auf die andere Ober- und Herrlichkeiten mit beständiger consequentz arguiret werden.

§. 7. Derjenige befindet sich in der symbolischen possess dieser jurisdiction, der auf eine allen und ieden kundbare Weise die Zeichen davon besitzt, und auf seinen Gütern hat; Da nun die Aufrichtung der Galgen vor ein Zeichen hievon anzusehen, so vermuthet man hieraus dieselbe mit guten Grunde, und zwar um desto eher, weil sie notorisch sind, und allen und ieden in die Augen fallen. Wo sie nicht mehr sichtbar seyn solten, kan man sich auf Zeugen beruffen, die eydlich aussagen, daß sie dergleichen gesehen, dafern nur die Zeugen recht glaubwürdig, und so beschaffen, daß man mit Bestand Rechtens nichts wider sie einzuwenden habe.

§. 8. Die actus possessorii müssen auch so beschaffen seyn, daß eine rechtmäßige possess hiedurch zuwege gebracht werden kan, und müssen daher nicht heimlich oder sonst lasterhafft und mangelhafft seyn. Wo sich daher einer der peinlichen Gerichtsbarkeit heimlicher Weise oder mit des andern Widerspruch bemächtigen wolte, so hilfft ihm zu Erlangung oder Erhaltung dieser possess nichts. Man setzet bey dieser quasi-possess, die durch solche symbolischen actus erlanget, und erhalten werden muß, die Wissenschafft und Gedult des Gegentheils voraus, als welche bey den uncörperlichen Sachen statt der Ubergabe ist. l. 2. C. de servitut. l. ult. ff. eod. L. 11. §. 1 ff. de publ. in rem act. In Rechten achtet man vor einerley, etwas wissen, und etwas wissen sollen, es mag sichs einer selbst beymessen, der nicht undeutlich gewust oder doch wissen können, daß sich der andere gewisse Zeichen der criminal-jurisdiction bedienet, daß er ihm nicht bey Zeiten widersprochen. Warum hat er dem andern die Zeichen solcher jurisdiction aufrichten, und das Maas von den entleibten nehmen lassen? Durch Gedult und Stillschweigen werden dergleichen jurisdictions-Handlungen bestärckt.

§. 9. Obschon zu qualificirung dieser possess unterschiedene Handlungen erfordert werden, so ist doch nichts destoweniger zu Erlangung dieser possess auch schon eine eintzige Handlung genug; wer einmahl mit des Gegentheils Wissenschafft und Gedult auf eine ruhige Weise Gerichts-Zeichen aufgerichtet, kan schon in der ruhigen possess der criminal-jurisdiction erhalten werden. Wo aber Gegentheil vorgiebt, daß seine possess auch zugleich gegründet sey, so gehören mehr Handlungen dazu; hieraus muß man eben erst erkennen, wer von den streitenden Theilen mehr und ältere Handlungen vor sich habe, und aus ihrer Beschaffenheit und Anzahl die Natur der possess erst beurtheilen und examiniren. Trägt es sich zu, daß sich ihrer zwey in der symbolischen possess der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, und man kan weder in Ansehung der Zeit noch in Ansehung der Art und Weise, durch welche ein ieder dazu gekommen, beurtheilen, wessen Recht mehr gegründet, und welche possess der andern vorzuziehen, so wird dieser Fall von den Rechtsgelehrten

gelehrten auf unterschiedene Weise entschieden. Einige geben der Compossess Platz, und meynen daß beyde in der possess zu beschützen wären, andere lassen die sequestration zu, oder wollen es durch das Loos ausgemacht wissen, noch andere behaupten, der Richter solte mit der possess eine Theilung vornehmen, und einen Parth diesen Theil, dem andern aber einen andern wieder zuerkennen. Es ist bey diesen Fall am sichersten, wenn solche Streitigkeiten richterlicher Entscheidung überlassen, oder auch an den Landes-Herrn gebracht werden, daß er ihnen nach der vorwaltenden Billigkeit und nach den Umständen der Sache Ziel und Maas ertheilt.

§. 10. Vor Zeichen der criminal-jurisdiction sind zu achten die Brand-Seulen, die auch nach der Execution aufgerichtet bleiben. S. Wehn. unter dem Wort: Zent, die Malefiz-Räder, die Rabensteine, die Galgen-Stätte. S. Bes. conf. 238. n. 8. So kan fürs siebende der hochlöbliche Johanniter-Orden sich allhier desto weniger einer crim. jurisd. ceu meri imperii in beyden Dörffern Rexingen, und Hemmingen anmassen, weil keine signa von Stock oder Galgen enthalten, und daß sonderlich in Rexingen niemahlen dergleichen gewest, nirgends allegirt, noch angezogen wird. Es wird auch die possess dieser durch Zeichen angedeuteten jurisdiction ausgeübet durch Wegnehmung des gestrafften Cörpers. S. R. A. von ao. 1600. §. 42. Es seynd auch biß anhero ꝛc. ingleichen durch Abmessung des entleibten Wunde, und durch Wegnehmung der Freyß-Pfänder. S. R. A. §. 43. Da auch eine Obrigkeit einen entleibten besichtigen, Wunden und Stich abmessen, und *in signum meri imperii* dieselbige Maaße, und kein anders Freyß Pfand von den Leib oder Kleidern hinwegnehmen lässet. Wo nun der Hut des entleibten, oder etwas von seinen blutigen Kleidern, in die Gerichte mit genommen wird, welches man das Freyß-Pfand nehmen heist, oder wo die Pfändungen nicht gebräuchlich, wenn statt dessen der entleibte aufgehoben, und nachgehends begraben wird, so werden alle diese Handlungen vor Zeichen der *criminal-jurisdiction* angesehen.

§. 11. Zur Erleuterung dieser Sätze dienen folgende casus, deren Ertel. in aur. prax. jurisdict. l. 2. c. 1. obs. 6. Erwehnung thut. Den 6. Octobr. anno. 1505. Montag nach Francisci hat man von Schweinau aus des Hall. Hänsgens Haus geschnitten einen Spahn, und dazu in Haus genommen, ein Deck-Bett, ein Polster und anders, als Freyß-Pfand des begangenen Todtschlages halber. Anno 1525. an 26. Dec. ist Michel Schneider zu Eybach durch Blein von Birg zu Eybach entleibet worden, haben eines E. Raths geschworne Knechte von Gossenhof von des Thäters Gütern zu Freyß-Pfand genommen, ein kleines Tüchlein, und einen Compaß. Georg Angerer von Neuseß ist an 16. Julii 1526. durch Hans Menger daselbst zwischen Schwabach, und der Rörersmühl auf dem Wege gegen Neuseß entleibet worden, solches Ableibes halber, haben eines E. Raths Schultzen zu Wendelstein einen Spahn aus des Thäters Hause zu Neuseß zu Freyß-Pfand genommen. Anno 1528. Cuntz und Haintz die Recken von Höfen, haben einen zu Pernbrunnen in Wirthshaus erschlagen, deshalben die Knechte von Gossenhof einen Spahn aus des Cuntz Recken Hof zum Höfen zu einen Freyß-Pfand genommen.

§. 12. Diese Gerichts-Zeichen können so wohl in als ausserhalb der Städte aufgerichtet werden, denn daß man sie gemeiniglich ausserhalb der Städte vor den Thoren siehet, geschiehet nicht aus einer Nothwendigkeit, sondern aus einer freyen Willkühr, damit die reisenden und vorbeygehenden desto eher Gelegenheit haben, sich daran zu spiegeln, und vor Missethaten zu hüten. Es ist kein Gesetz, so den Gerichts-Herrn, welchen die Criminal-Gerichte zustünden, vorschriebe, an welchen Ort sie diese Gerichts-Zeichen bringen wolten; wiewohl man diese Regel dabey beobachtet, daß man keinen Galgen so nahe an die Grentzen setzt, daß er das fremde Gerichte mit dem Schatten nicht berührt, und daß auch das Volck auf demselben Gericht, so man einen rechtfertiget, und nicht auf dem fremden Gericht so darneben gelegen, stehen mag. S. Carpz. P. 3. Q. 309. n. 67. Bes. sub voc. Galgen.

§. 13. Wie die Aufrichtung, Erbauung und Verneuerung dieser

dieser Gerichts-Zeichen insbesondere des Galgens geschehen müsse, wird in Kayſers Caroli V. peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 215. erklärt, und daselbst vorgeschrieben, auf was vor Art die Handwercker, ohne daß sie dieserwegen einander etwas vorwerffen dürffen, ihre Mühe dabey anwenden sollen: Nachdem an vielen Orten in den peinlichen Gerichten die Gewohnheit ist, so man einen neuen Galgen macht, oder einen alten bessern will, daß alle Zimmerleute, so in demselben peinlichen Gericht wohnen, dazu helffen müssen, biß auf die Worte: Derohalben von niemand geschmähet oder verkleinert werden sollen, und in folgenden artic 217. wird von dem Rabenstein disponirt: So man dann einen Galgen, oder Enthauptstatt mauern will, soll es der dazu nothdürfftiger Maurer halben in solcher peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhafft, allermassen wie oben von Zimmerleuten gesetzt ist, auch gehalten, und gehandelt werden.

§. 14. Die Herrschafft als Besitzer der peinlichen Hals-Gerichte müssen zu Erhaltung ihrer possess, die zur Erbauung und Verneuerung dieser Gerichts-Zeichen nöthigen Unkosten selbst verschiessen, und dürffen solche nicht von ihren Unterthanen abfordern. S. Hals-Ger. Ordn. artic. 204. in den Worten. Sie müssen diese Unkosten tragen zur *Compensation* der Geld-Straffen, die sie als Nutzungen der Gerichtsbarkeit einheben. S. Carpz. Prax. Crim. qu. 190. n. 69. bey den Worten: Ist kurtz verruckter Zeit das Gerichte zu Tammenhayn, so alt und vor undencklichen Jahren gebaut, und aufgesetzt gewesen, von dem grossen Winde umgeworffen worden ꝛc. so seyd ihr dasselbe vermöge der euch des Ortes zuständigen Ober-Gerichte auf eure Unkosten aufzubauen, und in vorigen Stand zu bringen schuldig, und eure Unterthanen mögen solche Unkosten zu tragen, wider ihren Willen nicht gedrungen werden. V. R. W. es müste denn durch die *observanz* ein anders eingeführt seyn.

§. 15. Obschon die Marter-Kammern mit denen dazu gehörigen

gen Werckzeugen vor Zeichen der criminal-jurisdiction geachtet werden, ingleichen die Seulen auf welchen eine Hand und Schwerd lieget, zum Zeichen der Gerichte über Hand und Haut, welche die Sachsen Weichbild nennen. S. Wehn. unter dem Worte Cent, so ist doch noch streitig, ob Stock, Halseisen, Pranger und dergleichen Gerichts-Zeichen vor symbola der criminal- oder civil-jurisdiction anzusehen. S. Mynsing. resp. 1. n. 29. mehrentheils achtet man sie vor Zeichen der Ober-Gerichtsbarkeit. S. Besold. Speidel. unter dem Wort: **Halseisen, Pranger,** inmassen einer gar selten dran gestellet wird, ausser der ein solch Verbrechen begangen, welches seiner Natur nach zum Ober-Gerichtsfällen gehörig, damit solche Bösewichter des allgemeinen Nutzens wegen, und daß ein ieder ein Beyspiel an ihnen nehmen möge, der allgemeinen Menge des Volckes gezeiget werden.

§. 16. Hierbey ereignet sich auch noch der Unterscheid, daß es etwas anders ist, peinlich richten, und wieder etwas anders die peinliche Execution verrichten. Also fällen manche Richter ein peinliches Urthel, sie tragen aber einem andern die Execution auf, solches zu vollziehen. S. Wehn. sub voc. freye Reichs-Stadt, Knipschild de Civit. Imp. c. 3. l. 10. n. 20. Hieher gehört was Besoldus anführet cons. 238. n. 50. besonders weil die observanz dieser Enden mit sich bringet, daß wann bey einem oder dem andern von Adel die delinquentes einkommen, sie dieselben peinlich fragen lassen; und hernach wo die signa nicht vorhanden, ieder seinen nächsten benachbarten, der die signa hat, gegen gebührenden Revers pro executione liefern, wie denn solches noch heutiges Tages mit genugsamen Exempeln beyzubringen. Es beruhet in der Willkühr dessen dem die peinliche jurisdiction zustehet, ob er an denen Missethätern, nachdem sie gehörig verurtheilet worden, in seinem eigenen district die Execution will vollstrecken lassen, oder sie auf vorhergehende requisition andern Gerichten zur Execution übergeben.

§. 17. Die Verwandlung der Geld-Bußen an statt der Leibes-Straffen kommt auch den Ober-Gerichten zu, und es stehet bey ihnen ob sie nach Befinden der Umstände den delinquenten an Haut

und

und Haar straffen, oder Geld von ihm nehmen wollen. S. Carpz. Pr. Crim. P. 3. Qu. 109. num. 40. bey den Worten: Was aber Sachen seyn, Geld-Buß, oder Abtrag belangen, so von peinlichen Sachen herrühren ꝛc. solche Fälle, ob sie gleich zur Geld-Buße gereichen, sollen sie durch Ober-Gerichte gestrafft, und die Straffe eingenommen werden. Es ist billig, daß derjenige den Nutzen ziehet, der die Mühe und Arbeit gehabt hat, und werden nach einer fast in gantz Teutschland durchgehenden Gewohnheit die Geld-Bußen zu den jurisdictions Früchten gezogen. Die geringste Geld-Buße, welche um grosser und schwerer Verbrechen willen zuerkandt wird, wann sie auch nur zwey Gold-Gülden betragen solte, wird dem mero imperio zugeschrieben, wie solches D. Endter in seiner Dissertation von Malefiz- und Freyß-Zeichen p. 71. aus etlichen casibus, die er aus alten actis publicis herausgezogen, erweißlich macht. Anno 1499. hat Bartolmäus Fleck, Bürger, seinen Vetter Cuntz Fleck zu Feucht entleibet, derohalben er eine Zeitlang in Flüchten gangen, nachdem er aber nachfolgend mit des entleibten Freunden um solchen begangenen Todtschlag vertragen ist, hat ein E. Rath der Stadt Nürnberg ihn aus Sorg und Fahr gelassen, doch also daß er einen E. Rath solcher Freyß halben, die ihm ohne alle Mittel an dem Ort zustehet, 40. Pfund alt, hierzwischen und Lichtmeß ausrichten und geben soll. Anno 1503. Hans Seiler den man nennet Krieger, ein Becken-Knecht, bey Ehrharden Maurus dem Becken dienend, hat man Samstag S. Kunigunda Tag an Herbst a. d. in Nürnberger Walde an Wendelsteiner Strasse bey der plechen Marter einen von Wendelstein, genandt Sebald Heller, der ihm selb fünfft mit mörderlichen Wehren, und gewaltigen That überlaugen, mit Wurffhacken zu ihn geworffen, und zu der Nothwehre bedranat haben, entleibt, und sich nachfolgend mit einen E. Rath der Freyß halben, die an den Ort ohne Mittel ein E. Rath zustehet, dergestalt vertragen, also daß er E. E. R. hier zwischen und Lichtmeß zwantzig Pfund novi zu wan-

deln, und Abtrag geben, und seinen Widertheil das freundlich Recht gegen ihn vorbehalten seyn soll.

§. 18. Eine beschwerliche Würckung der symbolischen possess der peinlichen Gerichtsbarkeit, macht auch mit deren Beschützung und Vertheidigung aus, so daß der Besitzer, wenn er von Gegentheilen hierinnen gestöhret wird, der sich unterstehen will, dergleichen Gerichts-Zeichen aufzurichten, berechtiget ist, solche umzuwerffen, und niederreissen zu lassen; wenn nun zwey Nachbaren wegen Errichtung des Galgen oder anderer dergleichen Gerichts-Zeichen streitig sind, so darff sich derjenige, der solche schon in seinen Gerichten hat, nicht turbiren lassen, in seiner possess und wo es der andere mit Gewalt thut, mag er solche gar wohl über den Hauffen schmeissen lassen. S. Gail. l. 2. obs. 60. n 8. Wehn. unter dem Worte Cent. Ein ieder Besitzer ist befugt seine possess zu vertheidigen so gut er kan, und alles, was ihm daran hinderlich ist, aus dem Wege zu räumen, dafern es nur noch zu rechter Zeit geschiehet. S. l. 3. §. 9. ff. de vi & vi armata l. 17. ff eod. l. 1. C. unde vi.

§. 19. Eine andere Würckung, die aus der possess der criminal Gerichtsbarkeit entstehet, ist auch diese mit, daß sich kein fremder unterstehen darff die Gerichte zu betreten, um den entleibten aufzuheben, oder etwas von seiner Kleidung u. s. w. als ein Zeichen mit zu nehmen; geschiehet es aber de facto, so sind dergleichen Handlungen vor heimliche und vor turbationes anzusehen. S. R. A. von anno 1600. bey den Worten: So haben wir uns dahin verglichen, setzen und wollen, daß solches fürgenommene *factum*, allein da man zu fernern *Exercitio*, als das *cadaver* zu begraben, nicht kommen mögen, *pro exercitio juris s. turbatione* zu achten, und derentwegen keine *mandata* zu erkennen seyn.

§. 20. Hierbey fragt sichs, ob derjenige, der sich in der symbolischen possess der peinlichen Gerichtsbarkeit befindet, und zugleich in eines andern territorio die criminal-jurisdiction hat, ohne Begrüssung des territorial-Herrn sich in seine Gerichte begeben, und ein Freyß-Pfand abholen könne. Man muß hierbey

wohl

wohl erwegen, ob dem einem die gantze Cent-Gerichtsbarkeit zuständig sey, und dem andern nur die vogtheyliche. Bey diesen Fall ist der Ober-Richter verbunden, die Missethäter, so sich innerhalb des districts des Vogthey-Herrns aufhalten, wegzuholen; die Cent-Richter sind befugt auch ohne weitere requisition einzufallen, zu inventiren, arrestiren, die Thäter zu befestigen und zur Hafft zu bringen. S. Leop. de concurr. jur. Vol. I. disc. 1. 3. es hindert auch nichts, daß dem Herrn der peinlichen Gerichtsbarkeit sonst nicht frey stehe in das Gebieth, wo ein anderer die bürgerlichen und vogtheylichen Gerichte hat, mit gewaffneter Hand zu dringen. S. Mayer de Advocatia armata c. 6. n. 632. Es wird dieses auf den Fall eingeschränckt, da einem Herrn der peinlichen Hals-Gerichte die Ober-Bothmäßigkeit nicht zustehet. Ferner ist auch dieses nicht in Wege, daß eine Obrigkeit in einem fremden Gebiethe ihr Urthel nicht exequiren dürffe. l. 8. C. de Episc. aud. Weil niemand berechtiget eines andern Gerichte wider des Gerichts-Herrn Willen zu violiren. Dieses alles hat seine Richtigkeit in Ansehung dessen der sonst keine jurisdiction hat, ein anders ists, wo der Ober-Richter in criminalibus den Missethäter durch eigenmächtige autorität, in dem Gebiethe, wo ihm sonst die Nieder-Gerichte zustehen, ergreiffen und gefangen nehmen darff. S. Carpz. P. 3. Qu. 109. n. 84. Harprecht. Conf. 49. n. 99.

§. 21. Noch eine andere Bewandniß hats, wo sich einer der hohen Malefiz-Obrigkeit nicht anmassen darff, sondern nur die Cent-Gerichte hat, die einer über gewisse delicta nicht extendiren darff. S. Besold unter den Wort: Centbarliche Obrigkeit, und Limn. I P. L. 6. c. 3. fol. 27. Da ein Stand auf der von adelichen Unterthanen und Zinsleute Cent unstreitig hergebracht, so soll dieselbe über die gewöhnlichen vier Fälle, wie von Alters herkommen, als da sind, Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, in keinerley Weise und Wege *extendi*rt noch *exerci*rt werden, und also ist keinen der nur mit Cent-Gerichten versehen, erlaubet, unbesucht oder unbegrüst des Landes Cent- oder Vogthey-Herrn auf denselben uncentbaren, vogtheylichen, lehnbaren oder

eigenthümlichen Grund und Boden nicht einfallen, noch denselben mit Durchführung mißthätiger Personen berühren, darauf arrestiren, inventiren, angreiffen, niederwerffen, bestätigen, beheffte, handfesten, noch den entleibten Cörper gerichtlich mit Schöppen besichtigen, weder Leibzeichen, noch Stich oder Wunden-Maaß noch einig Freyß-Pfand, Spahn aus des Thäters Thor noch Haus abnehmen, sondern der Thäter und Abgeleibte wird auf den centbaren Grund und Boden geliefert. S. Carpz. P. 3. Qu. 109. n. 81.

§. 22. Wann ein Todtschlag mitten auf der Marckscheidung und freyßlichen Gebieth zweyer Gerichts-Herrn geschehen, davon ein ieder auf seinen Gerichten die criminal-Gerichte hat, so entstehen mancherley Streitigkeiten hierüber, und die Rechtslehrer entscheiden diese Frage auf verschiedene Weise; einige schreiben denjenigen das Recht zu, in dessen Gebiethe der Kopff als das vornehmste Stück an Menschen gelegen, andere meynen, daß sich der der jurisdiction anmassen könne, auf dessen district derjenige Theil des Leibes gelegen, der das Hertz in sich fast, weil die Medici glaubten, daß das Hertz dasjenige wäre, so zuerst an den Menschen anfienge zu leben, zuletzt aber zu sterben, noch andere schreiben beyden die Erkenntniß und Untersuchung zu, weil das delictum in beyder territorio begangen worden, und der todte Leichnam ihrer beyder Grentze berührte, iedoch könnte einer dem andern durch ein Stich und Wunden Maaß oder durch ein Freyß-Pfand zuvor kommen. S. Bökelmann in Diss. de Cent. §. 40. Es stehen auch einige wohl in den Gedancken, daß denjenigen die Ausübung der symbolischen possession zukomme, auf dessen Gebiethe die Füsse gelegen, inmassen es gar wahrscheinlich wäre, daß der entleibte auf denselben Ort gestanden. S. Farinac. Pr. Crim. L. 1. Qu 7. n. 45. Jedoch es ist dieses eben keine nothwendige Folge, es kan ja der tödlich verwundete deswegen noch einen grossen Strich Weges fortgegangen seyn, und die Füsse da der verwundete nieder fällt, können an einen gantz andern Ort zu liegen kommen, wie wenn er auf der Flucht nieder geschossen wird, und also in einen andern territorio auf den Grentzen

einen

einen tödtlichen Stich oder Schuß bekommt, an einen andern Ort aber als todt nieder fällt, und daselbst liegen bleibt? über dieses ist es ja nichts ungewöhnliches, daß die Cörper der entleibten von den Todschlägern an einen andern Ort geschlept werden. Vor allen Dingen muß man den Ort des delicti ausfündig machen; wo er aber verborgen ist, und da man auf dem Erdreich weder Blut noch andere Zeichen wahrnehmen kan, so achtet man den vor den Ort, wo das Verbrechen vollzogen worden, wo man den entseelten gefunden. S. L. 1. & avth. qua in provincia C. ubi de crim. agi oport. Carpzov erwehnet in seiner Praxi Criminal. P. 3. Qu. 109. n. 21. folgendes præjudicii. Es könnte denn, wie recht dargethan werden, daß der entleibte auf euren Gebieth und Bothmäßigkeit gestanden, und daselbst umgebracht worden, *hoc casu* wäret ihr als *judex competens*, unangesehen der Thäter, als er den Wurff gethan, und die Entleibung auf eures Nachbars Gerichten und *territorio* gestanden, in dieser Sachen zu verfahren und zu *inquiri*ren wohl befugt. V. R. W. So lieset man auch bey Carpzovio noch ein anders wie folget n. 38. an angezogenen Orte. Ist unlängsten an dem Ort, da eure Gerichten mit des benachbarten von Adel Bothmäßigkeit grentzen, eine Mordthat begangen, und der entleibte Cörper gleich auf der Grentzen gefunden worden, also, daß man nicht wissen kan, in welchen Gerichten solche Mordthat eigentlich verübt, und vollbracht worden; da man nun aus den Umständen solches nicht muthmassen und spühren könnte, derowegen dann vor allen Dingen Erkundigung eingenommen wird, so möchte die Aufhebung des todten Cörpers, und Bestraffung der Ubelthat von euch und euren Nachbar als den Gerichts-Herrn zugleich geschehen. V. R. W.

§. 23. Wo einer in seiner Gerichtsbarkeit turbiret, und gewaltsamer Weise daraus gesetzet wird, so kan er sich der Hülffs-Mittel bedienen, welche die Rechte in diesen Fällen erlauben, als des utilis interdicti unde vi l. 1. ff. de vi & viarm. man achtet es gar vor

einen Friedens-Bruch, wo der andere mit gewaltsamer Hand daraus gesetzt wird, S. R. A. de ao. 1548. & Const. von Königl. Land-Frieden zu Worms de ao. 1495. Bey den Fall der turbation wird ihm durch das utile interdictum uti possidetis geholffen, S. l. 1. 8. ff. uti possid. c. 9. X. de probat. Carpz. P. 2. C. 7. D. 12. allwo am Ende das præjudicium, daß der Kläger bey der possess vel quasi der angezogenen jurisdiction, über Beklagte seine Unterthanen, biß so lang er von ihnen durch ein ordentliches possessorium vel petitorium, daraus entsetzt, billig gelassen wird. V. R. W. Hieher gehören auch die Mandata cum & sine clausula, von welchen Klock nachzulesen de Contrib. c. 19. n. 18.

§. 24. Wo ein Streit wegen der symbolischen possess anhängig und unentschieden ist, so kan einen währendes dieses processes die possess der jurisdiction nicht verrückt noch entzogen werden, sondern er ist vielmehr in der possess wider Gegentheilen zu beschützen, S. Mev. P. II. D. 188. und dieses nicht allein in den Sachen der erstern instantz, sondern auch der andern als der Appellation, der Revision und eines andern Remedii. Daher hören auch nach dem Reichs-Abschied, bey dem Fall, da in possessorio retinendæ possessionis appellirt worden, die inhibitiones des Ober-Richters an den Unter-Richter auf, S. R. A. de ao. 1594. §. 92. die inhibitiones in Appellations-Sachen belangend §. Wann von einen End-Urthel oder *vim definitivæ habente appellirt* worden, es habe gleich der Richter *a quo* der *Appellation deferirt* oder nicht, daß *indistincte* die von *Appellanten* ꝛc.

S. Endters Diss. von Malefiz- und Freyß-Zeichen.

)o(

Zum

Zum Vierdten Buch.

Von dem
Recht des Ackerbaues/ Getraydes und anderer damit verwandten Materien.

Das I. Capitel.

Von Getraydig-Deuben.

§. 1.

EIne Getraydig-Deube ist ein Diebstahl, da sich ein boßhaffter Mensch unterstehet, gedroschen oder unausgedroschen Getrayde wider des Eigenthümers Willen, betrügerischer Weise des Gewinns wegen zu entwenden. Daß dieses Verbrechen so wohl als andere Diebstähle straffwürdig sey, bedarff wohl keines langen Beweises, und hat man hierbey so wohl als bey den übrigen besondere Umstände in Betrachtung zu ziehen. Man muß sehen 1) ob das Maas des entwendeten Getraydes gewiß oder ungewiß sey, 2) ob das Getrayde zur völligen Reiffe gekommen, oder noch nicht gantz ausgewachsen, 3) ob dieser Diebstahl mit Einbrechen oder ohne Einbrechen geschehen, 4) ob das Getrayde von dem Eigenthums-Herrn allbereits in Verwahrung gebracht, und mit seinen übrigen Vermögen vereiniget worden oder nicht, 5) ob es ohne Noth nnd aus blosser Gewinnsucht, oder aus dringender Hungers-Noth entwendet worden, 6) ob der Diebstahl bey Tage oder Nacht geschehen, 7) ob es von einen fremden Grundstücke, oder von demjenigen, in dessen Besitz einer gesetzt worden, entzogen.

§. 2. Dafern das Maas des gestohlnen Getraydes ungewiß ist, so kan man die Straffe des Galgens an den Missethäter nicht vollstrecken, obschon der Herr des Getraydes behaupten will, daß ihm der Dieb so viel gestohlen, daß er den Rechten nach den Galgen verdienet, sintemahl er sich auf viel und mancherley Weise irren kan; er kan sich einbilden, daß es ihm gestohlen, da ihm doch die Mäuse, Sperlinge, Kornwürmer u. s. w. vieles weggefressen, oder der Hauffen Getrayde kan sich durch die Länge der Zeit mit eintrocknen und auf andere Weise vermindert haben, und also ist die Wahrheit bey diesen Fall gar schwerlich herauszubringen, und dem Geständniß des Eigenthümers des Getraydes nicht so leicht Glauben beyzu-

beyzulegen. Daher werden auch die Getraydig-Diebe gar selten gehangen. In Carpzovs praxi criminali findet man P. 2. Qu. 81. n. 1. 2. 3. 37. 38. 39. und 40. daß folgendergestalt gesprochen worden: Ob nun wohl das Geld, so der gefangene aus solchen gestohlnen und verkaufften Getraydig, an Korn, Weitzen und Hafer, seinen fernern Bekäntniß nach, gelöset, über 5. *solid*en austragen thut; Dieweil aber dennoch schwerlich zu erkundigen: Ob vorbenahmte Personen auch so viel an Getraydig, als der gefangene angezeiget, gewiß und in Wahrheit verlohren. So mag auch der gefangene solcher Deuben halber am Leben nicht gestrafft werden; er wird aber gleichwohl mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwiesen. V. R. W. Ingleichen auf Befragen Johann Haubolds von Einsiedel in Syra in Monat September 1600. Item: So wird *inquisit* gestalten Sachen nach, weil man in diesen Fall, wegen des gestohlnen Getraydigs, der Erkundigung so eigentlich gewiß nicht seyn kan, daß eben so viel entwendet worden, als er bekandt, mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwiesen. V. R. W.

§. 3. Einige von den Rechtsgelehrten behaupten, daß diese Straffe nicht Platz finden könte, wenn auch schon der Dieb selbst bekennete, daß er aus der Scheune oder von dem Getraydig-Boden so viel Getrayde gestohlen, als zur Straffe des Stranges genug wäre, inmassen keiner zum Tode zu verurtheilen, wo nicht genungsame und völlige Nachricht vorhanden, wegen aller Umstände der begangenen Missethat, und es bey dem Beklagten nicht stünde, durch ein ungewiß Geständniß ein Verbrechen zu machen, wo doch keines auf die Art nicht vorhanden, oder doch nicht gehörig erweißlich gemacht. S. Nic. Boer. decis. 164. n. 2. & sequ. Farinac. in Pr. Crimin. l. 1. T. 1. qu. 2. n. 1. & sequ.

§. 4. Dafern aber gewisse Nachricht vorhanden, wie viel Getrayde dieblich entwendet worden, als wenn es etwann allbereits in Säcken gestanden, oder sonst ein solcher Mangel angetroffen wird,

daß dieserwegen gar kein Zweiffel mehr zurück bleibet, so kan die Straffe auch gar wohl biß auf den Strang erstreckt werden, und ein Richter kan alsdenn nicht gelinder seyn als die Landes-Gesetze. In Kayser Caroli V. peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung artic. 167. Tit. von Früchten und Nutzen auf dem Felde, ist dieses klar verordnet. Ist das entwendete Getrayde noch nicht zur völligen Reiffe gekommen, so findet die Klage des Diebstahls nicht so wohl statt, als vielmehr eine bürgerliche Klage, vermöge welcher der zugezogene Schade dem Eigenthümer wieder ersetzet werden muß.

§. 5. Wo das gestohlne Getrayde reiff worden, der Eigenthümer hat es aber noch nicht lassen einerndten noch einführen, alsdenn wird der Missethäter um etwas gelinder bestrafft, als wenn es allbereits nach Hause gebracht; Der Grund, daß die Rechte einen Dieb, der die eingebrachten Feld-Früchte weg mauset, höher bestraffen als einen andern, ist dieser, weil der Eigenthümer des Getraydes auf die bereits eingeerndeten Früchte mehr Arbeit und Unkosten angewendet, als auf die, die noch in Felde und auf dem Halme stehen. S. l. 27. §. si olivam ff. ad L. Aquil. Eine schlechte und gewöhnliche Getrayde-Deube, die aber in Ansehung des Maasses gewiß ist, und den Werth von fünff Ducaten übersteiget, wird mit dem Strange bestrafft, ob sie schon nicht mit besonderer Gewalt oder Aufbrechen vereiniget ist. S. peinl. Hals-Gerichts-Ordnung artic. 160. Carpz. Prax. Crim. P. II. Qu. 78. n. 13. 28. 29. 32. Kommt ein schlechter Getrayde-Diebstahl nicht an den Werth der fünff Ducaten, so wird auch einem Verbrecher nicht der Strang, sondern eine willkührliche und etwas gelindere Straffe zuerkandt. Struv. s. I. C. Exerc. 48. th. 21. Solte aber bey dergleichen Deube mit Auffsprengen der Schlösser, Erbrechen der Thüren und anderer Gewaltsamkeit geschehen, so findet die Straffe des Stranges ohne Unterscheid statt, die Deube mag fünff Ducaten austragen oder nicht. S. peinl. Hals-Gerichts-Ordnung artic. 159.

§. 6. Wie die Getrayde-Deuben die ausser dem Nothfall und aus blosser Gewinnsucht geschehen, zu bestraffen, erhellet aus den vorhergehenden Sätzen. Solte aber einer aus höchst-

drin-

dringender Hungers-Noth gezwungen werden/ Getrayde zu entwenden, und einen grossen Diebstahl zu begehen/ so entgehet er zwar der ordentlichen Straffe des Stranges/ aber doch nicht aller Straffe. Läst sich einer aus äuserster Noth gelüsten etwas Getrayde zu stehlen, so fällt bißweilen die gantze Straffe weg/ und der Richter läst den Beklagten, wenn er ihn etwan ein oder ein paar Tage eingesteckt/ hernach lauffen. In Kayser Carl des fünfften peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung in dem 166. Articul ist versehen: So iemand durch rechte Hungers-Noth, die er/ sein Weib, oder Kinder leiden/ etwas von essenden Dingen zu stehlen verursachet wird/ wo denn derselbe Diebstahl tapffer und groß/ und kundlich wäre/ sollen abermahls die Richter und Urtheiler als obstehet/ Raths pflegen ꝛc.

§. 7. Bey diesen Umständen wird richterlicher Ermäßigung überlassen/ was er dem Diebe vor eine ausserordentliche Straffe zuerkennen wolle/ und muß er alles/ was zu Beurtheilung einer höchstdringenden Noth erfordert wird/ in genaue Betrachtung ziehen. Die Gründe/ warum ein aus Hungers-Noth geschehener grosser Getrayde-Diebstahl nicht mit der ordentlichen/ ein mäßiger aber mit gar keiner harten Straffe zu bestraffen sey/ sind folgende: 1) Weil bey dem Nothfall alles gemeinschafftlich seyn soll. can. sicut ii, 47. distinct. & l. 2. ubi Gloss. in verb. conferri, ff ad L. Rhod. de jact. Gloss. in cap. si quis 3. X. de furt. 2) Weil die Noth kein Gesetze hat/ und bey vielen Fällen dasjenige zuläßig macht/ welches an und vor sich selbst nicht zuläßig ist. Mynsing Cent. 6. Observat. 30. n. 7. 3) Weil ein ieder auf alle Weise auf die Erhaltung seines Lebens bedacht seyn muß. Daß einen Beklagten der aus der grösten Hungers-Noth etwas genommen/ einige absolution zu ertheilen/ bekräfftiget Carpzov mit folgenden præjudiciis in seiner Praxi Criminali Qu. 83. n. 51. & 52. Haben die beyden gefangenen A. F. und sein Eheweib M. in guten bekandt und gestanden/ daß sie „10. Brode „ dieblichen entwendet und gestohlen/ und daneben fürgegeben/ daß sie die grosse Hungers-Noth/ so sie und ihre 3. kleine unerzogene Kinder gelidten/ dazu gebracht/ denn

sie in zweyen Tagen keinen Bissen Brod gehabt ꝛc. So haben sie solche ihre Verbrechung, durch das allbereit erlidtene Gefängniß zur Gnüge verbüsset, und werden nunmehro desselben, gegen Leistung eines gewöhnlichen Urphedens hinwiederum billig entlediget. V. R. W. Ingleichen ist bey einen fast gleichen casu auf Anfrage des Amtmanns in Plauen mit folgenden formalibus gesprochen worden: Hat der verhafftete L. M. in guten bekandt und gestanden, daß er unlängsten zu Rodau = = anderthalb Scheffel Gerste dieblich entwendet, daneben aber angezogen, daß ihn die äusserste Armuth dazu getrieben, indem er benebens seinem Weibe, 7. kleine Kinder, bey ietzigen schwürigen Zeiten zu ernehren gehabt, und dieselben nicht Hunger leiden sehen können ꝛc. So wird er derowegen nach Gelegenheit dißfalls, über das allbereit ausgestandene, noch 14. Tage länger mit Gefängniß in Straffe genommen. V. R. W. in Monat April 1630.

§. 8. Ist die Hungers-Noth nicht so gar dringend gewesen, so wird der Getrayde-Dieb zwar von dem Strange befreyet, inzwischen aber wenn es eine grosse Deube, mit einer harten ausserordentlichen Straffe, als mit dem Staupenschlag beleget. S. Carpzov. Qu. 83. n. 45. Wie denn in dem Schöppenstuhl in Leipzig folgendergestalt gesprochen worden: Man wolte ihnen denn in Ansehung, daß sie ihre grosse Armuth angezogen, und sie den Diebstahl aus Hungers-Noth verüben müssen, mit fernern andeuten: daß sie wöchentlich in diesen theuren Zeiten nur einen Gülden zu Lohn gehabt, davon sie sich und die ihrigen nicht ernehren können, Gnade erzeigen, auf solchen Fall blieben sie mit der Straffe des Stranges verschonet, und würden allein mit Staupenschlägen des Landes ewig billig verwiesen. V. R. W. in Majo ao. 1623.

§. 9. Nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung wird ein solcher Dieb, der heimlicher Weise von fremden Feldern etwas entwendet, ohne Unterscheid bestrafft, er mag die Deube bey nächtlicher Weile oder bey Tage begangen haben. Ob schon sonst die Zeit

das

das Verbrechen zu erhöhen pflegt, und die nächtlichen Verbrechen höher angesehen werden, als die an Tage begangen sind. S. Brunnemann ad L. 9. ff. ad L. Cornel. de venefic. & sicar. n. 1. & 2. & ad L. 6. ff. ad L. Jul. peculat. n. 1.

§. 10. Der von seinen eignen Grundstücke, in dessen Besitz er nach dem ersten Decret der Römischen Gesetze gelassen worden, die Früchte wegnimmt, begehet keinen Diebstahl. Roman. in Cons. 150. in proposita quæstione in priv. & Ioann. Ant. de Nigr. in c. ad hoc. num. 83. Denn dieses ist eine ordentliche Würckung der mission in des andern Güter, die aus dem ersten Decret erfolgt. Nach dem alten Recht war es eine blosse Aufbehaltung und Verwahrung. l. 12. ff. quib. ex caus. in possess. eatur. l. 3. §. fin. ff. de acquir. l. amitt. possess. Da erstlich die aus dem andern Decret beschehene Einlassung in die Güter einen wahren Besitzer oder Eigenthums-Herrn ausgemacht. l. 15. §. 16. ff. de damn. infect.

§. 11. Wann die Drescher bey ihren Feyerabend, da sie nach Hause gehen, in ihren Schuhen, Hembdern oder weiten Pumphosen aus der Scheune Getrayde stehlen, und dieserwegen in Straffe genommen sollen werden, so hat man hierbey zuförderst einen Unterscheid zu machen, ob sie geschworne sind, oder nicht. Sind sie geschworne, so wird ihnen wegen des zugleich mit begangenen Meineydes, die Straffe des Staupenschlages und der ewigen Landes-Verweisung, oder doch eines von diesen beyden mit guten Fug zuerkandt, die ungeschwornen aber kommen mit der blossen Gefängnis-Straffe, oder der zeitlichen Landes-Verweisung loß.

§. 12. Ob schon die Drescher, sie mögen mit Eydes-Pflichten beleget seyn, oder nicht, gar öffters dieses Verbrechen ausüben, und ihre Boßheit und Dreberey viele Jahre nach einander continuiren, so daß gar kein Zweifel mehr vorwaltet, daß sie so viel Getrayde nach und nach gestohlen, daß es mehr als 5. Ducaten austräget, so werden sie doch nicht leichtlich mit der Straffe des Stranges belegt, sondern haben mehrentheils eine ausserordentliche zu erwarten, als die Landes-Verweisung, das Gefängniß u. s. w. inmassen bey diesen Umständen nicht so gar leichtlich dahinter zu kom-

men, wie viel von einen ieden zu einer ieden Zeit an Getrayde gestohlen worden. So appliciret man auch hieher, was sonst die Rechte verordnen in Ansehung derer, die gewisse ihnen anvertraute Güter und Gelder unterschlagen, und sie in ihren Nutzen verwenden, als welche von der gewöhnlichen Straffe des Stranges frey sind. Also führet Carpzov in seiner Praxi Criminali Qu. 81. n. 47. 48. und 49. folgendes responsum an: Sonderlich aber haben T. S so in das dreyßigste Jahr, und G. H. welcher ins zwantzigste Jahr allda Drescher gewesen, ausgesagt, daß sie, diese Zeit über fast von allen Aufheben, zu vierteln, halben, gantzen Scheffeln, und bißweilen auch mehr, allerley Getraydig, an Korn, Gersten und Hafer veruntreuet, und es mit einander getheilet ꝛc. So werden vorgemeldete Drescher von wegen solcher begangenen und bekandten Untreu mit Staupenschlägen, des Landes billig verwiesen. V. R. W. Auf Anfrage Christophs von Nischwitz in Thalwitz in Monat April anno 1596.

§. 13. Dieses ist die gemeine Praxis der besondern bürgerlichen Rechtslehre, ich halte aber davor, daß es den natürlichen Rechten weit gemäßer wäre, wenn man diejenigen, welche die ihnen anvertrauten Güter und Gelder angreiffen, eben so scharff bestraffte als wie die andern Diebe, denn ie grösser die Gelegenheit ist, der sie sich zu ihren Vortheil bedienen können, desto eher und mehr Straffe verdienen sie auch. S. Treibers Dissert. von Getraydig-Deuben.

Das II. Capitel.

Von Winckel- Reinen- oder Rangen-Rechten.

§. 1. Das Winckel- Reinen- oder Rangen-Recht ist ein gewisser entweder von Gesetzen und statutis oder von der Obrigkeit vorgeschriebener, oder auch durch Vergleich ausgemachter Raumden, die benachbarten Besitzer zwischen ihren Grundstücken um gu-

ter

ter Ordnung willen beobachten müssen, und dessen Schrancken ohne Vorwissen des Richters und der Obrigkeit nicht verrücken noch verändern, vielweniger sich selbst durch Verjährung zueignen dürffen. In den statutis der grossen Städte ist es vielmahls ausgemacht, wie weit der Raum zwischen zwey Häusern seyn soll, ausserdem aber kommt es mehrentheils auf die freye Willkühr der Nachbarn an, ob sie einen grossen oder engen Raum einander verstatten wollen. Bey den Feldstücken dependiret es mehrentheils von der Gewohnheit, und auch von der Gelegenheit und Beschaffenheit des Ortes, wie dessen Umstände es mit sich bringen. Bißweilen ist der Raum so weit, daß ein Pflug sich dabey umwenden kan, bißweilen ist er auch gantz eingeschlossen, welches man bey den Grundstücken wahrnimmt, die Garten-Recht haben. S. Ahasv. Fritsch. de jure hortorum von Garten- und Zaun-Recht §. 1. & §. 15.

§. 2. Es ist unnöthig allhier anzuführen, was nach der Vorschrifft der Römischen Gesetze zwischen den Feldern vor ein Raum zu lassen, der Landmann weiß viel davon, er bemercket nur so viel, daß so viel Raum gelassen werde, damit ihm der Nachbar an dem Gebrauch seines Feldes, und seiner Feld-Arbeit in gerinsten nicht hinderlich falle, und er ihm hinwiderum auch kein Hinderniß verursachen möge. Nach den Römischen Rechten sollen 5. Schuh gelassen werden, l. 5. C. fin. reg. nach den Sächsischen Rechten aber nur, daß man einen Pflug umwenden möge. So ist es auch nicht erlaubet, daß ein Nachbar auf eine neuerliche Weise sein Feld mit einer Wand von Schwarten oder Bretern verwahren und einschliessen möge.

§. 3. Haben aber die Felder auch einmahl Garten-Recht erlanget, so darff man sie zu keinen Zeiten mit der Trifft oder Weide besuchen, weil sie verschlossene Güter sind. S. Ahasv. Fritsch. de jur. hortor. §. 15. Nach der Sächsisch Gothischen Landes-Ordnung wird anbefohlen, daß die alten Reine beständig in ihren Wesen verbleiben sollen. Und in der Magdeburgischen Landes-Ordnung Cap. 32. **Von Verreinung der Felder und Grentzen.** So gebiethen wir, daß unsere Aemter und andere Gerichts-Herrn ver-

ordnen

ordnen sollen, daß die Dorff-Fluhren, und derselben Felder, Wiesen und Gehöltze, so zuvor nicht verreinet und vermacht seyn, innerhalb Jahres-Frist nach dato, und dann alle Jahre besichtiget, verreinet und versteinet werden sollen. In der Wolffenbüttelischen Landes Ordnung ist §. 57. anbefohlen: Vor einen ieden Dorffe sollen die Feldmarcken auf Maaße wie es von Alters hergebracht, und damit eine Dorffschafft der andern, wegen der nachbarlichen Mit- auch anderer Hute, keinen Schaden zufügen, in Winter, Sommer und Brack-Felder ordentlich gebraucht, das eintzelne Säen aber in allen dreyen Feldern abgestellet seyn, ingleichen §. 59. Wer etwan einen Feld-Zaun vor oder um seine bestellten Aecker machen will, der soll die Stacken oder Zaun-Pfähle oben nicht zuspitzen, sondern gantz platt abhauen, damit das etwan darauf gejagte Vieh oder Wildpret sich nicht darinnen spiessen oder beschädigen möge. Bey Straffe drey Gülden und Bezahlung des Schadens.

§. 4. Es ist den privat-Besitzern der benachbarten Grundstücke unverwehrt, die Grentzen und den Raum nach ihrer eigenen und freyen Willkühr selbst zu bestimmen; Solten aber die Grentz-Streitigkeiten so schwer und verwirrt unter einander seyn, daß die Nachbarn durch ihren gütlichen Vergleich nicht recht aus einander kommen könten, sondern einer völligern und genauern Untersuchung und Entscheidung benöthiget wären, so müssen sie alsdenn allerdings zu dem Richter ihre Zuflucht nehmen, l. 7. & l. 8. §. 1. ff. fin. reg. Ahasv. Fritsch. Tr. de distrikt. univers. agror. civil. cap. 7. §. 4. Sächsisch-Magdeburgische Ordnung Cap. 32. in letzten Vers. Fielen auch in solcher Verreinung und Versteinung an Länge und Breite, oder auch sonsten Irrungen zwischen den Nachbarn für, wie auch in der Sächsisch-Gothischen Landes-Ordnung p. 2. C. III. Tit. 25. Fielen in solcher Verreinung Irrungen für, p. 186. und nach dem Rudelstädtischen statuto cap. 17. §. 15. Wenn zwey Nachbaren der Grentz oder Marckung halber sich nicht selbst vergleichen, noch nachbarlich vertragen können noch

werden,

werden/ und darüber des Raths/ und derselben Abgesandten Besichtigungen begehren. Es wird demnach den privat-Besitzern in geringsten nicht verwehrt/ auch ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit/ und ohne daß sie dieserwegen Straffe zu gewarten hätten/ den gehörigen Raum ihrer Grundstücke unter einander selbst auszumachen. S. Myler ab Ehrenbach in metrolog. C. 15. §. 17. n. 3. Carpzov. jurispr. for. p. 2. Const. 41. def. 17. wo er folgendes præjudicium angeführt: Obwohlen die Unterthanen des Dorffes Grumberg ohne Vorbewust Ew. als des Erb- und Lehns-Herrn sich unterstanden/ neue Bereinungen zu machen/ und Rein und Steine zu setzen/ da aber dennoch solches nur allein auf ihren Gütern geschehen/ und euch oder andern dadurch an ihren Aeckern mit Fortsetzung der Rein-Wege kein Schaden oder Nachtheil zugefügt worden, so möchten sie deswegen in einige Straffe von euch nicht genommen werden. Ein anders aber wäre es, wo die angrentzenden Nachbarn sich unterzogen hätten, die Reine und Marckungen, so einer Stadt oder Dorffes Zwang oder Bann unterscheiden/ zu verändern/ inmassen dieses den privatis und Unterthanen ausdrücklich verwehrt ist. S. Ioh. Oetinger de jur. limit. L. I. Cap. 2. n. 9. Ahasv. Fritsch. de jur. district. univers. agror. c. 7. n. 5. & 6.

§. 5. Da nun das Recht die streitigen Grentzen zu reguliren/ ein Theil der jurisdiction und Vogtheylichkeit ist/ so dürffen sich die privat-Personen/ dafern es nicht durch statuta und observantzen hergebracht/ dergleichen nicht unterfangen; es ist zu besorgen/ daß bey der Entscheidung des meinigen und deinigen/ wobey es gemeiniglich gerne etwas hitzig zugehet/ Thätlichkeiten und Weitläufftigkeiten entstehen möchten, die privat Personen nicht so gut heben könten als Richter und Obrigkeiten. Also disponiret das Fürstl. Sächsisch-Gothische Land-Recht. p. 2. c. III. Tit. 25. pr. Daß man zuförderst alle und iede Fluhren/ welche zuvor noch nicht verreinet, an Feldern, Wiesen/ Gehöltzen, nachmahls in Beyseyn beyderseits Nachbarn mit Vorwissen der Gerichts-Herrn förderlichst

derlichst durch die geschwornen Steinsetzer versteine und vermache/ auch zu solchen verreinen beyde Theile den Platz geben/ und die Steine auf beyde Unkosten schaffen. So ist auch in dem Würtenbergischen Recht verordnet/ daß alle Marckungen/ sie seyn von neuen zu setzen oder wieder aufzurichten/ durch die Untergänger allein gesetzet und aufgerichtet werden sollen. S. Ahasv. Fritsch de district. univers. agror. c. 7. §. 7. Und die Sächsisch-Gothische Landes-Ordnung p. 2. c. 3. Tit. 25. Sintemahlen auch durch das abpflügen in Feldern/ und sonsten irriger Grentze halber/ viel Hader/ Unkosten/ Mühe und Arbeit gemacht/ und zwischen den Nachbarn viel Zwietracht und Uneinigkeit erfolgen/ so ordnen wir zuförderst/ daß alle und iede Fluhr/ welche zuvor etwan noch nicht verreinet/ ꝛc. in Beyseyn beyderseits Nachbarn ꝛc. vermahlet/ auch zu solchen Verreinungen beyde Theile den Platz geben. Mit diesen stimmen die Heldburgischen statuta überein artic. XI. Wenn iemand eine lebendige Heege setzen will/ muß er solche einen gantzen Werckschuh von dem Marckstein gegen den seinen setzen/ ist es aber ein Zaun oder dürre Heege/ muß solche einen halben Schuh von Marckstein gesetzt werden. S. Schilter Exerc. 20. ad π. §. 61. & 64.

§. 6. In den alten Römischen Gesetzen wird der Zwischen-Raum nach unterschiedenen distanzen bestimmet/ der zwischen den Grundstücken und zwischen den Häusern in Obacht zu nehmen. Doch dieses ziehet man heutiges Tages in keine sonderliche Betrachtung/ und wird nach den neuern Landes-Gesetzen und statutis solcher Raum entweder weiter oder enger gesetzt. Inzwischen muß man doch auch heutiges Tages um unterschiedener Ursachen willen Reine liegen lassen; Bey den Feldern ist es um deswegen nöthig/ daß man mit dem Pflug umwenden könne; Wo man daher an des andern Grundstücke Plancken oder Pfähle einschlagen wolte/ oder auch eine Schwartenwand vormachen/ und man wolte von dem seinigen nicht etwas dazu liegen lassen/ daß der Nachbar mit dem Pflug umwenden könte/ so würde der Nachbar wider alles Recht und Billigkeit hierdurch in einigen Schaden gesetzt werden.

Uber

Uber dieses dienen auch solche Reine und Rangen die sie liegen lassen, zugleich zu gemeiner Begrasung und Weyde; deswegen wird auch den Feld-Nachbarn nicht verstattet solche Reine oder Rangen ihren Feldern mit zu- oder beyzupflügen, damit nicht die gemeine Hütung dadurch verdorben werde. So leisten auch solche Reine sonst mancherley Hauswirthlichen Nutzen, und ist auch dem gemeinen Wesen fast selbst daran gelegen, daß solche erhalten werden. Die Schnitter und andere arbeitsame Leute auf dem Felde bedienen sich der Reine, von ihren Trinck-Geschirren, Werckzeugen und andern Geräthe etwas darauf zu setzen oder hinzulegen, welches sie sonst in dem Felde in dem Getrayde nicht so leicht wieder finden könten, sie dienen zu Fußsteigen, daß die Fröhner, Vögte, und auch die Herrschafften selbst bey der Aufsicht über die Feld-Arbeit von einen Stück Feld auf das andere kommen, und das Getrayde dabey nicht niedertreten mögen. So können auch die Feld-Diebe auf den Reinen eher ertappet und ihnen besser nachgesetzt werden.

§. 7. Die Obrigkeiten und Beamten solten auf dem Lande vor dergleichen Vereinungen mehr Sorge tragen, als bißanhero zu geschehen pflegt, und es nicht so der eigenen Willkühr der Bauern und andern Land-Leute überlassen. In einigen Landes-Ordnungen wird solches auch gar ernstlich anbefohlen. Also befiehlet das Sächsisch-Gothische Land-Recht p. 3. Tit. 25. **Daß man zuförderst alle und iede Fluhren, welche zuvor noch nicht verreinet, an Feldern, Wiesen, Gehöltzen nochmahls in Beyseyn beyderseits Nachbarn mit Vorwissen der Gerichts-Herrn förderlichst durch die geschwornen Steinsetzer versteinen, vermachen, auch zu solchen verreinen beyde Theile den Platz geben,** ingleichen p. 2. c. 3. Tit. 10. Es sollen die Schläge und Befriedigung der Gärten, so in verwichenenen Krieges-Zeiten eingangen, von neuen angerichtet werden, darauf die Beamten fleißig Aufsicht suchen sollen. S. D. Hildebrands Dissert. von Winckel-Reinen- oder Rangen-Recht.

Das III. Capitel.

Vom Recht des Decem oder Zehendens.

§. 1. Der Zehend kommt zwar aus einer göttlichen Ordnung her, und hat eine geistliche Deutung, diese Ordnung aber ist nicht moralis, daß der Zehend nicht ohne Sünde den Geistlichen verweigert werden könte, sondern er ist allein res politica, da GOtt bey der Israelitischen Deocratia denen Leviten den Zehenden loco salarii nebenst andern Unterhalt beschieden, davon ein Landes-Fürst wohl abweichen kan, wann er nur denen Geistlichen sonst eine zulängliche Besoldung verordnet; Jedoch wird insonderheit auf dem Lande diese Verordnung wegen der geistlichen Deutung billig behalten, nemlich daß GOtt tanquam summo territoriorum domino von solchen göttlichen Segen der erwachsenen Feld-Früchte, seinen Dienern zur schuldigen Danckbarkeit ein Stück des Segens zu ihren Unterhalt verstattet werde.

§. 2. Es ist der Zehend insgemein dreyerley, personal, real, und decimæ mixtæ. Personales nennen die Canonisten, wann wegen bürgerlicher Handlungen und profit denen Geistlichen ein gewisses erstattet wird, welches in wenig Orten annoch in Gebrauch ist, solchen Zehend auch die Päbste über die göttliche Ordnung eingeführet. Der real- und prædial-Zehend aber ist entweder der Garten-Zehend, oder der Korn-Zehend, und bestehet solcher nicht præcise in der zehenden Garbe, sondern zuweilen in der neundten, oder achten, wie es Herkommens ist, als welches auf der Bestimmung der Menschen nach Gelegenheit der Umstände und der Geistlichen andern Besoldung beruhet, auch dürffen davon keine Unkosten wegen des Saamens, Pflügens, Einführens, und dergleichen abgezogen werden, ob es gleich sonsten in weltlichen Rechten heist, daß man die Früchte nicht eher nennen kan, biß die Nutzungen abgezogen worden. Aber weil der Zehend, wo er behalten, zur Erkenntlichkeit des göttlichen Segens erstattet wird, so muß es etwas

reich-

reichlicher genommen, und dürffen die subtilitäten des Römischen Rechts hierbey nicht so genau beobachtet werden. S. Nævens Priester-Recht, das VII. Cap. §. 28. & 29.

§. 3. Einiger Zehend wird der grosse Zehend genennet, der mehr Vortheil bringet und gewiß ist, als der aus den Feld-Früchten, aus Rocken, Gersten, Weitzen, Hafer u. s. w. eingesammlet wird, der andere aber der kleinere, der nicht so gar sehr einträglich wie jener, auch nicht so gewiß ist, als den man aus den Garten-Früchten ingleichen von der Lämmer-Zucht u. s. w. hebet. Es wird der Zehend den gemeinen Rechten nach nicht allein von allen Feld-Früchten entrichtet, als von Hanff und Flachs, von Erbsen, Wicken, Hirse, Heyde, Korn, Kraut, und Rüben, sondern auch von den Früchten der Bäume, ingleichen von Heu, von Weine, Feder-Vieh, Rind-Vieh, Bienen, von Tauben u. s. w.

§. 4. Von allen Zehend ist ein Theil abzutragen, und von demjenigen, was sich nicht theilen läst, wird auch nichts entrichtet, es müste denn die fünffte Zahl übersteigen. Es wird der Decem gegeben aus dem Getraydig, so gut es gewachsen, und zwar ordentlicher Weise mit abgestrichenen Scheffel, wenn aber die Gewohnheit den gehäufften Scheffel eingeführet, so bleibet es billig dabey; Wegen des rückständigen Decems hat der Pfarrherr ein stillschweigend Unterpfand, welches wider alle Besitzer des Gutes seine Krafft hat. Der Decem muß dem Pfarrherr in das Haus geliefert, und in Gegenwart Richters und Schöppen das Getraydig zugemessen werden.

§. 5. Besitzet ein Häusler auch zugleich einige Aecker, so muß er nebst dem Häusel-Groschen auch von diesen den Decem geben, wo auch der Zehend in Garben zu entrichten ist, da darff überhaupt von Acker nicht eher etwas abgeführet werden, als biß in Gegenwart des Pfarrherrs richtig, und ohne Vortheil abgezehendet ist.

§. 6. Was die wüste Aecker die nicht gebauet sind, und zum Anbau gebracht werden, betrifft, so massen sich zwar nach den Canonischen Rechten die Geistlichen per cap. 15. & cap. 23. X. de Decim. insgemein an. Es ist aber dißfalls zu unserer Zeit dieser

Unterscheid zu machen, ob sie vorhin gar nicht Aecker gewesen, oder nur aufs neue ausgerottet worden, und eine Zeitlang Brache gelegen. Letztenfalls, und da die Geistlichen vorhin ihren Zehend davon gehoben, ists kein Zweiffel, daß ihr Recht erneuert wird, und der Zehend wieder zu liefern ist. Wenn das Feld aber vorhin gar nicht gebauet gewesen, deswegen haben schon anno 1522. die teutschen Fürsten in ihren Beschwerden auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg wider die Geistlichkeit sich hefftig gesetzet, daß sie davon den Decem erzwingen wolten, allermassen solches, ohne daß man die Verordnung der päbstlichen Rechte hierbey in Betrachtung ziehen dürffte, derer Fürsten territorial-Gewalt anheim fiele, wie sie damit zu disponiren belieben möchten. S. Hartmann Pract. observat. Lib. II. Tit. 53. Obser. 10. n. 12. fol. 371. Wiewohl es billig ist, daß denen Geistlichen etwas davon zum noval-Zehend gegönnet werde.

§. 7. Der Unterscheid der Religionen hindert an Lieferung des Zehenden nichts, und sind die Catholischen so wohl denen Protestanten, als diese denen Catholischen zur Beförderung ihres Gottesdienstes, und Erhaltung derer Geistlichen den Zehend und anderer præstationes folgen zu lassen schuldig, wann nur ein Theil in quasi possessione exigendi & percipiendi decimas & reditus eos sich an 1. Januarii 1624. befunden hat, wie in dem Instrument des Oßnabrügischen Friedens-Schlusses von anno 1648. §. ratione redituum 15. ausdrücklich bestätiget ist. Wenn aus päbstischen Oertern denen Evangelischen der Decem zu entrichten ist, und er wird nicht abgetragen, so kan man, wenn es die Gelegenheit zuläst, das jus talionis, das Vergeltungs-Recht brauchen, und denen Papisten den Decem wieder versagen. Wenn aber unter Protestirenden wegen des Decems ein Streit ist, so gehört er vor das Consistorium.

§. 8. Wo von dem Viehe der Zehend entrichtet wird, so wird allezeit das zehende Stück gegeben, es mag ein gutes oder schlimmes seyn, dafern es nur unterschieden werden kan; wo nicht ein mittelmäßiges, so daß man kein schlimmers noch bessers davor abträgt. Wo Lämmergen oder Zickelgen abzutragen, so wird die Uber-

gabe,

gabe/ obschon die obligation pura ist/ auf die Zeit verschoben/ da sie gefallen/ iedoch ist die Billigkeit hierbey in Obacht zu nehmen/ und der abtragende wird nicht gezwungen die Bezahlung aufzuschieben/ darff die hiezu nöthigen Unkosten nicht vorschiessen/ und sie auch nicht also gleich hingeben/ da sie geworffen worden.

§. 9. Da die Entrichtung des Zehenden vornemlich vor die Geistlichen gehört/ so fragt sichs/ ob auch eine weltliche Person des Zehend-Rechts fähig sey? Nach den Päbstlichen Rechten werden die weltlichen Personen von diesen Rechten ausgeschlossen/ inmassen die Geistlichen den Zehenden bloß deswegen bekommen/ weil sie dem Altar Dienste leisten/ die heiligen Sacramenta administriren/ und das Volck mit der geistlichen Speise versorgen. S. C. quamvis 17. C. tua 25. & C. dudum 31. de decim. Vor dem Concilio Lateranensi hat man zwar auch den weltlichen Personen/ die sich um die Kirche wohl verdient gemacht/ denselben verstattet, es war aber nur ein Neben-Recht/ welches von dem erstern und vornehmsten abstammte/ und auch auf die weltlichen Personen fallen kan/ und alsowurde der Zehnd von den Prælaten den weltlichen Personen mit gegeben, als ein stetswährend Lehn/ welches nachgehends in dem Concilio Lateranensi verbothen ward.

§. 10. Die Päbstlichen Rechte mögen von den Zehenden verordnen was sie wollen, nach der heutigen observantz findet man hin und wieder/ daß auch einige weltliche Personen dieses Rechts fähig seyn/ welches sie entweder durch Vergleiche oder durch eine Zeit von undencklichen Jahren her/ oder auf andere Weise erlanget. Es haben auch in den vorigen Zeiten die Bischöffe einige Weltliche mit diesem Recht begnadiget, wann sie sich bey der Kirche besondere Verdienste zu wege gebracht/ iedoch haben einige einen Unterscheid machen wollen unter der Vergünstigung des Zehend-Rechts/ und unter der Verstattung der Früchte und Nutzungen des Zehenden.

§. 11. Wann weltliche Personen vor dem Concilio Lateranensi durch ein Privilegium des Pabstes als ein Lehn die Zehenden überkamen/ so muste der Zustand der Kirche so beschaffen seyn, daß sie ohne ihren Abgang/ und daß die andern Ausgaben von ihren gewöhn-

wöhnlichen Einkünfften dennoch bestritten werden konnten, dergleichen thun konte. Sie waren bißweilen auf eine gewisse Zeit eingerichtet, und fielen nach Verfliessung derselben Zeit auf die Kirche wieder zurück. Wo sich die Prælaten unterstunden ohne Vorwissen und Erlaubniß des Pabstes, und der Bischöffe die Zehend-Rechte auf weltliche Personen zu bringen, so wurden sie hart bestrafft, und wohl gar ihrer geistlichen Bedienungen ersetzt. C. quamvis sit grave 17. de decim. Da nun den Prælaten nicht frey stunde, das Zehend-Recht auf weltliche Personen zu bringen, so durfften sich noch weniger die Weltlichen dergleichen unterstehen, ob schon der Bischoff seine Einwilligung hierzu gegeben.

§. 12. Hat eine weltliche Person durch eine Zeit von undencklichen Jahren die Zehend gefordert, und erlanget, so muß sie anführen den titulum, oder die Art und Weise, durch welche sie solche überkommen, und auch erweisen, daß sie dieselben besitze als Vasalle; wann nun der titulus erwiesen, und die possess einer undencklichen Zeit, so vermuthet man, daß derselbe Zehend vor dem Concilio Lateranensi verstattet worden. Es pfleget auch wohl eine Kirche der andern den Zehend zu entrichten, und kommt es hierbey in allen Stücken auf die Gewohnheit an.

§. 13. Wenn die Absicht eines Gesetzes cessirt, so hört auch die Verordnung des gantzen Gesetzes selbst auf; wenn nun nach den gemeinen Rechten einer Pfarr-Kirche, darinnen die heiligen Sacramenta ausgetheilt worden, der Zehend entrichtet wird, und die Kirche gehet nachgehends ein, so daß keine eingepfarrten mehr vorhanden, die sie besuchen, so endiget sich auch der Zehend.

§. 14. Durch die Verjährung können weltliche Personen frey werden von dem Recht und der Schuldigkeit den Zehend zu bezahlen, sintemahl an keinen Orte des Päbstlichen Rechts verbothen wird, daß die weltlichen Personen unfähig seyn solten, die Exemtion von Abtrag des Zehendens zu erlangen, weil dieses Recht weder ein geistliches noch einen geistlichen ähnliches zu nennen; es ist nicht ein Recht dadurch der Zehende erlangt wird, den man denen an der Kirche dienenden Priestern schuldig ist, auch nicht ein Recht, denselben

Zehenden,

Zehenden, den man schuldig ist, an sich zu behalten, sondern ein Recht aus den eigenen Feldern die gantzen Nutzungen an sich zu nehmen, ohne Abzug des Zehenden. Diese Verjährung erfordert eine Zeit von 40. Jahren, weil man in einer kurtzen Zeit kein Recht wider eine Kirche durch die Verjährung erlangen kan. Jedoch muß bey diesen Fall noch eine hinlängliche portion übrig bleiben, damit von den andern Einkünfften der Kirche die alimenta und Unterhalts-Gelder der Geistlichkeit abgestattet werden mögen. Weil diese nach göttlichen und natürlichen Rechten schuldig sind, so können sie auch weder durch ein Privilegium, noch durch Gewohnheit, noch durch Verjährung gehoben werden. C. suggestum de decimis.

§. 15. Die Geistlichen können sich ebenfalls durch die Gewohnheit frey machen von der Bezahlung so wohl des prædial- als personal-Zehendens, in Ansehung der Güter, die unter einer andern parochie gelegen. Nicht weniger wird die Freyheit von Bezahlung desjenigen Zehenden erlangt, wenn eine Kirche von den Gütern die in einer andern parochie gelegen, eben derselben parochie auszahlen muß. S. Panormitan. in cap. novum genus de decim.

§. 16. Ob die weltlichen Personen sich durch Gewohnheit von dem Abtrag des Zehenden loß machen können, ist etwas schwerer zu entscheiden; einige stehen in den Gedancken, sie könten sich befreyen von der Bezahlung der personal-Zehenden, aber nicht von der Verbindlichkeit die prædial-Zehenden abzutragen, weil bloß jene in den weltlichen Rechten, diese aber in den göttlichen und natürlichen eingesetzt. Andere behaupten, es könnte durch die Gewohnheit die Verminderung davon biß auf den zwantzigsten oder dreyßigsten Theil entstehen, in geringsten aber nicht gantz gehoben werden, sintemahl sich die göttlichen und natürlichen Rechte zwar in etwas verändern, aber nicht gantz entziehen, und wegnehmen liessen. Die vernünfftigste Meynung ist aber diese, wann man glaubt, daß sich durch die Gewohnheit die Execution von der Bezahlung des personal-Zehendens gar wohl einführen liesse, so daß die weltlichen nicht verbunden wären bey dergleichen Fall den geringsten Theil davon ab-

zutragen, inmassen eine solche Gewohnheit bloß den menschlichen Rechten zuwider, und an und vor sich selbst nicht unvernünfftig genennt werden kan. Mit den prædial-Zehenden hat es fast eine ebenmäßige Beschaffenheit, daß auch solche biß auf den zwantzigsten Theil durch Gewohnheit entzogen werden können, wann nur sonst hinlängliche Einkünffte zu Unterhaltung der Priester vorhanden.

§. 17. Wann einer vorgeben will, daß er durch die Gewohnheit von Bezahlung des Zehenden befreyet, so ist eine Zeit von viertzig Jahren hierzu hinlänglich, wenn gleich eben diese Art der Verjährung, wie in dem vorhergehenden gesagt, eine längere Zeit, nemlich eine undenckliche oder viertzig Jahr cum titulo erfordert, und bey der Gewohnheit kein titulus nöthig ist, obschon die Vermuthung des Rechts in contrarium vorhanden, indem der Text in C. 1. de præscript. in 6. nur bloß bey der præscription angehet, und bey Einführung dieser Gewohnheit kein bona fides nöthig ist.

§. 18. Wann der Censit säumig ist, so kan der Pfarrer per condictionem ex canone, oder aus des Pfarrers Kirchen-Matricul deswegen Hülffe suchen, oder auch das possessorium adipiscendæ anstellen, und darff alsdann nur beybringen, daß er Pfarrer an dem Orte sey, und der Zehend-Acker in solchen Dorffe oder district gelegen. Man vermuthet daß das Zehend-Recht einen andern, und nicht ihm zugehöre. Cap. 2 de restit. spoliat. in 6to, oder er mag das possessorium retinendæ ergreiffen, wann er in der possess der Befugniß den Zehend von diesen oder andern Stück zu erheben sich befindet, so wohl actus possessorios und des tertii turbation, oder Verweigerung den Zehend zu liefern, anführet, oder auch recuperandæ possessionis anstellen, da der Pfarrer des tertii spolium beyzubringen, und zu bitten hat, daß er in die ehmalige possess restituirt werde, und wann er possessor loci ist, so soll derselbe alsbald restituirt, und Gegentheils Einwenden zu besonderer Ausführung verwiesen werden, auch wann einer wider seinen Pfarrer, der von seinen Feldern Zehend fordert, excipirte oder agirte, daß er sich in der possessione vel quasi der Freyheit befände, und solchen niemahls geliefert, so ist er damit nicht zu hören, weil die

blosse Unterlassung der Forderung und præstation allein nicht hilfft, wofern man nicht solche Klage in vim negatoriæ sustiniren wolte, so zuweilen geschehen ist.

§. 19. Wenn aber ein Geistlicher sein Zehend-Recht auf das blosse Herkommen, Privilegium, Schenckung, Verjährung, und dergleichen bey einem sonst nicht zehendbaren Feld, oder ausser seinen district gründet, so muß er solchen Titul vor allen Dingen beybringen, oder in der petitorien-Klage sich darauf beziehen, und alsdenn zu erkennen bitten, daß ihm solcher Zehend zu Recht zuständig sey, und demnach Beklagter ihm solchen zu überlassen, oder von dessen perception abzustehen, so wohl interesse und Unkosten zu erstatten schuldig sey.

§. 20. Wann hingegen ein concursus creditorum entstehet, und der Pfarrer concurrirt wegen seines restirenden Decems mit andern Creditoren, so hat er krafft des Zehends vor allen Gläubigern, die kein älter ausdrückliches, oder stillschweigend Unterpfand, oder auch zugleich ein privilegium personale haben, den Vorzug; aber, wenn er mit der Obrigkeit concurrirt, so gehet die Herrschafft nach der Chur Sächsischen Gerichts-Ordnung dem Pfarrer mit Schoß, Steuer, Contribution ꝛc. vor, ausgenommen, wann der Pfarrer mit dem Gerichts-Herrn wegen derer Forderungen von wüsten Gütern zusammen kömmt, auf welchen Fall die Geistlichen, Beamten, und Gerichts-Herrn pro rata, und nach Proportion ihrer Schuld-Forderung von denen Früchten biß zur Publication eines Distributions-Abschiedes, nach Inhalt der neuen Erledigungen. Tit. Consistor. Sachen §. 5. participiren.

§. 21. Wo eine Frage wegen des Zehend-Rechts ist, so wird der Zehend gefordert durch die utilem actionem confessoriam und in der negatoria geweigert. l. 3. ff. si usufr. petat. Es kan auch eine Kirche zu Abforderung des Zehenden die rei vindication anstellen, wann die Früchte von Grund und Boden abgefordert. Also kan auch der Bischoff allen zum Lehn gegebenen Zehenden sich zu-

eignen, und wieder vindiciren, wo nicht entweder die Belehnung vor dem Concilio Lateranensi, oder ein von dem Pabst vergünstigtes Privilegium erweißlich gemacht wird.

§. 22. Was den Beweiß des Zehenden anbetrifft, so ist dieses etwas besonders bey dieser Materie, daß obschon sonst die einzelnen Zeugen nicht beweisen, c. licet causam ver. quanquam de probat. l. ob carnem in fin ff. de testib. dennoch dieses bey dem Zehend-Wesen nicht procedirt. Wenn z. E. ein Zeuge ein Zeugniß ableget über den Weitzen, ein anderer über die Gerste, so ist der Beweiß gültig, weil es genug ist, daß ein gantzes, nemlich die Einsammlung der Früchte Stück-weise bewiesen worden: Es ist zu mercken, daß auch hier diejenigen, welchen gewisse Zehenden von dem gemeinen Recht angewiesen worden, dergleichen sind die Kirchen, die Priester, die Bischöffe u. s. w. einen sichern Grund haben, in demselben Gebiethe alle Arten der Zehenden abzufordern, und von der Beschwerung des Beweises frey seyn, die andern aber die entweder vorgeben, daß sie von dem Zehend exemt oder denselben zu præstiren haben, allerdings mit dem Beweiß zu beschweren. Es ist genug, wenn eine weltliche Person den Zehend durch den Titul der Belehnung erhält, daß er solche auf diese Weise eine undenckliche Zeit über besessen, da es denn keines weitern Beweises mehr bedarff; eine solche possess bringt die gröste præsumtion zuwege, und einen hinlänglichen Beweiß des Tituls, der vor dem Concilio Lateranensi erlanget worden.

§. 23. Nachdem in Teutschland so viel Güter, die sonst der Geistlichen Gerichtsbarkeit unterworffen waren, secularisirt worden, und auf die weltlichen Landes-Fürsten verfallen, so findet man auch hin und wieder, daß die hohen Landes-Obrigkeiten von denselben Zeiten an von ihren Unterthanen den Zehend nicht allein von den Landes-Früchten, sondern auch von andern Sachen zu fordern berechtiget. S. hievon mit mehrern Lic. Haasens Dissert. de jure decimarum und das VII. Capitel von D. Nævens Priester-Recht.

Das

Das IV. Capitel.

Vom Recht der Raupen und Heuschrecken.

§. 1. Die mancherley insecten werden auf unterschiedene Weise generirt/ theils aus der vielen Feuchtigkeit des Erdbodens/ der Gewächse selbst/ oder der Witterung/ theils durch die darauf folgende und lange anhaltende Wärme der Sonnen/ theils auch durch den Koth und die ausgeworffene Unreinigkeit der andern Thiere. Manch Ungeziefer fällt durch die Mehlthaue mit herunter/ ein anders wird durch die Winde aus der Fremde hergeführt/ noch ein anders entstehet auf eine solche Weise/ dessen Möglichkeit man sich gar nicht vorstellen kan. Es ist sehr schwer die unterschiedenen Arten des Ungeziefers in gewisse Classen zu bringen/ indem sie nicht allein nach ihrer Grösse und Kleine/ und nach der Mannigfaltigkeit ihrer Farben/ sondern auch ihrer andern Eigenschafften nach gar sehr von einander unterschieden. Es verwandelt sich immer eine Art in die andere/ und so findet auch ein Geschmeiß seinen Feind wieder an einen andern.

§. 2. Unter allen Arten der insecten ist wohl keines nicht allein den wilden und fruchtbaren Bäumen/ sondern auch den Feld-Früchten kataler, als die Raupen und Heuschrecken/ wie aus der alltäglichen Erfahrung einem ieden zur Gnüge bekandt. Es sind die Raupen so wohl ihren Ursprung als auch ihrer Arten und andern Bewandniß nach gar sehr von einander unterschieden. Die Ringel-Raupen findet man in Gärten und Wäldern/ wo die Bäume entweder wegen Alters oder Mangel des Safftes, Kälte, Hitze, und anderer Zufälle ihre meiste Krafft zu treiben verlohren. Sie legen sich/ wenn es Regen-Wetter ist, und sonst kalte Winde giebt, auf die andere Seite des Baumes gantz nahe zusammen, wo der Wind oder Regen nicht hinkommen kan. Sie sind von der geselligen Art/ und das Mittel ist demnach gar leicht, sie von einen Baum zu vertilgen: Man wartet nur/ biß dergleichen Wetter einfällt, da sie alle beysammen liegen, und zudrückt sie sodann auf einen Platz mit einander.

§. 3. In den Hauswirthschaffts-Büchern findet man sehr viel methoden, wie die Raupen zu vertilgen, und zu vermindern, es ist aber das wenigste hievon probat, es lassen sich solche remedia endlich auch wohl in einen kleinen Flecken Garten, über welches man Herr werden kan, bißweilen mit guten Succeß gebrauchen, wo man solches aber auf gantze Fluhren der Felder und Wälder appliciren will, da hört das Kunststück auf. So findet man auch, daß immer eine Raupen-Art schlimmer als die andere, so daß eine länger dauert, und anhält, grössern Schaden thut, und schwerer auszurotten ist, als die andern Sorten.

§. 4. Ob schon, wo GOtt seine Straff-Gerichte ausüben will, alle menschliche Vorsichtigkeit und Sorgfalt aufhören muß, und es gar kein Zweifel, daß sich auch GOtt dieser Creaturen zu Bestraffung der Boßheit der Menschen zu bedienen pflegt, so ist es dennoch inzwischen niemand zu verdencken, wo sich einer angelegen seyn läst, auch diese Plage so viel als möglich zu vermindern, um die Feld- und Baum-Früchte, die sonst diesen Ungeziefer zu Theil werden möchten, zu GOttes Ehren, zu seinen und seines Nächsten Dienst anzuwenden und zu geniessen.

§. 5. Das fleißige raupen der Bäume und Abbutzung der Raupen-Nester ist vor andern ein gar dienliches Mittel, den Wachsthum und Aufkommen dieser schädlichen Brut zu verhindern, und wurde dieserwegen ao. 1680. nachfolgendes Rescript an einen hohen Hofe ausgefertiget: „Es ist bekandt, daß vorm Jahre das Raupen-„Ungeziefer, an denen Obst- und andern Bäumen vor sehr grossen „Schaden gethan. Nachdem man denn wahrgenommen, und in „Erfahrung gebracht, daß dergleichen Bäume wiederum gantz voll „solcher Raupen-Nester seyn, welche bey herannahender Frühlings-„Zeit aufzugehen, und die Bäume dergestalt einzunehmen oder zu „überziehen pflegen, daß von solchen Ungeziefer weder Laub noch „Blüthe, oder Knospen gelassen, sondern dieselben gantz verderbet „und abgefressen werden, und aber sothanen Schaden und Unheyl „sehr gesteuret und begegnet werden kan, wenn nemlich die Raupen-„Nester von denen Bäumen etwan durch Sengen und Räuchern

„mit Tannen-Gipffeln, oder durch Schnitzheppen, oder andere Gärt-
„ners Instrumenta, an langen Stangen, oder mit Anschlagung
„der Leitern die Aestlein mit solchen Raupen-Nestern abgeschnitten,
„oder sonst auf füglichste Art und Weise als immer geschehen kan,
„für der Ausbrut, und zwar nicht etwan durch Werffung ins Waß-
„ser, als woraus sie wieder kriechen, und lebendig bleiben können,
„sondern durch würckliches verbrennen getilget werden. So begeh-
„ren und befehlen wir hiermit, daß ihr in dem euch anvertraueten
„gantzen Amte, so bald mit Nachdruck verordnet, und bey nahm-
„haffter Straffe befehlet, daß iedermänniglich, und zwar nur ieder
„das seinige ungesäumt säubern lasse, damit solch Ungeziefer nicht
„überhand nehmen, und grossen Schaden thun möge, wie ihr dann
„folgends die nachläßigen und ungehorsamen mit gehöriger Straffe
„anzusehen wissen werdet.

§. 6. Es wäre zu wünschen, daß man allenthalben in dem ge-meinen Wesen solche Anstalten träffe, daß die Beamten allen Bür-gern und Bauern anbeföhlen, daß ein ieder in seinen Gärten die Raupen-Nester von den Bäumen fleißig abputzte, so würden denn durch göttlichen Beystand, dafern dieses alle Jahr geschähe, die Rau-pen von den Bäumen ziemlich weggeputzt werden, wäre einer oder der andere Hauswirth hierinnen nachläßig, so solte er dieserwegen von der Obrigkeit gestrafft werden. Denn so muß sich ein fleißiger und sorgfältiger Hauswirth der fatalität der Raupen ebenfalls unter-werffen, wenn er nur einen Nachbar hat der in seinen Garten nicht fleißig raupen läst, wo sich die Raupen-Nester von des Nachbars Bäumen in dessen Garten herüber spinnen, so werden die Bäume alle mit diesen Ungeziefer besetzt, und ob sie vorher noch so fleißig von diesen Geschmeisse wären gesäubert worden.

§. 7. Der Heuschrecken giebt es unzehlbare Gattungen, wenn man sie nach dem mancherley Unterscheid der Grösse, Farben und Gestalt rechnen will. Schwammerdam der berühmte Medicus zu Utrecht, hat in seiner Historia Geneal. de insectis 16. Arten der-selben beschrieben. Uberhaupt werden sie eingetheilt in einheimi-sche und ausländische, deren jene kleiner, diese grösser und schöner,

beyde

beyde wiederum an Grösse, Farben, Köpffen, Rücken, Bäuchen, Flügeln und Füßen unterschieden sind, wovon Plinius, Aldrovandus, Ionstonus, und andere autores nachgeschlagen werden können.

§. 8. Dieses Ungeziefer scheinet zwar von sich selbst zu entstehen, es geschiehet aber solches unmittelbahr von dem Saamen des Ungeziefers von eben derselben Gattung. Denn es pfleget solches meistens durch die Begattung eine unzehlbare Menge kleiner Eyer oder Saamen herfür zu bringen, welches öffters noch dasselbige Jahr zu Thieren von eben derselbigen Art werden, und legen meistentheils ihren Saamen in einige Höhlen oder Löcher der Erden, daraus sie denn auf den folgenden Frühling hervor kriechen und lebendig werden. Malpighius erzehlet, daß derselbe jährlich niemahls weniger als 300. Eyer leget, öffters auch 500. davon auch die meisten fruchtbar sind. Den Winter über verdirbet das meiste von diesen Ungeziefer, wie auch ihr Gesäme, daher es denn auch zugeschehen pfleget, daß ie kälter der Winter, destoweniger auch Heuschrecken in folgenden Frühling anzutreffen; iedoch werden auch viele von diesen Gesäme biß auf den nächsten Frühling behalten, da sie denn bey der Hitze der annahenden Sonne wiederum anfangen lebendig zu werden.

§. 9. Was die Heuschrecken vor unsäglichen Schaden anrichten, ist aus den alten und neuen Geschichten bekandt. Von dem Heuschrecken-Kriege 1335. hat Ziegler in seinen Historischen Labyrinth der Zeit diese Anmerckungen gemacht: Nicht unbillig wird folgender grausamer Uberfall dieses Ungeziefers ein Krieg genennet, weil sich nemlich dieses schädliche Gewürme in Zug und Lager recht nach Kriges-Gebrauch verhalten, als in diesen Jahre ein entsetzliches Heer aus dem Orient durch Pohlen, Böhmen und Oesterreich das Reich überfiel. Sie flogen so dicke durch die Lufft, daß sie Wolcken-gleich die Sonne aufhielten und Schatten machten. Wo sie nun hinfielen, da wurde Saat und Blüthe, Laub und Graß, und alles was nur Safft hatte, weggefressen. Sie blieben einen gantzen Tag und folgende Nacht an einem Orte liegen, sobald aber die

Sonne

Sonne aufgieng, erhoben sich ihre Flügel mit starcken Geräusche, und zogen sich biß um neun Uhr fort, da sie wieder niederfielen und ihre schädliche Arbeit verbrachten. Marg. Graf Carl ließ einmahl aus Curiosität ihr Lager abmessen, und befand solches in der Breite von 35. tausend Schritten, oder 3. starcke teutsche Meilen, die Länge aber konte auch in einen Tage nicht abgeritten werden. Winterszeit verkroch sich dieses Ungeziefer, gegen den Sommer aber kam es wieder, und zwar in voriger Menge. Man bemühete sich zwar eiffrigst ihnen auf alle Weise Abbruch zu thun, aber es war vergebens. In Bayern führte einer ein gantzes Heer Hüner wider sie zu Felde, iemehr aber die einschluckten, iemehr fanden sich andere an ihrer Stelle. Endlich schickte GOtt anno 1338. eine grosse Menge Störche, Krähen und Aelstern über sie, welche sie mehrentheils verzehrten, den Rest aber bedeckte in Herbst ein tiefer Schnee und erstickte sie vollends.

§. 10. Zu den Zeiten Kayfers Caroli V. kam durch Pohlen in Litthauen, Schlesien und Meissen ein grosser Hauffe Heuschrecken geflogen, die frassen in die 100. Meilen Weg alles grüne ab, und lagen eines Schuhes hoch in Felde. In Pohlen sind sie Knie tief gelegen, begunten zu fliegen, wann die Sonne heiß schiene, eines langen Spiesses dick über einander, wie in einer Schlacht-Ordnung, daß sie die Sonne bedeckten, flogen auch unausgeruhet eine gantze Meile. Endlich erreichten sie das Wasser Wilda in Meissen, woselbst sie gerade umgekommen und nicht hinüber geflogen.

§. 11. Anno 1693. kam ein Schwarm Heuschrecken aus Böhmen ins Vogtland, von da nach Jena, und so ferner in Thüringen, den 18. August liessen sich die ersten in der Gegend Jena sehen, welche aus dem Vogtland über die Saale geflogen kommen, den 19. fiel eine ziemliche Anzahl, gleichsam wie die Vortrouppen über die Stadt und auf die Dächer nieder. Sontags aber den 20. ejusdem gegen Mittag kam der helle Hauffen gleich einen Krieges-Heer in unglaublicher Menge angezogen. Am ersten kam ein dicker

Schwarm als die avant-Garde gleich einer dicken schwartzen Wolcke über die Stadt her, mit einem solchen gräßlichen Geräusch, als ob es ein von einem Wehr herabfallendes starckes Wasser wäre. Dem folgte bald das andere Heer, als wie das Corpo, und endlich das dritte wie eine arriére-Garde. Folgende Tage kamen unterschiedliche nachgeflogen, die man dem Trost vergliche, der Zug gieng nach Norden, und währte die gantze Woche durch, wie man sie denn 8. Tage hernach häuffig um Weymar herum fliegend und hüpffend gefunden. Wann die Sonne darein schiene, sahen sie nicht anders aus, als wie die dicken Schneeflocken in Winter. Von Weymar haben sie sich nach dem Etlers-Berge gegen Buttelstädt und grossen Brembach gewendet, dergestalt, daß sie auf 4. Meil weges breit, wiewohl an einen Ort stärcker als am andern, gefunden worden. Sie waren dreyerley Farben, gelbe, grün und weiß, den Bäumen und Büschen haben sie wenig Schaden gethan, das Grummet aber wie auch das zarte Graß von den Aeckern haben sie mehrentheils weggefressen, so gar, daß auch an etlichen Orten die Schäfereyen Noth gelitten.

§. 12. Wie nun dem Graß und den Feld-Früchten durch dieses Ungeziefer ein sehr grosser Schade zugezogen wird, also haben die alten und neuern obrigkeitlichen und privat-Personen mancherley Mittel angewendet sie zu vertilgen. Solche von den Alten gegen die Heuschrecken gebrauchte Mittel, hat der berühmte Medicus Franciscus Valeriola als anno 1553. von solchen Ungeziefer das Arelatische Gebiethe überzogen worden, vorgeschlagen, und davon ins Teutsche übersetzt, sich wie folget vernehmen lassen: Nachdem ein Patent publicirt worden, lief das gemeine Volck, dessen eine grosse Menge in der Stadt Arelat vorhanden, zu denen Bürgemeistern, und erboth sich zu ihren Dienst. Vor ein iedes Pfund getödteter Heuschrecken, wurden denen, welche solche brachten, 2. quadranten aus dem fisco gegeben. Es begab sich das Volck Hauffen-weise in das Arelatische Gebiethe, welches die Heuschrecken überzogen hatten, die Erde wurde aufgegraben, und die Eyer zerquetschet, die Brut aber folgendergestalt getödtet; Die Ge-

gend, worinnen sich das gemeine Volck befand, wurde mit grossen und hohen an Stangen aufgespannten leinen Tüchern umgeben, und darauf von dem Volck ein groß Geschrey gemacht, wodurch die Heuschrecken sich auf die andere Seite begaben, daselbst aber von dem verborgenen Volck mit den Tüchern überdeckt, und in grosse Säcke gethan worden. Man klatschte auch in der Lufft mit Peitschen, wodurch die Heuschrecken sich auf die andere Seite, und in die daselbst gemachten grossen Gräben, um von der Bewegung der Lufft befreyet zu seyn, begaben; Wann aber die Gruben voll waren, mit höltzernen Knitteln entweder zerstossen, oder in grosse Säcke gethan und der Obrigkeit überbracht worden. Auf solche von denen Alten gebrauchte Art und Weise geschahe es, daß innerhalb 20. Tagen die Heuschrecken vertilget worden. Es wird auch solches Ungeziefer durch den Rauch des Schiespulvers und Knallen mit Schiesgewehr vertrieben. Aber gleichwie diese Mittel künstlich sind, so ist das natürlichste, wann es in dem Herbst und Frühling viel regnet, wodurch die Eyer von der vielen Nässe verkommen und die Brut verhindert wird.

§. 13. Anno 1682. wurde von der Churfürstl. Brandenburgischen Neumärckischen Regierung wegen des damahls in der Neumarck sich eingefundenen Ungeziefers der Heuschrecken folgendes Edict publicirt.

„Wir Cantzler und Räthe der Churfürstl. Brandenburgischen „Neumärckischen Regierung geben den Prælaten, Herren, Ritter„schafft und Magistraten in Städten, wie auch allen und ieden Ein„wohnern des Landes der Neumarck, Sternberg und incorporir„ten Kreysen zu vernehmen, welchergestalt uns glaubwürdig hin„terbracht worden, daß das schädliche Ungeziefer der Heuschrecken, „womit der höchste GOtt unterschiedene Orte in ablauffenden Jah„ren heimgesucht, sich allbereits hin und wieder sehen lassen, und „also zu befürchten, wenn die Eyer, welche sie häuffig in die Erde „geleget, bey antretenden Tagen lebendig werden solten, daß dieses „Ubel sich noch weiter ausbreiten möchte. Wann dann zu hoffen, „daß vermittelst eifrigen Gebets zu GOtt durch menschliche Mühe

„und Fleiß diese Land-Straffe abgewendet werden könne; Als er-
„gehet im Nahmen Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit unsers
„gnädigsten Herrn vermittelst dieses offnen Edicts zuförderst an al-
„le Inspectores, Pfarrer und andere Prediger in Städten und Dörf-
„fern unser Befehl, daß sie a dato an dieses in das öffentliche Kir-
„chen-Gebet einschliessen, und den erzürnten GOtt inbrünstig an-
„ruffen, daß er seiner Gnade und Barmhertzigkeit eingedenck seyn,
„uns unsere Sünden vergeben, als der beste und stärckste Noth-
„Helffer der Plage steuren und wehren, und seine Straff-Gerichte
„von uns gnädiglich wegnehmen wolle. Darneben auch ihre Zu-
„hörer beweglich vermahnen, daß ein ieder daheim an seinen Orte
„dergleichen thun, und mit Gebet und Bekehrung zu GOtt die vor
„Augen schwebende Straffe abzuwenden, ihm angelegen seyn lassen
„soll. Hiernächst setzen und ordnen wir, daß alle und iede Gemein-
„den in Städten und Dörffern, sonderlich an denen Orten da in
„verwichenen Jahre die Sprenckel oder Heuschrecken gewesen, nach
„verrichteten Gebet auch Hand anlegen, bey Zeiten hinaus in die
„Felder schicken, ob sie sich wieder sehen lassen, erkundigen, und
„wenn sie verspürt werden, in Zeiten, weil sie noch jung sind, und
„ehe sie fliegen können, auch ehe sie über die besäeten Aecker sich aus-
„breiten, allen möglichsten Fleiß anwenden, damit sie auf allerhand
„Art und Weise, insonderheit mit Treibung in die Gräben, die zu
„dem Ende tieff genug gemacht werden müssen, und Verscharrung
„in die Erde gedämpffet werden mögen. Gestalt denn nicht allein
„ein ieder Bürger und Einwohner in den Städten, wie auch alle
„und iede Unterthanen, ingleichen die Schäfer, Hirten, Schmiede
„und Hausleute auf den Dörffern ohne Abgang ihrer sonst gewöhn-
„lichen Dienste auch præstationen, so bald es von der Obrigkeit,
„oder auch nur von Schultzen iedes Ortes befohlen und angedeutet
„werden wird, schuldig seyn sollen, sich hierinnen willig zu erweisen,
„die dazu benöthigte Personen mit hinaus zu schicken, auch selber
„zu erscheinen: Sondern es sollen auch die nächst angelegene Orte,
„wenn sie die Plage gleich nicht selber betrifft, keinesweges sich ent-
„brechen, ihren nothleidenden Nachbaren, so bald sie es begehren,

und

„und sie darum ersuchen, ohne Verzug mit gnugsamer Anzahl der „Personen zu Hülffe kommen. Wie dann schlüßlich die Obrigkeit „iedes Ortes hierüber gebührend zu halten, und die säumigen oder „widersetzlichen mit gebührlicher Straffe zu belegen wissen wird, „urkundlich mit dem Churfürstl. Secret, dessen wir uns gebrauchen, „besiegelt, und gegeben zu Cüstrin den 31. Martii anno 1682.

§. 14. Als anno 1716. und 1717. die Heuschrecken in Italien sehr grossen Schaden anrichteten, so ward auf Befehl des Groß-Hertzogs eine Schrifft abgefast, die folgenden Titul führet: Relatione delle diligenze usate con felice successo, nell anno 1716 per distruggere le cavallette, lequali aucuano stranamente ingombrate una gran parte delle marenne di Pisadi siena di Volterra e tutte le campagne di Piombino scarletto &c. in Fiorenze 1716. Der Groß-Hertzog hat hiedurch nicht allein seinen Unterthanen, sondern auch seinen Nachkommen zum Nutzen die Mittel bekandt machen lassen, wie die Heuschrecken auszurotten. Der Autor beschreibet Anfangs die Heuschrecken accurat, ihre Eyer, Nester u. s. w. wenn sie auskriechen, und zeigt hernach, daß sie auf dreyerley Art gedämpfft worden, da man nemlich ihre Eyer ausgegraben, und wo man theils wegen der Härte des Erdreichs, theils wegen des nassen und kalten Wetters ihnen nicht recht beykommen können, hätte man eine grosse Menge Schweine dahin getrieben, die das Erdreich durchwühlt, und besagte Eyer gefressen, dazu auch die Vögel sonderlich die Raben und Droßeln geholffen, welche diese Eyer begierigst aufgesucht. Nachgehends hat man sich zeitlich mit vielen Reißig und Gehöltz versehen, um die junge Brut damit zu verbrennen, auch mit weisen Tüchern, darauf die Heuschrecken gerne fallen, womit man in April 1716. angefangen dieselben zu verfolgen, und ihrer eine unbeschreibliche Menge todt gemacht und verbrandt, hernach aber weil der üble Gestanck die gantze Lufft eingenommen, dieselben mit lebendigen Kalche vergraben. So kamen auch 1718. in Rom von D. Francesco Sculfonio der Heuschrecken wegen gewisse gelehrte Anmerckungen heraus. Der Autor meldet hierinnen was Herr Iohann della Molara Römischer Consul wegen des Feld-

baues vor Anstalten gemacht, als die Heuschrecken 1717. daselbst grossen Schaden gethan. Es wird hierinnen gleichfalls die Natur und Eigenschafft der Heuschrecken genau untersucht. Der Autor gehet, was die Beschreibung der Nester betrifft, von der Meynung der andern ab, er behauptet die Weibergen legten nicht die Eyer, sondern kröchen in die Erde und stürben daselbst. S. num. 8. des I. Theiles des XXIII. Tomi V. Giornale literati d'Italia.

§. 15. Eine seltzsame Sache ists, daß die Heuschrecken bey den Römisch-Catholischen in den Bann gethan werden. Also wurde vor einiger Zeit in den öffentlichen Zeitungen von Rom berichtet, daß da eine unsägliche Menge Heuschrecken und ander Ungeziefer die Feld-Früchte um selbige Stadt verzehret, der Pabst sich nach der grossen Pforte der Kirche Sanct Iohannis von Laterano erhoben, dieses Ungeziefer in den Bann gethan, und gebothen daß es sich ins Meer stürtzen solte, welche Art von Heuschrecken, oder andern die Land-Früchte verderbenden Ungeziefer sich loß zu machen, schon von einigen Seculis her bey denen Römisch-Catholischen in Gebrauch gewesen, wobey die formalien ja so lächerlich, als die Sache selbst sind. Von Benedicto de Montferraud Bischoff zu Lausanne wird gemeldet, daß er anno 1479. die Raupen, so damahls unsäglichen Schaden im Lande thaten, vor sein Bischöfliches Gerichte laden lassen, damit sie sich wegen des von ihnen verübten Schadens rechtfertigen möchten, man machte ihnen einen ordentlichen Processt, und damit ja nichts mangeln möchte, so wurde ihnen ein Advocate zugegeben, der ihre Sachen vertheidigen solte; worauf der Bischoff von seinen Tribunal ein förmlich Urtheil sprach, und dieses Ungeziefer mit der Straffe des Banns belegte.

§. 16. Nicht besser machte es der Official von Troyes, der anno 1516. alles Gewürme, welches die Erd-Früchte verdarb, verfluchte, uud selbiges ordentlich in den Bann that, wo es nicht innerhalb 6. Tagen entweder aus dem Lande ziehen oder Schaden zu thun aufhören würde. Mehr dergleichen Urtheile führet der P. le Brun an, welche von denen Officialen zu Lion, Macra, und Autun ausgesprochen worden. S. seine Histoire critique des pra-

tiques

tiques superstitieuses. Es war auch dieser Heuschrecken-Bann in dem XVI. seculo in Franckreich so gemein, daß der bekandte Ober-Præsident in Parlament in Provence Bartholomæus Chassanæus ein eigenes weitläufftiges consilium aufgesetzet, und darinnen untersucht hat, wie und auf was Weise dergleichen Thiergen vor Gerichte geladen werden könten, ob sie in eigener Person oder durch einen Anwald erscheinen müsten? ob sie eigentlich vor das geistliche oder weltliche Gerichte gehörten, und ob sie mit der Straffe des Bannes beleget werden könten, welches letztere er mit vielen Gründen zu behaupten suchet. Der Proceß pflegte gemeiniglich auf folgende Art geführt zu werden: Anfangs wurde eine Supplic im Nahmen der Einwohner verfertiget, worinnen sie bathen, daß diese Thiergen möchten vertrieben werden, hierauf wurde ein Richter erwehlet, vor dem sich 2. Advocaten stelleten, deren einer im Nahmen des Volckes klagte, der andere das Ungeziefer defendirte, da denn endlich der Spruch erfolgte, daß falls, das Ungeziefer sich nicht in gewisser Zeit weg machte, selbiges in den Bann verfallen seyn solte. Wer solte sich wohl einbilden können, daß eine unvernünfftige Creatur mit der Excommunication oder dem geistlichen Banne, welchen die Römisch-Catholischen selbst vor die schwereste geistliche, und dem leiblichen Todes-Urtheil gleiche Straffe halten, hätte können beleget, und eine Verachtung und Widerspenstigkeit gegen die Kirchen-Gesetze, dergleichen Laster die Excommunication voraus setzet, denen Heuschrecken aufgebürdet werden? Daher viel berühmte Römisch-Catholische Scribenten, unter welchen Leonhard Vairus ein Theologus und Canonicus Regularis Sanct. Benedicti, dergleichen Bann nicht nur vor abergläubisch, sondern auch gar vor gotteslästerlich gehalten habe, und daucht dem erwehnten Vairo eben so ungereimt zu seyn, unvernünfftige Thiere in den Bann zu thun, als wenn man einen Hund oder Stein tauffen wolte. Mit mehrern hat der ehmahlige Altenburgische Rath Iohannes Thomas des Chassanæi consilium referiret, und die abgeschmackten Ursachen, welche zu Rechtfertigung des Heuschrecken-Banns angeführet werden, widerleget in seinen Tractat de noxis animalium Cap. 27. n. 40.

§. 17.

§. 17. Sonst pflegt auch öffters die Frage zu entstehen. Wer in einen Mieth- und Pacht-Contract den von denen Heuschrecken verursachten Schaden/ ob der locator oder Conductor über sich zu nehmen schuldig sey? Ob es nun wohl scheinet, daß der Conductor solchen zu tragen schuldig sey, angesehen erstlich derjenige, welcher den Vortheil geniesset, auch den Schaden tragen müsse, und ein Conductor desto mehr hierzu gehalten, weil selbiger, ob er gleich einen ungemeinen Nutzen erhalten solte, deswegen iedennoch nicht mehr pension geben würde. l. 25. §. 6. ff. locat. l. 10. ff. d. R. l. Hiernächst 2) der Conductor gleichergestalt wie ein Käuffer die Sache mit ihren Nutzen und Schaden übernähme. l. 2. ff. locat. Es auch 3) gleiche Bewandniß habe mit dem Conductore und Emtore spei, mithin alle Gefahr und Schaden auf den Conductorem falle. l. 21. ff. de annona leg. l. 8. §. 1. ff. de Reb. auth. jud. poss. Endlich 4) dem Conductori nicht so wohl der Nutzen, als der Grund und Boden, woraus selbiger könne erwartet werden, vermiethet würde, folglich auch selbiger die pension davon zu geben schuldig sey, und dem Verhängniß zuzuschreiben habe, wann der verhoffte Nutzen nicht erfolgt, Grot. de I. B. & P. Lib. II. 12. Weil aber iedennoch vor den Conductorem ein ausdrückliches Gesetz vorhanden, auch dergleichen Schaden weder zuvor gesehen noch verhütet werden können, mithin unbillig wäre, dem Conductori solchen aufzubürden. l. 18. pr. ff. commod. l. 24. §. 4. ff. de damn. infect. Und dahero ausdrücklich in denen Rechten versehen, daß sothane casus fortuiti in denen Contractibus b. f. nicht sollen imputiret, und in specie von dem Conductore præstiret werden. l. 23. d. R. I. l. 15. §. 2. ff. locat. cond. Hiernächst auch die Nutzung einer Sache vermiethet oder verpachtet wird, und wann solche nicht solte præstiret werden, die pension cessiret. l. 27. §. 3. & 4. ff. de pact. Mevius in Tract. de pensionibus n. 74. Obgleich selbige versprochen worden, solte auch der locator den Nutzen nicht præstiren wollen oder können. l. 10. C. de pact. l. 25. ff. d. V. O. So ist der locator solchen Schaden über sich zu nehmen allerdings schuldig, falls sich befinden würde, daß 1) der Schade excessiv, und 2) durch

anderwärtige grosse Fruchtbarkeit nicht wäre ersetzet worden, noch auch 3) der Conductor mit Schuld an solchen Schaden sey, oder 4) der Acker um die Helffte bestellet worden, 5) dergleichen Schaden gantz ungewöhnlich sey, und 6) der Conductor sich desselben nicht begeben habe, inmassen auf den ersten Fall ein geringer Schaden gegen einen anderwärtigen grossen Vortheil nicht zu achten. l. 15. §. 2. ff. locat. Zweytens die sterilität mit anderwärtiger fertilität zu compensiren wäre. Lauterbach ad ff. Tit. locat. § 2. th. 24. Drittens der Conductor, wann er durch gewöhnliche Mittel dem Schaden nicht vorkommen, oder auch, nachdem solcher geschehen, den Acker, falls es noch Zeit gewesen, nicht wieder besäet, den Schaden über sich muß gehen lassen. l. 203. ff. d. R. I. Vierdtens der Conductor und locator als Socii anzusehen, und wie den Gewinn so auch den Schaden unter sich theilen müssen. l. 25. §. 6. ff. locat. Fünfftens, wann die Heuschrecken und der von ihnen verübte Schade nicht ungewöhnlich wäre, wie in Africa und andern orientalischen Ländern, der Conductor sich zu imputiren hätte, daß er gegen den Schaden, welchen er zuvor gewust oder wissen sollen, sich nicht besser vorgesehen. l. 15. §. 2. ff. locat. Sechstens, wann der Conductor überhaupt alle unverhoffte casus über sich genommen, solches auch zu halten verbunden ist. l. 23. ff. d. R. I.

§. 18. Was aber die oben angerührten dubia betrifft, so sind dieselben von keiner Erheblichkeit, indem quoad 1) ein mercklicher Unterscheid ist zwischen dergleichen erlittenen Schaden, welchen der Conductor nicht zuvor wissen, noch sich darnach achten können, und einer anderwärtigen Fruchtbarkeit es sey, daß solche aus der guten Beschaffenheit der Aecker entstehe, welchen falls selbige der locator zuvor gewust, und die pension darnach eingerichtet zu haben, vermuthet wird, oder dasselbige von dem besondern Fleiß des Conductoris herkommen, welchen falls so wenig die pension zu vermehren seyn, als wegen seiner Nachläßigkeit ihm remission geschehen würde. L. 25. §. 4. ff. locat. 2) Obschon einige Gleichheit zwischen denen Mieth- und Kauff-Contracten sich findet, jedennoch ein grosser

Unterscheid bleibet zwischen den Conductore und Emtore, angesehen auf jenen nur die Nutzung einer Sache, auf diesen aber das Dominium, mithin auch der Nutzen und Schaden transferirt werden. §. 3. Inst. de Emt. vendit. L. 18. in fin. de contrah. Emt. 3) Der Conductor nicht so wohl mit dem Emtore spei als rei speratæ in den angeführten L. 21. de annona. leg. verglichen wird. Gleichwie aber dergleichen Käuffer die Gefahr nicht über sich nimmt, sondern auf etwas gewisses mit dem Bedinge, wann solches entstehen werde, contrahiret, so hat es auch mit dem Conductore gleiche Beschaffenheit; 4) zwar an dem ist, daß, wann dem Conductori eine Sache um solche zu nutzen übergeben worden, selbiger die pension zu bezahlen schuldig sey, und wegen eines mäßigen Schadens sich nicht zu beschweren habe. In gegenwärtigen casu aber ist die Frage von einem gantz ungewöhnlichen Verlust, dessen Ersetzung der Conductor so wohl als der locator intentiret haben, indem zwar der Conductor die Sache gegen eine jährliche pension zu nutzen übernommen, der locator aber hingegen den freyen Gebrauch der vermitheten Sache die gantze Pacht-Zeit über zu præstiren, oder in dessen Entstehung den Schaden über sich zu nehmen obligiret ist. S. hievon die Nachricht, die der Ruhm-würdige Herr Autor der oeconomischen famæ in II. Stück ertheilet, woraus ich nebst Nachschlagung anderer Schrifften diesen Auszug gemacht.

§. 19. Vor andern geben auch die Staaren ein sehr kräfftiges Mittel ab, die Heuschrecken zu vertilgen, und ihre Anzahl zu vermindern, und hab ich von vielen Land-Hauswirthen vernommen, daß die grossen Heere Heuschrecken, die vor einigen Jahren aus Pohlen in Schlesien, in der Marck Brandenburg, in der Niederlausitz, und an einigen Orten in dem Marg-Grafthum Meissen herumzogen, die Gegenden wo sich viele Staare aufgehalten, entweder gantz und gar nicht bezogen, oder sich doch nicht gar sehr dort ausgebreitet, sondern gewaltig vermindert. Es ist demnach mit den Staar-Mästen eine gar nützliche Sache, indem nicht allein die jungen zur Speise wohl zu gebrauchen, sondern auch mancherley Un-

geziefer von ihnen aufgefressen, und also das Land dadurch gereiniget wird; über dieses fügen sie weder den Feld-Früchten noch den Fischen, noch den andern nützlichen Vögeln einen solchen Schaden zu, wie etwan andere schädliche und fräßige Raub Vögel.

§. 20. In den heißen Ländern sollen sie viel erschrecklicher und gefährlicher seyn, denn da kommen sie gemeiniglich in Frühlinge, wie die dick Wolcken gezogen, verfinstern die Sonne, liegen über halb Ellen dick auf der Erden über einander, und fressen nicht allein die Saat und alles Graß hinweg, daß Menschen und Vieh Hungers sterben, oder ein ander Land suchen müssen, weil weder Korn- noch Heu-Erndte zu gewarten, sondern es bleibet auch kein Laub auf den Bäumen, und Stauden, ja so gar die Rinden nagen sie ab, daß die Stämme und Aeste an blossen Holtze weiß da stehen, und theils Aeste von der Last der daran hangenden Heuschrecken gar abbrechen.

§. 21. Der Autor des historischen und physicalischen Tractats von Heuschrecken, so vor einigen Jahren herauskommen, gedencket in einen eigenen Capitel, wie die Völcker auser Europa sich der Heuschrecken als eine Speise zu bedienen pflegten, und dieselbe mit Baumöhl, Eßig, und Pfeffer zurichteten, auch lange verwahrten, ich glaube aber, daß die wenigsten unter den Teutschen zu diesen Thiergen appetit haben, und die meisten solche delicatessen den fremden gar gerne gönnen werden. Ob sie den Schweinen zuträglich seyn, und zur Mastung dienen, ist meines Erachtens auch noch nicht recht aus der Erfahrung erweißlich gemacht, einige haben sie den Schweinen vorgeworffen, und solche haben sie gar begierig hintergeschluckt, sind auch davon gemästet worden; andere Hauswirthe aber wollen an andern Orten observirt haben, daß dieses Mästen nicht so wohl vor ein Zunehmen als vielmehr vor eine Geschwulst anzusehen, und daß die Schweine darnach kranck worden; es kan beydes möglich seyn nach dem Unterscheid der Arten der Heuschrecken. Da es gantz sicher ist, daß manche Arten

davon den Menschen zur Speise dienen, vor deren Constitution sie sich schicken, so können solche noch vielmehr die Schweine genüssen, es kan aber auch seyn, daß andere schädlich, und etwas bey sich führen, welches nicht allein den Menschen, sondern auch dem Vieh widerlich, und ungesund. Was den usum medicum anlanget, so wollen einige sie räuchern wider das beschwerliche Harnen, andere aber sie an Hals hängen wider das 4tägige Fieber. S. Schröders Apothecker-Schatz V. Th. p. 115.

Zum

Zum Fünfften Buch.

Von den Garten-Rechten.

Das I. Capitel.

Vom Recht der Blumen.

§. 1.

Ich will mich hier nicht lange aufhalten mit Erklärung der unterschiedenen Bedeutung der Blumen und Blüthen, welche theils die Medici, Chymici und Chirurgi, theils auch die Hauswirthe, bald dieser bald jener Sache zu ertheilen pflegen, sondern nur gedencken, daß ich hier bloß von denjenigen Gewächsen rede, welche die Natur theils von selbst an ungebauten Orten, theils durch der Menschen Fleiß und Verbesserung in den Lust-Gärten hervor bringt, und die Sinnen mit ihren schönen Ansehen, nnd anmuthigen Geruch belustigen, auch zu mancherley medicinischen und oeconomischen Gebrauch angewendet werden: Wie sie zu erkennen, in unterschiedene Classen einzutheilen, zu pflantzen, zu tractiren, zu untersuchen, und zu nutzen, wollen wir andern überlassen, und uns ietzund nur um ihre Rechte bekümmern.

§. 2. Ob es zwar scheinen möchte, daß einen iedweden ohne Unterscheid vergönnt wäre, die Blumen, und Kräuter, die auf den Wiesen, in Wäldern und Feldern wachsen, abzupflücken, und sie einzusammlen, als eine Sache, welche der liebe GOtt einen iedweden zu Theil werden liesse, der sich ihrer zuerst anmaße, so finden sich dennoch dißfalls Einschränckungen. Also bezeuget Fritsch in der Continuation von Besoldi Thesauro unter dem Worte, Blumen besuchen, daß es nicht einen jeden vergönnet wäre, die in dem Thüringischen Walde häuffig wachsenden medicinal-Kräuter und Blumen einzutragen, sondern sie würden von den Unterthanen, an die Apothecker und Balbierer verkaufft. Daß auch dieses ein Recht sey, welches einer Gemeinde als einer Gemeinde zustehet, siehet man aus Besoldi Thesauro unter dem Wort Gemeinde. Wie dieses Recht an andern Orten als ein Privilegium ertheilet werde, erkennt man aus der Würtenbergischen Forst-Ordnung, artic. XLIII. Solte

auch

auch schon in einigen Gegenden, ein jeder nach Gefallen Blumen und Kräuter abpflücken dörffen, so darf man dieserwegen doch nicht einen verschlossenen Garten, oder gehegten Wald betreten, wider den Willen des Eigenthümers, insonderheit wann das Graß oder die Feld-Früchte in die Höhe gewachsen, daß sie nicht durch niedertreten Schaden leiden. S. Land-R. II. Buch artic. 61. am Ende. Eine gleiche Bewandniß hats mit den Blumen, die auf einen angeschwemmten Stück Landes erwachsen, immassen sie dem Eigenthums-Herrn als ein Stück des Grundes und Bodens zugehören arg §. 36. I. D. R. D.

§. 3. Wo einer aus eines andern seinen Blumen ein medicament als eine Conserve u. s. w. zubereitet, so wird er zwar der Eigenthums-Herr davon, inmassen sie nicht in ihr voriges Wesen wieder versetzt werden können, jedoch muß er dem andern seine Blumen bezahlen, und sie wieder gut thun, und kan dieserwegen mit Recht belanget werden. §. 25. I. de R. D. und L. 23. §. 5. ff. d. R. V. Wo aber einer nur einen Krantz oder Bouquet daraus gebunden, so kan sie der Herr der Blumen durch eine Klage wieder zurück fordern, inmassen sie wieder zu ihren vorigen Zustand gelangen können. S. l. 25. §. 5. ff. d. R. V. Was bey dem Fall Rechtens sey, wenn die Blumen, Zwiebeln oder Wurtzeln unterschiedener Eigenthums-Herrn untereinander gemenget worden, kan aus den §. 28. I. de R. D. entschieden werden.

§. 4. Wo ich ein fremd Gewächse auf meinen Grund und Boden oder auch meine Pflantze in eines andern Erdreich gesetzt, so wird der Herr des Bodens auch Herr der Pflantze, es muß aber in beyden Fällen das Gewächse Wurtzeln geschlagen und sich mit der Erde vereiniget haben, sintemahl das gantze Leben der Pflantzen und Bäume darinnen bestehet, daß die Wurtzeln ihren Safft und Nahrung aus der Erde an sich ziehen. l. 3. §. 5. ff. arb. furt. cæl. Sind sie aber auf der Grentze gepflantzt worden, verbleiben sie beyden Nachbarn gemeinschafftlich. Den gemeinen Rechten und Gebräuchen vieler Völcker nach, eignen sich die Nachbarn so wohl der von den Aesten auf ihre Seite herüberhängenden Früchte, als auch der Aeste selbst zu, so daß sie dieselben auch so weit als sie ihnen beschwer-

schwerlich sind, beschneiden und verhauen. Dieses hat in Sachsen statt. S. Land-R. II. Buch artic. 52. und kan auch auf die auf den Grentzen stehenden Pflantzen und Blumen applicirt werden.

§. 5. Da man sich der Blumen bedienet, entweder des schönen Ansehens oder guten Geruchs wegen, und man die mit Blumen bepflantzten Plätze, Luststücken oder Lust-Gärten zu nennen pfleget, oder auch ihrer Kräffte wegen, die sie in der Medicin erweisen, so kan man auch einen andern den Niesbrauch darauf verstatten; es darff sich aber derselbe nicht unterstehen, die Blumen-Beeten zu verändern, und etwan Küchen- oder Kohl-Gärten daraus machen, ob sie schon einträglicher wären, und die Einkünffte des Eigenthums-Herrn hiedurch verbessert würden, inmassen das Wesen des Niesbrauchs darinnen bestehet, daß der Niesbräucher sich anheischig macht, die Sache nach geendigten Niesbrauch in eben dem Zustande wieder zurück zu geben, als sie ihm übergeben worden. S. den Tit. ff. Usufr. quam cau. und l. fin. ff. de usu & habit.

§. 6. Obschon einer die Beschwerlichkeit auf seinem Hause erleiden muß, daß er dasselbe nicht höher bauen darf, so kan ihm doch nicht verwehrt werden Blumen-Aesche und Würtz-Gärten darauf zu haben. l. 12. ff. de Servit. præd. urb. Ein anders wäre es, wo er die Beschwerlichkeit erleiden müste, daß er des andern Aussicht nicht hinderlich fallen dürffte, so dürffte er auch nicht Töpffe und Gefässe mit Blumen und Bäumen darauf setzen. l. 15. l. 23. ff. de S. P. II. und l. 12. ff. de usu & habit. Nichtweniger kan auch durch einen Vergleich zu wege gebracht werden, daß der Nachbar nicht verhindern darf, daß wir die Aussicht in seinen mit mancherley Blumen und Gewächsen ausgezierten Lust-Garten haben.

§. 7. Wer von einem andern Blumen entlehnet, z. E. Tulpen, Rosen und dergleichen, hat nicht nöthig, eben dieselben wieder zu geben, sondern darf nur andere von eben der Art wieder geben, die so viel werth sind, daß eine gleiche Proportion heraus kommt, arg. l. 2. l. 3. ff. de Reb. Cred. der die Blumen von einem andern lehnet, ist auch hierzu verbunden, obschon die Blumen gantz und gar verdorben wären, weil er derselben Eigenthümer gewest, eine jede

Sache

Sache aber ihren Eigenthümer verdirbt, und er ihren Schaden und Verlust ertragen muß l. 9. C. de pign. act. So kan es sich auch zutragen, daß einer Töpffe und Vasen mit raren Gewächsen auf eine Zeitlang von dem andern borget, mit dem Bedinge, daß er sich ihrer eine Zeitlang zu seinen Nutzen oder zu seinen Plaisir bedienen, und nach geendigter Zeit sie und zwar an eben den Stücken wie er solche erhalten, wieder geben will.

§. 8. Ist ein Lust-Garten mit allen Zubehörungen an einen andern verkaufft, oder sonst auf andere Weise auf ihn gebracht worden, so kan man auch mit guten Grunde davor halten, daß die Blumen-Töpffe oder Vasen mit sammt den Bäumen und andern Gewächsen zugleich mit verkaufft worden. Ob zwar diese Blumen-Gefäße ordentlicher Weise den beweglichen Sachen beygezehlt werden, und dieselben sonst nicht mit dem Grundstücke, dafern sich die Partheyen nicht eines andern verglichen, auf den neuen Besitzer mit kommen, so hat es doch eine andere Bewandniß mit den beweglichen Stücken, welche des stetswährenden Gebrauchs wegen einem Gute gewidmet sind, und in dasselbe geschafft worden, dergleichen die Blumen-Töpffe oder Gefäße sind.

§. 9. Einige Blumen und Gewächse haben in Handel und Wandel keinen gewissen Preiß, sondern sie werden theurer oder wohlfeiler verkaufft, nachdem sie entweder gemein oder sehr rar, einheimisch oder exotisch, vornemlich aber nachdem sich mehr oder weniger Liebhaber dazu finden, und nachdem die Anfrage darnach geringe oder starck ist. Man hat aber auch Ursache in dem gemeinen Wesen, dahin zu sehen, daß nicht ein exorbitanter Preiß auf solche Blumen gesetzt werde, und die Leute hiedurch nicht betrogen, oder zu unnöthiger Verschwendung angelockt werden. Also erzehlet Marquardus in seinen Tractat de jure mercatorum l. 2. c. 1. n 82. aus dem Holländischen Geschichtschreiber Meterano novo, daß sich anno 1638. allerhand Leute in Holland auf den Tulipanen- oder Blumen-Handel gelegt, also daß die Weiber ihre Weberstühl, und alles was sie gehabt, zu Gelde gemacht, theils ihre Häuser und andere im-

mobilia verkaufft/ Capitalia aufgekündiget/ und auf solchen Handel verwendet/ so gar/ daß eine Blume sonsten Semper augustus genandt/ anno 1634. um 2000. Niederländische Gulden oder 808. Thaler paar Geld verkaufft worden/ aber ums Jahr Christi 1637. für kein Geld mehr zu kauffen gewesen/ dieweil derselben Blumen nur 2. damahls/ wie man sagte/ zu bekommen gewesen/ als die eine zu Amsterdam/ die andere zu Harlem. Man kan dieses wohl recht eine Blumen und Tulpen Narrheit und Raserey nennen. Martin Zeiler erzehlet in seinen Miscellan. p. m. 29. eine lächerliche Historie; er sagt: ein Kauffmann zu Amsterdam hätte eine Zwiebel von einer Tulipane um 500. Holländische Gulden gekaufft/ als er hernach einen Bothsmann/ der ihm etliche fremde Waaren gebracht/ einen frischen Hering und eine Kanne Bier geben lassen/ und dieser die Zwiebel beym Fenster gelegt ersehen/ und vermeynet/ es wäre eine gemeine Zwiebel/ hätte er sie geschelet und zum Hering gessen.

§. 10. Es fragt sich/ ob der Käuffer bey einen solchen Blumen-Handel/ wegen des allzustarcken Preißes/ aus den l. 2. C. de resc. vendit. eine Klage zu Aufhebung und Cassirung des Contracts anstellen kan. Ob nun schon die Gesetze solche Wohlthat den Käuffern und Verkäuffern ordentlicher Weise vorbehalten/ so hat doch ein Käuffer in diesen Fall/ da er eine schlechte Sache vor ein vieles Geld wissentlich an sich handelt/ seine Einwilligung in den starcken Preiß gegeben/ und dasjenige/ was er zu viel bezahlt/ dem Verkäuffer geschenckt/ er hat es also niemand als sich selbst zuzuschreiben/ daß er eine solche Thorheit begangen. S. l. 145. d. R. I.

§. 11. Wo einer seines Vergnügens wegen einen Lust- und Blumen-Garten gemiethet/ und es sich zuträget/ daß der Pachter entweder der Witterung oder der Erdflöhe wegen/ oder auf andere Weise Einbuße an seinen Blumen und Gewächsen leydet/ daß sie ihm abgefressen werden/ oder sonst verderben/ und der Verpachter dem Pachter in dem Fall an den Pacht-Zins etwas erlassen soll/ so ist hierbey ein Unterscheid zu machen/ ob sich der Schaden durch äusserliche Gewalt ereignet/ welcher nicht widerstanden werden kan/ oder ob er aus der Sache oder dem Grundstück selbst entstanden.

Bey

Bey dem erstern Fall muß der Eigenthums-Herr dem Pachter den Schaden ersetzen, bey dem letztern aber nicht. Bey dem Erbzins-Contract ist es anders, da trägt der Erbzins-Mann den gantzen Schaden. Der Unterscheid bestehet hierinnen, daß der Erbzins nicht vor dem Gebrauch der Sache entrichtet wird, sondern zum Zeichen daß man den Erbzins-Herrn als Ober-Eigenthums-Herrn davon erkennt, l. 3. C. de jur. emphyt. ingleichen wird bey dem Pacht-Contract dem Pachter ein Grundstück nur auf eine gewisse Zeit übergeben, dem Erbzins-Mann aber auf stets.

§. 12. Die eine Societät aller Güter oder des gesammten Vermögens wegen mit einander geschlossen, haben auch die Lust-Gärten, ingleichen die Blumen-Gefäße mit einander gemeinschafftlich, und die nach gewissen unter sich ausgemachten Puncten einen Gesellschaffts-Contract wegen eines Blumen-Handels mit einander getroffen, können hierbey eben so wohl als bey den andern entscheiden, wie viel ein iedweder von dem Gewinn oder Verlust tragen soll.

§. 13. Die andern Leuten aus ihren Gärten allerhand Krängereyen, als Nelcken, Roßmarin, Majoran, und dergleichen Blumen oder Sträucher stehlen, können mit einer Geld-Busse, zeitlichen Gefängniß oder nach Gelegenheit der Verbrechung mit Verweisung gestrafft werden. S. die Churfürstl. Sächs. Landes-Constitution 37. Part. 4. Berlich. behauptet Part. 8. Concl. 53. n. 5. daß ein Dieb, welcher den Blumen-Diebstahl öffters begienge, mit der Straffe des Stranges endlich beleget werden könte, Carpzov aber und andere sind nicht der Meynung, daß die Straffe bey diesen Fall biß auf die Todes-Straffe erstrecket werden könte, und zwar deswegen, weil es meistentheils gar schwer wäre, den rechten Werth der entwendeten Blumen und Kräuter zu erfahren, ich halte auch davor, daß die casus gar rar seyn, daß die Blumen-Diebe wären aufgehenget worden. Ein anders wäre es, wo einer auf der Strasse den Salat- und Kräuter-Weibern etwas von ihren Blumen oder Kräutern mit Gewalt genommen, denn hierbey siehet man nicht so wohl auf den Werth der entwendeten Sache, als vielmehr auf die Boßheit, daß man die Freyheit und Sicherheit der Strassen stöh-

ret; Also gedencket Wildvogel in seiner Dissertation de jure florum p. 37. daß ein Bösewicht, insgemein Zippelnickel genandt, weil er auf der Weimarischen Strasse die Salat-Weiber angefallen, und ihnen mit Gewalt etwas von Merrettich abgenommen, mit dem Schwerdt gerichtet, und auf das Rad geflochten worden.

§. 14. Wo einer nicht aus Gewinnsucht sondern aus Schabernack und Leichtfertigkeit dem andern an seinen Blumen- und Garten-Gewächsen Schaden zufüget, sie ausreist, umhauet, zerknickt, oder auch die Blumen-Töpffe zerschmeist, findet eine ausserordentliche Straffe statt, und lieset man bey dem Carpzov p. 2. Qu. 83. n. 32. seiner Prax. Criminal. folgendes Præjudicium: Ist verschienenen Sommer euer Unterthane Namens M. R. in seines Nachbarn Garten gestiegen, daselbsten er aus lauter Muthwillen und Frevel die Rosen abgerissen, zerstreuet, und verderbet, auch die Nelckenstöcke ausgerissen und zerwület, welches er dann, als er hierüber vernommen worden, gestanden und bekandt ꝛc. so wird er solches seines begangenen Frevels wegen, nebst Erstattung des Schadens auf Richterliche Ermäßigung, 12. Tage lang mit Gefängniß gestrafft. V. R. W.

§. 15. Die in den Städten vor den Fenstern oder auf den Altänen Blumen-Töpffe oder Vasen mit Bäumen stehen haben, und zwar an solchen Oertern, wo andere Leute zu gehen und zu handthieren haben, müssen Caution bestellen, daß sie den Schaden ersetzen wollen, der aus dem Herunterfallen dieser Töpffe entstehen könte, ein anders wäre es, wenn der Schade durch einen unvermutheten Zufall z. E. durch die Gewaltthätigkeit der Winde geschähe. Hat ein Besitzer der Erbschaffts-Stücke aus seiner Schuld und Nachläßigkeit die Lust-Gärten verwildern und die Blumen verderben lassen, so muß er dieserwegen die Ersetzung des Schadens leisten, l. 54. §. 2. ff. de hæred. petit. hat er sie aber verbessert, obschon die die Ausgaben bloß zu Vergrösserung des plaisirs gereichen, so kan er sie abziehen, l. 39. §. 1. d. Tit. da hingegen ein unrechtmäßiger Besitzer, sie bloß, wo es ohne Schaden geschehen kan, wegnimmt.

So

So kan auch ein redlicher und rechtmäßiger Besitzer die in den Garten geschafften raren Blumen-Töpffe entweder wegnehmen oder sich derselben bezahlen lassen.

§. 16. Manche Kräuter haben einen abscheulichen stinckenden und bockenden Geruch; wo man also ein gewiß Kraut, welches lateinisch Vulvaria heist, und man im teutschen mit Recht das Heringslacken-Kraut nennen könte, weil es nicht anders als Heringslacke stinckt, einem honetten Frauenzimmer vor die Nase halten oder ihre Hände und Handschuhe damit beschmieren und einstänckern wolte, so könte einer dieserwegen mit Recht von dem Frauenzimmer injuriarum belanget werden. Nicht weniger könte einer von einem ledigen Frauenzimmer verklagt werden, wo man ihr ein Bouquet von Mutter-Kraut, oder einen andern dergleichen, welches die schwangern Weiber nicht wohl vertragen können, wolte zu riechen geben, um ihre Jungferschafft hiedurch auf die Probe zu stellen. Es kommt der injuriant auch nicht loß, ob er schon bey diesen letztern Fall erweisen wolte, daß die Weibes-Person den geschwächten beyzuzehlen, inmassen die Wahrheit des vorgeschmissenen Verbrechens, den Beschimpffenden weder bey den verbal- noch real-injurien entschuldiget, sondern es wird hierbey vielmehr der Wille und Vorsatz, des andern ehrlichen Namen zu kräncken, und ihn beydes zuzufügen, in Betrachtung gezogen, l. 5. C. de injur. & arg. l. un. C. de fam. libell. Ein ander Exempel einer in Ansehung der Blumen zugefügten injurie ist, wo man einer erbaren Matrone oder andern honetten Frauenzimmer einen Blumen-Strauß aus dem Busen gewaltsamer Weise nimmt, und kan solcher Boßheit wegen eine injurien-Klage Platz finden; und vollends noch mehr bey dem Fall, wenn man sich unterstehet, einer Jungfer den Krantz vom Kopffe zu reissen, als ob sie zu Falle gekommen und unwürdig wäre einen Krantz zu tragen. Denn daß ein solcher frevelhaffter Mensch mit einer besondern Straffe anzusehen, kan ein jeder vernünfftiger gar leicht ermessen. Solte sich auch ein Frauenzimmer bey diesem Fall gegen den Missethäter in der Hitze des Zorns so weit vergangen haben, daß sie mit dem Meßer oder mit einem andern Werckzeuge nach ihn gestochen oder geworffen,

so, daß er sein Leben hierüber eingebüßet, so würde dennoch nicht die ordentliche Todes-Straffe an ihr vollstrecket werden, inmassen die Vertheidigung des ehrlichen Namens der Vertheidigung des Lebens gleich geachtet wird, und wer in beyden Fällen einen Mord begehet, wird etwas gelinder angesehen, als der aus Vorsatz und Frevel Menschen-Blut vergeust.

§. 17. Ob es vergunt sey, einer genothzüchtigten Jungfer, die ihres jungferlichen Krantzes wider ihren Willen, und durch eines andern Gewaltthätigkeit beraubet worden, einen Blumen-Krantz auf den Kopff zu tragen, ist unter den Rechts-Lehrern streitig, einige erlauben ihr solchen bey diesem Falle, andere aber sprechen ihn ihr ab. Die erstern meynen, es wäre unbillig, daß ein Frauenzimmer, die auf eine unschuldige Weise von einem andern bekräncket worden, durch Versagung einer solchen geringen Sache noch mehr gekränckt und beleidiget werden solte, die andern aber gründen sich auf die raison, daß das Tragen eines Krantzes ein Zeichen der Junferschafft des Leibes wäre, nicht aber des Gemüths, jene hätte sie verlohren, diese aber hätte sie behalten; es würde allerdings bey einigen ein Aergerniß anrichten, und so wenig als man sie Jungfer nennen könte, so wenig wäre sie auch des Krantzes fähig. Doch dieses kommt auf die Umstände an, und wenn ein Landes-Herr vor billig befindet, einen Frauenzimmer durch ein besonder Rescript ihr dieses zu erlauben, so haben andre auch nicht Ursache etwas darwider zu erinnern.

§. 18. Es ist mehr als zu bekannt, daß die geilen Dirnen gewisse Blumen und Kräuter zu Verheelung und Bedeckung ihrer Boßheit auf mancherley Weise mißbrauchen, da sie theils den Gliedern ihres Leibes, die durch ihre Hurerey in einen andern Zustand gedyen, ein besser Ansehen wieder zuwege bringen wollen, theils und insonderheit aber, da sie ihres Leibes Früchte hiedurch abtreiben. Wie nun hierdurch manches Unheil in dem gemeinen Wesen erweckt wird, und die Straffen GOttes über ein Land zugezogen werden, also wird dergleichen bey wohlbestalten Republicken in den Landes-Gesetzen verbothen. Also wird in der Eisenachischen Apothecker-Ordnung artic. 19. anbefohlen: Diejenigen Sachen, so ausser-

halb

halb ihres rechten Gebrauchs/ wahrer Gifft seyn/ auch gar starck *purgi*ren/ und die *menstrua* oder Geburt befördern/ sollen die Apothecker und *Materialist*en bey hoher Straffe keinen Dienst Gesinde noch verdächtigen oder fremden und unbekannten Personen heraus geben. Die Magdeburgische Policey-Ordnung schärfft dieses noch mehr ein Cap. VI. §. desgleichen. Desgleichen soll auch niemand, es sey auch wer er wolle, Mannes- oder Weibes-Personen, *menses provocantia* oder den *gravidis* nachtheilige *medicamenta simplicia* oder *composita*, er bringe denn von einem *Medico ordinario* ein von ihm geschriebenes *Recept*/ verkaufft werden.

§. 19. Die den andern mit vergiffteten Kräutern und Blumen um das Leben bringen, sind so wohl mit der Todes-Straffe zu belegen, als ob sie ihn mit der Faust um das Leben brächten, es wäre denn/ daß es durch Unvorsichtigkeit geschehen, da man ein vergifftet Kraut vor ein gutes angesehen. Nachdem durch mancherley vergiffte Kräuter und Blumen Menschen und Vieh allerhand Schade zugezogen wird, so solte man allenthalben auf die Ausrottung derselben und deren die in der Medicin gar keinen Nutzen hätten, bedacht seyn, oder doch Sorge tragen, daß allen und ieden, die sich sonst auf die Gärtnerey und das Kräuter-studium nicht appliciren, dieselben bekandt und ihre schädliche Eigenschafften und Würckungen ihnen entdeckt würden.

§. 20. Einige wollen auch durch gewisse Kräuter und Blumen die Liebe befördern, und die Hertzen derer, die sie sonst nicht auf ihre Seite bringen können, damit gewinnen. Wie nun aber meistentheils gar traurige Würckungen hieraus entstehen, also ist es sehr billig, daß diejenigen so den andern Liebes-Tränckе darreichen, es mag nun die Würckung der Liebe darauf erfolgen oder nicht, ausserordentlich bestrafft werden. S. D. Simon de amore venenato th. 37. Solte aber gar der Tod hierdurch zuwege gebracht werden, so ist auch die Todes-Straffe an denen, die auf eine solche Weise ihren Nächsten tödten, ob sie schon nicht des Vorsatzes gewesen, zu vollstrecken. S. l. 38. ff. §. 5. de pœn.

§. 21.

§. 21. Was das Verbrechen der Hexerey und Zauberey anlangt, so ist zwar ziemlich zweiffelhafft, ob in den Pflantzen, Kräutern und Blumen eine solche Krafft stecke, daß solche ausserordentliche Würckungen, als die Hexen ihnen zuschreiben, damit vorgenommen werden könten. Da sie aber durch Hülffe des Satans, dem sie sich einmahl zu Leibeigen übergeben, ihre Wercke vollbringen, so ist nicht zu verwundern, wenn durch göttliche Zulassung, auch aus natürlichen Dingen gewisse übernatürliche Würckungen erfolgen, welche nicht den Sachen selbst, sondern der ihnen von GOtt verhängten höhern Macht des Satans zuzuschreiben. Wo sich nun ein solcher Zauberer oder Zauberin antreffen läst, die mit den Kräutern und Blumen durch ihre Teuffels-Künste den Menschen und Vieh Schaden zufüget, so wird derselbe den göttlichen und weltlichen Rechten nach mit der Todes-Straffe beleget. S. Carpzov. Prax. Crim. p. 1. qu. 48. und 49. Jedoch hat man Ursache, vorhero alle und iede Umstände in die genaueste Betrachtung zu ziehen, und alle mögliche Vorsichtigkeit dabey zu gebrauchen.

§. 22. Die aber mit dem Satan kein ausdrücklich Bündniß gemacht, wie diejenigen, von denen in dem vorhergehenden §. die Rede ist, sondern nur mit den Blumen und Kräutern allerhand abergläubische Possen vornehmen, werden ausserordentlich bestrafft, als wenn sie entweder mit gewissen Kräutern als Beyfuß, Teuffels-Abbiß, rothen Dosten, Widerthon und dergleichen gewisse Kranckheiten, als die bey dem Pöbel bekandten Elben oder böse zehrende Dinge vertreiben, oder Schätze finden, Schlösser aufsprengen und anders dergleichen practiciren wollen. S. Wildvogels Diss. de jur. florum, von Blumen-Rechte.

Das II. Capitel.

Von Uberhang der Früchte.

§. 1. Nachdem das Wort Früchte viele und mancherley Bedeutungen hat, so werden allhier nur die Baum-Früchte verstanden, und

und zwar so wohl diejenigen die auf den wilden Bäumen wachsen, und die die Natur ohne grossen Fleiß der Menschen von selbst zeuget, als die von den guten und tragbaren Garten-Bäumen gesammlet werden, sie mögen in übrigen reif oder unreif, abgefallen oder noch auf den Aesten der Bäume befindlich seyn. Der Uberhang bedeutet die mit Früchten beladenen Aeste, die von den Bäumen, die auf des Nachbarn Grund und Boden stehen, auf meinen Grund und Boden in der Lufft herüber ragen.

§. 2. Die Nachbaren der Grundstücke sind an unterschiedenen Orten berechtiget, theils den geschriebenen Landes-Gesetzen, theils auch den Gewohnheiten und Observanzen nach, die darüber hängende, oder auch gar die darauf gefallenen Früchte theils gantz, theils auch nur Stück-Weise wegzunehmen, und sich dieselben im Fall der Verweigerung durch gehörige Rechts-Mittel zuzueignen, wie es entweder die besondern Statuta der Oerter, oder auch die dieserwegen errichteten nachbarlichen Verträge mit sich bringen. In den Sächsis. Land-Rechte II. Buch artic. 52. und den Sächsischen Weichbild artic. 125. ist verordnet: Wo auch ein Baum breitet die Zweige in eines andern Mannes Hof, der Herr mag sie wohl weghauen, wenn er will, und hänget Obst in seinen Hof, das ist zu recht sein, und die Glosse des jetzt angezogenen 52. Articuls des Sächsischen Rechts. Schüttelst du dein Obst, was in deines Nachbaren Hof fällt, das bleibet sein. So disponirt ebenmäßig die alte Reformirte Nürnbergische Ordnung de anno 1479. Tit. 26 lib. 14. Und so aber solche Bäume fruchtbar, und der Nachbar solche auf ihn hangende Aeste gedulten wolte, so ist der Herr des Baumes desselben seinen Nachbarn den halben Theil der Früchte der überhangenden Aeste davon folgen zu lassen schuldig, und das Böhmische Recht Cap. XXXI. Tit. 23. Aber ein Baum auf dem Felde, oder in einen Baum Garten, wecher schadet und Schatten giebt, soll auf der Seiten da er schadet, beschneidet werden, es wäre dann, daß der Nachbar

sich mit dem Obste, so von den Aesten auf seine Seite hangende abfiele, wolte bezahlen und begnügen lassen: Es soll dieses an den meisten Orten so wohl in Teutschland als Holland statt finden. S. Hopp. ad §. 31. I. D. R. D. Stryk. in Us. Mod. Tit. D. de gland. leg. Groenwegen ad L. 1. D. de gland. leg.

§. 3. Der Grund so den Gesetzgeber veranlast, daß die überhängenden Baum-Aeste entweder weggehauen, oder die Früchte davon dem Eigenthums-Herrn des fremden Grundes und Bodens der solche Aeste dulten will, zuerkandt werden, ist dieser: Daß dem Nachbar hierdurch die Beschwerlichkeit, die er von des Nachbars Bäumen empfindet, einigermassen compensirt werde; Die Wurtzeln der Bäume ziehen nicht allein aus seinem Grunde manchen Nahrungs-Safft, der seinen Bäumen und Gewächsen zu gute kommen könte, sondern er empfindet auch von dem Schatten der Bäume mancherley Beschwerlichkeit; es ist immer der Schatten von manchen Bäumen schädlicher als von andern, und wird insonderheit den welschen Nuß-Bäumen Schuld gegeben, daß ihr Schatten den Feld-Früchten und der Gräserey gar tödtlich seyn soll.

§. 4. Dieses was in den vorhergehenden gesaget worden, verstehet sich bloß von den Bäumen, die in unsern Grund und Boden Wurtzeln geschlagen, nicht aber von denen die auf der Gräntze stehen, und halb in unsern Grund Wurtzeln treiben, und halb in des Nachbars seinen Grund. Bey diesen Umständen wird der Baum vor gemeinschafftlich gehalten, und die Früchte werden von den beyden Nachbarn zu gleicher Helffte getheilt. S. L. 7. §. fin. D. de acquir. rer. Dom. es ist auch ein jeder von ihnen berechtiget, dieserwegen auf die Helffte zu klagen. L. 13. D. Commun. divid. Ist der Baum gantz umgehauen oder völlig ausgerißen, so daß er nicht mehr mit der Erde zusammen hänget, so achtet man ihn gemeinschafftlich vor ungetheilt.

§. 5. Es fragt sich, ob dasjenige was die alten Sächsischen und teutschen Geschichte von den Baum-Früchten entscheiden, auch auf den Hopffen zu appliciren sey? Ich halte ja; wenn schon der andere der auf seinen eigenen Grund und Boden den Hopffen angeleget,

leget / berechtiget ist / sich des Hopffens anzumassen und denselben abzupflücken / so weit als er ihn nur auf seiner Seite / und an seinen Zaun abpflücken und erreichen kan / so mag doch dem Nachbar auch nicht verwehret werden / den Hopffen von den Rancken / die über den Zaun auf seinen Grund und Boden herüberhängen / abzupflücken / und sich denselben zuzueignen. Also verordnet das Sächsische Recht in II. Buch artic. 52. Flicht sich der Hopffe um einen Zaun / wer die Wurtzel in dem Hofe hat / der greiffe den Zaun und ziehe den Hopffen; was ihm folgt das ist sein / was des aber an der andern Seite bleibt / der ist seines Nachbarn. Seine Bäume / Zweige sollen auch nicht hangen den Nachbarn zum Schaden.

§. 6. Wo gewisse privat-Personen als Vasallen mit Wäldern belehnet sind / und der Lehns-Herr übet das Forst-Recht in selbigen nicht aus / so sind die Eingenthümer der Wälder / sie mögen nun gantze Gemeinden oder nur eintzelne Personen seyn / gar wohl befugt / sich der Eicheln / Bucheckern / Nüsse / Castanien / Holtzäpffel / Birnen und anderer dergleichen Früchte anzumassen. S. den 8. Artic. der Bayrischen Jagd- und Forst Ordnung: Auf den gemeinen Höltzern / und eigenen Wieß-Matern / soll demjenigen dem sie zugehören und dessen von Alter her in Gebrauch gewesen / das Eichelposſen und Klauben unverwehrt seyn: Doch / wo man an den gemeinen Höltzern / die Eicheln possen und klauben wolte / soll es damit gehalten werden / was der mehrere Theil aus der Gemeinde / mit iedes Ortes Obrigkeit Zuziehung schliessen wird / wie dann die Obrigkeit / was also von dem mehrern Theil geschlossen / ohne sonderbahre Ursache nicht weigern / iedoch gute Obacht haben solle / daß man die Eicheln / ehe sie recht zeitig / nicht possen / noch abschlagen lasse. Bey den Gemeinde-Wäldern hat man insonderheit mit darauf zu sehen / ob ein solcher Wald der Gemeinde eigentlich so zugehöre / daß allen eintzelnen Gliedern davon der Gebrauch dessen zustehe. Bey diesen Fall sind die Früchte der wilden Bäume unter die eintzelnen Glieder der Gemeinde zu theilen / hat aber

eine Gemeinde das Eigenthum eines Waldes auf eine solche Weise, daß auch der Gebrauch davon einer Gemeinde als Gemeinde zuständig sey, so sind die Früchte davon von den Vorstehern der Gemeinde zu deren gemeinschafftlichen Nutzen zu heben. Die wilden Früchte eines Waldes, den so wohl einzelne privat-Personen, als gantze Gemeinden besitzen, und die auf angrentzenden und benachbarten Grundstücken überhängen, stehen sonder allen Zweiffel nach der Grösse der Grundstücken den benachbarten Eigenthums-Herrn zu, in so weit nemlich als diese wilden Bäume aus dem angrentzenden Walde mit ihren Aesten, auf die benachbarten Grundstücken herüber ragen, wie in vorhergehenden angeführet.

§. 7. Trägt es sich zu, daß der eine zwar vor den Eigenthums-Herrn des Waldes anzusehen, der andere aber das Jagd Recht in eben demselben Walde auszuüben hat, so kan sich der Herr des Waldes der wilden Früchte davon anmassen, obschon die Bäume nach der Wildbahne zu hängen; Die Früchte sind ein Theil der Bäume, und das Jagd-Recht kan die Natur der Eigenschafft so der Eigenthums-Herr einmahl erlanget hat, im geringsten nicht verändern. S. Müller Practic. forens. resol. 120. num. 13. Cothmann Volum. 3. cons. 49. num. 110. & seqq Um deswillen ist auch der Herr des Waldes berechtiget, mit dem Vieh in Forst zu hüten, die Schweine in das Eckerigt zu schlagen, Eichel und wildes Obst zu lesen, zu verbiethen, aufzuthun, und Haselnüsse brechen zu lassen. S. Nevenhahn de jur. venand. concluf. 194 Noë Maier von Jagd- und Forst-Recht part. 2 rubr. Ob die Eicheln, Früchte und ander wild Obst, so in Forst erwächst, dem Forst- oder Eigenthums-Herrn von Rechts wegen zustehe und gebühre. S. Prickmann Consil. 14. n. 176. Es thut auch hierbey nichts, daß sich das Wild von den wilden Früchten mit nehren muß, und also zu dem Jagd-Recht gleichsam mit gehörig, so daß wenn das eine verstattet worden, das andere auch mit darunter vor begriffen zu achten, so muß man doch wissen, daß diese Regel nur bloß bey demjenigen statt hat, ohne welches das verstattete Jagd-Recht nicht füglich ausgeübt werden mag, dieses kan man aber

nicht

nicht von dem wilden Obst, und andern dergleichen Früchten sagen, inmassen sich das Wild auch ohne dieselben erhalten kan, und es ist bekandt genug, daß gar öffters starcke und gute Jagden an den Orten gehalten werden, wo doch weder Eicheln noch andere dergleichen Früchte wachsen. Uberdieses werden diese Früchte, bevor sie von dem Herrn des Waldes eingesammlet werden, dem Fraaß des Wildes nicht gantz und gar entzogen, sondern es ist vor der Sammlung so viel noch übrig zu lassen, als zur Erhaltung des Wildes nöthig. Es ist auch zu wissen, daß unter dem Wort Eicheln nach Juristischer Auslegung, Bucheckern, Castanien, Nüsse, wilde Aepffel und Birnen, allerley Beere, und übrige Wald- und wilde Früchte mit begriffen.

§. 8. Das Recht des Eicheln-klopffens und Sammlens darff man eben nicht vor so gar was geringes und schlechtes ansehen, inmassen die Mastung mit denen Eicheln und Bucheckern, so daraus herfliesst, eine sehr einträgliche Sache; inmassen viel Cavalliers in Nieder-Sachsen, in Westphalen und in den Mecklenburgischen, wann die Eichel-Mast wohl geräth, aus der Schwein-Zucht des Jahres etliche tausend Thaler einnehmen, so sollen auch in dem Hessischen Walde, so der Reicharts-Wald genennet wird, wann es viel Eicheln giebt, des Jahrs ein zweymahl hundert tausend Schweine gemästet werden, welche Revenue sich des Jahrs auf 30000. Gülden betragen soll. S. Klock. de ærar. L. 2 cap. 2. n. 27. Dieses, was ietzund von dem Eigenthum der Eicheln und andern wilden Früchte, so dem Eigenthums-Herrn eines Waldes zustehen, gesagt worden, ob sie schon nach der Seiten der Wildbahne zuhängen solten, findet alsdenn nicht statt, wenn in Ansehung dieser Früchte ein ander Recht entweder durch Vergleich eingeführet, oder auf eine rechtmäßige Weise und durch langwierige Zeit verjähret worden; dieses setzet nachgehends dem andern eine besondere Ziel und Maaße. S. Westenholz de jurisdict. Foreſt. §. 77.

§. 9. Hat aber ein Fürst oder andrer Landes-Herr einer gewissen Stadt oder Gemeinde das Recht der Eichel-Mast so schlechterdings verliehen, so fragt sichs, ob das auf diese Weise vergünstigte

Recht, die Eicheln, so nach den Grund und Boden des verstattenden Eigenthums-Herrn des Waldes herunter hängen, zu sammlen, bloß von der vollen Mast zu verstehen sey, oder aber von der halben Mast, wenn keine grosse Menge der Eicheln vorhanden, oder aber nur von der Nachmast, als welche von denenjenigen Wald-Früchten zu verstehen, so erst nach geendigter voller Mastung nach der Hand von denen Wald-Bäumen abfallen? Ich halte davor, daß hier die Regel L. 3. D. de Constit. Princ. daß man die verstatteten Freyheiten und Gnaden-Vergünstigungen der grossen Herren auf das vollständigste und weitläufftigste auslegen soll, wie überhaupt also auch bey der Materie der Landesherrlichen Regalien nicht gar wohl zu appliciren. S. Brunneman. ad L. 3. num. 6. inmassen nicht zu vermuthen, daß sich ein Landes-Herr in deren Ansehung einen besondern præjudiz hätte zuziehen wollen. Es ist demnach auch bey gegenwärtigen Falle die allgemeine Concession des Mast-Rechts bloß von der vollen Mast zu verstehen, wann nemlich die Eicheln in grosser Menge vorhanden, und in geringsten nicht auf die halbe oder Spreng-Mast zu extendiren. Ein solcher disput ist vor gewissen Jahren zwischen dem Cammer-Consulenten an einem, des Raths und der Stadt Aacken am andern Theile, von der Regierung des Hertzogthums Magdeburg decidiret worden. S. Stryck in Us. modern. ad D. Tit. de gland. leg. §. 6. In übrigen kan kein Zweifel seyn, wo der Landes-Fürst die Wildbahne hat, wie in denen Aackischen Gehöltzen-quæstionis, zu denen Regalien gehöre, der Rath aber und die Stadt Aacken in ihren Beweise nicht ausgeführet, daß sie bey halber oder Spreng-Mast einige Schweine einzutreiben befugt, so sind sie sich dessen nunmehro gäntzlich zu enthalten schuldig. Dieses Regierungs-Decret wurde von dem Chur-Fürsten durch ein besonder Rescript de dato Cölln an der Spree d. 25. Nov. 1699. confirmiret. S. Herolds Observ. Forest. 14. Noch vielmehr ist die Nachmast auszunehmen, als welche zu Erhaltung des Wildprets geschonet werden muß; denn sonst kan der Landes-Herr oder der Eigenthümer des Waldes nach seinen Gefallen, dafern noch Eicheln vorhanden, die Nachmast an andere überlassen.

§. 10.

§. 10. Wo die überhängenden Früchte auf den gemeinschafftlichen Baume, der auf der Grentze stehet, annoch vorhanden, alsdenn sind die Früchte davon auch vor gemeinschafftlich anzusehen, eben als wie der gantze Baum gemeinschafftlich ist. S. L. 49. §. 1. D. de rei vindic. Hat nun der eine Mitherr alle die Früchte von dem Baum weggenommen, so muß ihm der andere, Krafft der Klage, vermöge welcher man gemeinschafftliche Sachen zu theilen pflegt, auch seinen Antheil davon zukommen lassen. L. 19. D. commun. divid. Solte aber sich derjenige, der nicht Herr davon ist, der Früchte angemast haben, und zwar aus der intention sie zu stehlen, so ist gar kein Zweiffel, daß man ihn nachgehends wie einen andern Dieb verklagen könne. S. L. 7. §. 5. D. quod vi aut clam. S. L. 25. D. de furt. Nicht weniger kan man eine Klage ad exhibendum anstellen wider diejenigen, die die Früchte, so über unsern Grund und Boden herabhängen, aus Boßheit verzehren. S. L. 12. §. 3. ad exhib. Wegen der von einen gemeinschafftlichen Baum abhängenden und gestohlnen Früchte, kan ein jeder von den Mitherrn über die Klage zur gemeinschafftlichen Theilung, die auch unter den Mitherrn selbst Platz findet, auch noch wider den, der die Früchte entzogen, actionem furti, wie auch condictionem furtivam anstellen, und actionem ad exhibendum, ingleichen die rei vindication. Solten aber die entwendenten Früchte entweder unzeitig seyn, oder zwar zeitig und verdorben, so muß derjenige, der sie weggenommen oder verdorben hat, sich gefallen lassen, daß man ihn aus dem Aquilianischen Gesetze belanget. S. L. 25. D. ad L. Aquil.

§. 11. In Ansehung der von einen Baum, der nicht unser eigen ist, auf unsern Boden herabhängenden und entzogenen reifen Früchte findet die actio furti und condictio furtiva statt, wider den der sich ihrer boßhafftiger Weise anmast. S. L. 27. §. 25. D. de L. Aquil. & L. 25. D. de act. furt. weil die von fremden Aesten auf unsern Boden herabhängenden Früchte, uns den heutigen Rechten nach als ein Eigenthum zugeschrieben werden. S. L. 12. §. 5. D. de usufr. hat uns aber der Nachbar oder ein anderer aus Leichtfertigkeit

tigkeit durch Hereintreibung seines Viehes drum gebracht, so können wir uns mit der Klage ad exhibendum helffen L. 9. in pr. D. ad exhib. auch wohl mit der actione in factum, wann es nicht aus Boßheit geschehen. Sind unreife Früchte entzogen worden, so stellen wir eine Klage aus dem L. Aquilia an, inmassen der Wegnehmende durch diese Früchte nichts gewinnen und sich keinen Nutzen damit schaffen können, sondern es ist ihm nur darum zu thun gewesen, daß er mit dem Wegnehmen einen Possen und Schabernack thun wollen. S. L. 27. §. 25. D. de Leg. Aquil.

§. 12. Uber diese Klage, ist auch der Eigenthums-Herr der Früchte befugt, dafern er in der Ausübung seines Rechts, um solche Früchte abzuschlagen und zu sammlen, gestöhret wird, sich mit gewissen possessorischen Mitteln zu helffen, als mit dem utili interdicto de glande legenda, damit er nicht hierinnen von jemand beeinträchtiget noch vergewaltiget werden möge, arg. L. unic. de glande leg. ist einer aber aus der Ausübung des Rechts die überhängenden Früchte einzusammlen mit Gewalt gesetzt worden, so ist ihm nachgehends unverwehrt sich entweder mit der actione spolii, oder mit dem interdicto unde vi zu helffen. S. Cap. 12. X. de restitut. Spoliator. & §. 6. I. de Interdict.

§. 13. Dafern einer mit seinem Nachbar wegen der Früchte die auf den überhängenden Aesten wachsen, keinen dispüt haben oder ihm solche nicht gönnen will, so kan er die Aeste der jungen Bäume, die man nach Gefallen lencken und beugen will, bey Zeiten so ziehen und gewehnen, daß sie sich hereinwärts nach des Eigenthümers Grund und Boden lencken, und nicht auswärts nach den fremden Grunde zu. So kan man auch wohl die Aeste absägen, man muß es sich aber nachgehends gefallen lassen, daß der Nachbar dergleichen auch wieder thue. S. Hildebrands Dissert. de fructibus in alienum prædium propendentibus. Von Uberhang der Früchte.

Zum

Zum Sechsten Buch.

Von dem Recht der Vieh-Zucht und andern damit verwandten Materien.

Das I. Capitel.

Fortsetzung des Wiesen-Rechts.

§. 1.

In Ansehung der Wässerung der Wiesen, entstehen öffters unter den Nachbaren, wenn die gantze Gemeinde berechtiget ist, aus einen Brunnen oder Bach Wasser zu leiten, viel Streitigkeiten, wenn das Wasser zu allen Wiesen nicht hinlänglich, und etwan einer oder der andere sich solches Rechts mißbrauchet, und das Wasser heimlich auf seine Wiesen oder Gärten leidet. Bey diesen Fall ist es am besten, wenn durch gewisse Vergleiche Ziel und Maas bestimmet wird, oder die Dorff-Ordnungen gewisse Vorschrifft ertheilen. Deswegen disponiren einige Dorff-Ordnungen folgendergestalt: Weil von langen Jahren her gebräuchlich gewesen, daß das gemeine Wasser, wodurch die Wiesen in Frühlinge zu wässern jährlich nach der Reyhe, Gut zu Gut, auf Tag und Nacht ausgetheilet worden; als soll bey Straffe verbothen seyn, daß keiner dem andern solches heimlicher Weise, auch sonst, ehe ietzt berührte Zeit vorüber, zu nehmen und abzuschlagen sich unterstehen soll.

§. 2. Nach der Schärffe der neuern Rechte ist keinen erlaubt aus einen fremden öffentlichen und privat-Strohme das Wasser zu leiten, es gedencket aber D. Tenzel in seiner Dissertation von Wiesen-Recht, daß vor nicht gar zu langer Zeit, einem Unterthanen in dem Erfurthischen Gebiethe, da niemand kein præjudiz hierbey zugezogen worden, eine Wasserleitung vergünstiget. Der Richter der erstern instanz hatte decretirt: In Sachen der Gemeinde Andisleben wider Matthes Kersten (der an einen unfruchtbaren Ort einen Baum-Garten angeleget, und zu dessen Wässerung des Wassers aus der Gehre benöthiget war) giebt das Churfürstl. Amt, nach beschehener Besichtigung, diese Weisung: Daß Beklagter noch zur Zeit *in loco qu.* eine Schnarche zu legen, und dadurch das Wasser in seinen Garten zu leiten nicht befugt, wür-

würde er aber *dociren*, daß er bey enstehender Dürrung, des Wassers in seinen Garten höchstnöthig, und durch keine andere Weise als durch eine Schnarche, das Wasser, jedoch ohne Schaden der Gemeinde und der Nachbarn, in seinen Garten bringen könte, so ergienge ferner, was rechtens ist. In Monat Junio 1716. Beklagter wandte bey der appellation hierwider ein, daß 1) einem ieden vergunt wäre, sich aus einem öffentlichen Strohm Nutzen zu schaffen, wann er nur nicht dem andern dabey schadete, 2) daß ihrer viele aus eben der Gemeinde sich dieses Rechts bedienten, um das Wasser in den Garten und den Fischhälter zu leiten, und 3) sich zu aller Schadloßhaltung anheischig machte. Klägere verneinten zwar auf diese Gründe, daß es ein öffentlicher Strohm wäre, inmassen die Kirche selbigen Ortes den Strohm nebst der darauf erbauten Mühle bereits von einigen Jahrhunderten her käuflich an sich gebracht hätte, und die Gemeinde müste als Vormünder der Kirche solchen in seinen gehörigen Stand erhalten, wider ihren Willen, könte demnach weder in dem gegenwärtigen noch künfftigen zum præjudiz der Mühle oder des Wassers nichts unternommen werden; sie satzten entgegen das Recht der andern Nachbarn, es möchte nun erlangt seyn auf was vor Weise es wolte, oder nach welcher Vergünstigung, wäre doch nicht auf den Drittmann zu extendiren, könte ihm auch nicht helffen; inzwischen wurde doch von Churfürstlichen Mayntzischen Gerichten gesprochen: Daß die beym Churfürstlichen Amte Gispersleben gegebene Weisung, dahin zu reformiren, daß Appellant das benöthigte Wasser in seinen, an dem so genandten Andisleber See, angelegten Baum Garten, aus dem gemeinen Gehra-Fluß, zumahlen zu der Zeit, wenn in der darunter liegenden Mühlen nichts zu mahlen vorhanden, zu leiten wohl befugt sey. V. R. W. in Monat Decembr. 1717.

§. 3. Wann des andern Vieh mit abfretzen oder auf eine andere Weise Schaden gethan, so muß eine Schätzung des Schadens geschehen, in Beyseyn der sämmtlichen interessenten, als der Kläger und Beklagten, inmassen eine einseitig vorgenommene Besichti-

gung nichts hilffet. Hierbey ist folgendes responsum anzumercken, so sich bey einen gantz neuen casu zugetragen in Sachen Paul Hechts und Baltzer Rauchfusens zu Altengottern wider George Brauern und Nicol Wieganden zu Hertsleben. Es hatten die Kläger weisen Kohlpflantzen- oder Kap-Saamen von Beklagten erhandelt, und beschwerten sich, daß sie wären hintergangen worden, indem blaue Kohlpflantzen die nicht so viel werth wären, und auch nicht so hoch geachtet würden, daraus erwachsen. Hierauf haben sie von ihren Richter zum Zeugniß der Wahrheit ohne Vorwissen und *Citation* des Gegentheils folgendes *attestat* dem Richter der Beklagten *insinuiren* lassen; Auf Befehl des wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christian Rudolphs von Marschall unsers gnädigen und gebiethenden Herrn, sind wir Endes unterschriebene zu Paul Hechten, und Baltzer Rauchfusen gesandt worden, und diejenigen Pflantzen, so sie den Saamen an vier und drey viertels Pfund in Hertsleben, das Pfund vor 6. Groschen erkaufft haben, zu besichtigen; Als haben wir befunden, daß gar wenig weiser Kohlpflantzen darunter sind, sondern lauter blaue Kohlpflantzen, daß dadurch den armen Leuten ein grosser Schade zugefüget wird, indem sie mit dem Saamen nicht verwahret worden. Was Paul Hechten betrifft, so hat er 3. und drey viertels Pfund gesäet, so er von denen angeführten Männern erkaufft, und wie sich auch anjetzo die Pflantzen vor Augen in den Garten befunden, auf die 700. Bündel können geraufft werden, wenn es richtiger Saamen gewesen. Balthaser Rauchfusen betreffend, so hat er 1. und ein halb viertels Pfund gesäet von ebendergleichen Saamen, könte auch wie vor Augen an 250. Bündel davon haben, welches wir hierunter, wie es sich an der Sache befunden, pflichtmäßig *attestiren* und bekennen. Sign. Altenburg den 15. Iun. 1719.

§. 4. Bey der Schätzung des ihnen entgehenden Vortheils um dessen Erstattung die Kläger Ansuchung gethan, und 70. Rthl.

davor

davor gefordert, haben sie das Urtheil erhalten, daß sie die Wahrheit der Schätzung durch ein jurament, welches sie gantz willig über sich genommen, erhärten solten. Die Beklagten verläugneten den dolum, um deswillen sie angeklagt wurden, beständig, der Saame hätte sich unfehlbar ausgeartet, weil er so alt gewesen, sie gaben vor, sie wären gewiß, und wolten mit gutem Gewissen erhalten, daß sie Klägern keinen andern als Weißkraut-Saamen erhandelt, sie consulirten hierüber die Juristen Facultät zu Erfurth, welche über die restitutionem in integrum auch nachfolgendes responsum ertheilte: Ob zwar nicht zu läugnen, daß zur *æstimation* dergleichen Schadens *periti æstimatores adhibi*ret zu werden pflegen, dieweil aber dennoch man euch vornehmlich hierzu *citi*ren sollen, wenn nicht die æstimatio vor null zu achten. S. Ord. Goth. p. 1. c. 10. §. 93. Martin. ad Proceſſ. Tit. 28. §. 27. Dieses aber unterlassen, und ohnedem die Nachbarn einander nicht abzulegen pflegen, so kan durch diese einseitige Besichtigung die Sache nicht entschieden werden.

§. 5. Zu Abwendung mancherley Schadens, der den Wiesen und andern Grundstücken zustossen könte, werden hin und wieder, und zwar mit gutem Grunde, gewisse Fluhrschützen, die in den Würtenbergischen Feldstützler genennet werden, bestellet: In der Sächsischen Landes-Ordnung findet man im II. Theile Cap. 3. Tit. 27. hievon folgendes: Dieweil die Feld- Wiesen- und Garten-Dieberey fast gemein ist, und niemand das Seinige recht behalten kan, aber billig dahin zu sehen ist, wie daß denselben aufs beste gesteuert, und jeder bey dem Seinigen erhalten werden möge: Als wollen wir, daß man bey allen Städten, Flecken und Dörffern unserer Fürstenthümer und Lande, darauf bedacht seyn, damit ein oder mehr geschworne Schützen bestellet werden.

§. 6. Wie ein Landes-Herr in allen Stücken das Heyl seiner Unterthanen zu besorgen hat, also solte auch in den Landes-Gesetzen anbefohlen werden, daß die Besitzer der Wiesen sich solten angelegen seyn lassen, nicht allein mancherley gifftige und dem Vieh schädliche Kräuter, sondern auch die andern, so zum Graß und Heuma-

chen untüchtig sind, von ihren Wiesen und Grundstücken auszurotten; es hat ja mit solchen schädlichen Gewächsen eben die Bewandniß als mit den schädlichen Creaturen aus dem Reich der Thiere, auf deren Vertilgung man bedacht ist; gute Hauswirthe thun es zwar wohl von sich selbst, die andern aber müssen hiezu genöthiget werden; je mehr sich solche schädliche Kräuter besaamen, je übler sind sie zu vertilgen. Aus manchen gifftigen Kräutern, die zu einer Zeit, und sonderlich in den heissen Sommer, weit gefährlicher sind als zu einer andern, entspinnen sich offtermahls schädliche Seuchen, die ein gantzes Land durchziehen und ein Vieh-sterben erregen, von welchen hernach der Ursprung und die erste Gelegenheit hiezu schwer zu entdecken ist. GOtt hat es zwar durch seine weise Vorsorge bey manchen schon so eingerichtet, daß das Vieh vor denjenigen was ihm nicht zuträglich, einen Eckel hat, inzwischen ist doch auch den Land-Hauswirthen aus der Erfahrung bekannt, daß ein Vieh so zu sagen vor den andern hierinnen unvorsichtiger; es treibet auch der Mangel der Weyde und die Hungers-Noth bißweilen ein Stück Vieh an, daß es zu mancher Zeit ein gewisses Kraut frißt, welches es zu einer andern Zeit stehen läst.

§. 7. Den schädlichen Wiesen-Kräutern sind mancherley Gattungen beyzuzehlen, als die gifftigen Schwämme, die unterschiedenen Sorten der Wolffs-Milch, davon immer eines mehr Schaden anrichtet als das andere, der so genannte Berstschilff, welcher durch seine Schärffe nicht allein die dissenterie anrichtet, sondern auch fast den Kühen die Eingeweide von einander schneidet, und viel andere mehr; es solten die Herrn Physici curieuser seyn, die mancherley Arten derselben und ihre Eigenschafften genauer zu entdecken und dem Publico vorzustellen, indem ich glaube, daß noch nicht alles so bekannt ist als wie es wohl bekannt seyn solte und könte. Andere richten zwar nicht solchen Schaden an, schaffen aber auch keinen Nutzen, und hindern mit ihrem Wachsthum das andere Graß und die guten Kräuter, als Ononis spinosa, der so genannte Weiberkrieg, der den Mädern, wenn sie Heu mähen, die Sensen verdirbet, die vielen Sorten der Disteln, wenn sie das übrige Graß gar zu sehr verdäm-

bäumen/ Peucedanum der Haarstrang/ mit dem manche Wiesen gantz und gar überzogen werden/ u. s. w. S. Tenzels Diss. de jure circa prata.

Das II. Capitel.

Von der Unbefugniß die Hütungen als Aecker zu tractiren/ und dieselben umzureissen.

§. 1. Es ist bekandten Rechtens/ wann ein gewisses Grundstück oder Gut zu allen und jeden Zeiten einen andern dienstbar ist/ daß der Eigenthümer als denn nichts thun dörffe/ dadurch die Dienstbarkeit verwehret werde/ inmaassen die Dienstbarkeit seiner natürl. Freyheit Ziel und Maasse setzt. L. 13. §. 1. ff. D. S. P. R. L. 9. pr. ff. si serv. vindic. hat einer nun die zur Hütung bestimmten Felder allbereits umgerissen/ so muß derjenige/ so einem andern die Hutung drauf gewähren muß/ solche wieder in vorigen Stand setzen/ und kommt davon nicht loß/ ob er schon das interesse bezahlen wolte/ v. Carpzov P. II. c. 41. def. 1. n. 6. & sqq. und wo solches umreissen geschehen/ so muß der Grund-Herr die umgerißenen Felder wiederum zur Weide liegen lassen. Es hat dieses auch seinen gar guten Grund; wer einem einmahl ein völliges und uneingeschränctes Recht zugestehen muß/ darf solches ohne des andern Willen in geringsten nicht schmählern.

§. 2. Daher ist auch dem Eigenthümer des dienenden Gutes nicht einmahl erlaubet/ das der Hutung unterworffene Grundstücke zu umzäumen/ sintemahl des andern Hutungs-Recht hiedurch ebenfalls etwas leiden würde/ L. 5. C. de Serv. & Aqu. L. 21. ff. d. S. P. U. und muß in geringsten nichts dabey weder geändert noch verneuert werden. S. Noë Meurer Part. II. Jagd- und Forst-Recht p. 46. daß keiner zur Schmählerung der gemeinen Waid/ oder auch eine Privat-Hutung/ als welches einerley ist/ ihm selber ein Gut beschlissen/ und mit einen Zaun zum Garten-Recht machen könne/ es wäre denn daß das Zaun-Recht von sehr langen Zeiten zu wege gebracht. Es wäre aber auch wiederum ein anders/

wo

wo das Hutungs-Recht einen nur zu einer gewissen Jahres-Zeit zustünde, alsdenn würde dem Eigenthümer frey stehen die zur Saat und zur Einsammlung der Früchte bestimmten Felder, zu verzäunen. Hier ist bloß die Frage von den Plätzen, die über Rechtsverwehrte Zeit, ja über Menschen Gedancken zur Huth und Trifft sind liegen geblieben, und zur Saat niemahls gebrauchet, und beschicket worden.

§. 3. Diese Regel hat aber auch wiederum ihre Ausnahme, 1) halten die Rechtslehrer davor, daß das umreissen der Trifften vergönnet, wann entweder durch Zeugen oder auch denen Rheinen nach erweißlich zu machen, daß die Grundstücken vor Zeiten umpflüget und besäet worden, wo nun dieses geschehen, so kan es dem Eigenthums-Herrn, obschon der andere sich seiner Hutung eine sehr lange Zeit bedienet, in geringsten nicht verwehret werden, sie wieder auf das neue umzureissen. Die Rechte vermuthen nicht, daß derjenige etwas unrechtes thue, oder eine Verneuerung vornehme, der seine Felder, die eine lange Zeit liegen blieben, wieder in bessern Stand setzt. S. Merckelbach ad Klock. Vol. 4. consil. ad sph. 12. n. 172. 2) Wann das Hutungs-Recht nicht zu allen Zeiten, sondern nur zu offenen Zeiten, da die Früchte eingebracht, und aus dem Felde geführet worden, vergünstiget. S. Harprechts consil. n. 107. Wann die Waid-Gerechtigkeit nur zu offenen Zeiten iemand zustehet, also nemlich, daß in solchen Fall deren mit dieser Dienstbarkeit gravirter prædiorum Inhaber und domini ihre Güter pro lubitu zu cultiviren, und entweder einen Acker zu einen Graßboden liegen zu lassen, oder einen Wiesenplatz umzubrechen, und anzublümen Fug und Macht haben, das ist ebenfalls eine bey allen Rechtslehrern sehr angenommene Meynung. Ein anders wäre es, wo das Hutungs-Recht einen zu allen Zeiten des Jahres zustünde, in welchen Fall alle Veränderung und Verneuerung verbothen, als welche das Recht der Dienstbarkeit verschlimmert. Merckelbach erinnert bey dem Klockio Vol. 3. consil. 70. n. 116. daß auch nicht einmahl zu offenen Zeiten vergunt wäre, durch ausrotten und umreissen alter Leiden oder alten Felder gail zu machen, oder auch

Teiche,

Teiche, Gärten und Häuser zu bauen, oder Wiesen, Aecker und dergleichen zu verzäunen. S. Lancell. de attent. P. 2. C. 4, 10.

§. 4. 3) Wenn die Veränderung des Grundstückes demjenigen, der das Hutungs-Recht zu prætendiren hat, unschädlich ist. S. Carpzovs Jurispr. forens. P. 2. Const. 41. def. 5. diese Meynung bestätiget auch Koeppen decis. 15. num. 17. wenn er sagt: Der Eigenthümer ist gar wohl berechtiget das den Hutungen unterworfene Grundstücke als Feld zu tractiren, wann nur das Recht der Dienstbarkeit unverletzt bleibet. Sie lassen auch dieses zu, wenn so viel Plätze vorhanden, daß sie nicht alle zur Hutung nöthig sind; wie denn Carpzov dieses bestätiget mit einen præjudicio bey der Constitution. 41. def. 6. zumahlen weil euern Bericht nach einiger Schade oder Schmählerung der Trifft und Hutung dadurch den Wartenburgischen nicht zugezogen wird, sondern auf andern Wiesen noch Waide vor ihr Vieh übrig genung vorhanden, also, daß wenn sie gleich vorgedachte Gerechtigkeit jure servituris erlanget, sie sich doch dißfalls nicht zu beschweren hätten. Ihm fällt auch Lyncker bey Cent. 7. decis. jenens. 633. Nichts destoweniger, und weil dißfalls durch solche Umreissung wegen des sonst übrigen Umfangs des Fluhrs, der Trifft der geringste Abbruch nicht geschiehet, sondern selbiger gleichwohl zu der Gemeinde und Milagii Vieh, überflüßig hinreichet; wie die Gemeinde sich darunter, auf das arbitrium judicis beruffet, bey der Bewandniß aber, denen servientibus nicht verwehret werden kan, ihr Eigenthum zu ihren bessern Nutzen anzuwenden. L. 29. ff. d. S. P. R. insonderheit aber pascua ad culturam zu redigiren. Es gründet sich auch diese Entscheidung auf die natürliche Billigkeit, was einen nutzet, und dem andern nicht schadet, muß man ihm verstatten. L. 2. §. 5. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend. Wie es nun aber gar schwer ist zu bestimmen, ob die übrigen Grundstücke zur Hutung zureichend, nach dem Sprichwort: Gleichwie kein Müller niemahls Wasser genug hat, also hat auch niemahlen ein Schäfer Waide genug, beru-

het dieſes mehrentheils, wenn es zum Streiten kommt, auf den Ausſpruch erfahrner Hauswirthe.

§. 5. 4) Wird der Feldbau in den Rechten vor eine ſo favorable Sache angeſehen, daß die Rechts-Lehrer behaupten, daß kein eintziger Vergleich in dem Wege ſtehen könne, der einen verwehrte ſeine Grundſtücke anzubauen und in Felder zu verwandeln. S. Chriſtoph. Beſold. Conſil. Tubingenſ. P. I. Conſil. 15. num. 53. Hieher gehöret auch, daß ausfündigen Rechtens iſt, wann jemand ſein eigen Gut zu ſeinen groſſen Nutzen und Vortheil in eine andere Form verändert, daß ihm ſolches nicht zu verweiſen noch zu verargen, ob es gleichwohl einem andern zu einen groſſen Nachtheil gelangen thut. 5) lehret auch die Erfahrung, daß es gewiſſe Grundſtücke giebt, die, wo ſie nicht entweder jährlich, oder doch zum wenigſten ein Jahr um das andere umgeriſſen werden, zuletzt gantz wilde und unfruchtbar werden, ſo, daß endlich weder Getreide noch Graß mehr darauf wachſen will, bey dieſem Fall iſt es eine ausgemachte Sache, daß es einem Eigenthümer vergönnet, ein ſolch Stück, welches ohne das Umreiſſen gantz unkräfftig werden würde, umzupflügen. S. Harprechts Vol. V. Conſil. 72. num. 175. Endlich halte ich auch dieſes der Beklagten Vorgeben, daß wann dieſe Wieſen nicht je zu Zeiten auch zu Ackerfeld umgebrochen und herumgeſtürtzet würden, dieſelben in Abnahme gerathen und zu allen Ertrag auch vor das Vieh untüchtig gemacht würden, in der Wahrheit gegründet, und dahero auch dieſelbe um ſo eher berechtiget, ihre Wieſen ad culturam zu redigiren.

§. 6. Obſchon die natürlichen und bürgerlichen Rechte ein Grundſtück eher vor frey als vor dienſtbar achten, ſo daß das Hutungs-Recht entweder durch ſichere und gewiſſe Zeugen, oder durch beſondere Weid- und Trifft-Brieffe erweißlich zu machen, ſo ſind doch nichts deſtoweniger unterſchiedene rechtliche Mittel vorhanden, dadurch die einmahl hergebrachten und richtig erwieſenen Dienſtbarkeiten vertheidiget können werden. Es ſind ſolche theils petitoria, als die confeſſoriſche Klage, um das Hutungs-Recht frey auszuüben, da derjenige, dem entweder das ſtetswährende oder doch zu

offe-

offenen Zeiten schuldige Hutungs-Recht zukommt, Ansuchung thut, daß es ihm ohne alle Hinderniße von dem andern verstattet werden möchte; und ist unter andern ein formular von einer solchen Klage folgendes: Kläger saget, daß er bey Verkauffung des Gutes N. an Beklagten ihm die Huth- und Trifft-Gerechtigkeit auf denen so genannten breiten Feldern ausgenommen und vorbehalten; womit auch Beklagter gar wohl zu frieden gewesen, und ihm solche geruhig exerciren lassen: vorietzo aber unterstehet er sich, Klägern deshalben Eintrag zu thun, indem er aus denen Aeckern, darauf Klägern die Huth-Gerechtigkeit zustehet, einen Teich machen lassen: weil nun dieses zu Klägers Nachtheil gereichet, so hat er Ursache bekommen deshalben Klage anzustellen: wie er denn von Beklagten richtige Antwort fordert, und bittet darauf zu erkennen und auszusprechen, daß Klägern auf den libellirten Aeckern die Huth- und Trifft-Gerechtigkeit zustehe; derowegen ihn Beklagter dabey geruhig zu lassen, auch die zum Teich gemachten Felder in vorigen Standt zu setzen, caution deshalben zu bestellen, auch alle Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig.

§. 7. Ferner kan sich auch derjenige, der das freye und uneingeschränckte Hutungs-Recht zu geniessen hat, possessorischer Mittel bedienen, dafern er entweder in der Ausübung oder Possess seines Rechts turbiret, oder gantz und gar da aus gesetzt wird; es kommen ihm die interdicta utilia uti possidetis & unde vi zu statten. Er muß aber vorhero zweyerley erweisen, 1) daß er sich zur Zeit der geschehenen turbation oder Herauswerffung in der Possess vel quasi dieses Hutungs-Rechts befunden, und 2) daß in der That eine Beeinträchtigung oder Herauswerffung vorgegangen. An diesen ists genug, und darff des andern Boßheit nicht weiter erwiesen werden. S. Schwendendœrfer de action. forens. Cap. 2. membr. 2. artic. 165. §. 17. Daß Kläger ꝛc. Derowegen ihme auf denen libellirten Aeckern die Huth- und Trifft-Gerechtigkeit zuständig: Beklagter aber aus solchen einen Teich zu machen nicht befugt, sondern in vorigen Standt zu setzen, die erforderte caution zu bestellen. S. Kob de pascuis ad culturam non redigendis.

Das III. Capitel.

Von denen Haupt-Mängeln der Pferde/ sonderlich nach den Sächsischen Rechten.

§. 1. Die Mängel und Gebrechen der Pferde werden von denen Rechtsgelehrten auf unterschiedene und ungleiche Weise angegeben. Richter zehlet deren in p. 1. decis. 98. n. 29. fol. 205. zwey und dreyßig/ Leyser in seinen jure Georgico C. 12. n. 66. sqq. 35. D. Biccius in seinen Nucleo Colleg. jur. Argent. ad L. 21. ff. T. 1. §. 11. bringet sie auf zehn/ 1) wenn sie ausschlagen 2) wann sie kollernd/ 3) scheu/ so daß sie auf die Seite aus springen/ und ausreissen wollen/ 4) wenn sie übereinigt/ 5) geraubt oder gestohlen/ 6) haarschlechtig/ 7) stettig/ 8) hauptsiech als mönnig oder rotzig/ 9) staarblind/ 10) reudig. Die Franckfurter halten darvor/ daß vier Mängel zu Trennung des Contracts hinlänglich/ als 1) wann es gestohlen/ oder gebeuthet/ 2) wann es haarschlechtig/ 3) stettig/ 4) hauptsiech/ als mönnig oder rotzig. S. Franckfurter Reform. und Policey-Ordn. p. 2. T. 9. §. 4. Gilhausen zehlet in art. judic. Civ. C. 6. p. 1. §. 225. n. 4. auch vier species, zehlet aber die heimliche Blindheit nicht mit bey/ 1) daß es nicht gestohlen/ 2) nicht stettig/ 3) nicht rotzig/ 4) nicht bauchbläßig/ oder haarschlechtig sey. Bey den Nürenbergern bleiben nur drey Haupt-Mängel in Reformat. Civit. l. 4. T. 16. §. 1. 1) daß es nicht rotzig sey/ 2) nicht reudig/ 3) nicht haarschlechtig.

§. 2. Nach den Lübeckischen Rechten muß sich der Verkäuffer nur zu dreyen verpflichten/ daß es 1) nicht anbrüstig sey/ 2) nicht stettig/ 3) nicht schnebisch. S. Men. ad jus. Lubec. L. 3. Tit. 6. artic. 17. So kan auch den Sächsischen Rechten nach/ der Verkäuffer nur dreyer Mängel wegen verklaget werden/ 1) wenn es stettig ist/ 2) wenn es staarblind/ 3) wenn es haarschlechtig. Diese drey Gebrechen werden bey den Pferden præstiret/ und heimlich vor ausgenommen zu achten/ weil sie als innerliche unsichtbar sind/ und

sich

sich bloß durch den Gebrauch erweisen, und auch den aller erfahrensten und gescheidesten Käuffer berücken können.

§. 3. Unter den besondern Lastern, findet erstlich Platz, **daß es nicht stettig sey**, so daß es mit keiner Gewalt noch mit keinen Schlägen zum Fortgehen gezwungen werden kan, sondern iñer zurück tritt, sich in die Höhe beuget, und mit den Füssen auf die Erde stampffet, so daß es zu allen Reisen und zu jeden Gebrauch untüchtig ist. Bey diesen Falle wäre es gar sehr unbillig, wann der Käuffer das Geld und auch zugleich das Pferd missen solte, welches ihm bey so gestallten Sachen schlechten, oder vielmehr gar keinen Nutzen leisten würde, zumahl wann dieses Laster nicht stets anhaltend wäre, sondern sich nur zu manchen Zeiten erwiese, und also niemand leicht in die Augen fiele. In diesen Stück kommt ein solch stettig Pferd mit dem kollerrichten fast übercin, weil es eben so heimlich, und sich nicht so bald erweiset, daß es den Haupt-Lastern beyzuzehlen wäre. S. Carpzov p. 2. C. 34. def. 17. n. 2. Bechman. Comment. ff. Vol. I. p. 2. Ex. 7. lib. 21. Tit. 1. obs. pract. §. 4. n. 62. Richter. decis. 95. n. 31. Andere hingegen zehlen solches alsdenn allererst mit bey, wo das Pferd hierdurch untüchtig wird, wie die Schöppen zu Wittenberg in den Monat April. anno 1708. gesprochen. S. D. Ioh. Henr. Berger. œconom. jur. l. 3. Tit. 8. §. 6. not. 3. Die kollernden und monsichtigen Pferde werden von den meisten Auslegern des Rechts vor einerley gehalten.

§. 4. Das andere Haupt-Gebrechen ist, wann ein Pferd blind ist, das ist, wenn seine Augen mit einer Haut überzogen. Es ist dieses ein verborgener und unsichtbarer Mangel, welcher auch zuweilen die Allerklügsten betreuget, und nicht so leicht von einen erkennet werden kan, und muß also der Verkäuffer davor stehen und Käuffern solches gutthun; iedoch ist dieses nicht davor zu achten, wenn es blöde Augen, oder einen Fleck auf dem Auge hat; jenes entziehet den Gebrauch der Augen gantz und gar, dieses bringet aber nur zuwege, daß sie schwerlicher sehen. S. Rœvenstrunck Tr. Meditat. ædilit. l. 1. cap. 4. n. 3. & 9. Daß ein übelsehend Pferd den mangelhafften beyzuzehlen, hat seine Richtigkeit. S. L. 10. §. 3. & 4. ff. de ædilit. Edict. iedoch ist dieses so zu temperiren, wenn

ein solcher Mangel den Gebrauch und die Dienste gantz und gar verhindert, welches alsdenn bey den, so auf eine verborgene Weise blind ist, keinen Mangel hat. Hat es einer aber ausdrücklich gekaufft zu einen gewissen Gebrauch bey den man nicht so wohl auf das scharffe Gesicht als vielmehr auf die Kräffte und Stärcke des Leibes zu sehen hat, und der Käuffer siehet, daß es der Arbeit gewachsen sey, so findet die redhibition nicht Platz, inmassen es den Gebrauch, zu den es angeschafft worden, leisten kan. arg. L. I. §. 8. ff. de ædilit. Edict. Obwohl nicht zu läugnen, daß nach Beschaffenheit der Umstände die Klage quanti minoris angestellt werden könne.

§. 6. Das dritte ist, daß es nicht Haar- oder vielmehr hartschlechtig sey. Da die Reude oder Entblößung der Haar kein innerlich, sondern äusserlich Gebrechen ist, so einem jeden in die Augen fällt, so kan sich Käuffer auch nicht beschweren, daß er von Verkäuffern betrogen worden. Einige sprechen es nicht so wohl haarschlechtig als vielmehr hartschlägig aus, das ist, so hart und schwer Odem holet, dessen Lunge im Leibe angewachsen ist, und sich nicht wohl ausdehnen kan, oder vielmehr hertzschlägig, weil das Hertz nach der Nieder-Sächsischen Mund-Art hart genennet wird. Das Gebrechen der engbrüstigen, dämpffigten und schlagebäugigen Pferde wird so lange den verborgenen zugezehlt, biß man einige Meilen damit gereiset. S. die Franckfurter Ordnung §. 3. Schilters Exercit. jur. 34. ad L. 21. In den Lübeckischen Statutis wird ausdrücklich disponirt, daß keine dämpffigten Pferde sollen verkaufft werden. S. Meu. in jur. Lubec. L. 3. Tit. 6. artic. 17. fol. 655. n. 5. Das Gebrechen des Rotzes wird in Thüringen den Haupt-Fehlern mit beygezehlt, aber nicht nach den Sächsischen Rechten. S. Franzkius in Comment.

§. 6. Da dergleichen Gebrechen nicht vermuthet werden, so wird Beweiß hievon erfordert, und zwar so wohl in Ansehung des Gebrechens selbst, als auch der Zeit. Das Gebrechen der Pferde wird durch ein paar geschworne Pferdehändler, Roßtauscher, Hufschmiede, Pferdärtzte und andere Pferdverständige erweißlich gemacht. S. Revenstrunck medit. ædilit. L. 2. C. 2. n. 5. wo ihrer

so

so viel zu haben, ist aber nur ein einziger zu erlangen, so ist auch des einen Urtheil und Gutachten hinlänglich, nicht zwar zu einer völligen Verurtheilung, sondern entweder zum suppletorio oder purgatorio. S. dergleichen præjudicium aus den Wittenbergischen Schöppenstuhl von anno 1708.

§. 7. Es wird erfordert, daß ein Pferd zur Zeit des geschlossenen Contracts und der Übergabe mit dergleichen Haupt-Gebrechen beschweret sey, und nicht, wenn es erstlich damit überfallen wird; das letztere vermuthet man daher, wann der Verkäuffer erweisen kan, daß des Käuffers Knechte und Bedienten, denen er das Pferd kürtzlich vor den Verkauff gelehnet, weder Blindheit noch Stetigkeit, noch Engbrüstigkeit an ihm wahrgenommen, da es durch ein unvernünfftig tractament der Knechte gar leicht geschehen kan, daß ein Pferd stetig wird, ingleichen durch anderer Leute Boßheit oder Nachläßigkeit blind, oder durch die gifftige und schädliche Weide engbrüstig. Man glaubet insonderheit, daß solches geschehen, wann es sich erstlich nach drey Tagen erweiset, diese drey Tage bemercket man auch bey den mondsüchtigen. S. Cardinal Tusch. Pract. Concluf. Voc. Equus. Concl. 312. fol. 158. Und so ist in Sachen Theuermeisters wider Andreas Schmieden auf Anfrage des Amtmanns zu Schweinitz in Monat April 1708. gesprochen worden: **Würde Beklagter sich eydlich reinigen, daß er nicht wisse, noch glaube und dafür halte, daß das *libellirte* Pferd zur Zeit des geschlossenen Kauffs kollernd gewesen, noch in dreyen Tagen von solcher Zeit an kollernd und dadurch untüchtig worden, schweren, so hat Klägers Suchen nicht statt.** Weil auch die mondsüchtigen, kollernden und stetigen Pferde ihre gewisse Zeiten haben, so weiß ich nicht, ob man eben aus der Verfliessung der drey Tage genau schliessen kan, daß dieses Gebrechen auf das neue dazu gekommen; wie wäre es auch, wenn man mit einem räudigen oder engbrüstigen Pferde innerhalb drey Tagen keine Reise vorgenommen, und also dieses Gebrechen nicht wahrnehmen können, solte denn wohl der Käuffer nach drey Tagen keine Klage anstellen dürffen? Ich glaube nicht, zumahl wo man aus den Eingeweiden

weiden des verreckten und aufgebrochenen Pferdes wahrnehmen kan, daß es engbrüstig gewesen, und es nach dem Urtheile der Abdecker unmöglich ist, daß es nur vor wenig Tagen dieses Gebrechen solte überkommen haben, sondern schon vorhero lange Zeit damit behafftet gewesen seye. Es ist kein Zweiffel, daß nicht bey diesen Falle der Verfliessung der drey Tage ungeachtet, eine Klage zu Wiedererstattung des Preißes, des interesse, Schadens und der Unkosten angestellt werden könne, ein anders ists, wo es nicht durch Engbrüstigkeit, sondern durch eine andere Kranckheit umgefallen, weil alsdenn dessen Tod einen ungefähren Zufall zuzuschreiben, a. l. 3. C. de ædilit. act. ob ihm schon nach geschehener section und inspection Lunge und Leber verfault ist. S. Carpzov p. 2. C. 3. 4. definit. 17. Dn. Bechm. Vol. 1. p. 2. Exerc. 7. lib. ff. 21. T. 1. obs. pract. 3. n. 61. Es muß also die Besichtigung eines gebrechlichen und schadhafften Pferdes kurtz nach dem Verkauff, und zwar so bald als nur möglich geschehen, um das Gebrechen des Pferdes zu erweisen.

§. 8. Bey diesen Klagen hat man die fatalia zu unterscheiden, wenn eine Klage anzustellen, und wenn der künfftige Beweiß zu präpariren. Wie können denn die Zeugen oder andere über die Beschaffenheit des Gebrechens, so zur Zeit der Ubergabe bey dem Pferde schon vorhanden, Zeugniß abstatten, wann sie zu der Zeit die Pferde nicht gesehen, sondern lange Zeit darauf, da unter währender Zeit den Pferden entweder ohngefehr oder aus anderer ihrer Nachläßigkeit, mancherley böses zustossen können. Da also ein Chur-Sächsischer Capitain Christoph Ehrenfried von Ponigkau in dem Amte zu Leipzig, wider Jacob Pippingen, einen Bürger und Handelsmann zu Leipzig wegen 80. Stück mangelhaffter Pferde, die ihm von dem Creditore desselben Kauffmanns einen Hamburgischen Bürger Lorentz Giller, verkaufft und übergeben worden, eine Klage angestellt und wegen der Nicht-Bezahlung inhibition erhalten hatte, die Roßschmiede aber und andere Pferd-verständige, die von den Kläger als Zeugen producirt worden, auf die Fragstücken ihr Zeugniß nicht ablegen konten, daß die ihnen eine Zeit hernach gezeigten Pferde von denjenigen mit gewesen, die Kläger von Verkäuffern

käuffern erhalten; Wie nun Beklagter hingegentheils erwiesen, daß Kläger solche Pferde alsobald unter die Dragoner ausgetheilt, die sich ihrer einige Woche nach Gefallen bedienet, so wurde Beklagter nach geendigten Beweiß und Gegen-Beweiß letzthin von der angestellten Klage von den Leipziger Schöppen in Monat October anno 1711. entbunden.

§. 9. Was vor eine kurtze Zeit zu achten, ist richterlicher Ermässigung zu überlassen; iedoch ist an einigen Orten ein gewisser iedoch längerer Termin als drey Tage bestimt, binnen welchen die nach dem Contract erscheinenden Mängel von dem Verkäuffer præstiret werden müssen. Die Nürnbergische Reformations-Ordn. disponiret also: Würden dann Schweine, oder andere dergleichen Thiere, die der Schau bedürffen, verkaufft, die sollen durch die Schau dem Käuffer gefertiget werden, und die Wehrschafft 14. Tage bestehen. In Breßlau ist bey dem Pferde-Verkauff eine Zeit von 4. Wochen bestimmt. S. Stryck. Us. Mod. ff. L. 21. Tit. 1. §. 28. In dem Concluso des Senats zu Franckfurt an Mayn, wie solches Iohann Schilter in Prax. jur. Roman. Exercit. 34. §. 15. lit. a. fol. 313. anführt, ist noch ein Tag über den Monat dazu gesetzt worden, wie aus folgenden Worten erhellet: Wolte den Käuffer bedüncken, das Pferd wäre mit einem gemeldten dreyen Wandel beladen, so soll er solches dem Verkäuffer, da er noch beyhanden, oder da er verreiset, seinen Wirth, bey dem er damahls zur Herberge gelegen, solches verkunden, fürters an seinen Gast förderlich gelangen zu lassen, darauf das Pferd in eine offene Herberge ziehen, und daselbst 4. Wochen stehen lassen, und dem Wirth dasselbige befehlen, er aber und der Verkäuffer mittler Zeit dabey nicht kommen, sondern die vier Verordneten, so darüber beeydiget seyn, welche, so offt sie es vonnöthen achten, darüber gehen, und das Pferd mit Fleiß besichtigen sollen; so dann nach Verfliessung der 4. Wochen und eines Tages, dieselben 4. Meister bey ihren

gethanen Eyden das Pferd der geklagten Mängel rein erkennen, so muß der Käuffer das Pferd behalten ꝛc.

§. 10. Obschon ordentlicher Weise kein Unterscheid, es mag ein Kauff auf den Messen und Jahrmärckten öffentlich, oder in einen privat-Hause geschlossen worden seyn, weil man hier auf die Billigkeit und læsion siehet, so ist doch in den Hamburgischen Statutis Part. II. Tit. 8. §. 17. besonders eingeführt, daß die Besichtigung und redhibition eines auf öffentlichen Marckte oder in Schiffen gekaufften Pferdes alsobald geschehen müste, hat er solches ohne protestation mit nach Hause gebracht, so ist der Schaden des Käuffers, ob es schon nachgehends mangelhafft angetroffen wird, dafern sich die contrahenten nicht eines andern verglichen, bey den Worten: Wenn ein Mann, Korn Holtz, Ochsen, Schweine, Schaafe, Pferde und dergleichen fahrende Haabe, auf dem freyen Marckte, oder auch in denen Schiffen besehen und gekaufft hat, auch darauf in seine Behausung, und Gewehr bracht, das muß er ohne alle *exception* gelten, und bezahlen, es wären ihre Vorworte anders.

§. 11. Bey den haarschlechtigen Pferden wird zu Breßlau eine besondere Untersuchung dieses Lasters angestellt, da es von einen gewissen Ort an einen andern mit vollem Lauff pfleget getrieben zu werden, wie solches Stryck erzehlet in seinen usu mod. ff. L. 21. Tit. 1. §. 18 bey den Worten: Es ist vor dem Schweidnischen Thore ein gewisses Ziel, wohin es durch den Hafer-Vogt, und Cammer-Reuter in vollem Lauff geritten, und dadurch dieses vitium erforschet wird. Bißweilen wird auch das Pferd in Marstalle, oder auch ausser denselben auf der Gassen, oder vor den Schweidnitzer Thor einigemahl auf und nieder geritten, und dadurch die Hertzschlägigkeit probiret. Daher pflegen sie auch an einigen Orten gewisse Pferde-Gerichte zu halten, welche die Streitigkeiten, die sich bey den Kauff und Verkauff der Pferde, ingleichen derselben Mängeln und Gebrechen ereignen, beurtheilen.

§. 12. Die Würckung dieser Haupt-Laster ist die Trennung des Contracts, jedoch mit diesen Unterscheid, daß der Verkäuf-

fer,

fer, wenn er das Laster gewust, und verschwiegen, es wieder annehmen, und den Werth mit sammt den Zinsen, Schaden und Unkosten wieder ersetzen muß. Wenn nun das Pferd stetig, und dieses Laster des Pferdes giebt Gelegenheit, daß der Käuffer von den Feinden gefangen wird, so ist ihm der Verkäuffer zum interesse verpflichtet. Franzk. Comment. ff. L. 21. T. 1. n. 62. Eben die Bewandniß hats, wenn ein Pferd blind ist, und der Käuffer stürzt damit in Graben, oder wenn es engbrüstig, so daß der Käuffer nicht damit reisen, noch seinen gehörigen Zweck erreichen kan, sondern ein ander Pferd an dessen Stelle miethen muß, so muß er ihm alle die Unkosten nebst der Schätzung des Futters, welches es unterdessen gefressen hat, wieder gut thun. L. fin. ff. Commod.

§. 13. Solte denn nun wohl der Verkäuffer verbunden seyn, Käuffern die ihm bekandten Mängel und Gebrechen des Pferdes anzuzeigen? Dieses behaupten die meisten Rechtsgelehrten. Brunnemann aber limitirt es in seinen Comment. ff. ad L. 14. ædil. Edict. n. 1. wann nemlich aus einen solchen Gebrechen dem Käuffer gar keine Gefahr zustöst, so ist er auch nicht verbunden, Käuffern solches anzuzeigen, inzwischen bleibet Klägern die Klage quanti minoris unbenommen. Da es nun unter solchen Mängeln gewaltige gradus giebt, so kan die actio redhibitoria wegen eines jeden leichten Verbrechens nicht statt finden, indem ein solches erfordert wird, durch welches es zu den Diensten und zum Gebrauch des Käuffers gantz und gar untüchtig wird, so daß es dem Käuffer gar nichts nütze ist, und wo er solches vorher gewust, würde ers nicht gekaufft haben, welches dem Käuffer hernach eydlich anzeigen muß. S. Stryck Us. mod. ff. Libr. 21. Tit. 1. § 30 in fin.

§. 14. Ob nun schon dieses bey den übrigen innerlichen Mängeln der Pferde gar leicht zuzulassen, so glaube ich doch nicht, daß solches bey den Haupt-Mängeln erfordert wird, inmassen alle und jede Käuffer, dieserwegen an und vor sich selbst auch unwissende zur redhibition verpflichtet sind, und hat ein jeder Käuffer die Vermuthung vor sich, daß er das Pferd, wo er den Mangel vorher gewust hätte, nicht würde gekaufft haben, es bedarff also auch

keines Eydes, sondern der Verkäuffer muß vielmehr das Gegentheil erweißlich machen. Wo ein Fuhrmann ein stetiges und blindes Pferd gekaufft, so hindern diese Gebrechen den Gebrauch des Pferdes bey diesen Umständen eben nicht so gar sehr, wenn es nemlich mit andern an einen beladenen Wagen oder Karren mit angespannt wird, und fortziehen muß, ja es thut bißweilen auch wohl noch grössere Dienste, wenn es in Karn gleich forne an, zwischen den Deichseln eingespannet worden, da es denn durch Hülffe der Peitsche mit den andern fort muß, und endlich nach und nach von seinen stetigen Wesen abgebracht wird.

§. 15. Ob es nun schon vor thöricht anzusehen, daß der Verkäuffer den Mangel des Pferdes bey dem Verkauff anzeigen soll; weil doch aber dergleichen Gebrechen nicht kundbar, noch in die Augen fallen, so sind sie von niemand zu verhehlen, und daher von den unwissenden zu præstiren; man glaubet allezeit, daß die Verschweigung aus Boßheit und Betrügerey geschehen, so daß sich der Verkäuffer bißweilen von dem Verdacht des Betruges reinigen muß. Kan er dieses nicht thun, so muß er nicht allein das Geld nebst den Zinsen, sondern auch allen Schaden, den der Käuffer aus dem Verlauff gelidten, wieder gut thun. C. L. 13. pr. ff. d. act. Emt.

§. 16. Da nun aber diese Wissenschafft in Gemüthe bestehet, und schwer zu beweisen, so zweifele ich nicht, daß Verkäuffern das juramẽt dieserwegen deferirt werden könne. Es ist daher Klägern als eine Caurel zu recommandiren, daß er es Verkäuffers Gewissen überlassen soll, der auf diese Weise in mala fide constituirt ist, und wo ers nicht abschweren kan, zur Wiedererstattung des Schadens, interesse und der Unkosten zu verurtheilen. S. Bergers Tractat de processu possessorio §. 39. l. 143. Wo es der Verkäuffer weiß, so ist er nicht zu entschuldigen, ob er schon überhaupt protestirt hat, er wolle vor kein Gebrechen stehen, indem er an und vor sich selbst den Rechten nach zu Præstirung der Haupt-Mängel verbunden. Richter decis. 90. n. 10. Weil er nun in dem Betrug stehet, so hilfft ihm die Wissenschafft und seine protestation nichts, und kan er sich auch nicht davon loßmachen, wo er das interesse

bezahlt, ob es schon doppelt so viel austrägt, indem der lex unica C. de eo quod interest, auf die Fälle, wo das interesse wegen geschehenen Betruges gebethen wird, nicht gehört. Franzkius in Comment. ad ff. l. 21. Tit. 1. n. 109. Ein anders ists, wo er ins besondere ein Laster nahmentlich ausnimmt, und bekennt, daß er nicht davor hafften will, der Käuffer widerspricht nicht dabey, sondern kaufft nichts destoweniger das Pferd, so ist alsdenn denjenigen nachzukommen, wessen man sich verglichen. Es ist genug, daß Verkäuffer denselben Fehler nicht verschwiegen, und mag es sich Käuffer imputiren, daß er auf diese Weise mit ihm contrahirt, er müste denn den Mangel durch künsteln verdeckt haben, daß man ihn nicht wahrnehmen kan; bey diesen Umständen kan er gar wohl auf das interesse belanget werden. Da nun so wohl in Thüringen als auffer Thüringen der Rotz den Haupt-Mängeln beygezehlet wird, so wird derjenige, der in diesen Ländern solchen durch künsteln verdecken wollen, allerdings davor hafften müssen, nicht zwar als wegen eines Haupt-Mangels, sondern wegen des Betruges, so gar daß wenn andere Pferde damit angesteckt werden solten, und über den Hauffen fallen, einer nicht nur zu Wiedererstattung des Geldes, sondern auch alles Schadens der interessen und Unkosten angehalten wird werden; es ist solches auch dahin zu erstrecken, daß ob schon einer in dem Churfürstenthum Sachsen ausdrücklich protestirte, daß er nur für die Haupt-Mängel Gewehr seyn wolte, so ist er doch nichts destoweniger, weil er die übrigen Haupt-Mängel boßhaffter Weise verschwiegen, zu Ersetzung des Schadens, des interesse und der Unkosten zu condemniren. S. ein præjudicium hievon, so in der Juristen-Facultät zu Jena gesprochen worden, in Bechmanns Commentario ff. Vol. I. p. 2. Exercit. 7. Lib. 21. c. pract. II. n. 69.

§. 17. Dieses alles ist nur von den verborgenen und heimlichen Haupt-Mängeln zu verstehen, welches gemeiniglich die meisten sind. Denn da sich die kundbaren selbst an Tag legen, und sichtbar sind, so brauchen sie keines Anzeigens, als wenn z. E. ein Pferd blind ist, oder eine Narbe auf dem Kopffe hat, oder hincket ꝛc. eine nachläßige Unwissenheit ist statt der Wissenschafft L. 3. & 6. ff. de

jur. & fact. ignor. Wo der Verkäuffer das Gegentheil sagt, so wird er davor nicht hafften L. 43. ff. d. contr. emt. Wer wissentlich ein mangelhafftes Pferd von dem Verkäuffer an sich handelt, kan nicht sagen, daß er von dem Verkäuffer betrogen sey, sondern er hat sich vielmehr selbst betrogen, und also über sich selbst zu beschweren, daß er dergleichen an sich gebracht, sintemahl das Edict. ædilitium bloß auf die Haupt-Mängel gehet, die einer nicht gewust, auch nicht wissen können. S. L. 14. §. fin. ff. de ædilit. Edict. Da die Finnen aus der Oeffnung des Gaumens und der Besichtigung der Zungen zu erkennen, so ist auch der Verkäuffer nicht verbunden das Geld wieder zu geben, sondern der Käuffer hat es sich beyzumessen, daß er sich der Besichtigung nicht bedienet; Also ist von den Leipziger Schöppen gesprochen worden. S. Carpzov. p. 2. C. 34. def 16. Andere lassen dieses nur gelten, wenn die Fleischer Käuffer sind, als die solcher Sachen erfahren, wollen es aber bey denen die anderer professionen sind, nicht gelten lassen, inmassen man nicht allen und jeden Käuffern zumuthen kan, daß sie die Fleischer zu ihren Kauffen mit dazu nehmen sollen, die bey den Schweinen den Schlund aufmachen, und besichtigen, indem die actio ædilitia auf diese Weise gar zu sehr eingeschräncket werden würde. S. Brunnem. ad ff. L. 21. Tit. 1. ad L. 14. n. 9. und mit ihm Stryck. in usu mod. ff. d. Tit. §. 7. Da nun einstens ein gewisser Fleischer dem Gerichtshalter zu Ritscher und Dittmannsdorff denuncirt hatte, daß ein Bauer aus Dittmannsdorff seinen Fleischer-Knechte ein finnicht Schwein verkaufft, und bey ihm um die Wiedererstattung des Geldes, der interessen und Unkosten angesucht hatte, auch überdieses nach den Fleischer-Innungs-Articuln desselben Ortes um die Bestraffung von vier Gülden gebethen, so wurde ihm solches nach dem Urtheil des Leipziger Schöppen-Stuhls in Monath Novemb. 1712. wegen des L. 14. §. fin. de ædilit. Edict. abgeschlagen.

§. 18. Der Verkäuffer wird alsdenn noch vielmehr verpflichtet werden, wenn er den andern die ausdrückliche und gewisse Versicherung gegeben, daß es gar keinen Mangel an sich habe L. 4. §. 4. ff. de ædilit. Edict. ob erschon das Pferd als ein gesundes und tüchtiges

tiges kurtz vorher selbst gekaufft, oder geschenckt bekommen, und nicht gewust, daß es mit diesen Mangel behafftet sey, L. 1. §. 2. ff. eod. er hätte dasjenige, was ihm nicht recht der Wahrheit nach aus dem Grunde bekandt gewest wäre, nicht leicht feil machen sollen, l. 13. §. 3. ff. act. emt. hat er des Mangels unwissend ohne solch besonder Versprechen das Pferd verkaufft, so erstattet er zwar nicht dem Käuffer das interesse, jedoch das Geld mit den Zinsen durch die actionem redhibitoriam, oder um wie viel weniger das Pferd zu schätzen, nach Beschaffenheit desperiti, und der angestellten Klage, da in beyden Fällen die Nutzungen abgezogen und compensirt werden, welche der Verkäuffer inzwischen durch den Gebrauch und Dienst des Pferdes gezogen, welches bey einem zweiffelhafften Falle auf alle Tage, jedoch die Feyer-Tage abgezogen, nach dem vierdten Theil eines Thalers pfleget gerechnet zu werden. S. Rivinus c. p. Elect. Sax. Tit. 28. §. 16. Diese Klagen haben nicht nur statt, wenn das mangelhaffte Pferd noch vorhanden, und wieder gegeben werden kan, sondern auch, wann es umgefallen, indem der Kauff nach erwiesenen Haupt-Mangel getrennet, und das Pferd vor ungekaufft geachtet wird, und also auf des Verkäuffers Gefahr umgekommen.

§. 19. Es können nicht nur der Käuffer und seine Erben die actionem redhibitoriam und quanti minoris anstellen, sondern es müssen auch die Erben des Verkäuffers davor hafften. Sie gehet so wohl bey Klägern als Beklagten auf die Erben. L. 31. §. 5. ff. de ædilit. Edict. Wie aber, wenn die Erben des Verkäuffers unter einander uneinig sind, da der eine aus der actione redhibitoria, der andere aber aus der actione quanti minoris klagen will? die Rechtsgelehrten machen gemeiniglich einen Unterscheid, ob das mangelhaffte Pferd noch am Leben, oder über den Hauffen gefallen. Bey jenen Fall lassen sie dem einen die actionem redhibitoriam nicht zu, wider des andern Willen. Weil der Verkäuffer sonst wider seinen Willen durch die redhibition des Pferdes zu der Gemeinschafft würde verstossen werden, welcher Gemeinschafft sich aber doch niemand wider seinen Willen unterziehen muß. a. L. 77. §. 20. ff. d.

LL. 2. Bey diesen Fall behaupten sie / daß der eine klagen könte / ad redhibendum / der andere aber quanti minoris, weil man alsdenn wegen des wieder zu erstattenden pretii, welches seiner Natur nach gar wohl theilbar ist, zu klagen hätte. S. Revenstrunck. Medit. ædil. l. 1. c. 7. n. 58. Wiewohl nicht abzusehen, wie sichs iemahls zugetragen, daß einer bey einem verreckten Pferde wegen eines Haupt-Mangels die actionem quanti minoris anstellen würde, indem man vielmehr auf die Trennung des gantzen Contracts, und Wiedererstattung der Kauff-Summe, mit allen Schäden und expensen klagen könte, als daß er nur dasjenige, was er zuviel davor bezahlet, wieder suchen solte. Zum redhibiren müssen alle ihren consens geben, und einen procuratorem bestellen L. 31 §. 5. ff. ædil. Edict. sind aber unterschiedene Käuffer oder Erben vorhanden, und einer will den Kauff nicht retrahiren, so können es auch die übrigen nicht thun, arg. L. 11. 12. 13. ff. de addict. in diem, weil es nur ein Kauff ist, so kan man nicht Stückweise die verkauffte Sache wieder annehmen, und auch mit dem andern Mit-Käuffer wider Willen in Gemeinschafft treten, dafern es nur ohne Betrug und collusion zugehet. Haben hingegentheils unterschiedene zusammen ein mangelhafft Pferd verkaufft, und es ist nachgehends zu redhibiren, so findet alsdenn wider denjenigen, der den grösten Theil an den Verkauff hat, oder wann sie gleiche Theile haben, wider die einzelnen sammt und sonders die actio redhibitoria statt. L. 44. §. 1. de ædil. Edict.

§. 20. Die wegen der Haupt-Mängel zustehenden Klagen sind zweyerley, als die actio redhibitoria, und æstimatoria, oder seu quanti vel quanti minoris, und beruhet es in des Käuffers Willkühr, welche er davon anstellen will. Die redhibitoria gehet auf die Trennung des gantzen Contracts, bey der Schätzungs-Klage aber bleibet zwar der Vergleich in seinen Werth, es wird aber doch darauf geklaget, daß die Geld-Summe, welche zuviel davor bezahlet worden, wieder heraus gegeben werde. Da nun die Trennungen der Vergleiche in den Rechten gar verhaßt sind, so ist die

actio

actio redhibitoria nur in eine Zeit von 6. Monathen eingeschlossen/ die æstimatoria aber dauret ein gantz Jahr.

§. 21. Diese beyden Klagen concurriren nicht so Wahlweise/ daß wo man die eine erwehlet/ die andere dadurch getilget werde. Obschon derjenige der bey der redhibitoria obsieget/ der æstimatoriæ nicht weiter bedarff/ da er seine gantze Kauff-Summe mit allen Nutzungen erhalten/ so kan doch derjenige/ so unterlieget/ die Klage quanti minoris anstellen. Es scheinet zwar/ daß der Verkäuffer/ der von der Klage quanti minoris wegen Ermangelung des angezogenen Mangels/ welches eben vor keinen Haupt-Mangel anzusehen/ befreyet/ viel weniger durch die redhibitoriam weiter belanget werden könne/ arg. L. 28. §. 1. ff de Re judic. inzwischen kan es sich doch zutragen/ daß der nach der æstimatoria klaget/ das Haupt-Gebrechen nicht weiß a L. 56. ff. de ædilit. Edict. überdieses kan man auch zu unterschiedenen mahlen/ nach der æstimatoria klagen/ wenn man gleich einen Haupt-Mangel ausgeklagt/ und einen Theil des Geldes wieder bekommen/ und man erfähret nachgehends wieder ein ander Haupt-Gebrechen/ jemehr man Gebrechen nach und nach daran gewahr wird/ desto geringer ist ein Pferd zu schätzen.

§. 22. Man muß so wohl bey dieser æstimatoria als bey der redhibitoria beweisen/ daß das Pferd allbereits zur Zeit des Contracts mit diesen Haupt-Mangel behafftet gewesen/ und bey der Schätzung auf den Werth derselben Zeit sehen/ und solche durch ein paar erfahrne Pferd verständige Männer erhärten/ Schilterus behauptet in seiner Praxi Jur. Romani Ex. 34. ad L. 21. Tit. 1. Thes. 16. daß das Edictum ædilitium in den Teutschen Gerichten sehr schlechten Nutzen hätte, und würde dessen Schärffe fast gar in keine Betrachtung gezogen/ es wiederspricht ihm aber die tägliche Erfahrung/ indem es durch keine öffentliche Landes-Gesetze abgeschafft/ und in der Billigkeit und justiz gegründet wäre/ um die Verletzung abzuwenden/ und zum besten des gemeinen Wesens zwischen Käuffern und Verkäuffern Gleichheit zu erhalten.

§. 23. Was die Römischen und auch die Teutschen Landes-Gesetze von diesen Sachen disponiren, ist ein wenig allzu general; Wo die obrigkeitlichen Mandata und Verordnungen ein wenig specieller eingerichtet würden, und die Straffen alsobald mit dabey bestimmet, so könten manche dergleichen Betrügereyen besser abgestellt werden. Herr Hönn hat in seinen Betrugs-Lexico unter den Articul Roßtäuscher oder Roßkämme gar vieles davon nahmhafft gemacht. S. auch des Herrn Vitriarii Dissertation

von denen Haupt-Mängeln der Pferde nach den Sächsischen und andern Rechten.

Zum

Zum Siebenden Buch.

Von Forst- und Jagd-Sachen.

Das I. Capitel.

Vom Recht der Windbrüche.

§. 1.

Windbrüche heisset man diejenigen Bäume, so in den überständigen Höltzern theils durch ihr eigen Alter und Gebrechen, theils durch die grossen Sturmwinde umgestürtzet worden; Manchmahl liegen sie wie Häuser hoch übereinander, so daß fast unmöglich zu Fusse geschweige zu Pferde durchzukommen. S. des Herrn von Carlowitz Silvicultur Cap. V. des I. Theiles p. 57. An vielen Orten pflegen sich die Forst-Bedienten dieselben zuzucignen, durch Landes-herrliche Vergünstigung, da ihnen dieselben als ein Stück ihrer Besoldung mit zu Theil werden. Es können sich aber bey dieser Erlaubniß die Forst-Bedienten derjenigen nicht anmassen, die bey einen entsetzlichen Sturmwinde einen gantzen Strich lang nieder geschmißen worden, auch nicht leicht derer, die zum Bauen und andern hauswirthlichen Gebrauch noch wohl zu nutzen, sondern meistentheils derer, die an den Seiten der Landstrassen über den Hauffen gefallen, und nur etwan bloß zum Feuerwerck dienen. S. Wehner Obs. Pract. voc. Holtzspahr-Kunst, & voc. Windbrüche. Meines Erachtens ist es allezeit sicherer, wenn den Forst- und Jagd-Bedienten, eine gewisse Besoldung ausgesetzt wird, mit der sie zufrieden seyn können, damit sie sich der Windbrüche enthalten, und nicht Gelegenheit finden, wider das Landes-herrliche interesse mehr Unterschleiffe hiebey zu begehen. Also ist es in Bayern geordnet. S. die Fürstl. Bayerische Jagd- und Forst-Ordnung artic. 3. Ingleichen disponiret die Magdeburgische Policey-Ordnung III. Theil c. 9. Sect. 3. von Holtzmärckten §. 7. **Daß die Forst-Bedienten zu Verhütung ungleichen Verdachts, und mit unterlauffenden Mißbrauchs sich der Windbrüche keinesweges weiter anmassen sollen.** S. auch die Fürstl. Sächs. Altenburgische Landes-Ordn. von Forst-Sachen Cap. 2 §. 12.

§. 2.

§. 2. Wo in den Cämmerey-Gütern der Städte oder andern Gemeinde-Gütern der Dörffer dergleichen angetroffen werden, so kommt es vornemlich auf die Statuta, Vergleiche und Observanzen an, ob die einzelnen Personen der Gemeinde sich derselben anmassen dürffen, oder ob sie zu den gemeinschafftlichen Gebrauch der Commun als zu Ertragung der vorfallenden Stadt-Beschwerden anzuwenden. Wo einer Kirche Hölzer zustehen, kan sich niemand als das Kirchen-ærarium derselben anmassen, und können sie nicht anders als mit Vorbewust des Superintendens, des Kirchen-Patroni und der sämmtlichen Kirchen-Vorsteher verkaufft, und zu dem gemeinschafftlichen Nutzen angewendet werden. Eben so verhält sichs auch mit den Bäumen, die auf den Gottesäckern und Kirchhöfen wachsen.

§. 3. Es wird vor eine zweifelhaffte Rechts-Frage angesehen, ob derjenige der sich in dem Besitz befindet, die Windbrüche an sich zu behalten, vor den Eigenthums-Herrn desselben Grundstücks zu achten. Ob nun schon dieses Recht auch aus einer andern Veranlassung entstehen kan, so halte ich doch davor, daß der, so in den rechtmäßigen Besitz gegründet, die Windbrüche wegzuhohlen, bey einen zweiffelhafften Fall vor den Eigenthümer des Bodens zu erkennen. S. L. 25. pr. & §. 1. ff. de usur.

§. 4. Was das nutzbare oder niedere Eigenthum eines Vasallens anbetrifft, so ist gantz richtig, daß denselben alle Windbrüche ohne Unterschied zustehen, und er befugt, sie in seinen Nutzen zu verwenden, und zwar so, daß er in geringsten nicht verbunden den Preiß davon den Lehns-Herrn, oder den nächsten Anverwandten oder Mitbelehnten wieder zu erstatten, wenn das Lehn einmahl an sie verfallen solte. Hierbey thut auch nichts, daß das Lehn auf diese Weise verschlimmert wird, und den Lehns-Herrn Schaden geschiehet, wenn zumahl der gantze Wald, oder ein grosser Theil davon verwüstet werden solte, inmassen den Vasallen keine Schuld beygemessen werden kan. Was sich nun vor Schaden zufälliger Weise hierbey ereignet, müssen der Lehns Herr, und die andern Lehnsfolger mit Gedult ertragen, und wenn auch gleich, wie es bißweilen geschiehet, alle

Bäume erstorben wären. Sie dürffen den Vasallen nicht mißgönnen, wenn er aus diesen Schaden, der ihm in den folgenden Zeiten auch einiger massen schadet, vor diesesmahl einen guten Vortheil ziehet. Inzwischen ist auch nicht zu längnen, daß den Pflichten eines guten Haus-Vaters gemäß sey, daß er nicht so fort alle Bäume ohne Unterscheid bey Seite schafft und verbrennt, sondern die besten Stämme so lange als nur immer möglich zum Brennen oder bauen aufhebet, und sich inzwischen des Umhauens der frischen Stämme enthält.

§. 5. Da einen Erbzinß-Mann so wohl als einen Vasallen das nutzbare Eigenthum auf den Erbzinß-Stücke zustehet, ob er schon in einigen andern Stücken von denselben unterschieden, so hat er in Ansehung der Windbrüche auch mit ihm ein gleiches Recht; Was nun den Pflichten eines Vasallen gemäß, ist auf diesen ebenfalls zu appliciren, da er so wohl als der Vasalle zur Verbesserung des unbeweglichen Grundstückes, geschweige denn zu dessen Erhaltung auf alle Weise berechtiget.

§. 6. Ist einem ein Wald oder Weinberg, oder auch nur ein einiger Baum allodials- oder Lehns-weise zugeeignet, so hält man mit guten Grunde davor, daß einen so wohl der Boden als die darauf gewachsenen Bäume mit übergeben. S. Schrœd. de feud. P. 3. c. 4. n. 12. Inzwischen kan es doch auch bißweilen geschehen, daß einen nur die Oberfläche des Bodens, als die Bäume oder Weinstöcke zugeeignet werden. In diesem Fall erlanget derjenige, so die Vergünstigung erhalten, das Recht der Oberfläche, welches beständig fort dauret, obschon die Bäume oder Weinstöcke gantz umgehauen, ausgerottet, oder von Winden umgerissen worden, wenn nur aus den Wurtzeln der Stämme andere neue wieder hervor wachsen. S. Cæpoll. de Servit. præd. rust. c. 81. n. 15. Denn wo ein Wald oder Weinberg gantz und gar ausgerottet, und mit gantz andern und neuen Arten der Bäume und Weinstöcke besetzt wird, so ist dieses Recht vor verloschen zu achten, denn es ist ja nichts mehr übrig, bey dem das Recht der Oberfläche ausgeübet werden kan, wenn die Bäume und Weinstöcke ausgerottet, und dieselben einen

bloß

bloß concedirt. Ist aber die Oberfläche einen so übergeben, daß der Geniesser dieses Rechts auf derselben nach Gefallen Bäume oder Weinstöcke pflantzen darff, welches man bey einen zweiffelhafften Fall überhaupt vermuthet, so höret dieses Recht auch nicht auf, ob sie schon gantz ausgerottet, und der andere erlangt allezeit die Freyheit, wieder neue davor hinzusetzen. Diesemnach kan derjenige der mit dem Eigenthum der Oberfläche versehen, der Windbrüche sich so wohl anmassen, als der Vasalle oder Erbzinß-Mann. S. D. Krebs de lingno & lapide P. 1. Cl. 3. Sect. 5. §. 1.

§. 7. Bey der Holtzungs-Gerechtigkeit, weil dieselbe nicht auf einerley Weise pfleget ertheilet zu werden, kan man nichts gewisses entscheiden. Die Vergünstigung des Landes-Herrn muß hierunter Ziel und Masse bestimmen; ordentlicher Weise stehen zwar die Windbrüche den Eigenthums-Herrn des Grundes und Bodens zu, inzwischen kan doch der, so mit dem Beholtzungs-Recht begnadiget, und sich in dem Besitz davon befindet, die Windbrüche in seinen Nutzen verwenden, jedoch nach der verglichenen und abgeredeten Art und Weise. Hat einer den Niesbrauch, so kan er sich der erstorbenen Bäume, sie mögen nun durch das Alter oder andere Ursachen ausgegangen seyn, so anmassen, daß dem Eigenthümer gar kein Recht an denselben zustehet, sie mögen nun noch in der Erden stehen, oder von den Winden mit sammt den Wurtzeln umgerissen worden seyn, so daß er Macht hat, sie umzuhauen, wo sie noch nicht gebrochen; Mit den lebendigen und grünen hat es aber eine andere Bewandniß, ob sie schon die Sturm-Winde über den Hauffen geleget. Die raison dieses Unterscheides ist diese; Die ausgetrockneten und abgestandenen Bäume gehören zu den natürlichen Nutzungen, welche den Niesbraucher zu Theil wird; solches kan man aber nicht von den grünen Bäumen sagen, so die Sturm-Winde umreissen, denn dieses trägt sich durch einen ungefähren Zufall mit Gewalt zu.

§. 8. Ob sich schon derjenige, so den Niesbrauch hat, der Windbrüche bemächtigen kan, so ist er doch auch verbunden, an statt der ausgegangenen neue hinwiederum zu setzen. S. L. 18. ff. de usufr.

usufr. damit das Eigenthum auf diese Weise unverrückt erhalten werde. Wo es sich aber begiebt, daß grüne Bäume von den Sturm-Winden mit Gewalt nieder gelegt werden, so darff er in geringsten nicht neue an ihren Platz setzen. S. L. 59. pr. ff. de usufr. Dieses ist auch gantz billig, denn da der Niesbraucher nicht allen Nutzen aus den Windbrüchen zu heben hat, sondern sich ihrer nur zur Noth-durfft und zur Unterhaltung des Gutes bey dem ihm der Niesbrauch verstattet, bedienen darff, so wäre es auch unbillig, wenn man ihm zumuthen wolte, daß er den Wald durch Pflantzung neuer Bäume in den vorigen Stand wieder setzen solte. Ist einem bloß der Niesbrauch der Bäume des Waldes concedirt, ohne daß die Absicht mit zugleich auf den Grund und Boden gerichtet wird, und der gantze Wald wird durch die Sturm-Winde über den Hauffen gelegt, so gehet der gantze Niesbrauch hiedurch gäntzlich aus, und der Eigenthums-Herr erlangt hinwiederum das Eigenthum des Waldes. In so weit die Bäume aber noch übrig sind, in so weit verbleibet auch noch der Niesbrauch.

§. 9. Dieses findet statt bey allen Arten des Niesbrauches, sie mögen nun durch die Willkühr der Menschen oder die Verordnungen der Gesetze bestellet worden seyn, zu den besondern oder allgemeinen gehören; Und also ist auch dieses den Sächsischen Rechten nach auf den Mann zu appliciren, dem der Niesbrauch von den paraphernal-Gütern seiner Frau zustehet. In Ansehung des allgemeinen Niesbrauchs ist zu mercken, daß der Vater oder der Mann diese Windbrüche, wenn sie auch gleich sonst nicht dem Niesbraucher zustehen solten, verkauffen, und sich des daraus gelöseten Geldes bedienen könne, so lange der Niesbrauch dauret, jedoch unter dem Bedinge, daß sie nach dessen Endigung, das Geld den Eigenthums-Herrn wiedergeben, es wäre denn, daß es ihm durch Erbrechtsfolge wieder zugehörte; denn da der Niesbraucher alle und jede Güter gewust und gebraucht, so kan er sich auch dieser Bäume, oder des daraus gelöseten Geldes bedienen.

§. 10. Ist einem ein Wald bloß zu dem höchstnothwendigen Gebrauch verstattet worden, so kan er die Windbrüche zwar aufheben,

und an sich nehmen, aber nicht weiter als zu der grösten Nothwendigkeit, und zu den täglichen Gebrauch. Dieser Gebrauch erstreckt sich bißweilen auf diejenigen, die in Ansehung ihres Amtes einige Nutzung daraus zu heben haben, und gehet zugleich auf alle Nachfolger in Amte, alsdenn können sie sich des Holtzes und der Bäume in so weit bedienen, daß sie vor sich und ihre Familie den pfleglichen Gebrauch davon haben, damit den Nachfolgern keine præjudiz zugezogen werde, und das Holtz nachgehends fehlen möge. Diese Bewandniß hat es mehrentheils mit den Pfarr-Höltzern. Also ist in den Chur-Sächsischen General-Articuln 31. verordnet: Daß hinführo denen Pfarr-Herrn ihres Gefallens Holtz zu hauen nicht verstattet, besondern nach grosser Gelegenheit, auch Abtheilung des Holtzes zu rechter Zeit, und an guten gelegenen Orten, (damit es wiederum wachsen, und nicht etwan gar verhauen werden möge,) mit Vorwissen der Erb- und Lehns-Herrn, da die vorhanden oder zu erlangen, oder in Mangel des Richters, und der Kirch-Väter nothdürfftig Feuer-Holtz zu hauen angewiesen, und ferner nichts weder durch sie, die Pfarrer, oder iemand anders aus den Pfarr-Höltzern zu Brenn-Holtz oder zu bauen etwas gehauen werde, damit alle nachkommende Pfarrer so wohl und vieles Holtzes finden und haben mögen, wie die ietzigen Pfarrer haben und bekommen.

§. 11. Wie über allerhand Sachen, die unsern Eigenthum, Freyheit und Willkühr unterworffen, Contracte geschlossen werden können, also kan auch durch einen Vergleich ausgemacht werden, daß einem die von Winde umgestürtzten Bäume zukommen sollen. Wo nun dergleichen ausgemacht, so hat es zwar seine Richtigkeit, ist aber in geringsten nicht auf den Fall zu extendiren, wenn der gantze Wald, oder der gröste Theil davon über den Hauffen gestürtzet werden solte, sintemahl nicht zu vermuthen, daß die Theile sich diesen Fall sollten vorgestellt haben, es ist auch unbillig, daß einer durch des andern Schaden solte bereichert werden.

§. 12. Hat man sich verglichen, daß ein Wald zu Versiche-

rung einer gewissen Schuld-Post einen Gläubiger unterpfändlich verschrieben seyn soll, so überkommt er nicht ordentlicher Weise die Windbrüche, sondern er ist dieserwegen und was er sonst aus dem Walde gezogen, seinen Schuldner verhafftet, und der Schuldner kan ihn nach der bezahlten Post dieserwegen belangen; ist dieses aber nicht geschehen, so sind die Nutzungen der Windbrüche die der Gläubiger gehoben, mit in Rechnung zu bringen, und von der Schuld-Summe abzuziehen, und wo der Gläubiger hiedurch gar zu seiner völligen Bezahlung gelangen können, so ist das Pfand frey und loß.

§. 13. Ist ein Baum durch das Alter oder ein innerlich Gebrechen so erstorben, daß er durch den geringsten Wind über den Hauffen gestürtzet werden könte, und dem Nachbar an seinen Frantz- oder andern Bäumgen, Weinstöcken oder Häusern grossen Schaden erwecken, so kan der Nachbar mit Recht dieserwegen von den andern caution fordern, ihn bey dem sich ereignenden Unglück Schad-loß zu halten. Stehet dergleichen Baum an einem öffentlichen Orte, da er Menschen, Vieh oder Gebäude beschädigen möchte, so kan der ordentliche Richter und Obrigkeit entweder ex officio caution fordern, oder welches noch sicherer, schlechterdings anbefehlen, den gefährlichen Baum umzuhauen. Solten aber des Nachbars Bäume durch einen entsetzlichen und ungewöhnlichen Sturm-Wind über den Hauffen gerissen werden, die gantz frisch gewesen, und an denen man kein innerlich Gebrechen verspühret, so ist der Eigenthums-Herr der Bäume in geringsten nicht verbunden, diesen Schaden zu ersetzen, sintemahl sich dieses durch eine höhere Gewalt und ungefehren Zufall ereignet, welchen man vorhero nicht abzusehen noch abzuwenden vermocht.

§. 14. Richtet einer aus Boßheit die Bäume so zu, daß sie bey einem iedweden entstandenen Winde nothwendig fallen müssen, so ist er verbunden diesen zugefügten Schaden zu ersetzen. S. L. 1. ff. arb. furt. cæsar. L. 25. §. 4. ff. Loc. Insonderheit ist der nach dem Aquilianischen Gesetz verhafftet, der die Wurtzeln, so wohl seiner eigenen als fremder Bäume so leichtfertiger Weise abschneidet und ausrottet, daß sie nachgehends von dem Winde niedergedrückt werden,

und

und auf die benachbarten Grundstücke oder Gebäude fallen und denselben Schaden thun. L. 31. ff. ad Leg. Aquil. Die Klage des Aquilianischen Gesetzes findet auch alsdenn Platz, wenn die Bäume mit Wurtzeln ausgerissen werden, ob sie schon nicht alsogleich, sondern durch die Gewalt und Bewegung der Winde über den Hauffen fallen. Nichtweniger kan der Niesbraucher denjenigen verklagen, der den Bäumen in dem Walde, darinnen ihm der Niesbrauch zustehet, einen solchen Schaden zufüget, daß sie der Gewalt der Sturm-Winde desto mehr unterworffen seyn. L. 13. pr. ff. Quod vi aut clam.

§. 15. Da sich einer der Windbrüche aus Gewinnsucht bemächtiget, so kommt er nicht bloß damit loß, wenn er den Werth der Bäume bezahlet, sondern er ist auch noch über dieses zu Erlegung einer gewissen Straffe verpflichtet. Nach Kayfers Caroli V. peinlichen Halsgerichts-Ordnung, artic. 168. werden die Diebe so frische Bäume umhauen, mit der ordentlichen Straffe des Diebstahls beleget. Da es nun mit den Windbrüchen eine ebenmäßige Beschaffenheit hat, als mit den umgehauenen, so sind auch die Diebe, so Windbrüche stehlen, mit einer gleichmäßigen Straffe zu belegen. Wo dergleichen Diebstähle von denjenigen begangen worden, deren Pflichten die Wälder und Gehöltze anvertrauet, so läst zwar nach den gemeinen Sächsischen Rechten die Schärffe dieser Straffe nach, Carpzov. Qu. 185. In Churfürstenthum Sachsen aber findet die Constitution von Churfürst Augusto so von Ihrer Majestät dem Könige in Pohlen anno 1705. wieder verneuert worden, Platz. Und also ist kein Zweiffel, daß nach dieser Verordnung die Straffe des Stranges zuerkannt werden kan, wann die gestohlnen Bäume die Summe von 5. Ducaten ausmachen, dafern nur die Gewißheit dieser Summe vorher in Richtigkeit gesetzt. Damit nun die Gelegenheit zu dergleichen Deuben vermieden werde, so ist es am sichersten, wann den Forstbedienten, wie ich zu Anfang dieses Capituls angeführt, die Windbrüche als accidentien entzogen werden.

§. 16. Wenn die Bäume durch die Winde über den Hauffen

geschmissen werden, so schmeissen sie auch dasjenige was unter ihnen ist, zugleich mit um, und es geschicht bißweilen, daß sie die in Wäldern reisenden Personen tödten, oder doch beschädigen. Wo sich dergleichen Unglück zuträgt, und es steckt keine Boßheit noch Versehen dahinter, so kan dem Herrn des Waldes nichts beygemessen werden. Läufft aber einige Schuld mit unter, so ist der Herr des Waldes von aller Straffe nicht gantz und gar frey zu sprechen. Ist er nun öffters erinnert worden, daß er die an der Strassen befindlichen Bäume, von denen ein Unglück zu besorgen, bey Seite schaffen soll, er hat aber alle diese Erinnerungen in den Wind geschlagen, und es trägt sich nachgehends ein Unglück zu, so kan der Herr des Waldes gar leicht nach Befindung der Umstände, die Straffe des Gefängnisses oder der Landes-Verweisung zu gewarten haben. In Sachsen muß er noch über dieses das Wehr-Geld bezahlen. S. Land-R. II. Buch artic. 38. in den Fall, da über die Landes-Verweisung keine Leibes-Straffe auferleget wird. Wo einer aus Hinterlist den nahe an der Land-Strassen stehenden Bäumen die Wurtzeln umhauet, so daß sie bey einem entstehenden Winde über den Hauffen fallen, und reisende Leute todt schlagen sollen, so kan auch wohl bey einem sich ereignenden Todes-Fall die gewöhnliche Straffe des Todtschlages oder Strassenraubes statt finden.

§. 17. Leget ein Landes-Herr seinen Unterthanen das Eigenthum eines Waldes bey, entweder aus Vergünstigung oder durch ein ander Recht, so kan er sie zwar ordentlicher Weise nicht hindern in dem freyen Gebrauch der Windbrüche sich zu bedienen, inzwischen stehet ihm doch frey, ihnen so wohl als den übrigen Unterthanen in Ansehung der Windbrüche dasjenige vorzuschreiben, was zu den Nutzen des Landes, und zur Sicherheit eines jeden Unterthanen heilsam und ersprießlich ist. Daher wird auch in einigen Forst-Ordnungen den Eigenthümern der Wälder anbefohlen, daß sie die Windbrüche bey Zeiten aus den Wäldern schaffen sollen, damit der Wildbahn oder Freyheit und Sicherheit der Landstraßen kein Schade zugefüget werde, noch andere Ungelegenheit daraus entstehe. Wehner Observ. pract. verb. Forst-

Recht-

Recht. Aus der Landesherrlichen Hoheit fliest ebenmäßig, daß ein Fürst verbiethen kan, daß die Windbrüche nicht ausser Landes verkaufft werden, obschon deren eine grosse Menge niedergeschmissen worden, wo man in dem Lande eines Holtzmangels vermuthend, welchen ein Fürst hierdurch entgegen treten kan; So kan er auch verbiethen, daß sie nicht um einen allzuhohen Preiß verkaufft werden, sondern um einen solchen, bey dem arme und reiche bestehen können.

Das II. Capitel.

Vom Recht der Klapper-Jagden.

§. 1. Die Klapper-Jagd nennt man diejenige, die mit grossen Lermen und Geschrey zu geschehen pflegt; es werden sehr viele Hunde und Menschen dazu bestellt, die Jäger müssen ihr Jäger-Geschrey dabey machen, die Jagd-Hunde anschlagen, und sich dabey hören lassen, die Wald- und Hifft-Hörner werden geblasen, die Büchsen dabey loßgefeuert, es wird an die Bäume im Wald angeschmissen, und allenthalben ein solch Geräusche gemacht, daß das Wild ausgestöbert werden muß. Auf eine andere Weise wird sie auf der Ebene, auf eine andere Art in bergichten Gegenden, und wieder anders in den Gehöltzen angestellt.

§. 2. Daß der hohen Landes-Obrigkeit frey stehe, diese Art der Jagd ihren Vasallen und Unterthanen zu verbiethen, oder zu erlauben, ist gar kein Zweiffel. Wo es durch Verjährung erlangt, so müssen auch diejenigen die solches zu wege gebracht, sie nach eben der Art und Weise gebrauchen, als wie es anfänglich gewesen, und dürfen solche auf keine andere erstrecken. Die sich also vor der Verjährung der Hunde bedienet, oder der Falcken, dürffen nach der erfüllten Verjährungs-Zeit keine Netze noch Garne aufstellen; die vorher keine Pürsch-Röhre geführet, dürffen nachgehends auch keine weiter haben. Das durch die Verjährung erlangte Jagd-Recht Hirsche zu jagen, gehet deswegen nicht auf die wilden Schweine. So ist es auch nicht auf den gantzen Wald zu appliciren, wo es einer bloß in einem gewissen Strich des Waldes ausgeübt.

§. 3. Wo die Klapper-Jagd in den öffentlichen Landes-Gesetzen gantz und gar verbothen, und man keine Spuhren findet von einer contrairen erlangten possess, da kan der hierüber entstandene Streit leicht gehoben werden, indem man die Gesetze ansiehet, und darnach spricht. Eben so ists, wo einer sehr alte und zu Recht beständige Gewohnheit, die nicht unbillig vor ein Gesetze anzusehen, dergleichen Jagd verwehret, l. 34 ff. d. LL. oder auch unter den interessirten Theilen eine solche Abrede getroffen worden, daß sie sich dieser Jagd enthalten sollen.

§. 4. Es ist hierbey eine gewisse Maasse zu halten, damit der Wildbahne nicht allzu grosser Abbruch geschehe. Wo aber in einen grossen Lande oder in einen weitläufftigen Walde nur ein mäßiger Strich dieser Jagd gewidmet, so ist sie alsdenn wohl zu dulten oder zu entschuldigen. Bißweilen bringt es auch die Beschaffenheit des Ortes so mit sich, daß die Jagden fast auf keine andere bequemere Weise angestellt werden können, und also muß man das Befugniß der Klapper-Jagden fast nothwendig hieraus schliessen. Daher wird sie auf den Feldern und auf denen mit Sträuchen besetzten Wiesen fast eher zugelassen, als in den Wäldern. So muß man auch auf die Beschaffenheit und den Endzweck der Vergünstigung sehen, hat man diesen vergünstiget, so hat man einen auch die dazu dienende Mittel erlaubet. Ist nicht ausgedruckt, was man vor Jagd-Zeug gebrauchen soll, und man bedienet sich eines neuen Werck-Zeuges, so ist dieses bey einem ungewissen Fall ebenfalls vor zuläßig anzusehen, wo nemlich keine offenbahre Ungleichheit und Unbilligkeit vorkommt.

§. 5. Wo sich unsere Nachbaren auf der Grentzen dieser Art der Jagd bedienen, so ist es auch billig, daß man solche wider sie gebraucht. Doch findet dieses Jagd-Befugniß und die Freyheit einer gleichen Wiedervergeltung nicht statt, wenn man unter einem Landes-Fürsten lebet, und er will das jus retorsionis nicht geschehen lassen, es mag nun unsere Befugniß entweder auf eine gewisse Weise, und auf eine gewisse Art Jagd-Zeugs, oder auf eine gewisse Art Wildes, oder auf eine gewisse Anzahl wilder Thiere eingeschränckt

seyn.

seyn. Eine eingeschränckte Vergünstigung bringt auch eine eingeschränckte Würckung zu wege. Diesemnach muß man vor allen Dingen die Art der beschehenen Vergünstigung zuerst in Betrachtung ziehen, inmassen der natürlichen Billigkeit, und dem menschl. Treu und Glauben nichts so anständig, als daß dasjenige, worüber sich der gebende und empfangende verglichen, genau und scharff gehalten werde, l. 1. pr. ff. de pact. Wo nun das Jagd-Befugniß unter gewissen Bedingungen verstattet, so sind dieselben auch in Obacht zu nehmen. Uberdiß muß das Jagd-Recht durch geschickte Jäger ausgeübt werden, und nicht durch unerfahrne. Ist es einer gantzen Gemeinde verstattet, so dürffen sich nicht alle und jede aus der gantzen Gemeinde dessen bedienen, sondern die Gemeinde muß solches durch ein oder zwey Jagdverständige ausüben. Uber dieses ist auch die Anzahl der alten Schützen nicht leichtlich zu vermehren. Wo nun ein Ritter-Gut, auf welchen die Jagd-Gerechtigkeit hafftet, getheilet wird, so wird den neuen Besitzern nicht leichtlich gestattet, daß sie statt des einen Jägers, der vor der Theilung auf dem Gute gewesen, deren mehrere substituiren dürffen.

§. 6. Wo sich nun in dem judicio petitorio über das Jagd-Befugniß selbst ein Streit entspinnet, so muß sich derjenige, dem nur die Nieder- oder Mittel-Jagd vergünstiget, der Klapper-Jagd enthalten, an den Orten wo das hohe Wild seinen Stand hat. Der aber die hohe Jagd nur hat, kan sich hinwiederum deren nicht bedienen, an dem Orte, wo sich das kleine oder mittlere Weyde-Werck aufhält, inmassen das Wild durch diese Arten der Jagden gar zu sehr gescheucht und an andere Oerter gejagd wird. Es wird solches aus folgenden drey Jäger-attestaten am besten erhellen.

Zu Steuer der Wahrheit *attestire* ich Endes unterschriebener Fürstl. Schwartzburgischer Oberförster hiermit auff Begehren, daß das so genannte Klappern oder Klapperjagen, wenn nemlich mit einer starcken Rotte Menschen, und deren Schreyen, Schiessen, Hunde anführen, und andern dergleichen Jagen eine *Revier* durchstrichen wird, demjenigen so die Nieder- und Mittel-Jagd zustehet, in der hohen Wildbahne,

oder wo ein Standt des hohen Wildprets ist, nach hiesigen Landes-Gebrauch, auch in der Nachbarschafft, so viel mir wissend, nicht verstattet, noch nach weydmännischer Art zugelassen sey, weil dadurch das hohe Wild aus seinem Stande getrieben, und gescheuchet, auch andern Herrschafften zugejagt wird, wie man von selbst gar leicht ermessen kan. Seega den 16. August 1720.

L. S. Andreas Müller.

Auf beschehenes Ansuchen *attestir*e hiermit, daß diejenigen, so die Mittel-Jagd, und kleine Weyde-Wercke zu *exerci*ren berechtiget sind, zwar auser Setz- und Heege-Zeit in denen Feldern hetzen, und vor denen Gehöltzen sich ansetzen, und schiessen, auch wenn sie einen Ort von dem Feld und Vorgehöltze mit Federn eingelappet, und mit Garnen umstellet haben, solchen hernach ausjagen dürffen, keinesweges aber mit Hunden *par force* jagen, oder in dem Gehöltze und Forste sich mit Gewehr vorstellen, und durch viele Personen einen Berg und Kopff nach dem andern durchklappern zu lassen, befugt sind, weil dadurch das hohe Wildpret verunruhiget, und aus seinen Stande und vielmahls denen angrentzenden Nachbaren zugetrieben wird, dadurch aber der Herrschafft in ihrer Wildbahn Schaden und *ruin* geschiehet. Dannenhero dieselben auch sothanes unrechtmäßiges und unordentliches Jagen und Klappern, so wider alle Forst- und Jagd Ordnung läufft, mit Recht verwehren mag ꝛc. Altstädt den 16. August. 1720.

L. S. Johann Tobias Eyber/
Wildmeister.

Nachdem ich Endes unterschriebener ersucht worden ein *attestat* zu geben, auf was Maasse diejenigen, so in denen Fürstlichen Anhältischen Landen die Mittel- und Nieder-Jagd haben, solche zu *exerci*ren befugt sind: Als bezeuge, daß denenselben erlaubet, in Felde so wohl zu hetzen, als des Abends und Morgens vor dem Holtze zu schiessen, auch mit Garnen einen

Ge-

gewissen Ort zu stellen und auszujagen. Mit Hunden aber und ohne Netze zu jagen, und die Waldungen und Forste mit Bauern durchtreiben und durchklappern zu lassen, wird ihnen in geringsten nicht verstattet, indem, wie leicht zu ermessen, das Wildpret dadurch verscheuchet und verjaget wird, der Herrschafftlichen hohen Jagd denn dadurch Abbruch und Schaden geschähe, welches also ꝛc. Zerbst den 10. Oct. 1720.

Daß diejenigen, so die hohe Jagd nicht haben, sich gäntzlich der Wildbahne, wo das hohe Wild steht, mit Hunden darin zu jagen und zu klappern enthalten müssen, solches thue ich hiermit bescheinigen; indem es bey uns in Anhältischen also gehalten wird.

L. S. Hans Christoph von Fuchs.

§. 7. Aus diesem fundament hat auch die Juristen-Facultät zu Leipzig in Sachen Werner Ludwig Spiegels von und zu Pickelsheim, Dom-Herrns zu Halberstadt, Klägers an einem, des hochgebohrnen Herrn Jost Christians, Grafens zu Stollberg Roßla, Beklagten andern Theils in Monat Decemb anno 1720. gesprochen. Daß Kläger bey *Exerci*rung der Mittel- und Nieder-Jagd des so genannten Klappern, und anderer Arten, wodurch das hohe Wild gescheuchet, und aus seinem Stande getrieben wird, sich zu enthalten schuldig. V. R. W. Die diesen Urthel mit angefügten rationes decidendi waren folgende: Obwohl Kläger seine *imploration* auf die Nieder-Jagd Gerechtigkeit in denen zur Breitungischen Fluhr befindlichen Gehölzen, und deren *Possess vel quasi* von 1. 2. 3. 4. 5. und mehr Jahren her, nicht weniger auf die von Herrn Beklagten vorgenommene *turbation* und Auslieferung der abgenommenen Pfande gerichtet, solches auch durch die Zeugniß-*rotulos fol.* 7. und 108. dargethan, dahero, daß darauf zu sprechen sey, geschlos-

von Rohrs Hausw. Recht *Continuat.*

schlossen werden möchte; d. a. u. d. Herr Beklagter Klägern weder die *libell*irte Nieder-Jagd-Gerechtigkeit, noch deren *possess vel quasi*, in Zweiffel ziehet, viel weniger ihn in dem *exercitio* derselben so schlechterdings *turbi*ren, sondern nur derer dabey begangenen und gnüglich bescheinigten, *vid. Rotul. test. fol. 28. 92. 99. 154.* und *167. Excesse* halber pfänden lassen, und daß er hieran unrecht gethan, nicht erscheinet, in Erwegung daß besage derer *Attestat*en *fol. 107. 181.* und *182.* das so genannte Klappern demjenigen, so die Nieder- und Mittel-Jagd zustehet, an denen Orten, wo ein Stand des hohen Wildprets ist, dem Landes Gebrauche auch weydmännischer Art nach nicht gestattet wird, welches auch seine gegründete Ursache hat, gestalten, wenn man mit vielen Leuten, und deren Schreyen, Schiessen, Hunde anführen, und andern dergleichen Jagen, eine *Revier* Waldung durchstreichet, das hohe Wildpret verunruhiget und aus seinem Stande gebracht, auch hiedurch den angrenzenden Nachbaren zugetrieben wird, woraus anders nichts als ziemlicher Schade, dem, so die hohe Jagd hat, erwachsen kan, welcher doch auf alle Wege und Weise zu vermeiden, zumahlen, wenn, wie in gegenwärtigen Fall nicht erscheinet, daß dißfalls ein anders hergebracht, und in Gegentheil aus denen angezogenen *actis sub A.* sich so viel äusert, daß Herr Beklagter Klägers Unternehmen seither *anno 1715.* beständig geahntet, und ihn in keine *possess vel quasi* des Klapper-Jagens kommen lassen ꝛc. So ist, wie im Urthel enthalten, von uns billig erkannt.

§. 8. Ist aber ein Streit wegen des Possesses, so beruhet die Entscheidung der Sache auf dem actu possessorio und dessen geruhigen Ausübung. Ist dieses richtig erwiesen, so ist gar kein Zweifel, daß nicht der Richter die nach unserer Weise jagenden in der possess so lange beschützen könne, biß sie in dem possessorio ordinario oder petitorio untergelegen. Daher hat der Schöppenstuhl zu

Wit-

Wittenberg in vorermeldter Sache, nachdem eine Leuterung eingewendet worden, in den Monat Iunio 1723. folgendergestalt gesprochen: Nunmehro was Klägers Leuterung betrifft aus denen *Acten*, und deren Partheyen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß dessen *Principal* bey *Exercir*ung der Mittel- und Nieder-Jagd, des so genannten Klappern, und anderer Arten, wodurch das hohe Wild gescheuchet und aus seinem Stande gebracht wird, noch zur Zeit sich zu enthalten nicht schuldig, sondern in Ansehen der eydlichen Aussage *ad Artic. 2. 3. 4. 5. fol. 94. a. & b. ad Artic. 8. sqq. fol. 111. b. sqq. & ad Artic. 10. 11. 12. fol. 245. b. sq.* bey der *Possess vel quasi*, die Mittel- und Nieder-Jagd in denen zur Breitungischen Fluhr gehörigen Gehöltzen, und insonderheit auf der so genannten Ebenung, mit Hunden, Schiessen, und Klappern, auch Zuziehung der Unterthanen, zu *exerci*ren, so lange biß Beklagter *in possessorio ordinario* oder *petitorio* ein anders ausgeführt, zu schützen, inmassen auch Beklagtens Herr *Principal* deßfalls *cautionem de non amplius turbando* Klägers *Principaln* zu bestellen verbunden.

§. 9. Ein Zeugniß gilt nicht, es müste denn der Zeuge bey der Jagd selbst mit gewesen seyn. In dem Churfürstenthum Sachsen werden die von einem Notario verfertigten rotuli nicht mehr zugelassen, sondern es werden in dem Summariissimo auch in dem possessorio in Zukunfft gerichtliche Zeugniß-rotuli erfordert. Inzwischen hält man vor ein Merckmahl der Jagd-Possess, wenn nicht allein die Verpachtung des Forstes geschehen, sondern auch wenn Schützen und Jäger als Aufseher und Wächter zur Erhaltung der possess bestellt werden. l. 5. ff. de acquir. l. amitt. possess. Überdieses wird sie auch dadurch erweißlich gemacht, wann diejenigen die sich der Jagd-Befugniß an dem streitigen Orte unterstehen, mit Geldbußen, Gefängniß und auf andere Art bestrafft werden. Alles dieses erweiset die possess bey dem der die Straffen dictirt, und ein

Verbrechen bey dem, dem die Straffe zuerkannt worden. Die Unterthanen sind auch berechtiget in den Jagd-Sachen Zeugen wider ihren Herrn abzugeben, sie müsten denn einigen Nutzen daraus ziehen.

§. 10. Es wird diese Sache auch noch durch folgendes Zeugniß erleutert: Auf Ansuchen des Dom-Herrns zu Halberstadt, des Hochwürdigen und Hochwohlgebohrnen Hrn. Werner Ludwig Spiegels von und zu Pickelshayn, *accessire* ich Endes Unterschriebener, Gräfl. Gleichen-Hatzfeldischer bestellter Oberförster in der Herrschafft Blanckenhayn, der Wahrheit gemäß, daß wir bey *Exercir*ung der Nieder-Jagden in denen zur Herrschafft Blanckenhayn gehörigen Gehöltzen, worinnen Seine Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen Weimar die Ober-Jagd *exerciret*, ohne *Contradiction* des Schiessens, derer Hunden, des Klapperns und andern Lermens, mit Zuziehung der Bauern, auch in denen Waldungen, wo das meiste hohe Wild anzutreffen, uns gebrauchen, inmassen auf eine solche Art die Nieder-Jagd zu *exerciren*, denen Jagdberechtigten, wenn sie sich deßfalls *in possessione* befinden, auch in andern vielen Orten allerdings erlaubet, und solches *de facto* nicht verbothen werden kan. Blanckenhayn den 3. Septembr. 1721.

L. S. Christoph Sigmund Waldmann.

§. 11. Dieses Zeugniß ist auch wie aus folgenden erhellet, mit einem Eyde bestärcket worden: Vor denen Gräflichen Gleichen-Hatzfeldischen zur Cantzley verordneten *Directore*, Hof- und Cantzley-Räthen zu Blanckenhayn, hat jetztgesagter Waldmann den 27. *Iun.* 1722. solches von ihm ausgestellte *attestat* beschworen, anbey auch überdies eydlich *deponiret*, daß er in dem Chur-Trierischen bey dem Herrn *General* Horsten in Dien-

Diensten gestanden, und hätten diejenigen, welche die Unter-Jagden gehabt, bey derselben *Exerci*rung in den Wäldern und Vorhecken, auch wie solche sonst zu üben berechtiget gewesen wären, des klappern sich dabey bedienet, und die Leute mit klappern und schreyen dazu angestellt, es wäre auch dieses niemahls von denjenigen, so die hohe Jagd in den Wäldern und Vorhecken gehabt, widersprochen worden, obgleich das hohe Wild durch das Klappern, Schreyen und Lermen auf die Seite getreten wäre, jedoch hätten sie sich niemahls durch Schiessen an ein hohes Wildpret vergreiffen dürffen. Ferner deponiret derselbe, daß Ihro Hoch-Gräfliche Excellenz zu Gleichen und Hatzfeld, die Unter-Jagd in Wittersrode hätte, und stünde die Oberjagd Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Cardinal von Sachsen Zeitz zu. In diesen Holtze nun hätte er in vorigen Jahre Garn gestellet, und mit 55. Mann darinnen klappern und Lerm machen lassen, auch zwischen dem Garn mit Jagd-Hunden gejaget und geschossen, es wäre auch hoch besagten Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Herrn Cardinals von Sachsen Zeitz Jäger dabey gewesen, und wider das Klappern und Lerm machen, obgleich auch hoch Wild darinnen stünde, nichts gesaget, sondern solches willig zugelassen. Dahingegen er ohne Steckung der Garne mit Jagd-Hunden in erwehnten Wittersrödischen Holtze nicht jagen dürffte, mit Garn aber würde es an keinen Orte, es möchte so viel hoch Wild da stehen als es wolte, verwehret, sondern wäre allenthalben, wo er noch gewesen, zugelassen und gebräuchlich.

§. 12. Die Klapper-Jagd gehet eben wie die andern Arten der Jagden durch eine gegenseitige Verjährung verlohren, ingleichen wenn sich einer deren ausdrücklich oder heimlicher Weise begiebt, ferner wenn die Beschaffenheit der Personen oder Sachen geendiget ist, da sie nemlich unter einer gewissen Bedingung oder in Ansehung einer gewissen qualität vergünstiget worden. Der

Mißbrauch der Jagden bringet ebenfalls den Verlust zu wege, wann sich nemlich einer wider den abgeredeten Vergleich und den Innhalt der beschehenen Vergünstigung derselben bedienet, oder sie ausser der vorgeschriebenen Zeit ausübet, zumahl wo bey diesen Fall die clausula privatoria angefügt worden, oder die Unterthanen mit neuerlichen und unerhörten Jagd-Frohnen beschweret. S. D. Bastinellers Dissert. von der Klapper-Jagd.

Zum

Zum Achten Buch.

Von den

Waſſer-Rechten.

Das I. Capitel.

Vom Recht der Ufer.

§. 1.

Die Ufer sind diejenigen Stücke Landes, welche zu beyden Seiten dem fließenden Strohm in seinem Lauffe die Schrancken setzen. Man ziehet sie in den Rechten mehrentheils in Erwegung, wenn der Strohm zur Winterszeit am breitesten fliest und also recht vollüferig ist. Sie werden in Ansehung des Flusses, den sie in sich fassen, eingetheilt in öffentliche und in privat-Ufer, nachdem der Fluß entweder ein allgemeiner Landes-Fluß oder nur ein privat-Strohm ist. Die öffentlichen sind, deren Gebrauch allgemein und öffentlich, und denjenigen zustehet, die zu dem gantzen gemeinen Wesen gehören, oder denen er von den Landes-Herrn vergünstiget ist. Die privat-Ufer, deren Gebrauch den privat-Personen zuständig, und vor diejenigen gehöret, denen der Strohm eigenthümlich.

§. 2. Die Rechte der Ufer lassen sich gar füglich in zwey Classen eintheilen. Sie betreffen entweder ihren Gebrauch oder ihr Eigenthum. Den Gebrauch kan man an sich selbst betrachten, oder in Ansehung der Personen die sich solchen zueignen. Was den Gebrauch der Ufer an und vor sich selbst betrifft, so sind dieselben von dem obersten Baumeister zu dem Ende gesetzt worden, daß sie das Wasser in seinen Schrancken erhalten, welches sonst den gantzen Erdboden mit seinen Früchten, vernünfftigen und unvernünfftigen Einwohnern überschwemmen würde. Sie sind also nach einer bewunderswürdigen proportion mit besonderer Weisheit nach der Quantität und Gewalt der Wasser eingerichtet, daß die angrentzenden Wiesen bißweilen gewässert und befeuchtet, und sie doch nicht nebst den andern benachbarten Gegenden gäntzlich zu Grunde gerichtet werden, ausgenommen wenn GOtt seine Straf-Gerichte auch bißweilen auf diese Weise ausüben will. Damit nun allen Unheyl vorge-

vorgebeuget werde, so stehen die Rechte denjenigen auf alle Weise bey, so sich angelegen seyn lassen, die Ufer zu bauen und zu verwahren, und bestraffen diejenigen so ihnen daran hinderlich. C. l. unic. ff. de ripa mun. Es scheinet, daß die Natur diese Dienstbarkeit den Ufern auferleget, daß der so sich des Strohms gebraucht, auch befugt seyn soll, sich der Ufer anzumassen, indem man sich sonst des Strohms entweder gar nicht recht oder doch mit grosser Beschwerlichkeit würde bedienen müssen. Deswegen muß auch zwischen ihnen und den benachbarten Grundstücken ein so breiter Raum vorhanden seyn, als zu diesen allgemeinen Gebrauch genug ist, und nicht bloß in einen gantz schmahlen Streiffe Erdreichs bestehen. Der Gebrauch der Ufer erweiset sich auch in Unterscheidung der Reiche und Länder, welche an die Ströhme angrentzen, weil diejenigen Grentzen so die Natur selbst an die Hand giebt, und beständig bleiben, vor die allergenauesten zu halten.

§. 3. Obschon die Ufer in Ansehung des allgemeinen und öffentlichen Gebrauchs von den übrigen Theilen eines unbeweglichen Grundstücks gar mercklich unterschieden, so werden sie doch nichts destoweniger, wo man auf das gantze zu sehen hat, den übrigen Theilen mit beygezehlt. Wenn also ein Gut oder unbeweglich Grundstück verkaufft wird, so hält man davor, daß die Ufer als ein Grundstück zugleich auch mit verkaufft seyn, arg. l. 7. ff. de peric. & com. res vend. Noe Meurer von Wasser P. II. §. weiter.

§. 4. Der Gebrauch der Ufer ist nach dem Unterscheid der Personen, die sich deren anmassen, unterschiedlich. Theils ist er den allgemeinen Völcker-Rechten nach allen Menschen gemeinschafftlich, theils eignen sich die Landes-Fürsten denselben zu, oder überlassen ihn an andre, theils wird er auch von privat-Eigenthümern behauptet. Einiger allgemeine Gebrauch der Ufer ist so beschaffen, daß sich ein iedweder wegen dessen unermeßlichen und unerschöpflichen Eigenschafften ohne des andern Schaden vollkommen frey bedienen kan. Jedoch kan auch bißweilen dieser allgemeine und gemeinschafftliche Gebrauch verhindert werden, entweder wegen einer

gewissen zuwege gebrachten Dienstbarkeit, oder auf andere Weise, wo etwan dem gemeinen Wesen überhaupt, oder einigen Leuten insonderheit ein Nachtheil zugezogen werden könte. Also wird zwar nicht leicht iemand verwehret, daß er nicht an dem Ufer eines Strohmes solte spatzieren gehen dürffen, Wasser daraus schöpffen, sein Vieh tränckẽ, etwas Sand wegholen u. s. w. es wird aber doch auch bey einigen Gegenden gesorget, daß nicht Mißbräuche aus dergleichen unschuldigen und zulässigen Handlungen entstehen, oder Dienstbarkeiten und Neuerungen daraus erwachsen, oder die Ufer etwan beschädiget werden.

§. 5. Uberdiß ist zwar einen ieden vergünstiget der durch die Wellen an das Ufer ausgeworffenen Sachen sich anzumassen, wann nur dabey dieser Unterscheid mit in Betrachtung gezogen wird, daß nemlich die kostbaren Sachen, welche vorhin niemand zugehörig gewesen, als Perlen, Edelsteine, Gold-Stücken, Ambra, Agtstein u. d. g. den Landes-Herrschafften zu Theil bleiben, und die durch einen ungefähren Zufall verlohrnen, oder aus Noth ausgeschmißnen, den vorigen Eigenthums-Herrn wieder zugestellt werden, dafern sich die Finder nicht des Diebstahls schuldig machen wollen. Die gäntzlich weggeschmissenen und an den Ufern gefundenen Sachen verbleiben zwar den Findern, iedoch muß auch der Eigenthums-Herr des Ufers sich derselben nicht würcklich angemast haben, und man muß auch gewiß versichert seyn, daß sich der andere derselben gäntzlich begeben wollen, weil man bey einen zweiffelhafften Fall nicht leicht vermuthet, daß der andere das Seinige muthwilliger Weise von sich werffe. Carpz. P. III. Const. 31. def. 17. Den an den Ufern gefundenen Schatz überkommt theils der Finder zur Helffte, theils auch der Herr des Ortes. §. 40. I. de R. D. Es muß sich aber auch derjenige, so sich eines Schatzes bemächtigen will, aller Beschwerungen und Teufels-Künste enthalten, wenn der gefundene Schatz dem fisco nicht zu Theil werden soll.

§. 6. Ferner wird niemand leicht verwehrt an den Ufern wegen der vielen daselbst befindlichen Bäume und Sträucher, die gar geschickt dazu sind, mit Thonen, Sprenckeln, Leimruthen und auf

ande-

andere Art Vögel wegzufangen, ob sich schon die grossen Herrn des Jagd-Rechts angemast, weil sich in diesen Stück einige Uberbleibsel des ehmahligen Rechts zeigen. S. Noë Meurer Tr. von Jagd- und Forst-Recht part. 3. fol. 55. es erstreckt sich aber diese Freyheit nicht auf das Feder-Wildpret, Krammets-Vogel, Drosseln, Lerchen u. s. w. als welche nur denjenigen zu Theil werden, die das Recht des Vogelfanges haben. Es dürffen aber auch diese nicht sie ohne Unterscheid wegfangen, sondern müssen den Jagd- und Forst-Ordnungen nach eine gewisse Zeit und Maaße darbey wahrnehmen. Also müssen die wilden Hüner mit Garnen gefangen und nicht geschossen werden. S. Besold. Thes. Pract. voc. Jagen.

§. 7. Bißweilen trägt es sich zu, daß zwey oder mehrere bey dem Gebrauch der Ufer zusammen kommen, und doch nicht alle zugleich dazu gelassen werden können, sondern einer dem andern weichen muß. Hierbey fragt sichs, welcher nun von den vielen vorgezogen soll werden; es wird auch wohl bey diesen Fall heissen: wer eher kommt mählt eher. Sonst scheinet es wohl am billigsten zu seyn, daß derjenige, welcher durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit veranlast wird, demjenigen vorzuziehen ist, welcher nur seine Bequemlichkeit und seinen Nutzen befördern will. Wo unterschiedene Schiffe an den Ufern zusammen kommen, so müssen die leeren, welche Waaren einladen und auslauffen wollen, denen beladenen und ankommenden allerdings weichen. S. Struv. Jurispr. L. 2. T. 3. §. 10. Vor allen geneust der Eigenthums-Herr des Ufers das gröste Recht, weil so wohl der Niesbrauch als das Eigenthum bey ihm vereiniget. S. Ruland de Commiss. L. 4. p. 3. c. 6.

§. 8. Da der Gebrauch der Ufer mit dem Gebrauch der Ströhme so genau vereiniget, daß einer ohne dem andern nicht seyn kan, so hat man auch wegen einer nothwendigen Folge die disposition über die Ufer den Landes-Herrn zugeschrieben, und zugleich alle Vortheile, Nutzungen und Rechte, welche in Ansehung der Ströhme aus den Ufern erwachsen. S. Sixtin. de Regal. c. 7. n. 7. Insonderheit kommt dem Fürsten das Recht zu, die Maaße der Ufer zubestimmen, ihren Gebrauch zu reguliren, und zu besor-

gen/ daß nichts zu ihren oder der angrentzenden Stücke Schaden geschehen möge. Also sind die Leges ripariæ bekandt worden/ und man findet ebenfalls viel interdicta von den Flüssen und Ufern in den 43. Buche ff. Weil die Verordnungen wegen der Ufer eine fremde Sache betreffen, so hat man sich wohl vorzusehen, damit nicht die Besitzer und Eigenthümer der Ufer ohne Noth beschweret werden/ oder ihnen etwas zum Nachtheil ihrer Güter auferleget werde.

§. 9. Bey der Schiffarth kommt das Recht vor die Schiffe an das Ufer anzuländen/ sie an die Bäume mit Stricken zu befestigen/ und eines und das andere an das Ufer auszuwerffen oder auszuladen. Man würde die Schiffarth nicht auf eine bequeme Weise ausüben noch fortsetzen können/ wo einen das Recht nicht verstattet wäre/ sich der Ufer auf diese Weise zu bedienen. Es ist demnach an allen Orten und zu allen Zeiten vergönnt mit den Schiffen an das Ufer anzuländen/ so offt es die Nothwendigkeit erheischet. Wo aber die Waaren ordentlicher Weise ein oder auszuladen/ so müssen gewisse zu diesem Ende bestimmten Oerter gesucht werden/ und ein jeder Platz der Ufer schicket sich hierzu nicht, indem hierzu ein sehr grosser Raum erfordert wird, wo dieses allenthalben ohne Unterscheid frey stehen solte, würden die Ufer und angrentzenden Grundstücke wegen des continuirlichen Hin- und Herlauffens der Aufläder/ Schiffer/ Handelsleute u. s. w. manchen Schaden leiden. Um deswillen muß man sich auch der Gebäude enthalten an den Ufern/ sie mögen heißen wie sie wollen/ es müste denn der allgemeine Nutzen des Landes dieses erfordern/ jedoch muß man auch bey diesen Fall den privat-Personen Satisfaction leisten.

§. 10. Das Recht der Fischerey kan ohne das Recht der Ufer nicht ausgeübt werden. Die der Fischerey berechtiget/ haben auch die Freyheit sich der Ufer zu ihren Entzweck mit zu bedienen/ und können an denselben ihre Reissen und Garnsäcke einstellen und heben/ auch ihre Kähne und Schiffe an die Bäume binden. arg. §. 5. I. de R. D. Vermöge dieses Rechts können die Fischer ihre Schützlachen, und Jägerzäune/ die sie theils zum fangen der Fische/ theils zu deren Aufbehaltung aufrichten/ anlegen. An einigen Orten wollen sich die

Fischer-

Fischer das Recht anmassen, das hierzu benöthigte Holtz aus den nächst angrentzenden Grundstücken zu holen; wo aber dergleichen nicht hergebracht, so können sich die Fischer dieses nicht zueignen. Das Recht der Fischerey ist heutiges Tages zwar eingeschränckt, jedoch stehet noch an manchen Oertern zu der Zeit, wenn der Fluß aus den Gestaden oder Hammen ist, einen jeden frey zu fischen, wie Noë Meurer dieses von den Rheinstrohm bezeuget, Tit. von Anhencken §. es ist auch ꝛc.

§. 11. Der Gebrauch des Strohms auf welchen man Zimmer- und Scheit-Holtz flösset, ziehet auch den Gebrauch der Ufer nach sich, so daß es einem vergönnet die Zimmerflösse an die Bäume der Ufer zu befestigen, und das Holtz an den Ufern theils einzuwerffen, theils auszuziehen. Doch hat man hierbey eben das in Obacht zu nehmen, was ich in vorhergehenden gesagt, daß man nemlich die öffentlichen hierzu gewidmeten Oerter suchen muß. Wo die Gewalt des Strohms die Flösse, das Holtz oder andere Sachen an das Ufer auswirfft, so kan sich der Eigenthums-Herr ihrer nicht bemächtigen, wann er sich nicht eines Diebstahls will beschuldigen lassen.

§. 10. Er scheinet der natürlichen Billigkeit gar sehr gemäß, daß das Eigenthum der Ufer die Schäden und Beschwerlichkeiten, welche die Besitzer zu derselben Verwahrung über sich nehmen und erdulten müssen, erleichtern. S. Mynsing. ad §. 4. I. de R. D. Es stehet demnach den Besitzern der angrentzenden Grundstücken aller Vortheil aus den Ufern zu, sie können sich ihrer zur Nothwendigkeit, zur Nutzbarkeit, und zur Ergötzlichkeit bedienen, sie können sie verändern, anbauen, veräussern, und alle Rechte des Eigenthums auf und bey denselben ausüben. Ihnen stehen die Bäume und darauf gewachsene Früchte zu. §. 4. I. de R. D. Wenn die vorbey schiffenden von denen darauf gewachsenen Früchten etwas entwenden, so sind sie dem Eigenthums-Herrn davor verhafftet, und der Herr kan die an dem Ufer stehenden Bäume umhauen lassen, wo sie nicht zu den öffentlichen allgemeinen Gebrauch dienen, als zum befestigen und anbinden der Stricke der Schiffe. Nicht weniger gehören die Anschwem-

mungen, die entstehenden Insuln, die auf den Ufer gefundenen Schätze u. s. w. denjenigen, die an dem Ufer die Grundstücke besitzen. Was auf dem Ufer gebauet, gesäet, uud gepflantzet wird, verbleibet den Eigenthümern der Ufer, und wo es ihnen nicht anstehet, können sie es ausreissen und über den Hauffen werffen.

§. 13. Der Gebrauch der Ufer, der aus dem Eigenthum herfleust, ist gewißlich sehr groß; er erstrecket sich nicht nur auf die Nothwendigkeit, welche auf gewisse Maasse allen Menschen ein Recht an den Ufern mittheilet, wie in den vorhergehenden vorgetragen, sondern auch weiter kommt er auch nicht mit dem blossen Niesbrauch überein, da man sich der Sachen gebrauchet, wie sie ist, nicht wie man in allen Stücken kan, sondern gehet so weit, daß der Eigenthums-Herr sich nach seinen Gefallen in allen Stücken der Ufer völlig anmassen darf, mit derselben Veränderung, Veräusserung, Anwendung zu einen gewissen gewidmeten Gebrauch, und kurtz zu sagen, mit der Berechtigung nach eigenen Gefallen damit zu schalten und zu walten, wie die andern Eigenthümer. Nur verdienet diese einzige Einschränckung bemerckt zu werden, daß sich der Eigenthums-Herr der Ufer so bedienen muß, daß nicht der allgemeine Gebrauch, den die Ufer den Ströhmen leisten, dadurch gehindert und zurück gesetzt werde. Es ist diesemnach privat-Personen nicht vergönnet, ohne Landesherrliche Einwilligung auf den öffentlichen Flüssen Mühlen anzulegen, weil diese Ströhme den Regalien oder Landesherrlichen hohen Rechten mit beygezehlt werden; eine andere Bewandniß hat es mit den privat-Ströhmen.

§. 14. Meines Erachtens sind es wohl unnöthige Fragen, wenn einige Rechtgelehrten untersuchen, ob es wohl vergunt sey in einen öffentlichen Strohm, darüber ein grosser Herr zu disponiren hat, einen Theil einer Brücke, oder einen so genannten Austritt anzulegen, aus welchen man entweder mit besserer Bequemlichkeit als sonst das Vieh tränckeu oder Wasser schöpffen, oder Tücher waschen, und anders dergleichen verrichten kan. Wann dem Nutzen des gesammten gemeinen Wesens, dem Landes-Herrn an seiner Hoheit, und dem Drittmann an seinen Rechten hierdurch nichts abgehet, so ist ja alles

ver-

vergunt. Hieher gehört auch, ob den Besitzern der an den Strohm grentzenden Grundstücke erlaubet sey ohne Einwilligung des Landes-Herrn Wasser aus dem Fluß zu schöpffen, ihre Wiesen damit in der Dürre zu wässern und anzufeuchten? Es wird dieses nicht leicht verwehret werden, indem es zu der Unterthanen Nutzen gereicht, den ein Landes-Herr in geringsten nicht hindern, sondern vielmehr auff alle Weise befördern wird, und der Strohm an seinen Wasser nichts verliehrt, denn so viel als Wasser ausgeschöpfft wird, so viel neues fliest beständig wieder zu. Also sind auch die Eigenthümer der Ufer berechtiget, dieselben zu verzäunen und Gärtgen darauf anzulegen, wann der öffentliche Gebrauch der Ufer, oder die Bequemlichkeit der Schiffer, so die Schiffe an den Ufer den Strohm herauff mit Stricken ziehen müssen, solches nicht verhindern will.

§. 15. Nachdem an der Bequemlichkeit der Ufer so gar viel gelegen, so ist es auch billig, daß sie auf alle Weise beschützet und erhalten werden, theils durch die Hand-Arbeit, und den Fleiß der Menschen, theils auch durch bürgerliche Gesetze, und rechtliche Hülffs-Mittel, nachdem entweder von der Natur, oder von bösen Menschen den Ufern und deren Besitzern eine Gefahr oder Schaden angedrohet wird. Wann der Lauff des Strohmes selbst den Ufern nachtheilig fällt, so ist nicht allein der Herr der Ufer berechtiget, sie auf das beste zu verwahren und darauf einzubauen, sondern er ist auch hierzu verbunden, indem nicht nur den Besitzern sondern auch dem gantzen gemeinen Wesen dran gelegen, daß die Ufer in ihren Stande erhalten werden. Deswegen wird auch dieses Werck in den l. unic. ff. de ripa. mun. ein über die massen nützliches Werck genennt. Sind die Besitzer nicht im Stande die Ufer zu repariren, so müssen sie an manchen Orten dieselben denen überlassen, die sie repariren, welches in Frießland durch ein besonder Gesetz versehen; Deswegen sollen auch daselbst die Klöster eine grosse Anzahl Aecker überkommen haben. S. Emm. l. 9. rer. Fris. Die Unkosten so man auf den Einbau und die Verwahrung der Ufer verwenden muß, werden den nothwendigen beygezehlt, weil sie zur Erhaltung der Sachen und den stetswährenden Nutzen gereichen. S. l. 3. 14. ff. de impens. dot.

§ 16.

§. 16. Wie weit den Besitzern vergünstiget die Ufer zu verwahren, und dabey einzubauen, ist in den Römischen Gesetzen nicht ausgemacht, ausser daß man die Schiffarth, und die Bequemlichkeit derer dran wohnenden in Betrachtung ziehen und in ihren Schaden nichts verhängen muß. S. l. unic. §. 6. ff. ne quid in flum. l. unic. ff. de ripa mun. So offt aber als in den Gesetzen nichts ausgemacht, findet die Ermäßigung des Richters Platz, der mit Zuziehung der Kunsterfahrnen und Werck-verständigen, die Breite des Strohmes und dessen Tieffe, die Gewalt der Wasser, und deren Anstoß, wie auch die Beschaffenheit der Ufer in genauern Augenschein nehmen muß. Nach den unterschiedenen Umständen ist auch ein unterschiedener Einbau vorzunehmen, bißweilen ein größerer, bißweilen ein kleinerer, wie es die Nothwendigkeit mit sich bringt. Es werden an einigen Orten nur blosse Pfähle eingeschlagen, und mit weidenen Ruthen und Gerten umzäunet, manchmahl werden auch rechte Schantzkörbe die mit Erden und Steinen angefüllt, angeleget, oder auch wohl gar Bollwercke erbauet. Um dieses zu beurtheilen, kommt es auf einen kurtzen und flüchtigen Augenschein nicht an, sondern es wird eine grössere und genauere Erkenntniß dazu erfordert. Bißweilen hat man bey dem Einbau der Ufer seine Absicht mit dahin zu richten, daß nicht bloß der gegenwärtige Schade ausgebessert, sondern auch vornemlich, der künfftigen Gefahr vorgebeuget werde. Wann nun die gantze Last der Wasser auf der einen Seite des Strohms an ein Ufer anfallen will, so ist den Besitzern der Ufer vergönnet, diese Last von sich abzuhalten, und der Gewalt des Strohmes durch Einbauen Einhalt zu thun, biß der Strohm wieder zu seinen ordentlichen und gewöhnlichen Gange gebracht worden. Bey einer gemeinschafftlichen Noth und Gefahr kan nicht einer allein beschweret werden, sondern es müssen alle diejenigen die einigen Antheil dabey mit nehmen oder ein interesse daran haben, einen Theil hievon mit tragen helffen.

§. 17. Wann nun zu Verhütung eines grossen Schadens und Unglücks ein Haupt-Bau vorgenommen werden soll, welcher grosse Unkosten erfordert, und der Billigkeit nach ein Beytrag von den

Nach-

Nachbaren geschehen muß, so entspringen zwey Fragen, 1) ob von den Nachbaren, deren Grundstücken der Strohm nicht berührt, etwas abgefordert werden könne, und 2) wenn nur die Grundstücken an den Ufern concurriren, auf was vor Art sie zu taxiren, ob nach der Grösse der Felder, oder nach der Breite der Ufer. Was die erstere Frage anbetrifft, so scheinet es wohl, daß man sie verneinen müste, 1) stehet ordentlicher Weise die Beschwerung der Ausbesserung der Ufer und des Einbaues deren Besitzern zu, und wo sie diese wegen ihrer Dürfftigkeit nicht auszubessern vermögen, müssen sie solche denen abtreten, die sie wieder in guten Stand setzen können, 2) ist der Billigkeit gemäß, daß derjenige die Beschwerungen erduldet, der den Nutzen von einer Sache ziehet. l. 1. §. 4. C. de caduc. toll. l. 10. ff. d. R. I. Daß aber die Ufer ihren Eigenthümern mancherley Bequemlichkeiten zubringen, ist aus den vorhergehenden klar, darum ist es auch gantz wohlgethan, daß die Besitzer die Unkosten des Einbaues über sich nehmen, 3) gereichet dieses Werck hauptsächlich zu dem Nutzen und zur Erhaltung des Grundstückes, das zu nächst an dem Strohm lieget, da hingegen das interesse der Nachbarn, welches ihm hierdurch zuwachsen solte, gar entfernt ist, und mit demjenigen, da man bey einer entstehenden Feuers-Brunst ein Haus niederreist, und nachgehends die sämmtlichen Nachbarn zu einen Beytrag anhält, um dem Besitzer des Hauses seinen Schaden wieder zu ersetzen, in gar keine Vergleichung zu stellen, 4) geschicht dieser Schade mehrentheils aus Nachläßigkeit der Besitzer, die nicht bey Zeiten vorgebeuget, und also müssen sie auch vor andern davor hafften.

§. 18. Die andere Frage läst sich fast aus eben diesen Gründen entscheiden. Da das dem Strohm anliegende Grundstück in Ansehung der Vortheile und Bequemlichkeiten so ihm hierdurch zuwachsen, nicht wegen seiner gantzen Grösse, sondern nur nach dem förder Theil zu, da es mit dem Strohm angrentzet, geschätzet wird, so ist es auch wegen der Beschwerlichkeiten und Unkosten so der Einbau verursacht, auf eben diese Weise zu schätzen, inmassen der Nutzen

und Schaden, Gewinn und Verlust immer in gleiche Wagschaalen zu legen.

§. 19. Es sind alle Arten der Ufer zu befestigen, und zu verwahren, sie mögen den Landes-Herrn und gantzen gemeinen Wesen, oder nur eintzelnen Unterthanen zugehören. Jene müssen aus der allgemeinen Landes-Casse wieder in guten Stand gesetzt werden, weil der Strohm den gantzen gemeinen Wesen Vortheil schafft, und den eintzelnen Personen hierdurch nichts zuwächst, als wenn ein Fluß einer allgemeinen Stadt-Mühle wegen, durch einen öffentlichen Ort fliest. Es ist billig, daß die Stadt, so Vortheil davon hat, auch den Schaden empfinde, und durch ihre Mittel den Lauff des Strohms, der ihrer Stadt Nutzen zuführt, in seiner Ordnung erhalte. Was die privat-Ufer anbetrifft, so ist hierbey kein Unterscheid zu machen, ob sie alt oder nur durch eine Anschwemmung entstanden, dafern sie nur in dem Stande, daß sie wegen des von dem Fluß verursachten Schadens einer Ausbesserung oder einigen Einbaues bedürffen. Es ist kein Grund vorhanden, warum man bey diesen letztern Ufern etwas anders behaupten wolte. Wo sie durch Anschwemmen zuwege gebracht, so folget nothwendig, daß sie auch können und müssen erhalten werden, wenn der Strohm angefangen, sie zu beschädigen.

§. 20. Alles dieses verstehet sich von den ordentlichen und gewöhnlichen Arten die Ufer zu verwahren; den aufferordentlichen aber und ungewöhnlichen ist beyzuzehlen, wenn der Strohm von des andern ruinösen Ufern gantz abgeleitet, und nach dem gegen überstehenden Grundstücke gebracht wird. Daß dieses weder den göttlichen, natürlichen noch bürgerlichen Rechten nach von den Besitzern prætendirt könne werden, ist gantz klar, inmassen den Rechten gar sehr zuwider, wenn man sich der fremden Grundstücke anmassen, wider den Willen des Eigenthümers darüber disponiren, und fremden Sachen Schaden zufügen will. Hieher gehört der Text und die Gloße artic. 57. th. 2. n. 2. LandR. Wisset, daß niemand einerley Weise ichtes thun mag, dadurch das Wasser einen neuen Weg erkriege iemand zu schaden, welches auch in so weit wahr

ist,

ist, ob einer schon ein Grundstück durch eine natürliche Uberschwemmung überkommen hätte, was auf eine solche Weise erworben wird, muß eben so wohl unbeschädiget erhalten werden, als wenn es einer durch den Kauff erlanget hätte. Es fragt sich hierbey, ob nicht ein Landes-Fürst Krafft Landesherrlicher Hoheit zur Erleichterung der Besitzer, deren Grundstücken der Strohm Schaden zugefüget, und zum Nachtheil des Drittmanns, durch dessen Grundstücke der Strohm zu leiten, die Veränderung des Flusses resolviren könne? Ich halte nicht. Man vermuthet niemahls von einem Landes Herrn, daß er den andern an seinen wohl hergebrachten Rechten etwas entziehen wolle, sintemahl dieses den Pflichten eines guten Regentens zuwider lauffen würde, als welcher vielmehr auf die Beschützung der Unterthanen bedacht ist. Den andern etwas zu entziehen, wäre zu herrschsüchtig und ungerecht. Wenn auch bey dem Fall einer unvermeidlichen Nothwendigkeit, oder eines allgemeinen und gantz besondern interesse von einem Landes-Herrn etwas befohlen oder verbothen wird, so ist doch ein solcher Befehl allezeit so viel als möglich so auszulegen, damit dem Drittmann an seinen Rechten nicht præjudicirt werde. Es haben demnach die Unter-Richter bey Exequirung der Fürstlichen Rescripte sehr grosse Behutsamkeit zu gebrauchen, wann sie einen aus dem Besitz eines gewissen Rechts setzen sollen, und die Sache wird nicht ordentlich und vollständig, sondern tumultuarisch und confus tractirt, damit nicht etwan ein übler Nachruhm dadurch erweckt werde.

§. 21. Wo einer bey der Verpachtung des Ufers gehindert, oder an seinen Einbau Schaden zugefüget wird, so muß der Richter den Einbauenden Schutz verschaffen. In den Römischen Rechten ist das interdictum de ripa munienda bekannt. S. l. unic. pr. §. 2 3. ff. de ripa mun. ingleichen das interdictum prohibitorium ne quid in flum. publ. fiat. S. l. unic. §. 3. ff. ne quid in flum. Man siehet hierbey nicht auf die Menge und Grösse des fliessenden Wassers, sondern auf die Art und Weise und Gewalt des vorbey schiessenden Strohmes. l. unic. §. 3. ff. ne quid in flum.

§. 22. Bey dergleichen Sachen pfleget man ordentlicher Weise

summarisch zu verfahren, weil die Sachen so beschaffen, daß aus der Verspätigung gar öffters Schaden und Gefahr zu entstehen pflegt. Inzwischen ist doch eben hierbey so wohl als bey den übrigen summarischen Dingen Ordnung zu beobachten, und dasjenige, was den allgemeinen Völcker-Rechten nach zu dem Wesen und Hauptwerck des Processes gehört, nicht auszulassen. Diese Angelegenheiten pflegen mehrentheils gewissen Fürstlichen Commissarien aufgetragen zu werden, von welchen zu mercken, daß niemand wider seinen Willen verbunden die Sache der Willkühr der Commissarien zu unterwerffen, sondern derjenige, der vor dem Termin der Commission renuncirt, und sich auf den ordentlichen Richter beruffet, ist damit zu hören, inmassen die Commissionen in Ansehung des Theiles, der sie nicht ausbittet, nicht nothwendig, sondern willkührlich sind. S. Stryck in Introd. ad Pr. C. II. §. 21. Wo aber die Sache vor den Commissarien tractirt wird, und ein Theil achtet sich durch der Commissarien Ausspruch vor beschweret, so kan von den Commissarien an den Committenten appellirt werden, es mag dieses der Landes-Herr oder andere ordentliche und gewöhnliche Richter seyn. Es kommt auch hierbey öffters auf den Augenschein an, der unter allen Beweisen vor den vornehmsten und besten geachtet wird. Nach geschehener Besichtigung, ist der Bescheid nicht alsobald abzufassen, sondern der Zeugniß-Rotulus ist den Theilen erstlich zu communiciren, und die Sache vollständig zu untersuchen, damit das Urtheil nicht vor nichtig gehalten werde. S. D. Friesens Diss. vom Recht der Ufer.

Das II. Capitel.

Von den besondern See- und Schiff-Rechten.

§. 1. Ob ich zwar in dem IX. Capitul des IIX. Buchs des ersten Theiles meines Haushaltungs-Rechts vom Recht der Schiffe allbereits gehandelt, so wird doch dem Leser verhoffentlich nicht entge-

gegen seyn, wann ich in diesen diejenigen Materien berühre, die in jenen nicht vorgetragen worden.

§. 2. Von den See-Rechten finden wir zwar in den Römischen Gesetzen eine und die andere Verordnung. S. Lib. 4. Tit. 9. ff. L. 14. Tit. 1. Tit. 2. L. 22 Tit. II. L. 47. Tit. 9. und in den Codice L. 4. Tit. 33. L. 11. T. 1. Tit. 2. Tit. 3. Tit. 4. Tit. 5. Tit. 12. Tit. 26. u. s. w. es lassen sich aber die wenigsten Fälle hieraus entscheiden, um deswillen sind die Teutschen und Europæischen Landes-Regenten bewogen worden ihre eigenen See-Rechte niederzuschreiben. Also haben wir die Articul der Hansee-Städte, aus welchen die See-Rechte der übrigen Mitternächtischen Städte und Länder grösten-theils hergeleitet. S. Schottelius de singularibus quibusdam & antiquis in Germania juribus & observatis Cap. 25. Von See-Recht, ingleichen die Lübeckischen, Preußischen, Frantzösischen, Englischen, Holländischen, Schwedischen, Dänischen, Venetianischen u. s. w. See-Rechte.

§. 3. Nachdem gar vieles nicht allein auf die Treue und Ehrlichkeit, sondern auch auf die Geschicklichkeit der Schiffs-Rhede, der Schiffs-Meister, und der Piloten ankommt, so wird in einigen Ländern und zwar mit gar guten Grunde keiner dazu angenommen, wo er sich nicht einige Jahre in der Schiffarth geübet, und entweder von einem See-Collegio oder von einem Professore Hydrographiæ wegen seiner Erfahrenheit in den See- und Schiff-Wesen examinirt und zu dieser Bedienung vor tüchtig erkläret worden. Nach den See-Recht der Hansee-Städte L. 2. §. 1. Tit. 4. §. 1. muß ein Schiffer mit tüchtigen attestaten erfahrner Schiff-Meister versehen seyn, sonst wird er nicht dazu angenommen. Damit die Schiff-Meister ihre Vorschrifften desto besser in Obacht nehmen, und demjenigen, was mit ihnen abgeredet und verglichen worden, desto eher folge leisten, so müssen sie nach den §. 3. des 11. Tituls des Hanseatischen See-Rechts vermöge Eydes angeloben, daß sie mit GOttes Hülffe der Untreue und aller Gelegenheit derselben begegnen, aufrichtigen Handel und Wandel zum gemeinen Besten befördern wollen. S. Kuricke in Comment. ad jus maritimum Hanseaticum.

§. 4. Es ist über die massen billig, daß die Schiffer die Freyheit haben, wenn sie sich auf dem Wasser befinden, ihren letzten Willen gegen wenige Zeugen zu erklären, inmassen gar öffters so viel Personen, als die Rechte sonsten hierzu zu erfordern pflegen, auf der Reise nicht zu erlangen, und ist dasjenige, was die Römischen Rechte den Landleuten oder den Soldaten zu gefallen verordnen, oder zur Pest-Zeit erlauben, auf die Schiffer gar wohl zu appliciren. S. t. t. inst. ff. & C. de testamento militis L. 8. L. f. C. de testament. Es behaupten daher viel wackere und berühmte Juristen, daß ein zur Zeit der Noth in Gegenwart zweyer Zeugen aufgerichtetes Testament gültig sey, wenn einer zu Wasser auf dem Schiffe seinen letzten Willen kund thut, und mehr Zeugen nicht zu erlangen. S. Struv. Iurispr. Rom. Germ. Forens. L. 2. T. 16. §. 12. Mev. ad Ius Lübec. p. 2. Tit. 1. a. 2. n. 60. sq. Das Frantzösische See-Recht erkläret das auf der See verfertigte Testament vor gültig, wann es nur von dem der den letzten Willen aufsetzt, geschrieben und unterschrieben, oder auch von einem Schreiber, da sich einer auf dem Schiffe befindet, aufgesetzt, und von drey Schreibern unterschrieben sey. Kan der Aufsetzer des Testaments nicht schreiben, so ist die Ursache anzuführen, warum es nicht besiegelt, noch unterschrieben sey. S. Ordonance de Louis XIV. touchant la marine Livre 3. artic. 1. sq. Tit. XI.

§. 5. Dafern ein Schiffer-Knecht oder einer von den Boots-Leuten an einer harten Kranckheit danieder lieget, und solche doch nicht durch sein eigen Verschulden über den Hals gezogen, so muß ihm der Schiffer nicht allein mit der Kost und mit Nachtlicht, sondern auch mit allen den übrigen, eben so versorgen als da er gesund war. S. das Hamburgische See-Recht Tit. 14. artic. 30. p. 2. das jus Wisbycense artic. 19. Gelangt der Bootsknecht wieder zu seiner Gesundheit, so erhält er sein völlig Lohn, stirbet er aber, so haben seine hinterlassene Erben das Lohn zu fordern. S. das Hanseatische See-Recht Tit. 14. das Wisbycens. art. 19. das Hamburgische stimmet auch damit überein, jedoch mit diesem Unterscheid, daß ein Schiffknecht, wo er auf der Zurückreise gestorben, das gantze Lohn erhalten,

ten muß, hat er aber auf der Hinreise und bey dem Auslauffen aus dem Haafen sein Leben geendiget, so werden die Erben nur der Helffte des Lohns theilhafftig.

§. 6. Es haben sich aber die Bootsknechte dieser Wohlthat nicht zu getrösten, die ohne Vergünstigung des Schiff-Meisters aus den Schiff steigen, mancherley unfertige Händel auf dem Lande vornehmen, und darüber geschlagen und verwundet werden, oder sich abscheuliche venerische Kranckheiten über den Hals ziehen, oder auch die See-Kranckheit überkommen. Das Wisbycensische See-Recht ertheilet in dem 62. Articul einem Schiff-Herrn die Freyheit, daß er die mit dergleichen Kranckheit behaffteten Bootsknechte, ohne ihnen ihren Lohn zu geben, an den nächsten Ufer, an welche sie anländen, aussetzen darf, wann ihre Kranckheit durch ein paar Bootsknechte vorher erweißlich gemacht. So wird es auch den Bootsknechten vor schimpfflich gehalten, wenn sie die See-Kranckheit überkommen. Nach dem Lübeckischen Recht und dessen VI. Buch Tit. 1. artic. 11. werden sie ihres Lohns verlustig, welches hernach unter die andern ausgetheilt wird, so daß hernach diejenigen die mehr Arbeit und Beschwerlichkeit ausgestanden, wegen ihrer See-krancken Cameraden auch mehr Lohn zu gewarten haben. Solte aber der Schiffer einen oder mehr in Schiffs-Diensten aussenden, und selbige werden darüber geschlagen, oder verwundet, so ist der Schiffer schuldig, dieselben auf des Schiffs Kosten heilen zu lassen. S. artic. 43. Iur. Wisbycens. Stat. Hamburg. Tit. 13. a. 17.

§. 7. Dafern einer vor den transport eines Schiffs an einen gewissen Ort einen gewissen Lohn versprochen, und das Schiff wird durch einen hefftigen Sturm und Ungewitter, da es seine Reise halb zurück geleget, an den Ort, da es ausgelauffen, wieder zurück geschmissen, so ist der richterlichen Ermäßigung nachgehends zu überlassen, wie viel an Lohn der Billigkeit nach zu entrichten sey.

§. 8. Wer zu Ausrüstung und Equipirung eines Schiffs Geld hergiebt, erlanget das privilegium, daß er den schlechten chirographarischen Gläubigern vorgezogen wird. S. L. 24. L. 34. ff. de reb.

reb. aut. jud. poſſ. und wer zu Ausbeſſerung der Schiffe Geld vorſtreckt, überkommt eben ſo wohl ein ſtillſchweigend Unterpfande, als wer zu Ausbeſſerung eines Hauſes Geld herlehnet. Alſo iſt in den Preußiſchen Rechten dasjenige was von den Häuſern verordnet iſt, mit deutlichen Worten auf die Schiffe extendirt. S. p. 2. L. 4. t. 5. a. 7. §. 3 p. 97. wenn es heiſt: **welches wir auch inſonderheit wollen verſtanden haben, von dem der zu Erhaltung eines Schiffes Geld darleihet, dafern nur die gerichtliche *inſinuation* hierbey nicht aus den Augen geſetzt wird.**

§. 9. **Wenn ein gantz Schiff aus fremden Bretern gebauet wird,** ſo überkommt ſolches dem Recht des Eigenthums nach nicht derjenige aus deſſen Bretern es gebauet, ſondern der das Schiff in die Höhe gerichtet, und zu Stande gebracht. S. L. 26. ff. de acqu. rer. dom. dafern nur das Holtzwerck nicht in die vorigen Umſtände wieder kommen kan. Das Preußiſche See-Recht, welches doch ſonſt dem Römiſchen gar genau folget, ſcheinet hier abzugehen, und diſponiret p. 2. L. 3. Tit. 1. a. 6. §. 4. fol. 11. **Daß wer aus einem fremden Holtze Schiffe bauet, oder auch ſonſt etwas, das Werck ſo von dem Holtze gemacht, des ſeyn ſoll, dem das Holtz gehört.**

§. 10. **Wo ſich zwey Eigenthums-Herrn zu einen Schiff finden, und ſie werden unter einander unwillig,** ſo daß einer davon das Schiff in Hafen behalten will, der andere ſich deſſen zum Auslauffen und zur Schiffarth bedienen, ſo wird in den Rechten derjenige vorgezogen, der es auf das Waſſer ſchicken will, obſchon das Schiff einige Gefahr drüber lauffen ſolte, indem die Schiffe zu dieſem Ende gebauet. Nach dem Hamburgiſchen See-Recht wird dieſes noch gar ſo weit erſtreckt, wenn ſchon derjenige, der das Schiff will liegen laſſen, den mehreſten Theil an dem Schiffe hat, p. 2. Tit. 13. a. 1. §. 2. in den Worten: **das ſoll nicht ſeyn, beſondern man ſoll das Schiff zu Waſſer weiſen.** Den Lübeckiſchen Schiffs-Rechten nach Lib. 3. Tit. 4. artic. 6. iſt auch dieſes mit beyzuzehlen, daß bey einem verpfändeten, und an fremde Oerter gebrachten Schiffe, wenn es daſelbſt verkaufft wird, das Pfand-Recht aufgehoben wird, es wird

aber

aber wieder erneuert, wann derjenige, der es verpfändet, mit gemeldeten Schiff wieder zurück kommt. Diese Verordnung des Lübeckischen Rechts ist den gemeinen Rechten gar sehr zuwider; in diesen erlöscht das Pfand-Recht nicht, wann die Sache gleich an andere Oerter gebracht wird; sondern dasselbe begleitet die Sache biß zu einen ieden Besitzer, ob es schon durch sehr viel Hände gegangen. Das dem Gläubiger einmahl zustehende Recht vermag ihm nicht ohne seine Einwilligung wieder entzogen zu werden. L. 11. ff. d. R. I. Die Verfasser des Lübeckischen Rechts sind in der Meynung gestanden, wenn die Schiffe allenthalben die Verfolgungen ausstehen solten, denen die Pfänder den Rechten nach sonst unterworffen, daß der Handelschafft hiedurch mancherley Schaden und Ungemach zugezogen werden würde, auch wohl andern Leuten, welchen gar viel daran gelegen, daß der Lauff der Schiffarth nicht unterbrochen werden möchte, und haben demnach solches durch diese Entscheidung verhüten wollen. S. Gœrz. Dissert. de æquitate Juris Lubecensis.

§. 11. Den gemeinen Rechten nach ist die freye Zueignung der gestohlnen Sachen dem Eigenthums-Herrn zugelassen, und er ist nicht schuldig dem Käuffer das Geld wieder zu erstatten, ob er schon die Sache auf dem Marckt, oder seiner Vermuthung nach auf eine redliche Weise an sich gehandelt. S. L. 3. L. 23. C. de rei vind. L. 16. C. de evict. Mit dieser disposition stimmet auch das Preußische Recht überein p. 2. L. 3. Tit. 4. a. 1. §. 6. f. 30. Den Hamburgischen Rechten nach scheinet die Wiederzueignung des über See und Sand gekommenen gestohlnen Gutes eingeschränckt zu seyn. Denn wann der Besitzer der entwendeten Sachen durch zwey ehrliche Männer, oder durch ein paar documenta erweisen kan, daß er die Sache ehrlicher Weise an sich gebracht, so wird ihm fast ein grösser Recht zugeschrieben als dem Eigenthümer: Also verordnet es p. 2. Tit. 20. §. 2. Bringet iemand Gut über See und Sand, und dasselbige als gestohlen oder geraubet, angefochten wird, welcher das

Gut gebracht, ist näher dasselbe zu behalten, als iemand ihm das abzugewinnen; iedoch ꝛc.

§. 12. Wenn ein Schiff bey entstandenen Sturm und Ungewitter in dem Haafen oder auf dem Wasser an ein ander Schiff anstöst, oder an dasselbe geschmissen wird, so daß ihm gar keine Schuld dieserwegen beygemessen werden kan, so ist der daher entstehende Schade den gemeinen Rechten nach nicht zu præstiren, weil dergleichen durch einen ungefähren und unvermeidlichen Zufall zuwege gebracht worden. S. L. 23. ff. d. R. I. l. 18. pr. ff. commod. Mit dieser disposition stimmet das alte Preußische Recht überein. L. 4. c. 19. a. 4. §. 2. f. 727. Jedoch muß nach diesen ein juramentabgeleget werden, daß es wider Willen geschehen, und man solches wegen Wetters und Windes nicht ändern können. Und also zeiget sich hier beyderley Rechten nach nichts besonders; Nach dem jure Wisbycense aber, ist dieses etwas ausserordentliches a. 27. daß man nach dessen Verordnung den durch Unglück zugezogenen Schaden zugleich theilen muß. S. Stryck von An- und Uberfegelung der Schiffe. Cap. 2. §. 7. und Bœhmer See-Schäden c. 2. §. 6.

§. 13. Gleichwie die See- und Meer-Räuber der Handlung ungemeinen Schaden zufügen, und diejenigen, die von aller menschlichen Hülffe entfernet, um ihr Leben, oder um ihre Güter, oder auch um beydes zugleich bringen, also verdienen sie eben so wohl als die Strassenräuber eine Todes-Straffe. Sie können sich des Rechts des Krieges nicht zueignen, und sich der von ihnen weggenommenen Güter und Personen als Eigenthums-Herrn nicht anmassen, und müssen sich gefallen lassen, daß ein ieder Besitzer wieder nach den Seinigen greifft. S. L. 10. §. 12. ff. L. 24. §. 27. de capt. & polt l. rev. L. 6. C. de his quæ res pignor. oblig. Der dem Schiff oder den Schiffs-Gütern von di sen Seeräubern zugefügte Schaden muß als ein gemeinschafftliches Unglück von einen ieden getragen werden. L. 2. §. 3. ff. ad L. Rhod. de jact. Der Schiffer muß sich also nach äussersten Vermögen wider diese Räuber wehren, und wo er nicht sattsame Wehre leistet, wird er vor infam erkläret, und ziehet sich Verantwortung und Straffe über den Hals. S. das Hanseatische

Recht

Recht Tit. 3. a. 12. und das Volck wäre willig dazu, der Schiffer aber wolte nicht fechten, so soll derselbige Schiffer, nach der Zeit einig Schiff zu führen nicht beglaubet, sondern seiner Ehren entsetzet seyn, und für keinen redlichen Mann gehalten noch in einiger Hansee-Stadt gelidten werden. Ingleichen in dem 5. Tit. a. bey den Worten: Thäte iemand weniger, und das Schiff würde darüber genommen, er soll offenbahr mit Ruthen auf dem Block gehauen werden. Mit diesen Seeräubern sind die bekandten Capers in geringsten nicht zu vergleichen, von welchen Herr Willenberg in Dantzig einen eignen Tractat geschrieben.

§. 14. Die sich der ihnen anvertrauten Gelder zu ihren Nutzen bedienen, und dieselben dieblich entwenden, pflegen den gemeinen Römischen Rechten nach gelinder bestrafft zu werden, indem sie nicht so wohl als Diebe, als vielmehr als Meineydige anzusehen, L. 55. ff. de admin. tut. Nach den See-Rechten ist aber eine sehr harte Straffe gesetzt auf diejenigen, so die Kauffmanns-Güter verkauffen, und mit dem Schiffe davon flüchten. Nach den Wisbycensischen Recht artic. 61. haben sie den Strang verdienet. Nach den vierdten Buch Tit. 1. a. 7. des Lübeckischen Rechts, wird ihnen zwar die Straffe des Stranges nicht ausdrücklich zuerkannt, jedoch gar ernstlich anbefohlen, daß man sie als Diebe abstraffen soll, das Hanseatische Recht bedienet sich in der Deutschen Editio Tit. 3. artic. 16. folgender Worte: Sie sollen, da sie betreten, an ihren freyen Höchsten bestrafft werden, das ist, so viel als sie sollen den Kopff verliehren. Das Hamburgische Recht überläst der Sachen Beschaffenheit nach die Bestimmung der Straffe der richterlichen Ermäßigung.

§. 15. Wenn ein Bootsknecht nach empfangenen halben Lohn aus dem Schiffe entläufft, und sich aus dem Staube macht, so kan ihm den Hanseatischen See-Recht nach Tit. 4. a. 25. mit guten Fug, da er betreten wird, ein Zeichen auf die Backen gebrandt werden. Es ist diese Straffe von den Römern und Griechen noch hergeleitet; wann es zur Straffe geschicht, so werden sie im Gesichte und

gemeiniglich an der Stirne gebrandmahlet, ist es aber zu einem andern Endzweck, daß sie von andern Menschen desto besser unterschieden werden können, an den verborgenen Theilen des Leibes. In übrigen ist freylich nicht zu läugnen, daß solche desperate Hülffs-Mittel nirgends anders als bey desperaten Kranckheiten zu gebrauchen, wann keine gelindern Mittel mehr zulänglich seyn wollen, die Leute von ihrer Boßheit abzuhalten, und daß an deren statt weit besser ist, wann die Missethäter auf die Galeeren geschmiedet, oder zu den Festungs-Bau verurtheilt werden. S. Fischers Diss. de pœnarum humanarum abusu. Nach den Wisbycensischen Recht wird der Schiffer, der mit dem empfangenen Geld durchgehet, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht. S. artic. 61. Das Dänische bestrafft ihn wie einen andern Dieb. Das alte Preusische S. L. 4. Tit. 19. a. 1. §. 7. f. 724. und Hamburgische p. 2. T. 14. a. 21. sind gelinder, und bestraffen diesen Meineyd mit der Gefängniß-Straffe bey Wasser und Brod, und mit dem Ersatz des empfangenen Geldes.

§. 16. Die Bootsknechte müssen in den Sachen so die Schiffarth anbetreffen, der ordre ihres Schiffers Folge leisten, ob sie schon auf einen gewissen Ort geheuret, oder dem Schiffer ausserhalb Landes eine Fracht fürfällt, dafern nur bey diesem Fall einer Erhöhung des Lohns geschiehet; wann sie sich darüber nicht vergleichen können, so wird dieser Streit entweder der Entscheidung der ältesten Schiffer von der See-Compagnie, oder auch andern erfahrnen Schiffern überlassen. Wo sich einer dabey nicht beruhigen will, wird er dem Hanseatischen Recht nach als ein Meutmacher bestrafft. S. p. 2. Tit. 14. a. 26. diese werden den See Rechten nach vor andern sehr scharff angesehen, inmassen die Bootsknechte ihren Vorgesetzten einen eben so strengen Gehorsam schuldig, als die Soldaten ihren Officirern. Der Schiffer kan zu der ihm gefälligen Zeit die Schuldigen an Land absetzen, wenn er will, jedoch daß Leute darauf wohnen, und dürffen sich die übrigen Bootsknechte ihm in geringsten nicht widersetzen, wo sie nicht eine harte Straffe erwarten und ihres Lohnes verlustig seyn wollen. S. Stat. Hamb. p. 2. t. 14. a. 27. Nicht we-

weniger werden dieser Straffe schuldig, diejenigen die des Schiffers Kost verachten. Tit. 4. a. 6. Iur. Hanf. Nach gewisser Befindung der Umstände findet auch die Todes-Straffe Platz, wider die Schifferknechte, die dem Schiffer Gewalt angethan oder Rath und Hülffe beygetragen, daß er in den Haafen, dahin er nicht beschieden, ohne Noth einlauffen müssen. S. Tit. 4. artic. 27.

§. 17. Den besondern Rechten der Schiffer und Bootsknechten ist auch mit beyzuzehlen, daß es keinen von ihnen frey stehet, ihre Ehe-Frau des Nachts bey sich auf dem Schiffe zu haben, weil es mit ihnen eben die Bewandniß hat, als wie mit den Soldaten, so darff auch niemand ohne Urlaub des Schiffers zu Nacht auf dem Lande bleiben. S. Jus Wisbycense a. 3. und Jus Hanseaticum Tit. 3. a. 3. Das geheuerte in die Kost aufgenommene und zu Schiff gehen geheißne Volck muß zur Stunde seine Herberge im Schiff haben und sonst nirgends, bey *Pœn* vor iede Nacht. Es ist dieses mit gar gutem Grunde angeordnet, inmassen sich sonst gar leicht des Nachts, theils bey entstehenden Stürmen und Ungewitter, theils auf andre Art etwas zutragen könte, welches des Schiffers und der Bootsknechte Gegenwart erforderte, und da hernach durch ihre Abwesenheit viel Unheil entstehen würde.

§. 18. Insonderheit hat ein Schiffer in Obacht zu nehmen 1) daß er das Schiff nicht allzusehr belästige, ob er schon gantz glücklich mit seinem Schiffe in den Haafen oder an den Ort, wo er zugeseegelt, eingelauffen, so bleibet er deswegen doch verhafftet, und verbunden den Schaden zu ersetzen, und verliert den Uberrest des Lohnes, den er aus der allzustarcken und überflüßigen Ladung sonst zu hoffen gehabt hätte, 2) muß er keinen guten Wind verliegen lassen, denn da er den Wind versäumen würde, ist er dem Kauffmann den Schaden zu bezahlen schuldig. S. Jus Wysbycense a. 35. a. 41. Wo die Schiffer unter einander uneinig, daß etliche sagen Wind und Wetter sey gut, andere aber sagen, daß der Wind nicht fällig sey, so muß er den grösten Theil folgen. S. das Hamburgische Recht p. 2. T. 13. a. 5. & 6. 2) muß er nicht zur unrechten Zeit ausschiffen. In den Römischen Rechten waren gewisse Zeiten gesetzt, in welchen

zu schiffen vergünstiget war. L. 6. C. d. off. Rect. Prov. Daher waren die Redens-Arten bekannt, daß die Meere geöffnet und geschlossen worden, nachdem die Schiffarth entweder vergünstiget oder untersagt war, als wie zur Winters-Zeit, da es gefährlich und ungewiß zu schiffen. Daß aber heutiges Tages diese Römischen Gesetze nicht allenthalben beobachtet werden, und heutiges Tages vergunt sey zu allen Zeiten zu schiffen, bezeuget die Erfahrung. S. Marqu. L. 1. C. 4. n. 10. sqq. Bißweilen vergleichet man sich gar durch ein besonder pactum, daß die Güter und Waaren zur Winters-Zeit eingeschifft werden sollen, damit sie sich desto besser halten mögen.

§. 19. Die Schiffer sind schuldig ihre Schiffleute bey guten Frieden zu erhalten, so daß einer den andern nicht beleidige, und müssen sie ihre Mittler und Schiedesleute seyn, weil sie dieselben mit Essen und Trincken versorgen müssen. S. Stat. Hamb. p. 2. t. 14. a. 17. nach den Hanseatischen Rechten ist der Schiffer schuldig, die von den Bootsleuten begangenen Verbrechen anzuzeigen, wann er sich nicht selbst Straff-fällig machen will. Wann ein Todschlag oder andre abscheuliche Missethaten begangen worden, so verstatten die See Rechte einen Schiffer zwar nicht die Freyheit, daß er die Missethäter zur gehörigen Straffe ziehen kan, inzwischen ist ihm doch vergunt, die Missethäter auf das beste zu verwahren, sie anzuschliessen, und den ersten Richter, den er habhafft werden kan, zu übergeben, daß er sie in gehörige Straffe nehme. Die auf der See begangenen Missethaten sind in dem Hafen, der dem Ort, wo die Boßheit ausgeübt worden, am nächsten ist, zu bestraffen. S. Rhet. Diss. vom Recht der Meerhafen. Also disponirt das Hanseatische Recht Tit. 3. a. 11. **Den Thäter soll der Schiffer in die Eisen schlagen, und in das erste Gerichte bringen, damit er allda seine Straffe empfange.**

§. 20. Obschon der Schiffer seinen Bootsknechten und gantzen Schiffe, wie ein Haus-Vater seinen Bedienten und gantzen Hause vorstehet, und Gehorsam und Ehrerbietung von ihnen abfordern kan, so muß er sich doch auch der Gebühr nach gegen sie zu verhalten wissen,

wissen, und sie nicht ohne Ursache anpacken oder beleidigen. Das Wisbycensische Recht verordnet art. 24. Da der Schiffer einen von seinen Schiffleuten mit einem Holtze oder mit der Faust schlüge, ist der Schiffmann zwar schuldig ihm einen Schlag auszuhalten, würde er ihn aber weiter schlagen, so mag der Schiffmann sich wohl wehren. Nach dem Hamburgischen Recht p. 2. Tit. 14. a. 17. scheinet diese defension untersagt zu seyn, wie aus den Worten zu schliessen, und da gleich der Schiffer einen Schiffmann schlägt mit der Hand oder Faust, ist er schuldig einen Handschlag zu vertragen und nicht mehr, iedoch ohne Wehr, es wäre denn, daß man die Worte ohne Wehre auf die vorhergehenden Worte einen Handschlag zu vertragen einschräncken wolte.

Das III. Capitel.

Von denen zu führen verbothenen und contrabanden Schiffs-Gütern und Waaren.

§. 1. Um Beförderung des Handels und Wandels sind die Wasser- und See-Fahrten mit besondern Privilegiis von den hohen Landes-Obrigkeiten versehen worden, und ist in den meisten See-Ordnungen disponirt, daß sich niemand unterstehen soll, um einer Schuld willen einen zu Wasser gehenden Schiffmann zu arrestiren, oder aus dem Schiff zuziehen, wann er entweder Güter im Schiffe hat, oder der Schiffs-Herr Bürge vor ihm wird. Das Dänische Recht verordnet in den IV. Buch Cap. I. art. 36. Liegt ein Schiff seegelfertig, und wartet auf Wind, so mag niemand dessen Steuer- oder Bootsmann um Schuld willen aufhalten, sondern sein Gut, so er im Schiff hat, ausgenommen seine Kleider, darinnen er gehet, und sein Coybette soll von den Schiffer und Schiffleuten bey eydlicher Aussage geliefert werden, der andre aber soll seine Reise der Abrede nach fortsetzen. Dieses haben sich auch Philippus II. König in Spanien in

seinen

seiner See-Ordnung Tit. de naut. artic. 26. und die Verfasser des Wisbycensischen und Lübeckischen Rechts gefallen lassen. S. Ius Wisbycens. art. 6. Ius Lubec. Lib. VI. Tit. 1. artic. 6. und in dem Preußischen Recht lieset man: **Wann ein Schiff von Königsberg nach der Pillau kommt, so soll niemand sein geheuertes Schiff-Volck aus des Schiffers Boot nehmen, Schuld-Sachen halber, wofern der Schiffer vor ihn *caviren* oder bürgen wolte.** Nach denselben Rechten wird denen, die zu Ausbesserung der Schiffe Geld vorgestreckt, das Vorzugs-Recht ertheilet, nicht nur vor den andern Gläubigern, sondern auch vor denen, welche Geld auf Bodmerey gegeben, wann nur ein Instrument darüber aufgerichtet, so ein Bylbrieff genennet wird. Also lieset man in dem Dänischen Recht: Wer einem andern Geld, ein neu Schiff zu bauen, oder mittlerweil das Schiff zu unterhalten, fürstreckt, soll einen schrifftlichen *Contract*, der von guten Männern zur Kündlichkeit unterschrieben sey, aufrichten, welcher *Contract* Bylbrieff genannt wird. Selbiges Geld soll bezahlet, und das Schiff von solcher Schuld frey gemacht werden, ehe und bevor es sich auf die Reise begiebt. Mittlerweile bleibet das Schiff zur Versicherung, und dafern der Bylbrieffe viele solchergestalt ausgegeben wären, sollen die ältisten den jüngern vorgehen, und alsdann wird solche Schuld-Forderung allen andern Schulden, die auf dem Schiffe hafften können, vorgezogen.

§. 2. Ob nun schon die Schiffarthen auf alle Weise privilegiret worden, weil die Gesetzgeber wahrgenommen, daß dem gantzen gemeinen Wesen an ihrer Sicherheit gar sehr viel gelegen, so geschicht es doch öffters, daß die Schiffs-Güter weggenommen, und vor verlohren erkläret werden. Es begiebt sich dieses nicht allein bey den Feinden und Seeräubern, die sich zu Krieges-Zeiten der feindseligen Güter und Schiffe bemeistern, wo sie können, sondern auch bey den Freunden, wann sie wider die Landes-Ordnungen, Güter und Waaren zu den Feinden überbringen. Damit sich nun ein jeder darnach richten könne, so wird gemeiniglich bey einem angehenden Kriege

eine

eine solche Erklärung allenthalben kund gemacht, wie folget: Wir wollen alle unsere *Alliirten*, Freunde und *Neutralen*, und *generaliter* alle Völcker und *Nationen* hiermit *advertiret* und ernstlich ersuchet und ermahnet haben, daß sie nicht befördern noch bey währenden diesen *differentien* verführen oder *transportiren* wollen aus einigen Landen, Königreichen, Plätzen oder Städten *directe* oder *indirecte*, noch einigen Städten, Häfen und Plätzen in *N.* einige Kriegs-*ammunition* oder einige *materialien*, so zu Ausrüstung der Schiffe dienen, wie die auch genannt werden mögen, auch von was *Sorte*, *Qualität* oder *condition* die auch seyn mögen, keine ausbescheiden. Sintemahl wir vor gute *Prisen* und verbrochen halten wollen alle die *Orlogs*- und Schiffs-Behufen, so dieser unser *advertenz* und *ordonanz* zuwider würden befunden werden; massen wir für verbrochen halten wollen und von nun an für gute *Prisen* erklären, alle die Schiffe so wohl auch die eingeladenen Güter, Waaren und Kauffmannschafften, von welchen mehr als ein Seebrieff um die verbothenen Waaren zu verborgen gefunden werden.

§. 3. Da aber dieses Recht ziemlich scharff ist, so ist es auch kein Wunder, daß es seine Würckung nicht erweist, wann die verbothenen Waaren nicht von dem Eigenthums-Herrn, sondern von dem Schiffer, Steuermann oder einen andern von den Bootsknechten u. s. w. in das Schiff geschafft worden; alsdenn wird nicht das Schiff, sondern nur die Waare vor contraband erklärt, es wäre unbillig, daß der Eigenthümer des Schiffs die Missethat büßen solte, die er doch nicht verursacht hat.

§. 4. Damit man aber desto besser benachrichtiget sey, ob der Eigenthums-Herr oder der Schiffer das Verbrechen veranlasset, so erfordern die See-Ordnungen gewisse Briefe, in welchen der Eigenthümer des Schiffes durch einen Eyd bestätigen muß, daß die Güter ihm, und nicht dem Feinde zugehören, und zugleich anzeigen, von wannen sie kommen, wohin sie transportirt werden sollen, und was

es vor Waaren eigentlich seyn. Diese Briefe nennet man ein Certificat, und die Schiffer müssen solche nebst den Passporten aufweisen, damit man desto leichter erkennen möge, ob die Eigenthümer des Schiffs oder die Ausreder, wie sie genennt werden, ehrlich handeln, und welche von ihnen verbothene Waaren in das Schiff gebracht. Die Formul eines solchen Passports wie sie von den Ständen der vereinigten Niederlande vorgeschrieben worden, findet man bey den Marquard. Adpend. libri de mercat. p. 652. und ist folgende:

Denen Allerdurchlauchtigsten, Durchlauchtigsten, Durchlauchtigsten, Großmächtigen, Mächtigen, Hoch-Edlen, Edlen, Erbaren und weisen Herrn, Kayfern, Königen, *Republiquen*, Printzen, Hertzogen, Grafen, *Baronen*, Herrn Burgermeistern, Schöppen, Räthen, Richtern, *Officirern*, und *Regenten*, in allen guten Städten und Plätzen, so wohl geist- als weltlichen, welche dieses unser *Patent* sehen oder lesen hören, thun wir Bürgermeister und Regierer der Stadt *N* zu wissen, daß *N. N.* Schiffer des Schiffs *N.* vor uns erschienen, und bey seinen *solennen* Eyd vor uns *declarirt* hat, daß das Schiff *N.* groß ungefehr *N.* Lasten, auf welchen er jetzo Schiffer ist, zugehöre den Inwohnern der *unirten* Provintzen, so wahr ihn GOtt helffe. Und wie wir gerne sehen, daß ermeldter Schiffer in seinen rechtmäßigen Sachen befördert werden möge, so ersuchen wir euch alle insgemein, und *en particulier*, wo besagter Schiffer mit seinem Schiff und Gütern *arriviren* wird, daß euch beliebe denselben gutwillig auf und anzunehmen, und nach Gebühr zu *tractiren*, und wann er den rechten gewöhnlichen Zoll und Ungeld erleget, in, durch und vorbey euren Haafen, Ströhmen und Gebiethen, seegeln *passiren*, *frequentiren* und *negotiiren* zu lassen, wo es ihm beliebet; welches wir wiederum gerne verschulden wollen. Zu welches Zeugniß wir unser Stadt-Siegel hierunter setzen lassen.

§. 5. Uber diese Passeports pflegen auch noch gewisse Certificat-Briefe gefordert zu werden, entweder von den Eigenthümern

der

der Schiffe oder von denen so Schiffs-Güter einladen. Nachdem nun deren von zweyerley Gattung, als entweder solche die zum Schiffen gehören, oder zu den Waaren die auf die Schiffe gebracht werden, so will ich beyderley formulare hersetzen, so wie sie von dem König in Dännemarck Friderico den 23. December anno 1689. vorgeschrieben worden: Wir N. N. und N. N. sämmtliche Schiffer und Rehder des Schiffs N. groß N. Lasten, so ietziger Zeit geführt wird von Schiffer N. N. *certificiren* hiermit, daß ietzt benandtes Schiff niemand anders als uns alleine, *propre* und eigenthümlich zugehöre, und daß auch keine feindliche Person noch andere als wie obgemeldte, darinnen einigen Theil oder Part haben, auch daß mit unsern wider des einen noch des andern Vorwissen, und Willen, darinnen keine feindliche Güter geladen werden sollen, als helffe uns GOtt, und sein heiliges Wort. Diese Certification betrifft das Schiff selbst: Von denen in das Schiff eingeladenen Waaren müssen sie zeugen, daß alle solche Güter, so in das Schiff N. N. darauf Schiffer ist N. N. ge*destinir*et, nacher N. N. zu gehen, eingeladen, und in dieser *Certification* *specificir*et und nahmhafftig gemacht, und gemercket werden sollen, niemanden in der Welt, als ihnen einig und allein zugehörig, und vor ihre eigene Mittel erhandelt seyn, also daß dieselben allein gehen, vor ihre eigene Rechnung und *risico*, und solches nicht zum Schein, daß sie solche Güter durch etwan heimlichen *accord* mit feindlichen Personen durch diese *Certification*, als vor ihre eigene Rechnung und *risico* so lange solten *beneficir*en, biß sie *in salvum* gebracht und dann vor Feindes Rechnung seyn und verkauffet werden solten, sondern zu guter Treue ihnen allein zukommen, ohne *fauten*, so wahr ihnen GOtt helffe, und sein heiliges Wort. Uber diese pflegen die Stände der vereinigten Niederlande auch noch gewisse Fracht-Briefe abzufordern, das ist ein gewisses richtiges inventarium oder einen deutlichen Aufsatz, aller in das Schiff gebrachten Güter, welche auch Avis- und Convoy-Briefe genennet werden. Da nun

die Schiffer gar öffters zwey dergleichen Exemplare aufbehalten, damit sie einige denen zeigen die darnach fragen, die andern aber in den Haafen in welchen sie anländen wollen, zu ihren Nutzen anwenden können, so pflegen sich manche See-Puissancen zu erklären, daß die Schiffe zugleich mit den Schiffs-Gütern vor contraband geachtet werden sollen, in welchen unterschiedene dergleichen Briefe angetroffen werden.

§. 6. Ob nun schon das Recht, die verbothenen Schiffs-Güter zugleich mit den Schiffen wegzunehmen, sehr alt und auch noch heutiges Tages unter den Nationen gebräuchlich ist, so finden sich doch in der Historie einige Exempel, daß man sich eines andern verglichen. Also wird es bißweilen folgendergestalt ausgemacht: Und auf dem Fall daß in ermeldten der *uni*rten Niederlanden Schiffen, solche Güter, Waaren und andere Sachen, so für verbothen *declari*ret seyn, oder Ihro Majestät zum Schaden gebraucht werden könten, befunden werden solten, so sollen allein dieselben Güter und Waaren verbrochen seyn, und *confisci*rt werden, und soll nicht das Schiff *molesti*ret oder *confisci*rt werden, einigermassen, und hinwiederum und *reciproce* sollen auch höchst ermeldten Königes in Spanien Unterthanen eben dieselbe Freyheit und Sicherheit in der *segelation* und *commercio* haben und genüssen.

§. 7. Wann nun die Schiffe, wie bißher gesagt, in diesen Fall zugleich mit den Waaren contreband erkläret, so kan die Frage gar leicht entschieden werden, ob alsdenn die erlaubten und in das Schiff gebrachten Güter vor verlohren zu achten, wann beyde mit Einwilligung des Eigenthümers in das Schiff gebracht worden. Es scheinet zwar an und vor sich selbst so gar ungerecht nicht, daß man diese fiscal-Straffe denjenigen denuncirt, die sich unterstanden dergleichen verbothene Waaren zu führen, insonderheit deswegen, weil mehrentheils ein besondrer Betrug mit darunter steckt, wo man die zuläßigen Güter mit den unzuläßigen vermischet; iedoch ist es der Billigkeit gemäßer, daß nur diejenigen Güter, die wider die Vorschrifft der See-Ordnungen eingeladen worden, zugleich mit

den

den Schiff contraband werden. Es pflegen auch die Völcker mehrentheils dieser Billigkeit nachzugehen. Also haben sich die Holländer und Spanier auf den Münsterischen Congress vereiniget, daß allein die Waaren so für verbothen declariret seyn, verbrochen und confiscret seyn, und das Schiff oder die andern Güter und Waaren, und was sonsten in dem Schiffe seyn möchte, deswegen nicht molestiret und confiscret werden soll, einigermassen. Es haben ebenfalls die Frantzosen von der Schärffe dieses Rechts nachgelassen, inmassen Ludwig XIV. den Hansee-Städten vergönnt, daß unbeschadet der Edicte so von den Königen Francisco I. und Henrich III. ausgestellt, die zu führen erlaubten Waaren, die man in den Schiffen der Hansee-Städte antreffen würde, mit den verbothenen nicht zugleich wegnehmen solte, en sorte, que la robe de l'ennemy ne confisque point celle de l'amy.

§. 8. Von diesen allen kan man keine gewisse Regel geben, sondern es beruhet von Vergleichen. Also haben die Spanier und Holländer anno 1650. paciscirt in dem Tractat van de Marine artic. XIII. & XIV. Daß alle dasjenige, so durch die Inwohner und Unterthanen der *uni*rten Provintzien in ihrer Majestät Feinden Schiff geladen seyn wird, ob es gleich keine verbothene Kauffmannschafft ist, ge*confisci*rt werden soll, mit allen demjenigen, das in vorbeschriebenen Schiffe gefunden wird, nichts davon ausbescheiden, noch ge*reservi*ret, dahingegen aber soll alles dasjenige, welches in denen hochgemeldten Herrn Staaten *general*-Unterthanen zugehörigen Schiffen ist, und befunden wird, *liber* und frey seyn, obgleich die Ladung oder ein Theil davon Ihro Majestät Feinden zugehörte. Eben dieses Gesetz hat auch der König in Dännemarck anno 1659. denen nach Schweden handelnden vorgeschrieben. Denn ob er schon den transport der Waaren, die zu dem Kriegesgebrauch nicht gehören, frey spricht, so setzet er doch bald dazu: Alle das freye Gut aber, so in unfreyen Schiffen gefunden oder betreten wird, soll und muß endlich ohne einige *exception* der *confiscation* zur guten Prise unterworffen seyn. Jedoch ist die

Erklärung des Königes die er vor die handthierenden zur See anno 1659. in den vorhergehenden Monat publicirt hatte, etwas schärffer, in welchen auch die Schiffe der neutralen Partheyen vor contraband erklärt worden, wenn sie mit feindlichen Gütern beladen waren, wie aus folgenden Worten erhellet: **Worunter doch nicht gemeinet, daß daher unsere Freunde, Benachbarten und andere** *neutral* **Stände und Städte, Güter und Schiff, so aufgebracht, zu** *confisci*ren, **und Preiß zu machen, es wäre dann, daß dieselben** *attrapi*rt **würden mit Zu- oder Abführung der Schwedischen Güter.**

§. 9. Es fallen bey diesen Fällen mancherley Zweiffel vor, z. E. ob die verbothenen Waaren vor den Feind gewidmet, ob die in das Schiff gebrachten Sachen den Feinden eigenthümlich, oder ihren Freunden, ob endlich die Schiffe selbst feindlich sind, oder nicht. Und weiß man öffters nicht was bey diesen Fällen zu vermuthen. Was nun die erste Frage anbetrifft, so kan die Sache nicht leicht dunckel seyn, wann solche richtige Paßporte und Certificationen vorhanden, dergleichen wie oben beschrieben. Es pflegen aber nicht selten die Schiffer und Bootsknechte betrügerisch zu handeln, und falsche Instrumenta vorzuzeigen, aus welchen geschlossen werden mag, daß die Güter anders wohin gewidmet, da sie doch den Feinden zugeführt werden. Sie pflegen auch wohl öffters, da sie wahrnehmen, daß solche Schiffe vorhanden, deren Gebiethern sie wegen der Beschaffenheit der Waaren Rechnung ablegen müssen, die Zeugnisse und Paßporte in das Meer zu werffen, läugnen darnach, sie hätten keine gehabt, oder geben vor, daß sie durch einen ungefehren Zufall drum gekommen wären. Da man nun nachgehends in grosser Ungewißheit stehet, ob die Waaren den Feinden oder neutralen Partheyen zugeschickt werden, so muß man seine Zuflucht zu den Vermuthungen nehmen. Es machen sich aber die Schiffer und Bootsknechte gar sehr verdächtig, daß sie falsche Instrumenta bey sich haben, wann sie an den feindlichen Ufern angetroffen werden. Daher haben die Herrn General-Staaten in ihren Placat in den IV. Articul mit inserirt: **Vierdtens** *ordini*ren **wir ferner allen unsern**

sern Ingesessnen und Unterthanen, *advertiren* und ermahnen auch alle unsere *Alliirte*, Freunde und *Neutralen*, und *generaliter* alle Völcker und *Nationen*, so nacher Franckreich, Spanien, oder einigen andern benachbarten oder *alliirten* Reichen, Landen, Städten und Plätzen, Ost- West- oder Nordwerts von diesen Staat belegen, oder von dannen hieher gedencken, daß sie die raume See kiesen und halten sollen, massen wir Krafft dieses verstehen und *declariren*, daß alle die Schiffe, so auf den Küsten von Engelland, Schottland und Irrland, oder andern Landen, Eylanden und Plätzen, so unter dem Gebieth gegenwärtiger Regierung in Engelland seyn, und insonderheit binnen längst denselben Küsten belegenen Bancken und Untieffen gefunden werden, und also nicht ausser Verdacht seyn, daß sie wider diese unsere *ordonanz* und *advertenz* etwas vorhaben, sofern dieselben entweder gantz oder zum Theil mit einiger *ammunition* von *Orlogs*- oder Schiffs-Behuffen beladen seyn, von den *Capitainen* und andern *Orlogs-Officirern* und *Commissien*-Fahrern dieser Landen aufgeholet und aufgeschickt werden sollen, damit von der *Admiralität* darüber *sententiiret* werde.

§. 10. Die Holländer haben sich zwar bedungen in dem Trac-tat van de marine 1650. artic. IX. p. 650. daß die Spanier ihnen erlauben möchten, daß sie an die feindlichen Ufer anländen dürfften, sie haben aber doch in diesen Gesetz nicht mehr erhalten, als so viel, wann die auf der Rhede gefundenen Schiffe nicht einlauffen wollen, oder auch wann sie in einen Hafen lauffen, da sie nicht loßen, oder die Last borchen wollen. Sie lassen aber von derselben Schärffe billig nach, wenn sie entweder aus Furcht vor die See-Räuber oder durch das Ungewitter an das feindliche Ufer geschmissen werden, welches hernach von der Admiralität der Beschaffenheit der Umstände nach abgenommen und beurtheilet wird. So streitet auch die Vermuthung wider die Bootsknechte, wenn einander zuwider lauffende Instrumenta in dem Schiffe angetroffen werden, oder der Schiffer sie in die See geworffen. Daß alsdenn eine Betrügerey darunter verbor

verborgen, ist um destoweniger zu zweiffeln, je mehr Treue und Sorgfalt in diesen Instrumenten erfordert wird. Also haben die hochmögenden Herrn Staaten in dem V. Articul ihres Placats disponirt: Massen wir vor verbrochen halten wollen, und von nun an für gute *Prisen* erklären, alle die Schiffe so wohl auch die eingeladenen Güter, Waaren und Kauffmannschafften, von welchen mehr als ein Seebrieff, *Certe partie*, doppelte Frachtbrieffe, *Cognoscementen* oder andere Bescheide gefunden werden.

§. II. Dafern man in dem Schiffe Güter antrifft, die entweder aus des Feindes Lande, oder einen Kauffmann, der unter den Feinden bekannt ist, zustehen, so ist ja nichts billigers, als daß man vermuthet, daß sie so lange vor feindselig, und daher contraband zu achten, biß etwas anders erweißlich gemacht. Diese Vermuthung findet auch Platz, in Beurtheilung der Schiffe, ob sie vor feindselig zu achten oder nicht. Aus den Flaggen judicirt man billig, wem sie zugehören, da zumahl in den öffentlichen See-Ordnungen allenthalben versehen, daß sich kein Schiff unterstehen soll, fremde Flaggen zu führen, und diejenigen die sich in diesen Stück betriegerisch erweisen, entweder eine harte Geld-Busse oder die Straffe der Confiscation erfahren. Also ist in den Hamburgischen See-Recht anbefohlen Part. II. Tit. XIV. ein jeglicher unsrer Bürger soll führen einen rothen Flügel, und wer das nicht thut, der soll es bessern mit 3. Marck Silbers.

Zum

Zum Neundten Buch.

Vom Recht des Weines und Bieres und derer damit verwandten Materien.

Das I. Capitel.

Von Gasterey-Ordnungen.

§. 1.

DJe Gastereyen sind an und vor sich selbst den natürlichen und göttlichen Rechten in geringsten nicht zu wider, gleichwie alle Creaturen GOttes gut sind, wenn sie nur mit Danck-sagung angenommen, und in ihren rechten von GOTT ihnen bestimmten Gebrauch angewendet werden, also vergönnet GOtt einen jeden, daß er zu seiner Zeit, um sich selbst, und seinen Nächsten einige Güte zu erzeigen, eine reichlichere und bessere Kost und Getränke auftragen möge, als sonst gewöhnlich. Dafern nur alle Verschwendung und Unmäßigkeit in essen und trincken dabey vermieden wird; Jedoch ist der Mißbrauch zu allen Zeiten hierbey so groß gewesen, daß die Gesetzgeber stets zu thun gehabt, denselben zu verhindern, und die Gast-Gebothe gehörig einzuschrencken.

§. 2. Bey den alten Römischen Gesetzen findet man, daß einigen obrigkeitlichen Personen verboten gewesen, daß sie nicht ohne Unterscheid alle Gelacke und Gastereyen haben besuchen dürffen, damit sie ihr obrigkeitliches Amt desto besser in Ehren halten, und sich nicht allenthalben mit allen Leuten so gemein machen möchten, welches in der That seinen guten Grund gehabt. S. Speidel. in Speculo artic. Gastung. So verbiethen auch die Päbstlichen Gesetze, daß die Geistlichen die Schenckhäuser des Schmausens wegen nicht besuchen sollen, damit sie ihr Amt nicht beschimpffen, und ihren untergebenen Zuhörern kein Aergerniß geben. S. Ziegl. Tract. de Episcopis L. IV. c. V. §. 8. l. 31. C. de Episcopis & Cler. Lancellot. L. I. t. 12. §. 1. Es scheinet aber, daß die so guten Satzungen in der Morgenländischen Kirche ziemlicher massen in Entwohnheit gekommen. Heutiges Tages wäre es wohl nöthig, daß man bey den protestirenden dergleichen gute Ordnungen entweder publicirte, oder doch auf das neue schärffte, inmassen man auf dem Lande

hin

hin und wieder solche Priester antrifft/ die mit ihren Zuhörern in den Schenck- und Wirthshäusern sauffen und spielen.

§. 3. Den Weibern ist nach den Römischen Rechten nicht vergönnt gewesen/ ohne Vorbewust oder wider den Willen ihrer Männer die Gastereyen fremder Manns-Personen zu besuchen/ so gar/ daß auch dieses/ wo sie sich dergleichen unterstanden/ Gelegenheit zur Ehetrennung gegeben. S. l. 8. §. 3. C. de repud. Ob nun schon dieses letztere heutiges Tages wegfällt/ nachdem man den Ehestand vor heiliger hält/ als daß er um so einer geringen Ursache willen getrennet werden könte/ so bleibet doch das Verboth an und vor sich selbst in seiner Krafft/ und fliest aus der Natur der ehligen Gesellschafft her/ in welcher der Mann das Haupt ist/ und in den Sachen/ was zur Regierung des Hauses gehöret/ freye Macht hat anzuordnen/ was er will. Eben dieses hat auch statt bey dem Dienst-Gesinde/ man müste sie denn nur auf einige Tage gemiethet haben/ als in welchen Falle sie auf die übrige Zeit ihre Freyheit behalten. In der Landes-Ordnung/ von anno 1482. findet man folgendes: Es soll auch in den Städten und Dörffern, an Werck-Tagen kein Einwohner noch Handwercks-Geselle/ der sich zu Dienst oder zu arbeiten verdinget/ und nicht ledig und frey ist/ zu der Zeche in ein Schenckhaus/ Kretzschmar oder *Tabernen* gehen.

§. 4. In den vorigen Zeiten/ war das Recht des Einreitens und Leistens in den Herbergen gebräuchlich/ da die Schuldner sich mit den Gläubigern verglichen/ daß dafern sie nicht zu gesetzter Zeit mit der Bezahlung innen halten würden/ so solten sie mit einer gewissen ausgedruckten Anzahl der Pferde und Bedienten in ein öffentlich Wirthshaus einreiten/ und vor sich und die ihrigen so lange eine reichlichere Kost erwarten/ biß sie die gantze Schuld würden abgetragen haben. Es ist aber dieses Recht nachgehends nicht allein in den Sächsischen Land Rechten L. 2. artic. 11. sondern auch in den R. A. zu Augspurg de anno 1548. Tit. von wucherlichen Contracten eine Zeitlang approbirt worden. Da es aber mit der Billigkeit nicht recht übereinstimmen wolte, und dem gemeinen We-

sen daran gelegen/ daß die Unterthanen nicht um ihr Vermögen kommen, so ist es in der Policey-Ordnung 1577. Tit. 17. Rubr. von wucherlichen Contracten §. wiewohl auch in des heil. Reichs ꝛc. in den gantzen heil. Römischen Reiche, Holstein ausgenommen, abgeschafft werden.

§. 5. An vielen Orten halten die Handwercks-Meister entweder zu gewissen Jahres-Zeiten, als wenn die Quatember einfallen, oder auch wenn ein Lehrjunge angenommen oder loßgesprochen wird, oder ein neuer Meister in das Handwerck kommt, gewisse Mahlzeiten oder Schmäuse. Ob sie schon in einigen Provintzien wegen der fast unvermeidlichen Mißbräuche gantz und gar verbothen, so bleiben sie doch nichts destoweniger in andern erlaubt, und man ist nur darauf bedacht, wie alle unnöthige Verschwendung oder üppiges Wesen davon abgestellet werde.

§. 6. Auf denen Universitäten werden bey den Promotionen der Magistrorum oder Doctorum gewisse Gastereyen angestellt, die in den Landes-Gesetzen ebenfalls eingeschräncket werden. Die Churfürstliche Sächsische Landes-Ordnung befiehlet, daß die Unkosten hierbey so zu mäßigen, damit nicht den Armen die Gelegenheit verschnitten werde solche *gradus* anzunehmen, wenn sie sonst die hierzu nöthige Gelehrsamkeit besitzen. S. Verordnung bey denen Universitäten Rubr. von den Promotionen in den dreyen superioribus Facult. §. wann sich aber. Visitations-Decret, die Universität Leipzig betreffend de anno 1688. Rubr. Fac. Theologica §. 3. Das so genandte prandium Aristotelicum ist so eingeschränckt worden, daß bey demselben niemand weiter zugegen seyn darff, als die Assessores der Philosophischen Facultät, die Professores der drey obern Facultäten, die Consiliarii perpetui die keine Professores sind, und der regierende Stadt-Rath. Rubr. von denen gradibus in Facultate Philosophica §. und damit die Promovenden.

§. 7. Ob man schon an guten Tagen guter Dinge seyn kan, und ein frölich Gespräche bey den Gastereyen gar wohl erlaubet ist, so muß sich doch ein vernünfftiger Mensch, noch mehr aber ein Christ

aller

aller ärgerlichen und schandbaren Worte dabey enthalten. S. Churfürstl. Sächs. Landes-Ordnung Tit. von Gotteslästern, Fluchen und Schweren, Torgauisch Ausschreiben de anno 1683. Tit. von Gotteslästern, Fluchen u. s. w. Landes-Ordnung Augusti Tit. daß zwischen ehelichen ꝛc.

§. 8. Wie das Vollsauffen einem ieden Trunckenbolde an seinem eigenen Cörper schadet, also ist es auch insonderheit der Pflicht, die man seinen Nächsten schuldig ist, zuwider, wenn man andere zu einen Rausch nöthiget und zwinget. Daher wird in den Landes-Gesetzen das Zutrincken zu halben und zu gantzen verbothen. S. Landes-Ordnung de anno 1482. § es soll auch niemands. de anno 1550 Tit. von dem übermäßigen Trincken. item de anno 1571. Tit. von dem übermäßigen Zutrincken. S. Reichs-Abschied 1512. Tit. von Gotteslästern §. desgleichen. Franckfurt 1577. Tit. 8. von Zutrincken §. desgleichen zu vielmahls. Jedoch was helffen die Gesetze, wenn nicht darüber gehalten wird. Dafern nicht etwan einmahl ein toll und voll besoffener Bauer oder Bürger einen eigennützigen Beamten oder andern Richter in den Weg läufft, oder sich einer recht sehr trunckener weise vergehet, so wird einer wohl gar selten seines Rausches wegen nach der Policey-Ordnung bestrafft werden.

§. 9. An und vor sich selbst, wann der Mißbrauch davon entfernt, ist es den Gesetzen nach gar wohl erlaubet auf andrer Leute Gesundheit zu trincken, inmassen hiedurch, wenn es aus aufrichtigen Hertzen geschicht, eine Ehrerbietung und Liebe gegen die Höhern, oder auch gegen seines gleichen, und ein guter Wunsch angedeutet wird. Nicht weniger ist vergunt dem andern ein Glaß auf gute Brüderschafft zuzubringen, dafern nur die Regeln des Wohlstandes hierbey nicht verletzt werden; jedoch ist derjenige, der dem andern die Brüderschafft anbietet, nicht befugt ihn zu zwingen, wann der andre seine Ursachen hat, warum er dieselbe nicht annehmen will.

§. 10. Die Policey-Ordnungen schreiben so wohl in Ansehung der zu erbittenden Gäste, als auch der Tractamenten ein gewiß Ziel und Maaße vor, und stehet den Höhern so wohl hierinnen

als in andern Stücken eine grössere Freyheit zu. S. Policey-Ordnung de a. 1612. obwohl zum siebenden item §. Handwercksleute und andere & §. ob auch wohl sonsten, item de a. 1661. item wie es mit Anstellung der Hochzeiten §. sonsten aber die Bürgerschafft item §. jedoch soll solche. Die Anzahl der Gäste beruhet von dem Standt und der Beschaffenheit des Wirths der tractiren will. Ob in den Römischen Gesetzen so wohl bey privat-Gastereyen als auch bey Hochzeiten und andern solennen Schmäussen eine gewisse Anzahl der Gäste vorgeschrieben gewesen, kan man nicht gewiß sagen. Hingegen sind diese Umstände in den teutschen Landes-Gesetzen deutlicher ausgemacht. In der Policey-Ordnung von anno 1612. Rubr. wann und zu welcher Zeit im Sommer. §. ob wohl zum siebenden, ist anbefohlen, daß die vornehmen Bürger bey ihren Hochzeit-Mahlen über drey Tische nicht speisen sollen, und sind solchen Hochzeit-Gästen Manns- und Weibes-Personen, Junggesellen und Mädgen mit beyzuzehlen. Den gemeinen Bürgern werden nur zwey Tische Hochzeit-Gäste verstattet, welche Anzahl nachgehends noch mehr eingeschränckt worden. Den Landleuten und Bauern ist ebenfalls eine gewisse Zahl vorgeschrieben. Was nun von den Hochzeit-Gelacken bestimmt ist, hat auch statt bey den Kindtauffen und Trauer-essen; es wäre wohl zu wünschen, daß diese alten guten Ordnungen, welche in den neuern Zeiten gröstentheils in Entwohnheit kommen, wieder erneuert würden, inmassen sich mancher neu-angehender Wirth über seinen Hochzeit- oder Kindtauff-Schmaußen, weil er sich nicht nach der Redens-Art des gemeinen Mannes will schimpffen lassen, in solche Unkosten setzt, daß ers nachgehends eine lange Zeit nicht wieder verwinden kan.

§. 11. In den Landes-Gesetzen wird hierbey auch ein Unterscheid gemacht unter denen märcklichen und kleinen offenen Städten. S. Pol. Ordn. de anno 1482. § in denen märcklichen Städten ꝛc. den Handelstädten werden diejenigen entgegen gesetzt, die nicht Handelstädte sind. Landes Ordn. de anno 1550. Tit. übermäßige Kleidung und Zehrung. So werden auch die Städte des engern Ausschusses von den Städten des weitern Ausschusses abgesondert.

S. Po-

S. Policey-Ordnung de anno 1661. Tit. wie es mit Anstellung der Hochzeiten solle gehalten werden, §. iedoch soll der Räthe Ermässigung. Nach dem Unterschied der Oerter wird diese Freyheit entweder mehr erweitert oder eingeschränckt. Was den gantz besondern Ort anlangt, so ist zwar nichts dran gelegen, die Gastereyen mögen angestellt werden wo sie wollen, inzwischen ist es doch allenthalben durch einhellige Gewohnheit eingeführt, daß sie nicht an den Oertern, die GOtt gewidmet, angestellet werden. l. 4. C. de iis, qui ad Ecclesias, Ziegl. de Episc. L. 4. c. 5. §. 9. In Sachsen wird dieses so weit erstreckt, daß auch nicht einmahl in den Pfarrhäusern ohne Vergünstigung der Obern solenne Ausrichtungen vorgenommen werden dürffen.

§. 12. In Ansehung der Zeit so wird zwar in den meisten teutschen Policey-Ordnungen verbothen, daß die Hochzeit-Schmäuse in der Fasten- und Advents-Zeit nicht vorgenommen werden sollen, was aber die andern Gastereyen anlangt, auf welchen es doch bißweilen üppiger und sündlicher zugehet, als auf den Hochzeiten, so wird es mehrentheils der Freyheit und eigenen Willkühr der Unterthanen überlassen, sie mögen sie anstellen wenn sie wollen. In den Landes-Gesetzen wird ebenfalls bestimmet, wie viel Tage die Hochzeit, Kindtauff und andere dergleichen Schmäuse dauern sollen, und um welche Stunde sie des Abends oder vielmehr gegen die Nachtzeit aufhören und Feyerabend machen sollen; Allein diese Verbothe gehen fast niemand an, als die Bauern oder andern gemeinen Leute, denn die andern machen auch in diesen Stück was sie wollen. Die alten Policey-Ordnungen, wo sie nicht durch neue Mandata geschärfft und wiederholet werden, wollen fast wenig Krafft erweisen.

§. 13. Die alten Landes-Gesetze schreiben nicht weniger vor, wie viel an Speisen und Getränckе nach den Unterscheid des Standtes und der Personen, so dergleichen solenne Gastereyen anstellen, bey Hochzeiten und andern Schmäusen aufgetragen werden soll; es wird aber über diesen Punct so wenig gehalten, als über die andern. Es werden heutiges Tages bey einer gemeinen Bürger-Hochzeit mehr Gerichte aufgesetzt, und auch an viel Orten alles viel delicater zube-

zubereitet, als man vor ein hundert Jahren auf die Fürstlichen Tafeln getragen. Die ietzige Welt spottet hierinnen ihrer Vorfahren, und der Policey-Ordnungen. Die Verschwendung so bey den mancherley Arten der Speisen, der Confituren und des Getränckes herrscht, ist allenthalben bekandt. Bey manchen adelichen oder andern vornehmen Gastereyen begnüget man sich nicht mit vier und zwantzig oder dreißig Speisen, sondern es müssen achtzig, neuntzig, auch wohl hundert Gerichte hingesetzt werden. Wie gut wäre es doch, wenn man bey den allenthalben einreissenden Geld-Mangel hierinnen eine gehörige Einsicht hätte. Die Allmosen-Cassen könten allenthalben einen guten fond erlangen, wann solche Verschwender, vor eine iede Schüssel die sie zum Uberfluß auffsetzen wolten, etwas gewisses vor die Vergünstigung an das Armuth bezahlen müsten.

§. 14. Es stehet zwar einen ieden freygelassen, welchen Koch oder welche Köchin sich einer auslesen will, so die Speisen, die einer bey einer solennen Gasterey seinen Gästen vorsetzen will, zurichten sollen, dafern eines Bedienten nicht selbst eine solche Geschicklichkeit in Kochen besitzen; Wo aber in einen gewissen Orte ein eigener privilegirter Stadt-Koch, oder Stadt-Köchin angenommen, so ist ein Bürger nicht befugt, nach seinen eigenen Gefallen ohne raison von ihm abzugehen, und einen andern zu nehmen, er müste denn etwas erhebliches wider ihn zu erinnern haben.

§ 15. Es müssen aber auch diese privilegirten Köche, wenn sie sich bey der Bürgerschafft und Gemeinde in guten Credit erhalten wollen, ihrer Pflichten gehörig wahrnehmen. Sie müssen nicht alles nach ihren Kopff anordnen, sondern sich nach denjenigen richten, was die Hausväter oder Hausmütter, so die Gastereyen anordnen wollen, ihnen vorschreiben; Sie müssen alles auf das genaueste und beste einkauffen wo ihnen dergleichen committirt wird, und die Gelder nachgehends treulich berechnen; Sie müssen die Speisen reinlich, ordentlich und schmackhafft zurichten, mit Butter, Gewürtze und dem übrigen was ihnen unter die Hände gegeben wird, wirthschafftlich umgehen, nichts mit nach Hause schleppen, um der Herr-

schafft

schafft zu entwenden, und sich mit denjenigen was ihnen als beständig ausgemacht worden, begnügen lassen.

§. 16. Vernünfftige Leute werden bey ihren Gastereyen die sie anstellen, vorhero wohl überlegen, welche Gäste sich entweder ihres Standes und anderer Umstände wegen zusammen schicken oder nicht, damit nicht nachgehends entweder der Wirth der solche Ausrichtung vornimmt, oder die Gäste, oder beyde zugleich in Unzufriedenheit gesetzet werden, wo es sich aber fügen solte, daß ein vornehmer und geehrter Mann mit einem andern, der aus dem untersten Pöbel ist, zugleich zu Gaste geladen würden, und der Gast solte verspüren, daß es der Wirth nicht aus Einfalt und Unwissenheit, sondern mit Fleiß und aus einen boßhafften Vorsatz gethan, um den andern zu beschimpffen, welches aus den Umständen beurtheilet werden muß, so kan der Gast mit guten Grunde wider denjenigen der ihn geladen, eine injurien-Klage anstellen. Dieses findet noch eher Platz, wo einer in Gesellschafft eines solchen geladen, der denjenigen Leuten beygezehlet wird, denen andere ehrliche, geschweige denn vornehme Leute, entweder wegen ihres übeln Bezeugens, oder verachteten Profession und Lebens-Art gerne aus dem Wege gehen.

§. 17. Unsere Teutschen haben von langen Zeiten her den Nachklang gehabt, daß sie von übermäßigen Trincken Liebhaber sind, daher haben auch die hohen Landes-Obrigkeiten bereits von einigen Jahrhunderten her darauf bedacht seyn müssen, daß sie durch Straffen das überflüßige Trincken und Zutrincken wo nicht gantz und gar abschaffen, iedoch einigermassen vermindern, und einschräncken möchten. Also findet man dergleichen Verbothe in dem Reichs-Abschiede von anno 1560. Tit. von Zutrincken de anno 1512. von Gotteslästern, in der Reformirten Policey-Ordnung zu Augspurg de anno 1520. vom Zutrincken § und nachdem, in der Policey-Ordnung de anno 1577. Tit. von übermäßigen Zutrincken. Die Churfürstlich-Sächsische Landes-Ordnung de anno 1482. befiehlet, Daß so wohl die Gäste, die einander in gleichen Maaßen zu halben und zu gantzen, eines zubringen, auch die Wirthe die

nichts dazu sagen, und auf solche Weise selbst mit zechen, ein ieder um zehn Meißnische Gulden bestrafft werden soll §. es soll auch niemand. Welche Straffe nachgehends in der Policey-Ordnung von anno 1612. Rubr. Zutrincken § als soll hiermit gar biß auf zwantzig Thaler erhöhet werden. S. Policey-Ordnung de anno 1661. t. 19. §. Weil das übermäßige Zutrincken. In der Fürstlich-Braunschweigischen Landes-Ordnung de anno 1709. ist anbefohlen: Daß diejenigen, so sich sonderlich an des HErrn und Feyertägen vollsauffen oder andere *Excesse* begehen, mit *arbitrari*scher Straffe oder denen Umständen nach mit Gefängniß beleget werden sollen. S. den 10. §.

§. 18. Es ist vor Zeiten in einigen Provintzen Teutschlandes gebräuchlich gewesen, daß einige rohe und ungezogene Leute von adelichen und bürgerlichen Standte, die nichts in der Welt gelernet, als fressen, sauffen und spielen, andere Land-Hauswirthe in einer starcken Gesellschafft überfallen, und sich als ungebethene Gäste mit ihren Bedienten und Pferden einquartiret. Wenn sie nun viele Tage bey diesem Wirth alles an Essen und Trincken rein aufgezehret, so sind diese Wurstreuter hernach wieder zu einen andern gezogen, und haben bey dem neuen Wirth es eben so angefangen, wie sie es bey dem vorigen verlassen. Nachdem nun durch solches ungebührende Bezeugen, mancher ehrlicher Landmann in Schaden gesetzt wird, solche Müßiggänger aber in ihrer Faulheit und bey ihren unordentlichen Wesen erhalten werden; Als hat man diesen Unwesen durch landesherrliche Verbothe auf alle Weise zu steuren gesucht. S. Ord. Polit. de A. 1612. Rubr. marg. unreitende von Adel §. denn dahiewider.

§. 19. Ein unverschämtes und straffbares Bezeugen ist auch, wenn sich einige bey solennen Ausrichtungen bey Hochzeiten u. d. g. eindringen, und entweder grobe Gäste abgeben wollen, die doch nicht eingeladen, oder sich als unhöffliche Zuschauer aufführen, welche die andern Gäste beunruhigen; Dieses ungeziemende Beginnen ist nach den Unterschied der Umstände und nach den Excessen, so dabey

bey

bey mit vorgehen, von dem Richter, bey dem es angebracht wird, willkührlich zu bestraffen.

§. 20. Es wären manche sündliche Mißbräuche, die man unter Hohen und Niedrigen, auf den Dörffen und in Städten, bey den mancherley Schmäusen wahrnimmt, in den Policey-Ordnungen bey namentlichen Straffen zu verbiethen. Hieher gehören die unzüchtigen Lieder, welche auf den Hochzeiten bißweilen abgesungen werden, und denjenigen, die sich Christen nennen, höchst unanständig sind, ingleichen das Lermen und Jauchtzen auf den Strassen und Gassen, wenn die Gäste des Nachts wieder nach Hause gehen, und andere im Schlaffe beunruhigen, insonderheit aber das verkleiden und vermasquiren, da sich nicht allein die Manns-Personen in Weibes-Habit, und die Weibes-Personen in Manns-Habit verkleiden, sondern da man auch noch überdieses auf unterschiedene Weise mancherley widerliche Gestalten annimmt, damit man sich und andere belustigen, und unter diesen Habiten mancherley Unfug und Boßheit ausüben möge. S. *Wildvogels Diss.* von Gastereyen-Ordnungen.

Das II. Capitel.

Von denen mit Silberglette verfälschten Weinen.

§. 1. Nachdem anno 1695. und 1705. die etwas kalten und unfreundlichen Witterungen dem Weinbau nicht sonderlich favorisiret, daß der Wein zu einer gehörigen Reiffe und Süsse gelangen können, so haben sich nicht allein in Franckreich und Lothringen, sondern auch am Rheinstrohme, in Francken, Schwaben und Oesterreich, betrügerische Leute gefunden, die sich auf eine schandbare Weise unterstanden, die etwas herben und sauern Weine mit Silberglette, saccharo Saturni oder Vitriol anzumachen, und ihnen hiedurch eine grössere Lieblichkeit und Stärcke zuwege zu bringen. Sie haben dieses auf verschiedenen Weise zuwege gebracht. Einige haben die pure

Silberglette in Wein gethan, andere Bißmuth mit oder ohne Einschlag damit vereiniget; noch andere haben eine gewisse Tinctur zubereitet, und sie in einer gewissen dosi in die Wein-Fässer geschüttet. Diese verfälschte Weine behalten ihre Süsse und Lieblichkeit nicht gar lange, sondern legen solche in einer Zeit von drey biß vier Monathen wieder ab; daher sind dergleichen Betrüger besorget, daß dergleichen Weine, so bald nur immer möglich, verkaufft werden.

§. 2. Die Beschwerungen, die durch diese verfälschten und angekünstelten Weine verursacht werden, sind nach dem Unterscheid der Temperamenten, der Lebens-Art, der quantität des getruncknen Weines und anderer dergleichen Umstände, gar sehr von einander unterschieden. Die sich sehr mit dergleichen Weinen berauschet, empfinden abscheuliche Kopffweh-Tage, Engbrüstigkeit, Magendrücken, und Schmertzen, Fieber, und verfallen wohl gar in eine Raserey. Die dessen öffters genüssen, jedoch nicht in einer so gar starcken dosi, erfahren zwar die Beschwerungen nicht so gleich auf frischer That, jedoch stellen sich bey ihnen nach und nach Magenschmertzen, Blehungen, und zuletzt wohl gar ein auszehrend Wesen ein. Manche haben die Brust-Wassersucht davon bekommen; andere haben so hefftige Magenschmertzen erfahren, als ob in ihren Magen ein continuirlich Feuer brennte. Ein gewisser Böttiger in Schwaben erbte diese verfluchte Kunst mit grosser Gewinnsucht aus, er recommandirte seine Tinctur allen und jeden Weinschencken, und versicherte, daß die auf die Art angemachten Weine, dafern man sie nur nicht in allzugrosser quantität zu sich nähme, jedermann unschädlich seyn würden. Da nun dieser Böttiger, der seine verfälschten Weine selbst manchmahl probirt haben möchte, verstarb, und er von den Medicis secirt ward, so fand man, daß der Magen bey ihm gantz inflammirt war, die Miltz war von der Seite, da sie nach dem Magen zu lieget, halb verfaulet, die Leber mit garstigen gelben und blauen Flecken angelauffen, und in der Lunge äusserten sich ebenfalls Merckmahle der Entzündungen.

§. 3. Die gemeinsten und offtmahligsten symptomata, so dieser Art Weine erreget, waren die Colica, Brustbeschwerung, Hu-

sten,

sten, ein harter und gezwungener Stuhlgang, Gliederreißen und Convulsiones, welche endlich, wenn sich die Patienten mit diesen Beschwerungen lange genug geschleppet hatten, von dem Tode begleitet wurden. Ein gewisser Medicus hat observirt, daß alle, die von dergleichen Weinen getruncken, erschrecklich geklaget, daß ihnen die Kehlen wie zugeschnüret gewesen, und sie um den Magen und das Hertz grosse Angst, Bangigkeit und Schmertzen empfunden; die Blehungen haben weder über sich noch unter sich gewolt und keinen Ausgang finden können, sie haben ein stetes Verlangen gehabt den Urin zu lassen und sind doch daran verhindert worden; das Gesicht ist ihnen roth, und das Gelbe in den Augen weiß geworden. S. E. N. C. Dec. 3. A. 4. Obs. 100. Andere haben bey ihren Patienten wieder andere symptomata verspüret.

§. 4. Ein gewisser Medicus zu Coppenhagen, mit Namen Seesup, hat zwar diese mit Silberglette verfälschten Weine entschuldigen, und des Ulmischen Medici Jägerschmids Tractat, den er den in denen durch die Silberglette bestrichenen Weinen verborgenen nun aber entdarfften Mercurium nennet, widerlegen wollen, indem er vorgiebt, daß die Beschwerungen, welche man dieser Art Weinen zuschriebe, nicht so wohl der Silberglette als vielmehr der Säure des Weines an und vor sich selbst beyzulegen und von ihm herrührten. Er gedencket, daß er alle diese symptomata und insonderheit die Colica an vielen wahrgenommen, die sich solche bloß von den herben und sauren Wein zugezogen. Theodor. Zwingerus erwehnte in E. N. C. Dec. 2. A. 6. p. 497. eines Jünglinges, der von dergleichen herben und sauern Weinen, die er unmäßig in sich geschluckt, die Colica mit besondern motibus convulsivis bekommen. Wepferus gedächte, daß gantze Klöster um des sauern Weines willen damit wären überfallen worden. S. E. N. C. Dec. 1. A. 2. Obs. 39. Boyle führte einen casum an in seinen Tractat de utilitate simpl. med. p. 162. daß einige Bediente in einer Officin die Colica bekommen bloß von den häuffigen Ausdünstungen des Eßigs, mit dem sie viel zu schaffen gehabt hätten. So führten auch die sauern Weine eine Krafft bey sich den alvum zu verstopffen und die fliessende Säffte coa-

coagulirend zu machen, eben als wie das Eyweiß von dem spiritu salis, und die Milch von Limonien-Safft, Eßig, und spiritu salis coagulirend würde. Nicht weniger entstünde aus den sauern Weine das Gliederreißen wegen der Würmer, die in sehr grosser Menge darinnen anzutreffen. Der Saturnus wäre nicht so gar schädlich, als man ihn angäbe; D. Petrus Matthias hätte zu seinen besten Myrrhen-Pillen saccharum Saturni mit untergemischt; D. Ettmüller hätte mit dem Saltz des Saturni unterschiedene Hypochondriacos zu recht gebracht; des Mynsichts magisterium Saturni wäre ein groß Geheimniß in der Schwindsucht, in den Beschwerden der Miltz, der Colica und venerischer Seuche. Die Krafft der Silberglette würde gar sehr durch die Ausdünstungen des Goldes und Silbers vermehrt, und ihre Krafft wäre so groß, daß er unterschiedene Patienten, die dem Tod gantz nahe gewesen, mit dem spiritu Saturni und dem calce solis wieder zu recht gebracht, und hätte bey Lähmungen und Schlagflüßen gantz besondere Dinge ausgerichtet.

§. 5. Nachdem sich nun unter den Medicis einige gefunden, so Schutz-Patronen von der Silberglette abgegeben, so hat man lange Zeit nicht gemercket, daß diese Beschwerungen und Kranckheiten von der Silberglette ihren Ursprung hergeleitet, biß man endlich nach und nach gespürt, daß nur diejenigen mit diesen Kranckheiten befallen worden, die dergleichen Weine getruncken, andere hingegen, die nur Wasser oder schlecht Bier zu ihrem Getränckе erwehlet, damit verschonet geblieben. Daher hat man nachgehends angefangen einen Verdacht auf die Weinschencken zu werffen, ihnen die Fäßer aufzumachen, und ihre Weine zu examiniren. Gockelius hat in den Weinheefen so viel zach, schmierigt und klebricht Zeug angetroffen, daß eines Böttigers Sohn Eckel empfunden die Fäßer zu reinigen. S. seinen Tractat, der den Namen, die Wein-Kranckheit, führt; andere haben ein graues glänтzendes Pulver darinnen gefunden. Man hat der Juristen-Facultät zu Altdorff ein Glaß überbracht, auf dessen Boden ein Sediment gelegen, welches fast wie Queckſilber ausgesehen, von Silberfarbe und Spiegelglantze. Von dieser Unreinigkeit der Heefen kan man in dem IV. Volum. von Har-

prechts Resp. Criminal. LXXV. Vol. IV. ein mehrers nachlesen, als worinnen die gantze Species facti weitläufftig beschrieben wird.

§. 6. Da es sich nun aber nicht allenthalben schicken will in die Fässer zu sehen, zumahl in den Gasthöfen und Weinschencken, so haben die Herrn Medici und Physici unterschiedene methoden ausgesonnen, durch Hülffe mancherley chymischen Operationen, Solutionen und Veränderungen den Betrug in kurtzen zu entdecken. Willisius hat allbereits gelehrt, daß wo man die Silberglette in distillirten Eßig auflösete, so würde sie durch Hinzuschüttung des olei tartari per deliquium in einen liquorem wie eine Milch præcipitirt. S. Pharmac. rational. p. 2. f. 3. c. 5. p. 477. Zwelferus meldet in seinen Anmerckungen über die Pharmac. August. pag. 300. daß die Auflösungen der Alaune und Silberglette einander auflöseten, so daß keines seine operationen gehörig verrichten könte. Gockelius sagt, man solte in den mit Silberglette verfälschten Wein 3. oder 4. Untzen ein zehen oder zwölff Tropffen recht hoch rectificirten Vitriol-Oels giessen, so würde der damit verunreinigte Wein alsobald trübe, und wie Molcken weiß werden. So hat man auch nun hinter diesen Betrug zu kommen in dem Hertzogthum Schwaben eine Lauge von ungelöschten Kalch mit auripigmento genommen, und ein 5. biß 6. Tropffen davon in 1. Untze dergleichen mit Silberglette verfälschten Weines gegossen, welches denn den Wein nicht allein gar sehr getrübet, sondern ihm auch eine schwartze Farbe fast wie Dinte zuwege gebracht. Alle diese liquores haben den reinen und unverfälschten Weinen entweder gar keine merckliche Veränderung der Farbe oder doch keine unangenehme zuwege gebracht. Das oleum tartari per deliquium oder eines andern alcali wird dem Weine eine röthliche oder vielmehr gelbliche Farbe zuwege bringen; wo man den liquorem von auripigment in gehöriger dosi eintröpffelt und dessen nicht gar zu viel nimmt, so wird ihm solches die natürliche Farbe nicht benehmen, ingleichen nicht der Vitriol-Spiritus oder dessen Oel, oder auch die Auflösung des tartari mit dem lebendigen Kalche, sondern die Weine werden klar bleiben, wie sie vor der Zuschüttung gewesen.

§. 7. Die Krafft der Silberglette ist den Weinen entzogen worden, wann man sie fleißig von einem Gefäß auf das andere abgezogen, und wo eine nur subtile Verfälschung dazu gekommen, so hat solche weder der Vitriol-Spiritus, noch Oel, noch die Auflösung der Alaune, noch des calcinirten tartari mit dem lebendigen Kalche verrathen wollen, es haben auch diese Weine ihre Farbe von dem eintröpffeln der Spirituum nicht verändert, dahingegen die andern, zu denen man eine starcke dosin Silberglette geschüttet, gehabt, eine gar besondere Veränderung erlidten. Das allerkräfftigste ist hierbey gewesen, um den Betrug zu entdecken, der liquor auripigmenti.

§. 8. Man muß aber zu den Wein-Untersuchungen solchen erwehlen, der gantz frisch zubereitet, wo er seine gehörigen Wirckungen erweisen soll, denn der alte wird weder in den verfälschten noch reinen Weinen einige Veränderung zuwege bringen, man mag so viel dazu schütten als man nur will, da hingegen der neu gemachte, zumahl, wo man ihn in einiger dosi dazu schüttet, ihn gar sehr trübet und ihm die gelbe Farbe zuwege bringt, die entweder schwerlich oder leichter nach dem Unterscheid der Säure der Weine in ein gelbes sediment præcipitirt wird. Ob nun schon die schwartze und Dintengleiche Farbe ein unfehlbares Zeichen des mit Silberglette verfälschten und angeschmierten Weines, so deutet er doch nicht allezeit die Boßheit und Betrügerey an; man kan auch nicht allezeit von der schwartzen Farbe einer gewissen quantität Weines, die in einem zinnern Gefäß aufbehalten worden, und mit der solution auripigmenti tingirt ist, auf gantze Fässer schlüssen.

§. 9. Man hat wahrgenommen, daß die dünnen Weine, die man vor verdächtig gehalten, und über drey Wochen in einer zinnernen Flasche stehen lassen, und zwar in einer gelinden Wärme an einen warmen Orte von der offt gedachten Lauge des calcis vivæ, so mit auripigment vermischt gewesen, in der Farbe nicht die geringste Veränderung erlidten, wo man sie aber lange darinnen aufbehalten, und man hat etwas hineingetröpffelt, so hat sich eine dunckelrothe und bey nahe schwärtzliche Farbe gezeiget. Sind sie aber

noch

noch schärffer und säurer gewesen, und man hat sie in ein zinnern Gefäß gethan, so sind sie in einem Augenblick von der offt gedachten Auflösung des auripigmenti Dinten-gleich geworden.

§. 10. Man hat auch wohl bißweilen wahrgenommen, daß gewisse Weine, auf welche man doch wegen einiger Verfälschung gar keinen Verdacht werffen können, wenn sie aus dem Faß gezapffet worden, gantz hell und klar gewesen, so bald sie aber eine Zeitlang in freyer Lufft entweder in Gläsern oder Kannen gestanden, von freyen Stücken eine gantz dunckele Farbe bekommen. Die sauern, herben und beißigen Weine haben nichts von Silberglette bey sich, und befreyen sich hierdurch von selbst von allen Verdacht der Verfälschung. So nehmen auch eben diese Weine von der Zuschüttung der solution des auripigmenti keine schwartze Farbe an sich. Bey der Untersuchung dieser verfälschten und gekünstelten Weine muß man die Heefen sonderlich examiniren und sie durch das Feuer auf die Proben setzen. Wo man an statt dieser mit Silberglette verfälschten Weine den von diesen Weinen abgezogenen spiritum mit der Auflösung des auripigments tingirt, so hat er ebenfalls eine schwärtzliche Farbe an sich genommen. Die vornehmste Cur der Ubel so aus dieser Art Weinen entsprungen, hat in erbrechenden und purgirenden Dingen bestanden, die Patienten haben mit den Milchträncken lange continuiren müssen. So haben auch die Siegelerden, Krebsaugen, Einhorn, der Peruvianische Balsam und andere vulneraria besondere Dienste geleistet.

§. 11. Die Silberglette wird aus dem Bley und aus den Absprößlingen des Goldes und Silbers erzeuget, wenn die Metalle unter einander geschmoltzen und gekocht werden, so schwimmt die Silberglette wie ein Schaum oben auf, das meiste besitzt sie von Saturno, und läst sich daher auch gar leicht in denselben reduciren; iedoch vermischen sich auch unterschiedene andere metallische Ausdünstungen und Saltze damit, von deren Eigenschafften sie ebenfalls mit Theil nimmt. Da es vornemlich von Bley abstammt, so ist kein Zweiffel, daß es auch von dessen Grundtheilgen mit bestehe. Die

Chymici finden, daß in dem Saturno erdigte alcalische etwas weniges von schwefelichten Theilgen, und der Mercurius angetroffen werde. Der Saturnus ist dem menschlichen Cörper über die massen schädlich, und gehöret, wo er zumahl mit etwas andern vermischet wird, unter die langsam operirenden Giffte, so daß auch die Frantzosen und Italiäner denselben vornemlich mit unter ihre so genandte Poudres de Succession mit zu mischen pflegen.

§. 12. Die sauern Sachen aus dem Reich der Gewächse sind zwar angenehm, und unsern Cörper eben nicht unschädlich, wo sie in mäßiger quantität genommen werden, sie dämpffen den Schwefel in dem menschlichen Leibe, daß er nicht allzusehr überhand nehme, und widerstehen der Fäule. Werden sie aber allzustarck genossen, so bringen sie auch Schaden zuwege, zumahl wenn sie gar zu starck, sauer und beissend sind, und befindet man nach dem Unterschied der Jahre, der Constitutionen und Temperamente hierinnen mancherley Unterscheide von Beschwerungen, so daß einige hierdurch mit dem scorbut, mit hypochondrischen Beschwerungen, andere aber hingegen mit Gliederreissen, mit der Colica und fallenden Sucht angegriffen werden. Jedoch sind sie noch weit sicherer als die sauern mineralia, und bringen keinen solchen Schaden, erregen auch keinen solchen furorem, weder in den fliessenden noch festen Theilen als jene.

§. 13. Die Vitriole der metallen, wann sie mit der Auflösung des Schwefels vermischt sind, præcipitiren sich nicht allein, sondern bringen auch eine schwartze und Dinten-gleiche Farbe zuwege. Man nehme Schwefel und sal tartari, löse solches in Wasser auf, und koche es, schütte auch etwas von dem Vitriolo Martis dazu, so wird man bald einen schwartzen liquorem bekommen, mit dem man schreiben kan. Eben dieses geschicht, wenn man Vitriolum Veneris oder Saturni oder Lunæ mit aufgelöseten Schwefel vermischt, so wird die Farbe nicht weniger schwartz und dinticht. Solches præstiret gleichergestalt der liquor arsenicalis und die solutio Vitrioli, und bringen eine gantz besondere Veränderung der Farbe zuwege. Es participiren alle Vitriole von dem Marte, der ebenfalls schwartz ist, und wenn dessen Theilgen von einer schwefelichten alcalinischen

Auflö-

Auflösung præcipitirt werden, so müssen sie ihr nothwendiger Weise eben die Farbe ertheilen, die sie selbst in sich fassen.

§. 14. Es ist eine allgemeine chymische Regel, daß sich das saure und alcalische præcipitire, es mag nun das Saure entweder rein oder mit einem reinen alcali vermischt seyn, als der spiritus salis Vitrioli mit dem sale tartari, oder die reinen acida mit den imprægnirten alcalischen, als der Vitriol und die Auflösung des Saturni mit der Auflösung des Schwefels oder auripigments; was sich nun zu Grunde unten ansetzt, ist entweder ein Saltz, oder wird ein magisterium genennt, von unterschiedener Farbe, so bald weiß, bald gelb, roth und auch bißweilen grün; So offt nun ein liquidum oder eine schwefelichte alcalinische solution entweder mit gemeinen Eßig, oder mit destillirten Eßig, oder mit Schwefel, Vitriol oder Nitri spiritu vermischt wird, so wird sich auf den Boden eine weiße, gelbe oder rothe Farbe ansetzen, wird sie aber mit einer metallischen solution vermischt, so erlanget die præcipitation eine schwartze Farbe. Der Spiritus Vini nimmt zwar die Auflösung der metallen an sich, es mag nun seyn von Kupffer oder von Zinn, und extrahirt auch aus dem Schwefel, wann er mit dem sale tartari vermischt ist, eine Schwefel-Tinctur, eben wie eine Tincturam tartari aus dem sale tartari, iedoch löset er die metalle nicht auf, wie die Erfahrung bezeuget.

§. 15. Es ist demnach gar kein Wunder, daß von dergleichen verfälschten und mit Silberglette angeschmierten Weinen Rasereyen, Engbrüstigkeit, Magenschmertzen, Fieber, Schwindsucht, Wassersucht, schwere Noth, Schlagflüsse, die Colica und Corrosiones des Magens entstanden, indem die Saturnina mit ihren scharffen Spitzgen, nicht allein die Blut-Gefässe des Magens angreiffen, sie in die Enge bringen, und die Bewegung der Feuchtigkeiten aufhalten, sondern auch die Nerven kützeln, daß das Blut desto geschwinder und hefftiger zu den Magen treten muß, welches doch hernach, da es nicht wieder zurück fliessen kan, dort stehen bleibet; Daher brennt nicht allein der Magen, sondern es wird auch in dem gantzen Leibe eine febrilische Hitze empfunden. Gelangen die sauern saturninischen Theilen zu den Lebens-Geistern, so beunruhigen sie deren Be-

wegung, greiffen die Fäserlein des Gehirnes an, und bringen eine gewisse Art der Raserey zuwege. Man hat hierbey wahrgenommen, daß diejenigen, so nebst dergleichen Weinen sehr viel Wasser als ein ordinair Getränckе zu sich genommen, weit besser weggekommen, als die andern, indem das Wasser die schädlichen Theilgen diluirt, und ihnen ihre Schärffe ein grosses Theil benommen hat.

§. 16. Die Veränderungen der Farben der mit Silberglette inficirten Weine dependiren von den præcipitirenden liquoribus die in den Wein getröpffelt werden; als die schwartze und Dintengleiche, von der Eintröpffelung des liquoris auripigmenti, dem alcalinischen Schweffel und dem Vitriolo Saturni; die rothe, gelbe, dunckele oder weißliche, als wie bey dem lacte virginis von diesen alcalinischen und sauern Dingen. Also ist ein gewisses Merckmahl der gegenwärtigen Silberglette in den Weinen, daß sie von der Zuschüttung dieser alcalinischen und sauern liquorum getrübet, und entweder schwartz oder weiß, oder dunckelroth werden, je säurer der Wein ist, je geschwinder schabet er die saturnischen Theilgen ab, je dünner aber der Wein, je langsamer gehet es damit zu, weil er seine Schärffe oder seine Spitzgen gleichsam abgeleget, so dringet er schwerlich durch.

§. 17. Die Farbe der mit Silberglette verfälschten Weine verändert sich nicht, wenn nicht die Auflösung des auripigments gantz neu und frisch ist, denn die meisten schweffelichten Theilgen, welche gar flüchtig sind, fliegen davon. Der frische aber wandelt in einem Augenblick wegen seiner sehr grossen Flüchtigkeit alle Theile des Weines und der Tinctur durch, trübet sie, und setzet sie zu Boden. Diese Auflösung des auripigmenti præcipitirt auch in gehöriger quantität die unreiffen, sauern und herben Weine. Das alcali des lebendigen Kalches, und die Säure des Weines würcken in einander, und præcipitiren einander, nicht aber in einen Bodensatz und schwartze Farbe, weil keine metallischen Theilgen darinnen stecken. Mehr observationes und experimenta können nachgelesen werden in D. Zellers Dissertation, welche den Titul führt: Docimasia, signa, causæ & noxa vini lythargyro-mangonisati, des mit Silberglette verfälschten Weines.

Zum

Zum Zehenden Buch.

Vom Recht der Bergwercke / Metallen und anderen dahin gehörigen Materien.

Das I. Capitel.
Von Berg-Wäßern.

§. 1.

Es muß nicht nur das Muthen und Verleihen der Fundgruben und Zechen, sondern auch die Gelegenheit zu Hütten- und Poch-Wercken, wodurch die Berg-Arten geläutert und gereiniget werden, und der Gebrauch der Berg-Wäßer von dem Berg-Meister gesucht werden. Diese Ansuchungs-Schreiben müssen in sich halten den Namen des Muthers, den Ort des Gebürges, das Streichen des Ganges, die Art derer Metallen, den Tag und die Stunden auch Anzahl derer Fundgruben und Maßen; wo von diesen requisitis etwas ausgelassen, wird es eine blinde Muthung genennet, und der Bauende nicht dazu gelassen. Ist dieses übergeben, muß er innerhalb zwey Wochen den Gang entblößen und den Gang besichtigen lassen, damit auf nichts anders verliehen werde, als auf Klüffte und Gänge, ausser bey Stollen, Oertern und Waßer-nöthigen Maßen. Dieses werden aber diejenigen Plätze genannt, in welchen ein so starcker Zusammenfluß des Waßers, daß man darinnen nicht mehr bauen noch Ertzt erbrechen kan. S. Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn. artic. VII. §. 8. Berg-Inform. p. 1. fol. 25. §. 23. Auf das Muthen erfolget das Bestätigen und Verleihen; es muß dieses innerhalb vierzehen Tagen geschehen, von der Zeit an, da darum angesucht und gemuthet worden. Von den übrigen bauenden Gewercken wird einer zum Lehnträger angenommen, der im Namen der übrigen über einen gewissen und ausgemeßnen Platz beliehen wird, und diese gantze Handlung wird mit ihren besondern Umständen in ein eigen Buch, welches das Verleih-Buch heist, eingetragen. S. Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn. artic. 13. §. 1. Wo man diese Verleihung verabsäumet, so werden die Principalen des durch die Muthung gesuchten Rechts wieder verlustig, und heisset dieses bey den Bergleuten: es fället wieder ins freye, sie müsten denn wegen der vielen Berg-Wasser gehindert werden. Siehe hievon mit mehrern Spans Berg-Spiegel, und Hertwigs Berg-Buch unter dem Wort Bestätigung.

§. 2.

§. 2. Die Ansuchung um die Berg-Wäßer geschicht mit folgender Formul: Ich Endes unterschriebener muthe und begehre diejenigen Waßer, so aus *NN.* Stollen heraus und wieder davon wegfallen, solche in Röhren zu fassen, und auf mein da und da gelegenes Pochwerck ꝛc. zu führen, und diesen zum besten zu gebrauchen, bitte mir solche zu verleihen. Hierauf geschicht die Belehnung in das Verleih-Buch. Z. E. Belehnung des N. Stollen-Waßers, Mittwochs den -- Decembr. anno -- Quart. -- No. -- Waßer von N. Stollen sind Herrn *N.* zu seinem da und da gelegenen Pochwerck verliehen, iedoch ältern Berg-rechtlichen Belehnungen unbeschadet, und wie es denenselben ohne Nachtheil genutzet und geleitet werden mag. Wo es zu privat- und Haus-Gebrauch genutzet werden soll, so wird insgemein in den Belehnungs-Zeddul mit dazu gesetzt: Wie nicht weniger wegen vorfallenden Bergwercks-Gebrauch mit der bey dergleichen Verlehnung üblichen *Condition*. Solche bestehet aber darinnen, daß allezeit derjenige, der sich ihrer bedienet, soiche Berg-Waßer einen andern überlassen muß, wenn er ihrer zu seinen Pochwercken nöthig hat. Es wird insgemein folgendes kurtzes Zeugniß hierüber abgefaßt: *N.* Stollen-Waßer da und da gelegen, so vorhero *e. g. NN.* von Berg-Amt verliehen bekommen, wird anietzt *NN.* verliehen, (mit dazu gesetzten Gebrauch, zu welchen es concediret wird) ältern Rechten unbeschadet. An. -- Berg-Amt daselbst.

§. 3. Der Nutzen und die Würckungen dieser Zuschreibung bestehet 1) darinnen, daß derjenige, so um den Gebrauch des Waßers bey dem Berg-Meister angesucht und selbigen erlangt, es dem andern entziehen kan, der es nicht rechtmäßig besitzt, sondern diejenigen Waßer, die in den folgenden §. angeführet werden sollen, eigenmächtiger Weise weggenommen. 2) Daß derjenige, so den Muth-Zeddul zuerst überbracht, von dem ersten Augenblick an das Recht überkommt, sich des Waßers zu bedienen, so daß die folgenden davon ausgeschlossen werden. Daher werden auch so gar die Stunden von dem Berg-Meister mit eingezeichnet. S. Hertwig unter dem

Wort Muthen §. 5. In den Berg-Sachen hat vornemlich die Regel statt: Wer eher kömmt, mählt eher. Also wird der erstere Muther dem ältern Muther vorgezogen; denn nicht die ältere Muthung, sondern die Findung eines Ganges erlanget das Alter in Felde. Siehe Hertwig Rubric. ältere und jüngere in Felde. Inzwischen ist es doch gantz recht und billig, wenn der Berg-Wäßer eine so grosse Menge vorhanden, daß sie ohne des andern Schaden von mehrern genutzet werden können, daß man auch ihren Gebrauch einzelnen Personen beyleget. Es ward auch diese Bedingung, als sie von dem Berg-Rath der Stadt N. in Sachen C. M. wider N. B. wegen derer, aus den alten B. Stollen auf des erstern Wiesen gehenden, von letztern aber verweigerten Wäßer den streitenden Partheyen vorgetragen worden, also entschieden, daß M. weil er doch einmahl durch die Muthung ein Recht erlanget, dabey zu schützen, B. hingegen, so sich desselben Waßers vorher bedienet, solches auch fernerweit zur Nothdurfft mit gebrauchen könte, gegen Restitution derer bereits aufgewandten und Beytrag derer ferner zu erfordernden Kosten, jedoch C. M. ohne Nachtheil. Es ward auch diese Meynung durch ein hohes Königliches Rescript bestätiget: Als befehlen wir hiermit, ihr wollet die Partheyen in Güte auseinander zu setzen euch nochmahls angelegen seyn lassen, in deren Entstehung aber ohne Gestattung mehrer Weitläufftigkeit, die Sache euern Vorschlag nach dergestalt entscheiden, und einrichten, daß zwar *C. M.* bey dem zu diesen Waßer erlangten Recht verbleiben, *B.* und andre Nachbarn aber, so sich dessen vorher gebraucht, noch weiter versorget werden können.

§. 4. Nun wollen wir sehen, was doch vor Arten der Wäßer der Gerichtsbarkeit der Berg-Gerichte unterworffen? es sind aber dieselben folgende: Alle Waßer, so in freyen Lauffe seyn, als Flüsse, Bäche, und denn auch, wann deren von Quellen, oder Säuern an denen Gehängen derer Gebürge, oder andern flachen Gegenden sich zusammen finden. Welche letztere nach Obergebürgischer Bergmännischer Redens-Art Gehänge und Gespränge in denen Muthungen genennet werden. Brunnen die auf Revieren, so der

Lan-

Landes Herrschafft zustehen, am Gebürge, in Wäldern, oder von alten Stollen und Waßerläufften entspringen. Alle Wäßer die mit Schächten, Stollen oder Röschen verschroten werden, hat der Bergmeister Macht zu verleihen. S. Hertwig unter dem Wort Waßer. Joachimsthal. Berg-Ordn. Kayserś Rudolphi II. de a. 1548. Welche Ordnung billig vor die Richtschnur des gantzen Berg-Rechts anzusehen. Bey dem Worte Rösch muß man mercken, daß dieses einen Graben andeute, der unter der Damm-Erde oder zerschütteten Gestein von Tage nieder biß auf das feste gehet, man gräbet ihn entweder um die Adern zu entdecken, oder die Berg-Wäßer abzuleiten.

§. 5. Diejenigen Quellen und Brunnen aber die auſſer dem Bergwercks-Betriebe innerhalb der Grentzen der Städte angetroffen werden, und der man sich zu Aufbereitung der Ertzte nicht bedienet, gehören den Obrigkeiten der Städte und deren einzelnen Besitzern zu, sintemahlen man in allen Sachen auf die Billigkeit zu sehen hat. Es bestätiget dieses ebenmäßig die Joachimsthalische Berg-Ordnung im Anhange bey dem Artic. 104. in den Worten: Die Brunnquellen aber, die von ihnen selbst durchs Erdreich brechen, die stehen dem Rath zu, so ferne sie in ihren Gebieten entspringen. S. Berg-Rechts-Spiegel II. Th. Cap. IV. §. 5. Hertwig unter dem Wort Waßer, allwo stehet, daß die Bergmeister die Brunnen und Waßer, so nur mit Gruben-Gebäuden erschroten werden, nicht verleihen dürffen. Doch muß man auch hierbey auf die Observanz eines jeden Ortes mit sehen.

§. 6. Hierbey fragt sichs, ob der Gebrauch der Berg-Wäßer von einer privat-Person durch Verjährung könne erlanget werden, so daß sie sich Krafft einer solchen Ausflucht wider den Landes-Fürsten, oder die Berg-Gerichte, die in ihren Namen die Gerichtsbarkeit ausüben, und sich des Waßers zu dem Berg-Gebrauch anmassen wollen, schützen kan, wenn es durch den Weg Rechtens ausgemacht werden soll. Ich halte davor, daß hierbey ein Unterscheid zu machen, unter dem Haus- und privat-Gebrauch eines solchen Waßers, und unter dem, der das interesse des Landes und die Bergwercke anbetrifft. Was jenen anlangt, so halte ich nicht davor,

daß derjenige/ so eigenmächtiger Weise zu seinem privat-Gebrauch das Waßer leitet, sich in der possess schützen, und selbige wider den Fürsten anführen kan, indem dem Besitzer das allgemeine interesse des Landes und der besondere Vortheil der Bergwercke in Wege stehet. Ein anders ists, wo sich eine privat-Person von undencklichen Zeiten her in der possess der Waßer befindet, so daß der Besitzer bey diesem Fall völlig ruhig ist, und nicht nöthig hat, anzuzeigen, wie er dazu gekommen, weil man in Ansehung einer so langen Zeit vermuthet, daß einer mit Recht dazu gelanget, und eine Verjährung von undencklichen Jahren her auch wider die Regalien selbst angezogen werden kan.

§. 7. Wo aber einer allbereits in der Leitung des Waßers ein Recht überkommen, muß denn alsdenn der Eigenthums-Herr weichen und nachgeben? z. E. wo einem ein Grundstück mit dem Recht der Wasserleitung verkaufft. Es ist hier ebenfalls wieder mit Unterscheid zu antworten. Es bedienet sich einer entweder der Wäßer die aus den Bergwercken und Erschrotung der Ertze herfliessen, oder der andern die ausser diesen Gebrauch von freyen Stücken herquellen. Bey jenem Falle ist keiner privat-Person vergönnet, sich der Berg-Wäßer nach Gefallen anzumassen, sondern diese müssen unmittelbar von dem Bergmeister gesucht werden. S. Hertwig. voc. Bergmeister §. 18. Bey diesen ist niemand das Eigenthum einer Sache zu entziehen. Dieses gilt auch nach dem sonst gar scharffen Berg-Recht. Man sehe ein besonder præjudicium davon in des gar offt angeführten Hertwigs Berg-Buche unter dem Wort, Waßer, so von dem Berg-Schöppenstuhl in Freyberg wider den Berg-Rath, der Stadt Graupen ertheilet worden.

§. 8. Es werden aber hievon folgende Fälle ausgenommen, und zwar 1) der Fall der äussersten Nothwendigkeit, wann man nemlich anderwerts kein Waßer erlangen kan. Ein Landes-Herr kan gar wohl, wo es des Landes interesse erfordert, einer privat-Person das Eigenthum einer Sache entziehen. Wenn demnach bey trocknen Jahren, dieser oder jener Bach oder Brunnen gantz und gar ausgetrocknet, ein anderer aber, der einer privat-Person zugehört, ohne grossen Schaden des Herrn, und besondere Unkosten der

Grä-

Gräber angelegt werden kan, so zweiffele ich nicht, daß solcher nicht auch verbunden sey, den Gebrauch des Waßers auf die Bergwercke zu gestatten. Wie denn auch den Berg-Rechten nach gewiß ist, daß der Eigenthums-Herr des Gutes, wo kein ander Waßer zu haben, die Waßerleitung durch sein Gut leiden muß. S. Berg-Rechts-Spiegel I. Th. Cap. 24. §. 4. Inzwischen verbleibet doch das Eigenthum davon bey dem Herrn des Grundstückes. Er muß auch den verursachten Schaden billig ersetzen, sintemahl es billig ist, daß derjenige, so den Nutzen von einer Sache hat, auch die Beschwerlichkeit davon empfinden muß. Bey dem andern Fall kommt ein besonderer Nutzen vor, wann z. E. auf einem fremden privat-Grundstück eine so grosse Menge Waßer ist, so daß sie vergebens zu niemands Gebrauch hinfliest, da doch, wo sie nach einer Zeche geleitet würde, ein grösserer Nutzen ohne des Eigenthums-Herrn Schaden dadurch erwüchse. S. Hertwig unter dem Wort Brunnen §. 2. Doch wird bey diesen beyden Fällen das Waßer von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit entzogen, und gehört der weitern Concession nach zu den Berg-Gerichten.

§. 9. Die öffentlichen Ströhme und Bäche, wohin auch die Gehänge und Gespränge gehören, können nicht verjähret werden, und ist niemand davon ausser dem Bergwerckstriebe eine Waßerleitung zu verstatten, damit nicht das allgemeine interesse darüber Schaden leyde. S. Span. Tit. 2. §. 3. lit. 9. Berg-Rechts-Spiegel II. Th. c. 4. p. 5. Von Churfürst Augusto de dato Crotendorff am 1. August. 1597. an Marcus Röhlingen Oberberg-Meistern auf St. Annaberg, ist folgendes rescript bekannt: Weil wir dann die Waßerquellen, Bäche und Flüße (wofern niemand keine erbliche Gerechtigkeit daran hat) so wohl als die Bergwercke und Gebäude zu verleihen, und an die Oerter, da die Waßer am nöthigsten zu gebrauchen, zu *transferi*ren und zu verwenden, auch nach Erforderung des Bergwercks Gelegenheit von Erb-Mühlen, auf Zeugen und Bochwercken abzuführen, Macht haben ꝛc. als die das auf die Bäche zulauffende Waßer verhindern. Aus denselben muß das Waßer nur vor die Hein-

tzen und Künste aufbehalten werden, ohne daß man hierbey auf die andern Pochwercke siehet. Wer das in die Bäche lauffende Waßer verhindert, oder die Quellen ableitet, ist mit einer harten Straffe anzusehen. S. Altenbergische Zien-Bergwercks-Ordnung artic. 18. §. 3. Churfürstl. Pfältzis. Bergwercks-Ordnung artic. 56.

§. 10. Die Kunst-Räder und andere machinen derer man sich bey den Berg-Wäßern zu bedienen pflegt, sind in den Rechten über die massen privilegirt. Bey den Auffschlage-Waßern, wie die Bergleute zu reden pflegen, wird das in dem Sumpff der Zeche gesammlete Waßer heraus gezogen; ie tiefer die Grube, iemehr fliest Waßer zusammen, so daß man öffters mit fernern Graben nicht fortfahren kan. Es heist dieses: die Waßer gehen auf. Bey Leitung dieser Waßer müssen nicht nur die Besitzer der Grundstücke sondern auch die Müller selbst gar öffters nachgeben, es müste denn der Fall ausgenommen seyn, wenn durch Veranlassung eines wichtigen Bewegungs-Grundes besondere Privilegia, Freyheiten und Concessionen des Landes-Herrn vorhanden. Dafern einen des Landes interesse wegen das bißher besessene Waßer entzogen wird, so ist es auch billig, daß ihm von dem Landes-Herrn etwas von Steuern und Gaben nachgelassen wird, oder ihm dieser Schaden aus der allgemeinen Landes-Casse ersetzt werde.

§. 11. Mit den Schmeltz-Hütten hat es fast eine gleiche Beschaffenheit als wie mit den Waßer-Künsten, und die Blau-Farben-Hütten genüssen fast noch eine viel grössere Freyheit. Weil alle diese Gebäude mit Waßer versehen werden müssen, so ist auch dem gemeinen Wesen gar sehr zuträglich, wenn die Berg-Wäßer besonders privilegiret werden. Daher wird es nicht gar billig seyn und sich wohl schicken, wenn das Waßer auf andere Mühlen geleitet, und das Bergwerck darüber verabsäumet wird. Es kan auch wohl der Landes-Herr im Nothfalle den privat-Personen die Leitung des Waßers gar wegnehmen, und sie den Schmeltz-Hütten und Pochwercken mittheilen.

§. 12. Nach den Kunst-Rädern und Schmeltz-Hütten kommen die Poch- und Seiffenwercke. Diese sind schon nicht so gar sehr privilegirt als wie die vorigen. Andere Mühlen weichen diesen nicht so leichte, es müste denn so viel Waßer vorhanden seyn, daß

zu beyderley Gebrauch genug wäre. Wann unter mancherley dergleichen officinen sich ein Streit entspinnet wegen der Waßerleistungen, so gewinnet diejenige, die sich in der ältern Possess befindet, und die zu deren præjudiz erbauete muß nachgeben. S. Eybenstock Zien-Berg-Ordnung artic. 6. Berg-Rechts-Spiegel II. Th. Cap. IV. p. 414. Es muß auch der Berg-Meister auf seiner Hut seyn, damit nicht eine der Nachbarschafft wegen der andern hinderlich falle. S. Altenberg. Zien-Berg-Ordn. artic. 18. §. 1. Berg-Rechts-Spiegel. So sind auch die Wäßer also zu fassen, daß sie dem Nächsten über ihn die Rade nicht auftreiben, sondern dieselben zum wenigsten 2. Freyberger Ellen freylassen. S. Berg-Informat P. I. f. 24. §. 21.

§. 13. Es fragt sich, ob die in vorhergehenden angeführten Wäßer, die Ströhme ausgenommen, der Berg-Gerichtsbarkeit in Ansehung der zum Haus- und privat-Gebrauch überlassenen Concession unterworffen oder nicht. Die gegenseitige Meynung könte man aus des Kaysers Rudolphi II. Land-Bergwercks-Ordnung aufn Kuttenberge schlüssen, allwo in dem Titul von Stollen und deren Gerechtigkeit am Ende die Worte befindlich: Alle diese Wasser, so mit Schürffen, Schächten, Stollen und Röschen verschroten werden, die sollen zuförderst zu des Bergwercks Nothdurfft angewendet werden, und wo es die Gewercke, so das Waßer verschroten, der Zeit nicht bedürffen, so sollen sie es andern ohne alles Entgeld und Widerrede, wer desselben, iedoch auch zum Bergwerck nach Erkäntniß der Berg-Amtleute am nöthigsten bedürffen, zu genüssen vergönnen, und der Hofmeister soll niemand solch Wasser von des Bergwercks Nothdürfften zu andern Sachen zu brauchen, abzuführen und zu verkauffen gestatten. Doch scheinet dieses Gesetz in Sachsen als ein fremdes entweder nicht angenommen oder wieder abgeschafft zu seyn, und es wird den Berg-Beamten erlaubet auch ausser dem Bergwercks-Gebrauch z. E. zu Mühlen, Fabriquen, Teichen, Wäßerungen, Röhrwäßern u. d. g. zu concediren.

§. 14. Jedoch ist ein grosser Unterscheid, wenn das Waßer zum Berg-Gebrauch oder zum privat-Gebrauch vergönstiget wird. Denn das zum Berg-Gebrauch verliehenes Waßer wird concedirt

mit dem Recht der Possess, welches bey den Bergleuten erblich verliehen heist, so daß es allezeit bey der Zeche und Grube bleibet, obschon mit den Personen die eine Zeche bauen, eine Veränderung vorgehet. So wird auch 2) das nutzbare Eigenthum dabey erlangt, das ist ein Stück des Eigenthums, welches mit dem Niesbrauch vereiniget. Mit dem privat-Gebrauch hat es aber eine andere Bewandniß, denn da wird es nicht anders verstattet, als unter der ausdrücklichen Bedingung solche bedürffenden Falls wieder herzugeben. Solches deutet auch die Joachimsthalis. Berg-Ordnung an, in 104. Artic. in den Worten: Alle ꝛc. anders nicht verleihen, dann mit dem Vorbehalt, daß solch Wasser dem Bergwerck, und denen bauenden Gewercken der Orten unschädlich seyn solle, und daß sie allewege, so sie des zu Aufbereitung ihrer Ertze bedürffen, unverhinderlich brauchen mögen. Also muß man einer privat-Person ein solch Eigenthum beylegen, welches widerruffen und entzogen werden kan.

§. 15. Dieses Recht gehet durch den Nicht-Gebrauch wieder verlohren. Diejenigen, denen die Waßerleitung vergünstiget worden, müssen innerhalb 6. Monaten von dem Tage der Erlangung an zu rechnen, Röhren legen, oder Gräben leiten, und dafern sie es nicht thun, fällt es wieder ins freye, oder wird aufläßig; Jedoch muß dieses unter der Besichtigung und Befahrung zweyer Geschwornen geschehen. S. Berg-Rechts-Spiegel II. Th. Cap. IV. §. 8. Ingleichen gehet dieses Recht aus, wo das Waßer zwar geführt worden, es ist aber durch mancherley üble Witterungen in solchen Stand gekommen, daß man sich dessen nicht bedienen kan, und die Röhren sind ein gantz halb Jahr nach einander ungebessert liegen blieben. Es werden aber auch hierinnen rechtmäßige Hindernisse ausgenommen, die man Richterlicher Ermäßigung ausstellt, als ein Processe wegen des Waßers, das Winter-Wetter u. s. w. S. Churf. Sächs. Berg-Ordn. artic. VII. §. 2. wo sie erweißlich gemacht, wird ihnen noch eine monatliche Frist eingeräumt. Die Berg-Wäßer, wo sie zu Aufbereitung der Ertze zum Nachtheil des dritten, wenn sie z. E. von Pochwerck wieder weggefallen, können zu keinen Haus-Gebrauch wieder angewendet werden. S. Reinhard von Berg-Wäßern.

Zum

Zum Eilfften Buch.

Von Coñercien-Sachen und andern dahin gehörigen Materien.

Das I. Capitel.

Vom Recht der Meilen.

§. 1.

Eine Meile ist ein gewisser abgemeßner Raum, dadurch die Länge der Straßen, und die Entfernung der Oerter angedeutet werden. Sie sind nach dem Unterschied der Länder gar sehr von einander unterschieden. Die Türckischen Meilen werden denen Italiänischen gleich gehalten; die Rußen meßen ihre Straßen durch Wörsten, davon eine aus 800. Schritten bestehet, und ihrer fünffe machen eine Teutsche oder Polnische Meile aus. Eine Ungarische Meile hält 6000. Schritte; eine Schwedische, Dänische, Schweitzerische Meile 5000. Schritte; eine Teutsche 4000. eine Spanische Meile 3428. Schritte; eine Persische oder Parasange 3000. eine Polnische 3000. eine Frantzösische Meile 2400. auch 2000. Schritt, eine Schottische 1500. eine Englische 1250. eine Italiänische 1000. Es werden auch die Meilen folgender gestalt eingetheilt: 4. Ungarische oder Schweitzerische thun 5. Teutsche Meilen, 4. Italiänische Meilen machen eine Teutsche, 5. Frantzösische machen 3. Teutsche Meilen, 11. Englische machen 3. Teutsche, 2. Schwedische machen 3. Teutsche, 7. Spanische machen 6. Teutsche, 19. Holländische 15. Teutsche, 10. Schottische 3. Teutsche, 16. Rußische Wörste machen 3. Teutsche Meilen.

§. 2. Da nun die Abmessung der Meilen sich entweder auf die Meynung der Mathematicorum gründet, oder auf die autorität des Landes-Herrn, oder auf den Wahn des gemeinen Mannes, so können die gemeinen teutschen Meilen nicht unfüglich eingetheilt werden in mathematische, Gesetz-mäßige und gemeine. Mathematische heissen, die von den Geographis durch Ausrechnung der himmlischen grade beschrieben, und mathematisch durch die Lufft in gerader Linie ausgemessen werden. Die Geometræ sind auch nicht einerley Meynung, was vor eine Länge eine teutsche Meile eigentlich halte.

halte. Sintemahl auch die Meilen in Teutschland gar ungleich, bald groß, bald klein, bald mittelmäßig gefunden werden. Insgemein rechnet man eine grosse teutsche Meile auf 40. stadia, oder 5000. Schritte, eine mittelmäßige auf 36. stadia, und 4500. Schritte, eine kleine auf 32. stadia, und 4000. Schritte. Eine Gesetz-mäßige Meile ist ein gewisser und bestimmter Raum, der entweder von dem Landes-Herrn durch ein ausdrücklich Gesetz vorgeschrieben, oder durch eine rechtmäßige Gewohnheit eingeführt, und von dem Landes-Herrn heimlich bestätiget; eine gemeine Meile ist ein ungewisser und unbestimmter Raum, den der gemeine Mann davor ausgiebt, und weder durch Gesetz noch Gewohnheit bestätiget, nachdem sie sich etwan eine Lage gewisser Oerter als eine Meile vorstellen. Wo nun die Meilen in den Gesetzen ausgemacht, da hat es seine Ordnung und Richtigkeit, ausser dem aber setzt es ein Haussen disputen, wie sie recht zu bestimmen. Die Rechtsgelehrten gehen hierinnen in ungleiche Meynungen. Einige meynen, diß sey eine gewöhnliche Land-Meile eines ieden Landes, die in den Landen, da der Meilen Gebrauch ist, eine Meile gewöhnlich genannt, dafür gehalten, verlohnet, geschätzet, und gewöhnlich für eine Meile von Alters her ist geachtet worden, ungeachtet ob eine kürtzer ist, denn die andere. Andere behaupten, daß in Entscheidung der rechtlichen Streitigkeiten eine gemeine Meile auf fünfft tausend Schritte auszumessen.

§. 3. Die Böhmischen Meilen sind nach der Verordnung des Königs in Böhmen Primislai Ottocari anno 1268. so bestimmet worden, daß sie 60. Morgen Acker, oder 4755. Geometrische Schritte in sich fassen sollen, die Schlesischen, wie sie durch Landesherrliche autorität ausgemacht, sollen dreißig Morgen Acker, oder 11250. Schlesische Ellen begreiffen. In den Sächsischen Provintzen und Gegenden ist nicht überall einerley Meilen-Maas, sondern es sind durch Gewohnheit und andere dergleichen Umstände, unterschiedene und ziemlich differente Länge, wornach man die Entlegung der Oerter von einander gewöhnlich rechnet, für Meilen hier und dar gehalten und durch Länge der Zeit für bekandt angenommen und ein-

geführet worden; welches aus dem Unterschied der langen so genandten Wendischen/ Gebürgischen und dergleichen Meilen von denen kürtzern e. g. Meißnischen und Oberlaußnitzern erhellet. Dahero denn auch wegen der richtigen Grentz-Meile so wohl als der accuraten geographischen Meile nach Sächsischen Maaße so viele Jahre grosse differenz unter denen Gelehrten sonsten gewesen, biß endlich durch hohen Befehl 2000. Ruthen allezeit zur Grentz-Meile durch die Sächsischen Lande zu nehmen anbefohlen, und daß zu einer geographischen teutschen Meile, deren XV. auf einen grad gerechnet werden, 1500. oder recht genau zu rechnen 1640. biß 1650. dergleichen Dresdnische achtelligte Ruthen am sichersten genommen werden, durch allerhand observationes gefunden worden. Wie denn auch die per ambages sich hin und her ziehende distanz der Fuhrwerge, auf solche Art mit der geographischen in geraden Linien genommenen distanz am geringsten accordiret und übereinkommt, welches die vielfältige Praxis und Untersuchung des Königl. Land- und Grentz-Commissarii Herrn A. F. Zürners mit dem am Wagen auf eine gantz aparte, und auf diese Art sonst nicht bekandt gewesene, iedoch gantz accurate Invention applicirten Viatorio, wodurch die offtmahls 3. 4. biß 500. Ruthen different und falsch stehenden vorigen Post- und Meilen-Säulen, auf eine leichtere und richtigere Art, als mit der Kette nicht geschehen kan, corrigiret, ja alle nöthige Strassen und Wege mit viel leichterer Mühe durch ein einzigmahl fahren.

§. 4. Tobias Beutel gedencket in seiner Geometrischen Gallerie p. 129. daß in dem Churfürstenthum Sachsen viererley Meilen in observanz gekommen: Als I) die uhralte grosse Sächsische Meile, von 60. Gewenden, iedes Gewende zu 60. Ruthen (so 36000. Ruthen) und die Ruthe zu achthalb Elle gerechnet, welches 27000. Ellen austrügen, von welcher Meile in alten Sachsen-Spiegel L. III. Artic. LXVI. gehandelt wird, Carpzovs definit. Part. IV. Const. LXVIII. def. 21. II) Eine vor Alters in Jagt-Sachen gebräuchlich gewesene Meile, welche in XXI. lange Tücher abgetheilt gewesen, da iedes Tuch zu 175. Duppel Schritten, und ieder einfa-

chen

cher Schritt zu 3. Schuh oder anderthalb Elle gerechnet worden/ welches auf eine Meile 11025. Ellen ausgetragen. III) Eine Meile/ welche Churfürst Augustus zu Sachsen/ glorwürdigsten und höchstseligsten Andenckens zu seiner Zeit in Ausmessung und Abtheilung seiner Lande nach geographischen Maas eingerichtet und gebraucht/ und auf 1500. Ruthen/ die Ruthe zu acht Dresdnischen Ellen dergestalt genommen/ daß solche denen geographischen Meilen (deren 15. auf ein grad gehen) am nächsten kommen/ welche 1500. Ruthen 12000. Dresdnische Ellen austragen. IV) Eine Meile/ so gleichsam zwischen vorhergehenden eine intermedia, und Mittel-Meile/ denn wenn die löbliche Landschafft von Ritterschafft und Städten dieses löblichen Churfürstenthums/ unter sich wegen ihrer Gerechtigkeiten/ sonderlich in der Brau- und Schenck-Nahrung nicht einig werden können/ da die Städte/ wenn ein Rittersitz/ adelich Haus oder Dorff einer Stadt zu nahe und innerhalb der Meile gelegen/ das jus prohibendi gehabt; unter vorhergehenden 3. Meilen aber keine zu rechtmäßiger Entscheidung solcher jurium beständig angenommen werden wollen/ indem ihn die eine einiges Theils allzugroß die andere allzuklein vorkommen: So hat die hohe Landes-Obrigkeit durch ihre Churfürstliche Regierung allhier schon vor vielen Jahren dieses Seculi den geschwornen Landmessern diesen gnädigsten Befehl gegeben/ daß sie in vorfallenden Streitigkeiten zwischen Ritterschafft und Städten/ wenn sie zu den geschwornen Ausmessungen der Meilen bey einem oder dem andern Ort erfordert würden/ 2000. Ruthen (die Ruthe zu 8. Dresdnischen Ellen gerechnet) nehmen solten/ welches 16000. Ellen austrüge. vid. Beutels Lincel. Geogr. Tripart. p. m. 119. 120.

§. 5. Wenn Dörffer und Städte wegen des Bierschanckes oder andern Rechte mit einander streitig sind/ so ist in Ansehung der Meile bey dem Termino a quo, von welchen Ort angefangen werden soll/ und den Termino ad quem, nach welchen zuletzt bey dem Messen gesehen werden soll/ gar öffters ein Streit. Ihro Königl. Majest. in Pohlen/ und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen/ haben aus dem Accis-Collegio von 1706. anbefohlen/ daß man hier-

bey auf das Stadt-Thor und das erste Haus des Dorffes sehen soll, wie aus folgenden Worten erhellet: Worauf unser Befehl an Dich, du wollest die *distanz* ermeldter zwey Dorffschafften nochmahls und zwar vom Stadt-Thor an, auf dem ordentlichen Fahrwege fort biß an das erste Haus jeden Ortes ausmessen, und wenn selbige auf solche Art würcklich ausser der Viertel-Meile befindlich, sie mit Abgabe der Bier-*Accise*, gestallten Sachen nach verschonen lassen. Ein gleiches rescript ist auch in eben dem Jahr wiederholt, auch von der Stadt Zwickau, nach geschehener Ausmessung von dasigen Sand-Thor an, biß zu den ersten, unter denen Fischerischen Gerichten liegenden Hause ausser der Viertel-Meile befunden worden. Nachgehends ist es beliebig gewesen, daß sich das Ausmessen von dem Ende der Vorstädte hat sollen anfangen, und biß auf die Schencke erstrecken, wie aus eben dem Accis-Collegio an. 1719. rescribirt worden, dabey von dem Ende des letztern Hauses der Vorstadt, der Stadt Pirna, oder dem Wohn-Gebäude der Stadtschreiber-Mühle, so gegen die Zehister-Schencke stehet, den Anfang zu machen, und biß dahin, wo das Wohn Gebäude dieser jetzt besagten Zehister-Schencke angehet, continuiren lassen. S. das Rescript aus eben diesen hohen Collegio d. 27. April. 1719. bey den Worten: Dabey *ratione* des *Termini a quo*, vom letzten Hause der Vorstadt an, den Anfang machen, so dann auf den nächsten, ordentlichen und unverweigerlichen Fahrweg fortfahren, und damit biß an die erste Schenckstädte oder des Dorffes *continuiren*.

§. 6. Der Königlich Polnische und Churfürstliche Sächsische Land- und Grentz-Commissarius, Herr Adam Friedrich Zürner, der sich durch mancherley geometrische und geographische Bemühungen in Sachsen sehr bekannt gemacht, hat ein besonders Instrumentum Viatorium mit einer guten, commoden, leichten und richtigen application erfunden, und auf Königlichen Befehl zur Chur-Sächsischen Meilen-Ausmessung bißhero mit guten Nutzen gebraucht, welches nicht nur von denen vorigen bekannten und gewöhnlichen dergleichen Instrumentis viatoriis sich sehr distinguiret,

ret, sondern auch nebst der Commodität, die gesuchte accurateste viel besser hält, als alle andere dergleichen Instrumenta, welche in währender Bewegung bald zu viel bald zu wenig ansprechen oder fortzehlen; vieler andern Beschwerlichkeiten zu geschweigen. Dieses gegenwärtige hingegen nach neuer invention applicirte Instrument, womit nunmehro wohl in 8. biß 10000. Meil Weges fahrend, und darunter wenigstens der zehende Theil mit lauter geschwinden Extra-Posten gemessen, dabey aber immer in währenden fahren und jagen, ohne aufhalten oder absteigen, zugleich immer fortgeschrieben, und in einer Meile wohl 50. biß 100. und mehr distanzen oder Termini intermedii notiret und registriret worden, in solchen Stande sich befindet, daß jetzo kaum bey dem 10. Theile Unkosten und Mühe, 100. Meilen accurater, commoder und geschwinder nach einander gefahren und gemessen werden können, als sonst nur eine oder etliche Meilen, wie denn auch dergleichen Proben vielmahls gemacht, und in gantz verschloßnen und zugemachten Wagen, darein kein Licht fallen, und aus welchen man nicht heraus sehen können, etwas vorher gemessenes und richtig aufnotirtes, auf etliche Viertel- oder gantze Meilen durch das Instrument, inwendig im Wagen ohne Absteigen, und ohne aus dem Wagen zu sehen, auch in stockfinstrer Nacht wieder gefunden worden, daß man nach Anweisung der bey Lichte zu erkennenden Zahlen am Instrumente præcise auf der verlangten Stelle hat halten lassen, als wie es das erstemahl gemessen worden, welches doch sonst durch andere gewöhnliche und iterirte Ausmessung nach den Ruthen mit der Schnuhr, Ketten, Stange und dergleichen, welche alle sich in anziehen, oder überschlagen, bald mehr bald weniger extendiren oder remittiren, nicht so leicht zu præstiren ist. Welches alles denn die augenscheinliche Betrachtung obbemeldten Herrn Land- und Grentz-Commissarii geometrischer Wagen, und dergleichen daran befindliches viatorium, noch mehr aber die Beobachtung der würcklichen Praxeos dieser Ausmessung, wenn man auf einen dergleichen Wagen selbst mitfähret, und dabey ansiehet, wie das fünffte Rad an Wagen, so sonst etwas überflüßiges Sprichworts-weise bedeutet, allhier was nöthi-

nöthiges und unentbehrliches sey, weit besser und deutlicher als dergleichen Beschreibung vor Augen stellet.

§. 7. Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen ertheilten anno 1719. dem Herrn Commissario Zürnern ein General-Decret: Daß er bey denen Grentzen und andern bey der *General-Accise* vorfallenden Ausmessungen, insonderheit aber derer binnen der Viertel-Meile von Städten gelegenen und zur Schenck-*Accise* bißher noch nicht gezogenen Dorff- und andern Schencken gebührend und pflichtmäßig verfahren, solche nach vorherigen, der disseitigen Gewißheit halber gemachten Uberschlage, und deshalb beschehener Anmeldung bey der nächst gelegenen Stadt-*Accis-Inspection* in Beyseyn und mit Zuziehung sowohl derselben und der Gerichts-Obrigkeit, unter welche die Schencke gehöret, als auch der *Interessenten* vor die Hand nehmen, dabey *ratione* des *Termini a quo* von letzten Hause der Vorstadt an, den Anfang machen, so dann auf den nächsten ordentlichen und unverweigerlichen Fahrweg fortfahren, und damit biß an die erste Schencken-Städte des Dorffes *continuiren*, auch hierbey auf eine Viertel Meile vier tausend Dresdnische Ellen, oder fünff hundert achtelligte Ruthen rechnen, hernach darüber, wie ers befunden, ein pflichtmäßiges *Attestat* fertigen, und solches zu denen von der *Inspection* disseits zu haltenden *Acten* geben soll.

§. 8. Die accurate Bestimmung der Meilen kommen nicht allein I) bey dem streitigen Brauwesen und Bierschancks-Rechten vor, sondern auch II) bey dem Verboth der Handwercker, die auf den Dörffern so eine Meile oder noch wohl weniger von den Städten gelegen, nicht gedultet werden sollen. Also findet man in der Landes-Ordnung des Chur-Fürstens zu Sachsen Ernesti d. a. 1482. Es soll auch niemand, wes Standtes, Würdens oder Wesens der sey, auf keinen Dorffe, das darauf sonderlich nicht gefreyet ist, keinen Handwercks-Mann setzen, zu Hause seyn, noch sein Handwerck keinen Tag da treiben lassen, anders dann in einem jeglichen Dorff, das den

Städten

Städten über eine Viertel-Meile entlegen, da mag man zum gemeinen Nutzen, den armen Leuten zu gute, einen Schmidt und einen Leinweber, doch der nicht anders, dann denen armen Leuten um ihren Lohn, und grobe Dinge zu ihrer Nothdurfft arbeitet, haben. Insonderheit kommt dieses gar öffters vor bey den Pfuschern und Stöhrern die in der Meile herum verbothen, wie aus den Innungs-Articuln der unterschiedenen Handwercken erhellet. Also lieset man **von den Schustern**, zum 1) soll kein Stöhrer, inwendig oder nahend auf der Meile Weges, um die Stadt Meißen, auf denen Dörffern das Schuster-Handwerck treiben, und seine gemachte Arbeit hernach in die Stadt bringen, oder auf die umliegenden Dörffer in der Meile Weges herum tragen. S. ihre Innungs-Articul von anno 1724. wie sie anno 1670. von Churfürst Iohann Georg II. bestätiget, ingleichen in den Innungs-Articuln der Glaser vom 6. October 1621. wie sie von Churfürst Iohann Georg II. den 6. Maji 1673. confirmirt worden: Es soll keinem Pfuscher vergönnet noch zugelassen seyn, innerhalb einer Meile Weges dieser der Innungs-Verwandten Städte zu stöhren, hausiren zu gehen, und das Werckzeug bey sich zu tragen. **Bey den Lohgerbern**: es soll kein Lohgerber noch Schuster, oder Handwercksleute, die Leder zu ihren Handwerckern bedürffen, in einer Meile Weges nicht einkauffen, noch aufs Land lauffen, auch kein Vorkäuffer sich unterstehen, inwendig der Meile um die Stadt, Leder noch Felle einzukauffen. S. die Innungs-Articul der Lohgerber d. a. 1617. wie sie d. 15. Octobr. 1676. confirmirt seyn. Bey den Schneidern, zum 5. würde ein Stöhrender ergriffen, und befunden, es sey in oder vor der Stadt, oder auf dem Dorff, oder auf der Meil Weges, da sie zu arbeiten nicht befugt, so ꝛc. Und endlich so ist auch in der Mäurer Innungs-Articuln d. 20. Sept. 1708. versehen: Zum 18. die Stöhrer belangende, so soll nach Innhalt der Landes-Ordnung, keinem, der sein Handwerck nicht ehrlich erlernet, und ein tüchtig Meisterstück verfertiget hat, verstattet werden, in oder um der Stadt, binnen der Meile Maurer-Arbeit zu verfertigen.

§. 9. Eine accurate Bestimmung der Meilen hat auch III) ihren

ren Nutzen bey den Stapel- und Meß-Rechten. Also stehet der Stadt Leipzig durch Vergünstigung der Kayser Friderici III. d. a. 1469. Maximiliani I. und Caroli V. zu, daß keiner andern Stadt innerhalb fünffzehen Meilen, das Recht der Stapel und der Meßen vergönnet werden soll, und diejenigen, die innerhalb dieses districts etwas zu verkauffen haben, müssen ihre Waaren auch auffer den Meßzeiten den Leipzigern zum Verkauff anbiethen oder den Zoll dieserwegen davor bezahlen. S. Leipziger Statuta und Privilegia p. 6. 9. 16. 17. IV) in Bestimmung der Commissarien- und Advocaten-Gebühren, die ihnen öffters nach der Zahl der Meilen erleichtert werden müssen. Wenn in Churfürstenthum Sachsen ein Rechtsgelehrter, welcher ein Doctor oder Licentiat ist, irgend von jemand über Land gebrauchet würde, so soll denselben, neben nothwendiger Zehrung, von jeder Meil Weges ein Rthl. den andern aber, so solche gradus nicht haben, funffzehen Groschen gezahlet werden. Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Tax-Ordnung, d. 10. Ianuar. 1724. V.) Bey dem Privilegio, welches der König in Böhmen, Iohannes, dem Marggrafthum Oberlausitz gegeben, daß alle Güter der Einwohner der Stadt Bautzen innerhalb einer halben Meile allodial seyn sollen. Dessen wahres Original soll auf dem Rathhause zu Budißin, desselben Vidimus aber unter Herr Schmucks von Wartenberg, gewesenen Land-Vogts Insiegel bey denen Herrn Land-Ständen zu finden seyn.

§. 10. VI) Bey Ausfertigung der *Citationen*, wie sie in dem Hertzogthum Magdeburg gebräuchlich, vermöge welcher einem der zehn Meilen entfernt ist, und citirt wird, eine Frist von drey Wochen verstattet wird, der noch weiter ist, vier Wochen, und demjenigen, der sich in einem fremden Lande oder in weit entlegenen Oertern aufhält, acht Wochen. S. Madeburgische Proceß-Ordnung C. V. §. 2. C. XX. §. 2. VII) Bey der Materie der Zeugen und zwar in Ansehung der abwesenden. Also ist in der Chur-Sächsischen erleuterten und verbesserten Proceß- und Gerichts-Ordnung ad Tit. XXII. von denen Zeugen p. 137. disponirt: Und damit kein Zeuge sich wegen Mangel der Reise- und Zehrungs-Kosten, des

Zeug-

Zeugnisses zu entbrechen, Ursach habe, so soll der Zeugenführer, wenn er Personen, so sich nicht *in loco judicii* aufhalten, zu Zeugen angiebt, denenselben die benöthigten Unkosten, und zwar, wenn sie von Adel, oder deren *Privilegien* theilhafftig sind, so wohl bey der Hin- als Herreise auf 4. Meil Weges und drunter, zusammen 2. Thl. Reise-Kosten, und auf die Zeit, da sie *in loco judicii* sich aufhalten müssen, täglich gleichfalls 2. Thl. denen aber, so solcher *Privilegien* nicht fähig und doch sonst *honoratioris conditionis* sind, halb so viel, und endlich denen so geringern Standes sind, als gemeinen Bürgers- und Bauers-Leuten und dergleichen, von jeder Meile 4. Groschen, und auf jeden Tag 6. biß 8. Groschen entrichten.

§. 11. VIII) Bey dem Bann-Meilen-Recht, daß niemand von den Benachbarten berechtiget seyn soll innerhalb einer oder zwey Meilen um die Stadt ein Schloß oder eine Festung zu bauen. Also darf vermöge eines alten Privilegii niemand inwendig drey Meilen um die Stadt zu Speyer einen bürgerlichen Bau ohne Laubung, Willen und Verhängniß der Stadt und der Bürger, bauen, machen oder aufrichten, ewiglich in keine Weise, wenn ein bürgerlicher Bau, auch ietzt in denselben Zielen, drey Meilen um die Stadt gemacht seynd, wo die fürbaß gebrochen und abgethan werden, den soll man ohne Erlaubung, Willen und Verhängniß der vorgedachten Stadt, und der Bürger zu Speyer nicht wieder machen oder aufrichten klärlich ohne alle Widerrede, eines ieglichen und wer dawider thäte, er sey wer er sey, und immer einen bürgerlichen Bau unterstünde, in den vorgemeldten drey Meilen um die Stadt Speyer zu machen oder aufzurichten, denselben Bau sollen und mögen die Stadt, und die Bürger zu Speyer und ihre Helffer, welche ie dazu helffen wollen, abbrechen und abthun, nach allen ihren Willen, und sollen daran gegen niemand freveln. So meldet auch Goldastus in Tom. II. der

Reichs-Schatzung p. 66. Wie die Stadt Nürnberg von Kayser *Carl IV.* das *Privilegium* erhalten, daß keinem frey stehe, in einer Meile Weges rings um die Stadt, Marck, oder Vesten aufzurichten oder zu bauen. IX) Bey den Jagt-Streitigkeiten, wenn einer privat-Person das Jagt-Regale auf einen gewissen district von einigen Meilen verstattet worden. X) In Abforderung der Bier-Accise, welche in Sachsen auch diejenigen Dörffer, die innerhalb einer Viertel-Meile von der Stadt gelegen, entrichten müssen.

§. 12. XI) Bey den Frohn-Diensten der Unterthanen, wenn sie auf eine gewisse Anzahl der Meilen Bau-Fuhren oder andre Frohnen zu leisten schuldig sind; Bey einem dergleichen streitigen casu hat die Juristen-Facultät zu Leipzig auf Anfrage Hans Christophs von Braun zu Deutzen in Monat Augusto anno 1703. folgendes responsum ertheilet: Wenn von denen Bau-Fuhren oder andern Frohn-Diensten, und wie weit die Unterthanen solche zu verrichten schuldig sind, gehandelt wird, so sind die Meilen nicht nach der *geometri*schen Ausmessung, sondern wenn darüber kein ausdrücklicher Schluß vorhanden, nach dem Gebrauch, wie es beständig hergebracht, oder dafern die Sache hierdurch nicht zu erörtern, nach der Rechnung, wie insgemein in Fahren oder Lauffen solche geachtet werden, zu *determini*ren; In mehrerer Erwegung, daß die Ausmessung an einen Theil bey den Feldmessern selbst nicht gleichförmig und dahero kein gewisser Grund, darauf bey denen *Pactis*, Gewohnheiten oder auch denen Landes-herrlichen *Rescriptis* gesehen worden sey, anzuführen ist; andern Theils hingegen, daß hierinnen vielmehr die allgemeine *opinion* und Rechnung verstanden werde, daraus erscheinet, weil die Bau-Dienste und andere Frohnen dergestalt geleistet werden, daß die Unterthanen von einem Ort zum andern etwas anführen und dahin bringen müssen. Da hingegen nach der Ausmessung nicht leichtlich sich zutragen wird, daß von einem Ort zum andern die *distanz* einer *geometri*schen Meile

zutraf-

zutreffe, also vielmehr vermuthlich, daß das Absehen auf keine so genandte *mensur*, sondern die Beschaffenheit des Weges, die bey solchen Diensten billig *in consideration* zu ziehen, und andere Umstände, darauf man bey der gemeinen Rechnung zu *reflectiren* hat, zu nehmen sey. Und obgleich geschehen kan, daß ein Ort, welcher weit abgelegen, nur an eine Meile gehalten, und dergestalt der Unterthanen Beschwerung, welche doch so viel möglich einzuschräncken, hierdurch vergrössert werde, dennoch dagegen, daß die bey dem einen Orte sich ereignete Weite durch die bey einem andern befindliche mehrere Nähe wiederum ersetzet werden könne, zu beobachten. Bey welcher Bewandniß dem Herrn das geführte Zeugniß zu statten kömmt ꝛc.

§. 13. Und XII) in Bestimmung des Lohnes, das man denen Posten, Fuhrleuten, Kutschern u. s. w. nach der Anzahl der Meilen bezahlen muß. Also wird in dem Post-Amte zu Dresden, und an denen mehresten Orten in Sachsen von einem Passagierer, wenn er einen ordinairen Cofre 50. Pfund schwer bey sich führet, für die Meile meistentheils fünff Groschen bezahlet; im Hertzogthum Magdeburg giebt ein Passagier für iede Meile 3. Groschen und bey ieder Umwechselung dem Postilion seine Gebühren 6. Groschen, und wird demselben ein Felleisen von 30. Pfund auf der Post-Calesche frey passiret: in Münster zahlet die Person von ieder Meile 9. Marien-Groschen und hat frey 25. Pfund. In Nürnberg giebet die Person von der Meile durchgehends 20. Kreutzer, und hat 30. Pfund frey mit zu führen, das übrige wird Pfund-weise, und war von 1. biß 10. Pfund, von ieden Pfund 6. Kreutzer bezahlt.

§. 14. Das Recht die Meilen zu bestimmen beruhet von der Landes-herrlichen Hoheit und Gewalt; Denn obschon das Ausmessen des zu einer Meile gehörigen Raumes vor die Geometrie und Geographie gehört, so bringt es doch eigentlich bloß der Landes-herrliche Ausspruch zuwege, daß ein gewisses Maas in einem Lande vor gültig angesehen und davor erkandt wird. S. das

III. Capitul aus Schrammens Saxonia monumentis viarum illustrata und die dem appendici angefügten monumenta.

Das II. Capitel.

Von denen Wegweisern, Armen und Meilen-Säulen in Sachsen.

§. 1. Es ist nicht allein bey den Griechen, sondern auch bey den Römern allbereit im Gebrauch gewesen, daß sie aus Holtz, Steinen, Marmor, Eisen und mancherley Metallen, allerhand monumenta, theils in Forme der statuen, theils in andern Gestalten auf die öffentlichen Land-Strassen setzen lassen, um dieselben zu zieren, und der Bequemlichkeit der Reisenden hiedurch zu rathen. Es wurden die Meilen nach ihrer Anzahl darauf verzeichnet, bißweilen auch besondere merckwürdige inscriptiones. Sonst haben ebenfalls die alten Hebräer den Namen Iehovah, auf dergleichen Strassen-Säulen, zu Erweckung guter Gedancken, und Lobe GOttes eingehauen. Vermuthlich haben die Römisch-Catholischen hievon Gelegenheit genommen, ihre Wege mit hohen Crucifix-Säulen (dergleichen man in Böhmen und Lausitz viel siehet,) und Bildern der Heiligen zu bezeichnen; Wie denn annoch in dem Meißnischen Creyse des Churfürstenthums Sachsen um Dippoldiswalde herum gewisse alte kostbare steinerne Säulen übrig seyn sollen, welche man Marter-Säulen genennt, so den Creutzgang unsers Heylandes zum Theil bezeichnen, in dero etlichen auch Figuren eingehauen.

§. 2. In Holland findet man an dem einen Ufer der Canäle auf deren die TreckSchuyten passiren, roth angestrichene eichene Säulen, etwan $\frac{3}{4}$ einer Dresdnischen Elle hoch mit Numern 1. 2. 3. Uhr, oder Stunden bezeichnet, und muß das Zug- oder Treck-Pferd stets in Trabe lauffen; wenn die station zu Ende, stehet schon ein anders Post-Pferd an der bestimmten höhern Säule, und wird neu eingespannet, immittelst steigen diejenigen, so nicht weiter wollen, ab, oder andre Passagiers gehen ins Schiff, und so muß überall die Stun-

de,

de, wenn der Seiger schläget, genau innen gehalten werden. In Engelland hingegen hat man zwischen Londen und Oxford gewisse lapides, fast in Grösse, wie die Marcktsteine an den Dresdnischen Stadtfluhren, doch nicht so breit, von welchen die Herrn Professores Oxonienses referiren, daß selbige noch von denen alten Römern, als sie Britanniam in Provinciam redigiret, herkämen, und V. dergleichen lapides auf III. gemeine Teutsche Meilen (in Franckreich aber III. auf eine Teutsche Meile) gerechnet würden.

§. 3. In dem Churfürstenthum Sachsen musten sich die Reisenden ehemahls mit dem blossen Wald-Zeichen begnügen lassen, die mit grosser Sorgfalt an den Grentz-Bäumen eingeschnitten worden, roth und schwartz angestrichen, mit allerley seltzamen characteren, welche jedes Ortes Gelegenheit, oder sonst ein gewisses Absehen an die Hand gegeben, so man wohl der Forst-Leute Wald A. B. C. nennen möchte, nach welchen sie sich gar geschicklich in allen Forst- und Jagd-Verrichtungen zu richten wissen. S. Christ. Lehmanns Historischen Schau-Platz der Merckwürdigkeiten in den Meißnischen Ober-Ertzgebürge. III. Eintheil. C. XII. p. 128. Endlich fieng der Churfürst zu Sachsen Iohann George III. höchstseligsten Andenckens an anno 1682. nach geendeter Land-Pest und angetretener Regierung hin und wieder durchs Land höltzerne Wege-Säulen zu ordnen, wovon noch viele stehen, theils aber verbessert worden, doch sind solche nach gemeiner Rechnung, ohne alle mathematische Ausmessung gesetzt worden. Die Geleits-Säulen und Steine sind noch älter. Sie zeigen an, wie weit eines Herrn geleitliche Obrigkeit reiche, und wie ferne er auch ausser seinen Lande zu gleiten hat. Solche Herrlichkeit wird mit ihren sondern Steinen angedeutet, aber nicht durch die Untergänger vermarcket, sondern die interessirten Herrschafften vergleichen sich selbst mit einander, und lassen mit gesammten Consens ihre gewissen Geleit-Steine öffentlich aufrichten, die seynd gewöhnlich steinerne Creutze, davon der Geleits-Herren Wappen, sammt der Jahrzahl, und das Wort Geleite eingehauen; bißweilen setzet man in die Geleits-Grentzen, hohe Steine oder

steinerne Säulen, oder höltzerne Bildstöcke, daran ebenmäßig der Geleits-Herrn Wappen gesetzt, und die heisset man Geleit-Säulen.

§. 4. Im Churfürstenthum Sachsen wurden die ersten und ältisten Post- und Wege-Säulen bereits anno 1695. angeleget; sie bestehen aus breiten und starcken eichenen viereckigten Säulen, oben stehet das Churfürstlich Sächsische Wappen, unter solchen sind die auf den Haupt-Post-Strassen befindlichen Oerter, und wie weit ein jeder von Leipzig an Stunden zu rechnen, lieget, deutlich angeschrieben und eingeschnitten, nebst einen Posthorn zu sehen. Anno 1702. fieng man an andre mit Armen aufzurichten. Erstlich wurden sie bloß in den Churfürstlichen Aemtern gesetzet, nachgehends aber auch auf den Schrifftsäßigen Gütern eingeführt. Die Armen wurden nur bey Creutz- und Scheide-Wege gesetzet, um anzuzeigen, wohin jeder Weg leite, da hingegen die Post-Säulen nur an denjenigen Orten und Gegenden aufgerichtet worden, wo es die distanz-puncta erfordert. Damit sie desto dauerhaffter seyn solten, so wurden sie aus Eichen-Holtz verfertiget, und wurde das Eichen-Holtz dazu aus den Churfürstlichen Gehöltzen ohne Bezahlung angewiesen und verabfolgt. Die Beamten musten bey Vermeidung funffzig Rheinischer Gold-Gülden Straffe hierunter keine Stunde verabsäumen, auch vor sich deßfalls die geringsten Sportuln nicht prætendiren, srndern ihres Ortes dieses alles ex officio verrichten.

§. 5. Nachdem man nun bey den höltzernen Wege-Säulen mancherley Fehler und Beschwerlichkeiten wahrgenommen, so liessen Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen Fridericus Augustus, der sich den Anbau des gantzen Landes auf das sorgfältigste angelegen seyn lassen, a. 1721. an deren Stelle nach einer besondern invention steinerne Post-, distanz-Meilen und Wege-Säulen aufrichten, die an der Zierde und Dauerhafftigkeit gewißlich mit den alten Römischen Säulen um den Vorzug streiten können. Sie werden in vier Claßen eingetheilt, die ihrer Grösse und Zierrathen nach von einander unterschieden sind. Die vornehmsten und grösten Seulen stehen vor den Thoren einer jeden Stadt. Sie sind aus den schönsten Pirnischen Sandsteinen,

und

und stehen auf einen viereckigten Postament, præsentiren hernach in Quadrat formam pyramidalem. Oben siehet man in duplo das Königliche Polnische und Churfürstlich Sächsische Wappen sehr sauber in Stein eingehauen, ingleichen den hohen Königlichen Namen en chiffre, und unten ein Posthorn. Die Oerter von einer Haupt-Stadt zur andern sind nach den Stunden accurat abgemessen, eingeschlagen und schwartz gezeichnet; in dorso findet man den Ort der Stadt bey welcher sie stehen, die andern zeigen die gantzen Meilen, die dritten die halben, und die vierdten die Viertheile Weges an. Nach dem Unterschied der Meilen-Weite sind sie auch von verschiedener Grösse; auf allen siehet man den Namen ihrer Majestät des Königes nach den Anfangs-Buchstaben, das Jahr, da man sie angefangen zu setzen, und das Zeichen des Posthorns.

§. 6. Diese Art der Seulen ist denjenigen öffentlichen Sachen beyzuzehlen, um die sich ein Landes-Herr insonderheit zu bekümmern, und die er zu besorgen hat. Er kan also mit gutem Fug dasjenige in das Land hierbey ausschreiben, was er der Nothwendigkeit nach hierbey erachtet, und den Unterthanen anbefehlen, daß sie gemeßne und ungemeßne Dienste hierbey thun sollen. So stehet es ihm auch ledig zu, die Streitigkeiten, die sich in Ansehung ihrer entspinnen, zu entscheiden, und die sich an selbigen auf eine ungebührliche Weise vergreiffen, zu bestraffen. Wie nun die Setzung solcher Post-Seulen zu der Bequemlichkeit aller Reisenden, ja auf gewisse Maße auch aller und jeder Unterthanen gereichet; also ist auch gar kein Zweiffel, daß die Landständte und Unterthanen angehalten werden mögen, die hierzu nöthige Kosten ausfündig zu machen.

§. 7. Der Nutzen und die Bequemlichkeit dieser Post- und Straßen-Säulen erweiset sich insonderheit in folgenden Stücken, 1) bey Bezahlung der Bothen, Staffetten, Posten und andern Fuhren, wo man sonsten vielfältigmahl, weil die rechte distanz nicht ausgemacht oder bekannt gewesen, viel Lohn über Gebühr geben müssen. Die Unbilligkeit dieses Lohns und darüber öffters entstehenden Verdrießlichkeiten und Unkosten durch nunmehrige richtige Kundschafft der distanz (zwey Stunden nemlich auf eine aus 2000.

acht-

achtelligten Dresdner Ruthen bestehende Meile gewöhnlicher massen zu rechnen) abgewendet wird. 2) Wird die Zeit, in welcher man von einem Ort zum andern kan, richtiger als sonst, da man die wahre distanz nicht wuste, und entweder von einen Postilion mehr Lieferung forderte, oder sich eine grössere Weite des Weges überreden lassen müste, vor Augen gestellet, und also 3) vielen zwischen den Reisenden, Staffetten absendenden Herrschafften auch andern Passagiers, und denen Postmeistern oder Postilions, wegen Innehaltung der Zeit entstehenden differentien vorgebeuget oder abgeholffen, daß hohe Collegia und Obrigkeiten nicht erst mit dergleichen vielen Klagen dürffen behelliget werden. 4) wird die Richtigkeit der rechten Wege und Straßen entdecket, und des Nachts, sonderlich bey dunckeln Schneewetter, wenn die Wege verwehet worden, und man sich bey einer solchen Post-Säule bekennen und berichten kan, die Irrung verhütet. 5) die Unrichtigkeit der aus falschen Nachrichten und Charten entstehenden bißherigen irrigen Meynung, und daher erfolgenden vielen falschen Consequenzen von denen distanzen der Oerter und Weite des Weges aufgehoben.

§. 8. 6) Reisende und sonderlich fremde werden desto eher allicirt, solche Wege durchs Land zu reisen, und solche gute und wohlstehende Ordnung mit plaisir anzusehen, und auf die Posten zu des Landes mehrern Nutzen zu gehen, 7) die sonst auf Nachfrage von so viel Köpffen und differenten Einbildungen, eben auch so vielfältige different erfolgende Antwort von der differenten Meilen-Rechnung, und ungleicher distanz eines Weges und daher entstehende Confusion und Verdrüßlichkeit verbessert, 8) es ist vielmahls dran gelegen, nicht nur wie weit gewisse Oerter von einander, oder ob manche Orte eine Viertel oder gantze Meile von einer Stadt liegen? genau zu wissen, weswegen denn a parte und viel kostende Ausmessungen angestellet werden müssen, solche Kosten und Weitläufftigkeiten aber werden durch schon geschehene richtige Ausmessung der Strasse, und solche distanzen richtig anweisende Post-Strassen und Stadt-Säulen ersparet, 9) nicht minder können diejenigen, welche weite Reisen durchs Land anzustellen haben, von

der

der rechten Ordnung und distanz der zu passirenden Oerter oder zu nehmenden Route durch die vor den Stadt-Thoren an den grossen Säulen befindlichen Nachrichten zuverläßig unterrichtet werden, wie denn auch 10) mancherley künfftigen Irrungen bey den Strassen durch diese Säulen vorgebauet wird, die rechten Strassen auch von den unvergönnten Schleifwegen, hierdurch sehr wohl distinguiret, viele sonst zur Anweisung der Wege nöthige Bothen ersparet, und noch dazu viele dem Lande nützliche Stein-Brüche hier und da entdecket, geräumet und zum fernern Nutzen brauchbar gemacht worden. S. hievon ein mehrers in des Herrn Schramms Tractate von den Meilen, Wegweisern ꝛc.

Das III. Capitel.

Von Unterhaltung gemeiner Wege und Land-Strassen.

§. 1. Nachdem die hohen Landes-Obrigkeiten aus den Land-Strassen mancherley Nutzen ziehen, daraus ihre Cammer-Einkünffte vermehret werden, also lieget ihnen auch ob, daß sie zu Beförderung des Commercien-Wesens, und zur Bequemlichkeit der Reisenden vor derselben Unterhaltung alle nur mögliche Sorge tragen, und pfleget auch solches von den Landes-Herrn, die vor das Wohl ihrer Unterthanen wachsam sind, würcklich beobachtet zu werden. Zuförderst ist auf den rechten Heer-Strassen ihre Länge und Breite zu bestimmen. Also haben Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen in einen Mandat von anno 1706. bey den Haupt-Strassen die nach Leipzig zugehen, die rechte Weite und Breite determinirt, nemlich zehn Ellen, wenn der Weg gerade zustreichet, daß ein Wagen dem andern weichen, und doch der Beyweg, daß der Fuhrmann neben seinen Pferden hergehen kan, und achtzehn Ellen, wo es in die Krümme gehet, daß auch hieselbst zur Ausweichung und Lenckung und zum Beywege

genugsamer Platz verbleibe. So haben sie auch allen ihren Unterthanen anbefohlen, besonders denen, so an die Land-Strassen mit ihren Feldern, Wiesen oder andern Grundstücken reinen und stossen, daß sie nicht nur, nach Anweisung der alten Strassen-Zeichen, oder wo dieselben nicht zu finden, so viel als zu dieser Strassen-Breite und Länge nöthig, und hiebevor dazu gehörig gewesen und etwan zur Ungebühr davon abgerissen, abgepflüget, oder sonsten verkürtzet, und abgeeget worden, ohne den geringsten Eintrag und Hinderniß, von ihren Grund und Boden ohne einigen Entgeld abstechen lassen, und hergeben, sondern auch auf beyden Seiten, wo es die Gelegenheit mit sich bringet, und die Wasser-Läuffte oder Abzug erfordern, tüchtige und die rechte Breite haltenden Gräben alsobald fertigen sollen. S. Mand. d. d. Dresden den 17. Junii 1706. **der Heer- und Land-Strassen Besserung, Weite und Breite betreffend.**

§. 2. Es ist eine überaus gute Anstalt, wenn denen sämmtlichen Beamten anbefohlen wird, daß sie, was vor Strassen zu repariren, in ein Verzeichniß bringen, selbige nach der Gegend, wo sie gelegen, ingleichen nach denen Ruthen ratione der Länge beschreiben, wie auch, was die bereits getroffenen Contracte zu Erhaltung der Strassen jährlich betragen, specifice anmercken, und ihre Berichte dißfalls alle Jahre einschicken, denn so kan mit gar wenig Unkosten dasjenige in Stand gesetzt werden, welches sonst sehr viel erfordern würde.

§. 3. Es setzt gar öffters zwischen den Herrschafften, Nachbarn und Unterthanen gar weitläufftige disputen, weme die Ausbesserungen der Wege eigentlich zukommen, wenn nicht eine eigentliche observanz dieserwegen vorhanden. Damit nun das gemeine Wesen über den Streiten, wenn sich dergleichen casus ereignet, nicht Schaden leyde, so ist am besten, wenn dieses bey Zeiten entweder von der hohen Landes-Obrigkeit in Mandaten, oder von den Land-Ständten auf den Land-Tägen bey den Landtags Schlüßen ausgemacht wird. Also wurde d. 29 Januar. 1715. auf einen Landtags-Schluße von den löblichen Ständten des Marggrafthums Ober-

lausitz

lausitz decidirt, daß ein jeder Unterthaner und Einwohner, so weit seine Aecker und Wiesen an denen Fahrwegen gelegen, dieselben in guten Stand setzen und *conserviren*, zu denen übrigen Besserungen aber, so über den Herrschafftlichen Grund und Boden gehen, hätte die Herrschafft die Bau-*Materialien*, die Unterthanen und Inwohner hingegen die Fuhr- und Hand-Arbeit, jedoch mit dieser *restriction* zu verrichten, daß diejenigen, so volle tägliche Hof-Dienste zu verrichten schuldig, an statt, daß sie sonst täglich nur mit einer Person, oder zwey Zug Vieh zu Hofe gehen, bey dergleichen *Reparatur*en zwey Personen, oder vier Zug Vieh zu schicken, die Freyleute aber, und diejenigen, so nur gemeßne Dienste haben, nur halb so viel Fuhr- und Handdienste, jedoch ohnbeschadet der gemeßnen Hof-Dienste, zu dergleichen Beßerung der Straßen, Brücken und Gräben zu leisten schuldig seyn.

§. 4. Es wäre in allen Provintzien Teutschlandes noch manches zu Verbesserung der Land-Strassen anzuordnen. 1) Solte man allenthalben, wo solches practicabel wäre, die Strassen mit guten Obst-Bäumen, als Pflaum-Bäumen, Aepffel- Birn- Nußbäumen, und andern dergleichen besetzen, es würden nicht allein die Reisenden von deren Schatten bey schwülen Sommerwetter eine angenehme Empfindung haben, und sich an deren schönen Ansehen vergnügen, sondern es würden auch die Früchte theils denen Reisenden, theils denen Besitzern der Felder und andern Grundstücken, die an die Strassen und Fahrwege stossen, wohl zu statten kommen, wie man denn im Reiche, in der Pfaltz und in der Bergstrasse hin und wieder dergleichen antrifft. 2) Solte man mehr Vorsichtigkeit anwenden, daß an manchen gefährlichen Orten, wo die Reisenden mit umschmeissen, oder sonst Schaden nehmen, das Unglück verhütet würde, es solten über manche Ströhme und Bäche, die in trocknen Sommer-Zeiten zwar wohl zu passiren sind, zu manchen Zeiten aber starck anzulauffen pflegen, Brücken gebauet seyn, damit die Reisenden zu keiner Zeit nöthig hätten, durch dieselben zu fahren, man solte mehr Brücken, oder andre Wege, da sich auf der einen Seite oder auf

beyden tieffe Abgründe zeigen, mit Lehnen versehen, daß die Fuhrleute und Kutscher, wenn etwan die Pferde scheu werden, oder bey der Nacht-Zeit die Wägen mit sammt den Pferden nicht herunter stürtzten, man solte bey den Strassen durch die Wälder die Aeste der Bäume auf beyden Seiten der Strassen abhauen, daß sie denen Reisenden und sonderlich denen auf der Post fahrenden nicht hinderlich wären; So solte und könte man auch bey manchen holen Wegen bessere Anstalten machen, daß entweder neue Strassen noch ausfündig gemacht, oder doch die andern an manchen Orten so breit gemacht würden, daß die Wägen einander mit besserer commodität ausweichen könten.

§. 5. Die Römer bezeugten vor die Unterhaltung der Land-Strassen eine gantz besondre Sorgfalt, und hatten gewisse Beamten und Magistrats-Personen bestellt, die theils über die Brücken, theils auch sonst über die andern Gebäude die Strassen-Aufsicht führen musten. So hat man auch in Franckreich, wie Tholosanus lib. III. Syntagm. C. 1. 3. §. 5. anführt, gewisse Magistrats-Personen und Inspectores, so auf die Wege und Strassen Acht haben; in den Teutschen Provintzen findet man in diesen Stück in einem Lande immer bessere Anstalten als in den andern. Meistentheils ist diese Besorgung den Beamten mit aufgetragen. Einige Rechtsgelehrten sind der Meynung, als ob die Sorgfalt vor die Strassen und Wege in den Städten den hohen Landes-Obrigkeiten nicht so unmittelbar unterworffen wäre, als die auf dem Lande, indem die Stadt-Obrigkeit vor dieselben sorgen solte. S. Keckermanni Systema Polit. 1. Cap. 21. Knipschild de Iur. Civ. Imp. lib. 5. Cap. 26. num. 56. Man muß hierbey einen Unterscheid machen, ob die Stadt-Magistrate in diesem Stück ihre Schuldigkeit beobachten, oder nicht. Siehet ein Landes-Herr, daß die Unter-Obrigkeiten ihrer Pflichten gehörig wahrnehmen, daß nichts hierbey zu erinnern, so erkennet er, daß sie ihn der Bemühung überhoben; wo sie aber nachläßig, so muß er ihnen dasjenige anbefehlen, was sie von selbst unterlassen. So stehet auch überhaupt einen Landes-Herrn frey die Breiten der Gassen und Strassen zu deter-

determiniren, und zu verbiethen, daß sie durch die Gebäude nicht geschmälert werden, auch alles anzuordnen, was so wohl zum Wohlstand der Städte als zur Bequemlichkeit der Fußgänger, Reitenden und Fahrenden gereicht. An einigen Orten sind eigene Gassen-Räthe und Inspectores bestellt, die über dieses alles die gehörige Aufsicht führen müssen.

§. 6. Man hat Acht zu haben, daß nicht den Unterthanen, welche die Strassen ausbessern sollen, ohne Noth allzu viele Unkosten verursacht werden, oder diejenigen, die den Bau der Strassen dirigiren, ihre interesse dabey befördern, und den sich zugezogenen Vortheil in Beutel stecken; es ist also am sichersten, wenn die Anschläge wegen des Baues der Strassen vorhero zur Untersuchung in die Fürstlichen Rent-Cammern eingeschickt werden. Also ist in der Chur-Sächsischen Policey-Ordnung von anno 1612. Tit. Rent-Sachen num. 18. in Ansehung des Kembergischen Weges anbefohlen: Auf daß auch des Kembergischen Weges halber die Fuhrleute in Schaden nicht gebracht würden, haben wir dem Hauptmann und Schösser zu Wittenberg auferleget, die bösen tiefen Kembergischen Wege und Strassen noch vor Winters auszubessern, uns auch einen neuen Anschlag zu überschicken, und darneben zu berichten, ob füglichen diese Wege auf die Höhe zu führen, und mit was Kosten es von Jahren zu Jahren geschehen könne. Wenn nun solcher Bericht uns fürgetragen wird, wollen wir darauf ferner was die Nothdurfft erfordert, anordnen, und zu Wercke richten lassen.

§. 7. Zur Aufsicht über die Strassen gehöret auch mit, daß die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in den Städten und auf den Dörffern Sorge tragen, daß nicht gar zu nahe an den Strassen die Lehm- Thon- oder Sand-Gruben ausgegraben werden, damit nicht zur Nachtzeit oder auch zur Winterszeit, wenn die Gruben mit Schnee gantz zugewehet, die Reisenden zu Fuß, oder zu Pferd und Wagen hineinstürtzen, und Unglück nehmen; Will es aber die Beschaffenheit der Oerter und des Bodens ja nicht anders verstatten, so müssen doch auf den Seiten Lehnen angebracht seyn, daß das Unglück verhütet werde.

§. 8. Ordentlicher Weise kommt zwar der Bau und die Unterhaltung der Strassen, den hohen Landes-Obrigkeiten und Unterthanen zu, und die Fremden sind mit dem Beytrag zu verschonen, es ist aber doch auch bey manchen Fällen, wenn die Landes-Cassen z. E. ziemlicher massen erschöpffet, und die Unterthanen auch nicht im Stande sind, gewisse Haupt-Baue zu führen, gar wohl erlaubet, den Fremden durch das Land reisenden zuzumuthen, daß sie über die gewöhnlichen Brücken-Zölle und Geleits-Gelder, zu einem solchen Haupt-Bau einigen Beytrag mit thun.

Das IV. Capitel.

Von der Schuldigkeit des Ausweichens auf den öffentlichen Land-Strassen.

§. 1. Der Quellen, aus welchen die Schuldigkeit des Ausweichens auf den Land-Strassen herfliest, sind verschiedene Gattungen, und sind unter andern folgende solchen beyzuzehlen, 1) die besondre Verordnung der Land-Gesetze, 2) die Gewohnheit und Observanz, 3) die aufgerichteten Verträge, 4) das zuvorkommen an der Zeit, 5) die Würde und das Ansehen der Personen, 6) die Menge derjenigen, so dem andern entgegen kommen, 7) die Nothwendigkeit, 8) ein erhaltenes Vorrecht und Privilegium, und 9) eines eigene Schuld und Nachläßigkeit. Daß die Land-Strassen unter die Hochfürstlichen Regalien gehören, und die Ober-Aufsicht davon der hohen Landes-Obrigkeit zustehe, ist in vorhergehenden Capituln sattsam ausgeführt worden. Daher kommt es ihr auch zu, Gesetze zu geben, so wohl in Ansehung der Land-Strassen überhaupt, als auch in Ansehung der Schuldigkeit des Ausweichens, wenn einige Wägen einander entgegen gefahren kommen; Hieher gehört der 59. Articul des alten Sächsischen Land-Rechts: Des Königs Land-Strasse soll seyn also breit, daß ein Wagen dem andern weichen möge. Der leere Wagen soll weichen dem geladenen Wagen, und der minder geladene dem schwerern, der reitende soll weichen dem Wagen und der gehende dem reitenden: Sind sie aber

in

in einem engen Wege, oder auf einer Brücken, und jaget man einen reitenden, oder einen zu Fuß, so soll der Wagen stille stehen, also lang, daß sie mögen hinfür kommen. Welcher Wagen erst auf die Brücken kommet, der soll zum ersten überfahren, er sey leer oder geladen. Wer auch erst zu der Mühlen kommet, soll zum ersten mahlen.

§. 2. Mit diesen stimmet auch fast überein, was von dieser Materie in den Schwaben-Spiegel gelesen wird. S. I. Buches Articul. CCXXXII. §. 1. Nicht weniger ist in den Gesetzen der Stadt Cleve versehen Tit. CLXXX. ein lediger Wagen soll einen beladenen ausweichen, und einer der nicht so gar sehr beladen, einen mehr beladenen, ein Fußgänger zu Fuß einen Reitenden; kommen sie aber auf einen engen Wege zusammen, oder auf einer Brücke, oder es sind einige vorhanden, die den Reuter und Fußgänger nachfolgen, so muß der Wagen stille stehen biß sie vorbey *passi*ret. Welcher Wagen die Brücke oder das Stadt-Thor zuerst erreicht, muß zuerst *passi*ren und fortfahren, er mag leer oder beladen seyn; und wo auf der Land-Straße einige Wägen einander begegnen, sie mögen leer oder beladen seyn, so muß entweder einer dem andern weichen, oder die Sache ist durchs Looß auszumachen; in den Gesetzen der Republick Nürnberg ist versehen, daß einen schwer beladenen Wagen ein lediger oder doch nicht so gar schwer beladener auf der Land-Straße ausweichen soll, eine Mieth- oder Lohn-Kutsche, die Personen führet, einen beladenen Rüst-Wagen, und der Wagen der aus der Stadt fähret, soll weichen dem der in die Stadt hinein fähret.

§. 3. Alle diese Verordnungen der Landes-Gesetze stimmen mit der natürlichen Billigkeit und der gesunden Vernunfft überein, und sind also mehrentheils durch die gemeine Praxin der Fuhrleute und andrer Reisenden bestätiget. Inzwischen ist doch nicht zu läugnen, daß nicht aus einer besondern Observanz, oder auch durch gewisse Vergleiche, einige Rechte dißfalls noch weiter eingeführet werden können, welche denen ihr besonder Ziel und Maaße ertheilen.

§. 4. Daß derjenige, der dem andern der Zeit nach zuvor kommt, nicht allein eher zu mahlen pflegt, sondern auch die übrigen

Vor-

Vorrechte geneust, ist nicht so wohl ein Lehrsatz des Römischen als vielmehr des allgemeinen natürlichen Rechts, und wird bey vielen Vorfällen des menschlichen Lebens mit gar guten Nutzen applicirt. Wo es sich dannenhero zuträgt, daß eine Land-Straße so enge, daß ein Wagen dem andern nicht ausweichen kan, er müste denn zurück gestossen werden, so hat es bey diesen Fall derjenige am besten, der zuerst in den Weg hinein gefahren; wenn ingleichen zwey Wägen auf einer engen Brücke nicht vorbey passiren können, so muß alsdenn der eine dem andern mit schreyen, oder auf andre Art ein Zeichen geben, daß der andere warten soll.

§. 5. Dieses ist zu verstehen von dem Falle, da die Beschaffenheit derer einander begegnenden Wägen gleich ist, es findet dieses auch statt bey den Fußgängern. Denn wie es die Billigkeit mit sich bringt, daß ein lediger Wagen einem beladenen ausweichen muß, so ist es nicht weniger billig, daß die unbeladenen Fußgänger, und wenn sie auch gleich dem Stande nach vor den andern ein weit mehrers bedeuten, denen armen mit grossen Lasten beschwerten Leuten in holen Wegen, auf schmalen Fußsteigen u. s. w. ausweichen. Diesen sind auch blinde, matte, alte, und schwache Leute beyzuzehlen, wie auch betrunckenen, nach dem gemeinen Sprichwort, daß einem betrunckenen Mann ein beladener Wagen weichen soll.

§. 6. Daß denjenigen, die andere an Hoheit, Stande, Range und Würden übertreffen, allenthalben eine höhere Stelle zukomme, und die geringern auch daher schuldig seyn ihnen zu weichen, hat zwar seine Richtigkeit, es ist aber gar schwer bey manchen Fällen in der application dieses zu beurtheilen, indem vieles auf die blosse Gewohnheit, und opinion der Leute ankommt, und in den Landes-Gesetzen und besondern Rang-Ordnungen nicht alles ausgemacht ist. Es kommt hierbey gar viel auf die äusserliche Pracht der Equipage an, ingleichen auf die Höflichkeit oder Unverschämheit der Kutscher oder der Herrschafften, die einander in ihren Wägen begegnen. Mancher der einen grossen Train von Dienern und Pferden bey sich führt, ist vielmahls unwillig, einem andern den er nicht kennet, ob er ihn gleich an Stande und Character weit übertrifft, auszuweichen.

§. 7.

§. 7. Ein grosser Hauffen Volcks/ so einem oder etlichen wenigen auf der Strassen begegnet/ kan mit Recht fordern/ daß ihm diese ausweichen. Er bestehet aus sehr vielen eintzelnen Personen/ die alle so wohl als diese das Recht haben/ sich der Strasse zu bedienen/ und um der Menge willen einen weit mehrern Raum brauchen als einige wenige Leute; daher ist es auch bey den Römisch Catholischen gantz billig/ daß sie bey ihren Processionen, da sie mit gewissen Fahnen/ Creutzen/ Fackeln/ und andern dergleichen Reihenweise auf den Strassen herum ziehen/ die andern Leute nöthigen/ daß sie ihnen aus dem Wege gehen müssen.

§. 8. Diejenigen denen der Gebrauch der Land-Strasse gantz und gar verbothen/ und die nur bloß zur Bitte in einem Lande tolerirt werden/ sind um desto eher schuldig allen Leuten zu weichen/ je weniger sie berechtiget sind/ sich in dem Lande mit Freyheit und Sicherheit gleich den andern Bürgern aufzuhalten. Hieher gehört/ da in einigen Reichen und Fürstenthümern, die Jüden in ein gewiß Land nicht kommen/ noch sich in denselbigen aufhalten dürffen/ ob sie schon einen einen starcken Zoll vor sich bezahlen wollen. Also verordnete der Hertzog zu Braunschweig Henricus Iulius anno 1659. in einem Landes-Gesetze: Daß die Juden seiner Lande sich gäntzlich äussern und enthalten/ nicht darein/ und auch nicht durch selbige kommen/ sondern/ wenn ihr Weg dieses Endes fället/ seine Lande und Gebiethe umziehen sollen.

§. 9. Gleichwie die Noth mancherley andern Gesetzen und Pflichten ihre besondere Ziel und Maaße vorschreibet/ und dieselben verändert/ also lehret ebenfalls die Noth bißweilen denjenigen das Ausweichen/ die sonst um anderer Umstände willen/ da sie zum Exempel die andern an Range und Hoheit des Standes weit übertreffen/ oder viel eher in die Strasse gekommen/ andre dazu anhalten könten; es kan bey manchen Umständen geschehen/ daß der andre/ ohne mit seinem Vieh/ mit den auf seinen Wagen sitzenden Personen und geladenen Gütern in das gröste Unglück zu kommen/ ohnmöglich ausweichen kan/ und ist demnach bey diesen Umständen der Billigkeit über die massen gemäß/ daß diese von ihren Rechten etwas nachlas-

sen, und bey diesen Umständen lierber selbst ausweichen. Aus zwey dergleichen Ubeln muß man das kleineste erwehlen, und lieber einige kleine Beschwerlichkeit über sich nehmen, um dem andern sein Leben und seine Gesundheit zu erhalten. Hinwiederum muß auch derdem auf solche Weise gerathen wird, sich bemühen, daß dem andern das Ausweichen nicht allzuschädlich seyn möge, und ihm in alle Wege behülflich seyn, daß er ihn wieder auf die Strassen und in Gleiß bringen möge.

§. 10. Daß denen ordinair- und extraordinair-Posten mancherley ausserordentliche Privilegia zustehen, ist eine sehr bekandte Sache, und ist unter andern auch solchen mit beyzuzehlen, daß denenselben alle andere Wägen die ihnen auf der Strasse begegnen, ausweichen müssen. Da sie allezeit zu gewissen bestimmten Stunden an Ort und Stelle seyn müssen, so muß ihnen auch nichts auf der Strasse aufhalten. Durch die Posten ertheilen die Landes-Fürsten ihren Unterthanen ihre resolutionen, die Gesandten erfahren die Geheimnisse der Höfe, und erstatten ihren Principalen die Nachrichten davon. Durch sie wird die Correspondenz der gantzen Welt unterhalten und Handel und Wandel in Flor gesetzt. Bey diesen Falle beurtheilet man nicht, ob der andere zuerst in die Strasse gekommen, oder mehr beladen sey als der Postwagen. Solte schon der andere von dem Ausweichen oder Zurückstossen einige Beschwerlichkeit empfinden, so muß man doch den allgemeinen Nutzen des Landes der Bequemlichkeit einiger privat-Personen mit Recht vorziehen. Damit auch die andern Reisenden, die sich in einer Ungewißheit befinden, ob sie wohl schuldig auszuweichen wären, durch diese privilegirten Wägen vorhero gewarnet und nachgehends zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden, so müssen die Postilions sich durch die Kleidung die sie von der Landes-Herrschafft bekommen, distinguiren, und durch das Stossen in das Posthorn den andern ein Zeichen zum Ausweichen geben. So sind auch in manchen Ländern den Posten gewisse Strassen zumahl bey übeln Wege erlaubet, deren sich die Fuhrleute und andre Reisenden enthalten müssen. S. Hornigk. de jure Postarum Cap. XVIII. theor. XIII.

§. 11. Geschiehet es endlich durch meine eigene Nachläßigkeit,

daß

daß ich den andern, ohne ihn vorher gewarnet zu haben, in einen engen und hohlen Wege über den Hals fahre, so bin ich allerdings verbunden ihm auszuweichen. Es ist den Pflichten gemäß, die man der allgemeinen Liebe gegen seinen Nächsten schuldig ist, daß man bey allen seinen Handlungen mit einer solchen Behutsamkeit verfährt, damit man ihm nicht einigen Schaden noch Beschwerlichkeit hierdurch zuziehe. Wo ich nun durch meine eigene Schuld hiewider handle, so muß ich auch nachgehends den Schaden der durch die von mir unterlassene Pflicht zugezogen worden, so viel mir möglich, wieder ersetzen, welches bey diesen Fall durch das Ausweichen am allerbesten geschehen kan. Es ist demjenigen allerdings eine Nachläßigkeit beyzumessen, der den gehörigen Fleiß hierbey nicht in Obacht genommen. Entweder er hätte den andern sehen können den er auf den Hals gefahren, oder hätte ihn aus dem Klatschen der Peitsche, aus dem Gerassel der Wägen und aus dem Klingen der Schellen, so den Pferden bißweilen angelegt werden, von weiten hören können und sollen. So hätte er auch leicht vermuthen können, daß ihm in einen engen Wege iemand würde entgegen kommen können, und daher billig den andern bey seinem Eingang in den Weg warnen sollen, und ihn vorhero ein Zeichen geben.

§. 12. Die Beurtheilung dieser Nachläßigkeit, und die Schätzung des daraus erwachsenden Schadens ist nach der geometrischen Proportion einzurichten. Gleichwie sich Fälle ereignen können, die einigen, die einen grössern und die einen sehr grossen und gantz besondern Fleiß erfordern, also ist auch die Leistung und Gutthuung des Schadens nach dem Unterscheid der negotiorum abzumessen. Diese Fälle lassen sich überhaupt nicht so gar accurat bestimmen, und also meistentheils richterlicher Ermäßigung zu überlassen.

§. 13. Ob zwar die Reisenden ohne Unterscheid sich der freyen und offenen Land-Strassen bedienen, und der Schleifwege enthalten sollen, so leydet doch dieses ebenfalls bißweilen seinen Abfall, wenn die Land-Strassen so beschaffen, daß man zu mancher Zeit, wenn etwan die Wäßer ausgetreten, nicht sicher darauf fahren kan, und kan es alsdenn in den Nothfällen nicht verwehret werden, Bey- und Nebenwege zu suchen, ob auch schon den Besitzern der Felder und Wiesen

einiger kleiner Schaden zugezogen werden solte. Ausserdem aber ist es nicht erlaubet, und müssen die Kutscher und Fuhrleute, die Abwege fahren, allen hierdurch verursachten Schaden ersetzen; Wie denn in dem Churf. Sächs. Mandat de anno 1601. 1653. und 54. §. Wann wir nun ꝛc. anbefohlen: Wann die Fuhrleute die ausgesetzte und oben *specificirte* ordentliche Land-Strasse wider Verboth muthwillig umfahren, und anderer Abwege sich gebrauchen, durch ihre bestellten Strassen-Bereuter gute Acht und Aufsicht geben lassen, und alsdenn wo sie betreten, mit Rossen, Wagen und Gütern *arrestiren* ꝛc. auch um besserer Nachrichtung willen die Handels- und Fuhrleute mit *Paßet*-Zedduln, ohne welche sie nicht *passiret* werden, an denen Grentzen versehen, die sie hernacher von Orten, da auf vorgeschriebener Land-Strassen Zölle seyn, aufweisen, und solchergestalt allen Verdacht des Unterschleiffes von sich abwenden sollen. Damit das Ausfahren der unrechten Wege desto eher verhütet werde, so werden ihnen auch so gar die Städte vorgeschrieben, auf welche sie zufahren sollen. Also ist in dem Churfürstlich-Sächsis. Mandat sub dato d. 19. Junii 1654. anbefohlen: Als thun wir allen und ieden Fuhrleuten ꝛc. endlich und ernstlich befehlen und auferlegen, daß sie ꝛc. die ausgesetzte ordentliche hohe Land-Strasse aus Pohlen und Schlesien, wie vor Alters Herkommen, mit Fahren und Treiben, halten, auch bey Verlust der Waaren und Viehes nicht umfahren, sondern ihren Weg auf Neumarck, Liegnitz, Hayn ꝛc. auch im Rückwege es anders nicht halten bey Vermeidung unserer unabläßlichen Straffe.

§. 14. Wo die Kutscher und Fuhrleute sich ohne Noth der Bey- und Schleifwege bedienen, so werden sie gepfändet, und wann sie sich mit Gewalt der Pfändung widersetzen, so kan man sie in Arrest nehmen, und die Pfänder alsdenn dem Richter einhändigen. S. Berlich. P. 2. Concl. 34. n. 21. Land-R. L. 2. artic. 27. der sie denn nachgehends nach Befindung der Umstände in Straffe nimmt.

Register

Register
Der vornehmsten Sachen.

A.

Abraum, ist denen Forst-Bedienten nicht leicht zu concediren 258. ist an vielen Orten den Zimmermeistern verwehret 261. bekommen an vielen Orten die Stadt-Baumeister ibid.

Abzugs-Gelder sind billig 562. von wem sie abgefordert werden können ibid. müssen an manchen Orten doppelt entrichtet werden 563. erlegen auch die von Adel ib. an manchen Orten die Miethleute ibid. wenn deren Anforderung unbillig ibid. wer davon frey sey 564. bey welchen Fällen sie gegeben werden ibid. deren zu erstattenden Summe ist sehr von einander unterschieden 566. werden auch von Vermächtnißen entrichtet 569. Lehn-Güter derer von Adel sind davon ausgenommen 570

Ackerbau, was man dabey bey dem Anschlag eines Guts zu beobachten 412

Actio Publiciana, wider wen sie könne angestellet werden 331

Actuarius dependiret in allen Handlungen von dem Richter 645

Adel, zu dessen Beweiß bedient man sich gewisser Zeugen 114. in der notorietät 115. in Muthmaßungen ibid. wo er in den alten Zeiten seinen Ursprung her habe 312. kan bürgerliche Nahrung treiben 326 darff in Sachsen keine Bauer-Güter an sich bringen 444. hat an manchen Orten keine exemtion von den Abgaben 559. so keine Ritterdienste auf sich hat, ist auch nicht Steuer-frey 627

Adelicher, so nicht possessionirt, muß zu Contributionen Beytrag thun 576. kan zur Zeit der Noth keine immunität von Tribut vorschützen 589

Advents-Zeit, zu solcher dürffen keine Hochzeit-Schmäuße gehalten werden 839

Advocaten, ob mit der Amts-Folge zu verschonen 677. deren salaria werden an manchen Orten in die Steuer-Anschläge gebracht 623. wie viel dieselben, wenn sie über Land reisen müssen, in Sachsen vor jede Meile erhalten 872

Aecker, wüsten, haben zur Schwedischen Contribution beytragen müssen 572. sq.

Æstimatores, geschworne, hat man an einigen Orten bey den Anschlägen der Güter 407. können wider ihren Willen darzu angehalten werden

den ibid. wenn dieselben in ihren Urtheil differiren, was zu thun 408. sq.
Affter-Lehne, derselben können die Bauern theilhafftig werden 458
Ahnen, wie viel einer in Teutschland zehlen müsse, wenn er zu Ritterspielen kan admittirt werden 117. wie viel in Pohlen und Franckreich ibid.
Allmosen-Cassen, wodurch deren fonds zu vermehren 840
Allodial-**Güter**, wer solche besitze 378. sq. Ursachen, warum vor diesem so viele als Lehn-Güter andern offerirt worden 381. ob deren nutzbares Eigenthum bey den Städten könne geändert werden 398
Amts-Folge wider die Zigeuner 671. muß erstlich denunciret werden 673. deren denunciation wodurch sie geschehe 674. wider wen solche anzustellen 675. von wem sie unternommen werde ibid. sq. Straffe wider diejenigen, die sie negligiren 676. wer davon auszunehmen ibid. sq. ist von der Gerichts-Folge in manchen unterschieden 679
Anschlag eines Guts, bey demselben siehet man weder auf die vergangene noch zukünfftige Zeit, sondern auf die gegewärtige 19. gerichtlicher, wenn er statt finde 405. sq. von wem er geschehen müsse 406. deren modus in dem Hertzogthum Bremen 406. dabey hat man an einigen Orten geschworne Æstimatores 407. was vor Leute darzu zu nehmen ibid. was davon abzuziehen 419. der Ritter-Pferde, s. **Ritter-Pferde.**
Archive stehen in grosser Autorität 20. deren Recht stehet dem Landes-Herrn alleine zu 326
Armen, ob in die Steuer-Anschläge mit einzutragen 616
Aufkündigung des Gerichts-Schutzes, wenn sie geschehen könne 154
Avis-Briefe, was sie seyn 827
Auswärtige, können an manchen Orten keine Güter kauffen 636. sq.
Ausweichen auf öffentlicher Land-Strasse, woraus dessen Schuldigkeit fließe 886
Auszüge der Bauers-Leute, was sie seyn, 209. kommen mit dem Recht des Niesbrauchs überein 210. erlöschen auch nicht einmahl per subhastationem ibid. deren Eintheilung ibid. sq. kommen bey Kauff-Contracten am allermeisten vor 212. dieses Recht kan nicht auf andere gebracht werden 213. wenn es Früchte, dürffen sie nicht eben auf den Gute verzehret werden 219. wenn sich deren Recht endige 221

B.

Back-Häuser, Erbauer der wüsten haben in Weimarischen keine Freyheit von Steuern 619
Back-Ofen, darff der Nachbar an der gemeinschafftl. Wand nicht bauen 283

Bann-Meilen-Recht, worinnen es bestehe 873
Bauer-*Contracte* müssen von den Beamten confirmiret werden 204. deren stärckste sind das Darlehn 207
Bauer-Fröhnen, ob zu den Carolingischen Zeiten aufgehoben worden 315. sq.
Bauer-Güter, sind auf niemand als Bauern zu transferiren 443. Gründe, warum Edelleute keine dergleichen an sich bringen dürffen 444. deren Besitzer müssen sich der Auflegung aller onerum enthalten 450. ob Kinder in Sachsen von deren Besitz auszuschliessen, wenn sie eine andere Lebens-Art ergreiffen 453. ob können vereintzelt werden 474. wenn sie von Adelichen Vasallen erkaufft werden, nehmen die Natur und Rechte der Lehn-Güter nicht an 618
Bauer-Lehne, was sie seyn 456. in Sachsen und Braunschweigischen 457. deren sind keine in Pommern ibid. dergleichen sind bey den Frantzosen und Engeländern ibid. wie es mit deren Succession in der Marck Brandenburg gehalten werde 460
Bauern, die Gesetze verstatten ihnen eine besondere Sicherheit 145. Hülffs-Mittel wider ihre Betrügereyen ibid. wo ihre Boßheit herrühre 146. sind sehr zum Aufruhr geneigt ibid. widersetzen sich manchmahl der Landes-Huldigung 147. ob ihnen ihre privilegia können entzogen werden 148. ob denen hartnäckigten das Ausziehen anbefohlen werden kan 149. ob denen widerspänstigen eine Leib- und Lebens-Straffe zuerkannt werden möge ibid. Exempel widerspänstiger in der Schweitz 150. müssen an manchen Orten ihre Dienste den Herrschafften anbiethen 206. denenselben pflegt die Bürgschafft mehrentheils verboten zu werden 207. können Testamente machen 224. sqq. ob sie der Lehn-Güter fähig sind 423
Bau-Fuhren müssen die Unterthanen mit ihrem eigenen Zug-Vieh und Werckzeug verrichten 260. allzuweite müssen den Unterthanen nicht angesonnen werden 515
Baum-Aeste, überhangenden, Früchte davon sind dem Nachbar 746
Bau-*Materialien*, ihnen solte eine öffentliche billige Taxe gesetzet werden 262
Bäume, so auf der Grentze stehen, sind gemeinschafftlich 746. wegen erstorbener kan der Nachbar caution fordern 786. wegen gefährlicher am Wege kan der Herr des Waldes bestrafft werden 788
Baumeister, inländische sind den ausländischen vorzuziehen 262
Bau-Sachen, favorisiren die Rechte gar sehr 259
Bau-Stelle, wüste, wer in Sachsen

sen eine erkaufft, muß solche binnen drey Jahren aufbauen 609

Bautzen, deren Inwohner ihre Güter sind innerhalb einer Meile allodial 872

Beamten, deren Zwang und Druck gegen die Unterthanen, wie er geschehen könne 135. sqq. können in Straßburg, in dem Amte, darinnen sie sich befinden, keine Güter an sich kauffen 136. deren Boßheit kan durch erkleckliche Besoldungen verhütet werden 141. straffen vielmahls aus Affecten ibid. wider diese findet die Inquisition statt 142. musten bey den Römern nach Niederlegung ihres Amtes funffzig Tage in der Provintz bleiben 143. werden selten nach Verdiensten bestrafft 144. dörffen in Sachsen keine Bauer-Güter an sich bringen 446. stehet in den Aemtern keine eigentliche jurisdiction zu 652. können ihren Weibern einen Curatorem in genere ad litem oder auch ad certam causam, vor ihren Gerichten bestellen 653

Belehnung, ob sie könne gesucht werden, wenn ein unbeweglich allodial-Grundstück zum Heyraths-Guth mitgegeben wird 403. ob dieselbe durch Verfließung einer gewissen Zeit geendiget werde ibid. wer um deren Verneuerung innerhalb Jahres-Frist nicht ansucht, ist zu bestraffen 404. s. **Lehns-Reichung.**

Berg-Wäßer, deren Gebrauch muß vom Berg-Meister gesucht werden 854. die Ansuchung darum mit was formalien geschehe 855. deren Gebrauch kan einzelnen Personen beygeleget werden 856. was vor Arten derselben der Gerichtsbarkeit der Berg-Gerichte unterworffen ibid. ob deren Gebrauch von einer privat-Person durch Verjährung könne erlangt werden 857

Berlinischen Bürger müssen Abzugs-Gelder erlegen, wenn sie sich nach Cölln wenden 565

Besichtigung, muß der Richter selbst bewerckstelligen 406. der Länder ist nöthig 532. der Grentzen wie vielerley 535. sq. der Landes-Herrschafftlichen Grentzen ist von der Besichtigung der privat-Grentzen unterschieden 542. eine einseitig vorgenommene hilffet nichts 755. sq.

Besitzer, unrechtmäßiger, wer einer sey 345. sqq.

Beyschreiber, dessen Eyd. 629

Bey-Wege, s. **Neben-Wege.**

Blumen, ob einem jeden abzupflücken vergönnt 734. wo einer aus des andern seinen ein Medicament zubereitet, muß er sie ihm wieder gut thun 735. daraus ein bouquet gebunden, können wieder zurück gefordert werden ibid. darüber kan man einem den Nießbrauch verstatten 736. wer dergleichen von einen andern entlehnet, darff nicht

nicht eben dieselben wieder geben ibid. Semper augustus genannt, wird um 808. Thlr. verkaufft 738 wer aus Schabernack Schaden daran zufügt, wie zu bestraffen 740

Blumen-Aesche, dieselbe oben auf dem Hause zu haben kan nicht verwehret werden 736. s. **Blumen-Gefäße.**

Blumen-Beete, aus denselben dürffen von dem Nießbraucher keine Küchen- oder Kohl-Gärten gemacht werden 736

Blumen-Diebstahl, wie zu bestraffen 739

Blumen-Garten, in denselben muß der Nachbar den prospect leiden 736. wo einer Schaden daran erlitten, ob Verpachter am Pacht-Zinß etwas erlassen müsse 738

Blumen-Gefäße, ob mit dem Lust-Garten zugleich mit verkaufft zu halten 737. der dergleichen vor den Fenstern hat, muß caution bestellen 740

Blumen-Handel, merckwürdiger in Holland 737. sq. ob Käuffer bey demselben wegen des allzustarcken Preißes eine Klage zu Cassirung des Contracts anstellen könne 738

Blumen-Strauß, der einem erbaren Frauen-Zimmer dergl. gewaltsamer Weise nimmt, kan injuriarum belanget werden 741

Boots-Knecht, s. **Schiffer-Knecht.**

Borg-Veste, was so genennt werde 433

Böttticher, so verfälschte Weine getruncken, dessen innerliche Leibes-Beschaffenheit 844

Brand-Säulen, sind vor Zeichen der criminal-Jurisdiction zu achten 685

Brand-Städte, darauf dauert das Erbzinß-Recht 308. ob deren zwey zusammen zu ziehen ibid. sq. ob aus einer wüsten ein Garten zu machen 309

Brau-Wesen, was dißfalls bey dem Anschlag eines Guts zu bedencken 415

Bremen, Hertzogthum, wie daselbst der Anschlag der Güter geschehe 406

Breßlau, daselbst wird wegen der haarschlechtigen Pferde eine besondere Untersuchung angestellet 770

Bürger, ob sie sich der spolien-Klage wider ihre Obrigkeit bedienen können 354. ob ihre Grundstücke vor feudal oder allodial zu achten 379. die mit Wohnungen belehnten sind ihrer Herrschafft zu Krieges-Diensten pflichtig 380. dürffen in Sachsen keine Bauer-Güter an sich kauffen 447. sq.

Bürger-Hochzeit, darauf findet man heutiges Tages mehr und delicatere Gerichte, als ehedessen auf Fürstl. Tafeln 839. sq.

Bürger-Lehne differiren von den Bauer-Lehnen 380

Burglehn, was so genennet worden 380. 549
Burgmann in Friedberg, wer dazu aufgenommen werde 117
Bylbrief, was er sey 824

C.

Camin, kan an der gemeinschafftl. Wand angebracht werden 283
Capitalien, sind in die Steuer-Anschläge zu bringen 620
Carolus M. billiget die Belehnungen der Bauern 423. dessen Reichs-Zahl-Buch des Longobardischen Reichs 457
Cavalliers, ihnen pflegt das juramentum credulitatis, so sonsten von den æstimatoribus der Güter abgelegt wird, erlassen zu werden 408
Cent-Folge, was sie sey 671
Cent-Gerichte, s. **Rügen-Gerichte.**
Certificat, was es sey 826
Cessio bonorum, findet bey den Schulden die aus einem delicto herrühren, keinen Platz 185
Chassanæus (Barth.) dessen Heuschrecken-Proceß 727
Cloac, muß 3. Schuhe von des Nachbars Keller seyn 283. 295
Colica, solche verursachen die verfälschten Weine 845. die Ausdünstungen von Eßig ibid.
Collegium, s. **Gemeinde.**
Consens, ist das Haupt-Werck aller Contracte 76
Contrebande, ob auch die erlaubten zugleich, mit den unerlaubten Waaren davor zu achten 828. sq. Güter die aus des Feindes Lande, oder einen Kauffmann, der unter den Feinden bekannt ist, zustehen, sind davor zu achten 832
Contribution, Schwedis. s. **Schwedische** *Contribution.*
Coterlehn, was so genennet werde 535
Cotsassen, müssen Hand-Dienste verrichten 217
Creutz, aufgerichtetes, war vor Alters ein Zeichen der criminal-Jurisdiction 681
Criminal-**Gerichtsbarkeit**, von wem sie ausgeübet werden könne 682. wer die symbolische possess davon habe 683. wodurch sie angezeigt werde 685. Marter-Kammern und Säulen auf welchen eine Hand und Schwerd lieget, sind Zeichen davon 687. sq. derselben Würckungen 690

D.

Dach-Trauffe, s. **Trauffe.**
Decuriones bey den Römern musten vor die wüsten Grund-Stücken stehen 598
Depositum einer unbeweglichen Sache, dessen Eintheilung 341. dessen requisita 342. dessen Verwahrer stehet vor eine mittelmäßige Nachläßigkeit nicht 343
Detzen, ob die Geistlichen von wüsten Gütern fordern können 600. ist dreyerley 708. der grosse und kleinere 709. wird mit abgestrichenen Scheffel und in das Haus gelie-

geliefert ibid. der Unterschied derer Religionen hindert deren Lieferung nicht 710. vom Vieh wird allezeit das zehende Stück gegeben 710. ob auch eine weltliche Person desselben fähig sey 711. wenn er sich endigen könne 712. wegen restirenden hat der Pfarrer bey einen concursu creditorum den Vorzug 715

Diebstahl der possess, was er sey 349

Dienste, was bey dem Anschlag eines Guts dabey zu bedencken 416. ungemessnen, was sie bedeuten 505 sind nicht ungemessen der qualität wegen 512

Donativ-**Gelder**, s. *Present*-Gelder.

Dörffer, darinnen ist in Sachsen in jeglichen eine Schmiede anzulegen erlaubt 502

Dorff-Schulmeister kan an manchen Orten der Gemeinde-Herr setzen 490

Dorffs-Hauptleute, worinnen deren Amt bestehe 489

Dorff-Strassen, darauf können Bäume gepflantzet werden 486. it. neue Häuser gebauet werden 487

Dorff-Strassen-Gerechtigkeit, was sie sey 483. deren können sich die Bauern nicht anmassen 484. damit können die hohen Landes-Obrigkeiten einige Veränderung vornehmen 486

Drescher, so Getreydig entwenden, wie zu bestraffen 701

Dreßdnische Rath hat vor diesem weder Unter- noch Ober-Gerichte gehabt 661

Durchsuchung der Häuser, wenn und von wem sie geschehen müsse 494

E.

Edelleute, können nach manchen Statutis keine bürgerlichen Häuser an sich bringen 270

Edelmann, Pohlnischer und Frantzösischer, wie viel er Ahnen zehlen müsse 117

Ehegatten, vor deren Pflichten solten die Landes-Gesetze besorgt seyn 201

Ehrschatz, was er sey 469

Eichel-Mast ist einträglich 749

Eicheln, darunter wird in Juristischen Verstande vieles mit begriffen 749

Eigenthum, kan einer privat-Person wegen des gantzen Landes interesse entzogen worden 858

Eigenthums-Herr, kan ein unrechtmäßiger Besitzer werden 345. sqq.

Einlösung, durch dieselbe wird kein neuer Kauff zu wege gebracht 52

Einreitungs-Recht, was es vor diesen vor eine Bewandniß damit gehabt habe 835

Einzug-Geld ist in Franckenlande gebräuchlich 496

Emigration, s. **Räumung der Gerichte.**

Erb-Bücher, was darein gezeichnet

net werde 639. sq. deren requisita, wenn sie beweisen sollen 640. wo ein Instrument hierüber aufgerichtet, muß sie ein Notarius und Zeugen unterschreiben ibid. sind in Original zu produciren 646

Erb-Güter, konten nach den alten Rechten nicht leicht veräussert werden 31. derer von Adel sind in Sachsen mit Steuer-Schocken zu belegen 556

Erb-Vereinigungen, was sie seyn 120. können unter den Edelleuten aufgerichtet werden ibid. zu was Ende sie geschlossen werden 121. der Stände des Reichs erfordern Käyserl. Consens ibid. zu den Adelichen muß der Lehns-Herr seine Einwilligung geben ibid. it. die Agnaten 122. ob es nöthig, daß dieselben eydlich bestärcket werden 123

Ermäßigung der ungemäßnen Dienste was sie sey 505

Eßig, Ausdünstungen davon verursachen die Colica 845

Exceptio spolii, kan in dem Wechsel-Proceß statt finden 360

Expeditio Romana, s. **Römer-Züge.**

Eyd, kan von manchen Personen in privat-Häusern abgelegt werden 273. it. vor den Commissariis ibid. eines Lehn-Manns, der zugleich ein Schultze 461. der Steuer-Revisorum 629. des Beyschreibers ibid. der zugeordneten bey Steuer-Revisionen 630. der Feldmesser ibid. der Obrigkeit und Commune bey Steuer-Revisionen 631. sq. eines der aus dem Handels-Buche beweisen will 649

Eyweiß, wovon es coagulirend werde 846

F.

Fasten-Zeit, darinne dörffen keine Hochzeit-Schmäusse gehalten werden 839

Fastnacht-Henne, muß an manchen Orten der Hirt dem Gemeinde-Herrn geben 498

Felder, ob durch der Unterthanen ihre der Landes-Herr einen neuen Weg machen könne 486. sind bey der catastration in gewisse Classen zu setzen 625. sind mit keiner Wand von Bretern oder Schwarten einzuschliessen 703. so Garten-Recht erhalten, sind nicht mit der Trifft zu besuchen ibid.

Feldmesser, erfahrne, müssen zu Besichtigung der Grentzen mit gezogen werden 539. deren Eyd bey Steuer-Revisionen 630

Feld-Stützler, werden in dem Würtenbergischen die Fluhr-Schützen genennet 757

Felonie, wie dieselbe die Bauern begehen können 459

Fenster, dieselben in seine eigene Wand zu brechen, kan manchmahl verwehret werden 275. sq. können in den Kellern angelegt werden 278. wer auf dieselben etwas ehrenrühriges mahlet, kan injuriarum belanget werden ibid.

Fenster-Rechte, worinnen es bestehe 265
Feuda plebeja in uneigentl. Verstande, was sie seyn 380
Feuer-Folge, was sie sey 671
Feuer-Ordnung, davon solte ein jeder ein Exemplar in seinem Hause haben 303. auf den Dörffern solte man besser davor besorgt seyn ibid.
Feuerspritzen, damit solte man den armen Dörffern an die Hand gehen 304
Feuer-*Visitationer*, wie sie anzustellen 304. wie vielmahl des Jahrs auf den Dörffern anzustellen 495
Finnen, sind aus der Oeffnung des Gaumens zu erkennen 774
Fischerey, wilde, was bey dem Anschlag eines Guths dabey zu bedencken 414. die derselben berechtiget, können sich auch der Ufer bedienen 804
Flaggen, aus solchen judicirt man, wem ein Schiff zugehöre 832
Flüsse, auf den öffentlichen kan von keiner privat-Person ohne Landesherrliche Einwilligung eine Mühle angelegt werden 806. ob ein Landes-Herr dieselben anders wohin leiten könne 811
Forst-Bedienten, können sich nicht aller Wind-Brüche anmassen 780
Fracht-Briefe, sind ein richtiges inventarium aller in das Schiff gebrachten Güter 827
Französischer Edelmann, s. **Edelmann**.
Fremde, müssen manchmahl zu Reparirung der Straßen einen Beytrag thun 886
Frey-Güter werden in die Steuer-Anschläge mit gebracht 619
Freyß, an statt dessen brauchen die Francken das Wort Fredel oder Frevel 681
Freyß-Pfand, was dadurch erwiesen werde 681. Exempel genommener 686. ob in des andern territorio könne abgeholet werden 690
Freyß-Zeichen, wer dieselben aufrichten könne 682. warum sie ausserhalb den Städten aufgerichtet werden 686. wer die Unkosten zu deren Aufrichtung herschiessen müsse 687. sind wider die Gewalt der Nachbarn zu vertheidigen 690
Fried-Geboth, wird in Franckenlande bey Kirmeßen mit Trommeln und Pfeiffen ausgeruffen 496
Friesländer, bey denselben muß der Pacht noch vor den 1. Ianuarii aufgekündiget werden 102
Frohn-Dienste in Schwaben und Francken 497. wie sie können ungemessen werden 503. sq. dabey muß die Billigkeit vorwalten 508. darzu müssen die Unterthanen keine untüchtige Leute schicken 514. was die Unterthanen dabey zu geniessen haben 516
Früchte, natürliche, welche so genennt werden 598. auf einem gemeinschafftlichen Baume sind auch gemeinschafftlich 751

Fuhren zu geistl. Gebäuden, wer in kleinen Städtgen thun müsse 514. müssen auf den Dörffern die Pferdner thun ibid. der Unterthanen müssen nicht allzu weit seyn 515

G.

Galgen, wie die Aufrichtung desselben geschehen müsse 687
Gärten, sind bey dem Anschlag eines Guths zu considerirem 411
Gäste, müssen nicht allzu ungleichen Standes seyn 841
Gastereyen, Weiber durfften dieselben ohne Vorbewust ihrer Männer, zumahl der fremden Manns-Personen, nach den Römis. Rechten nicht besuchen 835. bey promotionen 836. solenne, dürffen in Sachsen ohne Vergünstigung der Obern nicht in Pfarrhäusern gehalten werden 839
Gasthof, ob einer von Adel oder ein Bürger in Sachsen von dem Kauff oder licitation desselben abzutreiben sey 453
Gebäude, vor deren Errichtung solte man besorgt seyn 262. müssen der Bequemlichkeit der Gassen nicht hinderlich seyn 263. dabey darff nicht allemahl die alte Forme in acht genommen werden ibid. deren Gerechtigkeiten und Dienstbarkeit 264. geistliche, wer die Frohnen dabey zu thun habe 514
Gebräuche, gelten eben so viel als das geschriebene Recht 229
Gegen-Nutzung, deren unterschiedene Gattungen 367
Gehänge und Gespränge in denen Muthungen was so genennt werde 856
Gehölze, was bey dem Anschlag eines Guths dabey zu considerirem 415
Geistlichen, können in Sachsen keine Bauer-Güter an sich kauffen 447. ob sie von wüsten Gütern Oetzen fordern können 600. sollen die Schenckhäuser nicht besuchen 834
Geleits-Folge, was sie sey 671
Gemeinde, kan irren 165. kan ihre Einwilligung entweder selbst oder durch andere erweisen 170. wider sie kön̄en Processe angestellet werdē ibid. kan andere belangen 171. der mehreste Theil derselben wird vor die gantze Gemeinde geachtet 172. wodurch sie beweisen ibid. kan eher zum juramento suppletorio gelassen werden, als eintzelne Personen 173. wider sie kan die execution decretirt werden ibid ob sie in corpore oder deren eintzelne Mitglieder zu bestraffen 174. bey einem boßhafftigen Verbrechen wird sie in solidum belangt 177. deren successores müssen vor ihre antecessores antworten 179. einer beschuldeten kommt die Wohlthat der Abtretung der Güter zu 184. ob dergleichen ohne des Landes-Herrn Vorbewust können aufgerichtet werden 186. sq. der Bürger oder Colle-

Collegia dörffen in Sachsen keine Bauer-Güter kauffen 449. so ein unter der jurisdiction eines von Adel gelegenes Ritter-Gut besitzt, ob der Herr dieselbe vor seinen eigenen Gerichten belangen könne 654. muß das Recht der Klapper-Jagden durch ein oder zwey Jagdverständige ausüben 791

Gemeinde-Herr, muß andere Officianten unter sich haben 488. muß alle Jahre ihre Rechnung abnehmen 490. sq. muß über die Maaße Aufsicht führen 492. ist wegen der Grentzsteine besorgt 493. wodurch er die widerspenstigen zwingen kan 493. führet die Aufsicht über die gemeinen Häuser 494. kan bey gemeinen Nothwendigkeiten eine Anlage machen 496. dessen Rechte 497

Gemeinde-Ordnungen, worüber sie können abgefaßt werden 487. sq.

Gemeinde-Wälder, wem die Früchte darinnen zustehen 747

Gemein-Schmiede und Bader, wodurch sie zu encouragiren 495

Gerichte, Gerichts-Herrn in Sachsen dörffen ihre Unterthanen vor ihren eigenen belangen 650

Gerichtsbarkeit, ist bey dem Anschlag eines Guths in Betrachtung zu ziehen 418. gehet so weit als die Marckung 537. deren Eintheilung 660. wird durch die investitur übergeben ibid. kan verpachtet werden 663

Gerichts-Bücher, was sie seyn 644. müssen, wo es nöthig, herausgegeben werden 645. deren Würckung 647. wenn sie ihre Würckung verlieren 648

Gerichts-Halter, ob er das Urthel selber sprechen, oder die Acten verschicken müsse 658

Gerichts-Herr, in den Sächsis. vertritt er niemahls die Stelle des Beklagten, sondern allezeit Klägers 657. können die Unterthanen nicht vor seinen eigenen Gerichten belangen 659

Gerichts-*Protocoll* muß den Partheyen herausgegeben werden 645

Gerichts-Schutz, wenn er aufgekündiget werden könne 154

Geschlechts-Register, s. Stambäume.

Gesinde, Herrnlosen, ob Steuern anzufordern 616

Gesinde-Lohn, wird manchmahl mit in die Steuer-Anschläge gebracht 623

Gespilde-Recht muß mit dem Nähergeltungs-Recht nicht verwechselt werden 33. woher es so genennet werde ibid. & 38. cessiret manchmahl 41. ob sich desselben eine Frau, die keinen curatorem hat, mit effect begeben könne? 44.

Gesundheit, auf eines trincken, ist erlaubt 837

Getraidig-Deuben sind strafbar 696. ob die Straffe des Galgens dabey statt finde, wenn das Maas des gestohlnen Getraydes ungewiß ist ibid. wenn der Dieb dieselbe selbsten

sílbsten gestehet, ob die Strafe des Galgens statt finde 697. bey den aus Hungers-Noth geschehenen cessirt die pœna ordinaria 699. sq.

Getraydig-Diebe werden selten gehangen 697. wider die, so unreiffes stehlen, findet die actio furti nicht statt 698. so uneingeerndtetes stehlen, werden gelinder bestrafft, als wenn es allbereits nach Hause gebracht ibid. wenn mit dem Strange bestrafft werden ibid.

Gewächse, saure, deren Nutzen und Schaden 850

Gewerbe ist mit in den Steuer-Anschlag zu bringen 622

Gewürme, thut ein gewisser Official von Troyes in den Bann 726

Glaß, auf gute Brüderschafft zuzutrincken, ist vergönnt 837

Gottes-Pfenning, warum die Kauff-arrha bey den alten Teutschen also genennet worden 10

Gottes-Acker, die darauf delinquiren, kan einer von Adel Krafft der universal-jurisdiction bestraffen 484

Graf schafft, ob bey einem zweifelhafften Fall vor allodial zu achten 382

Gräserey, ihr soll der Schatten der welschen Nußbäume höchst schädlich seyn 746

Grentzen, sind fleißig zu besichtigen 534. durch Grentz-Steine zu erhalten 535. des H. Römischen Reichs, deren Beschützung und Erhaltung auf wem beruhe 536. deren unterschiedene Arten 538. zu deren Besichtigung müssen die benachbarten mit gezogen werden 539. ir. erfahrne Feldmesser ibid. der Aemter, Städte und districte, wodurch sie erwiesen werden 542. Bäume so darauf stehen, sind gemeinschafftlich 746

Grentz-Recesse, wo dieselben nöthig 541

Grund-Stücke, unbewegliche, ob einem andern zur Verwahrung können anvertrauet werden 339. sq. von ihnen wird vermuthet, daß sie eher Erbe als Lehn seyn 377

Güter, deren Veräusserung in vielen Landes-Ordnungen verbothen 39. deren Vereinigung ist so wohl dem Landes-Herrn als privat-Personen zuträglich 40. der privat-Personen sind alle erstlich allodial gewesen 378. der Bauern sind allodial-Güter 379. steuerbare, ob sie der Landes-Herr dem Steuer-Catastro entziehen, und sie davor dem Catalogo der Ritter-Güter einverleiben könne 554. sq. gemeinen, werden in der Ober-Pfaltz, so die von Adel an sich bringen, Ritter-Güter 555. wenn der Landes-Herr dergleichen von privat-Personen an sich kaufft, ob sie steuerbar 617

Guts-Herrn, deren privilegia bey Concurs-Processen 96

H

Haarschlechtigen Pferde, mit denselben wird zu Breßlau eine besondere Untersuchung angestellet 770

Haf-Geld, was so genennet worden 12

Hägermann ist besser dran, als welcher Laß-Güter hat 438

Hägermanns-Güter, welche in dem Braunschweigischen so genennt werden 436. wem solche anzubiethen, wenn man sie verpfänden oder verkauffen will 440

Hamburger Edictum successorium 32

Hand-Dienste, ungemeßne, wenn dieselben nicht gefordert werden können 512

Handels-Bücher, wie weit sie beweisen 649

Handlungs-Vorschläge der privat-Personen, deren Beschreibung 13. sq. sind von den Contracten unterschieden 14. wie auch von dem pacto 15. it. von einem Versprechen ibid. it. von einer punctation 16

Handschuhe, sollen nach den alten Sächs. Rechten ein Zeichen der jurisdiction gewesen seyn 680

Handwercker, wen sie von ihren Zünfften ausschliessen 158. deren Auffkommen hat das Auffkommen der Städte befördert 499. in Städten haben einen Vorzug vor denen auf den Dörffern 500. werden auf den Dörffern, so nur eine Meile von denen Städten gelegen, nicht geduldet 870. sq.

Handwercks-Gesellen-Lohn wird bißweilen in die Steuer-Anschläge mit gebracht 623

Haupt-Mängel der Pferde 764. wie lange sie von Verkäuffern præstirt werden müssen 769. die daher entstehenden Klagen sind zweyerley 776

Haus, darff bey gewissen Fällen nicht veräussert werden 267. baufälliges zu dessen Reparirung kan man angehalten werden 269. Edelleute können nach manchen Statutis keine bürgerlichen an sich bringen 270. zu dessen Verkauff kan man bey gewissen Fällen gezwungen werden ib. davon muß der Verkäuffer Eigenthums-Herr seyn 271. wenn das zum Heyraths-Gut mitgegebene weggebrandt, über wen der Schade gehe 305. wenn ein verkaufftes wegbrennt, über wen der Schade gehe 309. sq. des Pupillen muß der Vormund in bessern Stand setzen 312. wegen Feuers-Brunst nieder gerissenes muß durch gemeinschafftlichen Beytrag wieder ersetzt werden ibid. ob bey Feuers-Gefahr das anvertraute dem Fremden vorzuziehen 344

Häuser, baufällige, zu deren Bauung können die Besitzer genöthiget werden 297. vor dieselben ist zu

sorgen, daß sie niemand schaden ib. so mit Gespenstern bewohnet, worzu sie anzuwenden 298 ob einer zu Wiederaufbauung weggebrandter könne gezwungen werden 305

Häusler, müssen auf den Dörffern die Hand-Arbeit zu den geistl. Gebäuden thun 514. auch den Zehenden geben 709

Hausväter, deren Pflichten 200

Heege, wie weit von dem Grentz-Steine des Nachbars zu machen 706

Heeres-Folge, was sie sey 670. das Recht derselben wird den hohen Regalien beygezehlet 671. dazu können die Unterthanen wider ihren Willen gezwungen werden ib.

Heer-Straßen, deren Länge und Breite ist zu bestimmen 881

Helmstädt übet die criminal-Jurisdiction pachtweise aus 662

Herrschafften, deren Pflichten gegen ihre Bedienten 201. in Sachsen, können die Kinder zu ihren Diensten zwingen 318. sq. adelichen, ob sie die Unterthanen-Dienste in Geld verwandeln können 319. sq.

Heuschrecken, deren sind unzehlbare Gattungen 719. deren Vermehrung geschicht durch den Saamen dieses Ungeziefers 720. wie viel eine jährlich Eyer lege ibid. wie zu vertilgen 721. seq. Brandenburgisches Edict deswegen 723. sq. deren Schaden und Vertilgung in Italien 725. werden bey den Römisch-Catholischen in den Bann gethan 726. sq. deren Bann kömt selbst einigen Römisch-Catholischen lächerlich vor 727. ob locator oder conductor deren Schaden tragen müsse 728. sq. sind in den heissen Ländern gefährlicher 731 einige Völcker bedienen sich deren zur Speise ibid. ob den Schweinen zur Mastung zuträglich seyn ibid. deren vsus medicus 732

Heuschrecken-Krieg 720. sq.

Heyraths-Gut, davon kan die Frau nichts verschencken 337

Hirten-Schütte, was so genennt werde 498

Hirten-Stab, wer denselben zu verleihen hat, wird gemeiniglich von den Gemeinde-Herrn geachtet 498

Hoch-Gerichte durch dieselben wird die potestas der criminal-jurisdiction angezeiget 681

Hochzeit-Gäste, wie viel Tische derselben zu tractiren 838. die als ungebethene erscheinen, und excesse verüben, sind zu bestraffen 842. sq.

Hochzeit-Schmäuße, dürffen in der Fasten- und Advents-Zeit nicht vorgenommen werden 839. dabey gehen viele Mißbräuche vor 843

Hopffen, der über des Nachbars Zaun hängt, kan er abpflücken 747

Hurungen, wie davor Sorge zu tragen 498. dürffen nicht als Aecker ura-

tractirt werden 759. deren Umreissen wenn vergönnet 760. sqq.
Hutungs-Recht, wer das freye hat, und darinnen turbirt wird, kan sich possessorischer Mittel bedienen 763

J.

Jagd-Dienste, verursachen öffters Processe 531
Jagd-Folge, was sie sey 671
Jagd-Recht, muß durch geschickte Jäger ausgeübet werden 791. Merckmahl desselben 795
Jagd-Sachen, darinnen können die Unterthanen Zeugen wider ihren Herrn abgeben 796
Inquisitions-Acta werden in den Sächsis. Gerichten nicht communiciret 646
Insecten, wie sie generirt werden 717. dieselben in gewisse Classen zu bringen ist schwer ibid.
Instrument erfordert dreyerley Schrifft 18
Insulen, was die Römer also genennet 289
Juden, können aus dem Lande geschafft werden 157. ob in die Steuer-Anschläge mit zu bringen 615. müssen sich der Braunschweigischen Lande enthalten 889
Jungfer, ob einer mit Gewalt genothzüchtigten ein Blumen-Krantz zu tragen erlaubt sey 742
Junggesellen, die unter einer andern Herrschafft heyrathen, müssen an manchen Orten Abschoß geben 569. sq.
Iuramentum Zenonianum, worinnen es bestehe 75
Iurisdiction kan veräussert werden 661. wenn dieselbe verpachtet worden, ob deßwegen alle und iede species mit darunter vor begriffen zu achten 664. deren onera muß ein Pachter über sich nehmen 665. kan bißweilen in einem fremden territorio ausgeübet werden 679
Ius Patronatus, dessen kan sich ein Pachter bedienen 71. kan nicht verhandelt werden 325

K.

Kauff, gehet vor Miethe 69. 273
Käuffer, saumseliger und zaudernder, verlieret so wohl das Geld, so er auf den Kauff gegeben, als auch den Theil der bezahlten Summe 5
Käyserin, wie viel die Land-Stände in Wolffenbüttel der ietzigen als Braut verehret 423
Keller, muß des Nachbarn Grund und Boden nicht berühren 294
Kerb-Hölzer, daraus können die præstationen der Unterthanen erwiesen werden 644
Kinder, an deren Auferziehung ist dem gemeinen Wesen sehr viel gelegen 202. deren Pflichten gegen ihre Eltern 203
Kirchen, die darinnen etwas verbrechen, kan einer von Adel, Krafft

der universal-jurisdiction bestraffen 484
Kirchen-Bücher, ihnen ist Glauben beyzumessen 648
Kirchen-Güter, können verpachtet werden 85. 108
Kirchweyh-Schutz, kommt vielen Gemeinde-Herrn zu 495. was darzu gehöre ibid.
Klapper-Jagden, wie es dabey gehalten werde 789. können die hohen Landes-Obrigkeiten ihren Vasallen entweder verbiethen oder erlauben ibid. können durch Verjährung erlangt werden ibid. dabey ist Maße zu halten 790. deren muß sich derjenige, der nur die Mittel- und Nieder-Jagd hat, an den Orten, wo das hohe Wild seinen Stand hat, enthalten 791. gehen durch die Verjährung verlohren 797
Kleider sind an vielen Orten dem Abzug nicht unterworffen 569
Köhr, was so genennet werde 438
Korb, ob der Gemeinde-Herr aufrichten kan 493
Kramcker, war nach Sächsischen Rechten nicht im Stande etwas wegzuschencken 30
Krantz, wer einem erbaren Frauenzimmer einen vom Kopffe reisset, kan injuriarum belanget werden 741. ob einer mit Gewalt genothzüchtigten Jungfer dergleichen zutragen erlaubt sey 742
Kraut, müssen die Unterthanen auf einigen Ritter-Gütern stecken 412
Kräuter, ob einem ieglichen einzusammlen erlaubet 734. deren Diebstahl wie zu bestraffen 739. auf der vergiffteten Ausrottung solte man bedacht seyn 743. ob sie zur Hexerey können gebraucht werden 744. werden zu abergläubischen Dingen gebraucht ibid. schädliche auf den Wiesen 758
Kreyden-Schüsse, wenn sie gethan werden 674
Kuchel-Gefäll, wer dieselbe zugeben schuldig 469
Kunst-Räder bey Bergwercken haben grosse privilegia 860
Küster in Sachsen musten vor alten Zeiten jährlich von ihrem Dienst der Gemeinde einen gewissen Ley-Kauff geben 12

L.

Land, wer darinnen nicht zu dulten 157
Land-Besichtigung, ob von dem Landes-Herrn selbst anzustellen 533. deren Objecta ibid.
Land-Garbe, von wem sie müsse entrichtet werden 470
Land-Grentzen, zu was Ende sie gesetzt werden 535. die Würckung deren Besichtigung worinnen sie sich erweise 543
Landmesser, sind bey dem Abschlag eines Guts zu adhibiren 409
Land-Stände, ob deren Einwilligung

gung zum Ausschreiben der Steuern vonnöthen 610

Land-Strassen, warum die Obrigkeit vor deren Sicherheit müsse besorgt seyn 676. vor deren Unterhaltung muß die Landes-Obrigkeit besorgt seyn 881. daran wäre in Teutschland vieles zu verbessern 883. seq. der Römer und Frantzosen Sorgfalt für deren Unterhaltung 884. bey deren Ausbesserung müssen den Unterthanen nicht allzuviel Unkosten verursacht werden 885

Land-*Visitatores*, zu den Zeiten Caroli M. und Ludovi Pii 532

Laß-Güter, welche in den Braunschweigischen so genannt werden 436. auf wen sie fallen 437. wer dieselben nach Erb-Zinß- oder Pfand-Recht bauet, muß Abgaben davon entrichten 438. können ohne Vorwissen der Laß-Gerichte nicht veräussert werden ibid.

Lehm-Gruben, sind nicht allzunahe an denen Strassen zu graben 885

Lehn-Brief, Formular davon über einen Sattel-Hof 420. über ein Bauer-Gut 462. bey den Schultzen-Lehen 463. verdienen bey zweiffelhafften Fällen mehr Glauben als die Zinß-Bücher 643

Lehn-Güter, Adeliche, an Gemeine zu veräussern, ist an vielen Orten untersagt 313. können verjähret werden 370. wenn dieselben ohne Vorwissen des Lehns-Herrn veräussert werden, ob es ein Diebstahl oder Gewaltsamkeit 373. derselben Verjährung, wodurch sie verhindert werde 374. wer dazu ehedessen nicht können gelassen werden 458. davon sind die Erb-Güter in etwas unterschieden 626

Lehn-Stück, ob es verpachtet werden könne 83. kan ohne Vorwissen des Domini directi nicht veräussert werden 107

Lehn-Träger, ob die Erben zusammen einen ausmachen müssen 396

Lehns-Auflassung, was so genennet werde 389

Lehns-Dienste, auf wessen Unkosten der Vasalle selbige verrichten müsse 549. vor die persönlichen darf der Lehn-Herr kein Geld fordern 552

Lehns-Reichung, dabey hatte man in Sachsen mancherley solennitäten 385. können heutiges Tages auch die krancken durch procuratores erhalten 386. wie es damit in Leipzig gehalten werde ibid. ob allezeit geendiget werde, wenn mit dem Herrn des nutzbaren Eigenthums eine Veränderung vorgehet 400

Leibeignen, Oberlausitzer, s. **Oberlausitzer.**

Leibes-Straffen deren Verwandlung in Geld-Bussen kommt den Ober-Gerichten zu 688

Lein, ob er unter dem Getraide mit zu verstehen 485
Leipzig, hat die Stapel-Gerechtigkeit 872
Leipziger Fuß, wenn er aufkommen 529
Lex commissoria, was er sey 2. dessen requisita ibid. sq. dessen Clausul wird nicht nur den Kauff- und Verkauff-Contracten angefüget, sondern auch bey andern Verträgen applicirt 6
Ley-kauff, warum er so genennt werde? 12. ist von den arrhis und dem Wein-Kauff unterschieden ibid.
Liebes-Tränckе, die dergleichen präpariren, sind ausserordentlich zu bestraffen 743
Liquidations-**Proceß**, wie er entstanden 363. worauf man dabey auf Seiten des Gläubigers zu sehen 364
*Longobardi*schen Bauern hat man ehedessen der Lehne vor würdig erklärt 457

M.

Marck-Grafen, zu was Ende sie in den alten Zeiten verordnet worden 534
Marcklosung kommt mit dem Gespilde-Recht überein 47
Marck-Scheidung, wenn ein Todtschlag darauf geschehen, wer sich alsdenn der jurisdiction anmassen könne 692
Marck-Steine hat ein jeder Herr Macht in seinem Lande zu setzen 536
Marter-Kammern, ob vor Zeichen der criminal-jurisdiction zu achten 687. sq.
Mauer, woher zu beweisen, daß dieselbe gemeinschafftlich sey 279. sq.
Mecklenburgische Ritterschafft kan ihre Bauern nach Gefallen aus ihren Gütern treiben 238
Medicus in Coppenhagen entschuldiget die mit Silberglette verfälschten Weine 845
Meilen bey unterschiedenen Nationen 864. Eintheilung der gemeinen teutschen ibid. deren viererley Arten in Sachsen 866. wo deren accurate Bestimmung vorkomme 870. sqq. dieselben zu bestimmen beruhet von der Landesherrlichen Hoheit 875
Meilen-Säulen in Sachsen 877
Merrettich-Räuber wird mit dem Schwerdt gerichtet 740
Meublen, kostbare, müssen bey dem Abzug taxirt werden 569
Meyer, wodurch er seines Rechts verlustig werde 430. wie es mit dessen Absetzung im Braunschweigischen gehalten werde 431
Meyerdinger hat völlige Freyheit über seine Güther 429. wie es gehalten werde, wenn er in Abtragung des Erben-Zinses nachläßig ist 431
Meyerdings-Gerichte, dessen mem-

membra 432. darinnen kan man sich des beneficii appellationis & leuterationis bedienen ibid.

Meyerdings-Güter, welche in dem Braunschweigischen also heissen 426. wie sie erhalten werden 430

Meyer-Gut, wer eines anbauen will, wie viel er von jeder Hufe zum Weinkauff geben müsse 429. Verpfändung in dasselbe wie sie geschehen müsse ibid.

Meyländer, bey denselben wurden ehedessen die Bauer-Lehne cum curia verkaufft 457

Michels-Berg, bey Hersspruck, daselbst wird geschossen, wenn eine Menge Leute ankommt 674

Mieth. *Contract* eines Hauses, wenn er könne aufgehoben werden 272

Miethleute, müssen an manchen Orten Abzugs-Geld erlegen 563

Miethmann kan einen andern an seine Stelle schaffen 273

Milch, wovon sie coagulirend werde 846

Missethäter, die sie beherbergen oder ihnen Vorschub thun, sind mit ihnen in gleichen Verbrechen 673

Mist-Grube, wie weit von des Nachbarn Mauer anzulegen 296

Monopolia, können manchmahl mit guten Grunde verpachtet werden 83

Mordbrenner sind auf das schärffste zu bestraffen 301, welchen die Todtes-Straffe nicht zuerkannt werden könne 302

Mühlen, wie es bey deren Verpachtung gehalten werde 80. Erbauer der wüsten haben in Weimarischen keine immunität von Steuern 619 keine privat-Person kan solche an öffentlichen Flüßen ohne Landesherrliche Einwilligung anlegen 806

Müller, denen des Landes Interesse wegen das Wasser entzogen wird, sind schadloß zu halten 860

Muthung, blinde, was so genennt werde 854

Mutter-Kraut, wer einem honetten Frauenzimmer ein bouquet davon wolte zu riechen geben, könte injuriarum belanget werden 741

N.

Nach-Eile, s. **Amts-Folge**.

Nachtwächter, ihre Bestellung geschicht auf der gantzen Gemeinde Unkosten 491. sind an manchen Orten gepantzert ibid.

Nähergeltungs-Recht, ist sehr alt 28. in demselben sind die Anverwandten dem Nachbar vorzuziehen 37

Name, ehrlicher, dessen Vertheidigung wird der Vertheidigung des Lebens gleich geachtet 742

Narren-Haus, ob der Gemeinde-Herr aufrichten, und die Freveler darein stecken kan 493

Neben-Wege zu suchen ist im Nothfall erlaubt 891
Nießbrauch, ob er könne verpachtet werden 104. wie er vom Pacht-Contract unterschieden 105
Nürnberg, stehet das Bann-Meilen-Recht zu 874
Nuß-Bäume, welsche, deren Schatten soll den Feld-Früchten und der Gräserey höchst schädlich seyn 746
Nutzungen, steigende und fallende, sind bey dem Anschlag eines Guths von den gewissen Einkünfften abzusondern 410

O.

Ober-Lausitzer Leibeigenen, sind ein Uberbleibsel der alten Wenden 234. können mit samt dem Grund und Boden verkaufft werden ibid. haben mehrentheils gemeßne Dienste 235. deren Contracte müssen vom Gerichts-Herrn confirmirt seyn 237. können nicht von der Herrschafft aus ihrer Jurisdiction heraus geschmissen werden 238. können mit ihrer Einwilligung von einem Gute auf das andere gesetzt werden ibid. werden durch einen Loß-Brieff ihrer Unterthänigkeit loß ibid. deren Loß-Brieffe gehen auf den Vater, und nicht auf die erwachsenen Kinder 239. Straffen der flüchtigen 240. können wider ihre Erb- und Gerichts-Herrn Klage erheben 244
Obrigkeit, deren Eyd bey Steuer-Revisionen 631
Obrigkeitlichen Personen haben nach den Römischen Gesetzen nicht alle Gelacke besuchen dürffen 834
Ofen, darff an einer gemeinschafftlichen Wand nicht angebracht werden 283
Officianten, ob sie den Herrschafften præjudiciren mögen 545
Otto *M.* Kayser erlernet die Wendische Sprache 248
Ottomañische Pforte, daran soll die Wendische Sprache in Gebrauch seyn 248

P.

Pacht-*Contract*, in demselben findet die exceptio læsionis ultra dimidium auch statt 64. 90. aus demselben entspringen zweyerley Klagen 73. wodurch er geendiget werde 101. wenn er vor der Zeit köñe aufgekündiget werden 102. endiget sich nicht allezeit mit dem Tode des Verpachters 106. Gründe, warum er müsse gehalten werden 107
Pachter, kan die gepachtete Sache weiter verpachten 66. soll alle Unglücks-Fälle über sich nehmen ibid. diesen muß Verpachter allen exceptionibus renunciren lassen ibid. dessen Frau kan gleichfalls verpflichtet werden 67. muß nachfragen ob Verpachter mit Schulden

den beschweret sey 69. kan ein pactum de non alienando in den Contract mit setzen lassen ibid. kan Verpachtern, wenn er ausziehen muß, wegen des Interesse belangen 70. kan sich des Juris patronatus bedienen 71. dessen viererley Pflichten 94. sq. kan das äusserliche Ansehen der Grundstücke nicht verändern 101. muß biß zu Ende des Pachts in dem Gut bleiben ibid. ihme muß die Aufkündigung bey Zeiten geschehen 102. hat vor die Schwedische Contribution nicht hafften dürffen 577. eines Schrifft-säßigen Guths, ob er seine Pacht-Zeit über vor Schrifft-säßig zu achten 654. was vor Rechte er sich nicht anmassen dürffe 668. sq. wird, wenn die Unterthanen verarmt, von dem nexu seiner Verbindlichkeit loß 670. demselben ist ein Erlaß zu gönnen ibid.

Pacht-Geld muß alle Quartale abgetragen werden 64

Pactum, wer davon abgehet, kan auf das interesse belanget werden 15

Pactum antichreticum, warum es eingeführet worden 363

Passagiers, wie viel sie an unterschiedenen Orten für die Meile zahlen 875

Passporte, mit denselben gehen die Schiffer öffters betrügerisch um. 830

Patrimonial-Jurisdiction, was vor emolumenta sich ein Pachter derselben anmassen könne 666. sq.

Peinlich richten ist etwas anders, als, die peinliche Execution verrichten 688

Permutation, wie es dabey wegen der Lehnwaare gehalten werde 403

Pertinenz-Stücke, dieserwegen giebt es öffters zwischen Pachtern und Verpachtern Streitigkeiten 78

Pfand, darzu kan man brauchen alles was sich veräussern lässt 363. ist nach den Römischen Rechten ohne Gebrauch 368

Pfarrhäuser, darinne dörffen in Sachsen ohne Vergünstigung der Obern keine solenne Ausrichtungen gehalten werden 839.

Pferde, deren Haupt-Mängel 764. sq. müssen bey deren Kauff nach den Hamburgischen Statutis öffentlich besichtiget werden 770. haarschlechtige, wie zu Breßlau untersucht werden 770. wenn Verkäuffer deren Mängel verschwiegen, muß er allen Schaden ersetzen 771. ob Verkäuffer alle Mängel derselben offenbahren müsse ibid.

Pferde-Dienste, ob in Land-Fuhren zu verwandeln 516

Pferde-Kauff wird rescindirt, wenn das Pferd vor dem Contract einen Haupt-Mangel gehabt 767

Pflaster-Steine, ob die Unterthanen anzuführen verbunden 512
Pflug, von jeden williget die Hollsteinische Ritterschafft dem König in Dännemarck 6. Pf. 557
Pfuscher, sind auf den Dörffern nicht zu dulten 502
Piloten, darzu wird an etlichen Orten keiner genommen, als der sich etliche Jahre in der Schiffarth geübet 813
Pochwercke, deren jura 860
Pohlnischer Edelmann s. **Edelmann.**
Pommern, darinnen wird die Holtzung nach Morgen- und Ruthen-Zahl in vier Classen gesetzt 415. daselbst hat man keine Bauer-Lehne 457
Possessorium summariissimum ob von dem interdicto unde vi und der Spolien-Klage unterschieden 356. bey diesem hat die appellation nicht statt 359. ob darinnen die exceptio spolii statt finde 360
Posten, ihnen stehen mancherley privilegia zu 890. deren Nutzen ibid.
Post-Säulen, in Chur-Sachsen 878. deren Nutzen 879. sq.
Präsent-Gelder der Vasallen haben mit den Ritter-Pferden eine Verwandschafft 556. hafften nicht auf den Ritter-Gütern ibid. dabey pflegt man sich manchmahl durch Revers alien zu prospiciren 559.
Prandium Aristotelicum, wer dabey zugegen seyn dörffe 836
Pranger, ob er ein Zeichen der criminal- oder civil-jurisdiction 688
Priester, deren Pflichten 197. ob sie vor des Gerichts-Herrn Unterthanen anzusehen 523. haben in Sachsen an einigen Orten eine jurisdiction über gewisse Dörffer 651
Probstings-Gerichte, wenn und wo sie gehalten werden 436
Probstings-Gut, was es sey 432 hat mit den Meyerdings-Gütern einige Verwandschafft 433. wie es mit demselben nach des Probstings-Manns Tode gehalten werde 434
Probstings-Männer, geniessen besondere privilegia 433. deren Straffe, wenn sie ihre Güter wider des Probsts Wissen und Willen verkauffen 435
Probstings-Recht, wodurch es verlohren werde 433. kan auch ein Auswärtiger theilhafftig werden ibid.
Professores auf Universitäten, ob von der Amts-Folge zu verschonen 677
Punctation, was dieses Wort bedeute? 21. sq. verbinder nicht 22. Personen welche sie aufsetzen können 24. in was vor einer Sprache dieselbe abzufassen? ibid. bey derselben muß nichts radirtes seyn 26. daraus kan eine summarische Klage ad recognoscendum angestellet werden ibid.

Pupille, kan ohne des Curatoris autoritât seinen Zustand nicht verschlimmern 44

Q.

Quasi-possess, wenn dieselbe ermangele 585
Quatember-Steuern, werden nur von commerciis bezahlet 597
Quellen, wer dieselben ableitet, ist mit einer harten Straffe zu belegen 860

R.

Rabensteine, durch diese wird die possess der criminal-jurisdiction angezeiget 681
Rasender, so Feuer anleget, kan mit der Todes-Straffe nicht beleget werden 302
Raths-Bücher, in wie weit sie beweisen 643. sq.
Räumung der Gerichte, geschicht entweder mit oder ohne anbefohlnen Verkauff der Güter 159. ob solche auch die Unter-Obrigkeiten andeuten können 160. sq. ist von der Landes-Verweisung unterschieden 162. ob sie der Renommée schade 163. ob dieselbe ohne Abzug und Nachsteuer geschehen könne 163. sq.
Raupen, sind unterschiedener Art 717. Mittel darwider 718. zu deren Vertilgung sind die Unterthanen fleißig zu vermahnen 719. thut ein gewisser Bischoff in den Bann 726
Rausch, darzu muß man niemand nöthigen 837
Regalien, ob verjähret werden können 376. ob allodial oder Lehn 382. ob auf die Unterthanen können gebracht werden 383
Reicharts-Wald in Hessen ist wegen der Eichel-Mast einträglich 749
Reichs-*Territoria*, ob allodial oder Lehn 382
Reine, zu was Ende solche liegen zu lassen 706. sq.
Reinen-Recht, was es sey 702
Renunciationes der debitorum 366
Republic, diejenige ist glücklich, die zu Friedens-Zeiten an den Krieg gedenckt 678
Revision der Steuer-Anschläge, was sie sey 627. davon ist kein Mensch ausgenommen 634. deren Würckungen 636. sqq.
Revisores, was vor Puncten sie bey der Steuer-Revision zu befragen 632 wie sie sich zu verhalten, wenn die Unterthanen etwas verschweigen 634. sq. woher sie bezahlt werden 635
Reukauff, was er sey? 7
Ritterdienste, deren Eintheilung 547. mit was formalien die Vasallen darzu pflegen aufgefordert zu werden 548. davon kan sich der Vasalle wider Willen seines Lehn-

Herrns nicht frey machen 552. ob sie der Lehns-Herr einem andern um Geld abtreten könne 553. sq. sind nicht über die Grentzen des territorii zu extendiren 554

Ritter-Güter, sind von den Einquartirungen frey 322. deren Besitzer sind von Entrichtung des Zolles frey 323. die meisten in Sachsen sind mit dem Jure patronatus versehen 324. wegen derselben müssen die Vasallen zu den Steuern Beytrag thun 618

Ritter-*Matricul*, ob das bloße Eintragen in dieselbe völligen Beweiß abgiebt, daß ein Sattel-freyes Guth die völlige Freyheit geneußt 425

Ritter-Pferde, deren Anschlag was er sey 546. sq. deren Anschlag zu Gelde ist überall sehr von einander unterschieden 550

Ritter-Recht in Schlesien 117. in dem Hertzogthum Bremen 406

Ritterschafft ist berechtiget auf den Land- und Ausschuß-Tägen zu erscheinen 327

Ritter-Sitze, ob die von Adel Gräben und Wälle um selbige anlegen können 315. ob sie mit einer Mauer können verwahret werden ibid. ob die Bauern die Materialien zu deren Mauern führen müssen 317 wenn die Unterthanen in Sachsen auf solchen Wache zu thun verbunden 318

Römer-Züge, was sie gewesen 551. wenn sie eingestellt worden ibid.

Rösch, was dieses Wort andeute 857

Rotz der Pferde, wird in Thüringen den Haupt-Mängeln beygezehlet 773

Rügen, was es heisse 189

Rügen-Gerichte, deren Amt 189 was sie vor Laster untersuchen 190. sqq. sind über gewisse delicta nicht zu extendiren 691

S.

Saltz, dessen Verkauff massen sich die Könige in Franckreich an 83

Sand-Gruben, sind nicht allzu nahe an denen Strassen zu graben 885

Sattel-freye Güter, was sie seyn 420. wovon sie befreyet 424

Sattel-Hof Formular eines Lehn-Briefes darüber 420

Sattel-Lehne, was sie seyn 420. derer Ursprung 421

Saturnus, dessen Tugenden 846. ist dem menschlichen Cörper überaus schädlich 850

Scharwercke, heissen in Bayern die Unterthanen-Dienste 497

Schatten, der welschen Nuß-Bäume soll den Feld-Früchten und Gräserey höchst schädlich seyn 746

Schencke, s. Gast-Hof.

Schenck-Gerechtigkeit, haben die Rußischen Kayser 83

Schieß-Hütte, um deren Aufrichtung bekümmert sich der Gemeinde-Herr 494

Schiffe, leere müssen denen beladenen weichen 803. wer zu deren Ausrüstung Geld hergiebt, wird den schlechten chirographarischen Gläubigern vorgezogen 815. wenn sie bey entstandenen Sturm an andere geschmissen werden, ob der daher entstehende Schade zu præstiren 818

Schiffer, haben Macht ihren letzten Willen gegen wenige zu erklären 814. die sich nicht sattsam wider die See-Räuber wehren, werden vor infam erkläret 818. die die Kauffmanns-Güter verkauffen, und mit den Schiffen davon eilen, werden sehr hart bestraffet 819. sq. dörffen ihre Eheweiber des Nachts nicht bey sich haben 821. deren besondere Pflichten ibid. sqq. ein zu Schiffe gehender kan um einer Schuld willen nicht arrestirt werden 823. haben öffters falsche Passporte 530

Schiffer-Knecht, so an einer harten Kranckheit ohne sein Verschulden darnieder lieget, muß der Schiffer versorgen 814. wenn er stirbt, haben seine Erben das Lohn zu fordern ibid. wie es mit denen, so sich muthwillig eine Kranckheit zuziehen, gehalten werde 815. dessen Straffe, wenn er nach empfangenen halben Lohn davon läufft 819. dessen Straffe wenn er widerspenstig ist 820. sq.

Schiffs-Meister, darzu wird an etlichen Orten keiner genommen, als der sich einige Jahre in der Schiffarth geübet 813. muß Treue an Eydes statt angeloben ibid.

Schlesische Ritter-Recht 117

Schlippen, zu was Ende sie gebauet werden 290. bey deren Bauung muß des Nachbarn Mauer oder Wand keinen Schaden leiden 291. dörffen keinem andern Gebrauch gewidmet werden ibid.

Schloß ob bey einem zweiffelhafften Fall vor allodial zu achten 382

Schmeltz-Hütten, haben grosse privilegia 860

Schmiede in Sachsen kan in jeglichen Dorffe eine seyn 502

Schöppen, an statt der verdächtigen kan der Gerichts-Herr fremde erwehlen 654

Schuldner, kan sich der rechtlichen Wohlthat nemlich der Abtretung der Güter bedienen 57

Schulmeister, können an manchen Orten Handwercker treiben 501. was ihnen vor welche nicht zuzulassen ibid. stehen unter den Consistoriis 523

Schulzen-Lehn, Formular eines Lehn-Briefs darüber 463. sind in Preußischen und Chur-Märckischen aufgehoben 464

Schupff-Lehn, was es sey 468. woher es so genennt werde ib die meisten befinden sich heut zu Tage an solchen Orten, wo leibeigene Unterthanen sind ibid. muß der Schupff-Lehnmann in baulichen Wesen erhalten 470. auf dasselbe kan keine Schuld contrahirt werden ibid. darauf werden keine expectanzen ertheilt 471

Schupff-Lehn-Leute, können ihrer Schupff-Lehne verlustig werden 472

Schutt, ob die Unterthanen verbunden solchen von den eingefallenen Wohnhäusern der Herrschafften abzuführen 511

Schutz-Genossen, ob zum Abtrag der Steuern verbunden 614

Schwedische *Contribution* in Sachsen, wenn sie abgefordert worden 571. die sehr armen waren damit verschonet ibid. ir. Geistlichen und Soldaten 572. ob auch auswärtige zu contribuiren 573. sq. davon sind die unpossessionirten frey 575. die von Adel sind davon nicht ausgenommen 576. davon waren weder adeliche Wittwen, Magistrats-Personen noch Professores frey 577. die deßwegen gemachten Schulden gehen allen privilegiis der Creditorum vor 582

Schweine, Fleischer so finnichte kauffen, können um keine Wiedererstattung des Geldes anhalten 774

Schweinkoben, wie weit von des Nachbars Grund und Boden zu bauen 296

See-Kranckheit wird denen Boots-Knechten vor schimpfflich gehalten 815

See-Räuber sind den Straßen-Räubern gleich zu bestraffen 818. der von ihnen zugefügte Schaden muß als ein gemeinschafftliches Unglück getragen werden ibid.

Seiffenwercke, deren jura 860.

Semper augustus, Blume, wird um 808. Thlr. verkaufft 738

Sequestration ist eine Art des depositi 341

Seß-Lehne, was sie seyn 548

Seulen, auf welchen eine Hand und Schwerd lieget, sind Zeichen der criminal-jurisdiction 687. sq.

Silberglette, damit verfälschen manche den Wein 843. wie solche zu examiniren 847. sq. die aus solchen Weinen entstehende Beschwerungen wie zu curiren 849. woraus sie erzeugt werde ibid.

Soldaten-Wesen, die sich darzu schicken, haben die Beamten anzuzeigen 678

Spahn aus dem Hause, ist ein Freyß-Pfand 686

Speyer stehet das Bann-Meilen-Recht zu 873

Spieler, gewinnsüchtige, wie sie bestrafft werden 195

Spoliator kan einer seyn, ob er schon den andern nicht aus der possess gesetzt 353

Spolien-**Klage**, können auch die Erben anstellen 350. ist besser als das interdictum unde vi 354. Bürger können sich derselben wider ihre Obrigkeit bedienen ibid. infamiret nicht 355. ist von dem possessorio summariissimo unterschieden 356

Spolium, wenn nicht wieder zu erstatten 252. kan bißweilen ohne Boßheit und Betrug ausgeübet worden 355

Sporteln, warum in den Sächsischen Gerichten beybehalten werden 657

Staaren, sind ein Mittel die Heuschrecken zu vertilgen 730

Stadt-Baumeister, bekommen an viel Orten den Abraum vom Bauholtz 261

Stadt-Koch, muß ein Bürger bey Gastereyen nehmen 840. dessen Pflichten ibid.

Ställe müssen die Unterthanen auf manchen Ritter-Gütern ausmisten 413

Stammbäume, wenn dieselben zum Beweiß nöthig seyen 110. 116. helffen nicht, die nicht accurat zu r Familie gehören 113. in denselben muß man von einem allgemeinen Stamm-Vater anfangen ibid. wo sie müssen hervor gelangt seyn 114. beweisen viel bey den Lehns-Successionen 118 it. bey den Mitbelehnschafften ibid. it. bey dem Nähergeltungs-Recht 119. it. bey der Blut-Schande ibid.

Stammgüter, adeliche, zu was Ende sie angeordnet worden 129. ob sie durch Vergleich können angerichtet werden ibid. wem sie zuerkannt werden 130. was zu thun, wenn sie von dem einen contrahenten veräussert werden 131

Stapel-Gerechtigkeit, wenn die Stadt Leipzig solche bekommen 872

Steuer-Anschläge, darzu sind geschickte Mäner zu erwehlen 613. deren Revision s. Revision. Strafe der Verfälscher derselben 635

Steuern, ob zu deren Ausschreiben der Land-Stände Einwilligung vonnöthen 610. dieselben auszuschreiben ist ein Landes-herrliches Regale 612

Steuer-Register, in wie weit der Beweiß daraus zu nehmen 594

Steuer-*Revisores*, deren Eyd 629

Stiffter, warum sie etablirt worden 116

Straßburg, darinnen können die Beamten keine Güter an sich kauffen 136
Straßen, zu deren Reparirung müssen manchmahl Fremde einen Beytrag thun 886
Strohm, aus einem fremden ist niemand erlaubt das Wasser zu leiten 754. 859

T.

Taxe, dabey muß man nicht auf den Preiß, sondern auf den Nutzen sehen 624
Teiche, was bey dem Anschlag eines Guths dabey zu bedencken 413
Testament eines Bauern, ob dessen Insinuation vor Gerichtsstelle geschehen soll 225. ob es dem Richter und Schöppen könne insinuiret werden ibid. zu demselben sind fünff Zeugen genug ibid. auch manchmal nur zwey 226. erweiset vor dem Tode keine Würckung 230. wie es könne angefochten werden 231. sq.
Teutschen, sollen von übermäßigen Trincken Liebhaber seyn 841
Thon-Gruben, sind nicht allzu nahe an denen Straßen zu graben 885
Todtschlag, wenn er auf der Marckscheidung geschehen, wer sich alsdenn der jurisdiction anmassen könne 692. so wegen Vertheidigung des ehrlichen Namens begangen, dabey findet die Todes-Straffe nicht statt 741. sq.
Tractaten können auch durch einen Gevollmächtigten geschlossen werden 16. würcken bey gewissen Fällen eine exception 20
Trauffe darff niemand in des andern Hof hangen 286. ist nicht auf eine öffentliche Gasse zurichten 287
Tribut entrichten ist billig 596
Trifften, s. **Hutungen**.
Trincken, von übermäßigen sollen die Teutschen Liebhaber seyn 841
Trunckenbolde, wie sie bestrafft werden 193
Tulipanen-Zwiebel, lächerliche Historie davon 738

U. V.

Vandali, waren teutsche Völcker 245
Uberhang der Früchte, was er bedeute 745. ist nach den meisten Gewohnheiten dem Nachbar ib. dieser Gebrauch ist gegründet 746
Veräusserung der Güter, was in Sachsen darzu erfordert werde 386. sq.
Verjährung eines Lehns, wie viel Zeit darzu erfordert werde 375. sqq. der Steuern, wenn sie entstehe 583. findet bey der gantzen Landesherrlichen Hoheit Platz 584. des Tributs, wie auf Seiten der Obrig-

Obrigkeit geschehen könne ibid. wer dadurch die Befreyung von einer gewissen Art der Tributen erlangt, ist deswegen nicht frey von den andern 592. vor den, der die Freyheit dadurch erlangt, müssen die andern Unterthanen ordentlicher Weise bezahlen 593. von undencklichen Jahren kan wider die Regalien selbst angezogen werden 858

Verkauff ist dem zu denunciren, der das Gespilde-Recht hat 42. nach demselben muß der Käuffer den ungefähren Zufall über sich nehmen 389

Vermächtnisse, davon müssen die Abzugs-Gelder entrichtet werden 569

Vermögen muß bißweilen beym Abzug der Unterthanen eydlich angezeiget werden 567

Verpachter, ob demselben an Pachters Gütern, so er in das Land-Gut schaffen lassen, eine heimliche hypothec zustehe 65. muß sich durch ein ausdrückliches pactum eine hypothec constituiren lassen ibid. kan die Wechsel-Clausul dem Contract mit anfügen 68

Verpachtung, ob das gemeine Wesen aus dieser oder aus der Administration einen grössern Nutzen habe 79. 81. der gantzen Aemter, Clausuln dabey 80. der Mühlen, wie es dabey gehalten werde ibid. eines monopolii kan manchmahl mit gutem Grunde geschehen 83. der jurisdiction 663

Verschenckungen sind nach den Sächsis. Rechten ziemlich eingeschränckt gewesen 327. sq. geschahen vor diesen mit vielen solennitäten 328. sq. müssen nach Sächs. Rechten vor den Gerichts-Acten geschehen 330. müssen nach Sächs. Rechten von keinem Bettlägerigen geschehen 332. darzu wird der Consens der Erben erfordert ibid. wenn sie können wieder zurück fallen 334. der Lehns-Güter auf den Todes-Fall sind nicht zuläßig 338

Ufer, sind privat- oder öffentliche 800. deren Rechte betreffen entweder den Gebrauch oder das Eigenthum ibid. deren Gebrauch erweiset sich in Unterscheidung der Reiche und Länder 801. deren Gebrauch ist unterschiedlich ibid wer sich der dahin ausgeschmißnen Sachen bedienen könne 820. daselbst darff man Vögel fangen ibid. sq. daselbst müssen die leeren Schiffe den beladenen weichen 803. die disposition darüber kommt dem Landes-Herrn zu ibid. sind zur Schiffarth bequem 804. deren können sich die Fischer bedienen ibid. daraus stehet den Besitzern der angrentzenden Grund-Stücke aller Vortheil zu 805. de-

ren Eigenthümer können Gärtgen darauf anlegen 807. sind auf alle Weise zu beschützen und zu erhalten 807. wenn zu repariren, ob auch die Nachbarn contribuiren müssen 808. sq. Schiffer, die an die feindlichen anländen, machen sich verdächtig 831

Viehe, wenn es Schaden gethan, so muß eine Besichtigung geschehen in Beyseyn sämtlicher Interessenten 755. sq.

Viehzucht, ist bey dem Anschlag eines Gutes in Erwegung zu ziehen 414

Vierer auf den Dörffern, worinne deren Amt bestehe 489. sind alle Jahre zu Ablegung der Rechnungen anzuhalten 490

Visitatores der Grentzen zu bestellen, kommt der Unter-Obrigkeit nicht zu 537

Umsaat, so wird ein gewiß Geld genennet 434

Ungemeßnen Dienste, was solche bedeuten 505. kan die hohe Landes-Obrigkeit einschräncken 506. sqq. wenn einer sich denenselben entziehen könne 517

Unglücks-Fälle, soll kein Pachter über sich nehmen 71. was gewöhnliche, ungewöhnliche und allerungewöhnlichste seyn 72

Unkosten, die höchstnothwendigen und nutzbaren können dem Verpachter wieder abgefordert werden 72

Unterthanen, aufrührische und betrügerische können auch ohne Vorbewust des Kayfers gebändiget werden 155. ob wegen der Religion auszutreiben 156. deren Pflichten gegen ihre Oberherrn 198. sq. was dieserwegen bey dem Anschlag eines Guths in Betrachtung zu ziehen 417

Vorkauff, zu demselben kan einer nicht wieder zurück schreiten, wenn ihm die denunciation geschehen, und er sich erkläret daß er nicht kauffen will 44

Vorstädter haben eben die Rechte als die in der Stadt wohnen 544

Vorzugs-Recht derer die auf Brandstädte Geld leihen 307. der Herrschafften in Sachsen zu den Diensten der Kinder ihrer Unterthanen 518. wenn es mit effect prætendirt werden könne 523. ist etwas eingeschränckt 527. Herrschafften, die solches haben, sind öffters sehr unbillig 528

Urthel, kan bißweilen in privat-Häusern gesprochen werden 274

Vulvaria, Kraut, wer ein honettes Frauen-Zimmer damit vexiren wolte, könte injuriarum belanget werden 741

W.

Wälder, privat-Personen, so damit belehnet, sind befugt sich der Früchte darinnen anzumassen 747. davon kan einer der Eigenthums-Herr seyn, und der andere kan das Jagd-Recht haben 748

Wald-Span, was so genennet werde 256

Wand, woher zu beweisen, daß dieselbe gemeinschafftlich sey 279. sq. an der gemeinschafftlichen ist dem Nachbar nicht vergönnt Rauch- oder Wasser-Röhren zu haben 283. an der gemeinschafftlichen kan ein Camin angebracht werden ibid. Rechte, die an der gemeinschafftlichen können ausgeübet werden 284. sq.

Wasser, darff niemand aus einem fremden Strohm leiten 754. wem dasselbe wegen des Landes Interesse entzogen wird, dem muß der Schaden in etwas ersetzt werden 860

Wasserleitung, muß der Eigenthums-Herr, wo kein ander Wasser zu haben, durch sein Gut leiden 859. kan der Landes-Herr den privat-Personen im Nothfalle gar wegnehmen 860. so unter mancherley officinen dieserwegen ein Streit entstehet, wer gewinne 861. wodurch das Recht derselben wieder verlohren gehe 862

Wechsel-*Proceß*, darinnen kan die exceptio spolii statt finden 360.

Wege, wegen deren Ausbesserung setzt es öffters disputen 882

Wegweiser, waren bey unterschiedenen Völckern im Gebrauch 876

Weibs-Personen, können nach den Päbstlichen Rechten Zeugen abgeben 229. wenn zur succession der Häuser admittirt werden 381. sind zu keinen richterlichen functionen zu lassen 383. durffen nach den Römischen Rechten ohne Vorbewust ihrer Männer, keine Gastereyen fremder Manns-Personen besuchen 835

Wein, womit der etwas herbe verfälscht werde 843. mancherley Beschwerungen des verfälschten 844. sq. saurer und herber hat keine Silberglette bey sich 849

Weinberge, was bey dem Anschlag der Güter dabey zu betrachten 413

Weinkauff, was also genennt worden? 10

Wenden, wo sie heutiges Tages anzutreffen 245. zu welcher Zeit sie in Teutschland kommen 246. deren Sprache ob sie alt oder neu 247.

247. führet sehr viele Consonantes bey sich ibid. ihr Ansehen fällt heutiges Tages ibid. deren Sitten und Gebräuche in den mittlern Zeiten 248. Sitten der heutigen in der Nieder-Lausitz 249. verehrten ehedessen den heil. Vitum ibid. haben mit den teutschen Unterthanen einerley Rechte 251. werden in vier Classen eingetheilet 252. werden nur mit einem Handschlag verbunden 253. Straffe der flüchtigen ibid. sq.

Wendischen Bauern, s. **Oberlausitzer.**

Werckmeister, deren Auffage ist bey Besichtigungen Glauben beyzumessen 281

Werck-Schuhe, sind sehr unterschieden 289

Wiedereinlösung, wird nach den Sächsischen Rechten insonderheit den Kindern verstattet 48. wird nach der Ober-Lausitzer Ordnung dem Schuldner und Mitbelehnten innerhalb Jahr und Tag verstattet 50. findet bey den unbeweglichen und nicht bey den beweglichen Gütern statt 57. die derselben vorgeschriebene Zeit ibid. sq. muß in baaren Gelde geschehen 58. bey derselben muß der Schuldner auch wieder etwas davor præstiren 59. von welchen Tage dieselbe anzurechnen sey 60

Wiedereinlösungs-Recht kommt nirgends vor als an den Orten, in welchen das Sächsische Recht im schwange gehet 53. ist jederzeit in eingeschränckten Verstande anzunehmen ibid. ist den Schuldnern zu Trost eingeführet worden 54. wird in der neuen Sächsischen Processt-Ordnung auf zwey casus gebracht ibid. ob die Erben nach des Schuldners Tode sich dessen bedienen können? 55. sq. Kinder können zu demselben nicht gelangen, wo sie sich einmahl der väterlichen Erbschafft begeben 56. auch nicht derjenige, der dem Schuldner alle sein Recht abgetreten ibid.

Wiesen, was man bey dem Anschlag eines Guts dabey in Erwegung zu ziehen 412. in Ansehung deren Wässerung entstehen offt Streitigkeiten 754. daraus solten die schädlichen Kräuter gerottet werden 758

Wild, wo das hohe seinen Stand hat, muß sich derjenige, so nur die mittlere und niedere Jagd hat, der Klapper-Jagden enthalten 791

Winckel-Recht, was es sey 702

Windbrüche, sind den Forst-Bedienten nicht leicht zu concediren 258. 780. in Gemeinde-Gütern, worzu anzuwenden 781. stehen ordent-

ordentlicher Weise dem Eigenthums-Herrn des Grund und Bodens zu 783. in wie weit dem Niesbrauchер zu verstatten 784. deren Diebe wie zu bestraffen 787. was ein Landes-Herr dißfalls den Eigenthümern des Waldes verwehren kan 788. sq.

Wirthshaus s. Gast-Hof.

Wohn-Gebäude, nach deren Beschaffenheit hat man sich bey dem Anschlag eines Guths zu erkundigen 410

Wolffenbüttel, darinnen giebts dreyerley Arten Land-Güter 423. sq.

Wüsten Güter, was darunter verstanden werde 595. ob Steuern und Gaben davon zu entrichten 596. ob die übrigen Mit-Bürger vor deren Contribution zu stehen 597. durch eine grosse Anzahl derselben wird der Steuer-Casse nicht gar wohl prospicirt 598. ob die natürlichen Früchte so darauf wachsen, von dem Landes-Herrn weggenommen werden können ibid. sq. ob die Geistlichen Dezen von solchen zu fordern befugt 600. sind von denen Beamten und Geistlichen nicht auszusaugen 601. sq. die so solche anbauen, sind mit Freyheiten zu versehen 602. bevor sie an andere gebracht werden, sind die Erben erst zu befragen, ob sie solche annehmen wollen ibid. deren Käuffer geniessen besondere immunitäten 605. sq.

Z.

Zauberey, ob Kräuter und Pflantzen darzu gebraucht werden 744

Zaun, wie weit derselbe von des Nachbars Grentz-Stein zu machen 706. Hopffen, der über des Nachbars seinen hängt, kan der Nachbar abpflücken. 747

Zehenden, s. Dezen.

Zenonianum juramentum, worinnen es bestehe 75

Zimmer-Flöße, können an die Bäume der Ufer befestiget werden 805

Zinß-Buch verdienet bey manchen Streitigkeiten völligen Glauben 45. ob denselben in den Streitigkeiten mit den Bauern Glauben beyzumessen 326. 642

Zufall, ungefähren, wenn Käuffer oder Verkäuffer über sich nehmen müsse 390

Zuge-

Zugeordneten bey Steuer-Revisionen, deren Eyd 630
Zuhörer, deren Pflichten 197. sq.
Zünffte der Handwercker, wer davon ausgeschlossen werde. 158
Zürners, (Ad. Friedr.) Instrumentum viatorium 868
Zwischen-Raum der Häuser darff nicht verschlossen werden 291. wem er zugehöre 292. sq. der Grund-Stücke, können die Unterthanen unter sich selbst ausmachen 705

FINIS.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rohr, Julius Bernhard von,

Forsetzung des Vollständigen Haußhaltungs-Rechts, Darinnen die Nü tzlichsten Rechts-Lehren, Welchen Nicht allein bey der Land- und Feld-Wirthschafft überhaupt, Sondern auch bey deren Kauffung, ... der Güter, ... [et]c. Handel und Wandel nebst andern Oeconomischen Materien vorgetragen werden Allen denjenigen so Land-Güter befiren, oder zu administriren haben,

Leipzig 1734

4 J.rom.m. 243-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10520604-5
VD18 90897161